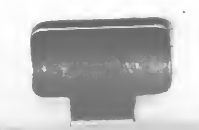


Inscriptions grecques et latines
rassemblées par Richter
et publiées par Francke



Griechische und Lateinische

Inschriften,

gesammelt

von

Otto Friedrich von Richter,

herausgegeben

von

Johann Valentin Francke.

Berlin,
in G. Reimers Verlag,
1830.

Dem Freunde

des verewigten Reisenden

und Förderer

jedes wissenschaftlichen Strebens,

Johann Philipp Gustav Ewers,

als Denkmal

amtlicher Hochachtung und persönlicher Zuneigung

gewidmet

von

dem Herausgeber.

Richtersche

Inschriften.

In Gemäßheit des Universitäts-Statuts §. 217. zum Druck befördert.

Dorpat, am 28. August 1830.

EM. D. J. W. Francke, ord. Prof.

V o r r e d e.

Bei Weitem die Mehrzahl der meist Griechischen Steinschriften, deren Aufsuchen und oft schwieriges Abschreiben nicht das geringste Verdienst des rastlos fortstrebenden Jünglinges war, der noch voll neuer Reisepläne in Smyrna das Opfer seiner Anstrengungen ward, erschien vorläufig bereits vor acht Jahren in dem Reisewerke, durch dessen Herausgabe Gust. Ewers seinem geliebten Zöglinge ein Beider würdiges Denkmal stiftete. Aus den diesem Werke, den Wallfahrten im Morgenlande, zum Grunde liegenden Tagebüchern des Verstorbenen sind nur achtzehn kleine Inschriften hinzugekommen, die damals zur Aufnahme zu geringfügig schienen, und die zwar jetzt nicht fehlen durften, keinesweges aber einen verhältnißmäßig bedeutenden Zuwachs der Sammlung ausmachen. Mehrere wollte ich aus der noch ungedruckten Reise hinzufügen, beschränkte mich jedoch nachher, als Gau mir mit den Nubischen zuvorgekommen war, und der mehr und mehr zunehmende Umfang des Werkes an den endlichen Abschluß mahnte, auf die wenigen metrischen und die einzige meines Wissens noch unbekannte prosaische. Wenn also gleichwohl die Zahl der Inschriften auf den ersten Blick jetzt fast verdoppelt scheint, so ist dieß dem Umstande zuzuschreiben, daß damals bald alle Inschriften Eines Ortes unter Einer Hauptnummer zusammengefaßt, bald wieder jede einzeln gezählt, einmal auch zwei in Eine zusammengeschmolzen wurden. Veranlaßt, aber nicht verschuldet, ward dieß durch die Nummern, die Ewers mit der Bleifeder in die Tagebücher geschrieben hatte, nicht für den philologischen Corrector, dem billig die genauere Sonderung unbenommen blieb, sondern für den Setzer, der ohne solche Nummern gar nicht im Stande gewesen wäre, die hie und da zerstreuten Inschriften zusammenzustellen.

Aus Richter allein bekannt ist noch jetzt, so weit meine Bücherkenntniß reicht, über die Hälfte der Inschriften, und das Werk, welches am häufigsten dieselben enthält, Burckhardts Reisen in Syrien und Palästina, erschien in der Ursprache erst in demselben Jahre mit dem Richterschen, die Deutsche Bearbeitung erst im folgenden, Vidua aber und Andre, die seltner mit ihm zusammentreffen, zum Theil noch später. Indeß ist der Vorzug der Neuheit für den Bearbeiter kein unbedingter, und wenn mir z. B. bei der ganzen Reihe Lydisch Philadelphenischer Inschriften, deren Herstellung im Wesentlichen keine zweite Abschrift vermissen ließ, die Freude, die durch dieselben dargebotenen neuen Aufschlüsse Richter allein zu verdanken, nicht getrübt ward, so hätte ich dagegen bei dem merkwürdigen Panathenäischen Bundesbeschlusse aus Scamandrus um eine zweite Copie viel gegeben. Auch ist für die Wissenschaft eine noch unenträthselte Urkunde so gut als nicht vorhanden, und ist sie wichtig, so kann es ungleich verdienstlicher sein, durch theilweise Verbesserung oder Ergänzung des Vorhandenen die Lösung des Räthsels zu fördern, ja vielleicht erst möglich zu machen, als minder Bedeutendes zuerst an's Licht zu bringen. In solchem Falle nun war Richter insbesondere sowohl mit der ältesten aller seiner Inschriften, dem für Geschichte und Sprache gleich wichtigen Mytilenäischen Rathsbeschlusse über Vermögensausgleichungen der Einwohner mit zurückgekehrten Verbannten, als auch mit einer der spätesten, die nichts desto weniger in ihrer Art gleiche Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, dem Sardianischen Edicte aus Leo's I. Zeit über die gegenseitigen Verpflichtungen der dortigen Bauherren und Bauunternehmer. Denn vergebens war jener schon von Ed. Dodwell, dieses von Peyssonnel, herausgegeben worden, so lange dieß nicht genügte, auch nur den Hauptinhalt errathen zu lassen. Ob Richters Abschriften ohne jene weiter geführt hätten, ist auch die Frage: genug aber, daß sie für die Herstellung beider Urkunden den Ausschlag gegeben haben. Umgekehrt ging es mit der elegischen Grabschrift aus Cypern, nur daß da doch schon vor Vidua's neuer Abschrift der Hauptsinn erkannt werden konnte. Wenn aber auch hie und da der Werth einer wiederholten Abschrift sich ganz oder mehrentheils auf die dadurch gegebene Veranlassung zur Aufklärung des Denkmales beschränkt: was ist denn daran gelegen? So möchte immerhin der Gewinn, den Richters Abschrift als solche der aus Chandler

und Pococke bekannten athletischen Inschrift aus Laodicea in Syrien gebracht hat, kaum der Rede Werth sein: wäre ich es deßwegen einem Anderen als ihm schuldig, wenn es mir gelungen sein sollte, sie für die Kenntniß alter Wettkämpfe und namentlich auch für das Datum der Nemeischen Spiele lehrreicher zu machen? Wie selten übrigens selbst schlechtere Abschriften nach besseren aller eignen Ausbeute ermangeln, das haben mir zuletzt noch die ungedruckten Seetzenschen mehrerer in Syrien und Arabien gefundenen Inschriften bewiesen, zu deren Vergleichung ich mir gegen das Ende der gegenwärtigen Arbeit die Erlaubniß meines Collegen Kruse, des Bearbeiters der Seetzenschen Reise, durch das Versprechen verschafft habe, nächstens auch an denen, die Seetzen nicht mit Richter gemein hat, meine Kräfte zu versuchen.

Schwieriger, als nach der völligen oder theilweisen Neuheit des Gegebenen oder der aus demselben hervorgegangenen Anregung von Forschungen, wäre eine Schätzung des Gesammtwerthes der vorliegenden Sammlung nach dem Inhalte oder der Form der Urkunden, und am unerfreulichsten würde eine solche Würdigung dann ausfallen, wenn man dabei das Zeitalter allein zur Richtschnur wählen wollte. Denn obwohl ich den vorhin erwähnten Lesbischen Rathsbeschluß in der dortigen Volksmundart nicht ohne Grund in Isocrates' Zeit, und das Denkmal der Ilischen Panathenäen vielleicht, nur freilich mit geringerer Zuversicht, in die letzte der Attalen gesetzt habe, so fällt doch sonst nur eine längst bekannte und erklärte Inschrift aus Citium auf Cypern nebst einer jetzt erst ganz zuletzt hinzugefügten aus Ombi unter Ptolemäus VI. Philometor, alle anderen erst in die Römischen Kaiserzeiten, einige sogar in die Byzantischen. Aber zur classischen Litteratur gehören ja Inschriften überhaupt nicht, die metrischen zuweilen am wenigsten, und für das Historische der Alterthumsforschung hat doch eben jetzt wieder vor Allen Niebuhr ziemlich allgemein den Blick so erweitert, daß es einer Erinnerung an die Philologen der Vorzeit nicht einmal bedarf, um für die Sprache sowohl, als für Sitten oder Verfassung, auch den Zeiten des Sinkens und des Verfalls um ihrer selbst, nicht bloß um etwaniger Rückschlüsse willen, sorgfältige Beachtung zuzuwenden, des allumfassenden Böckhischen Inschriftwerkes nicht zu gedenken. Daß einseitige Vorliebe für das Schlechtere, wie Ruhnkenius sie an Alberti tadelte, der Beschränkung auf das Vollendete nachsteht, wird damit nicht geläugnet:

nur die Beschränktheit überhaupt ist nicht gut, und das Alterthum größer, als Mancher es zu umfassen bequem findet. Ja es hat sogar einen eigenen Reiz, mit einem Reisenden die verschiedensten Jahrhunderte so gut, als die abgelegensten Gegenden, zu durchwandern. Die abgelegensten Gegenden, sage ich, und bin damit auf einen Punct gekommen, den die gegenwärtige Sammlung als Maaßstab der Würdigung nicht zu scheuen braucht. Denn wem sollte es nicht erwünscht sein, aus Orten, die noch kaum der Fuß eines Europäers betrat, und deren Dasein und Name im Alterthume ganz oder meist verschollen war, nur irgend einen Griechischen Laut zu vernehmen? Dieß war es, was Niebuhr zu den Nubischen Inschriften hinzog, und eben dieß ist es, was hier, wie bei Burckhardt und Seetzen, auch den dürftigsten und kleinsten Resten Griechischer Bildung in den sonst unbesuchten Theilen Syriens und Arabiens, bei Richter insbesondere auch Kleinasiens, eine nur darauf beruhende Bedeutsamkeit leiht. Ob ein gemeiner Soldat in Rom begraben liegt, ist gleichgültig: liegt er auf dem Schauplatze der Gränzbesatzungen und Durchmärsche in den Partherkriegen, so ist uns der Einzelne ein willkommener Vertreter der Legion, der er angehört. Ein Badehaus mehr oder weniger in Athen oder Corinth ist das Unbedeutendste von der Welt: in Zorava verbürgt es uns den Namen des Ortes, und verräth uns dann noch ein Seetzenscher Schreibfehler, daß dieß der Hauptflecken von Auranitis war, so haben wir mehr gelernt, als wenn Rom die Hauptstadt der Welt genannt wird. Doch auch das ist ein zu eingeschränkter Gesichtspunct, sobald nicht die terra incognita in weiterem Sinne genommen wird. Unwichtig ist das Alltägliche, wäre es auch noch so großartig, wichtig das Neue oder in neuer Verbindung Erscheinende, auch das Kleinste, vielleicht gar nur eine ungewöhnliche Namensform; und was noch nicht wichtig ist, kann es werden. Wer hätte z. B. als zuerst zu Assus in Mysien auf einem einzelnen Steine einer Prachthalle des Augustus die Erwähnung eines Zeuspriesters gefunden ward, erwarten können, daß ein andrer Stein, daran gepaßt, uns einen Zeus Homonöos würde kennen lehren, den man, obgleich er dem Wesen nach mit dem Böotischen Homoloïus zusammenfällt, doch nur durch ein Versehen, das Einer dem Andern nachschrieb, schon früher in Großgriechenland zu finden geglaubt hatte? Die Güte der Abschriften ist begreiflicher Weise ungleich, je nachdem die Schriftzüge

mehr oder minder vollständig und deutlich erhalten, das Denkmal dem Auge nahe oder fern, die Lage desselben gerade oder verkehrt war, und was sonst noch das Abschreiben erleichtert oder erschwert. Im Ganzen genommen gibt es bessere, aber ungleich mehr schlechtere, als die Richterschen, und ich denke, man muß zufrieden sein, wenn nur die Mehrzahl einer im Wesentlichen sicheren Herstellung fähig ist. Am wenigsten kann ich mich mit der Undankbarkeit derer vertragen, die sich scheinbar über jeden Schreibfehler um so mehr ereifern, je größer ihre heimliche Freude über die Gelegenheit ist, ihn zu berichtigen. Ganz wird doch, wenn die Verbesserung nicht eben am Wege liegt, kein Kritiker sich einer solchen Freude erwehren können, und warum will man sie auch verhehlen? Beruht sie denn bloß auf Selbstsucht, oder ist es wirklich mehr werth, zu beweisen, als deutlich zu lesen, daß z. B. das Leobische Psephisma sich auf zurückgekehrte Verbannte bezieht, oder daß der Aurelianus, an den das Sardianische Schreiben gerichtet ist, Magistrianus, und der in demselben erwähnte Patricius nicht Proconsul, sondern Consul des Orients war? Mir wenigstens würde das Böckhische Werk nicht halb so lieb sein, wenn er lauter fehlerfreie Abschriften gehabt hätte.

Die Anordnung nach den Fundorten, die jetzt Böckh auf sämmtliche Griechische Inschriften ausgedehnt hat, ergab sich bei einem Reisewerke, wie das Richtersche, gleich Anfangs von selbst, und Unterabtheilungen nach dem Inhalte wären nur bei größeren Massen nöthig gewesen. Die Abweichung von Richters eigner Reihenfolge, die bei dem vorläufigen Abdrucke vorkam, daß nämlich die letzte Thyatirenische Inschrift nebst der Sardianischen durch die Philadelphenischen von den früher aus Thyatira mitgetheilten getrennt ward, ist jetzt weggefallen: doch habe ich mir dagegen nicht allein eine Sonderung der metrischen und prosaischen erlaubt, sondern auch in der zweiten Abtheilung, um von der ersten nachher besonders zu reden, die Scamandrische Inschrift, die gleich auf die Ilische hätte folgen sollen, nebst einer der Inschriften des Äresischen Tychäums bis zunächst vor der hinten angehängten Ombitischen zurückgelegt, jene in unerfüllter Hoffnung auf neue Hülfsmittel, diese ohne solche Erwartung, aber mit dem zufälligen Vortheile, die Vergleichung Seetzens nun nicht mehr in die Zusätze verlegen zu müssen. Die Zahl der metrischen Inschriften

war Anfangs besonders, als ich noch bloß die zu der gedruckten Reise gehörigen Tagebücher in Händen hatte, so gering, daß ich auf eine Absonderung derselben schwerlich verfallen wäre, wenn ich mich nicht damals noch auf sie allein hätte beschränken wollen. Mit einer derselben, der Cyprischen Grabschrift, hatte ich mich schon in dem Reisewerke selbst beschäftigt, und hatte Widerspruch erfahren, dessen Gründlichkeit der herablassenden Kennermiene nicht zu entsprechen schien. Was dieser nun noch Jahre nachher, als ich von Vidua's neuer Abschrift schon etwas erfahren, sie aber noch nicht gesehen hatte, bei der sorgfältigsten Selbstprüfung nicht vermochte, mich von der Nothwendigkeit eines auch nur im Einzelnen neuen Versuches zu überzeugen, das bewirkte auch zuletzt noch die neue Abschrift selbst nur dadurch, daß sie da abwich, wo bei Richter Niemand Fehler hatte vermuthen können. Da also zu einer solchen Anfangs noch keine Aussicht da war, so fand ich keinen Grund, die weitere Ausführung jenes ersten Versuches zu verschieben, und wollte diesem nur noch die andern metrischen Epigramme voranschicken. Gedacht, gethan; ich entwarf schnell bis so weit die Handschrift, Deutsch, wie es jener Versuch gewesen war, statt daß ich für den erweiterten Plan die Lateinische Sprache lieber würde gewählt haben, und ließ vor etwa sieben Jahren den Druck beginnen. Die unterdeß durch Ewers' Vermittlung mir zugekommenen neuen Tagebücher wurden dann auch noch durchsucht, und auch daraus das Metrische beigefügt, so daß nun die Cyprische Steinschrift doch nicht die letzte dieser Abtheilung blieb, wozu ich sie der unverhältnißmäßigen Ausdehnung der Anmerkungen wegen bestimmt hatte. Zugleich aber ward mir eine Bearbeitung auch der prosaischen Inschriften immer anziehender, je genauer ich während des Druckes, den ich mehr und mehr im Schneckengange fortrücken ließ, auch diese untersuchte, zumal da das allmählige Erscheinen des Osannischen Werkes, von welchem mir das achte Heft noch fehlt, und etwas später des Böckhischen bis zum Schlusse des ersten Bandes, nebst Welckers jetzt umgearbeiteten Programmen, Gräfe's Bearbeitung der Dodwellschen Inschriften, von der mir der besondere Abdruck am bequemsten zur Hand war, wie auch Köhlers und aus Frankreich vorzüglich Letronne's epigraphischen Arbeiten, mich unwillkührlich in dieser Richtung meiner Studien festhielt. Natürlich mußte jetzt und fortwährend bei schwereren Inschriften nicht sowohl der Herstellung selbst, als der Ausfüh-

rung wegen auf längere Zeiten, zum Theil halbe Jahre lang, der Druck unterbrochen werden, gesetzt auch, daß ich nicht manchmal Monate lang durch jährliche Reisen und andre Abhaltungen ganz am Fortarbeiten wäre verhindert worden, und so kam es denn, daß ich trotz des langsamen Druckes doch nie die Zeit gewann, auch nur Einen Bogen in's Reine zu schreiben. Eine Spur des frühen Druckes der ersten Abtheilung, eine Erwähnung Rambachs als eines Lebenden, habe ich mit Vorsatz unverändert gelassen. Gelesen hat er sie noch, wie alles, was ich schrieb, und es war mir aus der Seele geschrieben, wenn neulich Struve in Königsberg dem Unvergeßlichen die Horazischen Worte nachsandte: Quis desiderio sit pudor aut modus tam cari capitis? Das Attische Salz ist hier, seit er nicht mehr unter uns wandelt, im Preise gestiegen, und an geselliger Liebenswürdigkeit suchte er seines Gleichen. Eine unausbleibliche Folge nun jener mir selbst lästigen Art, das festina lente auszuüben, daß ich außer den Seetzenschen Abschriften auch auf manches erst später Erschienene oder hierher Gelangte erst in den Zusätzen Rücksicht nehmen konnte, war nicht so schlimm, als daß ich erst bei fortgesetzter Übung in der Behandlung prosaischer Inschriften gewahr ward, wie früher der Eifer, ja keine metrische zu übersehen, mich verleitet hatte, dreimal ein Paar prosaische Zeilen in Verse zu zwängen. Da dieß mir sogar das Einemal gleich zu Anfang begegnet war, und ich wohl wußte, daß das Straucheln gleich auf der Schwelle nicht im besten Rufe steht, so entschloß ich mich, kurz und gut die verhängnißvollen Blätter wegzuwerfen, und es meinem guten Genius zu überlassen, ob er mir, da mein Pulver schon verschossen war, doch noch eine neue Ladung zuführen wollte. Hätte ich doch im Nothfalle nur eine gleiche Anzahl der Epigramme an die Stelle setzen können, die ich mir gelegentlich aus Büchern gesammelt hatte, und die noch immer keinesweges alle bei Welcker zu finden sind! Erwünschter aber hätte es sich gar nicht fügen können, als daß ich bei Seetzen außer zwei späten, schon aus Burckhardt bekannten, metrischen Grabschriften aus der Nachbarschaft der von Richter besuchten Örter in Auranitis noch eine vom Libanus, also aus derselben Gegend fand, mit welcher die Richterschen anfangen. Mit dieser ließ die erste Lücke sich gerade ausfüllen, mit jenen beiden die zweite nicht genau, und ich hätte sogar entweder absichtlich dehnen oder eine halbe Seite leer lassen müssen, wenn nicht glücklicher

Weise noch ein einzelnes Distichon bei Seetzen hineingepaßt hätte, das uns die Gottheit der Pansgrotte bei Cäsarea Paneas als Diopan kennen lehrt. Die kleine Schuld, zu welcher ich mich durch diese Entlehnung dem Seetzenschen Nachlasse verpflichtet fühle, hoffe ich demselben einigermaßen abtragen zu können. Auch werde ich auf die beiden ihm eigenthümlichen Epigramme dort des Zusammenhanges mit andern Inschriften wegen im Vorbeigehen zurückkommen müssen, und kann sie schon jetzt in so ferne für die Ankündigung seiner Inschriften benutzen, als sie zur Probe dienen mögen, daß man auch da, wo seine Abschriften die einzigen sind, an der Entzifferung oder Verbesserung nicht eben überall zu verzweifeln braucht. Daß die Bearbeitung derselben sich durch Berücksichtigung der neuesten Litteratur ohne Beihülfe der Zusätze von der längst vorher gedruckten nächsten Umgebung unterscheidet, ist natürlich. Die Anordnung der ersten Abtheilung aber hat dadurch wenig gelitten; denn wenn auch dadurch eine Kleinasiatische Inschrift zwischen die aus Auranitis mitgetheilten gerathen ist, so ist das eben die einzige, die ich nur in Ermangelung einer befriedigenden anderen Erklärung in dieser Abtheilung habe stehen lassen. Sonst käme auch ja nirgends weniger, als bei solchen poetischen Kleinigkeiten, auf die Anordnung an, die doch bei der Aufnahme in größere Sammlungen einer auch nur der Bequemlichkeit wegen wünschenswerthen, von den besten alten Dichtern aus Scheu vor Einförmigkeit verschmähten, Sachordnung würde weichen müssen. Wer übrigens die sämmtlichen Richterschen Inschriften ganz nach seiner eignen Ordnung zu lesen wünscht, braucht sich nur nach dem Register zu richten.

Daß der Text jetzt wieder unmittelbar aus den Tagebüchern geschöpft ist, wird man wohl von selbst erwarten, und einen anderen, als den unveränderten Richterschen, konnte ich selbst da nicht geben wollen, wo andre Abschriften ganz oder zum Theil augenscheinlich besser waren. Denn hat selbst Böckh, dessen Werk sich an keinen einzelnen Reisenden anschließt, über das Recht, aus mehreren Texten einen neuen zusammenzusetzen, nicht allgemeine Zustimmung erlangt: so muß es mir doppelt lieb sein, daß schon jene Rücksicht mich vor der Versuchung bewahrt hat, ein Recht in Anspruch zu nehmen, dessen Anwendung auf jeden Fall so sehr leicht dem Verdachte des Mißbrauches ausgesetzt ist. Für die Beibehaltung der Buchstabenform, die bei dem vorläufigen Abdrucke unmöglich schien, jetzt aber durch dieselbe Druckerei so weit ge-

lungen ist, als es ohne Steindruck billig erwartet werden kann (nur drei späte Inschriften sind in Kupfer gestochen, Eine derselben nach der schon vorhandenen Platte) kam mir die Trennung der Inschriften durch die Anmerkungen zu Statten, namentlich auch für die verschlungenen Buchstaben, die das erstemal nur Einmal im Allgemeinen, meist gar nicht, erwähnt worden waren. Unvollständig war die damalige Angabe der Buchstabenform überhaupt in dem Grade, daß selbst da, wo am meisten darauf ankam, bei der ältesten aller Inschriften, kein Wort darüber gesagt ward. Auch hatte ich nicht allein außer der Berichtigung weniger kleineren Versehen noch in der Sardianischen Inschrift fast eine ganze Zeile einzuschalten, und dagegen die unbemerkt eingeschlichene Wiederholung aus der vorigen wegzulassen, sondern überdieß noch den Text von zufälligen Vermuthungen und willkührlichen Änderungen zu reinigen, die der Corrector selbst so benannte, und die zum Theil nicht einmal außer dem Texte geduldet werden konnten.

Erst wenn ich als Corrector bloß diplomatisch verfahren war, ging ich zum Geschäfte des Kritikers über, und da hatte ich für das Ganze der Inschriften keinen Vorgänger, weßhalb ich auch dem, der vorzugsweise Corrector hatte sein wollen, und als Kritiker aus Zeitmangel auch nur hier und da zur Probe Vollständiges hätte erstreben können, nur in Beziehung auf einzelne Stellen und auch da nur so meinen Vorgänger genannt habe, daß ich, was eben so gut ein kritisirender Corrector, als ein die Correctur besorgender Kritiker, hätte sagen können, meist dem Corrector beilegte, bei der Cyprischen Grabschrift aber, wo wir uns schon einmal beiderseits Freunde genannt hatten, diese Bezeichnung beibehielt. Was nun er oder irgend ein Anderer bereits verbessert hatte, habe ich auch wo es sich noch so sehr von selbst verstand, gewissenhaft dem ersten Urheber beigelegt. Einer allgemeinen Beurtheilung aber der Leistungen jenes theilweisen Vorgängers enthalte ich mich hier in der Hoffnung, daß er nach wohlhergebrachter Sitte, ehe er neuen Streit anfängt, erst jede einzelne Ausstellung entweder zurückweisen oder ausdrücklich einräumen, stillschweigend nur etwa selbstbemerkte Fehler zurücknehmen werde. Um dieß auch meinerseits zu thun, hätte ich bei jener Grabschrift selbst dann, wenn ich Vidua's Abschrift gleich gehabt hätte, doch von meinem ersten Versuche ausgehen müssen. Nur hätte ich dann wohl die Bündigkeit meiner anfäng-

lichen Schlüsse, wo sie auf die veränderte Überlieferung nicht mehr paßten, höchstens kurz angedeutet, um nur die Weitläuftigkeit zu vermeiden, der ich in diesem Falle jetzt nicht entgehen konnte. Möchten wir beide uns nur vor allen Dingen darüber verständigen, daß ein Streit zwischen uns über das Ziel und die Methode der Conjecturalkritik ohne Erfolg bleiben muß, weil ich, mag ich im Einzelnen Recht oder Unrecht haben, doch nun und nimmermehr von den Versuchen, positive und das Ganze umfassende Ergebnisse zu finden, er hingegen bei solchen Aufgaben eben so wenig von den Warnungen davor abstehen wird. Für möglich oder unmöglich zu halten, daß auf dem Ehrendenkmale eines Mannes am Ende vieler Lobsprüche gestanden habe, er sei vom Rathe verurtheilt worden, zu wissen oder nicht zu wissen, daß die Kaiser ihr Consulat nicht jährlich erneuerten, daß in Φλ'. Λέοντος das λ' nicht auf die Zahl 30 deutet, daß es eine Göttin Anaitis gab, daß ἀπολογώτατος aller Analogie zuwider, βαθρικὸν kein scalare, τὸ τεῖχος ἀναιρεώθη kein Griechisch ist, und Ähnliches mag ihm minder bedeutend scheinen, wenn ihm nur kein gewagter Ergänzungsversuch von Worten oder Thatsachen nachgewiesen werden kann, der sich hinterher nicht bestätigt. Ich hingegen scheue mich sehr vor Fehlern jener Art, während ich mich Gefahren der letzteren wissentlich bei jedem Schritte aussetze. Nennt er sich einen Skeptiker, so bin ich es auf andre Weise vielleicht noch mehr, indem ich in der Kritik gar keine Gewißheit für obiectiv anerkenne, nicht einmal die des aufmerksamsten Augenzeugen, wirklich genau das gesehen zu haben, was er mittheilt, oder die eines untadelhaften Berichtes oder Textes, der sich bisher ohne Abweichung Jahrhunderte lang fortgepflanzt hat, eben deßwegen aber um so weniger Bedenken trage, was mir jedesmal subiectiv gewiß ist, entschieden hinzustellen, bis ich selbst oder Andre Besseres finden. Das εὔτολμον καὶ μὴ τολμηρὸν εἶναι ist es, wornach die Kritiker, die etwas ausgerichtet haben, in Worten und Sachen alle strebten: aber wer hat es ganz erreicht? Wer ist nicht in bedenklichen Fällen über die Gränzlinie lieber hinausgegangen, als diesseits geblieben? Selbst der behutsame Porson that das, Bentley noch weit mehr. Wie klein ich mir neben solchen Männern vorkomme, weiß ich selbst am besten: aber jede Kraft, klein oder groß, gewinnt durch Selbstvertrauen. Entdeckungswege sind keine Heerstraßen. Geht man am Abhange, so sieht man sich vor, kehrt aber so leicht

nicht um; fällt man, so steht man wieder auf. Nur nicht leichtsinnig umhergerathen, so werden unter Tausenden von Verbesserungen und Zusammenstellungen doch wohl Hunderte wahr sein, und unter diesen Dutzende, auf die nicht Jeder verfallen wäre. Ja selbst die falschen werden der Wahrheit näher führen, oder im schlimmsten Falle doch anregend und durch die Ausführung mehr wirken, als schwankendes Gerede ohne Maaß und Ziel. Ein bischen Unmuth gegen Hemmungen ist bei solchem Bemühen schwer zu beherrschen und vielleicht verzeihlich: doch beruhigt die Erfahrung, daß derselbe Gegensatz so alt ist, als die Kritik selbst, und daß von jeher bei gleicher Kenntniß und Umsicht die kühnsten Kritiker trotz aller Anfechtungen die glücklichsten waren. Eigenes Mißtrauen habe ich in den Zusätzen nur gegen zwei meiner frühesten Versuche äußern müssen, ohne mit Sicherheit darüber hinauskommen zu können. Wer also da Besseres zu geben vermag, kann sich die Mühe der Widerlegung ersparen. Doch bin ich auch weit entfernt, dem, der mich etwa bei meiner schwächsten Seite zu fassen wünscht, diesen Spielraum für negative Kritik entziehen zu wollen. Vielleicht könnte dabei auch ein mitleidiges Lächeln über geänderte Gewißheit mit selbstgenügsamem Hinblicke auf die eigene bleibende Ungewißheit und nicht ohne Zweifel an der Möglichkeit, im Gedränge der Druckerpresse Voreiligkeit zu vermeiden, nicht üble Wirkung thun. Partheilosen Kennern aber, die über Aufgaben solcher Art aus Erfahrung sprechen, möchte ich am liebsten zunächst über die Lesbische und Sardianische Inschrift, zu denen die Bemerkungen im Sommer des vorletzten und des vorigen Jahres gedruckt wurden, Aufmunterung oder Belehrung danken, und fürchte bei dieser Wahl nicht den Verdacht, die leichtesten Aufgaben hervorgehoben zu haben, bin auch dort vollkommen zufrieden, wenn ich nur im Ganzen und in den meisten Einzelheiten das Rechte getroffen habe. Will man dann auch noch die Scamandrische hinzunehmen, wo der Boden noch schlüpfriger war, so wage ich nur die Bitte, dann auch noch ein Paar aus der nächsten oder entfernteren Umgebung, bei denen ich festeren Fuß fassen konnte, meinetwegen auch metrische der Art, mitzunehmen. Die Sardianische möchte ich noch insbesondere philologisch gebildeten Rechtsgelehrten zur Prüfung empfehlen, die Untersuchung über die Nemeischen Spiele den Chronologen. Für die Vergleichung hier fehlender Bücher, die nur zum Theil später angeschafft wurden, habe ich meinem

Freunde Segelbach in Petersburg, den Herren Krarup und Madvig in Kopenhagen und meinem jüngsten Bruder, den ich jetzt als Verfasser einer Schrift de edicto praetoris bezeichnen kann, im Buche selbst meinen Dank abgestattet, und füge nur noch hinzu, daß ich meinen Bruder am meisten mit vergeblichem, mir jedoch schon wegen des negativen Ergebnisses schätzbarem, Nachschlagen bemüht habe. Dem verstorbenen Münter in Kopenhagen verdankte ich eine Bröndstädsche Copie einer auch anderweitig bekannten Inschrift aus der Nähe Neu-Iliums.

Doch genug. Das Gute des Werkes wird kein Gegner schlecht, das Schlechte kein Fürsprecher gut machen, und die nächste Aufnahme ist nicht immer, fast möchte ich sagen selten, die entscheidende. Das aber weiß ich, daß ich lieber das Buch seinem Schicksale überlasse, als ich der Beschäftigung mit demselben entsage, die mir jahrelangen geistigen Genuß gewährte, und beinahe zum Bedürfnisse geworden war.

Dorpat, am 28. August 1830.

I.

Metrische Inschriften.

I.

In der Mauer des Klosters Del Kalla auf dem Libanus, auf der Seite liegend eingemauert. Aus Seetzen.

ΙѠΝΑΝΕΟΗΛΧ
ΛΟΘΕΝΕΚΝΗѠΟ
ΙΟΔΟΥΤCΧΝΑC27Α
ΠΟΘΙΟΝΑΛΊΛΙѠ
ΝΟCΚΕΡΑΟΥΧΑΛΚΕ
ΟΝΑΝΤΙΤΥΠΟΝ
ΠΡΟΧΕΟΝΤΑΒΡΟ
ΤΟΙCΙΕΡΟΔΡΟΜΟΝ
ΥΔѠΡ

Die ersten sieben Zeilen haben eine besondere viereckige Einfassung, sind jedoch von den beiden letzten unzertrennlich. Darunter auf einem besonders abgetheilten Felde befindet sich ein liegendes fünffaches Kreuz, offenbar aus späterer Zeit als die Inschrift, die zwar nach den Schriftzügen der späteren, allein des Inhaltes wegen doch noch der heidnischen Kaiserzeit angehört. Die Schlußworte enthalten einen unverdorbenen Hexameter, nach welchem sie sich auf eine männliche Figur an einem Springbrunnen muß bezogen haben, die den eben vorhergehenden Worten zu Folge das Wasser aus einem bronzenen Horne oder Hörnerpaar ausströmen ließ. Ein Stein neben dem Hofplatze desselben Klosters, der nach Seetzen zum Wasserbecken diente, mochte damit zusammenhängen, und der enthält zwei prosaische Lateinische Inschriften, in deren Einer die Worte: Pro salute — L. Septimi Severi Pertinacis Aug. unverkennbar sind. Die Brunnenstatuen heißen gewöhnlich Silani oder Silvani, und eine ähnliche Bestimmung haben beim Petronius c. 36. init. die Marsyae, mit der alten Glosse: Marsyae, personae seu sigilla, ex quorum rostris aut alia corporis parte aqua salire solet, varie efficta; in fontibus et puteis putealia appellantur. Was dort die Ausleger noch von Atlanten, Chironen und Hermen hinzufügen, beruht auf Mißverständnissen. Doch läßt ein Silen oder Marsyas sich hier nicht anbringen, und die Glosse sowohl, als der fast eben so allgemeine Ausdruck Ulpians, lib. XXXII. ad Edict. l. 17. §. 9. de action. empt. et vend. personas, e quarum rostris aqua salire solet, berechtigt uns wohl, auch eine andre Person zu vermuthen, zumal in einer so entlegenen Gegend, über deren Brunnenfiguren wir gar nichts wissen. Die Muthmaßung einer Beziehung der Inschrift auf Juppiter Ammon, die mir zugleich mit der Inschrift selbst aus einem Briefe eines vorzüglichen Kritikers mitgetheilt ward, erfordert Z. 4. nur eine sehr leichte Änderung,

und empfiehlt sich durch die Erwähnung des nachgebildeten Gehörnes. Welcher Theil des Körpers hätte sich auch wohl besser, als dieser, zur Mündung der Wasserstrahlen geeignet, zumal wenn man sich noch an die an der Spitze geöffneten, das Getränk bogenförmig in den Mund spritzenden Trinkhörner oder ῥυτά, an die gehörnten Flußgötter, an die den Nymphen geopferten Böcke und an die Verbindung des wasserzeigenden Widders mit dem Ammon selbst, beim Hygin, Fab. CXXXIII. und Poet. Astron. II, 20. erinnert? Von Ammonitis war überdieß der Fundort nicht allzu weit entfernt, und Arabum beatis gentibus war nach Lucan IX, 517. die Verehrung des Ammon mit den Äthiopischen und Indischen gemein. Da gleichwohl allenfalls auch Ἀλκίων, eine wenigstens analoge Nebenform von Ἀλκείδης, herausgelesen werden könnte, Hercules aber vielleicht aus dem vom Achelous eingetauschten Horne der Amalthea Wasser spenden konnte (denn Panofka's Einwendungen gegen dieses als Trinkhorn, Rhein. Mus. für Philol. ꝛc. II, III. S. 449. f. und deren mögliche Anwendung auf die Brunnenfigur mögen aus dem Spiele bleiben), so wird Ammon, um sich gegen ihn zu behaupten, zeigen müssen, daß er sich in die Umgebung besser zu fügen wisse. Und das wird auch wohl geschehen können: aber wie? Soll ohne Ergänzung fortgelesen werden:

Ἄμμωνος κεραοῦ χάλκεον ἀντίτυπον?

Verführerisch ist das gewiß, u. würde es noch mehr sein, wenn nicht der eben so vollständige Hexameter:

ἀντίτυπον, προχέοντα βροτοῖς ἱεροδρόμον ὕδωρ,

jenem Pentameter das Schlußwort streitig machte. Jetzt aber ist doch wohl die Möglichkeit, daß ein Epigramm einen Pentameter enthalten, und doch mit einem Hexameter oder einem anapästischen Verse geendet habe, oder daß zuletzt noch ein ganzer Pentameter spurlos verschwunden sei, gegen die Wahrscheinlichkeit, daß das ganze Epigramm aus Hexametern bestanden habe, kaum in Anschlag zu bringen, zumal wenn, wie ich behaupten zu dürfen glaube, vor Ammons Namen nur von zwei Versen Überbleibsel da sind, deren erster nicht einmal als Pentameter ergänzt werden kann. Dazu kommt aber auch das noch, daß θεόν Z. 4. verbunden mit προχέοντα Z. 7. Ammons Namen im Accusativ, nicht im Genitiv, erwarten läßt, und daß κεραός hier, im Gegensatze des ehernen Abbildes, nicht gehörnt, sondern hörnern, bedeuten wird. Und wie wenn der Pentameter mit Ausschluß des streitigen letzten Wortes nicht allein ohne alle Änderung, sondern auch ohne andre Ergänzung, als zu Anfang und zu Ende der Zeilen, sich in einen Hexameter verwandeln läßt, durch den allen diesen Bedenklichkeiten abgeholfen wird? Ist auch dann noch der Zufall, der gerade einen Scheinpentameter übrig ließ, auffallender, als der es sein würde, der jene Möglichkeit offen gelassen hätte, die durch jede andre Zeilenabtheilung versperrt worden wäre? Und wie wenn es überhaupt keiner Ergänzungen innerhalb der Zeilen bedarf, um das ohne alle Voraussetzung von Lücken schlechter-

dings unheilbare Ganze in zweckmäßige Hexameter zu bringen, und wenn zu dem Ende jede der sechs ersten Zeilen nur um vier Buchstaben länger angenommen zu werden braucht, als die vorletzte? Durch welche Buchstabenvertheilung das angeht, bedarf keiner Nachweisung; die Verse, die herauskommen, lauten so:

- - - ιων ἀνέθηκ', ἀκ[ροθι]νόθεν ἐκ νηοῖο
[τᾶς προ]σόδου, τέχνας στά[ζοντ' ἰδίας ἄ]πο θεῖον
Ἄμμω[ν', ᾧ πρου]νὸς κεραοῦ χάλκε[ον ἄμειν]ον
ἀντίτυπον, προχέοντα βροτοῖς ἱεροδρόμον ὕδωρ.

Daß zuerst *IѠN* Rest eines Namens ist, in *ANЄOHΛ* aber *ANЄΘHK'* steckt, lassen schon die folgenden Accusative vermuthen, nur daß das dann folgende *Α* noch mit zu dem Verbum gezogen werden könnte, wenn wir desselben nicht anderweitig bedürften. Lassen wir dieß und das Υ, dessen Deutung als *K* auch erst durch den Zusammenhang Haltung gewinnen kann, vorläufig auf sich beruhen, so beweist doch Z. 2. *ΛΟΘЄN* und *ЄKNHѠO*, welches wohl nur aus *ЄK NHOIO* verschrieben sein kann, daß von der Weihung und Errichtung der Statue irgendwoher, und zwar aus dem Schatze oder den Einkünften eines Tempels, die Rede sein muß, ungefähr wie in der benachbarten Inschrift II, 14. steht: ἐκ τῶν τοῦ μεγίστου θεοῦ ᾠκοδομήθη. Dieß aber führt uns wiederum bei *IOΔOY* Z. 3. auf ΤΗΣ oder ΤΑΣ ΠΡΟ*CO-ΔOY*, und kehren wir nun zu *AΥ|ΛOΘЄN* zurück, so schwebt wohl *AK*ΡΟΘΙ*NOΘЄN* auch nicht mehr in der Luft. Nicht unähnlich sind beim Callimachus, Hymn. in Del. 278. ἀμφιεταὶ δεκατηφόροι αἰὲν ἀπαρχαί die nach Delus gebrachten Tempelzehenten, über welche außer Ez. Spanheim daselbst auch Böckh, Staatsh. d. Athen. Th. I. S. 351. f. sich verbreitet.

Wenn auf *TCXNA*C Z. 3. erst *27A* und dann Z. 4. *ΠOΘIONA*Λ7Λ*I*Ѡ folgt, so ist von *ΘION AMMѠN'* schon die Rede gewesen, den Itacismus ausgenommen, auf dessen Alter ich zu I, 9. kommen werde. Vorher aber sind 2 und 7 bekannte Formen des *Z* und *T*, folglich die Ergänzung: *TЄXNA*C *27A*ΖΟΝΤ' ΙΔΙΑΣ Α*ΠΟ*, ohne Änderung möglich, man möchte denn hier, wo das *T* sonst durchgängig die gewöhnliche Form hat, das 7 lieber für ein unvollständiges *T* halten wollen, welches jedoch wegen der häufigen Ungleichheit der Buchstabenform in späteren Inschriften nicht meine Meinung ist. Das *Z* nämlich ward gesetzt wie in κόζμῳ bei Gruter, Corp. Inscr. p. LXXXVI, 8. in Lezbia, Philogenez u. dgl. bei Conr. Leop. Schneider, Lat. Gramm. I, 1. S. 382. bei Mai ad Cic. de Rep. I, 8. extr. in Ζίσβυρον bei Welcker, Syll. Epigr. 164, 2. wo auch ζμβίῳ — ζυγζώναντι angeführt wird, und sonst, vorzugsweise freilich, wie Schneider richtig bemerkt, vor *M* und *B*, aus Unkunde jedoch, die ihrer Natur nach zwar einer gewissen Analogie, aber keinem festen Gesetze folgt, auch sonst. Am wenigsten sicher ist ἰδίας, jedoch nur in so ferne, als das Beiwort auch ein anderes gewesen sein

kann, nicht als ob auch die Verbindung *TEXNAC — AΠO*, wie Anth. Pal. VI, 181, 1. seq. τέχνας ἄλλος ἀπ' ἀλλοίας, 184, 1. seq. ἄλλοι ἀπ' ἄλλης τέχνης, und dergl. ungewiß wäre. Obgleich nämlich an sich auch das Kunstwerk selbst τέχνας genannt werden, und vor der Präposition ein Substantiv, etwa ἄκρας, stehen konnte, so wäre doch τέχνας als Accusativ so ohne Zusatz und nachher Θεῶν Ἄμμων als Apposition dazu so hart, daß der Dorische Genitiv τέχνας neben ναοῖο weit eher wahrscheinlich ist. So steht z. B. Anth. Pal. VI, 342, 5. ναόν, 281, 5. κρηνίδα, auch neben Dorismen, ja selbst beim Theocrit XVII, 123. hat erst Brunck ναώς geändert, nach ἐς ναόν V. 50. Hier vollends war die des Verses wegen gewählte epische Genitivendung, die sowohl in Dorischen Epigrammen der Anthologie, als bei den Bukolikern, häufig ist, Grund genug, auch dem Worte selbst unbekümmert um den sonstigen Dialect die epische Form zu geben. Wir brauchen daher nicht einmal zu den Beispielen willkührlicher Mischung der Dialecte unsre Zuflucht zu nehmen, die den Schriftgrabern oder Abschreibern Schuld gegeben werden können, wie wenn, um von zahllosen Beispielen nur Eins anzuführen, in der Append. Anth. Pal. 115. τέχνας und andre Dorismen neben κιθάρης und Θήβης stehen.

Κρουνός Z. 5. ist, wenn ich recht ergänzt habe, die hornförmige Springmündung, wie beim Pollux, Onom. VI, 16, 97. δικέρας durch δίκρουνον ῥυτόν erklärt wird, oder wie in dem Epigramm beim Athenäus XI. p. 497. D. und Append. Anth. Pal. 30. wo Hedylus ein im Tempel der Arsinoe als Weihgeschenk befindliches weinspritzendes Gefäß erst ῥυτόν, dann ὀρχηστὴν βῆσαν oder vielmehr personificirt Βῆσαν Αἰγύπτιον nennt, und fortfährt:

— — — — — — ὃς λιγὺν ἦχον
σαλπίζει κρουνοῦ πρὸς ῥύσιν οἰγομένου.

Denn diese Verbesserung von ἠγομένου, die wir Salmasius verdanken, wird kein Kenner der Verderbnisse durch falsche Aussprache für unsicher halten, und ist sie gegründet, so ist offenbar κρουνός nicht der Hahn, sondern die vermittelst desselben geöffnete Mündung, dieselbe, die gleich darauf dem Bilde der Trompete zu Gefallen κώδων genannt wird, obgleich dieß besser für ein Trinkhorn mit der Öffnung am breiten Ende gepaßt hätte. Διονύσιος δ' ὁ Σιδώνιός φησι, fährt Athenäus fort, τὰ ῥυτὰ κέρατα ὅμοια εἶναι, διατετρημένα δ' εἶναι ἐξ ὧν κρουνιζόντων λεπτῶς κάτωθεν πίνουσι, und damit stimmt auch dort nach p. 784. B. βῆσαι überein, dessen Bedeutung ich auch dem Sprichworte und dem Eigennamen zum Grunde lege, die Lobeck im Aglaoph. T. I. p. 27. anders erklärt. Mehr über die ῥυτὰ gibt Böttiger, Amalth. Bd. I. S. 25. f. Der collective Singular κρουνὸς von der Doppelmündung des Hörnerpaares wird nun freilich dadurch noch nicht gerechtfertigt, bedarf aber auch keines einzelnen Beleges, weil er die Sprachanalogie im Großen für sich hat. Was endlich den Sinn und das *XAΛK*EION AMIN*ON* betrifft, so sollte der κρουνός, um dem Gehörne des Ammon ganz zu entsprechen, ein hörnerner sein: doch ist das eherne Abbild bes-

fer, als ein treueres. Will man lieber *ΧΑΛΚΕ*ιΤΟΝ schreiben, um der von *ΘΙΟΝ* 3. 4. verschiedenen Schreibart auszuweichen, so kann das ohne sonderlichen Nachtheil geschehen; denn daß die Zeile dann noch einen Buchstaben länger würde, als die vorigen, wäre zu ertragen, und der Gegensatz würde wenig verlieren. Aber wozu das, da die aus dem Itacismus entstandenen falschen Schreibarten zu keiner Zeit, am wenigsten in verhältnißmäßig älterer, alle besseren Formen verdrängten? Die nächsten Beispiele sind gleich I, 6, 1. *ΕΔΙΗΛΤΟ* und V. 5. *Ι* und *ΔΙ*, für εἰ und δεῖ, neben *ΦΕΡCΕΦΟΝΕΙΗ* V. 3. *ΕΙΗΙ* V. 4. und *ΗΕΙΝΕΗΙ* V. 5. ja sogar zu Anfang *ΚΕΛΕCΤΕΙΝΟC* mit verkürztem *ΕΙ*. Mit dem Worte ἱεροδρόμοι hat bereits Osann die Wörterbücher aus Anastasius bereichert.

II. (VII.)

An einem Thurme zu Salamen. S. 170.

ΔΙΙΤΩΚΤΡΙΩΚΑΙΙΑΜΟΜΑΛΤΑΙΟΤΚΑΙ
ΤΙΟΙΑΤΤΟΤΤΗΝΘΤΡΑΝCΤΝΝΕΙΚΑC
ΟΙCΚΑΙΜΕΓΑΝΗΝΕΙΚΗΚΑΙΛΕΟΝ
ΤΑΡΙΟΙCΚΑΙΠΑCΗΓΛΤΦΗΚΑΙ
ΤΗCΕΚΤΩΝΔΙΩΧΕΡΩΝΚΑ
ΘΑΡΟΤΡΓΙΑCΕΚΤΩΝΙΔΙΩ
ΝΚΑΤΕΤCΕΒΕΙΑΝΕΘΗΚΑΝ.

Der alte Name des Ortes ergibt sich aus der ersten der dortigen prosaischen Inschriften, II, 5. Daß die unsrige metrisch sei (poetisch wäre zu viel gesagt), zeigt der durchgängig sich aufdrängende Glyconische Rhythmus, der, einmal erkannt, nicht wohl für zufällig gelten kann, weil die an sich kurze Inschrift für einen solchen Zufall doch schon zu lang sein würde. Wer ein zweites Beispiel Glyconischer Verse auf einem Steine verlangen möchte, sei erst so gut, dem Päan des Ariphron auf dem Attischen Marmor in Cassel einen zweiten in Stein gegrabenen lyrischen Hymnus, oder den Versen in der Anth. Pal. VII, 663. seq. 744, 5. seqq. Append. 252. und einigen seltsam gemischten bei Welcker, oder den trochäischen Tetrametern dort Append. 320. andre von gleichem Rhythmus zur Seite zu stellen. Bis dahin bitte ich mit den Epigrammen des Flaccus und des Antipater von Thessalonich in Phaläcischen Versen, die ja bekanntlich nur verlängerte Glyconische sind, Anth. Pal. VI, 193. u. VII, 390. vorlieb zu nehmen, die beim Callimachus daselbst VII, 728. mit größeren Archilochischen wechseln. Da der Steinschneider hier so wenig, als in der vorigen Inschrift, die Verse abgesetzt hat, so liegt die Abtheilung dem Herausgeber ob. Ich versuche daher folgende:

Διῒ τῷ κυρίῳ καὶ Ἰάμων
Ἀλκαίου καὶ υἱοὶ αὐτοῦ τὴν θύραν
σὺν εἰκασ[τ]αῖς καὶ μεγάλῃ
Νίκῃ καὶ λεονταρίοις
καὶ πάσῃ γλυφῇ καλ[ῇ]
τῇ ἐκ τῶν Δίω χερῶν
καθιερουργίας ἐκ τῶν ἰδίων
κατ' εὐσέβειαν ἔθηκαν.

Die Inschrift muß, wie der Inhalt zeigt, ursprünglich an der mit Bildwerken verzierten steinernen Thür eines Tempels des Zeus gestanden haben, welche von Jamon und seinen Söhnen dem Gotte geweiht worden war. Die Hauptfigur war eine große Siegesgöttin, die wir uns übrigens schwerlich colossal denken dürfen, sondern die nur im Gegensatze gegen die kleinen Abbildungen derselben, die Götter und Helden so oft auf der Hand trugen, groß genannt wird. Als Nebenverzierungen am Rande waren kleine Löwen und andre Figuren angebracht; denn daß die Löwen nicht mit der Nike eine Gruppe gebildet haben können, erhellt aus der Verschiedenheit der Größe. Das Bild der Siegesgöttin nun an einem Tempel des Zeus kann Niemand befremden, der sich erinnert, daß ihr, wie allen Kindern der Styx, zur Belohnung für den Beistand, den sie dem Zeus gegen die Titanen geleistet hatten, nach Hesiodus Theog. 384. der beständige Ehrenplatz neben ihm angewiesen ward, und daß auch unter den Nebenfiguren des Olympischen Zeus außer der Victoriola, die ihn bekränzte, noch mehrere große Siegesgöttinnen angebracht waren, nach der von Völkel, Siebenkees, Quatremère de Quincy und Andern so vielfältig besprochenen Stelle des Pausanias V, 10. seq. Auch Löwen waren da an beiden Seiten des Thronschemels, über deren Bedeutung ich absichtlich nichts hinzufüge, weil für unsern bloß kritischen Zweck die Thatsache genügt. Wenn aber die Nike auf der mit der obigen Inschrift versehenen Thür die Hauptfigur war, so war sie doch nichts desto weniger für den ganzen Tempel nur eine der Nebenfiguren. Dem Zeus selbst war natürlich im Tempel eine Statue errichtet.

V. 1. und 2. ist in *ΙΑΜΟΝΑΛΚΑΙΟΥ* nach dem Zusammenhange der Name dessen zu suchen, der dem Zeus die Thür geweiht hat, und nach den Buchstaben selbst zugleich der seines Vaters. Um nun nicht unnöthiger Weise zu ändern, habe ich den ersteren Namen Ἰάμων gelesen, und glaube, daß dieser Jamon und der in Scaligers Register ausgelassene bei Gruter im Corp. Inscr. p. CCCCXXIX, 4. sich gegenseitig schützen, da der Name, der ganz unserm Heil-

mann entspricht, vollkommen analog gebildet, und die Kürze der ersten, wie die Länge der zweiten Sylbe durch ἰάομαι und ἴαμα hinlänglich gesichert ist. Zu einem ganz andern Stamme gehören die Namen Ἰαμενὸς beim Homer Il. μ, 139. und 193. und Ἴαμος beim Pindar Ol. VI, 43. Boeckh. nach welchem die Jamiden benannt werden. Denn beide haben die zweite, und der letztere hat auch die erste Sylbe kurz, die jedoch in Ἰαμίδαι durch die Arsis wieder verlängert wird. Es hängen nämlich beide offenbar mit ἰαμεναί oder ἰαμνοί zusammen, und sind gebildet, wie wenn bei uns Jemand W i e s e r oder N i e d e r u n g e r heißen würde. Der letztere ist eine bei Eigennamen nicht seltene Abkürzung des ersteren. Was aber die Schreibart *ΙΑΜΟΜ* betrifft, so findet sich nicht allein das lange *O* neben dem *Ω* oder *ω* eben so oft noch auf späten Inschriften, als das *E* neben dem *H*, sondern auch das *M* am Schlusse steht hier, vor einem Vocale, eben so, wie in dem Verse bei Gruter im Corp. Inscr. p. CCCXL, 4. extr.

Favisti vivo FORSITAM ipse mihi,

welches ich beiläufig denen zur Beachtung empfehlen möchte, die in andern, zum Theil verwandten, Fällen die ächte Aussprache des Griechischen von den Steinschneidern lernen zu können meinen. Hier, wo es nicht darauf ankommt, was der Steinmetz, sondern was der Dichter geschrieben hat, mußte natürlich Ἰάμων hergestellt werden. Mit geringer Änderung könnte man bei der Ähnlichkeit des *A* und *Δ* auch Ἴδμων lesen; ein Name, den bekanntlich auch einer der Argonauten führt. Der Vers wäre dann die Nebenform des Glyconischen mit dem Creticus statt des Choriamben, die so oft den eigentlich so genannten Glyconischen Versen beigemischt wird, und auch hier noch dreimal sonst vorkommt. Nur halte ich das nicht bloß für unnöthig, sondern zweifle auch sehr, ob da die anapästische Basis sich vertheidigen läßt, die in den eigentlich Glyconischen Versen schon in der neueren Attischen Tragödie aufkam, und um derentwillen Euripides sich vom Aristophanes verspotten lassen mußte.

Ob V. 2. *ΑΛΥΑΙΟΥ* sich durch die Analogie solcher Namen, wie Alyattes einerseits und Lyäus als Benennung des Bacchus andrerseits rechtfertigen lasse, will ich dahin gestellt sein lassen. Hier mußte schon des Verses wegen *ΑΛΚΑΙΟΥ* geschrieben werden. Denn theils wäre doch die anapästische Basis in zwei Versen gleich hinter einander sehr hart, theils haben wir hier eben jene Nebenform des Glyconischen Verses, von der ich nicht ohne Beweis glaube, daß sie diese Basis überhaupt gestattet. Der Vers ist übrigens, wie oft, um eine iambische Dipodie verlängert. Die Verkürzung der Diphthonge vor Vocalen hier und im vorigen Verse ist bekanntlich in allen lyrischen Sylbenmaaßen eben so gewöhnlich, als in den dactylischen und anapästischen.

V. 3. mußte *CYNNEIKACOIC* in *CYN EIKACTOIC* und *MEΓANH* in *MEΓAΛH* verwandelt, und Letzteres als Dativ genommen werden. Den letzteren Fehler hat, wie ich eben gewahr werde, auch schon Seidler zu Burckhardts Reisen in Syrien und Palästina Th. I. S. 500. der Bearbeitung von Gesenius verbessert. Vorher aber liest er *CYN NEIKAPIOIC*, eine Deminutivform, die sonst nicht vorkommt, die aber doch eben so analog gebildet ist, als gleich nachher λεονταρίοις. Daß er die Inschrift für metrisch erkannt hat, wie dieß sich bei einem Manne wie er von selbst versteht, zeigt schon die Beibehaltung von χερῶν V. 6. Da jedoch, vielleicht ohne seine Schuld, die Verse nicht abgetheilt sind, so wird es nicht klar, wie er sie sich gedacht hat. Hier müßte man wohl nach jener Lesart, da er vorher den in *IAMOMA* steckenden Namen nicht herzustellen versucht, und dann Αυαίου schreibt, die Verse so abtheilen:

Αυαίου καὶ υἱοὶ αὐτοῦ
τὴν θύραν σὺν Νεικαρίοις καὶ μεγάλῃ,

wogegen von Seiten der Metrik nichts einzuwenden wäre, da so oft an einen Glyconischen Vers ein Choriambe angehängt wird. Doch scheint mir die Erwähnung der großen Hauptfigur zwischen den kleinen Siegesgöttinnen und den kleinen Löwen etwas unbequem, und die Verbesserung auch wenigstens nicht leichter, als die meinige.

V. 4. kann *NEIKH* hier, wo von keinem Zanke die Rede ist, nichts Anderes sein als Νίκη. Das *EI* statt des langen *I* auf Inschriften ist so häufig, daß es genug sein wird, Osanns Behauptung in Böttigers Amalthea Bd. II. S. 271. anzumerken, es sei nicht vor dem Zeitalter der Antonine allgemein geworden. Das Jota aber ist in diesem Epigramm nirgends adscribirt. Die Deminutivform λεοντάριον neben λεοντίδιον, wie κυνάριον neben κυνίδιον, ἱππάριον neben ἱππίδιον, λιθάριον neben λιθίδιον u. dgl. kann aus unserm Verse in den Wörterbüchern und bei Spohn de Extr. Od. P. p. 131. und Lobeck ad Phryn. p. 180. nachgetragen werden.

V. 5. am Ende wäre gegen *KAI* von Seiten des Verses nichts einzuwenden, wenn man ihn für catalectisch halten wollte. Aber für den Sinn ist nichts damit anzufangen, wenn man nicht nachher weit mehr ändern will. Ich habe daher *KAΛH* geschrieben, als Dativ, καλῇ, welches man hoffentlich für eben so passend als leicht erkennen wird. Daß πάσῃ γλυφῇ καλῇ nicht einerlei ist mit πάσῃ τῇ καλῇ γλυφῇ, ist seit Valckenaer ad Herod. p. 537, 35. bekannt genug. Doch ist es hier eben so wenig alle, als die ganze an der Thür befindliche, sondern allerlei schöne Sculptur, wie beim Homer Il. α, 5. οἰωνοῖσί τε πᾶσι, Raubvögeln aller Art, ebend. ε, 52. βάλλειν ἄγρια πάντα, Od. ε, 95. und 196. πᾶσαν ἐδωδήν, wofür ebend. ζ, 76. ἐδωδὴν παντοίην steht, und öfters, z. B. in einer von dem verstorbenen jüngeren Voß Not.

ad Theocr. p. 15. erläuterten Stelle dieses Dichters, und beim Tyrtäus I, 35. (10.) wo Waffenbergh mit Unrecht πᾶσαν in πᾶσι verwandelt. Andre Beispiele führt Valckenaer ad Herod. VII, 56. an, von denen aber Hermann ad Vig. p. 728. bemerkt, daß sie nicht passen. Daß auch im Lateinischen omnis so gebraucht wird, zeigt Görenz ad Cic. Acad. II, 12, 38. wo jedoch auch eine Stelle, die er nachher selbst anders erklärt hat, zu viel angeführt wird, und wieder ad Fin. IV, 27, 75.

V. 6. könnte leicht ἐκ τῶν ΙΔΙΩΝ χειρῶν geschrieben werden, so daß Jamon und seine Söhne selbst die Künstler wären; und daß nachher wieder ἐκ τῶν ἰδίων, auf eigne Kosten, folgt, würde kein Hinderniß sein. Aber Dius ist ein schon aus Gruter bekannter Name, der auch noch sonst hie und da vorkommt. So kennen wir z. B. aus Eusebius einen Jerusalemischen Bischof, und aus Josephus einen Geschichtschreiber dieses Namens. Auch lesen wir in Jos. v. Hammers Umblick auf einer Reise von Constant. nach Brussa S. 191. N. 8. folgende Nicomedische Inschrift: ΔΕΙΟΣΔΕΙΟΥ (offenbar Δῖος Δίου), ζήσας ἔτη κη', τελευτήσας ἐν τόπῳ. Was aber die Dorische Genitivform Δίω betrifft, so haben schon Gräfe praef. ad Meleagr. p. X. seq. und wieder ad Inscr. Gr. p. 4. und Jacobs an mehreren Stellen zur Palatinischen Anthologie bemerkt, daß der Dialect der Eigennamen sich nach dem Geburtsorte der Personen zu richten pflegt.

Daß V. 7. καθαρουργίας viersylbig auszusprechen ist, wie V. 3. der vorigen Inschrift συμβίῳ zweisylbig, bedarf wohl kaum einer Erinnerung. Das Wort selbst ist in die Wörterbücher einzutragen, die bloß die Adiective καθαρουργὸς und καθαρουργικὸς kennen. Es ist saubere, zierliche Arbeit. Die erste Sylbe kann man noch zum vorigen Verse ziehen, wenn man glaubt, daß die Wortbrechung in diesem fortlaufenden Rhythmus nicht vermieden zu werden brauche. Dann wird der vorige Vers hypercatalectisch, wie der erste und der letzte, der sich von jenem bloß durch die Anacrusis statt der Basis unterscheidet. Nothwendig ist aber wohl selbst nach Hermannischen Grundsätzen die Worttheilung hier nicht. Denn da der Dichter sich auch V. 1. die anapästische Basis erlaubt hat, so konnte er es hier, wo die Länge des Wortes ihm zur Entschuldigung gereichte, um so eher. Seidlers Änderung: καὶ τῇ τεκτονικῶν χειρῶν καθαρουργίᾳ, wird durch meine Verbesserung des καὶ V. 5. überflüssig, so daß die metrische Haltbarkeit derselben keiner Prüfung bedarf. Daß er übrigens alle unverfälschten Worte recht gelesen, und die beiden in den Wörterbüchern fehlenden Wörter auch schon angemerkt hat, wäre selbst für einen weniger ausgezeichneten Kritiker kein Lob.

III. (XI.)

Über der Moscheenthür in Adra verkehrt eingemauert. S. 173.

CHKVΓINECINEΔEIMATOTHMA
ΦAEINON
AINEIACECIAPHCAYΔOCEXWHCΠA
ΠΙΙC
OCΔEITEΛHIACINΔONAΦOITON
OYĦWOCΠTW
ƆVTOKACIΓNHTWHXEIPACOPEΞAN
NOK
NEK-OΠOMENECΘΛΑΠOPOI
OEOC--EI--ETICAINHC
. . . .

Daß dieß elegische Distichen sind, springt auf den ersten Blick in die Augen, und daß die kürzeren Zeilen den Schluß der längeren enthalten, kann bei genauerer Betrachtung auch nicht leicht Jemanden entgehen. Etwas davon haben auch schon Leake und Gesenius zu Burckhardts Reisen Th. I. S. 126. geahndet, wo eine im Ganzen ungenauere Abschrift dieses Reisenden mitgetheilt wird, durch welche jedoch ein Paar meiner Verbesserungen bestätigt werden, und die überdieß auch von dem letzten Verse, der wegen der umgekehrten Stellung der Inschrift zu hoch stand, um von dem kurzsichtigeren Richter noch entziffert werden zu können, noch Folgendes enthält:

...ΣΙΟ...ΗΓWΕΤΘCΕΙΛΓΕΑΤ.ΔΕΛΟΤW

Doch hat Keiner von Beiden versucht, das Ganze herzustellen, und Beide sind im Einzelnen ganz auf dem Abwege. Die kürzeren Zeilen sind übrigens dort gleich mit den längeren verbunden, ohne Andeutung, daß die Verse auf dem Steine abgebrochen waren. Das Epigramm wird so zu lesen sein:

Σφαλέων [σ]υγγονέων τόδ' ἱδείματο σῆμα φαεινὸν
αἰνήσαις σ[φ'] ἱ[λ]αρῶς Αὖλος ἔχω[ν] Παφίην,
δοῦς δέ τε λῃίαις [σι]νδόν', ἀκοίτην [δ'] οὔν. Ἀναθέντω[ν
τ]οῦτο κασιγνήτων χεῖρας ὄρεξαν, ὅπ[ως]
τοὔνεκ' ὄπισθ' ὁ μὲν ἐσθλὰ πόροι, θεὸς [γ'] εἴ κέ τις αὐτῇς
[ἄνδρα φ]έροι. Νῦν δ]ὴ φωτί γ', ὃς εἷλε, δότω.

Es ist dieß eine scherzhafte Unterschrift einer Statue der Venus, die kein Verständiger für baare Münze nehmen wird. Daß Venus von heirathslustigen Mädchen in gleicher Absicht angerufen wird, wie der Schutzpatron Andreas bei den Neueren, ist eben so alltäglich als natürlich. Hier wird nun die Hoffnung der Erhörung darauf gegründet, daß die Brüder der Mädchen der Göttin eine Statue geweiht haben, und das Beste an dem Einfalle ist das, daß derjenige, der den Mädchen die Statue verfertigt hat, ein Mann ist, der sie als erbeutete Sclavinnen besitzt, und ihnen keinen Mann gegeben hat. Die Bildsäule hat er ihnen gegeben, theils um ein ihnen früher gegebenes Versprechen zu erfüllen, theils eben deßwegen, weil er ihr Verlangen, von ihm ausgestattet zu werden, nicht befriedigt hat, um sie mit dem Bilde abzufinden. Sie aber haben durch ihre Brüder das Bildniß der Göttin weihen lassen, und dabei diese angefleht, daß ihr Gebieter ihnen deßhalb künftig eine gute Mitgift geben möchte, wenn ein Gott ihnen einen Mann zuführen sollte; und daran knüpft zuletzt der Dichter den Wunsch an, nun möge denn der, welcher sie geraubt habe, sie Männern schenken.

Den Namen dieses ihres Gebieters finden wir V. 2. aber verfälscht; denn *ΑΥΔΟΣ* ist kein Name, obgleich II, 68, 9. wieder *ΑΥΔΟΥ* vorkommt, wo schon Richter *ΑΥΛΟΥ* verbesserte, und ein Andrer zur Vertheidigung des Schreibfehlers den *AVD. MACER* aus Gruters Corp. Inscr. p. DCCCLII, 9. zu Hülfe rief, ohne die Anm. von Gudius über die Lesart zu beachten, und ohne zu bedenken, daß *AVD.* wenigstens eher Audentius, Audactus oder ein ähnlicher Name sein würde, als Audus. Einen Mauretanischen Fluß Audus nebst der Audienischen Schanze kenne ich wohl: aber an einen solchen Lateinischen Männernamen zu glauben, würde ich selbst dann noch Bedenken tragen, wenn ich ihn irgendwo mit Lateinischen Buchstaben ganz ausgeschrieben fände. Am wenigsten leidet es hier einen Zweifel, daß *ΑΥΛΟΣ* zu lesen ist. Denn obgleich Aulus so für sich allein nicht der Name einer wirklichen Person sein konnte, so ist es doch ein in der Anthologie häufiger erdichteter Name, wie wir ihn gerade hier gebrauchen. Ein Aulus ist es z. B. der eine Statue des Diebsgottes stiehlt, und, indem er sie weg-

trägt, sagt, der Schüler übertreffe doch oft seinen Meister; ein Aulus der Knicker, der sein Kind ersäuft, um die Erziehungskosten zu sparen, und so durchgängig, wovon man sich leicht überzeugen kann, wenn man nur die im Jacobsischen Namenverzeichnisse gesammelten Stellen nachschlägt. Kurz dieser Name wird in scherzhaften Epigrammen auf ähnliche Art gebraucht, wie die des Caius, Titius und Sempronius von den Rechtsgelehrten. Burckhardts *KTΔ.C*, woraus Leake κῦδος macht, werde ich für einen bloßen Schreibfehler halten, bis der Beweis geführt sein wird, daß dieß für die Herstellung des Ganzen brauchbar sei. Wenn es nun V. 1. von diesem Aulus heißt: ἐδείματο *THMA* φαεινόν, so muß dafür offenbar *ΣHMA* geschrieben werden, wie auch Gesenius schon gethan hat. Burckhardt las mit Leakes Ergänzung: *EΔEIMAΔHHMA ΦΔEINON*. Nur darf man unter dem σῆμα hier kein Grabmal verstehen, welches sonst allerdings die gewöhnlichste Bedeutung ist. Vielmehr zeigt das Folgende unverkennbar, daß die Brüder der Mädchen eben dieses σῆμα als Weihgeschenk aufstellten, und daß die Schwestern dabei betend die Hände ausstreckten. Ich führe nämlich aus dem Folgenden absichtlich noch bloß das an, wovon hoffentlich selbst die ungläubigsten Leser gestehen werden, daß, auch abgesehen von dem Zusammenhange des Ganzen, schon die Buchstaben nothwendig darauf führen. Ist aber das σῆμα ein Weihgeschenk für eine Gottheit, so kann dieß doch nicht die Wortbedeutung sein, sondern wir haben darunter die Statue der Gottheit zu verstehen, zu welcher die Mädchen beteten, σῆμα wie σημαία, δείκελον oder δείκηλον, signum. So steht es auch beim Lycophron Cass. 719.

οὗ σῆμα δωμήσαντες ἔγχωροι κόρης
λοιβαῖσι καὶ θύσθλοισι Παρθενόπην βοῶν
ἔτεια κυδανοῦσιν οἰωνὸν θεάν.

wo man bloß deßwegen, wie es scheint, an einen Tempel der Parthenope gedacht hat, weil man sich nicht erinnerte, daß δωμᾶν keineswegs an ein Gebäude zu denken zwingt, sondern bloß errichten, condere, heißt, z. B. gleich in der ersten unter den von Hermann ad Orph. p. 821. gesammelten Stellen und bei Welcker Epigr. Gr. Spicil. II, 55, 3. wo es von der Errichtung eines Altars gebraucht wird. Eben dahin gehört auch bei den Römern das Virgilische equum aedificant von dem hölzernen Pferde bei der Eroberung von Troja, und ähnliche Ausdrücke, bei denen bekanntlich nicht immer der Nebengriff der Größe hinzukommt. Ein Tempel könnte vielleicht μνῆμα genannt werden, wie bei den Römern monumentum, aber σῆμα wohl eben so wenig als signum. Auch ist nicht abzusehen, warum nicht eben so passend gesagt werden könne, man werde der Parthenope eine Statue errichten, bei welcher man ihr jährlich opfern

werde. Σῆμα ἠελίοιο heißt auch in der Anthol. Pal. VII, 641, 1. eine Uhr in Form eines Sonnenbildes, nach Paciaudis richtiger Erklärung, Monum. Pelop. T. 1. p. 58. In unserm Epigramm wird nun zu σῆμα φαεινὸν noch τόδ' erfordert, und dieß muß vor ἑδείματο gestanden haben, wo auch für den Vers eine kurze Sylbe fehlt. Höchst wahrscheinlich stand auf dem Steine *ΕΔΕΙΜΑΤΟ*, wie bei Caylus im Recueil d'Antiq. P. III. pl. LXXV. *ΣΗΜΑΕΣοΡΑΣ*, welches Welcker Epigr. Gr. Spic. II, 54, 1. richtig σῆμα τόδ' εἰσοράᾳς ergänzt, ohne jedoch die Art, wie es bei Caylus geschrieben ist, anzumerken. Daß dieß die einzige Zusammenziehung von Buchstaben in dieser Inschrift ist, thut nichts. So ist z. B. II, 69, 28. die in *ΗΤΟΙ* für *ΗΤΟΙ* auch die einzige. Gesenius schrieb ἔμ' ἑδείματο, welches keiner Widerlegung bedarf. Fragen wir nun ferner, was wir noch sonst hier zu erwarten haben, so liegt es am Tage, daß wir uns vor allen Dingen nach einer Angabe der Gottheit umsehen müssen, von deren Statue die Rede ist. Denn selbst mittelmäßige Dichter pflegen nicht gerne ein Epigramm so einzurichten, daß nicht etwa bloß ein unwesentlicher Nebenumstand, sondern die ganze Inschrift, erst durch den Anblick des Denkmals, an welchem sie angebracht ist, verständlich wird. Hier also konnte die Gottheit, an welche das nachher erwähnte Gebet gerichtet war, wenn man auch ihr Bild vor sich sah, dennoch nicht wohl unerwähnt bleiben, zumal da sonst für Jeden, der nicht das Epigramm im Original an der Statue selbst las, sogar der Ausdruck σῆμα zweideutig sein mußte. Es kommt mithin nur noch darauf an, daß wir den Namen jener Gottheit am rechten Orte suchen. Ich glaube ihn am Ende des ersten Distichons in *ΗΣΠΑΙΤΙΗΣ* oder nach Burckhardt .□*ΡΑΤ*..*Σ* gefunden zu haben, und werde nachher durch die Begründung meiner anderweitigen Deutung der übrigen Worte die Meinung zu beseitigen suchen, daß er auch anderswo stecken könne. Der Steinschneider schrieb meiner Meinung nach *ΤΗΣ ΠΑ†ΙΗΣ*, der Dichter bloß Παφίης, da der Artikel nicht in den Vers geht. Das *Η* könnte zwar, wie wir bald sehen werden, auch als ein verfälschtes *Ν* zu dem vorhergehenden Worte gezogen werden, hinter welchem sonst doch ein *Ν* noch außer dem hier ergänzten *Τ* ausgefallen sein muß: aber dann bliebe doch das bei Burckhardt in □ verfälschte *Σ* unerklärt, und ich gestehe, daß mir die Weglassung zweier Buchstaben beim Abschreiben wahrscheinlicher ist, als die Hinzufügung des *Σ* ohne alle Veranlassung. Daß überzählige Sylben auch sonst in metrischen Inschriften vorkommen, weiß Jeder, und es fragt sich nur, ob diese von den Dichtern, von den Steinschneidern oder von den Bestellern der Inschriften herrühren. Den Letztgenannten möchte Jacobs in den Addend. Anthol. Pal. p. XCV. sie am liebsten beilegen. Doch hatte er selbst vorher, ad Append. 315, 5. den unwissenden Steinmetzen die Schuld beigemessen, und dazu sind Gräfe ad Inscr. Gr. p. 30. und Welcker Epigr. Gr. Spi-

cil. II. p. 26. wohl mit Recht zurückgekehrt. Die schon zu 1, 4. berührte Form des Φ auch hier neben der andern, ⏀, vorauszusetzen, halte ich mich in dieser Inschrift wegen des *Λ* neben dem *A*, des *C* neben dem *E* und des V neben dem *Y* berechtigt, die andern Doppelformen, deren Deutung wenigstens vielleicht noch streitig scheinen könnte, noch nicht zu erwähnen. Ich folge hier nämlich der Richterschen Abschrift. Denn daß Burckhardt das V Z. 1. ganz wegläßt, und Z. 4. in *Y* verwandelt, ebendaselbst das *C* mit *E* vertauscht, und nur Einmal Z. 2. in *IΛPHE* die Form ⅄, sonst immer *Λ*, setzt, kann uns um so weniger etwas gelten, da er auch das ⏀ ganz weggebracht, und das gewöhnliche Φ an die Stelle desselben gesetzt hat. Sonst bietet freilich auch der von ihm hinzugefügte Vers ein Beispiel von dem Schwanken zwischen *E* und *C*, und gibt Veranlassung, dasselbe † statt des Φ noch einmal vorauszusetzen. Ein Beiwort der Paphischen Göttin finde ich noch kurz vorher in *IΛPHE*, nämlich *IΛΛPHE*, und brauche wohl nicht erst zu bemerken, daß das *Λ* nirgends leichter, als vor dem ähnlichen *Λ*, übersehen werden konnte. Ἱλαρὴ Παφίη heißt die Göttin eben so, wie so oft schon seit Homer φιλομμειδὴς Ἀφροδίτη, und in der Anthol. Pal. VI, 17, 2. Κύπρις μάκαιρα, auch bloß μάκαιρα ebend. XIII, 24, 5. Aber für wen hat denn Aulus diese Statue der Venus verfertigt? Zu dieser Frage werden wir durch *EHKVΓINECIN* gleich zu Anfang des Epigramms aufgefordert, welches in dieser Umgebung nur als Dativ des Plurals gedeutet werden kann. Es ist darin *EHK. ΕVΓENECIN* nicht zu verkennen, und *EHK.* ist hier nothwendig eine Abkürzung von σηκίσιν. Darauf führt schon das Beiwort, und zur Bestätigung dient noch das vollständig geschriebene und unverdorbene λιτᾶσι V. 3. und die nachherige Erwähnung mehrerer Betenden bei der Aufstellung der Statue im Tempel durch ihre Brüder. Eine ähnliche Abkürzung werden wir auch V. 5. finden, man möchte denn lieber annehmen wollen, daß Richter beidemal die fehlenden Buchstaben oder die etwanigen Lücken übersehen habe. Burckhardts *ΛT.....ΓENECIN* ist in Hinsicht des ersten Wortes ein unbegreiflicher Schreibfehler, bestätigt aber in dem zweiten das *E* für *I*. Jetzt wird denn auch, denke ich, noch weniger an der Richtigkeit der vorigen Verbesserung gezweifelt werden können, durch welche ich die Paphische Göttin hineinbrachte. Denn, hatte Aulus seinen Hausjungfern die Statue einer Gottheit geschenkt, zu welcher diese nachher mit ausgestreckten Armen beteten, und läuft es dabei, wie schon der Name Aulus vermuthen läßt, auf einen Scherz hinaus: an welche Gottheit sollte man dann wohl eher denken, als an die Venus? Doch Eins muß noch erst bewiesen werden, daß wirklich σῆμα ἱλαρῆς Παφίης zusammen gehört. Denn vor ἱλαρῆς steht noch bei Burckhardt *O*, bei Richter *EE*, und ist dieses richtig, oder etwa bloß des Verses wegen in εἰς zu verwandeln, so ist unläugbar vielmehr die

Verbindung folgende: σῆμα ἱδρύσατο εἰς ἱλαρῆς Παφίης, er errichtete die Statue für den Tempel, um aufgestellt zu werden im Tempel, der heiteren Paphischen Göttin. Allein dieß hatte nach dem weiteren Verfolge des Epigramms der Verfertiger der Bildsäule keinesweges zur Absicht, sondern die Brüder seiner Sclavinnen vereinigten sich dazu mit ihren Schwestern, um durch den Einfluß der Göttin von ihm etwas zu erreichen, das er ihnen ungern gewährte, eine gute Aussteuer. Ohne Änderungen und Ergänzungen kann man das freilich aus den folgenden Versen nicht herauslesen. Aber wo so Vieles verschrieben ist, wie hier, da muß man entweder ganz schweigen, oder die Evidenz jeder einzelnen Verbesserung gerade hauptsächlich darauf gründen, daß alle zusammen passen, und Eine die andre stützt. Doch meinetwegen sehe man dießmal von allem Folgenden hinweg. Daß *EC* nicht richtig sein kann, läßt sich dennoch auf andre Weise darthun. Es folgt nämlich auf den Namen des Aulus bei Richter *EXW*, bei Burckhardt *EX..*, welches in diesem Zusammenhange eben so gewiß den Aulus als Besitzer der Sclavinnen bezeichnen soll, als es hier, wo sonst von ihm in der dritten Person die Rede ist, nicht in der ersten stehen kann. Es muß mit Einem Worte *EXWN* heißen. Dabei aber kann das Object des Besitzes nicht fehlen, weil man sonst σῆμα dafür halten müßte. Man verwandle *EC* in *ΣΦE*, d. i. σφ' ohne Bezeichnung der Elision, und verbinde das mit ἔχων, so ist alles in seiner Ordnung. Daß in dieser Inschrift die elidirten Vocale ganz ausgeschrieben werden, wenn nicht wieder derselbe Vocal darauf folgt, zeigt sich am deutlichsten V. 5. und diese Gewohnheit ist bekanntlich auch in andern metrischen Inschriften nicht selten. Statt hier die Beispiele aus Jacobs, Gräfe und Welcker zu sammeln, will ich lieber diese Gelegenheit benutzen, ein Paar Verse in Spons Reise S. 94. der Deutsch. Übers. herzustellen:

Νικοκλῆς Ἡγησίππου

Ἀναγυράσιος

εἰκόνα τήνδ' ἀνέθηκε ν[οἱ]μεν πατρὸς ἑαυτοῦ

ἀθανάτοισι θεοῖς, κοσμῶν ἱερὰν Σαλαμῖνα.

wo der Name des Nicocles und was dem anhängt, wie oft, außer dem Verse steht, und wo ich nachher außer der Verwandlung von *EATTOΣ* in das schon von Spon selbst in der Übersetzung ausgedrückte *EATTOT* bloß die durch drei Puncte angedeutete Lücke ausgefüllt habe. Hier ist nämlich, wie in unsrer Inschrift, *THNΔE* ohne Bezeichnung der Elision geschrieben. Doch genug von dieser Inschrift, die im Anhange zu Meursius de Pagis Att. unter Ἀναγυροῦς ganz weggelassen ist. Das letzte Wort unsers Distichons, das unsre Aufmerksamkeit in Anspruch



nimmt, ist V. 2. zu Anfang *AINEIAΣ*, bei Burckhardt *AINIAΣ.* Was ist hier mit dem Namen Aeneas anzufangen, neben dem des Aulus? Unstreitig schrieb der Dichter *AINEΣAΣ*, d. i. αἰνέσας, seinem Versprechen zu Folge, wie beim Sophokles Philoct. 1398. Buttm.

> Ἃ δ᾽ ᾔνεσάς μοι δεξιᾶς ἐμῆς θιγών,
> Πέμπειν πρὸς οἴκους, ταῦτά μοι πρᾶξον, τέκνον.

und beim Euripides Alcest. 12.

> — — ᾔνεσαν δέ μοι θεαί,
> Ἄδμητον ᾅδην τὸν παραυτίκ᾽ ἐκφυγεῖν,
> ἄλλον διαλλάξαντα τοῖς κάτω νεκρόν.

wo Buttmann und Wüstemann nicht unterlassen haben, darüber auf die Hauptausführung von Schäfer ad Eurip. El. 33. Seidl. zu verweisen. In Ansehung der Interpunction bin ich dem von Wunderlich praef. ad Tibull. p. XIII. seiner eignen kleinen Ausgabe ausgesprochenen Grundsatze gefolgt, daß es bei solchen verschlungenen Dichterconstructionen am rathsamsten sei, gar nicht zu interpungiren. Der Deutsche Herausgeber von Burckhardt liest übrigens den ganzen zweiten Vers so:

Αἰνείας. Οἱ Ἄρης κῦδος ἔχων στρατιᾶς.

Da kommen also Mars und Venus in Streit, die sich sonst nur zu gut vertrugen. Aber warum denn nicht wenigstens στρατιῆς?

V. 3. könnte man die ersten Worte: *OΣΔEITE*, bloß mit Weglassung des *I*, ὃς δέ τε lesen, wenn nur nachher ohne gewaltsame Änderung ein passendes, zu dem ὃς gehöriges, Verbum herausgebracht werden könnte, und wenn nicht Burckhardt zwei Buchstaben mehr gefunden hätte, die er jedoch eben so verkehrt gelesen hat, als gleich die Anfangsbuchstaben des Epigramms. Er las nämlich *ΤΠΟΣΔΕΠΕ*, statt daß der Sinn durchaus *ΔΟΤΣ ΔΕ ΤΕ* erfordert. Nachher ist es so gut als gar keine Änderung, wenn ich *ΛΗΙΑΣΙΝΔΟΝ* mit Verdoppelung zweier Buchstaben λιγίαις σπονδόν lese. Denn daß auf Inschriften sowohl, als in Handschriften, manchmal auch ohne Verlängerung der Buchstaben oder über denselben angebrachte Queerstriche nur Einmal geschrieben ward, was zweimal ausgesprochen werden sollte, werden wir noch mehrmals bestätigt finden. Hier will ich nur an die Beispiele in Scaligers Ind. Gramm. zu Gruter unter Syllabae duae in unam coalitae und unter Συνίζησις δύο συλλαβῶν erinnern, die sich sehr leicht aus andern Sammlungen bedeutend vermehren ließen. Das dreisylbige λιγίαις aber ist durch das schon seit Homer gebräuchliche zweisylbige λίγιος und durch Oppians dreisylbiges λιγέω, worüber ich nur auf Spitz-

nire de V. Gr. H. VI, 4. und 5. zu verweisen brauche, um so mehr gesichert, da hier diese Synizese offenbar eben so den Übergang zu den Attischen Formen λγονύς, λγονεῶν und den damit zusammenhängenden gemacht haben muß, wie die in ἄγιος zu ἁγίων. Burckhardts ΑΗΙΑΠΝ.ΟΝ ist wieder nicht so genau, und Leakes ναόν verdient keine Rücksicht. Aber was sollte nun wohl weiter folgen? Seinen braven Hausjungfern, lasen wir bis hierher, errichtete dieß herrliche Denkmal der heiteren Paphischen Göttin seinem Versprechen gemäß Aulus, der sie als Sclavinnen besitzt, und der auch den kriegsgefangenen Mädchen hübsche Kleider gegeben hat. Bis jetzt erscheint er also nur als ihr Wohlthäter, und man könnte wohl gar auf den Gedanken kommen, sie hätten bei der Aufstellung der Statue durch ihre Brüder die Göttin angeflehe, sie möchte ihm diese Wohlthaten vergelten. Nur Schade, daß dazu weder diese Geschenke wichtig, noch ein Gebet dieser Art an die Venus passend genug ist. Auch würden wir dann in unsrer, schon durch den Namen Aulus erregten, Erwartung getäuscht werden, hier einen Scherz zu finden, der wenigstens, wenn es doch einer sein sollte, sehr platt sein würde; und die unverfälscht erhaltenen Worte des letzten Distichons: ὃ μὲν ἐσθλὰ πόρεν, zeigen auch deutlich, daß sie nicht für ihn etwas erflehten, sondern von ihm etwas zu erlangen wünschten. Der Sinn muß vielmehr der sein: Die Statue habe ihnen ihr Besitzer Aulus verfertigt, der ihnen auch schöne Kleider gegeben habe, nur das nicht, woran ihnen mehr gelegen gewesen sei, als an dem Bilde und den Kleidern. Es muß also jetzt der negative Theil dieses Satzes mit δὲ nachfolgen, welchem absichtlich kein μὲν vorhergeht, weil eben der Gegensatz unerwartet kommen soll. Ueberschlagen wir nun zuerst noch das nun folgende ΑΦΟΙΤΟΝ, worin wir den jenen Sclavinnen versagten Gegenstand zu suchen haben, und halten uns an der Negation, die nachher in ΟΤԿW stecken muß, so gestehe ich, paläographisch nicht entscheiden zu können, ob das οὔτοι heißen soll, oder ob Կ eine mir wenigstens sonst unbekannte Form des *K* ist, und der dann folgende Zug zum Folgenden gehört. An οὐχὶ oder οὔτι kann hier schwerlich gedacht werden, wenn man nicht nachher mit dem Schlusse des Verses in's Gedränge kommen will, und Letzteres wenigstens würde auch hier nicht passen. Es bleiben also nur jene beiden Deutungen übrig. Für die erstere nun ließe sich wenigstens das anführen, daß in dem *T* der senkrechte Strich über den Querstrich hinaus verlängert werden konnte. So lesen wir in dem Anhange zu Macdon. Kinneirs Reise durch Kleinasien, Armenien und Kurdistan S. 3. der Ukertschen Übers. ϵΑΤ†W für ἑαυτῷ, und auch Ed. Dodwell führt dreierlei Formen des *T* an, die ein aufrecht stehendes Kreuz bilden, welches sich jedoch von denen, die *Φ*, *X* oder *Ψ* bedeuten, merklich genug unterscheidet. Die

folgende Figur aber kann auch wenigstens kein verzogenes W sein, womit hier nichts anzufangen wäre, sondern es scheint die schräge Form des *N* darin enthalten zu sein. Aber bei allem dem wüßte ich doch kein οὔτιν herauszukünsteln. Auch steht doch der letztere Zug für sich, und scheint sich eher an das Folgende, als an das Vorhergehende anzuschließen. Burckhardt, der ihn für ein bloßes *N* hielt, hat in Verbindung mit den beiden folgenden Buchstaben *OTTINOΣ* daraus gemacht. Auf bloß paläographischem Wege kommt man hier wohl überhaupt nicht zum Ziele, es möchte denn Maffei, den ich nicht zur Hand habe, Auskunft geben. Doch wird es sich nachher zeigen, daß der Rhythmus des Verses gewinnt, wenn wir bei οὖν bleiben. Jetzt kennen wir aber noch immer nicht den vom Aulus seinen Sclavinnen versagten Gegenstand. Ἄφοιτος oder ἄφοιτον ist kein Wort. Aber was sollen wir denn daraus machen? Burckhardt las gleichfalls *AΦ.ITON*, woraus Leake ἄφθιτον herausbringt. Leicht genug, wenn nur jede leichte Änderung auch wahr wäre. Ist das Bisherige richtig, so muß es ein Gegenstand sein, der den Mädchen wichtiger war, als das Geschenk der Statue, und es folgt, wie gesagt, zugleich schon aus dem Namen des Aulus, daß es dabei auf einen Scherz abgesehen sein werde. Ich glaube daher aus dem Bisherigen nicht zu viel zu schließen, wenn ich annehme, daß die Statue der Liebesgöttin ein Surrogat sein sollte für den jenen Sclavinnen versagten Genuß der Liebe selbst. Warum stellten auch sonst ihre Brüder die Statue im Tempel der Göttin auf, und warum streckten sie selbst flehend die Hände aus, wenn sie sich nicht einen Mann wünschten? Doch erhält freilich dieser letzte Grund sein Gewicht auch erst aus der Verbindung mit dem Vorhergehenden, weil aus dem Folgenden allein noch nicht hervorgehen würde, daß Venus es war, zu der sie beteten. So muß ich also hier wieder den Grundsatz geltend machen, daß in der Conjecturalkritik jede frühere Verbesserung nach dem Grade ihrer Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit auch die der folgenden vermehrt, wenn diese dazu passen, und daß wiederum, wenn alle sich leicht und ungezwungen in einander fügen, dadurch auch die früheren noch evidenter werden. Wer das einen Zirkel in der Beweisführung nennt, dem mißgönne ich seine Weisheit um so weniger, da die Erfahrung zeigt, daß diese Leute mit ihrer halb verstandenen Alltagslogik keine einzige einigermaaßen bedeutende Schwierigkeit lösen. Hier namentlich bin ich zufrieden, wenn nur die Leichtigkeit der Verbesserung durch sich selbst einleuchtet. *AΦOITON* steht da, und *AKOITEN*, d. i. ἀκοίτην, lese ich. Von dem *K* wird der senkrechte Strich verwittert gewesen sein, und die beiden Reisenden das allein noch sichtbare < für ein verstümmeltes Φ angesehen haben. Um aber die Verwechselung des *H* und *O* zu erklären, brauchen wir wohl nicht zu der mir noch zweifelhaften Form *Θ* bei Dodwell unsre Zuflucht zu

nehmen. Denn wir sahen schon zu 1, 2. und werden gleich zum folgenden Epigramm und noch öfters wieder sehen, daß das *Є* statt des *H* häufig abwechselnd mit dem *H* selbst gesetzt ward; und das Einmalige abgerundete *Є* läßt sich von diesem Steinschneider, der außer den andern Ungleichheiten sich auch einmal des runden *C* bediente, gar wohl erwarten. Setzen wir nun vorläufig voraus, was erst nachher begründet werden wird, daß der obige undeutliche Zug zum Folgenden gehört, so ist hier der erste Satz zu Ende, und das Ende des Verses steht bei Burckhardt so aus: *NOL.TW*, bei Richter so: *WOLПTW*. Hier könnte man nun aus den letzten Buchstaben ἐν τῷ oder auch noch etwas Anderes herauslesen, wenn der Zusammenhang sich damit vertrüge. Nehmen wir aber das Folgende dazu, so können wir wohl unmöglich umhin, in dem *П* eine Form des *N* zu erkennen, die, wenn sie nicht schon bei Maffei stehen sollte, um so mehr angemerkt zu werden verdient, da sie sich von der aus Montfaucon, Dodwell und Eckhel bekannten Figur des *H* wenig oder gar nicht unterscheidet. Es muß nämlich *ΛΛΛΘΕПTWN* gelesen werden, oder wie man sich sonst das ἀνὰ geschrieben denken will. In dem Schriftzuge, wie er da steht, ist freilich, wie gesagt, bloß das *N* mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erkennen, und es erneuert sich daher jetzt die Frage, ob nicht eben so gut vorher εὔτε, und hier in derselben Bedeutung bloß Θέντων geschrieben werden könne. Das ließe sich auch allerdings, wenn es erforderlich wäre, zur Noth vertheidigen. Denn der Sinn bliebe derselbe, und die Interpunction am Ende des fünften Fußes erlaubten gerade die späteren Epigrammendichter sich zuweilen im elegischen Distichon, wie Gerhard Lect. Apoll. p. 229. zeigt. Doch traue ich gerne mit Jacobs und mit Gerhard selbst in solchen Dingen jedem, auch späten und unbekannten, Dichter, wo möglich, das Beste zu, und sehe hier, bei der paläographischen Ungewißheit, keinen Grund, unserm Verfasser diesen metrischen Verstoß aufzubürden.

Auf dieses ἀναθέντων folgt nun V. 4. bei Richter *ΝΤΟ KAΛΙΓΝΗΤWH*, bei Burckhardt *.TTO KAΛΙΓΝΗΤWN*, χεῖρας ὄρεξαν, wo das erste Wort mit Hinzufügung von anderthalb Buchstaben in *ΤΟVΤΟ* ergänzt und nachher das *N* statt des *H* aus Burckhardt aufgenommen werden muß, also: Als ihre Brüder diese Statue der Gottheit weihten, streckten sie, die Schwestern, die Hände aus, betend, versteht sich. Dann fehlt noch ein Jambus an der Vollständigkeit des Verses, und, um diesen herzustellen, muß das auf dem Steine noch sichtbare *NOԿ* benutzt werden. Hier aber ist das *N* aus dem vorhergehenden *ΟΡΕΞΑΝ* falsch wiederholt, welches den Steinschneidern oft begegnete, z. B. gleich in der vorigen Inschrift. Hier fehlt übrigens bei Burckhardt das erste *N*. In dem dann noch übrigen *OԿ* könnte man die von Burckhardt ebenfalls weggelassene letzte Figur wieder für ein *H* halten. Es ist aber vielmehr ein verstümmeltes *K*.

Denn der Sinn erfordert *OKWΣ*, weil nun der Wunsch folgen muß, den die Mädchen der Göttin vortrugen. Leake schreibt den Vers so:

αὐτοκασιγνήτων χεῖρας ὀρεξάμενοι.

Zu Anfang des letzten Distichons hatte ich längst *TOYNEKΔ* ergänzt, ehe ich wissen konnte, daß Burckhardt dieß vollständig gelesen hat. Die Elision war wieder nicht bezeichnet. Nachher kann die Abkürzung *OΠΣ* wie *ΣHK.* V. 1. in diesem Zusammenhange und an dieser Stelle des Verses nur ἄνωθε bedeuten. Denn hier müssen wir uns wieder an Richter halten, nicht an Burckhardt, der *OE* las. Dann folgt unverfälscht: ὃ μὲν ἐσθλὰ πόροι, nur daß Burckhardt, getäuscht durch die umgekehrte Stellung der Inschrift, *WEN* für *MEN* las, wofür er uns jedoch gleich darauf durch das richtigere *ΘEOΣ* statt *OEOΣ* wieder entschädigt, zu dessen Herstellung es übrigens seiner Abschrift nicht bedurft hätte. Müßte nun ὃ μὲν mit θεὸς verbunden werden, so würden wir freilich mit der Liebesgöttin in Verlegenheit gerathen. Aber warum kann auch nicht ὃ μὲν für sich genommen, und auf den Aulus bezogen werden? Man braucht nur hinter πόροι ein Comma zu setzen, und das muß auch wohl schon deßwegen geschehen, weil sonst die Lücke hinter θεὸς sich schwerlich passend ergänzen läßt. Von hier an nämlich lesen wir bei Richter bloß noch: θεὸς -- *EI* -- *ETIΣΔINHΣ*. Hier dürfen nun zuvörderst die doppelten Puncte uns nicht abhalten, θεὸς γ' εἴ κέ τις zu ergänzen, obgleich das *ΓE* schwerlich ganz ausgeschrieben war, da wieder derselbe Vocal folgt, und in *κE* sogar der letzte Buchstabe noch da steht. Das γὲ ist, wenn doch etwas fehlt, das Einzige, was hier stehen konnte, und daß überhaupt eine Lücke da war, dürfen wir doch nicht ohne Noth in Zweifel ziehen. Denn daß Burckhardt, der gerade in der Angabe der Lücken am wenigsten genau zu sein pflegt, auch hier keine angemerkt hat, würde einen solchen Zweifel nur schwach begründen. Ein hinlänglicher Grund dazu wäre nur dann vorhanden, wenn nicht die Synizes θεὸς durch die, freilich nicht zahlreichen, Homerischen Beispiele geschützt würde. Ohne Bedeutung ist auch das γὲ nicht, sondern θεὸς γ' εἰ ist so viel als θεὸς εἴ γε, wenn nur ein Gott. Nachher hat Burckhardt *EI ΔE.* Es muß aber *EI KE* heißen, und dieses εἴ κε, wozu nun ein Verbum im Optativ erfordert wird, steht hier gerade am rechten Orte, weil nicht ein eigner bedingter Wunsch des Dichters, sondern der bei der Aufstellung der Statue von den Mädchen geäußerte, ausgesprochen wird, daß ihr Herr ihnen eine gute Versorgung geben möchte, wenn nur ein Gott dieß oder das thun würde. Aber was für ein Verbum sollte hier nun wohl fehlen? Die Frage, meine ich, beantwortet sich von selbst. Der Gedanke muß sein: wenn nur ein Gott ihnen einen Mann zuführen würde. Statt

ihnen konnte aber auch den armen Mädchen gesagt werden, und so nehme ich *ΑΙΝΗΣ* am Ende des Hexameters, αἰνῇς als Dativ. So heißt auch beim Orpheus Arg. 595. (597. Herm.) Clite, die nachgebliebene Gattin des Cyzicus, als sie seinen Tod erfährt, δύσγαμος αἰνή, seine unglückliche Gattin, welches ich deßwegen anführe, damit man nicht glaube, daß nur unglückliche Ereignisse oder Zustände, nicht Personen, so genannt werden können. Was aber die Dativform betrifft, so glaube ich mit Wernicke ad Tryphiod. 62. daß nicht alle späteren Epiker derselben Regel gefolgt sind, möchte aber nicht gerne mehr darüber sagen, ehe Gräfes Anmerkungen zum Nonnus erschienen sein werden. Mag die Entscheidung ausfallen wie sie wolle, so darf man doch solche Regeln nicht auf jedes Epigramm eines unbekannten Verfassers anwenden, und ich glaube daher mit demselben Rechte jene Dativform hier am Ende des Hexameters annehmen zu dürfen, mit welchem Gräfe, der sonst doch sich sogar für Hermanns Regel erklärt hat, dieselbe Form in einem Epigramm vor einem Consonanten herstellt, ad Epigr. Gr. p. 53. Aber warum kann denn hier nicht αἰνῆς als Genitiv genommen werden? Konnte nicht jener Gedanke auch so ausgedrückt werden: Wenn ein Gott sie aus der kläglichen Lage, keinen Mann bekommen zu können, befreien sollte? Das würde ich vielleicht zugeben, wenn für diesen Ausdruck Platz genug da wäre. Allein schon die Überreste des folgenden Pentameters bei Burckhardt beweisen deutlich, was auch ohnehin einleuchten würde, daß wir jenen Gedanken so kurz als möglich mit ἄνδρα φέροι zu Ende bringen müssen, wozu der Anfang des Verses, ...*ΣΙΟ*. füglich so benutzt werden kann: *ΑΝΔΡΑ ΦΕΡΟΙ*. Nach ὁ μέν könnte man nun einen Gegensatz wie: Κύπρις δ' ὄλβον ἅπαντα νέμοι, erwarten. Aber die Spuren bei Burckhardt zeigen, daß hier, wie öfters nach μέν, der Satz mit δέ weggelassen ward, weil den Mädchen keine Bitte an die Göttin um eine unmittelbare Wohlthat beigelegt werden sollte. Etwas anders steht beim Aristophanes Acharn. 435. Inv. Ἀλλὰ κἀκεῖνος μέν, doch auch Jener freilich, wobei hinzugedacht wird: aber Bellerophon ist es doch nicht, den ich meine. Doch ist der Sprachgebrauch im Wesentlichen derselbe, weil auch hier der Gegensatz einer bestimmten Person, der Göttin selbst, unterdrückt wird. Dadurch unterscheidet sich eben ὁ μέν von ὅ γε, wodurch er, der Herr der Sclavinnen, allen Andern entgegengesetzt werden würde. Das τῷδε μέν beim Sophokles Antig. 619. Herm. nach Elmsleys Änderung ziehe ich absichtlich nicht hierher, weil ich mit Hermann glaube, daß es bei τῷδ' ἔμμεν bleiben muß. Meine Verwandlung von: ...*ΗΓWΕΤΘCΕΙΛΓΕΑΤ·ΔΕΛΟΤW*, in: *ΝΥΝ ΔΗ ǂWCΓ ΓΕ ΟC ΕΙΛΕ ΑΤΓΑΣ ΔΟΤW*, wobei ich nur das nicht von dem Dichter herrührende, sondern von dem Steinschneider, gleich dem Artikel V. 2. außer dem Verse hinzugefügte

ἀνάς nicht mit in den Text gesetzt habe, mag, wenn sie kann, für sich selbst sprechen. Die Kreuzform des Φ würde ich freilich hier nicht voraussetzen, wenn nicht vorher schon eine nähere Veranlassung dazu da gewesen wäre. Von dem ΓΕ werden nur noch die Striche ‾Γ sichtbar gewesen sein, die Burckhardt für ein Τ hielt. Der Gegensatz: ὃς οἶδε, ἔστω, scheint mir gerade am Schlusse ächt epigrammatisch.

IV. (XVIII.)

Über einem Thore nahe bei dem Throne der Jüdischen Prinzessin zu Bosra. S. 186.

+ ϹΤΗϹΕϹΑΒΙΝΙΑΝΟΝΤΟΝΑΟΙΔΙΜΟΝΗΓΕΜΟΝΕΑ
ΑΝΘΕΤΕΡΓΕϹΤΙΗϹΗΠΟΛΙϹΗϹΦΕΤΕΡΗ.

So steht in der Handschrift. Denn das zweimalige gewöhnliche Σ ist Fehler des vorigen Abdrucks, und die Angabe, daß hier überall das runde C und Є gebraucht sei, bezieht sich bloß auf die aus Versehen eben so numerirte folgende Inschrift. Das Kreuz zu Anfang ist das bekannte Zeichen des Christlichen Ursprungs der Inschrift, und diese ist so zu lesen:

Στῆσε Σαβινιανὸν, τὸν ἀοίδιμον ἡγεμονῆα,
ἀντ' εὐεργεσίης ἡ πόλις ἡ σφετέρη.

So sind, wie ich eben sehe, die Worte auch schon bei Burckhardt Th. I. S. 372. abgetheilt, der auch diese Inschrift gleichfalls copirte.

Sabinianus ist ein besonders auf Inschriften häufiges Römisches Cognomen, über welches Reinesius im Syntagm. Inscr. I, 2. p. 5. auf sein leider noch immer nicht bekannt gemachtes Eponymologicum verweist. Auch mehrere Consuln des Namens kommen unter den späteren Kaisern vor, die in P. Relands Fasten verzeichnet sind. Geschichtlich bekannte Feldherren aber, die so hießen, gab es meines Wissens nur zwei, den Gegenkaiser Gordians des Jüngeren beim Julius Capitolinus Gord. c. 23. und beim Zosimus I, 17, 1. wo Reitemeier die falsche Schreibart Σαβιανὸν berichtigt, und den magister equitum unter Constantius beim Ammianus Marcellinus XVIII, 5. seq. und wiederum ebend. 7, 7. und XIX, 3, 2. den Baronius Annal. ad a. Chr. 359. CXXV. wohl nicht mit Unrecht für denselben hält, der beim Hieronymus im

Leben des Malchus unter dem Namen Sabinus als Römischer Befehlshaber in Mesopotamien genannt wird. Wenigstens trifft nicht allein der Ort zusammen, sondern die Namen Sabinus und Sabinianus werden auch sonst verwechselt, wie Reland Fast. p. 233. und 296. seq. zeigt. Der erstere nun, der bloß in Africa vorkommt, gehört offenbar nicht hierher. Auf den letzteren aber, wenn wir auch auf die Einerleiheit mit dem Sabinus des Hieronymus nichts bauen, paßt doch unser Epigramm so vortrefflich, daß es thöricht sein würde, lieber an einen ganz Unbekannten zu denken. Denn dieser Sabinianus ward nach Ammian als Oberbefehlshaber in den Orient geschickt, um von Mesopotamien und der Umgegend aus die Perser zu bekriegen, kann also die seit Traian eben gegen die Perser stark befestigte benachbarte Stadt Bostra im Peträischen Arabien schwerlich ohne Besatzung gelassen haben, und hatte mithin Gelegenheit genug, sich um dieselbe Verdienste zu erwerben, wodurch diese sich bewogen fühlen konnte, ihm eine Statue zu errichten. Auch lag es nach der Beschreibung, die Ammian von ihm macht, weit mehr im Charakter dieses reichen alten Schwelgers, sich um die Verschönerung einer Stadt verdient zu machen, als sich im Kriege auszuzeichnen. Sonst war es wohl freilich auch schon Verdienst genug, wenn er nur der Stadt die Kriegslasten erleichterte. In jedem Fall brauchte er bekanntlich kein Kriegsheld zu sein, um zu der Ehre einer Bildsäule zu gelangen, über deren Alltäglichkeit in späterer Zeit ich nur auf unsers Köhlers gelehrte Geschichte derselben zu verweisen brauche, und um von dem Verfasser der Unterschrift als ein hochberühmter Feldherr gepriesen zu werden. Auch mag wohl die Inschrift in die erste Zeit seiner neuen Würde fallen, als er die Niederlage noch nicht erlitten hatte, und noch repentina potestate sufflatus und fastidii plenus war, wie Ammian XVIII, 6, 1. und 7. sich ausdrückt. Die vorletzte Sylbe des Namens sollte eigentlich lang sein, konnte aber auch des Verses wegen verkürzt werden, wie in Ὀππιανός, Κλαυδιανός, Ἰουλιανός, Κριτωνιανὸς und andern von Jacobs Animadv. ad Anthol. Gr. T. XII. p. 190. und ad Anthol. Pal. VII, 700. und IX, 510. gesammelten Namen, denen noch Ἀδριανός, Anthol. Pal. VII, 158, 4. und 5. Ἀπελλιανός, ebend. 689, 1. Πωλλιανός, XI, 228, 2. Αὐλλιανός, ebend. 274, 2. Μαρκιανῷ im Append. 247, 15. und vielleicht noch mehrere beigefügt werden können. Auch Σεραπιανὸς in den Addend. p. CIV. n. 345, 1. nach Gräfes Verbesserung ad Inscr. Gr. p. 15. würde hierher gehören, wenn nicht Σεραπιανός oder Σαραπιανός (wie Σεραπίων und Σαραπίων in den Stellen bei Ezech. Spanheim de U. et P. N. X, 5, 2.) sich theils durch die Namensformen bei Heinrich im Ind. ad Cic. Orat. Part. ined. unter Savinius, theils durch den Crateriacus bei Jos. v. Hammer, Umblick auf einer Reise von Constant. nach Brussa,

Inschr. V, 17. Z. 6. theils endlich durch einen zweiten Serapiacus in Gruters Corp. Inscr. p. CXXVI. col. 7. durch einen dritten bei Corsinus Inscr. Att. p. IX. und durch noch einen Sarapiacus bei Caylus im Recueil d'Antiq. P. III. pl. LXI. vertheidigen ließe. Die Namensform selbst meine ich, nicht den Accent. In *ΗΓΕΜΟΝΕΑ* für ἡγεμονῆα haben wir wieder ein auffallendes Beispiel von dem Schwankenden der Schreibart in Ansehung des *Η* und *Ε*, sogar in Einem und demselben Worte. Denn daß wirklich so auf dem Steine stand, bezweifle ich kaum, obgleich Burckhardt *ΗΓΕΜΟΝΗΑ* schreibt.

V. 2. wird *ΑΝΘ* für *ΑΝΤ*, welches auch bei Burckhardt steht, ohne daß die Herausgeber sich darüber äußern, wirklich auf dem Steine stehen, da nichts gewöhnlicher ist, als daß die Steinschneider nach ihrer rohen Aussprache falsche Aspirationen setzten. Und wer wollte es auch diesen Handwerksleuten verdenken, daß sie Calphurnius, Heleutherus u. dgl. schrieben, da schon Catull sich über einen vornehmen Römer lustig macht, der chommoda und hinsidias aussprach? Was namentlich das *Θ* statt des *Τ* betrifft, so will ich zu den in Conr. Leop. Schneiders Ausführl. Lat. Gr. I, 1. S. 205. aus Gruter angeführten Beispielen nur noch den Athlantes bei Reinesius im Ind. Gramm. unter H additum, den Schneider hier überhaupt nicht benutzt hat, und die Schreibart ἀποσϑησαύσϑαι bei Böckh, Staatshaush. d. Athen. Th. II. S. 204. und χιϑωνίσκος in Osanns Syll. Inscr. I, 9, 9. hinzufügen. Der Grund des Fehlers lag hier übrigens offenbar in der Aussprache des folgenden Wortes, εὐεργεσίας statt εὐεργεσίας, wo freilich dem Steinschneider kein vormaliges Digamma zu Statten kommt, woraus Fr. Thiersch, Act. Philol. Mon. T. II. p. 421. die Schreibart *ΗΕLΠΙΣ* in der Grabschrift auf die bei Potidäa gefallenen Krieger erklärt. Am ähnlichsten ist wohl *ΚΑΘ ΙΔΙΑΝ* in einer Inschrift bei Ed. Dodwell, Classical Tour through Greece Vol. II. p. 518. und bei Osann Syll. Inscr. I, 57, 7. wo der Gegensatz: καὶ κοινῇ τῇ πόλει καὶ κατ' ἰδίαν τοῖς ἐντυγχάνουσιν αὐτῷ, über die Lesart keinen Zweifel übrig läßt, und der Sprachgebrauch schon durch die Beispiele in Schweighäusers Lex. Polyb. unter κατ' ἰδίαν hinlänglich gesichert wird. Osanns Anmerkung darüber ist vielleicht schon erschienen, aber noch nicht in meinen Händen. Was endlich das *Τ* betrifft, das in *ΕΤΕΡΓΕ-ΣΤΙΗΣ* zu viel steht, so glaube ich, daß hier bloß Richter, nicht der Steinschneider, sich verschrieben hat, da Burckhardt es wegläßt, es möchte denn dieser hier wieder seine Verbesserung hineingetragen haben.

V. (XXVIII.)

An einem Altar der Tempelruine bei Karas. S. 351.

..... NO-NOTCPOΔωNOCKAIЄH--IO...
.... ΓONOTC--APOΔωN--
...... TOCOIMOTCAIOTЄH--IO..
..... NΔIACTNTHKACЄIK---
..... POΔIωN

Karas, ein meines Wissens von keinem andern Reisenden erwähntes Dorf, wird an der Gränze von Milyas gelegen haben, und ich würde kaum Bedenken tragen, es für das alte Carassus zu erklären, welches Cellarius in der Notit. Orb. Ant. III, 4. p. 198. aus Artemidor beim Strabo als eine Stadt Pisidiens in der Nachbarschaft von Sinde anführt, wenn ich wüßte, daß diese Schreibart, statt welcher ich in Tzschuckes Ausg. XII. p. 570. nur Ἀαρασσὸν oder Ἀάρασσον mit der Variante Ἀρασόν finde, handschriftliches Ansehen für sich hätte. Zum vollständigen Beweise, daß Richter sich in dieser Gegend befunden habe, würde eine ausführliche Entwickelung seiner ganzen Reise von Coracesium bis nach Cotyäum mit Berichtigung mehrerer seiner Angaben nöthig sein, die aber nicht hierher gehört. Nur das muß ich doch sagen, daß die aus Mannert entlehnte Angabe, der Ort Alaiya, bei welchem er gelandet war, sei das alte Phaselis, in dem handschriftlichen Tagebuche nicht vorkommt, sondern daß es da bloß für Coracesium erklärt wird, gewiß richtig und übereinstimmend mit dem genauen Küstenbeobachter Beaufort; daß ferner die Behauptung, Sydra liege westlich von da, ein bloßer Schreibfehler ist, daß endlich der Ak-Su (Weißwasser), über den er zuletzt vor Karas gekommen war, sowohl der Beschreibung nach, als weil er vier Stunden östlich von dem heutigen Attalia, dem alten Olbia, in's Meer fällt, kein andrer als der Catarrhactes gewesen sein kann, mag es nun derselbe sein oder nicht, den man ihm nachher Kirkgjetschid nannte, und der nach Paul Lucas auch Dudem heißen soll, so daß wir hier Beauforts Vermuthung bestätigt finden, nicht der ganze Fluß habe sich jetzt in mehrere Bäche getheilt, sondern es habe nur das stark mit Kalktheilen versetzte Wasser desselben an den Klippen, von denen er vormals in's Meer herabstürzte, allmählig einen so hohen Rand angesetzt, daß es sich deßwegen an der

Mündung in mehrere Canäle habe zertheilen müssen. Dieses, zusammengenommen mit der nordwestlichen Richtung, die Richter bis dahin im Ganzen nicht zu verlassen brauchte, wird wenigstens so viel bewirken können, daß die obige Angabe nicht grundlos erscheine. Will man aber aus der Fortsetzung der Reise Einwendungen hernehmen, so bitte ich nur, vor allen Dingen erst die Richtigkeit der Angaben zu untersuchen, die man dabei zum Grunde legen will, damit man nicht auf Sand baue. Da ich nicht zu der Richterschen Reise selbst, sondern bloß zu den Inschriften Anmerkungen schreibe, so würde ich selbst jene wenigen Andeutungen weggelassen haben, wenn uns hier nicht wegen der Erwähnung der Rhodier in der letzten Zeile der Inschrift daran gelegen sein müßte, zu wissen, wo wir sind.

Wie kommen die Rhodier an die Gränze von Milyas? Das, dünkt mich, muß hier die erste Frage sein. Denn daß der Altar von der Insel Rhodus oder aus dem Rhodischen Peräa in Carien auf einen so hohen Berg in eine unbenutzte Tempelruine verschleppt sein sollte, dürfte doch wohl nur dann angenommen werden, wenn keine näher liegende Auskunft zu finden wäre. Zuerst wird man sich hier wohl an die Zeit erinnern, als die Römer nach der Vertreibung des Antiochus aus den Gegenden Kleinasiens disseits des Taurus den Rhodiern für die ihnen geleistete Hülfe ganz Lycien und Carien bis an den Mäander einräumten, Telmessus ausgenommen. Dieß ward im J. R. 565. ihren Gesandten versprochen, und dann wieder im folgenden Jahre bestätigt, nach Polybius XXII, 7, 7. und 27, 8. und Livius XXXVII, 56, 5. und 6. und XXXVIII, 39, 13. Doch wollten um 567. die Lycier sich nicht unterwerfen, sondern nur ein Bündniß mit den Rhodiern schließen, wurden aber von ihnen überwunden und so gemißhandelt, daß sie endlich um 577. eine Gesandtschaft nach Rom schickten, um sich über die Grausamkeit der Rhodier zu beklagen. Die Folge davon war, daß die Römer erklärten, sie hätten Lycien gar nicht als Geschenk, sondern nur als verbündete Provinz den Rhodiern bewilligt. Auch dieß erzählen Polybius XXIII, 3. seq. und XXVI, 7. seq. und Livius XLI, 6, 8—12. Zehn Jahre später wurden sogar die Lycier von den Römern für ganz frei erklärt, nach dem Griechischen Geschichtschreiber XXX, 5, 12. und 16. und XXXI, 7, 4. seqq. und dem Römischen XLIV, 15, 1. und XLV, 25, 6. und 11. Meursius Rhod. I, 27. führt nur ein Paar dieser Stellen an, fügt aber noch eine aus der Rhodischen Rede des Dio Chrysostomus bei. Gesetzt nun, unsre Inschrift wäre aus der Zeit jener ausgebreiteten Herrschaft der Rhodier, so würde jetzt nur noch die Frage sein, ob die Erwähnung derselben auf Rhodier als Beherrscher des Ortes, dem der Tempel angehörte, oder etwa auf einen Vertrag mit den benachbarten Rhodiern als Beherrschern von Lycien zu beziehen wäre. Gegen jenes könnte man einwenden, gerade Mi-

lyas sei nicht mit zu Lycien gerechnet, und nicht den Rhodiern, sondern dem Eumenes gegeben worden, nach demselben Polybius XXII, 27, 10. und Livius XXXVIII, 39, 16. Doch läßt sich darauf antworten, die überhaupt so schwankende Benennung Milyas werde hier offenbar in einem sehr engen Sinne genommen. Denn das den Rhodiern zugestandene Gebiet erstrecke sich sogar noch weiter, als die gewöhnliche Gränzbestimmung von Lycien, den Lycischen Antheil an Milyas mit eingerechnet. Es habe ja nach beiden Geschichtschreibern bis an den Mäander gereicht, und Livius füge gleich in der ersten Stelle noch hinzu, es wären den Rhodiern oppida, vici, castella, agri gegeben worden, qui ad Pisidiam vergunt. Dieß sei sogar nach der gewöhnlichen Begränzung Pisidiens noch zu wenig gesagt, weil nach dieser der nördlichste Theil dieses Rhodischen Gebiets schon zu Pisidien gehöre. Doch sei auch ja Pisidien gar keine für sich bestehende Provinz gewesen, und es könne daher Ein und derselbe Ort mit gleichem Rechte zu Lycien oder Pamphylien und zu Pisidien gerechnet werden. Auf der andern Seite könnte man für die Vermuthung eines Vertrages mit den Rhodiern anführen, daß in der vorletzten Zeile der Inschrift aus *ΔΙΑCΤΝΤΗΚΑC* leicht διὰ συνθήκας gemacht werden könne, da von den Steinschneidern eben so oft die Tenuis statt der Aspirata gesetzt worden sei, als umgekehrt. Wie aber, wenn weder diese Änderung, noch auch die Annahme nothwendig ist, daß die Inschrift überhaupt so alt sei? Denn ohne Noth wird dieß doch wohl schon wegen des runden *Є* und *C* und der Form des *ω* Niemand glauben, da diese Formen, wenn sie auch älter sein sollten, als der erste Punische Krieg, wie Villoison Anecd. Gr. p. 158. seqq. zu beweisen sucht, doch wenigstens erst unter den Kaisern, zumal seit dem fünften Christlichen Jahrhundert, herrschend wurden. Wie wenn also in der Gegend, wo Richter sich befand, seit jener Rhodischen Herrschaft auch irgendwo Abkömmlinge jener Rhodier nicht bloß als Gebieter, sondern geradezu als Einwohner waren, die auch dann noch da blieben, als die Lycier längst wieder frei geworden waren, und wenn die vorletzte Zeile ohne Änderung so gedeutet werden kann, daß von keinem Vertrage die Rede ist? Er befand sich aber nicht in Karas selbst, welches im Thale liegt, sondern auf einem benachbarten Berge, einem der höchsten des Taurus. Wenn also auch Karas eine alte Pisidische Stadt Carassus sein sollte, so folgte doch daraus noch keineswegs, daß die Tempelruine zu demselben Orte gehört habe. Dieß ist vielmehr nicht einmal wahrscheinlich, weil die Ruine so viel höher liegt, daß Richter sie von unten nicht einmal deutlich erkennen konnte. Nun ist aber aus Ptolemäus, Stephanus von Byzanz und Plinius eine Lycische Bergstadt Rhodia oder Rhodiopolis bekannt, die schon Cellarius Notit. Orb. Ant. III, 3. p. 119. für eine Colonie der vorzugsweise so genannten Rhodier hält, und deren Erbauung ich am liebsten eben in jene Zeit



ihrer Eroberung Lyciens setzen möchte. Diese Stadt soll nach Ptolemäus V, 3. bei dem Berge Massicytus, demselben, den Andre Climax nennen, unter dem 61. Gr. 10. Min. L. und dem 36. Gr. 50. Min. Br. gelegen haben, und so ungefähr ist sie auch auf Mannerts Ptolemäischer Charte angesetzt. Aber unmittelbar vorher wird auch Sagalassus, welches nach allen andern Geographen ziemlich viel weiter nordöstlich in Pisidien lag, einen halben Gr. weiter nach Westen, und nur 6 Min. weiter nach Norden gestellt, als Rhodia. Daß dieß ein Irrthum ist, wird allgemein anerkannt. Ist also die Lage von Rhodia richtig angegeben, so hat Ptolemäus sich das Verhältniß der Lage beider Örter zu einander verkehrt vorgestellt. Ist hingegen das Verhältniß richtig, so kommen wir nach d'Anvilles Charte, die mir hier Vorzüge vor der Reichardtschen zu haben scheint, mit Rhodia gerade dahin, wo Richter gewesen sein muß, als er die Ruine fand. Zu Lycien konnte es gerade nach jener weiten Gränzbestimmung dann immer noch gezählt werden, und ich gestehe, daß ich selbst Zosimus I, 69, 3. nicht tadeln möchte, wenn er unter der Regierung des Probus sogar Cremna noch zu Lycien rechnet. Hier an der Gränze des Rhodischen Gebiets war auch eine von den Rhodiern selbst erbaute Bergschanze oder Stadt am besten angebracht, um bei der Unterjochung der widerspenstigen Lycier nicht zugleich den Überfällen der kriegerischen Pisidischen Bergbewohner ausgesetzt zu sein. Nur das kann ich freilich nicht läugnen, daß durch diese Annahme statt der obigen Änderung nun eine andre nöthig wird, daß wir also bloß die Möglichkeit gewinnen, die ganze Inschrift auf eine befriedigende Art ergänzen, und ihr ein späteres Zeitalter anweisen zu können. Es können nämlich, wenn ich nicht irre, nur die Einwohner der Carischen Provinz Rhodia, nicht die Bewohner der Stadt gleiches Namens, Ῥόδιοι genannt werden. Denn von dem Stadtnamen Ῥοδία kommt das Gentile Ῥοδιεύς, wie Ἐρετριεύς von Ἐρετρία, Ὀλβιεύς von Ὀλβία, Θεστιεύς von Θεστία, Ostiensis, Veliensis, Bononiensis, Novariensis von Ostia, Velia, Bononia, Novaria, und so durchgängig in beiden Sprachen, man möchte denn die Aquiloni beim Plinius H. N. III, 11. dagegen anführen wollen, an deren Stelle schon Cluver Aquilonienses gesetzt hat. Aber was ist es denn auch am Ende für ein Wagestück, zuletzt in unserm Fragment *POΔIεωN* zu schreiben? Doch entgeht man denn dadurch in der That der Nothwendigkeit, durch jene andre Änderung in die vorletzte Zeile Verträge hineinzubringen? Ich glaube allerdings. Denn statt διὰ kann man ja eben so gut Δία lesen, und nachher σὺν τῇ κάσει abtheilen; und was könnte auch wohl für eine in einer Tempelruine gefundene Inschrift besser passen, als die Erwähnung des Zeus mit seiner κασιγνήτῃ ἀλόχῳ τε, wie Here bekanntlich schon beim Homer genannt wird?

Dann muß freilich die Inschrift metrisch sein, weil κάσις ein bloß poetisches Wort ist. Aber darauf führt auch außerdem das zweimalige ЄΗ Z. 1. und 3. mag man dieses nun für das possessive Pronomen, oder für den Anfang einer Verbalform wie ἔημι halten wollen, worüber ich vorläufig noch nichts entscheide. In jedem Fall kann man aus dieser, eben durch die Wiederholung um so mehr gesicherten, Verbindung dieser beiden Vocale, die hier wenigstens keine Zahlzeichen sein können, sogar auf das epische oder elegische Sylbenmaaß schließen, und auch das Wort κάσις ist nicht dagegen. Denn obgleich dieses zuerst nur von den Tragikern gebraucht ward, so ward es doch, wie so vieles Andre der Art, von den Alexandrinern auch in die epische Sprache aufgenommen. Der erste bekannte Epiker, der sich desselben bediente, war wohl Nicander Ther. 345. aus welchem schon Hermann ad Orph. p. 825. es anmerkt, der damit die Stelle des Orpheus selbst Arg. 1234. zusammenstellt. Seitdem ward es denn auch in der verwandten elegischen Gattung gebraucht, namentlich vom Leonidas aus Alexandria Anthol. Pal. VI, 323.

Οἰδιπόδης κάσις ἦν τεκέων, καὶ ματέρι πόσσις
γίνετο, καὶ παλάμαις ἦν τυφλὸς ἐκ σφετέρης.

Noch ein Grund für die metrische Abfassung unsrer Inschrift ist das unverkennbare Wortspiel mit dem zweimaligen ΡΟΔωΝ und ΡΟΔΙωΝ oder vielmehr ΡΟΔΙєωΝ. Denn so wenig dieses sich für eine prosaische Inschrift eignet, so sehr liebten bekanntlich die Epigrammendichter solche Spiele, sogar schon Simonides, wenn anders das Epigramm ebend. 216.

Σῶσος καὶ Σωσὼ σωτήρια τόνδ᾽ ἀνέθηκαν,
Σῶσος μὲν σωθεὶς, Σωσὼ δ᾽ ὅτι Σῶσος ἐσώθη.

wirklich von dem berühmtesten Dichter des Namens ist.

Ob es denn nun noch möglich ist, die so sehr verstümmelten Verse, von denen Richter selbst jene Reste nur noch mit Mühe lesen konnte, mit Wahrscheinlichkeit auszufüllen, darüber mag der Erfolg entscheiden. Mein Versuch ist folgender:

[Στῆσα]ν ὁμοῦ σε Ῥόδων ὅσ[ιος] καὶ ἑὴ [Δ]ιό[κλεια,
ἡ παῖς Διο]γένους, [Ζῆν]α, ῥόδων [στέφανον
δόν]τος [σ]οι Μουσαίου ἐή[ν τ'] Ἰσ[ῦν ἀλόχοιο,
ὃν σὲ φέρει]ν, Δία, σὺν τῇ κάσει [εἰ]κ[ὸς, ἅμα
εὐξαμέναν] Ῥοδί[ε]ων, - - - - - - - - - - -
- - - - - - - - - - - - - - - - - -

Da haben wir das Wortspiel, mit dem Namen Ῥόδων, der auch ein Paarmal in der

Anthologie und sonst vorkommt, mit ῥόδων als Benennung der Rosen und mit Ῥόδων. Daß jene beiden verschiedenen Bedeutungen angenommen werden mußten, liegt in der Natur solcher Wortspiele. Wäre nun freilich weiter nichts gegeben, so wäre die Aufgabe, diese drei Worte in eine bestimmte Zahl von Versen zu bringen, wohl allenfalls für ein Gesellschaftsspiel geeignet, aber kein Gegenstand der Kritik. Doch wird hier die Willkühr nicht allein durch die Erwähnung des Zeus mit seiner Schwester, sondern auch durch die andern Überreste der Inschrift so beschränkt, daß ich wohl einen Versuch wagen zu dürfen glaubte. Ob gar keine andre Art möglich sei, einen lesbaren Zusammenhang hineinzubringen, das kann freilich mit Sicherheit erst dann entschieden werden, wenn auch Andre, die sonst bewiesen haben, daß sie die zu dieser Art von Kritik erforderliche Divinationsgabe besitzen, sich daran versucht haben werden. Doch glaube ich kaum, daß eine andre zugleich eben so passende und leichte Auskunft zu finden sein werde; und wenn das sich bestätigen sollte, so hoffe ich dadurch bei denen, die hier überhaupt eine Stimme haben, gegen den Vorwurf der Willkühr in den einzelnen Ergänzungen geschützt zu sein, deren Nothwendigkeit natürlich nur auf der Voraussetzung dieses Zusammenhanges beruhen kann.

Dieß gilt namentlich gleich von der ersten Ergänzung, *CTHCAN*, die ich aufgeben werde, sobald eine bessere gefunden sein wird. In *O.NOT* fehlt, glaube ich, kein ganzer Buchstabe, sondern nur der erste Strich des *M*, dessen verwitterte Überbleibsel leicht für ein *N* angesehen werden konnten. Daß Mann und Frau zusammen, ὁμοῦ, dem Zeus eine Statue weihen, natürlich einem gemeinschaftlichen Gelübde zu Folge, oder auch ohne Gelübde zum Dank für eine beiden erzeigte Wohlthat, bedarf keiner Rechtfertigung. Nur das verdient wohl bemerkt zu werden, daß hier, wo ohnehin ein Wortspiel dem Ganzen zum Grunde liegt, auch das nicht zufällig zu sein scheint, daß alles paarweise geschieht. Ein Paar weiht dem Zeus die Statue, ein andres Paar bekränzt sie, und paarweise mit der Bildsäule der Here wird sie bekränzt. In σὺ konnte das *Є* gerade hinter dem *C* um so leichter ausgelassen werden. Nachher konnte δὲ καὶ schon darum nicht stehen bleiben, weil eben diese Zeile ein Hexameter sein muß. Stand *OCIOC* da, so konnte Richter sehr leicht die drei letzten Buchstaben übersehen, weil dieses Wort mit denselben Buchstaben endet, mit denen es anfängt. Fromm, ὅσιος, heißt Rhodon eben deßwegen, weil er dem Zeus die Statue errichtet hat, wie in der Anthol. Pal. VI, 280. und öfters. Hinter καὶ ἐν konnte kein Wort wie παράκοιτις ergänzt werden, weil die Buchstaben *IO* angebracht werden mußten. Aber von der Gattin des Rhodon mußte doch, wenn ich nicht den Sinn des Ganzen verfehlt habe, die Rede sein. Es ward also ein weiblicher Eigenname erfor-

dert, und da habe ich denn *ΔΙΟΚΛΕΙΑ* geschrieben, weil mir kein mit zwei Consonanten anfangender solcher Name einfiel, es möchte denn Cliobulis in Gruters Corp. Inscr. p. MCLV, 2. sein, wo mir die Lesart sehr verdächtig, und Cleobulis die allein richtige Namensform zu sein scheint. Daß Richter es mit der Zahl der Puncte zur Bezeichnung der Lücken nicht so genau nahm, als man wohl wünschen möchte, werden wir überall bestätigt finden, und daß er insbesondre auch sonst zwei Puncte setzte, wo nur Ein Buchstabe fehlen kann, sahen wir schon zu 3, 5.

V. 2. habe ich außer den Ergänzungen, bei denen ich mich nicht aufhalten will, bloß in ---*ΓΟΝΟΥC* das *Ο* in Ɛ verwandelt. Daß ich übrigens den Mann lieber Diogenes genannt habe, als Antigenes oder Calligenes, hängt mit der Ergänzung Διόκλεια im vorigen Verse zusammen. Denn obgleich nur zuweilen eine solche Ähnlichkeit des Namens der Kinder mit dem des Vaters Statt fand, wovon Ez. Spanheim de U. et P. N. X, 1, 2. ein Paar Beispiele anführt, deren es übrigens sehr viele gibt, so bot doch dieses zweite Wortspiel mit Διόκλεια, Διογένους und Δία sich zu ungesucht dar, als daß ich es ohne Ursache hätte von der Hand weisen sollen.

Ob V. 3. im Anfange die Lücke nicht so groß war, als sie angegeben ist, oder ob die Verse nicht abgetheilt waren, lasse ich auf sich beruhen. Die Verdoppelung des *C* in *ΔΟΝΤΟC COI* ist fast gar keine Änderung, mag es nun eine Abkürzung oder ein sehr häufiges Versehen sein, daß die Steinschneider, wie die Abschreiber, so oft Buchstaben, die verdoppelt werden sollten, nur Einmal schrieben. Den Musäus, der nach diesem Verse den Kranz hergab, kann man, wenn man will, als einen elften des Namens den zehn von Passow, Einleit. z. Mus. S. 89. ff. und 215. f. gesammelten beifügen, deren Zahl auch sonst noch aus Inschriften bedeutend vermehrt werden kann. Statt *ΙΟΥC* könnte man auch *ΙΟΛΗC* schreiben. Doch wollte ich dem Verfasser nicht ohne Noth einen so übelklingenden Vers zutrauen.

V. 4. gibt das σὺν in der Cäsur des Pentameters wenigstens keinen unbeholfneren Vers, als der Artikel in der Anthol. Pal. IX, 335, 2.

Ἑρμῆς ἀλλ' ἴδε τὸν κρήγυον ὑλοφόρον,

wo Jacobs auf die schon von Gerhard, Lect. Apoll. p. 135. seq. gesammelten ähnlichen Verse und auf seine eigne Bemerkung über dieselbe Stellung des relativen und possessiven Pronomens verweist, zur Append. 151, 2.

ἐς Κρητῶν πόλιν, ἣν μοῦνος ἔθηκα νίκην.

Beide Fälle setzt er zu der ersteren Stelle mit Recht in Eine Classe mit der Freiheit, die zu-

weilen die Tragiker und Lyriker sich nahmen, den Artikel oder eine Präposition sogar an das Ende des Verses zu stellen. Die Wiederholung des ΕΙ in κάσει εἰκὸς ist wiederum kaum als Änderung zu betrachten.

VI.

Im Dorfe Rime. Aus Seetzen.

ΚΕΛΕϹΤΕΙΝΟϹΠΙΝΥ.ΟϹΜΕΕΔΙΜΑΙΟΙΩΔΕΝΙΧΩΡϹ
ΑΥΤΩΚΑΙΤΕΚΕΕϹϹΙΦΙΛΗΤΑΛΟΧΩΕΠΟΙΗϹΕΝ
ΝΗΟΝΠΛΟΥΤΗΙΚΑΙΕΠΕΝΗΦΕΡϹΕΦΟΝΕΙΗ
ΕϹΘΛΗϹΕΚϹΤΡΑΤΙΗϹΝΥΝΔΟΥΔΕΝ ϹΕΙΜΙΤΑΙΟ
ΟΥΤΩΚΑΙΜΕΙΝΕΜΙΠΟΛΥΝΧΡΟΝΟΝΙΔΑΡΑΚΕΔΙ
ΔΕΞΑΙΜΗΝΓΗΡΑϹΚΟΝΤΑϹΕΥΔΑΙΜΟΝΑϹΤΕΚΝΩϹΑΤΑϹ

Eine Burckhardtsche Copie dieser Inschrift ist aus seinen Reisen Th. I. S. 136. Gesen. in Welckers Syll. Epigr. Gr. 93. wiederholt worden, der als Fundort statt Rima el Loehf in Auranitis irrig das benachbarte Kafer el Loehha angibt. Das Λ hat dort nur V. 3. u. 4. die gewöhnliche Form: sonst ist es genauer λ. Statt des drittletzten Α steht Λ. Die Inschrift lautet:

Κελεστίνος πινυτός με ἐδείματο τῷδ' ἐνὶ χώρῳ.
Αὐτῷ καὶ τεκέεσσι φίλῃ τ' ἀλόχῳ ἐποίησεν
νηὸν Πλουτῆι καὶ ἐπαινῇ Φερσεφονείῃ,
ἐσθλῆς ἐκ στρατιῆς· νῦν δ' οὐδενός εἰμι τάφο[ς πω].
Οὕτω καὶ μείναιμι πολὺν χρόνον· εἰ δ' ἄρα καὶ δεῖ,
δεξαίμην γηράσκοντας, εὐδαίμονας, τεκνώσαντας.

Zu Anfang hat Burckh. ΚΕ.ΕΤΕΙΝ∞ΠΙΝΥ-∞ΜΕΕΔΙΜΑ---ΩΔΕΝΙΧΩ-ΡΩ, welches Leake in: Κε[λ]έστεινος πινυ[τ]ός με ἐδείμα[το τ]ῷδ' ἐνὶ χώρῳ, ergänzte, wenn anders das λ nicht schon von Burckh. gelesen ward. Gesenius schlug ΚΕϹΤΕΙΝΟϹ vor, und das ergriff Welcker, nur mit Voraussetzung der Schreibart ΚΕϹϹΤΕΙΝΟϹ statt Κεστῖνος, wie ἈΡΙΣΣΤΩΝΙΔΑΣ u. dgl. in der Vorrede p. XXXVIII. Unser ΚΕΛΕϹΤΕΙΝΟϹ macht dem Rathen ein Ende; denn die Verkürzung der zweiten Sylbe hat nicht allein Φιλοστόργιος, Anth. Pal. IX, 194, 1. sondern selbst Homers Ἱστιαίαν, Il. β, 536. wenn da nicht eine Syni-

zese Statt findet, nebst ähnlichen Verkürzungen am Ende der Wörter für sich, z. B. Ἀγαμέμνονα στῆσαι bei Welcker n. 175. der meist Lateinischen Beispiele bei Lennep, Addend. ad Terentian. Maur. v. 1059. seqq. nicht zu gedenken. Καλλιστίνος aber statt Καλλιστῖνος wird geschützt durch Κυρῖνος, Anthol. Pal. IX, 200, 1. Κωνσταντῖνος daselbst XVI, 384, 1. und Σωσῖνῳ bei Welcker n. 3, 2. (wo Osann in Jahns Jahrb. für Philol. u. Pädag. XI, 2. S. 177. schwerlich mit Recht noch seinem Sosimus oder Zosimus das Wort redet) zu welchen Stellen die Anmerkungen nebst Jacobs ad Append. 360, 1. zu vergleichen sind, ferner durch Μαρκῖναν, Anth. Pal. VIII, 163, 2. und durch Ῥουφῖνος, ebendas. VII, 700, 4. nach sicherer Verbesserung in der Anm. und T. I. praef. p. XXXIX. womit von Hermann, El. D. M. p. 44. Ἐλευσῖνιος zusammengestellt wird. Daß endlich ungeachtet dieser Verkürzung des *I* doch ЄI geschrieben ward, erklärt sich nicht allein aus der späten Gewohnheit, selbst statt des wirklich kurzen Vocals den Diphthong zu setzen, sondern wir lesen auch bei Welcker n. 12, 2. *ΝΕΙΚΟΜΗΔΗΣ* und n. 83, 3. *ΔΕΙΣΙΔΑΙΜΩΝ* mit fälschlich verkürzten Anfangssylben. Gleich nachher ließe Gesenius' Vorschlag, ἔμ' ἐδείματο, sich durch die Annahme aufstutzen, es möge ЄΗЄ ganz ausgeschrieben worden sein. Allein der Hiatus ist nicht anstößiger, als die von Jacobs, Anthol. Pal. T. I. praef. p. XXXVIII. und zu 1, 8. angeführten und so manche ähnliche, z. B. beim Gregorius von Nazianz, Anth. Pal. VIII, 234, 1. οἵ μιν ἔχουσιν (in den Addend. T. III. p. XIX. seqq. ist absichtlich nur von den besseren Dichtern die Rede): und jetzt vollends wird die Lesart durch die zweite Abschrift befestigt.

Ob mit dem Anfange des zweiten Verses oder erst mit ἐποίησεν ein neuer Satz beginne, könnte vielleicht zweifelhaft scheinen, wenn nicht bei Welcker der Anfang von n. 83. für Jenes den Ausschlag gäbe:

Δαίμοσιν εὐσεβίσιν Γαΐου Ἰουλίου Καρακουττίου
ποίησεν Κασία τῷ τιμίῳ κοζίῳ ἀνδρί.

Beide Stellen vergleicht auch Welcker mit einander, der jedoch hinter χώρῳ V. 1. ein bloßes Comma setzt, und gleichwohl vor ἐποίησεν gar nicht interpungirt; in welchem Sinne, gestehe ich nicht einzusehen. Daß sein αὐτῷ statt αὐτῷ absichtlich ist, zeigt die Anm. zu n. 95, 1. wo ihm jedoch αὐτῷ unvermeidlich gewesen wäre, wenn er nicht stillschweigend Leakes verfehlte Ergänzung: καὶ [τῇ πε]νυτῇ [τ]ε [γ]υναικί, aufgenommen hätte, statt zu schreiben: καὶ [ἧ πε]νυτῇ [δ]ὲ [γ]υναικί. Αὐτῷ nämlich und ἧ entspricht einander, wie eben vorher n. 94, 3. οἵ τ' αὐτῷ und *HTЄ* γυναικί, welches gleichfalls ἥ τε zu lesen, keineswegs aber mit Seidler, Reisig

Welcker und Osann in Jahns Jahrb. für Philol. und Pädag. XI, 2. S. 184. in ΗΔΕ zu ändern ist. Ein Druckfehler wird eben jener Stelle wegen das αὐτῷ auch n. 68. nicht sein, wo nach Osann daselbst S. 180. ΕΑΥΤΩ auf dem Steine steht.

Die schon von Leake angemerkte Schreibart ΕΠΕΝΗ V. 3. u. ΗΕΙΝΕΗΙ V. 5. paßt zu ΚΕΔΕϹΤΕΙΝΟϹ V. 1. und das ΚΑΙ, nicht ΚΕ, welches beidemal unmittelbar daneben steht, darf nebst den anderen Abweichungen gleicher Art nicht mehr befremden, als die schon zu I, 1. Z. 5. angemerkten sonstigen Ungleichheiten. Zu dem letzten Theile der Inschrift hat Jacobs bei Welcker den Schlüssel geliefert, das Epigramm eines Ungenannten, Anthol. Pal. VII, 228.

Αὐτῷ καὶ τεκέεσσι γυναικί τε τύμβον ἔδειμεν
'Ανδροτίων· οὔπω δ' οὐδενός εἰμι τάφος.
Οὕτω καὶ μείναιμι πολὺν χρόνον· εἰ δ' ἄρα καὶ δεῖ,
δεξαίμην ἐν ἐμοὶ τοὺς προτέρους προτέρους.

Wenn also V. 4. Leake noch bloß ΟΥΔΕΝΟϹ ergänzte, und Gesenius außerdem statt ΤΑ-Ο, ΤΑΦΕΝΤΟϹ vorschlug, so konnte Welcker das Wahre: νῦν δ' οὐδενός εἰμι ΤΑΦΟϹ Πω, nicht mehr verfehlen. Das οὐδενός πω, auch getrennt, statt οὔπω οὐδενός rechtfertigt er, und zur Bestätigung gereicht Seetzens ΟΥΔΕ⸱⸱ϹΕΙΗΙΤΑΙΟ. Im vorletzten Verse jedoch wo Burckhardt ΙΔΑΡΑΠΕΔΑϹ las, wagte er doch noch nicht, der Jacobsischen Änderung in εἰ δ' ἄρα καὶ δεῖ beizutreten, sondern kehrte zu Leake's ἠδ' ἄρα παῖδας zurück, und suchte in der Vorr. p. XXIII. seq. den Solöcismus ἠδ' ἄρα durch ein Paar Beispiele zu entschuldigen, deren Gleichartigkeit Niemand zugeben wird. Müßte doch παῖδας bleiben, so wäre auch für den Sinn das von Gesenius vorgeschlagene: εἰ δ' ἄρα, παῖδας δεξαίμην, immer noch erträglicher und mit jenem Epigramm verwandter, nämlich εἰ δ' ἄρα wie εἰ δ' οὖν beim Sophocles, Antig. 718. Herm. Doch wäre freilich auch dieser Sprachgebrauch nur im Nothfall anzunehmen, und παῖδας halte ich in jeder Verbindung für unpassend. ΠΑΙΔΑϹ und ΚΑΙΔΕΙ, sagt Jacobs, liege nicht weit aus einander, worauf Welcker antwortet, der Marmor habe ΠΕΔΑϹ. Die damals bekannte Abschrift allerdings: aber was folgte daraus weiter, als daß ΚΕ genauer gewesen wäre? Jetzt, da bei Seetzen ΙΔΑΡΑΚΕΔΙ gegeben ist, welches ungeändert εἰ δ' ἄρα καὶ δεῖ bedeutet, ist in der Hauptsache der Sieg des Kritikers entschieden, dem der Sinn mehr galt, als alles Andre, mag nun Burckhardt, als er die Endbuchstaben schrieb, sich in die folgende Zeile hineinverirrt oder sich sonst versehen haben. Was gilt die Wette, daß Jacobs in dem zu V. 2.

berührten Verse bei Welcker n. 94, 3. mit seinem *NEON* statt *KEON*, gegen welches Welcker und Osann sich auch noch sträuben, eben so Recht behalten wird?

Zuletzt hat Burckhardt vollständig *TEKNWCANTAC*, und da übrigens in der letzten Zeile beide Abschriften zusammenstimmen, so fällt Gesenius' Versuch, den unprosodischen Vers zu verbessern, wenigstens in so ferne weg, als man nicht etwa dem Verfasser auf Kosten des Steinschneiders nachhelfen will, welches doch auch durch jenen Versuch: γηραιοὺς κεὐδαίμονα τεκνώσαντας, nicht eben glücklich geschehen würde. Der Vers ist in der That so schauderhaft, daß man wohl gar auf den Gedanken kommen könnte, es habe eben nur das erste Wort noch metrisch sein sollen. Doch bin ich mit Welcker in der Vorr. p. XXVI. überzeugt, daß die Zeile eben sowohl für einen Hexameter gelten sollte, als Anthol. Pal. Append. 233, 3.

αὐτὴ ἡ γεννήσασα καὶ κηδεύσασα ἐπίγραψα,

und die andern, aus denen uns dort ein gar stattliches Sündenregister vorgeführt wird, mit welchem noch besonders Jacobs ad Anthol. Pal. VIII, 8, 1. und 93, 2. u. 4. zu verbinden ist, und das im Ganzen gewiß seinen Werth behalten wird, wenn auch noch mehr Einzelnes eben so glücklich beseitigt werden sollte, als Einiges (ich sage nicht, alles Berührte) durch Hermanns Recension des Nachtrages, und besonders als das des Sinnes wegen unglaubliche θεὸν mit langer Anfangssylbe n. 100. (60.), 15. durch dessen einleuchtende Verbesserung von *TEONWEAN* in *TEΘNWΣAN*, in Jahns Jahrb. für Philol. u. Pädag. X, 2. S. 215. f. wo übrigens ganz in der Nähe μεταχείρεσι und στήμασι mit kurzen Endsylben vor Consonanten, und δεσπόταις als Dactylus vor einem Vocal anerkannt wird, nur nicht ausdrücklich als barbarisch. Die Entschuldigung des ἑβδομήκοντ' bei Welcker n. 38, 1. daß dieses ohne Verletzung der Prosodie gar nicht in den Vers gehe, bedeutet nicht viel, weil es doch durch ἑβδομάκις δίκα leicht zu vermeiden war. Die Verkürzung der zweiten Sylbe von γηράσκοντας verhält sich zu den Homerischen und Hesiodischen am Ende eines Wortes vor denselben Consonanten gerade so, wie die der zweiten von Καλλιστίου Z. 1. und das Zusammentreffen jener und der des *H* in Einem Worte wird durch Ἀβάσκαντις als Choriamben, Anthol. Pal. Append. 380, 2. beinahe noch überboten. Der verkürzten Endsylbe von εὐδαίμονας ist εἴκοσι σὺν bei Welcker n. 96, 4. am ähnlichsten. Wenn also gleichwohl in einem Wettstreite, wer je den schlechtesten Hexameter zu Tage gefördert habe, unserm Verseschmidt kaum der Preis streitig gemacht werden könnte, so verdankt er diesen Ruhm wohl weniger dem verkürzten ЄY, von welchem mir kein zweites Beispiel einfällt, als der Gabe, vier solche Böcke in Einen Vers zu bringen. Bis zu dreien hatte er es ja schon V. 1. gebracht, und am Ende sucht man doch sich selbst zu übertreffen.

VII.

An einem Gebäude mit zwei steinernen Särgen in Metschdul. Ebendaher.

HϹ□R□ϹHNEϹATHAEX□ϹANEP□ϹANTI□X□□
□ϹΠ□TENIϹTPATIHKΛE□ϹϹ⊣ΛET□TAΓΔEKATΘHE
MAZIN□ϹEYΔAIHѠNKAIΓAIAN□ϹΔYOΠAΔEϹ
EKTIANANTI□X□I□KAIAYIΔATHNAEΠIΓIAϹAIϹ
IϹTAϹAN□ΦPAΠEΛ□INT□ΦIΛѠΠΠAP⅃ΠATPIEA

Auch diese Inschrift steht schon bei Burckhardt Th. I. S. 133. Gesen. und aus Diesem bei Welcker n. 92. und zwar auf der linken Seite eines gewölbten Thorweges, der in ein Zimmer führt, in welchem Burckhardt, der den Ort Medschel nennt, der Inschrift gemäß drei Behältnisse für Todte fand. Von den Särgen mag Einer weggenommen sein. Statt des einmaligen R und *O* V. 1. u. 3. steht dort *P* u. □, wie sonst. Die Verse, obwohl schon der Buchstabenform wegen sehr spät, wimmeln doch nicht so, wie die vorigen, von Schnitzern:

Ἡ σορὸς ἡ μεσάτη λέχος ἀνέρος Ἀντιόχο[ι]ο,
ὅς ποτ' ἐνὶ στρατιῇ κλέος εἵλετο· τὰς δ' ἑκάτερθε
Μάξιμος Εὐδαίμων καὶ Γαϊανὸς δύο παῖδες
ἔκτισαν Ἀντιόχοιο, καὶ ἀψῖδα τήνδ' ἐπὶ πάσαις
ἔστησαν, ὄφρα πέλοιντο φίλῳ παρὰ πατρὶ θα[νόντες].

Wenn Burckhard V. 1. *MEϹATH* und *ΛEX□Ϲ*, V. 2. *EIΛET□*, V. 3. *EYΔAIMѠN* und V. 5. *ΠAPA* (mit einfachem *Π*) richtiger las, so macht dagegen die vorliegende Copie Leake's Ergänzungen Ϲ□P□Ϲ, *ANE*P□Ϲ und *ANTI□X□I□* (bis auf das *I*) V. 1. Ϲ*TPATIH* V. 2. *EKTI*ϹAN (wo hier das Ϲ fehlt) *ANTI□X□I□* V. 4. und □*ΦP*A und ΦIΛω V. 5. unnöthig, und der von Demselben beigefügte Endbuchstabe von *ΠAIΔE*Ϲ V. 3. den Seidler bei Gesenius und Welcker wieder wegließen, wird durch unser *ΠAΔE*Ϲ bestätigt. Vorher V. 2. ist *TAΓΔEKATΘHE* kaum so gut als Burckhardts *TAΓΔEKATE.ΘE*, dessen Verbesserung in *TAϹΔEKATE*PΘ*E* Seidler verdankt wird. Wenn aber eben dieses Kritikers Ergänzung des Namens V. 3. wovon ihm nur *M..IN*□Ϲ gegeben war, bisher noch ungewiß erscheinen mußte, so wird sie nun durch *MAZIN*□Ϲ, welches nur *MAΞIM*□Ϲ sein kann, sicher gestellt. Denn das Zusammentreffen beider Abschriften in dem falschen *N*

ist nicht auffallender, als daß V. 4. gleichfalls beide *THNA* und eben vorher noch ein *A* statt eines *Δ* darbieten, und jenen Fehler beging ja Seetzen auch V. 1. in *NEΓATH*. Wo Beide dieß thaten, mochte nur noch *Ꞁ* sichtbar sein, wie ja auch das *Δ* auf dem Steine selbst einem *A* ähnlich sehen konnte.

V. 4. ließ Burckhardts *KA.A..AΛTHNAEΠ..AΓAIΓ* über Seidlers *KAIAΨIN THNΔEΠIΠAΓAIΓ* nur noch Zweifel an dem von Jacobs bei Welcker gebilligten ἄψιν übrig, und das gerade wird auch durch unser *KAIAYIAATHNAEΠIΓIAΓAIΓ* der Form nach nicht bewährt. Ja sogar darüber kann noch die Frage sein, ob durch *AYIAA* eher Reisigs *AYAIΔA* oder Welckers *AΨIΔA* begünstigt werde. Mir scheint Letzteres nicht allein durchaus besser, sondern auch leichter, wie Leichs *EΘAΨE* statt *EΘAYE* bei Welcker 81, 2. und Jacobs' *EΘΓEΨAN* statt *EΘEYAN* daselbst 100, 11. wo die von Hermann in Jahns Jahrb. für Philol. u. Pädag. X, 2. S. 214. angenommene Schreibart *EΘΣΨAN* hier gleichgültig ist. Ἀψὶς, καμάρα, sagt Cyrillus, und das ist ja die herrschende Benennung des Grabgewölbes. Die von Welcker aus Vidua's Inscr. Gr. tab. XXXI, n. 3. angeführte Cyprische Steinschrift: Λούκιος Οὐιτέλλιος Καλλίνικος τὴν ἀνάβασιν ταύτην (nicht αὐτὴν) σὺν τῇ ἁψῖδι ἐκ τῶν ἰδίων κατεσκεύασεν, steht auch in Jos. v. Hammers Topogr. Ans. S. 179, 48. und soll sich an der Felsenhöhe (oder Felsenhöhle?) auf der Bergstraße bei Amathus befinden. Für die Kürze der vorletzten Sylbe beruft er sich in der Vorr. p. XXVI. auf Alcäus' κνάμιδες beim Athenäus XIV. p. 627. (Reliq. I, 4. p. 9. Matth.) und das dort von W. Dindorf verglichene Pindarische κρηπῖδα. Andre Beispiele gibt Spitzner, Griech. Prosod. §. 36. 2. d. Anm. und beim Gregorius von Nazianz, der unter allen Gewährsmännern unserm Ungenannten am nächsten steht, lesen wir noch Carm. XLVII, 207. σφρηγῖδας.

V. 5. am Ende, wo Burckhardt *BA* las, ist *EA* der Seidlerschen Verbesserung und Ergänzung ΘANONTE eher günstig als zuwider. Nur wird hier wieder der Plural, θανόντες, gestanden haben, wie παῖδες V. 3.

VII. B.

Bei Banias über einer großen unansehnlichen Felsennische. Ebendaher.

THNΔEΘEANANEΘHKE
ΦIΛEYF XWΔIOΠANIƆ
OYIKTWPA - PHTHPAYCI
HAXOIOΓONOIC

Die Nische befindet sich an dem Paneum bei Cäsarea Paneas, unweit der, über welcher Burckhardt die Inschrift fand, die in seinen Reisen Th. I. S. 90. Gesen. steht; die aber mit Seetzens Hülfe anders, als Seidler will, zu lesen sein wird, und zu welcher bei ihm noch eine prosaische hinzukommt. Die unsrige, wo das *Α* auch in der Handschrift nur Einmal die Form Α hat, lautet:

Τήνδε θεὰν ἀνέθηκε Φιλευήχῳ Διόπανι
Οὐίκτωρ, ἀρητὴρ Λυσιμάχοιο γόνος.

Διόπαν, gebildet wie Αἰγίπαν und Ἑρμόπαν, beruht auf der späten Vorstellung des Pan als ἀληθὴς Ζεὺς ὁ κεράστης, Orph. Hymn. XI, 12. In *ΦΙΛΕΥΙ-ΧΩ* aber steckt *ΦΙΛΕΥΗΧΩ*, und dieses Beiwort des wohllautliebenden Syrinxbläsers, dessen Tonkunst nach derselben Vorstellung auf die Weltharmonie bezogen ward, ist analog mit φιλεύδιος, φιλεύτακτος, φιλευτράπελος. Wer wollte sich also durch die Abtheilung: φιλ', εὐήχῳ, muthwillig den Vers verderben? Das Blattzeichen hinter Z. 2. bezeichnet das Ende des Hexameters, und daß in *Α-ΡΗΤΗΡ* der Punct falsch ist, springt in die Augen.

VIII. (XXIII.)

Auf einem absichtlich zum Theil zerstörten und zur Brunneneinfassung benutzten marmornen Sarkophag in Nicosia auf Cypern. S. 316. und 645.

ΚΑΝΊΡΟΧΑΔΗΝ.ΔΙΝΗ....
ΗCΠΑΡΟΔΕΙΤΑ..Ω...Π....

ΑΟΡΟCΤΟΔΕΕΩΓΙΑΚΑ.......
ΤΑΛΛΑΒΟΤCΑΓΟΡΑCΤΟΤΘΟΔΕΔΩΚΕΠΑΛΑΙ
ΗΓΑΡΜΟΝ...ΧΗΜΕΝΕCΑΙΘΕΡΑΚΑΙΔΙΟCΑΤΛΑC
ΟCΤΕΑΔΕΙCΑΙΔΗΝΑΤΡΟΠΟCΕΙΛΕΝΟΜΟC
ΤΟΤΤΕΛΑΧΟΝΜΕΓΑΛΩΡΟΝΤΠΑΤΤΩΝΟΤΡΑΝΙΩΝΩΝ
ΕΤΛΑΛΙΟCΓΑΜΙΚΟCΜΟΤΝΟCΕΝΙΦΘΙΜΕΝΟΙC

Diese Inschrift habe ich bereits in dem Richterschen Werke selbst S. 646. ff. zu entziffern und zu verbessern versucht, und werde hier das dort schon Gesagte mehrentheils nur weiter durchführen und begründen, dießmal ausführlicher, als es sonst meine Gewohnheit ist, um wenigstens an Einem Beispiele zu zeigen, daß ich überhaupt auch das als bekannt oder in der Natur der Sache ge-

gründet Vorausgesetzte wohl würde beweisen können, wenn es nicht rathsamer schiene, Vieles der eignen Kenntniß und Urtheilskraft der Leser zu überlassen. Die in dem vorigen Abdrucke Anfangs weggelassenen und erst in einer Anmerkung nachgetragenen Trümmer des ersten, durch einen größeren Zwischenraum von den folgenden getrennten, Distichons wurden mir später als das Übrige mit der Bemerkung mitgetheilt, sie schienen Bruchstücke derselben Grabschrift zu sein, weil es doch nicht wahrscheinlich sei, daß zwei verschiedene Inschriften auf Einer Seite desselben Sarkophags und innerhalb derselben Einfassung (denn auch das sagt Richter ausdrücklich) gestanden haben sollten. Indeß könne man wohl nicht wissen, ob nicht noch mehr fehle. Das Erstere billigte ich, weniger aus dem angegebenen Grunde, als wegen des letzten Verses, der nur unter dieser Voraussetzung völlig aufgeklärt werden kann. Den beigefügten Zweifel aber ließ ich stillschweigend weg, weil ich die Äußerung desselben so ohne allen Grund für bloße Übereilung hielt. Denn die Möglichkeit, daß auch da, wo man dieß zu vermuthen durch nichts berechtigt ist, doch etwas fehle oder verschrieben sei, kann man mit gleichem Rechte von allen alten Denkmälern behaupten. Wenn es also erlaubt ist, solche Zweifel so auf's Gerathewohl hinzuwerfen, so kann man sich am Ende auf nichts mehr verlassen, und dahin kommt auch wohl Mancher aus gar zu ängstlicher Besorgniß vor etwaniger Selbsttäuschung, die sich besonders bei zunehmenden Jahren leicht unwillkührlich einfindet. Sollte dieß einst auch bei mir der Fall sein, so bitte ich ein= für allemal meine Freunde, mich darauf aufmerksam zu machen, weil ich dann die Beschäftigung mit der Kritik aufgeben werde. Bis jetzt glaube ich, daß die Zeit einer solchen Meinungsphilologie, wie Wolf sie nennt, vorüber ist, und daß man sich die relative Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit, die sich erreichen läßt, nicht durch das Haschen nach entfernten Möglichkeiten verkümmern muß, die freilich überall noch übrig bleiben. Ich suche daher vor allen Dingen mit mir selbst einig zu werden, um nicht durch Hin= und Herreden mich selbst und Andre zum Besten zu haben, und scheue mich weit weniger, unter richtige Gedanken auch einmal einen Irrthum mit einfließen zu lassen, als mit vielen Worten nichts zu sagen, und den Wald vor Bäumen nicht zu sehen. Nach diesen Grundsätzen nehme ich denn auch jedes Buch, Lied, Epigramm u. s. w. das mir vorkommt, so lange für vollständig an, bis irgend ein äußerer oder innerer Grund mich daran zweifeln läßt, und kann auch, sobald es verlangt wird, mit einem Bentleyschen Kraftspruche gegen die Unkritik derer aufwarten, die das nicht thun. Hier vollends wird es sowohl durch die von Richter erwähnte Einfassung, als durch die Anrede des Wanderers V. 2. bestätigt, daß vorne nichts fehlt, man möchte denn die seltnen und fremdartigen Fälle, in denen der Wanderer nicht gleich im ersten Satze oder später noch einmal angere-

det wird, mißbrauchen wollen, um auch dieß wankend zu machen. Übrigens führt meine Ergänzung der ganzen Inschrift mich auf die Vermuthung, daß der größere Zwischenraum zwischen der zweiten und dritten Zeile nicht zufällig, sondern daß da ein absichtlich gemachter Absatz sei. Ich ergänze und verbessere nämlich die Inschrift mit Beibehaltung dieses Absatzes so:

Κἂν τροχάδην [σπεύδων] δινῇ, [λέγε ταῦτα] - - - - .
ἧς, παροδῖτα, [γάμ]ῳ [μ' ἥρ]π[ασε μοῖρ' ὀλοή.]

Α[ἰ]θ[έ]ρος [ἐς] τόδε φῶς Ἰακὰ [χθών, πατρίς, ἀφῆκε,]
τἄλλα [λα]βοῦσ', ἅ γ' ὁρᾷς, τοῦθ', ὃ δέδωκε πάλαι,
ἦτορ [ἐ]μόν. [Ψυ]χὴ[ν] μὲν ἐς αἰθέρα καὶ Διὸς αὐγάς,
ὀστέα δ' εἰς Ἀΐδην ἄτροπος εἷλε νόμος.
Τοῦτ' ἔλαχον μέγα δῶρον ὑπ' αὐτῶν Οὐρανιώνων,
Εὐλάλιος, γαμικὸς μοῦνος ἐνὶ φθιμένοις.

V. 1. hat der Vordersatz sich im Wesentlichen unversehrt erhalten. Denn die Figur ΝΙ kann doch nicht anders als auf Eine Weise gedeutet werden, und daß δινῇ zu κἂν gehört, und auf den V. 2. angeredeten Wanderer zu beziehen ist, leidet wohl keinen Zweifel. Wenigstens dürfte doch der zu κἂν erforderliche Subjunctiv nur dann anderswo gesucht werden, wenn dadurch ein passenderer Sinn herausgebracht werden könnte. Über δινεῖσθαι in der Bedeutung sich herumtreiben, umherschweifen, brauche ich nur auf Valckenaer ad Theocr. Adon. p. 376. zu verweisen. Das iota adscriptum wird gefehlt haben, wie so oft auf späteren Inschriften und auch hier V. 4. in ὁρᾷς. Als ich dieß zuerst dem Freunde, der nachher auch öffentlich über diese Grabschrift gesprochen hat, mittheilte, gestand er unaufgefordert, er hätte bald an einen Wirbel, bald an eine Verstümmelung des Wortes gedacht, aber gerade diese Auskunft wäre ihm nicht eingefallen. Da er also jetzt das Gegentheil behauptet, so nehme ich an, daß unter den mancherlei Einfällen, die sich in seinem Kopfe durchkreuzten, dieser sich nur wieder verdunkelt hatte. So geht es, wenn man immer nur herumräth, und das Rechte nicht festhält. Wollte man die nur durch Einen Punct bezeichnete Lücke zwischen τροχάδην und δινῇ auch nur mit Einem Buchstaben ausfüllen, so würde man, wenn mich nicht alles trügt, seine Erfindungskraft vergeblich in Unkosten setzen. Mit ποὺ könnte man allenfalls davon kommen, wenn man nachher den Nachsatz mit ὅμως anfinge. Dagegen wäre auch von Seiten des Rhythmus eben nichts einzuwenden, obgleich es doch immer, bei den Elegikern so gut, als bei den Epikern, der seltnere Fall ist, daß ein Hexameter, der mit demselben Rhythmus anfängt, mit welchem er aufhört, die Cäsur κατὰ τρίτον

τροχαῖον hat. Doch, wie gesagt, das ließe sich ertragen, weil der letzte Theil des Verses, die Richtigkeit meiner nachherigen Ergänzung vorausgesetzt, aus lauter Dactylen bestehen würde, und es wäre nicht schwer, den Beispielen dieser Art bei Spohn de Extr. Od. P. p. 234. eine ziemliche Menge aus den Epigrammendichtern beizufügen. Dieses νῦν mißfällt mir aber sonst aus mehr als Einem Grunde. Da also ein Paar Buchstaben mehr oder weniger kaum in Betracht kommen können, wenn doch mehr als Einer ergänzt werden muß, so lasse ich es bei der Vermuthung bewenden, daß σπεύδων oder wenigstens ein ähnliches Particip ausgefallen sein werde. Dann kann man auch nicht einmal sagen, der Anfang des Verses gleiche dem Schlußfalle, weil mit dem Spondeus im zweiten Fuße kein Wort endet, zu geschweigen, daß die Hauptcäsur dann gleich in die Arsis des dritten Fußes fällt. In solchem Falle brauchen nicht lauter Dactylen zu folgen. Der Vers bedarf also eben so wenig einer Entschuldigung, als die des Simonides, Anthol. Pal. VII, 296, 5.

οὐδὲ γὰρ ἐν Κύπρῳ Μήδων πολλοὺς ὀλέσαντες,

ebend. 496, 3.

μηδὲ πέλας ναίειν Σκειρωνικὸν οἶδμα θαλάσσης,

im Append. 83, 11.

νήπιοι, οἷς ταύτῃ κεῖται νόος, οὐδέ τ' ἴσασιν,

und sehr viele ähnliche. Einer weiteren Ausführung enthalte ich mich um so mehr, da ich für diejenigen, denen jeder Sechsfüßler für einen Hexameter gilt, schon viel zu viel darüber gesagt haben werde. Schiene mir der Verfasser des Epigramms selbst zu diesen zu gehören, wie dieß von so manchen Verfassern von Steinschriften nicht zu läugnen ist, so hätte ich ganz darüber geschwiegen. Da aber sein Versbau sonst untadelhaft ist, so mußte doch auch hier der Wohlklang des Verses mit in Betracht gezogen werden. Der Schluß des Verses muß den Nachsatz enthalten haben, den wir nicht erst im folgenden Verse suchen dürfen, wenn wir nicht da das relative Pronomen ändern wollen. Dieser könnte nun, bloß nach dem Vordersatze zu urtheilen, so gelautet haben: so verweile doch bei meinem Sarge; und darauf führte mich die erste Ansicht der noch erhaltenen Buchstaben, obgleich ich schon früher, als ich sie nur von Hörensagen kannte, in dem ganzen Distichon das erwartet hatte, was ich nach den Schlußversen erwarten mußte. So lange man bloß bei dem ersten Verse stehen bleibt, kann man wohl auch kaum anders glauben, als daß er in diesem Sinne ergänzt werden müsse. Sehen wir aber zugleich auf den folgenden Vers und auf die Verbindung beider Anfangsverse mit dem übrigen Epigramm, so ist doch vielmehr hier der Auftrag zu suchen, mit Beiseitesetzung alles Anderen

der hinterlassenen Gattin des Verstorbenen zum Troste zu sagen, nur seine Gebeine habe die vaterländische Erde als ihr Eigenthum zu sich genommen, den Geist aber zur Entschädigung für sein hartes Schicksal zum Äther entlassen. Dieß wird noch durch die Anm. zu V. 2. bestätigt werden. Habe ich aber hierin nicht Unrecht, so wird man mir die Ergänzung λέγε ταῦτα wohl zugeben, und sich dabei den Dativ eines beliebigen Weibernamens hinzudenken. Ich hätte leicht noch ein Λαμπίτης oder so etwas hinzufügen können: aber blindlings darauf los zu rathen, ist nicht meine Sache. Übrigens versteht es sich wohl von selbst, daß die Verwittwete nicht erst erfahren soll, wo ihr Neuvermählter begraben liege, und daß es auch nicht darauf ankommt, ihr zu sagen, ob sein Geist erst aus der Unterwelt oder unmittelbar aus seinem Vaterlande zum Äther gelangt sei, sondern nur, daß sein Geist nicht das Loos seiner, dem Vaterlande gehörenden, sichtbaren Reste theile, wie sonst die Seelen der Verstorbenen, wenn sie zum Hades wandern müssen, sondern daß ihm ein besseres Schicksal beschieden sei. Dieß aber hätte sie freilich am kürzesten und besten unmittelbar von ihm selbst erfahren, wenn das sich nur eben so leicht hätte thun als wünschen lassen. Eine Grabschrift kann nun einmal nicht unmittelbar an eine bestimmte Person gerichtet sein, weil sie für Jeden passen muß, der sie liest. Daher bringt schon die Natur eines Epitaphiums es mit sich, daß der Wanderer die beständige und nothwendige Mittelsperson zwischen dem Verstorbenen und denjenigen bestimmten Personen ist, die er, wo möglich, selbst angeredet haben würde. Nicht die Abwesenheit also oder gar die weite Entfernung solcher Personen begründet diese Nothwendigkeit, und die Entfernung wird daher nur dann ausdrücklich erwähnt, wenn das Traurige des Todesfalles dadurch erhöht wird, daß er in der Fremde erfolgt ist. Eine so genaue Instruction des Wanderers, daß ein wirkliches Bestellen des Auftrages möglich gewesen wäre, wird bei dieser dichterischen Wendung Niemand vermissen, der überhaupt poetische und prosaische Wahrheit zu unterscheiden vermag, und es ist in dieser Hinsicht durchaus gleichgültig, ob eine Inschrift sich auf einen wirklichen oder erdichteten Fall bezieht. Wenigstens konnte der Dichter in dem ersteren Falle noch leichter, als in dem letzteren, genöthigt sein, den Aufenthaltsort der Verwitteten unbestimmt zu lassen. Denn, lebte sie vielleicht wirklich in der Nähe, so gewann die poetische Wahrheit dadurch, daß dieß nicht gesagt ward. Die Idee ist bloß, es müsse ihr zum Troste gereichen, sich den Geist des ihr so früh entrissenen Gatten zur Entschädigung dafür an den Wohnort der Götter versetzt zu denken. Alles Übrige ist poetische Einkleidung, und darf nicht mit prosaischer Elle gemessen werden, wozu diejenigen am geneigtesten zu sein pflegen, die ihren Mangel an ächtem poetischen Sinn durch das Bestreben verrathen, ihn durch Empfindelei und gezierten Vortrag zu ersetzen. Was aber

die folgende Construction betrifft, so konnte der redend eingeführte Verstorbene nach λέγε ταῦτα eben so gut das, was der Wanderer bestellen sollte, diesem selbst sagen, und ihm die nachherige Verwandlung der ersten Person in die dritte überlassen, als ihm den Auftrag geradezu in den Mund legen. Da das aber nicht so bekannt zu sein scheint, als ich voraussetzen zu dürfen glaubte, so muß ich mich nun schon bequemen, ein Beispiel dafür anzuführen, und wähle dazu das erste das beste, das mir eben in die Hände fällt. Beim Homer Il. λ, 186. seqq. sagt Zeus zur Iris:

> Βάσκ' ἴθι, Ἶρι ταχεῖα, τὸν Ἕκτορι μῦθον ἔνισπε.
> ὄφρ' ἂν μέν κεν ὁρῷ Ἀγαμέμνονα, ποιμένα λαῶν,
> θύνοντ' ἐν προμάχοισιν, ἐναίροντα στίχας ἀνδρῶν,
> τόφρ' ἀναχωρείτω, τὸν δ' ἄλλον λαὸν ἀνώχθω
> μάρνασθαι δηΐοισι κατὰ κρατερὴν ὑσμίνην.
> αὐτὰρ ἐπεί κ' ἢ δουρὶ τυπεὶς ἢ βλήμενος ἰῷ,
> εἰς ἵππους ἅλεται, τότε οἱ κράτος ἐγγυαλίξω,
> κτείνειν, εἰσόκε νῆας ἐϋσσέλμους ἀφίκηται,
> δύῃ τ' ἠέλιος, καὶ ἐπὶ κνέφας ἱερὸν ἔλθῃ.

Nachher aber V. 202. seqq. wo sie den Auftrag bestellt, verwandelt sie natürlich ὁρῷ in ὁρῷς, ἀναχωρείτω in ὑπόεικε μάχης, ἀνώχθω in ἄνωχθι, οἱ — ἐγγυαλίξω in τοι — ἐγγυαλίξει, und ἀφίκηται in ἀφίκηαι. So hätte auch Zeus ihr gleich den Auftrag geben können, aber nöthig war das, wie eben diese Stelle nebst vielen andern beweist, keineswegs. In unserm λέγε ταῦτα ist also ταῦτα **das, was ich dir jetzt sagen will**, wie τὸν μῦθον in der Homerischen Stelle, wofür nachher Iris τάδε sagt, und die Frage, auf wen ich V. 4. das ὁρῷς beziehe, auf die Gattin oder auf den Wanderer, oder auf ein unbestimmtes schwankendes **man**, so wie die Behauptung, dieses ὁρῷς werde durch meine Ergänzung unklar und schielend, beantwortet und beurtheilt sich selbst. Die Frage aber, wie man so fragen könne, hat ein Andrer zu beantworten.

Von V. 2. haben nur die beiden ersten Worte, *ΗΣ ΠΑΡΟΔΕΙΤΑ*, sich vollständig erhalten, mit denen die Beispiele dieser Anrede mit und ohne ὦ bei Hermann ad Orph. p. 766. verglichen werden können, die sich, wenn es darauf ankäme, noch vermehren ließen. Außerdem sind nur noch die einzelnen Buchstaben ω und *Π* übrig, aber diese sind auch schon besser als nichts, wenn man nur weiß, welchen Gedanken man zu erwarten hat. Ich habe hier das gesucht, was ich, wie gesagt, schon erwartet hatte, ehe ich noch einen Buchstaben von diesem er-

sten Distichon gesehen hatte, nämlich die Nachricht von dem Tode des Eulalius am Tage seiner Hochzeit, und zwar zur näheren Aufklärung des letzten Distichons, wo dieser Umstand so vorausgesetzt wird, daß man ihn nur zur Noth errathen kann. Wer das nicht begreift, dem wird vielleicht meine Anm. zu dem letzten Distichon die Augen öffnen. In jener Vermuthung ward ich noch durch das Fr bestärkt, welches ich nun auf die hinterlassene Gattin bezog, und so ergab sich denn mit Zuziehung jener beiden einzelnen Buchstaben die Ergänzung von selbst, bei der ich wenigstens vor der Einwendung sicher zu sein glaubte, es sei nicht deutlich genug gesprochen, wenn man eine Hochzeit γάμος nenne. Bald wird wohl auch ein Haus nicht mehr οἶκος heißen dürfen, weil dieß auch ein Zimmer, Zelt und noch sonst dieß und jenes bedeuten kann. So müßte man also nicht bloß zu urtheilen, sondern auch zu sprechen, ganz aufhören, weil es nicht leicht ein Wort gibt, das nur Eine Bedeutung hätte, und es ist zu verwundern, daß gerade die Philologen dieser Art am meisten sprechen. Daß ich übrigens lieber μοῖρ' ὀλοὴ geschrieben habe, als κὴρ θανάτου, hat keinen andern Grund, als die Vermeidung des Übelklanges in μ' ἥρπασε κήρ, den ich wohl gerne geduldet haben würde, wenn ich ihn vorgefunden hätte, aber doch nicht ohne Noth selbst hineinbringen wollte. Ein dritter Vorschlag, αἶσ' ὀλοή, ist nicht von mir. In Ansehung des ganzen Distichons mögen nun Andre entscheiden, ob die Vorsicht, die meinen Ergänzungsvorschlag aufzugeben räth, eine kritische zu heißen verdient.

Von V. 3. hat bloß der Anfang sich noch einigermaaßen erhalten, und dieser sieht in der Richterschen Abschrift so aus: *ΑΟΡΟCΤΟΔЄЄωΓΙΑΚΑ.* Wer nun hier, bloß mit den Buchstaben beschäftigt, alle möglichen Abtheilungen und Veränderungen derselben durchgehen will, hat viel zu thun. Aber so wird kein Räthsel gelöst. Ist mir in einem Labyrinth der Faden zerrissen, so durchlaufe ich nicht alle Kreuz- und Queergänge, wodurch ich nur immer tiefer hineinkommen würde, sondern sehe vor die Füße, um wenigstens noch das abgerissene Ende des Fadens zu finden. Gelingt das nicht, so wäre es thöricht, die Hoffnung nicht aufzugeben: aber gelingt es, warum sollte ich dann nicht mein Heil versuchen? Wer nichts wagt, heißt es, gewinnt auch nichts. Hier nun liegt wirklich der Faden gleich vor den Füßen, im folgenden Verse, wo, wenn ich ihn, wie ich hoffe, recht gelesen habe, von einem weiblichen Wesen die Rede ist, welches das, was der Wanderer sieht, genommen, das aber, was es einst gegeben hat, — hier ist der Faden zerrissen. Was sieht nun der Wanderer? Doch wohl die irdischen Reste des Verstorbenen? Denn er wird doch nicht, wie mancher Kritiker, rechts und links die Kräuter und Steine betrachten. Es ist also von einem weiblichen Wesen die Rede, welches das, was den körperlichen Überresten entgegengesetzt ist, also den Geist, einst gegeben hat. Wem denn? Dem

Verstorbenen, denke ich; oder wem denn sonst? Und welches weibliche Wesen sollte nun wohl gemeint sein? Der Himmel könnte es nicht sein, wenn auch zu der weiblichen Benennung desselben Rath geschafft würde. Denn das Wesen, von welchem hier die Rede ist, hat dem Verstorbenen nicht bloß den Geist gegeben, sondern zugleich seine irdischen Reste zu sich genommen. Jetzt frage ich also, ob ein Mathematiker mit größerer Sicherheit aus bekannten Größen unbekannte finden kann, als ich aus dem folgenden Verse das fehlende Subject, wenn ich sage, daß es die Erde sein muß. Ob aber die mütterliche Erde überhaupt oder die vaterländische des Verstorbenen, das ist noch zweifelhaft.

Fragen wir nun weiter, was denn wohl von der Erde, gleich viel, ob der vaterländischen oder nicht, in Beziehung auf den Geist des Verstorbenen gesagt sein werde, so ist auch darauf schon durch denselben Vers die Antwort gegeben. Die sichtbaren Reste hat sie zu sich genommen, den Geist aber, den sie ihm einst gegeben, der also sein Eigenthum ist, hat sie entlassen. Oder erfordert das nicht der Gegensatz und die Natur der Sache? Und wohin denn? Nicht in die Unterwelt; denn diese gehört der Mutter Erde an, und heißt sogar oft selbst χθών, γαῖα, γῆ, tellus, terra, nach einem von Broukhuis ad Propert. I, 19, 16. und von Hermann ad Eurip. Hec. 70. erläuterten Sprachgebrauche. Also zum Himmel, in den Äther, in die Wohnung der Götter, oder wie dieß sonst ausgedrückt sein mag. Dieß allein konnte auch der nachgelassenen Gattin tröstlich sein, und eben dieß wird auch V. 5. mit einer veränderten Wendung wieder gesagt. Wer diese Wiederholung ungeachtet der dort von mir gegebenen Rechtfertigung als tautologisch tadelt, der tadelt also das, was sich schon aus dem unverdorbenen folgenden Verse mit völliger Evidenz ergibt, mithin den Dichter selbst, nicht meine Ergänzung, soferne sie sich auf die verlesenen Schriftzüge stützt. Da nun bekanntlich die Zahl solcher Wiederholungen selbst bei den besten Dichtern wie Sand am Meere ist, so ist dem, der sie hier doch nicht gelten lassen will, zu rathen, daß er gerade ein Epigramm und natürlich auch eine Wiederholung, die denselben Gegenstand betrifft, verlange. Findet er dann selbst ein Epigramm, wie das im Append. Anthol. Pal. 261. so räth die Klugheit, daraus nur einen einzelnen Vers an einem andern Orte, etwa bei V. 6. anzuführen, für den Fall aber, daß doch Jemand es ganz gelesen haben sollte, es gelegentlich als wortreich zu bezeichnen, und hier ein nicht langes als Beispiel zu fordern. Nur muthe man mir nicht zu, einen Gegner, der solche Künste nicht verschmäht, zu widerlegen.

Die Erde und das Vaterland als Mutter des ganzen Menschen nach Leib und Seele und

die Vereinbarkeit dieser Idee mit der von der höheren Abkunft des Geistes gehört zu den Dingen, die ich auch dann nicht durch Stellen beweise, wenn sie bezweifelt werden, zumal wenn ich schon in andrer Rücksicht eine Stelle angeführt habe, wie die zu V. 6. beigebrachte des Julian von Ägypten, wo noch dazu χθὼν σε τέκεν so gut als alles Folgende geradezu auf den Geist geht. Was aber den Gegensatz des Geistes als des einzigen bleibenden Eigenthums des Menschen, das nach dem Tode zum Äther gelange, und des Leibes, welcher der Erde gebühre, betrifft, so ist unter den vielen Stellen dieser Art eine der ähnlichsten die des Euripides Suppl. 547. seqq. Herm.

ἐάσατ' ἤδη γῇ καλυφθῆναι νεκρούς,
ὅθεν δ' ἕκαστον εἰς τὸ φῶς ἀφίκετο,
ἐνταῦθ' ἀπελθεῖν, πνεῦμα μὲν πρὸς αἰθέρα,
τὸ σῶμα δ' εἰς γῆν· οὔτι γὰρ κεκτήμεθα
ἡμέτερον αὐτό, πλὴν ἐνοικῆσαι βίον,
κἄπειτα τὴν θρέψασαν αὐτὸ δεῖ λαβεῖν.

wo ich im zweiten Verse die mir eben jetzt bei nochmaliger Betrachtung einfallende Verbesserung, εἰς τὸ φῶς für εἰς τὸ σῶμ', schon für die meinige ausgeben wollte, als ich sah, daß Porson sie mir längst vorweggenommen hat. Die einzige Abweichung unsrer Stelle von dieser Euripideischen wird also, nach dem folgenden Verse zu urtheilen, die sein, daß hier nicht, wie dort und öfters, die himmlische Abkunft des Geistes der irdischen des Leibes entgegengesetzt wird, sondern die Erde oder das Vaterland in andrer Beziehung als Mutter des ganzen Menschen erscheint, sofern dieser nämlich auch den Geist durch die Geburt auf der Erde oder im Vaterlande empfangen hat. Und was bliebe auch wohl unserm Dichter für Verdienst übrig, wenn er einen fremden Gedanken bloß in ein andres Sylbenmaaß gebracht hätte, ohne ihm eine neue Wendung zu geben? Daß die Erde den Geist eines Verstorbenen zum ätherischen Lichte erhoben habe, und nur ihren Körper berge, sagt auch ein Dichter bei Welcker Epigr. Gr. Spicil. II, 48. init.

Γαῖα μὲν εἰς φάος ἦρε Σίβυρτιν, γαῖα δὲ κεύθει
σῶμα, — — — — —

wo ich nicht umhin kann, beiläufig gegen die vorgeschlagene Änderung des Eigennamens an solche Männernamen, wie Datis und Combutis, zu erinnern. Doch sagt dieser dieß mehr im Sinne des Euripides, wie die folgenden Worte zeigen:

— πνοὴν δ' αἰθὴρ ἔλαβεν πάλιν, ὅσπερ ἔδωκεν.

Hier also gibt die Erde dem Äther, in unserm Epigramm hingegen dem Verstorbenen selbst, sein

Eigenthum zurück, indem sie den Geist bei dem Einen Dichter nach einem unbequemen, aber bei dieser Vorstellung unvermeidlichen, Ausdrucke selbst dem Äther zuführt, bei dem andern, wenn anders der passendste Ausdruck vorausgesetzt werden muß, ihn bloß dahin entläßt. Eben deßwegen sagt auch der Eine [illegible], der andre [illegible], weil jener sich den Geist als eine Gabe des Himmels denkt, die dieser zurückbekommt, dieser als ein Geschenk der mütterlichen Erde oder des Vaterlandes, welches dem Verstorbenen als Eigenthum verbleibt, und nur zum Äther als der ihm gebührenden Wohnung gelangt. Der Gegensatz des Äthers und der Erde in dieser Beziehung ist übrigens auch sonst sehr häufig, wie schon die Beispiele bei Jacobs ad Anthol. Pal. T. III. p. 972. bei Boissonade in der Comment. Epigr. hinter Holsten. Epist. p. 454. und bei Welcker zu dem angeführten Epigramm zur Genüge beweisen. Auch mein Freund hat mir hier Wasser auf die Mühle getragen, mehr als ich gebrauche.

Sind wir denn nun so weit durch bloße Erklärung und Folgerung aus dem mit Sicherheit Gegebenen gekommen, so wird es nun Zeit sein zu fragen, was wohl am leichtesten und besten für diesen, hier zu erwartenden, Gedanken aus den verderbten Buchstaben gemacht werden könne. Zuerst also aus den Anfangsbuchstaben: *ΑΟΡΟϹΤΟΔЄЄωΓ*, mache ich: *ΑΙΘεΡΟϹ εϹ ΤΟΔЄ ΦωϹ*, welches gewiß Niemand zu kühn finden wird, da die kleinen Lücken, wo die Buchstaben verwittert gewesen sein müssen, beim Abschreiben leicht übersehen werden konnten, und nicht nur das *Θ* dem *Ο*, sondern auch das *Φ* dem hier überall gebrauchten abgerundeten *Є* so ähnlich sieht, daß nur noch die Verwandlung des *Γ* in *C* den Namen einer Änderung verdient. Dann bleibt noch *ΙΑΚΑ* übrig, und wer wollte dieß nach dem Bisherigen nicht als Beiwort der Erde gelten lassen? Ich wenigstens wüßte nicht, wie es ohne Änderung für den hier erforderlichen Sinn anders gedeutet werden könnte. Daß also Jonien das Vaterland des Verstorbenen sei, ist keine unerwiesene und unerweisliche Vermuthung, sondern muß Jedem einleuchten, der in solchen Fällen nicht jedes Wort und jeden Buchstaben für sich allein betrachtet.

Der Ort, wo die Inschrift gefunden worden, ist auch wenigstens nicht dagegen. Es ist der Türkische Begräbnißplatz zu Nicosia, einer seit der Mitte des fünften Christlichen Jahrhunderts häufig unter dem Namen Leucosia oder Leucusia erwähnten Cyprischen Stadt, deren Einwohner auch einmal Callinicesier genannt werden. Da dieß schon aus Mannert und Andern bekannt genug ist, und diese Angabe auch S. 313. zwar nicht aus dem Tagebuche, aber doch, wie der treffliche Herausgeber mir mündlich gesagt hat, aus andern Richterschen Papieren, aufgenommen ist, so würde ich kein Wort weiter darüber verloren haben, wenn nicht nachher ein Andrer, den ich vorzugsweise meinen Freund nennen will, eine Cyprische Stadt Nicopolis zum

Vorschein gebracht hätte, die es nie gegeben hat. An die Grille von Meursius, Cypr. I, 9. Leucosia sei einerlei mit Ceronia oder Cerynia, glaubt Niemand mehr, zumal da wir jetzt aus Kinneirs Reise S. 164. der Übers. wissen, daß dieses noch jetzt Cerina oder Gerinia genannt wird, und etwa 18 Meilen von Nicosia entfernt liegt. Pococke nannte es Gerines. Auch die Meinung, Nicosia sei das alte Tremithus, wird von Mannert mit Recht bestritten, und Kinneirs Behauptung S. 159. es sei das Tamasis (doch wohl Tamasus oder Tamassus) der Alten, ist auch nicht haltbarer. Für die Bestimmung der Lage kann diese Angabe vielleicht benutzt werden, aber Leucosia war allem Ansehen nach eine ganz neue, ursprünglich Christliche Stadt, in welcher auch meines Wissens außer unsrer Inschrift kein einziges Denkmal der heidnischen Zeit gefunden worden. Es erscheint auch gleich Anfangs als Bischofssitz. Hiernach ist nun nicht einmal das ausgemacht, ob nicht die Inschrift, wenn sie auch aus mehreren Gründen ziemlich jung sein muß, doch älter ist, als die Stadt. Gesetzt aber auch, sie sei jünger, so wäre es doch selbst dann, wenn Ἰακά nicht da stäude, beinahe wahrscheinlicher, daß der Sarg, den man zur Brunneneinfassung gemißbraucht hat, anderswoher als ein altes Stück Marmor dorthin gebracht worden sei, als daß dieser heidnische Sarg von dem dortigen Griechischen Begräbnißplatze, der doch gleich ursprünglich ein Christlicher sein mußte, auf den Türkischen gelangt sein sollte. Wie oft Särge und Leichensteine zu Wasser und zu Lande von ihrem ursprünglichen Bestimmungsorte weggeführt worden sind, weiß Jeder, und ich brauche mich um so weniger dabei aufzuhalten, da die Möglichkeit davon auch hier nicht geläugnet wird. So reich an Marmorbrüchen, als an Metallbergwerken, ist auch Cypern nie gewesen, und ein Schiffer, der aus dem benachbarten Jonien einen solchen Stein mitbrachte, mochte immerhin einen Abnehmer finden. Doch mag er ihn meinetwegen auch als Ballast mitgebracht haben. Genug er ist da, und Ἰακά steht auf der Inschrift, in einer Verbindung, die nothwendig zugleich auf das Vaterland und auf den Begräbnißort des Verstorbenen führt. Was will man mehr? Und was soll man von der Zumuthung an künftige Reisende denken, zu erzählen, wie der Stein dahin gekommen sei?

Die Dorische Namensform Ἰακά wage ich nicht zu ändern, obgleich sie auf unsrer Grabschrift die einzige ist. So steht z. B. das Dorische ἄβαν in einer übrigens ganz im epischen Dialect geschriebenen Steinschrift, im Append. Anthol. Pal. 127, 2. und ich gestehe nicht recht einzusehen, warum Jacobs nicht selbst in der Anmerkung hier und in ähnlichen einzelnen Fällen, wie sie auch in unsrer Sammlung mehrmals vorkommen, dieselbe Vorsicht hat anwenden wollen, die er sich in der Vorrede zum ersten Bande da zur Regel macht, wo der Abweichun-

gen von dem vorherrschenden Dialecte mehrere sind. Wenn übrigens von dem Geiste und der Behutsamkeit dieses musterhaften Kritikers so gesprochen wird, als ob ich diese bezweifelt oder ihm gar einen Widerspruch mit sich selbst Schuld gegeben hätte, so muß ich doch lächeln. Vielleicht habe ich diesen Verdacht dadurch erregt, daß ich ihn nicht bei dieser Gelegenheit meinen verehrten Freund genannt habe, und das würde ich auch zu thun nicht ermangelt haben, wenn ich nicht meine Verehrung eines solchen Mannes lieber auf andre Art an den Tag legte, und wenn ich es nöthig hätte, mich seiner mir unschätzbaren Freundschaft durch solche Redensarten zu versichern. Und was wird unser Gräfe dazu sagen, daß seine Äußerung in der Vorrede zum Meleager gegen die Mischung der Dialecte denen als Medusenhaupt vorgehalten wird, die eine solche Mischung in einer Steinschrift annehmen? Ohne zu fragen, ob er diese frühere Äußerung nicht jetzt selbst für hinlänglich von Jacobs berücksichtigt hält, will ich nur anführen, daß wir nun von ihm selbst wissen, wie er gerade bei Steinschriften darüber denkt. Die Ungleichheit der Dialectformen, sagt er ad Inscr. Gr. p. 4. dürfe in marmore nicht verdächtig scheinen, und wiederum p. 14. man möge sich erinnern, dialectum modo lapidariorum negligentia, modo provincialismi vitio saepe variari. Wer hat nun Recht, er selbst oder sein Nachsprecher?

Die Ergänzung der fehlenden Schlußworte: χθών, πατρίς, ἀφῆκε, rechtfertigt sich nun, da wir einmal so weit gekommen sind, von selbst. Denn so wenig ich es auch bereue, statt πατρὶς die Anrede ὦ ξεῖν' vermuthet zu haben, ehe ich das erste Distichon kannte, so fühlte ich doch schon damals die Unbequemlichkeit, daß Jonien nicht ausdrücklich als Vaterland des Verstorbenen genannt sein sollte, da hier doch die örtliche Angabe des Vaterlandes eigentlich nur für den Leser bestimmt ist, in Beziehung auf die Gattin aber der Begriff des Vaterlandes als solchen hauptsächlich hervorgehoben werden mußte. Aber wie hätte ich dieser Unbequemlichkeit abhelfen sollen, so lange ich durch nichts berechtigt war, die doch noch nothwendigere Anrede an den Wanderer außerhalb dieses Verses zu suchen? Aus solchen Fällen sieht man allerdings, daß auch der rechte Weg nicht immer zum Ziele führt. Aber wer wollte wohl deßwegen auf halbem Wege umkehren oder einen Seitenweg einschlagen? Die Interpunction vor der kurzen Endsylbe des vorletzten Fußes im Hexameter des elegischen Distichons würde durch die Beispiele bei Gerhard, Lect. Apoll. p. 226. seq. geschützt werden, wenn es auch keine bloß logische wäre, die nach Buttmanns Grundsätzen ganz wegbleiben müßte. Die zur Vollständigkeit des Gedanken noch fehlende Benennung des Geistes werde ich am Schlusse dieses Satzes herstellen.

Da übrigens meinem Freunde so sehr viel daran gelegen zu sein scheint, das Jonische

Vaterland zu vertilgen, warum schlug er denn nicht als eine seiner beliebten Möglichkeiten vor: *ΓΑΙΑ ΚΑΥΤΟΝ* ἤδ' ἀφίησι, mit einstweiliger Beibehaltung meiner Änderung der Anfangsworte von V. 5. und mit der Bemerkung, daß zu diesem κλυτὸν — ἦτορ die dort von mir angeführte Parallelstelle nur noch um so genauer passe? Das Hyperbaton ließe sich allenfalls vertheidigen, und es würde überhaupt dieser Variation meiner Verbesserung nur eine Kleinigkeit fehlen, die Nothwendigkeit. Denn, ließe *IAKA* sich nicht vertheidigen, so wäre allerdings die Verwandlung in *ΓΑΙΑΚΑ* leicht genug.

V. 4. habe ich bloß in *ΤΑΛΛΑΒΟΤΟ* die zweite Sylbe verdoppelt, und in *ΟΡΑΙ* das fehlende Jota subscribirt, und bitte den, der die Stellung des τἆλλα vor dem, welchem es entgegengesetzt werden soll, unbequem findet, der Bequemlichkeit wegen nur den Anfang der Odyssee einmal wieder überzulesen, und bei dem: Ἔνθ' ἄλλοι μὲν πάντες — τὸν δ' οἶον, V. 11. ein wenig zu verweilen, oder auch allenfalls eine Stelle wie die Platonische im Hipp. mai. p. 296. A. aufzuschlagen: τά τε οὖν ἄλλα, — ἀτὰρ οὖν καὶ τὰ πολιτικά. Andre werden wohl ohne mein Erinnern wissen, daß in unsrer Participialconstruction nicht einmal eine andre Stellung möglich ist, selbst in der Prosa. So sagt z. B. Isokrates im Paneg. 45. Ἐχρῆν γὰρ αὐτούς, εἴπερ ἦσαν ἄξιοι τῆς παρούσης δόξης, ἁπάντων ἀφεμένους τῶν ἄλλων, περὶ τοῦ πολέμου τοῦ πρὸς τοὺς βαρβάρους εἰσηγεῖσθαι καὶ συμβουλεύειν. Und wie hätte auch wohl in solchem Zusammenhange das Particip nachschleppen können? Doch meint man, τἀμὰ würde bestimmter sein, als τἆλλα. Bestimmter? Wir wollen doch sehen. Nach meiner Verbesserung setzt der Verstorbene seinen, ihm als Eigenthum gegebenen, Geist den übrigen, sichtbaren, Bestandtheilen seiner Person entgegen, die also nicht sein Eigenthum sind, wie in der zu V. 3. angeführten Euripideischen Stelle von dem Leibe gesagt wird: οὔτι γὰρ κεκτήμεθα ἡμέτερον αὐτό. Also τἆλλα ist das, was nicht ihm, sondern der Erde gehört, was diese ihm nicht raubt, sondern als ihr Eigenthum zu sich nimmt. Im Gegensatze davon heißt der Geist τοῦθ', ὃ δέδωκε πάλαι, wo, wie ich schon bemerkt habe, eben deßwegen das Perfectum, nicht der Aorist, gesetzt ist, weil von einem bleibenden Eigenthume die Rede ist, von einem Geschenke, welches der Verstorbene noch besitzt. Wird nun τἆλλα in τἀμὰ verwandelt, so kommt der Sinn heraus, die Erde habe dem Verstorbenen sein Eigenthum geraubt. Was ist denn sein Eigenthum? Der Leib? Dieß streitet nicht allein mit der Euripideischen und andern ähnlichen Stellen, sondern auch mit dem Zusammenhange, man möchte denn behaupten wollen, den Leib habe der Mensch nicht von der Erde empfangen, wohl aber den Geist, und letzterer sei nicht sein Eigenthum, werde auch nicht durch das Perfectum δέδωκε als solches bezeichnet. Doch

τοῦθ', ὃ δέδωκε πάλαι, soll wohl etwas ganz Anderes sein, als der Geist, und τἀμά soll dem αὐτός, dem Selbst oder dem Wesen des Verstorbenen, entgegengesetzt sein. Wenn es so gemeint ist, was kann denn jenes in diesem Zusammenhange anders sein, als der Geist? Ein neues Subject zu δέδωκε kann der am wenigsten annehmen, der gleich nachher einen neuen Satz anfangen läßt. Ist aber die Erde noch das Subject, so kann ja offenbar das, was sie dem Menschen so gegeben hat, daß er es noch nach seinem Tode besitzt, auf nichts Anderes bezogen werden. Doch gesetzt, es könnte an sich der Leib so genannt werden, von welchem mein Freund anderswo behauptet, er allein könne als Geschenk der Erde oder des Vaterlandes betrachtet werden. Soll denn der Leib von sich selbst unterschieden werden? Oder soll etwa τοῦθ', ὃ δέδωκε πάλαι Apposition sein zu τἀμά, und hätte dann nicht wenigstens ταῦθ', ἃ δέδωκε, oder vielmehr ἔδωκε, gesagt werden müssen? Dieß wird hoffentlich genug sein zum Beweise, daß es mit der gerühmten Bestimmtheit dieser vermeinten Verbesserung nicht zum Besten bestellt ist, und daß vielmehr, man mag sie nehmen wie man will, die ärgsten Widersprüche herauskommen. Was räth nun wohl kritische Vorsicht?

Von V. 5. sind die Anfangsbuchstaben folgende: *ΗΓΑΡΜΟΝ ...ΧΗΜϵΝ*, die mir gleich Anfangs mit dem Verbesserungsvorschlage: *Η ΓΑΡ ΜΟΥ ΨΥΧΗΝ ΜϵΝ*, mitgetheilt wurden. Das Erste, ἣ γάρ μου, konnte ich nicht billigen, weil nach dem Bisherigen hier die Benennung des Geistes zu suchen ist. Ich verbesserte daher: *ΗΤΟΡ εΜΟΝ*, wie in der Anthol. Pal. VII, 672, 1.

Χθὼν μὲν ἔχει δέμας ἐσθλόν, ἔχει κλυτὸν οὐρανὸς ἦτορ,

und verschwieg den mir mitgetheilten Vorschlag, für den Fall, daß der Urheber ihn jetzt zurücknehmen wollte. Da das nicht geschehen ist, so mögen nun Andre entscheiden. Denn über die Einrede, daß ἦτορ ἐμὸν und ψυχὴν zu nahe neben einander ständen, mag ich kein Wort verlieren, und will statt dessen nur das noch hinzufügen, daß der Rhythmus hier fast noch weniger, als im ersten Verse, einer Vertheidigung bedarf, weil auch die Interpunction dazu beiträgt, die Ähnlichkeit des Anfanges mit dem Schlußfalle des Hexameters aufzuheben, gerade wie bei Simonides oder seinem Fortsetzer in der Anm. ad Anthol. Pal. VII, 250.

δουλοσύνας· Πέρσαις δὲ περὶ φρεσὶ πήματα πάντα,

und sonst. Nur das führte ich an, was ich für richtig erkannte, ψυχὴν μέν, und gerade dieß wird, merkwürdig genug, von dem Urheber jetzt verworfen, und dafür ψυχὴ μόλ' geschrieben. Warum? Weil die Schwierigkeit des ἄτροπος εἷλε νόμος V. 6. sofern es auch auf die Seele bezogen werden solle, durch meine Annahme eines Zeugma nur einigermaaßen gehoben werde.

Das Unabwendbare, heißt es, auch da, wo man das Höchsterwünschte bezeichnen wolle, führe etwas Störendes, Zweckwidriges, mit sich. Wirklich? Was ist denn hier das Unabwendbare? Daß die Erde nach dem Tode ihren Tribut fordert, oder der Tod als Trennung der Seele und des Leibes? Dieser, sollte ich meinen, kann unter allen Umständen, wenn er auch noch so erwünscht ist, unabwendbar genannt werden. Sagt doch sogar der arme Schuster Micyllus in Lucians Catapl. 25. sobald Atropos (wohl zu merken, Atropos) ihm nur gewinkt habe, sei er willig gefolgt. So könnte also auch hier der Tod, sofern er überhaupt unabwendbar ist, ἄτροπος νόμος heißen, gesetzt auch, daß unser Eulalius sich eben so auf ihn gefreut hätte, als dieser Micyllus. Aber hatte er denn das gethan? Hätte er ihn nicht vielmehr gerne abgewandt, wenn er gekonnt hätte? Und war nicht der Tod eben für ihn ein besonders schweres Verhängniß, weil er ihn gerade am Hochzeitstage traf? Oder hörte etwa der Tod selbst dadurch, daß er eine erwünschte Folge hatte, auf ein Unglück zu sein? Im Gegentheil wird gerade dieß, daß er ein Unglück war, mit Nachdruck hervorgehoben. Derselbe Tod, sagt der Dichter, der für ihn ein so schweres Schicksal war, hat ihn dennoch beseligt, indem er die Seele zum Äther führte, und nur die Gebeine in den Hades wegraffte. Das Unglück selbst hat ihn beglückt. Wer möchte diesen Gedanken gegen das alltägliche ψυχὴ μὲν ἐς αἰθέρα vertauschen? So sagt Quintilian J. O. VI. Prooem. 4. von seiner durch einen zu frühen Tod von den Schmerzen einer schweren Krankheit befreiten Gattin: quamvis acerbissimis rapta fatis, felix decessit. Auch sie also war durch einen höchst unglücklichen Tod beglückt worden. Maximos cruciatus, heißt es nachher, praecipiti via effugit, wo, beiläufig gesagt, Spaldings Änderung: praecipiti vita, verfehlt ist. Mehrere Beispiele anzuführen, kann ich mich nicht überwinden, und wiederhole nur noch meine, schon das erstemal gemachte, Bemerkung, daß dieser Gedanke sich eben durch die veränderte Wendung von dem vorigen wesentlich unterscheidet. Wer diesen Unterschied durch eine willkührliche Änderung wegbringt, der trägt erst die Tautologie, die er tadelt, selbst hinein. Denn, würde hier bloß gesagt, die Seele sei zum Äther gewandert, so wäre dieß freilich ein schleppender Zusatz. Dagegen ist es nichts weniger als tautologisch, wenn gesagt wird, das Vaterland habe sie dahin entlassen, und das unabwendbare Todesgeschick habe sie dahin geführt; jenes also habe sich von seiner Person nicht mehr zugeeignet, als ihm gebühre, und dieses habe den Trost für seine unerbittliche Härte selbst herbeigeführt. Auf eine zweite Verschiedenheit dieses Satzes von dem vorigen werden wir bei dem nächsten Verse kommen.

Wenn ich *ATΛAC* am Schlusse des Verses für sinnlos erklärt habe, so habe ich mich vielleicht zu stark ausgedrückt, kann jedoch den Zweifel an der Richtigkeit auch jetzt noch nicht

los werden, und bitte daher meinen Freund, mir die für mich gar zu geistige Vergeistigung des Singulars in den Plural durch ein Beispiel zu verkörpern. Nur komme er mir nicht mit solchen Pluralen, wie δώματα, δόμοι, aedes, welches Benennungen des Hauptgebäudes mit den Nebengebäuden sind, oder μέγαρα, beim Pindar auch θάλαμοι, die Zimmer des Hauses und daher das Haus selbst. Sogar ein einzelnes Schlafgemach kann bei Späteren θάλαμοι heißen, wie schon beim Homer ἅρματα, στέμματα, τόξα u. dgl. Diese Analogie, die ich als bekannt übergehen würde, wenn ich nicht fürchten müßte, von Andern darüber belehrt zu werden, müßte uns allerdings zur Behutsamkeit im Ändern auffordern, wenn irgendwo ein einzelner Hofraum, zumal ein geräumiger, αὐλαί genannt würde, und so ließe es sich vielleicht vertheidigen, wenn in dem Mailändischen Scholien zu Od. λ, 58. gesagt wird, Odysseus komme da mit dem Elpenor zusammen περὶ τὰς Ἅιδου αὐλάς, gleichsam am Vorhofe des Hades. Aber auffallend ist und bleibt doch dieser ganze Ausdruck, und auch der Plural würde sich doch mit der Scholiastenprosa nur dann vertragen, wenn er aus dem Dichter aufgenommen wäre. Ich glaube daher mit Struve in Friedemanns und Seebodes Misc. Crit. Vol. II. p. 59. daß πύλας zu lesen ist. Wenigstens aber ist es ein ganz andrer Fall, wenn, wie hier, der Hof statt des Pallastes oder der Wohnung selbst genannt wird. Nun will ich freilich die Möglichkeit nicht läugnen, daß auch in solchem Falle der oft eigensinnige Sprachgebrauch einer ungenauen Analogie gefolgt sei, wie dieß wirklich geschehen ist, wenn man ein einzelnes Haus bald μέλαθρον oder tectum, bald μέλαθρα oder tecta, nannte. Doch will auch diese Analogie nicht ganz passen, und ist wenigstens nicht hinreichend, wenn nicht ein sicherer Beleg des Sprachgebrauches hinzukommt. Ein sicherer, sage ich; denn einen unsicheren könnte ich selbst anführen, die Sophokleischen Worte im Philoct. 152. seq. Buttm. λέγ', αὐλὰς ποίας ἔνεδρος ναίει, wo bloß mit Veränderung des Accents αὐλᾶς geschrieben zu werden braucht, um den Plural wegzubringen. Dann muß ποίας αὐλᾶς ἔνεδρος verbunden werden, wie Σπάρτης ἔνοικοι beim Eurip. Andr. 447. Matth. ναίει aber absolut gefaßt werden, wie oft. Ein solcher Zeuge aber, der seine Aussage zurücknimmt, sobald man ihm scharf in's Gesicht sieht, müßte doch wenigstens nicht der einzige sein. Denn so wenig ich auch sonst zu denen gehöre, die für alles ein Zeugniß fordern, so gränzt es doch wohl an das Unglaubliche, daß von einem so häufig vorkommenden Worte dieser Plural sonst nirgends anzutreffen, und doch dem Sprachgebrauche gemäß sein sollte, zumal da weder in dieser Sophokleischen Stelle, noch in unserm Epigramm, das Bedürfniß des Verses den Plural herbeiführte. Für ein sicheres Beispiel also werde ich Jedem, der mich daran erinnert, dankbar sein,

da mir nichts daran liegt, Recht zu behalten. Mittlerweile aber erlaube man mir, mich nicht mit den aus Schneiders Wörterbuch abgeschriebenen Beweisstellen abfinden zu lassen, daß Διὸς αὐλὴ gesagt werden könne, und mir gelegentlich in der zu diesen hinzugefügten Euripideischen, im Hippol. 68. seq. die Interpunction αὐλὰν Ζανός, πολύχρυσον οἶκον, zu verbitten, weil es offenbar weit besser ist, Ζανὸς πολύχρυσον οἶκον als Epexegesis zu εὐπατέρειαν αὐλὰν zu betrachten. In unserm Verse verwandle ich *ΑΤΛΑΣ* in *ΑΥΓΑΣ*, wie beim Homer Il. ν, 837.

ἠχὴ δ' ἀμφοτέρων ἵκετ' αἰθέρα καὶ Διὸς αὐγάς.

in der Anthol. Pal. IV, 121, 3.

— ἣν ἐφορῶσιν ἀπ' αἰθέρος αἱ Διὸς αὐγαί,

und öfters. Dadurch gewinnt auch nicht allein die Parallele mit meiner obigen, hoffentlich sicheren, Verbesserung: Αἰθέρος ἐς τόδε φῶς, sondern auch der Gegensatz des ätherischen Lichtglanzes, der auch sonst überall als Wohnort des Zeus genannt wird, und der finsteren Behausung des Hades. Was übrigens mein Freund, der das Gegentheil behauptet, poetische Sprache nennt, weiß ich hier so wenig, als bei dem obigen: Ψυχὴ μολ' ἐς αἰθέρα, welches ganz zuletzt noch einmal wieder zum Vorschein kommt, um das Sprichwort: Ende gut, alles gut, wahr zu machen.

Bei V. 6. hätte mein Freund mich eines Irrthums überführen können, des einzigen, dessen ich mir dießmal bewußt bin, und glaubt es auch gethan zu haben. Er hat aber gerade das bestritten, was er zugeben, und das eingeräumt, was er angreifen sollte. Ich hatte *ΕΙΣ ΑΙΔΗΝ* in *ΕΙΣ ΑΡΑΓΗΝ* verwandelt, weil die Gebeine nicht in den Hades, sondern in's Grab gelangten, und weder an eine Verwechselung der Gebeine mit dem seelenlosen Schattenbilde, noch des Grabes mit der Unterwelt gedacht werden dürfte. Mein Freund nun bestreitet bloß den letzteren Satz, thut aber erst, als ob ich die Zuläßigkeit dieser Verwechselung nicht sowohl geläugnet, als nicht gekannt hätte, als ob er mir also etwas ganz Neues sagte, wenn er behauptete, Ἀΐδης könne das Grab sein. Um mich mit dieser vermeinten Belehrung zu überraschen, hat er sich Monate lang hinter einem Busche versteckt, aus welchem er jetzt mit einem Gedankenstrich auf mich zufährt, und mir Huschkes Analecten zur Anthologie vorhält. Überrascht hat er mich dadurch wirklich, aber gerade so, wie wenn mir Jemand unerwartet einen alten Bekannten als einen Fremden zuführte. Hat er denn ganz vergessen, daß ich es war, der ihn bei einer andern Gelegenheit auf dieses, seit geraumer Zeit von ihm nicht beachtete, Buch aufmerksam machte? Im freundschaftlichen Gespräch, versteht sich; denn ich liebe es nicht, Versteck zu spielen, obgleich ich Niemanden, dem dieß Vergnügen macht, einen Vorwurf dar-

über mache, wenn er nur nicht selbst dabei in einen Dornbusch geräth. Mein Freund steht also urplötzlich mit dem offenen Buche vor mir, und bittet mich, p. 124. bis 130. nachzulesen. Doch hat er mir für den Fall, daß mir dieß zu mühsam sein sollte, auch selbst eine Reihe Citate daraus abgeschrieben, und verweist zum Überfluß auch noch auf eine kurze Andeutung von Jacobs ad Anthol. Gr. T. XII. p. 235. welcher er noch eine zweite, ebend. p. 248. und eine dritte, ad Anthol. Pal. I, 49, 1. hätte beifügen können. Aber sollte ich denn wirklich gar nicht darauf verfallen sein, daß ein Vertheidiger unsers εἰς Ἀΐδην es von dem Grabe verstehen könne? Warum führte ich denn wohl das Euripideische ἐν Ἅιδου κεῖσθαι an? Oder kannte ich vielleicht bloß dieses Beispiel? Sollte ich nicht vielmehr einen Grund gehabt haben, bloß dieses, von jenen Männern nicht angeführte, für scheinbar passend zu halten?

Wo habe ich denn geläugnet, daß das Grab in Beziehung auf den im Grabe hausenden Schatten schon als ein Theil des Hades betrachtet und sogar geradezu so genannt werden könne? So konnte ein Todter, dessen Leichnam nahe am Strande lag, sagen, man möge ihn nur nicht wieder mit Staub bedecken; das Meer wisse ihn auch im Hades zu finden. Denn da ist freilich der Sinn, prosaisch gefaßt, es werde die Leiche doch wieder aufwühlen: aber die dichterische Einkleidung ist, es wisse auch da seinen Schatten zu beunruhigen. Fast noch unverkennbarer ist diese unzertrennliche Verbindung des Schattens mit der Leiche da, wo ein unmittelbar am Meeresufer begrabener Schiffer, dessen Gebeine das Meer umherschwemmt, klagt, er allein könne auch im Hades keine Ruhe finden; er müsse auch da zur See fahren, sei ein ναυηγὸς ἐν Ἀΐδῃ. So setzen bekanntlich die Schatten überhaupt ihre gewohnten Beschäftigungen fort. Dieser aber thut es wider Willen. Er wünscht sich Ruhe, kann sie aber nicht finden, weil er an dem Schicksale seiner Gebeine Theil nimmt. So hat auch Huschke zwei Seiten früher ein Paar hierher gehörige Epigramme gefaßt, und an die ἀσάλευτος ἡσυχίη der Seele nach dem Tode erinnert, die jene Schatten sich vergeblich wünschen. Eben so kann ferner das Grab die Hochzeitkammer oder das Hochzeitbett des Hades heißen, und selbst τειχίζειν Ἅιδαν kommt einmal vor, geradezu in der Bedeutung: das Grab mit einer Mauer umgeben. Doch wird auch da das Grab als Behausung des Schattens gedacht, wie beim Horaz Carm. I, 4, 16. domus exilis Plutonia, wo sogar die Manen ausdrücklich dabei genannt werden, und es ist gerade das Hauptverdienst von Huschke, die Beziehung jener Benennung auf die Manen gezeigt und erläutert zu haben. Noch kühner nennt Pindar Nem. X, 67. (125.) sogar die Grabsäule ἄγαλμ' Ἀΐδα, soferne nämlich die Geister auch auf dem Grabe erscheinen, mithin auch der Grabstein noch zu dem Reiche des Hades gerechnet werden konnte. Gewöhnlich heißt es indeß

von den über dem Grabe erscheinenden Geistern, daß sie das Reich des Hades verlassen haben, z. B. im Anfange der Hecuba und öfters. Übrigens glaube ich, daß Thiersch Recht hat, wenn er beim Pindar den Hades als Person versteht. Dieß alles nun habe ich nie bezweifelt. Nur das läugnete ich und läugne ich auch noch, daß das Grab ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Beziehung auf den Schatten so genannt werden könne, vorausgesetzt, daß überhaupt von wirklichen Personen die Rede ist. Denn wenn der Sophokleische Ajax V. 645. Herm. von seinem Schwerte, welches er vergraben und gleichsam dem finstern Todtenreiche weihen will, sagt:

ἀλλ' αὐτὸ νὺξ Ἅιδης τε σωζόντων κάτω,

so ist das freilich ein andrer Fall, obgleich doch auch da das Schwert keinesweges als lebloser Gegenstand betrachtet, sondern personificirt wird. Es hat gleichsam in den Schlachten gelebt, und soll nun in's Schattenreich wandern. Doch ein solcher metaphorischer Ausdruck kommt hier, wo Seele und Gebeine ausdrücklich einander entgegengesetzt werden, gar nicht in Betracht. Sollte hier das Grab verstanden werden, so müßte gezeigt werden, daß dieses in Beziehung auf wirkliche Personen nicht bloß als Theil des Schattenreiches, sondern auch als Aufenthaltsort der leblosen Gebeine so genannt werden könne. Möglich könnte dieß in sofern scheinen, als die Wortbedeutung des Hades bloß auf ein unsichtbares, finsteres Reich führt: da aber dieses doch immer als Schattenreich gedacht wird, so ist die bloße Möglichkeit, daß diese Beziehung in einzelnen Fällen habe wegfallen können, nicht hinreichend.

Um nun dieß zu beweisen, führt mein Freund zuerst den Ἅιδης πόντιος an, der schon aus den Wörterbüchern bekannt ist, und fügt zur Bestätigung Humboldts Übersetzung hinzu: des Meeres finstres Wellengrab. Aber eben diese Übersetzung zeigt, daß Humboldt den Ausdruck besser verstanden hat, als er. Ἅιδης πόντιος nämlich und τάφος oder sepulcrum als Benennung des Meeres sind zwei verschiedene Metaphern. Da nun der Übersetzer die erstere im Deutschen nicht geradezu wiedergeben zu können glaubte, so suchte er wenigstens durch ein hinzugefügtes Beiwort den Vergleichungspunct anzudeuten. Sollte man indeß dem Original nicht noch näher kommen, und des Meeres finstres Todtenreich sagen können? Das ist wenigstens die Bedeutung, und diese Metapher ist mit der des Wellengrabes sogar weniger nahe verwandt, als die, daß auch die Erde Ein großes gemeinsames Grab aller Menschen genannt wird. Die letzteren beiden Bilder kommen auch zusammen vor in dem Ausdrucke: et maris et terrae longa sepulcra. Das zweite Beispiel, auf welches mein Freund sich beruft, ist der Vers im Append. Anthol. Pal. 355, 3.

Ἀΐδεω μυχίοισι μέλαν ὑπεδέξατο κόλποις,

mit der Erklärung: nahm auf des innersten Grabes dunkler Schooß. Hier aber brauche ich wohl nur an Virgils imas Erebi descendit ad umbras, Aen. VI, 404. an Erebi de sedibus imis bei demselben Georg. IV, 471. an domus atque intima leti tartara ebend. gleich wieder V. 481. und ähnliche Stellen zu erinnern. Das Homerische Ἄϊδι κεύθωμαι, welches sonst auch hierher gezogen ward, hat er selbst fallen lassen, und gesteht, daß beim Homer das Grab nicht so genannt werde. Hier scheint er sich also doch selbst an den κευθμῶν νεκρῶν im Anfange der Hecuba und ähnliche Ausdrücke erinnert zu haben.

So bleibt also für das Ruhen der Gebeine im Hades ohne Beziehung auf den Schatten bloß der Ausdruck übrig, den ich als den einzigen scheinbar passenden allein berücksichtigt hatte, das Euripideische ἐν Ἅιδου κεῖσθαι, Hec. 418. Pors. und El. 122. seqq. Seidl. und hier hielt ich es für hinlänglich, den wahren Sinn bloß anzugeben. Jetzt sehe ich aber, daß doch noch behauptet wird, dieß beziehe sich nicht auf den Schatten, sondern auf die Gebeine, und heiße gewiß nicht in den Hades versenkt sein, sondern im Grabe liegen. In der ersteren Stelle sagt Polyxena zu ihrer Mutter:

ἐκεῖ δ' ἐν Ἅιδου κείσομαι χωρὶς σέθεν.

Das müßte also nach dieser angeblich gewissen Erklärung heißen: Dort im Grabe werde ich ohne dich liegen. Nun ist aber keine Erwähnung des Grabes vorhergegangen, auf welche das ἐκεῖ bezogen werden könnte, und wo das nicht ist, da steht es nothwendig wie unser dort dem hienieden entgegen, und heißt nicht im Grabe, sondern in jener Welt. Sollte mein Freund das nicht glauben wollen, so bitte ich ihn, die Stellen bei Markland ad Prop. I, 19, 13. Burm. und bei Huschke ad Tib. I, 10, 37. zu vergleichen. Auch fragt Polyxena gleich nachher, was sie dann dem Hector oder dem alten Priamus sagen solle. Glaubt sie etwa diese in ihrem Grabe zu finden? Nach dieser Stelle muß nun offenbar auch die andre beurtheilt werden, wo freilich der Zusammenhang nicht so entscheidend ist. Ich hätte aber auch noch eine dritte beifügen können, in der Electra des Sophocles V. 455. Herm. wo Electra die Chrysothemis bittet, sie möge doch sich selbst, ihr und ihrem beiderseitigen Vater im Hades, ἐν Ἅιδου κειμένῳ κοινῷ πατρί, den Dienst erweisen, ihm nicht das verhaßte Todtenopfer der Clytämnestra, sondern ein eigenes spärliches, aber wohlgemeintes, darzubringen, und ihn anflehen, daß er selbst aus der Erde, γῆθεν V. 445. hervorkomme, um ihnen gegen die unnatürliche Mutter und den Ägisth beizustehen. Nun weiß ich wohl, daß derselbe Todte kurz vorher V. 435. σὺν τάφοισι νέκυς genannt wird. Aber auch da ist nicht von den empfindungslosen Gebeinen des Agame-

mnon, sondern von seinem Geiste die Rede, der im Grabe das Todtenopfer empfängt, von demselben Geiste, der schon vorher der Clytämnestra erschienen war, und jetzt gebeten werden soll, wieder zu erscheinen. Angenommen also, ἐν Ἅιδου hieße hier im Grabe: was würde das für die Behauptung beweisen, das Grab könne ohne Beziehung auf den Schatten so genannt werden? Aber warum soll es auch hier etwas Anderes heißen, als in der zuerst angeführten Stelle? Κεῖσθαι bedeutet ja oft weiter nichts als sich befinden, versari, hier mit der Nebenidee des Versenktseins in die Tiefe, die sich auch sonst manchmal daran schließt, selbst im uneigentlichen Gebrauche, z. B. in κεῖσθαι ἐν συμφοραῖς, in tiefes Elend versunken sein, u. dgl. Die rasche Beweglichkeit der Schatten kann daher mit diesem Ausdrucke sehr wohl bestehen. Doch wäre auch nichts daran gelegen, wenn sie es nicht könnte. Denn die Ruhe der Schatten ist, wie ich schon bemerkt habe, eine den Alten auch nicht fremde Vorstellung. Sie huschen und liegen, sitzen und stehen, gehen, fahren und schwimmen, wie es die Absicht der Schriftsteller mit sich bringt, recht als hätten diese es vorsätzlich darauf angelegt, ihre unberufenen Ausleger auf's Glatteis zu führen. Hat doch mein Freund weiterhin selbst eine Platonische Stelle angeführt, nach welcher die Seelen der Ungeweihten im Hades im Schlamme liegen.

So glaube ich denn bewiesen zu haben, daß nur in Beziehung auf den Schatten eines Verstorbenen das Grab Ἅιδης genannt werden könne. Wäre nun freilich das Grab ein eben so ungewöhnlicher Aufenthaltsort der Gebeine, als nach der Vorstellung der Alten der Himmel ein seltner Wohnort der Seele, so könnte allerdings dennoch gesagt werden, die Seele sei in den Himmel, die Gebeine aber in den Hades gekommen. Da aber die Gebeine, wenn sie in's Grab gelegt werden, an den ihnen gebührenden Ort kommen, so darf das Grab in solcher Verbindung offenbar nicht als Aufenthaltsort des Schattens oder als Hades bezeichnet werden, wenn anders ὀστέα hier wirklich bloß die todten Gebeine sind. Ich hatte also wohl Recht zu sagen, die einzig mögliche Art, unser εἰς Ἀΐδην zu vertheidigen, sei die, daß man hier eine ähnliche Personification der körperlichen Überreste im Gegensatze der Seele annehme, wie in der viel besprochenen angeblich Homerischen Stelle vom Hercules, und man habe dann jene Worte nicht bloß vom Grabe, sondern von dem ganzen Schattenreiche zu verstehen. Ich hätte nur noch einen Schritt weiter gehen, und statt zu ändern, diese Vertheidigung selbst übernehmen sollen, und diesen Fehler werde ich jetzt wieder gut zu machen suchen.

Die Stelle Od. λ, 601. seqq.

Τὸν δὲ μετ' εἰσενόησα βίην Ἡρακληείην,
εἴδωλον· αὐτὸς δὲ μετ' ἀθανάτοισι θεοῖσιν
τέρπεται ἐν θαλίῃς, καὶ ἔχει καλλίσφυρον Ἥβην.

ist von jeher ein Stein des Anstoßes gewesen, und bekanntlich haben Porson ad Eurip. Orest. 5. dem Payne-Knight, Proleg. ad Hom. p. 21. seqq. Lips. mit schwachen Gründen widersprach, und ohne Berücksichtigung des Letzteren auch Bernh. Thiersch, Urgestalt der Odyss. S. 69. ff. die ganze Stelle von V. 567. bis 626. für ein späteres Einschiebsel erklärt. Wollte man aber auch diese größere Stelle für ächt Homerisch gelten lassen, so wird doch namentlich der mittlere und eben dadurch natürlich auch der von diesem unzertrennliche letzte der obigen drei Verse in einem Harleianischen Scholion dem bekannten Orakelverfälscher Onomacritus unter Hipparch beigelegt, und sie sind auch unstreitig von diesem eher zu erwarten, als von einem Homerischen Sänger. Unhomerisch ist indeß diese Vorstellung nicht sowohl deßwegen, weil Hercules, wie Thiersch sich ausdrückt, als Doppelgänger erscheint (denn das thut auch der lebende Äneas Il. ε, 449.), als weil der Gegensatz für Homer, dem der Leib das Selbst des Menschen, und die Seele nur ein εἴδωλον ist, viel zu geistig ist. Die Apotheose der Heroen ist bekanntlich gleichfalls nachhomerisch. Ist aber auch die Stelle im Verhältniß zum Homerischen Zeitalter jung zu nennen, so ist sie doch die älteste ihrer Art und die Quelle der späteren ähnlichen. Zugleich die beste Erklärung und die witzigste Verspottung derselben gibt Lucian im 16ten Todtengespräch, wo dieses Homerische Schattenbild des Hercules und Diogenes redend eingeführt werden. Die Erklärung wird dem seelenlosen Schattenbilde selbst in den Mund gelegt, und ist folgende: es sei Repräsentant alles dessen, was vom Hercules sterblich gewesen sei; sein wahres göttliches Wesen hingegen sei beim Zeus. So könne von jedem Menschen die Seele beim Zeus sein, von dem sie herstamme, das Sterbliche aber bei den Todten. Die Einwendung des Diogenes, das Schattenbild sei doch eben so unkörperlich als die Seele, und es müsse daher der auf dem Öta zu Staub gewordene Körper noch als ein Drittes von beiden unterschieden werden, wird als eine freche Sophisterei abgefertigt, auf welche der Schatten sich nicht weiter einläßt, und Diogenes erwiedert nun auf die Frage, wer er sei: Ich bin das εἴδωλον des Diogenes von Sinope; ich selbst aber, αὐτός, bin keineswegs bei den Göttern, sondern unter den trefflichsten Todten, und lache des Homer und solcher frostigen Einfälle. Es ist wohl klar, daß Homer hier nur zum Stichblatte genommen wird, um die vorzüglich seit Plato und Euripides zum Gemeingut gemachte Mysterienlehre von der doppelten Natur des Menschen und der Unsterblichkeit der Seele im höheren Sinne aus dem Cynischen Standpuncte zu verspotten. Dieß bestätigt

auch die von Hemsterhuis verglichene Stelle im Hermotimus c. 7. nach welcher die dort ebenfalls verlachten Platoniker die Reinigung der Seele durch die Philosophie mit der Befreiung des Hercules von allem Irdischen durch die Verbrennung auf dem Öta verglichen, und eine gleichfalls von ihm mitgetheilte Stelle des Proclus, wo diese Vergleichung wirklich vorkommt, mit bestimmter Hinweisung auf die vermeintlich Homerische Stelle. Ein Paar andre Stellen derselben Art werden noch hinzugefügt von Creuzer ad Cic. de N. D. III, 16. p. 551. Daß nun die angeblich Homerische wirklich so gemeint gewesen sei, wie sie beim Lucian von dem εἴδωλον des Hercules selbst erklärt wird, hat er offenbar nicht läugnen, sondern nur die phantastische Einkleidung jener Mysterienlehre und eben dadurch die Lehre selbst lächerlich machen wollen. Man erzeigt aber doch, wie ich glaube, dem Verfasser der Verse keinen Dienst, wenn man zu zeigen sucht, das εἴδωλον könne ohne Ungereimtheit von den sichtbaren Überresten unterschieden werden. Denn sobald man das thut, und es nicht vielmehr mit Lucian als dichterische Personification derselben betrachtet, wird die ganze Dichtung zwar nicht widersinnig, aber sinn- und zwecklos. Nimmt man hingegen die Stelle so, wie Lucian nach dem Vorgange der Platoniker, die nur die Läuterung der Seele durch das Feuer hineintrugen, den Gegensatz des Geistigen und Leiblichen aber mit Recht mythisch darin bezeichnet fanden, so ist eben diese Erklärung die sicherste Bestätigung der Angabe, daß der Orphiker Onomacritus der Verfasser sei. Denn so gewiß die Verse unhomerisch sind, eben so gewiß sind sie ächt Orphisch in diesem nachhomerischen Sinne des Wortes, und müssen vor allen andern mit den von Heindorf ad Plat. Phaed. p. 69. E. Steph. gesammelten Orphischen Äußerungen zusammengestellt werden. Dieß mußte hier um so mehr bemerkt werden, je gewichtvoller das Ansehen des großen Hemsterhuis ist, der nicht allein den Homerischen Ursprung der Verse in Schutz nimmt, sondern dem Dichter sogar eine vierfache Unterscheidung unterschiebt, an die er gewiß nicht gedacht hat. Wieland übergeht hier gerade das, worüber man Auskunft sucht, mit Stillschweigen, und Lehmann schweigt ganz. Den Spott des Lucian darf man wohl übrigens nicht zu ernsthaft nehmen. Hätte er die Personification des todten Körpers poetisch auffassen wollen, so konnte dieß Niemand besser als er, der sogar selbst im 13ten Todtengespräch mit einer nicht unähnlichen Verwechselung des Schattens und der Gebeine den Alexander in der Unterwelt sagen läßt: Ἔτι ἐν Βαβυλῶνι κεῖμαι, — ὑπισχνεῖται δὲ Πτολεμαῖος, — ἐς Αἴγυπτον ἀπαγαγών με θάψειν ἐκεῖ, ὡς γενοίμην εἷς τῶν Αἰγυπτίων θεῶν. Aber er wollte absichtlich die bloße Verstandesansicht eines Diogenes mit der mystischen Dichtung des vermeinten Homer in Contrast stellen, und war gewiß, die Lacher auf seiner Seite zu haben.

Ist nun dieses Homerische oder vielmehr Orphische εἴδωλον nichts Anderes, als eben die

dichterisch mit einem Scheinleben begabten Überreste des Verstorbenen selbst, so thaten wohl auch spätere Dichter nicht Unrecht daran, dieselbe Vorstellung so auszudrücken: der Geist eines Verstorbenen sei in den Äther aufgenommen, der Leib aber in den Hades gewandert; natürlich nicht der Materie, sondern der ihm dichterisch beigelegten Gestalt nach. So nehme ich das von meinem Freunde mißverstandene Epigramm des Philipp von Thessalonich, Anthol. Pal. VII, 362.

Ἐνθάδε τὴν ἱερὴν κεφαλὴν σορὸς ἥδε κέκευθεν
Ἀετίου χρηστοῦ, ῥήτορος εὐπρεπέος.
ἐν ψ
ἦλθεν δ' εἰς Ἀΐδαο δόμους, ψυχὴ δ' ἐς Ὄλυμπον
τέρπετ' ἅμα Ζηνὶ καὶ ἄλλοισιν μακάρεσσιν·
ἀθάνατον δὲ οὔτε λόγος ποιεῖν, οὔτε θεὸς δύναται.

So lautet das Epigramm in der Palatinischen Handschrift. In der Anthologie des Planudes fehlt der vorletzte Vers, und der letzte ist so geändert:

ἀθάνατον ποιεῖ δ' οὐ λόγος, οὔτε θεός.

und dieß behielt Brunck bei. Nicht bloß leichter aber, sondern auch ungleich besser ist die Änderung von Jacobs:

ἀθάνατον δὲ ποιεῖν οὐδὲ θεὸς δύναται.

Dieses οὐδὲ θεὸς ward unstreitig am Rande in οὐδὲ λόγος verändert, von einem Leser, der sich hier zur Unzeit an den oft vorkommenden Gedanken erinnerte, daß selbst die größten Vorzüge, hier nach seiner Meinung die Beredtsamkeit, nicht vom Tode befreien können, wie z. B. Horaz Carm. IV, 7, 21. seq. zum Torquatus sagt: Quum semel occideris, — non te facundia — restituet; und von da kam es nachher mit in den Text, mit zweimaliger Verwandlung des οὐδὲ in οὔτε. Daß Gott selbst nicht vom Tode befreien könne, schien diesem Mönche zu viel gesagt zu sein, obgleich doch dieser nicht so einfältig war, als ein andrer, der den Vers auf die Unsterblichkeit der Seele bezog, und in frommem Eifer an den Rand schrieb: Ναί, ἀνόητε, ὁ θεὸς τοὺς ἀγαπῶντας αὐτὸν ἀθανάτους ποιεῖ, κἂν σὺ οὐ γινώσκῃς. Wäre nun dieser Vers wirklich auf die Unmöglichkeit einer Befreiung vom Tode zu beziehen, so würde ich ohne Bedenken Jacobs beistimmen, der nicht bloß den vorletzten, sondern auch diesen letzten, dem Philipp absprechen zu müssen glaubt. Denn, sollte der Sinn sein: *Den Tod kann selbst ein Gott nicht abwenden*, wie bei Antipater dem Sidonier, Anthol. Pal. VII, 8, 7. seq.

— — — — ἀνίκ' ἀλαλκεῖν
τῶν παίδων Ἀΐδην οὐδὲ θεοῖς δύναμις.

so hätte der Ausdruck den Fehler einer unverzeihlichen Zweideutigkeit, weil die Worte von der Art sind, daß eine scherzhafte Auslegung des ganzen Epigramms sehr nahe liegt. Diese halte ich auch für die wahre, und bin überzeugt, daß sie sich Jedem, der es unbefangen darauf ansieht, von selbst aufdringen wird. Man lese nur:

Ἐνθάδε τὴν ἱερὴν κεφαλὴν σορὸς ἥδε καλύπτει
Ἀττίου χρηστοῦ, ῥήτορος εὐπρεπέος.
ἦλθεν δ' εἰς Ἀΐδαο δέμας, ψυχὴ δ' ἐς Ὄλυμπον·
ἀθάνατον δὲ ποιεῖν οὐδὲ θεὸς δύναται.

Dieß lese man, und schlage sich den Gedanken aus dem Sinne, daß man hier nothwendig eine ernsthafte Grabschrift vor sich haben müsse. Man bedenke vielmehr, daß in derselben Abtheilung der Anthologie auch scherzhafte genug vorkommen, daß derselbe Dichter auch scherzhafte verfaßt hat, und daß gerade die Rhetoren so oft die Zielscheibe des Witzes der Epigrammendichter waren. Wer möchte dann wohl das erste Distichon anders nehmen, denn als ironische Anspielung auf die bekannte Grabschrift des Homer, Anthol. Pal. VII, 3.

Ἐνθάδε τὴν ἱερὴν κεφαλὴν κατὰ γαῖα καλύπτει
ἀνδρῶν ἡρώων κοσμήτορα, θεῖον Ὅμηρον.

auf welche in den Epigrammen bei Welcker im Spicil. II, 50. 58. und 59. ernsthaft angespielt wird; wer möchte dann ferner im dritten Verse etwas Anderes, als eine Parodie der Verse vom Hercules beim Homer, suchen; wer möchte endlich den letzten auf eine andre Unsterblichkeit, als die des Namens, beziehen? Der Sinn ist: Hier in diesem Sarge liegt die ehrwürdige Person des braven Attius, des stattlichen Redners. Sein Leib lebt im Hades fort, die Seele im Olymp: aber unsterblich kann selbst ein Gott ihn nicht machen. Natürlich in dem Sinne unsterblich, in welchem es beim Tyrtäus II (III. Brunck.), 31. seq. heißt:

οὐδέ ποτε κλέος ἐσθλὸν ἀπόλλυται οὐδ' ὄνομ' αὐτοῦ·
ἀλλ' ὑπὸ γῆς περ ἐὼν γίγνεται ἀθάνατος.

Der Einfall ist um so besser, da sonst die Unsterblichkeit des Namens mit der Versetzung der Seele unter die Götter verbunden gedacht ward. So läßt Silius III, 135. seqq. den Hannibal sagen:

— — — — ire per ora
nomen in aeternum paucis mens ignea donat,
quos pater aethereis caelestum destinat oris.

Noch witziger aber wird er dadurch, daß der Dichter auch den Leib als Schattengestalt in der

Unterwelt gewissermaaßen fortleben läßt, eingedenk jener Stelle beim Homer, aus welcher er auch in einem Epigramm auf die Kämpfe des Hercules, Anthol. Pal. IV, 93. die Schlußworte nahm: αὐτὸς Ὄλυμπον ἔχει. Der Verfasser des bei Planudes fehlenden überzähligen Hexameters:

τέρπετ' ἅμα Ζηνὶ καὶ ἄλλοισιν μακάρεσσιν,

scheint gleichfalls jene Stelle vom Hercules im Sinne gehabt zu haben, und wollte wohl eben durch diesen Vers die Anspielung noch deutlicher machen. Nun verstehe man aber die Worte: ἦλθεν δ' εἰς Ἀΐδαο δόμους, so wie mein Freund: der Leib kam in's Grab, so geht auf einmal alles Witzige des Einfalls verloren, welches einzig und allein darauf beruht, daß Leib und Seele fortleben, und der brave Aëtius doch nicht unsterblich ist. Die Ächtheit des letzten Verses ergibt sich nach dieser Erklärung wohl von selbst. Denn ein solcher Schluß, durch den das Ganze so unerwartet auf einen nichts weniger als verunglückten Scherz hinausläuft, sieht doch wohl einem späteren Fortsetzer nicht ähnlich. Dieß hatte ich eben geschrieben, als ich Gräfes Inscr. Gr. erhielt, wo ich p. 8. denselben Vers behandelt finde. Er schlägt vor:

ἀθάνατον δὲ λόγος ποίσεν, οὔτι θεός.

weil λόγος doch wohl nicht fehlen könne. Dieß gebe ich zu, wenn hier doch einmal gelobt sein soll. Doch stelle ich es seinem eignen Urtheile anheim, ob nicht das Spiel mit der wirklichen Unsterblichkeit und der des Namens, welches auch er hier annimmt, nur dann recht passend ist, wenn die letztere dem Rhetor abgesprochen werden soll. Mir kommt es so vor, und ich bereue daher noch nicht, was ich geschrieben habe.

Eine ernsthafte Anwendung derselben Homerisch Orphischen Vorstellung macht Properz am Ende der Elegie auf den Tod des Marcellus, III, 18 (IV, 17. Lachm.), 51. seqq.

At tibi, nauta, pias hominum qui traiicis umbras,
huc animae portent corpus inane tuae:
qua Siculae victor telluris Claudius et qua
Caesar ab humana cessit in astra via.

So steht in den Handschriften, nur daß Eine portet und eine andere ad astra darbietet. Das Letztere verdient als offenbares Glossem keine Rücksicht: das Erstere aber billigt Huschke, der über diesen Dichter vor allen Andern gehört werden muß, in der von Lachmann übersehenen Recension, Hall. A. L. Z. Oct. 1805. N. 268. S. 67. f. und verwandelt überdieß mit Weglassung der Interpunction nach tibi das traiicis in traiicit. Den Gebrauch des tibi, welches hiernach nicht auf den Charon, sondern auf den Marcellus geht, rechtfertigt er durch ähnliche Stellen, und die Auslassung der namentlichen Anrede läßt sich hier um so eher vertheidigen, da der Name des Marcellus

in der ganzen Elegie absichtlich nicht vorkommt. Am Ende des ersten Pentameters setzt er mit mehreren Herausgebern ein bloßes Comma, so daß die Verbindung ist: huc, qua cessit, und wenn Lachmann es für unerhört hält, daß die Seele durch die Unterwelt in den Himmel gelange, so irrt er sich sehr. Zum Beweise des Gegentheils wird schon die Eine Stelle Julians des Ägyptiers in der Anthol. Pal. VII, 587. init. hinreichen:

Χθὼν σε τέκεν, πόντος δὲ διώλεσε, δέξατο δὲ θῶκος
Πλουτῆος κεῖθεν δ' οὐρανὸν εἰσανέβης.

Nur so viel ist wahr, daß dieß nicht die durchgängig herrschende Vorstellung war, sondern daß anderswo auch der unmittelbare Aufflug des Geistes zum Himmel, entweder gleich im Augenblicke des Todes, oder vom Scheiterhaufen, vorkommt. Aber so ungern ich auch gerade über Properz mit Huschke streite, so kann ich ihm hier doch in Ansehung der Verbindung: huc, qua cessit, aus zwei Gründen nicht Recht geben. Der erste ist der, daß die Prolepsis im Gebrauch des inane wohl nur dann zulässig wäre, wenn die Entweichung der Seele zum Himmel nicht bloß eine zufällige Folge, sondern eine Wirkung der Überfahrt über den Styx und der Ankunft an dem Orte wäre, wo der alte Claudius Marcellus und Cäsar sich zu den Sternen erhoben hatten. Dann aber will mir auch die Art nicht recht in den Sinn, wie nach dieser Lesart an die vorher dargestellte Unmöglichkeit, dem Tode zu entgehen, der Wunsch angeknüpft werden würde, daß der Seele des Marcellus ein gleiches Glück zu Theil werden möge. In dem Epigramm bei Jacobs in den Addend. Anthol. Pal. p. CIV. bei Gräfe, Inscr. Gr. p. 20. und bei Osann, Syll. Inscr. I, 4, 6. lasse ich mir den bloßen Wunsch: σὺ γ' ἡρώων χῶρον ἔχοις φθίμενος, und eben so auch in der zugleich von Welcker, Epigr. Gr. Spicil. II, 49. und mit mehr Glück von Gräfe p. 77. behandelten Inschrift die Aufforderung des Hermes: τὸν — κλεινοῖς χῶρον ἐν εὐσεβέων, gerne gefallen. Hier aber könnte ein solcher bloßer Wunsch doch wohl höchstens nur dann geduldet werden, wenn er nicht mit dem, was vom Charon gesagt wird, in Einen Satz zusammengezogen, sondern für sich allein ausgesprochen, und der Gedankengang folgende wäre: Dem Tode kann man auch durch die ausgezeichnetsten Vorzüge nicht ausweichen: doch mag immerhin Charon das Schattenbild des Körpers über den Styx fahren; nur die Seele möge, wie die des alten Marcellus und des Cäsar, zu den Sternen emporschweben. Dieß ließe sich wenigstens allenfalls hören. Aber recht passend wäre es doch nicht, daß bei einem so ausgezeichneten Verstorbenen, wie Marcellus, auf den Vorgang dieser seiner Vorfahren nur ein solcher Wunsch, nicht einmal eine zuversichtliche Hoffnung, geschweige denn eine feste Überzeugung, gebaut würde. Eher ließe sich hier folgende Gedankenverbindung erwarten: Der Tod ist unvermeidlich:

doch mag man immerhin den entseelten Körper dem Charon zuführen: die Seele ist eben da, wo die des alten Marcellus und des Cäsar sich emporschwang, zu den Sternen entschwunden. Und diesen Gedankengang hat Lachmann hier gesucht, der mit sonstiger Beibehaltung der handschriftlichen Lesart huc in hoc verändert, und für tuae Marklands Verbesserung suae aufgenommen hat. Jenes scheint jedoch wenigstens unnöthig, da huc in Beziehung auf das Vorhergehende erklärt werden kann: hierhin, wohin Alle wandern müssen. Die Marklandsche Änderung wird von Burmann durch mehrere Stellen unterstützt, wo der Leichnam eben so corpus animae inane genannt wird. Aber dadurch ist suae noch nicht gerechtfertigt. Denn wie kann die Seele anima corporis genannt werden? Nachher aber müßte doch im Gegensatze des entseelten Körpers wohl die Seele ausdrücklich hervorgehoben, und daher hinter humana noch haec eingeschoben werden. Dieß halte ich auf jeden Fall für nothwendig, möchte aber damit am liebsten Huschkes Verbesserung des ersteren Distichons verbinden, also:

At tibi nauta, pias hominum qui traiicit umbras,
huc animae portet corpus inane tuae:
qua Siculae victor telluris Claudius et qua
Caesar, ab humana haec cessit in astra via.

Die Einschaltung ist hier wohl um so weniger gewagt, weil man, wenn man einmal portent geschrieben, und an dienstbare Geister des Charon gedacht hatte, nachher fast unmöglich umhin konnte, das haec als unverständlich wegzulassen. Der Sinn ist: Doch dir (Marcellus) führe immerhin der Fährmann, der die Schatten der Frommen übersetzt, hierhin (wohin alle kommen müssen) den deiner Seele erledigten Körper: wo der alte Claudius und Cäsar, da ist diese (deine Seele) von der menschlichen Lebensbahn zu den Sternen entwichen. Der entseelte Körper, corpus animae inane, ist eigentlich nicht der seelenlose Schatten, sondern der Leichnam. Da aber jener nur eine dichterische Personification von diesem ist, so konnte gar wohl vom Charon gesagt werden, er setze diesen, nämlich seiner Gestalt nach, über den Styx. Auch nach Lachmanns Lesart würde in demselben Sinne gesagt sein: den entseelten Körper dem Charon zuführen, in Beziehung auf die Gestalt, die durch das Begräbniß der körperlichen Überreste auch dann dem Charon zugeführt wird, wenn die Seele in den Himmel gelangt. Hätte Lachmann sich hier an die obige Stelle von dem εἴδωλον des Hercules erinnert, so würde er erst sich selbst gehörig verstanden, und nicht auf seine Anm. zu V, 11, 8. verwiesen haben, in welcher er mit der Annahme von Verwechselungen aller Art viel zu freigebig ist. Der Ausdruck ist ganz eben so, wie in dem ἦλθεν εἰς Ἀΐδαο δόμους des Philipp von Thessalonich.

So und nicht anders verstehe ich nun auch unsern Vers:

ὀστέα δ' εἰς Ἀΐδην ἄτροπος εἷλε νόμος.

Doch sind wir damit noch immer nicht am Ende. Denn, wenn auch gesagt werden kann, der Leib oder der entseelte Körper, δέμας, corpus animae inane, komme seiner Gestalt nach in die Unterwelt, so folgt doch daraus noch nicht, daß dasselbe auch von den Gebeinen gesagt werden könne. Der Unterschied liegt am Tage; denn die Gestalt der Gebeine ist eine Knochengestalt. Als Schattengerippe aber stellte man sich nach Lessing, Sämmtl. Schrift. Th. X. S. 198. ff. nur die spukenden Geister böser Menschen vor, und Herder, Werke zur schön. Litt. und Kunst Th. XI. S. 479. ff. läugnet auch das. Mit diesen Männern habe denn auch ich geirrt, und das, denke ich, ist keine Schande. Lessing kam übrigens der Wahrheit näher als Herder, und es fehlt seiner Behauptung zur völligen Wahrheit nichts als eine etwas weitere Ausdehnung. Seit Augustus nämlich stellte man sich nicht selten alle Schatten, auch die nicht als Schreckbilder erscheinenden, als Gerippe vor. Ich hätte hier nur an ein Paar Verse denken dürfen, die ich seit vielen Jahren auswendig weiß, an die Schlußverse des Properz, wo Cornelia in der Unterwelt sagt:

Moribus et caelum patuit; sim digna merendo,
cuius honoratis ossa vehantur avis.

und an die daselbst von Broukhuis angeführten andern Stellen, oder auch an Lucians 18tes Todtengespräch, wo gleich im Anfange Menippus, als Hermes ihm die berühmten Schönheiten des Alterthums als Schatten gezeigt hat, sagt: Ὀστᾶ μόνον ὁρῶ καὶ κρανία τῶν σαρκῶν γυμνά, ὅμοια τὰ πολλά, und Hermes antwortet: Καὶ μὴν ἐκεῖνά ἐστιν, ἃ πάντες οἱ ποιηταὶ θαυμάζουσι, τὰ ὀστᾶ, ὧν σὺ ἔοικας καταφρονεῖν, wo dann Menippus ihn bittet, ihm doch die Helena zu zeigen, die er nicht unterscheiden könnte, und zur Antwort bekommt: Τουτὶ τὸ κρανίον ἡ Ἑλένη ἐστίν. Hier verweist auch Hemsterhuis in der kleineren Sammlung der Dial. Sel. p. 10. auf die Hauptausführung von Broukhuis. Diese Vorstellung ist sogar die herrschende beim Lucian, wo nicht allein die nackten Schädel der Schatten öfters erwähnt werden, sondern auch die ganzen Schatten mehrmals κρανία heißen. Hier mag es genug sein, nur noch Eine hierher gehörige Stelle anzuführen, im 25sten Todtengespräch §. 2. wo Menippus zu dem einst seiner Schönheit wegen berühmten Nireus sagt: Ἀλλ' οὐχὶ καὶ ὑπὸ γῆν, ὡς οἶμαι, κάλλιστος ἦλθες· ἀλλὰ τὰ μὲν ὀστᾶ ὅμοια, τὸ δὲ κρανίον ταύτῃ μόνον ἄρα διακρίνοιτο ἀπὸ τοῦ Θερσίτου κρανίου, ὅτι εὔθρυπτον τὸ σόν· ἀλαπαδνὸν γὰρ αὐτὸ καὶ οὐκ ἀνδρῶδες ἔχεις. Wenn übrigens in dieser letzten Stelle diesen Schattengerippen und Schädeln noch eine Art von Festigkeit beigelegt wird, so geschieht dieß natürlich nur diesem Einfalle zu Gefallen,

der auch XX, 2. auf den weibischen Sardanapal angewandt wird. Dachte man sich den Leichnam verbrannt, so versteht es sich wohl von selbst, daß dann nicht von den wenigen vom Scheiterhaufen aufgelesenen Gebeinen, sondern von den zu Asche verbrannten, gesagt ward, daß sie als Schattengerippe in den Hades wanderten, und so gut als dieses ὀστέα heißen konnte, ward es auch σποδιὰ genannt, wie bei den Römern cinis. So heißt z. B. beim Antipater von Sidon in der Anthol. Pal. XI, 158, 6. Diogenes σὺν σποδιῇσι κύων, und beide Benennungen stehen zusammen beim Asklepiades ebend. V, 85, 3. seq.

ἐν ζωοῖς τὰ τερπνά, τὰ Κύπριδος· ἐν δ᾽ Ἀχέροντι
ὀστέα καὶ σποδιή, πυρθέντε, κεισόμεθα.

Oder soll etwa hier gar der Acheron für das Grab genannt sein? Nach meiner Meinung braucht hier nicht einmal eine sonst freilich nicht unstatthafte Verwechselung des Schattens mit den wirklichen Überresten angenommen zu werden, sondern es liegt auch hier die eben erläuterte Vorstellung zum Grunde, nach welcher die verbrannten Gebeine selbst als ein Scheinwesen ohne Fleisch und Blut zum Acheron wandern, der hier, wie so oft, für die ganze Unterwelt genannt wird. Der Gebrauch des κεῖσθαι ist schon vorhin erläutert. Wieferne nun die vollständige Beachtung aller hierher gehörigen Stellen auch in dem Streite zwischen Lessing und Herder über die Bedeutung der Gerippe auf Kunstwerken für jenen den Ausschlag gebe, will ich hier nicht untersuchen, da diese Anmerkung ohnehin schon beinahe zu einer kleinen Abhandlung angewachsen ist. Nur das kann ich doch nicht ungesagt lassen, daß die ganze Frage, wie die Alten den Tod gebildet, mir noch einen zweiten Lessing zu erwarten scheint, und daß ich ungerne in Heynes Vorrede zu Herders Schrift die Äußerung gelesen habe, es würden Lessing, wenn er noch gelebt hätte, nur noch sophistische Ausflüchte genug zu Gebote gestanden haben. War Lessing, über den Herder selbst sich ganz anders äußert, ein Sophist, wem soll dann ein Kritiker nacheifern?

In unsrer Stelle paßt diese spätere Vorstellung von einem Schattengerippe um so besser, weil es ohne Seele gedacht wird. Nur muß ich noch einmal darauf zurückkommen, daß dieß hier nicht geradezu die Wortbedeutung ist, sondern daß ὀστέα die wirklichen Gebeine sind, dieselben, die vorher als τἄλλα, ἅ γ᾽ ὁρῇς, bezeichnet wurden, daß aber εἰς Ἀΐδην eben sowohl eigentlich zu nehmen, und nur das, was eigentlich bloß von der Gestalt der Gebeine gilt, daß sie in die Unterwelt kommen, auf jene selbst übertragen wird, weil eben die Schattengestalt nichts Anderes ist, als eine Personification der körperlichen Überreste. So wird also dasselbe, was in dem vorigen Distichon eigentlich gesagt ward, die Erde habe den ihr gebührenden Antheil an der Person des Verstorbe-

nen zu sich genommen, hier mythisch ausgedrückt, und dadurch das Tautologische der Wiederholung eben so sehr vermieden, als durch die zum vorigen Verse bemerkte Verschiedenheit beider Gedanken. Meine Veränderung von ЄIC AIΔHN in ЄIC APA ΓHN hat übrigens auch noch das gegen sich, daß die Homerischen Ausdrücke ἐς ῥ' ἀσαμίνθους βάντες, Od. δ, 48. und öfters, und ἐς ῥα θρόνους ἕζοντο, ebend. V. 51. noch nicht zur Vertheidigung von δ' εἰς ἄρα γῆν für ἐς δ' ἄρα γῆν hinreichen, eine Bedenklichkeit, die mich zugleich auch an der Richtigkeit der Jacobsischen, auch von ihm selbst nicht für durchaus nothwendig erklärten, Veränderung von δὲ κραδίης in δ' ἐκ ῥ' αἴης im Append. Anthol. Pal. 261, 4. zweifeln läßt, so sinnreich sie auch ist.

Nun aber denke man sich einen Mann, der Monate lang im Schweiße seines Angesichts einen Wust von Citaten zusammenträgt, um über einen arglosen Freund zu triumphiren, und doch an dieser einzigen Stelle, wo er eine laureola in mustaceo hätte finden können, den rechten Fleck nicht trifft. Dieser Mann fängt gleich mit der Frage an, wer mich bei dem Vertheidiger der Schriftzüge des Steines, ЄIC AIΔHN, die Annahme voraussetzen heiße, daß hier an das seelenlose Schattenbild gedacht werde, und schließt wieder mit der Frage, wem es wohl einfallen könne, daran zu denken. Die Antwort ergibt sich aus dem Obigen von selbst. Ich habe das auf mein eignes Geheiß vorausgesetzt, und pflege in solchen Dingen überhaupt nicht auf fremde Befehle zu warten. Auch ist ja die Voraussetzung nun wenigstens bei Einem Vertheidiger eingetroffen, bei mir selbst. Denn mir kann es einfallen, an ein solches seelenloses Schattenbild zu denken, und ich hoffe bewiesen zu haben, daß dadurch allein jene Schriftzüge sich vertheidigen lassen.

Über den hochzeitlichen Eulalius im letzten Distichon schrieb ich das erstemal nur wenige Zeilen, die im Vergleich mit dem breiten Wortstrome meines Freundes wohl fast eben so Laconisch erscheinen dürften, als das einfache γαμικὸς des Dichters, das mir gerade seiner epigrammatischen Kürze wegen besonders gefällt, gegen die, sonst wohl auch in späteren Epigrammen vorkommende, Verpflanzung lyrischer Blumen auf diesen, für sie unfruchtbaren, Boden. Jetzt soll ich auch hier nicht so schnell davon kommen, nicht als ob hier, wie im vorigen Verse, eine wirkliche Schwierigkeit eine ausführliche Auseinandersetzung erforderte, sondern weil mein Freund die Kunst versteht, Schwierigkeiten zu schaffen, wo keine sind. Nicht einmal das soll gewiß sein, ob wir hier einen hochzeitlichen Eulalius oder einen anmuthig gesprächigen Gamicus, oder einen Eulalius Gamicus, oder endlich einen Eulalius, Sohn des Gamicus, vor uns haben, da man nämlich auch ΓAMIKOC in ΓAMIKOY verwandeln könne, obgleich das nicht nöthig sei. Wolle man den kritischen Skepticismus recht weit treiben, so könne man sogar an der Richtigkeit der Namensform Εὐλάλιος zweifeln,

weil bei Gruter nur ein doppelter Eulalus, Vater und Sohn, kein Eulalius, vorkomme. Was doch nicht alles kritisch genannt wird! Aber wo soll man anfangen, dieser Überschwemmung von Zweifeln einen Damm zu setzen? Ich denke wir fangen von hinten an, bei der Namensform.

Kennt denn der kritische Skeptiker nicht den Philosophen Eulalius aus Phrygien, den Freund des Simplicius und Damascius, einen der sieben letzten Lehrer an der von Justinian aufgehobenen Athenienſischen Philosophenschule, und Theilnehmer an der Gesandtschaft nach Persien, die für alle eine so ehrenvolle Rückkehr in ihr Vaterland zur Folge hatte? So schlage er nur den Suidas unter Δαμάσκιος und πρέσβεις auf, oder auch das erste das beste neuere Werk, namentlich Brucker, Gibbon oder Heeren. Kennt er ferner nicht den Antiochenſischen Patriarchen Eulalius und den gleichnamigen Gegenpabst Bonifacius des Ersten? Über beide werden Nachweisungen gegeben in Baronius Annal. ad a. Chr. 340. XXX. und 419. II. Doch er kennt vielleicht alle drei recht gut, und meinetwegen auch noch einen vierten desselben Namens, den Grafen von Auvergne im sechsten Jahrhundert, dessen Ehe- und Liebesgeschichten Gregorius von Tours, Hist. Franc. X, 8. erzählt; einen fünften, den Commentariensis unter Diocletian, über welchen Pancirolus zur Notit. Imp. in Grävius Thes. Antiq. Rom. T. VII. p. 1376. Auskunft gibt; einen sechsten, den Präses von Noricum unter Carus und Numerianus bei Reinesius im Synt. Inscr. I, 14. p. 32. der jedoch auch anders genannt wird, und, um die heilige Zahl voll zu machen, einen siebenten, den Comes Domesticorum unter Justinian, von dessen seltsamem Vermächtnisse Malelas II, 18. p. 59. B. Ven. erzählt. Nur eben jetzt erinnerte er sich zufällig an keinen von allen. Warum richtete er dann aber seinen Skepticismus nicht zuerst gegen sich selbst, und schlug wenigstens ein Buch wie Moreri auf, wo er zwar bloß das Nothdürftigste über die beiden Geistlichen und den Französischen Grafen, aber doch immer schon genug gefunden haben würde, um an dem Zweifel über die Namensform irre zu werden?

Doch einem kritischen Skeptiker ist nicht zu trauen. Wer bürgt uns dafür, daß er nicht seinem Charakter getreu bleibt, und wieder zweifelt, ob nicht alle diese Eulalus geheißen haben? Die Änderung, kann er sagen, sei leicht, und die häufige Wiederholung der verdächtigen verlängerten Namensform könne vielleicht bloß als ein Beweis angesehen werden, daß die Abschreiber sich daran gewöhnt hätten. Der Patriarch von Antiochia werde sogar beim Suidas unter Ἀρείων wirklich Εὔλαλος genannt, und dieß sei die einzige Form, die auch als Adjectiv vorkomme. Durch Dichterstellen endlich werde die längere Form nicht geschützt, wenn man sich

nicht auf unsern Vers selbst berufen wolle. Was wäre nun gegen eine solche Zweifelsucht auszurichten? Nichts, wenn man bei dem einzelnen Falle stehen bliebe: alles, wenn man die Analogie der Namenbildung überhaupt in's Auge faßte.

Bei den älteren Griechen weiß ich allerdings für diese Verlängerung solcher zu männlichen Eigennamen erhobenen Adjective bloß den Schmeichler Euphemius beim Aristophanes, Vesp. 619. Inv. neben dem seit Pindar oft erwähnten Argonauten Euphemus und seinen Namensgenannten beim Thucydides VI, 75. und 81. beim Demosthenes adv. Boeotum p. 1011, 26. Reisk. bei Gruter, wo einmal Eufemus, oft Euphemus vorkommt, und bei Jacobs im Catal. Poet. Epigr. p. 894. anzuführen, dem noch ein Paar spätere beigefügt werden können, der Patriarch von Constantinopel Euphemius im fünften Jahrhundert, drei bei Gruter mit eben jener Verschiedenheit der Schreibart, und ein, wie unser Eulalius, unmittelbar vor der Hochzeit gestorbener, den eine ganze Reihe von Grabschriften verherrlicht, Anthol. Pal. VIII, 118. und 122. bis 130. Diese doppelte Namensform aber mag immerhin nicht ganz von derselben Art sein, weil hier auch von dem Adjectiv beide Formen vorkommen, εὔφημος und εὐφήμιος, wenn man anders die letztere beim Äschylus, Agam. 1227. für unverderbt gelten läßt, worüber ich vielleicht ein andermal meine Meinung sagen werde. Das aber, worauf es hier allein ankommt, leidet durchaus keinen Zweifel, daß in den Römischen Kaiserzeiten die Verlängerung solcher Eigennamen, wie Eulalus, auch da gewöhnlich ward, wo von dem Adjectiv nach wie vor bloß die kürzere Form gebräuchlich blieb, und daß diese verlängerten Namensformen nach und nach sogar noch häufiger wurden, als die kürzeren. So haben wir den Lapithen Euagrus beim Ovid, Met. XII, 290. und den Kirchengeschichtschreiber Euagrius nebst dem Euagrius Scholasticus und Andern des Namens, z. B. einem Schnellschreiber beim Palladius c. 86. und aus diesem bei Villoison, Anecd. Gr. T. II. p. 146. ferner den aus der Mythologie bekannten Locrischen Ringer Euthymus nebst einem bei Gruter, und Mehrere Namens Euthymius in der Kirchengeschichte, unter denen Einer schon aus einer eignen Vita Euthymii des Cyrillus bekannt, und ein andrer, Euthymius Zigabenus oder Zigadenus, selbst Schriftsteller ist; noch ferner den Ausrufer Eulogus beim Martial VI, 8, 5. und den Alexandrinischen Bischof Eulogius, der nicht bloß bei den Kirchenschriftstellern und beim Photius, sondern auch in der Anthologie vorkommt, wo Jacobs, Animadv. T. XI. p. 244. verglichen werden kann, Andrer gleiches Namens nicht zu gedenken; dann den bekannten Platoniker Eudoxus, um nur Einen des Namens zu nennen, und den Ketzer Eudoxius, der dem Athanasius so viel zu schaffen machte, nebst dem Consul im J. R. 1195. Varr. eben so den Epigrammendichter Euodus oder Euhodus nebst den Andern des Namens bei

Burmann ad Anthol. Lat. IV, 295. und Jacobs im Catal. Poet. Epigr. p. 894. einem bei Visconti, Mém. sur des ouvrages de sculpture du Parthénon p. 149. und noch einem, dem Freigelassenen des Claudius beim Tacitus Annal. XI, 37. und ein Paar Bischöfe Namens Euodius, nebst einem bei Gruter und dem Consul im J. R. 1139. der besonders im Theodosianischen Codex sehr häufig erwähnt wird; so auch den Eutychus, den Cicero pro Rosc. Amer. c. 16. aus dem Komiker Cäcilius anführt, nebst mehreren bei Gruter und anderswo, und den Alexandrinischen Patriarchen Eutychius, über den Selden in den bekannten Streit gerieth, und mehrere Namensvetter von ihm in späteren Zeiten; ferner den Eustratus (daß εὔστρατος als Adiectiv schwerlich vorkommt, thut nichts zur Sache) beim Perses von Theben in der Anthol. Pal. VII, 445, 2. und den Presbyter Eustratius im sechsten, so wie den gleichnamigen Ausleger des Aristoteles im zwölften Jahrhundert; noch ferner den Giganten Eurytus nebst mehreren mythischen Personen des Namens, unter denen der Argonaut meinetwegen eigentlich Erytus heißen mochte (nach Buttmann im Lexil. S. 146.), wie auch den Pythagorischen Philosophen Eurytus von Tarent, und den mythischen Eurytius beim Antoninus Liberalis c. 17. eben so die doppelten Namen Eucharistus und Eucharistius, Eucolpus und Eucolpius, Eutropus und Eutropius, sämmtlich bei Gruter, um nicht außerdem noch an den Eunuchen und den Geschichtschreiber Eutropius und Andre desselben Namens zu erinnern; gleichfalls den Eugraphus (als Adiectiv nur εὐγραφής, aber doch καλλιγράφος und viele ähnliche Composita), auch bei Gruter, und den Ausleger des Terenz Eugraphius, den Euanthus bei Gruter und sonst und den Euanthius bei Reinesius im Synt. Inscr. XVII, 47. und, um endlich aufzuhören, den Weinschenken des Hercules Eunomus, wie auch den gleichnamigen Atheniensischen Feldherrn beim Xenophon und Lysias nebst noch einem bei Gruter und einem bei Paulus dem Silentiar in der Anthol. Pal. VI, 54, 2. und den Eunomius beim Lucian, Dial. Mort. XI, 2. nebst dem gleichnamigen Arianischen Apologeten unter Theodosius dem Älteren. Die längeren Formen wurden sogar in späterer Zeit so vorherrschend, daß sie zum Theil, wenn ich nicht irre, allein vorkommen. So haben wir in der Anthologie einen Eustorgius (εὔστοργος wäre, wenn es gebräuchlich wäre, gebildet wie ἄστοργος, θεόστοργος, ὁμόστοργος, φιλόστοργος, wovon der Eigenname Philostorgius) und Eutonius, und unter den späten Schriftstellern einen Eutecnius und Eutocius, ohne daß, so viel ich mich erinnere, die kürzeren Formen als Eigennamen vorkommen. Hat Jemand Lust, darnach zu suchen, so wird es vielleicht nicht schwer sein, mich darüber eines Besseren zu belehren. Aber was liegt daran? Wenn sie vorkommen, gleichviel ob Einmal oder öfters, im Verse oder in der Prosa, so wird es mir nicht im Traume einfallen, an der Richtigkeit der Namensform

zu zweifeln. Dieselbe Analogie erstreckt sich auch auf anders zusammengesetzte Namen, z. B. Alypus und Alypius, Andragathus und Andragathius, Amphilochus und Amphilochius, Comarchus und Comarchius (ein Name, dessen Richtigkeit neulich von einem sonst achtungswerthen Philologen zuversichtlich geläugnet ward), und auf einfache, wie Philus und Philius, Boethus und Boëthius. So würde denn also die Namensform Εὐλάλιος schon vermöge dieser Analogie fest genug stehen, wenn auch sonst weder ein Eulalus noch ein Eulalius vorkäme. Zieht man sie aber vollends in Zweifel, indem man einen Eulalus anführt, so heißt das, auch abgesehen von den andern Beispielen der längeren Form, nicht den kritischen Skepticismus, sondern die Unkunde der Namenbildung weit treiben.

Doch mein Freund meint, wenn auch zugegeben werde, daß der Verstorbene Eulalius habe heißen können, so sei es doch eben so möglich, daß εὖ λάλιος Γαμικὸς zu lesen sei. Denn Gamicus sei wenigstens auch ein Name, der zweimal bei Gruter vorkomme, und in εὖ λάλιος könne bloß das Lob der Wohlredenheit liegen. Daß Gamicus ein Eigenname sein kann, ist richtig, und es konnte darüber noch Reinesius im Synt. Inscr. XII, 113. angeführt werden, der, wie gewöhnlich, eine weitere Ausführung über den Namen im Eponymologicum verspricht. Nur kann ich doch nicht umhin, beiläufig zu fragen, nach welcher Regel mein Freund diesen Namen als Oxytonon schreibt, und eben so auch anderswo in einer aus Welckers Epigr. Gr. Spicil. I. p. 8. angeführten Inschrift Γραφικοῦ accentuirt. Daß Welcker nach Boissonades Vorgang und Jacobs, Anthol. Pal. XII, 15, 1. ihm so voraccentuirt haben, und daß diese Accentuation an der letzteren Stelle die handschriftliche ist, weiß ich wohl. Auch weiß ich, daß Ἐρωτικὸς als Beiname des Nicephorus beim Leo Diaconus p. 48. C. Has. und die gentilicischen Possessiva Πυθικὸς und Ἀχαϊκὸς als Eigennamen eben so accentuirt werden, jenes von Welcker im Spicil. II. p. 18. und Gräfe, Inscr. Gr. p. 31. dieses nicht bloß von den Kritikern des Neuen Testaments nach den Handschriften, sondern auch von Lobeck ad Phryn. p. 670. so auch Ἀττικός, als Name nicht allein des T. Pomponius Atticus beim Plutarch u. A. sondern auch eines Bischofs bei den Kirchengeschichtschreibern und beim Suidas unter ἐξεφωνεῖτο, wie auch noch andrer Personen in der Anthol. Pal. VII, 609, 1. und Append. 68, 4. und eben so Γερμανικὸς beim Dio Cassius und sonst, und Ὀλυμπικός, zuletzt noch in der Anthol. Pal. XI, 112, 3. wo in der Anm. Schäfers abweichende Accentuation bloß erwähnt, nicht geprüft wird. Aber ich weiß auch auf der andern Seite, daß die Regel über die Zurückziehung des Accents in Adiectiven und Appellativen, die als Eigennamen gebraucht werden, nach Reiz de Accent. Incl. p. 116. seq. Bast, Epist. Crit. p. 162. und Jacobs selbst in der Vorr. zum ersten Bande der Anthol. Pal. p. XXXV. ganz allgemein gilt, und lasse mich darin durch Arcadius, der sie zerstückelt, und in

Folge davon unvollständig angibt, eben so wenig irre machen, als Bast durch die Stelle des Phavorinus unter μεγασθενής, die mit dem Scholion zum Pindar Ol. 1, 38. Heyn. wörtlich übereinstimmt. Ich weiß ferner, was insbesondre die Namen gentilicischer Form auf ινος betrifft, daß nicht allein Schäfer ad Greg. Cor. p. 293. bemerkt, es werde als Eigenname besser Ὀλύμπινος geschrieben, als Ὀλυμπινός, sondern daß auch beim Dio Cassius LX, 313. und in einer dort von Reimarus angeführten Stelle des Zonaras die Handschriften einstimmig Γαλλίνου und Γαλλίνῳ darbieten. Ich weiß endlich, daß die Abschreiber sehr häufig aus Unkunde oder Vernachlässigung dieser Regel gefehlt haben. So hat z. B. die Palatinische Handschrift der Anthologie IX, 266, 2. Γλαφυρῇ, wofür die genaueren Herausgeber Γλαφύρῃ lesen, wie nachher ebend. 517, 2. wo dieselbe Handschrift richtig Γλάφυρε darbietet. Andre Beispiele gibt Jacobs in der Vorr. Daß dieser übrigens statt Αἶμος und Σῖμος ein Paarmal Αἵμος und Σίμος geschrieben hat, ist ein Versehen, welches einem Manne wie er schon begegnen durfte, und welches ich bloß deßwegen anmerke, damit es sich nicht durch Leute, die sich in solchen Dingen auf fremde Führer verlassen, weiter fortpflanze. An Einer Stelle, VI, 310, 1. ist es nach Paulssen zweifelhaft, ob der Schreiber der Handschrift Σημὸς oder Σιμὸς hat setzen wollen. Im ersteren Falle muß es Σῆμος heißen, eine Namensform, worüber Toup, Emend. in Suid. Vol. II. p. 156. seq. Oxon. verglichen werden kann: im letzteren Σῖμος. So steht bei Porphyrius, Vit. Pythag. n. 3. p. 8. Kiessl. wo Reinesius, Observ. in Suid. p. 226. ohne Grund Σῆμος oder gar Σημὸς vorschlägt, und bei Jamblichus de V. P. c. 36. p. 528. Umgekehrt wird bei Suidas unter Σαπφώ, wo Σίμωνος und Σήμου als Nebenformen vorkommen, von Koen ad Gregor. Cor. p. 290. Schaef. Σιμοῦ, und besser von Schäfer ebend. Σίμου geschrieben, und Σῖμος als Nominativ angegeben. Auch beim Demosthenes de Cor. p. 241, 27. und 282, 22. Reisk, wo noch die neueste Göttinger Ausg. zwischen Reiskes Σίμος und Imman. Bekkers Σῖμος schwankt, wie auch bei dem Verfass·r der Rede in Neaer. p. 1352, 23. 1353, 5. und 1382, 6. und beim Harpocration p. 267. Mauss. wo überall Σιμὸς steht, muß Σῖμος accentuirt werden. Wenn aber Sturz de Nom. Gr. Diss. II. p. 11. die Namen Εὐμενὴς und Πυῤῥὸς als Ausnahmen von der Regel anführte, so sind wir jetzt durch Jacobs ad Anthol. Pal. p. 31. belehrt, daß diese Accentuation des ersteren Namens zwar zur Zeit des Eustathius gewöhnlich geworden, aber keineswegs die richtige war; und daß auch in dem letzteren der Accent zurückgezogen werden müsse, wird schon in Passows Wörterbuch bemerkt. Eben so muß, glaube ich, über das Schwanken des Accents in Ἀγαύη oder Ἀγαυὴ und Ἄξιος oder Ἀξιὸς geurtheilt werden, obgleich Hermann ad Eurip. Bacch. 1141. andrer Meinung ist. D.nn, wenn es auch nicht unmöglich ist, daß die Grammatiker die Regel von der Zurückziehung

des Accents zu weit ausdehnten, so ist es doch weit wahrscheinlicher, daß die Abschreiber sie großentheils nicht kannten oder nicht beachteten, obwohl ich sonst Hases Bemerkung ad Leon. Diac. p. 247. A. gerne zugebe, daß man sich im Ganzen genommen gerade in Ansehung der Stellung des Accents am meisten auf die Handschriften verlassen könne. Stimmen sie bei einem späten Schriftsteller durchgängig in der Vernachlässigung der Regel zusammen, so mag man daraus immerhin schließen, daß die Schuld an dem Schriftsteller selbst liege: aber die Allgemeinheit der Regel kann dadurch nicht eingeschränkt werden, und nach dieser muß man sich doch dann wenigstens richten, wenn man, wie bei Inschriften, selbst den Accent zu setzen hat. Jetzt frage ich also meinen Freund, ob und warum er glaubt, daß die Namen auf ῑκος von der Hauptregel eine Ausnahme machen. Sollte er für diese Behauptung ein ausdrückliches Zeugniß eines alten Gramatikers beibringen können, so werde ich die Belehrung mit Dank annehmen. Bis dahin aber kann ich eine solche Ausnahme eben so wenig gelten lassen, als Schäfer sie anerkannt hat, und accentuire daher Γάμικος, Γράφικος, Ἐρώτικος, Πύθικος, Ἀχάικος, Ἄττικος, Γερμάνικος, Ὀλύμπικος und Γάλλικος, auch Ἰώνικος in den von Osann, Syll. Inscr. I, 41, 4. angeführten Inschriften. Das vorhin schon berührte Stillschweigen des Arcadius beweist bloß, daß er an die überhaupt ziemlich seltenen Eigennamen dieser Art nicht gedacht hat. Doch dieß im Vorbeigehen, mit oder auch ohne Erlaubniß der über solche Kleinigkeiten erhabenen liberalen Grammatiker. Daß Gamicus ein Eigenname sein könne, habe ich nie bezweifelt. Ob aber hier an diesen Namen gedacht werden dürfe, ist eine andre Frage, auf welche ich nachher zurückkommen werde. Angenommen, es könne hier von einem Gamicus die Rede sein, wie steht es denn um das Lob der Wohlredenheit, das in εὖ λάλιος liegen soll?

Grammatisch ließe dieses selbstgemachte εὖ λάλιος sich allenfalls vertheidigen, und von anmuthiger Gesprächigkeit beim Becher Wein, die in der Anthol. Pal. VII, 440, 8. εὐκυλίκῃ λαλιῇ heißt, könnte freilich ein solches Beiwort eben sowohl gebraucht werden, als von der Wortfülle eines Dichters, und als man ein Mädchen oder eine Nachtigall eine holde Schwätzerin nennt, oder von der lieblich geschwätzigen Biene spricht, nach einem längst von Ruhnkenius, Epist. Crit. II. p. 387. ed. tert. erläuterten Sprachgebrauche. Aber für diese oder auch irgend eine andre Art der Wohlredenheit kommt man doch nicht in den Himmel, es möchte denn sein, daß die Götter den holdselig gesprächigen Gamicus aus langer Weile dieses Vorzuges gewürdigt hätten, um sich von ihm die Zeit vertreiben zu lassen. Oder soll das Selbstlob der angenehm unterhaltenden Redseligkeit nicht dazu dienen, die Aufnahme der Seele in den Äther zu begründen? Dann kommt gar ein köstlicher Sinn heraus: Dieß habe ich von den Göt-

tern selbst als ein großes Geschenk erlangt, ich der, beiläufig gesagt, angenehm gesprächige Gamicus, ich allein unter den Todten. Warum denn er allein? Nicht der Eigenschaft wegen, deren er sich rühmt; bewahre! Der gute Gamicus beweist nur seine Gesprächigkeit, indem er sie sich mitten in einem ganz fremdartigen Satze beilegt. Von einer solchen Gesprächigkeit hat man wohl Beispiele, die man nicht weit zu suchen braucht.

Aber warum ist denn ihm allein jene Auszeichnung verliehen? Mit der Beantwortung dieser Frage steht und fällt der ganze Gamicus. Denn so kann man auch dann fragen, wenn das Beiwort εὖ λάλῳ aufgegeben, und ein doppelter Name, Eulalius Gamicus, angenommen oder die Möglichkeit eines Eulalius, Sohnes des Gamicus, hingeworfen wird. Zugleich steht und fällt auch damit meine Beziehung des ganzen Epigramms auf einen am Hochzeittage Verstorbenen. Denn, wenn auch unser Vers auf einen hochzeitlichen Eulalius zu beziehen sei, so begreift mein Freund doch nicht, warum dieser nothwendig ein am Hochzeittage verstorbener sein müsse. Warum also ist diesem Verstorbenen allein jener Vorzug zu Theil geworden?

Um dieß im Sinne meines Freundes zu errathen, dazu muß man vor allen Dingen sich die Anfangs von ihm im Schilde geführte Vorschrift des Epicharmus, nüchtern und nicht leichtgläubig zu sein, aus dem Sinne schlagen, und sich statt des bisher zur Schau getragenen Skepticismus nun in eine höhere mystische Stimmung versetzen. Wer das nicht kann, der bleibe ferne; denn hier heißt es: Odi profanum vulgus et arceo. Wem es aber Ernst ist, in die neuen Mysterien eingeweiht zu werden, der muß sich noch erst eine Prüfung gefallen lassen. Der Gamicus verschwindet auf einmal wieder, und an seine Stelle tritt das Trugbild eines nur nach dem Tode hochzeitlichen Eulalius, der sich mit der Persephone im Himmel vermählt. Diese keineswegs ernstlich gemeinte und sogar auf eine ganz ungrammatische Worterklärung gebaute Deutung soll eben nur eine allmählige Annäherung an die höhere mystische Weihe bewirken. Denn schon in der Vermählung mit der Persephone soll man überall geheimnißvolle Hindeutungen auf die Mysterien ahnden. Den Gebrauch von μοῦνον für μόνον soll man bloß zweideutig und deßhalb zweifelhaft finden, und sich nicht etwa einfallen lassen zu fragen, ob dann nicht wenigstens dem Sylbenmaaße zum Trotz μούνοις ἐπὶ φθιμένοις hätte gesagt werden müssen. Auch an der himmlischen Vermählung soll man keinen Anstoß nehmen, und sich statt der unterirdischen Persephone das Symbol des im Frühlinge verjüngten Pflanzenlebens vorstellen. Wen nun am Abhange einer solchen Tiefe der Mythologie und Mysterienlehre der Schwindel ergreift, der ist der höheren Weihe nicht fähig. Wer aber auch diese Probe besteht, dem wird nur noch Eine Prüfung auferlegt. Er darf nämlich nicht aus der feierlich

ernsten Stimmung kommen, wenn er sieht, daß ein ungebetener Hochzeitgast, der nicht recht fest auf den Füßen steht, sich mit einer doppelten Verbeugung gegen Creuzer und Voß zwischen zwei Stühle setzt. Gelingt es, auch dabei nicht aus der Fassung zu kommen, so steht man nun am Eingange des Heiligthums, und hat die Wahl, ob man jetzt, nachdem die Gaukelei der himmlischen Vermählung mit der Persephone sich in Dunst aufgelöst hat, mit den Ungeweihten an einen hochzeitlichen Eulalius denken, oder den vorhin verschwundenen Gamicus in's Leben zurückrufen will. Ich bleibe draußen, kann es jedoch nicht über's Herz bringen, den, der aus unsern Versen einen Ton aus dem Heiligthume der Mysterien heraushorcht, in seiner Andacht zu stören. Lieber will ich diesen Ton bloß nachtönen lassen. Er klingt also: *Ich Eulalius, der Hochzeitliche*, oder auch *ich Eulalius Gamicus* (denn von der holdseligen Gesprächigkeit ist nicht mehr die Rede) *bekam allein unter den Todten dieß große Geschenk von den Uranionen selbst; ich allein als Eingeweihter.* Wie so? könnte man fragen. War er denn der einzige Eingeweihte? Und woher weiß man, daß er überhaupt einer war? Wird denn nicht zugestanden, daß derselbe Vorzug außerhalb der Mysterien auch Andern eingeräumt ward? So lehren jetzt die Katholiken, daß nur ihre Kirche selig mache: aber wer unter ihnen würde wohl deßwegen auf den Sarg eines verstorbenen Glaubensgenossen die Inschrift setzen, er allein sei selig gestorben? Doch mein Freund ist ein Begeisterter, braucht also auf solche Fragen eben so wenig zu antworten, als er sich zur Berichtigung eines hier aus dem Komiker Philetärus beim Athenäus XIV. p. 633. E. angeführten Unsenars:

Ὦ Ζεῦ, καλόν γ' ἐστὶν ἀποθανεῖν αὐλούμενον,

herabzulassen brauchte, wo übrigens zu der Verbesserung καλόν γ' ἔστ', der besten unter drei möglichen, nur wenig Kenntniß der Metrik gehört haben würde. Überlassen wir ihn daher ungestört seinen Betrachtungen, und gehen wir unsern eignen Weg.

Daß Eulalius der Name des Verstorbenen sein, und γαμικὸς als Adiectiv genommen werden muß, folgt schon daraus, daß sonst μοῦνος ἐνὶ φθιμένοις uns Ungeweihten gar keinen Sinn geben würde. Der Sinn ist: *Diese Erhebung meiner Seele zum Äther habe ich von den Göttern selbst als einen bedeutenden Ersatz dafür erlangt, daß ich, Eulalius, der einzige Hochzeitliche unter den Abgeschiedenen bin, daß ich allein gerade bei meiner Hochzeit habe sterben müssen.* Daß die Wortbedeutung von δῶρον nicht Ersatz, sondern Geschenk ist, brauche ich nicht erst zu lernen, weiß also zur Noth von selbst, daß eine wörtliche Übersetzung nach dieser Erklärung so lauten müßte: *Dieß habe ich als ein großes Geschenk von den Uranionen selbst erlangt, ich Eulalius, der ein-*

zige Hochzeitliche unter den Todten. Wie aber hier der letzte Zusatz anders verstanden werden kann, als so, daß er den Beweggrund zu dem Geschenke enthält, wie mithin das Geschenk etwas Anderes sein kann, als eine Entschädigung für das unerhört traurige Schicksal, das gestehe ich auch jetzt noch nicht einzusehen. Eine solche Entschädigung erscheint auch keineswegs willkührlich, sobald man sich das dem Dichter vorschwebende Bild des hochzeitlichen Jünglings im Gegensatze der hingeschwundenen Schatten vergegenwärtigt. Zu diesen würde er nicht gepaßt, und sich unter ihnen nur noch um so unglücklicher gefühlt haben. Deßwegen nahmen ihn die Götter in ihre Mitte auf, wo er in seiner Jugendfülle und im hochzeitlichen Schmucke mit Ehren bei dem Olympischen Göttermahle erscheinen konnte, und erzeigten ihm dadurch eine Wohlthat, die ihn für die Härte des Schicksals, das ihn betroffen hatte, reichlich schadlos hielt. In einem größeren lyrischen oder elegischen Gedichte wäre dieß vielleicht weiter ausgemalt worden: dem Epigrammendichter genügt es, den Gegensatz möglichst kurz auszusprechen und an die Aufnahme der Seele in die ätherische Wohnung des Zeus anzuknüpfen. Eine ausdrückliche Erwähnung des Todes am Hochzeittage, wie ich sie V. 2. hergestellt habe, mußte freilich vorhergehen, weil dieser Umstand hier nur als bekannt vorausgesetzt wird. Aber diese Voraussetzung ist doch sicher genug, um jene Ergänzung darauf gründen zu können. Denn gesetzt auch, daß γαμικὸς an sich bloß einen jungen, noch unverheiratheten, Mann bezeichnen könnte, der Bräutigam wäre oder doch leicht werden könnte: so dürfte man doch von der eigentlichen Bedeutung nicht ohne Noth abgehen, und dieß geht hier auch schon wegen μοῦνος nicht an. Der Fall nämlich, daß ein Jüngling vor der Hochzeit stirbt, ereignet sich zu oft, als daß er selbst dem, der nicht über seine eigne Erfahrung und den gewöhnlichen Gang der Dinge hinausdenkt, einzig vorkommen könnte. Wenn aber ein Dichter, dem es frei steht, bei der äußeren Erscheinung der Dinge stehen zu bleiben, den verhältnißmäßig so äußerst seltenen Tod gerade am Hochzeittage als einzig darstellt, so kann das nur der als handgreiflich falsch tadeln, der eben alles mit Händen greifen will. Oder will man etwa denselben Tadel auch auf das Epigramm Julians des Ägyptiers in der Anthol. Pal. VII, 577. ausdehnen, wo ein auf einem Kreuzwege Begrabener dem, der das gethan habe, zur Strafe dafür einen Tod ganz ohne Beerdigung wünscht, weil er, Timon, von allen Wanderern getreten werde, folglich er allein im Tode keine Ruhe habe? Ἐπεὶ, heißt es am Schlusse,

— μόρος ἄμμι μόνοις ἄμμορος ἡσυχίης.

Eben so sagt ein nahe am Strande Begrabener, den das Rauschen des Meeres beunruhigt, beim Archias von Byzanz ebend. 278, 7. seq. von sich:

Μόχθων οὐδ' Ἀΐδης με κατεύνασεν, ἡνίκα μοῦνος
οὐδὲ θανὼν λείῃ κέκλιμαι ἡσυχίῃ.

Auch dieser also erklärt sich für den Einzigen, der selbst im Tode keine Ruhe finden könne. Ein Dritter, dessen Gebeine das Meer hin- und herspült, klagt beim Philipp von Thessalonich ebend. [illegible]. seq. auch eben so:

Κἠν Ἀΐδῃ ναυηγὸς ἐγὼ μόνος, οὐδ' ἐπὶ χέρσου
εἰρήνην ἕξω Φρικαλέης σπιλάδος.

Noch Einer bei Diocles dem Carystier ebend. 393. legt sich dieses Schicksal zwar nicht allein bei, ist aber doch ein Zweiter, der sich mit dem zuletzt Genannten ganz in demselben Falle befindet. Und wie viele Schiffbrüchige wurden noch sonst nahe am Ufer begraben! Von der Vorstellung selbst, daß in solchem Falle das Meer den Schatten beunruhige, war schon früher die Rede; hier handelt es sich bloß von dem μόνος. Jeder der obigen drei Verstorbenen behauptet allein die Ruhe im Tode zu entbehren, und Keiner von ihnen hat mehr Recht, dieß zu behaupten, als unser Eulalius, sich den einzigen Hochzeitlichen unter den Todten zu nennen. Die armen Dichter, wenn solche Hyperbeln nicht mehr erlaubt sein sollen! Und wir armen Ausleger, wenn man uns zumuthet, sie wegzudeuten, es koste was es wolle! Möglich wäre dieß hier allenfalls, ohne daß man sich deßwegen in die Mysterien meines Freundes einweihen zu lassen brauchte. Denn, wollte man das Komma hinter γαμικὸς setzen, so könnte man so erklären: zur Entschädigung dafür, daß ich, der Hochzeitliche, allein, ohne die Gattin, unter den Todten ruhen muß. Das wäre wenigstens nicht sprachwidrig, da μοῦνος dieß eben so gut heißen kann, als solus in den von Burmann ad Propert. II, 7, 41. gesammelten Stellen, die man den von meinem Freunde beigebrachten und ähnlichen Griechischen, z. B. dem Verse des Menander p. 62. Meineк.

— — — — — ἢ δεῖ ζῆν μόνον
ἢ πατέρα παίδων ἀποθανεῖν γεννωμένων.

und dem des Philemon p. 427. n. CIV.

τὸν δὲ μόνον ὄντα καὶ κακὴ τύχη τρέφει.

beifügen kann, wenn man es liebt, Dinge zu beweisen, die keines Beweises bedürfen. Bloß deßwegen, weil diese Erklärung sprachgemäß sein würde, habe ich sie auch schon das erstemal als möglich angeführt. Sie wäre aber gezwungener, als die obige, weil kein Grund abzusehen ist, weßhalb die Götter die Seele des Verstorbenen zur Entschädigung dafür, daß er von seiner neuvermählten Gattin getrennt worden sei, an einen Ort geführt haben sollten, wo er weder

mit dieser vereinigt ward, noch irgend einen dem Verluste entsprechenden Ersatz fand. Für die andre Erklärung spricht auch die ähnliche Antithese in einem unähnlichen Zusammenhange im Append. Anthol. Pal. 184, 6.

ἐν φθιμένοις νέος ὤν, τοὔνομα Μηνόφιλος.

Ähnlich nenne ich sie, nicht gleich, weil hier bloß die jugendliche Gestalt, in unserm Verse hingegen das ganze hochzeitliche Äußere, zu welchem auch insbesondre der Hochzeitschmuck gehört, mit der trübseligen Schattengestalt der Abgeschiedenen in Contrast gestellt wird. Ob übrigens Einer allein oder Einer unter mehreren Einzelnen der großen Schaar jener Schattengestalten auf solche Art entgegengesetzt wird, das macht nur in Ansehung der entgegengesetzten Personen, nicht in Hinsicht des Gegensatzes selbst, zu welchem in unserm Verse μοῦνος gar nicht mit gerechnet werden darf, einen Unterschied. Die Einzelnen, die mit Menophilus in gleichem Falle sein mochten, kommen auch nicht einmal in Betracht, und konnten nur nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, weil er eben nur νέος, nicht γαμικός, war, brauchten es aber auch nicht, weil bei ihm die jugendliche Gestalt als ein Vorzug betrachtet werden sollte, dessen er sich erfreute, während beim Eulalius gerade umgekehrt nicht auf das Erfreuliche des Vorzuges, sondern auf das Unerfreuliche der Umgebung gesehen wird. Daß nun die Götter ihn deßwegen unter sich aufgenommen haben, dieß ist allerdings meines Wissens ein unserm Dichter eigenthümlicher Gedanke, und es sollte mir leid thun, wenn er es nicht wäre. Den Orakelspruch meines Freundes, daß diese Erklärung mit meiner Ergänzung des ersten Distichons weit weniger in Harmonie sei, als die, nach welcher μοῦνος ohne die Gattin bedeuten würde, lasse ich auf sich beruhen, weil es ihm nicht gefallen hat, einen Grund davon anzugeben. Wenn er aber hier eine Ausmalung der Trauerscene mit mehr oder weniger glänzenden mythologisch poetischen Farben vermißt, z. B. wie Hymenäus Fackel zur Leichenfackel geworden sei, so möchte es wohl schwer sein, dazu einen unpassenderen Ort aufzufinden, als eben diesen, wo die Thatsache schon aus dem Vorhergehenden als bekannt vorausgesetzt wird, und bloß mit der Aufnahme der Seele in den Äther in Verbindung gebracht werden soll. Eher noch hätte so etwas vom Diodor angebracht werden können in dem Epigramm der Anthol. Pal. VII, 627.

Ἡμιτελῆ θάλαμόν τε καὶ ἐγγύθι νυμφικὰ λέκτρα,
κοῦρε, λιπὼν, ὀλοὴν οἶμον ἔβης Ἀΐδου.
Θύνιον Ἀστακίην δὲ μάλ' ἤκαχες, ἣ σε μάλιστα
οἰκτρὰ τὸν ἡβητὴν κώκυεν ἠΐθεον,

Ἱππάρχου κλαίουσα κακὸν μόρον, εἴκοσι ποίας
μοῦνον ἐπεὶ βιότου πλῆσαο καὶ πίσυρας.

Aber auch da ist der Tod am Hochzeittage durch ἡμιτελῆ θάλαμον hinlänglich bezeichnet, und kein Besonnener wird sich über den Mangel einer mythologischen Ausschmückung beschweren.

Bin ich denn nun endlich fertig? Ich wünschte es; denn meine Geduld geht zu Ende. Doch darf ich nicht schließen, ohne auch noch die allgemeinen Schlußbetrachtungen meines Freundes ein wenig zu beleuchten. Was hat er denn eigentlich gegen mich beweisen wollen? Daß meine Ergänzung der Grabschrift mißlungen sei? Das nicht allein: auch daß sie mißglücken mußte, und warum sie es mußte. Das nenne ich doch ein gründliches Verfahren, und bekenne aufrichtig, daß ich meinerseits es nicht der Mühe werth gehalten habe zu untersuchen, warum seine Widerlegung verunglückt ist. Aber warum konnte denn meine Ergänzung nicht gelingen? Weil zur Vollständigkeit der Einsicht nothwendige Thatsachen fehlen. Dann, heißt es, vermöge auch die glücklichste Divinationsgabe nicht, das Fehlende zu ergänzen. Das ist doch noch ein Trost für mich, und ich muß mich wohl gar noch für das Lob bedanken. Bedanken? Als ob ein Lob angenehm sein könnte, das man bei dem besten Willen nicht erwiedern kann! Und was ist es denn für ein Lob, eine glückliche Divinationsgabe oder Gelehrsamkeit und Scharfsinn, die mir anderswo freigebig genug beigelegt werden, gemißbraucht zu haben? Man kann sich selbst, fährt er fort, wohl mit der Hoffnung täuschen, auch in solchen Fällen Unbekanntes errathen zu haben, wo man nur Bekanntes anders zusammensetzen mochte: aber alle Täuschung geht vorüber. Was soll das heißen? Ich kenne in der Kritik nur zweierlei Neues, neu Combinirtes und aus der Luft Gegriffenes. Ist es nun eine Täuschung, wenn man auf dem ersteren Wege Unbekanntes errathen zu können hofft, den letzteren aber denen überläßt, die sich mit allerlei erträumten Möglichkeiten begnügen, und selbst nicht wissen, was sie wollen, so will ich nur gestehen, daß ich mich hier getroffen fühle, daß aber diese meine Täuschung wohl schwerlich vorübergehen möchte. Überdieß ist es wohl auch nicht gleichgültig, ob man nur das neu nennen will, was auch hinterher kein Andrer gleichfalls gefunden oder gewußt zu haben behauptet, oder ob es genug ist, eine Sache zuerst gesagt zu haben. Doch was hülfe mir die Neuheit meiner Ergänzung, wenn sie falsch, oder gar eine richtige hier unmöglich wäre? Daß es im Allgemeinen mehr als ein bloßer lusus ingenii eruditi sei, Lücken bei den alten Schriftstellern nach Vermuthung auszufüllen, wagt freilich mein Freund nicht zu läugnen, fügt aber hinzu, es komme doch auf die Art der Lücken sowohl als der Ausfüllung derselben an. Recht schön: aber was ist denn das Kennzeichen der Ausfüllbarkeit einer Lücke? Bisher glaubte man, es sei die Möglichkeit irgend eines haltbaren Schlusses aus dem Vorhandenen auf das Fehlende, und man könne, wo eine historische Be-

ziehung Statt finde, eben so sicher und oft noch sicherer aus einer für das Hauptfactum entscheidenden Nebenbestimmung auf dieses selbst schließen, als umgekehrt. Auch eine unvollständige Erwähnung des Hauptfactums, meinte man, könne in vielen Fällen mit fast noch größerer Sicherheit vervollständigt werden. Jetzt aber werden wir anders belehrt. Das Hauptfactum, heißt es, müsse vollständig genug da stehen, um entschieden sichere Ergänzung des in der Ausführung Fehlenden daran zu knüpfen. Das ist also der Probierstein, an dem künftig alle Versuche in dieser Art der Kritik geprüft werden müssen, und es ist recht Schade, daß die bisherigen Kritiker dieses Grundgesetz noch nicht gekannt haben. Wie würde sonst Bentley sich unterstanden haben, die Stelle der Parischen Marmorchronik über Susarion auszufüllen? Ich könnte eben so leicht ähnliche Beispiele von Ergänzungen poetischer Bruchstücke anführen: doch wähle ich dieses am liebsten, weil ich (zu meiner Schande sei es gesagt) gerade diese Ausführung vor allen andern bisher als ein unerreichbares Muster bewundert und durch wiederholtes Lesen mir einzuprägen gesucht habe. Eben an der Sicherheit, mit welcher er aus einem scheinbaren Nichts den einzig wahren Sinn hervorzaubert, und die verfehlten Einfälle rechts und links in die Luft sprengt, glaubte ich den Meister zu erkennen. Jetzt aber gewinnt durch jenes neue Gesetz die Sache auf einmal ein anderes Ansehen. Das Einzige, was ich nun noch besorge, ist dieß, daß mancher Kritiker sich vielleicht noch bedenken möchte, sich solche willkührliche Gesetze von einem Manne vorschreiben zu lassen, der sein Recht, sich hierin zum Gesetzgeber aufzuwerfen, durch keine einzige eigne Lösung einer ähnlichen Aufgabe bewährt hat, wozu er hier doch so manche Gelegenheit gehabt hätte. Mit allgemeinen Regeln, wird man sagen, ist es hier überhaupt nicht gethan. Die Kritik ist eine Kunst, und will geübt sein. Nur dadurch lernt man, wie weit man sich wagen darf, um aus dem Schiffbruche der Zeit so viel als möglich zu retten, ohne in dem Meere der Möglichkeiten zu versinken. Der Eine lernt dieß früher, der Andre später, und Mancher verlernt es immer mehr, je älter er wird, wenn er es anders je gelernt hatte. Kühnheit gehört mit dazu, und wer selbst am Ufer stehen bleibt, um den, der Hand an's Werk legt, zu meistern, den schickt man ohne Umstände nach Hause. Wenigstens muß er nicht die von selbst an's Land getriebenen Trümmer verderben, und die von Andern dazu geretteten aus Verdruß darüber, daß er sie nicht selbst in Sicherheit gebracht hat, wieder in's Meer zurückwerfen wollen. Mag übrigens meine Ergänzung ein lusus ingenii sein oder nicht, so weiß ich nicht, warum mein Freund sich erst die Erlaubniß erbittet, dabei an ein Spiel zu denken. Gedanken, sagt man, sind zollfrei, und ich wüßte auch nicht, was mir daran liegen könnte, woran er dabei denken will. Soll es doch ein Spiel sein, so möchte ich unmaaßgeblich rathen, wenigstens an ein Schachspiel zu denken.

Dabei gibt es doch etwas zu denken, zumal wenn man mitspielen und nicht matt gesetzt werden will; und nur die Hazardspiele, auch die mit Buchstaben, sind verboten.

Was seine Art der Untersuchung betrifft, so irrt er sich, wenn er glaubt, er werde nach meiner Überzeugung des Guten bald zu viel bald zu wenig gethan haben. Zu viel? Das könnte sein. Aber des Guten? Das paßt schon nicht. Zu wenig? Das würde doch wohl Etwas voraussetzen; also auch das nicht. Aber wie urtheile ich denn darüber? Hätte er mich vor dem Abdrucke darnach gefragt, so würde ich es ihm so aufrichtig gesagt haben, als Ein Freund es dem andern schuldig ist. Aber jetzt? Wozu würde das helfen? Sollte ihm wider Erwarten jetzt mehr als damals an meinem Urtheile gelegen sein, so ziehe er sich aus dem Bisherigen selbst das Resultat. Seine eigne Aussage, daß er bloß deßwegen noch nicht wissen könne, wie ich darüber denke, weil er keine Zeit, und aus einem gewissen, ihm natürlichen, Egoismus, den er sich naiv genug selbst beigelegt, auch keine Lust gehabt habe, mir seinen Aufsatz vor dem Abdrucke mitzutheilen, ist mir in soferne angenehm, als man daraus sehen kann, daß ich ihm nicht absichtlich Schlingen gelegt habe. Doch würde wohl auch ohnehin Jeder, der mich kennt, es mir zugetraut haben, daß ich ihm seine Irrthümer weit lieber in der Stille benommen, als öffentlich gerügt hätte, und vielleicht erinnert er sich auch noch selbst an ein Paar verfehlte Platonische Änderungen, vor deren Bekanntmachung ich ihn bei einer andern Gelegenheit bewahrt habe. Ich habe sonst wohl meine Fehler: aber einen Freund wissentlich bei einer Meinung zu lassen, die ich für unhaltbar halte, um hinterher mit Gegenbemerkungen einherzustolzieren, ist wahrlich nicht meine Sache. Seinetwegen hätte ich daher allerdings gewünscht, daß seine Zeit es ihm erlaubt hätte, mich zum Vertrauten zu machen, und daß der Vortheil, sich mit einem Freunde berathen zu können, ihm eben so viel werth gewesen wäre, als das letzte Wort. Meinetwegen wäre es mir in soferne auch lieb gewesen, als überhaupt gegenseitiges Zutrauen unter Freunden angenehm ist. Verlangen konnte ich dieß aber um so weniger, da er mich nicht um meinen Beitrag gebeten hatte; und wenn ihn sein Benehmen nur nicht gereut, so will auch ich mich nicht darüber beklagen. Nur erwarte ich freilich noch weniger von ihm einen Vorwurf. Denn, hat er Blößen gegeben, deren Aufdeckung ihm unangenehm ist, so ist das nicht meine Schuld, und was die Art des Tadels betrifft, so konnte er jetzt nicht mehr fordern, als was ihm geworden ist, litterarische Gerechtigkeit ohne Persönlichkeiten. Sollte unser Ton nicht ganz zusammenstimmen, so kommt das daher, daß er sein Instrument nach der Stimmgabel eines alten Freundes in den Dresdner Kammerton mit gleichschwebender Temperatur gestimmt hat, ich hingegen das meinige bald auf diesen bald auf jenen Ton der Lessingschen Tonleiter zu stimmen pflege, je nachdem ich den einen oder den andern für den treffenden halte.

IX.

Auf einem Altare oder Fußgestelle im Hofe der Kirche zu Kertsch.

Aus der ungedruckten Reise.

ΛΥΣΙΜΑΧΕΥΙΕ
ϜΥΧΑΡΙΩΝοΣ
ΧΑΙΡΕ

ΛΥΣΙΜΑΧοΝΜΥΘοΙ·ΙΠΡοΣΗΝΕΑΠΑΣΙΠοΛΙΤΑΙΣ
ΚΑΙΞΙΝοΙΣΝοΜΑΔΩΝΕΚΤΑΝ·ΘοΥΡοΣΑΡΗΣ
ΕΠΙΠΑΣΕΛΕΕΙΝοΝΕΠΕΣΤΕΝΑΧΗΣΕΘΑΝοΝΤ
οΙΚΤΕΙΡΩΝΘΑΛΕΡΗΝΑΝΕΡοΣΗΛΙΚΙΗ

Daß Richter hier unter einem Altare eine ara sepulcralis verstanden haben muß, liegt am Tage. Doch kann der Stein allerdings auch die Basis einer Statue gewesen sein. Denn obgleich der Zuruf χαῖρε in Grabschriften am häufigsten vorkommt, so gab es doch auch Statuen auf Grabmälern, und dieser Zuruf konnte wenigstens hier so gut unter der Bildsäule des Betrauerten stehen, als im Append. Anthol. Pal. 308, 4. und sonst. Die Inschrift, aus dem alten Panticapäum, ist folgende:

Λυσίμαχε, υἱὲ
Εὐχαρίωνος,
χαῖρε.

Λυσίμαχον, μύθοι[σ]ι προσηνέα πᾶσι πολίταις
καὶ ξείνοις Νομάδων, ἔκταν[ε] θοῦρος Ἄρης·
[ᾧ] ἔπι πᾶς ἐλεεινὸν ἐπεστενάχησε θανόντ[α],
οἰκτείρων θαλερὴν ἀνέρος ἡλικίη[ν].

Daß in der Überschrift Z. 2. das Ϝ nichts als ein verschriebenes E ist, sieht Jeder. Der Name Eucharion verhält sich zu Eucharius und dem Aristophanischen Eucharides, wie Eutychio zu Eutychius und Eutychides, um nicht außerdem noch an Euodio neben Euodius und ähnliche Nebenformen zu erinnern.

Nachher V. 1. ist das Einmalige gewöhnliche A neben dem sonst durchgängig gebrauchten A allem Ansehen nach bloß ein Fehler der Abschrift Da übrigens diese letztere Form sonst sogar schon neben dem hier nicht mehr gebrauchten Σ und Π angetroffen wird, das Θ aber hier noch die ganz

alte Form hat, und nur das *O* verkleinert ist, so könnte man dadurch verleitet werden, die Inschrift für viel älter zu halten, als sie nach der Schreibart ΞΙΝΟΙΣ V. 2. sein kann. Diese nämlich verräth eine, auch sonst bekanntlich keineswegs seltene, spätere Nachbildung jener alten Schriftzüge. Denn hierher gehört die gegründete Bemerkung von Osann in Böttigers Amalthea Bd. II. S. 271. daß *I* statt des *EI* sei vor dem Zeitalter der Antonine nicht allgemein geworden. Übrigens sind ξεῖνοι Νομάδων Fremdlinge, die zu den Nomaden gehören, aus der Gegend der Nomaden, und unter diesen werden hier die Asiatischen Anwohner des Mäotischen Sees verstanden, die in dem Peripl. Ponti Eux. bei Bast, Epist. Crit. p. 15. und in den daraus gebildeten Bruchstücken des Scymnus aus Chios V. 105. unter dem Namen der Nomadischen Volksstämme zusammengefaßt werden, dieselben, die in Ritters Vorhalle III, 1. eine so bedeutende Rolle spielen.

Die kleinen Ergänzungen ergeben sich hier so sehr von selbst, daß es ziemlich gleichgültig sein würde, wenn sie durch eine vollständigere Abschrift bestätigt werden sollten. Nur bei V. 3. mag bemerkt werden, daß die Construction: ἐφ' ᾧ θανόντι ἐπεστενάχησε, abgesehen von der Wiederholung der Präposition, dieselbe ist, wie beim Euripides, Med. 899. Elmsl. (918. Matth.) τοῖσδ' ἐπιστένεις τέκνοις. Ähnlich sind auch die Worte des Xenophon, Cyrop. VII, 3, 8. ἐδάκρυσέ τε ἐπὶ τῷ πάθει, und Ausdrücke wie γελᾶν oder χαίρειν ἐπί τινι, ἐπιχαίρειν τινί, und andre, nur nicht die, wo ἐπὶ mit dem Dativ sich auf einen zu erreichenden Zweck bezieht. Die Form ἐπεστενάχησε dient, wenn wirklich so auf dem Steine steht, zum Beweise, daß diese Schreibart als Variante in den beiden Homerischen Stellen, Il. σ, 124. und ω, 79. wenn auch nicht mit Heyne zu billigen, doch auch eben so wenig für einen bloßen Mönchsfehler, sondern für die Schreibart einer Parthei von alten Kritikern zu halten ist. Dieß würde sonst aus Eustathius, der bloß von dem Schwanken zwischen στεναχίζειν und στοναχίζειν redet, noch nicht folgen. Wohl aber kann aus dem Harl. und Palat. Scholion zu Od. ε, 83. nach welchem Aristophanes von Byzanz in beiden Ausgaben (die Venetianischen Scholien hatten uns nur mit Einer bekannt gemacht) sogar στεναχὴ statt στοναχὴ schrieb, mit ziemlicher Sicherheit geschlossen werden, daß er den Umlaut um so mehr auch in jener Verbalform verworfen haben müsse. Es entsteht also nur noch die Frage, ob dieß ihm und seiner Parthei in der letzteren eben so eigenthümlich war, als in dem Substantiv, und dieß möchte ich fast vermuthen. So viel wenigstens getraue ich mir bestimmt zu behaupten, daß στεναχῆσαι nicht die herrschende Schreibart war, und ich glaube, was namentlich die Venetianische Handschrift betrifft, weit eher mit Wolf, daß da das Einmalige ἐπεστενάχησε ein bloßer Schreibfehler ist, als mit Buttmann im Lexil. S. 214. ff. daß dieß von dem gleichfalls Einmaligen στοναχῆσαι anzunehmen sei. Denn zu jenem Versehen konnte gerade in dieser Handschrift sehr leicht das häufige und überall gleichmäßig durchge-

führte στοναχίζειν verleiten, wogegen es kaum begreiflich sein würde, woher eben hier der Umlaut gekommen sein sollte, wenn er sich nicht auf absichtliche Wahl gründete. Dazu kommt aber auch noch der Gebrauch der späteren Dichter, bei denen außer der Variante περιστονάχησε beim Hesiodus im Scut. Herc. 344. und außer unsrer Inschrift selbst schwerlich nur noch eine Spur dieser Schreibart anzutreffen sein möchte. Einstimmig wenigstens lesen wir beim Orpheus, Argon. 1294. Herm. ἀνεστονάχησαν, beim Agathias Scholasticus, Anthol. Pal. V, 287, 5. στονάχησε, und wieder VII, 574. 5. κατεστονάχησαν, beim Dionysius ebend. VII, 462, 2. ἐστονάχησε, und beim Johannes Barbucallus ebend. IX, 425. στοναχήσατε. Sogar ein neues Präsens στοναχῶ ward in späterer Zeit nach diesem Aorist gebildet, und dieses finden wir nicht allein beim Archias aus Mytilene, Anthol. Pal. IX, 111, 1. wo ebenfalls ohne Verschiedenheit der Lesart στοναχεῦσι, und beim Orpheus, Hymn. XXXVIII, 17. wo eben so στοναχεῖ steht, sondern auch schon beim Sophokles, El. 131. Herm. wo Hermann sich die Veränderung von στοναχεῖν in στενάχειν gegen alle Handschriften mit Recht verbittet. Doch ward dadurch das Homerische στενάχειν nicht verdrängt, sondern man wechselte nach Gutdünken ab. So folgt in der Sophokleischen Stelle gleich nachher V. 139. ebenfalls ohne Abweichung στενάχουσα, und, um nur noch Ein späteres Beispiel beizufügen, noch beim Macedonius, Anthol. Pal. V, 229, 3. στενάχοντα. Ein Schwanken zwischen beiden Formen erinnere ich mich bloß beim Sophokles im Oed. R. 186. Erf. (181. Elmsl.) bemerkt zu haben, wo vor Brunck ἐπιστονάχουσι stand, welches dieser in ἐπιστοναχοῦσι verwandelte, und wofür die neuesten Herausgeber aus Handschriften ἐπιστενάχουσι hergestellt haben. Auf Letzteres müßte hier auch ohne Handschriften schon der Accent führen, dessen Verfälschung am leichtesten dadurch erklärt werden kann, daß man das ε in ο verwandelte, ohne zugleich den Accent zu ändern. So möchte ich auch in der Glosse des Hesychius: στονάχων, στενάζων, der Buchstabenfolge zum Trotz lieber στενάχων schreiben, als στοναχῶν, weil es nicht so wahrscheinlich ist, daß der Accent erst in dem Glossarium ohne Veranlassung versetzt worden sei, als daß der Glossator den auf obige Art entstandenen Fehler schon vorfand, und nun eben so treuherzig an das neue Verbum στονάχω glaubte, als noch neulich ein Paar Männer, von denen man dieß weit weniger hätte erwarten sollen. Eine Stelle, wo die Lesart zwischen στενάχω und dem richtig betonten στοναχῶ schwankt, ist mir gar nicht bekannt, und dieß spricht eben für die Richtigkeit der letzteren Form, wo sie die handschriftlich gegebene ist. Dazu kommt noch die Analogie ähnlicher Verba bei Lobeck ad Phryn. p. 583. seqq. Gab es aber schon zu Sophokles Zeit ein Präsens στοναχῶ, so folgt daraus, daß beim Homer στοναχῆσαι die von den Rhapsoden überlieferte Form

gewesen sei, und das will noch mehr sagen, als was vorhin gleichfalls bewiesen ward, daß diese Schreibart auch seit der Zeit der Alexandriner die herrschende blieb. Bei στεναχίζειν hingegen oder στοναχίζειν können wir schon deßwegen nicht auf gleichem Wege über die Alexandriner hinausgehen, weil diese Form, die beim Homer die herrschende, beim Hesiodus außer der Grundform στένω die einzige ist, den alten Lyrikern und Dramatikern ganz fremd war; und auch für die spätere Zeit möchten andre Dichter hier schwerlich mit zu Rathe gezogen werden können, wenn es gegründet sein sollte, was ich bemerkt zu haben glaube, daß auch die späteren Epiker und Elegiker sich dieses Verbums ganz oder doch mehrentheils entwöhnt haben. So wäre denn außer Homer selbst Hesiodus der Einzige, der hier in Betracht kommen kann. Dort aber finden wir hierin keine Uebereinstimmung. Nur Einmal, im Scut. Herc. 92. steht bei ihm μετεστοναχίζετο ohne Variante. Im Text finden wir freilich zuletzt noch bei Gaisford auch ebend. 344. περιστονάχιζε, wo aber unter den nachgetragenen Varianten p. 157. Lips. aus einer Pariser Handschrift περιστενάχιζε angeführt wird, woraus auch das περιστενάχησε mehrerer alten Ausgaben entstanden zu sein scheint; so auch Theog. 159. στοναχίζετο, wo wenigstens die Juntina στεναχίζετο darbietet. Dagegen steht als vorherrschende Lesart im Text der Theog. 843. ὑπεστενάχιζε, wo jedoch außer dem ὑπεστονάχιζε einer neuen Cambridger Handschr. auch hinten p. 155. aus eben jener Pariser, die also sich selbst nicht gleich bleibt, ὑπεστονάχιζε angemerkt wird; endlich auch ebendas. 858. στενάχιζε, wo bloß Trincavellus στονάχιζε las. Aus dieser Verwirrung nun geht wohl weiter nichts hervor, als die Berechtigung und Verpflichtung eines künftigen Herausgebers, eine von beiden Schreibarten überall zu befolgen, und die Abweichungen in die Anmerkungen zu verweisen. Es kommt also hier alles auf die Quellen des Homerischen Textes selbst an, und da die meisten von diesen eben so schwanken, so würde sich nach äußeren Gründen gar nichts darüber bestimmen lassen, wenn nicht die Venetianische Handschr. durchgängig für στεναχίζειν entschiede, und außerdem, daß Hesychius bloß στεναχίζετο aufgenommen hat, auch Eustathius die Schreibart mit dem Umlaut nur ein Paarmal als Abweichung erwähnte. Dieß aber muß nothwendig den Ausschlag geben, und es erscheint mithin nach allem Bisherigen das στοναχῆσαι und στεναχίζειν des Wolfischen Homer als die bewährteste Schreibart. Aber erfordert denn nicht die Analogie den Umlaut entweder in keiner von beiden Formen, wie στέρομαι, στερέω, στερίζω, oder, da das dazwischen tretende Substantiv στοναχὴ den Fall verändert, in beiden, wie λέγω, λόγος, λογέω (in Zusammensetzungen wie εὐλογέω u. a.), λογίζομαι? So kann es allerdings scheinen, obgleich doch ein solcher Fall, wo die Form auf ίζω schon der Bedeutung wegen nicht unmittelbar von dem Stammverbum hergeleitet werden konnte,

nicht ganz von derselben Art ist. Dasselbe gilt noch mehr von τονίζω und τρωπίζω. Überhaupt halte ich es noch nicht für bewiesen, daß στοναχῆσαι und στεναχίζειν nicht eben so gut neben einander bestehen können, als τρομέεσθαι und τετρεμαίνειν, wobei es auf die Reduplication, oder als ὀροθύνειν und ἐρεθίζειν, wobei es auf den Mangel eines den Übergang von ἐρέθειν zu ὀροθύνειν vermittelnden Substantivs ὄρεθος, Reiz, nicht ankommt. Wird aber für στοναχίζειν auch noch die der Bedeutung halben angemessene grellere Vocalschattirung, die durch den Umlaut gewonnen werde, in Anschlag gebracht, so gestehe ich gerne, daß dieser Gewinn mir das Wagestück, die am besten beglaubigte Schreibart zu verlassen, nicht hinlänglich zu belohnen scheint. Wenn endlich aus dem Umstande, daß die Form στενάχω nirgends, die längeren Formen hingegen überall Varianten mit dem Umlaut haben, gefolgert wird, daß dieser nicht bloß aus späterem Munde oder späterer Hand kommen könne, besonders da στενάχω in dem Substantiv στόνος auch einige Begründung finde, und auch wohl nach Hesychius wirklich vorhanden gewesen sei: so ist darauf Folgendes zu erwiedern. Ein Verbum στονάχω darf, wie wir vorhin schon sahen, nicht einmal beim Hesychius geduldet, und konnte noch weit weniger dem Homer aufgedrungen werden. Erst beim Sophokles, der schon ein Präsens στεναχῶ hatte, konnte eine solche Variante entstehen, und auch da nicht vorsätzlich. Beim Homer hätte man, wenn man doch στενάχω, στενάχουσι, στενάχων u. dgl. hätte ändern wollen, wenigstens στοναχέω, στοναχέουσι und στοναχέων mit der Synizese daraus machen, statt στενάχοντο aber στοναχεῦντο schreiben müssen. Bloß in στενάχεσχ᾽ wäre die Veränderung des ε in ο hinlänglich gewesen, nach der Analogie von καλέσκετο und μυθέσκοντο. Aber wozu hätten denn alle diese Änderungen führen sollen? Aus welchem Grunde hätte man an στενάχειν Anstoß nehmen können? Bei στεναχῆσαι hingegen hätte man, wenn dieß auch die Homerische Form gewesen wäre, allerdings Veranlassung genug gehabt, den Umlaut hineinzubringen, und bei στεναχίζειν lag die Versuchung dazu um so näher, wenn στοναχῆσαι schon durch die Rhapsodentradition gegeben war. Denn in der ersteren Verlängerung führte eine wirkliche, obgleich nicht unbestreitbare, in der letzteren wenigstens eine scheinbare Analogie darauf. Hier folgt also aus der bloßen Möglichkeit der Variante noch nichts, weder für noch gegen den Umlaut, und ich sehe überhaupt noch keinen haltbaren Grund, bei den ältesten Epikern von der bewährtesten Schreibart, στοναχῆσαι und στεναχίζειν, abzuweichen. Als Seltenheit und als wahrscheinliches Überbleibsel der Aristophanischen Schreibart beim Homer ist übrigens das ἐπεστενάχησε unsrer Inschrift merkwürdig genug. Nun wäre hier wohl eben dieser Seltenheit wegen die Bestätigung durch eine zweite Abschrift zu wünschen.

X.

Westlich am Fuße des Obelisken auf dem Hippodromus zu Constantinopel. Ebendaher.

KIONATETPAΠΛEYPONAEIXΘONIKEIMENONAXΘOC
MOYNOCANECTHCAIΘEYΔOCIOCBACIΛEYC
TOMIHCACΠPOKΛOCEΠEKEKΛETOKAITOCOCECTH

Dieß ist die einzige Richtersche Inschrift, die schon von dem alten Planudes und vielleicht noch früher in die Anthologie aufgenommen worden. In der Anthol. Pal. IX, 682. lautet sie, wie folgt:

Κίονα τετράπλευρον, ἀεὶ χθονὶ κείμενον ἄχθος,
μοῦνος ἀναστῆσαι Θευδόσιος βασιλεὺς
τολμήσας Πρόκλῳ ἐπεκέκλετο, καὶ τόσος ἔστη
κίων ἠελίοις ἐν τριακονταδύο.

Sie ist aber auch von neueren Reisenden seit Gyllius öfters copirt worden, die von Jacobs, Animadv. ad Anthol. Gr. Vol. III. P. I. p. 254. und von Hieron. de Bosch, Observ. et Not. in Anthol. Gr. IV, 17, 1. nicht vollständig benutzt worden sind. Bei Letzterem freilich verweist Burmann auf seine Bemerkungen zu der nächstfolgenden Lateinischen Aufschrift desselben Obelisken, wo auch zu dieser Griechischen Varianten gesammelt sind, und De Bosch scheint nur Nachträge dazu haben geben zu wollen. Aber dann hätte er doch ein Paar schon von Burmann selbst in den Zusätzen zu seiner Latein. Anthol. nachgetragene Abschriften weglassen, dagegen aber vor andern diejenigen hinzufügen sollen, die Chishull, Travels p. 41. als Augenzeuge, und Zoëga de Orig. et Usu Obelisc. p. 55. nach Vergleichung mehrerer Abschriften gegeben haben. An sonstigen mittelbaren Abschriften können noch die bei Du Cange, CP. Chr. p. 86. A. Ven. aus Spon, nebst der eben daher entlehnten in Dallaways Reise S. 87. der Übers. (denn dieser Reisende gesteht selbst, daß ihm die Schrift zu undeutlich gewesen sei, um mit eignen Augen zu sehen), wie auch die gelegentliche Wiederholung aus Banduri in Havercamps Diss. de Numm. Contorn. p. 161. und aus Gruter in unsers Köhlers Diss. sur le Mon. de Comos. p. 75. seq. nachgetragen werden. Vor allen Dingen aber wäre zu wünschen gewesen, daß De Bosch auch die bereits von Burmann angeführten Abschriften selbst nachgesehen, und die Varianten genauer und vollständiger angegeben hätte, als dieß von ihm geschehen war. So viel als möglich soll dieß jetzt geschehen, nur daß ich mich über ein Paar Abschriften, die ich nicht selbst zur Hand habe, doch auf fremde Angaben verlassen muß, und die des Wolfg. Lzius, die schlecht sein soll, gar nicht kenne. Was über die Inschrift selbst im Allgemeinen zu

bemerken ist, hängt zu sehr von der Lesart im letzten Distichon ab, als daß ich es nicht bis dahin versparen sollte. Ich bemerke daher im Allgemeinen bloß dieß, daß Spon hier überall das eckige *E* setzt, und dem *Σ* die Form des Lateinischen *S* gibt, daß aber unter den Augenzeugen wenigstens Georg Dousa und Chishull mit Richter in dem runden C übereinstimmen, so auch unter denen, die nicht selbst da waren, Du Cange, der sich nur in Einem Worte nicht gleich bleibt, und Köhler. Die Meisten bedienen sich entweder bloß der kleinen oder unsrer gewöhnlichen Uncialschrift. Die Form des *A* hat, so viel ich bemerkt habe, Richter zuerst genau angegeben, wenn sie anders wirklich bald A bald A ist. Das *Θ* hat bei Ge. Dousa wenigstens in dem Gronovschen Abdrucke überall die Form θ, und das *Ω* im vierten Verse ist beidemal ω.

V. 2. hat Ge. Dousa den ersten Buchstaben von *MOYNOC* als ergänzt angegeben. Nachher hat Richter allein den Schreibfehler *ANЄCTHCAI*. Gyllius schreibt ἀναττῆσαι, und Fulv. Ursinus, Onuphr. Panvinius und Bulenger folgen ihm. Alle Andern haben richtig ἀναστῆσαι. Gleich darauf steht bei Gyllius Θευδόσιος, in der Elzevire nämlich; denn in den späteren Abdrücken ist es schon in Θευδόσιος verwandelt worden, und nur Ursinus und Meursius haben Jenes unverändert gelassen. Da unter den späteren Reisenden auch diejenigen, die in der folgenden Inschrift Theodosio schreiben, hier doch Θευδόσιος darbieten, so mag Gyllius sich dießmal wohl nur versehen haben.

V. 3. lesen alle außer Richter *TOΛMHCAC*, nur daß Dousa das *M* wieder als ergänzt bezeichnet. Nachher ist Πρόκλῳ die Lesart des Planudes, die auch Brunck und De Bosch beibehalten haben. Jacobs zieht unter dem Texte die der Palatinischen Handschrift, Πρόκλον, vor, die auch schon De Bosch durch Ruhnkenius kennen gelernt hatte. Unter den neueren Reisenden schreiben Gyllius und Thom. Smith auch Πρόκλῳ, und Letzterer, den ich nicht selbst zur Hand habe, überdieß nach Burmanns Angabe ἐπεκέκλετο. Bei dem Dativ lassen es auch Meursius, Grotius in seiner Übersetzung und mit ihm Hadr. Junius und Joh. Alb. Fabricius, Banduri, Masson, Burmann und Zoëga bewenden, obgleich ihnen, wie wir gleich sehen werden, die Lesart Πρόκλος, die wir bei Richter finden, schon anderweitig bekannt war. Bonada, Anthol. II, 4. Vol. I. p. 188. kennt sogar bloß diese letztere Lesart, und gibt doch die Übersetzung des Latinus Latinius: mandavit Proclo. Der Dativ und der Accusativ geben hier denselben Sinn, und wenn dieser den Homerischen Gebrauch, Il. ι, 454. στυγερὰς δ' ἐπεκέκλετ' Ἐρινῦς, für sich hat, so läßt jener sich wenigstens nach der Analogie des einfachen ἐκέκλετο, welches bekanntlich beide Constructionen erlaubt, vertheidigen. Wie aber, wenn hier keine von beiden Lesarten haltbar ist? Beide wären untadelhaft und sogar eine von beiden nothwendig, wenn Proclus der Baumeister wäre,

durch welchen Theodosius den Obelisk hätte aufrichten lassen, und das glaubten auch Brodäus, Grotius und Andre. Wir werden aber bei der nächstfolgenden Inschrift sehen, daß Banduri mit Recht vielmehr an den Proclus denkt, der um dieselbe Zeit, als der Obelisk aufgerichtet ward, praefectus Urbi war, und mir ist nur das unbegreiflich, daß sowohl Banduri selbst, als Masson und Burmann, die in Ansehung der Person des Proclus mit ihm einverstanden sind, doch den Dativ billigen, und daß die letzteren Beiden sogar die Lesart Πρόκλος als Veranlassung einer abenteuerlichen Verirrung Harduins betrachten, die zu spaßhaft ist, als daß ich es über mich vermögen könnte, sie unerwähnt zu lassen. Es ist nämlich eine der sonderbaren Grillen dieses Gelehrten die, welche er ad Numism. Saec. Constant. Opp. Sel. p. 494. zum Besten gibt, es sei weder dem Constantin noch irgend einem seiner Nachfolger zu Ehren jemals eine Inschrift gesetzt worden; und ein eben so seltsamer Zufall hat gewollt, daß unter den vielen Inschriften, die ihn davon hätten zurückbringen können, gerade nur die unsrige und die nächstfolgende Lateinische an demselben Obelisken ihm in den Sinn kommen mußten. Mit diesen beiden wird er nun auf die leichteste Art von der Welt fertig. Unsre Griechische nämlich ist nach ihm wahrscheinlich vom Planudes selbst (nach Havercamps eben so grundloser Behauptung von Paulus dem Silentiar) verfaßt, und erst aus der Anthologie an den Obelisk gesetzt worden. Der Verfasser der Lateinischen hat die Griechische mißverstanden, und die des Griechischen unkundigen Ädilen haben sich von ihm überreden lassen, sie der Griechischen gegenüber, als ihr genau entsprechend, eingraben zu lassen. Die Griechische aber enthält nach seiner Versicherung nichts weniger als eine Erwähnung des Theodosius, sondern der Sinn ist, der Baumeister Proclus habe es dahin gebracht, daß man ihm mit einem scherzhaften Wortspiele den Beinamen Θευδόσιος βασιλεύς gegeben habe, statt Θεοῦ δόσει ἐν βάσει λεύς, durch Gottes Gabe ein Stein auf der Basis. Doch genug von dieser Albernheit, die wohl einen Platz neben der von Wolf verewigten Französischen Erklärung des Aristophanischen Verses, Acharn. 104. verdient. Wie konnten aber Masson und Burmann behaupten, Harduin sei durch die Lesart Πρόκλος ἐπεκέκλετο auf diesen Unsinn gebracht worden, und wie konnten sie diese Lesart ungeprüft als sinnlos und als prava lectio bezeichnen? Aufmerksamkeit verdient sie doch schon durch das Übergewicht der Zeugen, das sie für sich hat. Denn statt daß den Dativ nur zwei Reisende zu finden glaubten, die vielleicht gar den Text der Anthologie zu Hülfe nahmen, um die undeutlichen Schriftzüge zu entziffern, fanden den Nominativ außer Richter auch Tacuinus und Bongarsius, auf welche Gruter sich beruft, Dousa, Spon und Chishull, und es wird auch aus Fulv. Ursinus der Schreibfehler Προνλος angeführt, den schon Onuphr. Panvinius in Πρόκλος verbesserte. Doch weichen Gruter, Fleetwood u. A. (nur nicht Spon, wie Zoëga behauptet) darin von den Andern ab, daß sie καὶ Πρόκλος ἐπέκλετο lesen,

offenbar falsch, nicht allein wegen der ungrammatischen Form des Verbums, sondern auch wegen der schlechten Verbindung der Sätze durch die Copula. Die Lesart Πρόκλος ἐπεκέκλετο ist die einzig wahre, vorausgesetzt, daß man sie nicht so versteht, wie Gruter und Bulenger: Proclus arcessitus oder vocatus est, als ob ἐπεκέκλετο in passiver Bedeutung stehen könnte. Eben so sprachwidrig und bloß nach dem Zusammenhange errathen ist Jos. v. Hammers Übersetzung, Constant. u. d. Bosp. Bd. I. S. 144. Proclos unternahm's, nämlich den Obelisk emporzuheben, und beide Erklärungen könnten auch schon deßwegen nicht geduldet werden, weil Proclus nicht der Baumeister war. Als Meister zeigt sich hier, wie überall, Jos. Scaliger in den Zusätzen zu Gruter (denn daß alles Wesentliche in diesen Anmerkungen von ihm herrührt, war gewiß kein leeres Vorgeben) durch die Erklärung: Proclus hortabatur, instabat, und die Vergleichung der Worte gegen das Ende des folgenden Epigramms: iudice sub Proclo. Allein, wie man so oft diesen großen Mann hat in den Wind reden lassen, so ist es auch hier geschehen. Denn außer Fleetwood, dessen blindes Nachbeten keinen Werth hat, ist kein einziger der späteren Bearbeiter ihm gefolgt, und Masson verdirbt sogar in der zweiten Sammlung von Zusätzen alles wieder, was Scaliger gut gemacht hatte. Wenn man nicht Πρόκλῳ lese, sagt er, so gebe die Inschrift keinen Sinn, und fährt dann so fort: Scil. hoc sibi vult, quod, quum accusata fuisset coram Proclo Urbis praef. columna, mox intra dies triginta duos steterit. Bei dieser Auslegung, bei welcher man wohl fragen möchte, ob der Urheber selbst gewußt habe, was er wollte, hat denn auch Burmann sich beruhigt, und selbst Jacobs verweist auf Masson. Zoëga aber, der den Dativ im Texte hat, wiederholt dazu Gruters, auf den Nominativ berechnete, Erklärung: Proclus arcessitus est, ohne nur eine andre zu erwähnen. Eine solche Nichtachtung der Worte eines Scaliger wäre jedoch diesen sonst so verdienten Männern noch weniger zu verzeihen, wenn er nicht doch noch eine bedeutende Schwierigkeit übrig gelassen hätte. Ist nämlich τολμήσας als Particip zu nehmen, wie alle Bearbeiter ohne Ausnahme vorauszusetzen scheinen, wie will man construiren? Scaliger, der die Lesart καὶ Πρόκλος ἐπέκλετο, die er bei Gruter vorfand, unverändert ließ, ward dennoch durch sein richtiges Gefühl abgehalten, eine Verbindung der beiden Sätze in Einen zu erkünsteln, zerhieb aber den Knoten, indem er τολμήσας durch est ausus übersetzte; und Andre umgehen die Schwierigkeit durch noch freiere Übersetzung. Daß mit diesem Worte der erste Satz zu Ende ist, kann, wenn man die Copula wegläßt, um so weniger bezweifelt werden. Müßte es also durchaus das Participsein, so bliebe wohl nichts Anderes übrig, als das Epigramm auf das über demselben befindliche Bild des Theodosius zu beziehen, und Θευδόσιον zu erklären: αὐτός ἐστι Θεοδόσιος. Das geht aber schon deßwegen schwerlich an, weil der Kaiser auf dem darüber angebrachten Relief weder allein, noch in dieser Beziehung erscheint. Was kümmert uns aber auch der Accent in der Anthor

logie und in den neueren Abschriften? Warum betonen wir nicht τόλμησας, und nehmen Θεοδόσιος βασιλεύς, wie oft, auch in der Anthologie, als Nominativform in der Bedeutung des Vocativs? Dann ist Scaligers Übersetzung noch immer die beste von allen, sobald man nur est ausus in es ausus verwandelt.

Der letzte Vers fehlt auch bei Chishull, und die beiden letzten bei Reinesius nach Bulialdus Abschrift. Als Grund davon wird einstimmig angegeben, daß der Obelisk in die Erde eingesunken ist, und die Inschriften ganz unten stehen, so daß sie zu verschiedenen Zeiten bald mehr bald weniger mit Erde bedeckt sind. Thom. Schmidt las *KIΟΝ* für κίων, und Chishull zuletzt *ΔΥΩ*. Jacobs gibt Belege für die Verkürzung der zweiten Sylbe von τριάκοντα.

Die ganze Inschrift wird nach dem Bisherigen künftig so lauten müssen:

Κίονα τετράπλευρον, ἀεὶ χθονὶ κείμενον ἄχθος,
μοῦνος ἀνακτῆσαι Θευδόσιος βασιλεὺς
τόλμησας. Πρόκλος ἐπεκέκλετο, καὶ τόσος ἔστη
κίων ἠελίοις ἐν τριάκοντα δύο.

Dann ist sie wenigstens nicht so schlecht, wie der alte Franz Philelphus behauptete, der unter den Neueren von beiden Inschriften zuerst Nachricht gab, sie aber bei flüchtiger Betrachtung für zu abgeschmackt hielt, um sie mitzutheilen.

XI.

An der Ostseite desselben Obelisken. Ebendaher.

DIFFICILISQVONDAMDOMINISPARERESERENIS
IVSSVSETEXTINCTISPALMAMPORTARETYRANNIS
OMNIATHEODOSIOCEDVNTSVBOLIOVEPERENNI

Diese Inschrift wird von allen Reisenden außer Spon und zum Theil auch von denen, die aus ihnen geschöpft haben, der vorigen beigefügt, und ist überdieß schon von Bondelmonti im Anfange des 15ten Jahrhunderts allein bekannt gemacht, und zuletzt wieder von Jos. v. Hammer, der die Griechische schon ganz unleserlich fand, unter die dem vorhin angeführten Werke im Original vorangeschickten Inschriften N. 28. aufgenommen worden. In Burmanns Anthol. Lat. steht sie II, 117. T. I. p. 248. Die Form des A hat Richter allein beibehalten. Vollständig ist die Inschrift diese:

Difficilis quondam dominis parere serenis,
iussus et extinctis palmam portare tyrannis
(omnia Theudosio cedunt subolique perenni),
ter denis sic victus ego domitusque diebus,
iudice sub Proclo superas elatus ad auras.

Der redend eingeführte Obelisk sagt, er, der vormals milden Beherrschern nicht habe gehorchen, der sich also von den früheren Kaisern nicht habe aufrichten lassen wollen, und der den Befehl erhalten habe, nach dem Tode des Tyrannen Maximus die Siegespalme zu tragen, sei unter Theodosius so, wie man auf dem an der Nordseite angebrachten Bilde sieht, in dreißig Tagen überwältigt, und unter der Aufsicht des Stadtpräfecten Proclus, iudice sub Proclo, aufgerichtet worden. Hier sehen wir also, daß die Nachricht des Comes Marcellinus im Chronicon, bei Sirmond, Opp. T. II. p. 332. der Obelisk sei unter Theodosius dem Großen im J. R. 1143. Varr. unter dem vierten Consulat des Valentinian und dem des Neoterius aufgerichtet worden, der Angabe eines ungenannten Byzantiers und des Codinus, er sei durch Proclus Patricius, oder, wenn man will, durch den Patricier Proclus, unter Theodosius dem Jüngeren aus Athen nach Constantinopel gebracht worden, von Du Cange, Banduri u. A. namentlich auch von Zoëga p. 619. seq. mit Recht vorgezogen wird, und daß die letztere Erzählung nicht dessen ungeachtet noch wieder von Jos. v. Hammer Bd. I. S. 180. hätte fortgepflanzt werden sollen. Denn gleich der erste Vers lehrt deutlich, daß die Steinmasse lange vor dem Theodosius, der sie emporrichten ließ, auf der Erde gelegen hatte, und deßwegen hieß sie ja auch in dem vorigen Epigramm αἰεὶ χθονὶ κείμενον ἄχθος. Hätte sie aber in Athen gelegen, und erst von da nach Constantinopel hingeschafft werden müssen, so wäre dieses noch schwierigere Unternehmen gewiß eben so wenig unerwähnt geblieben, als in der berühmten Aufschrift des großen Römischen Obelisken, zumal da es hier nicht einmal übergangen werden konnte, ohne die Sache unwahr und schief darzustellen. Und wie will man denn die Worte, der Obelisk habe extinctis tyrannis die Siegespalme tragen sollen, verstehen, wenn man an Theodosius II. denkt? Versteht man hingegen das Epigramm von Theodosius dem Großen, so steht extinctis tyrannis nach einem sehr bekannten Sprachgebrauche für extincto tyranno, und dieser ist kein Andrer als Maximus, der bekanntlich von Theodosius und Valentinian gemeinschaftlich überwunden und getödtet ward. So heißt Valentinian in einer Inschrift bei Gruter p. CCLXXXV, 8. in derselben Beziehung extinctor tyrannorum, und über dem goldenen Thore in Constantinopel steht folgende Inschrift, Anthol. Lat. II, 115:

Haec loca Theudosius decorat post fata tyranni.

Aurea secla gerit, qui portam construit auro.

Beide hat Burmann ebend. zu II, 116, 15. T. I. p. 247. und in dem Zusatze dazu hinter dem zweiten Bande mit noch mehreren ähnlichen zusammengestellt, zu denen auch die unsrige nachgetragen zu werden verdient. Ganz besonders endlich geben die Worte V. 5. indice sub Proclo für Marcellinus Angabe den Ausschlag, wenn man Banduris treffende Bemerkung dazu nimmt, daß in eben dem Jahre, in welches Jener die Aufrichtung des Obelisken setzt, im Theodosianischen Codex ein Proculus oder Proclus als praefectus Urbi erwähnt wird.

Die beiden ersten Verse geben bei Burmann keinen Sinn, weil er das Comma nicht vor, sondern hinter iussus gesetzt hat. Fabricius las praestare statt portare.

Im dritten wird von Gyllius, Burmann und Hammer eben so falsch interpungirt, und Christoph Schrader wollte sogar durch Umstellung der Verse das Unterste nach oben kehren. Faßt man den Vers als Parenthese, so bleibt freilich der Ausdruck noch immer etwas unbeholfen, aber es kommt dann doch wenigstens Sinn und Zusammenhang in die Inschrift. Bei Gruter, also wahrscheinlich auch bei Taeuinus und Bongarsius, denen er folgte, und bei Bonada hat dieser Vers größere Buchstaben, als die übrigen. Sollte dieß auch im Originale der Fall sein, so hat wohl der Steinschneider dadurch seine Ehrfurcht vor dem Kaiser äußern wollen. Die Form Theudosio hat hier kein einziger Augenzeuge, wohl aber viele der späteren Herausgeber, die gewiß in so ferne Unrecht haben, als sie dadurch die Schreibart des Steinschneiders hergestellt zu haben glauben. Dieser schrieb vielmehr unstreitig THEODOSIO, und dasselbe gilt auch von der eben angeführten Überschrift des goldenen Thores und noch von andern Inschriften bei Burmann, wo wiederum die Zusätze nicht zu übersehen sind, und bei Hieron. de Bosch ad Anthol. Gr. T. I. p. 497. Wie ich darüber denke, habe ich auch vorläufig schon bei Gelegenheit des ΘΕΟΔΟΤΟΥ gleich im Anfange der ersten Inschrift und wieder zu I, 7, 2. gesagt, und dabei auf Osann verwiesen, der sich für die Synizese mit Recht gerade auf unsern Vers beruft. Fabricius schrieb übrigens ohne Sinn summo Theodosio. Statt SVBOLIQVE liest Chishull SOBOLIQVE, eine schlecht begründete Schreibart, deren Verbreitung Aldus Manutius verschuldet hat, und die noch immer nicht außer Gebrauch kommen will, so nachdrücklich auch sowohl die von Noiten aufgezählten Orthographen, als Heusinger ad Cic. Philipp. II, 22. T. I. p. 375. Wernsd. und Fea ad Horat. Carm. III, 13, 8. davor gewarnt haben, deren unbedingtes Verwerfungsurtheil man neulich nicht hätte zu mildern suchen sollen.

Der vorletzte Vers fehlt bloß bei Richter, der letzte aber steckte auch schon, als Thom. Smith und Chishull da waren, in der Erde. George Sandys, sagt Chishull, erwähne ihn in seinen Travels I. p. 34. bemerkt aber nicht, wie er ihn gelesen hat. Den vorletzten las Gyllius so:

ter denis sic victus EGO DVOBVSQVE diebus,

welches an sich nicht falsch, und wenigstens viel besser wäre, als die noch zuletzt von Jacobs zu der vorigen Inschrift und von Jos. v. Hammer wiederholte Lesart des Onuphr. Panvinius: victus duobusque ohne ego, welches dieser, der sich bloß auf Gyllius beruft, nur aus Versehen ausgelassen zu haben scheint (denn daß es bei Gyllius selbst fehle, ist ein Irrthum von Zoëga), oder gar die des Thom. Smith: sic . . . ectus duobusque, wenn man darnach vectus statt victus schreiben wollte. Läßt man nämlich das ego weg, so wird nicht allein die Cäsur zerstört, sondern duobusque mit langer Anfangssylbe ist hier noch weniger zu entschuldigen, als in der Anthol. Lat. IV, 293, 3. wo duo et quaternos, und in den Addend. Anthol. Pal. p. C. wo ΔΥΟ ΚΑΣΙΓΝΗΤΟΙ im Anfange des Hexameters steht, zu geschweigen, daß auch dieß schwerlich geduldet werden darf, sondern dort mit Burmann duos, hier mit Jacobs ΑΥΤΟΚΑΣΙΓΝΗΤΟΙ geschrieben werden muß. Schiebt man hingegen das ego ein, so kann duobus zweisylbig gelesen werden, wie eben dieses duos einsylbig, und duodecies beim Lactanz, oder wer sonst der Verfasser sein mag, im Carm. de Phoen. 28. viersylbig, nach Art der Komiker. Da aber schon Gyllius selbst sich beklagt, daß die Inschrift paullulum excesa sei, so ist nichts desto weniger die Lesart vorzuziehen, die Bondelmonti ein Jahrhundert früher fand:

ter denis sic victus EGO DOMITVSQVE diebus,

zumal da nicht bloß der viel spätere Chishull, der sich vielleicht nach ihm richtete, sondern auch Gruters Gewährsmänner eben so schrieben, und auch bei Ge. Dousa, der bald nach Gyllius dort war, VICTVS SECOD . . MITVSQVE steht, welches um so mehr zur Bestätigung dient, je weniger dabei eine Vermuthung nach dem Sinne zum Grunde liegen kann. Denn so natürlich es auch war, daß Gyllius und die Anderen, die duobus lasen, nach dem τριάκοντα δύο der Griechischen Inschrift zuerst darauf verfielen, so ist es doch nichts weniger als nothwendig, sondern im Gegentheil eben deßwegen, weil es als Muthmaßung so nahe lag, verdächtig. War in der Einen Aufschrift die Zahl der Tage genau bestimmt, so genügte in der andern um so eher die runde Zahl. Daß auch die Mehrzahl der späteren Herausgeber sich für dieses ego domitusque entschieden hat, will ich nicht in Anschlag bringen, da Keiner derselben, nicht einmal Burmann oder Zoëga, die Bestimmungsgründe dazu entwickelt hat. Auch ist Burmann,

obgleich er im Texte das ego stehen läßt, doch damit noch nicht zufrieden. Denn obgleich er in einem Zusatze hinter dem ersten Bande die Vermuthung des Argolius mißbilligt, welcher dem oben erwähnten Schreibfehler, victus duobusque, durch Einschaltung von enim hatte nachhelfen wollen, so schlägt er doch auch selbst eine Änderung vor, nämlich victus eo, und wiederholt diesen Einfall noch wieder zu V, 133, 10. wo er mit Heinsius gemeine Sache macht, diesen Sprachgebrauch auch bei andern Dichtern öfter als billig einzuschwärzen. Warum er hier das Ich durch ein Nichtich verdrängen will, sagt er nicht. An der Verlängerung der Endsylbe kann er wohl keinen Anstoß genommen haben, weil er selbst ad Prop. I, 8, 31. die Unerlaubtheit dieser Freiheit auf das Augustische Zeitalter beschränkt, und in eben dieser Anthologie solche Verse, wie diesen, IV, 10, 1.

Raptus ego superis, patribusque ablatus inique,

unangetastet läßt. Mit derselben nothwendigen Einschränkung wird die Regel auch wieder von Santenius ad Hieron. Balbum p. 133. in Erinnerung gebracht. Eben so wenig kann aber die falsche Interpunction im vorigen Verse, welcher das enim des Argolius seine Entstehung verdankt, auch die Burmannische Änderung veranlaßt haben. Ihm hat vielmehr, wenn ich nicht sehr irre, bloß die Auslassung des sum das unschuldige Wörtchen verleidet, und diese war es auch, welcher schon Gruter, wie wir sehen werden, auf andre Art abzuhelfen suchte. Selten ist diese Auslassung der ersten Person auch allerdings. Doch wird sie schon durch das Virgilische: Nam Polydorus ego, Aen. III, 45. gesichert, welches auch Ruddimann statt aller andern Beispiele anführt. Eben dahin gehört das Griechische: πέτρος ἐγὼ τὸ πάλαι γυνή, Anthol. Pal. VII, 479, 1. und Ähnliches bei Jacobs ebend. 352, 3. Nicht ganz von derselben Art sind übrigens die Beispiele bei Schäfer ad Lamb. Bos. Ellips. Gr. p. 604. und 606. Denn da fehlt das Verbum bei Adiectiven: hier aber ist der Sinn nicht: ich bin so besiegt worden, sondern: ich bin es, der so besiegt worden ist.

Im letzten Verse geben Du Cange und Banduri als Lesart des Gyllius an: sublimes elatus ad auras, und so steht auch bei Onuphr. Panvinius, wo Argolius sublimes latus in auras daraus macht. Dieselbe Angabe schreibt nun auch Burmann nach, und fertigt sowohl jene vermeinte Lesart, als diese Änderung, mit Einem Worte als schlecht ab. Hätte er aber den Gyllius selbst aufgeschlagen, so würde er sublime gefunden haben, und das verdient denn doch wohl geprüft zu werden, zumal jetzt, da noch ganz neulich wieder Jacobs und Jos. v. Hammer es aufgenommen haben. Der adverbiale Gebrauch von sublime ist nirgends so häufig, als in dem

Ausdrucke sublime ferre, über welchen Burmann selbst nachher zu V. 5. L. und außer denen, die er anführt, auch Casp. Barth ad Nemesian. Ecl. I, 18.

audierat, laudesque tuas sublime ferebat,

und neulich Heindorf ad Cic. de Nat. Deor. II, 39, 101. geredet haben, und der auch schon aus den großen Wörterbüchern bekannt ist. Auch konnte eben so gut sublime ad auras verbunden werden, als beim Virgil, Ecl. IX, 29. gesagt wird:

cantantes sublime ferent ad sidera cygni.

Aber sublime ferre oder tollere und rapere, welches auch vorkommt, ist doch noch nicht einerlei mit sublime efferre. Dieses aber möchte wohl schwerlich anders vorkommen, als einmal beim Livius XXI, 30. sublime elatos, und obgleich da in elatos alle Handschriften übereinstimmen, so finden sich doch die Varianten sublimes und in sublime, wie beim Hirtius de B. Afr. 84. in sublime extollere. Nun möchte ich zwar in dieser Livianischen Stelle die herrschende Lesart dennoch nicht verwerfen: aber eben so wenig möchte ich doch auch auf eine solche einzelne Stelle, deren Lesart doch durch kein Versmaaß gesichert ist, das Urtheil über eine andre bauen, wenn in einer solchen bestimmten Formel der herrschende Sprachgebrauch die Weglassung der Präposition erfordert, vorausgesetzt, daß noch eine andre Lesart gegeben ist, die allen Forderungen genügt. Als solche möchte ich nun freilich keinesweges die betrachten, die Gruter aus Tacuinus und den Papieren des Bongarsius geschöpft hat, und die Ferret, Fleetwood und Bonada beibehalten haben, rursus sum elatus. Denn diese ist so matt, und trägt ihren Ursprung aus dem Bestreben, das sum hineinzubringen, so deutlich an der Stirn, daß jene immer noch ungleich besser sein würde. Noch weniger Rücksicht verdient es, daß Fabricius summas elatus schrieb. Die wahre Lesart aber wird wohl auch hier die sein, die wir zuerst Bondelmonti verdanken, und die außer denen, welche die des Gyllius verkehrt angaben, auch Zoëga aufgenommen hat:

iudice sub Proclo SVPERAS elatus ad auras.

Denn theils wird auch diese durch Ge. Dousas S . \ . . . S bestätigt, theils spricht nicht allein Virgil ein Paarmal eben so, sondern es wird auch in der Aufschrift des großen und noch eines kleinen Römischen Obelisken, Anthol. Lat. II, 116, 18. und bei Zoëga p. 53. und 55. wo ebenfalls gesagt wird, daß er lange gelegen habe, und jetzt nach dem Tode des Tyrannen Nepotianus oder Magnentius von Constantius als Siegesdenkmal aufgerichtet worden sei, fast mit denselben Worten gesagt, es habe vormals Niemand geglaubt,

tantae molis opus superas consurgere in auras.

XII.

Ebendaselbst an der Säule des Marcian im Winkel eines kleinen Gartens. Ebendaher.

hanc statuam Marciani
vovit quod Tatianus
opus.

Hier hat wieder unser Reisender, der dieses Bruchstück selbst mit kleinen Buchstaben geschrieben hat, weniger entziffern können, als was wir schon kannten. Die ganze Inschrift machte schon Spon zugleich mit einer Abbildung der Säule selbst bekannt, auf der Kupfertafel zu Th. 1. S. 47. der Deutsch. Übers. seiner Reise. Aus diesem wiederholte Banduri im Imp. Or. T. II. p. 483. das ganze Bild, und Bonada, Anthol. II, 7. die bloße Inschrift. Burmann, der diese in seiner Anthologie übersehen hatte, trug sie in den Zusätzen des ersten Bandes gleich hinter der vorigen nach. Unabhängig von diesen ist noch die Abschrift bei Jos. v. Hammer a. a. O. N. 29. Daß sie sehr schwer zu lesen sei, klagte schon Spon. Von Richter erfahren wir, daß sie meist aus eingesetzten Buchstaben besteht, von denen man noch die Löcher sieht. Spon las:

PRINCIPIS HANC STATVAM MARCIA
NI
CERNE TORVMQVE
TER EIVS VOVIT QVOD TATIANVS
OPVS.

und damit stimmt auch Hammer bis auf die Kleinigkeit, daß er, wie Richter, den Namen des Kaisers ganz in die erste Zeile setzt, und bis auf die bedeutenderen Abweichungen überein, daß er in seiner kleinen Schrift den großen Anfangsbuchstaben in Cerne beibehält, als ob da ein neuer Vers anfinge, und daß er nachher bloß Ter vovit schreibt, ohne zu bemerken, daß dann dem Pentameter der erste Fuß fehlt. Stände wirklich nichts zwischen diesen beiden Worten, so wäre es wohl am natürlichsten, zu Anfang des Verses die Anrede: hospes, hinzuzufügen. Doch kann diese bei dem Imperativ, cerne, auch fehlen, wie z. B. in der Anthol. Lat. II, 52, 1.

Cerne hic ossa sacri semper veneranda Catonis.

oder III, 42, 1.

Aspice fulgentes tectis et gurgite Baias.

Ja sogar ohne Imperativ heißt es IV, 32, 4. gleichfalls mit Auslassung des Vocativs:

hic sum, quem cernis nunc, Cassius Agrippinus,

welches mich jedoch wohl eben so wenig, als einzelne Griechische Beispiele derselben Art, berechtigt hätte, hierin auch bei der obigen Cyprischen Grabschrift von dem herrschenden Gebrauche abzugehen, wenn das erste Distichon sich nicht gefunden hätte. Auch hier würde, wie gesagt, die Ergänzung hospes am nächsten liegen, wenn wir uns allein an Hammers Copie halten müßten. Das aber verändert die Sache, daß Spon TER EIVS schrieb. Denn dieses EIVS kann doch leichter, wenn es jetzt unleserlich geworden ist, von Hammer übersehen worden sein, als daß Spon es aus der Luft gegriffen haben sollte. Begnügen können wir uns jedoch auch damit nicht, weil die Verlängerung von ter bloß durch die Arsis unzulässig, und eius hier ganz unpassend ist. Aber Burmanns gewaltsame Änderung: dexter ei, kann auch keinen Beifall finden, und der von ihm nicht angeführte, ganz unmetrische, Vorschlag eines Engländers in den Misc. Obs. Vol. III. T. II. p. 205. frater eius, mag vollends nur der Merkwürdigkeit des Schnitzers wegen erwähnt werden. Ich weiß nichts Besseres als:

Principis hanc statuam Marciani cerne torumque,

ter Teius vovit quod Tatianus opus.

Dieß ist so gut als gar keine Änderung, zumal wenn man annimmt, daß TER TEIVS geschrieben worden. Daß Teius sonst dreisylbig ist, macht wohl kein Hinderniß, da der zweisylbige Gebrauch wenigstens die Analogie des schon zu I, 5, 3. berührten zweisylbigen λήιος und δήιος für sich hat, und die in Conr. Leop. Schneiders Ausführl. Lat. Gramm. Abth. I. Bd. 1. S. 72. für einen solchen Fall vorgeschlagene Form Teus deßwegen unstatthaft sein würde, weil auch im Griechischen nur Τήιος, nicht Τέος, vorkommt. Ein ganz andrer Fall ist es, wenn in der Prosa Tejus gesprochen oder geschrieben wird, wogegen derselbe Grammatiker sich ebendas. S. 283. mit vollem Rechte erklärt. Es ist hier eine Synizese, so gut als im ersten Verse in dem dreisylbigen Marciani, und wir finden bloß deßwegen im Lateinischen keine gleichartige, weil eben dieß die einzige in das Lateinische übergegangene Form auf ηιος ohne kürzere Nebenform ist. Denn neben Pleias hatte man Plias, wie Πλειάς neben Πληϊάς. Die falsche Schreibart Ceio aber statt Ceo beim Cicero de Orat. II, 86, 351. die schon Strebäus aus Handschriften verbessert hat, und die wenigstens seit Verburg, der sie noch im Texte stehen ließ, aus demselben verbannt ist, würde, wenn sie auch richtig wäre, höchstens auf eine dreisylbige Form Κήιος neben Κεῖος führen. Indeß wird wohl auch Niemand diese, auch von Hadr. Junius, der übrigens Caeo schrieb, und von Harduin ad Plin. H. N. VII, 24, 14. verworfene, Lesart jetzt noch vertheidigen wollen, wie G. J. Vossius Opp. T. III. p. 203. es that. Denn obgleich allerdings Stephanus von Byzanz

de Urb. p. 500. und Eustathius bei Berkel daselbst die Doppelform Κεῖος und Κήιος als gebräuchlich angeben, so scheinen sie doch dazu nur eben durch die Analogie unseres Τήιος verleitet worden zu sein, ungeachtet Beide vorsichtig genug waren, nicht auch umgekehrt nach Κεῖος eine Form Τεῖος zu bilden, wozu sie hier die nächste Veranlassung gehabt hätten. Wenigstens findet sich auf Münzen sowohl, als im wirklichen Gebrauche der Schriftsteller, bloß Κεῖος, und selbst die Abschreiber haben dieses wohl in Κῷος, Κῖος und Χῖος, nie aber in Κήιος verfälscht. Zu dem, was über diese Form bei Salmasius, Exerc. Plin. p. 101. seq. ed. sec. in Eckhels D. N. Vol. II. p. 326. bei den Auslegern des Aristophanes Ran. 930. Dind. und in Basts Ep. Crit. p. 106. gesagt wird, will ich nur noch Folgendes nachtragen. Die Verwechselung von Κεῖος und Χῖος ist selbst Bentley begegnet, Resp. ad Boyl. p. 355. Lips. Als Variante findet sich auch in der obigen Ciceronischen Stelle Chio, und beim Draco aus Stratonicea de Metr. Poet. p. 46. steht ebenfalls Σιμωνίδης ὁ Χῖος statt ὁ Κεῖος. Zum Nicolaus von Damascus p. 160. v. 5. Orell. wo Κῖοι stand, bemerkt Coray richtig, es müsse Κεῖοι heißen, weil von den Einwohnern der Insel Ceos, Κέως, oder Cea die Rede sei. Wenn er aber hinzufügt, daß selbst die Bewohner des Phrygischen Stapelplatzes Cius nicht Κῖοι, sondern Κιανοὶ heißen müßten, so ist dieß nach den Stellen bei Bast zu berichtigen. War nun also Κεῖος die einzige wirklich gebräuchliche Form, und Κήιος bloß in dem Kopfe jener Grammatiker vorhanden, so verhielt es sich damit gerade umgekehrt wie mit unserm Τήιος, und es wäre daher ein großer Fehlschluß, wenn man wegen des Lateinischen Ceus auch Teus schreiben wollte. Sollte man übrigens hiernach meine Verbesserung unsrer Inschrift billigen, so braucht deßwegen doch noch nicht nothwendig der Tatian, von welchem die Rede ist, ein späterer Landsmann des Anakreon gewesen zu sein, sondern er kann auch Teius Tatianus geheißen haben. Wenigstens kommen bei Gruter auch die Namen P. Teius Asclepius und P. Teius Ruffus vor. Will man an einen auch sonst bekannten Tatianus denken, so wüßte ich keinen andern, der es sein könnte, als den, der ohne Vor- und Geschlechtsnamen im J. R. 1219. Varr. neben Leo I. dem nächsten Nachfolger Marcians, als Consul erwähnt wird. Indeß sieht es mit dieser Erwähnung selbst ziemlich mißlich aus, wie man aus Relands Fasten sehen kann, und ich würde sie geradezu verwerflich nennen, wenn nicht die von Hadr. Reland in der Vorr. p. 38. bemerkten Umstände mit in Anschlag gebracht werden müßten. Ob auch beim Quintilian, I. O. X, 1, 63. eius in Teius verwandelt werden muß, welches Spalding bezweifelt und Buttmann läugnet, geht uns hier nichts an. Die Statue muß auf dem über der Säule befindlichen marmornen Würfel gestanden haben, den Spon für einen Sarg hielt, Hammer aber Th. I. S. 218. mit Recht bloß als Unterlage der Bildsäule betrachtet. Torus aber ist hier der Pfühl der Säule, wie beim Vitruv III, 5, 2. u. 3. Schn.

XIII.

Auf Rhodus an einem Brunnen am großen Hafen der Stadt. Ebendaher.

ΑΜΦΙΛΟΧΟV
ΤΟVΛΑΑΓΟV
ΠΟΝΤΟΡΕΩΣ
ΗΚΕΙΚΑΕΝΡΕΙΛΟΥΠΡΟΧΟΑΣΚΑΙΕΠΕΣΧΑΤΟΝ
ΤΕΧΝΑΣΑΜΦΙΛΟΧΩΙΟΜΕΓΑΚΛΕΩΣΑΦΘΙΤΟ[Ν]

Daß diese Inschrift bereits in Jos. v. Hammers Topograph. Ansichten S. 166. N. 22. steht, wußte Richter selbst, und wollte eben diese Abschrift durch die seinige berichtigen. Weit besser aber als beide ist eine dritte in Clarkes Travels Vol. I. ch. 8. p. 228. und aus diesem bei Köhler in den Denkschriften der Münchner Akad. der Wiss. Bd. VI. S. 101. und zuletzt in Welckers Spicil. II. Epigr. Gr. p. 4. nämlich:

Ἀμφιλόχου,
τοῦ Λάγου,
Ποντωρέως.
Ἦκει καὶ Νείλου προχοὰς καὶ ἐπ' ἔσχατον Ἰνδὸν
τέχνας Ἀμφιλόχοιο μέγα κλέος ἄφθιτον αἰεί.

Das V hat bei Köhler, also unstreitig auch bei Clarke, den ich nicht selbst zur Hand habe, die gewöhnliche Form Y, die bei Richter wohl nur aus Versehen Einmal mit jener wechselt. Hammer, der in dieser Hinsicht nirgends genau ist, kommt dabei nicht in Betracht.

In der Überschrift schreibt Hammer *ΛΑΤΟΥ*, Clarke, wie Richter, *ΛΑΑΓΟΥ*. Ohne Zweifel verdoppelte der Steinschneider selbst den Vocal, aber nur um die Länge desselben anzuzeigen, nach einer Gewohnheit, die schon aus den grammatischen Registern zu Gruter und Reinesius, aus Rasches numismatischem Wörterbuche und aus Conr. Leop. Schneiders Ausführl. Lat. Gramm. Abth. 1. Bd. I. S. 96. bekannt genug ist. Das wußte auch Köhler gar wohl, und gab es deutlich genug zu verstehen. Welcker aber schreibt dennoch Λαάγου, ohne zu bedenken, daß die Verdoppelung nur in der Uncialschrift beibehalten werden kann, ohne durch den Accent auf eine falsche Aussprache zu führen. Den Namen Lagus kennt Jeder schon durch die Ägyptischen Lagiden, und Laggus bei Gruter ist auch nur eine andre Schreibart desselben. Nachher ist Hammers und Clarkes *ΠΟΝΤΩΡΕΩΣ* die allein richtige Form, gesetzt auch, daß der Steinschneider selbst *ΠΟΝ-*

ΤΟΡΕΩΣ geschrieben haben sollte. Die Ποντωρεῖς werden eine eigene Rhodische Phyle gebildet haben, wie die Αἰγιαλεῖς nach Herodot V, 68. eine Sicyonische, um nicht außer dieser gleichfalls Dorischen auch noch die beiden Cecropischen in Athen, die Ἀκταία und Παραλία, zu erwähnen. Der Name der Sicyonischen wird zwar vom Herodot auf den mythischen Ägialeus zurückgeführt. Doch führt außer der Analogie der genannten alt Attischen Phylen auch schon die nicht patronymische Namenbildung selbst darauf, daß auch jener Name sich vielmehr unmittelbar auf die Gegend am Ufer bezieht. Und so wurden auch wohl die Rhodischen Ποντωρεῖς nach einer Gegend am Strande benannt, wo die Hafenwächter, λιμενοφύλακες, das Meer beobachteten. Worin übrigens die gepriesene Kunst des Mannes bestanden habe, erfahren wir nicht. Bei dem Genitiv möchte ich am liebsten ἀνδριάς, ἄγαλμα oder μνῆμα hinzudenken.

In dem Epigramm selbst V. 1. ist Richters *ΚΑΕΝΡΕΙΛΟΥ* noch schlechter, als Hammers *ΚΑΙΝΡ·ΛΟΥ*. Die Berichtigung: Ἥκει *ΚΑΙ ΝΕΙΛΟΥ* προχοάς, verdanken wir Clarke, und so würde wohl auch ohnehin Jeder von selbst verbessert haben, schon nach dem Aristophanischen Verse, Nub. 273.

εἴτ' ἄρα Νείλου προχοαῖς ὑδάτων χρυσέαις ἀρύτεσθε πρόχοισιν.

Nur würde nach Richters *ΚΑΕ* eher *ΚΑΣ*, κάς, zu lesen sein, wenn nicht die beiden Andern in dem noch gewählteren *ΚΑΙ* zusammenträfen. Weiterhin fehlt bei Hammer die Präposition *ΕΠ* und, wie bei Richter, das Schlußwort des Verses, *ΙΝΔΟΝ*, auch ohne Bezeichnung der Lücke. Daß Clarke recht gelesen hat, wäre auch ohne das ähnliche in extremos Indos beim Catull XI, 2. und extremos ad Indos beim Horaz Epp. I, 1. 45. nicht zweifelhaft. Die gewöhnliche Accentuation von Ἰνδός hat Siebelis beim Pausanias IV, 34, 1. zwar mit Recht beibehalten, würde aber seiner Sache wohl gewisser gewesen sein, wenn er nicht gerade die entscheidendste Stelle des Arcadius p. 48, 10. Barker. übersehen hätte, nach welcher dieses Wort zwar eigentlich sowohl wenn es den Fluß, als wenn es einen Indier bedeutet, ein Barytonon sein sollte, aber in beiden Bedeutungen eine Ausnahme von der Regel macht. Dieß, denke ich, verschlägt mehr als die Handschriften, um die Behauptung des Cyrill oder Philoponus, der hier die vorhin besprochene Regel von der Zurückziehung des Accents in Eigennamen angewandt wissen wollte, zu entkräften.

Von V. 2. konnte Hammer den ersten Buchstaben nicht lesen. Nachher stimmt er mit Clarke in *ΑΜΦΙΛΟΧΟΙΟ* zusammen. Dann liest er *ΚΛΕΕΣ*. Da könnten doch noch eher Richters *ΚΛΕΩΣ* und vorher *ΑΜΦΙΛΟΧΩΙΟ* Fehler des Steinschneiders selbst sein. Statt *ΑΦΘΙΤΟ|Ν|*, worin Richter, wie es scheint, durch die beiden Striche den letzten Buchstaben als undeutlich bezeichnen wollte, erkannte Jener bloß die Züge *Α-ΟΙΤΟ-*. Das letzte *ΑΕΙ*,

das auch bei ihm fehlt, errieth mein geistreicher College Rambach, bei dem die alte Liebe zu den Griechischen Musen noch nicht rostet, ehe er Clarkes vollständigere Abschrift gesehen hatte. Das Homerische αἰεὶ wird man übrigens diesem späten Dichter nicht aufdringen wollen.

XIV.

An den Propyläen des Tempels zu Deckeh. Ebendaher.

ΧΑΙΡΕΡΜΗΠΑΤΡωΙΕΔΙΔΟΥΔΑ
ΡΕΤΗΝΑΧΙΛΛΗC
ΚΑΙΚΛΕΟCΕCΛΙΠΑΡΟΝΤΗ
ΡΑCΑΝΟΡΧΟΜΕΝωΙ
ΤΡΙCΜΑΚΑΡΕΡΜΕΙΑΟΙΜωΝ
ΤΡΙΤΑΤΗΝΑΝΥCΑCCΟΙ
ΆΙΤΕΟΜΑΙΤΡΙCCωΝΤΕΡ.Μω
ΙΔΕΙΝΑΓΑΜωΝ.

Dieß sind, so viel ich weiß, die ersten Griechischen Verse, die wir aus Nubien erhalten haben. Sie stehen mitten zwischen den vielen prosaischen Inschriften, die uns nachher Gelegenheit geben werden, das Nöthige über den Ort, das alte Pselcis, und über die dortige Verehrung des vaterländischen Hermes zu sagen, und müssen so verbessert werden:

Χαῖρ᾽, Ἑρμῆ πατρῷε, δίδου δ᾽ ἀρετὴν Ἀχιλῆϊ
καὶ κλέος, ἐς λιπαρὸν γῆρας ἀνερχομένῳ.
Τρὶς μάκαρ Ἑρμεία, οἰμῶν τριτάτην ἀνύσας σοι
αἰτέομαι τρισσῶν τέρμα ἰδεῖν ἀγαμιῶν.

V. 1. bedarf die Verwandlung von *ΑΧΙΛΛΗC* in *ΑΧΙΛΗΙ* keiner Rechtfertigung. Der Schreibfehler erklärt sich um so leichter, wenn man annimmt, daß etwa der Steinschneider selbst unbekümmert um den Vers das *Λ* verdoppelte, und daß das letzte *Ι* dem Schriftgraber krumm gerathen war. Der Name Achill in so später Zeit wird Keinem auffallen, der sich nur an den Achilles Tatius oder an die vielen Namensvetter unseres heirathslustigen Alten auf Inschriften erinnert.

V. 2. habe ich *ΤΗΡΑC* in *ΓΗΡΑC* verändert, und statt *ΑΝΟΡΧΟΜΕΝωΙ* Richters eigne Verbesserung, die er durch ein in Klammern darüber geschriebenes *Ε* angedeutet hat, aufgenommen.

Sollte Jemand aus V. 4. troß der langen Anfangssylbe ein neues Verbum λιτέομαι als Nebenform von λίτομαι nehmen wollen, so bitte ich nur, mit meiner Glaubensschwäche Geduld zu haben, und mir statt dieses ΛΙΤΕΟΜΑΙ mein ΑΙΤΕΟΜΑΙ zu gönnen. Die dann folgenden Schlußworte, τρισσῶν ΤΕΡ·Μω ἰδεῖν ΑΓΑΜωΝ, sind augenscheinlich aus τρισσῶν ΤΕΡΜΑ ἰδεῖν ΑΓΑΜΙωΝ verschrieben. Der Alte wünscht das Ende seiner dreimaligen Ehelosigkeit zu sehen, bittet also um das Gelingen einer dritten Heirath, τριγαμία. Dazu soll ihm eben die Rüstigkeit und der gute Ruf, ἀρετὴ καὶ κλέος, verheisen, die er sich vom Hermes, dem Repräsentanten und Geber aller geistigen und leiblichen Vorzüge, erbittet. Auch hegt er, wie man sieht, gute Hoffnung, weil er sich selbst ein λιπαρὸν γῆρας beilegt. Um den dreimal seligen Hermes für diese dritte Heirath zu gewinnen, hat er ihm drei Lieder gesungen. Über die heilige Dreizahl ließe sich zu der Hauptbemerkung von Voß zu Virgils Ecl. VIII, 75. außer den andern Virgilischen Stellen, Landb. I, 345. und IV, 384. bei denen er wieder daran erinnert, noch Manches nachtragen, z. B. das ter cane beim Tibull I, 2, 56. und das dreimalige Opfer der Sulpicia ebend. IV, 6, 14. indem sie sich von ihrer Geburtsgöttin Juno den Geliebten zum Gatten erfleht. Die Anrufung τρὶς μάκαρ, die sich schon beim Homer findet, und die auch durch den Zusatz καὶ τετράκις verstärkt ward, wie im Lateinischen ter quaterque beate, darf freilich eben deßwegen ursprünglich und für sich allein nicht mit dahin gerechnet werden; und noch weniger konnte in der dreimaligen Ehelosigkeit etwas Heiliges gesucht werden. Wohl aber sollte die dreimalige Wiederholung der Drei den Eindruck der drei Gesänge bei der Gottheit noch verstärken. Was endlich das dreisylbige ἀγαμιῶν betrifft, so war von dieser Synizese schon zu I, 1, 3. die Rede. Hier mag noch Osann in der Syll. Inscr. I, 47, 1. hinzugefügt werden, der unter andern auch ein Beispiel anführt, wo, wie hier und mehrmals in den Stellen bei Jacobs, eine kurze Sylbe vorhergeht, nämlich ein zweisylbiges φιλίης. Das von ihm vertheidigte dreisylbige κυδιόωσα würde er unstreitig für einen bloßen Fehler des Steinschneiders statt κυδιῶσα erkannt haben, wenn er nicht durch ein Versehen, welches ihm im Auctar. Lex. Gr. am Ende der Anm. über περίτριπτος auch bei ἀντιόωσαν begegnet ist, ein Präsens κυδιόω dabei zum Grunde gelegt hätte. Ganz von derselben Art mit unserm ἀγαμιῶν ist noch das zweisylbige σοφίη in dem Epigramm des Gregoras bei Banduri, Imp. Or. T. I. P. III. p. 155. (welches nebst andern dort vorkommenden noch in der Anthologie fehlt), wenn anders Sachverständige es billigen, daß ich in dem letzten Halbverse desselben: ὤλετο σοφίη πᾶσα, wo der Herausgeber πανσοφίη lesen wollte, lieber die bloße Umstellung πᾶσα σοφίη vorschlage.

II.

Prosaische Inschriften.

I. (I.)

Auf einem Grabsteine mit einem Relief Römischer Arbeit bei einem ungenannten Besitzer in dem Capuzinerkloster zu Beirut. S. 93.

ΘΑΔΔΙΩΝΚΑΙΗΓΥΝΗΙ
ΣΟΥΘΑΥΡΑΣΤΙΣ
-ΡΗΣΤΙΘΙΧΑΙΡΕΤΕ

Das Relief, unter welchem diese Worte standen, war bis auf die Gesichter wohl erhalten. Ein aufrecht stehender Mann hielt seine sitzende Frau an der Hand, in einem durch einen einfachen Giebel auf zwei Pfeilern angedeuteten Tempel. Daß der Kunstwerth mittelmäßig gewesen sei, steht nicht ausdrücklich in Richters Handschrift, und folgt wohl auch nicht nothwendig aus seinen Worten, man habe ihm gesagt, es wären 50 bis 60 Piaster vergeblich darauf geboten worden, daher er auch nicht weiter darauf habe bieten wollen. Die Unterschrift ist diese:

Θαδδίων καὶ ἡ γυνὴ
σου Θαύραστις
[χ]ρηστοὶ χαίρετε.

Eine Reihe von Reliefs mit solchen Unterschriften ist zusammengestellt in Paciaudis Monum. Pelop. Vol. II. p. 232. seqq. und es können noch viele hinzugefügt werden, z. B. eins bei Caylus im Recueil d'Antiq. T. II. pl. LXXIV. und mehrere Cimmerisch Bosporanische bei Waxel, Pallas, und Raoul-Rochette, von denen ein Paar in Köhlers Beurtheilung der Köppenschen Alterthü-

mer am Nordgestade des Pontus S. 46. f. treflich erläutert sind. Eben dahin gehören auch die Unterschriften, welche die Register über das Begräbnißwesen bei Gruter und Reinesius nachweisen, und ähnliche bei Oudendorp, Leg. Papenbroek. Descr. n. 4. und 28. wo die Anm. verglichen werden kann, und sonst, auch wieder in unsrer Sammlung. Die vorliegende Unterschrift gehört zu denen, durch welche Paciaudis Behauptung p. 243. widerlegt werden kann, die Frau werde auf solchen Bildern dadurch, daß sie sitzend dargestellt werde, als Sterbende bezeichnet. Denn wenn das wäre, so hätte ja hier, wie mehrmals, der gleichfalls verstorbene Mann auch sitzen müssen, man möchte sich denn der Ausflucht bedienen wollen, die er p. 246. bei einer andern Gelegenheit ergreift, die Unterschrift passe nicht immer zu dem Bilde, weil mancher Ärmere zum Behuf eines Grabmals das erste das beste schon fertige Relief gekauft habe. Die Frau sitzt als Hausfrau, und war hier wenigstens eben so wenig sterbend dargestellt, als der Mann. Daß dieser ihr die Hand reichte, sollte bloß ein Zeichen der ehelichen Liebe, nicht des Abschiedes, sein.

Der Name des Mannes, Θαδδίων, verhält sich zu Θαδδαῖος, wie Ἀριστίων zu Ἀρισταῖος oder Ἀθηνίων zu Ἀθηναῖος. Wenn also das Bild auch nicht in Berytus selbst, wo Richter es fand, verfertigt sein sollte, so scheint doch schon dieser Name wenigstens den Syrischen Ursprung desselben zu bestätigen. Das *I* in *ΓΥΝΗΙ* könnte man aus der verdorbenen Aussprache des Steinschneiders herleiten, wie θνήισκειν, ἀμφοτέροισιν und ähnliche Schreibarten, die nach D'Orville und Bast zuletzt Jacobs ad Anthol. Pal. praef. Vol. I. p. XXVIII. seq. wie auch nachher wieder zu I, 5, 6. und noch ein Paarmal anmerkt, wenn nicht manchmal auch bloß aus Versehen ein Buchstabe zu viel gesetzt worden wäre, und namentlich derselbe Vocal in eben dieser Inschrift noch einmal wieder ohne vorhergehenden langen Vocal überflüssig stände.

Der Name der Frau, *ΘΑΥΡΑΣΤΙΣ*, möchte vielleicht zur Bestätigung des Libyschen Stadtnamens Thabrasta im Itin. Antonini Aug. p. 72. benutzt werden können, wenn Wesselings Vermuthung gegründet sein sollte, daß dieß derselbe Ort sei, der nach Vibius Sequester durch Karavanenhandel mit Arabien in Verbindung stand. Denn Thaurastis ist nach der verdorbenen Aussprache Thavrastis derselbe Name mit Thabrastis, und verhält sich folglich zu jenem Stadtnamen, wie der Name der Ägyptischen Göttin Bubastis zu Bubastus und so fort. Wenigstens wird diese Verwandtschaft beider Namensformen wohl so viel bewirken, daß man nicht zu voreilig nach dem Ägyptischen Stadtnamen Thaubastum *ΘΑΥΒΑΣΤΙΣ* schreibe.

In der letzten Zeile hat schon Richter selbst die Lücke in . *ΡΗΣΤΙΘΙ* mit einem χ aus-

gefüllt, muß also wohl schon das von mir hergestellte ΧΡΗΣΤΟΙ im Sinne gehabt haben. Gerade in solchen Unterschriften von Bildern auf Grabsteinen und überhaupt in Grabschriften sind χρηστὲ χαῖρε und χρηστοὶ χαίρετε stehende Formeln, wie man schon aus den oben angeführten Beispielen sehen kann. Eine Bemerkung darüber hat auch noch neulich Welcker, Epigr. Gr. Spicil. II, 40, 2. gemacht.

II. (fehlt).

Nahe der Brücke über den aus einer Felsenschlucht des Libanus hervorfließenden Nahr-Kelb oder Hundsfluß, in den Felsen gehauen. S. 95.

IMP·CAES·M·AVRELIVS·
ANTONINVS·PIVS·FELIXAVGVSTVS·
PART·MAX·BRIT·MAX·GER·MAXIMVS:
PONTIFEX·MAXIMVS:
MONTIBVS·INMINENTIBVS·
- - - FLVMINI·CAESIS·VIAM·DELATA - - -
PER — — — — — — — — — —
ANTONINI·IN: — — — —

Dieselbe Inschrift haben schon längst Spon, Misc. p. 272. aus Peirefks und des Venetianers Anton. Soderinus Papieren, der Verfasser des Auszuges aus der Reise von Des Monceaux hinter Corn. le Bruyns Voyages T. V. p. 415. und aus diesem Muratori im Nov. Thes. Inscr. p. CDLVIII, 3. aus welchem ich hier, wie überall, die Abschrift meinem jüngsten Bruder Wilhelm verdanke, der in Kiel die Rechte studiert; ferner Maundrell im Journey from Aleppo to Jerusalem p. 37. der sechsten Originalausgabe, De la Roque, Voyage de Syrie et du Mont Liban T. I. p. 23. und Gudius Inscr. Antiq. LXXII, 2. den ich nicht selbst zur Hand habe, mitgetheilt. Alle bis auf den Letztgenannten hat auch schon Christoph Saxe in den Actis Soc. Trai. T. IV. p. 180. zusammengestellt, nur daß er sich beklagt, er habe bei Le Bruyn, auf den Muratori sich berufe, nichts von dieser Inschrift finden können. Neulich ist sie auch noch in Burckhardts Reisen Th. I. S. 311. der Bearbeitung von Gesenius wiederholt worden.

Als einen oberen Theil derselben Inschrift fügt Spon, als einen unteren De la Roque und Muratori, noch Folgendes hinzu:

INVICTE IMP. ANTONINE
PIE FELIX AVG.
MVLTIS ANNIS IMPERES.

Alle Andern aber stimmen darin überein, daß diese Worte eine für sich bestehende, weiter oben an dem Felsen befindliche, Inschrift ausmachen. Hier lesen übrigens Andre statt PIE bloß P. und Muratori läßt auch das weg. Des Mouceaux hat FOELIX, und Maundrell nebst De la Roque zuletzt IMPERA. Sonst wird auch in dieser Wunschformel das Verbum ganz ausgelassen, z. B. in einer verfälschten Inschrift bei Maundrell p. 159. die ich so lese: †Ἰουστινιανοῦ τοῦ βασιλέως πολλὰ τὰ ἔτη. † Θεοδώρας Αὐγούστας πολλὰ τὰ ἔτη. und auf Münzen bei Du Cange in der Diss. de inf. aevi nummis §. 43. und Eckhel, D. N. Vol. VIII. p. 228. Burckhardt hat folgenden Unsinn herausgelesen:

INVICTIM
ANTONIN FELIX AVG
MV . . IS NISIM.

Die Inschrift wird also jetzt schon weit mehr verwittert sein, als zur Zeit der früheren Reisenden. Merkwürdig ist sie, weil man jene Wunschformel auf Münzen und Denkmälern sonst nur seit Justinian gefunden hat. Als mündliche Anrufung wird indeß diese nebst ähnlichen Formeln auch unter den früheren Kaisern nachgewiesen von Jac. Gothofredus ad l. 2. Cod. Theod. de Veteran. Noch eine in der Nähe beider befindliche Denkschrift auf die Anlage jener Straße gibt Des Mouceaux p. 405.

IN. HIS. EMINENTIBVS. MONTIBVS.
APERVIT. VIAM. IMPERATOR. AN
TONINVS. PIVS. CAESAR. ET. PONTI
FEX. MAXIMVS.

wo ich die Richtigkeit der Schlußworte auf sich beruhen lasse; und unten, neben dem von allen Reisenden, auch von Richter, erwähnten Steine im Meere, dem man die Hunds- oder Wolfsgestalt beilegt, und von welchem die Sage den Griechischen und Syrischen Namen des Flusses Lycus herleitet, fand derselbe Franzose oberhalb des hinabführenden Weges noch folgende vierte Inschrift:

IMP. CAES. M. AVRELIVS. ANTONI
NVS. PIVS. FELIX. AVGVSTVS. PAR
TICVS. ARABICVS. BEIANIERS.

Hier braucht PARTICVS für PARTHICVS kein Fehler der Abschrift zu sein, da die Stein-

schneider oft so schrieben. Statt des letzten sinnlosen Wortes vermuthet der Herausgeber ADIABENICVS, nicht unpassend, da Caracalla sich wirklich nach den Siegen seines Vaters so nennen ließ, nur nicht auf Münzen, sondern bloß auf Inschriften, und auch das nicht oft, nach Eckhels Bemerkung in der D. N. Vol. VII. p. 222. Leichter wäre jedoch BʀETAN. GERS. für Britannicus, Germanicus, Jenes wie BRET. bei Gruter im Corp. Inscr. p. CCCCII, 4. übereinstimmend mit der von Coray beim Strabo hergestellten und in Woifs Litt. Anal. I, 2. S. 513. besprochenen Griechischen Rechtschreibung, Βρεττανικός. Mehrere andre, auch Arabische und Griechische, ebendaselbst hie und da angebrachte, Inschriften waren schon zur Zeit der frühesten jener Reisenden ganz unleserlich geworden.

Unsre Richtersche muß mit Hülfe der andern Abschriften so ergänzt werden:

Imperator Caesar Marcus Aurelius
Antoninus Pius Felix Augustus,
Parthicus Maximus, Britannicus Maximus, Germanicus Maximus,
Pontifex Maximus,
montibus imminentibus
Lyco flumini caesis viam delatavit
per A - - - - - - - - - [aperuitque]
Antoninianam suam.

Daß unter dem hier genannten Kaiser nicht Antoninus Pius, sondern Caracalla zu verstehen sei, führt Burckhardt als die Meinung eines Französischen Consuls zu Tripoli, Namens Guy, an, die dadurch begründet werde, daß der Beiname Britannicus (Britannus ist doch wohl nur ein Schreibfehler) dem Ersteren nicht habe gegeben werden können, sehr wohl aber dem Letzteren. Wie kann man aber bei einer Sache, die sich von selbst verstehen sollte, von einer Meinung sprechen? Auch Spon bezog schon die Inschrift auf Caracalla, hielt es aber nicht für nöthig, sich weiter darüber zu erklären. Antoninus Pius hieß ja nicht Marcus, sondern Titus (Gesenius nennt ihn durch einen Schreibfehler Lucius), und ward, sobald er zur Regierung gelangt war, auch nicht mehr Aurelius, sondern T. Aelius Hadrianus Antoninus Pius genannt. Britannicus hätte er sonst allenfalls wegen der Siege genannt werden können, die er durch den Lollius Urbicus in Britannien erfechten ließ. Wirklich ließ er sich jedoch weder so nennen, noch Parthicus oder Germanicus. Auch Felix hieß zuerst Commodus, nach der Aussage des Lampridius, die von Ezech. Spanheim, Diss. XII. de U. et P. N. 6, 2. Vol. II. p. 441. seqq. nnd Eckhel D. N. Vol. VII. p. 135. seq. bestätigt wird. Caracalla hingegen, der natürlich diesen Spottnamen so wenig, als den

seit seiner Thronbesteigung abgeschafften Namen Bassianus, jemals auf Denkmälern oder Münzen führt, desto öfter aber Pius und Felix genannt wird, heißt sehr häufig Parthicus, Britannicus und Germanicus, meist, wie hier, mit dem Beisatze Maximus. Über diese Art von Ehrenbenennungen, die mehreren Kaisern ertheilt zu werden pflegten, haben im Allgemeinen Ezech. Spanheim ebend. c. 14. p. 501. seqq. und Eckhel, Vol. VIII. p. 454. seqq. die Haupterläuterungen gegeben, zu denen die Inschriftsammlungen zahllose Belege darbieten. Von den Namen des Caracalla handelt Eckhel ebend. Vol. VII. p. 221. seqq. Doch ist da fast bloß von Münzen die Rede, auf denen diese Titel nie alle beisammen stehen. Unter den hierher gehörigen Steinschriften hingegen enthält eine bei Gruter im Corp. Inscr. p. CLVIII, 5. und wieder bei Reinesius im Synt. Inscr. II, 79. alle hier vorkommenden Benennungen des Caracalla zugleich; so auch die bei Spon der unsrigen zunächst vorhergehende; noch eine dritte in Muratoris Nov. Thes. Inscr. p. CCXLVIII, 2. und vollständiger im Append. Inscr. p. MMX, 2. eine vierte ebend. p. CDLV, 7. und eine fünfte in Pouquevilles Voyage dans la Grèce T. V. p. 168. n. IV. In dreien derselben wird Caracalla ausdrücklich als Sohn des Septimius Severus, und in zweien auch nach seinen früheren Vorfahren bezeichnet, und die vier ersten enthalten überdieß eine genaue Zeitbestimmung. Die erste nämlich ist vom J. R. 970. die zweite vom J. 969. die dritte und vierte vom J. 967. Varr. Den Weg, von welchem unsre Inschrift handelt, ließ er wahrscheinlich im Sommer des Jahres 968. anlegen, als er von Antiochia aus den berüchtigten Zug nach Ägypten unternahm, zwei Jahre vor seinem Tode. Damals wenigstens hatte er die nächste Veranlassung dazu, weil er selbst in jene Gegend kam; und reichlich ein Jahr ward auch wohl zur Ausführung der Arbeit erfordert, wenn auch Maundrells Äußerung, die Straße sei mit unglaublicher Mühe und auf eine für Reisende sehr verdienstliche Weise in der Höhe durchgeführt worden, übertrieben, und dagegen Burckhardts Behauptung wahr sein sollte, es sei dieß eben keine Riesenarbeit gewesen, und habe kaum eine so pomphafte Inschrift verdient.

Statt PART. Z. 3. haben Spon, Maundrell und De la Roque PARTH. und statt GER. dieselben nebst Burckhardt GERM. Da aber jene Abkürzungen bekanntlich auf Inschriften und Münzen eben sowohl gefunden werden, so wird gerade die uns Neueren weniger geläufige Schreibart die ächte sein. Des Mouceaux hat die ganze Zeile so entstellt: PONTIFEX MAX. BRITANN. AGGERE. M° und der Herausgeber verwandelt, ohne an dem Pontifex für Parthicus Anstoß zu nehmen, bloß AGGERE. M° in MAX. GER. M°, statt daß er wenigstens GERM° bloß als Abkürzung von Germanicus hätte betrachten müssen, weil Z. 4. bei demselben Franzosen zu Anfang noch einmal MAXIMVS folgt, vor dem nochmaligen Pontifex Maximus. Bei Mura-

tori hingegen wird zwar das erste PONTIFEX in PARTHIC. verbessert, nachher aber im Texte AGGEREM geschrieben, und in der Anm. ET GER. vorgeschlagen.

Z. 5. haben Alle außer Richter und Burckhardt ungenau IMMINENTIBVS.

Z. 6. bietet Des Mouceaux: IN COELVM INCISIS. Wäre also diese Abschrift die einzige, so hätte hier ein Conjecturalkritiker Gelegenheit, sich zu zeigen. Bei Muratori steht IN CAELVM, mit der Frage: Num VI CAELORVM? Mancher würde vielleicht imminentibus in eminentibus verwandeln, und in coelum stehen lassen. Daß ich das Richtersche: - - - FLVMINI CAESIS, durch LYCO ergänzt habe, ehe ich dieß noch in sämmtlichen andern Abschriften fand, (denn die Variante LICO bei Burckhardt kommt nicht in Betracht), ist kein Verdienst. Hätte ich dieß aber aus jenem abenteuerlichen Schreibfehler des Franzosen herausgebracht, so würde ich mir allerdings ein wenig darauf einbilden. Zuletzt hat Burckhardt vollständig DELATAVIT, und alle Andern außer Richter haben auch das ganze Wort, nur nach der gangbaren Schreibart DILATAVIT. Da Richter und Burckhardt beide in jener übereinstimmen, so möchte ich sie nicht verwerfen, obgleich doch Osann, der im Epimetr. II. Auctar. Lex. Gr. bloß aus Burckhardts Copie unsrer Inschrift die Wörterbücher mit dieser Form bereichert, die Abweichung der andern Abschriften wohl hätte anmerken mögen.

Das kleine Überbleibsel der vorletzten Zeile hat der leichtfertige Des Mouceaux ganz übersehen, und nicht einmal die Lücke angemerkt, von welcher daher auch Muratori nichts weiß. Alle Übrigen haben, wie Richter, bloß PER, Spon ausgenommen, aus welchem ich noch das A beigefügt habe. Das Fehlende ist nach Maundrell und Burckhardt absichtlich ausgekratzt worden. Daß dieß aber bloß aus Muthwillen geschehen sein sollte, ist schwer zu glauben. Wem wird nicht vielmehr hier der Umstand einfallen, daß Caracalla seinen Haß gegen die von ihm Getödteten ein Paarmal so weit trieb, daß er sogar ihre Namen auf allen Denkmälern vertilgen ließ? Dieß that er namentlich gegen seinen Bruder Geta und gegen den Präfectus Prätorio L. Fulvius Plautianus, worüber wir von Oliver ad Marm. Pisaur. XIX. p. 35. seqq. eine ausführliche Abhandlung besitzen. Von diesem Plautianus kann nun freilich hier schon deßwegen nicht die Rede gewesen sein, weil dieser nach Reimarus ad Dion. Cass. LXXVI, 26. schon im J. R. 956. nach Andern wenigstens nur zwei Jahre später, das Leben verloren hatte; und an den Bruder des Kaisers kann natürlich noch weniger gedacht werden. Da aber unter demselben Caracalla noch unzählige Andre als Opfer seiner Tyrannei fielen, so mögen wohl auch jene Beiden nur die Ausgezeichnetsten unter denen gewesen sein, deren Andenken er so zu vernichten suchte. Wenigstens liegt, dünkt mich, diese Vermuthung am nächsten, wenn es, wie hier, ausgemacht ist, daß in einer unter

seiner Regierung gesetzten Inschrift eine Reihe von Buchstaben vorsätzlich ausradirt worden ist. Es wird also hier der Name des Mannes gestanden haben, durch den Caracalla den Weg erweitern und durch den Felsen durchhauen ließ, und dieser wird gleich nachher (denn lange währte es, wie wir gesehen haben, nicht, bis der Despot selbst ermordet ward), getödtet und sein Name wieder ausgelöscht worden sein. Nur der erste Buchstabe blieb zufällig stehen, wenn anders Spons Gewährsmann nicht etwa bloße Unebenheiten des Steines für ein A angesehen hat. Dieser Mann aber wird der damalige Präses von Phoenice, und sein Name eben so angebracht gewesen sein, wie in einer Inschrift vom J. N. 951. bei Spon p. 270. seq. bei De la Roque p. 16. und aus Monconys und Maundrell in Reland's Palaest. II, 2. wo vom Septimius Severus und seinem Sohne Caracalla gesagt wird: vias et milliaria PER Q. VENIDIVM RVFFVM, Legatum Augustorum Pro Praetore, Praesidem provinciae Syriae Phoenices, renovaverunt. Ich richte mich nämlich nach Spons Abschrift, durch welche Relands Verbesserung auf dem Titelkupfer bestätigt wird, nur daß ich mit ihm das AVGG. der andern Abschriften dem AVG. bei Spon vorziehe, und füge nur noch hinzu, daß bei Maundrell ein zweites Exemplar derselben Inschrift, die ohne Zweifel auf jedem Meilenzeiger des Weges von Tyrus nach Sidon stand, für eine andre gehalten wird. Eben dahin scheint auch das Bruchstück einer andern Inschrift bei Spon ebendaselbst zu gehören, wo derselbe Venidius, oder wie er da falsch genannt wird, Venideus, Ruffus gleichfalls bei Gelegenheit der Wegeverbesserung erwähnt wird. In unsrer Richterschen muß jedoch außer einem solchen Namen auch noch aperuit oder doch ein ähnliches Verbum mit hinzugefügter Copula mit ausgekratzt worden sein. Denn unmöglich kann doch verbunden werden: viam delatavit — Antoninianam suam, als ob entweder Caracalla die von ihm selbst schon früher angelegte Straße jetzt nur erweitert hätte, oder gar hier, wie bei Dichtern, eine Prolepsis angenommen, und die Benennung des Antoninianischen Weges auf einen alten, vom Antonin bloß verbesserten, bezogen werden könnte. Offenbar werden vielmehr hier zwei Straßen einander entgegengesetzt, eine ebene unten am Ufer des Flusses, die er bloß durch Behauen der überhängenden Felsmassen erweitern, und eine neue, die er zuerst oben durch den Felsen durchhauen ließ. Beide unterscheidet auch Burckhardt von einander. Ehe die letztere angelegt ward, hatte man nach Des Mouceaux einen bedeutend weiteren Umweg durch das Gebirge machen müssen, der nach Maundrell noch höher hinauf führte. Aperuit scheint mir übrigens hier das passendste Verbum zu sein, und so steht auch ja in der zweiten der gleich Anfangs beigebrachten oberen Inschriften.

Die letzte Zeile steht in allen Abschriften, die Richtersche ausgenommen, vollständig, nur daß

Des Monceaux ANTONINIAM und De la Roque ANTONIANAM statt ANTONINIANAM darbieten. Hätte Jenes eine bessere Auctorität für sich, so wäre es nicht verwerflich.

III. (II.)

Über der Thür eines Gebäudes von Kalaat Fakra auf dem Libanus. S. 103.

ΑVΤΟΚΡΑΤΟΡΙΤΙΒΕΡΙωΙΚΛΑVΔ - - - ΗΚΑΙCΑΡΙ
CΕΒΑCΤΟΚΑΙΕ - - - - - - ΑΓΤωΙ
ΕΠΙΑΙΗΥΙ - - - - - -

Da der Grundriß und die Beschreibung des kleinen Gebäudes, welches Richter für ein Grabmal zu halten geneigt war, ohne es jedoch bestimmt dafür anszugeben, nebst andern Zeichnungen von Alterthümern und Kunstwerken in dem gedruckten Werke weggeblieben sind, so müßte ich, wenn ich dadurch über die Inschrift Licht verbreiten zu können hoffte, vor allen Dingen das mittheilen, was Richter selbst in der Handschrift darüber beibringt. Doch scheint es sicherer, die Bestimmung des Gebäudes nach der Inschrift zu beurtheilen, als umgekehrt. Hier aber zeigt schon der Dativ, daß sie nicht bloß zur Zeit des Kaisers, sondern ihm zu Ehren verfaßt ist, daß also das Gebäude vielmehr eine ihm errichtete Kapelle oder aedicula war, in welcher seine Statue gestanden haben mag. Meine Ergänzung ist diese:

Αὐτοκράτορι Τιβερίῳ Κλαυδ[ίῳ] Καίσαρι,
Σεβαστο[ῦ] Καίσαρος[υἱῷ Σεβ]αστῷ,
ἐπὶ αὐτοῦ [ὅρει ἐκτίσθη.]

Z. 1. hat schon Gesenius zu Burckhardts Reisen Th. I. S. 525. *ΚΛΑVΔ - - - Η* in *ΚΛΑVΔΙωΙ* verbessert, und es würde wohl vergeblich sein, den Schriftzügen noch näher kommen zu wollen. Wenigstens darf an *ΚΛΑVΔΙω* ΔΕCΠΟΤ*Η* schon deßwegen nicht gedacht werden, weil dieser Titel auf Denkmälern und Münzen selbst aus den entlegensten Provinzen bekanntlich vor Caracalla unerhört ist. Aber wie konnte denn Tiberius noch als Cäsar Augustus, nach der Adoption, Claudius genannt werden? Oder ist etwa Claudius, der Sohn des Drusus, gemeint, und was ist dann mit der zweiten Zeile anzufangen? Diese Schwierigkeit ist nicht eingebildet, doch aber auch nicht unauflöslich. Es ist gewiß nicht vom Claudius, sondern vom Tiberius die Rede, und dieser konnte von Syrern so gut, als von den Römischen Handwerkern,

von denen die Inschriften bei Gruter p. CCXXXV, 7. und 9. herrühren, auf eine Art benannt werden, die freilich auf öffentlichen Denkmälern in der Hauptstadt eben so unmöglich war, als auf Münzen. Auf der ersteren dieser Inschriften heißt er Ti. Claudius, und doch auch Divi Juli nep. Aug. Pont. Max. Tr. Pot. XIIII. Imp. II. Cos. III. wofür Tr. Pot. XVIII. und dann mit Masson Imp. VII. Cos. III. zu lesen ist, so daß das J. R. 770. das dreizehnte, nachdem er den Namen Claudius abgelegt hatte, bezeichnet wird. Auf der letzteren wird er noch ein oder zwei Jahre später, wenn anders Trib. Pot. XX. richtig ist, ebenfalls Ti. Claudius und zugleich Divi Aug. F. genannt. Wollte man nun beidemal statt CLAVDI und CLAVDIO mit Masson CAESARI schreiben, so wäre freilich durch diesen Gewaltstreich die Schwierigkeit weggeräumt. Aber wie wollte man dann mit unsrer Inschrift fertig werden, wo doch offenbar vom Tiberius die Rede ist, und dennoch die Namen Claudius und Cäsar beide neben einander stehen? So bliebe also, wenn man doch ändern zu müssen glaubte, nur die Verwandlung des Namens in Claudianus übrig, und diese würde hier, wo der Name nicht vollständig da steht, allerdings leichter von Statten gehen, als dort. Allein wenn auch Tiberius nach Dio Cassius LV, 27. bei der Einweihung des Dioskurentempels sich selbst Claudianus nannte, so that er das doch nur, um das mißvergnügte Volk durch die Erinnerung an seinen verstorbenen Bruder Claudius Drusus für sich einzunehmen, und berechtigte dadurch keineswegs auch Andre, außer seiner kaiserlichen Herkunft vermöge der Adoption noch seine ursprüngliche auf diese Art zu erwähnen. Wenigstens geschah dieß bekanntlich auf Inschriften so wenig, als auf Münzen. Man wird also gestehen müssen, daß die Urheber aller drei Inschriften selbst einen Fehler begangen haben, der schlechterdings unverbesserlich ist. Und warum können sie denn auch nicht geradezu seinen alten Namen, Tiberius Claudius, aus Unwissenheit mit seinem späteren Kaisernamen zusammengeschmolzen haben? Hätte Eckhel in der D. N. Vol. VI. p. 184. wo er eine Münze aus Gades mit der Aufschrift: TI. CLAVDIVS, in die Zeit vor der Adoption verlegt, an jene Gruterschen Inschriften gedacht, so würde er freilich sein Urtheil über die Münze wohl deßwegen nicht geändert, gewiß aber über die Inschriften, die, wie gesagt, nicht von Staatsbehörden, sondern von Handwerkern verfaßt sind, eben sowohl auch so geurtheilt haben, als er es in ähnlichen Fällen zu thun pflegt. Was aber insbesondere unsre Inschrift betrifft, so verräth der Verfasser seine Unkunde auch noch dadurch, daß er dem Namen des Kaisers den Imperatortitel vorsetzt. Denn dieß hatte Tiberius sowohl, als Claudius, sich ausdrücklich verbeten, und Eckhel kannte außer den verdächtigen Münzen des Tiberius mit der Aufschrift: AVTO. TIBEPIOY, bei Goltz, nur noch eine ähnliche des Claudius aus Paträ mit Lateinischer Aufschrift im

Gothaischen Museum, von welcher er ebend. p. 246. sagt: An vera sit capitis epigraphe propter praenomen IMP. viderint Gothani, quamvis dari similis insolentia possit coloniae. Indeß heißt auch Tiberius in einer Olbischen Inschrift in Clarkes Travels I, 24. p. 619. aus denen sie auch später von Köhler und Raoul-Rochette wiederholt worden ist, Αὐτοκράτωρ Σεβαστός, Θεοῦ υἱός, Τιβέριος, und in einer Tentyritischen bei Letronne, Recherches pour servir à l'hist. de l'Égypte p. 173. Αὐτοκράτωρ Τιβέριος Καῖσαρ νέος Σεβαστός, Θεοῦ Σεβαστοῦ υἱός. Und wer wird sich wundern, daß an den äußersten Gränzen des Reiches solche Verstöße gegen das Hofceremonial gemacht wurden? Wenn jedoch auch auf einer von dem Römischen Senat und Volke gesetzten Inschrift bei Gruter p. CCXXVI, 2. steht: IMP. CAESARI. DIVI. AVGVS. F. so bedarf es wohl keines Beweises, daß es IMP. CAESARI. DIVI. F. AVGVSTo heißen muß.

Z. 2. liest Gesenius *CEBACTO* als Dativ, Σεβαστῷ, und macht nachher *KAIΣ*αρο*Σ YIωI* aus *KAIE - - - - - - AΓTωI*. Hier habe ich nun gegen das vorausgesetzte eckige *Σ* neben dem runden nichts einzuwenden, da beide Formen auf Inschriften sowohl, als auf Münzen, unzähligemal abwechseln, und oft kaum zu unterscheiden sind; und auch die Dativendung *O* neben *ωI* ließe sich allenfalls ertragen. Aber wie konnte Augustus als Vater des Tiberius bloß Καῖσαρ genannt werden, ohne Σεβαστός? Als Vater des Tiberius, sage ich; denn das ist hier nicht gleichgültig. Hier, denke ich, muß schon deßwegen vielmehr *CEBACTO*υ *KAIΣ* υιωι σε*ΒAΣTωI* geschrieben werden, und dieß kommt doch auch den Schriftzügen ungleich näher, zumal da dann auch die Lücke, wenn diese Abkürzung vorausgesetzt wird, nur um Einen Buchstaben zu klein angegeben ist. Aber könnte man nicht dasselbe erreichen, wenn man dieses Wort ganz ausschriebe, und nachher υἱῷ wegließe? Freilich wohl, wenn nur diese Auslassung in solchen Kaisertiteln eben so gangbar wäre, als sonst. Dieß ist aber so wenig der Fall, daß man gegen hundert solche Inschriften und Münzen, in denen filius oder υἱός hinzugefügt wird, kaum Eine wird anführen können, wo es fehlt. Bei Gruter im Corp. Inscr. p. CLIII, 3. steht freilich: TI.CAESAR.DIVI.AVG.AVG. Wenn man aber bedenkt, wie unwahrscheinlich gerade in solchen feststehenden Formeln eine einzelne Abweichung von der Regel ist, und wie leicht dagegen ein einzelner Buchstabe beim Abschreiben übersehen werden konnte, so wird man es schwerlich tadeln, daß Masson F. einschaltet. Ein andrer Fall ist es allerdings mit den Syrisch Antiochensischen Münzen, die Eckhel, D. N. Vol. III. p. 276. aus Morelli anführt, und von denen er zwei, auf welchen Tiberius bloß *KAIΣAP. ΣEBAΣTOΣ. ΣEBAΣTOY.* genannt wird, für

ächt anerkennt. Doch würden auch diese uns nur im Nothfalle berechtigen, dieselbe Seltenheit auch hier einzuführen. Daß übrigens Augustus hier, im Gegensatze von Τιβέριος Καῖσαρ, besser Σεβαστὸς Καῖσαρ genannt wird, als umgekehrt, wie sonst gewöhnlich, Καῖσαρ Σεβαστός, springt in die Augen. Daß endlich Tiberius selbst erst hinterher auch Augustus genannt wird, ist auf Inschriften sowohl, als auf Münzen, so vorherrschend, daß die umgekehrte Wortfolge kaum anders, als in den entferntesten Provinzen, vorkommt, mithin hier nur, wenn sie gegeben oder bei der Herstellung unvermeidlich wäre, geduldet werden könnte.

Z. 3. soll nach der Behauptung des Correctors der vorigen Ausgabe das *E* in der Handschrift die runde Form haben. Es hat aber die eckige, und unterscheidet sich von den früheren bloß dadurch, daß der mittlere Queerstrich frei steht. Da dieß auch anderswo in dieser Sammlung hie und da der Fall ist, so würde ich es jedesmal anmerken, wenn es nicht wenigstens in den meisten Fällen bloß eine Folge von Richters oft flüchtiger Handschrift zu sein schiene. Soll so etwas für die Paläographie benutzt werden, so müssen die Beobachtungen sich auf eigne Ansicht der Denkmäler gründen. Die Figur *R* kann mit dem Δ statt *A* oder *Δ* verglichen werden, welches auf Münzen von Mionnet, und auf einer Cimmerisch Bosporanischen Inschrift in den Streitschriften von Köhler und Köppen bemerkt worden ist, wo zur Erklärung angenommen wird, daß der Schriftgraber sich versehen, und nachher den Fehler verbessert habe. Was übrigens mein Vorgänger hier mit dem Β für Θ will, welches gar nicht hierher gehört, weiß ich nicht. Daß die Form **A** statt *A* (warum denn nicht auch das *Y* neben dem früheren V?) wohl auf eine andre Hand und Zeit hindeute, als die, in welche die beiden ersten Zeilen gehören, ist eine seiner zufälligen Vermuthungen, und es ist vielleicht auch nur ein Zufall, daß er nicht eben so alle andern Inschriften, in denen solche Ungleichheiten vorkommen, nur etwa mit Ausnahme der allerspätesten, zu verschiedenen Zeiten hat entstehen lassen. Zur Bestätigung meiner Ergänzung der Schlußworte dient Richters Aussage, daß das Gebäude wirklich auf dem Gipfel des Berges liegt, und der Umstand, daß dieser Ort wegen der den Berghöhen beigelegten Heiligkeit absichtlich für die Kapelle gewählt zu sein scheint, und eben deßwegen eine ausdrückliche Erwähnung desselben fast noch passender war, als z. B. ἔκτισεν ἐγγύθι λίμνης bei Burckhardt Th. I. S. 179. Auch wäre es, so viel ich sehe, nicht einmal möglich, die Worte ἐπ' ἀκροῖ für einen andern Sinn zu benutzen. Will indeß Jemand darüber streiten, ob gerade ἐκτίσθη oder ein gleichbedeutendes Verbum da gestanden habe, so möchte ich mir nur ᾠκοδομήθη verbitten, weil dieß in der nächstfolgenden Inschrift steht, die, wie ich glaube, mit dieser zusammenhängt.

IV. (III.)

Auf einem eingemauerten Steine an einer Ecke desselben Gebäudes. Ebendaselbst.

LENTEΠIΘOΛOM
PABBOMOYEΠIME
ΛHTOYEKTωNTOY
MEΓIΣTOYΘEOYωKOΔO,
MHΘH.

Wäre das Gebäude in späterer Zeit zu einem fremdartigen Zwecke neu eingerichtet worden, so könnte es sein, daß dieser Stein ursprünglich gar nicht dahin gehört hätte. Da es aber allem Ansehen nach eine von jeher unbenutzte Ruine ist, so fällt eine solche Annahme von selbst weg. Unsre Inschrift wird sich mithin auf dasselbe Gebäude beziehen, kann aber nicht die Bestimmung desselben enthalten, weil diese schon in der vorigen Hauptinschrift angegeben war, sondern wird sich vielmehr auf die Entstehung desselben beziehen. Dazu paßt auch der untergeordnete Platz an der äußeren Ecke rechts vom Eingange, wo nach Richters Handschrift dieser Stein eingemauert ist. Ich lese hiernach:

Λεντούλου ἐπὶ θόλῳ διὰ
Ῥαββωνίου ἐπιμε-
λητοῦ ἐκ τῶν τοῦ
μεγίστου θεοῦ ᾠκοδο-
μήθη.

Gesenius freilich, der gleich nach der vorigen Inschrift auch diese vornimmt, bringt aus *LENT* die Jahrszahl 355. heraus. Aber obgleich als Abkürzung von Λυκάβαντος regelmäßig *L*, nicht *Λ*, geschrieben ward, so darf man doch deßwegen noch nicht umgekehrt aus jener Form neben dieser in gleicher Bedeutung (denn die alten Attischen Inschriften, wo daneben *Λ* statt *Γ* steht, kommen hier nicht in Betracht) auf jene Abkürzung schließen. Sie kann vielmehr eben so gut bloß ein Merkmal der Römischen Abkunft des Schriftgrabers sein, der sich Anfangs in das Alphabet seiner Muttersprache hineinverirrte, und erst nachher sich des Griechischen *Λ* bediente. Es gibt ja sogar späte Griechische Inschriften, die ganz mit Lateinischen Buchstaben geschrieben sind, und was das Schwanken zwischen beiden Formen betrifft, so steht z. B. in einer späten Inschrift bei Reinesius im Synt. Inscr. II, 59. *BOYLEYTAI*, und in einer andern,

die Corsinus, N. Gr. p. 67. aus Gudius mittheilt, *L.* als Abkürzung des Namens Lucius, ungeachtet sonst überall in denselben Inschriften die Form *Λ* gesetzt ist. Nach dem Zusammenhange aber muß *LENT* hier, wie *ΛENT* bei Gruter im Corp. Inscr. p. DCCCLIV, 11. und *LENT* auf den Römischen Münzen bei Rasche und sonst, z. B. auf einer Inschrift bei Walch in den Act. Soc. Lat. Jen. Vol. IV. p. 89. vielmehr die Abkürzung eines Namens sein, und da ist denn offenbar eher an den gewöhnlichsten so anfangenden und anderswo anerkannt so abgekürzten Namen, Lentulus, als etwa an Lentius oder Lentinus, zu denken. In einem solchen Lateinischen Namen konnte auch um so eher der Anfangsbuchstabe die Lateinische Form erhalten. Daß ferner der Name im Genitiv, nicht im Dativ, ergänzt werden muß, geht wohl schon aus dem vorhin berührten Verhältnisse dieser Inschrift zu der vorigen hervor, und wird durch das Folgende noch bestätigt. Denn wenn eben jener Gelehrte behauptet, in *ΘΟΛΟΜ* liege θόλος Kuppel, und mit dem Vorhergehenden zusammen vielleicht ἐπίθολος, aufgesetzte Kuppel, so ist daran nur etwas Wahres. *ΕΠΙΘΟΛΟ* nämlich ist ἐπὶ θόλῳ, aber θόλος ist hier keine Kuppel, sondern eine Rotunde des Lentulus, an welche die aedicula angebaut worden war. Das dann noch übrig bleibende *M* müßte, wenn es richtig wäre, als Abkürzung von Μάρκου der Vorname des nachher genannten Tempelaufsehers sein. Aber wenn auch dieß sich zur Noth beschönigen ließe, und gegen einen hartnäckigen Vertheidiger schwer zu widerlegen wäre, so glaube ich doch nicht ohne Beweis, daß ἐπιμελητοῦ für ἐπιμελητοῦ ὄντος in einer prosaischen Inschrift gesagt werden konnte. Wäre sie metrisch, so würden freilich die von Brunck ad Soph. Oed. R. 1260. gesammelten Beispiele dafür sprechen. Jetzt aber müßte man schon einen Latinismus annehmen, wie in dem häufigen ὑπάτων und ἀνθυπάτου als Übersetzung von Consulibus und Proconsule. Denn im Lateinischen ist es freilich ganz in der Ordnung, wenn z. B. bei Gruter im Corp. Inscr. p. CCLVI, 7. gesagt wird, es sei ein Denkmal errichtet worden curatore M. Annio Sabino Libone, oder ebend. p. MLXXXIX, 6. curatore Q. Sosio Augustiano. Aber die Epimeleten der Tempel, welche für die Erbauung und Unterhaltung derselben zu sorgen hatten, waren eine ursprünglich Griechische Behörde, die schon beim Aristoteles, Polit. VI, 5. p. 213. Gött. vorkommt, nach welchem an einigen kleinen Orten die Priester selbst dieses Amt mit bekleideten, anderswo aber die ναοφύλακες von den Opferern und Tempelschatzmeistern verschieden waren, eben so, wie wir später auch auf Römischen Inschriften, die der Index Magistr. zu Gruter nachweist, curatores aedium sacrarum, zu denen auch ein curator apud Jovem Statorem gehört, und einen curator pecuniae sacrae antreffen. Und so könnte vielleicht auch hier, wo die Baukosten aus dem Tempelschatze, ἐκ τῶν τοῦ μεγίστου θεοῦ, bestritten worden waren, das Geld von einem besonderen

ταμίας τῶν ἱερῶν χρημάτων gezahlt worden sein, obgleich ich gestehe, daß dieser mir hier doch eher mit dem Epimeleten Eine Person gewesen zu sein scheint, weil er sonst wohl ausdrücklich erwähnt worden wäre. Auch in El Hait, einem Orte der benachbarten Landschaft Auranitis, waren es nach einer Inschrift bei Burckhardt Th. I. S. 150. die ἱεροταμίαι selbst, die einen Bau besorgt hatten, und zwar dießmal aus der Priestercasse, ἐκ τῶν ἱερατικῶν. Doch das ist Nebensache. Genug diese, wie alle andern Arten der Epimeleten, waren ursprünglich Griechisch, so daß sie eben deßwegen auch schwerlich anders als auf Griechische Weise erwähnt werden konnten. Und dieß kann auch auf die leichteste Art erreicht werden, wenn man das *M* in *ΔΙΑ* verwandelt, wovon bloß die, jenem Buchstaben sehr ähnlichen, Schriftzüge *ΛΛ* noch sichtbar gewesen sein werden, also: διὰ Ῥαβωνίου ἐπιμελητοῦ. So heißt es in einer Cephallenischen Steinschrift bei Reinesius im Synt. Inscr. III, 85. die Stadt der Palenser habe dem Hadrian eine Statue errichten lassen διὰ ἐπιμελητοῦ Ἀργουφίλου, τοῦ Ἀγαθοκλέους υἱοῦ, wornach beiläufig die schlechtere Abschrift bei Cyriacus, Inscr. p. XII. zu berichtigen ist, welcher Neumann, Pop. et Reg. N. V. ined. p. 215. gefolgt ist. So steht ferner δι' ἐπιμελητῶν mit den dazu gehörigen Namen gleich in der ersten Inschrift in Raoul-Rochettes Antiq. Grecques du Bosph. Cimm. von welcher nachher Köhler bewiesen hat, daß sie aus Olbia herstammt, und in einer Inschrift bei Muratori im Thes. Inscr. p. MXLVIII. und verbessert in Leichs Nov. Emend. ad Gr. Murat. Inscr. p. 60. seq. wird von der Stadt Gaza in Palästina gesagt, sie habe dem Kaiser Gordian nach Aufforderung des Gottes ihrer Väter, des Cretensischen Zeus, eine Bildsäule errichtet διὰ Τιβ. Κλ. Παπειρίου (so lese ich statt *ΠΑΠΕΙΡΟΥ*), ἐπιμελητοῦ τοῦ ἱεροῦ. Von andrer Art sind solche Ausdrücke, wie in unsrer Sammlung nachher N. 61. ἐπιμεληθέντος τῆς ἀναστάσεως Γλύκωνος, wo Glyco nicht als ein solcher Tempelaufseher, sondern bloß als Besorger des Denkmals bezeichnet wird. Aber auch in solchen Fällen, von denen dort weiter die Rede sein wird, möchte man schwerlich irgendwo ἐπιμελητοῦ τοῦ δεῖνα antreffen, welches auch für die Erklärung der Abkürzung *ΕΠΙΜΕΛΗ.* mit dem Genitiv des Namens auf Münzen aus Antiochia und Stratonicea in Carien zu beachten sein dürfte, zumal da auf andern vollständig *ЄΠΙΜЄΛΗ-CΑΝΤΟC* steht. Doch gesetzt auch, man fände auf einer Münze statt dessen ἐπιμελητοῦ, wie allerdings ein solcher Gebrauch von ἱερέως vorkommt, so würde doch aus einem solchen, auch da höchst seltenen, Gebrauche, an welchem die Beschränktheit des Raumes Antheil haben konnte, noch nicht folgen, daß auch in einem vollständigen Satze auf einer Inschrift so habe gesprochen werden können. Mit ἄρχοντος neben ἐπ' ἄρχοντος ist es vollends ein andrer Fall; denn das ist ja eben ursprünglich ein Particip.

Der Name Rabbomus müßte, wenn man ihn doch gelten lassen wollte, Syrisch sein mit Griechischer Endung; und wer das auf die bloße Möglichkeit hin glauben will, der behalte ihn meinethalben. Mir wird man indeß die Veränderung von *PABBOMOY* in *PABBONIOY* statt Ῥαβωνίου schon zu Gute halten müssen. Den Namen Rabonius finden wir auch beim Cicero, Verr. I, 50. und verstümmelt bei Gruter im Corp. Inscr. p. CDLXII, 4. Das *B* aber ist verdoppelt, wie in V*IBBIAE* und V*IBBIV*S bei Reinesius im Synt. Inscr. XV, 10. und sonst.

V. (IV.)

An dem Thürfries im zweiten Tempel zu Salamen eingemauert. S. 169.

ΥΠΕΡϹωΤΗΡΙΑϹΚΑΙΝΕΙΚΗϹΤΟΥΚΥΡΙΟΥΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΟϹ . . — . ΕΥϹΕΒΕΥΤΥΧΟΥ
ΙΟΥΛΙΟϹΓΕΡΜΑΝΟϹΡ . . . . . ΟΕΥΕΡΓΕΤΗϹΑΙΡΗϹΙωΝΚΑΙΚΤΙϹΤΗϹΤΟΝϹΗΚΟΝΑΠΟΤΗϹΕΠΙ
ΓΡΑΦΗϹϹΥΝΕΤΕΛΕϹΕΝΚΑΙΤΟΤΥΧΑΙΟΝΑΦΕΡωϹΕΝΕΤΟΥϹΙ͞Ϛ.

Aus dieser und den beiden folgenden Inschriften sehen wir, daß dieß ein mit einem Sekos verbundener Tempel der Tyche war, so daß es auf keinen Fall Richter zu verdenken ist, daß er auch in der ebendaselbst gefundenen ersten Inschrift unsrer ersten Abtheilung *THN TYXEAN* zu sehen glaubte, gesetzt auch, daß ich es nicht selbst bin, der sich dort geirrt hat, worüber ich mich im Nachtrage näher erklären werde. Die Tyche aber haben wir hier wegen der Beziehung auf das Kriegsglück des Kaisers als die Fortuna Augusta zu betrachten, die unter den Kaisern an die Stelle der alten Fortuna publica trat, und auch noch lange Zeit im Byzantischen Reiche im Wesentlichen unverändert als Τύχη τῆς πόλεως neben dem Christenthume fortbestand. Denn dem Wesen nach sind beide in soferne dieselben, als beide für weibliche Genien galten, statt deren auch oft in demselben Sinne ein männlicher verehrt ward. Mit dem, was Reinesius im Synt. Inscr. zu I, 120. hierüber sagt, können für die spätere Vermischung dieses Cultus mit dem Christenthume noch die Stellen verbunden werden, die in Jos. v. Hammers Constant. und d. Bosp. Th. I. S. 69. f. zusammengestellt sind. Daß übrigens die Fortuna in diesem Sinne von dem männlichen Genius mehrmals ausdrücklich unterschieden ward, ist gegen H. Valesius schon von Du Cange, CP. Chr. II, 9. p. 147. (116.) seqq. und ohne Rücksicht auf diesen von Eckhel, D. N. Vol. VIII. p. 141. gezeigt worden, so daß ich mich wundern muß, wie Bast, Epist. Crit. p. 54. seq. der den Ersteren selbst anführt, doch noch hat behaupten können, die Tyche bei den Byzantiern sei nicht die Fortuna, sondern der Genius publicus. Jenes, die Tyche sei nicht die Fortuna, ist ganz verkehrt; dieses, sie sei der Genius, ist wenigstens schief ausge-

drückt: es muß heißen, ein weiblicher Genius. Eben so ungegründet ist aber auch seine Behauptung, ein Tempel dieser Tyche heiße nur Τυχεῖον, nicht Τυχαῖον, und Letzteres müsse namentlich beim Hesychius von Milet de Orig. CP. p. 46. v. 23. seq. Meurs. geändert werden. Denn abgesehen von dem Accente, der bei solchen temenischen Substantiven wohl besser zurückgezogen wird, so können die Formen Τύχαιον und Τύχειον eben so gut neben einander bestehen, als Νύμφαιον und Νύμφειον, Ἑκάταιον und Ἑκάτειον, nach Lobecks Bemerkung ad Phryn. p. 371. zu welcher es übrigens nicht überflüssig sein möchte hinzuzufügen, daß in den beiden von ihm angeführten Stellen Τυχαῖον als Properispomenon, beim Eustathius aber zu Od. π, 471. und beim Theophylactus Simocatta, Hist. Mauric. VIII, 13. p. 287. D. Fabrot. Τύχαιον steht. Diese Form wird denn nun zum Überflusse auch noch durch unsre Inschrift bestätigt, aus welcher wir überdieß den alten Namen der Stadt kennen lernen. Es ist nämlich der alte Ort Äre, der nach dem Itin. Anton. Aug. p. 196. und 198. Wess. ungefähr in der Mitte zwischen Damascus und einer zum Gebiete von Bostra gehörigen Stadt Neve, auf dem Wege nach Gadara und Scythopolis, lag. Dieß hat auch bereits Gesenius zu Burckhardts Reisen Th. I. S. 498. und 500. bemerkt, der noch hinzusetzt, Burckhardts Benennung des Ortes, Szanamein (die beiden Götzenbilder) sei der Richterschen, Salamen, vorzuziehen, weil auch Abulfeda ihn so nenne. Übrigens ist das Gentile Αἰρήσιος gebildet wie Ἀφυτήσιος beim Stephanus von Byzanz unter Ἀφύτη und ähnliche. Als Ergänzung der Inschrift möchte ich vorschlagen:

Ὑπὲρ σωτηρίας καὶ νίκης τοῦ Κυρίου Αὐτοκράτορος [M. Κομμόδου Ἀντωνείνου Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς] Εὐτυχοῦ[ς]
Ἰούλιος Γερμανὸς Ῥ[ωμαῖος], ὁ εὐεργέτης Αἰρησίων καὶ κτιστής, τὸν σηκὸν ἀπὸ τῆς ἐπι-
γραφῆς συνετέλεσεν καὶ τὸ Τύχαιον ἀφ[ι]έρωσεν ἔτους ιε.

Der genannte Bearbeiter der Burckhardtschen Reise, der übrigens den letzten Buchstaben von ЄΥΤΥΧΟΥϹ bereits hinzugefügt hat, schließt freilich aus den Titeln Εὐσεβὴς und Εὐτυχὴς, zusammen genommen mit der ähnlichen achten prosaischen Inschrift, die Richter zu Adra fand, es sei wahrscheinlich hier, wie dort, vom Alexander Severus die Rede, und bemerkt dabei, es sei sonderbar, daß die Namen der Kaiser in diesen Inschriften so häufig gewaltsam ausgelöscht scheinen, welches höchst wahrscheinlich von den jene Gegenden bewohnenden Christen aus Religionshaß geschehen sein möge. Ich kann aber von dem Allen bloß das zugestehen, daß hier der Name absichtlich vertilgt zu sein scheine. Wahrscheinlich ist dieß hier, weil bloß der Name fehlt. Aber eben deßwegen wird auch an einen von den Kaisern gedacht werden müssen, die sich durch den höchsten Grad des Despotismus diese Schmach zuzogen. Vom Nero, Domitian, Commodus und Maximinus

wissen wir dieß schon aus den Geschichtschreibern, und finden es durch mehrere ihnen errichtete Denkmäler bestätigt, worüber außer denen, die Reinesius im Synt. Inscr. X, 5. der wohl ohne hinlänglichen Grund dort gerade Domitians Namen vermuthet, und Reimarus ad Dion. Cass. LXVIII, 13, 2. nachweisen, auch noch Van Dale, Diss. I. ad Marm. p. 103. seqq. Saxe in den Act. Soc. Traiect. T. III. p. 18. seq. Letronne, Recherches pour servir à l'hist. de l'Égypte p. 475. und der Brief von Joh. Andr. Bosius an Reinesius in ihren Epist. Mut. p. 82. seqq. Beachtung verdient, über welchen ebendaselbst noch mehrere Verhandlungen nachfolgen, die weniger hierher gehören. Was hier im Einzelnen noch einer Berichtigung oder Ergänzung bedarf, lasse ich absichtlich jetzt unerörtert, zumal da der Irrthum, daß auch die Titel des Caracalla ausradirt worden, seit Olivers, schon zu II, 2. S. 117. angeführter, Ausführung über Geta und Plautian keiner Berichtigung mehr bedarf. Genug daß die Sache im Allgemeinen keinem Zweifel unterworfen ist. Und worauf gründet sich denn die Meinung von der Vertilgung der Namen aus Religionshaß? Wahrscheinlich doch auf die Beispiele bei Richter und Burckhardt selbst, da diese allein angeführt werden. Wie also, wenn auch diese, sofern sie überhaupt hierher gehören, vielmehr auf die obige Art erklärt werden müssen? Vorhin N. 2. war es freilich kein Kaiser, dessen Name vertilgt zu sein scheint, und nachher N. 68. ist es nur der Cäsar, nicht der Augustus: aber in beiden Fällen, wie in so manchen ähnlichen, geschah es unmittelbar nach der Hinrichtung der Personen auf Befehl, also eben so, wie nach dem Tode jener Tyrannen dasselbe nebst dem Umstürzen ihrer Statuen förmlich vom Senate befohlen ward. In der Inschrift des M. Aurelius und Verus aus Schohba bei Burckhardt Th. I. S. 143. und in der des Alexander Severus aus Adra bei Richter N. 8. fehlt so wenig von den Namen, daß eine absichtliche Vertilgung keineswegs wahrscheinlich ist. Die aus Bosra unten N. 15. wo der ganze Name fehlt, hätte noch eher angeführt werden können, weil auch sie, wie wir dort sehen werden, auf denselben Kaiser zu beziehen ist. Da aber die Lücke in den Anfang der Zeile fällt, und vor den übrigen Zeilen eben so viel fehlt, so dürfen wir wohl Burckhardts Angabe, der Stein sei zerbrochen, als einen Fingerzeig betrachten, daß auch jener Name nicht ausradirt, sondern abgebrochen sei. Wenigstens müßte doch die dort von Gesenius sogar als gewiß ausgesprochene entgegengesetzte Behauptung erst begründet werden, ehe daraus weiter geschlossen werden kann. Anders verhält es sich wohl mit der Inschrift aus Om Ezzeitun ebend. S. 355. wo nach eben jener Wunschformel von den Titeln und dem Namen des Kaisers, der, nach der Größe der Lücke zu urtheilen, vollständig da gestanden hatte, bloß der Anfangsbuchstabe von Κυρίου stehen geblieben ist, außerdem aber nur noch wenige Worte zu fehlen scheinen, die leicht mit vertilgt sein können, etwa bloß: ᾠκοδομήθη ἐκ τοῦ vor κοινοῦ τῆς κώμης. Aber was hindert uns denn, dort, wie hier, an eins jener Scheusale zu denken, von de-

nen es ohnehin ausgemacht ist, daß und warum ihre Namen ausgelöscht wurden? Ebend. S. 135. in der Überschrift des Thorweges zu Kaser el Loehha, wo außer den Titeln und den Namen des Kaisers nichts als ἐπὶ vor Πομπωνίου Ἰουλιανοῦ fehlt, folgt dieß sogar mit Gewißheit aus den Worten: ὑπατείας Ἀφρικανοῦ, die auf das J. R. 989. Varr. das zweite des Maximinus, führen; woraus also erhellt, daß in der Wunschformel zu Anfang nicht τῶν Κυρίων, sondern τοῦ Κυρίου, hätte ergänzt werden sollen, und daß nachher in dem Titel des kaiserlichen Legaten hinter *CEB* kein zweites *B* fehlen kann. Über der Thür eines alten Gebäudes endlich zu Schaara, ebend. S. 202. fehlt vor den Namen des M. Aurelius und Verus die Wunschformel, und der Deutsche Herausgeber ermangelt wieder nicht, dabei zu bemerken, hier habe der Haß gegen die heidnischen Kaiser statt ihrer Namen den frommen Wunsch für ihre Erhaltung und Wohlfahrt getilgt. Aber woher weiß er denn das? Gibt es denn nicht unzählige Inschriften, deren Anfang unleserlich geworden ist, ohne daß an ein absichtliches Vertilgen desselben gedacht werden darf? Beträfe die Inschrift einen jener Despoten, so würde ich hier die Absichtlichkeit für wahrscheinlich gelten lassen; aber dann fiele der vorausgesetzte Beweggrund weg. Wäre dagegen die Absichtlichkeit durch äußere Spuren ausgemacht, so ließe sich freilich kaum ein andrer Beweggrund denken. Fände endlich über den Beweggrund anderswo kein Zweifel Statt, so möchte auch meinetwegen beides zugleich bloß vermuthet werden, die absichtliche Vertilgung des Wunsches und diese Ursache davon. Ist es hingegen nirgends auch nur entfernt wahrscheinlich, daß ein Kaisername aus Religionshaß getilgt worden sei, so ist gerade der Umstand, daß die Inschrift ein Paar der beliebtesten Kaiser betrifft, ein Beweis, daß der Wunsch nicht vorsätzlich ausgelöscht worden sei. Selbst in unsrer Richterschen Inschrift, um endlich zu dieser zurückzukehren, würde ich es noch lieber für zufällig halten, daß bloß der Kaisername fehlt, als daß ich die absichtliche Tilgung desselben auf eine Art erklären sollte, für welche kein einziges sicheres Beispiel angeführt werden kann. Die Wahrscheinlichkeit, daß es nicht zufällig sei, ist also durch die anderweitig beglaubigte Thatsache bedingt, daß die Namen der vorhin genannten Despoten vertilgt zu werden pflegten, und ist deßwegen von der Annahme, daß auch hier ein solcher gemeint sein werde, unzertrennlich. An Alexander Severus darf folglich schon darum nicht gedacht werden. Das geht aber auch der Jahrszahl wegen nicht an, wenn man sie nicht ändern will. Denn, bezieht man sie auf die Ära der Stadt, so wäre sie dann, wie wir gleich sehen werden, zu klein. Soll sie hingegen das Regierungsjahr sein, so wäre sie zu groß, weil jener Kaiser nur 13 Jahre regierte. Dazu kommt noch, daß außerhalb Ägypten und Nubien,

und außer dem auf drei Orte beschränkten und seit Traian auch da abgeschafften ἔτει τῶν ἱερῶν die Jahre der Kaiser nur vermittelst der tribunicia potestas angegeben wurden, bis unter der Byzantischen Herrschaft eine solche Bezeichnung, wie sie hier nach dieser Voraussetzung Statt finden würde, in Gebrauch kam. Auf Münzen geschah dieß nach Eckheis Bemerkung in der D. N. Vol. IV. p. 411. und Vol. VIII. p. 207. erst seit Justinus, und dazu paßt es auch, daß die Burckhardtsche Inschrift, von deren Ära bei Gelegenheit der Jahrszahl unsrer zehnten Inschrift die Rede sein wird, der Zeit seines Nachfolgers Justinian angehört. Ob diese zehnte Richtersche Inschrift ein früheres Beispiel darbietet, bezweifle ich sehr; und wenn das auch wäre, so fälle doch wenigstens auch diese erst in die Byzantische Zeit. Daß aber bei Burckhardt S. 360. in einer Inschrift aus Aatyl, die auch in Osanns Syll. Inscr. p. 157. und in Letronnes Recherches p. 426. wiederholt wird, sogar schon das Regierungsjahr des Antoninus Pius angegeben werde, ist eine ganz falsche Behauptung des Deutschen Bearbeiters, der in *ETOYC* - - - - - - *ΔIANTWNEINOTKE* weder die Größe der Lücke, noch das *ΔI*, beachtet, und zuletzt mit Unrecht *KE* durch Καίσαρος ergänzt. In denselben Irrthum ist übrigens auch jener Französische Gelehrte verfallen, nur daß er sogar *KE* Anfangs in *KA*, und nachher in den Zusätzen in *ΣE* als Anfangssylbe von Σεβαστοῦ hat verändern wollen. Es wird vielmehr dort, wie sonst, das Jahr der Stadt gestanden haben, dießmal wohl mit dem Zusatze τῆς πόλεως, und die letzten Worte möchten wohl eher so zu ergänzen sein: δι' Ἀντωνείνου κέλευσιν. Wie steht es denn nun mit Alexander Severus? Sollen wir die Jahrszahl für verschrieben halten, um doch noch an ihn denken zu können? Da müßte doch wohl ein sehr überwiegender Grund dafür entscheiden, daß er gemeint sei. Und welcher ist es es denn, der dafür angeführt wird? Kein andrer, als daß er ein andermal dieselben Titel, Εὐσεβῆ und Εὐτυχῆ, führt. Als ob nicht sehr viele der späteren Kaiser so genannt worden wären! Doch mehr als genug zur Beseitigung dieser in aller Hinsicht unhaltbaren Ergänzung. Ich glaube, daß kein früherer, und wenn die Jahrszahl richtig ist, auch schwerlich ein späterer Kaiser gemeint sein könne, als Commodus. Das Erstere folgt aus eben jenen Titeln, weil, obgleich schon Antoninus Pius den Einen derselben führte, doch Commodus der Erste war, dem auch der andre gegeben ward. Denn daß da, wo M. Aurelius Antoninus Felix genannt wird, Caracalla zu verstehen ist, sahen wir schon zu II, 2. S. 115. f. Der früheste Zeitpunct für unsre Inschrift läßt sich aber noch genauer angeben. Es ist das J. R. 938. Varr. in welchem Commodus, wie schon Lampridius erzählt, und Eckhel außer Zweifel gesetzt hat, zuerst diesen Titel annahm. Der späteste Zeitpunct kann nicht anders, als vermittelst der Jahrszahl, ausgemittelt werden, und wir kommen daher jetzt

auf die Frage zurück, ob diese das Regierungsjahr eines Kaisers sei, oder auf die Ära der Stadt zurückgeführt werden müsse. Daß im ersteren Falle die Inschrift nach der obigen Auseinandersetzung erst in die Byzantische Zeit gesetzt werden könnte, würde in soferne nichts zu bedeuten haben, als der Cultus der Tyche wenigstens bis zum Mauricius neben dem Christenthume bestand. Aber die Wahrscheinlichkeit der absichtlichen Vertilgung des Namens scheint doch vielmehr auf eins jener früheren Ungethüme hinzuweisen, von denen wir wissen, daß ihnen dieß auch sonst widerfahren ist. Und auf ein solches kommen wir eben, wenn wir die Jahrszahl auf die Ära der Stadt beziehen. Denn obschon wir diese nicht kennen, so darf sie doch nicht später angenommen werden, als die spätesten aller bekannten, und auch unter diesen leiden die der Metropolis des oberen Mösiens, Viminacium, vom J. R. 993. Varr. und die ziemlich unsichere dritte Tyrische, die in das J. R. 954. gesetzt wird, schon deßwegen hier keine Anwendung, weil beide sich darauf gründen, daß diese Städte damals Römische Colonien wurden, unsre Auranitische hingegen nicht die leiseste Spur davon aufzuweisen hat. Nächst diesen beiden aber ist die späteste aller Stadtären im ganzen Römischen Reiche die der benachbarten Stadt des Peträischen Arabiens, Rabbathmoma, die Eckhel, D. N. Vol. III. p. 505. eben so sicher als scharfsinnig in das J. R. 930. setzt, so daß wir darnach für unsre Inschrift das J. R. 945. das letzte des Commodus, als das späteste gewinnen, welches ihr angewiesen werden darf. Nehmen wir dieß nun mit dem vorhin gefundenen frühesten Zeitpuncte zusammen, so ergibt sich, daß sie, soferne wir uns auf die Jahrszahl verlassen können, in eins der sieben letzten Jahre des Commodus verlegt werden müsse; und das ist ja eben ein Scheusal, wie wir es hier wegen der Wahrscheinlichkeit der absichtlichen Vertilgung seines Namens erwarten mußten. Mehr wäre nun zur Rechtfertigung der Ergänzung nicht nöthig, außer etwa, daß die Formel: Ὑπὲρ σωτηρίας καὶ νίκης, hier so wenig einen in der dortigen Gegend geführten Krieg voraussetzt, als z. B. in der vorhin angeführten Inschrift des Maximinus, sondern daß im ganzen Reiche für die Wohlfahrt und den Sieg des Kaisers Gebäude aufgeführt werden konnten, der Kriegsschauplatz mochte sein wo er wollte. Doch sei mir noch die Frage erlaubt, ob nicht die Epoche unsrer Stadt mit jener Rabbothmomenischen Eine und dieselbe, oder doch höchstens nur Ein Jahr früher sein sollte. Die andern, die wir in diesen Gegenden kennen, sind wenigstens sämmtlich eine geraume Zeit früher, und die von Eckhel nicht ohne Grund vermuthete Veranlassung zu jener ist von der Art, daß es zu verwundern wäre, wenn sie sich auf Eine dortige Stadt beschränkt hätte. Es ist nämlich die ein Jahr vorher bei Gelegenheit der Cassianischen Empörung unternommene Reise des M. Aurelius nach Palästina und Syrien, von

welcher auch einige Städte der angränzenden Arabischen Gegenden Vortheile gezogen haben mögen, die ihnen in den nächstvorhergehenden Jahren bei Weitem nicht so leicht zu Theil werden konnten. Schiebt man nun *M. KOMOΔOT ANT. CЄB.* ein, so enthält diese Zeile nur zwei Buchstaben mehr, als die folgende. Dieß aber sind die Namen, die er nach Eckheis trefflicher Beobachtung, D. N. Vol. VII. p. 135. elf Jahre lang ununterbrochen geführt hatte, als er auf einmal in seinem letzten Lebensjahre die Grille bekam, den alten Namen L. Älius Aurelius Commodus wieder anzunehmen, wovon man übrigens an den äußersten Gränzen des Reiches gewiß nicht sogleich unterrichtet sein konnte. Auch jene Abkürzungen sind gerade die gangbarsten, und daß hier überhaupt abgekürzt ward, zeigt das folgende *ЄΤCЄΒ*.

Z. 2. ziehe ich in dem Namen des Julius Germanus den Accent absichtlich nicht zurück, und habe auch vorhin zu I, 8, 8. S. 76. ff. die Allgemeinheit der Regel nur in soferne behaupten wollen, als nicht die Analogie der Namenbildung selbst ihre Anwendung verbietet. Dieß aber ist hier der Fall, weil die nicht aus Adiectiven entstandenen Eigennamen mit gleicher Endung ebenfalls Oxytona sind, z. B. Τραϊανός, Ἀδριανός, Μαρτινιανός, Σαβινιανός, so gut als Γερμανός, Ῥωμανός, Ἀφρικανός, und so durchgängig. Ob in der Jenaer Handschrift, aus welcher Osann im Auctar. Lex. Gr. unter τιμιατοφόρος gelegentlich Ἀφρικάνου anführt, der Name wirklich so betont wird, erlaube ich mir auch so lange zu bezweifeln, bis er ausdrücklich erklärt haben wird, daß es kein Schreib- oder Druckfehler sei. Einen Julius Germanus finden wir übrigens auch in Gruters Corp. Inscr. p. DXLVI, 9. als armorum custos bei einem Germanischen Feldzuge. Die Ergänzung Ρωμαιος wird hoffentlich von Sachkundigen gebilligt werden. Denn weil in den Provinzen auch so viele Eingeborene Römische Namen anzunehmen pflegten, so war es um so weniger überflüssig, es ausdrücklich hinzuzufügen, wenn er ein Römer war, zu geschweigen, daß auch noch nicht Jeder, der aus Italien stammte, gerade aus Rom selbst gebürtig zu sein brauchte. Auch bei Gruter p. CMXIII, 12. und wiederum p. MCXXXII, 8. in den Worten einer Neapolitanischen Inschrift: Γαΐε Ἐρέννιε Γαΐου Ῥωμαῖε χρηστὲ χαῖρε, halte ich Ῥωμαῖε nicht mit Scaliger im Namenverzeichnisse für das Cognomen des Mannes, sondern für das Gentile. Denn theils heißt jenes auch im Griechischen nicht Ῥωμαῖος, sondern Ῥωμανός, theils kommt es, wenn ich nicht irre, nur in der gens Vibia vor. Völlig entscheidend endlich sind die Worte, die Corsinus, N. Gr. p. 61. unter *ΡΩΜΤ* anführt: ἐπὶ πρυτάνεως Τιβερίου Κλαυδίου Διαδώρου Ῥωμαίου. Die aus Inschriften und Münzen und selbst schon aus Suetons Aug. c. 98. und den Auslegern daselbst bekannte Ehrenbenennung κτιστὴς oder conditor, die unserm Germanus beigelegt wird, möchte ich gelegentlich auch in der von Köhler, Diss. sur le

Mon. de Comos. p. 68. seq. VIII. bekannt gemachten, und in den Remarques über Raoul-Rochette p. 129. nach wiederholter Ansicht des Steines vervollständigten Inschrift des Bosporanischen Königs Tib. Julius Sauromates herstellen, nämlich statt: τὸν Ι - - Σ - - - καὶ δεσπότην, τὸν ΚΤΙΣΤΗΝ καὶ δεσπότην, wobei ich bemerke, daß Richter, in dessen Papieren sich eine sonst bei Weitem ungenauere Abschrift befindet, am Ende der Lücke wirklich ein N zu unterscheiden glaubte. Die Worte: ἀπὸ τῆς ἐπιγραφῆς, erklärt Gesenius: von der Schatzung oder Kriegssteuer. Aber bloß in Athen war jede Vermögensteuer eine außerordentliche Abgabe für Kriegsbedürfnisse. Hier, in einer Römischen Provinz, könnte noch eher an den regelmäßigen Census gedacht werden; denn eine Kriegssteuer hätte doch auch für den Zweck, zu welchem sie erhoben ward, verwandt werden müssen. Wenigstens hätte man, wenn man doch einen Theil derselben zum Bau eines Tychäums hätte hergeben wollen, dieses wohl eher in Rom selbst oder in der Nähe des Kriegsschauplatzes errichten lassen. Doch scheint es mir überhaupt nicht glaublich, daß man von der Staatsabgabe etwas zum Besten der Stadt habe zurückbehalten dürfen, zumal ohne ausdrückliche höhere Genehmigung. Und ist es denn nicht weit natürlicher, an freiwillige Beiträge zu denken, zu denen sich eine Anzahl von Einwohnern eigends für diesen Bau nach Verhältniß ihres Vermögens verpflichtet hatte? So erzählt Sueton im Aug. 57. In restitutionem Palatinae domus, incendio absumptae, veterani, decuriae, tribus, atque etiam singillatim e cetero genere hominum, libentes ac pro facultate quisque pecunias contulerunt, und wieder c. 59. Medico Antonio Musae — statuam aere collato — statuerunt. Und wie oft lesen wir, ein öffentliches Gebäude oder Denkmal sei ex pecunia collata, ex aere collato oder ex stipe collata errichtet worden! Beispiele davon gibt schon der Ind. Hist. zu Gruter, und Van Dale, Diss. IX. ad Marm. p. 790. seqq. in Verbindung mit Adr. Turnebus ad Cic. de Leg. II, 9. p. 633. Creuz. Daß aber ἐπιγραφὴ auch freiwillige Beiträge sein können, wenn sie nur aufgezeichnet werden, ist schon aus den Wörterbüchern bekannt. Beim Dio Cassius LV, 12. heißen eben jene Beiträge zur Herstellung des Palatinischen Kaiserhauses sogar συντέλεια, und die vectigalia templorum beim Tertullian, Apol. c. XLII. sind auch nichts Anderes.

Daß Z. 3. das in ΑΦΙΕΡWCΕΝ fehlende Jota in dem vorigen Abdrucke gleich im Texte ohne Unterscheidung durch kleinere Schrift ergänzt worden ist, macht die Berichtigung zur Verfälschung. Die Beispiele von ἀφιερῶσαι statt des Attischen καθιερῶσαι bei Lobeck ad Phryn. p. 192. ließen sich, wenn darauf etwas ankäme, aus Inschriften beträchtlich vermehren.

VI. (V.)

Auf verschiedenen Steinen der Mauer desselben Tempels. S. 169.

1.

ΦΙΛωΝΑΙΟCΚΥΝΑ
- ΟΥΤΟΥΜΟΡΡΟΥΙϾ
- - - ΑCΔΟΜΝΑΝ - -

2.

- - ΑΤϾΡΑΙC - - -
ΑΥΤΟΥΤΗΤΥ
ΧΗΤΟΥCΤϾCCΑΡϾ
ΛΑΜΠΑΔΗΦΟΡΟΥ -

ΑΝϾΘΗΚϾΝ

3.

ΦΙΛωΝΑΙΟCΚΥΝΑ
ΓΟΥΤΟΥΜΟΡΡΟΥ
ΙϾΡΑCΑCΔΟΜΝΑΝ
ΘΥΓΑΤϾΡΑΤΟΥΥΙ
ΟΥΑΥΤΟΥΤΗΤΥ
ΧΗΤΟΥCΤϾCCΑ
ΡΑCΛΑΜΠΑΔΗ
ΦΟΡ - - - - - Τω -
ΙΔΙω - - - - ΘΗΚ - -

4.

ΦΙΛωΝΑΙΟCΚΥΝΑΓΟΥ
ΤΟΥΜΟΡΡΟΥΙϾΡΑCΑC
ΔΟΜΝΑΝΘΥΓΑΤϾΡΑΤΟΥ
ΥΙΟΥΑΥΤΟΥΤΗΤΥΧΗ
ΤΟΥCΤϾCCΑΡΑCΛΑΜΠΑ
ΔΗΦΟΡΟΥCϾΚΤωΝΙΔΙ
ωΝΑΝϾΘΗΚϾΝ

Hierin hat schon Richter selbst mehrere Exemplare Einer und derselben Inschrift erkannt, und mehrentheils schon Eins aus dem andern so ausgefüllt:

1.

Φιλωναῖος Κυνά-
[γ]ου τοῦ Μόῤῥου, ἱε-
[ράσ]ας Δόμναν, [θυ-

2.

γ]ατέρα το[ῦ υἱοῦ]
αὐτοῦ, τῇ Τύ-
χῃ, τοὺς τέσσαρα[ς]
λαμπαδηφόρου[ς
ἐκ τῶν ἰδίων] .
ἀνέθηκεν.

3.

Φιλωναῖος Κυνά-
γου τοῦ Μόῤῥου,
ἱεράσας Δόμναν,
θυγατέρα τοῦ υἱ-
οῦ αὐτοῦ, τῇ Τύ-
χῃ, τοὺς τέσσα-
ρας λαμπαδη-
φόρ[ους ἐκ] τῶ[ν]
ἰδίω[ν ἀνέ]θηκ[εν.]

4.

Φιλωναῖος Κυνάγου
τοῦ Μόῤῥου, ἱεράσας
Δόμναν, θυγατέρα τοῦ
υἱοῦ αὐτοῦ, τῇ Τύχῃ,
τοὺς τέσσαρας λαμπα-
δηφόρους ἐκ τῶν ἰδί-
ων ἀνέθηκεν.

Nur die Verbindung der beiden ersten Bruchstücke, die sich offenbar nicht bloß zufällig so an einander anschließen: *ΔΟΜΝΑΝ*ΘΥΓ*ΑΤΕΡΑΤΟ*ΥΙΟΥ*ΑΥΤΟΥ*, und nachher in demselben Exemplare die durch ἐκ τῶν ἰδίων auszufüllende Lücke sind ihm entgangen, und daher auch in jenen Worten die Buchstaben *IC* für *TO* unverbessert geblieben. Ersteres wäre ihm nicht begegnet, wenn er sich die Steine selbst so geordnet hätte, wie es hier geschehen ist. Bei ihm erscheint nämlich der zweite als der dritte und umgekehrt. Der vorige Herausgeber hat dieses Versehen sorglos fortgepflanzt, und dadurch hat auch Gesenius zu Burckhardts Reisen Th. I. S. 499. sich verleiten lassen, hier nicht drei gleiche Inschriften auf vier Steinen, sondern vier Inschriften zu sehen. Indeß muß doch allerdings auch noch eine vierte da gewesen sein, die Richter nur nicht fand, weil doch für jeden der vier Candelaber eine besondere erfordert ward, wie öfters bei zusammen gehörenden Weihgeschenken. Nur möchte ich doch nicht sagen, daß sie auf den Fußgestellen gestanden haben müssen. Denn wenn auch die beiden zerbrochenen Steine aus der Mauer herausgefallen und verkehrt wieder eingesetzt sein mögen, so sehe ich doch keinen Grund, anzunehmen, daß alle vier ursprünglich nicht dahin gehört haben sollten. Nicht als ob ich behaupten wollte, es müsse an Armleuchter an der Wand gedacht werden. Denn obgleich es scheinen kann, als ob die Analogie der λυχνοῦχοι, die vorzugsweise zu hängen pflegten, und namentlich auch in Tempeln ausdrücklich als lychnuchi pensiles vorkommen, darauf führten: so sind doch beide Worte im Sprachgebrauche so streng geschieden, daß λυχνοῦχος nie, λαμπαδηφόρος hingegen sonst immer eine Person als Licht- oder Fackelträger bezeichnet, woraus also hervorgeht, daß hier nur an Candelaber in Form von Statuen mit der Fackel oder Leuchte gedacht werden darf. Die früheste Erwähnung solcher wirklich leuchtenden künstlichen Fackelträger ist die Homerische, Od. η, 100. seq.

Χρύσειοι δ᾽ ἄρα κοῦροι ἐϋδμήτων ἐπὶ βωμῶν
ἕστασαν, αἰθομένας δαΐδας μετὰ χερσὶν ἔχοντες,

nebst ihrer Nachahmung beim Lucrez II, 24. seqq. und beide Stellen hat schon Casaubonus zusammengestellt mit einer dritten beim Athenäus IV, 5. p. 130. A. δᾳδες ἐφάνησαν, λάθρα κατὰ μηχανὰς σχασθέντων τῶν Φραγμάτων, καὶ Ἔρωτες καὶ Ἀρτέμιδες καὶ Πᾶνες καὶ Ἑρμαῖ καὶ τοιαῦτα πολλὰ εἴδωλα, ἀργυροῖς δᾳδουχοῦντα λαμπτῆρσι. Ein solcher Fackelträger muß ferner auch der δᾳδοῦχος gewesen sein, den nach einer Inschrift in einer Tempelruine zu Bostra bei Burckhardt Th. I. S. 370. M. Aurelius Crispus τῇ κυρίᾳ πατρίδι geweiht hatte. Und wie wenn auch der lycnophorus (denn so wird zu lesen sein, nicht lycophorus mit Reinesius) auf einer Tempelinschrift bei Gruter im Corp. Inscr. p. CCCXXIII. eine menschliche Figur mit einer Lampe war? Der Fortuna insbesondere wurden auch nach einer Inschrift bei Gruter p. LXXVII. Cupidines duo

cum suis lychnuchis et lucerna Larum geweiht, wo also die Amoren und Laren die λαμπαδηφόροι waren, welche die Lychnuchen oder Kronleuchter und die einfache Lampe trugen. Wenn nun aber auch nach dem allen hier nicht an bloße Lychnuchen als hängende Wandleuchter, sondern nur an Leuchterstatuen gedacht werden darf, so konnten doch diese gar wohl auf einem Vorsprunge der Wand mit oder über den Inschriften, oder auch auf einem Altare vor denselben stehen, wie so oft die auf Bildsäulen sich beziehenden Inschriften hinter denselben in der Nische standen. Auf frei stehenden Grundlagen brauchen wenigstens diese Inschriften eben so wenig gestanden zu haben, als die aus Burckhardt angeführte Bostrenische, die an dem Fußgestelle eines Pfeilers gefunden worden, welches zugleich zur Grundlage des Fackelträgers gedient haben mag.

Wenn Gesenius den Großvater des Weihenden Morrhus nennt, so vermisse ich einen Beleg für diesen Namen. Morrhas hingegen heißt auch ein Hunnenanführer beim Procopius de B. Goth. II, 10. p. 37. D. und c. 19. p. 87. C. wie auch ein Gothe in Römischen Diensten ebend. IV, 26. p. 230. B. Ven. wo das Schwanken zwischen Μόῤῥαν und Μοῤῥᾶς eben durch unsern Genitiv Μόῤῥου, wie Ἡλίου, Ζαχαρίου, Ἀγαθίου und so fort, gehoben wird, weil Μοῤῥᾶς oder Μοῤῥᾶς zum Genitiv Μοῤῥᾶ haben müßte.

Hinter τῇ Τύχῃ habe ich interpungirt; denn dieser Dativ gehört zunächst zu ἱεράσας, und ist nachher bei ἀνέθηκε noch einmal zu verstehen. Die active Form ἱερᾶν kannte man bisher bloß aus einer Glosse beim Timäus im Lex. Plat. bei Photius und Zonaras und im Etym. M. unter ἱεράτω, und beim Suidas, wo noch die Unterscheidung von ἱεράτω und ἱέρατο hinzukommt. Hier aber möchte Ruhnkenius ad Tim. p. 147. überall ἱεράσθω schreiben, weil das Activ schwerlich gebräuchlich gewesen sei. Dieser Grund wird nun durch unsre Steinschrift beseitigt: aber die Glosse kann freilich dessen ungeachtet nicht richtig sein. Die überall gleichlautenden Worte sind diese: Ἱεράτω. κατὰ νόμον ὀργιαζέτω καὶ θυέτω· ὀργεῶνες γὰρ οἱ θύται. Hiernach müßte also ἱεράτω mit ἱεράσθω gleichbedeutend sein können, und das wird durch unsre Inschrift eben so wenig bewiesen, als es aus dem Gebrauche des Activs statt des Mediums in andern Verben geschlossen werden darf. Betrachten wir aber die Glosse etwas genauer, so ist θυέτω nicht mehr die Erklärung von ἱεράτω sondern von ὀργιαζέτω, von welchem es also auch nicht, wie in Porsons Photius, durch ein Colon getrennt werden darf. Dieß zeigt eben der Zusatz: ὀργεῶνες γὰρ οἱ θύται. Ich glaube daher, daß bloß die ersten Worte: Ἱεράτω. κατὰ νόμον ὀργιαζέτω, von einem alten und sachkundigen Grammatiker herrühren, der ὀργιάζειν in der Bedeutung des Einweihens in die Orgien gebrauchte. Dieß mißverstand ein Andrer, und schrieb die folgenden Worte hinzu, die nun unter den Händen der gedankenlosen späteren Sammler aus Einem Glos-

sarium in das andre mit hinüberwanderten. So ist also ἱερᾶν τινα überhaupt Jemand weihen, sei es für die Orgien, oder, wie hier, zum Tempeldienste. Eine perpetua Fortunae Obsequentis antistes finden wir auch bei Gruter im Corp. Inscr. p. LXXV, 8. und wo die war, da wird es auch wohl eine untergeordnete weibliche Dienerschaft der Göttin gegeben haben. Die höhere priesterliche Weihe konnte nämlich unser Philonäus seiner Enkelin wohl nicht selbst geben, obgleich ἱερᾶν das allerdings bedeuten könnte. Er wird sie also der Göttin als Hierodule geweiht oder geschenkt haben, wie nicht bloß Herren ihre Sclaven, sondern auch nach dem Epigramm des Leonidas in der Anthol. VI, 355. eine Mutter ihren Sohn.

Der Schreibfehler *TECCAPEC* auf dem zweiten Steine ist in dem vorigen Abdrucke wieder gleich im Texte berichtigt worden, als ob nicht der Fehler von dem Steinschneider selbst verschuldet sein könnte.

VII. (fehlt).

Neben demselben Tempel in einer Hofmauer verkehrt eingemauert. Ebendas. S. 169.

- - *ACXIωNKΛH*
- - *ONTOCTHICЄ*
- - - - *ΛTHTXHI* - - *IΛ*
- - - *ЄNOCZHNO*
- - - *IONΛNЄ*
ΘHKЄN

Auch diese Inschrift bezieht sich auf dasselbe Tychäum, und möchte etwa so zu lesen sein:

[Δαμ]ασχίων Κλει-
[τοφ]ῶντος τῇ συ-
[ναστ]άτῃ Τύχῃ [ἱε]ρα-
[σάμ]ενος Ζήνω-
να υ]ἱὸν ἀνέ-
θηκεν.

Zur Ergänzung des ersten Namens weiß ich ohne Änderung keine andre Möglichkeit anzugeben, als ΔΑΜ*ACXIωN*, nach der Aussprache des falsch aspirirenden Steinschneiders für

18

Δαμασκίων. Dieser Name aber wird durch den Damascus, den Stephanus von Byzanz als mythischen Erbauer der gleichnamigen Stadt nennt, und durch den Damascenischen Eklektiker Damascius gerade hier, in der Nachbarschaft dieser Stadt, vollkommen gerechtfertigt, und verhält sich zu diesen Namen, wie Εὐοδίων zu Εὔοδος und Εὐόδιος, und unzählige solche Nebenformen, von denen Hemsterhuis ad Schol. Aristoph. Plut. p. 207. Schaef. absichtlich nur wenige Beispiele gibt. Bei der Ergänzung des zweiten Namens wird eben so wenig ein Schreibfehler vorausgesetzt. Denn *ΚΛΗ*τοφ*Ο*N*ΤΟC* statt Κλειτοφῶντος beruht auch nur auf falscher Aussprache, wie umgekehrt unten N. 67. Z. 4. *ΠΡΟΔΕΙΛΟΥΜΕΝΟΙΣ* für προδηλουμένοις, wo weiter davon die Rede sein wird; die hier, wie überall, häufigen Verkürzungen des *O* nicht zu erwähnen. Der Name selbst aber ist aus Menander, Achilles Tatius und sonst bekannt genug, wogegen ich mich auf keinen besinne, der nach richtiger Aussprache hier ohne Änderung hergestellt werden könnte, wie wenn etwa Jemand Cleromedon geheißen hätte.

Die folgende Ergänzung: τῇ *C*εμνοτ*ΑΤΗ* Τύχῃ, mit Verbesserung des *Τ* in *Τ*, mag versuchen, sich selbst zu empfehlen. Daß ich aber in *ΤΥΧΗΙ* das Jota als adscribirt betrachte, obgleich das Beiwort ohne dasselbe geschrieben ist, wird Niemanden auffallen, der weiß, daß gerade in so unmittelbarer Zusammenstellung diese Ungleichheit am häufigsten ist.

In ιε*ΡΑ*ςαμ*Ε*Ν*ΟC* habe ich bloß ein *P* aus dem *I* gemacht. Das Activ ἱερᾶν nahm ich zu der vorigen Inschrift gegen Ruhnkenius in Schutz: das Medium hat er selbst gegen Reinesius vertheidigt. Auch die Inschrift aus dem alten Larissa in Burckhardts Reisen Th. I. S. 247. Gesen. gehört hierher: Βερνικιανὸς (hier und noch einmal S. 354. syncopirt aus Βερενικιανός) Βαργᾶ ὑπὲρ Κλεονίκης τῆς Δόμνου, γυναικὸς αὐτοῦ, ἱερασαμένης, — — ἀνέθηκεν, wie auch das Ancyranische Bruchstück in Montfaucons Palaeogr. Gr. p. 164. seq. in Tourneforts Voyage du Levant, Vol. II. p. 183. und sehr verfälscht hinter Kinneirs Reise N. 14. [Φυλ]αρχήσαντα καὶ ἀστυνομήσαντα καὶ ἱερασάμενον δὶς Δήμητρος, τιμηθέντα ἐν ἐκκλησίαις πολλάκις, Φυλὴ ἐνάτη (der Artikel fehlt öfters bei Φυλή) Ἱεραβουλαία, τὸν ἑαυτῆς εὐεργέτην. Hier steht auch das ἱερασάμενον sogar ganz in derselben Verbindung, wie in der von Reinesius angefochtenen Inschrift, die zuerst hinter Ge. Dousas It. Constant. in Gronovs Thes. Antiq. Gr. T. VI. p. 3376. D. bekannt gemacht worden ist, und wo der Ponticus, dem man die Bildsäule errichtet hat, eben so erst Φυλάρχης Φυλῆς [ἐ]νάτη[ς], dann ἀστυνομήσας und zuletzt ἱεράσαμενος τῇ πατρίδι genannt wird. Denn daß beide Inschriften gegenseitig so aus einander ergänzt werden müssen, kann wohl um so weniger bezweifelt werden, da schon die Umgebung bei Dousa darauf führt, daß auch die letztere aus Ancyra stamme, wo bekanntlich die Phylen auch sonst nach Zahlen geordnet wurden, und wohin auch die zweite Er-

wähnung der Heiligenrathsphyle ebend. p. 3374. *E.* zu gehören scheint, so gut als mehrere in der Nähe stehende, ausgemacht Ancyranische, Inschriften. Daß ich übrigens die erstere schon aus Kinneir allein bis auf das dort ganz fehlende, jedoch schon von Montfaucon ergänzte, erste Wort eben so verbessert hatte, als ich sie nachher in den besseren Abschriften geschrieben fand, würde ich unbemerkt lassen, wenn nicht Osann im Auctar. Lex. Gr. unter ἀστυνομέω einen ziemlich verschiedenen Weg eingeschlagen, und selbst Montfaucon, der doch die richtige Abschrift vor sich hatte, ἱερᾷ βουλαίᾳ abgetheilt, und dieß durch sacro Senatusconsulto übersetzt hätte. Auch in unsrer Sammlung II, 50, 4. heißt Ulpia Marcella ἱερατευμένη τῆς Ἀρτέμιδος. Daß nun in allen solchen Fällen, wo das Particip des Aorists steht, mit Recht an Priester oder Priesterinnen im eigentlichen Sinne gedacht werde, zeigt nicht allein mehrentheils der Zusammenhang, sondern auch schon der Aorist selbst, weil das Verhältniß eines Tempeldieners kein vorübergehendes sein konnte. Daß auch ἱερώμενος ein eigentlicher Priester sein kann, zeigen solche Stellen, wie die des Pausanias II, 32, 1. Indeß möchte doch wohl die Schreibart ἱερωμένος, die dort von Siebelis gewiß mit Recht verworfen wird, selbst dann, wenn von bloßen Tempeldienern die Rede ist, wenigstens nicht nothwendig sein, da namentlich Dionysius von Halicarnaß, Antiq. Rom. II. p. 91. Sylb. ἱερᾶσθαι mit dem Genitiv der Gottheit von den gemeinsten Metragyrten gebraucht. Und warum sollte auch nicht Jeder, der heilige Handlungen verrichtet, so gut ἱερώμενος heißen können, als im weiteren Sinne die Hieroduien sogar ἱερεῖς genannt wurden? Dieß dürfte insbesondere bei der Stelle Herodians von den Gallern zu berücksichtigen sein, die Van Dale, Diss. IX. ad Marm. p. 793. mit H. Stephanus durchaus nur für sacrati, ἱερωμένοι, anerkennen will.

Die letzte Ergänzung: *ZHNO*ΝΑΥ*ΙΟΝ* ἀνέθηκεν, mag man in soferne unsicher nennen, als es möglich ist, daß Richter die Lücke zu klein angegeben hat, und in solchem Falle der Sohn eben so gut Zenodotus, Zenophilus, Zenodorus oder Zenobius kann geheißen haben. Da jedoch ohnehin nur die beiden ersten Zeilen gleich lang sind, und auf die dritte, um drei Buchstaben längere, wieder eine folgt, die ein Paar Buchstaben kürzer ist, als alle andern, so ist es gar nicht unwahrscheinlich, daß die Zeilen von hier an spitzig zuliefen. Da also auch gegen *ZHNO*ΝΑ für Ζήνωνα hier, wo wir schon Ein Beispiel dieser Verkürzung gehabt haben, am wenigsten etwas einzuwenden ist, so sehe ich wenigstens keinen Grund, dießmal von Richters Angabe abzuweichen. Doch der Name ist ja auch hier Nebensache. Genug daß irgend ein solcher hier gestanden haben muß, und daß allem Ansehen nach von dem Sohne des Priesters die Rede war, dessen Statue dieser der Glücksgöttin geweiht hatte, um ihn ihrem Schutze zu empfehlen.

Zu den von Köhler in den Denkschr. der Münchner Akad. d. Wiss. Bd. VI. S. 152. ff. angeführten Beispielen dieser Sitte, Bildsäulen der Blutsverwandten und Gatten in Tempeln aufzustellen, mögen hier nur noch die, gerade auch an die Fortuna gerichteten, Verse der Pränestinischen Inschrift in Burmanns Anthol. Lat. I, 80, 3. seq. hinzukommen.

accipe, quae pietas ponit tibi dona merenti,

effigiem nostri conservatura parentis.

Ζήνωνα ἀνέθηκεν aber ist gesagt, wie τὸν ἀρχιερέα und Εὔμηλον — ἀνέθηκεν in zwei Inschriften, die in einer Anm. zu Lamb. Bos Ellips. Gr. p. 583. Schaef. mit Unrecht anders verstanden werden, und wie Ἀριοβαρζάνην — τὸν ἑαυτοῦ εὐεργέτην, ἀνέθηκεν, bei Corsinus, Inscr. Att. p. XLVII. und Λυσίμαχον — ἀνέθηκαν beim Pausanias I, 9, 4. Andre Beispiele geben Eckhel, D. N. Vol. IV. p. 371. seq. und Letronne, Recherches p. 414. seqq. der sich übrigens die Ellipse zur Erklärung des Dativs der Gottheit wohl hätte ersparen mögen.

VIII. (VIII.)

Über einer Thür nahe am Minareth in Adra. S. 173.

ΑΓΑΘΗΤΥΧΗ

ΥΠΕΡϹωΤΗΡΙΑϹΚΑΙΝϾΙΚΗϹΤΟΥΚΥΡΙΟΥΗΜωΝΑΥΤΟ - —

ΑΥΡΗΛΙΟΥϹϾΟΥΗΡΟΥ . . . . . ϾΥϹϾΒΟΥϹϾΥΤΥΧ - —

ωΤΙΑϹΖΟΡΑΟΥΗΝωΝϾΚΤΙϹϾΑΝΤΟΒΑΛΑΝϾΟΝΙ - - -

Hier ist das Einmalige eckige *E* wenigstens kein Druckfehler. Ich lese:

Ἀγαθῇ Τύχῃ.

Ὑπὲρ σωτηρίας καὶ νίκης τοῦ Κυρίου ἡμῶν Αὐτο[κράτορος, M.]

Αὐρηλίου Σεουήρου [Ἀλεξάνδρου] Εὐσεβοῦς Εὐτυχ[οῦς, T -]

ωτίας Ζοραουηνῶν ἔκτισεν τὸ βαλανεῖον ι - - -

Die Kaisertitel hat schon Gesenius zu Burckhardts Reisen Th. I. S. 501. ergänzt, und die Ergänzung des Kaisernamens ergibt sich eben so von selbst, zumal da die Namen des Alexander Severus auf Inschriften regelmäßig so auf einander folgen.

Z. 3. bemerkt der genannte Gelehrte bei Ζοραουηνῶν treffend, der Ort, den Richter Adra nenne, sei nicht das alte Adra oder Adraa, sondern derselbe, der bei Burckhardt übereinstimmend mit Abulfeda Ezra, und auf der Charte auch Zarava, beim Josephus aber, Antiq. XIII,

15, 4. Ζάρα oder Ζαρᾶ heiße. Was aber in dem vorhergehenden *ωTIAC* stecke, gesteht er nicht zu wissen. Gewiß weiß ich es auch nicht; da indeß eine unsichere Vermuthung wenigstens besser ist, als gar keine, so gebe ich die, welche mir unter mehreren die beste scheint. Wollte man in den Buchstaben eine Jahrszahl suchen, so würde man schwerlich eine passende herausbringen, gesetzt auch, daß man hier eine frühere Ära voraussetzte, als in der zehnten Inschrift. Die andern Möglichkeiten aber, deren Aufzählung ich denen überlasse, die nichts Besseres zu thun haben, erfordern wenigstens alle mehr oder weniger Änderungen, ausgenommen die Schreibart *TωTIAC* statt Τωβίας, wie εὐσευέστατος, Φευρουάριος u. dgl. wohin auch solche Beispiele, wie Φλαύιος und Σευῆρος für Φλαούιος oder Φλάβιος und Σεουῆρος oder Σεβῆρος, gehören. Die Einwendung, daß dann auch die Namen des Alexander Severus und der Zoravener eben so hätten geschrieben werden müssen, brauche ich wohl bei den vielen Ungleichheiten solcher Art, an welche man schon durch unsre Richterschen Inschriften selbst gewöhnt wird, nicht zu befürchten. Zu verbinden ist hiernach: Ζοραουηνῶν — τὸ βουλευτεῖον, im Gegensatze eines Privatbadehauses. Das folgende *ЄKTICЄAN* veränderte mein Vorgänger in *ЄKTICЄN*, Gesenius in *ЄKTICAN*. Beides war gleich willkührlich, so lange die Buchstaben, in denen ich den Namen des Erbauers gesucht habe, unaufgeklärt waren. Jetzt aber mußte freilich das Erstere vorgezogen werden, man möchte denn lieber annehmen wollen, es habe am Ende der zweiten Zeile noch Ein Name mit der Copula gestanden. Von dem paragogischen *N* vor einem Consonanten mitten im Zusammenhange prosaischer Inschriften hat Osann, Syll. Inscr. I, 13, 10. und 33, 2. Beispiele angeführt, zu denen noch unzählige hinzugefügt werden könnten, mehrere auch schon aus seiner eignen und aus unsrer Sammlung. Statt *BAΛANЄONI*, sagt mein Vorgänger, werde *BAΛANЄION* auf dem Steine gestanden haben. Freilich wohl, wenn nicht das *Є* statt *ЄI* ein Versehen des Steinschneiders, oder wohl gar noch ein Überbleibsel der alten Schreibart ist, die Dawes in dem der Bentleyschen Briefsammlung angehängten Schreiben an Taylor umsonst läugnen wollte, von welcher jedoch Böckh, Staatshaush. d. Athen. Th. II. S. 261. u. 293. nur aus der ersten Zeit nach Euklid noch Beispiele anführt. Aber wo bleibt denn das letzte *I*? Soll Richter das an den verkehrten Ort gestellt haben? Da hinterher noch drei Puncte stehen, so halte ich es für einen Rest der Jahrszahl, wie I, 7. am Ende.

IX. (IX.)

Ebendaselbst am Minareth verkehrt eingemauert. S. 173.

- - - - - —— —

ΠΡΙΝΚΙΠΟCΔΕΝ. Γ. ΓΑΛΛΙΚΗC
ΟΙΚΟΔΟΜΗCΑΤΟ - - - - — ΟΙC
ΤΕΚΝΟΙC - ΗΝΟ - —— - ΑΙ.
- ΟΜΗΔΗΚ - - - ΔΡ — —— - ΚΑΙ
—— - — —— ΓΕΤ - - - ΡΗC

Dieß möchte etwa so zu ergänzen sein:

- - - - - —— —

πρίνκιπος λεγ. γ΄. Γαλλικῆς,
οἰκοδόμησα τὸ [μνῆμα τ]οῖς
τέκνοις, [Μ]ηνο[δότῳ καὶ] Λυ-
[κ]ομήδῃ, κ[αὶ τῷ ἀν]δρ[ὶ αὐτῆς] Και-
[κιλίῳ, εὐερ]γέτ[ῃ τῆς σπεί]ρης.

Im Anfange fehlt bloß der Name des Erbauers, und dieser wird nachher πρίγκιπος λεγεῶνος τρίτης Γαλλικῆς genannt. Denn daß ΛΕΓ. statt ΔΕΝ. zu lesen ist, darf wohl nicht bezweifelt werden. Die principes der Römischen Legionen werden schon vom Polybius VI, 21, 7. und öfters πρίγκιπες genannt, und die Form πρίγκιψ oder πρίγγιψ blieb in mehreren Bedeutungen bis in die späteste Byzantische Zeit die herrschende. Doch hat auch für πρίγκιπος (πρίνκιπος ist bekanntlich nur eine andre Schreibart) schon Meursius im Glossarium eine Stelle des Rhuzanus angeführt, die nachher Du Cange übersehen hat; und da diese Veränderung der Endung die Analogie von μάρτυρος, φύλακος und ähnlichen Formen für sich hat, so braucht unsre Inschrift deßwegen noch nicht in die allerspäteste Zeit zu gehören. Sie muß vielmehr früher sein, als die Umwandlung des Kriegswesens unter Diocletian und Constantin, weil es seitdem in den Legionen keine andern principes mehr gab, als die privilegirten Krieger überhaupt, die gewöhnlich principia oder milites principales genannt wurden, und an welche hier schon deßwegen nicht gedacht werden kann, weil dieß eine viel zu unbestimmte Rangbezeichnung eines Einzelnen sein würde. Häufig ist die Erwähnung eines princeps legionis schon unter den früheren Kaisern so wenig, daß Ez. Spanheim, Diss. X. de U. et P. N. 2, 14. Vol. II. p. 231.

für die Fortdauer der hastati und principes nach Marius nur ein Paar Denare aus der Zeit des Krieges zwischen Cäsar und Pompeius mit den Abkürzungen *H.* und *P.* anzuführen vermochte. Indeß lesen wir doch in einer Inschrift bei Gruter im Corp. Inscr. p. CCCXLVII, 1. die wenigstens nicht älter sein kann, als Otho, weil die erst von diesem Kaiser errichtete legio I. Adiutrix darin erwähnt wird, noch von einem hastatus et princeps et primipilus leg. VII. Gem. Piae Fel. Und eben dahin gehört auch wohl der princeps leg. IX. auf einer Münze bei Florez und aus diesem bei Eckhel, D. N. Vol. I. p. 25. Unter dem princeps legionis wird übrigens namentlich in der Gruterschen Inschrift der primus princeps zu verstehen sein, wie bekanntlich beim Livius XXV, 14. T. Pedanius erst primus princeps, nachher aber bloß princeps tertiae legionis, genannt wird. Denn darauf führt die Zusammenstellung: princeps et primipilus, in Verbindung mit den Worten des Vegetius II, 8. init. Vetus autem consuetudo tenuit, ut ex primo principe legionis promoveretur centurio primi pili. Ein hastatus oder hastatus primus, auch hastatus in prima cohorte, legionis kommt auch sonst bei Gruter wenigstens bis zum Traian vor. Nur möchte ich in diesen Kaiserzeiten sowohl mit dem prieceps, als mit dem hastatus, nicht mehr den alten Begriff verbinden, sondern gerade auf diese Zeiten das erwähnte Capitel des Vegetius anwenden, soferne man sich auf seine seltsame und verwirrte Darstellung, über welche Lipsius, Anal. de Mil. Rom. p. XII. ed. tert. und Pancirolus ad Notit. Imp. p. 1387. und 1504. Graev. kein Licht haben verbreiten können, überhaupt verlassen darf. Am unerklärlichsten scheint mir dieß, daß er den primus princeps unmittelbar zum primipilus aufrücken läßt, und dennoch den princeps primae cohortis, der doch nicht wohl ein Andrer sein kann, und welchem nach ihm fast alles zukommt, was in der Legion anzuordnen ist, zwischen den primus und secundus hastatus stellt, und ihm wenigere Soldaten, als Jenem, und nicht mehrere, als Diesem, untergeordnet sein läßt. Auffallend ist auch das Präsens in dem Satze: Ad quem (principem primae cohortis) prope omnia, quae in legione ordinanda sunt, pertinent, wobei Pancirolus vielleicht nicht mit Unrecht an den princeps officiorum der Byzantischen Zeit denkt, den Vegetius, der sonst in dem ganzen Capitel von der früheren Einrichtung redet, nach seiner unkritischen Weise mit dem princeps der älteren Zeit verwechselt haben mag. Und was wäre wohl in diesem von Anfang bis zu Ende räthselhaften Capitel nicht auffallend? Die dritte Gallische Legion, von deren πρίγκιπος unsre Inschrift handelt, hatte nicht allein unter Theodosius II. nach der Notit. Imp. p. 1717. Graev. ihr Standquartier in Danaba oder nach Ptolemäus Danama in Palmyrene, einem Orte, der damals unter dem Dux von Phönice stand, sondern wir finden sie in Syrien auch schon unter Vitellius beim Dio Cassius LXV, 14. 72. und namentlich in Phönice

unter Elagabalus ebend. LXXIX, 7, 28. und derselbe Dio sagt auch LV, 23, 169. es seien noch zu seiner Zeit, also unter Alexander Severus, aus der Zeit des Augustus drei dritte Legionen übrig, die in Phönice, die Gallische; die in Arabien, die Cyrenäische; und die in Numidien, die Augustische. Von Phönice aus aber konnte sie leicht bei den Durchmärschen in den Parthischen Kriegen nach unsrer Gränzstadt von Trachonitis kommen, und an einem andern Orte derselben Provinz treffen wir sie unter M. Aurelius und Verus auch in Burckhardts Reisen Th. I. S. 205. und 207. Gesen. an. Dieser fand nämlich über der Hauptthür einer Tempelruine in Missema, dem alten Phäna, die Inschrift: Ὑπὲρ σωτηρίας καὶ νίκης τῶν Κυρίων Αὐτοκρατόρων Μ. Αὐρηλίου Ἀντωνείνου καὶ Λ. Αὐρηλίου Οὐήρου Σεβαστῶν Φαινήσιοι ἀφιέρωσαν ἐπὶ ἐφεστῶτος Ἐγνατίου Φούσκου, χιλιάρχου λεγ. γ́. Γαλλικῆς. und in dem Tempel auf dem Fußgestelle einer Statue desselben Tribuns folgende: Γ. Ἐγνάτιον Φοῦσκον, χιλίαρχον λεγ. γ́. Γαλλικῆς, Φαινήσιοι ἀγνείας χάριν. Daß die Legion schon damals λεγεὼν Γαλλικὴ genannt ward, statt daß sie beim Dio besser Griechisch στρατόπεδον Γαλατικὸν heißt, ist kein Wunder, da in so vielen andern Fällen die reinere Gräcität sich überhaupt aus begreiflichen Ursachen länger bei den Schriftstellern, als auf Steinschriften, erhielt. Die Leichtigkeit der Verbesserung von *ΔΕΝ.* in *ΔΕΓ.* liegt am Tage, obgleich freilich auf die Ähnlichkeit gewisser Formen des *N* und *Γ* hier, wo beide Buchstaben durchgängig die gewöhnliche Gestalt haben, und wo nirgends eine Ungleichheit der Schreibart vorkommt, nichts zu bauen sein möchte.

Das nun folgende *ΟΙΚΟΔΟΜΗCΑ* ist den Beispielen der vom Phrynichus p. 153. als Neuerung getadelten Auslassung des Augments der mit οι anfangenden Verba beizufügen, die Lobeck daselbst, und vor ihm Sturz de Dial. Mac. et Alex. p. 124. gesammelt haben. So steht z. B. auch bei Burckhardt Th. I. S. 140. *ΟΙΚΟΔΟΜΗΘΗ*, wo Leake die falsche Anm. macht, dieß heiße ᾠκοδομήθη, und dasselbe Verbum steht, wenn ich recht gezählt habe, allein in den Burckhardtschen Inschriften noch sechsmal sonst ohne Augment, und nur zweimal mit demselben. Dieselbe Schreibart finden wir ferner in der Salaminischen Inschrift, von welcher in Köhlers Remarques über Raoul-Rochette p. 128. die Rede ist, und in sehr vielen andern.

Bei den Ergänzungen will ich mich nicht aufhalten. Den Zweck und Zusammenhang der Inschrift hoffe ich wenigstens getroffen zu haben, ohne jedoch alles Einzelne für sicher ausgeben zu wollen, am wenigsten die Eigennamen, mit Ausnahme der Verbesserung von *ΑΙ-ΟΜΗΔΗ* Z. 4. u. 5. in *ΛΙΚΟΜΗΔΗ* statt Λυκομήδῃ. Die übrigen habe ich bloß deßwegen nicht unausgefüllt gelassen, damit die Ergänzung den Gang der Inschrift klar machte. Mit Variationen

des Themas mögen Andre sich die Zeit vertreiben. Bei der Ergänzung ετερΓΕΤη της σπειΡΗC denke ich mir wieder unsern princeps legionis nach Vegetius als princeps primae cohortis, und verweise über σπεῖρα in dieser Bedeutung und Form auf die Anm. zu N. 35. Z. 4.

X. (XIII.)

Über der Thür der Klosterkirche ebendaselbst. S. 173.

ΘΕΟΥ ΓΕΓΟΝΕΝ ΟΙΚΟC ΤΟ ΤΩΝ ΔΑΙΜΟΝΩΝ ΚΑΤΑΓΩΓΙΟΝ
ΦΩC CΩΤΗΡΙΟΝ ΕΛΑΜΨΕΝ ΟΠΟΥ CΚΟΤΟC ΕΚΑΛΥΠΤΕΝ
ΟΠΟΥ ΘΥCΙΑΙ ΕΙΔΩΛΩΝ ΝΥΝ ΧΩΡΟΙ ΑΓΓΕΛΩΝ
ΟΠΟΥ ΘΕΟC ΠΑΡΩΡΓΙΖΕΤΟ ΝΥΝ ΘΕΟC ΕΞΕΥΜΕΝΙΖΕΤΑΙ
ΑΝΗΡ ΤΙC ΦΙΛΟΧΡΙCΤΟC Ο ΠΡΟΤΕΥΩΝ ΙΩΑΝΝΗC ΔΙΟΜΗΔΕΩC ΥΙΟC
ΕΞ ΙΔΙΩΝ ΔΩΡΟΝ ΘΕΩ ΠΡΟCΗΝΕΓΚΕΝ ΑΞΙΟΘΕΑΤΟΝ ΚΤΙCΜΑ
ΙΔΡΥCΑC ΕΝ ΤΟΥΤΩ ΤΟΥ ΚΑΛΛΙΝΙΚΟΥ ΑΓΙΟΥ ΜΑΡΤΥΡΟC ΓΕΩΡΓΙΟΥ
ΤΟ ΤΙΜΙΟΝ ΛΙΨΑΝΟΝ ΤΟΥ ΦΑΝΕΝΤΟC ΑΥΤΩ ΙΩΑΝΝΗC
ΟΥ ΚΑΘ ΥΠΝΟΝ ΑΛΛΑ ΦΑΝΕΡΩC ΕΝ ΕΤΙ Θ ΕΤΟΥC ΤΙ

Diese Inschrift hat Richter gleich mit Cursivschrift geschrieben. In dem vorigen Abdrucke aber ist sie stillschweigend in unsre gewöhnliche Uncialschrift umgeschrieben worden. Hätten wir also nicht durch Burckhardt, Reisen Th. I. S. 124. f. Gesen. eine zweite Abschrift derselben erhalten, aus welcher ich die Form der Buchstaben mit Beibehaltung des Schwankens zwischen *Δ* und Λ, *Ε* und C, und Ω und ω entlehnt habe, und wäre es unbekannt geblieben, woher in Richters Werk dieser Mangel an diplomatischer Treue kommt, so möchten nun die Paläographen sich über unsre gangbare Uncialschrift in so später Zeit wohl vergeblich den Kopf zerbrechen. Hier ist die Inschrift noch einmal mit kleiner Schrift:

Θεοῦ γέγονεν οἶκος τὸ τῶν δαιμόνων καταγώγιον.
Φῶς σωτήριον ἔλαμψεν, ὅπου σκότος ἐκάλυπτεν.
Ὅπου θεὸς παρωργίζετο, νῦν θεὸς ἐξευμενίζεται.
Ἀνὴρ τις φιλόχριστος, ὁ πρωτεύων Ἰωάννης, Διομήδεως υἱὸς,
ἐξ ἰδίων δῶρον θεῷ προσήνεγκεν ἀξιοθέατον κτίσμα,
ἱδρύσας ἐν τούτῳ τοῦ καλλινίκου ἁγίου μάρτυρος Γεωργίου
τὸ τίμιον λείψανον, τοῦ φανέντος αὐτῷ, Ἰωάννῃ,
οὐ καθ᾽ ὕπνον, ἀλλὰ φανερῶς, ἐν ἔτει [υ]θ', ἔτους ιι.

Z. 1. hatte bei Burckhardt der Anfangsbuchstabe von ΦΩΣ, und nachher ebend. und Z. 3. und 7. jedesmal das Δ von Leake ergänzt werden müssen.

Ebendaselbst sind Z. 3. *ΧΟΡΟΙ* und Z. 5. *ΠΡWΤΕΤWΝ* statt Richters χωροι und πρωτευων vielleicht eigenmächtige Berichtigungen der falschen Schreibart des Steinschneiders, da das *Ο* und *Ω* auf Inschriften sowohl, als auf Münzen und in Handschriften, unzähligemal verwechselt ward. Daß mein Vorgänger gleichfalls *ΧΟΡΟΙ* in den Text gesetzt, den anderen Fehler derselben Art aber unverändert gelassen hat, darf bei ihm nicht befremden, und mit dem eben so falschen Genitiv Διομήδεως Z. 5. ist es in soferne ein anderer Fall, als da mit Διομήδεος statt Διομήδους nicht viel geholfen sein würde. Der Schriftgraber richtete sich zur Unzeit nach der wenigstens in späterer Zeit gebräuchlichen Form Ἄρεως, und so würden wir auch im Anhange zur Anthol. Pal. 241, 4. sogar noch Ἡρακλέως lesen, wenn nicht Jacobs mit Schäfer den Fehler der eben so unwissenden Abschreiber in das dort gewiß richtige Ἡρακλέος verbessert hätte. So behalte denn der Steinschneider seinen Schnitzer, zumal da es sein könnte, daß er nach den vom Priscian VI. p. 211. Putsch. angemerkten Formen Ἀντιφατεύς, Γηρυονεύς und Δαρεύς statt Ἀντιφάτης, Γηρυόνης und Δάρης wohl gar noch einen Vertheidiger fände. Was mich betrifft, so kenne ich solche Nebenformen von Eigennamen auf ης nur bei Dichtern, und auch da nur von solchen Namen, die anders flectirt werden. Διομήδης insbesondere ist von dem Homerischen Helden an bis zu dem Grammatiker und dem Märtyrer gleiches Namens meines Wissens die allein gebräuchliche Namensform. Übrigens bezieht eine andre Inschrift bei Burckhardt eben vorher S. 123. *ΠΡΟΦ ΓΕΩΡΙΟ ΙΩΑΝΝΟ ΠΡΩΤ*, die er auf dem Bogen des Einganges zu der Kirche des heiligen Elias an demselben Orte fand, sich unstreitig nicht allein auf denselben heiligen Georg, der nach der Legende des Orients mit dem Propheten Elias Eine Person war, sondern auch auf denselben Primas der Stadt, Johannes. Der erste Theil dieser Inschrift nämlich: Προφήτου Γεωργίου, geht auf die Bestimmung des Gebäudes; der letzte: Ἰωάννου πρωτεύοντος (so las auch Leake die Abkürzung) auf den Erbauer. Über jene Legende aber, daß Elias in der Person des heiligen Georg wieder erschienen sei, würde Gesenius die Nachweisungen wohl besser hier gegeben haben, als nachher zu dem an der Kirchthür von Zahuet el Khudher befindlichen Gebete an diesen Heiligen, S. 174. Ἅγιε Γεώργιε, πρόσδεξαι, σχολαστικὸν τὸν προσενεγκόντα εὐχὰς σου διατήρησον, καὶ κόμητι ἀδελφῷ ἀνάπαυσιν αἴτησον, wo ich beiläufig *ΤΟΥ* in *ΣΟΥ* verbessert habe. Da der mythische Kampf desselben mit dem Drachen, dessen Local die benachbarte Gegend von Berytus ist, schon in den Actis Sanctorum als Symbol des Kampfes mit dem Götzendienste dargestellt wird, so ist daraus nicht allein mit Gesenius der

Umstand zu erklären, daß er vorzugsweise als Schutzheiliger der Heere im Kriege gegen die Türken verehrt ward, sondern es ist auch sehr passend, daß unser Johannes gerade durch seine Erscheinung veranlaßt zu sein behauptet, den Götzentempel in eine Kirche zu verwandeln, und daß er die Reliquie desselben darin aufgestellt hat.

Z. 4. fehlten bei Burckhardt wieder vier Buchstaben, die Leake ergänzte.

Z. 8. hatte Jener von *ΛΙΨΑΝΟΝ* die beiden Anfangsbuchstaben nicht lesen können, und es ist daher verzeihlich, daß Leake unsre gangbare Schreibart, λείψανον, in den Text setzte, obgleich doch *ΕΤΙ* für ἔτι Z. 9. ihn eines Besseren hätte belehren können. Daß aber auch mein Vorgänger Jenes, welches doch bei Richter vollständig stand, aus dem Texte gebracht, Dieses hingegen unangetastet gelassen hat, gehört in Eine Classe mit seinem Verfahren Z. 3. und 5. Bei der Übertragung in kleine Schrift bediene ich mich selbst in solchen Fällen der gewöhnlichen Schreibart: aber im Texte selbst darf doch die Schreibart des Steinschneiders noch weit weniger verändert werden, als die wahrscheinlichen Fehler der Abschrift. Am Ende der Zeile berichtigt derselbe Mann den offenbaren Schreibfehler Ἰωάννης für Ἰωάννῃ, der sich bei Burckhardt nicht findet, mit einer Behutsamkeit, die anderswo besser angebracht gewesen wäre.

Z. 9. hat nicht Richter, wie Gesenius glauben mußte, sondern bloß der Corrector, die Zahl $\overline{TI}$ für eine Römische $\overline{VI}$ angesehen; denn in der Handschrift steht klar und deutlich $\overline{\iota\varsigma}$. Ein solches Versehen wäre noch allenfalls zu entschuldigen, wenn er gewußt und sich dabei beruhigt hätte, daß von Römischen Ziffern auf späten Griechischen Inschriften einzelne Beispiele vorkommen. Da er aber selbst Anstoß daran genommen, und nicht einmal diese Nothhülfe gekannt hat, so ist es um so unbegreiflicher, daß er nicht besser zugesehen hat. Mit der doppelten Jahrszahl kann es sich hier schwerlich so verhalten, wie bei den Münzen des Syrischen Antiochiens und der Städte Ascalon und Gaza in Judäa. Denn die erstere Zahl, $\overline{\Theta}$, ist viel zu klein, als daß sie noch so spät auf eine neue Ära der Stadt zurückgeführt werden dürfte. Noch weniger darf jedoch mit Gesenius S. 486. hier an die Indiction gedacht werden, die nie so bezeichnet wird. Es wird vielmehr die kleinere Zahl, wenn sie überhaupt richtig ist, ein kaiserliches Regierungsjahr sein müssen, wie in der ersten Inschrift aus Thaale bei Burckhardt S. 192. das Jahr des Justinian mit dem der Stadt verbunden wird. Wie, wenn es das Regierungsjahr der drei Kaiser, Constantin II. Constans und Constantius wäre? Das neunte Jahr dieser Kaiser ist das J. R. 1099. und wenn wir davon das angegebene Jahr der Stadt, 410, weniger Eins abziehen, so kommen wir auf die Pompeianische Ära vom J. R. 690. die in den dortigen Gegenden gerade die allerhäufigste war. Waren es drei Kaiser, deren Regierungs-

jahr gemeint ward, so ist auch die Auslassung ihrer Namen weniger auffallend. Indeß wird man doch gestehen müssen, daß diese Auskunft noch zwei nicht unbedeutende Schwierigkeiten übrig läßt. Die Eine ist, daß kaiserliche Regierungsjahre, wie wir bereits zu N. 5. S. 130. sahen, außerhalb Ägypten und Nubien sonst erst seit Justinus auf solche Art angegeben wurden; die zweite, daß die Verbindung von ἐν ἔτει und ἔτους höchst seltsam ist, wenn beide Jahrszahlen sich auf den Hauptsatz beziehen. Obgleich also beide Abschriften in den Zahlen übereinstimmen, so erlaube ich mir doch die Vermuthung, daß der Steinschneider *EN ETI* $\overline{Y\Theta}$ schrieb oder doch schreiben wollte, und daß zu verbinden ist: τοῦ φανέντος αὐτῷ — ἐν ἔτει υϑ. Dann kann freilich über die Ära der Stadt gar keine Muthmaßung gewagt werden, und statt der doppelten Ära erfahren wir bloß, daß der Götzentempel einer ein Jahr zuvor erfolgten Erscheinung wegen in eine Kirche umgewandelt worden sei. Und diese Änderung habe ich denn ohne Weiteres anfzunehmen gewagt, wäre es auch nur um das Vergnügen zu haben, daß gewisse Leute mir dieser heillosen Verwegenheit wegen eine Strafpredigt halten, und vielleicht gar darüber vergessen, sich den Unterschied der Griechischen und Römischen Zahlen einzuprägen.

XI. (XIV.)

Auf einem schlecht geformten Cippus bei einem Bauerhause hinter der Wand der Scene des Theaters zu Bosra. S. 183.

ΦΑΜΑΖΙ
ΜΟCЄΤΡ
ΛЄΓΓΚ
ΤΡCΤΡΑ
ΤωCΑΝ
ЄΝΟCЄΤ
ΗΚΤΑΠΟ
ΘΑΝωΝ.

Auch diese Inschrift steht gleichfalls bei Burckhardt Th. I. S. 374. wo sie schon mit Benutzung der Richterschen Abschrift so gelesen wird:

Φάβιος Μάξι-
μος, στρατιώτης
λεγεῶνος τρίτης K-
υρηναϊκῆς, στρα-
τευσάμ-
ενος ἔτ-
η κγ´ ἀπο-
θανών.

nur daß dort statt Richters *CTPATωCANЄNOC*, wo bloß das *N* in *M* verwandelt zu werden braucht, *CTPATЄTCAмЄNOC* steht. Da Beides gleich gut ist, so kann nur eine nochmalige Ansicht des Steines entscheiden, wer Recht hat.

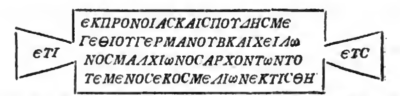
Im Anfange hat Burckhardt *ΦA·ATMOC*. Meine Verbesserung der Richterschen Lesart hat Seidler mir vorweggenommen.

Statt *ЄTP* steht bei Burckhardt richtig *CTP*, welches zwar gewöhnlich *στρατηγὸς* bedeutet, hier aber, wie auch Seidler und Letronne, Recherches p. 477. eingesehen haben, als Abkürzung von *στρατιώτης* betrachtet werden muß. Denn die schlechte Form des Cippus sowohl, als die ganze Inschrift, führt auf einen gemeinen Soldaten. Die dritte Cyrenäische Legion, die schon Leake hier und wieder N. 18. erkannte, hatte, wie wir schon zu N. 9. S. 144. sahen, ihr regelmäßiges Standquartier in Arabien.

Die abgeschmackte Zahl *KT* würde auch ohne Burckhardt jeder nicht ganz gedankenlose Leser in *KΓ* verbessert haben.

XII. (XV.)

In einem dunkeln Winkel des Schloßthores daselbst. S. 185.



Hier lasse ich die unaussprechliche Jahrszahl unverbessert, weil sie gleich leicht auf verschiedene Art lesbar gemacht werden kann, ohne daß der Inhalt der Inschrift für eine derselben entscheidet. Nur so viel sieht Jeder, der sie mit der Ära von Bostra vergleicht, daß sie, man mag daraus machen, was man will, wenigstens die Zeit nach der Verlegung der Residenz nach Constantinopel verräth.

Die Inschrift selbst ist so zu lesen:

Ἐκ προνοίας καὶ σπουδῆς Με-
γεθίου Γερμανοῦ δὶς καὶ Χελλω-
νος Μαλχίωνος ἀρχόντων τὸ
τέμενος ἐκ θεμελίων ἐκτίσθη.

Das *B* Z. 2. ist eben so richtig, als *TO B.* Wo aber der Artikel fehlt, ist nicht δεύτερον zu lesen, sondern δίς, welches man in gleichem Falle auch mit Buchstaben geschrieben findet. Beispiele gibt Eckhel, D. N. Vol. IV. p. 194. seq. der sich jedoch nur übereilt haben muß, wenn er auch mit vorhergehendem Artikel δίς lesen wollte. Die beiden Archonten selbst sind hier nur scheinbar von gleicher Art mit denen, von welchen ebendaselbst nach Van Dale und Andern gehandelt wird. Denn da Bostra eine Römische Colonie war, so müssen hier die Duumvirn, die bekanntlich noch in den Gesetzbüchern des Theodosius und Justinian häufig in den Colonien oder Municipien vorkommen, oder auch meinetwegen die beiden Präfecten gemeint sein, die wir aus dem Cenotaphium Pisanum und aus Münzen kennen. Daß die obersten Municipalbeamten öfters ἄρχοντες genannt wurden, bedarf seit Valesius ad Ammian. Marcell. XXXI. p. 446. und Reinesius, Var. Lect. III, 16. p. 592. seqq. und wieder im Synt. Inscr. VI, 70. keines Beweises.

Aber was bedeuten die Schlußworte: τὸ τέμενος *ЄΚΟϹΜЄΛΙωΝ* ἐκτίσθη? Man lese auf meine Verantwortung: *ЄΚ ΘЄΜЄΛΙωΝ*, wie in Walpoles Travels p. 534. und daraus in Osanns Auctar. Lex. Gr. unter πλάκωσις von einer Velia Procla, Tochter des Q. Velius Titianus, gesagt wird: ἀνέθηκεν καὶ καθιέρωσεν τό τε προσκήνιον, ὃ κατεσκεύασεν ἐκ θεμελίων ὁ πατὴρ αὐτῆς, wie es ferner in der von Jac. Friedr. Heusinger in der Memor. Gymnas. Polyidei erläuterten Ancyranischen Steinschrift heißt: σώμενον τὸ τοῖχος (nicht τεῖχος) ἐν εἰσοδείᾳ καὶ βαρβαρικαῖς ἐφόδοις ἐκ θεμελίων εἰς τέλος ἀγαγόντα, oder in der zuerst in Köhlers Diss. sur le Mon. de Comos. pl. IX. p. 29. seq. bekannt gemachten Inschrift aus Phanagoria: [τὰς] περιναίους στοά[ς, στ]ώμ[ατι κα]θηρμένας, ἐκ θε[με]λίων διεγείρας, wo die letzte dieser Ergänzungen dem trefflichen Herausgeber verdankt wird, und wo das in den Wörterbüchern fehlende περίναιος für περίναος durch προναία und ähnliche Formen bei Lobeck ad Phryn. p. 404. geschützt wird, denen ich noch besonders σύνναιος beifüge, welches man beim Hesychius nicht ferner in Zweifel ziehen wird, wenn man sich an die Inschriften bei Montfaucon, Palaeogr. Gr. p. 164. und bei Stosch, Antiq. Thyatir. I, 3. 23. p. 166. seq. erinnert, und diese Abschrift der letzteren, wo nur *ΑΡΩΗΒΑΙ* beiläufig in *ΑΡΩΗΡΕΙ* zu verbessern ist, für besser anerkenne, als die in Leichs Nov. Emend. ad Gr. Murat. Inscr. p. 56. aus Pocockes Reisebeschreibung mitgetheilte. Eben hierher gehören auch noch in Burckhardts Reisen Th. I. S. 146. Gesen. die Worte: Οἶκος ἁγίων ἀθλοφόρων μαρτύρων, Γεωργίου καὶ τῶν σὺν αὐτῷ ἁγίων, ἐκ προσφορᾶς Τιβερίνου ἐπισκόπου ἐκτίσθη ἐκ θεμελίων, wo schon Leake die kleinen Lücken ausgefüllt hat, und ebend. S. 368. Ἐκτίσθη ἐκ θεμελίων τὸ τρίκογχον σῆμα. Auch in Gruters Corp. Inscr. p. MXXI, 9. steht ἐκ θεμελίων eben so, und bei den By-

zantischen Schriftstellern fast auf allen Seiten, wo von Bauten die Rede ist. In derselben Bedeutung wird sonst auch eben so oft ἐκ βάθρων gesagt, z. B. unten Nr. 32. zu Anfang und in den dort angeführten andern Inschriften, den Ausdruck des Constantinus Manasses nicht zu erwähnen, Theodora habe einen Tempel erbaut ἀπὸ ῥιζῶν ἐσχάτων. Im Lateinischen finden wir gleichfalls sowohl exstruere u. dgl. a fundamentis, als a solo, Jenes z. B. bei Gruter p. XLIII, 6. CLXIII, 8. CLXXVIII, 1. nnd sonst, Dieses ebend. p. VI, 6. VII, 2. MXII, 5. und öfters. Für die hier erforderliche Bedeutung von τέμενος endlich hat noch neulich Gail, und nach ihm wieder Letronne, Recherches p. 15. und 461. Belege im Überflusse gesammelt.

XIII. (XVI.)

Außer dem Thore an einer Hofmauer daselbst. S. 185.

- - - *ΗΘЄΙΛЄΚΦΙΛΟΤΙΜΙΑC* - - - *ΙΟΡΘΟΔΟΞ* — ——

- - - *ΛЄωΝΙΟΥCΤΙΝΙΑΝΟΥΚΑΙΘЄωΔΟΡΑCωΚΟΔΟΜ* - -

- - *ΗΡΙΟCΟΙΚΟCΤΟΥΑΓΙΟΥΚΑΙΑΘΛΟΦΟΡΟΥΙωΒΙΚΑΙ*

Δ Δ
ЄΠΙΤΟΥΠΟCΙωΤΚΑΙΑΓΙωΤΑΤΟΥΑΡΧΙCΤΡΑΤΗΓΟΥ — ——

Bei Burckhardt lesen wir dieselbe Inschrift Th. I. S. 375. wo das *Α* fast überall die Form Α, das *Λ* durchgängig die Form λ hat. Man ergänze:

- - - - - - - - [προμ]ηθείᾳ, ἐκ φιλοτιμίας [τῶ]ν ὀρθοδόξ[ων
βασι]λέων Ἰουστινιανοῦ καὶ Θεοδώρας, ᾠκοδομ[ήθη
εὐκτ]ήριος οἶκος τοῦ ἁγίου καὶ ἀθλοφόρου Ἰακώβου, καὶ
ἐπὶ τοῦ πανοσιωτάτου καὶ ἁγιωτάτου ἀρχιεπισκόπου —— ——

Zu Anfang ergänzt Seidler: ΕΚ ΠΡΟΜ*ΗΘЄΙΑC Κ. ΦΙΛΟΤΙΜΙΑC*, so daß Beides auf Justinian und Theodora bezogen wird. Da aber auch bei Burckhardt, wo übrigens die Lücken vor und hinter den Zeilen fast nirgends bezeichnet sind, *ΙΘЄΙ*λ *ЄΚ ΦΙΛΟΤΙΜΙ*λ- steht, so möchte ich schon deßwegen das Є nicht ohne Noth in *C* verändern. Hiezu kommt noch, daß die erste Zeile im Vergleich mit den folgenden unverhältnißmäßig kurz sein würde, wenn nicht vorne der Name dessen fehlte, durch dessen Fürsorge die Kapelle erbant worden war. Nachher ist das bei Burckhardt fehiende *Ι* ein Überbleibsel des *Ν* in τῶν, welches nebst den fehlenden Buchstaben von *ΟΡΘΟΔΟΞ*ΩΝ ΒΑCΙλЄ*ΩΝ* und weiterhin von *ωΚΟΔΟΜ*ΗΘΗ (bei Burckhardt bloß *ωΚΟΔ* - -) schon Seidler ergänzt hat.

Statt *ΘЄωΔΟΡΑC* Z. 2. las Burckhardt *ΘЄΟΔωΡΑC*, freilich richtiger, ob aber auch treuer, ist die Frage, da man gerade solche Fehler nur zu leicht unwillkührlich verbessert. Daß bei unserm Reisenden der vorige Corrector willkührlich ein Gleiches gethan hat, ist begreiflich, da seine Vorsicht ihn gerade dann zu verlassen pflegt, wenn die Verbesserungen so wohlfeil zu haben sind.

Z. 3. hat Burckhardt *ΗΡΙΟ:'ΟΙΡΟC*. Das Richtersche - - *ΗΡΙΟCΟΙΚΟC*, meint Gesenius, sei ohne Zweifel cωτ*ΗΡΙΟC ΟΙΚΟC* zu ergänzen, wie σωτήριον μαρτύριον beim Athanasius, Apol. II. Opp. T. I. p. 801. und de Synod. Arim. et Seleuc. ibid. p. 890. Aber dieß ist an beiden Stellen ein Martyrium des Heilandes. So erklärlich es also auch sein möchte, wenn man auch andre Martyrien so genannt hätte, so müßte doch wenigstens dieß erst bewiesen werden, zu geschweigen, daß selbst dann σωτήριον μαρτύριον doch nur im Nothfalle zur Rechtfertigung von σωτήριος οἶκος hinreichen würde. Ich ziehe daher ευκτ*ΗΡΙΟC ΟΙΚΟC* vor, eine sehr häufige Benennung eines Oratoriums oder Bethauses, welches so oft einem Heiligen errichtet ward. Zu den Beweisstellen bei Du Cange und Suicer komme hier außer der gleich anzuführenden Novelle nur noch die Stelle des Malelas, Chronogr. P. I. lib. XII. p. 135. C. Ven. καὶ ἐκτίσθη αὐτῷ (τῷ Γελασίνῳ) εὐκτήριος οἶκος. Bei der Verbesserung von *ΙωΒΙ* oder nach Burckhardt *ΙωΒΚ* in *ΙΑΚωΒ*ου stimme ich eben jenem Gelehrten in der Hauptsache bei, glaube aber, daß diese Verbesserung erst durch die Voraussetzung der Abkürzung $\overline{I\omega B}$ȣ Evidenz gewinne. Außer Andern wurden bekanntlich auch die beiden Apostel dieses Namens als Märtyrer verehrt, und dem jüngeren namentlich hatte auch Justin, Justinians Vorgänger, in Constantinopel selbst eine Kirche erbaut, die unzähligen Jacobikirchen im Abendlande nicht zu erwähnen. Daß hinter dem *ΚΑΙ* am Ende der Zeile noch τῶν σὺν αὐτῷ gestanden habe, wie Gesenius glaubt, ist mir nicht wahrscheinlich. Denn theils ist bei Richter mehr, als bei Burckhardt, darauf zu bauen, daß er keine Lücke angedeutet hat; theils enthält diese Zeile ohnehin schon einen Buchstaben mehr, als die vorhergehende. Obgleich also am Schlusse der letzten Zeile auch kaum mehr, als höchstens noch der Name des Erzbischofs, Platz finden konnte, so glaube ich doch, daß unter der letzten Zeile noch ein zweites verbum finitum, etwa ἐτελειώθη oder ἀφιερώθη, gestanden hat.

Z. 4. hat statt $\overset{\Delta}{\Pi}OCI\omega\overset{\Delta}{T}$ Burckhardt *ΠΟCΙωΤΙ*. Die Deutung πανοσιωτάτου, die ich mir gleich beim ersten Lesen an den Rand geschrieben hatte, finde ich nun mit Vergnügen auch bei Seidler. Die Abkürzung wird $\overset{\Lambda}{\Pi}OCI\omega\overset{\Lambda}{T}$ geschrieben werden müssen. Das Wort selbst fehlt

zwar in den Wörterbüchern: aber παναγιώτατος ist das gewöhnliche Prädicat des Patriarchen von Constantinopel, und alle Metropoliten werden πανιερώτατοι genannt. Ja sogar πανοσιώτατος selbst steht hinter einer Handschrift vom J. 1063. bei Montfaucon, Palaeogr. Gr. p. 52. und hinter einer andern aus unbestimmter Zeit ebend. p. 92. und zwar an letzterem Orte: πανοσιωτάτου — ἀρχιεράρχου. Zuletzt würde ich an *ΑΡΧΙϹΤΡΑΤΗΓΟΥ* selbst dann nicht glauben, wenn nicht Burckhardt *ΑΡΧΙЄΠ* gelesen hätte. Denn so bekannt auch ἀρχιστράτηγος als Benennung des Erzengels Michael und des Märtyrers Stephanus ist, so möchte ich doch wissen, wo in aller Welt ein Römischer oder Byzantischer Beamter diesen Titel erhalten hätte. Ja sogar beim Josephus, Antiq. VI, 11, 9, wo von einem Feldherrn des Saul die Rede ist, wird aus Handschriften ἀντιστρατήγου hergestellt werden müssen. Dagegen ist ἐπὶ τοῦ — ἀρχιεπισκόπου, welches auch Seidler stillschweigend vorgezogen hat, ganz in der Ordnung, wenn man nur diese Benennung in der weiteren Bedeutung nimmt, die bekanntlich gerade seit Justinian gebräuchlich ward, daß nämlich alle vornehmeren Bischöfe größerer Städte so genannt wurden. Ganz wie hier steht namentlich in einer oft wiederholten Gortynischen Inschrift desselben Zeitalters, die in dieser Beziehung von Corsinus hinter den N. Gr. Diss. III, 4. p. XXXXVI. seqq. erläutert wird, es sei eine Mauer errichtet werden ἐπὶ Θεοδώρου, τοῦ ἁγιωτάτου ἀρχιεπισκόπου. Der Fall ist um so ähnlicher, weil, wie Gortyna in Creta, so auch Bostra in der seit Diocletian und Constantin von Palästina Salutaris abgesonderten Provinz Arabien die Metropolis war, nach Hierocles im Συνέκδημος p. 722. Wess. und Andern, nicht zu erwähnen, daß es den Namen einer Metropolis auch schon auf einer Münze Philipps I. führt. Daß kein Bethaus ohne Genehmigung des Bischofs der Stadt erbaut werden dürfe, schärft Justinian, Nov. 67. dem ökumenischen Erzbischofe Menas ein; und auf den Beamten, zu dessen Competenz der Gegenstand gehört, bezieht sich bekanntlich das ἐπί, ohne daß er eben eponym zu seyn braucht, wie man vor Eckhel, D. N. Vol. IV. p. 257. seqq. geglaubt hatte. Da Burckhardt bloß die Buchstaben *ΑΡΧΙЄΠ* lesbar fand, so werden die folgenden so undeutlich gewesen sein, daß Richter, dem vielleicht aus der Inschrift Nr. 15. der Proprätor, ἀντιστράτηγος, vorschwebte, daraus machen konnte, was er eben erwartete, zumal wenn ein Name darin stecken sollte, dessen Buchstaben mit denen, die er zu sehen glaubte, Ähnlichkeit haben.

XIV. (XVII.)

Über der Thür eines Eckthurmes gegen Norden daselbst. S. 185.

ЄΚ · ΠΡΟΝΟΙΑϹ ΑΥΡ · ΠΕΤΡΟΥ · ΤΟΥ · Δ - ——
ΗΓΕΜ · ΕΚΤΙϹΘΗ · Ο · ΤΕΙϹΧΟ · ΕΝΡΟΓΙ - - -
ΙΟΥΛ · ΚΥΡΙΛΛΟΥ.

Ich vermuthe:

Ἐκ προνοίας Αὐρηλίου Πέτρου, τοῦ δ[ιασημοτάτου]
ἡγεμόνος, ἐκτίσθη τὸ τεῖχος, ἐγκονι[άσαντος καὶ]
Ἰουλίου Κυρίλλου.

Daß Z. 1. am Ende ein zu *ΗΓΕΜ.* gehöriges Adiectiv gestanden haben, diese Abkürzung selbst aber ἡγεμόνος gelesen, und auf den Präses der Provinz Arabien bezogen werden muß, wird Niemand in Zweifel ziehen. Nur ist es hier nicht in der weiteren Bedeutung zu nehmen, von welcher H. Valesius ad Euseb. H. E. I, 5. p. 17, 2. und V, 1. p. 199, 5. Read. Ez. Spanheim, Diss. XIII. de U. et P. N. 2, 5. Vol. II. p. 596. seqq. Eckhel, D. N. Vol. IV. p. 243. und Creuzer im Abriß der Röm. Antiq. S. 211. ff. handeln. Denn da in der Byzantischen Zeit, auf welche hier schon der Name Aurelius Petrus hinweist, der Titel praeses oder ἡγεμὼν der niedrigste war, den ein Civilbefehlshaber einer Provinz führen konnte, so durfte ihm, wenn ihm ein höherer zukam, dieser auf einem öffentlichen Denkmale schwerlich vorenthalten werden. Ja sogar unter den Schriftstellern, die es sonst nicht so genau zu nehmen brauchten, bediente doch außer denen, die Du Cange im Glossarium unter ἡγεμὼν anführt, besonders auch Hierocles im Συνέκδημος, wo es auf genaue Angabe des Ranges ankam, sich des Titels ἡγεμὼν durchgängig in dieser engeren Bedeutung, zuerst p. 634. Wess. Nun lesen wir freilich bei eben diesem Hierocles, im Anfange von Justinians Regierung, p. 721. Ἐπαρχία Ἀραβίας ὑπὸ κονσουλάριον, und ich gestehe, daß Wesseling mich von der Falschheit dieser Angabe noch nicht überzeugt hat, weil in der 102ten Novelle de moderat. Arab. aus dem achten Regierungsjahre Justinians der χρόνος συχνός, seit welchem nach dem Schlusse der Einleitung die Civilverwaltung Arabiens dem Dux mit übertragen worden war, sehr gut auf wenige Jahre beschränkt werden kann, weil ferner ebendaselbst von der früheren Zeit weiter nichts gesagt wird, als daß von Zeit zu Zeit dasselbe geschehen sei, und weil der Annahme, als ob es seit der Notitia Imperii beständig geschehen wäre, die gleich anzuführende Inschrift aus der Zeit Zenos des Isauriers widerspricht. Wichtiger wäre es, wenn gar kein Consular in Arabien nachgewiesen werden könnte. Aber bei Burckhardt, Th. I. S. 366. Gesen. finden wir in Bostra einen ὑπατικός, Namens Gallonianus, freilich in unbestimmter Zeit. Indeß dürfen wir uns doch dadurch nicht verleiten lassen, auch unsern ἡγεμὼν für einen Consular zu halten. Es hat vielmehr Wesseling unstreitig in so weit Recht, daß in der Regel ein bloßer Präses, der ganz von dem Dux abhängig war, oder auch dieser selbst, die Provinz verwaltete, und es kann auch zu der l. 4. Cod. Theod. de poenis, wo Constantius einen A. Theodorus als praeses Arabiae anredet, jetzt noch die Inschrift bei Burckhardt, Th. I. S. 368. hinzugefügt werden, nach welcher das dreifach gewölbte Sigma einer Kirche zu Bostra noch im J. Chr. 487. also unter Zeno dem Isau-

tier und Leontius I. ἐπὶ Φλ. Ἀρκαδίου Ἀλεξάνδρου, τοῦ λαμπροτάτου σχολαστικοῦ (vgl. die Anm. zu N. 69. Z. 3.) καὶ ἡγεμόνος errichtet worden war. Das gewöhnlichste Beiwort nun wäre unstreitig λαμπροτάτου, wie in der Tarsischen Inschrift, die Eckhel aus Paul Lucas, Voyage T. I. p. 323. anführt, τοῦ λαμπροτάτου ἡγουμένου ἡμῶν, in jener Burckhardtschen und in der Ancyranischen bei Montfaucon, Palaeogr. Gr. p. 167. und anderswo: τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος, in der Aufschrift des Nilmessers von Elephantine bei Girard, und aus diesem bei Letronne, Recherches p. 264. ἐπὶ Οὐλπίου Πριμιανοῦ, τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος, bei Richter selbst in der Inschrift aus Aphrodisias N. 68. Φλ. Κωνστάντιον, τὸν λαμπρότατον ἡγεμόνα, und sehr oft sonst. Auch will ich bei der Leichtigkeit der Verwechselung des Λ und Δ nicht dafür bürgen, daß nicht auch hier dasselbe gestanden habe. Soll aber das Δ bleiben, so kenne ich kein anderes passendes Prädicat, als διασημοτάτου. Die Glosse des Suidas und Hesychius: Διασημότατος, λαμπρότατος, ist freilich in so ferne nicht ganz genau, als Jenes nach dem Byzantischen Titelwesen dem Lateinischen perfectissimus, Dieses dem illustrissimus entspricht: aber auch jenen Titel konnte der Präses einer Provinz führen, worüber ich mich hier nur auf die Hauptbemerkung von Jac. Gothofredus ad l. un. Cod. Theod. de perfectissimat. dignit. und auf eben jenes Rescript des Constantius an den Präses Arabiens beziehen will. Einen Aurelius Petrus als Präses dieser Provinz kenne ich übrigens sonst nicht, obwohl ein Petrus als Consular von Phönice unter Theodosius dem Großen in der l. 9. Cod. Theod. de filiis milit. apparit. und ebend. in der l. 83. de Decur. vorkommt.

Z. 2. scheint in *ENPOΓΙ* - - - wenigstens keine Jahrszahl zu stecken. Indeß gebe ich auch auf meine Vermuthung: *ENKOΠΙ*ΑCΑΝΤΟC ΚΑΙ *ΙΟΥΛ·ΚΥΡΙΑΛΟΥ*, selbst nicht viel. Der Gebrauch des Verbums übrigens wird gerechtfertigt durch die Stelle des Olbischen Volksbeschlusses zu Ehren des Theocles bei Köhler, Dörpt. Beitr. Bd. II. S. 339. und bei Raoul-Rochette, Antiq. du Bosph. Cimmérien p. 183. ἔργων τε ἐπιμελείαις καὶ κατασκευαῖς ἐνεκοπίασεν, und durch die an letzterem Orte gleich nachher eingerückte gelehrte Anmerkung von Hase.

XV. (XVIII.)

Über der Thür eines Bauerhauses im Throne der Jüdischen Prinzessin daselbst verkehrt eingemauert. S. 186.

- - - *ΜΟΝΗCΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΟCΚΑΙCΑΡΟCΡΟ* - -
- - *ΤΥΧΟΥ* - - *ΠΗΚΟΛωΝΙΑΘΠωΑΡΚ* - - -
- - *ΘCΒCΘΒΑΝΤΙCΤΡΑΤΗΓΟΥ*
- - *ΑΥ* — *CΑΤΟC* - - - *ΤΟΥΥ*

Dieß ist die Inschrift, von welcher ich schon zu II, 5. S. 128. bemerkte, daß sie nach Burckhardt, der sie Th. I. S. 370. Gesen. gleichfalls mittheilt, sich auf einem zerbrochenen Steine befindet, daß folglich die Vermuthung einer absichtlichen Vertilgung des Kaisernamens sich hier auf nichts gründet. Da Burckhardts Abschrift uns die Jahrszahl darbietet, so kennen wir eben dadurch auch den Kaiser, und so ist denn mit Zuziehung ähnlicher Inschriften folgende Ergänzung nicht zu verfehlen:

[Ὑπὲρ σωτηρίας καὶ νίκης καὶ αἰωνίου δια]μονῆς Αὐτοκράτορος Καίσαρος Ῥω[μαίων
M. Αὐρηλίου Σεουήρου Ἀλεξάνδρου Εὐσεβοῦς Εὐ]τυχοῦ[ς], πατρὸς πατρίδος, ἡ κολωνία, ἐπὶ ἄρχ[οντος]
- πρεσβευτοῦ Σεβαστοῦ ἀντιστρατήγου,
- [ἐνι]αυ[τοῦ] ἑκατοστοῦ τρι[α]κ[οστοῦ].

Im Anfange muß auch Leake, der bereits - - - - ΔΙΑMONHC ergänzte, dieselbe oder eine ähnliche Formel im Sinne gehabt haben. Nur konnte er nicht gerade diese den kürzeren vorziehen, weil er den Kaisernamen unergänzt ließ, der für die Zahl der fehlenden Buchstaben den Maaßstab darbietet. Verlängert werden wir dieselbe Formel unten N. 67. antreffen. Kürzer wäre: Ὑπὲρ σωτηρίας καὶ διαμονῆς, wie bei Gruter im Corp. Inscr. p. CXIV, 4. oder καὶ αἰωνίου διαμονῆς, wie ebend. p. MX, 11. oder καὶ εἰς αἰῶνα διαμονῆς, wie in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 416 n. 346. wenn nicht dort noch καὶ νίκης hinzukam. Aber völlig so, wie ich es hier hergestellt habe, steht bei Burckhardt, Th. I. S. 135. Ὑπὲρ σωτηρίας καὶ νίκης (νεικης geschrieben) καὶ αἰωνίου διαμονῆς, und so auch bei Reinesius im Synt. Inscr. III, 36. nur daß da die seltnere Form αἰωνίας gesetzt ist, und mit veränderter Wortstellung in der Ancyranischen Inschrift bei Montfaucon, Palaeogr. Gr. p. 163. und wieder bei Tournefort und öfters: ὑπὲρ τῆς τῶν Αὐτοκρατόρων σωτηρίας καὶ νίκης καὶ αἰωνίου διαμονῆς, oder in der Mysischen bei Gruter p. CCLIX, 5. Ὑπὲρ τῆς τοῦ θειοτάτου Αὐτοκράτορος - - - - - - - - - M. Αὐρ. Ἀντωνίνου, τύχης τε καὶ νίκης καὶ αἰωνίου διαμονῆς, so daß auch durch diese Beispiele die von Letronne, Recherches p. 241. mit andern ähnlichen belegte Beobachtung bestätigt wird, es werde nur dann, wenn der Kaisername so eingeschoben wird, der Artikel hinzugefügt. Ob übrigens noch: Ἀγαθῇ Τύχῃ, über unsrer Inschrift gestanden hat, läßt sich nicht bestimmen. Die Ergänzung ΡΩMAIΩN mit verkürztem ω bedarf keiner Rechtfertigung. Bei Burckhardt fehlen übrigens diese Buchstaben, ohne Andeutung der Lücke.

Ob ich Z. 2. mit Recht den Namen des Alexander Severus ergänzt habe, das beruht auf der Sicherheit, die man der Herstellung der Jahrszahl zugesteht. Statt - - TYXOY - - ΠΗΚΟΛωΝΙΑЄΠωΑΡΚ - - - las Burckhardt: TYXOY - ΠΠΗΚ - ΛΟΝΙΑΕΠΟΙΑΡΚ. Gesenius schlägt vor: ΕΥTYXOYϹ ΒΟϹΤΡΗ ΚΟΛωΝΙΑ ЄΠΟΙΕΙ ΑΡΧΟΝΤΟϹ. Aber Burckhardts ΠΠ darf um so weniger geändert werden, da auch Richters Abschrift das zweite Π be-

stätigt. Es ist die bekannte Abkürzung von πατρὸς πατρίδος, und das folgende *Π* ist der zu κολωνία gehörige Artikel. Daß Bostra oder Traiana gemeint sei, versteht sich auch ohne den Namen von selbst. *ЄΠΟΙ* könnte noch eher eine Abkürzung von ἐποίησεν, als von ἐποίει, sein. Denn das Imperfectum, dessen sich nach der von Winkelmann und Lessing besprochenen Stelle des Plinius, H. N. I. p. 5. Hard. die Schöpfer der Malerei und Plastik, pingendi fingendique conditores, aus Bescheidenheit bedient hatten, wäre hier schon deßwegen, weil ποιεῖν so viel ist als faciendum curare, übel angebracht. Aber wozu überhaupt die Abkürzung? Da die Verwechselung des οι und υ schon längst Statt fand, und auch der Übergang in ι wenigstens seit dem folgenden Jahrhundert selbst im Occident ganz gewöhnlich ward (man vergleiche nur Seyffarth de Sonis Litt. Gr. p. 510. seqq.), so dürfen wir wohl in Arabien *ЄΠΟΙ* für ἐπὶ, wie unten N. 52. Z. 32. *ANAΞΟΙω* statt ἀναξίῳ u. dgl. auch schon zur Zeit des Alexander Severus gelten lassen. Richters *ЄΠω* ist ein Schreibfehler; denn an ἐπωνύμου könnte nur etwa ein ganz Unwissender denken. Gegen ἄρχοντες in der bekannten weiteren Bedeutung habe ich nichts einzuwenden, mag nun das *K* statt des *X* auf falscher Aussprache oder auf der Undeutlichkeit des Buchstaben beruhen.

Z. 3. fehlt, nach der Größe der Lücke zu urtheilen, außer dem Namen des Proprätorischen Legaten wohl noch ein ihn ehrendes Prädicat, etwa τοῦ λαμπροτάτου. Statt - - *ЄCBCЄB* hat Burckhardt vollständiger *ΠΡЄCB CЄB*. Daß Arabien zum Theil schon vom Cäsar, ganz vom Traian, zur kaiserlichen Provinz gemacht ward, wußten wir längst aus Ammianus Marcellinus und S. Rufus, und kannten auch die Proprätoren von Arabien P. Plotius, frühestens unter Hadrian, und Statius Pollio Ämilianus unter Severus und Caracalla aus den Inschriften bei Reinesius im Synt. Inscr. II, 26. und III, 50. Jetzt lernen wir auch in Bostra selbst unten N. 18. einen Proprätorischen Legaten Ael. Aurelius Theo, nicht vor M. Aurelius und Verus, kennen, und in den Auranitischen, damals zu Arabien gehörenden, Städten Schohba und Kaser el Loehha werden ebend. bei Burckhardt Th. I. S. 143. und 135. Martius Verus, der auch aus den Geschichtschreibern bekannte Feldherr des M. Aurelius und L. Verus im Parthischen Kriege, und Pomponius Julianus unter Maximinus als Proprätorische Legaten erwähnt. Von Proconsuln in Arabien finde ich keine Spur, so daß der sonst so häufige Wechsel der Provinzialverwaltung im Namen des Kaisers und des Volkes sich hier schwerlich nachweisen läßt.

Daß zuletzt in - - *AT — CATOC - - - TOTT* die Jahrszahl versteckt liegt, würde sich freilich nicht errathen lassen, wenn nicht Burckhardts Lesart: *ЄKATOC TOT TPI - K*, uns zu Hülfe käme. Jetzt aber wird hoffentlich Niemand daran zweifeln, daß εxτ*AT*τοτ *ЄKA-TOCTOT TPI*ΑΚοςτοτ gelesen werden muß. Aber woher kommen bei Richter die drei

Puncte mitten in ЄKATOCTOY, wo doch nichts fehlen kann? Und wie mag Burckhardt dazu gekommen sein, das Wort in zwei zu zertheilen? Ich glaube, daß hier auf dem Steine selbst ein leerer Raum gelassen war, wie auf der Münze, die Baſt am Ende von Schäfers Vorr. zur Append. Ep. Cr. besser als Osann, Syll. Inscr. I. p. 204. erläutert, in NIKOMHΔE IC, wo Mionnet sich eben so geirrt hatte, und sonst, auch auf Steinschriften. Daß die Ära von Bostra mit der Frühlingsnachtgleiche des J. 858. n. R. E. beginnt, ist seit Belley in den Mem. de l'Acad. d. Inscr. T. XXX. p. 307. seqq. anerkannt, und wird auch von Gesenius zu Burckhardt Th. I. S. 485. f. aus einer Inschrift bestätigt, deren Datum er richtig berechnet, obgleich er die Epoche ein Jahr zu früh ansetzt. Das Jahr 130. dieser Ära ist folglich das J. R. 987. das vorletzte des Alexander Severus.

XVI. (fehlt.)

Ebendaselbst unter einem zerstörten Gewölbe. S. 186.

ЄΠΙΤΗC
AHR · AΝΛЄ
ONTIOYTO
- - λO —— -

Ein gar zu abgerissenes Bruchstück, als daß ich mir über die erste Zeile eine Vermuthung erlauben möchte. Statt AHR · AN wird ANCIAN zu lesen sein, und in ΛЄONTIOY TO - - λO —— — wird Jeder von selbst ΛЄONTIOY TOY ΑΘΛΟΦΟΡΟΥ (vielleicht auch ΚΑΙ ΚΑΛΛΙΝΙΚΟΥ) ΜΑΡΤΥΡΟC erkennen, schon nach der folgenden Inschrift. In beiden ist an den Bischof von Cäsarea in Cappadocien im vierten Jahrhundert zu denken, den Baronius unter dem 13ten Jan. in sein Martyrologium aufgenommen hat; und der war es auch ohne Zweifel, welchem Justinian nach Procopius de Aedific. V, 9. p. 467. seq. (107. Par.) in Damascus einen Tempel errichtete.

XVII. (XIX.)

Über der Hauptthür der älteren Christlichen Kirche daselbst. S. 187.

ЄΠΙΤΟΥΘЄΟΦΙΛЄCΤΑΤΟΥΚΑΙΟCΙωΤΑΤΟΥΥΙΟΥ — — ——
ЄΠΙC · K · ωKOMHΘΗΚΑΙЄΤЄΛΙωΘΗΟΑΓΙΟCΝΑΟCCЄΡΓΙΟΥ
ΒΑΧΧΟΥΚΑΙΛЄΟΝΤΙΟΥΤωΝΑΘΛΟΦΟΡωΝΚΑΙΚΑΛΝ
ΝΙΚωΝΜΑΡΤΥΡωΝЄΝЄΤΙ=ΥΖΙΝΔΙΙϚ+

Dieß liest man fast ganz ohne Anstoß so:

Ἐπὶ τοῦ θεοφιλεστάτου καὶ ὁσιωτάτου Ἰου[λιανοῦ]
ἐπισκόπου ᾠκο[δο]μήθη καὶ ἐτελειώθη ὁ ἅγιος ναὸς Σεργίου,
Βάκχου καὶ Λεοντίου, τῶν ἀθλοφόρων καὶ καλλι-
νίκων μαρτύρων, ἐν ἔτει = υζ', ἰνδικτιῶνος [δ].

Z. 1. ist hinter ὁσιωτάτου das *Y* falsch wiederholt. Denn daß nachher υἱοῦ nicht paßt, sondern *IOY* - —— der Anfang eines Namens ist, sieht Jeder. Da also ungefähr um dieselbe Zeit, welche hier die Jahrszahl bezeichnet, in Bostra ein Bischof Julian vorkommt, über welchen Le Quien im Or. Chr. Vol. II. p. 857. seq. das Erforderliche gesammelt hat, so wird man, hoffe ich, die Ergänzung *IOY*ΛΙΑΝΟΥ wenigstens für höchst wahrscheinlich anerkennen.

Z. 2. ist der Punct mitten in der Abkürzung *ЄΠΙC·K*· eben so nichtsbedeutend, als in der folgenden Inschrift in *THEON·I*· und sonst, z. B. mehrmals in der Axumitischen Inschrift. Am ähnlichsten ist ·*S*·*P*· als Abkürzung von Spurium beim Cicero de Rep. II, 35. init. u. dgl. Daß *ωKOMHΘH* aus *ωKOΔOMHΘH* verschrieben sei, ist selbst dem vorigen Corrector nicht entgangen, der auch schon *KAΛNNIKωN* in *KAΛΛINIKωN* verbessert hat, wie vorhin N. 10. Z. 7. τοῦ καλλινίκου ἁγίου μάρτυρος Γεωργίου, und öfters. Die Schreibart *BAXXOY* kann aus falscher Aussprache herrühren, so gut als das zweimalige *BAKKIOY*, welches Oudendorp, Leg. Papenbr. Descr. p. 7. als Augenzeuge auf einem Steine nachweist.

Die Jahrszahl, die schon wegen des Bischofs Julian nicht geändert werden darf, dient zur Widerlegung der Behauptung von Du Cange, CP. Chr. IV, 88. p. 134. (93.) seqq. daß den Märtyrern Sergius und Bacchus erst unter Justin und Justinian an verschiedenen Orten des Reiches Tempel errichtet worden, zum Andenken daran, daß eine Erscheinung derselben beide nachherigen Kaiser aus dem Gefängnisse befreit habe, in welches Anastasius sie gesetzt hatte, als er den Justin des Hochverraths beschuldigte. Denn das Jahr 407. nach der Bostrenischen Ära, welches dem J. 511. n. Chr. entspricht, ist sieben Jahre früher, als der Regierungsanfang Justins, und es ist leicht zu berechnen, daß sogar die Begebenheit selbst, über welche ich auf Alemann ad Procop. Hist. Arcan. c. VI. p. 346. (100.) verweise, später ist. Aber wie schwach ist auch ohnehin jene Behauptung begründet! Denn wenn auch die Stellen des Zonaras XIV. p. 39. E. (50.) und des Cedrenus p. 275. C. (343.), wo der Tempel des Sergius und Bacchus in der Gränzbestimmung eines Brandes schon unter Leo I. erwähnt wird, zur Noth durch die Annahme eines Anachronismus beseitigt werden könnten, so wurden doch beide Märtyrer in Syrien schon seit Valerian vorzüglich verehrt; ja sogar jene Erscheinung selbst wird sehr verschieden erzählt, und die Mehrzahl der Zeugen nennt nicht einmal diese Mär-

tyrer. Zuletzt mußte *INΔIIϚ* in die bekannte Abkürzung *INΔIK* verwandelt, und die zu der Jahrszahl passende Indiction *Δ* oder *Є* ergänzt werden, je nachdem man an die Zeit vor oder nach dem ersten September denken will. Das Zeichen = werden wir am Schlusse von N. 79. wieder finden, und kennen es auch sonst als Interpunctionszeichen. Das Kreuz ist bekanntlich eben so gewöhnlich am Ende, als im Anfange, Christlicher Inschriften.

XVIII. (XX.)

Über der Thür der neueren Christlichen Kirche daselbst eingemauert. S. 187.

AEL · AVREL · THEON · I · LEG ·
AVGG · PR · PR · COS · DESIGN ·
OPTIONES · 77 · LEG · III · KVR
VNERIANAE · GALLIANAE · RARIS · I
MOETPEROMNAIVSTISSIMOCOSIIC

Wieder einmal eine Inschrift, die auch Burckhardt kannte, Th. I. S. 366. Gesen. wo überall die Puncte zwischen den Worten fehlen, auch der störende in THEON · I. Sie lautet so:

Aelio Aurelio Theoni, Legato
Augustorum Pro Praetore, Consuli designato,
optiones centurionum legionis III. Kurenaicae
Venerianae Gallianae, raris[s]i-
mo et per omnia iustissimo, communi omnium sumptu honoris causa.

Einen Älius Aurelius Theo erwähnt auch eine Inschrift aus Ariminum bei Gruter im Corp. Inscr. p. MXC, 13. als einen Mann, der so bedeutende Ehrenstellen bekleidet hatte, daß er gar wohl nachher auch als kaiserlicher Legat nach Arabien gegangen sein könnte. Ob jedoch dieser wirklich mit dem unsrigen Eine Person, oder nur einer seiner Vorfahren ist, das wird sich wohl nur dann entscheiden lassen, wenn man durch eine historische Notiz, die ich nicht zu geben vermag, über Z. 4. unsrer Inschrift mehr Licht sollte verbreiten können. Der Gruter'sche nämlich muß als Sodalis Hadrianalis unter den Antoninen gelebt haben, und dieß auch von dem unsrigen anzunehmen, hindert uns wenigstens nicht der Plural AVGG. der auf Inschriften, wie die bei Burckhardt Th. I. S. 143. Gesen. schon vom M. Aurelius und Verus, also früher vorkommt, als Eckhel ihn auf Münzen fand. Daß der unsrige Consul designatus genannt wird, hilft uns nichts, weil er in den Fasten nicht als wirklich zum Consulate gelangt erwähnt wird. Es kommt also alles auf die Zeit an, da die Legion die Beinamen erhielt, auf welche ich gleich zurückkommen werde. Älius Theo hieß übrigens auch der bekannte Rhetor, den Saxe in den Anfang des vierten Jahrhunderts setzt.

Wenn Gesenius die gangbare Abkürzung LEG·AVGG·PR·PR· erklärt: Legato Augustorum, Praefecto Praetorio, statt: Legato Augustorum Pro Praetore, und wenn er in OPTIONES·77 das eben so gewöhnliche Zeichen von centurionum für ein Zahlzeichen ansieht, so sind das Versehen, die dem ausgezeichneten Orientalisten gewiß nicht begegnet wären, wenn die Inschrift Arabisch wäre. Das Zeichen 7 bedeutet freilich noch häufiger centuria, als centurio, wie man schon aus den von Reinesius, Var. Lect. III, 16. p. 620. gesammelten Beispielen sieht. Indeß ist es doch auch in letzterer Bedeutung keineswegs selten. So steht z. B. bei Gruter im Corp. Inscr. p. CCCCXXIX, 1. 7COH. DAC. VIGIL. 7 COH. VII. PR. in den Marm. Pisaur. n. XLIV. 7LEG. III. CYR. und so überall. Eine ganze Reihe von Beispielen auf einmal bietet allein schon die lange Inschrift in Spons Misc. p. 247. seqq. und bei Fabrettus, Inscr. Antiq. p. 260. dar. Ob übrigens das Zeichen die gekrümmte Weinruthe des Centurio vorstellen soll, wie Lipsius de Milit. Rom. II, 8. p. 77. glaubt, bleibe dahin gestellt. Aber ist denn nicht centurionum hier überflüssig? In so ferne gewissermaaßen, als unter den Optionen ohnehin vorzugsweise die Stellvertreter der Centurionen verstanden wurden. Da es jedoch auch andre Optionen gab, über welche die nöthigen Nachweisungen schon aus Gesners Thesaurus und aus Forcellini geschöpft werden können, so ist doch der Genitiv wenigstens nicht zwecklos. Auch steht bei Gruter p. XLVI, 10. eben so OPTIO7, welches schon Scaliger im Register stillschweigend optio centurionis erklärt.

Die dritte Cyrenäische Legion, die N. 11. bloß diesen ihren gewöhnlichen Namen erhielt, bekommt hier Z. 4. noch ein Paar Beinamen, die mir wenigstens neu sind, VENERIANAE, theils nach Burckhardt, wo der vorletzte Buchstabe ergänzt, theils nach Richter, wo der zweite ausgelassen ist, und GALLIANAE. Eine LEG. X. VENER. finden wir freilich in unbestimmter Zeit bei Gruter p. CXLIX, 10. aber das ist ja eine andre Legion, und selbst die Benennung ist nicht einmal dieselbe, wenn anders dort VENER. mit Recht allgemein Veneriae gelesen wird, nach der Analogie der Legionen Martia, Minervia und Apollinaris. Denn, will man etwa auch das verlängerte Adiectiv Veneriana auf die Venus Victrix zurückführen, so getraue ich mir, einer ziemlich sorgfältigen Beobachtung zu Folge zu behaupten, daß von keinem einzigen Götternamen eine solche Adiectivform gebräuchlich war, und glaube auch den Grund davon angeben zu können. So weit nämlich auch allerdings der Begriff des Adoptionsverhältnisses, der durch die Adiective dieser Art eigentlich bezeichnet wird, im uneigentlichen Gebrauche ausgedehnt ward, worüber Spalding im Anfange der Abhandlung über die Marcelliana das Beste gesagt hat, so kann doch bei einer Legion ein solches Adiectiv sich seiner Natur nach nur

entweder auf den Stifter oder auf das Oberhaupt derselben beziehen, nicht auf die Gottheit, der sie geweiht ist. So lesen wir legio Claudiana neben Claudia, und Antoniana, Deiotariana, Antoniniana, Galbiana, Severiana, Gordiana, Macriniana, theils nach den Urhebern, theils nach denen, von welchen sie nachher gleichsam adoptirt wurden, neben Manlia, Flavia, Ulpia, Traiana und so fort, aber nirgends Martiana, oder Minerviana, und eben so wenig Veneriana außer unsrer Inschrift. Und dieser Unterschied findet auch nicht bloß bei den Legionen, sondern überall Statt. Caesarianus z. B. ist, wer zu Cäsars Parthei gehört: aber wer wird wohl eine Gottheit so als Partheihaupt betrachten? Da nun also unsre Legion überdieß noch Galliana genannt wird, so wird dieß, welches in andrer Verbindung am natürlichsten auf den Kaiser Trebonianus Gallus bezogen werden würde, hier vielmehr mit jener Benennung zusammen genommen, und an einen Anführer der Legion, Venerius oder Venerianus Gallus gedacht werden müssen. Der Name Venerius ist auf Inschriften nicht selten, und einen Venerianus kennen wir aus den beiden Gallienen des Trebellius Pollio c. 13. Nachweisen kann ich nun freilich einen solchen Feldherrn nicht, am wenigsten in dieser Provinz, wo die Legion stand; und eben deßwegen bin ich auch nicht im Stande, über die Zeit der Inschrift zu entscheiden; aber vorausgesetzt muß er werden, wenn ich nicht über den Sprachgebrauch ganz im Irrthume bin.

Burckhardts RARISIMO mit einfachem S ließe sich vielleicht selbst neben dem folgenden IVSTISSIMO wohl von dem Steinschneider erwarten, wenn nicht der Punct bei Richter es rechtfertigte, daß schon der vorige Corrector es auch dort verdoppelt hat. Zuletzt heißt es ebendaselbst nach Leakes Ergänzung: Et PER OMNiA iVstiSSIMO sOCIo. Allein der ersten Ergänzungen bedarf es nach Richters Abschrift nicht, wo übrigens in OMNA die Zusammenziehung der Schlußbuchstaben in dem ersten Abdrucke verschwunden ist; und sOCIo ist ganz unpassend im Munde der Optionen, die von ihrem Befehlshaber reden. Nach Richters COSIIC könnte man noch eher P̄OSITO für praeposito schreiben. Aber ein solches Substantiv ist hier überhaupt nicht unentbehrlicher, als etwa, um Ein Beispiel statt aller anzuführen, bei rarissimo in der Gruterschen Inschrift p. CCCCXI, 3. und leichter ist offenbar C. O. S. H. C. als Abkürzung von: communi omnium sumptu honoris causa.

XIX. (XXI.)

An einer Seite des Thores der Hauptstraße daselbst eingemauert. S. 187.

VLIO · IVLIA - —— - - NAR
PRAEF · LEG · I · PARTHICAE ·
PHILIPPIANAE · DVCI · DEVOTIS·
- - - MOTREBICIVS · GAVOINA ·
PRAEF · ALAE · NOVAE · FIRAE
·X· CATAFRACT · PHILIPPIAAE
PRAEPOSITO · OPTIMO ·

Bei dieser Inschrift, die wiederum auch Burckhardt Th. I. S. 372. mittheilt, trennen wir uns von diesem Gefährten, und werden nur noch in Nubien ein Paarmal wieder mit ihm zusammentreffen. Nach ihm war es ein Triumphbogen, an dessen Einem Pfeiler die Inschrift stand, und dieß wird auch durch den Inhalt bestätigt, der folgender ist:

[J]ulio Julia[no] - - - - - - Narbonensi
praefecto legionis primae Parthicae
Philippianae, duci devotis-
s[i]mo, Trebicius Caudinus,
praefectus alae novae firmae,
decimae cataphractae Philippianae,
praeposito optimo.

Die beiden Namen zu Anfang hat bereits Gesenius ergänzt, jedoch ohne zu bemerken, daß nach der Zahl der Puncte, bei welcher ich mich nach Burckhardt gerichtet habe, noch ein dritter zu fehlen scheint, wie z. B. ein Julius Julianus Alexander aus Gruter bekannt ist. Die Abkürzung NAR habe ich mit ihm Narbonensi erklärt, natürlich nicht in Beziehung auf die Gallische Provinz, sondern auf die Hauptstadt derselben, Narbo, wie auch bei Gruter im Corp. Inscr. p. DLIV, 1. ein Soldat Narbonensis genannt wird. In derselben Bedeutung soll nach Sertor. Ursatus diese Abkürzung auch sonst vorkommen, wogegen Narniensis wohl nur durch NARN. abgekürzt ward.

Z. 2. und 3. steht bei Burckhardt PRAEF. LEG. PARTHICAE - - - - - - PPIANAE, weit mangelhafter, als Richters PRAEF·LEG·I· PARTHICAE·PHILIPPIANAE. Den

Beinamen der Philippianischen leitet schon Gesenius mit Recht vom Kaiser Philippus her, der aus Bostra gebürtig war. Die Legion erhält übrigens den Namen meines Wissens nur hier, und war keineswegs erst von ihm gestiftet worden. Die erste bis dritte Parthische Legion errichtete vielmehr schon Septimius Severus, nach Dio Cassius LV, 24, 195. wo Fabricius noch zwei spätere nachweist. Doch würde man sehr irren, wenn man deßwegen die Richtigkeit der bei Burckhardt fehlenden Zahl bezweifeln wollte. Denn solche Beinamen erhielten bekanntlich die Legionen auch nach späteren Kaisern, die sich ihrer besonders annahmen, oder denen sie vorzügliche Anhänglichkeit bewiesen hatten. Dieß gilt z. B. auch von der leg. X. Gem. Gordiana in den Marm. Pisaur. n. XXXVI. wo Olivieri zu vergleichen ist.

Aus DEVOTIS - - - - MO oder nach Burckhardt DEVOTI - S. MO macht Gesenius DEVOTISSimo aniMO, Osann im Epimetr. II. Auct. Lex. Gr. unter catafractus bloß DEVOTISSiMO, in Verbindung mit duci. Jenes wäre gesagt, wie wir bei Gruter p. CCCXLIV, 2. lesen, es habe ein Sohn seinem Vater devotae mentis religione eine Statue errichtet. Aber duci kann schwerlich ohne Prädicat stehen, und nach Burckhardt fehlt hinter dem zweiten S, welches bei ihm schon mit den Endbuchstaben in Einer Zeile steht, nur Ein Buchstabe. Ich ziehe daher duci devotissimo vor, kann es jedoch nicht billigen, daß Osann dafür ein Paar ziemlich fremdartige Verse Lucans anführt, ohne sich an den allein hierher gehörenden späteren Sprachgebrauch zu erinnern, nach welchem alle diejenigen devoti, καθωσιωμένοι, genannt wurden, die sich im Kriege oder im Frieden dem Staate und dem Kaiser mit Treue und Ergebenheit geweiht hatten. Hierher gehört vir devotissimus Imperatori bei Gruter p. CCCCLXXXV, 8. und die so oft erläuterte Formel N. M. Q. E. D. numini maiestatique eius devotus, nebst den Worten des Trebellius Pollio in den beiden Gallienen c. 14. Et haec quidem Heracliani ducis erga rempublicam devotio fuit, und ohne ausdrückliche Erwähnung des Kaisers oder Staates bei demselben im Claudius c. 4. Claudium, Illyricianae gentis virum, tribunum Martiae quintae legioni fortissimae dedimus, virum devotissimis quibusque ac fortissimis veterum praeferendum, und c. 18. acclamavit senatus: Claudi, dux fortissime, haveas; virtutibus tuis, devotioni tuae. Auch bei Gruter p. CCCCLXXXV, 8. steht Cos. devotissimo et innocentissimo, und dazu kommen noch viele Beispiele, die Jac. Gothofredus ad l. 7. Cod. Theod. de divers. rescript. und im Glossar. Nomic. unter devotio und devotus gesammelt hat. Auf das gleichbedeutende Griechische Wort werden wir zu N. 50. Z. 7. zurückkommen.

Statt TREBICIVS - GAVOINA - las Burckhardt TREBICIVS CAVOINVS. Den ersteren Namen verändert Osann stillschweigend in TREBECIVS, wahrscheinlich nach Gruter p.

DCCCXXXV, 5. wo aber zu TREBECIA in den Act. Soc. Lat. Jen. Vol. IV. p. 126. die Variante TREBICIA mitgetheilt wird. Nun will ich zwar dort jene Form deßwegen noch nicht geradezu verwerfen, erkläre mich aber desto bestimmter dagegen, daß sie auch hier hergestellt werde. Es können nämlich sowohl diese beiden Formen, als die schon aus Cicero und Horaz bekannte dritte, Trebatius, neben einander bestehen, und die unsrige ist ganz regelmäßig von Trebius gebildet, wie einerseits Fusius, Fusicius und Fusecius oder Fusfetius, Pollius, Politia und Poletianus und ähnliche Doppelformen, andrerseits Genius, Genicius und Genatius; Minius, Minicius, Minitianus (denn so lese ich statt MINITINVS bei Reinesius im Synt. Inscr. I, 222.) und Minacius, oder nach anderer Schreibart Munius, Municianus und Munatius oder Munacius; Numius oder Nummius, Numicius, auch Numitius, und Numatius; Virius, Viritius und Viratia, und so fort. GAVOINA oder CAVOINVS ist gewiß kein Name, und durch die Annahme, es sei nach der späten Aussprache GAVOINIVS statt Gavinius geschrieben worden, würde nichts gewonnen werden, weil dieß nur als Geschlechtsname vorkommt. Meine Verbesserung CAVDINVS hebt alle Bedenklichkeit, und wie leicht das D, wenn es nur einigermaaßen undeutlich eingegraben war, einem O zum Verwechseln ähnlich sehen konnte, bedarf keiner Erinnerung. Auch liefert schon das grammatische Register zu Reinesius und Rasches Münzwörterbuch genug Beispiele dieser Verwechselung, die Handschriften nicht einmal zu erwähnen.

Z. 5. und 6. las Burckhardt PRAEF ALAE NOV. EFIRME CATAPRACTo PHILIPPIAN. nur daß die falsche Ergänzung, nach welcher cataphracto auf Julio Juliano bezogen wird, dem Englischen Herausgeber zur Last fällt. Richters Lesart: PRAEF · ALAE · NOVAE · FIRÆ · X · CATAFRACT · PHILIPPIAÆ, wo in dem vorigen Abdrucke die Zusammenziehungen am Ende der Zeilen nicht einmal erwähnt worden sind, ist unstreitig die wahre. Aber wie soll sie gedeutet werden? Osann, der sich auf die Auflösung der Abkürzungen nicht einläßt, glaubt bloß, die Wörterbücher mit dem Worte catafractus bereichern zu müssen, über welches er nach langem vergeblichen Suchen endlich aus Zonaras und Andern bei Du Cange Aufklärung erlangt habe, und welches er in dem Glossarium τακτικὸν μιξοβάρβαρον des Rigaltius vermisse. Hätte er bedacht, daß catafractus nur eine schlechtere Schreibart für cataphractus ist, und wäre ihm nur irgend eine der in den Wörterbüchern längst gesammelten Stellen des Livius, Sallust, Properz, Tacitus und Andrer über diese gepanzerten Reiter und ihre Rüstung eingefallen, so würde er sich die Mühe erspart haben. Gesenius erklärt: praefectus alae novae firmae et decem cataphracti Philippianae. Falsch statt: praefectus alae novae firmae, decimae

cataphractae Philippianae. So kennen wir aus Reinesius im Synt. Inscr. VI, 128. einen PRAE. ALAE I. GALLOR. ET PANNONIOR. CATAPHRACTAE. Und so, oder doch cataphractorum, welches für den Sinn auf dasselbe hinauslaufen würde, muß auch Münter de Reb. Ituraeor. p. 30. gelesen haben, nur daß er nach Burckhardt die Zahl der ala ausläßt.

XX. (fehlt.)

Über einem Grabe bei Dana. S. 275.

ЄTOVCB ... T	PO	VΓ ... KЄCOITA
MHNOCΔ ... T		OIHCANΔIΠΛA
HΛIOΔωPA	Π	MNHMHCXAPIN
KЄMAIΘIωNЄ		AΦIЄPωTЄ

Ich vermuthe:

Ἔτους β-τʹ,	ὐτελεῖς [λίθα]κες οἱ τά-
μηνὸς Δ[ύσ]τρο[υ] πέμπτῃ,	[φ]οι ἦσαν, διπλᾶ
Ἡλιοδώρῳ	μνήμης χάριν
καὶ Μάρθῃ, ὧν ε-	ἀφιέρωται.

Daß die linke Seite besonders eingefaßt ist, und dennoch die Inschrift ununterbrochen fortläuft, ist aus dem Umstande zu erklären, daß es ein doppeltes Grabmal mit einfacher Inschrift war.

In der Jahrszahl kann zwischen *B* und *T*, wenn anders, wie ich glaube, der letztere Buchstabe noch dazu gehört, nur noch Einer fehlen.

Das von mir ergänzte *MHNOCΔvcT* (darüber *POv*, darunter *Π*) ist μηνὸς Δύστρου πέμπτῃ, am 5ten Dystrus oder März, wenn anders der gewöhnlichste Syrisch Macedonische Kalender zum Grunde gelegt werden muß. Das Datum wird bekanntlich überall so angegeben, z. B. unten N. 45. Z. 11. μηνὸς Αὐδυναίου τρισκαιδεκάτῃ, und N. 50. Z. 4. μηνὸς Δαισίου τετάρτῃ, wo nur nicht der Syrische Audynäus und Däsius gemeint ist, bei Burckhardt außer dem Bruchstücke, von welchem gegen das Ende der folgenden Inschrift die Rede sein wird, noch zweimal auf Einer Seite, Th. I. S. 348. Gesen. Περιτίου ιʹ und Ἀπελλαίου ϛʹ, in den von Bernard und Smith herausgegebenen Inscr. Palmyr. n. VIII. μηνὸς Ὑπερβερεταίου κʹ, und wo nicht sonst? nur daß hier statt Є der Anfangsbuchstabe von πέμπτῃ gesetzt ist, wovon schon aus Corsinus Beispiele genug bekannt sind.

Was für das Syrisch Macedonische Sonnenjahr seit dem Meisterwerke des Norisius noch von Mehreren, zuletzt von Ideler, geleistet worden ist, konnte nur eine Nachlese zu einer reichen Erndte sein.

ΚЄΜΑΙΘΙ habe ich in *ΚЄ ΜΑΡΘΙ*, nach dem Itacismus für καὶ Μάρθυ, wie zuletzt *ΑΦΙЄΡωΤЄ* für ἀφιέρωται, und nachher *ЄVΓ* in *ЄVΤ*. als Abkürzung von εὐτελῶς, verwandelt; denn ganz ausgeschrieben war es wohl nicht, nach der Länge der folgenden Zeilen zu urtheilen. Deutlich genug war auch die Abkürzung, wenn ΛΙΘ*ΑΚЄC* darauf folgte, welches hier besser zu passen scheint, als ΛΑΡΝ*ΑΚЄC*, weil es Steinbrüche mit ausgehauenen Gräbern waren, in welchen die Inschrift g funden ward. Habe ich aber hierin Recht, so folgt auch die Ergänzung *ΤΑΦΟΙ* von selbst, und διπλᾶ sind doppelte Grabmäler, διπλᾶ μνημεῖα.

XXI. (XXII.)

An drei Seiten eines achteckigen Fußgestelles in Latakieh. S. 296.

1.

ΑΥΡΗΛΙΟΣ	ΣΕΠΤΙΜΙΟ	ΣΕΥΤΥΧ - -
ΥΙΟΣΕΙΡΗ	ΝΑΙΟΣΚΟΛ	ΩΝΛΑΟ - -
ΚΕΥΣΜΗ	ΤΡΟΠΟΛΕΙ	ΤΗΣ · ΚΑ -
ΑΛΛΩΝΠ	ΟΛΕΩΝΠΟ	ΛΕΙΤΗΣ · Μ -
ΝΟΣΕΓΩΕ	ΚΤΗΣΕΑΥΤ	ΟΥΠΑΤΡΙΔ - -
ΑΠΟΠΑΣΗ	ΣΚΡΙΣΕΩΣ	ΑΓΩΝΙΣΑΜΕ
ΝΟΣΚΑΙΝ	ΕΙΚΗΣΑΣΤ	ΟΥΣΥΠΟΤΕ
ΤΑΓΜ	ΕΝΟΥΣΑΓΩ	ΝΑΣ

2.

ΕΝΑΥΤΟΥΣΤΗΚΑΙΣ	ΑΡΕΙΑΣΕΟΥΗΡΕΙΟΝΟΙΚ	ΟΥΜΕΝΙΚΟΝΠΥΘΙΚΩΝ
ΠΥΓΜΗΝ · ΑΥΤΟΥ	ΣΤΟΥΑΚΤΙΑΕΝΝΕΙΚΟ	ΠΟΛΕΙΤΗΣΠΕΡΙΟΔΟΥ
ΠΑΙΔΩΝΠΥΓΜΗΝ	· ΕΝΚΑΙΣΑΡΕΙΑΙΣΑ	ΚΤΙΟΛΠΑΙΔΩ ΠΥΜ-Ν
ΕΝΤΥΡΩΗΡΑΚΛΕ	ΑΚΟΜΜΟΔΕΙΑΠΑΙΔ	ΩΝΠΥΓΜΗΝ . ΕΝΑΡΣΩ
ΙΣΟΛΥΜΠΙΟΝΟΙΚΟ	ΥΜΕΝΙΚΟΝΚΟΜΜΟΔ	ΕΙΟ ΛΓΕΝΕΙΩΝΠΥΓΜ-Ν
ΕΝΛΑΟΔΙΚΕΙΑΤΗ	ΠΑΤΡΙΔΙΜΟΥΠΥΘΙΑ	ΔΙΠΡΩΤΗΑΧΘΕΙΣΗ
ΟΙΚΟΥΜΕΝΙΚΟΝΑ	ΝΙΩΝΕΙΝΙΑΝΟΝΑΝ	ΔΡΩΝΠΥΓΜΗΝΚΑΙ
ΗΓΩΝΙΣΑΜΗΝΕΠ	ΙΟΝΣΤΕΦΑΝΟΝΑΝΔ	ΡΩΝΠΥΓΜΗΝΤΗΣΑΙ
ΧΑΙΑΣΠΕΡΙΟΔΟΥ	ΗΒΑΣΜΙΑΝΕΜΙΑΤΡ	ΠΡΟΤΡΙΩΝΚΑΛΑΝΔΩΝ
ΙΑΝΟΥΑΡΙΩΝΕΠΙ	-ΗΣΠΕΝΤΑΕΤΗΡΙΔΟ	ΣΜΕΣΣΑΛΑΚΑΙΣΑΡΙ
	ΝΩΥΠΑΤΟΣ	

3.

ΕΛΛΑΝΤΙΑΙΟΙΑΣ	ΚΑΛΩ · ΣΚΥΤΟΠΟΛΙΝ ·	ΣΕΙΔΟΝΑΤΡΙΣ · ΤΡΙΠΟ
ΑΙΝΔΙΣ · ΛΕΥΚΑΔΑΠ	ΥΓΜΗΝΔΡΟΜΟΝΦΡΑ	ΝΗΟΛΙΝΤΡΙΣ · ΠΥΓΜΗΝ
ΠΑΛΗΝΠΑΝΚΡΑΤΙΟΝ	ΒΕΡΟΙΑΝΔΙΣ · ΤΕΥΓΜΑΔΙΣ	ΑΠΑΜΕΙΑΝΤΡΙΣ · ΧΑΛΚΙΔΑ
ΠΥΓΜΗΝ·ΔΡΟΜΟΝΣΑ	ΛΑΜΕΙΝΑΤΡΙΣ·ΚΙΤΙΝΠΥΓΜΗ	Ν · ΙΑΜΝΙΑΝΟΝΜΑΙΑΚΑ
–ΙΚΟΝΙΝΠΥΓΜΗΝΔΡΟΜ	ΟΝ·ΑΝΤΙΟΧΕΙΑΝ·ΠΑΤΡΙΣΠΥΓ	ΜΗΝΔΡΟΜΟΝ·ΤΑΡΑΝΤΟΝΠΥΓΜΗΝ
ΑΙΒ : ΑΣ · Β · ΑΔΑΝΑ · Β	ΜΑΜΨΑΣΤΟΝ · Β ·	ΕΤΟΥΣ · ΗΞC · ΜΗΝΟΣ · ΞΑΝ.

4.

ΔΙΚΟΥΥΠΑΤΟΝΟΥ --ΟΥΝΛΙΟΥΕΤ---- ΟΥΣΕΛΕΥΚΟΥ--

Daß diese in mancher Hinsicht lehrreiche Inschrift des Syrischen Laodicea am Meere dieselbe ist, die schon in Chandlers Append. Inscr. Antiq. p. 92. n. VI. steht, bemerkte schon mein Vorgänger aus Anführungen bei Eckhel. Das Werk selbst fehlt auf unsrer Bibliothek: doch hat Münter mir gütigst durch einen jüngeren Kopenhagener Philologen, Herrn Madvig, die Varianten daraus verschafft, und fast gleichzeitig mit dieser Collation erhielt ich noch eine gleichslautende von meinem Freunde Segelbach in St. Petersburg, der durch Köhlers Gefälligkeit das Werk erhalten hatte. Man lese:

1.

Αὐρήλιος Σεπτίμιος, Εὐτύχ[ου]
υἱός, Εἰρήναιος, κολωνὸς Λαοδ[ι]-
κέως μητροπολίτης κα[ὶ πολλῶν]
ἄλλων πόλεων πολίτης. Μ[ό]-
νος ἐγὼ ἐκ τῆς ἑαυτοῦ πατρίδ[ος]
ἀπὸ πάσης κρίσεως ἀγωνισάμε-
νος καὶ νικήσας τοὺς ὑποτε-
ταγμένους ἀγῶνας·

2.

ἐν Αὐγούστῃ Καισαρείᾳ Σευήρειον οἰκουμενικὸν Πυθικῶν
πυγμήν· Αὐγούστου Ἄκτια ἐν Νικοπόλει τῆς περιόδου
παίδων πυγμήν· ἐν Καισαρείᾳ Ἰσάκτιον παίδων πυγμήν·
ἐν Τύρῳ Ἡράκλεια Κομμόδεια παίδων πυγμήν· ἐν Ταρσῷ
Ἰσολύμπιον οἰκουμενικὸν Κομμόδειον ἀγενείων πυγμήν·
ἐν Λαοδικείᾳ, τῇ πατρίδι μου, Πυθιάδι πρώτῃ ἀχθείσῃ
οἰκουμενικὸν Ἀντωνινιανὸν ἀνδρῶν πυγμήν· καὶ
ἠγωνισάμην ἐπὶ τὸν στέφανον ἀνδρῶν πυγμὴν τῆς ἀρ-
χαίας περιόδου [Σ]εβάσμια Νέμεια τῇ πρὸ τριῶν Καλανδῶν
Ἰανουαρίων ἐπὶ [μ]ης' πενταετηρίδος, Μεσσαλᾷ καὶ Σαβί-
νῳ ὑπάτοις.

3.

Ταλαντιαῖοι. Ἀσκαλῶ, Σκυθόπολιν, Σιδόνα τρὶς, Τρίπο-
λιν δὶς, Λευκάδα τρὶς, πυγμήν, δρόμον· Ἱερὰν πόλιν τρὶς, πυγμήν,
πάλην, παγκράτιον· Βέροιαν δὶς, Ζεῦγμα δὶς, Ἀπάμειαν τρὶς, Χαλκίδα,
πυγμήν, δρόμον· Σαλαμῖνα τρὶς, Κίτιν, πυγμήν· Ἰαμνίαν πα[γ]κράτιον· Μάζακα δὶς,
Ἰκόνιν, πυγμήν, δρόμον· Ἀντιόχειαν, Πάτρας, πυγμήν· δρόμον Τάραντον· πυγμήν
Αἰγαίας δὶς, Ἄδανα δὶς, Μάμψαστον δὶς. Ἔτους ηξσ́, μηνὸς Ξαν-

4.

δικοῦ, ὑπάτων Ου. [Σαβινιαν]οῦ Γ[ρ]άτου καὶ Ουετ[αλί]ου Σελεύκου.

In den beiden ersten Absätzen wird der Hauptsieg des Aurelius Septimius Irenäus in den Nemeischen Spielen, reichlich zwei Jahre vor dem Tode des Caracalla, nebst seinen früheren Siegen in den heiligen Spielen erwähnt, und dann werden die geringeren Siege um Geld nachgetragen, sieben Jahre nach jenem Hauptsiege, ungefähr ein Jahr vor dem Ende des Elagabalus. Dieß könnte auf die Vermuthung führen, daß der dritte Absatz nebst der auf dem Rundstabe des Fußgestells befindlichen letzten Zeile erst so viel später hinzugefügt worden sei, zumal da die Orte vorher im Dativ mit ἐν genannt wurden, von da an hingegen im Accusativ stehen; da das Datum dort nach Julianischem, hier nach Syrisch Macedonischem Kalender angegeben wird; da endlich die Consuln dort im Dativ, hier im Genitiv genannt werden. Allein so scheinbar diese Gründe auch sein mögen, so möchte doch jene Vermuthung nicht haltbar sein. Denn wenn nach Pindar die Siegesfeier so oft noch nach Jahren wiederholt ward, so konnte auch wohl einem Athleten erst so lange nach seinem letzten Hauptsiege eine Statue errichtet werden, zumal da sie in diesem Falle nicht an dem Orte dieses Sieges, sondern in der Vaterstadt des Athleten errichtet ward, und zur Belohnung für alle seine Siege bestimmt war. Die nachgetragenen Siege aber können wenigstens nicht wohl alle als spätere betrachtet werden, weil es unbegreiflich sein würde, daß ein Wettkämpfer, der früher so oft die Auszeichnung des Kranzes errungen hatte, in den letzten sieben Jahren immer nur in den weniger geachteten Kampfspielen um Geld gesiegt hätte. Hatte nun aber dieser Athlet die letzteren Siege wenigstens zum Theil schon früher davon getragen, so hatte man doch wohl noch weniger Ursache, diese erst sieben Jahre nachher nachzutragen, als die ganze Statue erst dann zu errichten. Ist dagegen der Nachtrag gleichzeitig mit der Hauptinschrift, so ist er von ganz ähnlicher Art, wie die dort anzuführenden allgemeinen Erwähnungen solcher geringeren Siege hinter den Hauptsiegen. Die Ungleichheiten endlich in den Sprachformen wurden eher zur Abwechselung gesucht, als vermieden, wovon Schäfer, Mel. Crit. p. 85. und 110. seq. und Lobeck ad Phryn. p. 762. seq. noch auffallendere Beispiele gesammelt haben. Die verschiedenen Casus namentlich in den Ortsan-

gaben der Kampfspiele wechseln ganz eben so in der berühmten Farnesischen Inschrift bei Gruter im Corp. Inscr. p. CCCXIV, 1. und bei Falconieri, Inscr. Athlet. in Gronovs Thes. Antiq. Gr. T. VIII. p. 2332. seq. Das Einzige, das freilich befremdend ist und bleibt, ist der Übergang von dem Römischen Monatsnamen zu dem Syrisch Macedonischen; denn wenn auf dem Steine von Rosette das erstemal der Macedonische Monat mit dem Alexandrinischen zugleich, nachher aber der letztere allein genannt wird, so ist das ein anderer Fall. Jedoch möchte ich auch daraus allein noch nicht auf eine verschiedene Hand und Zeit schließen.

Aber wie hieß denn eigentlich unser Athlet? Richter ergänzte Abth. I. Z. 1. Αὐρήλιος Σεπτίμιος *ΕΥΤΥΧ*ΟΣ, und wollte nachher υἱὸς *ΕΙΡΗΝΑΙΟΥ* schreiben, obgleich er, wie Chandler, auf dem Steine *ΕΙΡΗΝΑΙΟΣ* gefunden hatte. Es fiel ihm also nicht ein, daß eben so gut *ΕΥΤΥΧ*ΟΥ (oder auch meinetwegen nach Chandlers drei Sternchen *ΕΥΤΥΧ*ΟΥΣ oder *ΕΥΤΥΧ*ΙΟΥ) ergänzt, und dieses mit υἱὸς verbunden werden kann, so daß die Namen Aurelius Septimius Irenäus zusammen gehören, und der Name des Vaters nach einer ihm gewiß nicht unbekannten Gewohnheit eingeschoben ist. Ein solcher Uebereilungsfehler kann in einem Reisetagebuche dem Besten begegnen. Aber was soll man davon denken, wenn ein Philolog, der für den Druck arbeitet, nicht allein ein so augenscheinliches Versehen fortpflanzt, sondern sogar das Uebel noch ärger macht? Richter nämlich hatte doch seinen flüchtigen Einfall nur als Vermuthung gegeben: der Corrector hingegen verfälschte ohne Weiteres den Text, welches er hinterher in einer Anwandlung von Vorsicht durch eine nichtige Ausflucht zu entschuldigen sucht, ohne selbst da noch zu ahnen, daß der ganze Einfall nichts taugt.

Z. 2. ist *ΚΟΛΩΝ* offenbar eine Abkürzung von κολωνός, in Verbindung mit dem schon von Richter ergänzten *ΛΑΟ*ΔΙ*ΚΕΥΣ*, wo Chandler auch das *Δ* noch lesbar gefunden hatte.

Z. 3. und 4. ist *ΚΑ*ι und *Μ*ο*ΝΟΣ* auch schon von Richter selbst, und Z. 5. *ΠΑΤΡΙΔ*ΟΣ von dem Corrector ergänzt; denn daß Jener aus Versehen die Jonische Form μοῦνος gesetzt hat, würde ich nicht erwähnen, wenn nicht Dieser ihm hier wieder blindlings gefolgt wäre. Hinter dem καὶ aber Z. 3. am Ende habe ich, da Chandler vier Sternchen gesetzt hat, noch πολλῶν hinzugefügt, wie in jener Farnesischen Inschrift: καὶ ἄλλων πόλεων πολλῶν πολίτην. Die Columne ist dann nur um zwei Buchstaben länger, als Z. 5. statt daß sie sonst nächst der in der letzten Z. die kürzeste von allen ist; und gleich ist die Buchstabenzahl hier ohnehin nicht. Der Punct hinter μητροπολίτης fehlt bei Chandler, und hinter πολίτης Z. 4. steht statt desselben wahrscheinlich genauer das auch sonst nicht ungewöhnliche Interpunctionszeichen ', so auch nachher überall.

In der zweiten Abtheilung sind die Faustkämpfe wenigstens in so ferne nach der Zeitfolge geordnet, als die Stufenfolge von παίδων, ἀγενείων und ἀνδρῶν πυγμὴν beobachtet wird, wie nach der

Cyzicenischen Inschrift bei Caylus im Recueil d'Antiq. T. II. pl. LXIII. ein Athlet M. Aurelius Dioscorus (denn in ΑΥΡΗΛΙΟΣΚΟΡΟΣ ist nur durch einen Schreibfehler ΔΙΟΣ hinter dem ähnlichen ΛΙΟΣ ausgelassen) erst mehrmals παίδων, und dann ebenfalls wiederholt ἀγενείων παγκράτιον gesiegt hatte. Ganz ähnlich ist auch die Anordnung in den Attischen Athletenverzeichnissen bei Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 365. seqq. Scheinbar vernachlässigt wird diese Abstufung in der Neapolitanischen Inschrift bei Corsinus, Diss. Agon. IV, 12. p. 136. die außer den von Diesem Angeführten, unter denen ich nur Van Dale, Diss. ad Marm. VIII. p. 655. nennen will, auch Donius p. 150. n. 61. mitgetheilt haben soll, und in der bei Caylus auf jene zunächst folgenden Cyzicenischen, weil in jener ἀγενείων πάλην καὶ παγκράτιον, in dieser ἀγενείων πάλην, παγκράτιον, μιᾷ ἡμέρᾳ, erst auf ἀνδρῶν παγκράτιον folgt. Allein diese Vernachlässigung ist eben nur scheinbar; denn auch ein Unbärtiger konnte zum Wettstreite mit Männern, so wie ein Knabe zum Kampfe mit Jünglingen, zugelassen werden, nach der bekannten Stelle des Pausanias VI, 14. die unter den bei Van Dale und bei Belley zum Caylus gesammelten allein hierher gehört. Nun steht aber in unserer Inschrift das erstemal bloß Πυθικῶν πυγμήν, ohne Unterscheidung der παῖδες, ἀγένειοι und ἄνδρες, woraus ich jedoch nicht schließen möchte, die Severischen Spiele in Augusta Cäsarea, von denen da die Rede ist, wären bloß für Eine dieser drei Classen bestimmt gewesen. Denn abgesehen davon, daß diese Spiele, wenn eine Abtheilung derselben nach damaliger pomphafter Weise den Namen Pythischer erhielt, auch doch wohl das mit den wahren Pythischen, wie mit allen andern großen Wettkämpfen gemein haben mußten, daß alle drei Classen daran Theil nehmen konnten, so wüßte ich auch nicht, welche denn die einzige hätte sein sollen. Die der Knaben? Das müßte man glauben, wenn man sich schon hier nach der Zeitfolge richten, und gleichwohl jene Meinung behaupten wollte. Aber ökumenische Spiele bloß für Knaben? Wer kann das glauben? Sollten sie doch nur für Eine Classe bestimmt sein, so müßten dieß schon nach der Natur der Sache die Männer sein, so daß dieser Sieg ohne Rücksicht auf die Zeitordnung bloß deßwegen vorangestellt würde, weil eben das Alter des Siegers da nicht beigefügt zu werden brauchte, und daß dann nur die übrigen nach jenen drei Classen geordnet würden. Und dafür könnte man das anführen, daß die Siege in den Spielen des Commodus zu Tyrus über Knaben und zu Tarsos über Jünglinge erst nach diesem Siege in den Spielen des späteren Severus genannt werden, und daß doch Eckhel, D. N. Vol. IV. p. 434. es für unwahrscheinlich halte, daß ein von einem der allgemein verhaßten Regenten gestifteter Wettkampf noch nach dessen Tode fortgewährt haben sollte. Doch gestehe ich, daß mir dieß keineswegs genügt. Denn mochte der Severische Wettkampf immer oder nur zuweilen ein Männerkampf sein, so würde er doch in beiden Fällen weit passender erst nachher neben den andern derselben Art, als hier vor den

Knabenkämpfen, seinen Platz gefunden haben. Und weßhalb sollte es denn unwahrscheinlich sein, daß die Spiele des Commodus noch unter Septimius Severus fortbestanden? Was Eckhel zunächst behauptet, ist die Unwahrscheinlichkeit einer noch unter Alexander Severus fortwährenden Feier der Spiele des Caracalla oder Elagabalus in Byzanz, und diese mag man in Hinsicht des Caracalla immerhin zugeben. Aber warum konnte nicht unter Alexander Severus, der seinen nächsten Vorgänger, Elagabalus, Divus nannte, und selbst für seinen Sohn gelten wollte, das Andenken dieses seines angeblichen Vaters fortwährend durch Spiele gefeiert werden, so gut als es außer den Severischen Spielen unter Valerian auch Augustalien nach Augustus, oder Hadrianalien nach Hadrian gab? Ob er bei den das Fest Feiernden selbst beliebt oder verhaßt gewesen war, das that wohl wenig zur Sache. Denn, hatten sie einmal die Spiele, so werden sie dieselben schon zu ihrer eignen Belustigung fortgefeiert haben, so lange sie nur durften. Und, was die Hauptsache ist, die Erwähnung Antoninischer Spiele auf Münzen des Alexander läßt sich nicht wegläugnen, und die Beziehung dieser Benennung auf Alexander selbst befriedigt nicht, weil Dieser, ungeachtet er vom Elagabalus adoptirt worden war, doch auf keiner Münze oder Steinschrift Antoninus genannt wird. Daß man ihm selbst schmeicheln wollte, indem man seinen so genannten Vater ehrte, mag sein: aber das war doch nur eine mittelbare Schmeichelei. Und nicht viel anders war es mit den Spielen des Commodus, wenn diese noch unter Severus Statt fanden. Denn wenn diese auch in den wenigen Monaten zwischen dem Tode des Ersteren und dem Regierungsantritte des Letzteren keinesweges nach dem Namen hätten benannt werden können, der damals auf Befehl des Senats überall vertilgt werden mußte, so veränderte sich doch die Lage der Dinge wesentlich, sobald Severus zur Regierung kam, von welchem Lampridius im Comm. c. 17. sagt: Hunc (Commodum) Severus, — odio, ut videtur, senatus, inter deos retulit, flamine addito, quem ipse vivus sibi paraverat, Herculaneo Commodiano, und Spartian im Sev. c. 11. iratus senatui Severus — Commodum inter divos referendum esse censuit, quasi hoc genere se de senatu posset ulcisci, primusque inter milites divum Commodum pronunciavit, idque ad senatum scripsit, addita oratione victoriae. Denn damals war es doch wahrlich nicht an der Zeit, Spiele, die den eben jetzt von dem gegenwärtigen Monarchen so geflissentlich gefeierten Namen geführt hatten, abzuschaffen oder anders zu benennen. Vielmehr wird man gerade durch Beibehaltung derselben sich beliebt zu machen gesucht haben, gleich wie man dem Divus Commodus als dem frater Imp. Caes. L. Septimii Severi Denkmäler errichtete, die Eckhel selbst p. 132. dess. Bandes mit jenen Stellen der Lebensbeschreiber in Verbindung bringt. Und was waren es denn für Spiele? Die Tarsischen freilich waren bloße ökumenische Commodalien, dieselben, die wir bereits aus Münzen des Commodus kannten, und von denen wir hier weiter nichts

Neues lernen, als daß es Isolympische waren: aber die Tyrischen werden Ἡράκλεια Κομμόδεια genannt. Da also der Cultus des Tyrischen Hercules nicht ohne solche Spiele bestehen konnte, die auch schon lange vor Commodus im zweiten Buche der Maccabäer c. 4. erwähnt werden, so mußten die Spiele selbst als Ἡράκλεια schon fortdauern, und konnten nur den Beinamen der Κομμόδεια verlieren. Und diesen verloren sie auch wirklich seit Caracalla, wie wir aus Münzen wissen, auf denen sie überhaupt nicht früher angetroffen werden. Aber sollten sie ihn denn auch schon um dieselbe Zeit verloren haben, als Severus nach jener Stelle des Lampridius einen flamen Herculaneus Commodianus ernannte? Davon könnte ich mich selbst dann nicht überzeugen, wenn nicht unsre Inschrift auf das Gegentheil führte. Wenn übrigens Selden ad Marm. Oxon. p. 73. Prid. vermuthet, die Commodalien wären vielleicht erst damals von Severus gestiftet worden, und wenn Spon, Misc. p. 368. ihm das nachschreibt, so gehen sie freilich auf der andern Seite zu weit; denn daß es schon unter Commodus selbst Commodalien gab, wird durch Münzen bezeugt. Aber auch so sind wir mit dem Anfange der zweiten Abtheilung noch nicht ganz im Klaren. Denn wenn wirklich schon da die Zeitfolge beobachtet wird, wenn also der Athlet in den Severischen Spielen schon als Knabe, und früher in diesen, als in den beiden Commodalien, siegte: so bleibt immer noch die Frage unbeantwortet, wie es denn komme, daß gerade das erstemal, und nur da, παίδων bei πυγμὴν fehle. Um also auch diesen Zweifel zu lösen, müssen wir die Worte selbst etwas genauer betrachten: ἐν Αὐγούστῃ Καισαρείᾳ Σευουήρειον οἰκουμενικὸν Πυθικῶν πυγμήν. In *ΑΥΓΟΥΣΤΗ* nämlich verbesserte schon Richter selbst sein *ΑΥΤΟΥΣΤΗ*, und so auch Z. 2. *ΑΥΤΟΥΣΤΟΥ* in *ΑΥΓΟΥΣΤΟΥ*, und Chandler schrieb Beides gleich Anfangs richtig. Ist dieß nun aber der aus Münzen des Caracalla bekannte Wettkampf, den Severus in Cappadociens Cäsarea anordnete? Das kann nicht sein; denn dieser war nur ein κοινὸς ἀγών, kein οἰκουμενικός, und es ist auch nicht diese Stadt gemeint, die vielmehr nachher, Abth. 3. Z. 4. unter dem Namen Mazaca vorkommt, sondern Cäsarea in Palästina. Dieser Ort nämlich ward, seitdem er durch Vespasian zur Römischen Colonie geworden war, nach diesem, nicht nach dem ersten Augustus, auch auf Münzen Augusta Cäsarea genannt, und ist auch von Cäsarea Augusta oder Cäsarea Panias wohl zu unterscheiden, mit Eckhel, D. N. Vol. III. p. 341. Es ist folglich von einem Wettkampfe die Rede, dessen Beschaffenheit wir bloß nach unsrer Stelle selbst beurtheilen müssen, weil er sonst nirgends vorkommt. Nun wird aber wohl Jeder, der Griechisch versteht, mir zugeben, daß die Pythischen Spiele, zu denen der Faustkampf gerechnet wird, nur als eine Art dieses Wettkampfes genannt werden, eben so, wie nach Z. 6. dieses Absatzes die Antoninischen Spiele des Syrischen Laodicea abwechselnd Pythische und nicht Pythische gewesen sein müssen. Wollte daher der Verfasser die doppelte Bestimmung

des Faustkampfes, daß er den Pythischen Spielen jenes Wettkampfes angehörte, und daß er unter Knaben Statt fand, zugleich geben, so mußte er sich so ausdrücken: ἐν Αὐγούστῃ Καισαρείᾳ Σεουήρειον οἰκουμενικοῦ Πυθικὰ παίδων πυγμήν. Statt dessen setzte er aber gleich zuerst den Accusativ: Σεουήρειον οἰκουμενικόν, und mußte nun, wenn er einmal so angefangen hatte, entweder den Namen der Pythischen Spiele ganz weglassen, oder Πυθικῶν schreiben, in Verbindung mit πυγμήν, und dann παίδων auslassen, weil Beides sich nicht so vereinigen ließ, wie nachher Z. 2. u. 3. τῆς περιόδου παίδων πυγμήν, und Z. 8. u. 9. ἀνδρῶν πυγμὴν τῆς ἀρχαίας περιόδου, ohne das Mißverständniß herbeizuführen, als ob Πυθικῶν mit παίδων zusammen gehörte. Und da schien ihm denn παίδων eben deßwegen entbehrlicher, als Πυθικῶν, weil der Kampf schon durch die ganze Umgebung als ein Knabenkampf bezeichnet ward. Anders weiß ich mir hier nicht zu helfen, da die Richtigkeit der Lesart nicht in Zweifel gezogen werden darf.

Daß Z. 3. Ἰσάκτιον, und Z. 5. Ἰσολύμπιον verbunden werden muß, hat Eckhel, D. N. Vol. IV. p. 424. auf den dießmal schon mein Vorgänger verweist, vortrefflich gegen Corsinus bewiesen, und die Ἰσολύμπια hat nun auch Osann in sein Auctar. Lex. Gr. aufgenommen, der jedoch mit Unrecht aus Spons Misc. p. 353. noch Smyrnäische Ἰσηλύσια hinzufügte, statt daß er *ΙΣΗΛΥΣΙΑ* als spätere Schreibart für Εἰσηλύσια hätte betrachten, und dieß durch Vergleichung der Formen ἤλυσις, ἀνήλυσις, διήλυσις, ἐξήλυσις, ἔπηλυς, ἐπηλυσίη, ἐπήλυσις, ἐσηλυσίη, κάτηλυς, κατηλυσίη, μέτηλυς, περιήλυσις, προσήλυσις, σύνηλυς, συνηλυσίη, συνήλυσις, νέηλυς, ὅμηλυς und ὁμηλυσίη erklären sollen, wornach diese Spiele von derselben Art gewesen sein werden, wie die sogenannten Iselastischen. Auch in der Glosse des Hesychius: Εἰσηλούσιον, τίμημα εἰσόδου ἢ τέλος, ist εἰσηλούσιον nur eine Laconische oder Böotische Dialectform statt εἰσηλύσιον, was auch Maussacus dort gegen Bulenger sagen mag. Die Isactischen Spiele, die sonst nirgends unter dem Namen vorkommen, waren wahrscheinlich dieselben, die nach Josephus, Antiq. Iud. XVI, 5. Herodes in eben jener Stadt Cäsarea eingerichtet hatte, die vorher Augusta Cäsarea genannt ward. Denn zu geschweigen, daß diese auch sonst vorzugsweise Cäsarea ohne weiteren Beisatz genannt wird, so wäre hier wohl schon zur Unterscheidung ein Zusatz nöthig gewesen, wenn jetzt eine der andern gleiches Namens verstanden werden sollte. Die Beschreibung der Spiele beim Josephus stimmt überdieß mit dem, was wir von den zunächst vorher erwähnten Actischen in Nicopolis, dem Vorbilde unsrer Isactischen, wissen, wenigstens in so ferne zusammen, als beide penteterisch gefeiert wurden; und wenn auch die Actischen ursprünglich dem Apoll geweiht waren, so glaube ich doch nicht mit Casaubonus ad Suet. Aug. c. 18. daß sie von den Augustalien ebendaselbst, denen nach Epictet sogar ein Priester des Augustus vorstand, verschieden waren.

Z. 4. fand Chandler noch vollständig *ΗΡΑΚΛΕΙΑ*. Daß Richter das *I* wegließ, ohne die

Lücke anzugeben, kommt daher, weil es in dem leeren Raume zwischen den Columnen gestanden hatte. Das *Δ* in *ΠΑΙΔΩΝ* setzte Chandler erst in die dritte Columne, und ließ hinter πυγμὴν hier und in der vorigen Zeile das Interpunctionszeichen weg. Die zusammengezogenen Buchstaben am Ende beider Zeilen sind bei ihm größer, als die andern. Da sie nur am Ende der Zeilen vorkommen, so sieht man, daß der Steinschneider sich ihrer nur aus Mangel an Raum bediente. In dem vorigen Abdrucke der Richterschen Copie sind sie weder beibehalten noch angezeigt worden. Nur das wird bemerkt, es sehe Jeder, daß statt *ΤΑΡΣΟ* vielmehr *ΤΑΡΣΩ* geschrieben sein sollte. Aber so schrieb auch Richter, und das sieht doch Niemand, der nicht die Handschrift vor sich hat.

Z. 7. las schon Chandler *ΑΝΤΩΝΕΙΝΙΑΝΟΝ*, und so führt auch Eckhel, D. N. Vol. III. p. 320. und Vol. IV. p. 425. die Stelle an, um daraus die Aufschrift einer Syrisch Laodicenischen Münze des Caracalla: ANTONINIANA. PVTI. zu erläutern, die schon Belley auf Pythische Spiele bezogen hatte. Die Worte, der Athlet habe in diesen Spielen Πυθιάδι πρώτῃ ἀχθείσῃ gesiegt, haben in so ferne keine Schwierigkeit, als die spät nachgeäfften Olympiaden und Pythiaden in den Städten, die ihre neuen Spiele Olympische oder Pythische nannten, auch anderweitig bekannt genug sind. Aber wie kann er im Laufe einer solchen Pythiade gesiegt haben? Dieß weiß ich mir nur dann zu erklären, wenn man die Spiele trieterisch feierte, und dennoch nach Pythiaden rechnete, wenn mithin diese Spiele, wie die obigen Severischen, abwechselnd als Pythische oder nicht Pythische betrachtet wurden.

In den Worten über den letzten Hauptsieg steht Z. 8. und 9. bei Chandler richtig: καὶ ἠγωνισάμην *ΕΠΙ ΤΟΝ* στέφανον ἀνδρῶν πυγμὴν τῆς *ΑΡΧΑΙΑΣ* περιόδου, statt *ΕΠΙΟΝ* und *ΑΙΧΑΙΑΣ*, und gleich darauf ist in *ΗΒΑΣΜΙΑΝΕΜΙΑ* der erste Buchstabe aus ihm in *Ε* zu verbessern, und vorher, wo er in derselben Columne ein Sternchen gesetzt hat, ein *Σ* hinzuzufügen, also Σ*ΕΒΑΣΜΙΑΝΕΜΙΑ*, Σεβάσμια Νέμεια. Die ἀρχαία περίοδος ist die, von welcher Festus unter perihodus sagt: in gymnicis certaminibus perihodon vicisse dicitur, qui Pythia, Isthmia, Nemea, Olympia vicit, a circumitu eorum spectaculorum; und diese alte Periode dauerte noch neben der neuen fort, welche bloß in einem ähnlichen Cyclus der penteterischen Festspiele bestand, die jenen nachgebildet und uneigentlich eben so genannt wurden. So heißt in der bereits angeführten Farnesischen Inschrift aus der Zeit des Commodus der daselbst gepriesene Wettkämpfer, M. Aur. Demetrius, ein περιοδονίκης, und darauf beziehen sich unstreitig die nachher folgenden Worte, er habe gesiegt Ολύμπια τὰ ἐν Πίσῃ σμ. Ὀλυμπιάδι, Πύθια ἐν Δελφοῖς, Ἴσθμια δίς, Νέμεια δίς, und neben diesen ursprünglichen Olympischen Spielen werden in derselben Inschrift auch mehrere der uneigentlich so genannten erwähnt. In allen vier Spielen hatte ferner auch außer dem vielleicht etwas früheren

Artemidor, dessen Siege die obige Neapolitanische Inschrift feiert, noch ein Ungenannter nach einer Megarischen bei Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 64. n. 1068. gesiegt, wo die Erwähnung der Εὐσέβεια wenigstens nicht an die Zeit vor Antoninus Pius zu denken erlaubt, und wo gleichfalls Olympische und Pythische an andern Orten daneben vorkommen. Es waren also auch diese Beiden in gleichem Sinne Periodoniken, wenn sie auch nicht ausdrücklich so genannt werden, wenigstens der Letztere, bei welchem alle jene vier Siege in Einer Folge genannt werden. Und wie oft kommen nicht eben diese Spiele noch spät auf Steinschriften und Münzen, wie bei Schriftstellern, vor! Alle vier nennt sogar noch Julian, oder wer sonst der Verfasser sein mag, in dem Briefe für die Argiver. Daß es nun außer dieser eigentlich so genannten gymnischen Periode in den Kaiserzeiten auch eine Periode im weiteren Sinne gab, die Casaubonus ad Athen. X, 7. p. 415. A. noch nicht berücksichtigte, deutete schon Falconieri ad Inscr. Athl. in Gronovs Thes. Antiq. Gr. T. VIII. p. 2310. seq. an, und Isselin in der Hist. de l'Acad. d. Inscr. T. V. p. 282. seqq. nebst Eckhel, D. N. Vol. IV. p. 449. seq. haben diesen Unterschied mehr hervorgehoben, jedoch auch noch ohne Rücksicht auf die hier befindliche ausdrückliche Erwähnung der ἀρχαία περίοδος, vermöge welcher die Periode, zu welcher in eben diesem Absatze Z. 2. der Faustkampf der Actischen Spiele in Nicopolis gerechnet ward, schon durch den Gegensatz als eine neue erscheint. Da diese Actischen Spiele bekanntlich auch Olympische genannt wurden, so ist es ganz in der Ordnung, daß sie in diesem weiteren Sinne als periodische betrachtet werden. Aber gab es denn außer solchen uneigentlichen Olympischen und Pythischen auch dergleichen Isthmische und Nemeische? Allerdings gab es Isthmische in Ancyra und in Nicäa, nach Münzen, wie auch in Syracus, nach den Scholien zum Pindar, Ol. XIII, 148. und 158. Nemeische aber, um nur Ein Beispiel zu nennen, in der Sicilischen Stadt Ätna, nach einem andern Scholiasten ebendaselbst. Der Actische Faustkampf wird also zur Auszeichnung ein periodischer genannt, und die Periode, zu welcher die ächten Nemeischen Spiele gehörten, heißt wiederum zur Auszeichnung die alte. Obgleich daher dieses Beiwort sonst nirgends so vorkommt, so hätte ich dennoch selbst ohne Chandler kein Bedenken getragen, *ΑΡΧΑΙΑΣ* zu schreiben. Ob übrigens περίοδον oder ἐπὶ περίοδον νικᾶν auch bloß so viel sein könne, als in einem periodischen Wettstreite siegen, und περιοδονίκης ein solcher Einmaliger Sieger, wie Corsinus glaubt, Diss. Agon. IV. p. 135. das haben wir nicht zu untersuchen. Genug daß hier weiter nichts gesagt wird, als der Athlet habe bei den Actischen Spielen im periodischen, bei den Nemeischen im alt periodischen Faustkampfe, einen einzelnen Sieg davon getragen. Die Schreibart *NEMIA* statt Νέμεια befindet sich auch in der österts wiederholten Citharödendenkschrift, Marm. Oxon. III. p. 70. Prid. und als Variante beim Demosthenes in Mid. p. 553, 5. Reisk. τῷ Διῒ τῷ Νεμίῳ, wo erst Buttmann und Bekker Νεμείῳ hergestellt haben, und beim Pausanias II. 15, 2. Νεμίου Διός.

Nun ist zwar sonst überall gerade umgekehrt *EI* statt des langen *I* gesetzt: aber dasselbe ist auch in jener Farnesischen Inschrift der Fall, und dennoch steht auch da *MANTINIAN* statt Μαν-τίνειαν. Aber ist denn nicht Νέμεια eine bloß poetische Form für Νέμεα? Wer das etwa nach Passows Wörterbuch glaubt, der lese nur die Anmerkungen von Siebelis zum Pausanias, dort und wieder zu VI, 3, 1. oder, wenn gerade auch Steinschriften verlangt werden, die bereits angeführte Neapolitanische und Megarische, oder auch die aus Argos nach Venedig gebrachte bei Maffei, Verona Illustr. P. I. p. 27. und Mus. Veron. p. XLIII. nach Spons Abschrift auch die Attische bei Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 361. n. 247. wo ich Whelers und Chandlers *NЄMЄA* für eine unwillkührliche Änderung halten möchte. Zum Überflusse füge ich noch die Argivischen Kaisermünzen hinzu, von denen Eckhel, D. N. Vol. II. p. 288. und Vol. IV. p. 445. handelt. Das Beiwort Σεβάσμια endlich ist, da bloß der Anfangsbuchstabe ergänzt zu werden braucht, so sicher, daß man aus dieser Stelle selbst schließen kann, was freilich aus jenen Kaisermünzen noch nicht folgt, daß die Nemeischen Spiele als kaiserliche betrachtet werden konnten. Dieß aber ist um so merkwürdiger, da sonst wohl auch unter den Pythischen und Olympischen nur solche, die außerhalb Delphi und Elis gefeiert wurden, die also nicht zu der alten Periode gehörten, zugleich Αὐγούστεια genannt wurden. Würde die ἀρχαίας περιόδου hier nicht ausdrücklich genannt, so könnte man vielleicht in jenem Beiworte eine Bestätigung des Eckhelschen Zweifels finden wollen, ob nicht die in Argos selbst begangenen Nemeischen Spiele von den berühmten Nemeischen verschieden gewesen seien. Jetzt aber kann wenigstens unsre Inschrift nur auf die von Alters her berühmten bezogen werden, und jener Zweifel kann auch, wie es mir scheint, durch Pausanias II, 15, 2. und 24, 2. keineswegs gehörig begründet werden. Die Hauptfeier fand, glaube ich, zu seiner Zeit in Argos selbst, und nur eine einzelne Abtheilung der Winterspiele bei der benachbarten Nemeischen Tempelruine Statt.

Das nun folgende *TP* ist aus Chandler in *TH* zu verbessern, also: τῇ πρὸ τριῶν Καλανδῶν Ἰανουαρίων, und vielleicht möchte auch Mancher geneigt sein, mit ihm weiter zu lesen: ἐπὶ *ΤΗΣ* πενταετηρίδος. Aber wozu wird denn die Penteteris genannt, wenn doch die gleich folgenden Consuln nicht bloß das Jahr derselben bestimmen, sondern auch die Zahl ersetzen sollen? Wir haben hier also statt des Artikels vielmehr die Olympiadenzahl zu suchen, dürfen jedoch zu dem Ende nicht ohne Noth mehr als den ersten Buchstaben ändern, weil auch Richter – *ΗΣ* las. Daß nun hier nicht etwa eine der neu eingeführten, sondern die ursprüngliche Olympiade gemeint sein werde, lassen theils schon die drei Zahlzeichen, theils auch die Erwähnung der alten Periode erwarten; und nach der alten Olympiade wird auch ja in der öfters genannten Farne-

sischen Inschrift die Zeit des Olympischen Sieges in Pisa bestimmt, während ebendaselbst am Schlusse auch eine sechste Alexandrinische Olympiade vorkommt, wie hier eine erste Laodiceenische Pythiade. Haben wir also jetzt nur die Consuln, so kann uns die Zahl, die wir suchen, auch nicht fehlen. *ΜΕΣΣΑΛΑΚΑΙΣΑΡΙΝΩΥΠΑΤΟΣ*, steht bei Richter. Aber ein Consulnpaar Messala und Cäsarinus hat es nie gegeben. Man braucht indeß nur die Fasten zu Rathe zu ziehen, um zu finden, daß Silius Messala und Sabinus, die Consuln im J. R. 967. Varr. gemeint sein müssen, daß folglich *ΜΕΣΣΑΛΑ ΚΑΙ ΣΑΒΙΝΩ ΥΠΑΤΟΙΣ* auf dem Steine stehen muß. Und dieß bestätigt auch Chandlers Abschrift, nur daß sein *ΣΑΒ•ΙΝΩ* eher auf die hier ohnehin vorherrschende Schreibart *ΣΑΒΕΙΝΩ* führt. Der Dativ oder vielmehr Ablativ ist bekanntlich ein Latinismus, wie unten N. 47. gegen das Ende: ἀνθυπάτῳ Κατύλλῳ Σεβήρῳ, und sehr oft sonst. Nun ist aber von dem December, folglich von dem Ende dieses Consulates, die Rede, und dieses fällt in Ol. 248, 2. Die gesuchte Zahl ist also, da die Ordnung der Ziffern gleichgültig ist, *ΜΗΣ*, so daß nur der Anfangsbuchstabe, den Chandler gewiß bloß zu errathen geglaubt hat, anders ergänzt wird. Daß ἐπὶ *ΜΗΣ* πενταετηρίδος ohne Artikel gesagt werden konnte, lehren solche Stellen, wie beim Josephus, Antiq. Jud. XVI, 5. ἐπ' Ὀλυμπιάδος δευτέρας καὶ ἐνενηκοστῆς πρὸς ταῖς ἑκατόν. Daß aber auf die Stellung der Ziffern, von welcher ja der Werth der Zahlen unabhängig ist, auf Inschriften nicht mehr ankommt, als auf Münzen, beweisen schon die Zahlen bei Corsinus, N. Gr. praef. p. XXX. und ähnliche, z. B. *ΜΕΧ* bei Burckhardt Th. I. S. 193. Gesen. Übrigens steht schon der vorletzte Buchstabe von *ΠΕΝΤΑΕΤΗΡΙΔΟΣ* bei Chandler in der letzten Columne. Was die Form πενταετηρὶς statt πεντετηρὶς selbst betrifft, so ist unsre Inschrift viel zu jung, um denen zu Statten zu kommen, die, wie Bremi ad Aeschin. de Falsa Legat. 36. hier selbst nach Lobeck den Atticisten noch nicht trauen.

Aber geht denn die Zeitangabe überhaupt auf den Nemeischen Sieg? Kann man nicht eben so gut hinter Νέμεια einen Punct setzen, und an das Datum der Abfassung der beiden ersten Absätze denken? Und ist es nicht sogar unwahrscheinlich, daß die Zeit eines Nemeischen Sieges nach der Penteteris bestimmt werde? So kann es allerdings scheinen, aber nur dem, der nicht weiß, daß man überhaupt die Nemeischen Siege nicht nach Nemeaden, sondern nach Olympiaden angab, Ein einziges Scholion zum Pindar ausgenommen, zu der Überschrift des 7ten Nemeischen Gesanges, wo es nicht auf eine einfache Zeitbestimmung, sondern auf das Zeitverhältniß der ersten Einführung des πένταθλος zu dem Anfange der Nemeischen Spiele selbst ankam. Den Grund davon sucht H. Dodwell de Cyclis, Diss. VII. p. 304. mit Recht in der Ungleichheit der Nemeaden, welche sie zu Zeitbestimmungen untauglich machte. Auf die Abfassung

darf die Zeitbestimmung weder der beziehen, der einräumt, was ich gleich Anfangs zu zeigen versucht habe, daß der folgende Theil der Inschrift kein späterer Nachtrag sei, noch der, dem etwa ein sieben Jahre späterer Zusatz solcher Art doch noch wahrscheinlicher vorkommen möchte, als die so lange verspätete Errichtung der ganzen Statue. Denn auch der Letztere würde doch wohl noch weniger annehmen wollen, daß erst die Statue selbst schon drittehalb Jahre verspätet, und dann doch noch nach sieben Jahren der Nachtrag hinzugefügt worden sei. Dazu aber würde er, wenn er schon hier an das Datum der Abfassung denken wollte, durch folgende Betrachtung genöthigt werden. Daß die Nemeischen Spiele im Sommer des vierten und im Winter des zweiten Olympischen Jahres gefeiert wurden, ist durch Corsinus' Beweisführung in der vierten Diss. Agon. entschieden, und wird auch von Böckh in der Vorlesung über die Zeitverhältnisse der Demosthen. Rede gegen Midias, Abhandl. der Berl. Acad. d. Wiss. 1818. u. 1819. Histor. Philol. Cl. S. 91. und in dem Anhange über die Zeit der Feier der Nemeischen Spiele, ebend. S. 92. ff. zugestanden. Über die Monate ist freilich desto mehr Streit: doch ist so viel auch darüber allgemein anerkannt, daß die Winternemeen dem hier angegebenen 30sten December wenigstens nicht vorhergingen. Gesetzt also, dieß wäre das Datum der Abfassung, so müßte der Sieg selbst auf die drittehalb Jahre früheren Sommernemeen verlegt werden, und dann würde das Übrige von selbst folgen. Doch auch das ist noch nicht genug. Wir sahen, daß sowohl das Jahr der Olympiade, als die Jahreszeit zutrifft, wenn die Zeitangabe auf den Sieg bezogen wird, und daß der Tag entweder gleichfalls der Siegestag selbst oder ein früherer ist. Im ersteren Falle nun müßte es doch wohl bei jener Voraussetzung für absichtlich gehalten werden, daß man die Statue gerade bei der Wiederkehr der Nemeen errichtet hätte, und dann wäre dieß ohne Zweifel ausdrücklich gesagt werden. Im letzteren Falle wäre es doch sehr auffallend, daß man nicht, wenn man doch schon so lange gesäumt hatte, nun auch noch diesen Tag abwartete, der schon zu Pindars Zeit mehrmals zur erneuerten Siegesfeier gewählt ward. Das Erstere könnte man indeß immerhin annehmen, ohne daß dadurch unsre Inschrift die Wichtigkeit für die genauere Zeitbestimmung der Nemeischen Spiele verlöre; und diese ist es doch vorzüglich, um derentwillen es sich der Mühe lohnt, die Sache zu untersuchen. Ich selbst übrigens muß natürlich nicht allein die unmittelbare Beziehung auf den Sieg schon deßwegen festhalten, weil nach meiner Überzeugung die ganze Inschrift erst sieben Jahre später geschrieben ist, sondern glaube dieß auch unabhängig davon so weit gerechtfertigt zu haben, als es vorläufig geschehen konnte. Die Hauptsache freilich ist nun noch übrig, die Nachweisung der Vereinbarkeit dieser Zeitbestimmung mit dem Wenigen, was sonst über das Datum der Nemeischen Spiele

berichtet wird. Dieß aber erfordert eine ziemlich umständliche Untersuchung, welcher ich mich um so weniger entziehen darf, weil der Beitrag, den unsre Inschrift dazu liefert, leicht das Merkwürdigste an dem ganzen Denkmale sein möchte.

Die Hauptstelle steht am Schlusse der vierten und fünften ὑποθέσεις vor den Scholien zu Pindars Nemeischen Gesängen, und lautet so: καὶ ἔστι τριετὴς (ὁ ἀγών), τελούμενος μηνὶ Πανέμῳ, δωδεκάτῃ. Aber was für ein Monat ist nun dieser Panemus? Und wie kommt es, daß nur der Eine genannt wird, den wir als Sommermonat von streitiger Stellung auch sonst kennen, da doch die Feier abwechselnd in den Sommer und Winter fiel? Ich schließe hieraus mit Böckh, daß die Sommernemeade die hauptsächlichste war, und dafür spricht auch fast noch entscheidender der Umstand, daß der Wettkampf τριετὴς genannt wird. Denn genau genommen ward er abwechselnd im dritten und zweiten Jahre gefeiert, konnte also wohl nur dann vorzugsweise so genannt werden, wenn die dreijährige Feier die erste war. Daß nun aber die Trieteris nicht der ganze Festcyclus, sondern nur eine Abtheilung einer Ennaeteris sein konnte, darf wohl seit Böckh als ausgemacht vorausgesetzt werden, zumal da seitdem auch Carl Otfried Müller in den Dorern seine Untersuchungen über die andern gleichartigen Festperioden weiter fortgeführt, und die Ergebnisse derselben, deren Prüfung im Einzelnen nicht hierher gehört, in den Proleg. zu einer wissenschaftl. Mythol. S. 422. ff. zusammengestellt hat. Und diesen, nach gebundenen Mondsjahren bestimmten, Festcyclus glaube ich auch noch zur Zeit unsrer Inschrift annehmen zu müssen. Denn obwohl bei den Macedonern, die mit den Argivern, wenn nicht mehrere Monate, wenigstens den Panemus gemein hatten, und bei den Nationen, die seit Alexander sich ihren Kalender angeeignet hatten, schon längst das Sonnenjahr eingeführt war: so mußten doch die Argiver eben ihrer heiligen Spiele wegen den alten Cyclus beibehalten, so gut als wir noch immer den Ostercyclus, nur mit dem Unterschiede, daß bei ihnen allem Ansehen nach auch das bürgerliche Jahr ein Mondjahr blieb, zu dessen Bewahrung sie noch mehr Ursache hatten, als die Athener, bei denen es bekanntlich auch erst mit der Einführung des Christenthums in das Julianische Sonnenjahr überging. Nun gab es aber eine doppelte Form des Macedonischen Mondjahres, eine ältere, vermöge welcher nach einem Ol. 110, 2. geschriebenen Briefe Philipps von Macedonien beim Demosthenes de Cor. p. 280. Reisk. der Boëdromion der Athener damals dem Macedonischen Lous, folglich der Metagitnion dem nächstvorhergehenden Panemus, zugleich aber eben jener Boëdromion dem Corinthischen Panemus entsprach, und eine neuere, auf welche nicht allein die Jüdisch Macedonischen Mondmonate beim Josephus und das spätere Macedonische und Syrisch Macedonische Sonnenjahr führen, sondern die auch Ideler, der am aus-

führlichsten in der Vorlesung über das Todesjahr Alexanders des Gr. Abhandl. der Berl. Acad. d. Wiss. 1820. u. 1821. Hist. Philol. Cl. S. 278. f. davon handelt, aus drei Babylonischen Beobachtungen des Mercur und Saturn beim Ptolemäus und aus der Inschrift von Rosette herausgebracht hat. Vergleichen wir diese vier Data mit dem Callippischen Canon, wie derselbe treffliche Gelehrte ihn im Handbuche der Chronologie hergestellt hat, so ist leicht zu berechnen, daß der Panemus Ol. 137, 3. nach dieser, durch Verspätung der Einschaltung um einen Monat zurückgeschobenen Attischen Jahresform dem Scirophorion, und Ol. 134, 4. 136, 4. und 146, 1. dem Hecatombäon entsprach. Aber sind denn das nicht vier Formen des Mondjahres? Gewiß nicht; denn das Schwanken zwischen zwei benachbarten Monaten in bestimmten Jahren rührte bloß von der Einschaltung her, und zur Erklärung des Umstandes, daß nach Philipps Schreiben die Macedoner und Corinthier in Einem und demselben Jahre um einen Monat aus einander waren, bedarf es wohl nicht einmal der Annahme verschiedener Schaltperioden, es sei denn, daß man, wie Böckh hier gewiß eben sowohl, als in der Untersuchung über die Dionysien, nicht Perioden von verschiedener Einrichtung, wie die ennaeterische und die Metonische, sondern gleichartige nur mit verschiedenen Epochen darunter versteht. So erklärt sich wenigstens die Sache hinlänglich, und daß die Macedoner damals auch eine Ennaeteris gehabt haben werden, dafür brauche ich Kennern nicht erst die Gründe anzugeben.

Aber entsprach denn der Panemus des älteren Mondjahres, mit dem wir uns zuerst genauer bekannt machen müssen, ohne Rücksicht auf die Einschaltung dem Metagitnion oder dem Boëdromion? Böckh erklärt sich mit Recht für den Metagitnion, theils weil Plutarch im Camill c. 19. diesen ohne Einschränkung mit dem Böotischen Panemus vergleicht, den man doch nicht ohne Noth für verschieden von dem Macedonischen und dem Corinthisch Argivischen halten wird, theils aus Gründen, die sich auf die Nemeischen Spiele selbst beziehen. Da jedoch bei diesen schon vorausgesetzt wird, was doch erst begründet werden muß, daß der Scholiast des Pindar den Panemus des älteren Mondjahres gemeint habe, so wird eine davon unabhängige Bestätigung wohl nicht überflüssig sein. Eine solche Bestätigung aber gewährt schon das Verhältniß der Nemeischen Ennaeteris zu dem Metonischen Cyclus, wenn anders mit Corsinus und Böckh die Einerleiheit des Nemeischen und Corinthischen Panemus vorausgesetzt werden darf. Denn das Jahr jenes Briefes, Ol. 110, 2. ist das 18te des 5ten Metonischen Cyclus, und zugleich das 7te der 19ten Nemeischen Ennaeteris, wenn wir nach Corsinus' höchst wahrscheinlicher Vermuthung die Epoche der Nemeaden auf Ol. 72, 4. setzen, so daß die 8te Ennaeteris ein Jahr vor dem Anfange der ersten Metonischen Periode begonnen hatte. Nun bezeugt aber Geminus,

Isag. in Arat. Phaenom. c. 6. daß die Schaltjahre der Ennaeteris das dritte, fünfte und achte waren, und daß in jeder zweiten Ennaeteris noch drei Tage eingeschaltet wurden, dagegen aber in jedem 160sten Jahre ein Schaltmonat weggelassen ward; ein Zeugniß, welches sich auf alle Griechen, die sich dieses Cyclus bedienten, nicht bloß auf die Attiker, bezieht, und welches gewiß Jeder nicht allein mit Ideler, Histor. Untersuch. S. 189. und Handb. der Chronol. Th. I. S. 307. der abgeschmackten Vorstellung des Macrobius, Sat. I, 13. und Solinus, Polyhist. c. 2. sondern auch der Behauptung des minder zuverlässigen Censorinus de Die Nat. c. 18. vorziehen wird, als ob die Astronomen die Schaltjahre verschieden vertheilt hätten. Der Letztere mag wohl eine Äußerung, wie die des Geminus, mißverstanden haben: Οὐδὲν δὲ διαφέρει, ἐὰν καὶ ἐν ἄλλοις ἔτεσι τὴν αὐτὴν διάταξιν τῶν ἐμβολίμων μηνῶν ποιήσηταί τις, womit weiter nichts gesagt werden sollte, als daß durch eine bloß als möglich angenommene andre Vertheilung der Schaltjahre das Wesen der Ennaeteris nicht geändert werden würde. Censorinus aber macht daraus, die Astronomen, die sich mit der Einrichtung und Verbesserung derselben beschäftigten, hätten die Monate verschieden eingeschaltet. Behauptete er dieß von verschiedenen Griechischen Staaten, so wäre es doch noch eher glaublich: aber die Änderungen der Astronomen werden doch gerade diesen bloß conventionellen Gegenstand am allerwenigsten betroffen haben. Gewiß war es vielmehr nur die 16jährige und 160jährige Periode, die erst durch die Bemühung Mehrerer zu Stande gebracht ward, und die auch nur in so ferne überhaupt in's bürgerliche Leben überging, als die Astronomen die Ennaeteris, wenn es nöthig war, darnach berichtigten. War nun aber die Vertheilung der Schaltjahre überall die oben angegebene, so folgt von selbst, daß der Panemus vorzugsweise dem Metagitnion gleich stand. Denn gesetzt, er hätte im Anfange der ersten Metonischen Periode dem Boëdromion entsprochen, so hätte er, da schon das zweite Jahr derselben ein Nemeisches Schaltjahr war, schon im dritten dem Pyanepsion gegenübertreten, und fortwährend zwischen diesem und dem Boëdromion, nicht zwischen dem letzteren und dem Metagitnion, schwanken, und namentlich in dem Jahre, da Philipp jenen Brief schrieb, bei den Corinthiern und Argivern dem Pyanepsion gegenüberstehen müssen. Ja sogar wenn man die von Corsinus angenommene Epoche der Nemeaden für zu unsicher halten wollte, um darnach zu rechnen, so wäre doch unter den acht allein möglichen Stellungen beider Perioden gegen einander nur Eine, bei welcher ein Paarmal der Nemeische Jahresanfang dem Attischen um einen Monat zuvorgeeilt wäre, wenn nämlich das sechste Jahr der Ennaeteris dem ersten Metonischen entsprochen hätte. Wäre aber dieser Fall gleich Anfangs eingetreten, so hätte doch schon in der dritten Metonischen Periode der umgekehrte erfolgen müssen; und fand er erst später Statt, so

mußte ein Metonischer Cyclus vorhergehen, der acht Nemeische und nur sieben Attische Schaltjahre enthielt, so daß auf keinen Fall das 18te Jahr des 5ten einen Monat früher beginnen konnte, als das Anfangsjahr des ersten. Und zwischen denselben beiden Attischen Monaten mußte, falls die Nemeische Ennaeteris unverändert fortging, der Panemus auch noch während der ganzen ersten Callippischen Periode schwanken, wenn nur im ersten Jahre derselben, welches gerade das 160ste nach der Nemeischen Epoche war, nach der Regel des Geminus der Nemeische Schaltmonat weggelassen ward. Denn obgleich 20 Jahre später auch ein Attischer Schaltmonat wegfiel, so ward dieß doch dadurch wieder ausgeglichen, daß von nun an bis zu Ende der Periode die Attischen Schaltjahre theils mit den Nemeischen zusammenfielen, theils ihnen vorhergingen. Von der zweiten Callippischen Periode an hätte aber der Nemeische Panemus abwechselnd in den Boëdromion und Pyanepsion fallen müssen, wenn wir nicht annehmen dürften, daß die Argiver durch die Weglassung eines Schaltmonats außer der Ordnung ihren Kalender in dem bisherigen Verhältnisse zu dem Attischen erhielten. Dieß darf nämlich wohl ohne Bedenken vorausgesetzt werden, weil auch der Böotische Panemus noch zu Plutarchs Zeit dem Metagitnion entsprach, und weil ein Panemus, der sich bis zum Pyanepsion verspätet hätte, ganz unerhört sein würde. Eine solche unmerkliche Zurechtschiebung der Monate nach den Attischen konnte auch in Argos unbeschadet der an bestimmte Zeiten gebundenen Nemeischen Spiele, ja sogar eben ihretwegen vorgenommen werden, wenn man den Attischen Kalender, der mittlerweile einen Monat zurückgetreten war, als die Norm betrachtete, nach der man sich richten müsse.

Noch eine andre Bestätigung der Annahme, daß der ursprüngliche Panemus vorzugsweise dem Metagitnion entsprochen habe, kann zugleich zur Ausmittelung einer hoffentlich befriedigenden Erklärung jener Versetzung dienen, die man bisher nach meiner Überzeugung vergeblich gesucht hat, und ohne welche noch immer Corsinus' Meinung, als ob die ältere Jahresform gar nicht vorhanden gewesen wäre, sondern bloß auf einer falschen Lesart beim Demosthenes, Βοηδρομιῶνος statt Ἑκατομβαιῶνος, beruhte, nicht ganz beseitigt sein würde.

War der Macedonische Panemus der Attische Metagitnion, so war der Xanthicus nach der überall gleichen Folge der Macedonischen Monate der Thargelion. Nun ist aber Ξανθικὸς so zu sagen Flavescius, der Monat, in welchem die Ähren gelb oder reif werden, und das paßt auf das Genaueste für diesen Monat. Denn in den Thargelion, versteht sich vor der Vorrückung der Monate nach Einführung der Callippischen Periode, fiel der Frühaufgang der Pleiaden, mit welchem nach Hesiodus, Ἔργ. 380. seq. die Erndte anfing, wobei ich den Mythus

beim Diodor II, 47. und die damit zusammenhängenden Gebräuche absichtlich aus dem Spiele lasse, weil ein selbständiges Eingehen auf Müllers Combinationen in den Dorern Th. I. S. 369. und 330. f. mich zu weit vom Wege abführen würde. Auch das will ich nicht ohne Einschränkung behaupten, daß, wie die Thargelien, das Reinigungsfest des Apoll und der Artemis, zu dem Thargelion, so auch in Macedonien das aus Hesychius bekannte Reinigungsfest des Heeres, τὰ Ξανθικὰ, sich zu dem Xanthicus verhalten habe. Denn dieses muß mit dem Cultus der Hecate in Verbindung gestanden haben, weil man dabei nach Livius XL, 6. und 13. und Curtius X, 9. einen zerrissenen Hund hinwarf, unstreitig als Ἑκάτης δεῖπνον oder ἄγαλμα, nach den Stellen bei Hemsterhuis zu Lucians erstem Todtengespräch. Sollte also auch dieser Gebrauch erst zu einer Zeit entstanden sein, da schon Hecate mit der Artemis mystisch vereinigt ward, so war doch selbst damals ein Reinigungsfest der unterirdischen Mondgöttin verschieden von dem der himmlischen Artemis, und dieser war auch bei den Macedonern der nächstfolgende Monat, der Artemisius, noch besonders geweiht. Aber ein Reinigungsfest waren doch die Xanthica so gut, als die Thargelien, und beide trafen mit dem Anfange der Erndte zusammen; das ist entscheidend.

Nun hatten aber, um die Untersuchung über die Versetzung der Monate mit dem Josephus anzufangen, auch die Hebräer einen Ährenmonat, in welchem die Erstlinge der Gerste geopfert wurden, und mit welchem das Jahr anfing, den Abib nach der alten oder den Nisan nach der neuen, Chaldäischen, Benennung; und dieser ist es, den Josephus Xanthicus nennt. Dieß sagt er selbst, Antiq. I, 3, 3. mit den Worten: τὸν Νισᾶν, ὅς ἐστι Ξανθικός, eine ähnliche Stelle des Anastasius nicht zu erwähnen, der durch seine Verwechselung dieses Xanthicus mit dem des Syrisch Macedonischen Sonnenjahres Irrungen veranlaßt hat. Nun ist es aber ausgemacht und jetzt auch wohl durch Idelers Chronologie allgemein bekannt, daß die Gerste in der Ebene von Jericho etwa anderthalb Monate früher, als in Griechenland, zur Reife kommt, und dieß ist es eben, woraus ich es erklären zu müssen glaube, daß dieser Jüdisch und Chaldäisch Macedonische Xanthicus dem in dem Callippischen Cyclus an die Stelle des ehemaligen Elaphebolion getretenen Munychion entsprach; wobei es sich wohl von selbst versteht, daß auch für das Alexandrinische Clima dieser zurückgeschobene Xanthicus besser paßte, als der ursprüngliche Macedonische. Aber müssen wir denn nicht mit dem Chaldäischen Xanthicus noch einen Monat weiter zurückgehen? So kann es allerdings nach Einer der vorhin erwähnten Beobachtungen beim Ptolemäus scheinen, aber nur wenn man übersieht, daß die Gründe, die uns bei der älteren Macedonischen Jahresform den früheren Jahresanfang als den ursprünglichen anzunehmen

veranlaßten, hier wegfallen. Daß die Chaldäer den 19jährigen Cyclus gekannt haben müssen, wird wohl allgemein anerkannt, namentlich noch ganz neulich von Ideler im Handb. der Chronol. Th. I. S. 210. Dieser ihr Cyclus aber konnte offenbar, die Schaltjahre mochten vertheilt sein, wie sie wollten, sehr leicht gegen den Attischen so gestellt sein, daß die Chaldäischen Monate wegen späterer Einschaltung zwischen den ihnen ursprünglich entsprechenden und den nächstvorhergehenden Attischen schwankten. Es hindert uns daher nichts, den Xanthicus bei den Chaldäern, wie bei den Juden, dem Nisan gleichzustellen, den nach Aben Ezra bei Petav, Var. Diss. II, 13. diese seit ihrer Verbannung nebst allen ihren andern Monaten von jenen entlehnt hatten.

Aber wie mag es nun wohl Alexander selbst mit seiner Armee während des Persischen Feldzuges mit den Monaten gehalten haben? Unstreitig hatte er in dem wärmeren Clima mit den Chaldäern, Juden und Alexandrinern dieselbe Veranlassung, namentlich den Ährenmonat zwei Stellen zurückzuschieben, und daß er dieß wirklich schon im Mondjahre that, haben seit Scaliger mehrere Chronologen angenommen, und Ideler hat es in der Vorlesung über Alexanders Todesjahr außer Zweifel gesetzt. Das Einzige, was auch er noch unbemerkt gelassen hat, ist eben jener Grund der Zurückschiebung, die er bloß von einem launenhaften Machtspruche des Königes herleitet, ähnlich dem unausgeführt gebliebenen Befehle, einen zweiten Artemisius an die Stelle des Däsius zu setzen, damit dieser nicht durch die Schlacht am Granicus entweiht würde, oder der Zurückdatirung des Monats um zwei Tage bei der Belagerung von Tyrus, um den Ausspruch eines Wahrsagers nicht Lügen zu strafen.

Jetzt erst wird es auch aufgeklärt werden können, woher es kommt, daß in dem nachherigen Syrisch Macedonischen Sonnenjahre die Monate sich ungefähr so zu den Jahrszeiten verhielten, wie die Mondmonate beim Josephus, auf dem Steine von Rosette und in der Mehrzahl der Chaldäischen Beobachtungen, hingegen in dem eigentlich Macedonischen und dem Macedonisch Kleinasiatischen so, wie in der Einen, von den andern abweichenden, Beobachtung. Bei beiden nämlich liegt die spätere Form des Mondjahres zum Grunde: aber die Syrer müssen die Julianische Jahrform in einem Jahre angenommen haben, auf dessen Anfang die Einschaltung keinen Einfluß hatte; die Macedoner selbst und die Kleinasiaten in einem solchen, das wegen späterer Einschaltung einen Monat früher begann, als das Attische. Denn daß die Meinung des Norisius, Annus et Epochae Syromaced. Diss. I. c. 3. als ob jene sie in einem Schaltjahre, diese in einem gemeinen Mondjahre angenommen hätten, sich mit der obigen Auseinandersetzung nicht verträgt, liegt am Tage, und auch Ideler, der diese

Hypothese zuletzt noch im Handb. der Chronol. Th. I. S. 432. sehr annehmlich nennt, hebt doch durch das Geständniß, daß der Gebrauch der Macedonischen Monatsnamen beim Josephus ihr widerstreite, jenes Lob selbst wieder auf.

So viel mußte vorausgeschickt werden, um zu der Frage zurückkehren zu können, welchen Panemus Pindars Scholiast für den Monat der Sommernemeen habe erklären wollen. Meinte er den in Argos selbst so genannten, so darf wohl nur an den Metagitnion gedacht werden, das heißt an den scheinbar beibehaltenen, eigentlich aber zugleich mit diesem Attischen Monat um eine Stelle zurückgeschobenen Panemus des älteren Mondjahres. Denn daß eben des Festcyclus wegen das Mondjahr bei den Argivern noch fortdauern mußte, sahen wir schon vorhin. Daß aber die auffallendere Zurückschiebung des Festmonats um zwei Stellen dort Eingang gefunden haben sollte, ist schwer zu glauben, weil sowohl eine solche Versetzung der Spiele selbst zugleich mit dem Monat, als auch die Verrückung des Monats ohne Veränderung der Festzeit, weder der allgemeinen Analogie gemäß sein, noch auch insbesondere damit zusammenstimmen würde, daß in Böotien der Panemus noch zu Plutarchs Zeit dem Metagitnion gleich stand. Wie aber, wenn der Scholiast von dem Panemus seiner Vaterstadt geredet hätte? Könnte es dann nicht der Alexandrinische oder ein diesem gleicher, mit Einem Worte der des neueren Mondjahres sein? Wer bis hierher mit Sachkenntniß gelesen, und etwa schon selbst darüber nachgedacht hat, welchen Monat ich nachher den Winternemeen werde anweisen müssen, wird vielleicht erwarten, daß ich dieß ergreifen werde, um doch noch in gewissem Sinne Corsinus' Meinung über die Sommernemeen zu retten. Aber dem ist nicht so. Denn obgleich ich Böckhs Erklärung des Namens Πάνεμος oder Πάνημος durch Πανήμερος wenigstens nicht für sicher genug erkennen kann, um darauf einen Schluß zu bauen; obgleich ferner desselben Kritikers Zusammenstellung des von dem Sonnenhercules erlegten Nemeischen Löwen mit dem Sternbilde des Löwen, die man für die neu eingerichteten Nemeen gelten lassen kann, ohne deßwegen das hohe Alterthum des Sonnenheros und des Sternbildes bei den Griechen zuzugeben, doch nach der Absicht des Urhebers selbst nur zur Beseitigung des Einwurfes dienen soll, daß der Metagitnion zum Nemeischen Festmonate nicht geeignet sei, keineswegs aber zum Beweise, daß nur dieser, nicht der Hecatombäon, dazu passe; obgleich endlich auch sonst noch kein Beweis für den Metagitnion geführt worden ist, dem man nicht durch jene Annahme, der Scholiast spreche von seinem vaterländischen Panemus, ausweichen könnte: so habe ich doch meine eignen Gründe, die Sommerspiele, wie Böckh und vor ihm Dodwell, in dem Metagitnion zu sehen, und werde nachher schon dafür zusehen, daß auch für den Winter Rath geschafft werde.

Der erste Grund ist der, daß auch der Apollonius und Parthenius, in welchen gleichfalls nach einem Pindarischen Scholion, ad Olymp. III, 35. die Olympischen Spiele gefeiert wurden, wohl schwerlich noch mit Corsinus für nicht Eleische Monate gehalten werden können, wenn man gelesen und gehörig erwogen hat, was Ideler im Handb. der Chronol. Th. I. S. 366. f. übereinstimmig mit seiner früheren Äußerung in den Histor. Untersuch. S. 332. darüber sagt. Doch ließe sich freilich darauf noch antworten, dieses Scholion könne einen andern Verfasser haben, oder doch aus andrer Quelle geflossen sein. Bedeutender ist also folgender Grund. Beim Plutarch de Virt. Mul. p. 245. E. wird ein Argivischer Monat genannt, der zu seiner Zeit schlechtweg den Namen des Vierten führe, vormals aber Hermäus geheißen habe. Nun kennen wir aus demselben Plutarch bei Proclus zum Hesiodus, Ἔργ. 504. und aus Hesychius unter Ἑρμαῖος einen Böotischen Hermäus, von dem ich mit Beiseitesetzung der Böckhschen Erörterungen in der keinem Philologen unbekannten Vorlesung über die Dionysien hier nur so viel sagen will, daß er nach der Reihenfolge der Monate dem Anthesterion entsprach, und zwar als zweiter Monat. Könnte nun dieser mit dem Argivischen ohne Schwierigkeit für denselben gehalten werden, so würde allerdings diese Vermuthung sehr nahe liegen. Allein, wenn der Panemus der erste Monat war, so konnte dieser Hermäus nicht der vierte sein, man möchte es denn glaublich finden, daß jener bis in den Mämacterion fortgerückt sei. Man müßte also schon annehmen, was mir sehr unwahrscheinlich vorkommt, daß zu Plutarchs Zeit das Argivische Jahr nicht mehr mit den Sommernemeen angefangen habe. Ja selbst dann noch könnte keiner der vier Cardinalpuncte des Jahres für den Anfangspunct desselben gehalten werden, weßhalb auch schon H. Dodwell de Cycl. V, 22. p. 276. die Einerleiheit beider Hermäen sehr bezweifelte. Ganz undenkbar wäre es nun freilich doch nicht, daß das Argivische Mondjahr in späterer Zeit nach Art des Tyrischen, Gazäischen und Ascalonitischen Sonnenjahres erst einen Monat nach der Herbstnachtgleiche begonnen hätte. Wer aber bedenkt, wie höchst selten und entfernt diese Beispiele sind, und wie unerweislich die ganze Versetzung des Jahranfanges sein würde, der wird hoffentlich gestehen, daß man zu solchen Voraussetzungen nur im äußersten Nothfalle seine Zuflucht nehmen dürfe. Eine veränderte Folge der Argivischen Monate aber möchte wohl fast noch weniger wahrscheinlich sein, und darf wenigstens nicht daraus geschlossen werden, daß der vormals sogenannte Hermäus später schlechtweg der Vierte hieß. Denn durch das bloße Zählen der Monate wollte man offenbar hier sowohl, als in Kleinasien, nur die Verwechselung mit gleichnamigen Monaten andrer Völkerschaften, nicht mit den ehemaligen eigenen, verhüten. Und warum können denn auch nicht beide Hermäen, der Böotische und der

Argivische, ungeachtet sie nach Einer Gottheit benannt wurden, sich doch auf zweierlei an verschiedene Jahreszeiten geknüpfte Feste bezogen haben? Der Böotische war es ohne Zweifel, in welchem die Tanagräer das von Pausanias IX, 22. beschriebene Fest des Ἑρμῆς Κριοφόρος begingen. Dieses aber mit den nichts weniger als gleichartigen Dorischen Hermesfesten, über welche die Hauptstellen schon in Meursius' Gr. Fer. unter Ἕρμαια beisammen zu finden sind, in Einen Monat zu setzen, berechtigt uns nichts, und vollends den Argivischen Cultus des Gottes kennen wir gar nicht näher. Sollte sich also ein andrer Hermäus finden lassen, der sich zugleich besser zum vierten Argivischen Monat eignete, und als ein gleichfalls Dorischer der Vergleichung näher läge: so möchten wir uns wohl um den Böotischen nicht weiter zu bekümmern haben. Ein solcher ist aber der des Bithynischen und des Cretensischen Sonnenjahres, wie wir beide aus dem Florentiner Hemerologium, und jenen auch anderweitig kennen. Denn beide entsprechen dem vierten vom Metagitnion an so genau, als überhaupt ein Sonnenmonat einem Mondmonat entsprechen kann. Was aber den Ursprung derselben betrifft, so ist der Cretensische ohne allen Zweifel ein Dorischer Monat. Der Bithynische könnte freilich mit dem Böotischen ursprünglich einerlei gewesen, und erst in Bithynien selbst versetzt worden sein, weil an die Megarenser, welche die dortige Colonie, Heraclea Pontica, gründeten, nach Ephorus beim Scholiasten zum Apollonius Rhodius II, 746. und 845. auch Böoter, und zwar nach Pausanias V, 26, 6. gerade Tanagräer sich angeschlossen hatten, bei denen jenes Fest des Hermes einheimisch war. Allein die Hauptcolonie bestand doch aus Megarensern, und diese waren Dorer, die sogar von den Corinthiern und Argivern selbst herstammten, nach demselben Pausanias I, 39, 4. und nach dem Scholion zum Pindar, Nem. VII. am Ende, welches Ant. Fracinus auch in die Scholien zum Aristophanes, Ran. 442. eingetragen hat, mit Beibehaltung der falschen Lesarten, und nur mit unbedeutenden Varianten, die jedoch nicht ganz hätten übersehen werden sollen. Es ist also schon hiernach überwiegend wahrscheinlich, daß es der Corinthisch Argivische Hermäus war, der von da zunächst nach Megara, und von dort wieder nach Bithynien gewandert war. Denn theils wäre sonst die Übereinstimmung dieses und des Cretensischen Hermäus um so seltsamer, weil die Bithyner und Cretenser weder sonst, noch in Ansehung der Monate, welche bis auf diesen Einen sämmtlich bei jenen ganz andre Namen führten, als bei diesen, in Verhältnissen zu einander standen, die eine Übereinkunft derselben in dieser Hinsicht glaublich machen könnten; theils werden doch auch bei jenen eher die den Ton angebenden Megarenser, als die untergeordneten Tanagräer, die Stellung des Hermäus bestimmt haben. Dazu kommt aber auch noch Folgendes.

In einem Scholion zum Pindar, Ol. VII, 147. heißt es von den Rhodischen Spielen des Tlepolemus: τελεῖται δὲ μηνὸς Γορπιαίου εἰκοστῇ τετάρτῃ ἡμέρᾳ, ὀπίχει δὲ τῶν Νεμέων ἡμέραις ιζ. Nun war aber der Gorpiäus bekanntlich in dem Macedonischen Mondjahre, von welchem allein auch hier schon wegen der Verbindung mit den Nemeen die Rede sein kann, der zweite Monat nach dem Panemus, so daß er dort Anfangs zwischen dem Pyanepsion und dem nächstfolgenden Mämacterion nach dem Metonschen Cyclus, nachher aber zwischen dem Boëdromion und dem nächstvorhergehenden Metagitnion nach der Callippischen Periode schwanken, vorzugsweise aber erst dem älteren Pyanepsion, nachher dem neueren Boëdromion entsprechen mußte. Zu jener ursprünglichen Stellung des Gorpiäus paßt auch der Name eben so gut, als der des Xanthicus zu der seinigen. Denn Γορπιαῖος ist offenbar nur eine ältere Form für Ὀρπιαῖος, wie γαῖα und αἶα, γάδεσθαι, gaudere, und ἥδεσθαι und ähnliche bei Buttmann im Lexil. Bd. II. S. 161. der ebendaselbst und wiederum S. 263. das Schwanken zwischen diesem Gamma und dem Digamma in γοῖνος und ϝοῖνος, γοῖδα und ϝοῖδα u. dgl. sehr treffend durch die Erscheinung erläutert, daß auch in den Romanischen Sprachen zuweilen das v durch gu in g übergegangen ist, z. B. vastare, Italiänisch guastare, Französisch gaster, gâter. Nimmt man dazu die noch härteren Nebenformen mit dem K, wie aper und κάπρος, ὥρα und cura, um nur ein Paar der einleuchtendsten unter denen anzuführen, die Welcker im Prometh. S. 130. f. u. 608. und im Nachtr. S. 91. f. mit den Doppelformen der ersteren Art verbindet, und denkt man zugleich an solche Nebenformen, wie γναφεύς und κναφεύς, oder γνάμπτω und κνάμπτω, so wird man wohl nichts dawider haben, wenn ich mit ἉΡΠΩ, ἁρπάζω, carpo, kappen, καρπός, καρπεύω, καρπίζω, καρπάλιμος, κάρφω, καρφάλιμος, ἅρπη, ὅρπη, über deren Zusammenhang Passows Bemerkungen im Wörterb. unter κάρφω umfassender sind, als was zuletzt L. Döderlein, Lat. Synon. Th. I. S. 183. darüber gesagt hat, auch unsern Monat Γορπιαῖος zusammenstelle, nur freilich seiner ursprünglichen Stellung wegen weder als Sichel- noch als Obst-, sondern als Kapp- oder Schneitelmonat. Denn daß in den mildern Gegenden die Reben und die gepaarten Bäume vom Ausgange des Octobers an, also gerade in dem ursprünglichen Gorpiäus, geschneitelt wurden, sieht man aus Virgils Georg. II, 403. seqq. und den daselbst von Voß angeführten Stellen, und daß ὅρπη, wie falx, eben so gut die Hippe des Winzers, als die Sichel sein kann, leuchtet von selbst ein. Da übrigens auch der Stachel, mit welchem der Elephant angetrieben wird, eben so heißt, so trage ich kein Bedenken, auch den Namen σκόρπιος, Stachelthier, zu derselben Wortfamilie zu rechnen, nach der Analogie von κάπετος und σκάπετος, κάπος und σκάπος, κεδάζω und σκεδάζω, κίφαφος und σκίφαφος, und so fort; und da verdient es denn wenigstens angemerkt zu werden, daß gerade

auch dem ursprünglichen Gorpiäus das Zeichen des Scorpions angehört. Indeß möchte ich doch nicht Γορπιαῖος geradezu durch Σκορπιαῖος erklären, theils weil jene Deutung doch noch näher liegt, theils weil auch nur Astronomen, nicht das Volk, die Monate nach den Zeichen der Sonnenbahn benannten. Als bei der nachherigen Versetzung der Monate auch dieser zurück trat, mag man entweder dem Namen den Begriff eines Obstmonats untergeschoben, oder auch, welches das wahrscheinlichste ist, die Wortbedeutung ganz aus den Augen verloren haben. Aber von welchem Gorpiäus redet nun wohl der Pindarische Scholiast, von dem älteren oder dem neueren Mondmonat? So wie die Worte da stehen, passen sie für keinen von beiden, und dem älteren möchten sie auch durch Änderung schwerlich angepaßt werden können. Verstehen wir aber den neueren, sei es der Alexandrinische oder ein diesem gleicher Rhodischer, und nehmen wir dann die von Corsinus, Diss. Agon. III. p. 101. seq. vorgeschlagene Vertauschung der Zahlen auf: τελεῖται δὲ μηνὸς Γορπιαίου ϛ' ἡμέρᾳ, ἀπέχει δὲ τῶν Νεμέων ἡμέραις κδ', so ist alles in seiner Ordnung, vorausgesetzt, daß wir mit Recht unter dem Panemus, in welchem die Nemeen gefeiert wurden, den Argivischen, folglich den Metagitnion, verstehen, wofür wir ja eben eine Bestätigung suchten. Denn der 12te dieses Monats als Tag der Nemeen und der 6te des neueren Gorpiäus oder Boëdromion als Tag der Tlepolemien sind wirklich 24 Tage aus einander. Wenn Corsinus, der die Nemeen in den Hecatombäon setzt, auf diese seine Meinung dieselbe Verbesserung gründet, so kommt das daher, daß er den Gorpiäus des neueren oder nach ihm des einzigen Macedonischen Mondjahres nicht vorzugsweise dem Boëdromion, sondern dem Metagitnion gleich stellt.

So wären wir denn mit den Sommernemeen auf's Reine gekommen: aber wie sollte sich nun wohl dazu die Zeit der Winterspiele verhalten haben? So viel ich weiß, sind alle Chronologen in der Voraussetzung einverstanden, daß beide in Ansehung der Jahreszeit gerade ein halbes Jahr aus einander liegen mußten. Wer also unter dem Panemus den Hecatombäon verstand, setzte die Winterfeier in den Gamelion; wer dagegen jenen für den Metagitnion hielt, wies dieser den Anthesterion an, versteht sich so, daß sie vermöge der Einschaltung auch in den nächstfolgenden Attischen Monat fallen konnte. Wir würden folglich, wenn wir die Richtigkeit jener Voraussetzung zugeben müßten, der letzteren Annahme auch nicht ausweichen können. Und wie, wenn nun auch noch ein Bruchstück aus Pindars Dithyramben lehrte, daß bei den Winterspielen schon Vorboten des Frühlings sich zeigten? Diese von Böckh geäußerte Behauptung kann nur auf das dritte dithyrambische bei Schneider und Heyne, das erste bei Böckh und Thiersch, V. 14. bezogen werden. Aber steht denn da die Lesart: ἐν Ἀργείᾳ Νεμέᾳ,

ſicher genug? Und wenn auch, iſt nicht ſelbſt dann eher mit Thierſch an eine Bacchiſche Frühlingsfeier bei Nemea, als an den berühmten Nemeiſchen Wettkampf zu denken? Ich wenigſtens geſtehe, daß dieſe Stelle mir ſelbſt zu einem Nebenbeweiſe zu unſicher ſein würde, wenn ich auch ſonſt von der Richtigkeit der Zeitbeſtimmung überzeugt wäre. Und worauf gründet ſich denn jene Vorausſetzung, ohne welche auch dieſe Stelle ſchwerlich ſo ausgelegt worden wäre? Offenbar nur auf das Streben der Chronologen nach ſymmetriſcher Zeiteintheilung. Dieſe aber hat man meines Erachtens nicht auf dem rechten Wege zu erreichen geſucht; denn man wird doch in einem Falle, wie dieſer, nicht das einzelne Jahr, in welches die Winterfeier fiel, in zwei Hälften haben theilen wollen, ſondern vielmehr auf das Ebenmaaß des ganzen Cyclus geſehen haben. Dieſes aber ward am beſten erreicht, wenn entweder der längere Zwiſchenraum immer 30, der kürzere abwechſelnd 19 oder 20, oder auch der längere abwechſelnd 29 oder 30, der kürzere immer 20 Monate betrug; denn eine noch größere Gleichförmigkeit konnte bei der lunariſchen Ennaeteris der Schaltmonate wegen nicht Statt finden. Im erſteren Falle nun mußte der Einrichtung der Ennaeteris zu Folge offenbar die Winterfeier abwechſelnd in den 6ten oder 5ten, im letzteren allemal in den 5ten Monat nach der Hauptfeier im Panemus fallen. Jenes hat wenigſtens die Analogie der Olympiſchen Spiele für ſich, die auch bald im Apollonius, bald im Parthenius begangen wurden. Auf der andern Seite jedoch läßt die beſtändige Wiederkehr der Sommerſpiele in Einem Monate vermuthen, daß auch die Winterfeier nicht zwiſchen zwei Monaten gewechſelt haben werde, zumal da es kaum ſo paſſend war, die kürzere, als die längere, Nemeade abwechſelnd einen Monat weniger, als die runde Zahl, betragen zu laſſen. Dürften wir vollends den Macedoniſchen Namen des fünften Monats nach dem Panemus, Ἀπελλαῖος, Verſammlungsmonat, auch als Argiviſch betrachten, ſo könnte auch dieſer noch zur Beſtätigung der Vermuthung benutzt werden, daß dieſe allein der Monat der Winterſpiele geweſen ſei, man möchte denn zur Unterſtützung der andern Meinung auch den Namen des nächſtfolgenden Monats, Αὐδυναῖος, als Dialectform für Ὀδυναῖος, Trauermonat, anſehen, und auf den Umſtand beziehen wollen, daß die Nemeiſchen Kampfſpiele bekanntlich eine mythiſche Leichenfeier bezweckten. Doch auf ſolchen Grund etwas zu bauen, möchte ich höchſtens dann wagen, wenn wir gewiß wüßten, daß die Argiver außer dem Panemus auch noch den Einen dieſer beiden Monate oder beide mit den Macedonern gemein gehabt hätten, zu geſchweigen, daß ſelbſt die Deutung des letzteren einer genügenden Analogie ermangeln dürfte, und daß man auf demſelben Wege auch dahin kommen könnte, ſchon den dem Apelläus unmittelbar vorhergehenden Macedoniſchen Dius für den Feſtmonat zu

halten, weil er gleich den Nemeischen Spielen dem Zeus geweiht gewesen sei. Dem sei also, wie ihm wolle: so scheint doch so viel wenigstens schon aus dem Erfordernisse einer ebenmäßigen Vertheilung der Spiele selbst hervorzugehen, daß die Winterspiele, wenn nicht beständig, doch abwechselnd, schon in dem fünften Monate nach dem Panemus angestellt werden mußten. Entsprach nun aber der Panemus dem Metagitnion der Athenienser, so ist der fünfte Monat nachher der Gamelion, abgesehen von der verschiedenen Einschaltung, vermöge welcher das Fest auch freilich erst in den Anthesterion fallen konnte.

Welchem von beiden Attischen Monaten nun der Nemeische Festmonat zu der auf unserem Steine angegebenen Zeit entsprochen habe, läßt sich deßwegen nicht ausrechnen, weil wir das Verhältniß der Nemeischen Zeitrechnung zu der späteren Attischen nicht bestimmen können. Setzen dürfen wir jedoch immerhin, er habe damals die Stelle des Einen oder des andern eingenommen, je nachdem auf diese oder jene Weise die Vereinbarkeit des Datums mit dem Tage der Nemeischen Kampfspiele nachgewiesen werden kann; und das ist es, was jetzt versucht werden soll. Da die Sommerspiele am 12ten Panemus begangen wurden, so werden auch wohl die Winterspiele am 12ten Monatstage Statt gefunden haben. Nun fällt aber der December des hier bezeichneten Jahres 967. n. R. E. in das 12te Jahr der 8ten Callippischen Periode, in welchem, wenn Hipparchs Berichtigung der Periode nicht in's bürgerliche Leben übergegangen war, der 1ste Gamelion am 21sten, sonst aber am 20sten December mit Sonnenuntergang anfing, wie dieß sich vermöge einer leichten Rechnung aus Idelers Tabellen mit Zuziehung dessen, was wir vom Hipparch wissen, ergibt. Aber galt denn überhaupt noch der Callippische Canon? Ich glaube ja, weil das Gegentheil an sich so unwahrscheinlich wäre, daß ich weit lieber annehme, es fehle am Schlusse des Gymnasiarchenverzeichnisses, welches Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 369. n. 267. aus Chandler mittheilt, ein Name, als es habe das dort durch den Archon Dionysodorus bezeichnete Jahr, Ol. 208, 1., ein Callippisches Schaltjahr, nur 12 monatliche Gymnasiarchen gehabt. Ließe sich irgend ein Cyclus nachweisen, der den Atheniensern noch nach der Einführung des Callippischen annehmbarer, als dieser, hätte erscheinen können, oder hätte Chandler ausdrücklich versichert, es könne kein Name fehlen, so wollte ich nichts sagen: jetzt aber wäre es doch zu viel verlangt, einem so unsicheren Denkmale zu Gefallen etwas kaum Glaubliches zu glauben. Doch mochte in Athen der Callippische Canon noch gelten oder nicht, so kann uns wenigstens nichts abhalten, ihn für unsern Zweck zum Grunde zu legen. Halten wir also einstweilen nur dieß fest, daß nach dem genauesten Cyclus, den wir kennen, der Mondmonat, dessen 12ten Tag wir als Nemeischen Festtag nach dem Julianischen

Kalender bestimmen wollen, am Abend des 30sten Decembers anfing, folglich hiernach der gesuchte Tag der 1ste Jan. sein würde. Wäre es dieser, den unsre Inschrift angibt, so hätte auch damals der Nemeische Kalender genau mit dem Himmel übereingestimmt; denn nach einer von dem Callippischen Canon unabhängigen Berechnung meines Collegen, des Astronomen Struve, fiel die Coniunction in dem Jahre wirklich auf den 19ten Dec. Da aber als Tag der Nemeen oder als 12ter Monatstag der 30ste Dec. genannt wird, so muß der Argivische Festmonat am Abend des 18ten begonnen haben. Eine zweitägige Abweichung aber von dem Attischen und wahren Monatsanfange war keineswegs ungewöhnlich, und es müßte sogar bei fremden, wenn nicht aus dem Nemeischen Cyclus, der als Ennaeteris ein wenig zu kurz sein mußte, ein etwas zu früher Monatsanfang sich ergeben hätte. Ein ähnliches Verhältniß des mit dem Nemeischen unstreitig verwandten oder gar gleichen Corinthischen Calenders zu dem Attischen, nur mit noch größerer Abweichung, geht aus der Äußerung des Aristoxenus, Harm. El. II. p. 30. Meurs. hervor: wenn die Corinthier den 10ten des Monats zählten, so wäre bei den Atheniensern wohl erst der 5te, bei Andern der 8te. Denn da natürlich in solchem Falle der wahre Neumond in die Mitte zwischen den Corinthischen und Attischen fallen mußte, weil sonst nach Idelers Bemerkung im Handb. der Chronol. Th. I. S. 257. die Abweichung vom Himmel gar zu groß gewesen wäre, so bewährte sich auch dann der Corinthische Cyclus, wie hier der Nemeische, als zu kurz, wie dieß das Wesen einer solchen Ennaeteris mit sich bringt.

So viel schien nöthig, um die Vereinbarkeit des vorliegenden Datums mit meiner Beziehung desselben auf die Nemeischen Winterspiele darzuthun, für deren genaue Zeitbestimmung nach allem Obigen unsre Steinschrift das einzige bis jetzt bekannte ausdrückliche Zeugniß gibt. Wir kommen nun zu dem dritten Abschnitte derselben, wo gleich der Anfang: *ΕΛΛΑΝΤΙΑΙΟΙ*, einen unglücklichen Einfall veranlaßt hat. Weil nämlich nachher eine Reihe von Ortsnamen im Accusativ folgt, so verfiel der vorige Corrector auf n*ΕΛΛΑΝ*, unbekümmert um die noch übrigen Buchstaben: *ΤΙΑΙΟΙ*, und um den Zusammenhang. Da bisher die großen Ehrenkämpfe jedesmal genau waren bezeichnet worden, jetzt aber bloß die Orte genannt werden, so müßte man ein völliger Fremdling in solchen athletischen Inschriften sein, wenn man nicht von hier an nur die minder geachteten Wettkämpfe um Geld erwarten wollte. Was demnach jeder Sachverständige von selbst hergestellt haben würde: *ΤΑΛΑΝΤΙΑΙΟΙ*, wird auch durch Chandlers Abschrift bestätigt. So lesen wir in den Marm. Oxon. III. p. 70. Prid. nach Herzählung der großen Ehrensiege eines Citharöden, er habe auch gesiegt θεματικοὺς καὶ ταλαντιαίους πάντας, ὅσους ἠγωνίσατο, und in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 361. n. 247. nach Aufrechnung der Siege

eines Athleten in den großen Kampfspielen: ἐνίκα δὲ θεματικοὺς καὶ ταλαντι[αί]ους ἀγῶνας τριάκοντα πέντε. Dieß erklärt Jac. Gronov im Thes. Antiq. Gr. T. VII. p. 870. richtig: vicit autem pecuniaria et talenti praemio constantia certamina XXXV. und fast eben so verstand auch Corsinus hinter den N. Gr. Diss. IV. p. LXXVI. den Ausdruck in der ersteren Inschrift, so daß wir uns bei Seldens und Spons falschen Erklärungen nicht aufzuhalten brauchen. Die wahre Erklärung soll auch Pearson ad Ignat. Ep. ad Polycarp. gegeben haben, den ich jetzt nicht zur Hand habe. Der Nominativ: Ταλαντιαῖοι, wobei ἀγῶνες von selbst ergänzt wird, steht als Überschrift ganz für sich, und wird auch in Chandlers Abschrift durch das Interpunctionszeichen ' von dem Folgenden abgesondert, wo bei den Accusativen aus dem Vorhergehenden wieder das Verbum hinzuzudenken ist. Übrigens ist Ἀσκαλῶ eine Accusativform wie Ἀπόλλω, Ποσειδῶ, κυκεῶ. ΣΚΥΤΟΠΟΛΙΝ aber ist nicht etwa ein Schreibfehler Chandlers und Richters, sondern die schlechte Schreibart des Steinschneiders. Ähnliche Fehler sind nicht allein im Lateinischen schon aus Schneiders Ausführl. Sprachl. I, I. S. 199. ff. bekannt, wo noch Beispiele genug aus Inschriften und Münzen bei Reinesius, Rasche u. A. leicht nachgetragen werden können, sondern sie finden sich auch in Menge im Griechischen, z. B. auf Münzen bei Rasche unter: T et Θ, affines litterae, facile permutantur, und in Handschriften bei Sturz de Dial. Maced. et Alex. p. 126. seq. zu geschweigen, daß die Neugriechen noch jetzt Στάνειν u. dgl. schreiben. Den entgegengesetzten Fehler hatten wir I, 4, 2.

Z. 2. hat Chandler hinter Λευκάδα ein Sternchen, und dann richtig Γ, d. i. τρίς, und setzt den Anfangsbuchstaben von ΠΥΓΜΗΝ in die zweite Columne. Da dieses Π jetzt wohl verwittert sein mag, so ist es verzeihlich, daß Richter jenes Γ dafür ansah. Die Puncte über den drei ersten Buchstaben von ΦΡΑΝΠΟΛΙΝ setzte Richter wohl nur, um sie als verdächtig zu bezeichnen. Chandler las richtig ΙΕΡΑΝΠΟΛΙΝ. Tripolis ist, wie ich nicht zweifle, die Phönicische, und Hierapolis die Syrische Stadt; denn wenn man nicht, wie bei der mitten zwischen beiden genannten Hauptstadt Leucadiens, nothgedrungen in die Ferne verwiesen wird, darf man doch die Nachbarschaft und das Vaterland des Athleten nicht verlassen.

Z. 3. steht der Schlußbuchstabe von ΠΑΝΚΡΑΤΙΟΝ bei dem Engländer erst in der zweiten Columne. Statt ΤΕΤΓΜΑ hat derselbe das Wahre: ΞΕΤΓΜΑ, mit ungenauer Weglassung des Interpunctionszeichens vorher, und Hinzufügung desselben hinter dem folgenden δίς. Nur die Form des Ζ hier und Z. 4. müßte nach Z. 6. bedenklich scheinen, wenn nicht Chandler auch dort beidemal das dazu passende Ξ statt Ƨ darböte. Statt ΧΑΛΚΙΔΑ schrieb er ΧΑΛΧΙΔΑ. Die Nachbarschaft führt auf die Syrischen Städte Apamea und Chalcis.

Z. 4. zu Anfang läßt Chandler hinter πυγμὴν die Interpunction weg, und setzt das Λ in *ΣΑΛΑΜΕΙΝΑ* schon in die erste Columne. Salamis ist hier, neben Citium, die Hauptstadt Cyperns. Statt *ΙΑΜΝΙΑΝΟΝΜΑΙΑΚΑ* steht bei Chandler: *ΠΑ*ΚΡΑΤΙΟΝ*ΜΑΞΑΚΑ*Β*, πα[γ]κράτιον Μάζακα δίς. Nun könnte freilich Richter aus *ΠΑΝΚΡΑΤΙΟΝ*, welche Schreibart wir schon Z. 3. hatten, zur Noth sein *ΙΑΜΝΙΑΝΟΝ* herausgelesen haben. Da aber Ἰαμνία oder Ἰάμνεια eine Jüdische, jedoch nur zum Theil von Juden bewohnte, Seestadt war, wohin unser Athlet leicht von Cypern zurücksegeln konnte, ehe er sich nach Cappadocien begab, so nehme ich lieber vor παγκράτιον noch aus Richter Ἰαμνίαν auf. Die entfernte Ähnlichkeit der Buchstaben war es eben, die den Einen Reisenden Dieses, den andern Jenes zu überschlagen verleitete. Wird Beides aufgenommen, so enthält diese Zeile der Columne doch nur zwei Buchstaben mehr, als die nächstfolgende. Daß Mazaca, der älteste Name von Cäsarea in Cappadocien, noch so spät vorkomme, merkt Eckhel, D. N. Vol. III. p. 187. eben aus unsrer Inschrift an, und eine Spur davon hat sich sogar noch in dem jetzigen Namen, Mschak, erhalten.

Z. 5. hat Chandler vollständig *ΕΙΚΟΝΙΝ*, wie Z. 4. *ΚΙΤΙΝ*. Da diese barbarische Endung mehr als eine bloße orthographische Eigenheit ist, so habe ich sie selbst in der kleinen Schrift beibehalten. Als Byzantisch und Neugriechisch sind dergleichen Formen allgemein bekannt, und in sehr späte Zeit gehört auch z. B. die Syrische Inschrift bei Burckhardt, Reisen, Th. I. S. 355. Gesen. [Ἀ]νατόλις Οὐάλεντος οἰκοδόμησεν τὸ μαρτύριν. Ob die Attischen in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 475. n. 506. p. 507. n. 704. p. 535. n. 942. und p. 545. n. 1001. mit den Formen [Φ]ιλημάτιν, Ἐλευθέριν, Ἑλλάδιν (so zu betonen) und Σιβύρτιν (den Namen Σιβύρτιος kennen wir aus Aristophanes Acharn. 118. und aus Diodor XVIII, 3. XIX, 14. 23. und 48.) viel älter sind, läßt sich auch nicht beweisen. Doch sind wenigstens solche Nominativformen, wie Ἀθήναϊς für Ἀθήναιος, von denen Böckh ebend. p. 367. zu n. 265. handelt, sogar älter als unsre Inschrift, wenn auch nicht alle Beispiele derselben gleich sicher sind. Überdieß darf man sich bei einer Syrischen Inschrift über so frühe Verderbnisse der Aussprache, zumal von Eigennamen, um so weniger wundern, da diese Verderbnisse überhaupt zuerst vom Orient ausgegangen sind; und die Lesart steht um so fester, weil beide Abschriften an beiden Stellen darin zusammentreffen. Den Diphthong in Εἰκόνιν hätte ich dießmal auch beibehalten mögen, um die Form ganz unverändert wiederzugeben: aber dann hätte ich auch μητροπολείτης, πολείτης, νεικήσας, Νεικοπόλει, Ἀντωνεινιανόν, Σαβεῖνῳ, Σειδόνα und Σαλαμεῖνα schreiben müssen, welches jetzt auf jeden Fall zu spät gewesen wäre. Denn bloß hier eine Ausnahme zu machen, wäre doch nur dann erlaubt gewesen, wenn es glaublich schiene,

daß der Schriftgraber an die Herleitung des Stadtnamens von εἰκόνιον gedacht hätte, welche Stephanus von Byzanz gerade deßwegen verwirft, weil der Name nicht mit dem Diphthong geschrieben werde. Weiterhin setzte Chandler den vorletzten Buchstaben des ersten *ΔΡΟΜΟΝ* schon in die erste Columne, und las nachher nicht *ΠΑΤΡΙΣ*, sondern *ΠΑΤΡΑΣ*, wobei ich es habe bewenden lassen, weil der Athlet, wenn er doch nach Tarent wollte, um so eher vorher nach Paträ in Achaia kommen konnte. Sonst könnte man freilich bei der Ähnlichkeit des *Τ* und *Γ* in unsrer Inschrift, welche die obigen Schreibfehler *ΑΤΤΟΤΣΤΗ* und *ΑΤΤΟΤΣΤΟΤ* verrathen, leicht versucht werden, *ΠΑΓΡΑΣ* zu schreiben, da dieses Städtchen ganz nahe bei Antiochia am Orontes lag. Denn obgleich Antiochia in Lycaonien noch näher bei Iconium war, so war doch diese sowohl, als die andern gleichnamigen Kleinasiatischen Städte, entfernter von dem Vaterlande des Wettkämpfers, wohin er doch selbst von seinen weiteren Ausflügen immer zurückzukehren pflegte. Auch konnte die Syrische Stadt dieses Namens als die bei Weitem bedeutendste am schicklichsten ohne weiteren Beisatz so genannt werden, und der Athlet konnte sich von da gleich einschiffen, statt daß die Städte gleiches Namens in Kleinasien mitten im Lande lagen. Das dann folgende πυγμὴν und δρόμον scheint auf den ersten Blick hier, wie vorher immer, zusammen zu gehören, und Beides sich auf die vorher genannten beiden Städte zu beziehen. Aber warum wäre dann vorher bei Mazaca und Iconium schon Beides hinzugefügt worden? Und sollte denn bei Ägä und den andern nachher genannten Städten die Art des Wettkampfes gar nicht bestimmt worden sein? Eher glaube ich doch, daß diese von hier an zur Abwechselung schon vor den Ortsnamen angegeben wird, und habe daher vor δρόμον und wiederum hinter Τάραντον ein Colon gesetzt. Etwas unbequem ist dann freilich die Wortstellung: aber das hat der Verfasser der Inschrift zu verantworten. Der Herausgeber kann in solchem Falle nicht mehr thun, als die erträglichste Auskunft vorzuziehen. Τάραντον übrigens für Τάραντα mag als Latinismus entschuldigt, und demnach mit hoc tumulum, monumentus und ähnlichen Schnitzern bei Reinesius im Synt. Inscr. VIII, 56. nicht in Eine Classe gesetzt werden, zumal da Τάραντος auch von Osann, Anal. Crit. p. 25. nachgewiesen, und in der Syll. Inscr. I. p. 48. mit Μετάποντος für Metapontum und ähnlichen Formen zusammengestellt wird.

Z. 6. ist für *ΑΙΕΙΑΣ* mit Chandler *ΑΙΓΑΙΑΣ* zu lesen. Das *B* trennt er hier und gleich nachher wieder durch ein Sternchen von dem Vorhergehenden, und setzt das erste Mal ein solches auch hinterher. Μάμψυστον halte ich für eine der mancherlei Entstellungen von Μοψουεστίαν, unter denen Mampsysta in der l. I. Cod. Theod. de collat. donatar. und Mansista in dem Itin. Hierosol. p. 580. wo Wesseling noch mehrere gesammelt hat, die ähnlichsten sind.

Den Übergang bildet Μαμψουεστία bei Malelas XIII. p. 7. Ven. Daß der Ort neben Adana genannt wird, dient zur Bestätigung dieser Vermuthung. Die Jahrszahl und der Monatsname sehen in dem vorigen Abdrucke so aus: *ΗΖΣ* und *ΖΑΝΔΙΚΟΤ*. Hätte aber den Corrector das Unaussprechliche der ersteren und das Unerhörte des letzteren ein wenig aus seiner Sorglosigkeit aufgestört, so würde er in Richters Handschrift ἔτους *ΗΞC* (das runde *C* nur hier), μηνὸς *ΞΑΝΔΙΚΟΤ* gefunden haben. Und so las auch Chandler, nur daß die von ihm gesetzte Form Ξ durch das obige Ξ Z. 3. und 4. mehr empfohlen wird, und daß bei ihm in *ΞΑΝΔΙΚΟΤ* das *Δ* fehlt. Eckhel, D. N. Vol. III. p. 318. ergänzt hiernach stillschweigend *ΞΑΝΘΙΚΟΤ*, und dieß ist allerdings die ächt Griechische, keineswegs aber die in der gemeinen Syrischen Volkssprache gebräuchliche Form. In den Palmyrischen Inschriften namentlich, wo dieser Monat siebenmal erwähnt wird, heißt er überall Ξανδικός, und bei Burckhardt Th. I. S. 227. Gesen. steckt in: ἔτους ηχψ', μηνὸς *ΞΑΛΔΙΚΟΤ ζ*, gleichfalls *ΞΑΝΔΙΚΟΤ*. Daß übrigens dieselbe Schreibart auch anderwärts einheimisch war, lehrt der Stein von Rosette Z. 6. wo seit Villoison im Mag. Encycl. Ann. 9. T. II. p. 194. und 332. die Lesart nicht mehr angefochten wird, und die Florentinische Steinschrift bei Corsinus, N. Gr. p. 17. und 24.

Wichtiger als diese Dialectform ist das Datum selbst, weil aus demselben mit Zuziehung der Consulnamen die Stadtära von Laodicea sich ergibt. Diese stehen ganz unten auf dem Rundstabe, und zwar las Chandler für *ΤΠΑΤΟΝ* richtig *ΤΠΑΤΩΝ*, und dann noch, wie Richter, in der ersten Columne *ΟΤ*, aber mit zwei Sternchen; in der zweiten **ΟΤΓ*ΑΤΟΤ* Κ*ΙΟΤ·ΕΤ**, wo Richter statt der fünf ersten Buchstaben bloß zwei Puncte, und dann *ΟΤΝΑΙΟΤΕΤ----* darbietet; in der dritten übereinstimmend mit Richter ****ΟΤΣΕΛΕΤΚΟΤ*, nur daß bei unserm Reisenden die vordere Lücke nicht angedeutet ist, und dagegen am Ende noch ein Paar Puncte stehen. In dieser Chandlerschen Lesart nun erkannte schon Eckhel a. a. O. und Vol. IV. p. 406. die Consuln Gratus und Seleucus vom J. R. 974. Varr. und zeigte ebend. p. 408. daß hiernach das J. R. 706. das Laodicenische Epochenjahr ist, weil das Denkmal in dem Syrisch Macedonischen Xanthicus oder April, also vor dem Herbste, in welchem das Syrische Jahr anfing, errichtet worden, folglich die Jahrszahl 268. um die Epoche zu finden, ohne Verminderung um eine Einheit von dem Jahre jener Consuln abgezogen werden muß. So dient also unsre Steinschrift zur Bestätigung der künstlicheren Beweisführung, durch welche schon Norisius, Annus et Epochae Syromaced. Diss. III. c. 8, 2. zu demselben Ergebnisse gelangt war. Da der zuerst genannte Consul nach sicheren Zeugnissen Gratus Sabinianus hieß, so ergänzte schon Eckhel: ΣΑΒΙΝΙΑΝ*ΟΤ ΓΡΑΤΟΤ* Weil aber in beiden Ab-

schriften vorher noch *OY* steht, so muß dieß der Anfang oder die Abkürzung seines Vornamens sein. Das V. als Abkürzung eines Vornamens ist eben so häufig auf Inschriften, als die Erklärung zweifelhaft ist, und so möge denn, bis etwa ein hinreichender Grund entdeckt wird, lieber noch eine Lücke anzunehmen, auch unser *OY* angesehen werden, zumal da eine Vermehrung der Buchstabenzahl über die der vorigen Zeilen hinaus doch nur im Nothfalle erlaubt sein würde. Nun las zwar Ursinus beim Dio Cassius in der Überschrift des LXXIXsten Buches, wo unser Consulnpaar genannt wird, Στράτος Σαβινιανός, welches am leichtesten in Σ. Γράτος verbessert werden kann. Aber wenn dort das Σ. eine Abkürzung des Namens Sextus sein soll, so muß doch unsre Inschrift eher mehr als weniger gelten; und selbst Jenes wird dadurch zweifelhaft, daß in der Römischen Ausgabe die drei Buchstaben: *B. T. Σ.* vor Γράτος stehen, man möchte denn hiernach dem Manne drei Vornamen beilegen, nach einer Sitte, die allerdings nach Inschriften und Münzen besonders seit den Antoninen aufkam. Falcos Einfall, aus den drei Buchstaben Βρούτιος zu machen, verdient keine Rücksicht, und Reimarus, dem Sturz gefolgt ist, hat den Knoten zerhauen, indem er sie einklammerte. Ich muß mich damit begnügen, daß wenigstens der erste jener drei Buchstaben, das *B*, mit unserm *OY* übereinstimmt. Wenn hinter Γράτου Eckhel die Buchstaben **K*IOY·* zusammengenommen und ΚΑΙ ΚΛΑΥΔΙΟΥ ergänzt hat, so hat freilich Chandler sowohl durch das Sternchen vorne, als durch den Punct hinten, von denen Richter nichts weiß, Veranlassung dazu gegeben, und die Verbesserung konnte um so einleuchtender scheinen, da der College des Gratus wirklich Claudius Seleucus hieß. Aber wie wäre dann Richter zu seiner Lesart gekommen? Denn daß er wegen der Ähnlichkeit der Buchstaben *AI* und *ΔI* die beiden ersten Sylben von Κλαυδίου überschlagen habe, ist deßwegen nicht wahrscheinlich, weil schon Chandler kein *Δ* auf dem Steine fand. Und wie unverhältnißmäßig lang würde nach jener Ergänzung die Zeile dieser zweiten Columne ausfallen! Ja, was noch wichtiger ist, was machen wir dann mit den übrig bleibenden Buchstaben *ET* nebst der darauf folgenden Lücke? Wer dieß nicht nachweisen kann, darf wenigstens nichts dawider haben, daß ich mit Beiseitesetzung des Namens Claudius zuerst bloß Richters *NAI* nach Chandlers **K*I* in *KAI* verbessere, und dann in *OYET----* bei Jenem oder *OY·ET** bei Diesem noch einen andern Namen unsers Consuls erwarte, zu dessen Auffindung uns hoffentlich der von Reimarus und Sturz wiederum in Klammern geschlossene Schreibfehler M. Φαβιτεαλ Σελεῦκος bei demselben Dio Cassius den Weg bahnen wird. Wüßten wir von dem Namen des Mannes sonst gar nichts, so müßten die Buchstaben *ΦABITEAΛ* uns zunächst auf *ΦA. BITEAΛ.* oder *BITAΛ.* Fabius Vitellius oder Vitalis, führen. Nun wir aber anderweitig

wissen, daß er nicht Fabius, sondern Claudius hieß, so muß *ΦΑ* in *ΚΑ* als Abkürzung dieses Namens verwandelt werden. Dann bleibt aber immer noch der Name Vitellius oder Vitalis übrig, und einer von diesen ist es eben, den ich auch in unserm *OTET*---- suche. Aber welcher von beiden? Den Schriftzügen beim Dio kommt jener noch etwas näher: aber Vitellius ist ein Geschlechtsname, wogegen Vitalis nicht allein überhaupt, sondern auch insbesondere in dem Geschlechte der Claudier, als Cognomen vorkommt. So finden wir z. B. in Gruters Corp. Inscr. p. DCXXIII, 1. eine Claudia Vitalis Optata und Primigenia, und ebend. p. DLXXXV, 5. einen Claudius Vitalis, den Claudius Vitalio ebend. p. MXXIX, 3. nicht zu erwähnen. Noch mehrere Beispiele wird vielleicht Glandorps Onomasticon liefern, welches ich jetzt nicht nachschlagen kann: doch werden wohl auch jene schon genügen. Ich lese also beim Dio M. Κλαύδιος Βιτάλιος Σελεῦκος als vollständigen Namen des Consuls, auf unserm Steine aber bloß Οὐιτάλιον Σελεύκου. Denn daß Vitalis im Griechischen in Βιτάλιος oder Οὐιτάλιος verwandelt wird, weiß Jeder, oder kann sich doch schon aus Hadr. Relands Vorr. zu seines Bruders Fasten p. 34. davon überzeugen. Weit seltner wird die Lateinische Endung beibehalten, und die Beispiele davon bei Letronne, Recherches p. 471. gehören in Eine Classe mit Ἰκόνιν und Κίτιν Z. 4. und 5. Was aber die Schreibart mit dem *B* namentlich beim Dio betrifft, so werden nicht allein auf derselben Seite die Lesarten Ἄβιτον und Ἄβιτος für Ἀουεῖτον und Ἀούειτος angemerkt, sondern es steht auch in den Auszügen aus dem LXVsten Buche regelmäßig Βιτέλλιος. Die Form Οὐιτάλιος endlich kommt auf Rechnung der rohen Aussprache, wie außer so vielen ähnlichen auch Βιταλιανοῦ statt Βιταλιανοῦ in dem Chron. Pasch. a. u. 1273. Am Ende der Inschrift fehlt nichts, wenn gleich die beiden Puncte bei Richter auf einen kleinen leeren Raum schließen lassen.

XXII. (fehlt.)

Am Fußgestell einer Granitsäule zu Nicosia. S. 314.

PVLCRITVDO	[illegible]IVSVBERTAS
pulchritudo	no huius ubertas

Diese Inschrift, sagt Richter, läuft rund umher, ist aber nur an zwei Seiten sichtbar, weil die beiden andern vermauert sind.

XXIII. (XXIV.)

Auf einem eingemauerten Grabsteine ebendas. S. 316.

Augustino Canali Claris. Senatori. summae in deum. et in patriam religionis
et pietatis viro. in administrandisq. reipu. Venetae. negotiis domi. forisq.
pluribus magistratibus integrim functo. ac demum regni Cypri consiliar.
Marieta uxor castis. et Gabriel filius ad posteritatis memoriam posuere. Obit XI Octobris M.D.L.IIII.

Aus dieser Grabschrift vom J. 1554. also 17 Jahre vor dem Ende der Venetianischen Herrschaft in Cypern, lernen wir ein neues Mitglied der berühmten Familie der Canali kennen, einen Namensgenannten des Augustino Canali, der als General-Proveditore die Uskoken vertrieben haben würde, wenn er nicht im J. 1612. gestorben wäre, nach Amelot de la Houssaye's Hist. du Gouvern. de Venise T. II. p. 594. und T. III. p. 153. seq. und 178. ed. sec. der seine Angaben aus Andreas Morosinus geschöpft hat. Über die andern Feldherren und Staatsmänner dieser Familie findet man noch mehr in dem neuen Geschichtswerke von Daru, nur nicht über diesen, der auch den Vornamen mit dem unsrigen gemein hat. Der vorige Corrector hat hier wieder, wie II, 10. Richters Cursivschrift stillschweigend in die jetzt gebräuchliche Uncialschrift übertragen. Überdieß hat er Z. 3. seine Vermuthung INTEGERRIME in den Text aufgenommen, und Z. 4. OBIIT drucken lassen, mit der Anmerkung, bei Richter stehe OBIT, auf dem Grabsteine wahrscheinlich OBIT. Aber warum setzte er denn nicht wenigstens dieß in den Text? Und wozu denn das lang gezogene I, da das kürzere so oft dieselben Dienste thut? Doch das ist eine Kleinigkeit im Vergleich mit dem INTEGERRIME. Denn, wäre auch diese Vermuthung im Wesentlichen richtig, so müßte doch wohl eher eine Abkürzung INTEGRIMe vorausgesetzt werden, so daß bloß das E vor dem ähnlichen F ergänzt würde. Allein die ganze Änderung wird mehr als zweifelhaft, wenn man Folgendes erwägt. Schon im Alterthum gab es genug Doppelformen wie cumulate und cumulatim, coniuncte und coniunctim, separatius und separatim, incise und incisim, enixe und enixim, submisse und submissim, moderate und moderatim, minute und minutim, universe und universim nebst vielen andern, zum Theil schon von Gerh. Joh. Vossius de Anal. IV, 19. gesammelten, unter denen ich disertim neben diserte deßwegen besonders anführe, weil da, wie in universim, die Beziehung auf die Verba disserere und vertere so entfernt liegt, daß man leicht bei der Her-

leitung von den Adiectiven disertus und universus stehen bleiben könnte. Nun wurden aber in den Zeiten der Barbarei nicht allein selbst die veralteten unter diesen Nebenformen auf im mit sichtbarer Vorliebe wieder hervorgesucht, sondern auch neue in Menge gebildet, z. B. succinctim und succinctius, ultimatim und ultimate, directim statt directe, quietim für quiete, indefessim und indefesse, vielleicht nach der unverwerflichen Ansicht, daß fessus ein Particip sei. Aber würde nicht diese Analogie eher auf intactim als auf integrim führen? Freilich wohl, wenn nicht schon das Adiectiv integer einen sehr natürlichen Übergang zu der Abweichung bildete, und wenn nicht perpetim sich zu perpeti ungefähr eben so verhielte, wie integrim zu tangere. Ja sogar scelestim statt sceleste, welches in gleichem Verhältnisse zu scelestus steht, wie integrim zu integer, ward dem Ennius beim Nonius p. 507. v. 23. Merc. nicht allein von den Abschreibern aufgebürdet, sondern selbst von Männern wie Mercerus, Scriver und Gerh. Joh. Vossius gebilligt, und von Letzterem sogar in dem Buche über die Analogie der wahren Lesart scelestum, die jetzt Bothe in den Fragm. Poetar. Latii scenicor. p. 59. wieder in ihr Recht eingesetzt hat, vorgezogen. Und cunctim wofür offenbar mit Fulvius und Scioppius iunctim zu lesen ist, steht noch beim Appuleius, Flor. II, 9. Opp. T. II. p. 37. Oud. und noch zweimal sonst, ohne daß irgend ein andrer Herausgeber, Grammatiker oder Lexicograph Anstoß daran genommen hätte. Wer wollte aber wohl der Wittwe unseres Venetianers oder ihrem Wortführer mehr Kenntniß der Analogie zutrauen, als diesen Männern? Sollte doch Jemand dazu geneigt sein, so gehe er nur die Verzeichnisse barbarischer Adverbien bei demselben Vossius de Vitiis Serm. IV, 31. seqq. oder bei Funccius de decrep. Lat. Ling. Sen. XIV, 26. durch, und frage sich, ob manche derselben analoger gebildet sind, als unser integrim. Solche Formen, wie etwa aegrim, pigrim, vafrim, dextrim, sinistrim, affabrim, sind freilich nicht darunter: aber wo ist die Gränze, wenn einmal die Analogie verletzt wird? Und integrim ist doch auch in so ferne von andrer Art, als dabei ein Verbum zum Grunde liegt. Zum Überfluß denke man auch noch an die schon aus Du Cange und Charpentier bekannte barbarische Wortfamilie: integerritas, integralis, integraliter, integrare, integre statt prorsus, integrescere und integriter; eine Sippschaft, welcher doch wenigstens der neue Verwandte integrim keine Schande macht. Bequemer ist es sonst allerdings, so etwas wegzubringen, als der Entstehung und dem Verhältnisse des barbarischen Sprachgebrauches zu dem ächt Römischen nachzuspüren.

XXIV. (XXV.)

Auf einem grauen viereckigen Marmor in Chytria. S. 323.

ΙΑΣΟΝΑ··ΑΙ··ΤΟΚΡΕΟΝΤΟΣ
ΤΟΝΦΙΛΟΠΑΤΡΙΝΚΑΙΓΥΜΝΑΣΙΑΡΧΟΝ
ΟΙΠΑΛΑΙ·ΠΙΤΑΙΤΙΜΗΣΧΑΡ···ΓΡ····

In dem alten Chytrus auf Cypern muß, wie wir hier sehen, ein Gymnasium gewesen sein, wo die jungen Ringer die Statue ihres Gymnasiarchen aufstellten, mit der Unterschrift:

Ἰάσονα [τὸν] Ἀρ[ισ]τοκρέοντος,
τὸν φιλόπατριν καὶ γυμνασίαρχον,
οἱ παλαι[σ]τρῖται τιμῆς χάρ[ιν] - γρ - - - -

Z. 1. braucht man bei der Verbesserung von ··*ΑΙ··ΤΟΚΡΕΟΝΤΟΣ* in ΤΟΝ*ΑΡ*ΣΤΟ-*ΚΡΕΟΝΤΟΣ* nur an den Stoiker Aristocreon, den Lehrer des Chrysippus, beim Plutarch de Repugn. Stoicor. p. 1033. E. Wechel. und beim Diogenes von Laerte VII, 185. oder an den gleichnamigen Geographen beim Plinius, H. N. V, 9. und VI, 30. zu denken.

Z. 3. liegt nach meinem Vorgänger für *ΟΙΠΑΛΑΙ·ΠΙΤΑΙΤΙΜΗΣΧΑΡ*·· die Vermuthung: *ΟΙ ΠΑΛΑΙΣΤΑΙ ΤΙΜΗΣ ΧΑΡ*ΙΝ, nahe genug. In der That? Ich dächte doch, *ΠΑΛΑΙΣΤΡΙΤΑΙ* läge näher, sowohl den Buchstaben als der Bedeutung nach. Denn παλαισταὶ sind Ringer überhaupt, auch solche, die schon der Schule entwachsen sind, παλαιστρῖται hingegen nur die Ringer in der Paläſtra, die Lehrlinge oder Epheben, und diese allein waren es, die sich dießmal vereinigten, ihren Gymnasiarchen zu ehren, der hier im späteren Sinne als Besorger der Übungsschule zu betrachten ist. Dieser Unterschied wird freilich noch oft übersehen, obgleich schon Van Dale, Diss. ad Marm. VIII, 8. p. 724. ihn bemerkt hat, darf aber nicht geläugnet werden. Denn theils zeigt schon die Wortbildung selbst, daß es außer der Paläſtra so wenig einen παλαιστρίτης geben konnte, als einen von der πόλις unabhängigen πολίτης, theils vertragen sich auch alle Stellen mit dieser Erklärung, auch die Lateinischen, die Gesner im Thesaurus entweder auf Lehrer der Kunst oder auf salbende Sclaven bezieht, über deren Verhältniß zur Paläſtra er sich nicht äußert. Oder lassen etwa die Worte des Quintilian, I. O. IX, 4. 56. sicut etiam, quos palaestritas esse nolumus, tamen esse nolumus eos, qui dicuntur ἀπάλαιστοι, sich nicht am besten so erklären: wie wir auch diejenigen, welche wir nicht die ganze Ringschule durchgehen lassen, oder zu schulgerechten Ringern

gebildet wissen wollen, dennoch nicht ganz ohne Übung im Ringen zu lassen wünschen? Sind also nicht auch da palaestritae die Lehrlinge der Palästra, und fällt nicht ebendaselbst I, 11, 15. wo freilich von den Lehrern die Rede ist, Spaldings Vermuthung palaestritis statt palaestricis hiernach von selbst weg? In den andern Stellen Römischer Schriftsteller aber sind palaestritae allerdings gemeine Sclaven, die jedoch immer noch ähnliche Übungen anstellten, so daß wir auch da keine neue Wortbedeutung, sondern nur eine Herabwürdigung der Athletik wahrnehmen. Ich wenigstens gestehe, nicht einzusehen, warum nicht die aus Sclaven bestehenden Lehrlinge der Palästra selbst von den übermüthigen Schwelgern, die bekanntlich auf ihren Landgütern ihre eigne Palästra hatten, sogar zu der schimpflichen Dienstleistung gebraucht werden konnten, von welcher beim Persius IV, 39. und beim Petronius c. 21. wo die Lesart palaestritae umsonst bestritten wird, die Rede ist. Aber war denn nicht die Palästra der Römischen Villen bloß der Form nach der Griechischen nachgebildet? Das meint allerdings zuletzt noch Görenz zum Cicero de Leg. II, 3, 6. aber er beweist es nicht, und es folgt vielmehr, selbst abgesehen von Allem, was über den Xystus und die xystici bekannt ist, schon aus Martial III, 58, 25. daß in dieser Palästra auch die Übungen der Griechischen Palästriten von der Dienerschaft des Gutsherrn, unstreitig Griechischen Sclaven, nachgeahmt zu werden pflegten. Und solche Palästriten sind es denn auch, denen nach demselben Dichter III, 82, 20. bei Tische der Abfall zugetheilt wird; denn palaestritis wird von Lipsius und von Jos. Scaliger ad Varr. de R. R. III, 13, 1. mit Unrecht in palaestritae verwandelt, und ganz sprachwidrig von Scriver als Genitiv erklärt. Die dritte Stelle Martials endlich, VI, 39, 8. wo die für den Ruf der Mutter bedenkliche Ähnlichkeit eines Kindes mit einem Palästriten vorkommt, nöthigt uns auch nicht, andre Palästriten anzunehmen. Ob zuletzt ·*ΓΡ*···· aus ΤΟΝ *ΠΡ*ΟΣΤΑΤΗΝ übrig geblieben ist oder aus ΚΑΙ ΕΥΣ*ΕΒ*ΕΙΑΣ oder woraus sonst, lasse ich unentschieden.

XXV. (XXVI.)

Vor dem Thore der Metropole zu Larnaka. S. 324.

ΗΠΟΛΙΣ
ΑΓΙΑΝΔΑΜΟΘΕΤΟΥΚΡΗΤΑΤΟΝΑΡΧΙΣΩΜΑΤΟΦΥΛΑΚΑ
ΚΑΙΕΠΙΤΗΣΠΟΛΕΩΣΑΡΕΤΗΣΕΝΕΚΕΝΚΑΙΕΥΝΟΙΑΣ
ΤΗΣΕΙΣΒΑΣΙΛΕΑΠΤΟΛΕΜΑΙΟΝΚΑΙΒΑΣΙΛΙΣΣΑΝΚΛΕΟΠΑΤΡΑΝ
ΤΗΝΑΔΕΛΦΗΝΘΕΟΥΣΦΙΛΟΜΗΤΟΡΑΣΚΑΙΤΑΤΕΚΝΑ
·····*ΚΑΙΤΗΣΕΙΣΑΥΤΗΝΕΥΕΡΓΕΣΙΑΣ.*

Eine Inschrift des alten Citium, die längst in Chishulls Antiq. Asiat. p. 89. erläutert, und auch in Pocockes Inscr. Antiq. p. 42. und in Muratoris Thes. Inscr. p. MMCVII, 3. herausgegeben, wie auch in des ältern Champollion-Figeac Annales des Lagides Vol. II. p. 406. und in Letronnes Recherches pour servir à l'hist. de l'Egypte p. 54. wiederholt worden ist, und mit sehr geringen, von Letronne übergangenen, mir aber von den Herren Kragup und Madvig in Kopenhagen mitgetheilten, Abweichungen allgemein so gelesen wird:

Ἡ πόλις

Ἀγίαν Δαμοθίτου Κρῆτα, τὸν ἀρχισωματοφύλακα
καὶ ἐπὶ τῆς πόλεως, ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ εὐνοίας
τῆς εἰς βασιλέα Πτολεμαῖον καὶ βασίλισσαν Κλεοπάτραν,
τὴν ἀδελφὴν, θεοὺς Φιλομήτορας, καὶ τὰ τέκνα
αὐτῶν, καὶ τῆς εἰς αὐτὴν εὐεργεσίας.

Über die Zeit des Denkmales läßt sich, wie auch Letronne p. 61. gesteht, nichts weiter bestimmen, als daß es zwischen dem Vermählungs- und Todesjahre des Ptolemäus Philometor, 164. und 147. v. Chr. errichtet sein muß, weil dessen Gemahlin und Kinder erwähnt werden. Die Dorischen Namen des Cretensers und seines Vaters sind ein neuer Beleg zu der obigen Bemerkung, I, 1, 6. S. 11. In *ΑΡΧΙΣΩΜΑΤΟΦΤΛΑΚΑ* steht bei Pococke statt des *Ω* ein *O*. Muratori läßt das ganze Wort, Letronne bloß vorher den Artikel weg. Der Letztere zeigt p. 56. seq. daß dieser Ägyptische Titel mehrmals vorkommt, und zwar als bloßer Rangtitel, den also auch hier der Stadtcommandant führen konnte, ohne deßwegen zugleich wirklicher Befehlshaber der Leibwache zu sein. Derselbe verbreitet sich auch p. 286. seq. über καὶ ἐπὶ τῆς πόλεως, nämlich τεταγμένον oder einfacher ὄντα, worüber allenfalls schon die Verweisung auf Lamb. Bos. Ellips. Gr. p. 467. seq. genügt haben würde. Z. 3. am Ende las Pococke unvollständig *ΚΛΕΟΠΑΤΡ*ΑΝ. Da die Benennungen des Philometor und seiner mit ihm vermählten Schwester, der damaligen Beherrscher von Cypern, ganz dieselben sind, wie auf allen andern gleichartigen Denkmälern, so bleibt nur noch zu bemerken übrig, daß die früheren Herausgeber vollständig καὶ τὰ τέκνα *ΑΤΤΩΝ* gelesen haben, wie in der Theräischen Inschrift bei Letronne p. 463. ὁ δᾶμος ὁ Θηραίων ὑπὲρ βασιλέως Πτολεμαίου καὶ βασιλίσσης Κλεοπάτρας, θεῶν Φιλομητόρων, καὶ τῶν τέκνων αὐτῶν, wornach der Herausgeber auch eine Methanäische eben so ergänzt, so daß die aus zwei andern, zufällig aufgegriffenen, Inschriften hervorgegangene Einbildung des vorigen Correctors, als ob das Pronomen αὐτῶν besser wegbliebe, von selbst wegfällt. Zuletzt las Pococke wiederum mangelhaft *ΕΤΕΡΓΕΣΙ*ΑΣ.

XXVI. (XXVII.)

Auf einer verstümmelten Marmorplatte ebend. S. 324.

...*ΕΠΙΣΚΕΤ*...
...*ΙΣΙΔωΡΟΣΜΑ*....
..*ΣΕΚΟΤΝΔΟΤ*...
..*ΤΙΟΣΜΑΡΚΟΣ*...
..*ΑΝΕΘΗΚΑΝΕ*...
..*ΚΕΛΣΟΝΦΑΒΑ*...
ΑΝ...

Hier erkenne ich nur so viel, und selbst dieß nicht durchgängig mit gleicher Sicherheit:

—— ἐπισκευ[άσαν-
τες] Ἰσίδωρος Μα ——
—— Σεκούνδου [καὶ τού-
του ὁ] υἱὸς Μάρκος ——
—— ἀνέθηκαν ε ——
[ὑπὸ] Κέλσον Φάβα[τον]
ἀν[θύπατον].

Was geweiht worden ist und wem, erfährt man nicht. Über *ΕΠΙΣΚΕΤ*ΑΣΑΝΤΕΣ — *ΑΝΕΘΗΚΑΝ* verweise ich auf die Anm. zu II, 37. am Ende, und über das ergänzte ὑπὸ mit dem Accusativ auf die zu II, 52. a. E. beigebrachten Beispiele. Καὶ τούτου ὁ scheint vor υἱὸς Μάρκος gestanden zu haben, wie in den Marm. Oxon. n. XXXIX. καὶ τούτων οἱ υἱοὶ Ἡρακλείδης καὶ Κρόνιος, und oft. Ob hinter ἀνέθηκαν das *E* etwa der Anfang von ἐκ τῶν ἰδίων oder εὐξάμενοι, oder auch eines Dativs ist, muß dahin gestellt bleiben. In *ΦΑΒΑ*... aber kann kaum ein andrer Name stecken, als Φάβατον. Daß zuletzt *ΑΝ*ΘΥΠ die wahre Ergänzung sei, will ich nicht so gewiß behaupten, zumal da ich keinen Proconsul dieses Namens anderweitig kenne. Das ist indeß ausgemacht, daß Cypern wenigstens von Augustus bis zum Traian eine proconsularische Provinz war, und sie ward es auch nachher wieder, wenn meine Vermuthung in dem Briefe an Cramer über ein Einschiebsel Tribonians beim Ulpian S. 37. ff. richtig ist. Doch gestehe ich, daß ich in der Stelle, von der dort die Rede ist, statt relegatum jetzt lieber religatum als legatum schreiben möchte, wodurch denn freilich der Grund zu jener Vermuthung wegfällt.

XXVII. (XXIX.)

Auf einem Steine an einem Brunnen in Jalowatsch. S. 358.

M·TIBERIVS
M·F·SER·
VETER·LEG·V·G

Eine einfache Soldatengrabschrift:

Marcus Tiberius
Marci filius Sergia,
veteranus legionis quintae Geminae.

Eine fünfte Doppellegion kennen wir freilich sonst nicht, aber das G. hat, wenn von Legionen die Rede ist, auf unzähligen Steinschriften und Münzen durchgängig diese Bedeutung, und an der Richtigkeit der Zahl möchte ich auch nicht zweifeln. Denn der Fundort unsrer Inschrift liegt nahe bei Is:Barteh, und dieses wird für Baris in Pisidien gehalten, womit auch Richters Angaben sich vertragen, da die Äußerung S. 354. 364. und 365. es sei das alte Philomelium, nicht in seiner Handschrift vorkommt. In der Hauptstadt derselben Provinz aber, in Antiochia Pisidiens, ist eine Münze Gordians mit dem Zeichen V zwischen zwei militärischen Zeichen neben einem pflügenden Colonisten gefunden worden, aus welcher Eckhel, D. N. Vol. III. p. 19. und Vol. VIII. p. 489. schließt, die Veteranen einer fünften Legion seien als Colonisten dorthin geführt worden. Wollten wir an die fünfte Macedonische denken, so wäre freilich kaum begreiflich, daß eine so oft vorkommende Legion nur hier Gemina genannt würde. Aber weit eher könnte die gemeint sein, die vom Trebellius Pollio im Divus Claudius c. 14. als Martia quinta in Syrien erwähnt wird. Der vollständige Name wäre dann legio quinta Gemina Martia, ganz wie die vierzehnte und die vier und zwanzigste Legion Geminae Martiae Victrices hießen.

XXVIII. (XXX.)

Auf einem antiken Grabsteine an dem Harem des Postmeisters in Jenitschekoi. S. 358.

ΑΥΓΙΜΑΝΚΕΡΔ□Ν□CΑΓΑΘ□
Τ□ΔΙΑΔΕΛΦШΚΑΙΜΑΡΚΕΛ
ΛΙΔΙШCΥΝΒΙШΜΝΗΜΗC
ΧΑΡΙΝ.

Hier ist in dem vorigen Abdrucke sowohl statt des □ als statt des *Ш* überall *Ω*, und am Schlusse der dritten Zeile die gewöhnliche Form *Σ* gesetzt worden. Da dieß in einer Anm. gesagt wird, so würde ich es, wie vieles Andre der Art, unerwähnt lassen, wenn die Angabe genau wäre. Sie lautet aber so, daß man glauben sollte, es stehe Z. 1. in der Handschrift nur zweimal jene Quadratform, und es wird nichts davon erwähnt, daß diese nicht *Ω*, sondern *O* bedeutet. Die sehr späte Inschrift muß so hergestellt werden:

Αὐγιμὰν Κερδόνος Ἀγαθό-
ποδι ἀδελφῷ καὶ Μαρκελ-
λιδίῳ συμβίῳ μνήμης
χάριν.

Der Name Αὐγιμὰν kann freilich mit Ἀλκμάν, Ἀμυθάν, Αἰγὰν und den andern von Eustathius ad Il. Θ. p. 708, 28. gesammelten in so ferne nicht verglichen werden, als diese auf einer Dorischen Verkürzung beruhen. Allein wenn ich auch sonst die Richtigkeit desselben nicht eben verbürgen möchte, so wird doch die Endung wenigstens durch so viele ausländische Namen, wie außer den biblischen dieser Art auch der Bulgarische Königsname Ἀσάν, oder wie Αὐγὰν und Ἀσκάν, die beide gleich neben einander beim Procopius de Bello Pers. I, 13. p. 247. (36. seq. Par.), oder Σασὰν und Ἀτμάν (Ἀτμᾶν steht da), die gleichfalls beisammen beim Nicephorus Gregoras VII, 1, 1. p. 107. (131.) vorkommen, geschützt, zu denen ich von sehr vielen ähnlichen nur noch den Ταγμὰν auf einer sehr späten Inschrift aus Theodosia in Waxels Recueil n. 22. hinzufüge, um beiläufig zu bemerken, daß Richter dort Ταμικὰν las; mit welchem Rechte, mag unser Köhler entscheiden. Die Form Κερδόνος statt Κέρδωνος traue ich um so eher dem Verfasser der Inschrift oder doch dem Steinschneider zu, da sogar bei den Classikern ähnliche Doppelformen vorkommen, z. B. Ἠλεκτρύωνος und Ἠλεκτρυόνος, Ἀκταίωνος und Ἀκταίονος, worüber Elmsley ad Eurip. Bacch. 1132.

p. 138. Lips. Nachweisungen gibt, Σιδῶνος und Σιδόνος (ΣΕΙΔΟΝΑ hatten wir auch hier II, 21, 3. Z. 1.), κατωνάκωνος und κατωνάκονος (wenn in Photius' Lexicon nach Porsons Abschrift κατωνακόνος betont wird, so ist dagegen Arcadius p. 10, 23. anzuführen, und wenn der sonst so genaue Passow im Wörterbuche gar κατωνακῶνος schreibt, so ist das wohl nur ein Versehen), ferner ὀργειῶνας und ὀργειῶνες in den Stellen bei Voß zum Hom. Hymnus an Demeter V. 451. und Ἀλκμαιονίς neben Ἀλκμαιωνίς, welches Müller de Cyclo epico p. 48. mit Heyne und Tzschucke gelten läßt, das Patronymicum Κρονίωνος und Κρονίονος nicht zu erwähnen, und zu geschweigen, daß die Schriftgraber der späten Zeit überhaupt das Ο und Ω unzähligemal verwechselt haben. Daß sonst Κέρδωνος der gebräuchliche Genitiv war, beweisen Demosthenes adv. Nicostr. p. 1252, 27. Reisk. Eusebius H. E. IV, 11. und Andre, auch die Lateinischen Dichter. Meine Verbesserungen von ΑΓΑΕΟΤΟΔΙ ΑΓΑΘΟΠΟΔΙ und von ΜΑΡΚΕΛΛΑΙΔΙΙΩΕΤΝΕΙΩ in ΜΑΡΚΕΛΛΙΔΙΩ ΕΤΝΕΙΩ werden keines Anwalts bedürfen.

XXIX. (fehlt.)

Am Fries eines Gartenthores in Js-Barteh. S. 365.

ΥΠΕΡΜΝΗΜΗΣΚΑΙΑΝΑΠΑΥΣΕΩΣΠΑΥΛΟΥΕΠΙΚϚΔΙΟΥΑΝΕ
ΚΤΙΣΕΝΤΟΝΝΑΟΝΤΩΝΑΡΧΑΝΓΕΛΩΝΔϚΓ

Zu Anfang fehlt ein Eigenname. Das Vorhandene lese ich:

ὑπὲρ μνήμης καὶ ἀναπαύσεως Παύλου Ἐπικυδίου ἀνέκτισεν τὸν ναὸν τῶν ἀρχαγγέλων [ἐν]δικτιῶνος γ.

ΕΠΙΚϚΔΙΟΥ weiß ich nicht leichter zu verbessern, als in ΕΠΙΚΥΔΙΟΥ, eine Namensform, die durch den Epicydes und Epicydides in der Anthologie und den Epicydidas beim Thucydides V, 12. beim Xenophon, Hellen. IV, 2, 2. und beim Plutarch im Ages. c. 15. bestätigt wird, und wobei auch die ungleichen Formen des Υ in so später Zeit unbedenklich angenommen werden dürfen. Fast eben so leicht wäre sonst auch ΕΠΙΚΑΔΙΟΥ, und wenn auch der Vorzug, den die Herausgeber des Sueton im Aug. c. 19. und de Ill. Gramm. c. 12. der Form Epicadus vor der gleichfalls handschriftlichen Epicadius gegeben haben, dort so wohl, als man nur will, begründet sein mag, so sind doch dergleichen Doppelformen auch bei solchen Namen, die nicht aus Adjectiven entstanden sind, so gäng und gäbe, daß die Eine derselben schon zum Beleg für die andre hinreicht. Verlangt man jedoch durchaus einen Namen, der ganz mit

derselben Endung auch anderswo vorkommt, so kann allenfalls noch der Olympische Sieger Epicradius beim Pausanias VI, 10, 2. mit dem seinigen aushelfen, obgleich ich immer noch am liebsten bei Ἐπικυδίων bleibe. Über ἀνίκητον vor einem Consonanten ist schon zu II, 8. S. 141. gesprochen worden. Hinter *ΑΡΧΑΝΓΕΛLIΝ* habe ich nur den letzten Strich des *LI* nebst dem *Ν* wiederholt, um *ΙΝΔS* als Abkürzung von ἰνδικτιῶνος herzustellen.

XXX. (XXXI.)

Auf einem Steine an einem Brunnen in Panerma. S. 416.

ΜΗΝΙΟΣΜΗΝΙΟΥ
ΑΠΟΛΛΟΔΩΡΟΣΑΠΟΛΛΟΔΩΡΟΥ
ΜΗΤΡΟΒΙΟΣΜΕΝΑΝΔΡΟΥ
ΙΑΣΩΝΙΑΣΟΝΟΣ
··*ΝΝΟΣΜΗΚΟΚ*·····
ΑΠΟΛΛΩΝΙΟΣΠΑ·····
ΜΗΝΟΔΩΤΟΣΖΩΠΥΡΟΥ
ΠΟΣΕΙΔΩΝΙΟΣΗΓΙΟΥ
ΣΩΤΗΡΜΗΝΟΔΩΡΟΥ
ΓΟΡΓΙΠΠΟΣΘΕΟΦΙΛΟΥ
·*ΕΝΙΣΚΟΣΑΛ̄ῩΠ̄Ν̄ΤΟΥ*
ΔΙΟΦΑΝΤΟΣΜΝΗΣΘ····
ΑΠΟΛΛΩΝΙΚΑΙΑΡΤΕ····
ΧΑΡΙΣΤΗΡΙΟΝ.

Über dieser Inschrift des alten Panormus sind in Richters Papieren zwei dazu gehörende Reliefs abgebildet. In dem oberen, so verstümmelt es auch ist, läßt sich doch noch eine Opferhandlung erkennen; das untere ist wohl erhalten, und stellt noch deutlicher ein Stieropfer vor. Daß und von welchen Personen diese Bildwerke dem Apoll und der Artemis, natürlich zur Erinnerung an wirkliche ihnen dargebrachte Opfer, geweiht worden, besagt die Unterschrift:

Μήνιος Μηνίου,
Ἀπολλόδωρος Ἀπολλοδώρου,
Μητρόβιος Μενάνδρου,
Ἰάσων Ἰάσονος,
. . νιος Μηνοκ . . . . .,
Ἀπολλώνιος Πα . . . . .,
Μηνόδοτος Ζωπύρου,
Ποσειδώνιος Ἡγίου,
Σώτηρ Μηνοδώρου,
Γόργιππος Θεοφίλου,
[Μ]ενίσκος Ἀλυπήτου,
Διόφαντος Μνησθ[έως],
Ἀπόλλωνι καὶ Ἀρτέ[μιδι]
χαριστήριον.

Z. 5. kann ΘΥΝΝΟΣ, ΝΟΝΝΟΣ, oder wer weiß was noch sonst für ein Name, gestanden haben. Der Name des Vaters, ΜΗΚΟΚ····· hat, wenn er richtig ist, einige Verwandtschaft mit Μάκρων und Εὐμήκιος, welche Namen nicht bloß in den scherzhaften Epigrammen des Lucillius, Anthol. Pal. XI, 95. und 105. sondern der erstere wenigstens auch wirklich vorkommt. Auch Μακρόβιος, Μακρῖνος, den mythischen Namen Μηκιστεύς, den gleichfalls mythischen Μηκιονίκη in den Hesiodischen Versen bei dem Scholiasten des Pindar, Pyth. IV, 35. und die Lateinischen Longus, Longinus und ähnliche kann man dahin rechnen, meinetwegen auch den in den Act. Philol. Mon. T. I. p. 418. von Werfer verworfenen Namen Μήκων, den wenigstens Suidas anerkennt, und der auch beim Pausanias VI, 2, 4. unbestritten ist. Aber so gewagt es auch ist, selbst wenn man auf die Bildung der Eigennamen eine ziemlich anhaltende Aufmerksamkeit gerichtet hat, einen solchen Verdacht zu äußern, so mag ich doch nicht verhehlen, daß ich bei allem dem geneigt bin, statt des ersten Κ auf dem Steine ein Ν zu vermuthen. Habe ich Unrecht, so kann doch vielleicht ein Andrer dadurch zur Nachweisung ganz analoger Namen veranlaßt werden, und das wäre schon ein kleiner Gewinn.

Z. 7. hält statt ΜΗΝΟΔΩΤΟΥ der vorige Corrector ΜΗΝΟΔΩΡΟΥ für wahrscheinlicher, als ΜΗΝΟΔΟΤΟΥ, weil zwei Zeilen weiter jener Name folge. Aber nach welcher Logik sollen denn der Sohn des Zopyrus und der Vater des Soter lieber denselben, als ver-

schiedene Namen geführt haben? Gebräuchlich waren doch beide, und hier ist gerade umgekehrt der letztere wahrscheinlicher, weil dann Richter sich gar nicht verschrieben zu haben braucht, sondern die Verwechselung des *Ω* und *O* dem Steinschneider zur Last fallen kann.

Noch ärger ist es, daß derselbe Corrector uns Z. 11. Richters ·*ΕΝΙΣΚΟΣΑΛΤΠΝΤΟΥ*, wo die Striche dieselbe Bedeutung, wie II, 21, 3. Z. 2. zu haben scheinen, in *ΜΕΝΙΣΚΟΣ ΑΝΤΝΤΟΥ* verderbt hat; nicht als ob es nicht bei dem ersteren Namen so sein Bewenden haben könnte (denn Παρμενίσκος ist freilich minder wahrscheinlich), sondern weil die gewaltsame Änderung des letzteren im Texte selbst doppelt unstatthaft ist. Für meine Verbesserung in *ΑΛΥΠΗΤΟΥ* würden mir selbst schon die Namen Alypus, Alypius, Alypio (bei Gruter Alipion geschrieben) und Alypianus (bei Corsinus, N. Gr. p. 6.) Genüge leisten, weil diese sich zu Alypetus eben so verhalten, wie Anicus (bei Arcadius de Acc. p. 51, 24.), Anicius, Aphobus (z. B. der Vormund des Demosthenes), Aphthonius (der Schriftsteller), Atimius und Atimio zu Anicetus, Aphobetus, Aphthonetus und Atimetus, oder wie Theodorus zu Theodoretus (dem Kirchenvater), Aristänus zu Aristänetus (beim Polybius XVII, 1, 4. wo Schweighäuser zu vergleichen ist, den Aristänetus beim Lucian im Symposion und den Verfasser der Briefsammlung nicht zu erwähnen), Cleänis (bei Hammer, Topogr. Ansicht. S. 163. Inschr. 20.) zu Cleänetus (dem Vater des Demagogen Cleon und dem Dichter beim Stobäus), Nicänus (Marm. Oxon. n. LXXX. ΝΙΚΑΙΚΟΥ, offenbar aus ΝΙΚΑΙΝΟΥ verschrieben) zu Nicänetus (dem Epigrammendichter), Pantänus (der Schriftsteller) zu Pantänetus (gegen den die Demosthenische Rede gerichtet ist), Polyänus (der Verfasser der Strategemata) zu Polyänetus (beim Diodor XVIII, 56.) und so fort, um nicht außerdem noch Namen wie Abascantus, Admetus, Adrastus, Amarantus, Amemptus, Amethystus, Amianthus, Anendetus, Apemantus (auf einer Jlischen Münze), Asyncritus, Atrometus (der Vater des Redners Äschines und ein Schriftsteller beim Scholiasten des Apollonius Rhodius III, 1177.) und Athictus zu Hülfe zu nehmen. Damit indeß mein Alypetus nicht doch noch eben solche Anfechtungen erleide, wie vorhin ein gewisser Eulalius, will ich ihm nur gleich einen Namensvetter mit auf den Weg geben, der vom Xenophon, Hellen. V, 4, 52. beherbergt wird.

Z. 12. ist *ΜΝΗΣΘΕΩΣ*, wobei ich nur an den Virgilischen Mnestheus zu erinnern brauche von mir, und Z. 13. *ΑΡΤΕ*ΜΙΔΙ von Richter selbst ausgefüllt.

XXXI. (XXXII.)

An beiden Seiten des Schloßthores zu Gallipoli, die Eine Hälfte umgekehrt eingemauert. S. 433.

ΟΔΗΜ	....	
ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΑΚ...		ΑΡΑΘΕΟΥΤΡΑΙ
ΑΝΟΥΠΑΡΘΙΚΟΥ...		ΝΘΕΟΥΝΕΡΟΥΑΥ-
ΟΝΟΝΤΡΑΙΑΝΟΝ...		ΙΑΝΟΝΣΕΒΑΣΝ
ΑΡΧΙΕΡΕΑΜΕΓΙΣΤΟ-		Ι-ΜΑΡΧΙΚΗΙΣΕΞΟΥ
ΣΙΑΣΤΟΗΥΠΑΤΟ		ΟΓ

Dieß wird mehrentheils schon von Richter selbst so ausgefüllt:

Ὁ δῆμ[ος καὶ ἡ βουλὴ]
Αὐτοκράτορα Κ[αίσ]αρα, Θεοῦ Τραϊ-
ανοῦ Παρθικοῦ [υἱὸ]ν, Θεοῦ Νερούα υ[ἱ]-
ωνόν, Τραϊανὸν [Ἀδρ]ιανὸν Σεβαστόν,
ἀρχιερέα μέγιστο[ν, δ]ημαρχικῆς ἐξου-
σίας τὸ η', ὕπατό[ν τ]ὸ γ'.

Nur die Vertauschung des *O* mit *Ω* in *Υ.ΟΝΟΝ*, die, sofern es sich von der Schreibart des Steinschneiders handelt, nicht einmal nothwendig ist, und folgende sehr merkwürdige Behauptung blieb dem Corrector vorbehalten: es sei am Ende *ΔΗΜΑΡΧΙΚΗΣ ΕΞΟΥΣΙΑΣ ΤΟ ΙΗ ΥΠΑΤΟΝ ΤΟ Γ* zu lesen. Warum? Weil in der Farnesischen Inschrift, die bei Falconieri in den Inscr. Athl. gleich die zweite ist, die achtzehnte tribunicia potestas Hadrians mit dessen drittem Consulate verbunden werde. Vortrefflich! Nur schlimm, daß die tribunicische Gewalt der Kaiser jährlich am Thronbesteigungstage, das Consulat aber weit seltner erneuert ward, und daß namentlich Hadrians drittes Consulat von der zweiten bis zu der einundzwanzigsten tribunicischen Gewalt desselben Kaisers fortdauerte. Denn das will ich nicht einmal in Anschlag bringen, daß unsre Steinschrift, die nach Richters Lesart an's Ende des Jahres 877. n. R. E. oder in den Anfang des folgenden fällt, schon deßwegen nicht zehn Jahre später gesetzt werden darf, weil sonst der Titel πατέρα πατρίδος, den der Kaiser seit seiner zwölften tribunicia potestas auf allen Münzen und Denkmälern führt, und der auch in jener Farnesischen Inschrift nicht fehlt, auch hier schwerlich weggelassen worden wäre. Wenn der alte Selden ad

Append. Marm. Oxon. n. IX. p. 293. Prid. einen ähnlichen Irrthum beging, den natürlich Spon in der Reise Th. I. S. 100. der Deutsch. Übers. und Andre, zuletzt Saxe in den Act. Soc. Trai. T. IV. p. 9. vermieden haben, so hatte schon Spon wohl Ursache, ihm das zum Vorwurfe zu machen. Aber was soll man gar jetzt von einem Manne denken, dem nicht allein die genaueren neueren Forschungen hierüber, besonders die herrlichen Abhandlungen in Eckhels Münzwerk, ganz fremd sind, sondern der nicht einmal das Allgemeine von der Sache weiß, worauf doch Jeder, der in den Beschreibungen der Kaisermünzen nicht bloß hin- und herblättert, schon dadurch, daß fast die ganze Anordnung derselben darauf beruht, auf allen Seiten hingewiesen wird? Da sieht man doch, daß der Mann ein Münzkenner ist!

XXXII. (fehlt.)

An der Schloßruine zu Imbros. S. 438.

▽

+ΟΔ$\overset{λ}{Ȣ}$$\overset{τ}{Ȣ}$VΨΗΛΟ$\overset{τ}{Τ}$
$\overset{\sim}{Η}$ΜΑ$\overset{϶τ}{V}$Ι$\overline{ΟΟ}$ΛΑϹΚΑΡΗ
ΟΓΟΝΤΑΚΙΝΟϹ
ϚȢϹ $\overline{ϛ϶Δ}$.
(ος
Ν Α

Dieß wird Jeder ohne Mühe so lesen:

Ὁ δοῦλος τοῦ ὑψηλοτάτου
ἡμῶν αὐθέντου Ἰωάννου Λασκάρη,
Ὀροντακῖνος,
ἔτους ,ϛϡδʹ,
νεμήσεως δʹ.

Was für ein Johannes Lascaris gemeint wird, weiß ich nicht, wohl aber, daß der Vorname Johannes sowohl in der ursprünglichen Lascarischen Familie als in den Nebenzweigen derselben häufig war, wie man schon aus Du Cange, Fam. Byz. p. 178. (218. Par.) sehen kann. Geändert habe ich außer der Indictionszahl bloß $\overset{϶τ}{ΑV}$ in $\overset{θτ}{ΑV}$ als Abkürzung von αὐθέντου,

also: τοῦ ὑψηλοτάτου ἡμῶν αὐθέντου Ἰω. Λασκάρη, wie hinter einer Handschrift vom. J. 1448. bei Montfaucon, Palaeogr. Gr. p. 79. τοῦ ὑψηλοτάτου, ἐνδοξοτάτου καὶ πανευλαμπροτάτου αὐθέντος (so steht da) Ὀρλάντου δὲ Τόκῳ. Sonst kommt freilich dasselbe Prädicat ὑψηλότατος, welches in den Glossarien ganz fehlt, auch hinter einer Handschrift aus dem elften Jahrh. ebendas. p. 56. als Kaisertitel vor. Λασκάρη ist schon der Neugriechische Genitiv, ausgesprochen Λασκάρι, wie auch auf einer Inschrift in Chishulls Travels p. 51. geschrieben steht. Ganz zuletzt habe ich noch Δ statt Α geschrieben, weil die vorhergehende Zahl 6904. das Jahr der Welt nach Byzantischer Berechnung bezeichnet, welches mit dem September des Jahres 1395. n. Chr. anfing, folglich nicht der ersten, sondern der vierten Griechischen Indiction entsprach, so daß diese Verbesserung nur in so ferne zweifelhaft bleibt, als man auch umgekehrt in der Jahrszahl das $\overline{Δ}$ in $\overline{Α}$ verwandeln, und dagegen die Indictionszahl beibehalten könnte. Das große *N* mit dem Apex als Indictionszeichen hat schon Fr. Morellus ad Constant. de Them. II, 8. und nach Diesem Du Cange im Glossarium angemerkt, und so verbessert auch Montfaucon, Palaeogr. Gr. p. 147. welchem Corsinus, N. Gr. p. 50. mit Recht beistimmt, in einer Inschrift vom J. 1164. n. Chr. *MB* in *NIB*, welches sie ἰνδικτιῶνος δωδεκάτης erklären. Da übrigens auch Tournefort, Voyage du Levant. T. I. p. 180. eben so, wie Spon, gelesen hat, dessen Abschrift Montfaucon vor Augen hatte, so wird dadurch die Vermuthung bestätigt, das *N* und *I* sei so zusammengezogen, daß sie wirklich wie ein *M* aussehen. Indeß liegt doch wohl in allen solchen Fällen ἰνδικτιῶνος entfernter, als das gleichbedeutende νεμήσεως, statt dessen ich hier das barbarische νεμήσεος, auf welches das darüber geschriebene $\overline{εσ}$ führt, absichtlich beibehalten habe. Häufiger ist freilich ἐπινέμησις: doch ist auch νέμησις nicht so selten, als man nach Du Cange glauben könnte. In dem kurzen Chronicon z. B. hinter des Ducas Byzantischer Geschichte wird jedesmal die Indiction so genannt.

XXXIII. (fehlt.)

An derselben Schloßruine. Ebendas.

ΜΑΝΥΗΛΛΑCΑΝ

ΟΛΑCΚΑΡΗC ... ΑΝ.

Man lese:

Μανουὴλ Ἀσάνης

ὁ Λασκάρης, ἔτους ϛϡν΄.

Asan oder Asanis hießen viele angesehene Byzantier, seitdem der vertriebene Bulgarenkönig Johannes Asan bei Michael Paläologus eine Freistätte gefunden, und von Diesem zum Despoten Romaniens ernannt worden war, und unter diesen, deren Stammbaum Du Cange, Fam. Byz. p. 253. (325. Par.) zusammengestellt hat, finden wir auch einen Sebastocrator Manuel Asanis, einen Enkel jenes Bulgaren. Der unsrige jedoch scheint nur durch Heirath zu dieser Familie gehört zu haben, weil er auch Lascaris hieß, und jener Name vorangestellt wird; denn nach einer Bemerkung von Du Cange ebend. p. 207. C. (256.) war in diesen Zeiten der Gebrauch aufgekommen, daß man den Namen des Geschlechts, mit welchem man durch Heirath verwandt geworden war, dem eigenen Geschlechtsnamen vorsetzte. Daß nun schon der Kaiser Theodorus Lascaris sich mit Helena, der Tochter des älteren Bulgarenkönigs Asan, vermählt hatte, will ich hier freilich aus doppeltem Grunde nicht in Anschlag bringen, theils weil die spätere Familie der Lascaris von diesem Kaiser nicht in gerader Linie abstammte, theils weil erst durch den zweiten Asan eine Griechische Familie gleiches Namens begründet ward. Aber wie leicht konnte auch in dieser Gräcisirten Familie selbst wieder eine Heirathsverbindung mit der Lascarischen Statt finden! Der Name Manuel übrigens kommt in letzterer eben sowohl vor, als in ersterer; denn außer dem Kaiser Manuel Lascaris finden wir noch Mehrere dieses Namens bei Du Cange ebend. p. 178. (218.) seqq. Das der Jahrszahl vorhergehende Zeichen ist hier weder ein Koppa, noch bedeutet es *CT*, wie sonst zuweilen, sondern es muß hier *ЄT*, d. i. ἔτους, erklärt werden. Nicht unähnlich war schon in der vorigen Inschrift das *G* in demselben Worte; und auch in der nächstfolgenden werden wir wiederholt einen bloßen Haken statt des *Є* antreffen. Das Jahr 6950. begann mit dem Sept. des Jahres 1441. n. Chr.

XXXIV. (fehlt.)

Am Schlosse von Castro auf Samothrace. S. 444.

+BTȣTONAϤHΓϤPHEK
BϤΘPωNTYPΓȣ·MEIϤC
K ϤPIϤEYC·ΦIΛOΠOΛIC
ω ΛΘEΓHC·ϤINȣΛΦΠPO
ϥ ΠOΛEωCKTICAHNCȣΠΛ
M ΛHHΛHϤNŌΞȣΓϤEΛIOΣO
A
ϥ

Einfacher Schuppen Doppelter
Adler Adler

ΠΛ

OCKTȣΣEΘHCϤHXTO
NOICϷΣNΣTΣKICΛEK
IΠNEVȣCIΞΠPȣΓEϤHA
KOCIΘCK·XIΛIΘCEΞA
KICȣBϷȣOΛAHPOCΘȣ
PIȣ ΠOΛEMIΘC

Das Anagramm rechts von dem doppelten Adler soll nach der Aussage der Eingeborenen Παλαιολόγου bedeuten, und damit stimmen auch die Adler zusammen; denn an dem Fußkissen unter einer Abbildung des Michael Paläologus, die man in Hier. Wolfs Ausg. des Nicephorus Gregoras copirt, und bei Du Cange, Fam. Byz. p. 191. A. (234.) beschrieben findet, sieht man zwei einköpfige Adler, und ein Siegel mit einem zweiköpfigen befindet sich nach Du Cange ebend. p. 199. D. (245.) unter einem Schreiben des Demetrius Paläologus an Carl VII. Sollte meine zum Schlusse der ersten Columne geäußerte Vermuthung gegründet sein, so würde die Inschrift in die letzte Hälfte des 14ten oder in die erste des folgenden Jahrhunderts gehören, und dieß muß auch wohl schon nach der Buchstabenform vermuthet werden.

Die links angebrachten dickeren Buchstaben wird man, wo möglich, abwärts lesen wollen, wie an beiden Seiten der Smyrnäischen Inschrift bei Reinesius im Synt. Inscr. I, 43. die Worte: Μητρὶ θεῶν Σιπυληνῇ Φ(ρυγίᾳ), und gleichfalls an beiden Seiten der Grabschrift einer Aurelia Florentia ebend. XX, 251. die Worte: Florentiae in pace. Aber was läßt sich denn so oder irgendwie aus *Kω*ϥ*MA*ϥ herausbringen? Ist namentlich das zweimalige ϥ hier ein Koppa oder was sonst? Mir ist dieß ein Samothracisches Mysterium, dessen Enthüllung ich Andern überlasse, wenn es anders überhaupt rathsam ist, einen solchen Versuch zu machen. Ich für mein Theil kann den Gedanken nicht unterdrücken, daß die, wie es scheint, auf einzelnen Bausteinen stehenden Buchstaben nur willkührlich unter einander gemauerte Bruchstücke einer zerstörten Inschrift sein möchten, und zwar das ϥ beidemal ein auf den Kopf gestelltes b oder *B*.

Die Inschrift selbst wird im Wesentlichen folgende sein:

Δὶς τοῦτον ἀνήγειρεν ἐκ
βάθρων πύργον μέγας
ἀριστεὺς Φιλόπολις
αὐθέντης Λαίνουλφος πρὸ
πόλεως, κτίσα[ς] τῇ Ἰησοῦ πα-
λ[α]μῃ ἀνὶ ἐνδοξοτάτῃ Γαιλιόσῃ·

ὃς καὶ τοῦτο ἔστησεν ἐν Χριστῷ
ν[έ]οις ἔργον τετράκις δέκα,
ἰσπεύουσι καὶ προφυλάττουσι τὸν ἑννα-
κοσίοις καὶ χιλίοις ἑξά-
κις φοβερὸν θεολαμπροσέβαστον Οὔ-
ριον πολεμίοις.

Daß zuerst nach dem Anfangskreuze das B *δὶς* bedeutet, liegt am Tage. Nachher in *ἀνήγειρεν* bedeutet der Haken vor dem ersten *H* nichts, vor dem zweiten aber ein Є, wie gewöhnlich in dieser Inschrift und oft in Handschriften. Das ɖ aber kann hier nicht als *A* gelesen werden, sondern ist ein verzogenes ɖ oder *ЄI*. Denn die Schreibart *ANHΓIPEN*, die z. B. in Burckhardts Reisen Th. I. S. 149. f. Gesen. dreimal nach der Reihe vorkommt, liegt hier nicht so nahe. Die Formel *ἐγείρειν ἐκ βάθρων*, wie II, 12, 4. *ἐκ θεμελίων*, ist bei den Byzantiern sehr häufig. So lesen wir z. B. in Tourneforts Voyage du Levant, T. I. p. 180. in Banduris Imp. Or. T. I. P. III. p. 157. (182. Par.) in Jos. v. Hammers Constant. u. d. Bospor. Th. I. S. XI. N. 26. und aus Diesem in Osanns Auct. Lex. Gr. unter *παμμέγιστος* die holprige Inschrift: *Πᾶσι Ῥωμαίοις μέγας δεσπότης ἤγειρε Ῥωμανὸς νέον παμμέγιστον τόνδε* (Hammer und Osann haben bloß ΔE statt TONΔE) *πύργον ἐκ βάθρων*. Bei demselben Jos. v. Hammer S. VIII. N. 17. und bei Osann unter *θραυσμὸς* und im Register unter inscriptiones Graecae stehen ferner die auch aus Spons Voyage T. I. p. 305. aus Tourneforts Voyage und Banduris Imp. Or. a. a. O. aus Chishulls Travels p. 51. Du Cange, CP. Chr. 1, 12. p. 40. (42.), den Misc. Obss. III, 2. p. 204. und Montfaucons Palaeogr. Gr. p. 147. bekannten, jedoch unter den Nachträgen zur Anthologie noch fehlenden schlechten Verse:

Ὃν τῆς θαλάσσης θραυσμὸς ἐν μακρῷ χρόνῳ
κλύδωνι πολλῷ καὶ σφοδρῷ ἐῤῥηγνυμένης
πεσεῖν κατηνάγκασε πύργον, ἐκ βάθρων
Βασίλειος ἤγειρεν, εὐσεβὴς ἄναξ.

wo unter den Abweichungen bloß *PHΓNTMENON* V. 2. einen Unerfahrenen täuschen könnte. Da aller guten Dinge drei, und für unsern Zweck auch schlechte Verse gut sind, so mögen noch folgende hinzukommen, die ich aus zwei meist gleichlautenden Bruchstücken bei Jos. v. Hammer ebendas. S. IX. N. 20. und S. IV. N. 5. (wiederholt bei Osann a. a. O. unter *πάνταναξ*), deren Eins von demselben berühmten Orientalisten in den Topogr. Ansicht. S. 187. N. 63. noch etwas anders geschrieben und kläglich gemißhandelt wird, so herstelle:

[Τ]ὸ [λ]οιπὸ[ν] ἀῤῥαγὲς κεκτημένος ἄναξ
Θεόφιλος, εὐσεβὴς αὐτοκράτωρ,
ἤγειρε τοῦτο τεῖχος ἐκ βάθρων νέων·
ὅπερ φύλαττε τῷ κράτει σου, πάνταναξ,
κ(αὶ) δεῖξον αὐτὸ μέχρις αἰώνων τέλους:
ἄσειστον, ἀκλόνητον, ἐστη[ριγμένον.]

Um übrigens statt ταῦτον — πύργον in unsre Samothracische Steinschrift τοῦτον — τὸν πύργον hineinzubringen, brauchte nur der Querstrich über dem *Π* ein wenig links verlängert zu werden, wenn nur nicht das Geschreibsel aus einer Zeit wäre, in welcher der Mangel des Artikels in der Prosa eben so wenig auffallen darf, als z. B. in der obigen den Romanus betreffenden Inschrift in τόνδε πύργον, beim Procopius de Aedif. IV, 10. p. 453. D. (88.) in τούτου δὴ περιβόλου und sonst.

Z. 2. habe ich *MЄIAC* in *MЄΓAC* verbessert, also μέγας ἀριστεύς, wie ἀριστεὺς μέγας Ἀλεξίου παῖς in Muratoris Thes. Inscr. p. CCLXVIII, 2. und daraus in Leichs Nov. Emend. ad Gr. Murat. Inscr. p. 58.

Z. 4. in dem Namen ⅆ*IHȢΛΦ* ist der erste Buchstabe ein verzogenes *Δ*, umgekehrt, wie Z. 1. in ἀνήγειρεν Dieses für Jenes stand. Es ist also eine Abkürzung des schon aus Moréri bekannten barbarischen Namen Λέοῦλφος, verwandt mit Arnulphus, Astulphus, Ataulphus, Rodulphus und ähnlichen, wie ihn in so späten Zeiten sehr wohl ein angesehener Byzantier führen konnte.

Z. 5. und 6. fällt die Nothwendigkeit des Participis κτίσας in die Augen, weil ἔκτισα oder mit barbarischer Auslassung des Augments κτίσα mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden gleich unverträglich sein würde. Zum *C* wird ein Häkchen unten in dem *Δ* gedient haben, wie in ἀριστεὺς Z. 3. Nachher aber kann nicht τὴν σοῦ gelesen werden, sondern das scheinbare *N* ist ein mit dem *H* verbundenes *I*, und *ICȢ* ist die bekannte Abkürzung von Ἰησοῦ. Verwandeln wir dann noch das nächste *Λ* in ein *Δ*, und benutzen das Häkchen vor dem *H* zu einem mit diesem zusammengezogenen *Δ*, wie eben Z. 4. in Λέοῦλφος, so haben wir: κτίσας τῇ Ἰησοῦ παλάμῃ. So steht, um von zahllosen Beispielen nur Eins anzuführen, nach Montfaucon, Palaeogr. Gr. p. 52. hinter einer Handschrift vom J. 1064. n. Chr. ἐτελειώθη Χριστοῦ χάριτι ἡ ἱερὰ βίβλος αὕτη. Die Hand und der Arm als Symbole der hülfreichen göttlichen Kraft sind so bekannt, daß ich nur zum Überflusse an die Stellen in Suicers Thesaurus und den biblischen Wörterbüchern unter χείρ, δεξιὰ und βραχίων erinnere. Daß endlich auch

παλάμη der spätesten Prosa nicht fremd ist, mag statt aller andern Stellen wiederum eine solche Unterschrift einer Handschrift vom J. 1055. bei Montfaucon p. 50. beweisen: ἐξύσθη ἡ (so steht da statt ὁ) τῇδε πίναξ διὰ παλάμης Παύλου. In dem Folgenden ist zuerst αἰ nur eine schlechte Schreibart für αἰεί. Nachher ist ΝΔΞΘ zu schreiben, d. i. ἐνδοξοτάτῳ. Die Buchstaben Δ lese ich nämlich abwärts, wie Col. 2. Z. 1. und 2. in τοῦτο, ἔργον und τετράκις, wogegen freilich N hier überall aufwärts zu lesen ist. Zuletzt habe ich den Namen ΓΛΕΛΙΟΣΟ bloß deßhalb unverändert gelassen, weil mir keine sichere Verbesserung zu Gebote steht. Darf ich aber eine unsichere Vermuthung wagen, so ist es die, daß vielleicht einer der Γατελοῦζοι oder Κατελούζοι aus Genua gemeint sein könne, die zuerst im J. 1355. zur Belohnung der Unterstützung des Caloiohannes die Herrschaft über Lesbus erhielten, nachher aber nicht allein diese ein ganzes Jahrhundert behaupteten, sondern auch Lemnus und die noch nähere Thracische Stadt Änus erlangten, ja deren Letztem um 1457, also vier Jahre nach dem Tode des letzten Paläologus, die Schuld der päbstlichen Eroberung von Samothrace selbst von den Türken beigemessen ward. Das Nähere über diese Familie berichten Ducas, Hist. Byz. c. 11. p. 16. (21. Par.) c. 12. p. 18. (23.) c. 44. p. 148. (185.) seqq. und c. 45. p. 152. (190.) seq. und 156. (195.) und Laonicus Chalcondylas de Reb. Turc. l. X. p. 216. (277.) seqq. Wüßten wir nur gewiß, daß einer von diesen zugleich mit Lemnus oder Änus auch Samothrace beherrscht hätte, so könnte wohl gar Γατελιόσῳ für eine dritte Form desselben Namens gelten.

Col. 2. Z. 1. ist ὃς auf Ainulphus zurückzubeziehen, worüber sich hier Niemand wundern wird. *XTO* ist Χριστῷ, und in *NOIC* bedarf es nur eines Häkchens in dem *N*, um νέοις zu lesen. In ἔργον, wo dieses Häkchen dem *P* oben angehängt ist, wie Z. 5. in φοβερόν, muß nur das *T* über dem *O* in *Γ* verbessert werden. Der Artikel fehlt hier, wie zu Anfang in τοῦτον — πύργον. Wenn aber die jungen Krieger als τετράκις δέκα, nicht als τετταράκοντα, bezeichnet werden, so mag dieß sich wohl auf die bekanntlich noch so spät fortdauernde Eintheilung in Decurien beziehen.

Durchaus nothwendig ist Z. 3. *ΙΠΠΕΥΟΥCI* statt *ΙΠΝΕΥΟΥCI*, gewagter, jedoch nach dem Zusammenhange wohl auch unvermeidlich, die Erklärung von *ΓΡΦ* als Abkürzung von προφυλάττουσι, nebst der Änderung des *Γ* in *T* für τόν. Daß der Buchstabe 8 nur *Φ* bedeuten kann, weiß Jeder, und die abweichenden Formen dieses Buchstaben in unsrer Inschrift sind nicht auffallender, als das ς neben *C* oder das ϗ neben *K* für καί, der geringeren Verschiedenheiten andrer Buchstaben nicht zu gedenken. Προφυλάττειν mit dem Accusativ der Person steht schon beim Xenophon, Mem. II, 7, 14. und selbst angenommen, daß da der Accusativ nur von den

Abschreibern herrührte, so wären doch diese bei unserm Machwerk des Mittelalters fast noch passendere Gewährsmänner, als Xenophon selbst. Die Stellung der folgenden Zahlen, ἑπτακοσίοις καὶ χιλίοις ἱππεῦσι statt ἑξακισχιλίοις καὶ ἑπτακοσίοις, ist dieselbe, wie z. B. beim Procopius de Aedif. V, 1. p. 459. B. (96.) ὀγδοήκοντα καὶ διακοσίων, den ich hier lieber anführe, als einen Classiker wie Thucydides, aus welchem neulich Poppo in einer Recension von Matthiäs Grammatik ähnliche Beispiele beigebracht hat. In diesen Dativen und zuletzt wieder in πολεμίοις sind ferner die Zusammenziehungen von *OI*, und in Φοβερὸν die Verbindungen von *ΦO* und von *ЄP* zu bemerken. Die letzte Figur hatten wir indeß auch schon in ἔργον Col. 2. Z. 2. Daß es gleich darauf nur der Änderung des ersten *O* in *Θ* bedarf, um *ΘΛΑΝΠΡΟCЄB*: als Abkürzung von θεολαμπροσέβαστον herauszubringen, ist augenscheinlich, vorausgesetzt, daß man nicht allein die alltägliche Schreibart *NΠ* statt *MΠ* kennt, sondern auch den Queerstrich zwischen beiden Buchstaben für einen in so später Zeit nicht seltenen bloßen Verbindungsstrich erkennt, wie vorhin Col. 1. Z. 5. in τῇ Ἰησοῦ. Das Wort selbst kann ich sonst freilich nirgends nachweisen: da aber θεολαμπής aus Synesius bekannt, und jene Zusammensetzung wenigstens nicht abenteuerlicher ist, als das von Du Cange auch nur Einmal gefundene πανυπερπρωτοσεβαστοϋπέρτατος und so viele ähnliche Wortungethüme, so möchte doch wohl die Vermuthung nicht unstatthaft erscheinen. Nur läßt freilich so etwas sich nicht Jedermann beweisen, und es würde mich sogar verdrießen, wenn nicht Dieser oder Jener darüber den Kopf schüttelte. Urius heißt auch ein Alemannenkönig beim Ammianus Marcellinus XVI, 12, 1. und XVIII, 2, 19.

XXXV. (fehlt.)

Am Rande eines Marmors zu Erinkoi. S. 458.

ΚΑΛΙΓЄΝΟVΚυΒΙΓΛЄΝΤΙΑC+

Eine vollständige Grabschrift:

Καλλιγένου καὶ Βιγλεντίας,

nämlich μνῆμα, wie oben I, 13. in der Überschrift, und sonst, z. B. in Hammers Topogr. Ansicht. S. 26. und in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 534. n. 921. Die Verdoppelung der Liquida in *ΚΑΛΙΓЄΝΟV* ist keine Änderung. Die Endung aber ist dieselbe, wie in Σωκράτου, Καλλικράτου, Καλλισθένου und ähnlichen Genitiven ebend. p. 73. und öfters, namentlich Διογένου p. 517. n. 802. wie auch Ἀριστογένου und Περιγένου in den Marm. Oxon. p. 89. und

127. Prid. Ἑρμογένου auf einer Münze bei Eckhel, D. N. Vol. II. p. 104. und Vol. IV. p. 212. und mehreren, so daß Καλλιγένους oder Καλλιγόνου eine nutzlose Veränderung sein würde. Als Äolisch war dieser Genitiv auch schon aus Gregorius Cor. p. 617. und den dort angeführten andern Grammatikern bekannt, und ist auch als solcher schon von Conr. Leop. Schneider, Ausf. Lat. Gramm. II, 1. S. 165. zur Erklärung der Lateinischen Genitive Socrati, Sophocli und ähnlicher angewandt worden. Ob übrigens die von Meineke ad Euphor. Fragm. X. p. 64. seq. mit Seidler in Anspruch genommene Form Ἰφιγένη hiernach gleichfalls gerettet werden könne, ist eine andre Frage. Βιγλεντία endlich ist Vigilantia, wie bei einem Ungenannten in Banduris Imp. Or. T. I. P. III. p. 53. C. (60. Par.) und beim Procopius de Bello Vandal. II, 24. p. 435. E. (294. Par.), wobei schon Alemann zu desselben Hist. Arc. p. 363. seq. (137. Par. 378. Orell.) an βίγλα, vigilia, und βιγλίζειν, vigilare, erinnert. Eben dahin gehört auch βιγλεύειν, βιγλάτωρ und mehr dergleichen, ja sogar im Latein des Mittelalters bigla und biglaticum. Was Larcher in seinen dem Orion aus Theben angehängten Remarques crit. sur l'Etym. M. zu p. 301, 26. darüber beibringt, ist dürftig im Vergleich mit dem, was längst aus den Glossarien, besonders aus Du Cange, bekannt war.

XXXVI. (XXIII.)

An einem Fußgestell zu Halilelikoi. S. 459.

ΗΑΤΤΑΛΙΣΦΥ--
ΕΞΤΟΝΙΟΥΛΙΟΝΦΙ-
-ΑΤΟΝΚΟΣΜΟΝΤΗΣΠ-
-ΕΩΣΕΠΑΡΧΟΝΣΠΕΙΡΗΣ
ΑΒΙΑΝΗΣΓΥΜΝΑΣΙΑΡ
-ΗΣΑΝΤΑΛΑΜΠΡΩΣΚΑΙΦΙ
-ΩΤΙΜΩΣΚΑΙΠΡΩΤΟΝ
-ΩΝΑΠΑΙΩΝΟΣΚΑΙ
ΜΕΧΡΙΝΥΝΜΟΝΟΝΕΛΑΙ
ΘΜΕΤΡΗΣΑΝΤΑΤΟΥΣ
ΤΕΒΟΥΛΕΥΤΑΣΚΑΙΠΟ
ΛΕΙΤΑΣΠΑΝΤΑΣΚΑΙΑΛ---
ΨΑΝΤΑΕΚΛΟΥΤΗΡΩΝ
ΔΗΜΕΙ.

Diese Inschrift aus dem Gebiete Neu-Iliums befindet sich nach der gewöhnlichen Angabe unter den Tempeltrümmern des Thymbräischen Apoll, die jedoch nach Richter nicht alle zu Einem Gebäude gehören können, und mit den in Tschiplak zerstreuten zusammen zu gehören scheinen. Wir haben von derselben außer der schon meinem Vorgänger bekannten schlechten Abschrift in Dallaways Reise in die Levante S. 384. der Deutsch. Übers. Ausg. 2. auch bessere in Lechevaliers Voyage de la Troade T. II. p. 301. seqq. Ausg. 3. mit Villoisons Erklärung, und in der Lenzischen Bearbeitung desselben Werkes S. 204. ff. mit eignen Bemerkungen, zu denen noch ein Brief Böttigers ebendas. S. 271. hinzukommt, wie auch in Clarkes Travels T. III. p. 112. c. IV. Ausg. 4. und daraus in Osanns Auctar. Lex. Gr. unter Ἀλειπτήριον. Zu diesen kann ich noch eine Bröndstedsche Copie hinzufügen, die zwar in der ersten Lieferung seines Prachtwerkes noch nicht enthalten, mir aber schon durch Münters Güte mitgetheilt worden ist. Eben dahin gehört endlich noch eine in derselben Gegend gefundene und bis auf den Namen der Phyle, die dort Πανθωΐς heißt, völlig gleichlautende und selbst in der Abtheilung der Zeilen erst gegen das Ende merklich abweichende Inschrift bei Hunt in Walpoles Mem. p. 104. nebst zwei verschiedener abgetheilten, sonst aber auch, wie es scheint, fast bloß in den Namen der Phylen abweichenden, Bruchstücken in Clarkes Travels I. p. 92. (ich weiß nicht welcher Ausg.) die ich dem Herrn Madvig in Kopenhagen verdanke. In dem ersteren dieser Bruchstücke heißt die Phyle Ἀλεξανδρίς, in dem letzteren, dessen Anfang fehlt, war unstreitig noch eine vierte genannt, und alle vier hatten sich vereinigt, Einen und denselben Gymnasiarchen zu ehren. Bei Gelegenheit unsrer Attalis, die sonst nur in Attica bekannt ist, haben schon Villoison und Lenz auf das enge Verhältniß aufmerksam gemacht, in welchem nach Polybius V, 78. Neu-Ilium zu dem Pergamenischen Attalus gestanden hatte, und dabei auch an die Troianische Steinschrift in Spons Misc. p. 348. und Van Dales Diss. ad Marm. V. p. 392. erinnert, wo jedoch die Worte: ἐν τᾷ λαμπροτάτᾳ πατρίδι καὶ νεωκόρῳ Περγαμηνῶν τῶν συγγενέων πόλει, in welchen es hier nur auf die verwandten Pergamener ankommt, keinesweges zu ändern sind. Die Panthois leitet Müller in den Doriern Th. I. S. 220. von dem alten Homerischen Panthous her, und dieß kann auch mit der von der seinigen abweichenden Vorstellung von dem Alter des den Panthoiden beigelegten Gentilcultus des Apoll bestehen, zu welcher außer seinem Gegner, Wilh. Lange, auch Lobeck de Orphei aetate Diss. I. p. 10. seqq. sich bekannt hat. Die Alexandris hatte offenbar ihren Namen daher erhalten, daß Alexander nach der Schlacht am Granicus Neu-Ilium so ausgezeichnet und zuerst zum Range einer Stadt erhoben hatte, die nachher von demselben Lysimachus, der auch Alexandria Troas nicht nach sich selbst, sondern nach

Alexander neu benannte, vergrößert und verschönert worden war. Die Hauptstelle hierüber beim Strabo XIII, 26. p. 593. Cas. ist mit Arrians Exp. Alex. I, 11. seq. und VI, 9. zu verbinden, wo die Meisten mit Recht an den der neuen Stadt zum Grunde gelegten Flecken, nicht, wie neulich Sickler, an Alt-Ilium, denken. Doch es wird Zeit sein, unsre Inschrift selbst herzusehen:

Ἡ Ἀτταλὶς φυλὴ
Σέξτον Ἰούλιον Φίλ[ω]-
να, τὸν κόσμον τῆς π-
όλεως, ἔπαρχον σπείρης
Φλαβιανῆς, γυμνασιαρ-
χήσαντα λαμπρῶς καὶ φι-
λοτίμως, καὶ πρῶτον
τῶν ἀπ' αἰῶνος καὶ
μέχρι νῦν μόνον ἐλαι-
ομετρήσαντα τούς
τε βουλευτὰς καὶ πο-
λίτας πάντας, καὶ ἀλεί-
ψαντα ἐκ λουτήρων
πανδημεί.

Z. 1. las Dallaway *HAT. TANE. ΦT.* Zuletzt ergänzte schon Villoison ΦΥΛΗ, nach Lechevaliers *ΦI- - -*. Bröndsted hat *ΥΦΥ- - -* mit einem Fragezeichen über dem ersten *Υ*, Clarke vollständig *ΦΥΛΗ*, so auch das Exemplar der Panthols. In dem der Alexandris mußte Clarke Η*ΑΛΕΞΑΝΔΡΙΣ*ΦΥΛΗ ergänzen.

Z. 2. lasen Lechev. und Clarke noch vollständig *ΣΕΞΤΟΝ*, und Letzterer in dem Ex. der Alex. *ΣΕΣΤΟΝ*, nach der bekannten weicheren Aussprache. Alle Andern fanden den ersten Buchstaben unleserlich, zufällig auch Walp. in dem Ex. der Panth. Gleich darauf verdient Dallaways *ΙΟΥΝΙΟΝ* keine Rücksicht. Am Ende haben Derselbe und Clarke bloß *Φ* mit Einem und mit zwei Puncten, Lechev. *ΦΙ- - - - -*, Bröndst. *ΦΕ- - -* nebst noch zwei Puncten vor der nächsten Z. Das Ex. der Panth. bietet *ΦΙΛ*, dann aber Z. 3. gleich *ΟΝΚΟΣΜΟΝ* ohne Andeutung der Lücke. In dem der Alexandris fehlt hinter *ΙΟΥΛΙΟ* der Schluß der Zeile, aber Z. 3. folgt noch *ΝΑ* vor *ΤΟΝΚΟΣΜΟΝ*. Einen dritten Namen des S. Julius erwartete hier schon Villoison. Lenz rieth auf den Schriftsteller S. Julius Frontinus, der wohl

Präfect einer Flavianischen Cohorte unter Domitian habe sein können. Böttiger vermuthete schon nach Lechevaliers Abschrift allein *ΦΙ*ΛΩΝΑ, und dieß wird nun, da alle Buchstaben bis auf das *Ω* hier oder dort gegeben sind, vollkommen bestätigt. Einen L. Iulius Philon kennen wir auch aus Gruters Corp. Inscr. p. DCCCXXXII, 2. Richters *ΦΙ*ΑΤ*ΑΤΟΝ ΚΟΣΜΟΝ*, welches der Corrector ohne Mißbilligung erwähnt, bedarf daher nicht erst einer Widerlegung.

Z. 3. und 4. hat Dall. außer den unzeitigen Puncten zwischen den Worten zuletzt *Π.* | *ΩΣ.* Lechev. *Π*ΟΛΕ | *ΩΣ*, Clarke *Π* | ΟΛΕΩΣ (denn daß die Buchst. punctirt sind, schreibt mir Herr Krarup), Bröndst. *Π* | .. *ΛΕΩΣ*, das der Alex. *ΚΟΣΜΟ*ΝΤΗΣ | *ΠΟΛΕΩΣ*. Villoison zweifelt, ob ein Cosmus nach Art des Cretensischen zu verstehen sei, oder der Mann bloß die Zierde der Stadt genannt werde: Lenz zieht mit Recht das Letztere vor.

Z. 4. hat Dall. *ΕΠΑΡΚΟΝ*, das Ex. der Alex. *ΕΠΑΡ*ΧΟΝ, und dieses dann ΣΠΕΙ*ΡΗΣ*, wovon nur die erste Sylbe noch in dieser Zeile steht; Z. 5. Villoison ΦΛ*ΑΒΙΑΝΗΣ*, so auch Clarke mit punctirten Anfangsbuchst. das Ex. der Panth. nach Walp. *ΦΑΒΙΑΝΗΣ*, aber das der Alex. welches mit diesem Worte aufhört, richtig *ΦΛΑΒΙΑΝ*ΗΣ. Ἔπαρχος σπείρης, praefectus cohortis, heißt auch Claudius Aisenus in einer Thyatirenischen Inschrift, wo Stosch, Antiq. Thyat. I, 11, 3. p. 278. diese Bedeutung von σπεῖρα mit Beispielen belegt, in denen auch das Wort die Jonische Endung hat. Eben dahin gehört das obige Beispiel II, 9. a. E. Die Flavianische Cohorte konnte nach Vespasian oder einem seiner Söhne so genannt werden. Wenn jedoch Clarke hieraus schließt, die Inschrift selbst sei aus Vespasians oder Domitians Zeit, so ist der Schluß etwas übereilt; denn es folgt bloß, daß sie nicht früher sein kann. Oder finden wir etwa nicht die Flavische Legion noch unter Gallienus? Hier möchte übrigens der schicklichste Ort für das Bruchstück der ungenannten Phyle sein, welches ich mit Verbesserung von *ΙΟΥΛΙΟΥ* in *ΙΟΥΛΙΟΝ* so abtheile:

Ἰούλιον [Φίλωνα, ἔπ-]
αρχον [σπείρης Φλα-]
βιανῆς, τὸν] κόσμον.

Denn daß wirklich der Steinschneider selbst, nicht etwa Clarke aus Versehen, die Ordnung so umkehrte, wird durch den Umstand bestätigt, daß die Worte sich so von selbst in drei völlig gleich lange Zeilen zusammenfügen, ohne Ergänzungen zu Anfang der beiden ersten und am Ende der dritten.

Z. 5. und 6. fand Clarke vollständig *ΓΥΜΝΑΣΙΑΡΧΗΣΑΝΤΑ*, so auch Walp. in dem Ex. der Panth. wo nur das *Χ* noch Z. 5. steht. Bei Lechev. mußte *ΧΗ* ergänzt werden, bei den Andern bloß *Χ*. Dall. setzte einen Punct hinter *Ι*.

Z. 6. und 7. hat Dall. *ΦΙΛΩΤΙΜΩΣ*, das Ex. der Panth. *ΦΙΛΟΤΙΜΩΣ*. Clarke *ΦΙΛΟΤΕΙΜΩΣ*, welches hinsichtlich des *ΕΙ* auch durch Lechevaliers *ΦΙλοΤΕΙΜΩΣ* (die fehlende Sylbe wird da schon Z. 6. ergänzt) und Bröndsteds *ΦΙ...ΟΤΕΙΜΩΣ* bewährt wird. Da in dem falschen *Ω* Dall. und Richt. zusammenstimmen, so bin ich nicht abgeneigt, dieses dem Steinschneider zur Last zu legen.

Z. 8. schrieb Dall. *.ΟΝΤΑ.ΠΑΙΑΝΟΣ*, die Andern wie Richter, nur Lechev. und Clarke vollständig *ΤΩΝ*, Letzterer mit punctirtem Anfangsbuchst. Deutlich ist dieser in dem Ex. der Panth. wo *ΜΕΧΡΙ* noch in derselben Z. steht. Z. 9. ward Lechevaliers *ΛΕΧΡΙΝΙ* schon von Vill. in *ΜΕΧΡΙ ΝΤ*ι verbessert, und dieß bestätigen alle andern Abschriften. Ebend. folgt dann *ΜΟΝΟ*ν, welches in Münters Abschrift nach Bröndst. ganz fehlt. Die Formel μόνος καὶ πρῶτος oder auch bloß πρῶτος τῶν ἀπ' αἰῶνος, die auf Siegsdenkmälern der Athleten vorherrschend ist, und da mit den üblichen Zurufen des Volkes zusammenhängt, ist schon von Reinesius im Synt. Inscr. V, 20. und von Reimarus ad Dion. Cass. LXIII, 20. §. 105. so genügend erläutert worden, daß Raoul-Rochette, Antiq. du Bosph. Cimm. p. 201. der die Worte der Inschrift zu Ehren des Theocles: νικητὴν τῶν ἀπ' αἰῶνος, damit vergleicht, mit seinen Beispielen zu spät gekommen ist. Verwandt war auch schon vorhin, II, 21, 1. Z. 4. und 5. das: Μόνος ἐγὼ ἐκ τῆς ἑαυτοῦ πατρίδος ἀπὸ πάσης κρίσεως ἀγωνισάμενος καὶ νικήσας τοὺς ὑποτεταγμένους ἀγῶνας. Am allerähnlichsten ist jedoch die Stelle in dem berühmten Ancyranischen Denkmale, tab. III. a laeva, v. 26. wo es nach Aufzählung der Freigebigkeitsbeweise des Augustus heißt: Id primus et solus omnium, qui deduxerunt colonias in Italia aut in provinciis, ad memoriam aetatis meae feci. Ob übrigens das μόνον καὶ πρῶτον auch in Muratoris Thes. Inscr. p. CXVIII, 2. paßt, wo Saxe in den Act. Soc. Trai. T. III. p. 7. seq. so schreiben möchte, ist sehr zu bezweifeln.

Z. 9. und 10. las Dall. *ΕΙΝΑΙ.ΤΟΝ.ΜΕΤΡΙΑΣΑΝΤΑ*, Lechev. nach Villoisons Ergänzung *ΕΛΑ*ΙΟΝ *ΜΕΤΡΗΣΑΝΤΑ*, Bröndsted *ΕΛΑΙ --- ΜΕΤΡΗΣΑΝΤΑ*, ganz richtig zuerst Clarke *ΕΛΑΙΟΜΕΤΡΗΣΑΝΤΑ*, mit unserm Reisenden auch darin übereinstimmend, daß er das *Ο* erst in die 10te Z. setzt, die alle Andern mit dem *Μ* anfangen lassen. Zur Bestätigung dient noch das Ex. der Panth. wo übrigens Z. 10. erst mit den letzten drei Buchst. dieses Wortes, Z. 11. aber mit dem nächsten *ΚΑΙ* anfängt, und dann die Worte *ΑΛΕΙΨΑΝΤΑ ΕΚ ΛΟΥΤΗΡΩΝ* schon die 12te Z. ausmachen. Das aus Clarkes Copie unsrer, nicht, wie mein Vorgänger glaubt, einer andern Inschrift in die Nachträge zu Schneiders Wörterbuch aufgenommene ἐλαιομετρεῖν wird eben so mit dem Accusativ der Personen verbunden, wie Polybius durchgängig σιτομετρεῖν τὴν δύναμιν sagt. Statt *ΤΕ* Z. 11. las Dall. *ΓΕ*. Die

29

Cyzicenischen Inschriften bei Caylus, in denen nach Böttiger von Ölspenden der Gymnasiarchen die Rede sein soll, kann ich nicht finden. Aber wenn auch unser Philo das Öl nicht den Epheben, sondern dem Senate und dem Volke schenkte, so scheint es doch allerdings damit zunächst auf das Gymnasium abgesehen gewesen zu sein. So war es gewiß auch nicht zufällig, daß Nero nach Tacitus, Annal. XIV, 47. Sueton, Ner. c. 12. und Dio Cassius LXI, 21. gerade bei der Einweihung des von ihm erbauten Gymnasiums unter die Senatoren und Ritter umsonst Öl vertheilte, Graeca facilitate, wie Tacitus hinzufügt, wo die Ausleger nebst Lipsius, Elect. I, 8. extr. und P. Faber, Agonist. III, 16. init. zu vergleichen sind. Als Griechische Beispiele solcher Ölspenden mögen noch die Worte einer gleich näher zu bezeichnenden Ancyranischen Inschrift hier stehen: Ἀριστον -- [ἔδω]κεν ἔλαιον, und was in der Salaminischen in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 149. seq. von einem Gymnasiarchen Theodotus gesagt wird: προ[σε]δαπάνησε δὲ καὶ πρὸς τὸ μερισθὲν αὐτῷ εἰς τὸ ἔλαιον ἐ[κ] τῶν ἰδίων, und nachher: ἀνέγραψεν — τοὺς [ἔλαιον εἰ]ληφότας. Diese letzte Inschrift ist um so merkwürdiger, weil sie nebst andern in Böckhs Staatshaush. Th. I. S. 425. angeführten beweist, daß in der Regel dem Gymnasiarchen das Öl geliefert ward, daß also, wenn er selbst oder sonst ein Freigebiger den Senat und das Volk mit Öl versorgte, dieses doch noch für das Gymnasium selbst verwandt werden konnte. Dazu kommt aber auch noch, daß die Bäder, in denen alle Bürger gesalbt werden konnten, mit den Gymnasien vereinigt zu sein pflegten. Γυμνασίαρχος δὲ, sagt Ulpian ad Demosth. Lept. §. 24. ὁ παρέχων τοὔλαιον τοῖς γυμναζομένοις· γυμνάσιον γὰρ τὴν παλαίστραν ἐκάλουν· καὶ κρατῆρας ἐπίμπλασαν τοῖς βουλομένοις δημοσίᾳ χρίεσθαι. Dasselbe finden wir auch hier am Schlusse der Inschrift bestätigt, und eben dadurch Van Dales Behauptung, Diss. ad Marm. VIII, 3. p. 642. daß dieß nur bei den mit dem Römischen Xystus vereinigten Bädern der Fall gewesen sei, vollends widerlegt. Eben dahin gehört auch Aristophanes, Av. 140. wo auf Kühns Abhandlung de Lot. et Baln. Gr. verwiesen wird.

Z. 12. fehlt bei Lechev. das *KAI*, wodurch Vill. sich verleiten ließ, die obigen Accusative mit ἀλείψαντα zu verbinden. So berichtigte nämlich schon er den Schreibfehler *ΑΙΨΑΝΤΑ*, übereinstimmend mit Clarkes *ΑΛΕΙΨΑΝΤΑ* und dem ganz deutlichen *ΑΛΕΙΨΑΝΤΑ* in dem Ex. der Panth. nur daß Clarke den Diphthong erst Z. 13. setzt, statt daß Vall. und Bröndst. ganz, auch in der Stellung der Lücke, mit Richt. zusammentreffen. Das absolut gesetzte ἀλείφειν vergleicht schon mein Vorgänger mit den Worten der Lampsacenischen Inschrift bei Spon, Misc. p. 142. ἀλείψαντα λαμπρῶς καὶ πολυδαπάνως, ohne jedoch mehr darüber zu sammeln, wie man nach einer lobpreisenden Äußerung Osanns glauben sollte. Osann selbst führt

hier die Worte: ἤλειψε τὰ δύο ἔθνη, aus einer Ancyranischen Steinschrift in Muratoris Thes. Inscr. p. DCXLIII. an, die auch schon in Montfaucons Palaeogr. Gr. p. 154. seq. steht. Aber passender sind die Worte derselben Inschrift: ἤλειψεν (auf dem Steine jedesmal *HΛIΨEN*) μῆνας τέσσαρας, wo schon Montfaucon bemerkt, daß dieß nicht von dem Alipten zu verstehen ist, an den in der Lampsacenischen Inschrift selbst Van Dale, Diss. ad Marm. VIII, 8. p. 717. denkt, sondern weiter nichts heißt, als die Kosten des Salbens bestreiten. In so fern war auch ein Ungenannter in den Misc. Obs. Vol. I. P. II. p. 101. seq. auf rechtem Wege: doch suchte dieser in der Sponschen Inschrift gerade den absoluten Gebrauch des Verbums durch eine höchst ungeschickte, aber dennoch von Walpole gebilligte Änderung wegzubringen, auf die er gar nicht hätte fallen können, wenn er nicht *ΠΟΛΕΙΤΗΝ* in zwei Worte zertheilt hätte. Gleich nachher könnte Dallaways *ΛΟΥΤΕΡΩΝ* an sich wohl dem Steinschneider selbst zugetraut werden, und auch Lechevaliers *ΛΟΥΤΡΩΝ* wäre nicht falsch; nur muß doch die bewährteste Lesart vorgehen. Die Badewannen, aus denen gesalbt ward, müssen dem ἀλειπτήριον angehört haben, welches nach einer Smyrnäischen Inschrift in den Marm. Oxon. n. XXI. Prid. auch dort mit dem Gymnasium verbunden war.

Zuletzt wird Dallaways und Villoisons ΠΑΝ*ΔΗΜΕΙ* durch das Ex. der Panth. bestätigt, so daß nun um so mehr meines Vorgängers Meinung, es möchte wohl auch das einfache δημεί zwar unwahrscheinlich, aber doch möglich sein, nur noch der Merkwürdigkeit wegen hier einen Platz verdient.

XXXVII. (XXXIV.)

Bei Tschiplak auf einer Tafel an einer cannelirten Säule. S. 459.

----ΡΙΩΙΚΛΑΥΔΙΩΙΚΑΙΣΑ--
---ΑΓΕΡΜΑΝΙΚΩΙΚΑΙΙΟΥΛ-.
---ΤΗΙΑΓΡΙΠΠΕΙΝΗΚΑΙΤΟΙ-
-ΙΟΙΣΑΥΤΩΝΚΑΙΤΗΣΥΝ---
ΚΑΙΤΗΙΑΘΗΝΑΤΗΙΙΛΙΑ--
*ΔΗΜΩ*ΤΙΒΕΡΙΟΣΚΛΑ---*
--ΟΦΑΝΟΥΣΥΙΟΣΦΙΛΟΚ----
ΗΓΥΝΗΑΥΤΟΥΚΛΑΥΔ----

--*ΝΟΣΘΥΓΑΤΗΡΠΑΡΜΗΝ*---
--*ΝΣΤΟΑΝΚΑΙΤΑΕΝΑΥΤ*-
-*ΝΤΑΚΑΤΑΣΚΕΥΑΣΑΝΤ*--
ΕΚΤΩΝΙΔΙΩΝΑΝΕΘΗΚ---

Ob Tschiplak oder Tschiblak ganz an der Stelle Neu-Iliums steht, oder nur sehr nahe dabei, kann uns hier ziemlich gleichgültig sein; genug daß unsre Inschrift offenbar daher stammt, und mit Recht schon von dem ersten Herausgeber mit der Nachricht zusammengestellt wird, der Kaiser Claudius habe den Iliensern als Stammverwandten der Römer auf immer die Abgaben erlassen. Dieß war freilich schon früher wiederholt geschehen, jedoch vielleicht nur noch in geringerer Ausdehnung oder ohne hinlänglichen Schutz gegen gesetzwidrige Erpressungen. Die Zeugen sind Sueton im Claud. c. 25. und Tacitus Ann. XII, 58. wo Lipsius zu vergleichen ist. Da Claudius die Ilienser im J. R. 806. so begünstigte, im October des folgenden Jahres aber getödtet ward, so ist hiernach die Zeit unsrer Inschrift nicht zweifelhaft. Der erste Entdecker derselben ist Åkerblad, der sie in der Lenzischen Bearbeitung von Lechevaliers Reise S. 234. mittheilt. Von da ist sie auch in die dritte Französische Ausg. dess. Werkes T. III. p. 312. übergegangen. Nachher ward sie wieder in Clarkes Travels T. I. p. 90. einer älteren Ausg. bekannt gemacht, aus denen ich die Varianten dem Herrn Madvig verdanke. Eine Abschrift auch dieses Denkmales nach Bröndsted besitze ich von Münters Hand. Hier sind die Worte:

[Τιβε]ρίῳ Κλαυδίῳ Καίσαρι
[Σεβ]α. Γερμανίκῳ καὶ Ἰουλί[ᾳ] Σ[ε-
βα]στῇ Ἀγριππίνῃ καὶ τοῖ[ς τέ]κ-
νοις αὐτῶν καὶ τῇ Συγ[κλήτῳ]
καὶ τῇ Ἀθηνᾷ τῇ Ἰλιά[δι καὶ τῷ]
δήμῳ Τιβέριος Κλαύ[διος], —
οφάνους υἱός, Φιλοκ — [κα]-
ὶ ἡ γυνὴ αὐτοῦ Κλαυδ[ία], —
ονος θυγάτηρ, Παρμεν[ὶς]
τὴν στοὰν καὶ τὰ ἐν αὐτ[ῇ
πά]ντα κατασκευάσαντ[ες]
ἐκ τῶν ἰδίων ἀνέθηκα[ν].

Der erste Name ward gleich Anfangs von Åkerbl. ergänzt, so auch *ΚΑΙΣΑΡΙ*, welches Clarke vollständig las. Eine Lücke merkt Clarke weder am Ende der ersten, noch im Anfange der zweiten Z. an, die er gleich mit *ΓΕΡΜΑΝΙΚΩΙ* anfängt; eben so Bröndst. nur daß Dieser Z. 1. mit *ΚΑΙΣΑ* schließt, und Z. 2. zu Anf. noch ein *I* hat. Åkerbl. hingegen, der Σεβαστῷ ohne Abkürzung ergänzt, scheint die Lücke zu lang angenommen zu haben. Denn da nach Richter Z. 2. mit ---*A* anfängt, so liegt die besonders auf Münzen häufige Abkürzung ΣΕΓ*A* am nächsten. Daß diese mit dem folgenden ganz ausgeschriebenen Σεβαστῷ zugleich bestehen kann, weiß jeder Kenner; und ein undeutliches *A* konnte leichter für ein *I* angesehen werden, als umgekehrt, zu geschweigen, daß Bröndst. in dem verwitterten Buchstaben den Schlußbuchstaben von *ΚΑΙΣΑΡΙ* gesucht, folglich nicht ganz unbefangen gesehen zu haben scheint.

Z. 2. und 3. ward *ΙΟΥΛΙ*ΑΙ *Σ*ΕΒΑΣ*ΤΗΙ* wiederum schon von Åkerbl. ausgefüllt. Die Andern unterschieden nicht mehr als Richter, nur Clarke zuletzt *ΣΤΗΙ*, womit er die Z. beginnen läßt.

Z. 3. und 4. schreiben Åkerbl. und Richt. *ΤΟΙ*Σ Υ*ΙΟΙΣ*, nur daß Jener auch das erste *I* ergänzt, Clarke *Τ*ΟΙΣ ΤΕ*ΚΝΟΙΣ*. Die Söhne müßten Britannicus, der Stiefsohn der Kaiserin, und Domitius, nachher Nero, der adoptirte Sohn des Kaisers, sein. Aber wie sollte man denn die Töchter des Kaisers aus früheren Ehen, Antonia und Octavia, haben ausschließen wollen? Ich ziehe daher τέκνοις vor, zumal da Clarke das *K* doch wohl nicht wird aus der Luft gegriffen haben.

Z. 4. lasen Åkerbl. und Clarke *ΣΥΙ* —, Bröndst. *ΣΥ*Þ---, Richter allein *ΣΥΝ*---. Heynes Vermuthung: καὶ τῇ *ΣΥΓ*ΓΕΝΕΙΑΙ, fand Åkerblads Beifall, ist aber gegen den Gebrauch. Man lese: καὶ τῇ *ΣΥΝ*ΚΛΗΤΩΙ. So erzählt Tacitus, Ann. IV, 15. decrevere Asiae urbes templum Tiberio matrique eius ac Senatui, und ebendas. c. 37. sagt Tiberius: placitum iam exemplum (nämlich sich eine solche göttliche Verehrung gefallen zu lassen) promptius secutus sum, quia cultui meo veneratio Senatus adiungebatur. Der Tempel ward in Smyrna errichtet, und Münzen darauf geprägt, die von Spanheim de U. et P. N. Diss. III, 1, 3. p. 139. seq. und Eckhel, D. N. Vol. II. p. 547. und Vol. IV. p. 225. gewiß richtig mit dieser Nachricht verbunden, und auf den Römischen, nicht den Smyrnäischen, Senat bezogen werden, mag man nun Eckhels Vertheidigung der Behauptung, daß unter σύγκλητος auf Münzen und Inschriften überhaupt nur der Römische Senat verstanden werde, durch Tittmanns ziemlich oberflächliche Gegenbemerkungen in der Darstell. der Griech. Staatsverf. S. 478. ff. für widerlegt halten

oder nicht. Zur Bestätigung dient noch der Anfang einer Inschrift aus Nicäa in Dallaways Reise S. 208. der Übers. im Anhange zu Kinneirs Reise N. I. und bei Jos. von Hammer, Umblick auf einer Reise von Constant. nach Brussa, S. 185. N. I. Αὐτοκράτορι Καίσαρι M. Αὐρηλίῳ Κλαυδίῳ (nach Dallaway) καὶ τῇ ἱερᾷ Συγκλήτῳ καὶ τῷ Δήμῳ. Über die Abbildungen des Senats findet man noch Einiges bei Reimarus zum Dio Cassius LXVIII, 35. p. 1122. v. 5. der jedoch bei den Münzen zwischen dem Römischen Senat und dem Stadtrathe hin und her schwankt. Die Beweggründe zur Verehrung des ersteren unter den Kaisern, vorzugsweise in dem proconsularischen Asien, hat schon Spanheim mit solcher Umsicht entwickelt, daß wir uns hier füglich damit begnügen können. Der Δῆμος nun ist in diesem Zusammenhange gleichfalls das Römische Volk, wie auf den Münzen aus Synnada in Phrygien und aus Damascus bei Eckhel, D. N. Vol. III. p. 173. und in der angeführten Stelle des vierten Bandes auf der Einen Seite *IЄPAN. CYNKΛHTON* oder *IЄPACYNKΛHTOΣ*, auf der andern ausdrücklich *ΔHMOΣ. PΩMAIΩN.* steht, und wie anderswo die Göttin Rom mit dem vergötterten Senat und Kaiser verbunden wird. Dieser, dem Capitolinischen Zeus und dem Römischen Volke, τῷ Δήμῳ τῷ Ῥωμαίων, zugleich weihte ferner der Lycische Städtebund ein Denkmal, einer Inschrift in Gruters Corp. Inscr. p. MIX, 5. zu Folge, nach Van Dales Verbesserung, Diss. ad Marm. III, 3. p. 294 seq. Doch scheint hierin unsre Inschrift von andrer Art zu sein, weil mitten zwischen dem Senat und dem Volke die Ilische Athene erwähnt wird. Denn wenn auf einer Ilischen Münze Caligulas bei eben jenem Münzforscher Vol. II. p. 485. zwischen den Köpfen Roms und des Senats, über deren richtige Deutung die Worte *ΘEA.PΩMH.* und *IEPA.ΣYNKΛHTOΣ.* keinen Zweifel übrig lassen, ein Bild derselben Ilischen Athene steht, so ist das ein andrer Fall. Die Abbildung nämlich konnte der Symmetrie wegen nur in der Mitte stehen: aber die Ordnung auf unsrer Inschrift hing von keiner äußeren Rücksicht ab. Hier also werden vielmehr zuerst die Glieder des Kaiserhauses und der Senat als Schutzgötter des ganzen Reiches, dann die vaterländische Athene und zuletzt das Volk der Vaterstadt genannt. So wurden z. B. nach einer Inschrift in Walpoles Travels p. 534. und daraus in Osanns Auct. Lex. Gr. unter πλάκωσις mehrere Bestandtheile des Theaters zu Patara zuerst dem Hadrian und den θεοῖς Σεβαστοῖς, dann den vaterländischen Göttern, wie hier der Ilischen Athene, und zuletzt der Vaterstadt, τῇ γλυκυτάτῃ πατρίδι, τῇ Παταρέων πόλει, τῇ μητροπόλει τοῦ Λυκίων ἔθνους, genannt. So deutlich freilich, wie da, ist hier das Volk der Vaterstadt nicht bezeichnet, aber doch immer schon deutlich genug durch die Stellung selbst; und ich habe daher kein Bedenken getragen, Συγκλήτῳ mit großem, δήμῳ mit kleinem Anfangsbuchstaben zu schreiben.

Die Ergänzung selbst Z. 5. und 6. *THI ΑΘΗΝΑ THI ΙΛΙΑ*ΔΙ ΚΑΙ ΤΩΙ *ΔΗΜΩΙ*, hat schon Åkerbl. in Beschlag genommen, der nur die Worte καὶ τῷ erst Z. 6. hinzufügt, wo weder Bröndst. noch Richt. eine Lücke bemerkten, und auch Clarke nur noch das *I* fand, welches er gleich zu *ΙΛΙΑ*Δ*I* zog. Richter ergänzt auch bloß *ΙΛΙΑ*ΔΙ, und sein Corrector läßt es sich eben so wenig einfallen, daß noch mehr fehlen müsse. Statt des zweiten *THI* las Bröndst. *TH*. Sonst stimmen hier in der fünfmaligen Hinzufügung und viermaligen Weglassung des Jota alle Abschriften überein, namentlich auch Z. 3. in *THI ΑΓΡΙΠΠΕΙΝΗ* und hier, Z. 5. in *THI ΑΘΗΝΑ*.

Z. 6. und 7. muthmaßt Åkerbl. Τιβέριος *ΚΛΑΥ*ΔΙΟΣ ΘΕΣ*ΦΑΝΟΥΣ* υἱὸς *ΦΙΛΟΚ*ΤΗΤΟΥ, welches besonders in dem Französischen Abdrucke gar noch durch Druckfehler entstellt ist. Von dem Namen Claudius hat Richt. bloß *ΚΛΑ*---, welches Clarke für *ΚΑΙ* ansah; Bröndst. *ΚΛΑΥΔ*----, worauf dann bei ihm *ΟΦΑΝΟΥΣ* folgt. Daß hierin der Genitiv eines Namens wie Theophanes steckt, ist außer Zweifel; nur konnte der Mann eben so gut Antiphanes, Aristophanes, Diophanes, Laphanes, Menophanes, Xenophanes oder Telephanes heißen, um nicht noch mehrere Namen dieser Art herzuzählen. Nachher ergänzt Clarke *ΦΙΛΟΚ*ΑΙΣΑΡ, schwerlich mit Recht. Denn erstens steht Φιλόκαισαρ weder in den Beispielen bei Osann im Auct. Lex. Gr. noch bei Corsinus hinter den N. Gr. Diss. p. LXXXV. oder in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 440. n. 391. p. 447. n. 396. p. 457. n. 433. und überhaupt nicht leicht auf Inschriften ohne den Beisatz: καὶ φιλόπατρις, oder: καὶ φιλορώμαιος. Auf Inschriften, sage ich, damit man mich nicht etwa durch die Judäische Königsmünze bei Eckhel, D. N. Vol. III. p. 492. mit der Aufschrift: *ΒΑΣΙΛΕΥΣ.ΜΕΓΑΣ.ΑΓΡΙΠΠΑΣ.ΦΙΛΟΚΑΙΣΑΡ*. oder *ΦΙΛΟΚΛΑΥΔΙΟΣ*. wo das Prädicat in einen förmlichen Beinamen übergegangen ist, oder durch die Münze aus Tripolis in Carien bei Spanheim de U. et P. N. Diss. I, 2, 4. p. 55. mit den Worten: *ΜΕΝΑΝΔΡΟΣ ΦΙΛΟΚΑΙΣΑΡ*, oder endlich durch Philo, Legat. ad Cai. p. 999. widerlegen wolle, wo eben jener Agrippa von den Juden sagt: οἱ μὴ λέγοντες, ὅτι φιλοκαίσαρές εἰσιν, ἀλλ' ὄντες ὄντως. In orthographischen Dingen bin ich weit entfernt, zwischen Münzen und Steinschriften eine so strenge Gränze zu ziehen: aber in solchen Fällen, wie der unsrige, hat der Lapidarstil wohl seine Eigenheiten, von denen nicht ohne wichtige Gründe Ausnahmen gemacht werden dürfen. Hier besonders, wo die Halle neben dem Kaiser und seiner Familie zugleich dem Römischen Senat, der vaterländischen Athene und dem einheimischen Volke geweiht wird, hätten noch eher beide Zusätze zugleich hinzukommen, als beide weggelassen werden mögen. Zweitens müßte dann doch noch ein dritter Name des Weihenden fehlen, für welchen

gleich hinter den beiden ersten, wo er dann müßte gestanden haben, kaum Raum genug sein würde, und der hier auch schon der Gleichförmigkeit wegen besser erst hinter dem Namen seines Vaters steht, weil nachher wieder der Name seines Schwiegervaters zwischen den beiden Namen seiner Gattin eingeschaltet wird. Ich glaube daher eben hier den dritten Namen des Tib. Claudius suchen zu müssen, und werde darin noch dadurch bestärkt, daß der Griechische Name des Vaters auch einen Griechischen des Sohnes erwarten läßt, ganz wie vorhin II, 21. im Auf. Αὐρήλιος Σεπτίμιος, Εὐτύχου υἱός, Εἰρηναῖος. Beide waren geborene Griechen, und hatten aus Schmeichelei, aus Dankbarkeit oder was sich da noch sonst für Gründe denken lassen, die ersteren Namen nach angesehenen Römern angenommen, nach einer sehr weit verbreiteten Sitte, die am besten von Eckhel, D. N. Vol. IV. p. 433. seqq. erläutert und dargethan wird. Denn für Freigelassene möchte ich Beide schon deßwegen nicht halten, weil dann eher die Namen ihrer Patrone, als ihrer Väter, eingeschoben worden wären. Wie oft namentlich auch die Namen Ti. Claudius mit Griechischen Zunamen verbunden wurden, lehren schon die Namenverzeichnisse der großen Inschriftsammlungen, obgleich es dort mehrentheils Freigelassene sind, die solche Namen führen, zum Theil auch Leute, deren Väter auch schon Römische Namen angenommen hatten. Wollen wir uns also hier beispielsweise den Namen Philoctet gefallen lassen, so muß doch keineswegs *ΦΙΛΟΚ*ΤΗΤΟΥ, sondern *ΦΙΛΟΚ*ΤΗΤΗΣ ergänzt werden. Doch begreife ich hier wieder nicht, warum der Mann lieber so soll geheißen haben, als z. B. Philocles, Philocrates oder Philocritus. Genug, daß der Nominativ eines Eigennamens hier zu suchen ist; weiter können wir nicht kommen, und das ist auch die Hauptsache. Von der Copula hinter diesem Namen fanden Åkerbl. und Clarke noch das *I*. Die fehlenden beiden Buchst. ergänzte Jener erst Z. 8. Dieser schon Z. 7. Vor Z. 8. bezeichnet Bröndst. so wenig, als Richter, eine Lücke.

Z. 8. und 9. hat es mit den Namen der Frau dieselbe Bewandtniß, wie eben mit denen des Mannes, nur daß hier außer *ΚΛΑΥΔ*ΙΑ, wie schon Åkerbl. ergänzte, auch *ΠΑΡΜΕΝ*ΙΣ sich bestimmt errathen läßt, man möchte denn außer diesem, schon aus der Anthol. Pal. V, 247. bekannten, Weibernamen noch andre nachweisen können, die so anfingen. Männernamen, die hierher gehören, gibt es zwar mehrere, Parmeno, Parmenio, Parmenides und Parmeniscus; auch könnte wohl eine Frau Parmenisce geheißen haben: so lange jedoch dieser Name nicht wirklich beglaubigt worden, wird man mir schon erlauben, bei jenem zu bleiben. So viel ist übrigens ganz gewiß, daß Richters *ΠΑΡΜΗΝ*---, wofür alle Andern *ΠΑΡΜΕΝ*— mit mehr oder weniger Puncten darbieten, falsch ist. Von dem Namen des

Vaters läßt sich nur so viel sagen, daß Clarkes — *ΙΝΟΣ* schlechter ist, als Bröndsteds — *ΟΝΟΣ*, weil es die Genitivendung eines Männernamens sein muß. Beide fangen mit diesen Buchst. die Z. an; Åkerbl. las wie Richt. nur daß er vor *ΝΟΣ* einen Punct mehr setzte.

Z. 10. ward *ΤΗΝ*, welches schon Åkerbl. ergänzt hatte, von Clarke vollständig gelesen. Ebendas. und Z. 11. ergänzen Beide: τὰ ἐν *ΑΥΤ*ΑΙ ΠΑ*ΝΤΑ*, und Letronne, Recherches p. 423. seq. vergleicht damit die Worte einer Cyprischen Inschrift bei Jos. v. Hammer, Topogr. Ans. S. 176. τὰς στοὰς καὶ τὰ πάντα ἐν αὐταῖς, wo er nur hinter πάντα das τὰ hätte wiederholen sollen. Diesem πάντα muß also Richters Ο*ΝΤΑ* nachstehen, obgleich dieß immer noch erträglicher sein würde, als das ΤΑ*ΤΤΑ* des Französischen Herausgebers von Åkerblads Abschrift.

Z. 11. und 12. ist Åkerblads Ergänzung: *ΚΑΤΑΣΚΕΤΑΣΑΝΤ*Ο ΚΑΙ Ε*Κ ΤΩΝ ΙΔΙΩΝ ΑΝΕΘΗΚ*ΑΝ, verfehlt. Allein wahr ist Clarkes *ΚΑΤΑΣΚΕΤΑΣΑΝΤ*ΕΣ. Κατασκευάζειν ist hier erbauen, wie in den Beispielen bei Stosch, Antiq. Thyatir. I, 8, 12. p. 235. seq. bei Raoul-Rochette, Antiq. du Bosph. Cimm. p. 188. seq. und sehr oft sonst, auch ἐπισκευάσαντι — ἀνέθηκαν oben, II, 26, 1. Beides beisammen steht in dem zuerst von Köhler bekannt gemachten Olbischen Beschlusse zu Ehren des Protogenes, auf der Rückseite Z. 44. ff. und wird da und öfters vom Ausbessern gebraucht. Das *ΕΚ* las bloß Richter vollständig. Am Schlusse unterschied Clarke noch den verletzten Buchstaben.

XXXVIII. (fehlt.)

In einem Walde bei Eski Stambol auf dem Deckel eines Sarkophags. S. 463.

ΑΥΡΗΛΙΟΣΣΩΤΗΡΕΘΗΚΑΤΗΝΣΩΡΟΝΕΑΥΤΩΚΑΙ

Αὐρήλιος Σώτηρ ἔθηκα τὴν σορὸν ἑαυτῷ καὶ —

Das Fehlende, sagt schon Richter, stand wohl auf dem Sarkophage selbst. Über die Sitte, Mann und Frau, ja wohl gar noch die Kinder, und überhaupt Mehrere in Einem großen Sarge zu bestatten, läßt sich zu Stosch, Antiq. Thyatir. I, 9, 12. p. 252. seq. und Zoëga de Orig. et Usu Obelisc. p. 333. seq. und 335. noch Manches nachtragen, besonders zur Berichtigung der Vorstellungen, als ob σοροὶ die ganzen Grabmäler sein könnten, oder als ob diese die in der Wand des Grabgewölbes angebrachten Sargbehälter, ἐνσόρια hingegen die Sarkophagen

selbst wären. Jenes behauptet Toup, Emend. in Suid. Vol. II. p. 179. ed. alt. durch die ungenaue Glosse: Σορός, μνῆμα, θήκη, irre geleitet, Dieses Prideaux ad Marm. Oxon. p. 509. und mit ihm Leich, Nov. Emend. ad Gr. Murat. Inscr. p. 65. Wer aber Zoëga gelesen hat, wird leicht einsehen, daß Toups Meinung darnach von selbst wegfällt, und was die ἐνσόρια betrifft, so sind gerade umgekehrt diese die Sargvertiefungen und σοροὶ die Särge. Aus der ersten Inschrift, Marm. Oxon. n. XVIII. wo es heißt, Menas habe τὸ ἐνσόριον für seinen Vater, sich selbst und seine Nachkommen eingerichtet, folgt freilich noch bloß, daß die Annahme, ἐνσόριον sei der einzelne Sarg, nicht das rechte Mittel ist, der vermeinten Unwahrscheinlichkeit so großer Särge auszuweichen. Aus der zweiten Inschrift, n. CXXXVI. nach welcher Ὕμνης ὁ γέρων für die Verfertigung des mittleren ἐσσόρια (nach später Aussprache für ἐνσόριον) ein Geschenk haben soll, kann auch noch wenig oder nichts geschlossen werden, und ich bemerke nur beiläufig, daß Prideaux dort aus *ΥΜΝΕΣΟΓΕΡΩΝ* zweimal einen Namen Ὑμνεσογέρων herausliest, und diesem das ἔσσοριν (so betont) selbst geschenkt werden läßt. Die dritte, ebendaselbst Append. n. XVI. wo erst αἱ ἐν τῷ μνημείῳ, und dann wieder αἱ ἐν τῷ σωλαρίῳ σοροί τε καὶ ἐνσόρια vorkommen, könnte, wenn die sonstige Bedeutung von σορὸς es zuließe, auch noch auf beiderlei Art verstanden werden. Entscheidend aber ist die vierte, Append. n. XXXII. Ἄλκη Τιμοκράτους τοῦ Ἀπελλοῦ τὸν τόπον καὶ τὴν καμάραν καὶ τὴν κατ' αὐτῆς δίαιταν καὶ τὰ ἐνσόρια ἠγόρασεν μετὰ καὶ Δοκίμου Δοκίμου καὶ Τρύφωνος Δοκίμου τῶν συντρόφων, καὶ ἔθηκεν σορὸν Προκοννησίαν (ΠΡΟΚΟΝΝΕΣΣΙΑΝ), ἐν ᾗ κεκήδευκεν τοὺς συντρόφους, ζῶσα ἑαυτῇ τε καὶ τῇ θυγατρὶ Ἀλεξάνδρᾳ τοῦ Τιμοκράτους καὶ τοῖς ἰδίοις ἀπελευθέροις καὶ τοῖς κατοιχομένοις συντρόφοις, τοῖς καὶ αὐτοῖς δεσπόταις αὐτῶν καὶ τῷ κληρονόμῳ αὐτῶν Κουδίωνι, wo es auf die Entbehrlichkeit zweier ausgelassenen Artikel und auf die Richtigkeit des letzten Namens hier nicht ankommt, die Umstellung aber von τοῖς καὶ αὐτοῖς in αὐτοῖς καὶ τοῖς schon für den Sinn nothwendig ist. Kann nun etwas deutlicher sein? Oder soll etwa Alce mit dem Platze, dem Gewölbe und dem daran stoßenden Gemache zum Todtenmahle zugleich schon die Särge für alle benannten Personen gekauft, und erst hinterher für ihre beiden jetzt verstorbenen Mitkäufer eine Proconnesische Sargvertiefung angebracht haben? Und was wäre diese? Soll man sie inwendig mit Proconnesischem Marmor umgeben haben? Wo kommt das vor? Und wie paßt dazu das Verbum ἔθηκεν? Verstehen wir hingegen die ἐνσόρια von den gleich mit dem fertigen Begräbnisse gekauften Sarghöhlen, die σορὸς Προκοννησία aber von einem Sarkophag aus Proconnesischem Marmor, so ist alles in seiner Ordnung. In dieser Bedeutung steht auch τὸ καινὸν ἀγγεῖον Προκοννήσιον (ohne Wiederholung des Artikels) τὸ κατὰ τοῦ σωλαρίου bei Van Dale, Diss. ad Marm. V, 1. p. 375. und: Τούτου τοῦ ἡρῴου καὶ τῆς ἐν αὐτῷ

ἀποκειμένης σοροῦ Προκοννησίας (wieder ohne zweiten Artikel) καὶ τῶν λοιπῶν πάντων, in den Marm. Oxon. n. CXXXVIII. und wieder bei Reinesius im Synt. Inscr. VII, 28. der schon wegen ἀποκειμένης die wahre Erklärung nicht verfehlen konnte. Noch eine Erwähnung der ἐνσόρια findet sich in Chishulls Travels, preface p. VII. nämlich τὸ θωράκιον καὶ τὰ ἐνσόρια καὶ τὴν σορὸν τὴν ἐπὶ τῷ θωρακίῳ, wo also die ἐνσόρια gleich mit der Ringmauer verbunden und dann noch eine auf die Mauer gestellte σορός, also offenbar ein Sarg, daneben erwähnt wird. Die Wortbildung von ἐνσόριον endlich hat nach unsrer Erklärung wenigstens die Analogie der gleichfalls späten Ausdrücke ἐγκαίνια und ἐγχείριον für sich; denn in dem Feste wird doch die Erneuerung gefeiert, nicht das Fest in der Erneuerung, und ein Handtuch ist ein Tuch, nicht das in der Hand gehalten, sondern in welchem die Hand getrocknet wird. Dem herrschenden Sprachgebrauche wäre es sonst angemessener gewesen, wenn man die Abtheilungen in den größeren Särgen für die einzelnen Leichen ἐνσόρια genannt hätte, aber das ist in den angeführten Beispielen und, so viel ich weiß, auch sonst nun einmal nicht geschehen. Eine neue Bedeutung von σορὸς würde ja übrigens selbst dann nicht Statt finden, und es fehlt auch nicht an Steinschriften, wo die Sargvertiefung nicht allein selbst nicht gemeint sein, sondern nicht einmal als Standort der σορὸς gedacht werden kann, und dennoch diese für mehrere Leichen zugleich bestimmt ist. Dieß gilt z. B. in unsrer Sammlung selbst von N. 70. u. 72. und ich würde kein Ende finden, wenn ich mehrere Beispiele anhäufen wollte. Und was wird man denn, wenn man an so große Särge nicht glauben will, zu solchen Lateinischen Inschriften sagen, wie die in Chishulls Travels p. 91. nach welcher eine Cornelia Lucilla ihrem Gatten Sabininnus pila exstructa sarcophagum, in quo Varenia Probinaque Sabiniani soror condita erat, etiam eius corpore collocato superposuit? Ja wie will man es erklären, daß unser Bruchstück selbst auf dem Deckel des Sarkophags steht? Wie viele Leichen übrigens ein solcher Sarg fassen konnte, mag statt aller andern eine Inschrift aus Alexandria Troas, also aus demselben Orte beweisen, unter dessen Trümmern auch unser Bruchstück gefunden ward. Es steht diese ebenfalls am Sarkophage, und wird von Dallaway in seiner Reise S. 375. f. der Übers. von Lechevalier, Voyage T. III. p. 308. seq. und bei Lenz S. 215. von Åkerblad ebendaselbst S. 236. von Clarke, Travels T. III. p. 201. ed. 4. und aus Diesem von Osann im Auctar. Lex. Gr. unter κενανδρίας (einem Unworte, zu dessen Erfindung ihn Clarkes Schreibfehler *ΕΣΤΙΚΕΝ* statt *ΕΣΤΗΚΕΝ* vor ἀνδριάς verführt hat) mit Abweichungen, die uns hier nichts angehen, mitgetheilt. Hierher gehören die Worte derselben: ἔθηκα τὴν σορὸν ἐμαυτῷ καὶ τῷ γλυκυτάτῳ πατρί, τῷ προγεγραμμένῳ Αὐρηλίῳ Παυλίνῳ, καὶ τοῖς ἐκ τοῦ γένους μου, aus denen wir sehen, daß noch für eine ganze Reihe von Nachkommen

Platz da war. Die falsche Schreibart *ΣΩΡΟΝ* in unserm Bruchstücke will ich nicht mit der ursprünglichen Verwandtschaft von σωρὸς und σορὸς entschuldigen, traue sie aber hier und anderswo unbedenklich dem Steinhauer selbst zu. Ἑαυτῷ ferner statt ἐμαυτῷ ist selbst bei Schriftstellern der späteren Zeit nicht zu ändern, worüber außer den Misc. Observ. Vol. III. p. 142. noch vorzüglich Struve zum Lucian in Friedemanns und Seebodes Misc. Crit. II, 2. p. 220. zu vergleichen ist. Auf jene Bemerkung wird auch bei den Anfangsworten einer Inschrift aus Phineka in Lycien (nicht aus Aphrodisias) in Walpoles Mem. p. 584. verwiesen, die in einer zweiten Abschrift bei Gräfe, Inscr. Gr. p. 78. fehlen: Αὐρήλιος Πίγρης — τοῦ Τελεσφόρου Ὀλυμπηνὸς κατεσκεύασα ἑαυτῷ καὶ γυναικί μου Αὐρηλίᾳ Θεοδότῃ Δίου Ὀλυμπηνῇ. Daß übrigens die ersten Worte unseres Bruchstückes einen Trimeter bilden:

Αὐρήλιος Σώτηρ ἔθηκα τὴν σορόν,

hat alle Kennzeichen des Zufalls.

XXXIX. (XXXVI, 1. 2. 4. 3. 6. 5.)

Auf verschiedenen Steinen eines großen Gebäudes zu Beiram. S. 467.

1. *- ΑΙΣΑΡΙΣΕΒΑΣΤΩΙΚΑΙΤΩΙ*
2. *ΕΟΤΚΑΙΣΑΡΟΣΟΔΕΑΤ*
3. *ΣΚΑΙΙΕΡΕΤΣΤΟΤΔΙΟΣ*
4. *ΟΤΟΜΟΝΩΟΤΚΑΙΓΤΜ*
5. *ΙΩΝΑΓΙΟΚΑΤΕC*
6. *ΤΑΝΘΤΠ*

Daß diese, mehrere Klafter langen, Steine, die südwestlich von der Acropolis des alten Assus in Mysien zerstreut liegen, nicht bloß zu Einem Prachtgebäude, dessen Fundamente noch stehen, sondern zu Einer Inschriftstafel gehören, schließt Richter theils aus der Gestalt der Buchstaben, theils aus der kleinen Verzierung von Zahnschnitten. Hunt in Rob. Walpoles Mem. p. 128. der die Zeilen, die bei mir die dritte, vierte und zweite sind, in dieser Folge gleichfalls mittheilt, nennt die Steine Blöcke eines Architravs, und fügt hinzu, der Architrav scheine zu der Halle oder den Propyläen gehört zu haben; die Buchstaben seien vier Zoll lang. Die Halle sei von der Dorischen Ordnung gewesen, wie aus den noch übrigen massiven Triglyphen erhelle. An einem Architrav versichert auch W. M. Leake im Journal of a Tour in Asia

Minor p. 128. die Inschrift gefunden zu haben, von der er weiter nichts sagt, als das Gebäude sei nach derselben dem Augustus geweiht worden, und man unterscheide auf dem Architrav die Worte: ----*ΙΕΡΕΤΣ ΤΟΤ ΔΙΟΣ--- ΚΑΙΣΑΡΙ ΣΕΒΑΣΤΩΙ*, so daß man also nach diesem Berichte glauben sollte, diese Worte, die er doch von verschiedenen Steinen zusammengelesen hat, folgten wirklich so auf einander. Das wäre denn wahrlich eine ganz besondere Inschrift, in welcher der Besorger des Baues vor dem genannt würde, dem zu Ehren der Bau unternommen worden. Zufällig ist die Folge der Steine auch bei den beiden andern Reisenden; und wie konnten auch so gewaltige Steinmassen ohne sehr umständliche Vorkehrungen an einander gepaßt werden? Aber bei ihnen weiß man doch auch, woran man ist. So durfte und mußte ich mir also, um den Gang der Inschrift auffinden zu können, erst die vereinzelten Reste derselben nach inneren Gründen zurechtstellen, und dieß hatte hier eben keine Schwierigkeit. Denn zuerst mußte doch nach dem Zuschnitte aller solchen Inschriften die Zeile mit dem Dativ, dann die beiden mit dem Nominativ gesetzt werden, und zwar diese beiden in der Ordnung, wie die Worte es augenscheinlich erfordern. Der vierten ferner gebührt schon deßwegen dieser Platz, weil für sie kein anderer übrig bleibt; denn daß nachher das Bruchstück, in welchem das Verbum steckt, den vorletzten, und das, in welchem der Proconsul genannt wird, den letzten einnehmen mußte, bedarf keines Beweises. Ganze Zeilen aber fehlen, wie man beim Ergänzen gewahr wird, bloß zwei hinter der ersten, und da ergibt sich zugleich mit der Nothwendigkeit der Lücke auch die Unmöglichkeit, die Eine derselben mit dem vierten Bruchstücke auszufüllen. Desto besser aber fügt dieses sich da, wohin es von mir gestellt worden, in den Zusammenhang, und es läßt sich aus diesem noch bestätigen, daß es nur da stehen konnte. Doch dieß kann freilich erst dann geschehen, wenn die Ergänzung selbst vorliegt, die nun auch nicht schwer zu finden ist, nämlich:

Καίσαρι Σεβαστῷ καὶ τῷ
[Δήμῳ ----------------
-------ἱερεὺς Σεβαστοῦ
καὶ] Θεοῦ Καίσαρος, ὁ δὲ αὐ-
[τὸ]ς καὶ ἱερεὺς τοῦ Διὸς τ-
οῦ Ὁμονώου καὶ γυμ[νασίαρ-
χος, ἐκ τῶν ἰδ]ίων ἀποκατέσ-
[τησεν ἐπὶ -------ο]υ ἀνθυπ(άτου).

Der Anfangsbuchstabe von *ΚΑΙΣΑΡΙ*, den Leake gelesen hat, wird in Richters Handschrift als ergänzt b zeichnet.

Hinter *καὶ τῷ* konnte nur *Δήμῳ* folg n, und dieß ist hier das Römische Volk, nicht das einheimische, wie in der Inschrift Neu-Iliums II, 37, 6. Vom Senate konnte hier noch nicht mit die Rede sein, weil dieser erst seit Tiberius an solcher Ehre Theil nahm: aber das Römische Volk oder die Göttin Rom durfte nicht vergessen werden, weil Augustus überhaupt nur unter der Bedingung erlaubte, daß ihm selbst Tempel errichtet würden, nach Sueton in seinem Leben c. 52. Neu aufgeführt ward ein solcher namentlich auch in derselben Provinz, dem Proconsularischen Asien, schon bei Lebzeiten des Kaisers, aber in der Hauptstadt Pergamus, nach Tacitus, Ann. IV, 37. nach Dio Cassius LI, 20. und nach dortigen Münzen. Die Erlaubniß dazu erhielten die Pergamener nach Dio im Winter des J. 725. n. R. E. In der kleinen Stadt Assus begnügte man sich mit einer Halle, wie die des Claudius in jener Ilischen Inschrift, und selbst diese war schon vorhanden gewesen, und ward nun nur zu diesem Behufe hergestellt. Ob es nun dazu nach der Genehmigung des Pergamenischen Haupttempels noch einer besonderen Erlaubniß bedurft hatte, steht dahin. So viel aber steht fest, daß die Bedingung überall dieselbe war, auch nach den anderweitigen Beispielen bei Eckhel, D. N. Vol. VII. p. 136. Außer *Δήμῳ* vermissen wir aber auch noch den Namen dessen, der den Ausbau veranstaltet hatte, nebst Zubehör und den zu dem folgenden Genitiv gehörenden Theil eines ihm beigelegten Prädicates, wozu, wie wir sehen werden, zwei Zeilen erfordert werden.

Von dem ersten Prädicate nämlich sind nur noch die Worte *Θεοῦ Καίσαρος* übrig, die Hunt ganz, Richter mit ergänztem Anfangsbuchstaben las, und denen ein Nominativ vorhergegangen sein muß, weil fortgefahren wird: *ὁ δὲ ΑΥΤΟΣ καὶ ἱερεὺς τοῦ Διός*. Was konnte nun aber unser Mann in Beziehung auf den Divus Caesar anders sein, als Flamen Iulius, nach dem Vorgange des M. Antonius, zumal da Jener zugleich Flamen Dialis war? Aber *ἱερεὺς* allein genügt noch nicht; denn wozu dann nachher: *ὁ δὲ αὐτὸς καὶ ἱερεὺς* statt des einfachen *καί*? Hiernach scheint vielmehr schon ein doppeltes Priesterthum vorher genannt worden zu sein, zu welchem das des Zeus noch als ein drittes hinzukommt, und die beiden ersteren werden in noch engerer Verbindung mit einander gestanden haben. Kurz es wird *ἱερεὺς Σεβαστοῦ καὶ* vor *Θεοῦ Καίσαρος* gestanden haben, zumal da doch auch einem Flamen des Augustus der Bau näher lag, als einem bloßen Flamen des Cäsar. Einen Flamen Divorum et Augustorum in Einer Person finden wir auch bei Gruter im Corp. Inscr. p. CCCLXXVI. 4. und wieder p. CCCLXXXIX, 9. Aber wie konnte unser Unbekannter denn zugleich Flamen des Cäsar und des Zeus sein, wenn

es wahr ist, was Dio Cassius XLIV, 6. erzählt, daß Cäsar schon bei Lebzeiten selbst als Ζεὺς Ἰούλιος verehrt, und Antonius zu seinem ἱερεὺς erwählt ward ὥσπερ τις Διάλιος? Das ging eben so gut an, als daß dessen ungeachtet nach demselben XLVII, 18. die Triumvirn nach Cäsars Tode erklärten, es sollten Alle, die nicht gehörig seinen Geburtstag feierten, ἐπάρατοι τῷ τε Διὶ καὶ αὐτῷ ἐκείνῳ sein. Dazu kommt aber auch noch, daß hier, wie wir bald sehen werden, von einem Zeus mit bestimmtem Beinamen die Rede ist, so daß man wohl gar die Sache so nehmen könnte, unser Mann sei zugleich Priester dieses und des neuen Zeus Julius gewesen, wie einer Inschrift in Spons Misc. p. 369. und Van Dales Diss. ad Marm. III, 2. p. 259. zu Folge ein L. Septimius Trypho zugleich Priester und nachher Oberpriester des Καθηγεμὼν Διόνυσος und des M. Aurelius Antoninus als Νέος Διόνυσος war. Übrigens habe ich die beigefügten Worte so vertheilt, wie es die Gleichförmigkeit der Zeilenlänge mit sich bringt, also in zwei Zeilen.

Nach dieser habe ich mich auch bei *ΑΥΤΟΣ* gerichtet, wo Hunt, der hinter der Anfangssylbe zwei Puncte hat und vor dem Endbuchstaben wieder zwei, beidemal offenbar nur das Lückenhafte des Wortes hat andeuten wollen, nicht wirkliche Spuren von Buchstaben noch in denselben Zeilen. Wenn also derselbe hinter *ΔΙΟΣ* noch *Υ* nebst drei Puncten stellt, durch deren Ausfüllung die Zeile um zwei Buchstaben länger als alle übrigen werden würde, so ist zwar der neue Buchstabe nicht von der Hand zu weisen, eine Lücke aber durch die Puncte keineswegs für beglaubigt zu halten.

Da jedoch eine solche Lücke, ja sogar das Fehlen noch einer ganzen Zeile, an sich nicht unmöglich, und selbst die Stellung der jetzt folgenden Zeile nur noch vorläufig begründet ist, so möchte es wohl rathsam sein, diese Anfangs ganz für sich allein zu betrachten, und dann erst aus ihrer Beschaffenheit selbst zu beweisen, daß mit Zuziehung jenes *Υ* ohne alle Lücke *ΤΟΥ ΟΜΟΝΩΟΥ* weiter zu lesen ist. Lassen wir also vorerst den Artikel ganz aus dem Spiele, und fragen, was das folgende Wort, welches auch Walpole mit dem *Ω* schreibt, und wo Richter erst *Ο* geschrieben, und dann absichtlich *Ω* daraus gemacht zu haben scheint, in irgend einem Zusammenhange bedeuten könne, so scheint dem ersten Anblicke nach nur die Annahme einer schlechten Schreibart des Steinschneiders für ὁμονόου sich darzubieten. Fragen wir dann weiter, wer wohl in unsrer Inschrift so habe genannt werden können, so wird die Antwort sein: nur etwa ein Baugehülfe; und da würden wir denn dahin kommen, hinter jenem *Υ* doch eine Lücke anzuerkennen, und hier ΜΕΤΑ *ΤΟΥ* vor ὁμονόου zu ergänzen. Aber wie nun weiter? Soll καὶ *ΓΥΜ*— auch noch auf diesen einträchtigen Gehülfen gehen? Das könnte man doch wohl nicht umhin zu glauben: aber wo will man ein so anfangendes Prädicat eines Gehülfen finden,

das sich dazu eignet, so auf τοῦ ὁμονόου zu folgen? Ein solches giebt es gewiß nicht; ich wüßte also auf diesem Wege keine andere Aushülfe, als ΣΥΜ— zu schreiben, als Anfang eines Particips wie συμφιλοτιμουμένου. Nur schlimm, daß die Buchstaben hier groß und schwerlich undeutlich waren, daß sie in der Nähe betrachtet werden konnten, und, was die Hauptsache ist, daß auch Hunt das Γ darbietet. Noth bricht Eisen, kann man sagen. Gewiß; nur muß die Noth wirklich da sein. Wie wenn nun aber das ΓΥΜ — auf anderem Wege sich doch retten ließe, und wenn dieser von einer Erklärung des ΟΜΟΝΩΟΥ ausginge, nach welcher selbst dieß nicht fehlerhaft wäre? Gesetzt, es sollte ein Gott, und zwar hier Zeus, als Beförderer der Eintracht einen Beinamen so bekommen, wie er als Förderer der Freiheit Ἐλευθέριος, der Gastfreundschaft Ξένιος, der Freundschaft Φίλιος hieß, und dieser Beiname sollte von ὁμόνοος hergeleitet werden: wie müßte der lauten? Die Analogie dazu gewährt uns der Böotische Ζεὺς Ὁμολώιος oder vielmehr Ὁμολώιος und die gleichfalls Böotische Δημήτηρ Ὁμολωΐα, nach der Erklärung, die bei Suidas, Eudocia und Photius gleichlautend so gegeben wird: Ἴστρος δὲ ἐν τῇ δωδεκάτῃ τῆς συναγωγῆς, διὰ τὸ παρ' Αἰολεῦσιν τὸ ὁμονοητικὸν καὶ εἰρηνικὸν ὅμιλον (besser ὅμολον) λέγεσθαι. Denn obgleich anderswo auch Ὁμολόιος geschrieben wird, so wird doch jene Schreibart durch die zwanzigste Inschrift hinter Böckhs Staatshaush. Z. 34. sicher gestellt, und wenn Andre den Beinamen von einer an den Zeus abgeschickten Prophetin der Enyo, Homolois, ableiteten, so muß doch vielmehr diese eben so als Eintrachtstifterin so genannt worden sein, auch von ὅμολος, der Äolischen Form für ὁμαλός, wie ὄνυμα, στρότος, στροτία u. dgl. Daß aber die Beziehung des Dienstes streitbarer Gottheiten auf die Eintracht gar wohl in der Festsage begründet sein konnte, wird von K. O. Müller, Orchom. u. die Minyer S. 234. richtig angedeutet, und bedarf auch hier keiner weiteren Ausführung. Wollen wir nun denselben Begriff in den gewöhnlichen Dialect übertragen, so dürfen wir nur nicht das längst veraltete ὁμαλὸς zum Grunde legen, sondern müssen von dem in jener Glosse zur Erklärung gebrauchten Begriffe des ὁμονοητικὸν ausgehen, und so kommen wir denn von selbst auf einen Ζεὺς Ὁμονῷος oder ohne das Jota, das auch in ἡρῷον und sonst so oft weggelassen ward, Ὁμονῶος. Diesen aber finden wir hier wirklich, sobald wir nur ohne Unterbrechung fortlesen: ἱερεὺς τοῦ Διὸς ΤΟΥ ΟΜΟΝΩΟΥ, und so bestätigt sich denn zugleich die Nothwendigkeit, das Bruchstück mit diesem Beinamen gerade hierher zu stellen. Der Hersteller der Halle war also zugleich Flamen des Cäsar und dieses bestimmten Ζεὺς Ὁμονῶος, wie z. B. nach einer Lydischen Inschrift in Spons Misc. p. 356. und Van Dales Diss. ad Marm. III, 1. p. 243. ein gewisser L. Julius Bonnatus zum zweitenmal ἱερεὺς μεγίστου Πολιέως Διὸς und ἱερεὺς Τιβερίου Καίσαρος, um nicht wieder auf

das obige Beispiel zurückzukommen, nach welchem die Vereinigung beider Priesterwürden mit der Verehrung Cäsars als eines neuen Zeus zusammenhängen könnte. Lieber will ich noch daran erinnern, daß eine Münze des benachbarten Pergamus bei Eckhel, D. N. Vol. II. p. 466. zugleich den Augustus, die Göttin Rom und den Ζεὺς Φίλιος verherrlicht, der mit unserm Ζεὺς Ὁμονῷος dem Wesen nach fast einerlei ist. Und nun geht denn auch die weitere Ergänzung ohne Anstoß so von Statten: καὶ *ΓΥΜ*ΝΑΣΙΑΡΧΟΣ, wie auf einer Münze desselben Pergamus ebendaselbst p. 471. *Μ. ΦΟΥΡΙΟΣ ΙΕΡΕΥΣ ΓΥΜΝΑΣΙΑΡΧΗΣΑΣ ΠΕΡΓΑΜΗΝΩΝ*, und nicht selten auf Steinschriften.

Zur Bestätigung alles Bisherigen gereicht nun noch dieß, daß, wenn wir jetzt die Formel ΕΚ ΤΩΝ ΙΔ*ΙΩΝ* folgen lassen, die hier vor dem Verbum wohl Jeder erwarten wird, die Zeilen von selbst genau eben so lang werden, als die andern. Aus eignen Mitteln stellte der Priester die Halle her, an welcher die Inschrift stand. Zur Ausbesserung des Hauptgebäudes wurden, wie wir aus der folgenden Inschrift sehen, die Kosten aus dem Ertrage eines Vermächtnisses an Ländereien bestritten. Was aber ausgebaut worden, brauchte hier so wenig, als dort, ausdrücklich gesagt zu werden, weil man es vor Augen sah. Das Verbum steckt in *ΑΠΟΚΑΤЄC*— und ist nothwendig *ΑΠΟΚΑ-ΤЄC*ΤΗΣΕΝ, wie in Gruters Corp. Inscr. p. CLXXIII, 8. [τὰ σ]υμπεσόντα ἀποκατέστησεν, und darunter: conlapsa restituit, wornach Letronne, Recherches p. 242. seq. die Worte einer Ägyptischen Inschrift: ἀποκατέστησεν τὰ τείχη, eben so erklärt. In den Basiliken und bei den Griechischen Juristen überhaupt wird restituere, wie in jedem, so auch in diesem Sinne regelmäßig so übersetzt, und eben dahin gehört auch ἀποκατάστασις beim Theophilus III, 24, 393. und sonst. Die abweichende Gestalt des Є und *C* scheint Richter bewogen zu haben, von diesem Bruchstücke (denn daß dieses gemeint ist, ersehe ich aus der Handschrift) nur zu vermuthen, nicht bestimmt zu behaupten, daß es auch mit zu den andern gehöre. Jetzt läßt aber der Inhalt darüber keinen Zweifel mehr übrig.

Zuletzt diente die Erwähnung des Proconsuls ohne Zweifel zur Zeitbestimmung, also mit ἐπὶ und dem Namen.

XL. (XXXVII. 7. 8.)

Ebendaselbst zwischen der Hauptthür des Gebäudes auf Granit. S. 467.

1.

ΕΚΤΗΣΠΡΟΣΟΔΟΤΤΩΝΑΕΡ
ΗΝΤΗΣΠΟΛΕΩΣΚΛΕΩΣΤΡΑ
ΤΕΛΛΙΚΩΝΤΟΣΕΠΙ

2.

ΑΝΩΝΑΠΕΛΙΠΕΝΕΙΣΕΠΙΣΤΞΤ
ΤΙΟΣΠΟΛΕΩΣ · ΤΣΕΙΔΕ
ΣΘΗΙ

Von diesen beiden Bruchstücken sah schon Richter selbst ein, daß sie zusammengehören, stellte sie aber unter einander; und so stehen sie auch in dem vorigen Abdrucke. Aus Hunt bei Walpole aber und aus Leake, welche dem Wenigen aus der vorigen Inschrift Abschriften der vorliegenden, Letzterer ohne Beibehaltung der Uncialschrift, beigefügt haben, sehen wir, daß von dem Einen zum andern hinübergelesen werden muß, welches Beide stillschweigend gethan haben. Die Inschrift steht nach ihnen auch an einem Architrav, und Hunt sagt, daß die Buchstaben nur halb so groß sind, als in jener. Sie lautet so:

Ἐκ τῆς προσόδου τῶν ἀγρῶν ὧν ἀπέλιπεν εἰς ἐπισκευ-
ὴν τῆς πόλεως Κλεόστρατος, υἱὸς πόλεως, φύσει δὲ
Ἀπολλωνίωντος, ἐπεσκευάσθη.

So lasen die beiden andern Reisenden vollständig, nur daß Hunt ὧν und zuletzt auch ἐπεσκευάσθη wegläßt, Leake aber statt Hunts *ΑΠΕΛΛΙΚΩΝΤΟΣ* noch wieder Τελλικόντος schreibt, beinahe wie Richter *ΤΕΛΛΙΚΩΝΤΟΣ*. Apellicon hieß auch der Peripatetische Büchersammler, dessen angeblich bedeutenden Einfluß auf die Schicksale der Aristotelischen Schriften Brandis im Rheinisch. Museum für Philol. rc. I. S. 236. ff. einer einsichtsvollen Prüfung unterworfen hat. Ob es, wie Eckhel, D. N. Vol. II. p. 219. seq. vermuthet, derselbe ist, der auf einer Athenienfischen Münze vorkommt, ist hier gleichgültig; genug, daß es derselbe Name ist. Κλεώστρατος scheint dießmal nicht des Steinschneiders Fehler zu sein, sondern einer der zahlreichen, die Richter eben hier begangen hat, und bei denen ich mich sonst hier nicht aufzuhalten brauche. Falsch ist es auf jeden Fall; denn Formen wie Κλεωνίκη und Κλεωπάτρα kommen nur im Verse, solche aber, wo die Sylbe ohnehin durch Position lang ist, auch da nicht vor. Den Ehrentitel υἱὸς πόλεως erläutern De Boze, Mem. de l'Acad. d. Inscr. T. XV. p. 474. seqq. und Köhler in den Remarques über

Raoul-Rochette p. 126. Die Entgegenstellung des wirklichen Vaters aber durch φύσει δὲ ist bei dieser Adoption von Seiten der ganzen Stadt dieselbe, wie bei der durch einen Einzelnen, welche bei Walpole p. 470. treffend verglichen wird. Bei ἐπεσκευάσθη bleibt nach dem schon zu II, 37, 11. Gesagten hier nur noch zu bemerken übrig, daß das hinten angefügte Jota, welches Leake wunderlich genug subscribirt hat, eben so überflüssig steht, wie in ΓΥΝΗΙ gleich in der ersten Inschrift dieser Abtheilung.

XLI. (XXXVII, 9.)

An einem Sarkophage ebendaselbst. S. 469.

ΑΝΓΟΣΚΛΔΑΤΔ
ΜΑΚΕΔΟΝΟΣ
ΚΑΙΚΛ·ΝΕΙΚΗΓ
ΠΕΡΙΟΥΚΑΙΔΙ
ΑΤΑΞΙΕΕΝΤΟΙΓ
ΑΡΧΕΙΟΙΕΑΠΟ
ΚΕΙΤΑΙ.

Die Angabe, daß dieß es ist, was Richter an einem Sarkophage las, habe ich aus der Handschrift genommen. Der vorige Corrector, der es noch zu den auf den Steinen des Gebäudes befindlichen Bruchstücken rechnet, hat weder jene noch die Inschrift selbst recht angesehen, die folgende ist:

Ἄγγος Κλαυδ.
Μακεδόνος
καὶ Κλ. Νίκης,
περὶ οὗ καὶ δι-
άταξις ἐν τοῖς
ἀρχείοις ἀπό-
κειται.

ΑΝΓΟΣ ist der Sarg, wie ἀγγεῖον dreimal in der zu II, 38. angeführten Inschrift. *ΝΕΙΚΗΓ* ist aus *ΝΕΙΚΗΣ* verschrieben, und die Eigenthümer, Claudius Macedo und Claudia Nice, sind Eheleute. Den Namen Claudia Nice finden wir auch zweimal bei Gruter und ein-

mal bei Reinesius. Der Schreibfehler *ENTOIΓΛΡΧΕΙΌΙΕ* ist schon von meinem Vorgänger in *EN ΤΟΙΣ ΑΡΧΕΙΟΙΣ* verbessert worden. Aber wie kann man so etwas allein berichtigen, ohne wenigstens dem unmittelbar vorhergehenden *ΔΙΑΤΑΞΙΕ* statt *ΔΙΑΤΑΞΙΣ* zugleich nachzuhelfen? Ist es denn schon zu schwer, einen halben Satz im Zusammenhange zu übersehen? Die ungleiche Form des Α habe ich beibehalten, wie ich sie fand.

XLIV. (fehlt.)

Vor der Griechischen Kirche zu Jenikoi auf weißem Marmor. S. 472.

C. MARCIVS. MARSVS.
V. F. SIBI. ET. SVIS.

Steht auch in Lechevaliers Voyage T. III. p. 315. bei Hunt in Walpoles Mem. p. 136. und, wie mir Herr Madvig aus Kopenhagen schreibt, bei Chandler, Inscr. P. I. n. VI. p. 4. die dem *A* die gewöhnliche, dem *U* aber diese runde Form geben. V. F. ist vivus fecit.

XLV. (fehlt.)

Im Hofe des St. Theraponklosters zu Metelino. S. 481.

— *ΑΝΕΘΗΚΕΝΜΝΗΜΗΣΧΑΡΙΝΑΔΕΛΦΩ.*

Ἀνέθηκεν vor einem Consonanten, wie zuletzt II, 29, 2.

XLVI. (XXXVIII.)

Im ersten Hofe desselben Klosters. Ebendas.

ΣΑΙ
ΟΤΕΙΣ
ΤΗΜΑΤΑ
ΣΠΡΙΟΣΤΙ
ΕΝΩΤΩΚΑ
ΤΩΝΜΗΕΙΣΑ
'ΑΡΧΑΜΗΔΕΙΑ
ΑΣΚΑΙΤΟΙΣΠΕ
ΣΑΡΧΑΙΣΑΙΚΕ
ΑΙΚΑΤΑΠΡΕΝΤΟΝ
ΜΜΕΝΩΝΩΣΚΕΜΗΔ
ΟΣΠΟΙΣΕΝΤΑΙΠΟΛΙ
ΥΜΕΝΟΙΓΑΝΤΕΣΓΡΟΣΑΛ
ΤΩΣΚΑΙΕΜΜΕΝΟΙΕΝΕΝΤΑΙΑ
ΙΔΙΑΛΥΣΑΤΑΙΕΝΤΟΥΤΩΙΤΩΙΨΑ
ΤΟΝΔΑΜΟΝΑΝΔΡΑΣΕΙΚΟΣΙΔΕΚΑ
ΔΕΕΚΤΩΝΕΝΤΑΙΠΟΛΙΠΡΟΣΘΕΕΟΝΤΩΝ
ΟΝΤΟΝΚΑΙΕΠΙΜΕΛΕΣΘΟΝΩΣΜΗΔΕΝΕΣ
ΛΘΟΝΤΕΣΣΙΚΑΙΤΟΙΣΕΝΤΑΙΠΟΛΙΠΡΟΣ
ΚΑΙΠΕΡΙΤΩΝΑΜΦΙΣΒΑΤΗΜΕΝΩΝΚΤΗΜΑΤΩΝ
ΑΙΠΡΟΣΤΟΙΣΕΝΤΑΙΠΟΛΙΕΟΝΤΑΣΚΑΙΠΡΟΣ
ΕΝΔΙΑΛΥΘΗΣΟΝΤΑΙΑΙΔΕΜΗΕΣΣΟΝΤΑΙΩΣΔΙΚ
ΙΣΔΙΑΛΥΣΙΕΣΣΙΤΑΙΣΟΒΑΣΙΛΕΥΣΕΠΕΚΡΙΝΝΕ
ΙΕΜΜΕΝΕΟΙΣΙΠΑΝΤΕΣΚΑΙΟΙΚΗΣΟΙΣΙΤΑΜΠΟ
ΝΟΕΝ·Ε·ΠΡΟΣΑΛΛΑΛΟΙΣΚΑΙΠΕΡΙΧΡΗΜΑΤΩΝ
ΤΑΙ·ΔΙΑΛΥΣΙΣΩΣΠΛΕΙΣΤΑΚΑΙΠΕΡΙΟΡΚΩ
ΤΑΙΠΕΡΙΤΟΥΤΩΝΠΑΝΤΩΝΟΣΣΑΚΕΟΜΟ
ΙΣΟΙΑΓΡΕΘΕΝΤΕΣΑΝΔΡΕΣΦΕΡΟΝΤΟΝΕΠΙΤ
ΥΣΑΙΘΑΙΚΕΑΓΗΤΑΙΣΥΜΦΕΡΗΝΒΟΛΛΕΥΕΤΩ
ΟΜΟΛΟΓΗΜΕΝΑΠΡΟΣΑΛΛΑΛΟΙΣΣΥΜΦΕΡΟΝ
ΕΛΘΟΝΤΕΣΣΙΕΠΙΣΜΙΘΙΝΑΠΡΟΤΑΝΙΟΣ
ΣΘΗΑΙΔΕΚΕΤΙΕΝΔΕΥΗΤΩΝΑΦΙΣΜΑΤΟΣ
ΝΤΑΙΒΟΛΛΑΙΚΥΡΩΘΕΝΤΟΣΔΕΤΟΥΑΦΙΣ
ΤΟΝΔΑΜΟΝΕΝΤΑΙΕΝ· ΙΣΤΑΙΤΩΜΗΝΝΟ
ΟΙΣΘΕΟΙΣΙΕΠΙΣΩΤΗΡΙΑΙΚΑΙΕΥΔΑ
ΕΝΕΣΘΑΙΤΑΝΔΙΑΛΥΣΙΝ. . .ΣΚΑΤΕ
ΤΑΙΠΟΛΙΕΟΝΤΕΣΣΙ..ΟΥ. .ΕΙΡΗΑΣ
ΤΑΙΣΙΡΕΙΑΙΣΟΕΙΓΕΝΤΟΙΣΝΑΥΟΙΣ
ΘΗΝΤΑΔΕΙΡΑΤΑΟΔΑΜΟΣΛΥΣΑΤΟΟ
ΤΟΝΒΑΣΙΛΗΑΑΠΥΔΟΜΕΝ·ΙΤΟΙΣ
ΟΝΠΑΡΕΜΜΕΝΑΙΔΕΤΑ..ΘΕΣΙΑΙ
ΠΕΔΟΙΣΤΟΙΣΓΡΟΣΤΟΝΒΑΣΙΛΗΑ
ΝΤΑΙΓΟΛΙΕΟΝΤΩΝΚΑΙΤΟΙ
ΟΥΤΟΑΝΑΓΡΑΨΑΝ·ΑΣΤΟ

Von diesem höchst merkwürdigen Mytilenäischen Rathsbeschlusse hatte schon Ed. Dodwell, Tour through Greece Vol. II. p. 519. eine Abschrift geliefert, die bereits mein Vorgänger kannte, die aber bisher ein todter Schatz geblieben ist, auch noch seitdem die Richtersche hinzugekommen ist. Gräfe, ad Inscr. Gr. p. 70. dem freilich diese noch unbekannt war, erklärt es sogar im Voraus für ein vergebliches Bemühen, aus einer so verstümmelten Urkunde mehr als einzelne nicht eben seltene Dorische (er meinte Äolische) Dialectformen herausbringen zu wollen; und wer weiß, ob nicht dieses Urtheil eines Kritikers, dem sonst doch die schwersten Räthsel die liebsten sind, auch mich abgeschreckt hätte, wenn ich nicht schon damals den Versuch gewagt hätte, und wenn ich überhaupt an irgend einer Aufgabe verzweifeln zu dürfen glaubte, ohne mich selbst von der Unmöglichkeit ihrer Lösung überzeugt zu haben. Plehn, Lesbiac. IV, 3. hat wirklich nur wenige am Wege liegende Wortformen aus unsrer Inschrift beigebracht, und ich kenne auch sonst Niemanden, der auch nur im Allgemeinen den Inhalt derselben auszumitteln versucht hätte, außer daß Gräfe sagt, sie betreffe gewisse διαλύσεις, über welche ein König und die Stadt sich vereinigt habe, und Tittmann, Griech. Staatsverf. S. 443. sie sei ein vom Volke bestätigter Senatsbeschluß (nicht doch: die Bestätigung ist nach Z. 33. noch nicht erfolgt), und enthalte unter andern die Erwähnung von Gesandten, die an einen König geschickt worden. Der König erregte auch Richters Aufmerksamkeit, und verleitete ihn nebst der Form der Buchstaben zu der Meinung, sie sei aus den Zeiten der Nachfolger Alexanders des Großen.

Das Erste, um den Mittelpunct des Ganzen zu finden, muß die Frage sein, was für διαλύσεις es sind, die hier überall wiederkehren, und auf welches Verhältniß sie sich beziehen. Nun folgt aber aus der Vergleichung von Z. 19. mit den dort angeführten andern Stellen, daß Ausgleichungen zwischen den früheren Stadtbewohnern und Zurückgekehrten darunter verstanden werden, und diese Ausgleichungen betrafen nach Z. 20. und 25. sowohl streitige Besitzungen als Gelder. Es muß folglich eine Rückkehr mehrerer Verbannten vorhergegangen sein, denen nun von ihrem in fremde Hände gefallenen Vermögen mit Entschädigung der gegenwärtigen Besitzer so viel als möglich wiedergegeben ward. Dieser Fall nun ereignete sich in Mytilene zweimal, zuerst freiwillig wenige Jahre vor Isocrates' Tode, nach dem achten Briefe dieses Redners, dann gezwungen nach Arrian, Exp. Alex. II, 1, 7. durch die Persischen Feldherren Autophradates und Pharnabazus, Memnons Nachfolger, nicht durch Diesen selbst, dem die Einnahme der Stadt ungenau vom Diodor XVII, 29. beigelegt wird. Wäre nun hier von der letzteren Begebenheit die Rede, die nach Diodor um Ol. 111, 3. vorfiel, so könnte man vielleicht unter dem Könige, der nach Z. 23. die Ausgleichungen vorläufig genehmigt hat, den

Persischen verstehen wollen. Aber eine zweite Erwähnung dieses Königes, Z. 40. verräth, daß er ein Opferkönig sein muß, und eine dritte, Z. 42. muß, wie wir dort sehen werden, auch dem gemäß ergänzt werden. Die Persische Eroberung hatte aber auch eine ganz andere Lage der Dinge zur Folge, als die, welche die Inschrift ankündigt. Denn hier beschließt der Rath unter dem Vorsitze eines Prytanen vorläufig, was nun noch der Bestätigung durch das Volk bedarf, nach Z. 31. und 33. Damals hingegen war freilich bei den Unterhandlungen nur von Erstattung des halben früheren Vermögens die Rede gewesen: als aber die Stadt erst in den Händen der Perser war, ward sie mit einer Besatzung versehen, deren Anführer ein Rhodier Lycomedes war, und Diogenes, einer der Verbannten, ward zum Tyrannen ernannt, die Einwohner aber theils mit Gewalt beraubt, theils gebrandschatzt. Wie sollte also damals der Perserkönig Ausgleichungen genehmigt haben, bei denen Senat und Volk eine Commission ernennen, mit Abweisung übertriebener Ansprüche der Zurückgekehrten? Und gesetzt auch, es ließe sich denken, daß eine Gesandtschaft der unterdrückten Parthei damals noch eben so viel bei ihm wirklich ausgerichtet hätte, als sie vor der Übergabe der Stadt bei seinem Feldherrn bewirkt zu haben schien: wie konnte denn, ich will nicht sagen Diodor, aber Arrian, dieß verschweigen? Will man aber auch den ohnehin unhaltbaren Gedanken an die Persische Bestätigung aufgeben, und annehmen, das Volk habe sich bald nachher schon ohne Macedonische Hülfe wieder von dem Persischen Joche befreit, und sei erst von dem Athenienser Chares, den nach Arrian, Exp. Alex. III, 3, 7. und Curtius IV, 24, 22. Zumpt. der Macedonische Feldherr Hegelochus dort antraf, wieder der Persischen Herrschaft unterworfen worden, so ist auch das zum Wenigsten unerweislich. Und wenn dem so wäre, wie wäre es denn denkbar, daß Senat und Volk in dieser Zwischenzeit noch geneigt gewesen wäre, die ehemaligen Verbannten durch unpartheiische Ausgleichung zufrieden zu stellen, statt ihnen das Erpreßte wieder abzunehmen? Daß Unruhen verziehen wurden, ist zwar unläugbar: aber diese konnten nicht bis zur gänzlichen Unterdrückung und Beraubung durch die Verbannten gediehen sein, wenn noch von Befriedigung Dieser die Rede sein sollte. Wurden endlich erst vom Hegelochus selbst die Perser verdrängt und die Selbständigkeit der Stadt hergestellt, so wird man doch natürlich den gewaltsam Zurückgekehrten noch weniger haben geben wollen, was man ihnen gutwillig nie würde versprochen haben, und was sie sich schon im Übermaaße eigenmächtig zugeeignet hatten. Doch genug hievon. Die frühere Ausgleichung zur Zeit des Isocrates entspricht desto besser den in unserer Urkunde dargelegten Verhältnissen. Denn wenn man auch auf die Überschrift des Isocrateischen Briefes: Τοῖς Μυτιληναίων ἄρχουσιν, nichts geben will, so wird doch nicht allein auch im Briefe selbst

überall eine Mehrheit von Personen angeredet, sondern der Redner lobt die Mytilenäer, daß sie bei ihrer Revolution das Beispiel der Athenienſischen Amnestie nach der Vertreibung der dreißig Tyrannen nachgeahmt hätten, sucht sich selbst ihnen dadurch zu empfehlen, daß er ὑπὲρ τῆς ἐλευθερίας καὶ τῆς αὐτονομίας τῶν Ἑλλήνων mehrere Reden verfaßt habe, als alle die zusammen genommen, welche die Rednerbühne betreten hätten, und fügt hinzu: ὑπὲρ ὧν ὑμεῖς ἂν μοι δικαίως πλείστην ἔχοιτε χάριν· μάλιστα γὰρ ἐπιθυμοῦντες διατελεῖτε τῆς τοιαύτης καταστάσεως. Sein Anliegen ist, daß ein Musiker Agenor nebst dessen Familie an der Zurückberufung und Entschädigung der Verbannten Theil nehmen möge, und die Hauptstelle für unsern Zweck folgende: Ἡγοῦμαι δὲ καλῶς ὑμᾶς βεβουλεῦσθαι καὶ διαλλαττομένους τοῖς πολίταις τοῖς ὑμετέροις καὶ πειρωμένους τοὺς μὲν φεύγοντας ὀλίγους ποιεῖν, τοὺς δὲ συμπολιτευομένους πολλούς, καὶ μιμουμένους τὰ περὶ τὴν στάσιν τὴν πόλιν τὴν ἡμετέραν. Μάλιστα δ᾽ ἄν τις ὑμᾶς ἐπαινέσειεν, ὅτι τοῖς κατιοῦσιν ἀποδίδοτε τὴν οὐσίαν· ἐπιδείκνυσθε γὰρ καὶ ποιεῖτε πᾶσι φανερόν, ὡς οὐ τῶν κτημάτων ἐπιθυμήσαντες τῶν ἀλλοτρίων, ἀλλ᾽ ὑπὲρ τῆς πόλεως δείσαντες ἐποιήσασθε τὴν ἐκβολὴν αὐτῶν.

Wichtig für die Zeitbestimmung ist noch das Bedauern des Redners, daß seine Freunde Conon und Timotheus nicht mehr leben, und Diophantus noch nicht aus Asien zurückgekehrt sei, weil sonst diese Männer, deren Wohlthaten den Mytilenäern unvergeßlich seien, gewiß wirksame Fürsprecher sein würden. Denn da die Flucht des Timotheus nach Chalcis Ol. 106, 1. das Späteste ist, was wir von ihm wissen, so fällt die Zeit des Briefes zwischen dieses Jahr und Ol. 110, 3. des Redners Todesjahr. Wie übrigens M. H. E. Meier, Hall. A. L. Z. April 1827. N. 88. S. 716. hat behaupten können, die Erwähnung Diophants beim Diodor XVI, 48. beweise, daß jene Worte auch nur nach Ol. 107, 3. geschrieben sein können, gestehe ich nicht einzusehen, da Diodor weiter nichts sagt, als daß der Ägyptische König Nectanebos damals die Perser nicht mehr mit dem vorigen Glücke bekriegt habe, weil vormals Diophantus und Lamius für ihn gekämpft, jetzt aber er sich allein auf sich selbst verlassen habe. Indeß glaube ich doch, daß wir auf andre Weise zu einem ähnlichen Ergebnisse gelangen können. Die Revolution nämlich, bei welcher die Mytilenäer dem Muster der Athenienser gefolgt sein sollen, war nach der Art, wie Isocrates davon redet, und nach der engen Verbindung, in welcher sie mit der als gegenwärtig bezeichneten Erstattung des Vermögens stand, erst eben vorgefallen. Nun wissen wir aber aus der Ol. 107, 2. gehaltenen Rede des Demosthenes für die Befreiung der Rhodier p. 196. Reisk. daß damals auch in Mytilene schon seit einiger Zeit die Democratie in Oligarchie aufgelöst war, nach langer Ruhe, wie der Verfasser der Rede περὶ συντάξεως p. 168. übereinstimmend mit den sonstigen Nachrichten hinzufügt. Einen dortigen Tyrannen Cammes finden

wir bei demselben Demosthenes in der Rede gegen Böotus über die Mitgift p. 1019. Diese aber ward bald nach der gegen Denselben über den Namen gehalten, also etwa ein oder ein Paar Jahre später; denn die letztgenannte ist ohne Bedenken mit Dionysius de Dinarch. p. 656. Reisk. auch in Ol. 107, 2. oder 3. zu setzen, wenn wir nur dort nicht allein mit Böckh Πύλαι in Ταμύνας, sondern zugleich mit Meier Θουμώδου in Θουδήμου verbessern. Setzen wir nun die letzte Klage gegen Böotus schon in Ol. 107, 4. und lassen den Cammes gleich im nächsten Jahre verjagt werden, so ist diese Zeit, Ol. 108, 1. doch immer die früheste, in welche die Revolution gesetzt werden kann. Athenienfische Hülfe scheinen die Mytilenäer nicht begehrt zu haben, ermuthigt durch das Beispiel der Rhodier, die sich ja selbst befreiten, ohne die Hülfe abzuwarten. An Fürsprache würde es sonst auch Jenen nicht gefehlt haben, zumal da Cammes beim Demosthenes ein öffentlicher Feind der Athenienser und sein eigner Privatfeind heißt. Im nächstvorhergehenden Briefe des Isocrates an den Tyrannen des Pontischen Heraclea Timotheus, bald nach dessen Regierungsantritt um Ol. 108, 4. wird auch in Methymna ein Tyrann Cleommis erwähnt, der Jenem als Muster von Milde und Weisheit aufgestellt wird, und der eben dieser Eigenschaften wegen wohl einem gleichen Schicksale entgangen sein mag. Wenn Meier Diesen mit dem Cleomenes beim Athenäus X. p. 443. A. für Eine Person hält, so habe ich nichts dawider, und wünschte nur, daß er für die Einerleiheit der beiden Nomen statt seiner ziemlich entlegenen Beispiele an Theognis und Theogenes erinnert hätte, worüber Welcker, Proleg. ad Theogn. p. X. seq. gelesen zu werden verdient. Genau nach dieser Analogie und nach Θέομνις bei Vidua, Inscr. Antiq. tab. XL, 1, 4. müßte freilich der Name Κλέομμις sein, und so schrieb auch vielleicht Isocrates, es sei denn, daß das doppelte μ in der Lesbischen Aussprache begründet war. Die Verbannten rief auch Dieser zurück und erstattete ihnen das Ihrige, ohne die neuen Besitzer dabei verlieren zu lassen, so daß man sich kaum des Gedankens enthalten kann, es habe entweder das freie Mytilene sich von dem benachbarten Tyrannen nicht wollen beschämen lassen, oder auch Dieser zeigen wollen, es bedürfe zu solchem Verfahren keiner Democratie. Das Einzige, was bei der Zeitbestimmung des Briefes an die Mytilenäer nun noch in Betracht kommt, ist die Frage, wie doch Isocrates so spät noch schreiben konnte, es sei keiner der dortigen Staatsmänner so jung oder vergeßlich, daß er die Wohlthaten des Conon nicht kennen sollte. Und diese Frage möchte freilich schwer zu beantworten sein, wenn durchaus der berühmte Feldherr Conon, Timotheus' Vater, gemeint sein müßte. Denn Dieser konnte seit der Befreiung der Stadt von den Decadarchien gleich nach der Seeschlacht bei Cnidus Ol. 97, 3. derselben keine Wohlthaten mehr erzeigen, weil er unmittelbar nachher mit der Erneuerung der Mauern von Athen beschäftigt war, und dann

sogleich in die Sardische Gefangenschaft verlockt ward, aus der er nicht mehr heimkehrte. Nach mehr als vierzig Jahren aber konnte doch wohl Mancher ein Mann von Einfluß sein, der zu jung war, um sich dessen noch zu entsinnen, und von eigner Erinnerung muß doch die Rede sein, weil sonst das Alter gar nicht in Betracht käme. Und wie seltsam wäre es auch überhaupt, den Tod eines schon so lange verstorbenen Mannes noch in solchem Zusammenhange zu beklagen! Warum kann aber auch nicht eben so gut der Sohn, als der Vater des Timotheus gemeint sein? Conon hieß auch er, und war, als Demosthenes eben jene Rede gegen Böotus über die Mitgift hielt, in welcher er gleich nach dem Cammes erwähnt wird, schon vom Böotus zum Schiedsrichter vorgeschlagen worden, war also alt genug, um sich in Mytilene Verdienste zu erwerben. Der ältere Conon lebte überdieß nach Theopompus beim Athenäus XII. p. 532. B. und Nepos im Chabr. 3, 4. meist in Cypern, Timotheus hingegen in Lesbos, wo also wahrscheinlich auch sein Sohn herangewachsen war. Daß endlich Dieser vor seinem Vater genannt wird, macht bekanntlich kein Hinderniß. Und so bestätigt sich denn das Ergebniß, daß der Brief zwischen Ol. 108, 1. und 110, 3. geschrieben sein müsse, auch von dieser Seite, weil ein Jahr vorher dieser jüngere Conon noch lebte.

Wenden wir nun dieselbe Zeitbestimmung auch auf unsern Rathsbeschluß an, so liegt die Übereinstimmung der aus diesem hervorgehenden Verfassung mit der vom Isocrates bezeichneten und in den angegebenen Zeitumständen begründeten so klar am Tage, daß ich darüber kein Wort weiter verlieren will. Aber wo spricht denn Isocrates von Ausgleichungen der Zurückgekehrten mit Denen, die mittlerweile ihr Vermögen in Besitz genommen hatten? Sagt er nicht bloß, daß Jenen ihr Vermögen erstattet worden sei? Freilich wohl: da aber diese Erstattung sich auf die eingezogenen Güter der Verbannten selbst, nicht bloß auf den Geldeswerth derselben bezog, so konnten sie ohne solche Ausgleichungen nicht so gerecht und billig sein, als es der Redner rühmt, weil solche an die Stadt verfallene Güter gleich veräußert zu werden pflegten. Er hat sich also hier bloß kürzer ausgedrückt, als im vorhergehenden Briefe, wo er ausdrücklich sagt: Ἀκούω δὲ Κλέομμιν τὸν ἐν Μηθύμνῃ — τοσοῦτον ἀπέχειν τοῦ τῶν πολιτῶν τινας ἀποκτείνειν ἢ φυγαδεύειν ἢ δημεύειν τὰς οὐσίας ἢ ποιεῖν ἄλλο τι κακόν, ὥστε πολλὴν μὲν ἀσφάλειαν παρέχειν τοῖς συμπολιτευομένοις, κατάγειν δὲ τοὺς φεύγοντας, ἀποδιδόναι δὲ τοῖς μὲν κατιοῦσι τὰς κτήσεις, ἐξ ὧν ἐξέπεσον, τοῖς δὲ πριαμένοις τὰς τιμὰς τὰς ἑκάστοις γιγνομένας. Dazu kommen noch andre Beispiele, die zugleich über die Beschaffenheit solcher Ausgleichungen Licht verbreiten. Das älteste, vom Isocrates selbst angeführte, Beispiel der Amnestie in Athen unter Euclides ist freilich gerade in dieser Hinsicht verschieden. Denn Isocrates selbst im Areopagiticus p. 172. Bekk. sagt von den aus Phyle zurückgekehrten Democraten: οἱ δὲ κρατήσαντες

καὶ μεθ' ὅπλων κατιόντες αὐτοὺς τοὺς αἰτιωτάτους τῶν κακῶν ἀνελόντες οὕτω τὰ πρὸς τοὺς ἄλλους καλῶς καὶ νομίμως διῴκησαν, ὥστε μηδὲν ἔλαττον ἔχειν τοὺς ἐκβαλόντας τῶν κατελθόντων, und erzählt dann, wie sie sogar die wider sie selbst von der Gegenparthei erlangte Lacedämonische Anleihe von hundert Talenten mit zurückzahlten; eine Thatsache, die auch Demosthenes gegen Leptines §. 10. erwähnt, wo ich in Wolfs Anmerkung nur das nicht billigen kann, daß er beim Isocrates ἀλλήλους für besser hält, als τοὺς ἄλλους. Es beruhte diese Ausgleichung noch nicht auf Entschädigung aus der Staatskasse, sondern auf beiderseitigem Aufgeben des halben Eigenthums. Aber der Zweck war doch derselbe und die ganze Sache mit der Lesbischen Ausgleichung auch so noch nahe verwandt. Sonst gehört noch hierher die bekannte Eidesleistung und religiöse Friedensfeier bei derselben Gelegenheit, und was wir aus Andocides über die Mysterien p. 107. Bekker. und Pollux, Onom. VIII, 9, 112. erfahren, daß die ganze Sorge für die Stadt bis zur Entwerfung der neuen Gesetze einer Commission von zwanzig Männern vertraut ward. Einen dem unsrigen genauer entsprechenden Beschluß hatten ferner, wie Xenophon, Hellen. V, 2, 10. erzählt, schon vor den Lesbiern die Phliasier gefaßt, nur daß da noch bestimmter die Ausgleichung auf τὰ ἐμφανῆ κτήματα der Verbannten beschränkt, und hinzugefügt wird: εἰ δέ τι ἀμφίλογον πρὸς ἀλλήλους γίγνοιτο, δίκῃ διακριθῆναι. Weil sie jedoch dieß nur aus Furcht vor den Lacedämoniern versprochen hatten, und nachher, wie §. 10. weiter berichtet wird, den Verbannten ihre Forderung, daß über die streitigen Güter in einem aus beiden Partheien zu gleichen Theilen gemischten Gerichte (denn so verstehe ich den Ausdruck ἐν ἴσῳ δικαστηρίῳ) entschieden würde, verweigerten, so wandten Diese nebst Einzeinen ihrer Freunde sich wieder an die Spartaner, und dieß veranlaßte die Übergabe der Stadt an Agesilaus, der nun nach §. 25. eine Commission von funfzig Zurückgekehrten und eben so vielen früheren Einwohnern, πεντήκοντα μὲν ἄνδρας τῶν κατεληλυθότων, πεντήκοντα δὲ τῶν οἴκοθεν, beauftragte, zuerst im Allgemeinen zu bestimmen, ἀνακρῖναι, wer in der Stadt leben dürfte, und wer sterben müßte, dann Gesetze zu geben, nach denen regiert werden sollte. Wem sollten nicht ferner hier die berühmten Sicyonischen Ausgleichungen einfallen, die später Aratus nach Vertreibung des dortigen Tyrannen Nicocles bewirkte? Kurz erwähnt werden diese vom Pausanias II, 8, 2. seq. und VIII, 52, 2. ausführlicher vom Cicero de Off. II, 23, 81. und Plutarch, Arat. p. 1032. B. und 1033. B. C. Wech. Als nämlich die Verbannten sich, wie Plutarch sagt, nicht wollten zufrieden stellen lassen, und die gegenwärtigen Besitzer ihrer Güter beunruhigten, und als dadurch die Stadt Gefahr lief, in Aufstand zu gerathen, sah er kein anderes Mittel, als eine Reise zum Ptolemäus, damit der ihm einen Geldbeitrag gäbe πρὸς τὰς διαλύσεις. Denn Diesen hatte er sich schon früher dadurch

verpflichtet, daß er ihm Griechische Gemälde herbeizuschaffen pflegte. Die Summe, deren er bedurfte, war groß, weil die Zahl der Zurückgekehrten nach Plutarch p. 1031. A. B. wenigstens 580, nach Ciceros minder genauer Angabe 600 betrug: aber er bekam auch 150 Talente. Die Verwendung dieses Geldes zur Herstellung der Eintracht wollte man ihm allein überlassen: allein er zog es vor, noch 15 Andre mit zu Rathe zu ziehen, und mit diesen gelang es ihm, obwohl nur mit großer Mühe, die Unruhen so beizulegen, daß nicht allein alle seine Mitbürger ihn dafür gebührend ehrten, sondern auch insbesondere die Verbannten ihm eine eherne Bildsäule mit lobender Unterschrift errichteten. Ob nun auch diese Commission zur Hälfte aus Zurückgekehrten bestand, wird nicht gesagt, und ich möchte auch nicht bestimmt läugnen, daß auch eine einseitige, wenn sie nur anerkannt unpartheiisch zu Werke ging, den Zweck vielleicht habe erreichen können. Wahrscheinlicher jedoch scheint es mir, daß Arat klug genug war, den Mißdeutungen, die dann doch immer möglich gewesen wären, durch gleichmäßige Theilnahme beider Partheien an dem Geschäfte zuvorzukommen; und diese Wahrscheinlichkeit wird noch gewinnen, wenn wir sehen werden, daß dieß auch in Mytilene geschehen war. Die Möglichkeit ist uns auch in Sicyon durch die gerade Zahl der Mitglieder gegeben. Besser unterrichtet sind wir von dem Verfahren der Commission, welches Cicero so beschreibt: cum quibus causas cognovit et eorum, qui aliena tenebant, et eorum, qui sua amiserant, perfecitque aestimandis possessionibus, ut persuaderet aliis, ut pecuniam accipere mallent, possessionibus cederent, aliis, ut commodius putarent, numerari sibi, quod tanti esset, quam suum recuperare. Nicht lange nachher ließen die Cynäthenser in Arcadien sich zu ähnlichen Ausgleichungen mit den Verbannten bereden, zu denen sie sich die Einwilligung der Achäer erbaten, welches ihnen durch Verrath an die Ätoler vergolten ward. Polybius, IV, 17, 6. seq. der dieß erzählt, bezieht zwar die Ausdrücke διαλυθῆναι, ποιεῖσθαι τὰς διαλύσεις und διαλύσασθαι nicht ausdrücklich auf das Vermögen, und auch die ὅρκοι καὶ πίστεις, die beide Partheien mit einander beim Opfer leisteten, könnte man bloß auf Gelübde der gegenseitigen Eintracht ohne Ansprüche auf Eigenthum beziehen wollen. Liest man aber weiterhin, daß von den Ätolern die Verräther zuerst getödtet und die Güter derselben geplündert wurden, und bedenkt, daß diese nicht so schnell neu erworben oder mitgebracht sein konnten, so sieht man, daß Erstattung und Schadenersatz als wesentlich zur Aussöhnung stillschweigend vorausgesetzt werden. Anders mochte es sich wohl mit den Vorschlägen der Lacedämonischen Gesandten im Römischen Senat bei demselben Polybius XXIV, 4. verhalten; denn sowohl die, welche alles vormalige Eigenthum für die Zurückgekehrten, als die, welche nur den Werth eines Talents davon für Diese selbst, das Übrige zur Vertheilung

en verdiente Bürger forderten, letztere nach Schweighäusers Bemerkung, um sich ein großmüthiges Ansehen zu geben, werden sich freilich um die Schadloshaltung der damaligen Besitzer wenig bekümmert haben. Wäre jedoch die Sache zur Ausführung gekommen, so hätte man doch dazu Rath schaffen oder neues Unheil erwarten müssen. Wenn endlich der Macedonische Perseus nach eben diesem Geschichtschreiber XXIV, 5. sich zu Anfang seiner Regierung unter Anderm durch Zurückgabe alles früheren Eigenthums an die Verbannten bei den Griechen einzuschmeicheln suchte, so wird er es doch nicht eben dadurch mit seinen eignen Unterthanen haben verderben, sondern sich hierin, wie im Erlassen der Staatsschulden, auf eigne, nicht auf ihre Kosten, großmüthig zeigen wollen; nicht aus Wohlwollen, wohl aber aus Politik. Dieß wäre noch augenscheinlicher, wenn aus Suidas unter δημοκοπεῖν mit Recht geschlossen würde, daß Polybius dem Könige ausdrücklich auch die Absicht beigelegt hätte, sich bei seinem eignen Volke in Gunst zu setzen, woran ich jedoch sehr zweifle. Doch wozu Beispiele, über die vielleicht noch gestritten werden kann, da schon die ganz sicheren genügen?

Angenommen nun, wir wüßten von der Zurückgabe der Güter in Mytilene nichts weiter, als was Isocrates erzählt, so dürften wir doch erstlich aus der Natur der Sache und den andern Beispielen schließen, daß sie überhaupt mit Ausgleichungen verknüpft war, dann aber auch, daß die Bereitwilligkeit dazu im Allgemeinen noch lange nicht hinreichen konnte, gegenseitige Zufriedenheit und Verträglichkeit zu erzeugen, daß dazu hier so gut, als anderswo, eine eigne Commission erfordert ward, am liebsten eine aus beiden Partheien gemischte, daß endlich auch diese schon mit Unruhen zu kämpfen haben mußte, die nicht füglich ohne eine Beeidigung, wie wir sie in Athen und Cynätha fanden, geschlichtet werden konnten. Dieß alles aber treffen wir in unsrer Inschrift wirklich an, die Ausgleichungen überall, eine Commission von zwanzig Männern Z. 16. und 28. nach sicherer Ergänzung aus zehn von jeder der beiden Partheien zusammengesetzt, die Beeidigung Z. 26. ff. die Unruhen geradezu erwähnt Z. 39. mittelbar angedeutet allenthalben. Doch kann freilich jener Auflauf, der das Fest gestört hatte, auch noch bei dem Freiheitskampfe selbst, den Isocrates erwähnt, sich ereignet, und dieser gleich Anfangs so mit den Reibungen der beiden Partheien verbunden gewesen sein, daß die Unruhen des Vermögens wegen mit der Staatsumwälzung zusammenfielen; ja dieß ist sogar am wahrscheinlichsten, und hat namentlich die Analogie der Sicyonischen Revolution für sich. Ob übrigens die ἄρχοντες, an welche nach der Überschrift das Schreiben des Isocrates gerichtet war, die Zwanzigmänner oder die Rathsmitglieder sind, könnte hier allenfalls unentschieden bleiben. Soll ich indeß auch darüber noch meine Meinung sagen, so ist es die, daß für solche Verbannte, die noch nicht zurückgekehrt waren, die Zwanzig-

männer nichts thun konnten, ohne ihre Vollmacht zu überschreiten, wohl aber die Senatoren.

Betrachten wir nun auch noch die Buchstabenform und den Dialect in Beziehung auf das Alter der Inschrift, so sind beide dieser Zeitbestimmung auch wenigstens nicht ungünstig. Denn wenn einerseits die Buchstaben Γ, ΕΙ, Η, Λ, Ψ (wenn ΠΣ für Äolisch erklärt wird, so kann das auch nach andern Inschriften nur auf die Aussprache gehen, so auch ΚΣ statt Ξ) und Ω auf die Zeit nach der Athenienſischen Amnestie führen (denn die Einwendung, daß außerhalb Attica diese Buchstaben schon vor Euclid eingeführt sein konnten, hat hier, wo ein höheres Alter der Inschrift ohnehin unwahrscheinlich wäre, nicht viel auf sich), so sind andrerseits die Formen des Σ und Γ noch so alterthümlich, und das Α nebst dem verkleinerten ο und ⊙ in den Zeiten Philipps von Macedonien und seiner nächsten Nachfolger so vorherrschend, daß nur ein Fremdling in der Paläographie an der Übereinstimmung der Buchstabenform mit jener Zeitbestimmung zweifeln könnte. Man denke nur statt aller andern Beispiele an das ganz eben so geschriebene Denkmal der Comosarye aus Phanagoria mit Köhlers Bemerkungen, und nehme noch dieß hinzu, daß zwar den drei letztgenannten Buchstaben auch noch viel später dieselbe Form gegeben ward, z. B. vorhin I. 9. schwerlich aber dem Σ und Γ, statt deren man lieber, wenn man doch das Alterthümliche erkünsteln wollte, noch ältere Formen wählte. Sehen wir aber auf den Dialect, so möchte sich zwar nicht leicht mehr beweisen lassen, als daß dieser hier noch weniger von seiner Reinheit abweicht, als in dem einzigen größeren Denkmale des Lesbischen, oder eigentlich des ganz nahe verwandten Cymäischen, Volksdialectes, das wir außerdem besitzen; ich meine die berühmte Denkschrift auf Labeo in Caylus' Recueil d'Antiq. Vol. II. pl. LVI. seqq. aus der Zeit des Augustus. Allein das will auch schon etwas sagen, wenn man erwägt, wie hartnäckig dieses Völkchen selbst noch unter späteren Kaisern die Haupteigenheiten seiner Mundart bewahrte, wie lange Zeit also verfließen mußte, ehe eine weitere Entfernung davon irgend sichtbar hervortreten mochte. Zu den Spuren der Abglättung des Dialectes in unsrer Inschrift gehört zunächst εἴκοσι Z. 16. und οἰκήσοισι Z. 24. ohne Digamma, wohin man wegen des Laconischen βάγος auch noch ἄγηται Z. 29. rechnen mag, wie auch ἔργοις Z. 37. ἐργάται Z. 38. und ἔργα Z. 39. wogegen in ἀγγέλλοντες Z. 28. in ἰδεύῃ Z. 32. und in ναύοισι Z. 38. das Digamma wenigstens nicht spurlos verschwunden ist. So finden wir nun auch in der Denkschrift des Labeo εἴκονας Z. 8. und 34. κατοίκων Z. 6. und κατειρώσιος Z. 16. neben προαγγειλαμένω Z. 6. und ναύω Z. 5. und 16. oder vielmehr das erste Mal ναῦον, nach Koens Verbesserung ad Gregor. Cor. p. 590. Weiter aber entfernen sich da vom rein Äolischen die Formen ἱρέως Z. 55. und

ἀρχιέρεος Z. 56. auch in der Endung. In unsrer Lesbischen Inschrift nämlich steht gleichförmig mit jenem ἴρηας noch βασίληα Z. 40. und 41. und keine Endung, wie dort jene oder die von Λαοδίκεος Z. 57. und 58. Ganz richtig ist es nun zwar nicht, was in Bekkers Anecd. Gr. p. 1194. behauptet wird, Ἀχίλληος und βασίληος sei alt Äolisch, Ἀχίλλειος und βασίλειος neu Äolisch, Ἀχιλλῖος, βασιλῖος Böotisch; denn Böotisch ist vielmehr die zweite Form, nach den Beispielen in Böckhs Staatshaush. Th. II. S. 395. 4), wo *EI* nicht statt *E*, sondern statt *H* steht, und wo beiläufig die Betonung einer Verbesserung bedarf; die dritte aber scheint überhaupt nur auf einer Verwechselung mit solchen Formen, wie Δαμοτέλιος oder Σωκράτιος zu beruhen, von denen bei Böckh zunächst die Rede ist. Was aber allein hierher gehört, daß die Flexion auf ηος τοῖς ἀρχαίοις Αἰολεῦσιν angehört, ist unläugbar, und wenn auch die Dichter die Gemeingriechischen Formen daneben gebrauchten, z. B. Alcäus, Fragm. XXVI. Math.

Κρονίδα βασίληος γένος, Αἶαν, τὸν ἄριστον πεδ' Ἀχίλλεα,

so wird doch die gleichzeitige Prosa gewiß keine Abweichung von τῶν βασιλήων in dem Briefe des Pittacus beim Diogenes von Laërte I, 4, 10. erlaubt haben, und so stand es noch zur Zeit unsrer Inschrift, statt daß die Cymäische nicht einmal zwischen der alt Äolischen und Gemeingriechischen Flexion, sondern zwischen dieser und der Attischen schwankt. Wenn sonst das obige ἱερέων nicht wäre, so könnte man immer noch sagen, βαλανῆον in der Cymäischen Steinschrift Z. 4. und Σμαραγήω ebendas. Z. 41. sei wiederum alterthümlicher, als in der unsrigen Z. 38. ἱερήων. Indeß wäre dieß doch wohl auch ohnehin nur scheinbar begründet. Denn wenn auch nach der von Neue ad Sapph. Fragm. CXXI. scharfsinnig durchgeführten Ansicht die Äolische Aussprache der Diphthonge, namentlich des *EI*, κατὰ διέξοδον, nach Art der Lateinischen in Cassiopeia und ähnlichen Formen, sich nur auf die Stammsylben erstreckt haben, in den Endungen aber dieses *EI* gleich ursprünglich in *H*, wie das *AI* in *A*, übergegangen sein soll, so will doch damit gleich schon das Sapphische Beispiel, von welchem er ausgeht, Μήδεια, sich nicht vertragen, und selbst die gleichartigen Äolismen mit zweisylbigem *EI* in den Pindarischen Stellen bei Hermann, Opusc. Vol. I. p. 267. und die Theocritischen, ἀνδρεΐοις XXVIII, 10. ἀνδρεΐων, Ἀχιλλεΐος und αὐλεΐαις nach Schäfers sicherer Verbesserung XXIX, 33. 34. und 39. zu denen auch außer Βρενθεΐῳ bei der Sappho, Fragm. XCIV. noch Ἀργεΐοι beim Gregorius von Corinth p. 605. gerechnet werden mag, lassen doch das einsylbige *EI* mit Äolisch vortönendem *E* an denselben Stellen erwarten, wo diese Auflösungen desselben Statt fanden. Wenn also bei der Sappho, Fragm. XXXVIII, 2. ein Paar Handschriften κεντεβόμα, und Eine CXXVIII, 1. Κυθέρη bieten, wenn ferner ebendas. XLIV, 4. προτίλλα und LIII. Κυπρογενήα, wie auch beim Alcäus,

Fragm. LXX. Τυῤῥακήῳ und μυρσινήῳ nicht ganz ohne äußere Veranlassung von den Herausgebern gesetzt worden ist (γλυκεῖα und χρύσειαι bei Jener XXXII, 1. und LVI. und Κορωνείας bei Diesem LIV. hat Keiner geändert), so mögen das immerhin Alexandrinische, schwerlich aber alt Lesbische Lesarten sein, und die Grammatiker mögen allerdings in dem späteren Volksdialecte Anlaß gefunden haben, die von Neue angenommene Regel zu befolgen. Denn daß gerade in den Endungen allmählig das *EI* mit vortönendem *E* dem *H* Platz machte, ist in der That sehr glaublich, und hätte nur nicht von der Zeit der alten Dichter selbst behauptet werden sollen. So ward ja auch statt des τυίδε bei der Sappho I, 5. τυῖδε geschrieben, welches Neue selbst für später erkennt, wie ja auch ὖος später ist, als υἱός. Die von Neue verglichenen Endungen αιος und αος sind übrigens deßwegen von andrer Art, weil bei den Dichtern beide neben einander bestanden, je nachdem die Sylbe lang oder kurz sein sollte. So lesen wir beim Alcäus, XLI. extr. περὶ τῶ δικαίω, bei der Sappho dagegen, XXV, 3. ἀπὺ Φωκάας, ebendas. LXXIII. zweimal Ὑμήναον, wo, wenn die Lesart richtig ist, das unbekannte Versmaaß sie erfordert haben wird, und beim Theocrit XXVIII, 1. δῶρον Ἀθανάας, wornach auch in der Dorischen Steinschrift, Append. Anth. Pal. 147, 4. die Form γηραός, die Jacobs im Anhange verwirft, fast noch eher, als Nicanders γεραός, geduldet werden kann, obgleich es auch dem Alexandriner wohl ähnlich sieht, den Äolismus der epischen Verkürzung des Diphthongs vorgezogen zu haben. Hiernach aber mag die kürzere dieser Doppelformen wohl mit solchen, wie ἀλάθεα beim Theocrit XXIX, 1. nicht aber mit ἀλαθήα und ähnlichen, zusammengestellt werden. Ein Fall, wo der Vers Beides zuließ, findet sich bei den Äolischen Lyrikern nur Einmal, beim Alcäus LIV. und da ist freilich Ἀθανάα so unverkennbar, daß man sich wundern muß, wie Matthiä es bei C. O. Müllers Ἀθαναία konnte bewenden lassen. Ob aber daraus mehr folgt, als daß ebendas. XXIX, 1. an derselben Versstelle κάνοισι besser sei, als Hermanns κανοῖσιν, steht noch dahin. Daß die Äolische Prosa nur die kürzere Form gekannt habe, braucht auch wohl Gregorius von Corinth p. 596. mit seinem ἀεὶ — ἐκβάλλουσιν nicht nothwendig gemeint zu haben, sondern er kann auch nur haben sagen wollen, das *AI* sei der Äolischen Herauswerfung des *I* immer fähig, wenn ein Vocal folge. Buchstäblich verstanden sagt er sonst allerdings das Erstere, und wenn wir nun noch die analogen Formen εὐνόαν und εὐνόας in der Cymäischen Inschrift Z. 18. und 43. hinzu nehmen, so bedarf es freilich des ebendaselbst viermal, Z. 33. 38. 48. und 59. wiederholten Φιλοκύμαιον und Φιλοκυμαίω, um uns doch noch zweifeln zu lassen, ob das *AI* sich in solchen Äolischen Wortendungen länger, als das *OI*, erhalten, oder sich erst später wieder eingeschlichen hatte. Für die Frage über *EI* und *H* kann uns dieß auch gleichgültig sein. So-

ferne aber die Sache uns auch unmittelbar angeht, wäre es sogar erwünscht, wenn ein Beispiel der Endung αις in unsrer Inschrift für die letztere Meinung den Ausschlag gäbe, oder wenn auch nur die Zahl der fehlenden Buchstaben Z. 23. und 24. solche Ergänzungen empfohlen hätte. Doch schadet es auch nichts, daß nur an der ersten dieser Stellen δικάαισι so gut möglich gewesen wäre, als δικαίαις, nachher aber, wenn überhaupt die Worte bleiben sollten, nur δικαίαις geschrieben werden konnte; ja ich entgehe sogar dadurch ohne mein Verdienst dem Vorwurfe, alterthümliche Formen willkührlich hineingetragen zu haben. Ist αισι später als αις, so mögen denn beide Inschriften diese Neuerung mit einander gemein haben: genug daß αισι nicht jünger, sondern gerade umgekehrt älter ist, als αις. Setzen wir nun die Vergleichung beider Denkmäler fort, so begegnen uns auf dem unsrigen noch folgende Abweichungen vom strengen Äolismus: ὀμολογηθῆ und ὀμολογήμενα Z. 27. und 30. neben ἀπυδόμεναι Z. 40. (mehr darüber zu Z. 41.) πρόσθε statt πρόσθα und περὶ statt πὲρ überall, und ganz zuletzt ἀναγράψαντας statt ὀγγράψαντας, woneben ich jedoch der Buchstabenzahl zu Folge Z. 43. πὰρ ergänzen mußte, obgleich ich sonst allenthalben der Analogie jener Beispiele gefolgt bin, und mich im Einzelnen darüber erklärt habe. Diesen Abweichungen nun entsprechen in der Denkschrift des Labeo ἀποδεξάμενος Z. 12. neben προσονυμάσδεσθαι Z. 7. und 8. προσονυμασίας Z. 17. ἀπυδεδόσθαι Z. 24. und ἀπυδόχα Z. 29. ferner περὶ auch allenthalben neben πὰρ und καττάδε (zu πρόσθε oder dgl. war keine Gelegenheit), endlich ἀγηκόντων Z. 22. und ἀναγράψαι Z. 52. neben ὀντίθην Z. 8. und 34. ὄνθεντα Z. 39. und ὀνθέμεναι Z. 53. Die Form Στράτωνος ebendas. am Ende, die rein Äolisch Στρότωνος lauten würde, will ich als Eigennamen nicht mit rechnen, obgleich doch kein Grund vorhanden ist, den Strato für einen Fremden zu halten. Außerdem aber enthält die Denkschrift auf Labeo nicht allein noch μετὰ und μετάστασιν Z. 9. und 10. welchem freilich in unserm Decrete kein πεδὰ gegenübersteht, oder ἀγοράν Z. 45. wogegen ἄγυρι in unsrer Inschrift Z. 35. erst von mir ergänzt ist, oder das Schwanken zwischen ΣΔ und Z, wozu hier keine Veranlassung war (als Beispiel des Z diene hier nur das von Belley verkannte ἀσμενιζοίσᾳ χάρᾳ Z. 20.), sondern auch διαλάμψοι Z. 25. neben πόλιος Z. 12. und 46. κατοιρώσιος Z. 16. κτήσιας Z. 41. und πρυτάνιος Z. 58. statt daß in der Lesbischen Urkunde überall διαλύσιος, προτάνιος und διάλυσι, πόλι zusammenpaßt. Daß hier Z. 34. μῆννος, dort Z. 54. μῆνος steht, wird freilich wieder ausgeglichen durch προαγρημμένω dort Z. 6. ἀμφισβατημένων und ὀμολογήμενα hier Z. 20. und 30. und die Verdoppelung der Liquida nach dem H mag auch wohl nie allgemein gewesen sein. Wichtig aber ist dieß, daß in unsrer Inschrift nur bei ἐνδεύῃ Z. 32. und nach meiner Ergänzung bei ὀμολογηθῆ Z. 28. in der andern hingegen auch bei den Dativen

kein beigeschriebenes Jota steht, und daß statt des langen *I* erst dort *EI* gesetzt wird. Denn wenn Gregorius von Corinth p. 606. eben die Weglassung des *I* bei dem *Ω* des Dativs für Äolisch ausgibt, so scheint dieß zwar durch alle späten Inschriften dieser Mundart bestätigt zu werden, ist aber in späten Zeiten allen Dialecten gemeinschaftlich, und blieb nur bei den andern als Fehler unbeachtet, während es im Äolischen fälschlich als Eigenheit angemerkt und auch in die frühere Zeit übertragen ward. Unwahrscheinlich wäre es schon an sich, daß gerade in einem Dialect, wo so manche Dative nur durch dieses Jota von den Genitiven unterschieden werden konnten, und wo das schwach tönende Jota sich sonst, wie wir gesehen haben, sogar noch weiter erstreckte, jene Weglassung desselben ursprünglich sein sollte. Und warum sollten wir auch dem Gregorius mehr trauen, als unsrer Urkunde, deren Zeitalter doch wahrlich nicht hierauf allein beruht, und in welcher diese Erscheinung erst auffallend würde, wenn man ihr eine späte Zeit anwiese? Des *I* und *EI* wegen verweise ich auf Buttmanns Ausführl. Gramm. Bd. II. S. 379. und möchte nur nicht gerne beschuldigt werden, hieraus zu viel beweisen zu wollen. Zunächst nämlich handelt es sich jetzt nur von dem Zeitverhältnisse beider Inschriften zu einander, und für die obige genauere Zeitbestimmung kommt die Sache doch auch negativ in Betracht, weil das *EI* statt des langen *I*, wenn es schon hier sich fände, mit derselben streiten würde. Wichtig ist ferner noch die in unsrer Inschrift überall sichtbare Vorliebe für den Hiatus, namentlich in πρόσθε Z. 17. in κὲ Z. 27. und 29. in Dativen wie κατελθόντεσσι Z. 31. und θέοισι Z. 35. und in λύσατο Z. 39. vor Vocalen, worauf auch bei den Ergänzungen jedesmal die Buchstabenzahl führt, und welche nur noch durch den gleichfalls alterthümlichen Hang, dem relativen Pronomen in den abgeleiteten Casus die Form des Artikels zu geben, überwogen wird, wie διαλυσίεσσι, ταὶς Z. 23. und ἶρα, τὰ Z. 39. beweist. Denn auch damit stimmt in der Cymäischen Inschrift nur Z. 13. προϋπαργμένοισι αὔτῳ, Z. 15. ἰσοθέοισι ἁρμόζοισαν und Z. 55. ἐπὶ ἰερέως überein, keineswegs aber Z. 14. ἐφίκνοισιν ἀνθρώπω, Z. 30. ἀγώνεσσιν, οἷς κεν ἀ, Z. 51. κεν ἂν (wenn nicht vielmehr: ἐν ᾧ κε ΠΑΝΕΤΘΕΤΟΝ ἔμμεναι φαίνηται, zu lesen ist), Z. 20. ἐφ' οἷσιν und Z. 36. ἐφ' ἂν.

Die eben erwähnten und andre nicht Äolisch aspirirte Formen auch als solche geltend zu machen, habe ich mich hier noch absichtlich enthalten, weil in unserer Inschrift, wo keine Elision Statt findet, eben darum auch bei κὲ Z. 27. und λύσατο Z. 39. keine Tenuis oder Aspirata den Spiritus des folgenden Wortes bestimmt. Doch kann ich nicht umhin, jetzt, nach Beendigung der Untersuchung über die Zeit derselben, auch hierüber noch etwas zu sagen, um mein Verfahren in dieser Hinsicht zu rechtfertigen. Von den Grammatikern bei Maittaire de Dial.

p. 203. B. und den Auslegern des Gregorius von Corinth p. 585. und 637. wie auch in Bekkers Anecd. Gr. p. 779. v. 21. wird unbeschränkt behauptet, die Äolier seien, um unter den verschiedenen Ausdrücken den deutlichsten hervorzuheben, ψιλωταὶ ἐπὶ πᾶσιν, nur daß man durch das Scholion gleich zum Anfange des Theocrit verführt werden könnte, den Artikel auszunehmen. Es ist nämlich dieser Scholiast zwar so unwissend, daß er die Ausnahme, wie die Regel, auf den Dorischen Dialect bezieht: indeß könnte er sie doch in Beziehung auf den Äolischen vorgefunden haben. Wenn wir also in der Denkschrift auf Labeo neben κατείρων Z. 6. κατιδρύσει Z. 7. und κατειρώσιος Z. 16. doch Z. 8. καθά, Z. 20. ἐφ' οἷσιν, und Z. 36. ἐφ' ἂν antreffen, so bedarf es schon eines Gegenbeweises, um nicht wegen des unzertrennlichen Zusammenhanges des relativen Pronomens mit dem Artikel hierin eine Bestätigung jener Ausnahme, sondern, wie in ἐφάπτοισιν ebendas. Z. 14. und in ἐφάβων Z. 45. und 50. eine bloße Neuerung zu erblicken, dergleichen wir in unsrer so viel älteren Urkunde weder ohne Grund voraussetzen dürfen, noch, falls sie Statt fänden, unterscheiden könnten. Der Gegenbeweis aber läßt sich führen, nicht bloß durch den Anfang der Eleisch Arcadischen Bundesurkunde in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 26. n. 11. wo vor Ἁ Ϝράτρα für den in so alter Zeit noch als Buchstabe bezeichneten Spiritus kein Platz ist, sondern auch durch κῶτι oder κὤττι statt χὤ,τι in den Versen der Sappho I, 15. und 17. nach den Handschriften beim Dionysius von Halic. de Comp. Verb. p. 193. Goeller. Da jedoch Böckh zu jener Urkunde die Regel in ihrer ganzen Allgemeinheit nur für einzelne Äolische Stämme in Anspruch nimmt, und auch das nur mit einem credibile est, so habe ich hier weniger, als bei der Betonung, Bestätigungen im Einzelnen verschmäht, deren ich nur bei οὗτοι, ὡς und ὅσσα nicht weiter zu bedürfen glaubte, weil da der Spiritus mit dem des Artikels und des relativen Pronomens steht und fällt. Schwieriger ist die Frage, ob Blomfield, der den Spiritus auch in den Dichterfragmenten überall Äolisch besänftigen wollte, ohne seinen Vorsatz gleichmäßig auszuführen, bloß deßwegen oder auch wegen des Vorhabens selbst Tadel verdient; denn wo Grammatiker und Handschriften in Collision kommen, kann man freilich nicht sagen, daß man keine Wahl habe. Indeß haben doch auch in Bruchstücken eines so wenig bekannten Dialectes, die noch dazu bei Attischen oder Hellenistischen Schriftstellern zerstreut sind, die Handschriften im Widerspruche mit den Grammatikern bei Weitem weniger Gewicht, als sonst, soferne nämlich von solchen Dingen, wie der Spiritus, die Rede ist; denn wie weit es Welcker in Jahns Jahrb. für Philol. u. Pädag. VI, 4. S. 400. f. gelungen ist, den Engländer gegen den Vorwurf zu rechtfertigen, durch Einschwärzen Äolischer Wortformen den Unterschied der Volks- und Dichtersprache verkannt zu haben, ist eine andre Frage. Wenn man jedoch nur,

wie Neue mit musterhafter Sorgfalt gethan hat, die handschriftlichen Spuren des Äolischen Spiritus hervorsucht und benutzt, so läuft es so ziemlich auf Eins hinaus, ob man anderswo den nicht Äolischen einstweilen stehen läßt oder nicht, vorausgesetzt, daß man im letzteren Falle ausdrücklich sagt, er sei überall geändert, wo nichts darüber bemerkt sei. Hätte also nur Blomfield nicht hiebei die Handschriften ganz aus der Acht gelassen, so würde der Vorwurf der Unbesonnenheit, den Neue p. 11. ihm machte, ihn hier nicht treffen.

Bei der Äolischen Betonung ist man auf Inschriften seit Böckh schon mehr Consequenz gewohnt, als in den Ausgaben der Dichterfragmente und selbst der Grammatiker, wo die Abschreiber nur hie und da den Äolischen Ton haben stehen lassen, die Herausgeber aber ihn eben so selten zurückgerufen haben. Von Blomfield hätte man dieß am ersten erwarten sollen, und Neue sagt auch, er sei durch ihn davon abgeschreckt worden: doch ist das nur ein Gedächtnißfehler; denn gerade vom Äolischen Accent wußte der Engländer nichts. Neue selbst macht es hiemit, wie mit dem Spiritus, und das ist wenigstens zehnmal besser, als wenn Matthiä beim Alcäus I. 4. κναμῖδες ohne handschriftliche Veranlassung in κνάμιδες verbessert, und gleich in derselben Zeile nicht allein κρυπτοῖσιν, sondern sogar λαμπραὶ und ἰσχυρῶ eben so sorglos fortpflanzt, als unzähliges Andre der Art sowohl in dieser Fragmentensammlung, als in der Grammatik. Doch warum sollte er auch hierin kritischer zu Werke gehen, als sonst, z. B. wenn er wiederholt an der Verlängerung vor muta cum liquida Anstoß nimmt, ohne das ganz sichere Beispiel: καί τινα πρὸς βίαν, in seiner eignen Sammlung IV, 1. zu beachten? Übrigens ist jenes κνάμιδες, so wenig auch Neue es nach seinen Grundsätzen wird aufnehmen dürfen, doch an sich besser, als manches vermeintlich Äolisch betonte Wort auf Inschriften, wo die Herausgeber freie Hand haben. Denn, will man einmal rein Äolisch betonen, so ist es noch nicht genug, den Accent der Oxytona zurückzuziehen, sondern man muß auch die abgeleiteten Barytona auf die Äolisch betonten Stammformen zurückführen, versteht sich nach den allgemeinen Gesetzen, z. B. σώτηρα wie Ἴβηρα, πατέρα wie μητέρα. So wird z. B. die Betonung Ἀχίλληος, βασίληος, ausdrücklich vorgeschrieben in Bekkers Anecd. Gr. p. 1194. Die Ausnahme der Präpositionen und Coniunctionen von der Regel über die Zurückziehung des Tones könnte vielleicht mit Hermann über Böckhs Behandl. der Gr. Inschr. S. 148. in Zweifel gezogen werden, wenn Apollonius de Synt. IV, 2. p. 304. Sylb. (309. Bekk.) der einzige Zeuge dafür wäre. Da aber alle andern Grammatiker bei Osann, Syll. Inscr. I. p. 187. seq. einstimmig diese Ausnahme nicht dem Aristophanes von Byzanz, sondern den Äoliern selbst beilegen, so mag man beim Apollonius immerhin βαρύνειν dem βαρύνεσθαι vorziehen, ohne daß daraus etwas weiter folgt,

als daß Aristophanes sich hierin andern Grammatikern widersetzte, die bei der Bearbeitung Äolischer Schriften die Zurückziehung des Accentes zu weit ausdehnen mochten, und daß er sich dafür lieber auf das Wesen der Präpositionen, als auf den Volksgebrauch verließ, den eben Andre, wie es scheint, ummodeln wollten. Aus der Verkürzung der Präpositionen aber auf Zurückziehung des Tones derer zu schließen, die zweisylbig blieben, scheint mir eben so unstatthaft, als wenn man beim Homer wegen πὰρ auch überall πάρα schreiben wollte, und aus ὅ τοι könnte noch eher ἀπύ τευς u. dgl. als ἄπυ τεῦς gefolgert werden, wenn überhaupt die bloße Verwandtschaft des Artikels und der Präpositionen hier gültige Entscheidung gewährte. Dazu kommt aber auch noch die schon vom Priscian angestellte Vergleichung der Römischen Betonung mit der Äolischen, die jede solche Folgerung vereitelt. Doch dieß weiter auszuführen, ist hier nicht der Ort. Dieß Wenige aber mußte gesagt werden, weil Meier die Hermannischen Einwürfe mehr abgefertigt als widerlegt hat, Buttmann aber, Ausführl. Gramm. Th. II. S. 301. die ausdrückliche Berücksichtigung derselben geflissentlich vermeidet. Schlimm genug freilich, daß wir hier einen Dialect handhaben sollen, bei welchem man sich erst über solche allgemein grammatische Gegenstände besprechen muß.

Beide Abschriften unsrer Urkunde sind so lückenhaft, daß eine Ergänzung der ersten sieben Zeilen nicht einmal versucht, und auch nachher noch hie und da die Sicherheit der Ergänzung nur für den Sinn, nicht eben für jedes einzelne Wort, behauptet werden kann. Jede von beiden hat ihre eigenthümlichen Vorzüge und Mängel. Der Hauptvorzug der Dodwellischen ist der, daß er allein die Inschrift στοιχηδὸν copirt, Richter hingegen nicht einmal angemerkt hat, daß sie so geschrieben ist. Jetzt freilich, da Richters Stellung der Buchstaben als rein zufällig gar nichts gelten konnte, durfte und mußte ich diesen Vorzug der andern Abschrift auch in die seinige übertragen (nur Z. 4. wo Richter in der Mitte einen Buchstaben zu viel hat, habe ich deßhalb wissentlich eine Stelle zu früh angefangen, worauf dort nichts ankommt); aber es ist doch immer Dodwell, dem die höchst wichtige Kenntniß der Buchstabenstellung verdankt wird. So wesentlich aber auch die Dienste sind, die uns diese beim Ausfüllen der Lücken leistet, so setzt sie uns doch noch nicht in den Stand, die Zahl der vorne fehlenden Buchstaben unabhängig von inneren Gründen zu bestimmen, weil selbst die längste Zeile, die 23ste, noch nicht vollständig ist. Indeß ist doch hier sowohl, als in den andern längeren Zeilen, genug gegeben, um mit Hülfe des Zusammenhanges leicht entdecken zu können, daß jede Zeile 42 Buchstaben müsse enthalten haben, und dieß habe ich denn auch, indem ich dem Faden des Hauptgedankens nachging, überall bewährt gefunden, weil nur so mit der überlieferten

Buchstabenstellung und einem zweckmäßigen Gedankengange Gleichheit der Zeilenlänge vereinbar war. Auf der andern Seite hat wieder Richters Abschrift vor der Dodwellischen die Beibehaltung der Buchstabenform voraus, deren Vernachlässigung von Seiten des vorigen Correctors leicht mehr, als die Dodwellische, der Zeitbestimmung hätte schaden können, weil man bei Dodwell ein- für allemal weiß, wie man hierin mit ihm daran ist.

So lang mußte dießmal der Anlauf sein, ehe der Sprung unternommen werden konnte, der hiemit gewagt wird:

--]σαι --
--ά - - οτεις -
--[κ]τήματα
--ι προστι
--ένω τῶ και
--ιτων μὴ εἶνα
--ἄρχα μηδὲ ἐκ
----------------[αἰδῆσθαι δὲ πάντ]ας καὶ τοὺς πε-
[ρὶ τοσσούτων ἤδη διαλελυμένοις τα]ῖς ἄρχαις. αἳ κα[λ-
ένοισαι περὶ τοσσούτων διαλύσασθ]αι καταπρ[ό]εντο ν-
[όμον δεινότατον τῶν ἐν τᾷ πόλι κε]ιμένων, ὥς κα μηδ[έ-
νες κατέλθοντες στασιάσωσι] πρὸς τοὺς ἐν τᾷ πόλι π-
[ρόσθε ἔοντας· ὡς δὲ οἱ διαλυ]λυμένοι πάντες πρὸς ἀλλ-
[άλοις ὁμονοεῖεν πρεπόν]τως καὶ ἐμμένοιεν ἐν τᾷ ἀ[ν-
αγγεγραμμένᾳ δικαίᾳ] διάλυσι τᾷ ἐν τούτῳ τῷ ψα-
[φίσματι, ἑλέσθαι καὶ] τὸν δᾶμον ἄνδρας εἴκοσι, δέκα [γ-
ε ἑκατέρων. Οὗτοι] δὲ ἐκ τῶν ἐν τᾷ πόλι πρόσθε ἐόντων
[νόμων ἀνακρίνν]οντον καὶ ἐπιμέλεσθον, ὡς μηδένες, [α-
ἱ μὲν τοῖς κατε]λθόντεσσι καὶ τοῖς ἐν τᾷ πόλι πρόσθ-
[ε ἐόντεσσι δί]και περὶ τῶν ἀμφισβατημένων κτημάτων
[ἤδη ἔσσοντ]αι πρὸς τοὺς ἐν τᾷ πόλι ἔοντας καὶ πρόσθ-
[ε, μηδὲν μ]ὲν διαλυθήσονται, αἱ δὲ μὴ ἔσσονται, ὡς δικα-
[ίαις τα]ῖς διαλυσίεσσι, ταῖς ὁ βασίλευς ἐπέκρινε, [δ-
ικαίως κα]ὶ ἐμμενέοισι πάντες καὶ οἰκήσοισι τὰμ πό-

[λιν ευ ὁμο]νόεντε[ς] πρὸς ἀλλάλοις· καὶ περὶ χρημάτων,
[τῶν γενήσο]ται [ἁ] διάλυσις ὡς πλεῖστα, καὶ περὶ ὅρκω[ν,
οἷ κοῖνοι ἔσσον]ται περὶ τούτων πάντων, ὅσσα κε ὁμο[λ-
ογηθῆ ὅρκο]ις, οἱ ἀγρέθεντες ἄνδρες φέροντον ἐπὶ τ[ὸ
κάλως διαλ]ύσασθαι. [Αἴ] κε ἀγῆται συμφέρην, βολλευέτω [ἁ
βόλλα τὰ ᾽μήπω] ὁμολογήμενα πρὸς ἀλλάλοις συμφερόν-
[τως καὶ τοῖς κατ]ελθόντεσσι. Ἐπὶ Σμι[κυ]θίνα προτάνιος
[ταῦτα μὲν ἐψαφί]σθη, αἰ δέ κέ τι ἐνδεύη τῶ ψαφίσματος,
[προστίθεσθαι ἐ]ν τᾷ βόλλᾳ, κυρώθεντος δὲ τῶ ψαφίσ-
[ματος εὔξασθαι] τὸν δᾶμον ἐν τᾷ ἐν τοῖς Πάντω μῆννο-
[ς ἴρροισι ἄγυρι] τοῖς θέοισι ἐπὶ σωτηρίᾳ καὶ εὐδαιμ-
[ονίᾳ, ὀνάσιμον γ]ενέσθαι τὰν διάλυσιν τοῖς κατε[λθ-
όντεσσί τε καὶ] ἐν τᾷ πόλι ἐόντεσσι· τοί[ς δ]ὲ ἴρηας [τε
θῦσαι καὶ ταὶς ἴ]ρεας ἰρείαις θεῖ[οι]ς ἐν τοῖς ναύοισ[ι ὠ-
ς ἄπαντας διαλύ]θην· τὰ δὲ ἶρα, τὰ ὁ δᾶμος λύσατο, ὅτ[ε δὴ
ἀ στάσις γένετο], τὸν βασίληα ἀπυδόμεν[α]ι τοῖς [παραι-
τησαμένοισι αὔ]τον· παρέμμεναι δὲ τᾷ θυσίᾳ [ἄμου κ-
αὶ πάντας τοὶς ἀγ]γέλοις τοὶς πρὸς τὸν βασίληα [σπόλ-
εντας πὰρ τῶν μὴ] ἐν τᾷ πόλι ἐόντων, καὶ τοὶς [αὔτοις γ-
ραμμάτηας τ]οὶς τοῦτο ἀναγράψαν[τ]ας τὸ [ψάφισμα] ---

Z. 1. hat Dodwell bloß *ΣΑ*, Z. 2. *ONEIΣ*, eben so unbrauchbar, als o*TEIΣ*. Z. 3. sind κ*THMATA* die Z. 20. wieder erwähnten streitigen Güter. Ob Z. 4. πρὸς für sich zu nehmen ist, läßt sich nicht bestimmen. Nur so viel ist gewiß, daß statt *ΠPI*o*Σ* mit Dodwell *ΠP*o*Σ* zu lesen ist. Z. 5. scheint *ENΩ* das Ende eines Particips zu sein. Das *I* am Schluß der Zeile ist aus Dodwell. Z. 6. kann — ι τῶν μὴ εἰς ἀ — abgetheilt werden, aber das ist eben bloß möglich. Z. 7. schimmert ein wenig von dem Sinne hervor; denn ἄρχα μηδὲ ἔα wird sich auf übertriebene Ansprüche bezogen haben, denen keine Behörde genügen solle, oder über deren Nichterfüllung durch die Behörden (wenn etwa die Worte in einem Bedingungssatze standen) man sich nicht beschweren dürfe. Daß übrigens μηδὲ ἔα eben sowohl Äolisch als Jonisch ist, wußten wir sonst nur aus den Worten des Meermannischen Grammatikers hinter dem Grego-

rius Cor. p. 664. Schaef. ἡ μία ἦν. Im Allgemeinen läßt sich über diese ersten Zeilen nach dem Folgenden nur so viel sagen, daß sie eine bestätigende Angabe der ursprünglichen Ausgleichung und des früheren Verfahrens der Behörden, welches zwar wegen der Ungenügsamkeit der Heimgekehrten nicht mehr ausreichte, doch aber noch immer zum Grunde gelegt ward, enthalten zu haben scheinen, natürlich mit der Formel: ἔδοξε τῇ βουλῇ, von welcher die folgende Construction abhängt.

Da die nächsten Zeilen noch eben so arg verstümmelt sind, so würde sich auch da nicht mehr ausrichten lassen, wenn nicht Rückschlüsse von Z. 12. her uns nach und nach bis hierher aufwärts leiten könnten. Dort lesen wir nämlich bei Dodwell: πρὸς τοῖς ἐν τῇ πόλει π—, statt daß Richter vorne ΟΣΠΟΙΣ darbietet, und das letzte Π wegläßt. Daß nun dieses der Anfang von πρόσθε ἔοντας ist, lehren alle folgenden, überall gleichlautenden, Erwähnungen der früheren Stadtbewohner. Eben so nothwendig ist nun aber auch der gleichfalls durchgängige Gegensatz der κατέλθοντες, den ich zu Z. 19. genauer nachweisen weede, und da für Diese hinterher weder Platz noch eine passende Verbindung vorhanden ist, so müssen sie kurz zuvor genannt worden sein. Hier hab.n sich nun zuletzt Z. 11. die Worte ὡς κα μηδ— erhalten, die auf ein Verbot hindeuten, welches sich nach dem Bisherigen auf eben jene beiden Partheien bezogen haben muß, zumal da, wenn wir die Ergänzung ΜΗΔΕΝΕΣ ΚΑΤΕΛΘΟΝΤΕΣ angebracht haben (μηδένες im Plural wie Z. 18. und zuweilen selbst bei Attikern), gerade nur noch für den zu ὡς κα erforderlichen Subiunctiv Raum genug übrig bleibt. Was kann nun aber in dieser Verbindung für ein anderes Verbot gemeint sein, als das der aufrührerischen Gewalt Dieser gegen Jene, zumal da gleich nachher ein Mittel zur Erhaltung der Eintracht folgt? Da also noch zehn Buchstaben fehlen, die mit στασιάζωντι, dem passendsten Verbum für diesen Sinn, gerade hergestellt werden, so habe ich ohne Bedenken dieß gesetzt. Aber wozu kann wohl hier dieses Verbot erwähnt worden sein? Etwa um den Aufrührern die Übertretung desselben vorzuwerfen oder ihnen Strafe anzudrohen? Das würde dem ganzen übrigen Inhalte des Decretes widersprechen, nach welchem offenbar, wie in Athen unter Euclides, alles Geschehene verziehen sein soll, wenn nur künftig Einigkeit Statt finde, und nach welchem auch dieser Zweck nicht durch Furcht vor Strafen neuer Vergehungen, sondern durch Nachgiebigkeit gegen die Unzufriedenen erreicht werden soll. Aber was konnte denn sonst die Absicht sein? Gewiß keine andre, als den Mißvergnügten an's Herz zu legen, wie viel schon für sie geschehen sei, da man ungeachtet jenes von ihnen übertretenen Verbotes ihnen schon so vielfache Ausgleichung zugestanden habe; denn daß dieß bereits geschehen war, zeigt das Folgende. Es muß also irgendwie vorher von dem

Übersehen des Verbotes als einer anzuerkennenden Wohlthat die Rede gewesen sein. Setzen wir jetzt den Krebsgang fort, so treffen wir Z. 10. auf *AI* (nach Dodwell *ΔI*) *KATA-ΠPENTΩN*. Hier springt nun die Unmöglichkeit, durch bloße Abtheilung irgend etwas Haltbares herauszubringen, in die Augen. Hat aber der Steinschneider hinter dem *P* ein o vergessen, welches um so eher glaublich scheinen wird, wenn er auch Z. 20. 29. 31. und 38. Buchstaben überschlagen hat, so haben wir, was wir suchen, καταπρόεντο. Denn προέσθαι und καταπροέσθαι ist eben Preis geben, unbeachtet lassen, und namentlich οἱ προϊέμενοι τοὺς νόμους sind in der Rede gegen Theocrines unter den Demosthenischen p. 1329, 4. Reisk. die, welche die Gesetze ungeahndet übertreten lassen, wobei für die Wortbedeutung nichts darauf ankommt, ob dieß von Behörden gesagt wird oder, wie dort, von Klägern, welche die Verfolgung der Sache aufgeben. Will man jedoch auch für jene Beziehung noch einen Beweis gerade mit demselben Verbum, so lese man nur die Worte des Aristides beim Plutarch in dessen Leben p. 320. F. Ὅτε μὲν γάρ, ἔφη, πιστῶς καὶ καλῶς ὑμῖν ἦρξα, προὐπηλακίσθην· ἐπεὶ δὲ πολλὰ τῶν κοινῶν καταπροεῖμαι τοῖς κλέπτουσι, θαυμαστὸς εἶναι δοκῶ πολίτης. Die Form ohne Augment wird durch λύσαντο Z. 39. als Äolisch bewährt, wie sie ja auch episch ist. Aber könnte nicht gar καταπρῖντο eine Dialectform sein für καταπρόεντο, wie das Aristophanische πρηγορεών und wie πρηγορεῶνα und πρηγορία beim Hesychius? Wer das glaubt, der beweise, daß in irgend einem Dialecte auch sonst, und namentlich vor dem ῖ, das πρὸ elidirt worden sei. Das noch übrige *N* erscheint nun ungezwungen als Anfangsbuchstabe von νόμων, und das zunächst Z. 11. erhaltene — *MMENΩN* als Schluß des Äolischen κεμμένων, mit der alsdann von selbst folgenden Einschaltung von δεννότατον τῶν ἐν τᾷ πόλι, wodurch eben der Zweck, die Größe der Wohlthat möglichst hervorzuheben, besser erreicht wird, als durch jede andre nähere Bestimmung des Gesetzes. Über δεννότατον statt δεινότατον braucht man nur die zum Hesychius unter δεννάζειν gesammelten Stellen und das Substantiv δέννος beim Herodot mit den bekannten andern Äolismen der Art zu vergleichen, nach denen auch κεμμένων für κειμένων, wie ἔμμι, ἐνέμμετο oder ἐνέμματο, ἔμμα u. dgl. des höchst verdächtigen κίμμα beim Empedocles v. 236. Sturz. nicht zur Stütze bedarf. Aber wer hat denn das Gesetz bei Seite gesetzt? Wer anders, als die Behörden, die wir zunächst vorher, Z. 9. wieder antreffen? ΑΙΣΑΡΧΑΙΣ *AIKE* steht da, und hier ist nun die nächste Frage, ob αἴ κε abzutheilen ist oder wie sonst. Verfallen muß man wohl darauf, aber nur um es gleich wieder aufzugeben. Denn αἴ κε — καταπρόεντο könnte man doch nicht verbinden wollen, und die Annahme eines anderen in die Lücke fallenden Verbums, das zu αἴ κε gehört habe, würde auch nimmermehr zu einem Sinne führen. Desto besser geht alles von Statten, wenn wir *AI* als Relativum und *KE* als Anfang

von κελεύοισαι betrachten, da es doch Befehle waren, durch welche die Behörden jenes Gesetz Preis gegeben hatten. Und was werden sie denn befohlen haben? Natürlich die Ausgleichung, deren Größe hier den Unzufriedenen vorgehalten werden mußte, also: sich über so Vieles ausgleichen zu lassen, περὶ τοσσούτων διαλύεσθαι, wovon am Ende noch das ΑΙ übrig ist. Über so Vieles, nicht über Alles; denn sonst wäre die Unzufriedenheit gar nicht entstanden, und es wird auch V. 26. insbesondere in Ansehung der Gelder nur versprochen, die Ausgleichung solle ὡς πλεῖστα sein. Sich ausgleichen zu lassen, διαλύεσθαι, wie Z. 29. wo ich auf das Medium als solches zurückkommen werde. Was wir bei fernerem Zurückschreiten zu erwarten haben, wissen wir nun auch schon, nämlich eine Verpflichtung der Unzufriedenen zur Ehrerbietung gegen die Behörden, die eigentlich schon zu viel für sie gethan, und ihretwegen jenes Hauptgesetz außer Acht gelassen haben. Daß ich also die Überbleibsel von Z. 8. ΑΣΚΑΙΤΟΙΣΓΕ zur Bezeichnung der Mißvergnügten zu benutzen versuche, wird jetzt, da wir auf diesen bestimmten Sinn hinzuarbeiten berechtigt sind, nur dann willkührlich genannt werden dürfen, wenn man auf andre Weise den Sinn eben so gut herstellen kann. Aber wie konnten nun wohl die Unzufriedenen hier am schicklichsten benannt werden? Offenbar wohl auf die Art, die ihnen ihre Ungenügsamkeit am fühlbarsten machte, folglich als Leute, die schon über so Manches Ausgleichung erlangt hätten. Wenden wir nun hiezu das ΤΟΙΣΓΕ— an, und fahren auf die Art fort, die am einfachsten und am gleichförmigsten mit jener Ergänzung des Befehls zu diesem Ziele führt: τοὶς περὶ τοσσούτων ἤδη διαλελυμένοις, so schließt sich wiederum die Lücke genau. In dem zunächst vorhergehenden ΑΣΚΑΙ wird nun das καὶ auch bedeuten müssen, weil, wenn es die Copula wäre, für die Forderung der Ehrerbietung kein Raum bleiben würde. ΑΣ aber halte ich am liebsten für das Ende von πάντας, welches wenigstens nicht müssig ist, weil es doch nicht ganz an Unterwürfigen wird gefehlt haben, und welches auf dieselbe Weise auch Z. 13. und 24. beigefügt ist. Das vorher noch ergänzte αἴδεσθαι δὲ (statt αἰδεῖσθαι, nach der Analogie von ἀμφισβατημένων Z. 20.) ist wenigstens dem Sinne nach und in so ferne sicher, als ein Verbum erfordert wird, das ταὶς ἄρχαις Z. 9. als Accusativ zu sich nimmt. Denn diese Worte, ΤΑΙΣΑΡΧΑΙΣ, müssen so gut, als nachher ΙΡΑΙΣΙΡΕΙΑΙΣ Z. 38. als Äolische Accusative genommen werden, weil sonst ταῖς ἀρχαῖσι und ἴραισι ἰρείαισι hätte stehen müssen, nicht als ob ich mit Buttmann, Ausführl. Gramm. Th. II. S. 397. die kürzere Dativform gar nicht für Äolisch anerkennte (ein Irrthum, welchem schon die Dichterfragmente widersprechen), sondern weil wir für die Lesbische Prosa aus unsrer und der Cymäischen Inschrift auf Labeo die Regel entnehmen können, daß, wo mehrere solche Dative zusammenkommen, der

letzte oder besser der, welcher den Hauptbegriff bezeichnet, die vollere Endung bekommt, es sei denn, daß noch ein Dativ andrer Art nachfolgt, wie ich z. B. hier Z. 22. eben so unbedenklich δικαίαις ταῖς διαλυσίεσσι, als anderswo τοῖς κατελθόντεσσι u. dgl. ergänzt habe. So haben wir hier, um nur anzuführen, was vollständig da steht, Z. 35. τοῖς θέοισι, so in der Cymäischen Inschrift Z. 13. τοῖς προϋπαργμένοισι, Z. 14. τοῖς ἐφίκτοισι, Z. 15. τοῖς ἰσοθέοισι, Z. 19. τοῖς ἀγάθοισι, Z. 40. τοῖς θέοισι, und nirgends ein davon abweichendes Beispiel. Daß aber die Worte: τοῖς ἐμοῖς ἑταίροις, in dem Briefe des Pittacus beim Diogenes von Laerte I, 4, 10. nur durch Schuld des Referenten oder der Abschreiber dieser Regel widerstreiten, lehrt eben die durchgängige Übereinstimmung in jenen Denkmälern. Zur Unterscheidung würde sonst freilich schon die keines Zeugnisses bedürfende verschiedene Betonung des Artikels, τοῖς, ταῖς, und τοὶς, ταὶς, hinreichen, an welcher uns die abgeschmackte Betonung καλαῖς und σοφαῖς (für καλὰς und σοφάς) bei dem Leidener Grammatiker hinter dem Gregor. Cor. p. 637. und mit dem Schreibfehler καλοῖς und σοφοῖς verbunden in den Excerpten ebend. p. 688. um so weniger irre machen darf, da an beiden Stellen die Vorschrift, κάλος und σόφος zu betonen, unmittelbar vorhergeht. Auch was Gregorius selbst p. 617. behauptet, die Äolier gebrauchten solche Dative, wie τοῖς ἀνθρώποις, statt der Accusative, ist unstreitig hinsichtlich des Accents eben so verkehrt, als es nach Plehns richtiger Bemerkung, Lesb. p. 127. überhaupt schief ausgedrückt ist. Wenn übrigens Matthiä in der Gramm. Th. I. S. 148. alle Accusative auf αις bei Koen zum Gregor. p. 211. seq. für Versehen der Steinhauer hält, ohne jedoch in der Ausgabe des Alcäus, Fragm. XXXI. an κυλίχναις μεγάλαις ποικίλαις Anstoß zu nehmen, so scheint das auf besonderen Grundsätzen der Altenburger Kritik zu beruhen, deren Geheimnisse ich nicht zu ergründen vermag.

Von Z. 13. an folgt nun augenscheinlich die beabsichtigte Ernennung der bereits von uns besprochenen Commission, mit voraufgeschickter Angabe des Zweckes, die Eintracht zu erhalten. Denn daß ἐμμένοιεν Z. 14. wie auch der durch das καὶ vorausgesetzte frühere Optativ, mit ὡς δὲ an das Obige angeknüpft, und nachher vor τὸν δᾶμον ἄνδρας εἴκοσι Z. 14. ἐλέσθαι ergänzt werden muß, würde schon aus dem Zusammenhange erhellen, wenn wir auch sonst von solchen Commissionen gar nichts wüßten. Unabhängig konnten nämlich die Optative hier auf keine Weise gebraucht werden; vom Vorhergehenden abhängen konnten sie eben so wenig; und sollten sie sich an das Folgende anschließen, so verstattet die Sache selbst nur diese Eine Art. Was aber die Zwanzigmänner sollen, wird ja nachher ausdrücklich gesagt, und daß ἐλέσθαι das rechte Verbum ist, zeigen schon οἱ ἀγρέθεντες ἄνδρες Z. 28. wenn man sich dabei außer dem S. 254. angeführten προαγρημμένω noch an ἄγρει und κατάγρει bei der Sappho, Fragm. II, 14. und XL. Neue

(XCI. Blomf.) nebst den dort angeführten Glossen des Hesychius und den Homerischen Formen, zu denen noch ἄγρει gehört, erinnert, wornach Beides einander so entspricht, wie mehrmals in der Corcyräischen Urkunde am Schluß von Böckhs Staatshaushaltung ἑλέσθαι ἄνδρας τρεῖς und οἱ αἱρεθέντες, und in der Böotischen bei Osann, Syll. Inscr. I. p. 223. ἑλέσθαι τρεῖς ἄνδρας und τοῖς δὲ (nicht τοῖσδε) αἱρεθεῖσιν. Und wer weiß auch nicht, daß dieß überhaupt der stehende Ausdruck für die Wahl einer Commission ist? So steht z. B. in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 132. n. 93. v. 34. ἑλέσθαι ἄνδρας, ebendas. p. 140. n. 102. v. 5. u. 6. αἱρεῖσθαι — τρεῖς ἄνδρας, beim Andocides über die Mysterien p. 107. Bekk. von der Attischen Commission unter Euclides: εἵλεσθε ἄνδρας εἴκοσι, und so überall. Kehren wir nun zu dem ergänzten ὡς δὲ zurück, so ist zunächst das Subject: ΟΙ ΔΙΑΛΕΛΥΜΕΝΟΙ, so gut als gegeben, eben so nachher ΠΡΟΣ ΑΛΛΑΛΟΙΣ, zumal bei Dodwell, dem das erste und letzte Λ verdankt wird. Aber gehört Beides zusammen? Ich glaube nicht. Denn der vor ἐμμένοιεν fehlende erste Optativ muß doch ὁμονοεῖεν gewesen sein, weil Beides an sich zusammengehört, und auch Z. 24. und 25. wieder verbunden wird. Ist das aber richtig, so würde doch πρὸς ἀλλάλοις nicht von οἱ διαλελυμένοι durch πάντες getrennt, mit ὁμονοεῖεν aber zusammengestellt sein, wenn es nicht hierauf sollte bezogen werden, und so steht auch ja Z. 25. ὁμονόεντες πρὸς ἀλλάλοις, während von der Ausgleichung hier überall ohne diesen Beisatz die Rede ist. Die Äolische Form νόημι ist allgemein bekannt, und die Betonung νόεις wird durch Eustathius zum Homer p. 1756, 12. beglaubigt, wo auch der Optativ νοείην ausdrücklich erwähnt wird. Was von Z. 14. zuerst übrig ist, ΤΩΣ oder nach Dodwell ΙΩΣ, scheint in dieser Verbindung mit ὁμονοεῖεν Rest eines Adverbiums, am besten wohl πρεπόντως, weil vor εἰκότως noch τε beigefügt werden müßte, dieß aber zu Z. 24. wo das erste καὶ auch bedeutet, nicht so gut passen würde. Nachher fehlt zwischen ἐμμένοιεν ἐν τῷ und διάλυσι (den Schreibfehler ΔΙΑΛΤΣΑ hat Dodwell vermieden) offenbar bloß eine nähere Bestimmung der Ausgleichung. Von dieser ist nun zwar nur zu Anfang ein Α und bei Richter auch am Ende ein Ι übrig: da jedoch noch folgt: τῷ ἐν τούτῳ τῷ ψαφίσματι (um das ΨΑ — gleich ergänzt zu geben), so brauchen wir nur noch die Schlußworte der Urkunde: τοὶς τοῦτο ἀναγράψαντας τὸ ψάφισμα, zu Hülfe zu nehmen, um in dem Α den Anfang von ἀναγεγραμμένᾳ zu erkennen. Nicht unähnlich wird das Attische Verbot des Gebrauches ungeschriebener Gesetze vom Andocides über die Mysterien p. 109. Bekk. so ausgedrückt: man solle nur κατὰ τοὺς ἀναγεγραμμένους νόμους verfahren. Alsdann fehlt aber noch das, was hier so gut, als in gleicher Verbindung Z. 22. und 23. gerade der Hauptbegriff sein mußte, die Gerechtigkeit der hier aufgezeichneten Ausgleichung; denn darauf gründete sich ja eben die Forderung, daß man dabei

verharren solle. Und so hätten wir denn auch das *I* als Schluß von δικαίῳ sicher genug untergebracht. Wir sind also jetzt wieder bei der Commission angelangt, und da fragt es sich, wie ἄνδρας εἴκοσι und *ΔΕΚ*Α sich mit einander verträgt. Soll dieß nur der Anfang eines Wortes sein, so sträubt es sich gegen jeden Erklärungsversuch: ist es aber δίκα, so muß es natürlich von εἴκοσι gesondert werden; und was könnte man darnach wohl anders erwarten, als eine aus beiden Partheien zu gleichen Theilen gemischte Commission, wie die Phliasische und vielleicht auch die Sicyonische, von denen S. 251. f. die Rede war? Aber was wird denn darnach hier fehlen? Der Raum ist beengt, und etwas davon müssen wir nachher noch abgeben: aber eben deßwegen bleibt uns desto weniger Wahl. Kurz die einzig mögliche Ergänzung ist, wenn ich nicht sehr irre: δίκα γε ἐκατέρων. Schwerer ist mir die Wahl zwischen καὶ und ἄρα hinter Πλέσθαι geworden. Der Äolische Spiritus findet bei ἐκατέρων noch eine besondere Bestätigung an κἀτέρωτα bei der Sappho, Fragm. I, 5. welches mehr gelten muß, als das dort aus Apollonius angeführte ἀτέρωτα.

Daß nun eben diese Zwanzigmänner es sind, denen jetzt von Z. 17. an ihre Bestimmung angewiesen wird, bedarf keines weiteren Beweises, und daß dieß in einem neuen Satze mit veränderter Fügung geschieht, lehrt der Imperativ ἐπιμέλεσθον Z. 18. Von diesem aber dürfen wir nach dem vorhergehenden καὶ mit gleichem Rechte auf einen früheren zweiten schließen, wie vorhin bei den Optativen Z. 14. Da folglich Richters —*ΟΝΤΟΝ* sich dazu eignet, Dodwells —*ΟΝΙΟΝ* aber nicht, so steht jene Lesart fest, und es kommt nur darauf an, was denn wohl den Männern zunächst und hauptsächlich zur Pflicht gemacht werden mußte. Gewiß nichts Anderes, als die cognitio causarum, die ja auch das Hauptgeschäft der Commission des Aratus war, und zwar eine vorläufige summarische, eine ἀνάκρισις, welche auch Agesilaus der Phliasischen Commission auftrug. Es sind mithin jene Buchstaben der Schluß von ἀνακρίνοντον, wenn wir in Ansehung der Präposition hier wieder das ἀναγράψαντας Z. 44. bei der Verdoppelung des *N* das ἐπάκριννε Z. 22. und hinsichtlich der Endung die Übereinstimmung beider Abschriften nicht bloß hier in beiden Fällen, sondern zum dritten Mal Z. 28. in φέροντον als Richtschnur anerkennen. Würde freilich das ο hier auch sonst statt des Ω gebraucht, so könnten wir immer noch dem Steinschneider die Schuld geben: jetzt aber sind wir genöthigt, die sonst nur in dem den Äoliern ganz fremden Dual gebräuchliche Imperativendung als eine bisher ganz unbekannte Eigenheit der Lesbischen Volkssprache anzumerken. Allgemein und bleibend braucht diese indeß darum noch nicht nothwendig gewesen zu sein. Fragen wir nun weiter, wo wohl das zu den Imperativen als Subiect erforderliche Demonstrativum gestanden habe, so weist uns der

Schluß des vorigen Satzes nebst dem zunächst Z. 16. erhaltenen δὲ, welches ohnehin hätte hergestellt werden müssen (bei Dodwell fehlt das Δ) dahin zurück, und diese Lücke wird auch durch Οὗτοι gerade ausgefüllt. Dann fehlen noch fünf Buchstaben zwischen: Οὗτοι δὲ ἐκ τῶν ἐν τῇ πόλι πρόσθε ἐόντων und ἀνακρινόντων, und was könnte da wohl anders gestanden haben, als νόμων? Wie wenig dieß überflüssig war, erkennt man um so deutlicher, wenn man findet, daß die Phliasische Commission neue Gesetze zu entwerfen hatte, eine Verschiedenheit, die sich aus den ungleichen Verhältnissen leicht erklärt. Die Mytilenäische wird ausdrücklich an die bisherigen verwiesen, wie bei der Amnestie in Athen, deren Nachahmung Isocrates den Mytilenäern nachrühmt, die Zwanzigmänner auch nur nach den Solonischen und Dracontischen Gesetzen verfahren sollten, bis zur Entwerfung neuer durch besondere Nomotheten. Die Worte: εἵλεσθε ἄνδρας εἴκοσι, beim Andocides über die Myst. r. p. 107. sind schon angeführt: hierher aber gehört, was weiter folgt: τούτους δὲ ἐπιμελεῖσθαι τῆς πόλεως, ὅπως ἂν οἱ νόμοι τεθῶσιν· τέως δὲ χρῆσθαι τοῖς Σόλωνος νόμοις καὶ τοῖς Δράκοντος θεσμοῖς, und in dem p. 108. folgenden Decrete selbst vorzüglich die allgemeine Bezeichnung dieser Gesetze: οἷσπερ ἐχρώμεθα ἐν τῷ πρόσθεν χρόνῳ.

Die Zwanzigmänner sollen ferner zunächst dafür sorgen, daß keine unstatthafte Ausgleichung erfolge; denn das war außer der nachfolgenden Gefahr neuer Unruhen das Einzige, dessen Verhütung ihnen obliegen konnte. Zu ἐπιμέλεσθον, ὡς μηδένες Z. 18. gehört also schon deßwegen ohne Zweifel διαλυθήσονται Z. 22. und dazwischen wird eine Bedingung mit: αἰ μὲν — ἔσσονται, durch das folgende: αἰ δὲ μὴ ἔσσονται, ὡς — ἐμμενέοισι πάντες καὶ οἰκήσοισι, vorausgesetzt. Ἐπιμέλεσθαι mit ὡς ist auch sonst bekannt, und dieß nimmt hier das Futurum zu sich, wie sonst ὅπως nach diesem und ähnlichen Verben. Die Stellung des αἰ μὲν gleich hinter μηδένες ist hiemit von selbst gegeben, und von ἔσσονται ist Z. 21. noch das ΑΙ übrig: oder wo könnte wohl sonst dieß Verbum gestanden haben? Doch mag man mich hier immerhin vorläufig noch der Willkühr beschuldigen, wenn der Schein derselben nur bei näherer Beleuchtung der Umgebung verschwindet. Zuerst entsteht jetzt die Frage, was es denn sei, dessen Dasein die Ausgleichung verhindern solle. Nach Z. 19. wird das Dasein der Sache für die Zurückgekehrten und die früheren Stadtbewohner, nach Z. 20. in Beziehung auf die streitigen Güter, und nach Z. 21. als gegen die alten Einwohner gerichtet angenommen; denn von der an sich möglichen Verbindung der Worte: πρὸς τοῖς ἐν τῇ πόλι ἔοντας καὶ πρόσθε, mit διαλυθήσονται muß uns schon die Betrachtung, daß dann μηδένες κατίλθοντες vorhergehen müßte, zurückhalten. Was kann also anders das Subject sein, als Processe? und wo anders können diese genannt worden sein, als vor den Worten Z. 20. περὶ τῶν ἀμφισβατημένων κτημάτων? Da folglich hier wirklich noch ΚΑΙ

oder bei Dodwell ΔI steht, so leidet die Ergänzung ΔIKΔI keinen Zweifel. Auf ähnliche Weise versprechen ja auch die Phliasier nur das anerkannte Eigenthum den Verbannten ohne Weiteres zurückzugeben, über das streitige aber die Entscheidung den Gerichten zu überlassen. Doch ist das freilich nur ein ähnliches Verfahren; denn unsre Commission soll doch auch Streitigkeiten gütlich vermitteln, so lange sie nur noch nicht gerichtlich anhängig gemacht worden sind. Aber wer bürgt uns dafür, daß im Gegensatze der früheren Einwohner wirklich TOIΣ KATEΛ-Θ·NTEΣΣI (bei Dodwell fehlt das Λ), nicht etwa bloß ἐλθόντεσσι, welches Plehn, Lesb. c. IV. p. 130. aus unsrer Stelle anführt, ergänzt werden muß? Ward dieß nicht Z. 12. bloß vorausgesetzt, und steht nicht auch Z. 31. bloß EΛΘ·NTEΣΣI vollständig da? Können endlich nicht Ankömmlinge so gut als Zurückgekehrte den alten Stadtbewohnern entgegengesetzt werden? Wer nach Erwägung des ganzen Inhalts der Urkunde noch so fragen könnte, den würde freilich die Zahl der fehlenden Buchstaben noch weniger überzeugen. Entscheidend aber möchte doch selbst für einen Solchen dieß sein, daß Z. 36. in demselben Gegensatze gerade umgekehrt nur KΔTE als Anfang von κατελθόντεσσι sich erhalten hat. Daß übrigens κατελθόντες vorzugsweise zurückgekehrte Verbannte sind, läßt schon Aristophanes in den Fröschen V. 1176. Dind. den Äschylus zur Vertheidigung seines ἥκω καὶ κατέρχομαι sagen:

φεύγων δ᾽ ἀνὴρ ἥκει τε καὶ κατέρχεται,

wobei der Scholiast bemerkt: ἰδίως δὲ ἐπὶ τῶν φυγάδων χρῶνται τῷ κατέρχεται, und daß damit der Sprachgebrauch übereinstimmt, beweisen außer den Belegen bei Bergler daselbst und bei Porson zu κατάξω in Euripides' Medea V. 1012. noch sehr viele andre, zum Theil auch schon die der Sache wegen bereits beigebrachten. Hinter καὶ τοῖς ἐν τᾷ πόλι πρόσθε ist ἐόντεσσι für die Lücke um einen Buchstaben zu lang, und ich würde daher lieber ein Beiwort zu δίκαι, etwa ἄκριτοι, einschalten, wenn nicht ungeachtet der abweichenden Stellung des καὶ πρόσθε in eben dieser Formel Z. 22. und der Auslassung eben dieser Worte Z. 37. doch gerade jenes Particip hier überall beigefügt würde, in solchen Urkunden aber der Grundsatz festgehalten werden müßte, Ungleichheiten dieser Art nicht ohne Noth zu mehren. Jetzt aber bleibe ich doch bei ἐόντεσσι, und würde auch, wenn es Noth thäte, annehmen, daß wirklich diese Zeile einen Buchstaben mehr, als die andern, enthalten habe; eine Erscheinung, die in andern στοιχηδὸν geschriebenen Steinschriften keineswegs unerhört ist. Da jedoch hier schon Z. 10. in καταπρόεντο und eben so die drei andern Male die überzähligen Buchstaben gar nicht da gestanden haben, so scheint auch hier der Steinschneider das doppelte E nur Einmal eingegraben zu haben. Eine irrige Vermuthung, zu welcher Osann im Auctar. Lex. Gr. unter ἀμφικρατέω sich durch Dodwells

Schreibfehler ΑΜΦΙΣΡΑΤΗΜΕΝΩΝ hatte verleiten lassen, hat er im Register unter: Inscriptiones Graecae, selbst zurückgenommen. Doch hat er auch da noch nicht bemerkt, daß ἀμφισβατημένων nicht ἠμφισβητημένων, sondern ἀμφισβητουμένων bedeutet, nach demselben Äolismus, den Koen ad Gregor. Cor. p. 590. bei προκαγρημμένα in Anwendung bringt. Dasselbe gilt von ὁμολογήμενα, nicht ὁμολογημένα, Z. 30. und von gleicher Art war auch schon Z. 8. das ergänzte αἰδῆσθαι, wie δίζησθαι. Die Kenntniß dieser Äolischen Coniugation hat Neue ad Sapph. Fragm. I, 11. und 19. seq. bedeutend weiter gefördert. Bei dem ὄδη vor ἴσσονται brauche ich mich nicht aufzuhalten. Das bei Dodwell fehlende *EN* aber vor διαλυθήσονται könnte man für den Schluß von μηδὲν halten, wenn entweder dieß allein schon die Lücke füllte, oder für den noch übrigen Theil derselben vorher ein schickliches Wörtchen zu finden wäre. Weil aber keins von beiden der Fall ist, so scheint ΜΗΔΕΝ *MEN* das Wahre zu sein. Das zweimalige μὲν mit Einmaligem δὲ wird durch die Beispiele bei Werfer, Act. Philol. Mon. Vol. I. p. 94. seq. und bei Buttmann, Excurs. XII. ad Demosth. Mid. p. 155. seq. geschützt. Statt *ΔΙΑΛΑΤΟΗΣΟΝΤΑΙ* las Dodwell *ΔΙΑΛΑΤΣΙΤΟΝΤΑΙ*.

Finden keine Processe Statt, so soll die Commission dafür zusehen, daß Alle bei den Ausgleichungen, die der Opferkönig bestätigt hat, verbleiben, und die Stadt einträchtig mit einander bewohnen. So viel steht von Z. 22. an fast ganz da; denn daß der Opferkönig gemeint ist, wird sich zu Z. 41. zeigen. Aber auch von δικαίαις ταῖς vor διαλυσίεσσι ist bei beiden Reisenden *ΔΙΚ*, bei Richter auch noch zuletzt *ΙΣ* übrig, und dieß hat mich wieder nachher bei der Ergänzung: δικαίως καὶ vor ἐμμενίοισι geleitet, wovon bloß das letzte *I* gegeben ist. Durchaus nothwendig wäre dieß hier so wenig, als Z. 14. bei ἐμμένοισι: da aber die Lücke da ist, so muß die Ergänzung dem Beiworte der Ausgleichungen so entsprechen. Wäre hinter δικαίαις noch Platz gewesen, so hätte ich noch ἐν eingeschoben, weil Z. 14. ἐμμένοισι ἐν τᾷ — διάλυσι gesagt ward, wie beim Thucydides IV, 118. ἐμμενεῖν ἐν ταῖς σπονδαῖς, in den Marm. Oxon. p. 11. und wieder p. 12. Prid. ἐμμενῶ ἐν ταῖς συνθήκαις, in der Urkunde bei Neumann de Reb. Cret. p. 102. ἐμμενῶ ἐν τοῖς συγκειμένοις, und nur nach einer höchst unkritischen Änderung nachher p. 103. Τούτοις ἐμμενῶ, in anderem Sinne auch beim Xenophon, Anab. IV, 7, 17. ἐνέμενον ἐν τοῖς πολέμοισιν, nach Poppos Lesart. Allein wenn ich auch Z. 20. das ἐόντεσσι nicht wegzulassen wagte, so sind doch die andern Ungleichheiten in derselben Formel immer noch nicht geringer, als hier der bloße Dativ. Überdieß ist ἐμμένειν τινὶ sogar im Allgemeinen die bei Weitem häufigere Construction, die daher auch von Staveren ad Nepot. Ages. II, 4. Sturz im Lex. Xenoph. und Andern allein berücksichtigt wird. So steht z. B. in Platos Crito p. 49. E. εἰ δὲ ἐμμένεις τοῖς

πρόσθεν, gleich darauf p. 50. A. ἐμμένομεν οἷς ὡμολογήσαμεν, dann gleich wieder C. ἐμμένειν ταῖς δίκαις, und von gleicher Art sind die dort von Stallbaum gesammelten Stellen bis auf ein einziges μένειν ἐν τοῖς νόμοις, eben so bei den Rednern und überall. Mit demselben Adverbium haben wir den Ausdruck beim Thucydides V, 18. Ἐμμενῶ ταῖς ξυνθήκαις καὶ ταῖς σπονδαῖς ταῖσδε δικαίως, und wieder c. 47. Ἐμμενῶ τῇ ξυμμαχίᾳ — δικαίως. In ΔΙΚΑΤΣΙΕΣΣΙ hat übrigens Dodwell das *E* nicht erkannt, und statt *EMMENE*ο*IΣI* schrieb er --*M*-*Λ*Eο*IΣI*. Die Ergänzungen οἰκήσοισι τὰμ ΠΟΛΙΝ und ΟΜΟΝΟΕΝΤΕΣ πρὸς ἀλλάλοις würden keines Fürwortes bedürfen, wenn auch das *T* nicht bei Dodwell gegeben wäre. Ob aber hinter πόλιν noch γὲ oder εὖ fehlt, könnte eher zweifelhaft scheinen. Doch würde wohl Jenes die verlangte Eintracht zu sehr auf die Stadt beschränken, und Dieses paßt besser zu ὁμονοεῦν πρεπόντως Z. 14. wo auch schon von der Äolischen Form des Verbums die Rede war.

Mit πρὸς ἀλλάλοις Z. 25. hört die bisherige Construction auf; denn wollte man nach καὶ περὶ χρημάτων das ὡς noch einmal wiederholen, so würde das Versprechen einer möglichst großen Ausgleichung auch in Ansehung der Gelder unpassend an die ganz verschiedenartigen Vorschriften für die Zwanzigmänner angereiht, und überdieß jenes erstere καὶ περὶ von dem nachfolgenden zweiten, welches schlechterdings zu einer neuen Construction gehört, höchst unbequem losgerissen werden. Es wird vielmehr jenes Versprechen sowohl, als nachher die Allgemeinheit der Beeidigung nur beiläufig zur Beruhigung der Gemüther eingeschaltet worden sein; die Art aber, wie es in beiderlei Hinsicht gehalten werden solle, wird allein wieder zur Instruction der Zwanzig gehört haben, die auch erst dort wieder mit einem neuen Imperativ zum Vorschein kommen. Das Versprechen selbst kann aus διάλυσις ὡς πλεῖστα sicher gefolgert werden, weil zunächst vorher nur der Artikel ergänzt werden kann, wornach dann das noch frühere *TΛI*, bei Dodwell *ΛI*, sich von selbst als Schluß eines Verbums wie γενήσεται kund gibt. Der Übergang hiezu aber durch τῶν ist der einzig mögliche, um das Versprechen auf obige Weise einzufügen, man möchte denn ἃν καὶ ἔσσεται vorziehen, welches mir deßwegen nicht gefällt, weil das relative Pronomen hier sonst nur im Nominativ nicht die Form des Artikels annimmt. Daß ferner hinter dem zweiten καὶ περὶ eine Beeidigung erwähnt wird, wie wir sie auch in Athen und in Cynätha nachgewiesen haben, läßt ο*PKΩ* nicht bezweifeln. Da also ὁρκώματα nur einmal beim Äschylus vorkommen, und ὁρκωμοσία vollends nur als Hellenistisch erweislich ist, so ist περὶ ο*PKΩN* schon deßhalb wie Hundert gegen Eins wahrscheinlich. Noch mehr aber wird dieß bestätigt, wenn wir weiter gehen. Denn, ist wirklich —των περὶ τούτων πάντων wieder der Überrest einer der obigen entsprechenden Zusicherung, so kann diese sich nur auf die

Beeidigung Aller über alle Gelder bezogen haben, und namentlich die Zulassung Aller zum Eide war hier so wesentlich, als vorhin die möglichste Größe der Geldausgleichung. Wenden wir aber hiezu mit möglichster Sparsamkeit den gegebenen Raum an, so bleibt nur für ὄρκων Platz übrig; denn kürzer und einfacher, als durch: οἱ κοίνοι ἴσσονται, kann doch der erforderliche Sinn nicht ausgedrückt werden. So haben wir beim Xenophon, Hellen. I, 3, 12. τὸν κοινὸν ὅρκον, und VII. 1, 40. κοινῶν ὅρκων, wobei nichts darauf ankommt, daß da gemeinschaftliche Bundesschwüre mehrerer Staaten gemeint sind. Aber müßte nicht Äolisch ξύνοι gesagt werden? Ich wüßte nicht, zumal da sogar im Dorischen Beides vorkommt. Auf die späten Kaisermünzen mit der Aufschrift: *KOINON ΛΕΣΒΙΩΝ*, möchte ich mich sonst freilich um so weniger berufen, da diese überhaupt nicht mehr Äolisch sind, und κοινῇ bei der Sappho, LXX, 1. Neue, ist eine sehr verdächtige Lesart. Das Äolische ὄρκοι statt ὅρκοι wird übrigens durch den Zusammenhang mit ὄργω, εἴργω und Orcus bestätigt. Das auf περὶ τούτων πάντων folgende ὅσσα könnte man noch darauf zurückbeziehen wollen. Aber wo wäre dann das Object zu φέροντον? Die erwählten Männer sollen, wie wir gleich sehen werden, etwas zur Ausgleichung bringen. Dieß aber soll nach dem Bisherigen sich zugleich auf die Gelder und auf die Eide beziehen. Was kann es also anders sein, als alle die Gelder selbst, über die man sich eidlich werde vereinigt haben? Über diejenigen, wo dieß noch nicht gelingen will, soll, wie sich nachher zeigen wird, dem Rathe selbst noch eine etwanige Berathung frei stehen; und eben dieser Gegensatz dient noch wieder zur Bestätigung dessen, was wir hier zu erwarten haben. Ὅσσα κε ὀμο — steht noch da, und am Ende der Lücke bei Richter noch — ις, also: ὅσσα κε ὀμολογηθῇ ὄρκοις. Den Gegensatz bildet nachher: ΤΑ ΜΗΠΩ ο*ΜοΛ∪ΓΗΜΕΝΑ*. und das Maaß der Lücke trifft genau zu, wenn nur ὀμολογηθῆ ohne Jota geschrieben wird, wie ἐνδεύη Z. 32. Das Subiect: οἱ ἀγρέθεντες ἄνδρες, verdanken wir Richter: Dodwell hat bloß: *TPE⊙ENTEΣΑΝΔPEΣ*. Hinter φέροντον würde Dodwells *ΣΠΙΣ* uns irre leiten, wenn nicht Richters *EΠIT* brauchbarer wäre, und Z. 29. hat Jener von dem Anfange: *ΤΣΑΙ⊙ΑΙ*, bloß den letzten Buchstaben. Daß die Commission die Gelder zur Ausgleichung bringen solle, habe ich schon vorausgesetzt, und das, denke ich, wird auch Jeder zugeben. Denn ein Ort, wohin sie etwa hätten gebracht werden können, würde eher für die noch streitigen Gelder bestimmt worden sein. Nun gehört zwar in dem obigen *ΤΣΑΙ⊙ΑΙ* das letzte *ΑΙ* unstreitig zum Folgenden: aber mit dem ⊙ konnte kein Wort enden, es sei denn vermöge einer hier unstatthaften Elision. Lesen wir also das *ΑΙ* doppelt, so haben wir in *EΠIT* den Anfang von ἐπὶ τό, und in *ΤΣΑΙ⊙ΑΙ* fast unverfälscht das Ende von ΔΙΑΛ*ΤΣΑΣ⊙ΑΙ*. Ob dann noch drei oder fünf Buchstaben fehlen, hängt davon ab, wem

wir die Auslassung des zweiten ΑΙ Schuld geben, unserm Reisenden oder dem Schriftgraber. Der nächste Verdacht fällt hier nach dem zu Z. 10. und 20. Bemerkten auf Letzteren, und darnach habe ich denn geschrieben: φέροντον ἐπὶ τὸ κάλως διαλύσασθαι. Das Medium ist hier, wie Z. 10. gerade von Nöthen, weil bewirkt werden soll, daß die Partheien sich selbst vergleichen oder vergleichen lassen, statt daß, wo das Passiv steht, von den Vortheilen der Ausgleichung die Rede ist, die ihnen zu Theil werden. Von gleicher Art sind außer den Beispielen bei Budäus, Comment. L. Gr. p. 32. seq. der ersten Ausg. und bei Küster, de Verb. Med. p. 66. seq. noch z. B. die Worte des Libanius, Vit. Lys. p. 203. in Reiskes Ausgabe des Lysias: τοῦ γὰρ δήμου κατελθόντος ἐκ Πειραιῶς καὶ ψηφισαμένου διαλύσασθαι πρὸς τοὺς ἐν ἄστει, wo Matthäi eine Änderung beseitigt, und ganz wie hier wechselt διαλύσασθαι mit διαλυθῆναι in der oben S. 251. angeführten Stelle des Polybius.

Mit: Αἴ κε ἀγῆται συμφέρην, βολλευέτω, Z. 29. beginnt ein neuer Satz. Da die Äolismen hier bekannt genug sind, so will ich nur des Spiritus wegen an ἀγός, βάγος, Ἀγησίλαος erinnern, in Ansehung des Infinitivs aber anmerken, daß zwar die Grammatiker nur solche Beispiele, wie φίλην, λάβην, ἔλθην, anzuführen pflegen, daß aber auch solche, wie συμφέρην, in der Äolischen Volkssprache ohnehin schon durch Inschriften gesichert waren, und daß auch bei der Sappho, Fragm. XXXII,1. und XXXVII,4. die Formen κρίνην und φροντίσδην sich auf Handschriften gründen. Aber wer soll rathschlagen? Natürlich ἀ βόλλα (die falsche Betonung βολλὰ hat Schäfer ad Gregor. Cor. p. 192. nach Wyttenbachs Vorgang für gewisse Leute umsonst berichtigt), wie bei Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 114. ἡ βουλὴ βουλευέτω, und sonst. Und was soll der Rath berathen? Ὁμολογήμενα (bei Dodwell bloß ΟΛΟΓΗΜΕΝΑ) πρὸς ἀλλάλοις folgt zunächst, und vorher fehlen außer dem Artikel noch vier Buchstaben. Was ist nun einleuchtender, als daß nur das, worüber man nicht einig werden konnte, zum Gegenstand einer ferneren Berathung geeignet war, daß mithin τὰ μήπω ὁμολογήμενα zu lesen ist? Und wie soll der Rath dieß berathen? ΣΥΜΦΕΡΟΝΤΩΣ ΚΑΙ ΤΟΙΣ ΚΑΤΕΛΘΟΝΤΕΣΣΙ, weil die andere Parthei begreiflicher Weise vom Rathe keine Beeinträchtigung zu besorgen hatte.

Z. 31. heißt es weiter: Ἐπὶ ΣΜΙΘΙΝΑ (nach Dodwell Σ-ΚΘΙΝΑ) ΠΡΟΤΑΝΙΟΣ und nach der Lücke ΣΘΗ. Nehmen wir dazu den Gegensatz: αἰ δέ τι ἐνδεύη τῶ ψαφίσματος (Richter ΝΑΦΙΣΜΑΤΟΣ), so folgt die Ergänzung: ταῦτα μὲν ἐψαφίσθη, von selbst; προτάνιος erscheint als Fehler oder Provincialismus für πρυτάνιος, und in ΣΜΙΘΙΝΑ oder Σ-ΚΘΙΝΑ steckt der Name. Einen Namen Smithina hat es jedoch schwerlich gegeben, wohl aber einen sehr ähnlichen, Smicythina. Die Grundform dieses Namens, Σμίκυθος oder Μίκυθος, ist aus

Herodot VII, 170. mit Valckenaer daselbst und ad Theocr. Adon. p. 350. (187.) bekannt, wie auch aus Schriftstellern und Inschriften bei Osann, Syll. Inscr. I. p. 32. und die große Berliner Inschriftensammlung liefert noch mehrere Beispiele. Eine abgeleitete, Σμικυθίων, findet sich z. B. bei Demosthenes gegen Aristocrat. p. 676. Reisk. und daraus bei Harpocratio p. 271. Maus. auch mit jener zusammen in Osanns Syll. Inscr. I. p. 303. und in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 296. Σμινυθίων beim Suidas hat schon Schäfer im Ind. Gr. ad Gregor. Cor. unter Μίνυθος eben so verbessert. Beide Namen aber sind, wie schon Valckenaer andeutete, nur dem Dialecte nach verschieden von Σμῖκρος und Σμικρίων, nach Hesychius' Glosse: Μικύθιον, τὸ μικρὸν καὶ νήπιον, wornach Passow im Wörterbuch μικύθιον mit Recht als Deminutiv von μίκυθος betrachtet. Daß in der letztgenannten Inschrift neben dem Smicythus und Smicythio auch noch ein Smicrus vorkommt ist kein Einwand dagegen; denn hier handelt es sich ja nur von der ursprünglichen bloßen Dialectverschiedenheit, nicht von dem späteren Gebrauch, durch den beiderlei Namen auch in Attica eingeführt wurden, ohne in einander überzugehen. Nun ist aber Σμικρίνης ein stehender Name des Knickers in der neuen Komödie, nach den Stellen in den Anecd. Hemsterh. p. 283. seq. und bei Meineke ad Menandr. p. 29. und 64. mit den Zusätzen, und eben so hießen auch ein Paar wirkliche Personen beim Athenäus VI, 40. p. 242. B. und XIII, 61. p. 592. B. Cas. Übersetzen wir also auch diesen Namen in's Äolische, so haben wir, was wir suchen, Σμικυθίνα, hier als Genitiv. Aber stand denn dieß ganz auf dem Steine? Gewiß nicht, weil beide Abschriften zwei Buchstaben zu wenig geben, ohne Lücke. Wäre die Inschrift nicht zu alt, um ohne Bedenken eine Abkürzung zu gestatten, so würde ich Dodwells *K* aufnehmen, also *ΣMKΘINA*, wie so oft durch Auslassung der Vocale abgekürzt ward. Jetzt aber möchte es doch sicherer sein, die Weglassung der Sylbe *KY* oder auch meinetwegen der beiden Vocale als ein Versehen des Steinschneiders anzusehen, wie eben noch Z. 29. und ein Paarmal früher. Ist προτάνιος ein Schreibfehler, so fällt er gleichfalls dem Schriftgraber zur Last. Gleichwohl hätte ich, wenn der Dialect bekannter wäre, ohne Umstände πρυτάνιος geschrieben. Ja selbst als Äolisch wird πρύτανις durch die oft genannte Cymäische Inschrift und die dortigen Münzen bei Eckhel, D. N. Vol. II. p. 494. bewährt, unter denen Eine aus der Zeit der Autonomie herrührt, wie auch durch eine Steinschrift aus Mytilene selbst, die aus Pococke, Inscr. Gr. p. 45. n. III. angeführt wird. Noch verdächtiger wird πρότανις als Provincialismus, wenn wir bedenken, daß sonst im Äolischen gerade umgekehrt das *O* in *Y* übergeht. Denn eine Form προύτανις, verkürzt πρότανις, könnte eher Böotisch sein, als Lesbisch, und wollte man auf etymologischem Wege sein Heil versuchen, indem man entweder unter den Ableitungen bei Ilgen ad Hom. Hymn. in Apoll. 68.

und Welcker im Ind. Rer. ad Philostr. Imag. p. 755. eine mit πρότανις verträgliche auswählte, oder lieber dieß auf προτανεύειν zurückführte, das Darreichen des Volksopfers und der Bewirthung im Prytaneum für die ursprüngliche Hauptbestimmung des Prytanen hielte, und πρότανις eben nur als anfängliche Äolische Nebenform betrachtete: so möchte wohl auch damit nicht viel gewonnen sein, so lange die Form nicht mehrfach beglaubigt ist. Anders war es mit der eben so seltsamen Imperativform Z. 18. weil diese noch zweimal wiederkehrt. Ich glaube also selbst nicht recht an προτάνιος, lasse es aber dennoch stehen, weil so manche andre ganz entgegengesetzte Erscheinungen in Einem und demselben Dialect doch immer noch die Möglichkeit offen lassen, daß auch diese noch einmal ihre Begründung finde. Die Hauptsache ist, daß wirklich der Prytan gemeint ist, und das wird Niemand bezweifeln, theils nach jenen Denkmälern, theils auch nach der Erwähnung des Mytilenäischen Prytaneums aus der Sappho beim Athenäus X, 24. p. 424. F. nach der Berufung auf ein eignes Werk von Phanias über die Eresischen Prytanen ebendas. VIII, 2. p. 333. A. und nach dem den Nemeischen angehängten Pindarischen Glückwünschungsgesange an Aristagoras als Prytanen von Tenedus. Ja auch die Formel: ἐπὶ προτάνιος, ist dieselbe in dem Cymäischen Volksbeschlusse, und wie diese zu verstehen ist, lehrt Pindars Bezeichnung dieser Äolischen Prytanenwürde als eines τέλος δυωδεκάμηνον, V. 10. es möchte denn hierin eine Verschiedenheit obgewaltet haben, die jedoch auf keinen Fall bedeutender gewesen sein wird, als in den Dorischen Städten, über deren Prytanen C. O. Müller in den Dorern Th. II. S. 134. ff. sich verbreitet. Will man die Vergleichung mit andern nicht Attischen Prytanen noch weiter ausdehnen, so muß man nur vor allen Dingen die Notizen bei den von Panofka, Res Samior. V, 5. p. 84. seq. genannten Schriftstellern und bei Eckhel, D. N. Vol. IV. p. 200. seqq. auch nach den Volksstämmen ordnen, wird aber dann selbst in der Jonischen Prytanie, welche der alt Attischen vor Clisthenes am nächsten verwandt sein mochte, mehr Stoff zur Vergleichung finden, als in der Attischen der historischen Zeit. Von Pergamus, wo Äolische Einwirkung und enge Verbindung mit Mytilene Statt fand, will ich nicht reden: aber auch Ephesus bietet Berührungspuncte, nicht so Cyzicus, wo der monatliche Wechsel der Prytanie nach den Phylen schon an die neuere Attische Einrichtung erinnert. In den Äolischen Städten ist der Prytan entschieden eponymer Rathsvorstand auf längere Zeit, wahrscheinlich überall, wie in Eresus, Eponymus des Jahres. Eine Mehrheit von Prytanen ist in keiner derselben erweislich; denn wenn Pindars Scholiast die Genossen des Aristagoras auf Mitprytanen bezieht, so scheint das nur aus der Stelle des Dichters selbst genommen zu sein. Indeß waren doch nach Thucydides III, 25. in Mytilene mehrere πρόεδροι, welche wohl auch in Eresus

vom Pindar gemeint wurden. Wenn aber Plehn, Lesb. III, 1. p. 93. vermuthet, die Mytilenäischen seien aus den Prytanen erwählt worden, so ist das eine ganz ungehörige Einmischung der Attischen Verhältnisse, zu geschweigen, daß selbst in Athen die Erklärung auf die Zeit, von der Thucydides redet, Ol. LXXXVIII, 1. beschränkt werden müßte, weil in der Folge die Veränderung eintrat, die Schömann entdeckt und Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 129. seq. und 143. am genauesten erörtert hat. Daß es Äolische Phylen gab, mag sein, obgleich die von Belley zu der Cymäischen Inschrift angeführte eine Jonische ist: aber eine φυλὴ πρυτανεύουσα und Proedren als Ausschuß derselben kann Niemand nach einer Äolischen Stadt versetzen, der nicht von einer ganz falschen Grundansicht der dortigen Prytanen ausgeht. Die προεδρία eines gewissen Potamo vollends, die Plehn ebenfalls hierher zieht, ist von ganz andrer Art; die auch aus Choiseul bekannte Inschrift am Sitze eines Marmorthrones: *ΠΟΤΑΜΩΝΟΣ ΛΕΣΒΩΝΑΚΤΟΣ ΠΡΟΕΔΡΙΑ*, wird auch von Richter S. 480. erwähnt, und kann als ein neuer Beleg dafür, daß προεδρία zuerst der steinerne Obersitz selbst, dann erst das Recht dazu ist, bei Grodbeck de proedria et aulaeo in Friedemanns und Seebodes Misc. Crit. Vol. I. Part. II. p. 296. seqq. nachgetragen werden. Eher noch mag man das in der oben erwähnten Pocockischen Inschrift ausgedrückte Vorrecht eines Geschlechtes auf die Prytanenwürde in Mytilene für alt Äolisch halten, gegen Tittmann, Griech. Staatsverf. S. 443. Denn in Corinth galt dieses ja für uralt, und selbst in Pergamus kann die Herleitung desselben aus der Königszeit eben so gut bloß auf das einzelne später bevorrechtete Geschlecht, als auf die Erblichkeit der Würde überhaupt bezogen werden. Doch das bleibe dahin gestellt; denn das einzige Zeugniß darüber in Mytilene ist freilich jung. Nur das müssen wir festhalten, daß es nur Einen oder doch sehr wenige Prytanen gab, die nicht so oft wechselten, als die Attischen. Statt ἐνδεύῃ würde Neue ἐνδευῇ betonen müssen, um diese Form mit seinem 'πιδεύην bei der Sappho, Fragm. II, 15. nothdürftig zu vereinigen. Aber wie kann man, indem man die Homerischen Formen δεύομαι und ἐπιδεύομαι ausdrücklich anerkennt, dennoch behaupten, das active Präsens müsse erst von ἐπιδευὴς hergeleitet werden, und ἐπιδευίω sein? Das Futurum 'πιδεύσην möchte ich zwar auch nicht vertheidigen: doch scheint mir der sonst so tüchtige Herausgeber hier vom Regen in die Traufe gerathen zu sein, die Dichterin aber 'πιδεύην geschrieben zu haben.

Das Bisherige also ward unter dem genannten Prytanen beschlossen: was aber geschehen solle, wenn etwas daran fehle, stand in der Lücke Z. 33. Nur wo es geschehen solle, lesen wir wieder, nämlich ἐν τᾷ βόλλᾳ, nur daß vorne das *E* fehlt. Glücklicher Weise versteht aber auch das Was sich von selbst; das Fehlende soll noch hinzugefügt werden, προστίθεσθαι, und dieß wird

auch eben in dieser Form da gestanden haben: denn προστεθήσονται, welches sonst auch in Betracht kommen könnte, wäre für die Lücke um einen Buchstaben zu lang, und die folgende Construction empfiehlt mehr den Infinitiv, nicht als ob die neue Construction überhaupt nicht eintreten könnte, ohne von ἐψηφίσθη abzuhängen, sondern weil das Verfahren in den beiden entgegengesetzten Fällen am bequemsten in Eine Construction zusammengefaßt wird. Noch entscheidender aber ist die vorhergehende, nicht willkührlich ergänzte, Wortstellung: ταῦτα μὲν ἐψηφίσθη. Denn hätte das Futurum folgen sollen, so hätte ἐψηφίσθη μὲν ταῦτα stehen müssen. Daß übrigens αἰ δέ κά τι ἐνδεύῃ sich mit dem Infinitiv eben so gut verträgt, als αἰ δέ τι ἐνδεύοι, möchte ich erst bezweifelt sehen, ehe ich es beweise. Die Sache selbst aber, daß ein vorläufiger Rathsbeschluß, der nicht einmal ein eigentliches Gesetz enthält, schon in Stein gegraben wird, und daß der Rath selbst sich eine etwa noch geforderte Ergänzung vorbehält, wird gerade den Kennern am meisten auffallen müssen: denn der Vorbehalt etwaniger Änderungen und Nachträge nach gegenseitiger Übereinkunft bei Volksverträgen, wie beim Thucydides V, 18. 23. und 47. oder in den von Walfe zu der zweiten Stelle angeführten und noch einer ähnlichen Cretensischen Urkunde ist freilich von andrer Art. Doch werden Kenner auch am leichtesten zugeben, daß die Thatsache so klar vor Augen liegt, als ob es keiner Ergänzung bedurft hätte, und daß ein so außerordentlicher Fall auch außerordentliche Maaßregeln herbeiführen mußte. Einen Volksaufruhr in einer Volksversammlung beilegen zu wollen, ohne den beruhigenden Rathsbeschluß zuvor schriftlich bekannt zu machen, wäre Unsinn gewesen, und was an diesem noch vermißt werden mochte, konnte der Rath auch nur selbst nachzutragen versprechen, so lange es noch nicht wieder eine geregelte Volksversammlung gab, die dieß mit Besonnenheit selbst hätte thun können.

Im Fall der Genehmigung des Beschlusses, κυρωθέντος δὲ ΤΩ ΨΑΦΙΣΜΑΤΟΣ (Richter ΤΟΤΑΦΙΣ—). Z. 33. soll zuvörderst das Volk um Befestigung der Eintracht beten. Dieß lehrt der Zusammenhang, und εὔξασθαι füllt gerade den noch übrigen Raum. Hier, gleich vor τὸν δᾶμον, steht es auch am passendsten, und nachher wäre nicht einmal Platz dazu. Das Gebet soll Statt finden nach Richter ΕΝΤΑΙΕΝ..ΙΣΤΑΙΤΩΜΗΝΝΟ—, nach Dodwell ΕΝΤΑΙΕΝΤΟΙΣΠΑΝΤΩΝΗ—, also ἐν τᾷ ἐν τοῖς Ταίτω oder Πάντω μῆννος—. Der Eine Monatsname ist so unerhört, als der andre: doch klingt der letztere Griechischer. Aus der Schreibart μῆννος sehen wir, daß die mit der Äolischen Verdoppelung der liquidae verbundene Verkürzung des vorhergehenden Vocals oder Diphthongs sich auf das η nicht nothwendig erstreckt. Dieß wird bestätigt durch das schon S. 257. verglichene προσγεγραμμένω und durch κενθῆνος in den Vatican. Excerpten hinter dem Gregorius Cor. p. 690. wornach ich mich auch der

Formen κάλημμι, κοίθημμι und φίλημμι bei der Sappho, Fragm. I, 16. u. 18. und XLIII, 1. lieber annehmen möchte, als nach den Beispielen von Verkürzung des η in α bei solcher Verdoppelung, die Welcker in Jahns Jahrb. für Philol. u. Pädag. VI, 4. S. 398. eher als Abweichung davon, als zur Bestätigung, hätte anführen sollen. Ob auch beim Gregorius Cor. p. 588. πενθούσσης richtig, oder πενθόσσης zu lesen ist, wie βόλλα, und ob in dem obigen ἐπίκρισε Z. 23. das ῑ seine natürliche Länge behält, ist eine andre Frage. Die Ergänzungen, ἔρισε zu ἐν τοῖς, und ἄγυρι zu ἐν τᾷ, leiden keinen Zweifel. Von τοῖς θιοισι ist der Anfangsbuchstabe aus Dodwell aufgenommen. Die Formel: ἐπὶ σωτηρίᾳ καὶ ΕΥΔΑΙΜΟΝΙΑΙ, ist von gleicher Art mit: Ἀγαθῇ τύχῃ καὶ ἐπὶ σωτηρίᾳ, zu Anfang der oft wiederholten Hierapytnischen und Priansischen Bundesurkunde, deren Bearbeitung in Chishulls Antiq. Asiat. p. 129. seqq. ich nicht zur Hand habe, wo aber schon Reinesius im Synt. Inscr. VII, 22. p. 498. die Worte bei Gruter im Corp. Inscr. p. DV. vergleicht: ταῦτα δ' εἶναι ἐφ' ὑγείᾳ καὶ σωτηρίᾳ τῶν πόλεων ἀμφοτέρων. Eben dahin gehören bei Gruter p. CCCCI. die Worte: δεδόχθαι ἐπὶ ἀγαθᾷ τύχᾳ καὶ σωτηρίᾳ τοῦ δάμου τῶν Ἀκραγαντίνων, und noch ähnlicher sind in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 154. 156. und 160. die dreimal mehr oder weniger vollständig wiederkehrenden Worte: ἐν τοῖς ἱεροῖς οἷς ἔθυον ἐπὶ τύχῃ καὶ σωτηρίᾳ τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων. Von ἐπ' ἀγαθῷ wird weiterhin noch besonders die Rede sein. Jetzt folgt der Gegenstand des Gebetes: ΟΝΑΣΙΜΟΝ ΓΕΝΕΣΘΑΙ τὰν διάλυσιν τοῖς ΚΑΤΕΛΘΟΝΤΕΣΣΙ ΤΕ ΚΑΙ ἐν τᾷ πόλι ἐόντεσσι, wo die drei ersten Buchstaben von τοῖς und das ἐν nur bei Dodwell stehen. Zweifel kann nur etwa über ὀνάσιμον oder σύμφορον, εὐσταθέα, Statt finden, nicht über das Wesentliche des Sinnes. Die nur hier erhaltenen Anfangsbuchstaben von κατελθόντεσσι waren uns zu Z. 19. fast wichtiger, als hier, seitdem Richters ΕΟΝΤΕΣΣΙ im Gegensatze uns den Weg zeigt, von welchem man durch Dodwells ΕΟΝΤΕΣΚΑΙ nur zu leicht hätte abgelenkt werden können. Καὶ πρόσθε konnte hier eher wegbleiben, als die ersten Male.

Von Z. 37. an folgt nun auf das Volksgebet das Opfer der Priester und Priesterinnen; denn was könnten diese wohl anders sollen, und ist nicht nachher noch von dem Opfer die Rede? Zuerst lesen wir hier bei Richter: -ΟΤ--ΕΙΡΗΑΣ, bei Dodwell: ΙΘ---ΕΙΡΗΑΣ, wenn anders bei Letzterem der Endbuchstabe des täuschenden ΚΑΙ hierher gezogen wird. Wer nun hier etwa, ängstlich an den Buchstaben haftend, ΙΘΤΣ ΔΕ ΙΡΗΑΣ ergänzte, würde gerades Weges gegen die Wand rennen. Will man hier durchkommen, so setze man getrost hin, was der Sinn verlangt: ΤΟΙΣ ΔΕ ΙΡΗΑΣ. Was ist es denn auch weiter, ein Paar Buchstaben zu ändern, die nur Einer von beiden Reisenden entziffern zu können sich einbildete,

zumal wo der Eine noch eben erst *I* für *KΛ* angesehen hatte? Nach der Lücke lesen wir *TΛIΣ*, bei Dodwell *PΛIΣ*, *IPEIΛIΣ* in gleichem Casus mit ἴρηας, wenn anders die zu Z. 9. aufgestellte Regel Stich hält. Verbinden wir nun hiernach die Priester und Priesterinnen durch τὲ und καὶ, und schalten θῦσαι ein, so ist noch für fünf Buchstaben Platz, und dieß gibt den Ausschlag für ΤΑΙΣ Ι*PAIΣ IPEIΛIΣ*. Den Äolischen sanften Hauch bezeugen hier ausdrücklich die Grammatiker bei Koen und Bast ad Gregor. Cor. p. 589. seq. Jetzt macht aber Richters O*EIΓEN* und Dodwells C*EIΣHI* neue Schwierigkeit. Nehmen wir *TOIΣ NΛTOIΣ* dazu, so werden wir zwar zwischen *EN* und *HI* nicht schwanken können; denn was kann man hier anders erwarten, als den Ort, wo Jene opfern sollen: ἐν τοῖς ναύοισι? Ναύοισι nämlich betone ich absichtlich, nicht ναυοῖσι, obgleich ich wohl weiß, daß Welcker in Jahns Jahrb. VI, 4. S. 399. wegen ἄβαις auch ἄυαις u. dgl. verlangt, wogegen gar viel zu sagen wäre. Aber was ist nun C*EIΓ* oder O*EIΣ*? Jenes ist überhaupt nichts, Dieses hier wenigstens; denn daß der Eine, ὁ εἷς, in den Tempeln, der Andre im Freien opfern solle, wäre doch gar zu wunderlich, gesetzt auch, daß dieß sich durchführen ließe. Geändert muß also werden, aber behutsam, weil bis auf den letzten Buchstaben beide Abschriften zusammentreffen. Am leichtesten konnte in dem O ein Punct verwittert sein, und dann haben wir Θ*EIΣ*: doch ist auch das nur brauchbar, wenn der Steinschneider Θ*EIΩΣ* schreiben wollte. Und dieß halte ich hier, wo wir schon vier solche Auslassungen, zuletzt Z. 31. gehabt haben, immer noch für leichter, als etwa Θ*EΛΣ* zu schreiben, nicht zu gedenken, daß Z. 35. eine Anrufung der Götter überhaupt beschlossen ward, ohne besondre Erwähnung einer einzelnen Hauptgöttin des Festes. Das zunächst erhaltene Θ*HN* ist augenscheinlich die Endung eines solchen Infinitivs, wie μεθύσθην beim Alcäus, Fragm. XXIX. p. 31. Matth. γεννῆθην, ἐπιγράφην, στεφανῶθην und ähnliche in der Denkschrift auf Labeo. Irre ich nicht, so sollte der Zweck des Opfers ausgedrückt werden, und der war ja eben wieder die Ausgleichung. So wird also: ὡς ἄπαντας διαλῦθην, wenigstens nicht weit gefehlt sein. Der Äolische Spiritus in ἄπαντας ist übrigens mit dem Altgriechischen in ἄλοχος, Ἀδρυὰς u. dgl. analog.

Die von dem Volke aufgelöste Feier soll ferner der König wiedergeben. Dieß steht von Z. 39. an vollständig da, bis auf den Mangel des Einen Buchstaben in *ΛΠΥΔ MENAI*, durch welchen Plehn, Lesb. p. 128. sich hat verleiten lassen, *AΠΥΔ MEN* abzutheilen. Denn daß bei Dodwell auch das *N* und vorher von *ΔΥΣΛTO* die drei ersten Buchstaben fehlen, trifft nur seine Abschrift. Aber der Zwischensatz zwischen: τὰ δὲ ἶρα, τὰ ὁ δᾶμος λύσατο, und: τὸν βασίληα ἀποδόμεναι, ist bis auf ein O zu Anfang bei Richter, O*T* bei Dodwell, ganz verloren.

Zum Glück ist jedoch leicht einzusehen, daß er nur den Anlaß der Auflösung enthalten haben, und dieser nur der Aufruhr gewesen sein kann. Verfolgen wir dieß mit Benutzung des ΟΤ und des Längenmaaßes der Lücke, so ergibt sich von selbst: ὅτε δὴ ἀ στάσις γένετο, als das Einfachste und Beste; γένετο wie eben λύσατο. Statt ὅτε wäre streng Äolisch ὅτα, nach Apollonius de Adv. in Bekkers Anecd. Gr. p. 606, 28. wo nur der Spiritus verbessert werden muß, theils nach der allgemeinen Regel, theils nach ὅτι, wofür schon uti bürgt. Doch habe ich hier absichtlich ὅτε geschrieben wegen πρόσθε, und würde Beides sogar, wie κε, für rein Lesbisch, ὅτα und πρόσθα aber, wie κά, für Böotisch und Peloponnesisch halten, wenn nicht κἀτέρωτα bei der Sappho, Fragm. I, 5. bewiese, daß solche Formen der Lesbischen Mundart wenigstens nicht ganz fremd waren. Von ΤΟΙΣ hinter ἀπυδόμεναι fehlt bei Dodwell der vorletzte, von ΤΟΝ am Ende der Lücke bei Richter der erste Buchstabe. Die Ergänzung: τοῖς παραιτησαμένοισι αὔτον, wird keiner Rechtfertigung bedürfen. Übrigens gehört αὐτός zu den Wörtern, über deren Äolische Betonung wir ein ausdrückliches Zeugniß besitzen, das des Charax bei Hermann de Em. Rat. Gr. Gr. p. 84. mit welchem auch Apollonius, de Pron. p. 363. A. Bekk. übereinstimmt, und damit wird auch αὔτως richtig verbunden, namentlich von Hermann ad Soph. Philoct. 424.

Bei παρέμμεναι δὲ ΤΑ-ΘΕΣΙΑΙ Z. 41. kommt uns Dodwells ΤΑ-ΘΤ--ΑΙ zu Statten; denn haben wir erst das Ε mit Τ vertauscht, so ist ΤΑΙ ΘΤΣΙΑΙ die leichteste Änderung von der Welt. Osanns Versehen im Auctar. Lex. Gr. unter παρομμένω, worüber er sich auf unsre Stelle beruft, wird hoffentlich kein solches Verbum in die Wörterbücher bringen. Aber wer soll bei dem Opfer zugegen sein? Nach Richter —ΓΕΛΟΙΣ, nach Dodwell —ΓΕΛΟΙΣ τοῖς πρὸς τὸν βασίληα —. Ich ergänze, einstimmig mit Tittmanns Andeutung, ΤΟΙΣ ΑΓΓΕΛΟΙΣ. Aber sind das nun zurückgekehrte Gesandte der alten Stadtbewohner an einen auswärtigen König, oder angekommene Abgeordnete derer, die sich nicht in der Stadt befinden, sei es nun, daß sie sich noch an dem ehemaligen Verbannungsorte aufhielten, um die Herstellung der Ruhe abzuwarten, oder daß sie sich der Empörung wegen entfernt haben, oder aus was immer für einer Ursache? Eine sprachrichtige Ergänzung nach der ersteren Annahme wäre leicht möglich, und ich unterdrücke sie nur, weil es zu nichts führt, einen Gedanken zu verfolgen, den man selbst nicht für den rechten erkennt. Welche historische Schwierigkeiten nämlich dieser Annahme, nach welcher der auswärtige König der Persische sein müßte, entgegentreten, haben wir schon in der Einleitung gesehen. Dazu kommt noch, daß der König hier jedesmal mit dem Artikel genannt wird, der, wenn von dem Perserkönige die Rede ist, regelmäßig wegbleibt, außer an drei Stellen, die Poppo ad Xenoph. Anab. II, 5, 38. wohl umsonst zu retten sucht. Doch hierin

könnte freilich der Äolische Gebrauch von dem Attischen abweichen. Weit wichtiger ist dieß, daß hier von einem Könige geredet wird, der nicht allein nach Z. 23. die Ausgleichungen genehmigt hat, sondern auch nach Z. 40. die von dem Volke aufgelöste Religionsfeier denen, die ihm Abbitte thun, wiedergeben soll. Das hätte der Stadtrath von dem Persischen oder irgend einem fremden Könige verlangen können? Nimmermehr! Es ist vielmehr hiernach ein Mytilenäischer Opferkönig, ähnlich dem Archon βασιλεὺς in Athen und dem Römischen rex sacrificulus. Von solcher Art scheinen auch seit Medon die Argivischen Könige gewesen zu sein, von denen Pausanias II, 19, 2. sagt, es sei ihnen nur der Name des Königthumes gelassen worden. Noch deutlicher ist, was Strabo XIV, 1, 3. p. 633. C. von den Nachkommen des Androclus, des Gründers von Ephesus, erzählt, sie führten noch zu seiner Zeit den Namen βασιλεῖς, und hätten gewisse Vorrechte, den Vorsitz bei den Wettkämpfen, den Purpur als Zeichen der königlichen Abkunft, einen Stab statt des Scepters und, was vorzüglich hierher gehört, τὰ ἱερὰ τῆς Ἐλευσινίας Δήμητρος. Dasselbe sagt er auch XIII, 1, 52. p. 607. von Scepsis nach der Vereinigung mit Milet, nur kürzer und ohne ausdrückliche Erwähnung der Opfer. Doch sehen wir freilich nicht, ob dieß nur von dem jedesmaligen nächsten Nachkommen oder von mehreren zugleich, wie den Basiliden von Erythrä, zu verstehen ist, und Letzteres kann um so eher sein, da auch in Cyzicus eine ganze Reihe von βασιλεῖς neben einander vorkommt, und zwar mehrere in Einer Phyle, so daß sie nicht mit den Attischen φυλοβασιλεῖς verglichen werden können, in Caylus' Recueil d'Antiq. Vol. II. pl. LXXI. f. Ganz sicher aber steht ein einzelner βασιλεὺς in Verbindung mit einem Hieromnamon und einem Propheten an der Spitze eines Beschlusses zu Ehren eines Rechtsvorstehers zu Chalcedon ebend. pl. LV. wobei es keinesweges ausgemacht ist, daß schon von diesen, nicht erst von den dann folgenden νομοφύλακες, gesagt wird: αἰσυμνῶντες μῆνα Διονύσιον. Ganz dieselbe Zusammenstellung soll ferner auch in einer wahrscheinlich Delphischen Inschrift bei Corsinus, Fast. Att. Vol. II. p. 469. seq. Statt finden, die ich eben so wenig nachsehen kann, als eine Samothracische bei Muratori, Thes. Inscr. p. CLXXVI. wo ein einzelner βασιλεὺς als Beamter von Welcker im Prometh. S. 318. gleichfalls für einen Opferkönig gehalten wird. Höchst wichtig ist noch das Zeugniß des Herodot IV, 161. über die vom Demonax eingeführte Cyrenäische Verfassung: τῷ βασιλέϊ Βάττῳ τεμένεα ἐξελὼν καὶ ἱερωσύνας, τὰ ἄλλα πάντα, τὰ πρότερον εἶχον οἱ βασιλέες, ἐς μέσον τῷ δήμῳ ἔθηκε, wo Valckenaers Zweifel an der Lesart nicht gegründet scheint. Was endlich den Megarensischen βασιλεὺς in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 558. n. 1052. und p. 559. n. 1057. betrifft, so war dieser zwar eponymer Rathsvorstand, wie unser Prytanis Z. 31. aber gewiß so wenig, wie dieser, ohne Opferthätigkeit. Er ist der einzige

mir bekannte, auf den es Anwendung leidet, was Aristoteles, Polit. VI, 5, 30. p. 213. Göttl. von solchen Besorgern der allgemeinen Volksopfer überhaupt sagt: Καλοῦσι δ' οἱ μὲν ἄρχοντας τούτους, οἱ δὲ βασιλεῖς, οἱ δὲ πρυτάνεις. Aber Aristoteles hat auch damit gewiß nicht sagen wollen, daß nirgends solche Könige und Prytanen neben einander gewesen seien. Wie konnte er das auch, da sie sogar in Athen selbst beisammen waren? An Cyzicus will ich hier nicht erinnern: aber auch in Chalcedon wird wenigstens der ἀγεμὼν βουλᾶς, dem in unsrer Inschrift der Prytanis entspricht, von dem βασιλεὺς unterschieden. Da nun bei dem Attischen Archon βασιλεύς, dem einzigen dieser Art, von dem wir ein wenig mehr wissen, bekanntlich die δίκαι ἀσεβείας angebracht wurden, so werden wir uns um so weniger darüber wundern, daß, wenn das ganze Volk eine Religionsübung gestört hatte, einem ähnlichen Opferkönige auch die einzige hier anwendbare Strafe zukam, die Wiederholung derselben so lange zu verweigern, bis er selbst die Ausgleichung für genügend zur Versöhnung der Götter erklärt, und die Schuldigen ihn um Erneuerung der Feier gebeten hatten. Ja dieß würde sogar ohnehin in der Natur der Sache liegen, sobald er nur der Vorsteher des aufgelößten Festes gewesen war, und eben daraus erklärt es sich auch von selbst, daß der Rath nicht einmal Vorschläge zur Ausgleichung thun und ihn dabei zur Zurückgabe des aufgehobenen Cultus auffordern konnte, ohne zuvor seine Genehmigung erlangt zu haben. Steht dieß aber fest, so kann auch nur von Abgeordneten derer an ihn die Rede sein, die nicht in der Stadt sind, und dem zu Folge habe ich daher die Lücken ergänzt. Bei den Worten: ὄμου καὶ πάντας, vor τοὶς ἀγγέλοις, bin ich zufrieden, wenn sie dem Sinne gemäß sind, und bemerke nur über ὄμου statt ὁμοῦ, daß dieß nur halb Äolisch ist, weil in Walpoles Mem. p. 473. ὔμου steht, wie ὔμοιοι, daß ich aber hier nicht ἀπυδόμεναι Z. 40. sondern nur ὁμολογηθῆ und ὁμολογήμενα Z. 27. und 30. zur Richtschnur nehmen durfte, wornach ich auch Z. 14. ὁμονοεῖεν und Z. 25. ὁμονόεντες geschrieben habe, übereinstimmend mit *OMONOIA* auf Mytilenäischen Münzen. Zwischen τοὶς πρὸς τὸν βασίληα und ἐν τᾷ πόλι ἐόντων, wo der Anfangsbuchstabe von *EN* von Dodwell verbürgt wird, möchten wohl auch die einzelnen Worte sicherer ergänzt sein: σπόλεντας πὰρ τῶν μή. Nur die Form des Particips wird verschieden angegeben, σπαλεὶς, στολεὶς und σπολεὶς (so falsch betont), beim Gregorius Cor. p. 615. dem Meermannischen Grammatiker p. 662. und denen, die dort p. 364. und 455. angeführt werden, sei es durch Ungenauigkeit der Grammatiker oder Abschreiber an den Stellen, wo nur Eine der beiden in σπόλεις zusammentreffenden Eigenheiten in Betracht kam, oder weil wirklich der Gebrauch schwankend war. Das rein Äolische σπολεῖσα oder vielmehr σπόλεισα verdanken wir dem Hesychius, und dieß glaubte ich im Zweifelsfalle hier befolgen zu müssen.

Jetzt folgt Z. 43. καὶ τοῖς, und weiterhin ΤΟΙΣ ΤΥΤΤΟ ΑΝΑΓΡ -- ΤΑΣ ΤΥ, bei Richter nämlich; denn Dodwell las vorne vier, hinten fünf Buchstaben weniger. Daß nun hier zuletzt ψήφισμα fehlt, ist von selbst klar, eben so, daß hinter dem ersten τοῖς ergänzt werden muß: αὐτοῖς γραμματεῦσι. Aber sollen denn auch diese Schreiber dem Opfer beiwohnen? Wozu gerade die? Sie sollen vielmehr bei den weiteren Verhandlungen wieder gebraucht werden, und das ist es, was noch fehlt, auch wohl noch etwas mehr, obgleich nicht viel, wie Richter ausdrücklich sagt. Die Dunkelheit in seinen Worten wird verschwinden, wenn man aus der Handschrift: an den letzten Zeilen, liest statt mit, und: Übrigens, statt: Demnach. Zwar hatte er erst geschrieben, der Anfang der Zeilen sei verstümmelt, das Ende derselben vollständig, leider aber die letzten Zeilen eingemauert, und hat daraus erst nachher: an den letzten Zeilen, gemacht. Allein aus dieser Änderung sieht man eben, daß er das Mißverständniß verhüten wollte, als ob die letzten Zeilen ganz, nicht bloß an der Einen Seite, eingemauert wären. Nachher aber ist: Übrigens, gerade das rechte Wort, weil er nicht sagen will, es fehle Anfang und Ende der Zeilen, sondern der Inschrift. Daß zu Anfang ganze Zeilen fehlen, wird damit nicht behauptet, und in der Copie der Inschrift selbst ist nur am Ende eine Zeile als fehlend angegeben. Aus Dodwell hatten wir hierüber gar nichts erfahren.

XLVII. (fehlt.)

An einem runden Altar bei Pergamo. S. 492.

NVAIMIHONVEPALPROCVLOPRAEF·IXBR-----

SACRVM.

Der obere Theil der Inschrift steht am Rande des Altars, das letzte Wort in einem Kranze. Der Rand enthielt aber zwei Zeilen, nach einer andern, mir vom Herrn Madvig in Kopenhagen mitgetheilten, Abschrift bei Thom. Smith, Notit. VII. Eccles. Asiae p. 119. die Muratori im Thes. Inscr. p. DCLXIX, 4. wiederholt haben soll. Auch Vidua, der in den Inscr. Antiq. tab. XVIII, 2. nicht mehr als Richter mittheilt, bezeugt doch p. 16. das Dasein mehrerer Buchstaben, die er als ganz unleserlich weggelassen habe. Nach Vergleichung aller Abschriften muß gelesen werden:

Man. Aimilio Man. filio Palatina Proculo, praefecto
fabrum Man. Lepidi, Augusti procuratori,
sacrum.

Statt ꟿ AIMIHO las Smith MA. AEMILIO, Vidua M. AIMILIO. Über ꟿ als Abkürzung von Manius ist alles Nöthige in Adr. Relands Vorrede zu seines Bruders Fasten p. 28. seq. zu finden, auch die viel zu wenig beachtete Bemerkung, daß die Abkürzung M' nichts als eine moderne Verdrehung von jener ist. Aimilio aber ist die bekannte alterthümliche, auf Inschriften noch einige Zeit nach Augustus übliche Schreibart, von der in Beziehung auf Münzen Eckhel, D. N. Vol. V. p. 127. behauptet, sie eigne sich eher für die Zeit des Augustus, als des Tiberius. Nachher wäre bei dem Engländer AVR. PVB. unverbesserlich, wenn uns nicht Richters ꟿ EPAL. und Viduas M. F. PAL. zu Hülfe käme, wornach unstreitig ꟿ. F. PAL. da stand. Gleich darauf würde umgekehrt Richters PRAEF· IXBR - - - . - uns in Verlegenheit setzen, wenn nicht die Anderen richtig PRAEF. FABR. gelesen hätten. Das zweite dieser Worte stellt Smith schon in die nächste Zeile, worin ich ihm gefolgt bin. Dann folgt noch bei ihm MA. LEPIDI AVG. PROCVR. Verwandeln wir also MA. wieder in ꟿ. so haben wir: praefecto fabrum Man. Lepidi, Augusti procuratori. Bei Gruter freilich steht praefectus fabrum allemal allein, bei Reinesius nur ein Paarmal mit dem Genitiv der Legion, aber beim Cäsar hinter Cicero ad Att. IX, 8. steht: duo praefecti fabrum Pompeii, und de B. C. I, 24. praefectus fabrum Cn. Pompeii. Nun möchte zwar seit Augustus wohl nur Ein Ämilius Lepidus mit dem Vornamen Manius nachgewiesen werden können, der bedeutend genug wäre, um hier verstanden werden zu können, der nämlich, der unter Augustus, im J. R. 764. Varr. mit Statilius Taurus Consul war, und der beim Tacitus, Ann. III, 22. zehn Jahre später, unter Tiberius, als Vertheidiger seiner Schwester Lepida vorkommt: aber eben darum wird wohl die Vermuthung erlaubt sein, daß eben dieser gemeint sein dürfte. Daß er wirklich Manius hieß, wie ein Paar seiner Vorfahren, setzt die Inschrift in Gruters Corp. Inscr. p. CCXXIX. außer Zweifel, gegen welche Dio Cassius XVI, 25. kein Gewicht hat, wenn man auch nicht mit Ryckius Μάρκον in Μάνιον verändern will. Stände vollends beim Tacitus, Ann. IV, 56. wo im J. R. 780. also auch noch unter Tiberius, ein Lepidus erwähnt wird, cui Asia provincia obvenerat, nicht M. sondern ꟿ. Lepido, so würde ich wohl noch weniger Widerspruch finden. Ja selbst jetzt möchte ich lieber nach unsrer Inschrift selbst, die doch unstreitig einen Manius Lepidus als Feldherrn im proconsularischen Asien verbürgt, die höchst unbedeutende Änderung im Tacitus wagen, als hier und dort an sonst unbekannte Proconsuln denken. Wenn

endlich unser Ämilius Proculus erst praefectus fabrum dieses Lepidus, dann Augusti procurator genannt wird, so ist das dieselbe Zusammenstellung, wie in Gruters Corp. Inscr. p. CCCCXXI, 1. L. Iulio Tromentina Aciliano, praefecto fabrum —, procuratori Augusti, p. CCCCXXXIV, 1. L. Maesio L. F. Pollia Rufo, procuratori Augusti, — praefecto fabrum bis, und p. CCCCXXXIX, 5. Gn. Munatius M. F. Palatina Aurelius Bassus, procurator Augusti, praefectus fabrum. Daß es aber in den proconsularischen Provinzen, wo der Proconsul selbst die Abgaben für den Staatsschatz erhob, doch auch schon seit Augustus kaiserliche Procuratoren für die Schatzkammer des Kaisers selbst gab, bezeugt Dio Cassius LIII, 15. und einen solchen Procurator Asiens, Lucilius Capito, der seine Vollmacht überschritten hatte, bestrafte Tiberius, nach Dio LVII, 23. und Tacitus, Ann. IV, 15. wo er äußert: non se ius nisi in servitia et pecunias familiares dedisse. So sind nämlich diese drei Stellen zu vereinigen, mit Lipsius im Excurs. ad Ann. XII. B. dem auch Creuzer, Röm. Antiq. S. 219. gegen Eckhel beitritt. Es waren aber diese Procuratoren nach der ersten dieser Stellen bald Römische Ritter, bald Freigelassene, und als solchen verräth unsern Ämilius Proculus sein Name. Denn ein Römer war er schon wegen der Römischen Tribus, und in Rom konnte ein Freigeborener aus dem Ämilischen Geschlechte damals noch nicht Proculus heißen.

XLVIII. (fehlt.)

Am Zaune des dortigen Begräbnißplatzes auf einem verstümmelten Grabsteine. Ebendas.

ΕΤΩΛΕΙΝΗΣΚΑΙΤΩΝΤΕΚΝΩΝΠΙ----

Eine Grabschrift, die allem Ansehen nach eben so kurz war, wie II, 35.

[Β]ετυλείνης καὶ τῶν τέκνων, Πι — [καὶ] —.

Βετυλείνη ist Vetulena, ein aus Gruter und sonst bekannter Name.

XLIX. (fehlt.)

Auf einem platten Grabsteine zu Ismir. S. 501.

ΕΠΙΚΤΗΤΟΣ
ΑΙΖΙΑΝΕΙΤΗΣ
ΤΟΡΕΥΤΗΣ.

Di ser τορευτὴς Epictet aus Äzanis in Phrygien ist in Silligs Künstlerverzeichniß nachzutragen. *ΑΙΖΙΑΝΕΙΤΗΣ* statt Αἰζανειτὴς mag vielleicht aus schlechter Aussprache zu erklären sein, wie *ЄΖЄΑΝΙΤΩΝ* auf einer Münze des Augustus bei Pellerin und aus Diesem bei Eckhel, D. N. Vol. III. p. 129. Zuletzt lebte der Künstler offenbar in Smyrna, weil er da begraben ward.

L. (fehlt)

An einem aufrecht stehenden, viel älteren, Cippus daselbst. Ebend.

ΗΡΑΚΛΕΩΝΧΑΙΡΕ.

LI. (fehlt)

Unter einem aus Chalcedon dorthin gebrachten Relief. Ebend.

ΒΟΥΒΑΣΜΟΚΑΠΟΡΙ
ΓΙΓΛΙΓΗΚΟΣΔΙΝΔΙΠΟΡΙ
ΧΑΙΡΕΤΕ.

Das von Richter beschriebene, in seinen Papieren auch gezeichnete, Bild ist ein Triclinium, wie das in Paciaudis Monum. Pelop. T. II. p. 238. abgebildete, nach der weitschweifigen Erklärung p. 262. seqq. das Todtenmahl der Nachgebliebenen, oder das in Maffeis Mus. Veron. p. XLIX. n. 1. das in Caylus' Recueil d'Antiq. Vol. II. pl. LXXIV. gezeichnete, welches von Belley daselbst p. 265. anders gedeutet wird, und viele ähnliche. Sollte man bei der Erklärung solche Tischscenen auf Grabsteinen oder Sarkophagen ganz von denen trennen dürfen, wo Bacchus und seine Begleiter Theil daran nehmen, wo also die Beziehung auf die Mysterien unverkennbar ist? Ich glaube kaum, habe es hier aber nicht mit dem Bilde, sondern nur mit der Unterschrift zu thun, die mit jenem in keiner Verbindung steht, und will daher nur noch auf das hindeuten, was über die Bildwerke der letzteren Art in Zoëgas dritter Abhandlung und in Welckers Nachtrage dazu gesagt wird. Da das unsrige aus Bithynien stammt, so wird man sich über die barbarischen Namen nicht wundern. Βουβᾶς ist ein Name wie Δημᾶς, Μηνᾶς, 'Αρποκρᾶς und ähnliche, über welche von Bentley bis Lobeck so viel geschrieben ist. Mocaporis und Dindiporis erinnern an den Bosporanischen Königsnamen Rhescuporis.

LII. (XXXVIII.)

Auf einem Sarkophage zu Akhissar. S. 509.

1. ΦΑΒΙΟΣΖΩΣΙΜΟΣΚΑΤΑΣΚΕΥΑΣΑΣΣΟΡΟΝΕΘΕΤΟΕΠΙΤΟΠΟΥΚΑΘΑΡΟΥ
ΟΝΤΟΣΠΡΟΤΗΣΠΟΛΕΩΣΠΡΟΣΤΩΙΣΑΜΒΑΘΕΙΩΙΕΝΤΩΧΑΛΔΑΙΟΥΠΕΡΙ
2. ΒΟΛΩΙΠΑΡΑΤΗΝΔΗΜΟΣΙΑΝΟΔΟΝΕΑΥΤΩΙΕΦΩΤΕΘΗΚΑΙΤΗΙΓΛΥΚΥΤΑ
ΤΗΙΑΥΤΟΥΓΥΝΑΙΚΙΑΥΡΗΛΙΑΙΑΠΟΝΤΙΑΝΗΙΜΗΔΕΝΟΣΕΧΟΝΤΟΣΕΤΕΡΟΥ
3. ΕΞΟΥΣΙΑΝΘΕΙΝΑΙΤΙΝΑΕΙΣΤΗΝΣΟΡΟΝΤΑΥΤΗΝΟΣΔΑΝΤΟΛΜΗΣΗΗΠΟΙΗ
ΣΗΠΑΡΑΤΑΥΤΑΔΩΣΕΙΕΙΣΜΕΝΤΗΝΠΟΛΙΝΤΗΝΘΥΑΤΕΙΡΗΝΩΝΑΡ
4. ΓΥΡΙΟΥΔΗΝΑΡΙΑΧΕΙΛΙΑΠΕΝΤΑΚΟΣΙΑΕΙΣΔΕΤΟΙΕΡΩΤΑΤΟΝΤΑΜΕΙΟΝΔΗ
ΝΑΡΙΑΔΙΣΧΕΙΛΙΑΠΕΝΤΑΚΟΣΙΑΓΕΙΝΟΜΕΝΟΣΥΠΕΥΘΥΝΟΣΕΞΩΘΕΝΤΩΙ
5. ΤΗΣΤΥΜΒΩΡΥΧΙΑΣΝΟΜΩΙΤΑΥΤΗΣΤΗΣΕΠΙΓΡΑΦΗΣΕΓΡΑΦΗΑΠΛΑΔΥΩ
ΩΝΤΟΕΤΕΡΟΝΕΤΕΘΗΕΙΣΤΟΑΡΧΕΙΟΝΕΓΕΝΕΤΟΕΝΤΗΙΛΑΜΠΡΟΤΑΤΗ
6. ΘΥΑΤΕΙΡΗΝΩΝΠΟΛΕΙΑΝΘΥΠΑΤΩΙΚΑΤΙΛΔΙΩΙΣΕΒΗΡΩΙΜΗΝΟΣΑΥΔ
ΝΑΙΟΥΤΡΙΣΚΑΙΔΕΚΑΤΗΙΥΠΟΜΗΝΟΦΙΛΟΝΙΟΥΑΙΑΝΟΥΔΗΜΟΣΙΟΝ ϘΓ.

Eine der zahllosen Urkunden über Familiengrabmäler, aber nicht ohne Eigenthümlichkeiten, und immer noch nicht hinreichend aufgeklärt, so viel auch bereits darüber geschrieben ist. Bekannt gemacht war sie längst von Th. Smith, Notit. VII. Eccles. Asiae p. 18. von Spon, Voyage T. I. p. 316. von Wheler, Voyage p. 252. von Ricaut, The present state of the Greek church p. 75. nach Bertius' schlechter Abschrift, von Chishull, Travels p. 53. und von Peyssonnel, Voyage p. 278. Dieß sind die unmittelbar von dem Sarkophag genommenen Abschriften, die bis auf die beiden letzten auch schon Saxe in den Act. Soc. Traiect. T. IV. p. 63. seq. zusammengestellt hat, um daraus die ärgsten Fehler der beiden Abdrücke in Muratoris Thes. Inscr. p. CCCXX, 2. nach Smith, und p. MMLII, 1. nach Ricaut, zu berichtigen. Auch daß die zweite schon in Leichs Nov. Emend. ad Gr. Murat. Inscr. p. 73. seq. aus Spon und Wheler verbessert, und die Inschrift von Ferd. Stosch, Antiq. Thyatir. p. 221. seqq. mit weitläuftiger Erklärung wiederholt worden, ist ihm nicht entgangen. Aus der dort zum Grunde gelegten Abschrift von Smith und aus Chishull hat mein Vorgänger einige Varianten beigebracht: aber eine vollständige Angabe aller finde ich nirgends. Ich gebe sie also selbst, so genau es mir theils nach eigner Ansicht der Bücher, theils nach den abgeleiteten Abschriften aus Ricaut, Peyssonnel und Muratori möglich ist, die ich meinem Bruder und den beiden

öfters genannten Kopenhagener Gelehrten verdanke. Doch hier ist zuerst die verbesserte Inschrift selbst:

1. Φάβιος Ζώσιμος κατασκευάσας σορὸν ἔθετο ἐπὶ τόπου καθαροῦ,
ὄντος πρὸ τῆς πόλεως πρὸς τῷ Σαμβαθείῳ ἐν τῷ Χαλδαίου περι-
2. βόλῳ παρὰ τὴν δημοσίαν ὁδόν, ἑαυτῷ, ἐφ᾽ ᾧ τεθῇ καὶ τῇ γλυκυτά-
τῃ αὐτοῦ γυναικὶ Αὐρηλίᾳ Ποντιανῇ, μηδενὸς ἔχοντος ἕτερον
3. ἐξουσίαν θεῖναί τινα εἰς τὴν σορὸν ταύτην. Ὃς δ᾽ ἂν τολμήσῃ ἢ ποιή-
σῃ παρὰ ταῦτα, δώσει εἰς μὲν τὴν πόλιν τὴν Θυατειρηνῶν ἀρ-
4. γυρίου δηνάρια χίλια πεντακόσια, εἰς δὲ τὸ ἱερώτατον ταμεῖον δη-
νάρια δισχίλια πεντακόσια, γενόμενος ὑπεύθυνος ἔξωθεν τῷ
5. τῆς τυμβωρυχίας νόμῳ. Ταύτης τῆς ἐπιγραφῆς ἐγράφη ἁπλᾶ δύο,
ὧν τὸ ἕτερον ἐτέθη εἰς τὸ ἀρχεῖον. Ἐγένετο ἐν τῇ λαμπροτάτῃ
6. Θυατειρηνῶν πόλει, ἀνθυπάτῳ Κατιλλίῳ Σεβήρῳ, μηνὸς Αὐδυ-
ναίου τρισκαιδεκάτῃ, ὑπὸ Μηνοφίλου Ἰουλιανοῦ δημοσίου.

Die ungewöhnliche Länge der Zeilen, die außer Richter nur Wheler und Smith beibehalten haben, erklärt sich theils aus der von Smith bezeugten Kleinheit der Buchstaben, theils aus der von Wheler genau angegebenen Größe des Sarkophags. Er ist nämlich 8 Fuß lang, 4 breit und 5 tief; der Deckel fehlt nach Smith, und die Inschrift steht an der Seite. Was Stosch p. 217. behauptet, das Jota werde hier nirgends adscribirt, gründet sich auf ungenaue Abschriften. Er selbst hätte schon wissen können, daß Spon es fast überall, Wheler wenigstens ein Paarmal beifügt. Chishull aber, den er nicht kannte, versichert ausdrücklich, es fehle beim Dativ nirgends, und hat auch im Texte sogar Z. 2. *ΕΦΩΙΤΕΘΗ*, wo doch alle Andern und er selbst in der Anm. das Jota weglassen, und worin allein es auch bei Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 132. n. 93. Z. 4. fehlt. Nur bei den Subiunctiven dort und Z. 3. erkennt er es so wenig an, als irgend ein Andrer. Da außer ihm hierin nur Spon und Richter selbst in Betracht kommen, so merke ich nur an, daß Dieser es auch Z. 1. in *ΤΩ* vor *ΠΕΡΙΒΟΛΩΙ*, Jener in *ΕΑΤΤΩ*, Beide bald darauf in *ΑΤΡΗΛΙΑ* vor *ΠΟΝΤΙΑΝΗΙ* und Z. 5. in *ΛΑΜΠΡΟΤΑΤΗ* hinter *ΤΗΙ* weglassen; zum Theil vielleicht gerade in dieser Ungenauigkeit genauer als Chishull; vgl. zu II, 37. Z. 5. u. 6. Das Zeitalter der Inschrift folgerten Smith und Spon aus dem Proconsul Catilius Severus Z. 6. den sie für den Freund des jüngeren Plinius hielten, welcher im J. R. 873. Consul und später Präses von Syrien war. Stosch

p. 248. fügt nur noch hinzu, sein Proconsulat von Asien könne nicht viel später gewesen sein, weil er nach Spartian p. 148. nachher beim Hadrian in Ungnade gefallen sei. Aber wenn auch der Kaiser M. Aurelius nur als Knabe eine Zeitlang eben so hieß, so nennt doch Lampridius am Ende des Alexander Severus unter den großen Rechtsgelehrten, die dessen Rathgeber waren, auch einen Catilius Severus, und dieser kann hier eher gemeint sein, als jener, wie wir am Schlusse sehen werden.

Statt *ΖΩΣΙΜΟΣ* Z. 1. las Smith *ΣΩΣΙΜΟΣ*, Spon und Wheler *ΖΟΣΙΜΟΣ*, Peyssonel *ΣΟΣΙΜΟΣ*, statt *ΤΟΠΟΥ* Wh. und Peyss. *ΤΟΠΟΝ*, Letzterer auch *ΚΑΘΑΡΟΝ ΤΟΝ* statt *ΚΑΘΑΡΟΥ ΟΝΤΟΣ*, ferner Smith *ΤΟΙΣΑΜΒΑΘΕΙΟΙΣ*, jedoch schon mit der eignen, von Muratori stillschweigend aufgenommenen, Verbesserung *ΤΩ ΣΑΜΒΑΘΕΙΩ*, Ricaut τοῦ Ἀμβατείῳ. Das Σαμβάθειον als Capelle der Chaldäischen Sibylle Sambethe hat schon Perizonius ad Aelian. V. H. XII, 35. aus Suidas unter Σίβυλλα Χαλδαία und wieder unter Σίβυλλαι erläutert, und dabei würde es wohl für immer sein Bewenden gehabt haben, wenn nicht das Σαββάτειον beim Josephus, Antiq. XVI, 10. gewesen wäre. Nun aber sollte durchaus auch unser Sambatheum ein Sabbathaus, eine Synagoge, sein. Dieß deutete Chishull kurz an, J. Braun aber und Andre, mit deren Widerlegung Stosch p. 156. sich abmüht, suchten es ausführlich zu beweisen. Was Stosch ihnen entgegnet, ist zum Theil nicht übel, obgleich gerade die Hauptsache fehlt, daß trotz der Verwandtschaft das *M* und *B* doch die Verwechselung nicht ohne Noth anzunehmen, und auch das Θ nicht ganz gleichgültig ist. Doch was hätte es geholfen, wenn er auch wie ein zweiter Perizonius geantwortet hätte? Sein Freund Joh. Ernst Imm. Walch in einem Briefe an ihn p. 240. seqq. will immer noch die Synagoge nicht aufgeben; ja selbst Saxe glaubt daran, und wer weiß, was der Ungenannte in den Misc. Observ. Vol. IV. p. 354. und Fabricius, Bibl. Gr. Vol. I. p. 234. gethan hätten, wenn ihnen beide Erklärungen bekannt gewesen wären? Für *ΧΑΛΔΑΙΟΥ* las Smith *ΚΛΑΥΔΙΩ*, und Stosch redet viel über Χαλδαίου und Κλαυδίου hin und her, bis er sich endlich für einen Gnostiker oder vielmehr für einen Chaldäischen Genethliacus entscheidet. Walch bei Stosch p. 242. will Χαλδαίων lesen. Ob übrigens der Bezirk, περίβολος, des Chaldäers ein Wohnplatz mit einem Garten war, wie Spon meint, oder der Bezirk der Capelle, wie Perizonius will, erscheint als ein Wortstreit, wenn man mit Stosch das Sambatheum für eine Privatcapelle auf dem eignen Grund und Boden des Chaldäers hält. Wirklich abweichend ist aber die Ansicht des ungenannten Engländers, es sei die eingehegte Grabstätte des Chaldäers, wo Dieser dem Zosimus den Platz für seinen Sarg eingeräumt habe. Und freilich kann nach

den Worten die Capelle eben so gut bloß benachbart, als in dem Bezirke selbst befindlich gewesen sein, weil nicht τῷ ἐν τῷ, sondern bloß ἐν τῷ Χαλδαίου περιβόλῳ da steht. Indeß ist es doch wohl nach der Natur der Sache wahrscheinlich, daß man den Chaldäer sammt seiner Capelle auf den Umkreis seines Cultus beschränkte, und ein solcher Tempelbezirk heißt vorzugsweise περίβολος oder septum, wie außer Perizonius auch Reinesius im Synt. Inscr. I, 25. zeigt. Übrigens schrieb Ricaut περβολω.

Z. 2. las Wheler *ΕΦΟΤΕΘΗ*, Peyssonnel *ΕΦΥΤΕΘΗ*, statt *ΕΦΩΤΕΘΗ*. Dieß theilt nun Spon ab: ἐφ' ᾧ τίϑη statt ἐτίϑη, und so will der ungenannte Engländer ändern, mit einer erbärmlichen Erklärung. Stosch p. 225. seq. martert sich und seine Leser mit eben jenem τίϑη auf mancherlei Art. Auf den Subiunctiv τεϑῇ (denn τιϑῇ wird doch nur ein Druckfehler sein) kommt er nur, um ihn gleich wieder fahren zu lassen; und wie konnte er ihn festhalten, da er: ἐφ' ᾧ τεϑῇ, erklärte: in quo poneretur? Walch bei Stosch p. 243. ist gar auf: Ἐποίησε, verfallen. Chishull allein hat eingesehen, daß ἐφ' ᾧ hier so steht, wie in Gruters Corp. Inscr. p. DCCXLIX, 4. Ἀχιλλεὺς Ἐπαφρᾶ — τὴν σορὸν, ἐφ' ᾧ μηδένα — ἔχειν ἐξουσίαν. Aber muß dann nicht der Infinitiv oder das Futurum des Indicativs folgen? Nach späterem Sprachgebrauche nicht nothwendig; den Subiunctiv belegt Lennep ad Phalar. Epist. XCVI. p. 268. aus Plutarch und Athenäus; auch sagt Pausanias III, 6, 3. ἐφ' ᾧ τε σφίσιν ἐπαγάγῃ, wo Budäus, Comment. L. Gr. p. 504. der ersten Ausg. ohne Noth ἐπαγαγεῖν vorschlägt. Vor γλυκυτάτῃ fehlt der Artikel in Muratoris zweiter Abschrift, nicht aber bei Ricaut selbst. Statt *ΑΥΡΗΛΙΑ* lasen Smith, Ricaut und Peyss. *ΑΥΡΕΛΙΑ*, nachher statt *ΜΗΔΕΝΟΣ* Wheler *ΗΜΕΔΝΟΣ*, Peyssonnel *ΗΜΗΔΕΝΟΣ*, wo jedoch das erste *Η* aus dem zu *ΠΟΝΤΙΑΝΗΙ* gehörenden Jota verschrieben zu sein scheint, folglich dieses noch deutlicher bestätigt, als Z. 1. die Schreibfehler bei τῷ Σαμβαϑείῳ.

Z. 3. wird Chishulls δὲ ἂν dem δ' ἂν aller Andern von meinem Vorgänger zu voreilig vorgezogen. Gleich darauf hat Whelers *ΤΟΛΜΗΣΕΕΠΟΙΗΣΗ* den Herausgeber der Bemerkungen des Ungenannten zu der Vermuthung: τολμήσειε ποιῆσαι, verleitet. Die Übrigen stimmen in *ΤΟΛΜΗΣΗ Η ΠΟΙΗΣΗ* zusammen, außer daß Spon und Peyss. καὶ statt ἢ lasen, des Druckfehlers *ΠΟΙΗΟΗ* bei Mur. 2. nicht zu gedenken. Statt *ΠΑΡΑ ΤΑΥΤΑ* bieten Smith und Ricaut *ΠΑΡΑ ΑΥΤΑ* (Mur. 2. gar *ΑΝΤΑ*); nihil refert, meint Stosch: anders natürlich Saxe. Weiter gibt Ricaut δοσει, Wheler *ΕΙΣ ΜΗΝ*, Chishull *ΜΕΝ ΕΙΣ*, statt *ΕΙΣ ΜΕΝ*, dann in *ΤΗΝ ΘΥΑΤΕΙΡΗΝΩΝ* Smith *ΤΩΝ* für *ΤΗΝ*, während bei Wheler, Peyss. und Chishull der Artikel ganz fehlt, so auch bei Spon, der gleichwohl mittelbar das

THN bestätigt, weil er *ΠΟΛΙΝ* mit ausgelassen hat, von dem Einen *THN* zu dem andern hinüberspringend. Daß Ricaut τὴν hat, ist das Einzige, was er mit Richter allein vor allen Andern voraus hat, und in solchen Dingen gilt eine sonst so schlechte Abschrift, wenn sie einmal das Rechte darbietet, um so mehr, je weniger man dem Abschreiber die dazu erforderliche Sprachkenntniß zutrauen kann. Was ich über diese Construction im Exam. Crit. Iuv. Vitae p. 30. geschrieben habe, wird durch Osanns Bemerkungen in der Syll. Inscr. p. 128. und 162. hinsichtlich des τὴν oder τῶν nur mehr bewährt, und eine in der Hall. A. L. Z. Febr. 1815. N. 33. S. 267. wie auch von Poppo ad Xenoph. Anab. II, 5, 31. versuchte Rechtfertigung der gänzlichen Auslassung des Artikels bei Classikern geht uns hier nichts an. Daß er in einer Steinschrift aus der Römischen Kaiserzeit wegbleiben konnte, ist gewiß, aber eben so gewiß auch, daß τὴν, wo es Auctorität hat, beiden andern Lesarten vorgeht. So wäre z. B. beim Pausanias I, 3, 5. τὰς Ἡλίου dem τοῦ Ἡλίου selbst dann vorzuziehen, wenn der von Siebelis beobachtete Gebrauch des Schriftstellers selbst nicht bekannt wäre. Wenn der vorige Corrector *ΤΩΝ* als Richters Lesart angibt, so widerspricht er seinem eignen Texte, und ein Druckfehler kann es nicht sein, weil er von Smith und Richter zugleich spricht.

Z. 4. schrieb Peyssonnel *ΑΡΓΙΡΙΟΥ*, dann Wehler *ΔΙΣΧΕΛΕΙΑ*, Chishull *ΔΙΣΧΙΛΙΑ* neben *ΧΕΙΛΙΑ* und *ΓΕΙΝΟΜΕΝΟΣ*. Das ἱερώτατον ταμεῖον, in welches die 2500 Silberdenare fallen sollen, während außerdem für die Stadt eine Buße von 1500 Denaren festgesetzt wird, hält der ungenannte Engländer und sein Herausgeber p. 355. wie auch Walch bei Stosch p. 243. seq. für den kaiserlichen Fiscus, Stosch selbst p. 215. und 227. seqq. für die Thyatirenische Rathscasse. Nun konnte zwar eine solche Brüche auch an eine Tempelcasse erlegt werden, wie in Smyrna nach den Inschriften bei Reinesius im Synt. Inscr. I, 43. und bei Corsinus, N. Gr. Addend. p. 86. Allein, wenn eine solche hier gemeint wäre, so hätte sie näher bezeichnet werden müssen. Dem Fiscus oder der Gerusia, wo diese abgesondert von der Bule bestand, ward dieselbe Summe in gleichem Falle mehrmals bestimmt, obwohl auch zuweilen eine größere oder geringere. Die Beispiele hievon bei dem Herausgeber des Ungenannten p. 357. ließen sich leicht vermehren: aber Ergebnisse könnten nur aus einer erschöpfenden Zusammenstellung aller gezogen werden. Unter den Gründen, die Stosch gegen das ταμεῖον als den Fiscus anführt, ist nur Einer, der Rücksicht verdient, wenn man die Inschrift mit ihm in Hadrians Zeit setzt, daß nämlich ταμεῖον, aerarium, wenn überhaupt von einer Römischen Casse die Rede sei, nur die von dem Fiscus verschiedene Staatscasse bedeute. Nur hätte er aus Plinius' Paneg. c. 42. beweisen sollen, daß diese Unterscheidung unter Hadrian noch bestand; denn daß

in späteren Zeiten beide Cassen zusammenfielen, und der Fiscus oft ταμεῖον genannt ward, wird er doch gewußt haben. Wie aber, wenn sich ergeben wird, daß die Inschrift später ist? Kann dann nicht doch der Fiscus gemeint sein? Entscheidet ferner das ἱερώτατον ταμεῖον unten N. 63. Z. 15. etwas dagegen, oder ist dieses überhaupt keine Casse, sondern ein Kornmagazin? Diese und andre Fragen gehörig zu beantworten, erfordert eine Untersuchung, die entweder ganz abgelehnt, oder auf eine Vergleichung sämmtlicher Erwähnungen des ταμεῖον in Urkunden dieser Art gebaut werden muß. Ich verzichte daher darauf, und merke nur an, daß wir auch am Ende der zu II, 38. S. 235. angeführten Inschrift lesen, der Übertreter solle τῇ Τρωαδέων πόλει 2500 Denare und τῷ ἱερωτάτῳ ταμείῳ eben so viel zahlen. Statt ἔξωθεν schrieb Ricaut ετωθεν. Jenes finden wir eben so gebraucht in Walpoles Travels p. 544. wo noch eine alte Glosse: ἔξωθεν, praeterea, beigebracht wird, und beim Theophilus, Inst. IV, 4, 104. wo man es genauer durch extra ordinem erklärt.

Z. 4. u. 5. las Derselbe τωι — νομωι, wovon bei Mur. 2. gar noch das τωι weggeblieben ist; Smith τοῖς — νόμοις. Das Gesetz ist nicht wörtlich mehr vorhanden: doch sagt Ulpian, lib. II. ad Edict. l. 1. D. de sepulcro viol. Sepulcri violati actio infamiam irrogat, und Paulus, lib. V. Sentent. l. 11. D. eod. tit. Rei sepulcrorum violatorum, si corpora ipsa extraxerint vel ossa eruerint, humilioris quidem fortunae summo supplicio afficiuntur, honestiores in insulam deportantur; alias aut relegantur aut in metallum damnantur. Ein Römisches Gesetz solcher Art aber ist hier gewiß gemeint, schwerlich eine bloße Stadtverordnung, wie Stosch p. 230. glaubt, der überdieß mit Unrecht die Worte des Prätorischen Edicts über die Bestattung in loco puro alterius bei Ulpian, l. 2. §. 2. D. de relig. et sumpt. fun. hierher zieht, wo von bloßer Geldstrafe in Folge der actio in factum die Rede ist. Es soll vielmehr auch hier dem, der bloß einen Andern in den Sarg legt, so lange derselbe noch leer ist, nichts weiter als die Geldstrafe angedroht werden. Nur soll diese ihn für den Fall der τυμβωρυχία von der persönlichen hierauf gesetzten Strafe nicht befreien. Dasselbe gilt von den Schlußworten der gleichfalls Thyatirenischen Inschrift, die bei dem ungenannten Engländer zunächst folgt: αὐτὸς δὲ ἔνοχος [ἔστω τῷ τῆς τυμβωρυχίας νόμῳ], wo der Engländer nur nicht das ἔξωθεν aus unsrer Inschrift hätte einschalten sollen. Vor ἐπιγραφῆς fehlt bei Peyssonnel der Artikel. Statt ἐγράφη bietet Wheler: ἐγένετο τὰ. In ΑΠΛΑ ΔΥΩ stimmen Alle zusammen, außer daß Mur. 1. ΑΛΛΑ, Ricaut διω gibt. Mit ἄλλα wäre nichts anzufangen, wenn es auch Zeugen für sich hätte; denn wenn auch andre Exemplare schlechtweg so mochten genannt werden können, wo finden wir denn in gleichem Falle außer dem in Stein gegrabenen noch zwei andre er-

wähnt? Und wohin wäre das zweite von diesen gekommen? Daß wirklich *ΑΠΛΑ* da steht, müssen wir so vielen Zeugen schon glauben. Aber könnte nicht gleichwohl ein oder ein Paar Striche verwittert sein? Vielleicht; und wenn das wäre, so würde wohl *ΕΓΡΑΦΗΤΑΠΛΑΔΤΩ* am nächsten liegen. Ταπλία ist nur orthographisch verschieden von ταβλία oder ταυλία, tabellae. Τάπλαρα für tabularia merkt schon Meursius im Glossar. Gr. barb. und nach ihm Du Cange aus Rhuzanus an; tapulario steht in Gruters Corp. Inscr. Addend. p. 343. und wie häufig ist überhaupt diese Verwechselung! Die Zusammenziehung der Buchstaben wäre eben so, wie in *ΛΑΜΠΡΟΤΑΗ* am Ende der Zeile, wo freilich der vorige Abdruck nach Richter so wenig davon ahnden läßt, als alle andern. Daß tabula nicht bloß eine für sich bestehende Tafel, sondern jede beschriebene Fläche, auch an einer Wand oder, wie hier, an einem Sarge sein könne, wird Niemand bezweifeln, der nur etwa den Artikel bei Brissonius angesehen hat, und der δημόσιος als tabularius am Ende der Inschrift könnte noch mit zu Hülfe genommen werden. Daß endlich Latinismen, wie dieser, dem Zeitalter der Inschrift nicht fremd waren, ist leicht zu beweisen. Steht doch sogar Φράτρεμ ἀρούαλεν in einer Pergamenischen Inschrift schon aus Traians Zeit bei Spon, Voyage T. I. p. 328. Soll also geändert werden, so weiß ich nichts Besseres, wenn nicht etwa τάπλα gesagt werden konnte, wie τίτλον statt τίτλος bei Walpole, Trav. p. 596. Denn mit *ΑΠΛΑ* als Abkürzung von ἀπόγραφα, wie COSS. wäre nicht durchzukommen. Aber muß denn durchaus geändert werden? Ich glaube kaum, wenn man nur einen andern Weg der Erklärung einschlägt, als der Herausgeber des Ungenannten, der die von Diesem geäußerte Verwunderung über den unerhörten Ausdruck durch die Behauptung zu beseitigen sucht, die Exemplare würden wohl als authentische und gleichlautende ἁπλᾶ genannt. Es sind vielmehr eigentlich einfache Tafeln, im Gegensatze der διπλᾶ, wie diese in dem Schreiben Hadrians vorkommen, welches unter Andern bei Falconieri in den Inscr. Athlet. gleich die zweite Inschrift ist, und wo es heißt: καὶ οἴκημα (κελεύω δοθῆναι ὑμῖν), ὡς τὰ γράμματα ἀποτίθεσθαι τὰ κοινά· καὶ εἰ τῶν διπλῶν τὴν μεταποίησιν ἀναγκαίαν νομίζετε, τοῦτο ἐφ' ὑμῖν ἐστιν. Auch im Lateinischen finden wir ja duplices und triplices ohne pugillares oder tabulae. Hier aber ist ἁπλᾶ δύω nichts als διπλᾶ, und das ist noch kaum so arg, als ἅπαξ δύο (nicht ἅπαξ, δύο, wie Niebuhr abtheilt) statt δὶς in der Nubischen Inschrift des Silco.

Z. 6. hat Richter allein *ΚΑΤΙΛΔΙΩΙ*, alle Andern richtig *Λ* statt *Δ*. Was die Verdoppelung des *Λ* betrifft, so habe ich nichts dawider, daß Ellendt in Ciceros Brut. c. 42. §. 154. Lucilio neben Aquillio hat stehen lassen, wenn er nur mit den Worten: quamvis Graecorum Λουκίλλιος satis sit cognitum, nicht hat andeuten wollen, die Schreibart Lucillius sei nicht auch

im Lateinischen gebräuchlich. Von Catillius könnte man dieß noch eher glauben, wenn nicht das Schwanken der Schreibart solcher Namen in beiden Sprachen so durchgängig Statt fände, daß es vergeblich sein würde, über irgend einen einzelnen etwas im Allgemeinen bestimmen zu wollen. In *ΑΥΔΝΑΙΟΥ* stimmen Spon und Richter zusammen, und Ricaut las Αυδνεου, woraus erst bei Mur. 2. *ΑΥΔΥΝΕΙΟΥ* geworden ist. Wären dieß also die einzigen Abschriften, so würde ich Αὐδναίου mit Spon für eine der Volkssprache eigene Syncope von Αὐδυναίου halten, und selbst die richtige Form bei Smith könnte Dieser unbewußt in die Inschrift hineingelesen haben, wenn nicht die Lesarten *ΑΥΔΗΝΑΙΟΥ* bei Wheler und Chishull, und *ΑΥΔΙΝΑΙΟΥ* bei Peyssonnel dafür zu sprechen schienen, daß doch wohl noch ein undeutlicher Buchstabe da stand. Zwar scheint auch Chishull, der auf Suidas unter Αὐδηναῖος verweist, gefunden zu haben, was er suchte: aber die Hauptsache ist ja auch nur, daß der gänzliche Mangel des Buchstaben wenigstens nicht sicher ist. Das aus der Aussprache herrührende Schwanken zwischen Αὐδυναῖος, Αὐδηναῖος und Αὐδιναῖος kennen wir ja auch anderweitig, und es kann leicht sein, daß auf dem Steine eine der schlechteren Formen stand: nur jene ganz neue dürfen wir nicht ohne Noth annehmen. Der 13te des Audynäus nach dem Asianisch Macedonischen Sonnenjahre ist übrigens der 6te December. Die Schlußworte: ὑπὸ Μηνόφιλον Ἰουλιανοῦ δημόσιον, zu denen bei Richter allein noch das Zeichen am Ende hinzukommt, haben den Auslegern viel zu schaffen gemacht. Ricauts Μινοφιλον kommt freilich nicht in Betracht: aber Peyssonnels Μηνοφιλον hätte dem Herausgeber des Ungenannten, der eben dieß vermuthete, willkommen sein müssen, und Whelers *ΔΗΜΟΣΙΑΝ*, woraus Derselbe *ΔΗΜΟΣΙΑΙ* machen wollte, steht auch bei Peyssonnel und in einer Bechtischen Abschrift, aus welcher Saxe bloß dieß anführt, um dieselbe Änderung darauf zu bauen. Leichs Angabe, Ricaut habe δημοσίου gelesen, ist ungegründet, und meines Vorgängers Behauptung, Smith und Spon hätten so geschrieben, ist eben so falsch. Er verließ sich nämlich auf einen Druckfehler bei Stosch p. 224. und auf einen anders gemeinten Satz ebendaselbst p. 216. obgleich er die richtige Angabe bei Demselben p. 227. hätte finden und Spon wenigstens selbst nachschlagen können. Wenn Spon hier an einen Strategen, Menophilus Demosius oder Popularis, dachte, so stimmt Stosch p. 221. ihm in Ansehung der Würde des Mannes bei, meint aber p. 217. δημόσιον sei so viel als δημοσίᾳ. Meinem Vorgänger ist es gelungen, diese Erklärung noch durch folgende zu überbieten: Der Accusativ sei deßwegen richtig, weil, wie er glaube, ausgedrückt werden solle, daß die Sache unter Obacht des damaligen Demosios, Menophilos, Sohns des Julianos, gestellt werde, wobei er den größeren Anfangsbuchstaben des ΥΠΟ zu beachten bittet. Wie so? Sollen wir etwa mit diesem ὑπὸ

einen neuen Satz anfangen, wie mit ΤΑΥΤΗΣ und mit ΕΓΕΝΕΤΟ Z. 5.? So scheint es fast; nur hat er uns zu belehren vergessen, wie es denn mit dem ΕΙΣ Z. 4. gehalten werden solle. Doch diese vergrößerten Buchstaben, die hier Richter allein beibehalten hat, hängen zu genau mit den s. g. Interpunctionszeichen auf Inschriften zusammen, als daß sich darüber mit einem Manne reden ließe, der einen Wink darüber in meiner Erklärung der Basilius-münze nicht einmal verstanden hat. Doch vielleicht bringt ihn das Blattzeichen vor dem ὑπὸ bei Vidua, Inscr. Antiq. tab. XI. n. 1. für unsern Fall zur Besinnung. Etwas können wir ihm indeß schon dafür zu Gute halten, daß er einen Polizeidiener zur Aufsicht über das Denkmal bestellt hat; der wird es schon gegen Mißhandlung schützen, nur nicht gegen kritische, wozu der gefällige Aufpasser sich wohl gar selbst gebrauchen läßt. Doch wer sich einen so willfährigen Diener angeschafft hat, behält ihn auch billig für sich selbst. Der Wahrheit am nächsten kommt Leichs Erklärung: quum tabulario praefectus seu quum actuarius esset Menophilus, wornach er übersetzt: Hoc factum est — sub Menophilo Iuliani F. actuario. Doch ist auch da noch Manches zu berichtigen und besser zu begründen. Gleich das ἐγένετο entspricht genauer dem Lateinischen actum, und so, glaube ich, konnte auch in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 142. n. 104. v. 11. gesagt werden: κατὰ τὰ γενόμενα ἐν ταῖς συνθήκαις, statt dessen der treffliche Herausgeber γεγραμμένα gesetzt hat. Die Construction ferner: Ἐγένετο ὑπὸ Μηνόφιλον, durfte, da man sie eben hier bezweifelt hatte, nicht ohne Beweis vorausgesetzt werden. Sie ist von ähnlicher Art mit εἶναι ὑπό τινα in den Stellen bei Sturz im Lex. Xen. unter ὑπό, III, 1) c. und bei Valckenaer, Sel. e Schol. in N. T. T. II. p. 246. seqq. und zum Beweise, wie herrschend allmählig dieser Gebrauch ward, mögen noch die Überschriften der Provinzen in Hierocles' Συνέκδημος dienen, wo regelmäßig ἐπαρχία — ὑπὸ κονσουλάριον, ὑπὸ ἡγεμόνα, ὑπὸ ἀνθύπατον, ὑπὸ κορίκτορα, ὑπὸ Αὐγουστάλιον, ὑπὸ δοῦκα, und zuletzt noch αἱ ἐπαρχίαι ὑπὸ Ῥώμην steht, nur daß p. 658. Wess. Banduri ὑπὸ ἀνθυπάτου las, und daß p. 726. ὑπὸ κοῤῥήκτορος steht, mit der Variante κοῤῥήκτος. Doch wozu Beispiele aus Schriftstellern, da es auch in Steinschriften daran nicht fehlt? Vorhin freilich, II, 26. Z. 6. ist das ὑπὸ ergänzt, und in den Worten der Iliensischen in Viduas Inscr. Antiq. tab. X. n. 2. ὑπὸ ἐπιστάτην Αὐρ. Μέναν[δρον], ist der erste Buchstabe als undeutlich bezeichnet: aber gleich darauf tab. XI. n. 1. steht vollständig: ὑπὸ παιδοτρίβην Αὐρ. Μένανδρον, so auch in der von Osann im Auctar. Lex. Gr. unter ἐπίνικος aus Pococke mitgetheilten, gleichfalls Thyatirenischen, Inschrift, die schon in Chishulls Trav. p. 56. richtig gelesen worden: ὑπὸ ἐπιστάτην Αὐρ. Ἄττικον Ζωσίμου, in der Lampsacenischen bei Chishull ebendas. p. 60. ὑπὸ παιδοτρίβην Κλαύδ. in der Citharödendenkschrift, Marm. Ox. III. p. 71. Prid. und daraus anderswo: ὑπὸ

Φυτικὸν Γ. Αἴλ. Ἀγαθήμερον, in drei Megarensischen Inschriften nach der Reihe bei Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 566. seq. ὑπὸ τὴν ἐπιμέλειαν und ὑπὸ ἐπιμέλειαν, alles auf gleiche Weise. Ja sogar in derselben Beziehung auf eine im Archiv niedergelegte Urkunde heißt es in einer ebenfalls Thyatirenischen Inschrift bei Peyssonnel, Voyage p. 282. die Eckhel, D. N. Vol. IV. p. 261. des Proconsuls wegen mit der unsrigen vergleicht: τῆς ἐπιγραφῆς ἀντίγραφον ἐτέθη εἰς τὸ ἀρχεῖον, ἀνθυπάτῳ Γεττιανῷ Λολλιανῷ, [μηνὸς] Ἀπελλαίου --- ὑπὸ Ἀλέξανδρον καὶ Κορ---. Was das Geschäft des δημόσιος betrifft, so ermangelt die Leichische Erklärung einer Unterscheidung der dem Range nach sehr verschiedenen Canzeleibeamten in den Kaiserzeiten, ohne welche auch die Hauptsache, daß der Mann eine Art von Stadtschreiber war, nur unvollständig dargethan werden konnte. Was Budäus über diese Bedeutung gesagt haben soll, mag wohl in der zweiten Ausgabe stehen: in der ersten finde ich nichts. Leich selbst aber in den Misc. Lips. T. I. P. III. p. 468. hatte bloß eine der Demosthenischen Stellen über den δημόσιος oder Staatssclaven als untergeordneten Schreiber auf eine Spartanische Inschrift angewandt, worin ihm Corsinus, N. Gr. Addend. p. 87. der ihn in andrer Hinsicht bestreitet, Recht gibt. Die Demosthenischen Stellen liefert das Reiskische Register vollständig, und was Taylor und D'Orville darüber gesagt haben, stellt Lobeck ad Phryn. p. 476. mit den Bemerkungen über die anderweitigen Dienstleistungen der δημόσιοι zusammen. Aber wie verhalten sich nun hierin die Attischen δημόσιοι und die servi publici in den Römischen Provinzen zu einander? Verglichen werden Beide schon von Maussacus ad Harpocrat. p. 79. v. 9. und hinsichtlich ihrer Vorrechte vor den Privatsclaven auch von Meier im Attisch. Proceß III, 2. S. 401. aber für unsre Inschrift reichen wir damit nicht aus. Unter den Stellen bei Jenem gehören hierher die Worte des Marcellus, l. 18. D. de adopt. et emancip. Non aliter enim voluntati eius, qui arrogare pupillum volet, — subscribendum erit, quam si caverit servo publico, se restituturum cet. die des Ulpian l. 2. D. rem pupilli salvam fore: Si pupillus absens sit vel fari non possit, servus eius stipulabitur; si servum non habeat, servus ei emendus est; sed si non sit, unde ematur, aut non sit expedita emptio, profecto dicemus, servum publicum apud praetorem stipulari debere, wo die Schlußworte in den Basiliken so lauten: δοῦλος δημόσιος ἐπερωτάτω παρὰ τῷ πραίτωρι, und die Verordnung des Diocletian und Maximian, l. 3. C. de postlimin. revers. wo ebenfalls stipulante servo publico steht, womit noch andre Stellen bei Brissonius de V. S. unter servus n. 2. übereinstimmen. Und warum gehören diese hierher? Weil Paulus, l. 11. D. de relig. et sumptib. funerum sagt: Quodsi locus monumenti hac lege venierit, ne in eum inferatur, quo sibi ius est inferendi: pactum quidem ad hoc non sufficit, sed stipulatione id caveri oporte

Aber was war nun der servus publicus bei einer solchen Stipulation? War er wirklich ein actuarius? Wenn Leich das glaubte, so hatte er allerdings einen Reinesius zum Vorgänger, und auch Reiske und Brissonius de V. S. unter actuarii n. 2. waren derselben Meinung: war aber nach Cramers Abhandlung de ab actis in den Supplem. ad Brisson. de V. S. p. 12. seqq. noch dasselbe glaubte, würde weniger zu entschuldigen sein. Oder war der Stadtsclave tabularii praefectus, nach Leichs zweiter Erklärung? Das kommt der Wahrheit schon näher, ist aber auch noch nicht ganz genau. Er war mit Einem Worte ein tabularius civitatis. Durch ταβουλλάριος wird servus publicus beim Ulpian, l. 1. §. 15. D. de magistro conven. schon in den Basiliken übersetzt, und eben so wird es in allen jenen Stellen erklärt, mit Beziehung auf die l. 3. §. 1. l. de adopt. wo in demselben Zusammenhange, wie dort beim Marcellus, steht: ut caveat arrogator personae publicae, id est tabulario. Ob nun hier die Ächtheit der in alten Ausgaben fehlenden Erklärung: id est tabulario, von Cestius mit Recht vertheidigt wird, bezweifle ich um so mehr, weil auch in der l. 32. C. de episc. et cler. der erst nach Azo geänderte Singular in den Worten: praesentibus publicis personis, id est tabulario, ein Glossem verräth, und weil in der l. 56. D. locati et cond. von der Anfertigung eines Inventariums bloß gesagt wird, es solle a publicis personis, oder nach den Basiliken παρόντων δημοσίων προσώπων, geschehen, der Scholiast aber bei Fabrotus T. II. p. 481. die Erklärung beifügt: τοῦ ταβουλαρίου ἢ τοῦ ἐκδίκου. Doch ob ächt oder unächt, ist uns hier ziemlich gleichgültig, wenn nur die Erklärung, die auch umgekehrt in einer Glosse bei Du Cange so gegeben wird: Ταβουλλάριοι, δημόσιοι, wahr ist; und daran zweifle ich keinen Augenblick. Nur dürfen, wenn von Privatstipulationen in einer Provinz die Rede ist, nicht die numerarii verstanden werden, die erst seit der Verordnung des Valentinian und Valens, l. 9. C. Th. de numer. tabularii oder bestimmter tabularii praesidialis officii genannt wurden; auch nicht die tabularii provinciarum, wenn man mit H. Valesius ad Ammian. Marc. XXVIII, 1, 5. diese von jenen unterscheiden zu müssen glaubt. Denn obgleich auch jene von niederer Herkunft und der Tortur unterworfen waren, die tabularii solidarum provinciarum aber so gut, als die der einzelnen Städte, in dem Gesetze des Arcadius und Honorius, l. ult. C. Th. de tabul. ausdrücklich als Personen genannt werden, die bisher Sclaven gewesen seien, so paßt doch das Geschäft einer Privatstipulation in der Provinz nur für einen tabularius civitatis, über dessen Geschäftskreis Jac. Gothofredus ad l. 1. C. Th. eod. tit. sich verbreitet. Da also solche städtische tabularii in den Provinzen (denn in Rom selbst kommen die servi publici auf solche Weise schon beim Livius XLIII. 16. vor) nach Jul. Capitolinus im Antonin. Philos. c. 9. erst von Diesem angeordnet wurden, so ist jetzt der

gleich Anfangs versprochene Beweis geführt, daß der Proconsul Catilius Severus eher unter Alexander Severus, als unter Hadrian gelebt haben könne. Noch nicht, wird man einwenden; denn war Menophilus ein Stadtsclave, wie konnte er dann Μηνόφιλος Ἰουλιανοῦ genannt werden? Soll Julianus, wie die Ausleger einstimmig annehmen, sein Vater sein, so paßt der Beisatz überhaupt für keinen Sclaven: war er aber sein Herr, so ist zwar der Genitiv dem von Schäfer ad L. Bos. Ellips. Gr. p. 117. seq. von Saxe in den Act. Soc. Trai. Vol. IV. p. 68. und Andern erläuterten Sprachgebrauche gemäß, aber Menophilus konnte doch nicht zugleich Privat- und Stadtsclave sein. Die Antwort hierauf ergibt sich von selbst, wenn man das eben erwähnte Gesetz des Arcadius und Honorius gelesen hat, durch welches die Zuziehung der privata servitia zu öffentlichen Verhandlungen verboten wird. Denn da unsre Inschrift auf jeden Fall früher ist, als dieses Verbot, so kann unser Menophilus gar wohl ein Privatsclave des Julianus gewesen sein, und wenn das der Fall war, so konnte er gleichwohl als persona publica immer noch δημόσιος genannt werden. Den Schnörkel am Ende der Inschrift überlasse ich meinem Vorgänger, der ihn für einen Zierrath hält, zum Ehrenzeichen für seinen Polizeidiener.

LIII. (fehlt.)

Auf einem viereckigen Steine im Basar daselbst, verkehrt in der Erde steckend.
S. 510.

----*ΕΙΕΡΗΑΑΥΡΑΔΕ*--
ΕΡΕΑΤΟΥΣΥΜΠΑΝ---
ΕΠΙΒΑΛΛΑΝΕΤΩΙΠΟ---
ΟΑΡΧΙΕΡΕΥΣΝΑΙΔΙΣΑ---
ΤΟΝΕΑΥΤΟΥΤΑΙ---

Verkehrt in der Erde steckend, soll wohl umgekehrt bedeuten; denn sonst hätte Richter eher seitwärts gesagt. Wenigstens wird links nur in der ersten Zeile etwas fehlen, und die Puncte daselbst sind wohl nur deßhalb ausgerückt, weil Richter sie erst nach beendigter Abschrift nachgetragen haben mag. Denn bloß das erstemal Puncte zu setzen, die für die folgenden Zeilen mitgelten sollen, ist überhaupt nicht seine Weise, und am Ende der Zeilen stehen sie

ja auch hier überall. Steckt aber das obere Ende in der Erde, so wird zu Anfang der Inschrift wenigstens eine Zeile fehlen. Ich vermuthe:

--------------------[ἐν τῇ
ἐνθάδ]ε ἱερῷ λαύρᾳ Λε-----[ἀρχι]-
ερέα τοῦ σύμπαν[τος ξυστοῦ καὶ]
ἐπὶ βαλανείων το[ῦ Σεβαστοῦ],
ὁ ἀρχιερεὺς Ναΐδις ἀ[νέθηκεν],
τὸν ἑαυτοῦ πατ[έρα].

Zuerst wird der Dativ einer Gottheit fehlen, etwa des Hercules, dem bekanntlich die Xystiker vorzugsweise geweiht zu sein pflegten, und die Form der Inschrift ist ähnlich, wie vorhin II, 7. wo zu den angeführten andern Beispiele noch sehr viele schon aus der Böckhschen Sammlung nachgetragen werden können. Einen solchen Fall, wo der Weihende sowohl, als der Geweihte, gleichfalls Sohn und Vater, Beide aber auch Oberpriester des gesammten Xystus und Vorsteher der Kaiserlichen Bäder sind, haben wie bei Van Dale, Diss. ad Marm. VIII, 3. p. 643. wo noch ein Paar Inschriften vorhergehen, welche die Vereinigung der ἀρχιερωσύνη τοῦ σύμπαντος ξυστοῦ mit der Aufsicht über die βαλανεῖα Σεβαστοῦ oder τοῦ Σεβαστοῦ beurkunden. Alle diese waren schon früher öfters abgedruckt worden, und stehen auch nebst noch einer ähnlichen wieder in Zeibichs Athl. Παράδοξοι c. IV, 1, 2. und 4. Die erstgenannte hat mit der unsrigen auch das gemein, daß der Titel διὰ βίου ξυστάρχης nicht beigefügt, und jene beiden Titel nicht getrennt werden. Da übrigens sämmtliche bisher bekannte Denkmäler dieser Art aus Rom herstammen, und aus Griechenland nur ein Cretensischer Xystarch bekannt geworden war: so war es Van Dale kaum zu verdenken, wenn er bis auf diese Eine Ausnahme nur Italische Xystarchen anerkannte, deren Würde sich auch wirklich als lebenslänglich und erblich von der jährigen oder monatlichen der Griechischen Gymnasiarchen eben so wesentlich unterscheidet, als die Vereinigung jenes Pontificats mit der Aufsicht über die Kaiserlichen Bäder der Römischen Kaiserzeit eigenthümlich ist. Gleichwohl hätte schon die Eine Ausnahme auf die Vermuthung führen können, daß die trotz der Griechischen Namen doch allerdings ursprünglich Italische Einrichtung späterhin wohl auch sonst noch hie und da in Griechenland eingeführt sein könne; und daß dieß wenigstens in Thyatira der Fall war, lernen wir eben aus unserer Inschrift. Denn obgleich Z. 3. *ΒΑΛΑΝΕΤΩΙ* erst in *ΒΑΛΑΝΕΙΩΝ* und *ΠΟ.* in *ΤΟΥ* hat verbessert werden müssen, um diese und die vorige Zeile übereinstimmig mit jenen Denkmälern ergänzen zu können, so dürfen doch diese Verbesserungen wohl wirklich gegebenen Les-

arten gleich geachtet werden. Dasselbe möchte ich auch Z. 4. von dem *A* als Anfang von ἀνέθηκεν oder einem ähnlichen Verbum, und Z. 5. von *ΠΑΤ*ερα behaupten, obwohl dort *Λ*, hier *ΤΑΙ---* steht. Wie so? kann man fragen. Wäre nicht πάτρωνα oder παῖδα eben so gut möglich? Oder muß der durch die Statue Geehrte gerade der Vater dessen gewesen sein, der sie errichtet hat, weil dieß ein andermal der Fall war? Deßwegen freilich nicht, wohl aber weil auch hier Beide als Oberpriester bezeichnet werden; denn in einem untergeordneten Verhältnisse konnte ein Oberpriester zu einem andern nicht stehen, und an verschiedene Pontificate darf überhaupt schon deßwegen nicht gedacht werden, weil sonst ὁ ἀρχιερεύς Z. 4. einer neuen Bestimmung bedurft hätte. War aber Einer der Nachfolger des Andern, so war er auch vermöge der Erbfolge dessen Sohn, und nicht dieser, sondern der bereits verstorbene Vater war es, dessen Bildsäule errichtet ward. Daß die heilige λαύρα gleich zu Anfang der Inschrift kein Kloster, sondern ein vicus sacer ist, wo das Standbild aufgestellt ward, versteht sich nach dem Bisherigen wohl von selbst; denn mochten auch die Überbleibsel des Heidenthums in Christlichen Zeiten sich sonst noch so weit erstrecken, so wird doch nicht leicht Jemand eine solche Verschmelzung des Mönchwesens mit dem an den Xystus geknüpften Cultus für denkbbar halten. Das ἐνθάδε mag man indeß in der Ergänzung weglassen, wenn man die Schreibart εἱερῆ annehmen will, die ich in der Schrift über die Goldmünze des Basilius nachgewiesen habe, und die bei der Länge des *I* nicht einmal eines Beleges bedürfen würde. Da jedoch diese Schreibart doch immer die seltnere ist, so wollte ich sie hier nicht ohne Veranlassung voraussetzen. Die Jonische Endung von ἱερῆ ist gleichartig mit σπείρῃ II, 9. a. E. und 36. Z. 4. Ναΐδις Z. 4. ist ein Name wie Σμέρδις beim Herodot, Κάρδις beim Pausanias V, 8, 1. und ähnliche.

LIV. (XXXIX.)

Von dem Griechischen Arzte in einem Harem daselbst abgeschrieben. Ebend.

ΑΓΑΘΗΙΤΥΧΗΙ
ΗΠΑΤΡΙΣΟΥΛ
ΠΙΑΝΜΑΡΚΕΛΛΑ-
ΙΕΡΑΣΑΜΕΝΗΝ
ΤΗΣΑΡΤΕΜΙΔΟΣ
ΑΡΧΙΕΡΕΙΑΝΤΗΣΑΣΙΑΣΝΑΩΝΤΩΝΕΝ
ΣΜΥΡΝΑΓΩΝΟΘΕΤΙΝΤΡΙΣΤΗΣΠΑΤΡΙΔΟΣΙΕΡΕΙΑΝ
ΔΙΑΒΙΟΥΤΗΣΜΗΤΡΟΣΘΕΩΝ.

Von dieser Inschrift war ein Paar Jahre vor dem Erscheinen der Richterschen Reise schon in Walpoles Travels p. 574. seq. eine Cockerellsche Abschrift bekannt gemacht worden, in welcher die Zeilen so abgetheilt sind:

Ἀγαθῇ Τύχῃ.
Ἡ πατρὶς Οὐλ-
πίαν Μαρκέλλαν,
ἱερασαμένην
τῆς Ἀρτέμιδος,
ἀρχιέρειαν τῆς
Ἀσίας ναῶν τῶν ἐν
Σμύρνῃ, ἀγωνο-
θέτιν τρὶς τῆς
πατρίδος, ἱέρει-
αν διὰ βίου τῆς
μητρὸς τῶν
θεῶν.

Und diese Abtheilung ist offenbar die ächte; der Arzt hat von der sechsten Zeile an aufgehört, sie beizubehalten. Als Priesterin der Artemis in Thyatira war dieselbe Ulpia Marcella längst auch aus einer andern Inschrift bekannt gewesen, über welche mein Vorgänger auf Stosch, Antiq. Thyatir. I, 7, 8. p. 142. seqq. verweist, und die später auch Peyssonnel, Voyage p. 255. wiederholt haben soll. Nach dieser war sie eine Tochter des Paradoxen M. Ulpius Damas und der Candidla oder Canidla Bassa; denn die schlechte Vermuthung über *ΔΑΜΑ*, die von Stosch I, 8, 7. p. 206. als divina Zeibichii coniectura erwähnt wird, fällt von selbst weg, wenn man über Δημᾶς oder Δαμᾶς die Ausleger des Persius, Sat. V, 76. Bentleys Opusc. p. 521. und Lobeck ad Phryn. p. 435. gelesen hat, obgleich freilich der Name Damasias der Zusammenziehung eben so gut zum Grunde liegen konnte, als Demetrius oder Demeas. Was hier ἱερασαμένη, ist dort ἱέρεια: vgl. zu II, 7, 3. Eine andre ἱερασαμένη τῆς κυρίας Ἀρτέμιδος, gleichfalls in Lydien, erwähnt eine Inschrift aus Tralles bei Chandler, aus welcher Eckhel, D. N. Vol. IV. p. 206. die hierher gehörigen Worte mittheilt. *ΜΑΡΚΕΛΛΑΝ* Z. 3. las Cockerell vollständig.

Wenn Stosch §. 9. p. 148. und §. 27. p. 174. auch die Ulpia Marcellina, die auf einer Smyrnäischen Münze als ἀρχιέρεια Ἀφροδίτης Οὐρανίας (der Ephesischen Göttin, die bekanntlich

bald unter diesem Namen, bald als Artemis verehrt ward) vorkommt, für dieselbe hält, so scheint dieß durch die Worte unsrer Inschrift: ἀρχιέρειαν τῆς Ἀσίας ναῶν τῶν ἐν Σμύρνῃ, bestätigt zu werden, mit denen außer den ähnlichen Formeln bei Belley in Caylus' Recueil d'Antiq. T. II. p. 250. Wesseling ad Hierocl. Συνέκδημον p. 666. seq. und Eckhel, D. N. Vol. IV. p. 209. noch vorzüglich die Phocäische Inschrift bei Spon, Misc. p. 349. n. 83. und Van Dale, Diss. ad Marm. III, 2. p. 272. zu vergleichen ist, nach welcher auch dem Ephesischen Tempel nicht ein Oberpriester, sondern eine Oberpriesterin Asiens vorstand. Die Asianischen Tempel, in denen der Cultus der ganzen Provinz gemeinschaftlich war, wurden nach Dio Chrysostomus, Orat. XXXV. Vol. II. p. 70. Reisk. auch auf gemeinsame Kosten unterhalten, und eben darum nach Wesselings und Eckhels Bemerkung von einem Oberpriester der gesammten Provinz verwaltet. Kam also ein solcher Cultus Weibern zu, so hatten auch die Tempel eine Oberpriesterin. Was hier die Form des Stadtnamens betrifft, so scheint dem vorigen Corrector der Steinhauer sich bei ΣΜΥΡΝ das erforderliche Α nebst dem beigeschriebenen Jota aus Bequemlichkeit erspart zu haben. Das Α? Etwa weil gleich wieder ein Α folgt? Aber das Jota wird ja in dieser Inschrift sonst nicht weggelassen. Und wie steht es mit der Dorischen Form? Glaubte er selbst sich darin mehr erlauben zu dürfen, als er zu I, 8, 3. unser Einem gestatten wollte, oder bemerkte er gar nicht, daß Σμύρνᾳ Dorisch ist? Da Cockerell vollständig Σμύρνῃ las, so ist für dießmal die Sache abgethan, wie sie es nach der in den Nachträgen benutzten zweiten Abschrift nun freilich auch dort ist.

Die Phocäische Inschrift verdient auch deßwegen Beachtung, weil die Oberpriesterin auch da nachher ἀγωνοθέτις genannt wird, sonst aber nur noch vom Pausanias V, 16, 2. an den Walpole hier erinnert, ἀγωνοθετοῦσαι γυναῖκες bei den Olympischen Heräen erwähnt werden, so häufig auch weibliche Wettkämpfe verschiedener Art vorkommen, die freilich ohne Kampfrichterinnen nicht gedacht werden können. Was über solche Spiele Van Dale, Diss. ad Marm. VII, 2. p. 553. seqq. gesammelt hat, gibt uns über die Beschaffenheit der Thyatirenischen keinen Aufschluß, und die Kampfspiele der Anaïtis (denn diese ist es, die wir in Lydien unter der Artemis verstehen müssen) unten N. 66. Z. 8. gehören als männliche nicht hierher; auch wüßte ich nicht, wo sonst die weiblichen beschrieben würden. Da jedoch der Dienst der Comanischen Göttin in Cappadocien nicht minder, als der Cultus der Ephesischen Göttin mit ihrem Amazonengefolge, kriegerisch war, nach Strabo XV. p. 806. A. so werden wohl auch die weiblichen Wettkämpfe der Pontisch Comanischen, Armenischen und Lydischen Anaïtis, die nach Münzen und einer Inschrift bei Eckhel, D. N. Vol. III. p. 121. in Thyatira unter dem Namen Βορειτηνή verehrt ward,

in Waffentänzen und nachgebildeten Amazonenkämpfen bestanden haben, zumal da auf Thyatirenischen Münzen eine Amazone abgebildet ist, die Eckhel ebendas. p. 122. mit Vaillant für die mythische Gründerin der Stadt hält. Im Allgemeinen mögen noch mit unsrer Kampfrichterinn die Cyzicenische ἱππαρχοῦσαν bei Caylus, Recueil d'Antiq. T. III. p. 210. die dort angeführte Parische γυμνασίαρχος bei Spon, Misc. p. 335. und die Cyrenäische γυμνασιάρχις bei Paolo della Cella, Reise von Tripolis nach den Gränzen Ägyptens S. 105. der Übers. zusammengestellt werden.

Wenn unsre Marcella zuletzt noch lebenslängliche Priesterin der Göttermutter heißt, so ist es auch anderweitig bekannt genug, daß diese Göttin außer den Gallen und Metragyrten auch Priesterinnen hatte, z. B. in Cyzicus nach einer Inschrift bei Caylus a. a. O. pl. LIX. in Rom und sonst. Die Formel διὰ βίου erläutert außer Valesius ad Euseb. H. E. X, 4. p. 477, 2. auf den schon Walpole verweist, noch Spanheim de U. et P. N. Diss. XII, 4, 5. p. 421. Reinesius im Synt. Inscr. III, 36. und XX, 444. und Osann, Syll. Inscr. I. p. 259. Ob jedoch dieser Beisatz, wie Osann behauptet, die lebenslängliche Dauer nothwendig als eine Ausnahme bezeichnet, oder ob auch ein regelmäßig lebenslängliches Priesterthum dadurch vor andern jährigen ausgezeichnet werden konnte, darüber läßt sich vielleicht noch streiten. Wenn übrigens Richter hier τῆς μητρὸς θεῶν, Cockerell τῆς μητρὸς τῶν θεῶν schrieb, so entscheidet schon die Abtheilung der Zeilen bei Letzterem für den zweiten Artikel. Auch möchte wohl, abgesehen von dem, was zu II, 52, 3. im Allgemeinen bemerkt worden ist, gerade hier nur μητρὸς θεῶν ganz ohne Artikel oder τῆς μητρὸς τῶν θεῶν, oder endlich τῆς τῶν θεῶν μητρὸς gebräuchlich sein. Das Erste haben wir z. B. beim Pausanias I, 3, 4. und V, 14, 6. das Zweite beim Strabo X. p. 469. ebendas. XIII. p. 619. beim Hesychius in den Erklärungen der Namen dieser Göttin, Agdistis, Cimmeris, Cybebe, Cybele, und beim Dio Cassius XLVI, 33. das Dritte ebendas. XLVIII, 43. So ward also hier wenigstens, wenn ich nicht irre, Heindorfs Regel ad Plat. Phaed. p. 64 E. befolgt, die sonst nicht ohne Ausnahme wahr ist, obgleich sie von Stallbaum in seiner Ausgabe zu p. 83. C. ohne Einschränkung wiederholt wird.

LV. (XL.)

An einem alten Meilenzeiger daselbst. S. 509.

IMP·CAES·VESPASIANVS·
AVG·PONTIF·MAX·TRIB·
POT·VI·IMP·XII·COS·VI·
DESIGN·VII·CENSOR·VIAS·
FACIENDAS·CVRAVIT·

ΑΥΤΟΚΡΑΤΩΡ·ΚΑΙΣΑΡ·ΟΥ
ΕΣΠΑΣΙΑΝΟΣ·ΣΕΒΑΣ
ΤΟΣ·ΑΡΧΙΕΡΕΥΣ·ΜΕΓΙΣΤΟΣ·
ΔΗΜΑΡΧΙΚΗΣ·ΕΞΟΥΣΙΑΣ·ΤΣ·
ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΙΗΣ·ΙΓ·ΠΑΤΗΡ·
ΠΑΤΡΙΔΟΣ·ΥΠΑΤΟΣΤ-Σ·Ϥ
ΑΠΟΔΕΔΕΙΓΜΕΝΟΣ·Τ·Ζ·
ΤΕΙΜΗΤΗΣ·ΤΑΣΟΔΟΥΣ·
ΕΠΟΙΗΣΕ.

Eine frühere Copie dieser Doppelinschrift in Spons Voyage T. I. p. 318. nebst deren Wiederholung bei Stosch, Antiq. Thyatir. I, 4, 7. p. 90. kannte schon der vorige Corrector. Sie steht aber auch bei Wheler p. 236. bei Ricaut, The present state of the Greek church p. 77. und bei Muratori im Thes. Inscr. p. CDXLVI, 1. wie auch in Peyssonnels Voyage p. 276. und nach Letronnes Angabe, Recherches. p. 234. bei Harduin; wo, sagt er nicht, und in dem Werke über die Kaisermünzen habe ich sie umsonst gesucht. Daß ich die Varianten aus Wheler, Ricaut und Peyssonnel genauer angeben kann, als dieß zum Theil schon von Saxe, Act. Soc. Trai. Vol. IV. p. 168. geschehen war, verdanke ich den mehrmals genannten Kopenhagener Gelehrten. Die Abtheilung der Zeilen hat Spon nicht beibehalten, die Form des A Richter allein.

In dem Lateinischen Exemplar gibt Ric. die ganze erste Z. als ergänzt, eben so Max. Z. 2. Imp. Z. 3. und curavit am Ende. Hinter IMP. Z. 3. lasen Alle außer Richter XIII. übereinstimmend mit dem Griechischen, und dieß hat auch bei Richt. der vorige Corr. in den Text gesetzt. Gleich nachher vermuthet Dieser mit Stosch P. P. auch nach dem Griechischen: allein da Keiner der Reisenden dieß darbietet, so muß wohl der Steinschneider selbst es ver-

gessen haben. Z. 4. wird DESIG. worin Alle außer Richt. zusammenstimmen, die ächte Abkürzung sein. Das bezeichnete Jahr ist nach R. C. 828. Varr.

Im Griechischen Z. 1. hat Richt. allein *ΚΑΙΣΑΡ*, alle Andern nicht einmal statt dessen eine Lücke. Wer also bedenkt, wie leicht man beim Abschreiben zu sehen glaubt, was man erwartet, wie unbegreiflich hingegen das Zusammentreffen von vier Augenzeugen in falscher Auslassung eines scheinbar unentbehrlichen Wortes sein würde, und welchen Grad von Genauigkeit der Steinschneider uns schon durch die Weglassung des Pater Patriae verrathen hat, der wird wohl mit mir sehr daran zweifeln, ob Καῖσαρ auf dem Steine steht. Am Ende der Z. hat Ric. abgeschmackt drei Puncte.

ΣΕΒΑΣΤΟΣ steht bei Ric. ungetheilt in der 2ten Z. Muratori hat die ganze 3te Z. überschlagen.

Am Ende von Z. 3. und 4. hat Wheler noch Ψ☰, das zweitemal mit Auslassung des auch bei Ric. fehlenden *T. S.* und wieder Z. 7. Ψ—Σ̄— statt *T—S.* Wäre dieß nicht, so würde ich das erste und vielleicht auch noch das zweite Mal das Ψ für das Interpunctionszeichen halten, von welchem Reinesius im Synt. Inscr. praef. und IX, 6. handelt. So aber sieht man wohl, daß Wheler zuerst nur aus Versehen schon den vermeinten Endbuchstaben der folgenden Z. vorweggenommen, nachher aber beidemal die Abkürzung des τὸ für ein Ψ angesehen hat, wobei es nur auffällt, daß gleichwohl Z. 4. und 5. diese auch bei ihm als *T* erscheint. Spon hat statt derselben überall vollständig *TO*, das zweite und vierte Mal doch noch mit einem kleinen Queerstriche, wie wir ihn bei Richter und Wheler nur zuletzt, bei den Andern nirgends finden; und die beiden letzten Male schrieb auch Peyss. *TO.* Aber die ächte Abkürzung, ϒ, hat Ric. aufbewahrt; denn Sazes Angabe ist hierin eben so unzuverlässig, als in den Zahlvarianten selbst.

In *ΔΗΜΑΡΧΙΚΗΣ* Z. 4. schrieb Murat. *Ε* statt des ersten *H.* *ΕΞΟΥΣΙΑΣ* aber ist in dem vorigen Abdrucke nach Richt. in *ΕΣΟΥΣΙΑΣ* verderbt, ohne Anm. Ric. hat ein *T*, wodurch die Form ☲ bei Wheler bestätigt wird.

Z. 5. haben Ric. und Spon *ΑΥΤΟΚΡΑΤΩΡϒ* (oder *TO*)*ΙΓ*, Wheler *ΑΥΤΟΚΡΑΤΩΡΑ. Τ. ΙΓ*, Peyss. *ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡ. ΙΓ*, Murat. bloß *ΑΥΤΟΚΡΑΤΩΡ*, ohne Zahl, Richt. allein *ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΙΗΣ. ΙΓ.* Mein Vorgänger, der dieß das Richtige nennt, beweise, wenn er kann, daß jemals die abstracte Benennung der Imperatorwürde an die Stelle des Cognomen Αὐτοκράτωρ bei Zeitbestimmungen getreten sei. Bei der tribunicischen Gewalt war das Abstractum einmal eingeführt und unvermeidlich: nicht so dort, so zahllos auch die

Fälle sind, wo Gelegenheit dazu gewesen wäre. Er beweise ferner, daß der Artikel vor der Zahl Einmal fehlen könne, wenn er dreimal beigefügt wird. Oder soll etwa nur Αὐτοκρατορίης richtig sein, hinterher aber noch T. eingeschaltet werden? So scheint es fast nach seiner Anm. zu II, 68, 1. aber so etwas versteht sich doch nicht von selbst, und ist nicht gleichgültig. Die Jonische Form statt Αὐτοκρατορίας hat er eben so wenig beachtet, wie die von ihm selbst hineingetragene Dorische II,55,8. Doch ließe diese sich allerdings ertragen, so gut als σοφίῃ II,9. a. E. und ἱερῇ II. 54. z. A. Wie leicht übrigens Richter ΑΥΤΟΚΡΑΤΩΡΥ für ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΙΗΣ ansehen konnte, zumal wenn ihm noch der vorhergehende Genitiv im Sinne lag, bedarf keiner Erinnerung.

Z. 6. ist die Zahl des Consulates statt *Τ—Ϛ* bei Whel. *ΤΖϚ*, bei Ric. *Υ3*, nicht *ΤΘϚ*, wie Saxe angibt, der überdieß aus Spon *ΤΟ ΙΕ* anführt, obgleich Dieser *ΤΟϚ* las. Die Figur hinter dem Ϛ, die sich bei Richter allein findet, sieht mir in der Handschr. fast eher nach einem unwillkührlichen Striche der ausgleitenden Feder, als nach einem Buchstaben aus. Ist es jedoch ein Buchstabe, so hat es mit der Form des *Υ*, die wir bei Eckhel, D. N. Vol. VIII. p. 225. und 510. als Zahlzeichen antreffen, noch am meisten Ähnlichkeit, kann aber dann nur ὕπατος bedeuten, wie Ὕ in der Inschrift bei Montfaucon, Palaeogr. Gr. p. 174. und anderswo, zuletzt bei Hase ad Leon. Diac. p. 188. D. ὑπάτου. Dieß ist auch schon meinem Vorgänger in den Sinn gekommen, der jedoch nichts zur Unterstützung der Vermuthung beigebracht hat, und den Umstand, daß im Lateinischen designatus ohne Consul steht, übersehen zu haben scheint, weil er sonst wahrscheinlich dort Z. 3. nicht bloß das *P. P.* sondern auch ein unserm *Υ* entsprechendes *C* ergänzt haben würde; ob mit Recht, ist eine andre Frage.

Z. 7. schrieb Whel. *ΑΠΟΔΕΔΕΜΕΝΟΣΨ-Σ̄-* und Z. 8. *ΤΕΙΜΗΣΗ*. Bei Murat. fehlt Z. 7. Zuletzt haben Spon, Whel. und Peyss. *ΕΠΟΙΗΣΕΝ*, welches bei Ric. als ergänzt erscheint, Richt. allein *ΕΠΟΙΗΣΕ*. Es wird also das *Ν* beizufügen sein.

LVI. (XLII)

An einem Bade daselbst verkehrt eingemauert. Ebendas.

--- ΑΥΤΟΥΤΟ ---- ΟΞΕΙΝ --
--- ΤΗΣΠΕΡΙΤΗΝΑΣΙΑΝ ----
- ΟΝΤΕ - ΕΣΘΑΝΚΑ -----
- ΝΧΟΣΑΦΤΟΥΠΡΕΣ ----
-- ΤΗΣΑΣΙΑΣΤΕΛΕΣΘΕΙΣ ---
-- ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΑΨΗΦΙΣΜ ---
-- ΤΩΓΕΓΡΑΜΜΕΝΩ-ΕΔΟΞ ---
-- ΗΣΑΣΙΑΣΕΛΛΗΣΙΝΕΝ ---
-- ΔΙΟΥΛΟΥΠΠΟΥΑΡΧΙΕΡ ---
-- ΣΕ -- ΕΙ -- ΚΛΑΥΔΙΟΣΑΜΦΙΜΑΧΟΣΑ --
- ΝΗ - ΚΩΣ - ΑΝ -- ΙΙΛΗΠΤΟΝ -----
ΣΙΝΕΠΙΣΗΜΟΝΚΑΙΤΑΣΤΗΣΠΑ ------
ΕΚΤΕΝΩΣΠΕΠΛΥΡ -- ΚΩΣΑΕΠΟ ----
ΕΝΤΑΑΝΑΝΚΑΙΟΤΑΤΗΧΡΕΙΑΤΙ ----
ΣΕΑΥΤΟΝΕΠΕΔΩΚΕΝΤΟΙΣΑΝΣ ---
ΣΥΜΠΡΕΣΒΕΥΣΑΝΤΑΥΠΕΡΤΗΣ ---
ΤΗΣΚΑΘΕΚΟΥΣΙΟΝΑΙΡΕΣΙΝΔΕΔΟΧΘΑΙΑΥ -
ΑΣΤΑΘΗΝΑΙΑΥΤΟΥΤΕΙΜΑΣΕΝΤΟΕΠΙ
ΣΗΜΟΤΑΤΩΤΗΣΠΑΤΡΙΔΟΣΤΟΠΟ --
- ΕΜΦΘΗΝΑΙΔΕΚΑΙΠΡΟΣΘΥΑΤΕΙΡΗ --
ΝΟΥΣΤΟΥΔΕΤΟΥΨΗΦΙΣΜΑΤΟΣΤΟ
ΑΝΤΙΓΡΑΦΟΝΙΝΑΓΕΙΝΟΣΧΗΝΠΟΛΙΣ
ΟΤΙΚΑΤΑΚΟΙΝΟΝΟΙΔΕΝΗΑΣΙΑΤΟΥΣΕΥ
ΠΟΙΟΥΝΤΑΣΑΥΤΗΝΑΜΕΙΒΕΣΘΑΙ
ΔΕΔΟΧΘΑΙΤΟΙΣΕΠΙΤΗΣΑΣΙΑΣΕΛΛΗ --
ΣΙΝΓΕΝΕΣΘΑΙΚΑΙΟΤΙΠΡΟΓΕΓΡΑΠΤΑΙ --.

Ein Belobungsdecret eines Claudius Amphimachus, das sich von den vielen ähnlichen vorzüglich dadurch unterscheidet, daß es von den Hellenen der Provinz Asien herrührt. Die Zeit vermag ich nicht auszumitteln, da der Z. 6. erwähnte Kaiser nicht genannt, der Oberpriester Lupus aber Z. 9. und der Geehrte selbst mir wenigstens nicht weiter bekannt sind. Daß indeß der Beschluß wenigstens nicht aus Byzantischer Zeit herrührt, zeigt die aus demselben hervorgehende Verfassung (schon weil Thyatira noch zum proconsularischen Asien gehört), die Buchstabenform und selbst die Sprache, ungeachtet der orthographischen Fehler, die von rohen Steinschneidern schon ziemlich früh begangen wurden, dem Concipienten aber auch hier nicht zur Last gelegt werden dürfen. Die vollständigen Zeilen enthalten von 24 bis 29 Buchstaben, und über diese Zahl braucht auch die Ergänzung nur fünfmal um Einen bis drei Buchstaben hinauszugehen, Einmal jedoch, Z. 17. um noch fünf, wenn man nicht ändern will. Vorne fehlen mehrere Zeilen; die erhaltenen werden etwa so gelautet haben:

αὐτοῦ, το[ῦ τε φιλοδ]οξεῖν [ἕνεκα καὶ ἀ-
ρετῆς] τῆς περὶ τὴν Ἀσίαν, [διά τ' ἀρχὴν
καὶ πρότερ]ον τε[λ]εσθ[εῖσ]αν κα[ὶ διὰ
τὴν ἔνα]γχος αὐτοῦ πρεσ[βείαν τὴν
ὑπὲρ] τῆς Ἀσίας τελεσθεῖσ[αν πρὸς
τὸν] Αὐτοκράτορα, ψηφίσμ[ατι τῶν
Ἑλλήνων οὕ]τω γεγραμμένῳ· Ἔδοξε [τοῖς
ἐπὶ τ]ῆς Ἀσίας Ἕλλησιν ἐν – – – – – – – – –
[ἐπὶ] – – – δίου Λούππου ἀρχιερ[έως Ἀ-
σία]ς· ἐ[π]ει[δὴ] Κλαύδιος Ἀμφίμαχος, ἀ[ρχὴν
τὴν πρώτη]ν ἄ[ρ]ξας ἀν[ε]πίληπτον [καὶ ἐν πᾶ]-
σιν ἐπίσημον, καὶ τὰς τῆς πα[τρίδος]
ἐκτενῶς πεπληρ[ω]κὼς λειτο[υργίας],
ἐν τῇ ἀναγκαιοτάτῃ χρείᾳ τι[μῆς ἀξίω]-
ς ἑαυτὸν ἐπέδωκεν τοῖς ἀνε[λθοῦσι]
συμπρεσβεύσαντα ὑπὲρ τῆς [Ἀσίας ἐξ αἱρε]-
τῆς καθ' ἑκούσιον αἵρεσιν, δεδόχθαι αὐ[τοῖς ἀν]-
ασταθῆναι αὐτοῦ τιμὰς ἐν τῷ ἐπι-
σημοτάτῳ τῆς πατρίδος τόπῳ, [προσ-
κ]ομισθῆναι δὲ καὶ πρὸς Θυατειρη-

τοὺς τοῦδε τοῦ ψηφίσματος τὸ
ἀντίγραφον, ἵνα γινώσκῃ ἡ πόλις,
ὅτι κατὰ κοινὸν οἶδεν ἡ Ἀσία τοὺς εὖ
ποιοῦντας αὐτὴν ἀμείβεσθαι·
δεδόχθαι τοῖς ἐπὶ τῆς Ἀσίας Ἕλλη-
σιν, γενέσθαι καὶ ὅ,τι προγέγραπται—.

Zu Anfang gehört αὐτοῦ, wenn ich nicht irre, noch zu der vorne mangelnden Angabe der Ehrenbezeigungen. In den beiden nächstfolgenden Ergänzungen halte ich das ΦΙΛΟΔΟΞΕΙΝ und den Sinn für sicher, ohne gerade ἕνεκα für besser als χάριν, oder ἀρετῆς für das einzig mögliche Wort ausgeben zu wollen. Ähnlich ist z. B. bei Caylus im Recueil d'Antiq. Vol. II. pl. LVII. v. 27. διὰ τὴν φιλοδοξίαν καὶ τὴν μεγαλοδάπανον εἰς τὴν πόλιν διάθεσιν, noch ähnlicher die Formel: ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ φιλοδοξίας τῆς εἰς τὴν συμμορίαν, die Köhler in den Dörpt. Beitr. Bd. II. S. 65. aus zwei Attalistendenkmälern bei Chishull mit andern solchen Formeln zusammenstellt.

Z. 3. kann ΤΕ-ΕΣΘΑΝ durch Einschaltung Eines Buchstaben allein nicht verbessert werden. Ich lese ΤΕΛΕΣΘΕΙΣΑΝ, und wieder Z. 5. ΤΕΛΕΣΘΕΙΣΑΝ, obwohl das zweitemal die Nothwendigkeit dieser Endung von der Evidenz des Sinnes im Ganzen abhängt. Halten wir vorerst nur dieß fest, daß beidemal irgend eine Form dieses Particips da stand, und verbinden wir damit die Bemerkung, daß ΠΡΕΣ— Z. 4. eine vorläufige Erwähnung der nach Z. 16. vom Amphimachus übernommenen Gesandtschaft erwarten läßt: so dürfte es schon nicht mehr willkührlich erscheinen, das zweitemal an diese von ihm ausgerichtete Gesandtschaft, das erstemal aber an das früher von ihm verwaltete obrigkeitliche Amt zu denken, dessen Erwähnung nachher Z. 10. so gut als gegeben ist. ΑΦΤΟΥ Z. 4. ergibt sich hiernach als schlechte Schreibart für αὐτοῦ, wie ἄφθορον oder ἄφθωρον statt αὐθωρόν, eadem hora, ἀφτὴ oder ἀφτὶ statt αὐτή, und dieß wieder statt ἀντίον, bei Du Cange, Ἐφθήμιος statt Εὐθύμιος in einer Handschrift des Theophanes p. 93. A. Ven. (116. Par.) u. dgl. auch ΑΦΤΟΝ statt αὐτὸν nach Salmasius' sicherer Ergänzung auf einer Marmorplatte in seiner Anm. ad S. H. A. T. II. p. 751. der Octavausg. Nun läßt freilich diese Aussprache vor Consonanten sich sonst schwerlich in der heidnischen Kaiserzeit nachweisen: aber wie oft zeigt sich auch sonst Einzelnes der Art schon überraschend früh in der Volkssprache! Man vergleiche nur Gnatia statt Egnatia beim Horaz, Sat. I. 5, 97. mit Spania, strio, spectatio, statt Hispania, histrio, exspectatio, in Handschriften des Mittelalters. Anders gedeutet werden kann unser ΑΦΤΟΥ ohne Annahme eines Richterschen Schreibfehlers

auf keine Weise; und wollte man diesen voraussetzen, so könnte man ja nur geradezu ΔYTOY schreiben, wie Z. 1. u. 17. Da nun wenigstens das erstemal τελεσθεῖσαν mit dieser Endung da stand, Beides aber als Grund der Ehrenbezeigungen angegeben werden mußte, so folgen daraus die Ergänzungen δι' ἀρχὴν und ΠΡΕΣΒΕΙΑΝ oder meinetwegen πρεσβείαν, wie auch die Verbindung durch τε und KΔI, und, weil nur die Gesandtschaft die nächste Veranlassung des Beschlusses, in solchen Fällen aber die ausdrückliche Entgegensetzung dieser und der entfernteren hergebracht war, auch ΚΑΙ ΠΡΟΤΕΡΟΝ und ΤΗΝ ΕΝΑΝΧΟΣ ohne Weiteres. Aus —ΝΧΟΣ möchte wohl auch hier ohne Änderung schwerlich sonst etwas auch nur scheinbar Passendes gemacht werden können, und dieselbe Schreibart haben wir hier wieder Z. 14. in ΔΝΔΝΚΔΙΟΤΔΤΗ. Nicht so sicher ist die Wiederholung des διά, die nur ein möglichst gleiches Längenmaaß der benachbarten Zeilen zum Zweck hat, und die damit zusammenhängende Stellung des τε vor ἀρχὴν, obgleich nach dem von Stallbaum ad Plat. Crit. p. 43. und ad Phaed. p. 94. D. erläuterten Sprachgebrauche διά τ' ἀρχὴν auch ohne ein zweites διά eben nicht falsch sein würde. Aber wo bleiben denn hier die unten Z. 13. neben der ἀρχὴ erwähnten λειτουργίαι? Wer diese schon hier durchaus mit unterbringen zu müssen glaubt, wird annehmen müssen, Richter habe hinter Z. 3. eine ganze Zeile übersclagen, und das würde auch ich freilich im Nothfalle nicht scheuen. Da jedoch in der ersten summarischen Angabe das Amt gar wohl auch die außeramtlichen Dienste, die der Mann während desselben geleistet hatte, mit andeuten konnte, so begnüge ich mich damit, eben aus der vorläufigen Auslassung der λειτουργίαι zu schließen, daß diese der Zeit nach mit der Amtsverwaltung zusammengefallen waren. Die näheren Bestimmungen der Gesandtschaft: ΤΗΝ ΥΠΕΡ ΤΗΣ ΔΣΙΔΣ τελεσθεῖσαν, hier Z. 4. u. 5. und: συμπρεσβεύσαντα-ΥΠΕΡ ΤΗΣ ΑΣΙΑΣ, unten Z. 16. ergänzen einander gegenseitig. Daß aber zwischen dem zweiten τελεσθεῖσαν und Αὐτοκράτορα nur πρὸς τὸν fehlen kann, versteht sich jetzt wohl von selbst. Wohin anders, als nach Rom, konnte auch eine Gesandtschaft für das proconsularische Asien gerichtet sein, deren Absicht nach Z. 14. die Abhülfe einer bedrängten Lage der Provinz war? Man vergleiche nur über solche Gesandtschaften im Namen ganzer Provinzen den Titel des Cod. Theod. de legatis et decretis legationum, und Gothofredus daselbst. Nur daran könnte man vielleicht noch zweifeln, ob nicht der Name des Kaisers da gestanden habe, und ganz wird dieser allerdings nicht gefehlt haben. Nur hier in der vorläufigen Ankündigung des gleich nachher wörtlich mitgetheilten Beschlusses war um so weniger der rechte Ort dazu, weil der Name des Kaisers auf solchen Denkmälern von seinen Titeln unzertrennlich war, zu denen es hier ohnehin an Platz gebrechen würde. Unstreitig hatte man den Kaiser,

unter dessen Regierung der Beschluß gefaßt worden, oder doch eine sonstige Zeitbestimmung gleich an die Spitze der Urkunde gestellt, so daß jetzt das einfache: πρὸς τὸν Αὐτοκράτορα, genügte. Über ΨΗΦΙΣΜΑΤΙ — ΟΥΤΩ γεγραμμένῳ (wo das Interpunctionszeichen ⟝ vor den Worten des Beschlusses nicht zu übersehen ist) verliere ich kein Wort, und das eingeschaltete: τῶν Ἑλλήνων, ist, wenn nicht gerade das einzig Mögliche, doch wohl das Natürlichste und Einfachste. Die genauere Bestimmung der Asianischen Hellenen mochte hier um so eher entbehrt werden, weil auch sie gleich Anfangs nicht hatte fehlen dürfen, und auch jetzt gleich wiederkehrt.

Daß nämlich Z. 7. und 8. Ἔδοξε ΤΟΙΣ ΕΠΙ ΤΗΣ ΑΣΙΑΣ Ἕλλησιν gesetzt werden muß, geht aus der vorletzten Zeile hervor, wo vollständig steht: δεδόχθαι τοῖς ἐπὶ τῆς Ἀσίας Ἕλλησιν. Der Ausdruck ist ähnlich, wie in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 173. n. 127. v. 20. [τοὺς] κατὰ τὴν Ἀσίαν Ἕλληνας. Über die Sache aber ist die Hauptstelle die des Dio Cassius LI, 20. wo berichtet wird, Augustus habe die Tempel Roms und des Heros Julius in den angesehensten Städten Asiens und Bithyniens, Ephesus und Nicäa, für die dortigen Römer bestimmt, und wo dann der Erzähler fortfährt: τοῖς δὲ δὴ ξένοις, Ἕλληνας σφᾶς ἐπικαλέσας, ἑαυτῷ τινα (τεμένη), τοῖς μὲν Ἀσιανοῖς ἐν Περγάμῳ, τοῖς δὲ Βιθυνοῖς ἐν Νικομηδείᾳ τεμενίσαι ἐπέτρεψε. Auf ähnliche Weise werden die Hellenen in der Provinz Asien auch vom Appian de B. C. V, 4 als eine für sich bestehende Gesammtheit genannt, aber neben den andern dortigen Volksstämmen, die also zusammen noch eine dritte barbarische Landsmannschaft bildeten. An das κοινὸν τῶν ἐν Βιθυνίᾳ Ἑλλήνων ist auch ein Schreiben des Alexander Severus, l. 25. D. a quib. appellare non licet, gerichtet, und diese Stellen werden von Eckhel, D. N. Vol. III. p. 116. zur Erläuterung der viel besprochenen und auch so noch seltsamen Münzen gebraucht, wo Sardes die erste Stadt Ἀσίας, Λυδίας, Ἑλλάδος, und die Trallianer πρῶτοι Ἑλλάδος genannt werden. Die Lücke hinter ἐν würde durch πανηγύρει ausgefüllt werden: doch wird eher die Stadt genannt worden sein, wo diese sich versammelt hatte, also eine der aus Plinius' H. N. V, 28. seq. und sonst bekannten Asianischen Bundesstädte, über welche ich hier nur auf H. Valesius, Emend. II, 14. verweisen will.

Den Z. 9. als Vorsteher des Vereines, also unstreitig mit ἐπί, genannten ἀρχιερεὺς Ἀσίας oder τῆς Ἀσίας (dießmal ohne Artikel, damit wir nicht an Raum zu kurz kommen) glaube ich mit Eckhel ebendas. Vol. IV. p. 209. von dem Oberpriester Asiens als bloßem Tempelvorsteher einer einzelnen Stadt, von welchem zu II, 54. S. 304. die Rede war, unterscheiden zu müssen, trage aber Bedenken, der ebendas. und p. 205. ausgesprochenen Meinung beizupflichten, daß Jener von dem Asiarchen nicht verschieden gewesen sei. Denn wenn auch die Ionische Münze

von welcher Vol. II. p. 507. seq. ausführlicher die Rede ist, deßwegen damit vereinbar ist, weil der dort genannte Asiarch nur zugleich Oberpriester der dreizehn Jonischen Bundesstädte, nicht der ganzen Provinz, heißt, so weiß ich doch die Inschrift, wo ein ἀρχιερεὺς τοῦ κοινοῦ τῶν Γαλατῶν außerdem noch Γαλατάρχης genannt wird, nicht damit in Übereinstimmung zu bringen, und halte es daher für gerathener, den Unterschied zuzugeben, und nur zu gestehen, daß wir ihn nicht anzugeben vermögen. Der Name Λοῦκκος ist von Λοῦκος nur orthographisch verschieden, wie Luppus bei Gruter, nur daß im Griechischen auch beim Dio Cassius und sonst die Quantität durch das circumflectirte οῦ ohnehin schon verletzt wird, welches in Πεῖος statt Πίος II, 66. Z. 4. sogar ohne Noth geschieht, und auch hier allenfalls durch die Schreibart Λόκος oder Λούκος hätte vermieden werden können. Vorher aber ist —ΔΙΟΥ das Ende eines Namens wie Ἀρμοδίου, Διδίου, Παλλαδίου, Φουφιδίου, Οὐμμιδίου und sehr vieler ähnlichen. Hätten wir Ursache, den Sardius Lupus beim Fronto p. 199. und 206. Ber. oder doch einen Namensvetter von ihm hier zu vermuthen, so wäre das freilich eine bestimmtere Auskunft. So aber mag Dieser uns nur zur Warnung dienen, nicht etwa auf Ῥουτιλίου, Κυρηλλίου oder Ἰουλίου zu rathen, wozu man sonst wohl durch die anderweitige Verbindung des Cognomen Lupus mit diesen Namen verleitet werden könnte. Ist doch in der späteren Kaiserzeit überhaupt kein solcher Rückschluß von dem Cognomen mehr möglich!

Daß Z. 10. in Ε--ΕΙ-- vor dem Namen des Belohnten ΕΠΕΙΔΗ steckt, in Verbindung mit ἐπέδωκεν Z. 15. dazwischen aber in Η-ΚΩΣ Z. 11. und ΠΕΠΛΥΡ--ΚΩΣ Z. 13. ein Paar Participe des Perfects (man möchte denn Jenes nur für die Endung des Particips halten wollen), bedarf für Kenner solcher Decrete keines Beweises. Nun kann aber das zweite Particip nur ΠΕΠΛΥΡΩΚΩΣ sein, nach dem Itacismus statt πεπληρωκώς, also: καὶ τὰς τῆς ΠΑΤΡΙΔΟΣ (so schon Richter) ἐκτενῶς πεπληρωκὼς ΛΕΠΟ—. Dieß aber ist so augenscheinlich aus ΛΕΙΤΟΥΡΓΙΑΣ verschrieben, daß wir eben deßwegen nun auch vermöge der fast unzertrennlichen Verbindung der ἀρχαὶ und λειτουργίαι vorher von Z. 10. an unbedenklich ergänzen können: ΑΡΧΗΝ ΤΗΝ ΠΡΩΤΗΝ Η·ΧΩΣ ΑΝΕΠΙΛΗΠΤΟΝ ΚΑΙ ΕΝ ΠΑΣΙΝ ΕΠΙΣΗΜΟΝ. So steht, um nur das nächste Beispiel anzuführen, wieder II, 63. Z. 9. ff. ἄρξαντα τὴν πρώτην ἀρχὴν ἐπιφανῶς, καὶ τὰς λοιπὰς ἀρχὰς καὶ λειτουργίας — ἐκτελέσαντα. Geändert ist hier bloß in Η-ΚΩΣ das Κ in Χ, und in ΑΝ--ΙΙΛΗΠΤΟΝ das -Ι in Π, wobei noch die grundfalsche Angabe des vorigen Correctors beseitigt werden muß, als ob statt der Buchstaben ΙΙ vor ΛΗΠΤΟΝ, wie er sich ausdrückt, in Richters Handschrift eigentlich nur zwei parallele Striche von der Linken zur Rechten zur Bezeichnung eines unleserlichen Buchstaben wären. Buttmanns Zweifel, ob ἦρχα vorkomme, würde ihm selbst gewiß so wenig, als

mir, ein Grund sein, für unser ἀρχὰς erst ein zweites Beispiel abzuwarten. Τὴν πρώτην könnte, wenn die Zeilen dadurch nicht zu lang würden, auch mit τὴν μεγίστην vertauscht werden, wie in dem Olbischen Belobungsdecrete des Theocles bei Köhler in den Dörpt. Beitr. Bd. II. S. 339. und bei Raoul-Rochette, Antiq. du Bosph. Cimm. p. 183. ἄρχων τὴν μεγίστην ἀρχήν, wornach Jener in den Denkschr. der Münchner Acad. d. Wiss. Bd. VI S. 135. auch in einem andern Olbischen Beschlusse ergänzt: ἄ[ρξαντα τὴν μεγίσ]την ἀρχήν. Ganz aber konnte ein solches Prädicat des Amtes hier wohl nicht fehlen, so wenig man dieß auch vorher Z. 2. vermissen wird, und obgleich durch Weglassung desselben auch hier die Zeilen nicht zu kurz werden würden. Denn da die andern Beiwörter, ἀνεπίληπτον καὶ ἐν πᾶσιν ἐπίσημον, bloß die Verwaltung, nicht die Beschaffenheit, des Amtes betreffen, so würde diese hier, in der Hauptlerwähnung, ohne jenes zu unbestimmt bleiben. Zwischen ἀρχὰς und ἀνεπίληπτον kann trotz des Punctes nichts fehlen.

Z. 14. ist das Dorische τῷ neben ἀναγκαιοτάτῃ anzumerken, aber nicht eher zu ändern, bis etwa eine neue Abschrift dazu berechtigt. Die Ergänzung von ΤΙ—Σ in ΤΕΙΜΗΣ ΑΞΙΩΣ mag nicht ganz sicher sein.

Mehr Vertrauen setze ich Z. 15. auf die Verbesserung: ἑαυτὸν ἐπιδωκεν τοῖς ΑΝΕΛΘΟΥΣΙ συμπρεσβεύσαντα. Denn ohne Änderung läßt ΑΝΣ— sich überhaupt nicht ergänzen; vom Kommen nach Rom aber ist ἀνελθεῖν das rechte Wort. So sagt z. B. Dio Cassius LXII, 22. Nero habe den Abgeordneten des Vologäsus geantwortet, er wolle Armenien dem Teridates geben, ἂν ἐς τὴν Ῥώμην ἀνέλθῃ, womit der bekannte Gebrauch des ἀναβῆναι vom Kommen nach Babylon oder Jerusalem zu verbinden ist. Ἑαυτὸν ἐπιδωκεν endlich steht hier eben so, wie in eben jenem Beschlusse zu Ehren des Theocles: ἑαυτὸν τῇ πατρίδι εἰς ἅπαντα ἐκδίδου, und in den Stellen, die Raoul-Rochette p. 191. damit vergleicht. Ähnlich sind auch ebendaselbst die Worte: εἴς τε πρεσβείας αὐτὸς ἑαυτὸν ἑκοντὴν παρέχων ἄοκνον.

Das Z. 16. ergänzte ΕΞ ΑΡΕΤΗΣ ist wenigstens eine gewöhnliche und hier passende Formel; auch fällt mir nichts Anderes ein, das eben so gut wäre.

Z. 17. kann nicht kürzer ergänzt werden, als δεδόχθαι ΑΥΤΟΙΣ ΑΝΑΣΤΑΘΗΝΑΙ, und die Länge der Zeile wird auch dadurch nicht in dem Grade unverhältnißmäßig, daß man es vorziehen müßte, ΑΝΑΣΤΑΘΗΝΑΙ ohne αὐτοῖς zu schreiben. Gleich darauf ist ΤΟ—ΤΟΠΟ neben ΕΠΙΣΗΜΟΤΑΤΩ zu bemerken.

Z. 20. ergänzte mein Vorgänger πΕΜΦΘΗΝΑΙ. Da jedoch die vorhergehende Zeile auch nicht vollständig erhalten ist, so wird ΠΡΟΣΠΕΜΦΘΗΝΑΙ genauer sein. Daß ΘΥΑ-ΤΕΙΡΗΝΟΥΣ zusammengehört, würde man wohl gesehen haben, wenn auch Derselbe die bei

den Puncte vor der Endsylbe nicht weggelassen hätte. Dasselbe gilt von *ΕΛΛΗΣΙΝ* Z. 25. f. es möchte denn Jemand *ΕΛΛΗ*ΣΙ ΠΑ*ΣΙΝ* oder ΕΝ ΠΑ*ΣΙΝ ΓΕΝΕΣΘΑΙ* für möglich halten. Im Texte hätten jedoch die Puncte auf jeden Fall bleiben sollen.

In *ΙΝΑΓΕΙΝΟΣΧΗΝΠΟΛΙΣ* Z. 22. verbesserte Derselbe schon das *N* in *H*, und erkannte *γεινόσχη* für eine schlechte Schreibart statt *γεινώσκη*. So steht *γεινωσκομένοις* in der Aphrodisiensischen Urkunde bei Dirksen, Versuche zur Krit. und Ausleg. d. Qu. d. Röm. Rechts, S. 199. Auch hatten wir *γεινόμενος* II, 52, 4. wie *γείνεσθαι* in dem Edicte des Capito, Präfecten Ägyptens unter Claudius, Journ. des Sav. 1822. p. 669. seqq. und Class. Journ. XXIII. p. 365. seqq. Z. 16. *γεινομένους* in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 669. n. 1389. *γεινομέναις* und *γείνωνται* ebendas. p. 789. n. 1625. v. 56. und 80. Bei dem ganz gewöhnlichen *O* statt *Ω* und bei der falschen Aspiration brauchen wir uns vollends nicht aufzuhalten, obwohl hier, wo das *O* dem *Ω* so ähnlich sieht, an sich auch Beides von Richter verschrieben sein könnte. Die Wendung selbst kehrt mit geringen Veränderungen in sehr vielen Denkmälern dieser Art wieder.

LVII. (XLIII.)

An einem viereckigen Pfeiler zu Sart. S. 511.

---ΙΑΠΟ---ΟΙΚΟΔΟΜWΝΚΑΝΟ--
ΔΟ-ΔΜΗΤΡΟΠΟλεWC---
ΠΑΤΙΑCΦΧΠΑΤΡΙΚΙΟΥΤΟΥλΑΜΚΑΙΤΟΥΔ--
-Ιε-ΟΥΠΡΟΠεΝ-εΚΑλΑΝΔ-ΙΜΑ-Ι-WΝεΝΤ--
ΚΑΙΔΚΝεΟΚΟΡWΝCΑΡΔΜΗΤΡΟΠΙΝΔ·-Ι-ΒεΥΤΥ-
Τ-ΙCΚΑΙΝΗΝΟCΔεCΙΟ-ΤεΤΑΡΤΗΟΜΟλΟΓΟΥΜεΝ
ΑΥΡΙλΙΑΝWΤWΘΑΥΜΑCΙWΤΑΤWΚΑΙΚΑΘΟ---
--ΠΟΡΙΑΝWΚΑΙεΚΔεΤΗCΑΥΤΗCΠεΡΙΦΑΝΟ----
---ΤΑΥΠΟΤεΤΑΓΜεΝΑΚΑΤΗCΟΒΙΑCΔΙΑΦΟ--
-Α-Ν-ΗCΙΟCΘΑΥΜΑCΙΟΤΗCΚΑΤΑΔΙΑΦΟΡWΝ---
----ΝΗΜ-C-εΝΜΙΤΙΟΝΤW-ΤεΧΝΟΝWCεΝΧεΙΡW-
----ΓΑΟΙΚΟΔΟΜΙΚΑΚΑΙΑΤελΗΤΑΥΤΑΚΑΤΑλΙΜΠ--
---ΑΙCΥΠΟΔΙΖεΝΤWΝΤΟΙCεΡΓΟΔΟΤεCΑΝΑCΤΙλ
--ΑΟΝΚΑΤΑΤWΝεΡΓΟΔΟΤWΝΓΙΓΝΟΜεΝWΝ-
--Ολλ--ΤΟ---ΟΥΜεΝΗΝεΠεΖΗΤΗCεΝ

- ΑCTΗ - ΟΜΟλΟΓ - - - - ΝЄ - - ΑΙЄΞ - ΜΟCΙΑΝ - - -
ΝΟ - - - Ολ - - - ΚΑΙЄΑ - Μ - ΥΜЄCΑΤΗΝ
- - - - ΙΟΝΤ - - - ΚΑΙΤΗΝCΩΤΗΡΙΑΝΚΑΙ
ΤΟΥΤ - - - - ΜЄΝΗCΦλλЄΟΝΤΟ
ЄΤΟΥCΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΟCΠΑΝ - - - - Є - - - -
ΙΝЄ - - - ΑΡΑΟΙΟΥ - ΔΗΠΟΤЄΤѠΝ - - -
ΙΡΟΙΝЄΤΟΙΜΟΥΟΝΤΟCΤΟΥЄΡΓΟΔ - - -
- - ЄCΑΝΤΑC - - - ΙCΘΟΥCЄΙΔЄΘ - - - - -
ΤЄΝΗΤЄΠ - - ΠΟλΑΒΗCΑΝΤΟ - - -
Τ - - ΔΙѠ - - ΙΚ - - ЄΙCЄΔΗΝΟЄΙΑ - -
ΑΙЄΤЄΡ - ΤЄΧΝΙΤΗΝΤΟ -
ѠΙΑΝΑ - - - λΗΡΟΙ - ΔΗλΟΙ - - -
- - - ΟΥΜЄΝ - - - ΙΗΤΟΙΤΟΥЄΝ - Β - - -
Η - ΟΠΟΥΑ - - - ΤΑΥΤΟΤΥΠЄΙCΗ - -
- ΙΓΟ - Μ - - - CΜΙΑCΗΜ - ЄΝΠΡΟΦΑCЄѠ
- - - - Δ - - - ΠΟΤЄΤ - - ΠѠΤΟΝЄΡ - - -
- - ΜЄΝΟΥΚΑΘ - - - ΡΗΝ - - - - ЄΒΟΥ - - - -
ΞΑΙΧ - - - Α - - ΞΑΜЄΝΟΥЄΙΠ - - - - - ΡΟΙ - - -
ΤΟΥΦ - ΗCΙΗΝΤΟΥΤΟΑΥΤΟ - - - - - -
ΝΙ - - - ΑΤΑΤΟCЄΝΑΜЄΝΟ - - - - - -
ЄΡΓΟΔΟΤΟΙC - - - - ΤΟΥΤΟΥΤ - - Χ - - ΡΙΤΟΙCΥΠ - -
ΔΟΡΟΥΑΝЄΞΙ - - ⳨ - - ΝΤΟCЄΠЄ - Є - ΠΑΗΜ - -
ΟΥΤѠΤЄΧΝΙΤΗΝΤѠЄΡΓΟλΑΒ - Ο - ΑΝΤЄΙ - -
ΟΥΜЄΝΚΑΙ - - - ѠΟΝΑΠЄΡΙΠЄCΙΝΤΟΝ - -
ЄΙΧ - - - - ΡΑCΠЄΙΜЄΝΙΝΤΟΝЄΡΓΟΔΟΤ - - - ΜЄΓΑ - - -
ЄΞ - - - ΑΚΙΑΝΤѠΝЄΙC - - - ΜЄΡѠΝЄΙΜЄΝΥ - - - ΑΝ - -
ΤΟΝ - - ΓΑΖЄCΘΑΙCΤ - - Τ - - ΑΥΤΑΥΠЄΙCΙЄΝΑ - - Δ - -
- - - λ - - ΑΜЄΝΟΝΤΟCΥΜ - - - - ΝλΟΓΟΝΚΑΙΠΑ - - ΡΟ - -
- - - - ΤΑΠΡΟΓЄΓΡΑΜΜЄΝΑ
- - - ΗΜѠΝΥΠ - - - - ΘЄΜ
- - - ΝΨЄΙCЄΙΤΑΤΗCΠΟλ - - -

---ЄCIONY--- ⲀNOMIC MⲀTⲀON---
---IKⲀC---KⲀH--TIKⲀTⲀ---
---ЄICOYΔЄNHTIONKⲀIMЄTⲀTHNTOYΠPO--
---CKⲀIⲀ---- ⲀIⲀCⲀⲀЄYTOYM---
--ΠH--MOⲀON---HMЄKЄCKⲀIⲀ---
---NTI--CINTO--
----KⲀIOMOΛOΓ---NΠ--M---KⲀIYΠЄC---
----TOYΓ--OC---ЄXYPOY----ⲰCЄN--
---TⲀKⲀIΠⲀPΞO---
---KⲀI---KⲀIΠPOCTⲀΠPOΓЄΓPⲀMMЄNⲀ
---ΘЄNTЄCΠⲀPⲀTHCCHCΘⲀYMⲀCIOTHTOC
---OMOⲀOΓIⲀKⲀIЄΞOYCIⲀHIΔ----
-----ЄN-----

Eine in Kupfer gestochene sehr abweichende Copie dieser Inschrift bei Peyssonnel, Voyage p. 346. hat mir Herr Krarup in Kopenhagen auf meine Bitte sogar zweimal abzuschreiben die Gefälligkeit gehabt, um mich über nichts in Zweifel zu lassen. Angeführt wird sie aus dieser Quelle von Eckhel, D. N. Vol. III. p. 117. und IV. p. 295. um aus Z. 5. zu beweisen, daß noch unter Fl. Leo I. die Sardianer sich das Neocorat beilegten; denn daß die Steinschrift in diese Zeit gesetzt werden müsse, bezeuge zuerst die mit andern chronologischen Angaben verbundene Indictionszahl Z. 5. dann aber auch vorzüglich, daß Z. 19. f. Φλ. Λέοντος Αὐτοκράτορος Erwähnung geschehe. Nun folgt freilich aus der Indictionszahl als solcher noch bloß, daß die Inschrift nicht älter sein kann, als das 12te Jahr nach Einführung dieses Cyclus unter Constantin dem Großen, und dieß verräth auch der Magistrianus Z. 8. mit seinen Titeln, die Z. 17. unverkennbare Christliche Eidesformel und überhaupt der Inhalt des Ganzen, die Sprache und die Buchstabenform: aber das ist auch schon viel gewonnen, und die Zeit nach der Trennung des Reiches verräth sich überdieß durch die Unbekanntschaft des westlichen Consuls Z. 3. Die Verbindung von Φλ. Λέοντος ferner mit Αὐτοκράτορος hätte zwar nicht mit Verschweigung der dazwischen befindlichen Lücke vorausgesetzt werden sollen, und ein grammatischer Zusammenhang kann hier nicht einmal zugegeben werden: daß aber wirklich der Kaiser Leo gemeint ist, zeigt sich schon beim Ergänzen des Vorhergehenden so sonnenklar, daß wir dazu des nachfolgenden Αὐτοκράτορος nicht einmal bedürfen. Aber welcher Kaiser Leo? Unstreitig der Erste; denn der Isaurier

im achten oder der Armenier und der Weise im neunten Jahrhundert, die einzigen Kaiser gleiches Namens, in deren Regierungszeit auch eine 12te Indiction fiel, sind schon deßwegen zu spät, um hier verstanden zu werden, weil nach Justinians Nov. XLVII bei der Zeitangabe das kaiserliche Regierungsjahr nicht hätte fehlen dürfen, weil Vornamen wie Lucius Z. 7. so spät nicht mehr gebräuchlich waren, und vorzüglich wegen Peyssonnels Proconsul Patricius Z. 3. den ich hoffentlich aus guten Gründen vielmehr zum Consul im Orient machen werde. Denn angenommen, man glaubte an den Proconsul, so gab es doch schon unter dem Isaurischen Bilderstürmer nur noch διοικηταὶ τῶν θεμάτων, wie sie in dessen dritter Novelle genannt werden, keinesweges aber einen Proconsul Asiens. Von diesem und seiner Provinz, an deren Stelle seit Heraclius nun das θέμα Θρᾳκησίων getreten war (Le Beau's Verwechselung dieser Thracesier mit den Thraciern rügt Hase ad Leon. Diac. p. 193. A. ed. pr.), hatte sogar Constantinus Porphyrogennetus de Them. in Banduris Imp. Or. T. I. P. I. p. 3. Ven. (3. seq. Par.) und p. 6. (7.) eine ganz falsche Vorstellung, die von Salmasius, Exerc. Plin. p. 564. seqq. berichtigt wird. War aber Patricius vielmehr Consul, so folgt dasselbe, weil es seit dem Jahre 541. n. Chr. auch keine Consuln nach älterer Art mehr gab, und weil ein Consul des Orients, der so hieß, sonst nur noch unter Anastasius, unter Leo dem Ersten aber gerade in demselben Jahre vorkommt, auf welches, sobald nur der Kaiser bekannt ist, die Indiction und der Monat nothwendig führen. Unter Leos des Ersten Regierung gab es nämlich, soferne vom April und überhaupt von der Zeit zwischen dem Januar und September die Rede ist, nur Eine 12te Indiction, die des Jahres 459. n. Chr. in welches folglich unsre Inschrift gesetzt werden muß. In eben diesem Jahre aber war wirklich ein Patricius Consul des Orients, und zwar Aspars Sohn, derselbe, den Leo neun Jahre später zum Cäsar erhob, und mit seiner Tochter Ariadne vermählte, nach Nicephorus H. E. XV, 27. Theophanes p. 80. C. (100.) Zonaras XIV, 1. T. II. p. 39. B. (49.) und Cedrenus p. 276. D. (350.) und den er bald darauf ermorden ließ oder verbannte. Dieß zeigt Lambecius ad Codin. p. 125. seq. (180.) der sich nur beim Nicephorus damit hätte begnügen sollen, τῷ ὑπάτῳ durch τῷ ὑπατικῷ zu erklären, und der den Irrthum des Zonaras und Cedrenus, als ob der Mann nicht Patricius geheißen hätte, sondern Patricier gewesen wäre, vergeblich wegzubringen bemüht war. Die Beispiele des Namens bei Burmann ad Anth. Lat. T. II. p. 638. ließen sich leicht vermehren.

Wenden wir uns jetzt zu dem Inhalte, so drängt sich uns zuerst dieß auf, daß unsre Urkunde eine nach Auftrag, ich glaube beweisen zu können des Kaisers, von Sardes aus erlassene Verfügung über die gegenseitigen Verpflichtungen der dortigen Bauherren und Bauunternehmer

ist veranlaßt durch eine richterliche Entscheidung, aus welcher das allgemein Gesetzliche in unsre Anordnung aufgenommen wird. Nächstdem aber wird sich auch das zur Gewißheit bringen lassen, daß der Aurelianus, der die Gerichtsbarkeit geübt hatte, und an welchen das Schreiben gerichtet ist, Magistrianus war, und außer der Ordnung an Kaisers Statt Recht gesprochen, dem ordentlichen Provinzialrichter aber, dem Consularen Lydiens, welchem ich das Schreiben beilege, den kaiserlichen Auftrag zur Mitwirkung durch ein Edict mitgebracht hatte. Ein Rescript ist das Schreiben hiernach nicht, sondern ein von dem kaiserlichen Bevollmächtigten nach Auftrag des Kaisers verlangtes, und eben deßhalb als Schreiben an ihn eingekleidetes Edict. So viel vorläufig; das Genauere bei den einzelnen Stellen.

Peyssonnels Abschrift ist im Anfange bei Weitem vollständiger, als die Richtersche, weiterhin aber so verschieden von dieser, daß oft Eine die andre ergänzt oder verbessert. Nichts desto weniger lassen beide noch sehr viel Lückenhaftes und Verschriebenes zu errathen übrig. Erwünscht für die ungefähre Bestimmung der Zeilenlänge ist dieß, daß bei Peyss. mehrere Zeilen ganz erhalten sind, deren Länge bis auf zwei von 35 und 36 Buchstaben zwischen 38 und 40 schwankt. Denn obgleich ich dieß nicht ganz durchzuführen vermocht habe, so schwanken doch auch die von mir ergänzten nur zwischen 39 und 45. Eben jener Maaßstab der Zeilenlänge, den wir Peyss. verdanken, zeigt nun aber auch die gänzliche Unbrauchbarkeit der vor und hinter den unvollständigen Zeilen von ihm gesetzten Striche zu gleichem Zweck; denn diese pflegen allein schon zahlreicher zu sein, als alle Buchstaben der vollständigen, und übersteigen die Zahl dieser ein Paarmal sogar um das Doppelte. Es sind, um mich des Ballastes auf einmal zu entledigen, vorne Z. 1: 16. Z. 11: 8. Z. 14: 10. Z. 15: 12. Z. 16.—18: 14. Z. 19: 18. Z. 20: 32. Z. 21: 15. Z. 22: 26. Z. 23: 25. Z. 24: 24. Z. 25. und 26: 27. Z. 27: 33. Z. 28: 31. Z. 29: 25. Z. 30: 23. Z. 31: 24. Z. 32: 28. Z. 33: 27. Z. 34: 23. Z. 35: 33. Z. 36: 31. Z. 37: 29. Z. 38. u. 39: 28. Z. 40: 23. Z. 41: 22. Z. 42: 23. Z. 43: 21. Z. 44: 36. Z. 45: 29. Z. 46: 30. Z. 47: 26. Z. 48: 42. Z. 49: 29. Z. 50: 34. Z. 51. u. 52: 32. Z. 53: 33. Z. 54: 24. Z. 55: 23. Z. 56: 30. Z. 57: 26. hinten aber Z. 1: 12. Z. 8: 13. Z. 14: 32. Z. 15: 24. Z. 16: 29. Z. 17. u. 18: 22. Z. 19: 31. Z. 20: 15. Z. 21: 28. Z. 22: 21. Z. 23: 23. Z. 24: 32. Z. 25: 35. Z. 26: 30. Z. 27: 22. Z. 28: 23. Z. 29: 14. Z. 30: 11. Z. 32: 13. Z. 34: 38. Z. 35: 9. Z. 40: 8. Z. 41: 9. Z. 43: 12. Z. 46. u. 47: 27. Z. 48: 34. Z. 49: 17. Z. 50. u. 51: 38. Z. 52: 42. Z. 53: 36. Z. 54: 34. Z. 55: 30. Z. 56: 50. Z. 57: 44. Z. 58: 30. Ja sogar in der Mitte der Zeilen hat Peyss. die Lücken fast jedesmal viel zu lang angegeben; ein so ungewöhnlicher Fehler, daß man

faſt irre werden könnte, wenn nicht, falls man auch da alle Striche mitzählte, die Buchſtabenzahl gar bis in's Unglaubliche anwachſen würde, und wenn nicht die Stellen, wo Richter augenſcheinlich mit Recht abweicht, namentlich in ἐμποδιζόντων Z. 13. ἐξωμοσίαν Z. 16. ἐξομούμεθα Z. 17. ἑτοίμου ὄντος Z. 22. οἱ δὲ Z. 23. ἐργολαβήσαντος Z. 24. ἕτερον Z. 26. λήροις Z. 27. ἤτο, τοῦ und ταὐτὸ Z. 29. τὸν ἕνα Z. 35. περιποιοῦν Z. 39. περιμένειν τὸν Z. 40. ὑπεισιέναι Z. 42. ἐγκλήματι Z. 48. μετὰ Z. 49. παρέχοντα καὶ Z. 55. und θαυμασιότητος Z. 51. die Sache vollends außer Zweifel ſetzten. Daß Richter die größeren Lücken eher zu kurz angibt, iſt begreiflicher. Die Form des Ⲉ und C iſt bei Peyſſ. wie bei Richter: das *A*, *Δ* und *Σ* aber hat die gewöhnliche Form, auch das *Λ*, außer in *ΜΗΤΡΟΠΟΛⲈⲰC* Z. 2. und ſtatt des ⊙ oder Θ und Ⲱ hat er überall *Θ* und *ω*. Die Richterſche Form des Δ hat in dem obigen Abdrucke ohne meine Schuld nicht nachgebildet werden können.

Mein Ergänzungsverſuch iſt folgender:

—— [ὑπατικὸς Λυδίας, Αὐρηλιανῷ μαγιστριανῷ.
Δικαιοδ]οσίᾳ τὰ [τῶν] οἰκοδόμων κανο[νίζοντες τῶν τ]ῆ[ς
λαμπ(ροτάτης) Σαρδ(ιανῶν) μητροπόλεως, κατὰ τὸ ἐπίταγμα τοῦ [Αὐτοκρ]ά-
τ(ορος), ὑπατείας Φλ. Πατρικίου τοῦ λαμπ(ροτάτου) καὶ τοῦ δηλωθη-
σομένου, πρὸ πέντε Καλανδῶν Μαΐων, ἐν τῇ λαμπ(ροτάτῃ)
καὶ δὶς νεωκόρων Σαρδ(ιανῶν) μητροπ(όλει), ἰνδ(ικτιῶνος) ιβ' εὐτυχεστά-
της καὶ μηνὸς Δαισίου τετάρτῃ, ὁμολογοῦμεν
Λ. Αὐρηλιανῷ, τῷ θαυμασιωτάτῳ καὶ καθωσιωμένῳ
μ[α]γιστριανῷ, καὶ ἐκ δὲ τῆς αὐτῆς περιφανοῦ[ς κελο]ύο[μεν]
μητροπ(όλεως) τὰ ὑποτεταγμένα. Κατηγορίας διαφόρους
δεξαμένη ἡ σὴ θαυμασιότης κατὰ διαφόρων τινῶν,
[καὶ θεμέ]νη μέγ[ι]σ[τ]ον μέτρον τῶν τεχνῶν, ὡς ἐγχειριζομέ-
νων ἔργα οἰκοδομικά, καὶ ἀτελῆ τὰ αὐτὰ καταλιμπα-
[νό]ντων καὶ ἐμποδιζόντων τοῖς ἐργοδόταις, ἀναστεῖλα-
[σα δ' ἀμοιβα]δὸν κατὰ τῶν ἐργοδοτῶν γιγνομένην [κατη-
γορίαν], περὶ [ὧν] ὁμο[λογοῦν]το [ὁμ]οῦ μέν, ἣν ἐπεζήτησεν
[ὁ δικ]αστὴ[ς] ὁμολογ[ίαν, ὁμο]ῦ δὲ καὶ ἐξ[ω]μοσίαν [ἐζή-

του]ν ο[ἱ ἐργ]ολ[άβοι], καὶ ἔλ[εγον, ὅτι ἐξο]μ[ο]ύμεθα τὴν [ἁγίαν
καὶ ὁμο]ού[σ]ιον τ[ριάδα] καὶ τὴν σωτηρίαν καὶ [νίκην τοῦ Δε-
σπό]του τ[ῆς οἰκου]μένης, Φλ. Λέοντος, [τάδ' εἶπεν κατὰ παράγ-
γελμα νομοθ]ετοῦσ' Αὐτοκράτορος. Πάντα τὰ ἔργα, [ἐάν τισ
τεχνίταις τισ]ὶν ἔρ[γα π]αρά[σχῃ], οἵου [μὲν] δήποτε τῶν [τεχνι]-
τῶν ἑτοίμου ὄντος, τοῦ ἐργοδότου [δὲ κωλύσαντος,
τούτου τοὺς] ἀρέσαντας [τελεῖν μ]ισθούς· εἰ δὲ οὐκ [δή-
ποτ' ἂν] γένηται π[ρόφασις τοῦ ἐ]ργολαβήσαντο[ς τεχνί]-
τ[ου, εἴτ' ἰ]διωτείᾳ [ὄκνοῖ ο]ἰκ[οδομεῖν], εἴτε δὴ νοεῖ ἀ[πάτην, κ]-
αὶ ἕτερο[ν] τεχνίτην τὸ [αὐτὸ ὑπεισιέναι ἔργον φησίν,
ὃς χρ]ῇτ' ἂν ἄ[λλοις] λήροι[ς]· δηλονότι [ἡ βλάβη ὑπὸ τοῦ τὴν
πρόφασιν] π[οι]ουμέν[ου δοθήσετα]ι, ἤτοι τοῦ ἐναρ[ξαμέ-
νου τεχνί]του ἤ[τ]οι τοῦ ἄ[λλου] ταὐτά γ' ὑπεισι[όντος
ἔ]ργον, μηδεμιᾶς ἡμῶν προφάσεων [κατασκευῆς λόγον ἐχόν-
των]. Ἀναξίῳ δὲ [μή]ποτε τ[ρό]πῳ τὸν ἐρ[γοδότην ὑμνεῖν, ὡς διε-
φθαρ]μένου, καθώ[ς τις] ἔφη, καὶ ἔργου κ[αὶ ἐργαζομένου, εἴτ'
ἐ]ξ ἀρχ[ῆς τῆς οἰκοδο]μῆς δεξαμένου εἴτε [καὶ ἑτε]ροίου
[τεχνί]του, ἐφυμνεῖ, ὧν τοῦτο αὐτὸ [ὑπέσχετο ποιήσει]-
ν κατὰ τὸν ἕνα μὲν ὁ [ἐξ ἀρχῆς, κατὰ τὸν ἕτερον δ' ὁ ἐ]ξ ὑ[πολήψ-
εως οἷός τις εἰ] ἐργοδοτεῖ, καὶ αὐτοῦ τοῦ τ[ε]χνίτου συμφω-
[νήσαντος, τοῦ] δ' ὅρου ἂν ἐξήκοντος, αἰτεῖ ἔπειτα ἡμέρας
[μένειν τὸν παρ'] ἑαυτῷ τεχνίτην, τῷ ἐργολάβ[ῳ μ]έ[ν] ἀντειπε-
[ῖν τάδ]ε σ[υγχωρ]οῦμεν· Καὶ λῷονα περιπεσεῖν τὸν τε[χνίτην]
εἰς [τὸ ἡ]μέρας περιμένειν τὸν ἐργοδότη[ν] μεγαλο[φυῆ μέν],
ἐξ[ίστασθαι δ'] ἁπάντων εἰς τ[έλ]ος [ἡ]μερῶν, εἰ μὲν ὑμῶν ἂν
τὸν [ἐρ]γάζεσθαι σπου[δ]αίω[ς], τὰ αὐτὰ ὑπεισιέναι[ι] δ' ἕτερον
[κωλύῃ θέ]λ[οντ]α, μένοντος ὑμ[ῶ]ν λόγου καὶ παρ[α]γομένου.
[Εἴ τις οὖν ἐργοδότης κατ]ὰ τὰ προγεγραμμένα εὑρέθη ν-
[όμῳ τοιούτῳ μὴ πιθό]μενος, κ(αὶ) ἐξ ἡμῶν [πο]υ προσ[ε]θέμεθ' ἄ-
[ν τι π]ρὸς [τὰς μέ]μψεις, εἰ τὰ τῆς πόλεως [παλαιὰ παραβαὶς

τα] ἐς τὸν ὑ[μνήσαντα] νομίσματα, ὃν [καὶ ἔξ]ω[θεν ὕβρεως ἔξεστι δ]ικασ[θῆναι ἐγ]κλή[μα]τι κατὰ τὰς [βασιλικὰς διατάξ]εις, οὐδὲν ἧττον καὶ μετὰ τὴν τοῦ προστίμου [ἐπείδαι ἐκ προστάγματο]ς καὶ ἀ[λύτου κ]αὶ ἀσαλεύτου μενοῦ[ντος ἀποτρο]πή[ν] ἄδολον [καὶ δι]ηνεκὲς καὶ ἀναπό[δραστον σύμφωνον μὴ ἐφύλαξεν. Εἰ γὰρ τοιοῦτό]ν τι [ἔ]ξῆν τοῖς πρό[τερον, οὐκ εἶχον] καὶ ὁμολογ[ία]ν π[αρ' ἡ]μῶν, καὶ ὑπεθέμεθα [καὶ ὑπὸ] τοῦ γ[ράμματ]ος [τοῦ] ἰσχυροῦ [τάδε]· ὅτι ν[όμ]ῳ γενικῷ [κελεύομεν τὸν ἔργα παρέ]χοντα καὶ παρέξοντα [μηδὲν ἀποστερεῖν μισθοὺς δι]καί[ους]· καὶ πρὸς τὰ προγεγραμμένα, [ἃ ἐδεξάμεθα προσ]θέντος παρὰ τῆς σῆς θαυμασιότητος, ὁμ[οίως τοιούτου τινὸς] ὁμολογία καὶ ἐξουσία ἡμε[τέ]ρα [προστεθήσεται οὐδ]εν[ὶ οὐδεμία].

Daß vorne eine Zeile fehlt, bezeugt Peyssonnel, und so viel Raum wird auch zur Überschrift erfordert, in welcher außer dem Magistrianus, an den nach Z. 8. (um die Überschrift selbst nicht mitzuzählen) das Schreiben gerichtet ist, vor allen Dingen auch die Behörde genannt werden mußte, von der es ausging. In Sardes nun war der ordentliche Provinzialrichter der Consular von Lydien, über welchem als Revident der Rechtspflege der Vicar der Asianischen Diöcese stand. Als eigne Provinz kommt Lydien bereits unter Constantius und Constans vor, l. 23. C. de appell. wornach wenigstens in gewissen Fällen von dem dortigen Provinzialrichter an den Präfectus Urbi appellirt ward. An einen Consularen Lydiens, Panhellenius, erging später, im J. 382. n. Chr. ein Rescript Gratians, Valentinians und Theodosius' des Großen, die l. 17. C. Th. de petit. (l. 6. C. Iust. de delat.). Noch später, frühestens unter Theodosius II. finden wir in der Notit. Dign. Imp. Or. Lydien als eine der acht Provinzen sub dispositione viri spectabilis, vicarii dioeceseos Asianae, in Grävius' Thes. Antiq. Rom. T. VII. p. 1649. und zuletzt noch unter Justinian als eine der consularischen Provinzen, die in der Notit. Nov. VIII. §. 6. seqq. aufgezählt werden, §. 17. wornach also ἄρχων Λυδίας dort so viel ist als ὑπατικός. Zu diesen Stellen, die Pancirolus ad Notit. Imp. c. CXXIV. nicht ganz nach der Zeitfolge geordnet hat, kommen noch unter Justinian die Worte in Hierocles' Συνέκδ. p. 669. Wess. Ἐπαρχία Λυδίας ὑπὸ κονσουλάριον, wo der ἄρχων Λυδίας Euthalius, schon zu Ru-

fins Zeit, beim Synesius, Epist. 127. von Wesseling eben so erklärt wird. Daß nun von einem solchen Consularen unser Schreiben herrühre, schließe ich freilich nicht aus dem Auftrage des Proconsuls, den Peyss. uns Z. 3. und 4. vorführt, der aber bald seinen Abschied wird nehmen müssen. Auch bin ich so weit entfernt, den Magistrianus als Richter für einen untergeordneten Stellvertreter des Consularen zu halten, daß ich vielmehr zu Z. 8. zeigen werde, er könne nur die Stelle einer höheren Behörde vertreten haben. Das aber glaube ich einzusehen, daß eben deßwegen, weil die Entscheidung dem Magistrianus übertragen ward, der Vicar Asiens nicht selbst in Sardes anwesend war, wo und von wo aus doch nach Z. 5. und 9. die Verfügung erlassen ist. Gesetzt also auch, der Magistrianus sei aus seinem Officium hinbeordert worden, so kann doch das Edict nicht von ihm herrühren. Aber konnte er nicht später nachkommen? Meinetwegen; nur würde selbst dann und unter jener Voraussetzung der Magistrianus keiner Bestätigung bedurft haben, wenn er einmal zum eignen Verfahren die Vollmacht hatte, zumal eine kaiserliche, nicht zu erwähnen, daß von einem Magistrianus die Rede ist, der an Rang nicht unter dem Vicar stand. Anders als ex delegato hätte, glaube ich, auch der Vicar über Privatbauten nicht selbst Gericht halten können, nach den Stellen in Jac. Gothofredus Notit. Dign. C. Th. p. 25. Ritt. Ging also die Sache überhaupt durch ihn, so galt zwar der Magistrianus für seinen Stellvertreter, aber nicht nach seinem, sondern nach des Kaisers Auftrage, den der Vicar, wenn er ihn persönlich erhalten hätte, nicht willkührlich durch einen Andern hätte ausführen lassen dürfen, und von dem auch Z. 20. eine Spur enthält. War aber die Untersuchung auf jeden Fall eine außerordentliche gewesen, wer steht uns dann dafür, daß nicht der Kaiser mit gänzlicher Vorbeigehung des Vicars den Magistrianus unmittelbar aus der Residenz geschickt hatte? Die jüngeren Scholaren freilich, die noch keinem Officium vorgestanden hatten, waren dazu nicht brauchbar, und hatten auch nicht so hohen Rang: aber vom Präfectus Urbi konnte er kommen, mochte die Appellation an diesen aus Lydien noch fortdauern oder nicht; oder er konnte, um noch andre Möglichkeiten zu übergehen, ein ausgedienter princeps officii sein. In beiden Fällen aber wäre eine Bestätigung seiner Entscheidung von Sardes aus vollends unglaublich. Und wer wollte auch das ὁμολογοῦμεν Z. 7. als höhere Genehmigung betrachten, da vielmehr das καί—δέ Z. 9. eine bloße Übereinstimmung und Mitwirkung zu gleichem Zwecke verräth? Diese aber konnte nur dem Consularen zukommen, dessen Bestreben, sein eignes früheres sowohl als jetziges Verfahren als einstimmig mit dem außeror-

dentlichen des Magistrianus, und die nun auch von ihm aufgenommene Anordnung des Letzteren als bloße Ergänzung darzustellen, am Schlusse der Urkunde unverkennbar ist.

Legen wir Z. 1. der Inschrift selbst zuerst nicht Richters — *ΙΑΠΟ*---, sondern Peyssonnels — *OCIATA*---, nachher aber des Ersteren *KANO* — zum Grunde, und benutzen von dem *K*------ *H*-------------- *H* — des Letzteren nur etwa das zweite *H* (das erste mag aus Richters oder einem späteren *N* verschrieben sein), nehmen wir endlich Z. 2. statt *ΔΟ-Δ* Peyssonnels *ΛΑΜΠΣ CAPΔΣ* auf (abgesehen von dem Abkürzungszeichen, wovon nachher zu Z. 5.), so bedarf es gar keiner Änderung, um zu lesen: ΔΙΚΑΙΟΔ*OCIA TA* TWN *OIKOΔOMWN KANO*NIZONTЄC TWN T*H*C λ*AMΠ*: *CAPΔ*: *MHTPOΠO*λЄWC.
Δικαιοδοσίᾳ, soferne die Jurisdiction die Berechtigung zu allgemeinen Anordnungen in sich schließt, so daß δικαιοδότημα und sogar iurisdictio selbst geradezu ein Edict bedeuten kann. Τὰ τῶν οἰκοδόμων, nicht οἰκοδομῶν, weil nicht das Bauwesen regulirt wird, sondern die Verhältnisse der Bauleute. Über κανονίζειν ließe sich zu den aus Suicers Thesaurus und Reitzens Glossarium zum Theophilus bekannten Stellen noch Einiges nachtragen, z. B. aus dem Scholion der Basiliken T. II. p. 446. Fabrot. Πάνυ δὲ τοῦτο γενναῖος ὁ Ἰαβολῆνος ἐκανόνισεν. Als besonderes Stadtregiement erscheint unsre Verordnung auch nach der Berufung auf das alte Stadtrecht Z. 46. und selbst die Erwähnung eines früheren νόμος γενικὸς Z. 54. paßt beinahe noch besser für einen örtlichen, als für einen eben so allgemein gültigen Nachtrag zu demselben. Der Bau des Satzes ist ähnlich, wie beim Justinian, Nov. III. prooem. τὸν δὲ παρόντα νόμον — γράφομεν τὰ περὶ τοῦ ἀριθμοῦ τῶν εὐλαβεστάτων κληρικῶν τῶν ἐνταῦθα διατάττοντες, nur daß hier natürlich der Gegenstand der Verfügung voranstehen mußte.

Nach μητροπόλεως fährt Richter erst Z. 3. mit *ΠΑΤΙΑCΦΧΠΑΤΡΙΚΙΟΥ* fort, und deutlich fand auch schon Peyss. das Vorhergehende nicht, weil er die Buchstaben punctirt hat. Ist seine Lesart: κατὰ τὸ ἐπίταγμα τοῦ----- *ΑΝΤΥΠΑΤΟΥ ΦΑΒ. ΠΑΤΡΙΚΙΟΥ*, ächt, so bleibt zwar der Consular als Urheber des Edictes, aber den Vicar als Oberen desselben müssen wir dann für die Zeit unsrer Inschrift aufgeben. Die Schreibart ἀνϑυπάτου dürfte allerdings nicht mehr befremden, als umgekehrt ἀνϑ' εὐεργεσίας I, 4. Z. 2. Die Möglichkeit, daß in demselben Jahre, da ein Patricius im Orient Consul war, ein Anderer gleiches Namens Proconsul von Asien gewesen wäre, ist gleichfalls nicht zu läugnen. Ja sogar die Abhängigkeit des Lydischen Consularen von diesem Proconsul hätte das Beispiel des Hellespontischen Consularen und

des Präses der Inseln für sich, deren Provinzen in der Notit. Imp. Or. sub dispositione viri spectabilis, proconsulis Asiae, bei Grävius p. 1611. genannt werden. Der Lydische hätte dann nur später erreicht, was dem Hellespontischen bereits von Theodosius dem Großen war eingeräumt, und von dessen Sohne l. 1. C. de offic. com. sacr. patrim. bestätigt worden, wegen der incommoda, quibus a vicarianis apparitoribus urgebatur. Der Grund konnte hier derselbe sein, und der Wunsch lag um so näher, weil Lydien ja vormals ein Theil des proconsularischen Asiens gewesen war. Wenn endlich der Proconsul Asiens, der zur Zeit der Notit. Imp. principem de eodem officio hatte, unter Leo I. einen Magistrianus erhalten hätte, so wäre das nur eine Gleichstellung mit dem Proconsul von Achaia und dem Ägyptischen Präfectus Augustalis gewesen, nach der Notit. Imp. Or. p. 1617. und 1641. und der l. ult. C. Th. (4. Iust.) de princ. agent. in reb. vom Jahre 435. n. Chr. Nur Schade, daß man bloß weiter zu lesen braucht, um den vermeinten Proconsul mit ganz andern Augen anzusehen. *TOYλAM*, folgt bei Richter, *TOYΛAMΠ*---- bei Peyss. also τοῦ λαμπροτάτου. Schon das ist auffallend; denn λαμπρότατος, clarissimus, hieß, wie wird zu II, 14 sahen, schon der bloße Präses: der Proconsul theilte zwar bis unter Valentinian und Valens denselben Titel, obgleich er im Griechischen κράτιστος genannt zu werden pflegte (λαμπρότατος heißt er z. B. in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 436. n. 372.), war aber nach der neuen, seit Theodosius dem Großen mehr und mehr ausgebildeten und befestigten, Rangordnung περίβλεπτος, spectabilis, auch wohl περιφανέστατος. Nun weiß ich zwar wohl, daß nach den Stellen bei Pancirolus ad Notit. Imp. Or. c. II. p. 1345. gewisse viri spectabiles sich doch noch zuweilen mit jenem Titel begnügen mußten: doch galt das damals wohl nur noch von der untersten Stufe der Spectabilität, in Beziehung auf Einzelne nämlich; denn die Zusammenfassung der drei höchsten Rangclassen unter dem Namen der clarissimi, von welcher Cujacius im Paratitl. C. Iust. III, 24. und ad Nov. LXXI. handelt, ist von andrer Art, und die Inschrift in Spons Misc. p. 142. wird, wenn auch V. C. nicht in V. I. zu verwandeln ist, doch nur nach unsicherer Muthmaßung erst in Anastasius' Zeit verlegt. Doch auch dagegen wird man vielleicht noch einwenden, es werde doch auch in einer Megarensischen Inschrift in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 570. n. 1086. ein Proconsul von Achaia noch unter Arcadius, Honorius und Theodosius II. so betitelt, und wenn da ein höherer Titel hinzukomme, τοῦ λαμπροτάτου καὶ μεγαλοπρεπεστάτου, so könne man ja auch hier Peyssonnels Lücke zu einer solchen Zugabe anwenden, versteht sich mit

Abkürzungen. Und allerdings wird durch den Zusatz der Werth des ersteren Titels wesentlich gesteigert, wie wenn ein Präfectus Prätorio vir clarissimus et illustrissimus genannt wird: aber Beides zusammen ist nun wieder zu viel für den Proconsul, und, was das Schlimmste ist, so wenig auch Osanns Σ gegen Imman. Bekkers *ΛΑΜ*ν gelten kann, so beruht doch dort ἀνθυπάτου auf Vermuthung. Wie wenn hinter der höchst zerrütteten Fourmontschen Abschrift von der Angabe der Kaiser an etwa Folgendes steckte: διετυπώθη, [ὡς δηφένσορα δ]εῖ καὶ σιτώνην τῶ[ν] πόλεων εἰς ταὐτὸν συνελθε[ῖν] ἐν τῇ Κορινθ[ί]ων μητ[ρο]πό[λ]ει ἐπὶ τοῦ λαμ(προτάτου) κ(αὶ) μεγαλοπρ[ε]πεστάτο[υ Ἀ]νθ[εμίου ἐπ]άρχου, χ[ω]ρὶς καὶ τὴν πόλιν κ(αὶ) τὴν ὁῤῥεοπραιποσιτίαν, εἰ μὴ [τῶν] μὲν Βοιωτιακῶν κ(αὶ) Εὐβοϊκῶν κ(αὶ) τῆς Αἰτωλ[ικ]ῆς πόλεων, εἰς [δὲ] τὴν Σκαρφιαίαν παρ[ά τε πα]σῶν τῶνδε ἐπελθ[εῖν δη]φένσορα κ(αὶ) ὁριστὴν Κορινθίων· κ(αὶ) ἔσται ἡ γνῶσις ἡ καθ' ἀ[ρεῖ]όν τε ταυτῇ, εἰς τὸ [τὰ] κατὰ Σκαρφίαν ὅῤῥια ἐπὶ τῆς ἐ[κεῖ] ἐπι[τετάχθαι πραιποσιτίας, καὶ ἡ —? Der ὁῤῥεοπραιποσιτία entspricht die praepositura horreorum l. 8. C. Th. (2. Iust.) de susceptorib. über welche Jac. Gothofredus sich im Paratitlon verbreitet, und das Schwanken zwischen ὅῤῥεον, ὡρεῖον und ὅῤῥιον findet schon bei Du Cange im Glossarium seine Rechtfertigung. Die Gegenwart der Stadtanwalte ward bei den regelmäßigen unentgeltlichen Lieferungen in den einzelnen Städten nach der l. 23. (10.) eod. t. mit Gothofredus' Anm. erfordert, wird aber auch bei außerordentlichen Collationen zum Verkauf εἰς ἑτέραν πόλιν ἢ εἰς τὴν μητρόπολιν in der Griechischen l. 2. C. ut nemini liceat in coëmptione se excusare et de munere sitoniae vorausgesetzt, eines Titels, aus welchem zugleich hervorgeht, daß diese Sitonen, auf deren Unterschied von den städtischen ich zu II, 67. Z. 15. kommen werde, nur eine besondere Art jener Magazinvorsteher waren, solche nämlich, die das Getraide zwar auch für die Krone zu empfangen, aber aus den Forderungen oder baaren Einkünften des Staatsschatzes zu bezahlen hatten. Sollten nun in solcher Absicht die Stadtanwalte und Kornkäufer oder Magazinvorsteher aus sämmtlichen Achäischen Städten zusammenkommen, so war die Berufung aus den näheren nach Corinth, aus den entfernteren nach Scarphia, auch da unter Corinthischer Leitung, der weiten Ausdehnung der Provinz und der Lage von Scarphia bei Thermopylä gleich angemessen. Warum aber sollten nur nach Corinth Beide, nach Scarphia Jene allein kommen? Weil, wenn ich recht gerathen habe, die benachbarten Magazine der dortigen Verwaltung zugeordnet waren. Wenn ferner einmal die Stadt und die Magazinverwaltung statt der Personen genannt wird, durch welche Beide vertreten wurden, so darf auch das uns nicht wundern. Εἰς τὸ zuletzt ist so viel als ὥστε, wie beim

Älian, V. H. XII, 38. *ἐς τὸ ἀναβῆναι αὐτόν*, und sehr oft sonst. Was endlich die Hauptsache für unsern Zweck betrifft, die Oberbehörde, unter welcher der Aufkauf Statt fand, so war diese zur Zeit Theodosius' des Großen der Präfectus Prätorio nach der l. 2. C. Th. de publ. comparat. unter Honorius und Theodosius II. gleichfalls nach der l. ult. C. Th. de equor. conlat. (1. Iust. de quib. muner. vel praest. nem. lic. se exc.), und so auch später nach der obigen Griechischen Constitution. Gesetzt nun, das Datum des zweiten dieser Gesetze, das sich auf eine comparatio transvectioque specierum für die necessitates Illyricianas bezieht, und an einen Illyrischen Präfectus Prätorio Herculius gerichtet ist, wäre richtig, so könnte dieß wohl gar derselbe Aufkauf sein, von dem hier die Rede ist; denn angeblich ward das Rescript im April des Jahres 408. erlassen, folglich vor dem Tode des Arcadius. Auch ward allerdings, wie Gothofredus zeigt, damals dem östlichen Illyrien vom Stilicho eine Gefahr bereitet, die wohl eine solche Maaßregel veranlassen konnte. Da jedoch in der Überschrift Arcadius nicht genannt wird, und das ganze Rescript l. 49. C. Th. de operib. publ. mit Bezeichnung des Jahres 412. wiederkehrt, so halte ich schon deßwegen mit Gothofredus jenes Datum für sehr verdächtig. Ja ich glaube sogar noch weiter gehen und behaupten zu dürfen, es habe im Jahre 408. gar keine besondere Illyrische Präfectur gegeben. Denn das westliche Illyrien ward damals von dem Präfectus Prätorio Italiens, Theodorus, mit verwaltet, nach den von Gothofredus in der Prosopographie nachgewiesenen Gesetzen und den Anmerkungen daselbst: Achaia aber stand unter dem Präfectus Prätorio des Orients, Anthemius, wie Derselbe ad l. 18. C. Th. de exactionib. mit Recht aus diesem und dem nächstvorhergehenden Rescripte schließt. Dieß aber ist nur dann erklärlich, wenn der während seiner elfjährigen Präfectur seit dem Jahre 405. allmächtige Anthemius eine Zeitlang die ganze Ostillyrische Präfectur mit verwaltete, die ohne Achaia für einen besonderen Präfecten doch gar zu winzig gewesen wäre, wenn also die damalige Verfassung ähnlich war, wie die ad l. 2. C. Th. de constit. princip. und ad l. 7. ib. de metallis erläuterte. So verlieren wir also das anderweitige Zeugniß für den Achäischen Getraidekauf unter Arcadius, gewinnen aber, woran uns mehr liegt, als Veranstalter desselben den Anthemius. Für diesen paßt auch der Titel *τοῦ μεγαλοπρεπεστάτου*, und nun haben wir doch eine bestimmte Person, statt daß der Proconsul namenlos auftreten würde. Und was ist denn leichter, um die sonstige Vergleichung dem Leser zu überlassen, — *ΝΘ* — *ΑΡΙΟΥ* in ΑΝΘΥΠΑΤΟΥ zu verwandeln, oder in ΑΝΘΕΜΙΟΥ ΕΠΑΡΧΟΥ? Was nun? Wie wenn der Meister, den der

kleine Verlust so wenig rathlos, als mich der anspruchlose Fund zu dem von Osann erwarteten Ödipus macht, selbst zuerst seinem Proconsul gebőte, dem Hőheren zu weichen? Sollte dann nicht das Schicksal dieses Collegen auch dem Peyssonnelschen etwas Ärgeres weissagen, als den Verdruß, seine Ansprüche herabstimmen, oder die Beschämung, sich eine übertriebene Huldigung gefallen lassen zu müssen? Doch weiter! *KAITOYΔ*—, las Richter. Seltsam! Ein Anderer noch außer dem Proconsul soll den Auftrag mit ertheilt haben? Und wer denn? Peyss. antwortet: *KAI TOY ΔΗΛΩΘΗϹΟΜΕΝΟΥ*. Immer besser: nach dem Auftrage noch Jemandes, der erst künftig bekannt gemacht werden soll! Doch wer weiß, ob man nicht selbst das noch wird beschönigen, und etwa πρώην zwischen τοῦ und ἀνθυπάτου einschalten wollen? Der gewesene Proconsul, möchte man sagen, habe vielleicht so kurz vor seiner Entlassung den Auftrag ertheilt, daß dieser nicht vorher habe ausgeführt werden können, und sein Nachfolger habe ihn vor seiner Ankunft erneuert. Der Fall sei dann von der Beibehaltung eines stellvertretenden Richters durch drei Proconsuln nach der Reihe in einem Daulischen Decrete aus Hadrians Zeit bei Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 849. n. 1732. fast bloß in der Art des Auftrages und der Stellung dessen verschieden, dem er gegeben werde. Denn wenn nach der l. 5. D. de offic. procons. der Proconsul wenigstens zuweilen, nach Justinians Nov. CXXVIII. c. 20. aber jeder Vorsteher einer Provinz, nur mit Ausnahme der höchsten Strafen schon vor seiner Ankunft die Gerichtsbarkeit einem Stellvertreter habe auftragen dürfen, so sei wohl auch die Wiederholung eines anderweitigen Auftrages vor dem Amtsantritte eben nicht zu verwundern. Doch genug der Scheingründe, aus denen vielmehr das Gegentheil folgt. Hatte der vorausgesetzte Nachfolger des Patricius einen Stellvertreter, so mußte Dieser oder Keiner den Auftrag erneuern: hatte er keinen, so mußte entweder Patricius bleiben, bis Jener eintraf, nach der l. 10. D. eod. t. oder es konnte, wenn doch ein unvorhergesehener Aufenthalt eine kurze Stockung der Geschäfte herbeiführte, mittlerweile gar nichts geschehen. Ein Auftrag vollends eines noch nicht officiell bekannten Beamten ist ein Unding, und auch die Erlaubniß der Stellvertretung setzt natürlich die officielle Anzeige der Ernennung voraus. So hat also Peyss. selbst uns das untrieglichste Mittel an die Hand gegeben, seinen Proconsul zu verbannen. Und eben dieses wird uns jetzt in den Stand setzen, die nun erledigte Stelle dem Beamten anzuweisen, dem sie gebührt; ich meine den Consul des Orients nebst seinem dort noch unbekannten westlichen Collegen. Hiezu wäre weiter nichts nöthig, als mit vorläufiger Beiseitesetzung des punctirten *ANT* bloß *ΥΠΑΤΟΥ* von Peyss. anzunehmen, wenn nicht nach Richter *ΥΠΑΤΙΑϹ*

noch wahrscheinlicher wäre, theils wegen der sonstigen Beispiele dieses Itacismus in unserm Edicte, theils weil Richter in diesem Falle ein unbefangenerer Zeuge ist, als Peyss. dem, wie man sieht, die Zeiten vorschwebten, als Sardes noch unmittelbar unter dem Proconsul Asiens stand; denn weiter hat er gewiß nicht gedacht. Jener Lesart entspricht in Mansis Concil. Nova Collect. T. VI. p. 753. die Bezeichnung des Jahres 449. n. Chr. Φλαυΐου Πρωτογένους καὶ τοῦ δηλωθησομένου ὑπάτου, bis auf den Titel, mit dessen Hinzufügung ebendas. p. 593. steht: ὑπατείᾳ Πρωτογένους τοῦ λαμπροτάτου καὶ τοῦ δηλωθησομένου, dieser die des Jahres 451. ebendas. T. VII. p. 185. ὑπατείας τοῦ Δεσπότου ἡμῶν Μαρκιανοῦ, τοῦ αἰωνίου Αὐγούστου, καὶ τοῦ δηλωθησομένου. Mehrere Beispiele gibt Du Cange unter ὕπατοι δηλωθησόμενοι, der hier weiter führt, als Alemann ad Procop. Hist. Arc. p. 378. (425. Orell.) Auch die Lateinische Formel: et qui fuerit nunciatus oder renunciatus, ist stehend hiefür im Theodosianischen Codex. Wüßten wir also noch nicht, was ich mit Vorsatz unabhängig hievon dargethan habe, daß im Jahre unsrer Inschrift der Consul des Orients Patricius hieß, so würden wir es hier lernen; und nun gewinnt auch wiederum dieses Zusammentreffen eine ganz andre Beweiskraft, als wenn gegen den Proconsul sonst nichts einzuwenden wäre. Ὁ δηλωθησόμενος ist nun Ricimer, den auch Malelas, Chronogr. XIV. p. 27. C. Ven. nicht kannte, während umgekehrt eine in Relands Fasten wiederholte Römische Inschrift bei Reinesius, Synt. Inscr. *XX*, 342. ihn allein erwähnt, und nach Ritters Vermuthung ad Nov. C. Th. de adulter. auch zu Arelate im April Ricimer noch allein bekannt war. Der Vorname des Patricius war bisher unbekannt. Daß ich Richters *ΦΧ*, in *ΦΛ* verbessert, dem *ΦΑΒ.* bei Peyss. vorziehen mußte, versteht sich nach der Zeit des Edictes wohl von selbst; und wollte man noch lieber beide Lesarten in ΦΛ*ΑΒ.* zusammenschmelzen, so erwäge man außer der Abkürzung Z. 20. noch dieß, daß Richters *ΠΑΤΙΛCΦΧ* und Peyssonnels *ΠΑΤΟΥΦΑΒ.* gleich viele Buchstaben sind, und daß dem Franzosen gerade hier, wo er eine falsche Fährte verfolgte, am wenigsten zu trauen ist. Die Form des λ kommt der Verbesserung zu Statten, hier und sonst nicht selten. Daß τοῦ λαμπροτάτου als der damalige eigentliche Amtstitel des Consuls jetzt nicht einmal einer Entschuldigung bedarf, ist auch nicht zu übersehen. Hinterher aber fehlt nichts, mag man nun mit Richt. λΑ*Μ* lesen, wie in der obigen Fourmontschen Inschrift und in Spons Misc. p. 334. oder nach Peyss. λΑ*ΜΠ*ι, wie eine Zeile vorher und nachher, oder endlich auch noch mit Anerkennung seiner Lücke λΑ*ΜΠ*ΡΟΤι, wozu ich allenfalls geneigt wäre, wenn nicht Peyss. die

Striche überall mit vollen Händen ausgesät hätte. Aber wenn nun der Auftrag von keinem Proconsul kam, von wem kam er denn? Von dem Vicar? Schwerlich, aus einem Grunde, den ich in Ermangelung anderer auch schon gegen den Proconsul hätte geltend machen können. Wenn nämlich der Magistrianus selbst nach Auftrag des Kaisers gekommen war, so muß auch der Auftrag, den er dem Consularen mitgebracht hatte, die Sache auch seinerseits zu fördern, ein kaiserlicher gewesen sein. Und was läßt sich auch aus Peyssonnels: κατὰ τὸ ἐνέταγμα τοῦ -----ΑΝΤ, hier anders machen, als τοῦ ΑΥΤΟΚΡΑΤ?? Platz wäre höchstens noch für ein Paar Buchstaben mehr, und das weggelassene punctirte *N* steht gerade am Ende der Zeile, wo die Phantasie des Reisenden, wenn er ΑΤΥΠΑΤΙΑC fand, und *ΑΝΤΥΠΑΤΟΥ* erwartete, freien Spielraum hatte. Jeder Andre als der Kaiser, hätte überdieß bei Erwähnung eines empfangenen Auftrages namentlich und mit aller Förmlichkeit genannt werden müssen.

Das Datum ist bei Peyss. Z. 4. *ΠΡΟ ΠΕΝΤΕ ΚΑΛΑΝΔωΝ ΜΑΡΤΙωΝ.* und Z. 6. *ΚΑΙ ΜΗΝΟΣ ΔΕCΙΟΥ ΤΕΤΑΡΤΗ.* und dabei hat Eckhel, D. N. Vol. IV. p. 410. sich beruhigt. Auch ist Richters *ΠΡΟΠΕΝ ΕΚΑΛΑΝΔ-ΙΜΑ-Ι-ΩΝ* und *ΚΑΙΝΗΝΟC ΔΕCΙΟ-ΤΕΤΑΡΤΗ* allerdings darnach mehrfach zu berichtigen. Aber Μαρτίων hätte Eckhel, der wohl einsah, daß beide Daten einander entsprechen sollen, gewiß nicht beibehalten, wenn nicht die scheinbare Sicherheit der Lesart ihn verleitet hätte, sie wider seine Gewohnheit ungeprüft hinzunehmen. Denn wie sollte ein Eckhel nicht gewußt haben, daß der 4te Däsius nach dem Asianisch Macedonischen Sonnenjahre dem 27sten April entsprach? Wenn aber hiernach Μαΐων das Wahre ist, woher denn in Richters *ΜΑ-Ι-ΩΝ* die Striche? Und wie kommt es, daß diese mit der Buchstabenzahl von Μαρτίων zusammenzutreffen scheinen? Ich zweifle kaum, daß sie auf dem Steine selbst befindlich sind, und die Bedeutung der Trennungspuncte haben, die über den Buchstaben nicht allein in Handschriften seit diesem Jahrhundert, sondern auch häufig in den Nubischen Inschriften bei Gau vorkommen, hier aber auf gleiche Weise angebracht werden mochten, wie die Unterscheidungsstriche der Indictionszahl Z. 5. Das καὶ vor dem zweiten Datum steht eben so, wie in der S. 280. genauer nachgewiesenen Hierapytnischen und Priansischen Bundesurkunde Z. 3. f. ἐπὶ κοσμόντων Συ— [καὶ] Χιμάρῳ καὶ μηνὸς Δρομηΐω—, und in den Worten der Steinschrift bei Raoul-Rochette, Ant. Gr. du Bosph. Cimm. pl. IV. n. 1. ἐν τῷ ἐκύ ἔτει καὶ μηνὶ Δύστρῳ ά, die Köhler, Remarques p. 11. deßwegen für unächt hält. Daß *ΔΕCΙΟΥ* eine schlechtere Schreibart sei, als *ΔΑΙCΙΟΥ*, darüber sind wohl Alle einig bis

auf Osann. praef. Auctar. Lex. Gr. p. XIIII. der sich für das Gegentheil eben auf unsre Inschrift beruft, als ob wir nicht eben hier auch Z. 13. *TOIC ЄPΓOΔOTЄC* statt τοῖς ἐργοδόταις und Z. 23. *TЄNHTЄ* statt γένηται anträfen. Da ich über die Wortbedeutung Macedonischer Monatsnamen schon ein Paar Muthmaßungen gewagt habe, so sei mir auch hier eine erlaubt, die ich freilich nicht völlig so kurz andeuten kann, als zu II, 21. S. 191. die Herleitung des Ἀπελλαῖος (den Passow im Wörterbuche für einen Windmonat, Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 814. für einerlei mit Ἀπολλώνιος hält) von dem Dorischen ἀπελλά für ἐκκλησία beim Hesychius. Ich glaube nämlich, daß der Δαίσιος ursprünglich ein Epularis war, und mit Theodäsien in Verbindung gestanden hatte, wie der Cretensische Θεοδαίσιος nach Welckers Verbesserung von *ΘEOΔOCI---* im Florentiner Hemerologium (nicht in einer Inschrift), ad Philostr. Imag. p. 356. Iac. Δαίσιον, ἐδώδιμον, sagt der Etym. M. p. 252, 30. und fährt fort, nach Sylburgs Ergänzung: Δαίσιος μὴν παρὰ Μακεδόσιν ἑρ[μηνεύεται] σιτογόνος, nicht so gut, glaube ich, aber doch so weit übereinstimmend, daß die Schreibart und die Beziehung auf das Essen anerkannt wird. Ob δαίσιον hier richtig, oder aus Hesychius in δαίσιμον zu verwandeln ist, darauf kommt uns hier wenig an. Genug daß der Monatsname auf denselben Stamm zurückgeführt wird, und daß wenigstens die Analogie von Θεοδαίσια und γαμοδαίσια dafür spricht. Ob Osann sich einen Windemonat gedacht hat, und, wenn das, in welchem Sinne, muß ich auf sich beruhen lassen. Zwischen beiden Daten hat Peyss. Z. 4. statt *ЄNT—* vollständig *ЄN TH ΛAMΠ.* Nachher Z. 5. stimmen in der schlechten Schreibart *NЄOKOPѠN* Beide zusammen. Die Hauptausführung über νεωκόρος ist und bleibt die von Lacella bei Eckhel, D. N. Vol. IV. p. 289. gegebene: doch hatte Welcker im Prometh. S. 294. noch wieder neue Irrthümer zu berichtigen. In Christlicher Zeit mochte das Neocorat wohl mit dem Cultus der zu II, 5. besprochenen Tyche zusammenhängen, die man dem früher verehrten Genius des Kaisers auf ähnliche Weise unterschob, wie den Schwur bei des Kaisers Wohl Z. 18. dem früher gebräuchlichen bei seinem Genius. Die Indictionszahl Z. 5. ist bei Peyss. *IB*, bei Richt. *-I B*, nicht unähnlich dem obigen *MA-I-ѠN*. Noch ähnlicher aber sind die eben so abgesonderten Zahlen, II, 60. Z. 9. und 11. II, 62. Z. 7. (wo jedoch zwischen den Ziffern kein Strich steht) und II, 71. Z. 7. Statt *ЄYTY— T-IC* habe ich dann aus Peyss. *ЄYTYXЄCTATHC* aufgenommen, wie l. ult. §. 4. C. Th. de conlat. donatar. ex quarta decima feliciter futura indictione, und l. 2, §. 17. C. de offic. P. P. Afric. ex Kal. Sept. instantis felicissimae tertiae

decimae indictionis. Daß die Abkürzungen hier schon von Eckhel recht gelesen worden sind, brauchte kaum bemerkt zu werden, wenn nicht der vorige Corrector, statt *ΜΗΤΡΟΠ* und *ΙΝΔ* für sich zu nehmen, *ΜΗΤΡΟΠΙΝ* zusammengenommen, dieß stillschweigend in *ΜΗΤΡΟΠΟΛΙΝ* verkehrt, und dann das Δ besonders angemerkt hätte. Das aber darf nicht übergangen werden, daß auch vorher in *CΑΡΔ* und nachher Z. 19. in ΦΛ' das ächte Abkürzungszeichen vielmehr jenes ꞌ zu sein scheint, weil Peyss. alle drei Male und schon vorher zweimal Z. 2. (das irrige *ЄΚΔ* Z. 8. und *ΠΙΤΟΥ-ΝΩΣ* Z. 42. zähle ich absichtlich nicht mit) statt dessen ein kleines Σ gesetzt hat. Dasselbe Zeichen kommt auch sonst vor, z. B. in der zu II, 13. Z. 4. und 55. Z. 1. angeführten Gortynischen Inschrift aus Justinians Zeit, wo für die Buchstabenform Tournefort, Voyage du Levant. T. I. p. 25. und Montfaucon die sichersten Zeugen sind. In Relands Fasten p. 716. ist auch da das ꞌ fünfmal, namentlich auch in *ΦΛ* und *ΙΝΔ* (nach Corsinus' und Hases Verbesserung, wie *ΙΝΔ* in unsrer Sammlung II, 29.) in einen geraden Strich übergegangen. Daß jedoch anderswo, z. B. in der zu Z. 3. behandelten Fourmontschen Inschrift, solche Striche in gleicher Bedeutung ächt sein, und auch jenes Zeichen sich denselben bald mehr bald weniger nähern möge, will ich nicht läugnen. Doch darüber wird uns wahrscheinlich der vorige Corrector anders belehren, der in jenem ΦΛ' vor *ΛЄΟΝΤΟC* mit seltenem Scharfblicke das λ' für die Zahl 30 erkannt hat. So las einmal einer meiner Bekannten aus *ΑΡΕΤΗΣΕΝΕΚΑ* den Namen Seneca heraus, mit dem einzigen Unterschiede, daß nur Eins von Beidem im Ernst geschah.

Z. 7. wird, wie Derselbe uns erzählt, ein Aurilianus erwähnt. Peyss. hat *Λ. ΑΥΡΗΛΙΑΝω*, und der Name ist wenigstens gemeint, wenn auch der Steinschneider ihn nach seiner Aussprache geschrieben haben sollte. Statt *ΚΑΘΟ—* las Peyss. vollständig *ΚΑΘωCΙωΜЄΝω*, und dann folgt Z. 8. bei ihm *Μ. ΙCΤΡΙΑΝω*, bei Richt. *—ΠΟΡΙΑΝW*. Setzen wir aus beiden Lesarten *Μ-ΠCΤΡΙΑΝW* zusammen, und zerlegen das *Π* in *ΓΙ*, so bedarf es nur noch der Ergänzung Eines Buchstaben zu der Verbesserung: ὁμολογοῦμεν Λ. Αὐρηλιανῷ, τῷ διασημοτάτῳ καὶ καθωσιωμένῳ *ΜΑΓΙCΤΡΙΑΝW*. Daß μαγιστεριανοί oder μαγιστριανοί die unter der Disposition des magister officiorum stehenden agentes in rebus sind, die als kaiserliche Botschafter oder Bevollmächtigte in die Provinzen geschickt wurden, ist oft bemerkt, namentlich von Jac. Gothofredus ad l. 3. C. Th. de agentib. in reb. wo Ritter weitere Nachweisungen gibt. Eben dahin gehört noch, was Reinesius, Observ. in Suid. p. 158. zur Wi-

derlegung der Änderung in μινιστεριανὸς sagt, und μαγιστριανῶν κομμοφακελλοῤῥαφοσύνη beim Laur. Lydus de Mag. Reip. Rom. III, 7. Doch wurden die agentes in rebus auch dann noch so genannt, wenn sie zum Secretariat des sacrum consistorium oder zum Principat der Officien in den höchsten Gerichtsbehörden aufgerückt waren. So finden wir in Mansis Nova Collect. Concil. T. VI. p. 592. seq. Κωνσταντῖνος, ὁ καθωσιωμένος μαγιστριανὸς καὶ σηκρητάριος τοῦ θείου κονσιστωρίου, und wenn auch in der erdichteten Leidensgeschichte des Processus und Martinianus, Act. Sanctor. 2. Iul. diese Märtyrer nur vermöge eines uneigentlichen Gebrauches von princeps abwechselnd magistriani, magistri principes und magistriani principes genannt werden, worüber Gothofredus ad l. 10. C. Th. de cohortalib. befriedigender spricht, als Salmasius ad Iul. Capitol. M. Antonin. Philos. c. 8. so braucht man doch nur zu wissen, daß die eigentlichen principes agentium in rebus nicht etwa die Ersten der schola, aus welcher, sondern die Vorsteher der Officien, in welche sie beordert waren, aus jenem Corps, kurz principes de schola agentium in rebus oder principes iidemque agentes in rebus waren, um einzusehen, daß es nicht einmal ein engerer Wortgebrauch ist, wenn ein solcher πρίγκιψ μαγιστριανῶν oder τῆς τάξεως τοῦ μαγίστρου, auch bloß τοῦ μαγίστρου, oder schlechtweg πρίγκιψ, wie Laur. Lydus II, 10. III, 12. 23. 24. und 40. ihn nennt, ohne Weiteres μαγιστριανὸς genannt wird. Entscheidend hiefür aber ist schon der in der Notit. Imp. durchgängige Gegensatz des princeps de schola agentium in rebus ducenarius und des princeps de eodem officio, wie auch der Ausdruck: principes agentes in rebus, l. 7. C. Th. de princip. agent. in reb. wo keineswegs aus der l. 5. C. Iust. eod. t. agentum gelesen zu werden braucht, und die Umschreibung: principum, qui de agentum in rebus numero ad gubernanda officia diriguntur, l. 6. C. Th. eod. t. Ja selbst der principatus ducenariorum oder ducenae, l. 8. 20. und 21. ib. de agentib. in reb. den Gothofredus ad l. 1. ib. de princip. agent. in reb. von jenem Principat unterscheiden will, darf schwerlich anders verstanden werden, und wird auch dort und mehrmals anderswo von ihm selbst eben so erklärt. Beim Laur. Lydus endlich lesen wir III, 12. Οὐδὲ γὰρ μέρος τῆς τάξεώς ἐστι καὶ αὐτὸς (ὁ πρίγκιψ), αὐτὸς δὲ τῶν μαγιστριανῶν κατὰ βαθμὸν παραγίνεται ἐπὶ τὰ μέγιστά ποτε δικαστήρια, wo τῶν μαγιστριανῶν unbeschadet des Sinnes mit μαγιστριανὸς vertauscht werden könnte. Welchen Rang nun unser Magistrianus hatte, das folgt aus dem Titel καθωσιωμένος noch nicht; denn da dieß bekanntlich dem devotissimus in der zu II, 19. Z. 3. erläuterten Bedeutung entsprach, so war es das gemeinschaftliche Prädicat aller jener Scholaren oder kaiserlichen Gardisten, von dem jüngsten eques bis zum prin-

ceps. Und eben so allgemein steht auch in einer Constitution Leo's, l. 7. C. de princip. agent. in reb. schola devotissimorum agentium in rebus, und gleich in der nächstfolgenden des Zeno oder Anastasius: devotissimae scholae agentium in rebus. Desto bezeichnender aber ist das zweite Prädicat, θαυμασιώτατος und ἡ σὴ θαυμασιότης Z. 10. und 57. welches nach den Stellen bei Du Cange der Magistrianus zwar auch sonst erhielt, aber nur mit den Silentiaren, Notaren, Tribunen, kurz denen gemein hatte, die wenigstens zu der untersten Stufe der Spectabilität gelangt waren. Denn hieraus folgt, daß ein Magistrianus, der so angeredet ward, eben deßwegen den Rang des Principats erreicht haben mußte, mochte er nun adiutor magistri officiorum oder wirklicher princeps officii einer andern Oberbehörde geworden sein. In beiden Fällen nämlich ward er nach den obigen Gesetzen im Orient von Theodosius II. dem Vicar, im letzteren im Occident von Honorius sogar dem Proconsul an Rang gleichgestellt, und behielt diesen Rang noch nach Beendigung des Principats. Die nächste Stufe hingegen unter dem Principat, der Rang des noch nicht ausgedienten Ducenarius, folgte nach der l. 3. C. Th. de cohortalib. erst auf den des Perfectissimats, und ward, wenn er auch später erhöht werden mochte, doch gewiß nie bis zur Spectabilität erhoben. So erklärt es sich denn auch von selbst, daß nur die höchsten Behörden Magistriane zu Vorstehern ihrer Officien erhielten, und daß diese auch ihnen nicht sowohl als Untergebene, denn als Aufseher zugesandt wurden. Νόμον γὰρ ἔθετο, sagt eben jener Laur. Lydus III, 23. ὁ βασιλεὺς Ἀρκάδιος, τὸ τῆς ἀρχῆς δυνατὸν δεδιττόμενος, ὥστε τὸν πρίγκιπα τῆς τάξεως τοῦ μαγίστρου, παριόντα [ἐπὶ] τὰ μέγιστα δικαστήρια, περιεργάζεσθαι καὶ [πολυπραγμο]νεῖν τὴν δύναμιν τῶν πραττομένων ἐν αὐτοῖς, wo schon Fuß die Lücken ausgefüllt hat, und wo nur erst dem Arcadius beigelegt wird, was schon etwas früher Statt fand. Die genauere Aufzählung dieser μέγιστα δικαστήρια des Orients in der Unterschrift der l. ult. C. Th. de princip. agent. in reb. stimmt mit den einzelnen Angaben der alten und neuen Notitia Dign. auch in so ferne zusammen, als von den dort nicht erwähnten Behörden großentheils ausdrücklich bezeugt wird, daß sie keinen Magistrianus zum princeps officii hatten. Bei geringeren, als den Vicaren der Asianischen und der Pontischen Diöcese, ist daran überhaupt nicht zu denken. Eigne Gerichtsbarkeit nun hatte freilich ohne Weiteres ein solcher Princeps so wenig, als irgend ein Magistrianus niederen Ranges: allein Jenem konnte sie zweckmäßig übertragen werden, Diesem nicht.

Z. 8. ist Peyssonnels καὶ ЄΚΔΕ̣ΗϹ αὐτῆς nach Richters ЄΚ ΔЄ ΤΗϹ zu verbessern,

dann aber statt ΠЄΡΙΦΑΝΟ — aus Jenem ΠЄΡΙΦΑΝω - - - - - - - - - ΥC — und Z. 9. ΜΗΤΡΟΠ zum Grunde zu legen, und zu ergänzen: ΠЄΡΙΦΑΝWC ΚЄλЄΥΟΜЄΝ. So steht l. 11. D. de exceptionib. quum et principalibus constitutionibus manifeste caveatur, l. 7. ib. si cui plus quam per leg. Falcid. etc. nisi aperte cavere iussus esset, l. 5. ib. ad leg. Iul. de adulter. quum aperte — caveatur, und, wenn noch ein ganz gleichartiges Griechisches Beispiel gefordert wird, in Zenos Nov. de nov. operib. *περιφανῶς κελεύομεν, δυοκαιδεκαπόδας εἶναι μέσους ἑκατέρας οἰκίας.*

Der nun Z. 9. und 10. folgende sehr fehlerhafte Anfang der Angabe dessen, was von dem Magistrianus geschehen war, brauchte nur aus Peyss. verbessert und vervollständigt zu werden. Nur ΘΑΥΜΑCΙωΤΗC ist bei Diesem nicht so gut, als Richters ΘΑΥΜΑCΙΟΤΗC, und ob Jenes nicht dennoch von dem Steinschneider herrührt, macht die Variante Z. 57. doppelt ungewiß. *Κατηγορίαι διάφοροι κατὰ διαφόρων τινῶν* sind verschiedene Anklagen gegen verschiedene Leute, obgleich *διάφοροί τινες* an sich auch gewisse Partheien, streitende Personen, sein könnten. Wer Beispiele verlangt, vergleiche statt aller andern *δίκας διαφόρους*, varias lites, in den Basiliken l. 5. C. de pact. und *εἰς διαφόρους καὶ πλείστους ἐκείνης τῆς χώρας* in Mansis Concil. Nova Collect. T. VI. p. 1005. Ähnliche Lateinische gibt Jac. Gothofredus im Glossar. Nomic. C. Th. unter diversus.

Z. 11. fängt bei Richt. so an: — ΝΗΜ-C-ЄΝΜΙΤΙΟΝΤW-ΤΕΧΝΟΝ, bei Peyss. so: — ΝΗΜЄΓ- - - - - - - - ΝΜЄΤΡΟΝΤΗΝΤЄΧΝΗΝ. Da nun eben vorher noch bloß das Annehmen der Klage erwähnt worden ist, gleich nachher aber der Grund der richterlichen Entscheidung angegeben wird, so haben wir hier diese Entscheidung selbst zu erwarten, und zwar nach dem obigen *δεξάμενον* mit *καὶ* und einem zweiten Particip. Die Endsylbe dieses Particips erkennen wir demnach in dem ΝΗ, in dem Folgenden aber ΜЄΓΙCΤΟΝ ΜЄΤΡΟΝ ΤWΝ ΤЄΧΝWΝ. *Αἱ τέχναι* aber sind hier die noch rückständigen Arbeiten der Beklagten, welche, wie gleich weiter erzählt wird, unternommene Bauwerke unvollendet gelassen hatten. Das Maaß derselben wird folglich der Magistrianus hoch angesetzt haben, um den Z. 27. geforderten Schadenersatz darnach zu bestimmen; denn ein Nachholen des Versäumten wird nicht gestattet; also ΘЄΜЄΝΗ, im Medium, wie *προσεθέμεθα* Z. 45. und *ὑπεθέμεθα* Z. 53.

Von hier an bis Z. 13. hat Peyss. statt *ὡς* ЄΝΧЄΙΡW — — ΓΑ *οἰκοδομικὰ καὶ ἀτελῆ* ΤΑΥΤΑ ΚΑΤΑΛΙΜΠ — — schon etwas besser ЄΝ-ΧЄΙΡΙCΟΜЄΝωΝ ЄΡΓΑ und

ΤΑ ΑΥΤΑ ΚΑΤΑΛΙΜΠΑΝωΝ. Doch bedarf auch dieß noch zuerst der Verbesserung *ЄΝΧЄΙΡΙΖΟΜЄΝWΝ*, nicht als ob die Hellenistische Form des Futurums hier auffallen könnte, wohl aber weil von Arbeiten, die man erst annehmen will, nicht gesagt werden kann, man lasse sie unvollendet. Ἐγχειρισαμένων ginge schon eher an: doch würde dann der Vorwurf erst in dem Folgenden liegen, der, wenn das Präsens gesetzt ward, die Leute schon dafür traf, daß sie Bauten annahmen, die sie nachher nicht durchführten. Daß übrigens der Steinschneider nicht selbst nach schlechter Aussprache ein *C* statt des *Z* gesetzt habe, wie auf Münzen bei Spanheim de U. et P. N. Diss. II, 2, 1. Vol. I. p. 116. in Σεὺς und Ἀσωτίων und in den von Welcker, Syll. Epigr. Gr. p. 213. gesammelten Beispielen, will ich nicht verbürgen. Zuletzt ist καταλιμπανόντων nothwendig, mag man nun die drei fehlenden Buchstaben hinter dem ersten *N*, oder, was mir leichter vorkommt, das *NO* zu Anfang der Zeile einschalten, und die Schreibart *ΚΑΤΑΛΙΜΠΑΝΟΝΤWΝ* annehmen, wie ΗΟΙ 3. 27. Die drei Beispiele dieses Verbums aus ganz später Prosa, die Bähr ad Ctesiae Reliq. p. 197. den aus Viels Thesaurus bekannten früheren beifügt, könnten die Meinung veranlassen, als sei diese Form in der Prosa fortwährend die seltnere geblieben. Es möchte aber sehr schwer sein, seit Constantin außer dem älteren Titel: τὰ παραλειπόμενα, aus Prosaikern, die nicht eine ältere Sprache erkünstelten, noch ein Beispiel des Präsens oder Imperfectum von λείπω oder irgend einem Compositum davon ohne jene Verlängerung aufzufinden. Was namentlich die Rechtssprache betrifft, so steht bei Theodosius II. l. 4. C. Th. de his, qui ad eccles. confug. καταλιμπανόμενον, bei Valentinian und Marcian in Mansi's Concil. Nova Collect. T. VII. p. 476. καταλιμπάνειν, und so unzählige Male bei Mansi, in den Novellen und Basiliken, beim Theophilus und Harmenopulus. Auch das barbarische καταλιμπανέιν in einem Scholion der Basiliken T. VII. p. 657. Fabrot. ist daraus verdorben, sei es von dem Verfasser selbst oder von einem Abschreiber, wie Cramer glaubt, Dispunct. Iur. Civ. p. 69. Ganz wie hier steht noch in Zenos Nov. de nov. operib. gegen das Ende: Προνοείτω δὲ ἡ σὴ μεγαλοπρέπεια τοῦ μὴ τινας τῶν ἐργολάβων ἢ τεχνιτῶν, ἀρξαμένους ἔργου, τοῦτο καταλιμπάνειν ἀτελές. Auch τοῦτο ist da völlig so gebraucht, wie hier bei Richt. ταῦτα. Bei einem Classiker würde ich dieß auch dem τὰ αὐτὰ vorziehen: hier nicht, worüber die Bemerkung im Exam. Crit. Iuv. Vitae p. 35. seq. genügen möge, obgleich eine besondere Anwendung auf den iuristischen Sprachgebrauch auch hier nicht schwierig sein würde. Für *-ΑΙCΥΠΟΔΙΖЄΝΤWΝ* oder nach Peyss. *ΚΑΙЄΜΠΟΔΙΖ-------ΤωΝ* kommt uns das folgende *ΤΟΙCЄΡΓΟΔΟΤЄC* zu Hülfe, welches Derselbe in *ΤΟΙCЄΓ-ΙΔΟΤWC* verschrieben hat. Es muß nämlich mit Verbesserung des Є in *O* gelesen werden: *ΚΑΙ ЄΜ-*

ΠΟΔΙΖΟΝΤWΝ τοῖς ἐργοδόταις. Zu ЄΝΧЄΙΡΙΖΟΜЄΝWΝ Z. 11. und ΜЄΝΨЄΙϹ Z. 46. würde die Schreibart mit *ΝΠ* noch besser passen: doch hatten wir ja auch das *ΜΠ* schon in ΛΑΜΠs Z. 2. 3. und 4. und eben noch in καταλιμπανόντων, und *ΜΦ* folgt in συμφωνήσαντες Z. 36.

Zuletzt Z. 13. hat Richt. noch ΑΝΑϹΤΙλ, Peyss. *ΑΝΑϹΤΙΑϹ*, und dann Z. 14. Jener: — ΑΟΝΚΑΤΑΤWΝЄΡΓΟΔΟΤWΝΓΙΓΝΟΜЄΝWΝ, Dieser: — *Ν----Α---ϹΗ-----ΙΡΙΟΔΟΤΙΙΓΙΓΝΟΜЄΝΗΝ*. Hier sind uns also mit Sicherheit die Worte: κατὰ τῶν ἐργοδοτῶν, gegeben, und dann haben wir die Wahl zwischen γιγνομένων und γιγνομένην. Ein Vorurtheil gegen Letzteres könnte vielleicht dadurch erregt werden, daß Peyss. Z. 12. τὴν τέχνην statt τῶν τεχνῶν, und Richt. Z. 34. *ΗΝ* statt WΝ schrieb. Aber wer wollte daraus schließen, das W habe leichter für ein *Η* angesehen werden können, als umgekehrt? Hier namentlich möchte ich eher das Gegentheil behaupten, weil Richt. durch die vorhergehenden Genitive verführt werden konnte, die undeutliche Endung diesen anzupassen, wie er es II, 55. mit Αὐτοκρατορίας machte. Wir werden also den Zusammenhang fragen müssen, der immer der beste Wegweiser ist. Dieser aber läßt uns in κατὰ τῶν ἐργοδοτῶν einen Gegensatz gegen κατὰ διαφόρων τινῶν Z. 10. wahrnehmen, mithin eine Gegenklage der Bauunternehmer erwarten. Γενομένων ist folglich schon deßhalb unstatthaft, weil die, gegen welche die Gegenklage erhoben werden sollte, doch nicht erst dann Bauherren wurden, sondern in Bezug auf sie nur γενομένων hätte gesagt werden können. Γιγνομένην dagegen paßt vortrefflich, wenn κατηγορίαν darauf folgte. Dann fehlt aber noch ein Adverbium zur Bezeichnung der Gegenklage, und dieses suche ich vorher in — ΑΟΝ, nämlich ΑΜΟΙΒΑΔΟΝ. So wird invicem l. 15. C. de pact. vicissim l. 11. ib. de transact. in den Basiliken durch ἀμοιβαδὸν übersetzt, und Nov. XV. c. 1. steht dieselbe Form, statt deren Haloanders ἀμοιβαδὴν sich schon durch die Betonung als falsch ankündigt. So lesen wir ferner in den Scholien der Basiliken T. II. p. 464. ἀμοιβαδὸν ἀλλήλους περιγράφειν, beim Theophilus, Inst. III, 24, 384. οἱ — ἕτερόν τι ἀμοιβαδὸν ἐμοὶ δοθήσεται, u. dgl. auch in andrer Bedeutung beim Agathias p. 202. v. 5. Bonn. (105. A. Par.) ἅπαντες γὰρ ἀμοιβαδὸν ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων ἁλισκόμενοι κατεκτείνοντο, wo schon Vulcanius den Gebrauch für ἐφεξῆς anmerkt. Beide Bedeutungen gibt auch die Glosse in Bekkers Anecd. Gr. p. 387, 30. an, wenn anders da ἐξ ἀλλαγῆς statt ἐξαίφνης zu lesen ist, die unsrige allein Hesychius: ἐπαμοιβαδόν, ἐναλλάξ. Noch gehören hierher die Worte des Eustathius ad Il. σ, 506. p. 1158, 39. und ad Od. ε, 481. p. 1547, 24. ἀμοιβαδὶς sei ποιητικῶς τὸ κοινῶς ἀμοιβαδόν. Übrigens haben doch auch ein Paar Epiker, selbst Apollonius Rhodius, Argon. II, 1226. sich dieser gemeinen Form be-

dient, wenn man nicht die poetische aus V. 1063. auch dort hineinbringen will, wozu ich wegen der Vorliebe dieses Dichters für die Adverbia auf δὲν nicht rathen möchte. *ANACTIλ* — oder *ANACTIAC* — ist jetzt, da wir den Gegensatz der Klagen und der Gegenklage gefunden haben, und wissen, daß fortwährend von dem Verfahren des Magistrianus die Rede ist, auch nicht schwer zu deuten, zumal da alles Folgende lehrt, daß er die Gegenklage zurückgewiesen hatte. Es muß nämlich dem obigen δεξαμένη gegenüber *ANACTIλACA* gelesen werden, vermöge des Itacismus für ἀναστεῖλασα, versteht sich mit δέ. So steht beim Justinian, Nov. LXIII. praef. πρᾶγμα δολερῶς γινόμενον — ἀναστεῖλαι, eben so gleich wieder Nov. LXIV. c. 1. ἣν (κακουργίαν καὶ θρασύτητα) ἀναστελῆναι βουλόμεθα παρὰ τῆς σῆς ὑπεροχῆς, und so allenthalben.

Noch weit verstümmelter ist Z. 15. bei Richt. — *Oλλ--TO---OYMЄNHNЄΠЄZH-THCЄN*, bei Peyss. — *ΠЄPI-----II------YMЄNHNЄΠЄZHTHCЄN*—, Z. 16. hier: — *ACTH-OMOλOΓ----NЄ--AIЄΞ-MOCIAN*—, dort: — *CTP----CYΛΛON-------Y-----KAI----------MOCIAN*—, Z. 17. hier: *NO---Oλ---*, dort: — *HCO-----O-----------*. Doch stimmen in ἐπιζήτησιν Beide überein, und daß hiezu das Obiect ein Femininum war, zeigt das vorhergehende *HN*. Da also bei Richter bald darauf *OMOλOΓ* — folgt, so haben wir nun schon einige Veranlassung, *OMOλOΓIAN* zu vermuthen, ohne durch die Abweichung *CYΛΛON* — irre zu werden. Das Subiect ist dann der Richter, O ΔIK*ACTHC*, wieder nach unserm Reisenden, trotz Peyssonels — *CTP*----, und jenes *HN* ist nicht etwa eine Wortendung, sondern ἣν. Ein Anderer, als der Richter, kann schwerlich das Subiect sein; denn ein Sachwalter einer der beiden Partheien möchte sich so wenig hier anbringen lassen, als er sonst in der Urkunde vorkommt, und namentlich die abgewiesenen Gegenkläger werden Z. 17. in der Mehrzahl redend eingeführt; von dem Richter aber und den Gegenklägern ist doch hier überhaupt allein die Rede. Das relative Pronomen ist deßwegen nothwendig, weil wir hier wiederum den Grund des richterlichen Verfahrens zu suchen haben, dieser aber nicht in dem Bestreben des Richters liegen konnte, ein Geständniß herbeizuführen, sondern nur in der Erreichung dieses Zweckes. Ein Geständniß, sage ich; denn eine Bewilligung einer der beiden Partheien, die freilich auch ὁμολογία hätte genannt werden können, konnte der Richter nicht bewirken wollen, um die Gegenklage abweisen zu können, und von der Z. 6. erwähnten Zustimmung kann die ὁμολογία hier eben so wenig verstanden werden, nicht als ob ἐπιζητῆσαι von der Nachsuchung dieser nicht gebraucht werden könnte, oder als ob es an sich unmöglich wäre, in — *OYMЄN* oder —

YMЄN vor dem *HN* wieder ein ὁμολογοῦμεν hineinzulesen, etwa mit vorhergehendem *OMO*Λ-ΩC, sondern weil die bereits geäußerte Zustimmung nimmermehr mitten in dem Berichte über den Gegenstand derselben nochmals ausgesprochen werden konnte, am wenigsten hinter zwei Participien, zu denen noch erst das persönliche Verbum erwartet wird. Zur Bestätigung der Lesart sowohl, als der Erklärung, gereicht noch ЄΞΩ*MOCIAN*, welches selbst wieder durch den weiteren Verfolg gesichert wird, obwohl Peyss. davon bloß — *MOCIAN* erkannte. Denn dieß ist im Griechisch Römischen Rechte durchgängig die cautio iuratoria, die zwar an sich in Ermangelung fremder Bürgschaft genügte, falls nur die, welche sich dazu erboten, genug unbewegliches Vermögen besaßen, die aber nach vorausgegangenem Geständnisse des Unrechtes nur gesucht werden konnte, um Zeit zu gewinnen, und wohl gar des Eides ungeachtet vor Beendigung des Rechtshandels zu entweichen. Dieser Zusammenhag der ὁμολογία und ἐξωμοσία kann uns aber auch noch zu einer näheren Bestimmung jener verhelfen. Sie ist nämlich das von dem Richter herausgebrachte Geständniß der Bauunternehmer, daß sie vollendete Arbeiten versprochen, diese aber ohne Schuld der Besteller nicht geliefert hatten. Daß und wie sie Anfangs versucht hatten, die Schuld auf die Besteller zu schieben, werden wir zu Z. 31. und 44. sehen: aber dieß dient eben zur Bestätigung des ἐπεζήτησεν — ὁμολογίαν. Waren es aber die Bauunternehmer, die einerseits zum Geständnisse gebracht wurden, andrerseits doch noch eine Gegenklage einzuleiten wünschten, also gar noch Bezahlung forderten (und dieß Letztere sahen wir ja schon vorhin): so werden eben sie auch das Subiect des Hauptsatzes sein, in welchen der relative mit dem Richter als Subiect nur eingeschaltet wird. Den Übergang hierzu von der abgewiesenen Gegenklage durch περί, offenbar mit ὧν, gibt uns Peyss. und dann wird zunächst das Hauptverbum des ersten Gliedes erfordert. Da wir also jetzt die Bauunternehmer als Subiect, den Satz aber: ἣν ἐπεζήτησεν ὁ δικαστὴς ὁμολογίαν, als Obiect dieses Verbums erkannt und eingesehen haben, daß die ὁμολογία erfolgt sein mußte: so ist uns genug gegeben, um aus *O*λ--- *TO* und *OMO*----*II* ein Drittes, *OMO* — *TO*, zusammenzusetzen, und darnach *OMO*ΛΟΓΟΥΝ*TO* zu ergänzen. Von — *OYMЄNHN* oder — *YMЄNHN* haben wir das *HN* bereits abgeschnitten, und die Möglichkeit eines Verbums wie ὁμολογοῦμεν beseitigt; auch hat die Umgebung sich allmählig so gestaltet, daß wir auf dergleichen nicht einmal mehr verfallen könnten. Sonst aber bleibt uns nur noch die Vereinzelung des *MЄN* übrig, und μὲν ist es auch eben, dessen wir für den zweigliedrigen Satz bedürfen. Aber was ist — *OY MЄN* und gegenüber — *NЄ* -- *AI* oder — *Y*-----*KAI*? Der Zusammenhang antwortet: OMOY

MЄN und OMOY ΔЄ *KAI*, wie beim Polyän, Strateg. IV, 11, 2. Κάσσανδρος ὁμοῦ μὲν ἐπολιόρκει Σαλαμῖνα, ὁμοῦ δὲ καὶ Ἀθηναίοις ἐναυμάχει, beim Basilius, Epist. CXXXV. (CLXVII.) Opp. T. III. p. 226. D. Ben. Πλάτων δὲ τῇ ἐξουσίᾳ τοῦ λόγου ὁμοῦ μὲν τοῖς δόγμασι μάχεται, ὁμοῦ δὲ καὶ παρακωμῳδεῖ τὰ πρόσωπα, und, weil aller guten Dinge drei sind, bei einem Bischof Atticus in Mansis Concilior. Nova Collect. T. VII. p. 472. ὁμοῦ μὲν ἀποδεῖξαι — ὁμοῦ δὲ κρατύνεσθαι. Ein Classiker hätte ἅμα μὲν — ἅμα δὲ καὶ geschrieben. Daß endlich auf ἐξωμοσίαν noch ЄZHTOY*N* oder doch ein ähnliches Verbum und *OI* ЄPΓ*O*ΛABOI folgen mußte, ergibt sich nun schon von selbst, und die Brauchbarkeit des *NO*--- *O*λ--- hierzu ist ein Trost für die Unbrauchbarkeit von Peyssonels — *HCO*-----*O*-----------, wo freilich jeder Unbefangene das *HCO* für nichts als eine Variante zu *NO* erkennen, und die Anwendung zu ЄZ*HTO*YN verschmähen wird. Auch das ist erwünscht, daß die ungeheuere Lücke, die Peyss. Z. 15. a. E. angedeutet hat, nach Richt. gar nicht vorhanden ist, nicht als ob ich mein alles meines Mißtrauen gegen die Länge der von Jenem bezeichneten Lücken auch auf das Dasein derselben ausdehnen zu müssen glaubte, sondern weil mir nach Bedarf bald das Ja des Einen Zeugen mehr werth ist, bald das Nein des andern. Nach Bedarf oder, wenn man will, nach Willkühr; denn hier hört das Fragen nach Gründen auf, und alles kommt auf den Versuch an.

Z. 17. las Richt. weiter: *KAI*ЄA-*M*-*YM*ЄC*A*T*HN*, Peyss. *KAI*Є--------*M* -------*YM*Є*CATHN*, gleichfalls mit einer Unzahl von Strichen nachher, bei denen ich dießmal nur, wie gewöhnlich, die Menge verwerfen muß. Auch von den sieben Strichen zwischen dem *M* und *Y* kann ich nur den Einen gelten lassen, den Richt. auch hat, würde mir aber vor dem *M* den weiteren Spielraum, und nachher die Lücke hinter Z. 18. und vor Z. 19. auch wenn sie mir gar nicht geboten würden, selbst nehmen müssen. Ich schreibe nämlich: *KAI* ЄΛЄΓON OTI ЄΞO*M*O*YM*ЄΘA *THN* —, und fahre mit Vereinigung der Buchstaben Z. 18. — *IONT*--- bei Richt. und — *OT*----*ON*----------- bei Peyss. in — *OT*---*IONT* —, um mir vorläufig noch keine Änderung zu erlauben, nachher aber Z. 19. nach Richters *TOYT*----*M*Є*NHC*ΦΛΛЄ*ONTO* und Peyssonels — *TOYT*----------*MENH*ΦΛΣΛЄ*ONTOC*, so fort: τὴν ΑΓΙΑΝ ΚΑΙ ΟΜΟ*OY*C*ION T*PIAΔA *KAI THN CWTHPIAN KAI* NIKHN TOY ΔЄCΠO*TOY T*HC OIKOY*M*Є*NHC* ΦΛ ΛЄ*ONTOC*. Dieß ist fast wörtlich dieselbe Formel, mit welcher in der sechsten Verhandlung der Ephesischen Kirchenversammlung, bei Mansi T. IV. p. 1352. seqq. die Judaisirende Paschafeier der Vierzehnter von zwanzig Bischöfen nach der Reihe abgeschworen wird, nämlich abwechselnd

mit ἐξομνύναι oder ἐπομνύναι τὴν ἁγίαν καὶ ὁμοούσιον oder bloß τὴν ἁγίαν, Einmal auch τὴν ἁγίαν καὶ ζωοποιόν, τριάδα, oder endlich τὸν σεβάσμιον ὅρκον, mit oder ohne τῆ ἁγίας τριάδ ς, καὶ τὴν εὐσέβειαν καὶ νίκην, Einmal auch umgek hrt τὴν νίκην καὶ εὐσέβειαν, und wieder Einmal τὴν νίκην καὶ σωτηρίαν, τῶν Δεσποτῶν τῆς οἰκουμένης (zuweilen auch τὴν εὐσέβειαν, mit oder ohne καὶ νίκην, τῶν Φιλοχρίστων βασιλέων), Φλαυΐου Θεοδοσίου καὶ Φλαυΐου Οὐαλεντινιανοῦ, τῶν αἰωνίων Αὐγούστων, nur daß die Formel Einmal mit τῶν Δεσποτῶν τῆς οἰκουμένης ohne Kaisernamen endet, und dreimal bloß durch ἐξομνύναι τὸν θεῖον oder τὸν σεβάσμιον ὅρκον ersetzt wird. Minder ähnlich sind die Eidesformeln bei Jac. Gothofredus ad l. 8. C. Th. de pact. et transact. wo das Verhältniß des Christenschwures per salutem Imperatoris zu dem als heidnisch abgelehnten bei dem Genius des Kaisers entwickelt, und die Anwendung jenes Eides bei Privatverträgen dargethan wird. Einiges über die sonst nicht allgemein eingestandene, jedoch in einer Stadt, die sich nach Z. 5. sogar noch das Neocorat beilegen ließ, gewiß unbestrittene, Zulässigkeit jenes Schwures für Christen findet man auch in Suicers Thes. Eccles. unter ὅρκος n. III. und unter Τύχη, nicht ganz ohne Rücksicht auf jene Hauptstelle für unsern Zweck, und insbesondre über diese Art der ἐξωμοσία bei Selden ad Marm. Oxon. p. 41. Prid. Ein Zweifel kann hier wohl nur über ΟΜΟΟΥCΙΟΝ oder ΖΩΟΠΟΙΟΝ übrig bleiben, also über die Änderung des *T* in *Y* oder *Π*. Ich habe Jenes als das überall, und namentlich in der obigen kirchlichen Verhandlung, wie Zehn gegen Eins Vorherrschende gewählt, ohne jedoch die Wahl für ganz sicher zu halten. Aber bleibt nicht ΔЄСΠΟΤΟΥ, ΚΤΙСΤΟΥ oder ЄΥЄΡΓЄΤΟΥ τῆς οἰκουμένης eben so zweifelhaft? Mir nicht; denn wenn in Gruters Corp. Inscr. p. MLXXXIV, 9.—11. Traian dreimal ὁ τῆς οἰκουμένης κτίστης genannt wird, so steht dieß, wie ὁ σωτὴρ τῆς οἰκουμένης als Ehrenbenennung Hadrians bei Letronne, Recherches p. 201. seq. hinter dem Namen und in Verbindung mit den hergebrachten älteren Titeln, und wenn auch die umgekehrte Stellung sich vielleicht durch solche Stellen vertheidigen ließe, wie in dem Edicte des Tiberius Alexander, im Rhein. Mus. für Philol. rc. II, 2. S. 147. Z. 7. παρὰ τοῦ ἐπιλάμψαντος ἡμῖν ἐπὶ σωτηρίᾳ τοῦ παντὸς ἀνθρώπων γένους εὐεργέτου Σεβαστοῦ Αὐτοκράτορος Γάλβα, womit Rudorff S. 158. f. noch andre ähnliche Lobsprüche zusammenstellt: so war doch nach Constantin Δεσπότης ἡμῶν ein eben so herrschendes Pränomen geworden, wie früher Αὐτοκράτωρ, und insbesondere auf Leo's I. Münzen steht D. N. regelmäßig vor seinem Namen. Hiervon aber ist Dominus orbis terrarum oder totius orbis terrarum nur eine Erweiterung, die zwar erst hinter dem Namen stehen kann, z. B. in Gruters Corp. Inscr. p. MLXXXVIII, 7. in der Regel aber auch außer unsrer Eidesformel demselben vorhergeht. Hierher gehört z. B. der Anfang der zu Z. 3. S. 326. ff. behan-

deiten Inschrift in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 570. n. 1086. Ὑπὲ[ρ] σωτηρίας καὶ ν[ίκ]ης [καὶ αἰ]ωνίου δικαίου τῶν Δεσποτῶν τῆς [ὅλης οἰκο]υμέ[ν]ης Φλ. Ἀρκ[αδ]ίο[υ] καὶ Φλ. Ὀνωρίου κ(αὶ) Φλ. [Θεο]δοσ[ί]ο[υ] αἰωνί[ων], τῶν [νικητῶν] τ[ρο]παιούχων Αὐγ(ούστων), wo die Anfangsformel im Wesentlichen von Böckh, die Namen von Sander, hergestellt sind, und wo ich auch ΛΙΚΑΙΟΥ nicht in ΔΙΚΑΙΟΥ, sondern mit Jenem in ΔΙΑΜΟΝΗC verwandeln würde, wenn nicht einerseits Ausdrücke wie δίκαιον ἱερατικόν beim Zonaras und sonst oder τὸ δίκαιον τοῦτο bei Böckh selbst ebend. p. 426. n. 355. v. 6. τὸ δίκαιον τῆς ἀμφικτυονείας p. 578. n. 1121. τέκνων δίκαιον p. 681. n. 1436. und noch ein Paarmal, δίκαιον τοῦ ταφῆναι bei Osann, Syll. Inscr. II. p. 283. und viele ähnliche in den Rechtsbüchern, andrerseits solche, wie in Spons Misc. p. 332. inscr. XXX. ἐπὶ Μιχαὴλ, Θεοδώρας καὶ Θεκλης, οὓς ἰδιναίωσεν κύριος βασιλεύειν (nach sicherer Verbesserung von ΒΑCΙΛЄΥΗΙΗΝ) ἐπὶ τῆς γῆς, mich zurückhielten. Doch dieß im Vorbeigehen, mit absichtlicher Unterdrückung dessen, was noch über die Zeilenlänge und über ΤωΝ ΝΙΚΗΤωΝ ΤΙΟΠЄΟΥΧωΝ zu sagen wäre. Wie oft endlich gerade auch Leo I. selbst Δεσπότης τῆς οἰκουμένης betitelt ward, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man nur die Überschriften der an ihn gerichteten Schreiben bei Mansi T. VII. p. 539. seqq. und 790. seqq. durchgehen will.

Vor ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΟC Z. 20. hat Richt. allein noch ЄΤΟΥC. Peyss. gibt statt dessen und außerdem noch Z. 19. a. E. eine Lücke an, und diese wird auch durch jene Buchstaben noch keineswegs ausgefüllt, mag man nun auf das Ebenmaaß der Zeilen oder auf den Sinn sehen. Wäre hinter dem Kaisernamen unbeschadet jener Buchstaben noch für τοῦ αἰωνίου Αὐγούστου Platz vorhanden, so würde die Analogie, nach welcher wir uns bisher in der Schwurformel gerichtet haben, dieß allerdings empfehlen, zumal da auf Leo's Münzen hinter seinem Namen eben so regelmäßig perpetuus Augustus steht, als vor demselben Dominus noster. Ἀεισεβάστου könnte kürzer denselben Dienst leisten, und käme es auf Verlängerung an, so könnten die angeführten Briefe der Bischöfe an Leo aushelfen. Allein durch jeden solchen Versuch würden wir uns hier den Raum so verengen, daß wir dann auch ЄΤΟΥCΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΟC noch mit in die Eidesformel hineinziehen müßten, und daran würde wenigstens mein Bischen Divinationsgabe scheitern. Denn wollte man etwa ЄΥCЄΒΟΥC schreiben, so würde man dem Leo einen überhaupt wohl nur noch im Superlativ gebräuchlichen, in solcher Verbindung mit Αὐτοκράτορος aber nie üblich gewesenen Titel aufdrängen. Ohne Änderung vollends wäre auf dem Wege gar nicht fortzukommen. Nöthig ist aber auch die Verlängerung des Schwures hier so wenig, als in dem Einen der obigen Fälle, wo selbst der Kaisername fehlt, welchem in

den Überschriften jener Briefe sogar gewöhnlich kein Titel mehr nachfolgt. Ἔτους Αὐτοκράτορος paßt eben so wenig, und verträgt sich ohnehin aus dem zu II, 5. S. 130. und 10. S. 148. berührten Grunde nicht mit der Zeitbestimmung unseres Denkmales. Wir werden also, um uns hier zurechtzufinden, weiter vorwärts und rückwärts blicken müssen. Lesen wir weiter, so stoßen wir gleich auf einen Vortrag, den nur der Magistrianus kann gehalten haben, und dieß erinnert uns wieder an die Participe δεξαμένη Z. 10. θεμένη Z. 11. und ἀναστείλασα Z. 13. denen ihr bestimmtes Verbum nicht füglich noch länger vorenthalten werden kann. Die nächste Frage ist jetzt, ob der Vortrag des Magistrianus sein eigner war, oder ein von ihm bloß überbrachter und vorgelesener Kaiserlicher Befehl. Mit der letzteren Annahme streitet erstlich das ὁμολογοῦμεν Z. 7. weil die Zustimmung nicht die einzelnen Urtheile als solche, sondern die dadurch veranlaßte allgemeine Anordnung betrifft, zweitens der Umstand, daß der Magistrianus hier als Richter eine höhere Vollmacht hat, als die bloßen Kaiserlichen Botschafter, endlich drittens, und zwar am entscheidendsten, alles, was von Z. 43. an auf die Rede folgt, besonders die Worte Z. 56. f. τὰ προγεγραμμένα, [ἃ ἐδεξάμεθα προς]θέντος παρὰ τῆς σῆς θαυμασιότητος. Das gesuchte Verbum wird also nicht etwa ἐδήλωσε, mit dem Accusativ eines kaiserlichen Befehles, sondern eher εἶπε sein, mit Erwähnung der kaiserlichen Vollmacht, deren der Magistrianus zur Gerichtsbarkeit bedurfte, und auf welche man sich bei einer allgemein gesetzlichen Anordnung um so mehr ausdrücklich berufen mußte. Dann wird auch zugleich dem Bedürfnisse des Einlenkens zum Hauptsatze abgeholfen, und nur so paßt Αὐτοκράτορος in den Zusammenhang. Aber wo wird nun wohl das εἶπε gestanden haben? Sollen wir das Є in ЄΤΟΥϹ als Schlußbuchstaben davon betrachten? Dann würde τοὺς vor Αὐτοκράτορος übrig bleiben, etwa mit vorausgehendem: προσενεγκοῦσα, δείξασα oder προτείνασα τύπους. Aber was soll der Artikel hier, wo die Vollmacht vorher noch nicht genannt worden? Und sind nicht die Stellen, wo τύποι mit oder ohne θεῖοι oder πραγματικοί im Plural einen einzelnen namentlichen Befehl zu bezeichnen scheinen, nur scheinbar von gleicher Art? Wie wäre es also, wenn wir das ЄΤΟΥϹ vielmehr zu dem Particip benutzten, welches alsdann schwerlich ein anderes sein kann, als ΝΟΜΟΘЄΤΟΥϹ? Zu der weiteren Bedeutung des νομοθετεῖν, über welche Cramer, Dispunct. Iur. Civ. p. 84. Nachweisungen gibt, brauchen wir hierbei nicht einmal unsre Zuflucht zu nehmen; denn der Magistrianus verfügte als kaiserlicher Bevollmächtigter unstreitig eben sowohl vice sacra, als die ordentliche Oberbehörde, der Vicar, und alle ihr gleich stehenden dieß nach den Stellen bei Jac. Gothofredus ad l. 16. C. Th. de appell. et poen. thaten. Die übrige Ergänzung:

ταῦθ' εἶπε κατὰ παράγγελμα, folgt dann für den Sinn von selbst, und selbst das Wort παράγγελμα ist nebst ὑποθήκη das eigentliche für einen Auftrag dieser Art, wie Cuiacius ad Nov. XVII. bemerkt, ist also im Zweifelsfalle einem unbestimmteren vorzuziehen.

Die Rede des Magistrianus enthält zuerst von Z. 20. bis 30. die Vorschrift, daß unvollendete Bauwerke nur dann bezahlt werden sollen, wenn sie durch Schuld des Bestellers nicht fertig geworden, sonst aber der Werkmeister den Schaden tragen solle, der eine Ausflucht gesucht habe, sei es der erste Unternehmer oder ein späterer. Die Anfangsworte dieses Satzes: Πάντα τὰ ἔργα, stehen bei Peyss. vollständig da, mit bedeutenden Lücken nachher und wieder vor *NЄP*-------*AP*----- Z. 21. wofür Richt. *INЄ*---*APA* hat, ohne Lücke vorher und nachher. Was das für ἔργα sind, wissen wir schon, nämlich Werke, die man Baumeistern übertragen hat. Aber das mußte hier ausdrücklich gesagt werden, zumal wenn gleich darauf von diesen und dem Bauherrn als schon bekannten Personen fortgeredet werden sollte, also: ЄΛN TIC TЄXNITAIC TIC*IN* ЄPΓA ΠAPACXH. Ein Conditionalsatz mit dem Subiunctiv folgt wieder Z. 24. f. und τὸν ἔργα παρέχοντα καὶ παρέξοντα nach sicherer Ergänzung Z. 56. Zwischen οἷον und δήποτε hat Peyss. vier Punkte, Richt. nur Einen. Auf τῶν folgt dann bei Richt. allein — *IPOIN*, und darauf bei Beiden ἑτοίμου ὄντος, nur daß Peyss. wider den Sinn und das Ebenmaaß der Zeilen fünf Puncte dazwischen stellt. Gleich darauf las Dieser vollständig τοῦ ἐργοδότου. Aber wem wird es wohl einfallen, dieß mit ἑτοίμου ὄντος zu verbinden? Die Bereitwilligkeit kommt vielmehr den Arbeitern zu, und hier, wo οἷον — δήποτε τῶν — *IPOIN* vorhergeht, kann nicht bezweifelt werden, daß ἑτοίμου ὄντος dazu gehört. Hinter οἷον wird mithin μὲν, hinter τοῦ ἐργοδότου aber δὲ κωλύσαντος erfordert, und die Verbesserung: τῶν TЄXN*ITWN*, steht fest. Οἷον — δήποτε bezieht sich auf die nachherige Unterscheidung des ἐργολάβος von einem später eingetretenen Stellvertreter desselben, und eben deßwegen wäre τῶν ἐργολάβων hier unpassend. Wem übrigens die Änderung zu gewaltsam scheinen sollte, den erinnere ich noch einmal daran, daß die Buchstaben bei Peyss. ganz fehlen. Statt — Є*CANTAC* ---*IC⊙OYC* Z. 23. las Dieser: — *APЄCANTAC*-------*IC⊙OYC*. Gesetzt nun, wir wüßten noch nicht, daß wir hier das zu erwarten haben, was in dem angegebenen Falle geschehen solle, so würden wir doch kaum umhin können, hierin TOYC APЄCANTAC — M*IC⊙OYC* zu erkennen.* Jetzt aber ist überdieß klar, daß vorher τοῦτον, vor μισθοὺς aber τελεῖν muß gestanden haben. Denn das brachte die allgemeine Regel des Marcellus, L. 24. D. de condit. et demonstr. mit sich: Iure civili receptum est, quotiens per eum, cuius interest conditionem impleri, fit, quo minus impleatur, ut perinde habeatur, ac si impleta fuisset, wo

Haloanders non interest schon von Anton. Augustinus, Emend. IV, 17. genügend beseitigt wird. Und so ist auch die l. 38. pr. D. locat. conduct. gemeint: Qui operas suas locavit, totius temporis mercedem accipere debet, si per eum non steterit, quo minus operas praestaret, in welche die Unternehmer allenfalls den Sinn hineintragen konnten, man habe auch dann Ansprüche auf den verabredeten Lohn, wenn man selbst durch ein unvermeidliches Hinderniß genöthigt worden sei, die Arbeit aufzugeben, die jedoch von allen besseren Auslegern mit Recht auf den hier näher bestimmten Fall beschränkt wird, zuerst schon in den Basiliken, wo übersetzt wird: Ὁ μισθώσας τὰς ἰδίας ὑπηρεσίας, καὶ μὴ ἐμποδίσας ἐργάζεσθαι, τοῦ χρόνου παντὸς λαμβάνει τὸν μισθόν. Hiermit stimmen auch ein Paar Scholien T. II. p. 475. Fabrot. und das Beispiel in der l. 19. §. 9. D. eod. t. überein, auf welches die neueren Erklärer sich berufen. Daß übrigens in unsrer Stelle von Unternehmern ganzer Werke die Rede ist, macht hier keinen Unterschied, weil jeder conductor oder redemptor operis faciendi, ἐργολάβος, zugleich ein locator operarum ist. Der s. g. absolute Accusativ: Πάντα τὰ ἔργα, würde selbst bei einem Classiker keinem Sprachkenner auffallen.

Von nun an müssen wir, weil die Entscheidung zu Gunsten der Bauherren begründet werden soll, den entgegengesetzten Fall erwarten, daß nämlich Gebäude durch Schuld der Werkleute unvollendet blieben, und dazu paßt das εἰ δὲ, welches Z. 23. bei Richter zunächst folgt. Peyss. geschenkt uns statt dessen mit nicht weniger als zehn Strichen, und gibt dann statt des ⊙ — vollständiger ΟΙΑ —. Weiter folgt bei ihm Z. 24. — ЄΝΗΤЄΤ----------ΠΟΛΑ------ΗCΑΝ —, bei Richt. ΤЄΝΗΤЄΠ--ΠΟλΑΒΗCΑΝΤΟ —, worin ΓЄΝΗΤЄ für γίνηται und ЄΡΓΟλΑΒΗCΑΝΤΟC in diesem Zusammenhange leicht zu erkennen ist. Zu εἰ δὲ — γίνηται wird dann noch ἂν erfordert, und das Τ oder Π gleich hinter dem Verbum scheint Anfangsbuchstabe des Subiectes zu sein. Dieses kann aber für den Sinn, den wir hier suchen, nur ΠΡΟΦΑCΙC sein, übereinstimmend mit Z. 30. und zwar was immer für ein Vorwand. ΟΙΑ ist demnach οἵα, unstreitig wieder mit δήποτε, wie Z. 21. Vor ἐργολαβήσαντος endlich fehlt offenbar τοῦ, hinterher, glaube ich, τεχνίτου. Denn wenn auch an Ausdrücken, wie ὁ ἐργολαβήσας οἰκοδομῆσαι, ohne Substantiv, in der Übersetzung der l. 30. §. 3. D. locat. conduct. nichts auszusetzen ist, so ist doch unser Fall deßwegen anders, weil der Gegensatz des ἐργοδότης und mehrerer τεχνῖται vorausgegangen ist, und weil auch hier wieder Z. 26. die Unterscheidung eines andern τεχνίτης nachfolgt. Wenden wir nun zu der Endsylbe dieses τεχνίτου Richters Τ-- Z. 25. an, so erreichen wir den freilich geringen und ungewissen Vortheil, das Τ am Anfange der Zeile lassen zu können. Doch müssen wir nun freilich die

Lücke hinter dem Buchstaben ein wenig größer annehmen, ehe wir Richters ΔIW--IK--ЄIСЄΔHNOЄIA — oder Peyssonnels — ΔIωTЄII----------IIЄΔHNωCIA — gebrauchen können. Mein Versuch: ЄIΓ' IΔIWTЄIA OKNЄI OIKOΔOMЄIN ЄITЄ ΔH NOЄI ΑΠΑΓΗΝ, möchte zugleich der passendste und leichteste sein, und ἰδιωτεία in dieser Bedeutung ist nicht allein analog mit ἰδιώτης und ἰδιωτεύειν, sondern kommt auch sonst vor, z. B. beim Theophanes, wo ἰδιωτία nur auf Rechnung der schlechten Aussprache kommt. Weiter lesen wir bei Richt. Z. 26. AIЄTЄP·TЄXNITHNTO —, bei Peyss. — AIЄTЄPЄ---------------TЄXNHNTO —, und Z. 27. bei Jenem WIANA---ΛHPOI-, bei Diesem — ANA------ΔHPOI---------. Daß nun hier TЄXNITHN, nicht TЄXNHN, das Wahre ist, wird vorläufig schon dadurch wahrscheinlich, daß beim Abschreiben leichter ein Paar Buchstaben überschlagen, als aus der Luft gegriffen werden. Mehr aber entscheidet noch dieß dafür, daß der Gegensatz des ersten Unternehmers und eines anderen τεχνίτης gleich im Nachsatze Z. 28. ff. und auf's Neue Z. 32. ff. und Z. 41. wiederkehrt. Denn wie konnte namentlich im Nachsatze von Beiden als schon bekannten Personen geredet, ja wie konnte überhaupt ein solcher Gegensatz später vorausgesetzt werden, wenn er nicht hier, in der Angabe des Falles, von welchem zunächst die Rede ist, zuerst hervorgetreten war? Daß keine dieser Stellen vollständig da steht, thut wenig zur Sache, wenn nur überall Spuren des Gegensatzes sichtbar sind; denn gerade wo so Eins das Andere stützt, bedarf man des unmittelbaren Anhaltes weniger, als bei vereinzelten Verstümmelungen, so sehr auch diejenigen, die das verbrauchte Verbot, Eine Vermuthung auf die andere zu bauen, zur Vereinzelung des Zusammengehörigen mißbrauchen, dagegen eifern mögen. Die Herstellung eines Ganzen ist im Grunde nur Eine Vermuthung, und die theilweise Beweisführung ein bloßer Nothbehelf. Fassen wir nun aber alle jene Stellen ungetrennt in's Auge, so gewinnt die unsrige dadurch außer der Befestigung des TЄXNITHN zuerst noch die Verbesserung von ЄTЄP- oder ЄTЄPЄ- in ЄTЄPON, dann aber auch die Beziehung des Gegensatzes auf die Übertragung desselben Werkes von dem Einen Arbeiter auf den andern durch jenen selbst, und die Unzufriedenheit der Bauherren mit Beiden. Obgleich also nach Römischem Rechte sonst auch die Abmachung Statt finden konnte, daß nach Ablauf des Termins der Besteller das Recht der relocatio haben sollte, so ist doch davon und von den Hindernissen, welche nach dem Schlusse der Zenonischen Novelle de nov. operib. und nach der l. un. C. de monopol. die ergolabi im Einverständnisse mit den ganzen Zünften der Ausübung dieses Rechtes in den Weg legten, hier nicht die Rede. Eben so wenig gehört aber auch hierher der vom Ulpian l. 31. D. de solution. gesetzte Fall einer besonderen Abmachung

der Ausführung des Werkes durch die eignen Arbeiter des Unternehmers, sondern lediglich die Worte des Marcellus l. 48. D. locat. conduct. Si cui locavero faciendum, quod ego conduxeram, constabit, habere me ex locato actionem, und l. 38. §. 21. D. de verbor. oblig. si quis id locaverit faciendum, quod ipse conduxerit: constat, habere eum utilem ex locato actionem. Wenn ich also schreibe: ЄΑΝ ΚΑΙ ЄΤЄΡΟΝ ΤЄΧΝΙΤΗΝ ΤΟ ΑΥΤΟ ΥΠЄΙCΙЄΝΑΙ ЄΡΓΟΝ ΛЄΓΗ ΟC ΧΡΩΤ' ΑΝ ΑΛΛΟΙC ΛΗΡΟΙC, so bedarf es nur noch folgender Rechtfertigungen des Einzelnen. Ἐὰν καὶ — λέγῃ ist darum besser als καὶ — φάσκοντος, weil die Erklärung, es wolle ein Andrer dasselbe Werk unternehmen, nicht ein Inbegriff aller hier möglichen Vorwände, sondern ein versuchtes Mittel war, sich unter irgend einem andern Vorwande ohne Verantwortlichkeit der eingegangenen Verpflichtung zu entziehen. Τὸ αὐτὸ ὑπεισιέναι ἔργον ferner kehrt gleich Z. 29. ziemlich deutlich wieder, nur mit der Schreibart ταὐτό, von welcher τὰ αὐτὰ Z. 12. und 42. ohnehin schon abweicht. Der Zusatz endlich: ὃς χρῷτ' ἂν ἄλλοις λήροις, ist dem Sinne nach unentbehrlich, und die Änderung des *I* in *T* zwischen Ω und ΑΝΑ schon deßwegen nicht willkührlich, weil hier kein Jota adscribirt wird, und weil es kein mit *I*ΑΝΑ beginnendes Wort gibt, das hier irgend anwendbar scheinen könnte. Mit ΔΗΛΟΙ — oder nach Peyss. ΔΗΛΟΝΟΥ Z. 27. fängt nun der Nachsatz an; denn wer könnte darin hier ΔΗΛΟΝΟΤΙ verkennen? Aber was ist klar? Nach Marcellus' obigem Ausspruche bleibt der erste Unternehmer dem Besteller verantwortlich, kann aber, falls die Schuld an dem zweiten gelegen, diesen belangen. Dem Bauherrn wird also zunächst von Jenem, mittelbar aber zuweilen auch von Diesem, das Interesse vergütet; denn das ist der Erfolg der dort erlaubten actio locati, nach allen Gesetzstellen über die obligationis faciendi, und was namentlich Bauten betrifft, nach den Worten der eben erwähnten Novelle Zenos de nov. operib. gegen das Ende: αὐτὸν μὲν τὸν ἀρξάμενον λαμβάνοντα τὸν μισθὸν (ἡ σὴ μεγαλοπρέπεια) ἀναγκαζέτω πληροῦν τὸ ἔργον ἢ διδόναι τὴν ἐντεῦθεν συμβαίνουσαν ζημίαν τῷ οἰκοδομοῦντι καὶ πᾶσαν τὴν ἐκ τοῦ μὴ τὸ ἔργον ἀποτελεσθῆναι γινομένην βλάβην. Wo also wegen augenblicklicher Ausmittelung des Schuldigen, die wir bei der Jurisdiction unseres Magistrianus wohl voraussetzen dürfen, auf den vom Marcellus angegebenen langsameren Rechtsgang nichts ankam, da konnte auch ohne ausdrückliche Unterscheidung des unmittelbaren und mittelbaren Schadenersatzes bloß gesagt werden, daß derselbe von dem geleistet werde, der sich der Ausflucht bedient habe, sei es der erste Unternehmer oder sein Nachfolger. Dieß ging um so eher an, wenn, wie hier, eine Andeutung der nächsten Verantwortlichkeit des ursprünglichen Unternehmers schon in dem Vordersatze enthalten war, und wenn im Nachsatze nur die Forderung des Bauherrn an den schuldigen

Werkmeister, gleich viel welchen, im Gegensatze gegen seine Zahlungspflicht bei eigner Verschuldung in Betracht kam. Nun steht aber Z. 28. bei Richt. — *OYMЄN---IΗTOITOYЄN-B* —, bei Peyss. — *Π-----OYMЄN-----------TOITOYCNAP* —, Z. 29. bei Jenem *H-OΠOYΑ---TΑYTOTYΠЄICH* —, bei Diesem — *TOYH-----OITOYA -------TAY------IOYΠOIЄCI* —, und Z. 30. zu Anfang hier *-IΓO-*, dort — *PTЄN.* Bedienen wir uns also hier wieder des Rechtes, aus beiden Texten einen dritten zusammenzusetzen, so braucht außerdem kein Buchstabe geändert zu werden, um jenen Sinn so zu erreichen: Η ΒλΑΒΗ ΥΠΟ ΤΟΥ ΤΗΝ ΠΡΟΦΑCΙΝ *ΠΟΙΟΥΜЄΝ*ΟΥ ΔΟΘΗCЄΤΑ*Ι*, ΗΤ*ΟΙ ΤΟΥ* ЄΝΑΡΞΑΜЄΝΟΥ ΤЄΧΝΙ*ΤΟΥ ΗΤΟΙ ΤΟΥ* ΑλλΟΥ *ΤΑΥΤΟ* ΥΠЄΙCΙ-ΟΝΤΟC *ЄΡΓΟΝ.* Da jedoch Richter hinter ταὐτὸ noch ein *T* hat, so habe ich dieß lieber in *Γ* verbessert, als mit Peyss. weggelassen. Von dem doppelten ἤτοι sind schon aus Passows Wörterbuch ein Paar späte Beispiele bekannt, die Schäfer jetzt anzuerkennen scheint, und wenn erst die neue Bearbeitung der Byzantier vollendet sein wird, so möchte wohl dieß und Manches dergleichen nicht einmal mehr so gar ungewöhnlich erscheinen. Hier nur zur Probe ein Beispiel aus Justinians Edict. XIII, 11, 1. τὸν πρακτευτὴν, ἤτοι τοὺς σκρινιαρίους ἤτοι τὸν ἐπέχοντα τὴν τάξιν αὐτῶν. Ἡ βλάβη δοθήσεται ist unter den beiden hierher gehörenden Ausdrücken in Zeno's Novelle hier der bessere, weil ἡ ζημία ohne Beisatz zu unbestimmt sein würde. Τὸ συμφέρον aber wäre zu lang für das Zeilenmaaß, so auch πᾶσα ἡ βλάβη oder irgend sonst eine Erweiterung. Über ὑπὸ oder παρὰ wird man nicht streiten wollen, wenigstens ich nicht. Ὑπεισιόντος bedarf kaum noch der Bestätigung durch ΥΠЄΙCΙЄΝΑΙ Z. 42. und ist gebraucht, wie beim Justinian, Nov. XV. Epil. ὑπεισιέναι τὸ φρόντισμα, Nov. XXXVIII, 3. ὑπεισιέναι τὰ βουλευτικὰ τοῦ πατρὸς λειτουργήματα, beim Theophilus, Instit. I, 25, 349. ἐπιτροπὴν ἢ κουρατωρείαν ὑπεισελθεῖν, ebendaselbst 393. ὑπεισελθεῖν τὴν μίσθωσιν, u. dgl. auch ἀλλοτρίας ὑποθέσεις ἢ πράγματα oder ἀλλοτρίας ἀγωγὰς ὑπεισελθεῖν von der ἐργολαβία derer, die für Geld fremde Rechtshändel auf sich nahmen, in den Stellen bei Du Cange unter ἐργολαβεῖν und ἐργολαβία. Selbst der in der Rechtssprache vorherrschende Ausdruck ὑπεισελθεῖν κληρονομίαν, der die beiden Lateinischen, subire und adire haereditatem, zugleich umfaßt, gehört eben dahin. Bestätigt wird das Bisherige noch durch den Schluß des Satzes Z. 30. nicht sowohl nach Richters Lesart: *M---CMIΑCHM-ЄNΠΡΟΦΑCЄW*, als nach der besseren bei Peyss. *MHΔЄ-MIA' HMωN ΠΡΟΦΑCЄωN*, wo zu μηδεμιᾶς, wenn man nicht ohne Noth *ΠΡΟΦΑCЄ-WC* schreiben will, noch ein Wort wie κατασκευῆς, zu ἡμῶν aber λόγον ἐχόντων erfordert wird.

Eine Ausnahme von der im ersten Theile des eben beendeten Satzes zugestandenen Zah-

lungsverpflichtung des Bauh:rrn, der die Vollendung des Werkes bis zum verabredeten Termin selbst verhindert hätte, wäre dann billig, wenn der Arbeiter auf die Gefahr hin, länger selbst arbeiten oder arbeiten lassen zu müssen, in die Unterbrechung eingewilligt hätte. Doch wäre das nur eine Gefälligkeit von seiner Seite, an welche er nicht mehr gebunden ist, sobald der Bauherr auf unwürdige Weise geschimpft hat. Dieß wird daher jetzt, Z. 31. bis 35. von dem Magistrianus untersagt, und dann, Z. 36. bis 43. dieses Verbot auf den angegebenen Fall angewandt. Und eben dieß mochten die Unternehmer zum Behuf der beabsichtigten Gegenklage vorgeschützt haben, ehe nach Z. 17. f. der Richter sie zum Geständnisse brachte, daß dieß eben nur ein Vorwand sei. Die Nichtigkeit der Behauptung wird, wenn ich recht ergänzt habe, auch Z. 43. ff. vorausgesetzt, mit Rückweisung auf die gebilligte Abweisung der Gegenklage. Der Umstand aber, daß im Römischen Rechte von Schmähungen gegen Bauunternehmer nicht besonders die Rede ist, begünstigt nicht allein die Beziehung des erst dort Z. 46. f. erwähnten Sardianischen Gewohnheitsrechtes auf eben dieses Vergehen, sondern wird auch wiederum hierdurch noch befriedigender erklärt, als dieß durch die Eigenthümlichkeit des hier gesetzten Falles selbst schon ohnehin geschehen würde. Nach Römischem Rechte konnte nämlich, wie dieß ebendaselbst hinzugefügt wird, gegen den Schmähenden sogar eine Criminalklage erhoben werden: allein dieß berechtigte den Geschmähten noch nicht, eigenmächtig den Contract zu brechen. Das ist es aber auch nicht, was hier erlaubt wird, sondern nur die Zurücknahme der Einwilligung in ein contractwidriges Begehren des Schmähenden. Obgleich also im Römischen Rechte sonst nichts dergleichen geradezu verordnet wird, so streitet doch auch der Ausspruch des Magistrianus nicht mit demselben.

Wenn Z. 31. bei Richt. — Δ---ΠΟΤΕΤ--ΠΝΤΟΝΕΡ —, bei Peyss. — ANAZOIωΔΕΠΟΡΕΤ- — -ΠνΤΟΝΕΡ — steht, so kann ANAZOIω nur ἀναζῆν sein, nach dem Itacismus, wie es bereits zu II, 15. Z. 2. erklärt ward, und die weitere Ergänzung: ΔΕ ΜΗΠΟΤΕ ΤΡΟΠΩ, folgt darnach von selbst. Ob aber dann ΤΟΝΕΡ — wirklich der Anfang von τὸν ἐργοδότην ὑμνεῖν ist, darüber kann freilich nur der weitere Verfolg entscheiden. Daß ὑμνεῖν so viel sein kann, als ὀνειδίζειν, λοιδορεῖν, ist aus den Stellen bei Ruhnkenius ad Tim. p. 263. bekannt, unter denen ein Paar von ziemlich späten Schriftstellern herrühren. Gleichwohl hätte ich nicht gerade diesen Ausdruck gewählt, wenn nicht Z. 41. 43. und 47. ich glaube auch 34. bewiesen, daß dieß dem alten Stadtrechte zu Folge eben hier das stehende Wort war. Und diese Belege des Wortes mögen auch für die Sache genügen, bis es sich allmählig entwickelt, wie das Verbot des Scheltens auch für alles Übrige den Schlüssel gewährt.

Gleich Z. 32. wird dadurch aufgeklärt, nämlich bei Richt. — ΜЄΝΟΥ-ΚΑΘ---ΡΗΝ ----ЄΒΟΥ —, bei Peyss. — ЄΝΟΥΚΑΘω----------ЄΦΗΚΑΙЄΡΓΟΥΝ —. Denn wem könnte es nun noch entgehen, daß mit ΚΑΘѠϹ ΤΙϹ ЄΦΗ ein scheltender Bauherr, nämlich ein Titius oder Sempronius (denn die dießmaligen wurden ja freigesprochen), redend eingeführt wird? Wer wird also in — ΜЄΝΟΥ das Ende eines beleidigenden Particips mit ὡς verkennen? Wer wird nicht mit Verbesserung des letzten Ν in Κ hinter καὶ ἔργον noch καὶ ἐργαζομένου erwarten, theils weil die Stellung des ersten καὶ ein zweites verlangt, theils weil ein derbes Urtheil über die Arbeit allein noch nicht persönlich beleidigend sein würde, theils endlich, weil gleich nachher noch δεξαμένου folgt, welches doch auch nicht mehr auf ἔργον, sondern nur auf eine Person gehen kann? Das Particip aber kann eben darum, weil es Arbeit und Arbeiter zugleich als nichtswürdig bezeichnen soll, kaum ein anderes sein, als ΔΙЄΦΘΑΡΜЄΝΟΥ, zumal da die Beleidigung nach Z. 47. f. arg genug sein muß, um ein ἔγκλημα ὕβρεως begründen zu können. Daß dieß dazu hinreichte, mag die gegen Chrysostomus gerichtete Criminalklage beim Photius, Bibl. Cod. LIX. p. 53. v. 57. R. (T. I. p. 18. v. 8. Bekker.) beweisen: ὅτι τοὺς κληρικοὺς ἀτίμους καὶ διεφθαρμένους καὶ αὐτοπαρακλήτους καὶ τριωβολιμαίους ὑβρίζει, wo, im Vorbeigehen gesagt, αὐτοπαρακλήτους, Selbsttröster (wie Manes und Montanus), welches weder Mansi, Concil. Nova Collect. T. III. p. 1144. B. noch Bekker vom Rande in den Text gerückt hat, schon bei Lobeck ad Phryn. p. 551. an die Stelle des sinnlosen αὐτοπαραχειρήτους getreten ist, obgleich da nur von der Form τριωβολιμαίους oder nach schlechter Schreibart τριοβολιμαίους ausdrücklich die Rede ist. Aber war denn das eine Criminalklage? Gewiß, obgleich das vorhergehende κατηγόρει noch allenfalls im weiteren Sinne genommen werden könnte, wie hier Z. 9. κατηγορίας und öfters, auch im Lateinischen accusare und accusatio. Denn abgesehen davon, daß der ganze Hergang dieß beweist, so folgt auch p. 57. v. 54. (p. 19. v. 33. Bekk.) τὸ τρίτον ἔγκλημα, und über ἐγκλήματα beschwert sich Chrysostomus selbst in seinem ersten Briefe, den man nebst den ferneren, sämmtlich zur Bestätigung gereichenden, Verhandlungen bei Mansi ebend. p. 1081. seqq. wiederholt findet. Völlig so arg war es nun freilich immer noch nicht, Handwerker, denen man den schuldigen Lohn vorenthielt, noch so zu beleidigen, als die Geistlichen: aber deßwegen war auch die Anklage des Chrysostomus ein crimen publicum, statt daß hier nur von einem extraordinarium die Rede ist. Sind wir nun aber so weit, so wird auch Z. 33. ΞΑΙΧ ---Α--ΞΑΜЄΝΟΥЄΙΠ-----ΡΟΙ---oder nach Peyss. — ΛΛΗϹΔЄΞΑΜЄΝΟΥ ЄΙΤЄ---------------------------ΡΟΙΟΥ, und Z. 34. ΤΟΥΦ-ΗϹΙ oder — ЄΦΥΠΝЄΙ schon klar werden. Denn so viel sieht man jetzt gleich, daß δεξαμένου noch auf

den Arbeiter geht, daß ferner das εἶτε, an dessen Richtigkeit die nachherige Fortsetzung des Gegensatzes keinen Zweifel aufkommen läßt, ein früheres εἶτε gleich hinter ἐργαζομένου voraussetzt, daß mithin der Sinn sein muß, Arbeit und Arbeiter tauge nichts, möge er sie nun gleich Anfangs übernommen haben, oder ein von dem ersten Unternehmer verschiedener Handwerker sein. Hiernach aber können wir erstlich ΞΑΙΧ--- oder — ΛΛΗC ohne Bedenken in ЄΞ ΑΡΧΗC ΤΗC ΟΙΚΟΔΟΜΗC verbessern, zweitens — ΡΟΙΟΥ als Schluß von ἑτεροίου betrachten, mit vorhergehendem καί, um nicht ohne Noth am Ende der Zeile, wo Peyss. keine Striche gesetzt hat, eine Lücke anzunehmen. Ἑτεροῖος ist zwar nicht einerlei mit ἕτερος, ist aber doch auch nicht nothwendig Einer, der ein andres Handwerk treibt, sondern kann eben so gut Einen bezeichnen, der kein unmittelbarer ἐργολάβος, sondern nur ein Stellvertreter desselben sei. Wollte man ΟΙΟΥ für sich nehmen, wieder mit ὁπότε, so wäre mit dem Ρ nichts anzufangen; denn παρ' oder ὑπὲρ paßt nicht, weil es nicht für gleichgültig erklärt werden soll, von wem oder für wen der Stellvertreter die Arbeit angenommen habe, sondern was für Einer der gegenwärtige Arbeiter selbst sei. Zu ἑτεροίου gehört dann noch ΤЄΧΝΙΤΟΥ, und wenn wir uns in Φ-ΗCΙ die Lücke wegdenken, so haben wir noch φησί, welches zu dem ὅφη Z. 32. sehr gut paßt, und für das Folgende sogar kaum entbehrlich scheinen kann. Da jedoch Peyss. — ЄΦΥΠΝЄΙ las, so liegt ЄΦΥΜΝЄΙ, welches dem Z. 31. nicht willkührlich ergänzten ὑμνεῖν entspricht, zu nahe, als daß ich dieß für zufällig halten möchte, zumal da Richters Φ-ΗCΙ weit leichter aus -Φ--ΝЄΙ verschrieben, und vorher das ΤΟΥ von Peyss. ausgelassen, als Dieses von Letzterem in ЄΦΥ, ΦΗCΙ aber in ΠΝЄΙ verfälscht werden konnte. Weiter las Richt. Z. 34. ΗΝΤΟΥΤΟΑΥΤΟ —, Peyss. ωΝΤΟCΤΟΑΥΤ —, und Z. 35. Jener ΝΙ---ΑΤΑΤΟCЄΝΑΜЄΝΟ —, Dieser — ΚΑΤΑ---------Ν------ΜΝΟ ----------------------------ΞΥ —. Hier haben wir also zuerst die Variante ΗΝ und ΩΝ, die vorläufig bereits zu Z. 14. berührt ward. Die Wahl ist dießmal nicht schwer; denn der Zusammenhang verlangt ἦν. Gleich darauf steht τοῦτο αὐτὸ bei Richt. unverfälscht, und weiterhin brauchen wir in κατὰ ΤΟC ἕνα μὲν nur Richters ΤΟC in ΤΟΝ zu verbessern, um auch hier den bisherigen Gegensatz des ersten Unternehmers und seines Stellvertreters festzuhalten. Hinter τοῦτο αὐτὸ ist dann ὑπέσχετο ποιήσειν wenigstens dem Sinne nach sicher, obgleich davon nur das letzte Ν da steht, und auch dieses bei Richter allein, wo dann das ΚΑΤΑ in Ι---ΑΤΑ übergegangen ist. Nach κατὰ τὸν ἕνα μὲν aber erscheint nun das Ο, auf welches bei Peyss. nach 28 Strichen noch ΞΥ — folgt, als Anfang von ὁ [ἐξ ἀρχῆς], und der Gegensatz: [κατὰ τὸν ἕτερον δ' ὁ ἐ]ξ ὑ[πολήψεως], ergibt sich von selbst.

Das bisherige allgemeine Verbot, so auf Bauleute zu schimpfen, wird jetzt auf eine besondere Zumuthung eines solchen Bauherrn so angewandt, daß Jenen erlaubt wird, demselben so und so zu antworten. Gesetzt nun, es wäre von der Bestimmung des Falles selbst gar nichts erhalten, so würde doch schon die den Werkleuten gestattete Antwort uns in den Stand setzen, das Wesentliche der Forderung des Bauherrn zu errathen, nämlich daß Jene auf ihn warten sollten, περιμένειν τὸν ἐργοδότην, nach Z. 40. Diese Forderung aber ist bei der Verdingung von Bauwerken im Ganzen nur auf dreierlei Art möglich, entweder so, daß der Besteller auf die Vollendung des Werkes Verzicht leistet, oder so, daß er den Unternehmer versprechen läßt, es in der verkürzten Frist doch noch zu vollenden, oder endlich so, daß dieser willig gemacht wird, nöthigenfalls eben so lange über den Termin zu arbeiten, als er vorher gewartet hat. In dem ersten dieser drei Fälle würde der Unternehmer um so lieber warten, je schlechter ihn der Besteller behandelte, und es könnte daraus auf keine Weise ein Streit entstehen. Im zweiten war der Unternehmer, wenn er angeblich des Schimpfens wegen sein Versprechen nicht gehalten hatte, entweder gar nicht wiedergekommen, oder hatte langsamer gearbeitet, als er versprochen hatte. Ganz wegzubleiben aber, ehe der Termin verstrichen war, dazu konnte das Schmähen ihn schwerlich berechtigen, und wenn auch, so war es in diesem Falle gleichgültig, ob er dem Bauherrn zu Gefallen gewartet hatte oder nicht: die Langsamkeit des Arbeitens konnte vollends mit der schlechten Behandlung, die er erfahren zu haben versicherte, nimmermehr entschuldigt werden. So bleibt also nur der dritte Fall übrig, daß gewartet, und nachher so viel länger gearbeitet werden sollte. Aber wozu der Umweg? kann man fragen. Ist nicht περιμένειν τινὰ überhaupt warten um Jemandes willen, μένειν περί τινα? Kann es also nicht hier ohne Weiteres von dem Bleiben bis zur Befriedigung des Bauherrn verstanden werden? Es sei, obgleich die Möglichkeit einer Wortbedeutung doch noch kein Beweis der Wirklichkeit ist, der Sprachgebrauch aber, so viel ich mich erinnere, nur die Bedeutung des Wartens auf Jemanden erlaubt. Aber die Arbeit war ja im Ganzen verdungen, und wenn auch der Besteller außer dem bis zum Termin Versprochenen noch eine Kleinigkeit mehr wünschen, und der Unternehmer darauf eingehen konnte, so ist hier doch durchgängig von unvollendeten Arbeiten die Rede, nicht von unterlassener Erweiterung vollendeter. Zur Vollendung aber konnte nur dann ein Nacharbeiten gefordert und gestattet werden, wenn die Arbeit dem Bauherrn zu Gefallen eine Zeitlang liegen geblieben war, versteht sich mit Genehmigung des Arbeiters. Auch schließt sich nur dann unser Fall ungezwungen an den Satz an, mit welchem der Magis-

strianus seine Rede anfing. Es muß sich also jetzt nur noch zeigen, wieferne wir auf das Horazische Wort vertrauen dürfen:

Verbaque provisam rem non invita sequentur.

Gegeben ist Z. 36. bei Richt. ЄΡΓΟΔΟΤΟΙC----ΤΟΥΤΟΥΤ--Χ--ΡΙΤΟΙCΥΠ —, bei Peyss. — ЄΡΓΟΔΟΤЄΙΚΑΙΑΥΤΟΥΤΟΥ----------ΤΟΥCΥΜΦω, Z. 37. hier: ΔΟΡΟΥΑΝЄΞΙ--✻---ΝΤΟCЄΠЄ·Є-ΠΑΗΜ —, dort: — ΔΟΛΟΥΑΝЄΞΙΙ ------ΚΟ---------Ν------ΟCЄΝЄΡΓΑΗΜЄΡΑΙ, Z. 38. hier: ΟΥΤWΤЄΧΝΙΤΗΝΤWЄΡΓΟλΑΒ-Ο-ΑΝΤЄΙ —, dort: — ЄΡΥΤωΤЄΧΝΙΤΗΝΤωЄΡΓΟΛΑΒ---Є--ΑΝΤЄΙΤΟ, Z. 39. zu Anfang hier: ΟΥΜЄΝ, dort: — ЄC--------ΗωΝ. Ob nun hier zuerst ἐργοδοτοῖ oder ἐργοδοτεῖ das Wahre sei, könnte bezweifelt werden, obgleich, wenn hier der Fall angegeben werden soll, in welchem dem Unternehmer die nachher folgende Antwort verstattet wird, vorher εἴ τις erforderlich, im Nachsatze aber ein Präsens unverkennbar ist. Denn der Optativ in solcher Verbindung ist, die Zulässigkeit desselben bei Classikern nicht zu erwähnen, in den Rechtsbüchern sehr häufig. Da jedoch in dieser Zeile Peyssonnels Lesart durchweg die bessere ist, und da ich, was wichtiger ist, weiterhin die Spur eines zweiten Indicativs gefunden zu haben glaube, so habe ich diesen auch hier vorgezogen. Außer dem εἴ τις würde vorher nur noch eine Übergangspartikel, etwa ein οὖν oder τοίνυν, erfordert werden, wenn die Hauptsache, daß von einem schimpfenden Bauherrn gehandelt wird, sich weiterhin anbringen ließe. Findet sich aber, wie wir sehen werden, hierzu nachher keine Gelegenheit, so scheint, da der Raum beengt ist, οἷός τις εἰ der einzig mögliche Übergang zu ἐργοδοτεῖ. Weiter gibt uns Peyss. καὶ αὐτοῦ τοῦ — CΥΜΦω —, offenbar als Anfang von συμφωνήσαντος, also besser als Richters CΥΠ —. Dazwischen las Jener bloß ----------ΤΟΥ, Dieser Τ--Χ--ΡΙΤΟΙ, der Sinn aber verlangt ΤЄΧΝΙΤΟΥ. Ohne Zustimmung des Handwerkers selbst, die jedoch hier nicht contractmäßig sein, folglich nur in so ferne sie eingestanden ward, überhaupt in Betracht kommen konnte, hätte ja der Bauherr so etwas gar nicht verlangen können, auch wenn er nicht geschmäht hätte. Auf die Genehmigung eines Andern hingegen, er mochte sein wer er wollte, konnte hier nichts ankommen. In dem Nächstfolgenden ließe sich aus den Buchstaben allein schwerlich mehr mit Bestimmtheit errathen, als daß ΑΝ, weil es sich mit ЄΞΙ — oder ЄΞΙΙ — nicht zu Einem Worte vereinigen läßt, ἂν bedeuten, nachher aber Richters — ΝΤΟC das Ende eines mit συμφωνήσαντος parallelen Particips sein, daß folglich von etwas die Rede sein werde, welches in einem gewissen Falle erfolgen oder erfolgt sein würde. Nehmen wir aber das zu

Hülfe, was wir bereits unabhängig von den Buchstaben über den Sinn erkannt haben, so reichen jene Spuren schon hin, um gerade hier den unentbehrlichen Satz zu suchen: ΤΟΥ Δ*ΟΡΟΥ* ΑΝ Є*ΞΗΚΟΝΤΟ*C, wenn aber der Termin verstrichen sein würde, versteht sich über dem versprochenen Warten und zum Nachtheile des Arbeiters, dessen Zusage dann das Versprechen des späteren Nacharbeitens in sich schließt. Geändert ist hier bloß *I* oder *II* in *H*, und wollte man sagen, Richters ф sei der seltneren Form wegen glaubwürdiger, als Peyssonnels *K*, so möchte ich eher das Gegentheil behaupten. Denn unserm Reisenden war jene Form aus andern Inschriften geläufig: in der unsrigen aber erkennen Beide sonst überall nur die gewöhnliche, Φ, an. Die Zusammendrängung endlich der durch Striche geschiedenen Buchstaben ist nach Richt. unbedeutend. Peyss. aber hat sich hier allerdings im Auseinanderzerren selbst übertroffen; denn ein Paar ganz aus der Luft gegriffene so beträchtliche Lücken in einer Inschrift, deren Zeilenmaaß nicht einmal die Annahme gesperrter Buchstaben erlaubt, habe ich freilich selbst ihm nicht eher zugetraut, als bis ich wiederhohlt alles Andre versucht hatte. Wer jedoch Z. 22. Є*ΤΟΙΜΟΥ*-----*ΟΝΤΟ*C, Z. 29. *ΤΑΥ*------*ΙΟ* statt *Τ*Α*ΥΤΟ* u. dgl. schreiben konnte, den darf man doch wohl im Nothfall wieder in gleichem Verdacht haben. Zunächst mußte nun offenbar die Forderung selbst folgen, und zwar zuerst, wenn ich nicht irre, Є*ΤΙ* statt des bei Peyss. fehlenden Є*Π*, nur nicht ἔτι, sondern αἰτεῖ, zugleich wie ΔЄ*CΙΟΥ* Z. 7. u. dgl. und wie Α*Ν*Α*CΤΙ*λΑCΑ Z. 13. und Ähnliches gleich wieder Z. 39. 40. und 44. (*ΑΠ*Є*ΤΙΝ* statt ἀπαιτεῖν steht auch in einer Seetzenschen Inschrift aus Berda in Syrien, und Zweideutigkeiten, die aus dem Jtacismus entstanden, wurden ja überhaupt nicht vermieden,) dann Є*Π*Є*ΙΤ*Α, weniger nach Peyssonnells Є*Ν*Є*ΡΓΑ*, als nach Richters Є-Є-*Π*Α. Oder will man etwa ἔνεργα vertheidigen, und wie? Statt *ΗΜ* — ferner wird Peyssonnels *ΗΜ*Є-*ΡΑΙ* bis auf die Endung durch Η*Μ*Є*Ρ*ΑC *Π*Є*ΡΙΜ*Є*ΝΙΝ* Z. 40. bestätigt, und kommt uns wiederum dort für den Anfangsbuchstaben zu Statten. Doch entsprechen beide Stellen einander so, daß hier ganz dasselbe gestanden zu haben scheint, zumal da der Nominativ, ἡμέραι, wenn man auch statt des αἰτεῖ zu einem passiven Verbum Rath schaffte, sich doch mit dem Anfange des Satzes nicht so gut vertragen würde. Noch einleuchtender wird dieß werden, wenn nachher *ΟΥΤ*Ѡ, oder nach Peyss. — Є*ΡΥΤω*, *Τ*Є*ΧΝΙΤΗΝ* erweislich nur zu dem Bisherigen gehören kann. Denn dann ist wohl klar, daß der Sinn ΤΟΝ ЄΑ*Υ*ΤѠ *Τ*Є*ΧΝΙΤΗΝ* erfordert, in Verbindung mit einem Verbum wie περιμένειν, und daß *ΗΜ*Є*Ρ*ΑC nothwendig ist. Die Unmöglichkeit aber, τεχνίτην zum Folgenden zu ziehen, folgt daraus, daß nun offen=

bar dem Unternehmer erlaubt wird, wie er jenem Bauherrn antworten dürfe. Denn wollte man dem gemäß nach Richter οὕτω τεχνίτην lesen, oder nur überhaupt τεχνίτην mit τῷ ἐργολάβῳ verbinden, so würde man nicht allein die Möglichkeit aufgeben, den zu τεχνίτην auch dann unentbehrlichen Artikel beizufügen, weil dieser dann unmittelbar vorhergehen müßte, sondern es würde auch der Antwortende ein von dem Unternehmer verschiedener Arbeiter, etwa der vorhin erwähnte Stellvertreter, der aber, dem geantwortet werden soll, nicht der Bauherr, sondern eben der Unternehmer selbst sein; kurz das ganze Verhältniß würde von Grund aus verkehrt werden. Man müßte also wenigstens *TEXNITHN* in *TEXNITH H* verwandeln, und vorher *TW* als Artikel dazu nehmen, also: τῷ τεχνίτῃ ἢ τῷ ἐργολάβῳ, umgekehrt wie in Zeno's Nov. de nov. operib. gegen das Ende: τινὰς τῶν ἐργολάβων ἢ τεχνιτῶν, wenn da nicht das ἢ zu streichen ist, nach den bald nachher folgenden Worten: παρὰ τῶν ἐργολάβων τεχνιτῶν. Die Wiederholung des Artikels nach dem erklärenden ἢ ließe sich allenfalls vertheidigen, und das Müssige der näheren Bestimmung selbst wäre, wenn auch das zweite Beispiel wegfiele, kein entscheidender Grund dagegen. Aber so leicht auch die Verwechselung des *H* und *N* an sich ist, so wenig wird man sie doch ohne Noth hier annehmen wollen, wo beide Abschriften zusammenstimmen. Die Frage, was man dann mit dem *OY* oder — *EPY* vor τῷ τεχνίτῃ anfangen, und wie man die Forderung in den engeren Raum hineinbringen wollte, beantworte, wer kann. Nur wer etwa die Erklärung des περιμένειν vom Bleiben, bis man vom Bauherrn entlassen werde, noch nicht für beseitigt halten sollte, dem könnte ich allenfalls selbst den Einfall an die Hand geben, ΕΠΕ-Ε-ΠΑ bloß in ΕΠΕΙΤΑ zu verwandeln, gemäß der Buchstabenzahl bei Peyssonnel, dann ἡμέραι beizubehalten, dazu ἐπικτοῦνται zu ergänzen, und jene Buchstaben zu ΠΕΡΑ ΤΟΥ ΚΕΡΟΥ, πέρα τοῦ καιροῦ, zu benutzen. So bliebe denn einem Solchen außer dem Verschieben des Grundsteines, des περιμένειν, nur noch die Veränderung der Worte übrig: τοῦ δ' ἔργου ἂν ἐξήκοντος, die mir jedoch ziemlich fest auf dem Grundsteine zu ruhen, und das angränzende Gemäuer mit zu unterstützen scheinen. Doch dieß nur zum Beweise, daß ich wenigstens nicht unbesonnen hingesetzt habe, was mir eben zuerst in den Sinn kam. *TWEP-ΓΟλΑΒ-Ο-* könnte vielleicht bloß τῷ ἐργολάβῳ sein, und die Striche nicht mehr zu bedeuten haben, als II, 17. 3. 2. in ΕΠΙΣ·Κ· Da jedoch Peyss. *ΤωΕΡΓΟΛΑΒ---Ε--* darbietet, und mit den nothwendigen Ergänzungen das äußerste Zeilenmaaß noch nicht ganz erfüllt wird, so habe ich *TW ΕΡΓΟλΑΒW* MEN vorgezogen, und glaube, daß Richter das Ε für ein *O* angesehen. Ein neuer Gegensatz des ἐργοδότης folgt zwar nachher nicht ausdrücklich, ergibt sich

aber von selbst, daß er sich nämlich mit der Jenem erlaubten Antwort begnügen solle. Der ἐργολάβος hat sich übrigens hier selbst den Blicken meines Vorgängers nicht länger entziehen können, denen auch der ἐργοδότης nur dadurch entschlüpft sein mag, daß er zwei Zeilen weiter aus dem vorigen Abdrucke verschwunden ist, richtig berechnend, daß der Kritiker nicht wieder zurückblicken würde. Statt dessen hat Dieser uns das Geheimniß vertraut, der von ihm aufgegriffene ἐργολάβος sei ein Bauunternehmer, und hat die Zweifler auf Lederlin ad Polluc. T. II. p. 820. und Böckhs Staatsh. d. Athen. Bd. I. S. 218. verwiesen. Lederlin? Den Streich hat ihm der ungenaue Titel gespielt: die Vorr. konnte ihn, wenn es nöthig war, besser belehren, wo Hemsterhuis' Anmerkungen anfangen. Und wovon spricht denn Hemsterhuis? Von der allgemeinen und metaphorischen Bedeutung; erst in den Zusätzen folgt ganz zuletzt eine Stelle der Basiliken, wo ἀρχιτέκτων und ἐργολάβος verbunden wird, also für jenen Zweck nicht einmal so viel, als schon aus Du Cange bekannt ist. Von Böckh werden wir weiter geschickt zu Petit, und was finden wir da? Nicht einmal das Wort ἐργολάβος, das auch Böckh nicht hat erläutern wollen. Ein halbes Wunder ist es nur, daß mein Freund nicht noch eine Weile so fortcitirt hat, z. B. die Casauboniana p. 50. D'Orville ad Charit. p. 369. Bat. Sturz Lex. Xenoph. Lobeck ad Phryn. p. 344. denen jetzt noch Schubert de Aedil. Rom. I, 3. p. 59. seq. beigefügt werden könnte. Wie wäre es, wenn er mich in die Lehre nähme? Ich glaube, ich würde in der Manier bald Fortschritte machen. Ein und der andre Byzantische ἐργολάβος ist uns indeß schon früher über den Weg gelaufen, und mit den Sardianischen selbst haben wir uns schon zu weit eingelassen, um jetzt erst Bürgschaft für ihr Dasein verlangen zu können. Doch weiter! Setzen wir aus ΑΝΤΕΙ — ΟΥΜΕΝ bei Richt. und ΑΝΤΕΙΤΟ — ΕC--------ΗωΝ bei Peyss. ΑΝΤΕΙΤΟ — ΕC------ΟΥΜΕΝ zusammen, so liegt ΑΝΤΕΙΠΕΙΝ ΤΑΔΕ CΥΝΧΩΓΟΥΜΕΝ nicht fern, und daß die folgende Antwort so etwas erfordert, sieht hoffentlich Jeder. Noch etwas leichter wäre freilich: ἀντειπόντι τάδε συγγνωμονοῦμεν, und dieß könnte man sogar für besser halten, um der falschen Verbindung: τῷ ἐργολάβῳ ἀντειπεῖν, nicht Raum zu geben. Aber eine so wenig irre leitende Zweideutigkeit wäre selbst bei Classikern keine, und der Vortheil, der Änderung des Ο in Ε auszuweichen, wiegt nicht den Nachtheil auf, das längste Zeilenmaaß überschreiten zu müssen, zu geschweigen, daß συγχωρεῖν als herrschend in der Gesetzsprache auch hier das wahrscheinlichste Verbum ist.

Von der Antwort selbst lesen wir noch Z. 39. bei Richt. ΚΑΙ---ΨΟΝΑΠΕΡΙΠΕCΙΝ ΤΟΝ —, bei Peyss. — ΗωΕΝΑΠΕΡΙΠΕC---ΝΤΟΝΤΕ, Z. 40. hier: ΕΙΧ---- (von wo an der Setzer des vorigen Abdruckes in die folgende Zeile hineingerathen ist, ohne

daß der Corrector dieß bemerkt hat) ΡΑϹΠЄΙΙΜЄΝΙΝΤΟΝЄΡΓΟΔΟΤ---ΜЄΓΑ —, dort: — ΜЄΡΑϹΠЄ-----ΜЄΝΙΝ----------ΝЄΡΓΟΔΟΤΙΜЄΓΑΛΟ —, Z. 41. hier: ЄΞ (im vorigen Abdrucke ΕΣ, also nach der Angabe der Buchstabenform ЄϹ, ohne Anzeige des Druckfehlers) ---ΑΚΙΑΝΤѠΝЄΙϹ---ΜЄΡѠΝЄΙΜЄΝΥ---ΑΝ —, dort: — ΑΜΑΝΤωΝЄΙ-------ΟϹ------ΜЄΤωΝЄΙΜЄΝΥΜΝΗ —, Z. 42. hier: ΤΟΝ --ΓΑΖЄϹΘΑΙϹΤ--Τ--ΑΥΤΑΥΠЄΙϹΙЄΝΑ--Δ —, dort: — ΑΖЄϹΟΝΙΙΙΤΟΥ -ΝωΞΙΚΑΥΤΑΥ-------ЄΙϹΙЄΝΑЄΤЄΡΟΝ, Z. 43. hier: — λ--ΑΜЄΝΟΝΤΟϹ ΥΜ----ΝλΟΓΟΝΚΑΙΠΑ--ΡΟ —, dort: — ΑΜЄΝ-------------ω------ΛΟΡΟΝΚΑΙΠΑΙΓΟΜЄΝΟΥ —. Hier geht nun zuerst die Verbesserung von selbst so von Statten: καὶ λѠΟΝΑ (statt ---ѠΟΝΑ oder ΗωЄΝΑ) περιμενεῖν τὸν ΤЄΧΝΙΤΗΝ, Letzteres nach Peyss. der nur wider Gewohnheit die Lücke nicht angemerkt hat. Daß hinter καὶ nichts mehr fehlt, lehrt die Buchstabenzahl der Zeile. Zu ΠЄΡΙΠЄϹΙΝ ferner wird ЄΙϹ ΤΟ erfordert statt Richters ЄΙΧ —. Dann folgt: ΗΜЄΡΑϹ ΠЄΡΙΜЄΝΙΝ ΤΟΝ ЄΡΓΟΔΟΤΗΝ, wo Richters ΠЄΙΙΜЄΝΙΝ gleichen Werth hat, als ob der Haken des Ρ wirklich da stände, und wo Peyssonnels ЄΡΓΟΔΟΤΙ gegen Richters ЄΡΓΟΔΟΤ--- eben so wenig in Betracht kommt, als seine übermäßigen Lücken. Hierzu aber gehört unzertrennlich ΜЄΓΑλΟΦΥΗ ΜЄΝ, weil das Warten auf den Bauherrn nicht selbst das Entschuldigte sein, sondern nur mit μὲν zur Einleitung eines Gegensatzes vorausgeschickt sein kann. Μεγαλοφυῆ übrigens habe ich als das kürzeste Wort lieber gewählt, als μεγαλόφρονα oder μεγαλοπρεπῆ, mit oder ohne ὄντα, oder als μεγαλοφρονοῦντα. In dem Gegensatze: ЄΞΙϹΤΑϹΘΑΙ Δ' ΑΠΑΝΤѠΝ ЄΙϹ ΤЄλΟϹ ΗΜЄΡѠΝ, ist außer der Zahl der als fehlend angegebenen Buchstaben bloß ΚΙ oder Μ mit Π vertauscht. Aber setzt dieß nicht die zum Anfange des vorigen Abschnittes verworfene Erklärung des περιμένειν voraus? Ich glaube nicht, weil das einfache περιμένειν τὸν ἐργοδότην sich auf das bestimmtere περιμένειν τοῦ ὅρου ἂν ἐξήκοντος Z. 37. zurückbezieht, und eben dadurch auf ein solches Warten beschränkt wird, durch welches wirklich dem Bauherrn, nicht dem Arbeiter selbst, ein Gefallen geschieht. Denn obgleich strenge genommen die Lossagung von Allem zu Ende der festgesetzten Tage auch so noch nur der Folge jenes Wartens, dem längeren Bleiben, entgegensteht, um dessentwillen allein das Warten selbst verweigert werden konnte, so ist doch dem Sinne nach der Gegensatz eben so untadelhaft, als wenn ein Fuhrmann, der einen Ort in bestimmter Frist zu erreichen versprochen, von dem Reisenden ungestüm aufgefordert, sich unterweges länger, als verabredet, aufzuhalten, antwortete: Es begegne wohl auch einem

Besseren, auf einen wohlgesinnten Herrn gerne zu warten, wenn aber der Herr schelte, nach Ablauf der Zeit umzukehren. Die Bedingung wird hier nach beiden Abschriften mit εἰ μὲν angeknüpft. Dann folgt nach Peyss. *YMNH*, wozu das AN bei Richt. steht, und dieß ist die Hauptstütze des ὑμνεῖν Z. 31. Weiter nach Richt. *TON Є:ΓΑΖЄCΘΑΙ*, wozu nachher ΘЄΛΟΝΤΑ, zunächst aber ein Adverbium erfordert wird, das in *CT* — oder *IIITOY-NωΣ* steckt, vermuthlich *CΠΟΥΔΑΙWC*. Wenn ich dazwischen aus beiden Lesarten folgende zusammensetze: *TKΑΥTΑΥΠЄICIЄNΑ--ΔЄTЄPON*, so würde ich auf das erste *T*, welches an sich auch aus dem letztvorhergehenden Y verschrieben sein könnte, nicht viel Gewicht legen, wenn nicht der Sinn *TA ΑΥTΑΥΠЄICIЄNΑ*ι erheischte. Oder wollte man vielleicht Peyssonnels *IKΑΥTΑ* als Schluß von τηλικαῦτα betrachten? Da wäre doch wohl τοσαῦτα besser, hier aber auch das ungenügend, weil der Stellvertreter nicht bloß eben so viel, sondern dasselbe zu liefern hatte, nicht zu gedenken, daß Peyss. keine Lücke angemerkt hat, und die Zeilenlänge verbietet, sie gleichwohl anzunehmen. Mit ἢ καὶ (*IK*) αὐτὰ wäre eben so wenig durchzukommen; denn ἢ καὶ paßt nicht zu dem μὲν, und αὐτὰ ersetzt auch nicht τὰ αὐτά. Ist doch von τὸ αὐτὸ ὑπεισιέναι ἔργον auch Z. 26. gerade der Artikel, und von ταὐτό γ' ὑπεισιόντος ἔργον Z. 29. das ταὐτὸ vollständig gegeben! Hinter dem schon dort erläuterten ὑπεισιέναι ist hier Richters Δ nicht zu entbehren; und welchem Buchstaben des ЄTЄPON sollte das auch entsprechen? Peyss. konnte nach dem Α sogar leichter *IΔ*, als *I* allein, überschlagen. Wird nun noch dem εἰ μὲν ὑμνῇ ἂν gegenüber auch diesem δὲ ein Subiunctiv beigefügt, ich dächte καλύῃ, so wird mit θέλοντα der Sinn geschlossen. Der Satz hat jedoch noch einen Anhang: μένοντος ΥMNWN λόγον καὶ *ΠΑ--PO* — oder *ΠΑΙΓΟMЄNOY*, welches mit Hülfe des Gegensatzes auf *ΠΑPΑΓΟMЄNOY* führt. Das *Γ* ist bei Richt. in *P* übergegangen, wie in Richters *ΛΟΓΟN* bei Peyss. und oft. Zu ὑμνῶν könnte im Nothfalle noch Peyssonnels vereinzeltes ω benutzt werden: aber wozu das, wo ohnehin genug gegeben ist, zumal so nahe bei ὑμνῇ Z. 41? Das μένειν entspricht übrigens nicht mehr dem obigen περιμένειν, sondern steht dem Weggehen, παράγεσθαι, mit Hinterlassung eines andern Arbeiters entgegen, mit Beziehung auf Z. 33. ff. wo der Bauherr seinen Unmuth an Beiden, dem ersten Unternehmer und dem Stellvertreter, ausließ. Am Ende der Zeile ist für die von Peyss. bezeichnete Lücke kein Platz mehr.

Bis hierher und nicht weiter geht die Rede des Magistrianus. Das verräth gleich Z. 44. τὰ προγεγραμμένα, weil dieß nicht mehr für einen mündlichen Vortrag paßt. Vorher hat Peyss.

noch — *A*, offenbar den Rest von ΚΑΤΑ, hinterher ЄΥΡЄΘΙΝ, worin wir εὑρέθη, εὑρεθῇ oder den Anfang von εὑρεθῆναι erblicken müssen, ohne noch den Zusammenhang zu kennen. Es folgt also, daß nach Mittheilung der allgemeinen Vorschriften des Magistrianus der Consular wieder zu dem Thatbestande zurückkehrt. Doch werden wir uns aus Z. 46. ff. überzeugen, daß auf diesen nur eine bedingte Anwendung gemacht wird, und daß die Bedingung nur auf einen Bauherrn paßt, der des eben erwähnten Vergehens, des Schimpfens, schuldig befunden wäre, und dennoch den Arbeitern ihren Lohn vorenthalten hätte. Ein solcher aber war nach der Z. 60. gebilligten Zurückweisung der Gegenklage, Z. 13. ff. bei dem gegenwärtigen Rechtshandel nicht gewesen; folglich erfordert das εἰ Z. 46. ein Präteritum des Indicativs. Das Subiect dieser Bedingung nun fehlt dort, und läßt sich auch in dem nächstvorhergehenden Hauptsatze nicht anbringen. Da dieser enthalten haben muß, was in dem angegebenen Falle geschehen oder geschehen sein würde, so konnte auch unser εὑρεθῆναι κατὰ τὰ προγεγραμμένα, dessen Beziehung auf jene den Bauherren günstige Entscheidung jetzt am Tage liegt, daselbst eben so wenig seinen Platz finden, wohl aber Beides in einem früheren Bedingungssatze, den der zweite nur näher bestimmte, und in solcher Umgebung nur da. Ich ergänze daher zu Anfang des Satzes so kurz wie möglich: Εἴ τις οὖν ἐργοδότης, und entscheide mich nachher schon wegen der nothwendigen Gleichartigkeit beider Bedingungssätze für εὑρέθη *N* —, zumal da zunächst Z. 45. Peyssonnels — *MЄNOC* augenscheinlich das Ende eines dazu gehörenden Particips ist, welches dort wenigstens den Infinitiv ausschließt. Durch *N*ΟΜW ΤΟΙΟΥΤW ΜΗ ΠΙΘΟ*MЄNOC* möchte wohl, was der Sinn fordert, am ungezwungensten erreicht werden; τοιούτῳ, nicht τούτῳ, weil für die Auslassung des Artikels, die wir II, 34. Col. 1. u. 2. Z. 1. gehabt haben, unsre Urkunde doch noch nicht jung genug sein dürfte, und weil auch ja die Anordnung in der gegenwärtigen Form früher noch nicht vorhanden gewesen war. So behalten wir denn zum Nachsatze bloß Z. 45. bei Richt. — *HMWNYΠ*----ΘЄ*M*, bei Peyss. -*K*Є*ΞHMωN*-------*YN*------*IOC*---*M*Є*ΘA*, und Z. 46. hier — *NΨ*Є*IC*, dort — *POC*-------Є*I*. Hier aber kann zuerst *K* vor ἐξ ἡμῶν nichts anders als καὶ sein, obwohl dieser Steinschneider dieß sonst immer ganz ausschrieb, und der Punct vorher ist unbrauchbar. Für den Sinn gewährt uns dieß die nähere Auskunft, daß der Consular gesagt haben muß, was er in jenem Falle auch von sich aus thun oder gethan haben würde. Und was denn? Ich denke: *ΠPOC*ЄΘЄ*M*ЄΘΑΝ ΤΙ Π*POC* ΤΑC ΜЄ*NΨ*Є*IC*, bloß mit Änderung eines *I* bei Peyss. in *P*, und freilich auch mit gänzlicher Verwerfung der angeblichen Lücke vorher, einer Freiheit, die ich mir hier

eben so ungerne genommen habe, als Z. 37. die sich aber schwerlich vermeiden läßt, wenn man anerkennt, daß sein *YN* dem Richterschen *YΠ* zu entsprechen scheint. Vor diesen Buchstaben dagegen nehme ich die Lücke mit Dank an, weil mit Richters vereinzeltem *Y* nichts zu machen wäre, verkleinere sie jedoch, und vermuthe ΠΟ*Y*. Die μέμψεις übrigens sind nicht die Vorwürfe, die der Magistrianus einem schuldig befundenen Bauherrn gemacht haben würde, sondern die Beschwerden der Gegenparthei, querelae, wie μέμψιν ἀποτίθεσθαι κατ' ἀλλήλων beim Justinian, Nov. CXLV. c. 1. μέμψις τῆς διαθήκης beim Theophilus, Instit. II, 18, 406. eben so τὴν κατὰ τῆς διαθήκης μέμψιν l. 52. §. 3. de pact. und sonst überall. Є*ITA THC* Z. 46. verschrieb Peyss. in Є*IΓAIHC*, las dann aber für *ΠΟ*λ — vollständig *ΠΟΛ*Є*ωC* —. Nehmen wir nun dazu vorläufig nur die weiterhin ganz erhaltenen Worte νομίσματα und καὶ μετὰ τὴν τοῦ πρόστιμον, so haben wir schon genug für die Verbindung: εἰ τὰ τῆς πόλεως — νομίσματα, und für die Beziehung auf eine Übertretung der Stadtrechte und eine darauf gesetzte Brüche, zumal da dann noch Spuren einer früheren Verfügung, die unerschütterlich bleiben werde, und einer arglosen, bleibenden und unausweichlichen Vereinbarung nachfolgen, welcher diese Beiworte schwerlich in andrer Absicht beigelegt werden konnten, als um den, der sie dennoch unerfüllt ließe, für desto strafbarer zu erklären. Auf Sardianischem Gewohnheitsrechte aber konnte unter dem Bisherigen das allein beruhen, was im Römischen Rechte nicht begründet war, die rechtliche Wirkung des Schimpfens auf Werkleute als solche, zu geschweigen, daß auch die Geldbuße sich nur für die Bauherren eignete, indem die pflichtvergessenen Handwerker nur Schadenersatz zu leisten hatten. Auch wird doch der Consular sich am liebsten an das angeschlossen haben, wovon der Magistrianus zuletzt gesprochen hatte, nicht zu gedenken, daß auch der von dem unsrigen unzertrennliche folgende Satz noch von dem Besteller handelt. Gesetzt also, wir hätten die Ergänzung noch nicht in dieser Voraussetzung begonnen, so würde doch hier alles zunächst für diesen Gegenstand der νομίσματα sprechen, den ich Z. 47. aus Richters — Є*CIONY*---Α und Peyssonnels — *NONY*----- so herausbringe: ΤΑ Є*C TON* ΥΜΝΗCΑΝΤΑ (ἐς neben dem sonstigen εἰς, wie ταὐτὸ Z. 29. neben τὸ αὐτό), dann aber auch für παραβάς, wenn anders das Particip als solches nachher seine Rechtfertigung finden wird. Was an der Länge der benachbarten Zeilen auch so noch fehlt, wußte ich nicht natürlicher auszufüllen, als durch παλαιά, das herrschende und bedeutsame Prädicat solcher Gewohnheitsrechte. Die Gültigkeit dieser in den Provinzen, soferne die schriftlichen Gesetze nicht ausreichen, wird vom Julian l. 32. D. de legib. et SCtis in dem Maaße anerkannt, daß

selbst wenn auch darnach nicht geradezu geurtheilt werden kann, doch noch die Analogie der einheimischen Gewohnheit eher angewandt werden soll, als das in Rom eingeführte Recht. Auch Ulpian l. 34. D. eod. t. setzt die Gültigkeit der consuetudo civitatis vel provinciae voraus, und gibt nur an, wie man sich von der Wirklichkeit derselben zu überzeugen habe; eben so den mos provinciarum, l. 9. D. de extraord. crimin. Inveterata, diuturna, longa, muß jedoch nach dem erstgenannten und den benachbarten Gesetzen jede rechtskräftige Gewohnheit sein, und dieß gereicht dem παλαιά eben so sehr zur Empfehlung, als die für Jeden, der sie suchte, darin liegende Hindeutung auf die Zeiten der Autonomie, wodurch die Stadt sich gewiß nicht minder geschmeichelt fühlte, als durch die jetzt leeren Titel Z. 2. 3. und 4. Denn wenn auch ein Schluß von einzelnen eignen Stadtrechten auf gegenwärtige Autonomie, vor welchem Dirksen, Versuche zur Krit. u. Ausleg. d. Qu. d. R. R. S. 147. f. warnt, hier nicht einmal denkbar wäre, so konnte doch die unschuldige Eitelkeit derer, die in jeder Beibehaltung solcher Rechte ein Überbleibsel ihrer alten Autonomie sehen mochten, gerne genährt werden. Auf die Edicte der Stadthalter mag der Einfluß solcher Localrechte, die bis Constantin bekanntlich ein Hauptbestandtheil derselben waren, sich seitdem so viel man will vermindert haben: ganz entbehrt konnte doch eine so wesentliche Rechtsquelle nie werden, und jene Gesetze blieben in Kraft. So wird z. B. namentlich bei Miethcontracten in der l. 19. C. locat. conduct. und anderswo die consuetudo regionis berücksichtigt.

Was auf νομίσματα weiter folgt bis οὐδὲν ἧττον Z. 49. erscheint, wenn ich dieß recht gelesen habe, als Zwischensatz, nämlich Z. 47. hier: *ON* —, bei Peyss. *OK ---ω* —, Z. 48. hier — *IKAC---KλH--TIKATA* —, dort — *H-------TIKATATAC* —, Z. 49. nur hier: — *ЄIC*. Der Zwischensatz aber wird sich doch auch noch auf den Übertreter τῶν ἐς τὸν ὑμνήσαντα νομισμάτων bezogen haben, und zu Diesem konnte kaum anders übergegangen werden, als durch das relative Pronomen, welches ich daher in Richters *ON* zu erkennen glaube. Um aber mit dem Anfange gleich das Ende zu verbinden, so wird *ЄIC*, weil es mit οὐδὲν ἧττον nicht verbunden werden kann, als Schluß eines Wortes mit κατὰ τὰς zusammen gehören. Eine Rechtsquelle ist demnach hier wieder zu erwarten, und diese kann gar wohl eine Römische sein, weil nur die Zahlungspflicht des Bauherrn in dem hier gesetzten Falle erst durch jenes Herkommen entschieden ward, die Strafbarkeit desselben aber auch aus den allgemeinen Gesetzen hergeleitet werden konnte, und zwar auf eine für ihn noch empfindlichere Weise. Ja es mußte sogar der Zwischensatz sich auf eben diese noch schlimmere Folge einer Klage nach Römischem Rechte beziehen, wenn anders eine dritte Rechtsquelle

gar nicht vorhanden war, die Absicht aber keine andre sein konnte, als die Wichtigkeit des Vergehens noch mehr hervorzuheben. Doch genug, um folgender Ergänzung, ohne alle Änderung, den Weg zu bahnen: *ON* ΚΑΙ ЄΞWCЄN YBPЄWC ЄΞЄCTI ΔIKACΘHNAI ЄΓKΛHMA-*TI KATA TAC* BACIΛIKAC ΔIATAΞЄIC. Die Hauptstelle über das außerordentliche Criminalverfahren bei Beleidigungen, l. 10. Inst. de iniur. lautet Griechisch beim Theophilus, Inst. IV, 4, 104. wie folgt: *Ὡς ἐν τέλει δὲ ἰστέον, ὅτι δίδοται παῤῥησία τῷ ὑβρισθέντι, εἰ βούλεται ἐγκληματικῶς κινεῖν τὴν* iniuriarum, *ἢ χρηματικῶς ἤτοι πολιτικῶς. Καὶ εἰ μὲν πολιτικῶς ταύτην κινήσῃ* (ein Solöcismus wie *εἰ δὲ εὑρεθῇ*, Nov. VIII. c. 3. und sehr Vieles dgl.), *καὶ ἡ διατίμησις τῆς ὕβρεως κατὰ τὰ εἰρημένα γενήσεται, καὶ εἰς τοσοῦτον ἡ καταδίκη ἐπιτεθήσεται· εἰ δὲ ἐγκληματικῶς, ὀφφίκιον ἔσται τοῦ δικαστοῦ, ὥστε ἔξωθεν ἣν βούλεται ποινὴν ἐπαγαγεῖν τῷ ὑβρίσαντι, τυχὸν ἐξορίαν ἢ εἰς μέρος δήμευσιν.* Die Anwendbarkeit des außerordentlichen Criminalverfahrens auch bei bloßen Verbaliniurien wird im Lateinischen durch die Worte: de omni iniuria, noch deutlicher ausgesprochen, und daß Theophilus diese unter der *ὕβρις* mit begriff, lehren seine Worte ebendas. 89. *Ἡ δὲ ὕβρις ἁμαρτάνεται οὐ μόνον ἔργῳ, ἀλλὰ καὶ λόγῳ*, nebst den hinzugefügten Beispielen. Auch ist ja bereits zu Z. 32. ein Fall der Art angeführt worden, obwohl ein solcher, wo die Beleidigung als Staatsverbrechen betrachtet werden konnte. Gravirend ist auch in dem unsrigen der Umstand, daß die Beleidigten die Iniurie statt des verdienten Lohnes ihrer Arbeit würden empfangen haben, und dieß ist nicht zu übersehen, obgleich es dem Beleidigten überhaupt frei stand, ob er sich mit Geld abfinden lassen, oder auf eine außerordentliche Strafe dringen wollte. Daß bei Iniurien das außerordentliche Verfahren auch schon vor der Zeit unseres Edictes bestand, lehrt Hermogenianus lib. V. Epitomar. l. ult. D. de iniur. et famos. libell. De iniuria nunc extra ordinem ex causa et ex persona statui solet, wo nunc civiliter vor nunc extra ordinem ausgefallen zu sein scheint, es möchte denn durch Schuld der Sammler Jenes allein aus dem Zusammenhange gerissen sein. Verschieden davon ist das eben erwähnte iudicium publicum über gewisse besondere Arten von Iniurien, und nur dieses, nicht jenes, macht eine Ausnahme von der Regel des Diocletian und Maximian, l. 7. C. de iniur. Iniuriarum causa non publici iudicii, sed privati continet querelam. Beiden gemeinschaftlich ist zwar die subscriptio in crimen, nach welcher l. ult. D. de privat. delict. die Verfolgung einer Sache extra ordinem von der ordentlichen Privatklage unterschieden wird: allein die Anwendung jener in Privathändeln wird eben dadurch vorausgesetzt, und anderswo ausdrücklich ausgesprochen, z. B. l. 3. D. de crimin. extraord. l. 1. §. 3. und l. 12. D. de poen.

und am allgemeinsten in den Worten der l. 3. (Δέδωκεν) §. 8. C. de vet. iure enucl. ἐγκλήματα ἅπαντα, ὁπόσα τῶν τε μετριωτέρων ἐστὶν ἁμαρτημάτων, ἅπερ ἰδιωτικὰ καλοῦσιν, ὅσα τε οὐχὶ τεταγμένα προσονομάζουσιν, ἀλλὰ τὴν τῶν ἐξτραορδιναρίων αὐτοῖς ἐπιτιθέασιν ἐπωνυμίαν. Dieß zur Beseitigung der Zweifel, die sonst vielleicht wenigstens von Nichtiuristen gegen Voets Darstellung der Sache, Comment. ad Pandect. T. VI. p. 263. erregt werden könnten. Was dort über die Arten der außerordentlichen Strafen gesammelt worden, mag hier nur mit dem obigen Beispiele, II, 52. Z. 4. und 5. vermehrt werden, wo jene Stelle des Theophilus schon für das Wort ἔξωθεν benutzt ist, welchem beim Justinian extra ordinem entspricht. Aber heißt dieß nicht dort gleichwohl insuper, wie in den Basiliken l. 33. C. locat. conduct. und anderwärts? Allerdings, aber nur von einer außer der Ordnung, ἔξω τῶν τεταγμένων, hinzukommenden Strafe; und weiter habe ich auch dort nichts sagen wollen. Am genauesten entspricht es dem Lateinischen extrinsecus, welches auch in den Basiliken am häufigsten dadurch übersetzt wird. Aber wird dieses ἔξωθεν nicht hier durch ἐγκλήματι überflüssig? In so ferne vielleicht, als es gegen eine Privatiniurie keine ordentliche Criminalklage gab: doch scheint hier, wo absichtlich das härteste Rechtsmittel allein genannt wird, die iuristische Bestimmtheit eine solche Hindeutung auf die Möglichkeit eines milderen, der ordentlichen Civilklage, mit sich zu bringen. Auch war die Drohung einer willkührlichen Strafe vermöge der eingeführten Wahl derselben schon an sich abschreckend. Dießmal hätte etwa eine theilweise Einziehung des Vermögens erfolgen können, nach Verhältniß der Summe, mit deren Verweigerung die Beleidigung verbunden gewesen war. Ob man übrigens das einzelne W zu diesem ἔξωθεν oder zu ὕβρεως rechnen will, ist freilich gleichgültig; nicht so die Wortstellung, deren Gründe wohl nicht erst einer Entwickelung bedürfen. Was endlich die Berufung auf die kaiserlichen Constitutionen in einer Sache betrifft, über welche wir aus älterer Zeit bloß eine Pandectenstelle kennen, so gehe man nur mit Hülfe des Brissonius de V. S. unter constitutio, principalis und sacer eine Reihe der ähnlichen Stellen in den Rechtsbüchern durch, und versuche, wie oft man noch die einzelnen Constitutionen wird nachweisen können. Βασιλικαῖς übrigens habe ich bloß deßwegen etwas lieber gesetzt als θείαις, um von der Länge der benachbarten Zeilen möglichst wenig abzuweichen.

Der unterbrochene Bedingungssatz geht jetzt Z. 49. theils nach Richters: *ΟΥΔЄΝΗΤΙΟΝ ΚΑΙΜЄΤΑΤΗΝΤΟΥΠΡΟ* —, theils nach Peyssonnels: — *ΔΙΙ*-------Є-----*ΔΤΗΝ ΤΟΥΠΡΟCΤΙΜΟΝ* —, so fort: οὐδὲν *ΗΤΤΟΝ* καὶ μετὰ τὴν τοῦ πρόστιμον —. Denn diese Verbesserung des *I* in *T* wird durch den Zusammenhang so sicher gestellt, daß sie zugleich noch dem obigen

Particip, παραβὰς, eine feste Stütze gewährt. Der Hauptsinn des Folgenden war also: wenn ein solcher Bauherr nichts desto weniger den versprochenen Lohn nicht gezahlt hätte; denn das war es ja, worüber gestritten ward, und daß hier noch bloß das ἧττον, nicht der Bedingungssatz selbst, verneint wird, verräth auch schon das οὐδὲν, nicht μηδὲν, man möchte denn ohne Noth dem Verfasser schon eine Sprache zutrauen, wie Nov. LIII. c. 5. Εἰ μέντοι οὐδεὶς αὐτοῖς οὔτε παῖς οὔτε γυνὴ καθεστήκοι, οὐδὲ διανειστὴς, und sonst bei den allerspätesten Schriftstellern, wogegen hier schon das beigefügte μετὰ, ungeachtet, spricht, wie l. 19. C. de erogat. milit. annon. οὐδὲν ἧττον καὶ μετὰ τὸν ὅρκον. Das πρόστιμον muß mithin eine nicht auf das Schmähen, sondern auf die Zahlungsweigerung gesetzte Brüche sein, mochte nun diese bloß in dem oben erwähnten Stadtrechte begründet oder ausdrücklich verordnet sein, versteht sich in einem früheren Provinzialedicte. Ein solches Edict aber wird im folgenden Satze als schon bekannt angenommen, muß also schon hier angeführt worden sein. Da nun auf τὴν τοῦ προστίμου zunächst ein Infinitiv wie ἐκτῖσαι, weiter aber ein Substantiv wie ἀποτροπὴν folgen mußte, zu welchem ich Z. 51. Richters — ΠΗ-- anwende: so fällt dazwischen die Herleitung der Geldbuße aus jenem Edicte. Doch angenommen, wir hätten noch keine Ursache, diese zu erwarten, so würde dennoch Z. 50. in — CKAIA---- ΔΙΑCΑΛΕΥΤΟΥΜ — oder nach Peyss. — ΙΑΛΕΥ ΤΟΥΜΕΝΟΥ — das ἀσαλεύτου in dieser Nähe des προστίμου als Beiwort eines die Geldstrafe verordnenden Gesetzes erscheinen müssen, wie beim Chrysostomus Opp. T. I. p. 787. und wieder T. III. p. 552. Montf. Οὐ λύονται οὖν οἱ νόμοι τῆς Φύσεως οὐδὲ σαλεύονται, ἀλλὰ μένουσιν ἀκίνητοι, wornach ich vorher ΚΑΙ ΑΛΥΤΟΥ ΚΑΙ ergänzt habe, ohne läugnen zu wollen, daß auch ein anderes ähnliches Adiectiv da gestanden haben könne, etwa ἀσφαλοῦς, ἀκεραίου, ἀκινήτου oder dgl. wie z. B. in einem Diplom bei Montfaucon, Palaeogr. Gr. p. 415. βέβαιαν καὶ ἀπαρασάλευτον verbunden wird. So würde also schon hiernach auch ΕΚ ΠΡΟCΤΑΓΜΑΤΟC nur in so ferne noch zweifelhaft bleiben, als es bestimmt ein Edict bezeichnet, wie das seltnere διάταγμα, das eben als edictum von διάταξις, constitutio, in den Glossen der Basiliken mit Recht unterschieden wird. Man denke nur an die Aufforderung der Prätorischen Präfecten am Schlusse so vieler Novellen, den kaiserlichen Willen διὰ προσταγμάτων οἰκείων bekannt zu machen. Denn daß ἐκ νόμου eben so gebräuchlich ist, als κατὰ νόμον, lehren außer den Beispielen, die Ebert de Cerere Chthonia Diss. I. p. 18. seq. Osanns wegen beibringt, noch manche andre, z. B. eine ganze Reihe im Register zum Dio Cassius unter ἐκ, auch hier II, 46, 17. ἐκ τῶν ἐν τῇ πόλει πρόσθε ἐόντων [νόμων ἀνακρέ]οντος, und eben dahin gehört: συνηθροίσθησαν ἐξ ἡμετέρου προστάγμα-

ται, in einem Edicte Valentinians und Marcians bei Mansi, Concilior. Nova Collect. T. VII. p. 476. und Vieles dergleichen, auch ἐκ κελεύσεως, in den Überschriften der Concilienacten. Hier wäre übrigens κελεύσεως nicht allein minder bestimmt, sondern auch deßhalb nicht so gut, weil dann nachher MENOYCHC ergänzt werden müßte, welches durch nichts als Futurum kenntlich sein würde. Auf das Neutrum dagegen folgt deutlich MENOYNTOC, wie mansura perpetuo sanctio und ähnliche Formeln in Jac. Gothofredus' Paratitl. C. Th. de constit. princip. et edict. von früheren sowohl als gegenwärtigen, meist eigenen, Verordnungen der Kaiser, deren Ton in den Provincialedicten mit solcher Anmaßung nachgeahmt ward, daß endlich Justinian, Nov. CXXVIII. prooem. und c. 1. nachdrücklich dagegen eifern mußte. Eben dahin gehört noch: hac in aeternum valitura lege decernimus, l. 5. C. de princip. agent. in reb. διὰ τοῦ παρόντος νόμου, τοῦ εἰς τὸ διηνεκὲς ἰσχύσοντος, Nov. CXXIII. Epil. dasselbe gleich wieder in den nächsten beiden Epilogen, u. dgl. Jetzt fehlt aber zur Vollständigkeit des Satzes immer noch, was zu dem Wenn gehört, die Zahlungsweigerung selbst, die hier, wo es auf das Wesen des mit der Brüche bedrohten Vergehens ankam, am besten als Contractbruch bezeichnet werden konnte, wie l. 14. C. de pact. nach den Basiliken: κἂν προστίμῳ ὑποπέσῃ τις, ὡς μὴ πληρῶν τὰ συμφωνηθέντα. Und hiervon gibt Z. 51. Richt. MOΛON---HMEKEC KAIA —, Peyss. — NEKECKAIANAΠO —, worin zuerst AΔOΛON KAI ΔΙΗΝΕΚΕC als Beiworte des Contractes kaum verkannt werden können, dann aber KAI ANAΠOΔPACTON CYMΦWNON MH EΦYΛAΞEN wenigstens dem Sinne nach eben so nothwendig ist. [Ἔστω δὲ πάντα πισ]τὰ καὶ ἄδολα καὶ [ἁπλᾶ καὶ ἰσχυρὰ καὶ ἀβλαβῆ], heißt es in der Bekräftigung eines Staatsbündnisses bei Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 112. n. 74. und gleich wieder: [ξύμμ]αχοι ἐσόμεθα πισ[τοὶ καὶ ἄδολοι καὶ ἁπλοῖ καὶ ἰσχ]υροὶ καὶ ἀβλαβεῖς, übereinstimmend mit andern Formeln, durch welche von dem Herausgeber die Ergänzungen bestätigt werden. Von Privatverträgen aller Art aber gilt ja gleichfalls die Regel; τὰ χωρὶς δόλου σύμφωνα — ἔῤῥωται, l. 7. §. 3. D. de pact. an welche auch insbesondere in dem Titel locati conducti fast auf allen Seiten erinnert wird. Διηνεκὴς ferner dient im Römischen Rechte zur Übersetzung von perpetuum in jedem Sinne, und ist hier dauernd gültig, wie in den Basiliken l. 10. C. locat. conduct. ἡ μίσθωσις, — εἴτε πρόσκαιρος ᾖ εἴτε διηνεκής, l. 3. D. de pact. οὐκ ἔστι διηνεκὴς ἡ δόσις, l. 5. C. eod. t. παραγραφὴ διηνεκὴς — τοῦ συμφώνου, um nur ein Paar der verwandtesten Beispiele hervorzuheben. Will man ἀναπόδραστον mit ἀναπόλυτον oder ἀναπότρεπτον vertauschen, so wird damit wenigstens nichts gewonnen werden, und es will mir fast vorkommen, als hätte ich hier, wo der

Übertreter keine Aufhebung des Gesetzes, sondern nur ein Entrinnen hätte hoffen können, das eigentlichste Wort gewählt. Was endlich den Ausdruck: *σύμφωνον μὴ ἐφύλαξεν* betrifft, so heißt zwar der Mieth- oder Verdingungscontract bald *σύμφωνον*, pactum, bald *συνάλλαγμα*, contractus: doch ist contractus als Nebenform von contractio, wie contemptus, concursus, consensus, conventus von contemptio, concursio, consensio, conventio, ursprünglich die Vereinbarung, sofern sie geschlossen wird, pactum, soferne sie besteht, und davon hat sich im Sprachgebrauche noch spät die Spur erhalten, daß pactum, aber nicht contractus, sondern nur fides contractus, servatur. Nun ist freilich *συνάλλαγμα* eigentlich contractum, nach Ulpians Erklärung l. 19. D. de V. S. wird aber regelmäßig zur Übersetzung von contractus gebraucht. Da also der Griechische Sprachgebrauch sich im Römischen Rechte ganz nach dem Lateinischen richtete, so ward nun auch *συνάλλαγμα φυλάττειν*, obwohl es logisch nicht falsch wäre, doch nicht gesagt, und namentlich von Miethcontracten ist *σύμφωνον φυλάττειν* oder zur Veränderung einmal *πληροῦν* stehend, während nur einmal l. 19. C. locat. conduct. steht: *ἡ πίστις τοῦ συναλλάγματος ὀφείλει φυλαχθῆναι.* Sollte aber das Brechen des Contractes bezeichnet werden, so war das stehende positive Wort *παραβαίνειν*, welches hier, wo es schon Z. 46. stand, vermieden werden mußte, nicht etwa *ψεύδεσθαι*, worauf man bei einem Classiker wohl verfallen könnte. So blieb also hier nur der negative Ausdruck übrig, wie l. 15. D. eod. tit. in. *τὸ σύμφωνον οὐ φυλάττεται*, oder l. 24. §. 3. *ἔνθα μὴ φυλάττει τὰ συμφωνηθέντα ὁ μισθώσας*, wohin auch das obige: *ὡς μὴ πληρῶν τὰ συμφωνηθέντα*, gehört.

Z. 52. las Richt. — *NTI--CINTO* —, Peyss. — *NΓ--ΞΗΝΤΟΙCΠΡΟ* —, Z. 53. zu Anfang Jener: — *KΑΙΟΜΟλΟΓ---ΝΠ--Μ---*, Dieser bloß, was hier zuletzt fehlt: — *ωN*. Viel ist das nicht, aber genug, um ohne Änderung herauszubringen: ΤΟΙΟΥΤΟ*N ΤΙ ЄΞΗΝ ΤΟΙC ΠΡΟ*ΤЄΡΟΝ, und: *ΚΑΙ ΟΜΟλΟΓΙΑΝ ΠΑΡ ΗΜWΝ.* Sind wir aber so weit, so kann uns auch das nicht entgehen, daß hier eine Verwahrung gegen ein Präiudiz aus früherer Nachsicht stecken, folglich der Übergang mit: *Εἰ γάρ*, gemacht, und Beides durch: *οὐκ εἶχεν*, verbunden werden muß. Mittelbar ist dann diese Verwahrung zugleich eine Ablehnung des Verdachtes, den der Magistrianus hätte hegen können, es habe vielleicht der Consular bisher selbst durch die Finger gesehen.

Zuletzt Z. 53. ist *ΚΑΙΥΠЄC* — aus Peyss. in *ΚΑΙ ΥΠЄΘЄΜЄΘΑ* — zu vervollständigen, dann aber Z. 54. Richters — *ΤΟΥΓ--ΟC---ЄΧΥΡΟΥ* — zum Grunde zu legen, wovon bei Peyss. bloß — *ΡΟΥ----------* steht. Dann folgt von selbst die Ergän-

zung: *ΚΑΙ* ΥΠΕΘΕΜΕΘΑ ΚΑΙ ΥΠΟ *ΤΟΥ* *ΓΡ*ΑΜΜΑΤ*ΟC* ΤΟΥ Ε*ΧΥΡΟΥ* ΤΑΔΕ. Τὸ γράμμα τὸ ἔχυρον ist das Edict, auf welches wir schon Z. 50. bezogen haben, wie γράμμα schlechtweg beim Dio Cassius LXVII, 2. p. 1101. v. 35. Reim. und sonst.

Weiter folgt noch Z. 54. bei Richt. — ΩCΕ*Ν* —, bei Peyss. *ΟΠΝ*------*ωΓ*Ε*ΝΙ* *Κω* —, Z. 55. hier: — *ΤΑΚΑΙΠΑΡΞΟ* — dort: — *ΧΟΝ*----*ΑΚΑ*------*ΠΑΡ*Ε*ΞΟΝΤΑ*, wo zuerst die Verbesserung des *ΟΠ* in *ΟΤΙ* offenbar durch den Zusammenhang geboten wird, nachher aber die Ergänzung: *Ν*ΟΜΩ *Γ*Ε*ΝΙΚ*Ω ΚΕΛΕΥΟΜΕΝ ΤΟΝ ΕΡΓΑ ΠΑΡΕ*ΧΟΝΤ*Α *ΚΑΙ* *ΠΑΡ*Ε*ΞΟΝΤ*Α, keine weitere Änderung erfordert. Von der Formel: generali lege decernimus oder sancimus, führt Ezech. Spanheim im Orbis Rom. II, 7. p. 181. Heinecc. ein Paar Beispiele aus kaiserlichen Constitutionen an, die sich in's Unendliche vermehren ließen, mit der Bemerkung, daß die Formel sich da auf die Gültigkeit des Gesetzes im ganzen Reiche bezieht. Und dieß ist wirklich der durchgängige Gebrauch, sei es, daß die allgemeine Anordnung der besonderen Instruction des Vorstehers einer Provinz oder eines noch höheren Beamten entgegengesetzt wird, z. B. des quaestor sacri Palatii Nov. XVII. praef. Gr. oder einer Stadtverordnung, wie Nov. VII. prooem. oder gar nur einem Decrete über einen einzelnen Fall, wie Nov. LX. prooem. Denn die Allgemeinheit eines Gesetzes erstreckt sich natürlich so weit, als die Competenz des Befehlenden, wenn auch der Gegensatz noch so beschränkt ist. Wenn also die Eparchica formae generales, τύποι γενικοί, genannt werden, so sind das Vorschriften für die ganze Präfectur, nicht nach einem engeren Sprachgebrauche, sondern bloß nach dem geringeren Umfange der Competenz; und ganz nach derselben Analogie ist νόμος γενικὸς eines Consularen von Lydien ein allgemeines Provincialedict, hier im Gegensatze des unsrigen, welches gleich Anfangs als Sardianisches Stadtreglement angekündigt ward. Nachher ist παρέχοντα καὶ παρέξοντα so gut als ganz gegeben, und der Gesetzsprache gemäß, nach welcher beim Cicero de lege agrar. I, 4, 12. pervenit, pervenerit, von Lauredanus und Turnebus mit Recht vertheidigt wird, obgleich ebendas. II, 22, 59. pervenit allein steht. Von zahllosen andern Beispielen mag hier nur noch eine Inschrift bei Fabrettus p. 673. seq. erwähnt werden, wo in wenigen Zeilen inferet intuleritque und si sciens fallo fefellerove beisammen steht. Daß aber hierzu noch der Artikel und ἔργα als Obiect des παρέχειν gehört, ist außer Zweifel, weil der Befehl nach dem Bisherigen nur den ἐργοδότας betroffen haben kann. Aber wie wird nun der Befehl selbst gelautet haben? Übrig ist davon bei Peyss. gar nichts, bei Richt. nur Z. 56. — *ΚΑΙ*---. Doch wissen wir so viel, daß es ein allgemeines Verbot sein muß, Arbeitern

den verdienten Lohn vorzuenthalten; denn die bestimmte Anwendung auf den obigen Fall beruhte auf dem Z. 46. und 47. erwähnten Stadtrechte, konnte folglich in einem Edicte für die ganze Provinz nicht vorkommen, wie ja überhaupt bei Gesetzen Allgemeinheit des Inhaltes mit allgemeiner Gültigkeit verbunden zu sein pflegt; und hier wäre überdieß nicht Raum genug für mehr als: ΜΗΔЄΝ ΑΠΟϹΤЄΡЄΙΝ ΜΙϹΘΟΥϹ ΔΙ*ΚΑΙ*ΟΥϹ, welches mir daher dem Sinne nach (und mehr wird hier Niemand verlangen) sicher scheint.

Von den Worten: καὶ πρὸς τὰ *ΠΡΟΓЄΓΡΑΜΜЄΝΑ*, Z. 56. fehlen bei Peyss. die drei ersten, und statt des letzten schrieb er *ΥΠΟΓЄΓΡΑΜЄΝΑ*. Hätten wir also nicht Richters Abschrift, so würden wir entweder glauben müssen, es fehle am Ende der Inschrift noch eine von dem obigen Vortrage des Magistrianus verschiedene Gesetzbestimmung, oder uns zu einem Beweise der Unglaublichkeit hiervon genöthigt sehen, der ohne Richter vielleicht unmöglich zu führen wäre, weil die Grundlage eines solchen Beweises, die Entlehnung der hier erwähnten Gesetzbestimmung von dem Magistrianus, auch nur auf Richters: — ΘЄ*ΝΤ*Є*ϹΠ*Α*Ρ*Α*ΤΗϹ* *ϹΗϹ*ΘΑ*ΥΜ*Α*ϹΙΟΤΗΤΟϹ* (ob das vorletzte *O* in der Handschrift aus einem Ѡ gemacht ist, oder umgekehrt, kann ich nicht unterscheiden; vgl. zu Z. 10.), Z. 57. beruht, nicht auf Peyssonnels: — *ΑΥ*------*ΑΦΙΟΤΙΤΟϹ*. Jetzt hingegen wird man uns, hoffe ich, den Beweis erlassen, daß eben von jenem Vortrage des Magistrianus selbst die Rede, und: Α ЄΔЄΞΑΜЄΘΑ ΠΡΟϹΘЄ*ΝΤ*Є*Ϲ* zu ergänzen ist. Ganz unnütz ist gleichwohl die Copie des Franzosen selbst hier nicht, weil er am Ende dieser Zeile noch: *ΟΜ* — darbietet. Denn obgleich die Lücke nach dem Zeilenmaaße als eingebildet erscheint, und obgleich es an sich nicht undenkbar wäre, daß er auch die Buchstaben, dieselben, mit denen Richt. die nächste Zeile anfängt, nur aus Versehen schon hierher gesetzt hätte: so dürfte doch das erst dann angenommen werden, wenn es unmöglich oder doch unwahrscheinlich wäre, daß sie zweimal auf dem Steine befindlich waren. Das zweite Mal nun, Z. 58. gehören sie bei Richt. zu — *ΟΜΟ*λ*ΟΓΙ*Α *Κ*Α*Ι*ЄΞ*ΟΥϹΙ*Α*ΗΙ*Δ —, statt dessen Peyss. — *ΠΑΚΑΙ*ЄΞ*ΟΥϹΙΑΗΜ*Є*ΡΑ* — las. Hierin aber kann: ΤΟΙΟΥΤΟΥ ΤΙΝΟϹ *ΟΜΟ*λ*ΟΓΙ*Α *Κ*Α*Ι* ЄΞ*ΟΥϹΙ*Α *ΗΜ*ЄΤЄ*Ρ*Α, schwerlich verkannt werden, wenn man nur zu dem Anfange des Satzes, Z. 52. und 53. zurückblickt, und daran schließt sich denn zuletzt, in Verbindung mit: καὶ πρὸς τὰ προγεγραμμένα, Z. 56. noch: ΠΡΟϹΤЄΘΗϹЄΤΑΙ ΟΥΔЄ*Ν*Ι ΟΥΔЄΜΙΑ, nach Richters — Є*Ν* —; denn Peyss. deutet nicht einmal das Dasein der Zeile durch Striche an. So paßt alles zusammen, indem der Consular sagt, er habe weder früher so etwas erlaubt, noch wolle er es jetzt erlauben. Aber

eben dieser Zusammenhang macht nun auch das erstere *OM* — als Anfang von *OM*ΟΙWC so wünschenswerth, daß wohl nicht leicht Jemand es verschmähen dürfte. Für die, welche ohne Parallelstellen nichts glauben, mögen zum Überflusse noch Justinians Worte, Nov. XV. c. 3. hier stehen: οὐδὲ γὰρ τοιούτου τινὸς αὐτῷ παντελῶς ἐξουσίαν δίδομεν, und des Futurums wegen Nov. I. c. 3. Οὐ δώσομεν δὲ ἄδειαν τῷ κληρονόμῳ, und gleich wieder: Οὐ μὴν οὐδὲ ἐφήσομεν αὐτοῖς. Wer mehr verlangt, braucht nicht lange darnach zu suchen.

LVIII. (XLI, 1.)

Zu Allaschehr, an einem als Brunnentrog dienenden Sarkophag. S. 516.

ΓΑΙΟΥΙΟΥΛΙΟΥΤΥΡΑΝΝΟΥ
ΥΙΟΣ--ΛΗΩΝ.

Über der ersten Zeile fehlen ein Paar Namen des Verstorbenen, und ein dritter steckt vielleicht zuletzt in --*ΛΗΩΝ*, etwa ein solcher, wie ΔΑ*ΜΩΝ* oder ΤΕΛΑ*ΜΩΝ*. Die Trennung ist dann von gleicher Art, wie II, 21, 1. Z. 1. u. 2. und doch kann freilich auch ΑΠΟ-ΘΑ*ΝΩΝ* da gestanden haben, mit ζήσας oder einem andern Particip, wie II, 11. στρατευσάμενος, und der Zahl der Jahre. Zu dem Namen des Vaters, C. Julius, der allein noch nicht sicherer die Kaiserzeit verrathen würde, als Aurelius II, 64. und sonst, auch gleich n. 60. die Zeit der Aurelier, kommt auf die zu II, 37. Z. 6. erläuterte Weise Tyrannus hinzu, auch als Eigenname, wie bei Pococke, Inscr. Antiq. p. 9. n. 3. Aurelius Tyrannus, bei Van Dale, Diss. ad Marm. II, 4. p. 227. Aurelius Cleocles Tyrannus, in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 851. Τύραννος Τυράννου, und noch ein Tyrannus bei Corsinus, N. Gr. p. 35. auch wohl [Τύ]ραννος in Pocockes Inscr. Antiq. p. 12. VI, 4. des Grammatikers Tyrannio und der beiden Tyrannis in Spons Misc. p. 332. und 339. nicht zu gedenken.

LIX. (XLI, 8.)

Auf einem verkehrt stehenden Würfel an einer Straßenecke daselbst. Ebend.

----*ΟΝ*----
ΕΠΙΜΕΛΗΘΕΝΤΟΣ

ΠΙΣΑΝΑΣΠΑΣΕΩΣ
ΓΛΥΚΩΝΟΣ--ΙΠΠΟΥ
ΑΥΡΟΥΡΟΥΛΛΙΧΟΥ.

Das Ende der Unterschrift einer Statue:

—— ον ——

ἐπιμεληθέντος
τῆς ἀναστάσεως
Γλύκωνος, [ἐ]πὶ Που(βλίου)
Αὐρ(ηλί)ου βουλάρχου.

Das *ON* gehört zu dem Namen oder Charakter des Geehrten, und die Verbesserung von: ἐπιμεληθέντος *ΠΙΣΑΝΑΣΠΑΣΕΩΣ*, in: ἐπιμεληθέντος *ΤΗΣ ΑΝΑΣΤΑΣΕΩΣ*, ist so sicher wie möglich. So ehrten die Athenienser nach einer Inschrift in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 414. n. 939. den Hadrian durch eine Statue, ἐπιμεληθέντων τῆς ἀναστάσεως τῶν περὶ Τι. Ἰούλιον Μάκερα γενομένως ἀρχόντως, so nach einer andern bei Pococke, Inscr. Antiq. p. 11. V, 2. die Apamener am Marsyas Antonin den Frommen [ἐπι]μεληθέντος τῆ[ς παρα]σκευῆς καὶ ἀν[αστά]σεως τῶν τε ἀν[δριά]ντων καὶ τῶν ὑπ[ο]βάσεων [Ἀ]ῤῥων[ί]ου oder [Οὐα]ῤῥων[ί]ου Ἑρμίου, eben so nach einer dritten bei Spon, Misc. p. 340. Villoison, Mem. de Lit. T. XLVII. p. 295. seq. und Vidua, Inscr. Antiq. tab. XXXVIII, 1. die Chier den Verus, ἐπιμεληθέντος τῆς ἀναστάσεως Πομπηΐου Λατρίου, τοῦ πρώτου στρατηγοῦ, so die Pergamener nach einer vierten bei Van Dale, Diss. ad Marm. V, 3. p. 423. einen Staatsmann Quadratus, ἐπιμεληθέντων τῆς ἀναστάσεως τῶν στρατιωτῶν, und so steht in einer Ephesischen Inschrift bei Pococke, Inscr. Antiq. p. 18. X, 1. in Muratoris Thes. Inscr. p. MXXVII, 4. und aus Letzterem bei Corsinus, N. Gr. p. 2. ἐπιμεληθέντων τῆς ἀναστάσεως τῶν περὶ [Κ]ορνήλ(ιον) Ἀπολλινάριον καὶ Μ. Αὐρ. Ροῦφον. Ähnlich ist noch in den Theräischen Inschriften bei Van Dale II, 4. p. 224. und 227. τὴν ἐπιμέλειαν καὶ τὴν ἀνάστασιν πεποιημένων [τῶν] ἀρχόντων, und τὴν πρόνοιαν τῆς παρασκευῆς καὶ τῆς ἀναστάσεως τοῦ ἀνδριάντος ποιησαμένου τοῦ πρώτου ἄρχοντος Αὐρ. Ἰσοκλέους τὸ β', in einer Pocockischen bei Osann, Syll. Inscr. I. p. 36. ποιησαμένων τὴν ἀνάστασιν τοῦ ἀνδριάντος Κλαυδίας Διοκλέους, τῆς γυναικὸς αὐτοῦ, καὶ Κλαυδιανοῦ, τοῦ υἱοῦ αὐτοῦ, in der dort aus Beauforts Karamanien S. 43. der Übersetzung angeführten Phaselitischen: τὴν δὲ τοῦ ἀνδριάντος ἀνάστασιν ἐποιήσατο μὲν Νῆσσα ἡ καὶ Τερτία —, διετάξατο [δὲ —, in einer Trallianischen bei Leake, Journ. of a tour in Asia minor p. 340. προνο-

σαμένων τῆς ἀναστάσεως τῆς τιμῆς M. Αὐρ. Αντιόδου, Ἰουλιανοῦ Χρυσοφόρου καὶ M. Αὐρ. Τροφίμου γραμματέως, u. dgl. Sonst findet man auch ἐπιμεληθέντος τῆς ἀναθέσεως, z. B. in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 458. n. 435. und p. 460. n. 444. oder bloß ἐπιμεληθέντος, wobei Lamb. Bos, Ellips. Gr. p. 20. nach einer jener Steinschriften τῆς ἀναστάσεως hinzudenken wollte, oder δι᾽ ἐπιμελητοῦ, soferne darunter auch nur ein Besorger des einzelnen Werkes verstanden wird; denn daß ἐπιμεληθέντος und δι᾽ ἐπιμελητοῦ auch wesentlich verschieden sein kann, ist bereits zu II, 4. Z. 2. und 3. angedeutet, und scheint auch von Eckhel, D. N. Vol. IV. p. 220. anerkannt zu werden. Beispiele unsrer Formel soll auch Marini de' Fratelli Arvali p. 745. gesammelt haben, den ich nicht zur Hand habe.

Z. 4. ergänzte Richter: Γλύκωνος ΕΥΙΠΠΟΥ, wozu das Folgende nicht paßt. Es wird vielmehr --ΙΠ in ЄΠΙ zu verbessern, und ΠΟΥ als Abkürzung von Πουβλίου zu nehmen sein, in Verbindung mit ΑΥΡΟΥ ΡΟΥΛΛΙΧΟΥ. Hier aber wird erstlich der Aurus sich wohl trotz der beiden Aurius beim Cicero pro Cluent. c. 5. und 8. bequemen müssen, dem Audus II, 64. Z. 9. in Utopien Gesellschaft zu leisten; denn ΑΥΡΟΥ ist offenbar Abkürzung von Αὐρηλίου, wie in Gruters Corp. Inscr. p. MCXXXVI, 10. ΑΥΡΣ von Αὐρήλιος, ebendas. p. MXXI, 9. ΝΕΟΚΟΥ von νεωκόρου, in der Append. Marm. Oxon. n. 33. p. 306. Prid. ΘΚΟΥ und ΘΚΟΝ von θεοτόκου und θεοτόκον, bei Corsinus, N. Gr. p. 39. ΚΡΑΟΥ von κρατίστου ἀνθυπάτου, und so manches Ähnliche. Aber was ist von ΡΟΥΛΛΙΧΟΥ zu halten? Wäre das auch ein Name, so müßte es ein solcher sein, wie Dolichus schon im Homeridischen Hymnus an Demeter V. 155. Botrichus und vielleicht Laichus in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 522. n. 844. und p. 524. n. 868. Zotichus und Byrichus bei Caylus, Recueil d'Antiq. Vol. II. pl. LV. oder Burichus beim Athenäus VI. p. 253. A. Cas. und Diodor XX, 52. (verwandt mit Buris und mit Burius in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 693. n. 1487.), Hellebichus, an den Libanius' Orat. XXII. gerichtet ist, und so viele andre der Art bei Koen und Bast ad Greg. Cor. p. 290. seqq. Schaef. Osann, Syll. Inscr. I. p. 143. dem jene Hauptausführung entgangen ist, und Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 725. seq. denen man noch die barbarischen, Ἀλλάριχος, Γενσέριχος, Ἰάμβλιχος und andre beifügen mag. Aber diese Namenendung ist eben entweder barbarisch oder alt Griechisch, vorzugsweise Äolisch mit verkleinernder Bedeutung, wie schon Koen nach Anleitung des Scholions zum Theocrit IV, 20. gezeigt hat. Auch δολιχὸς mag ursprünglich nicht sowohl lang, als länglich, bedeutet haben, und zur Bestätigung kann allein schon aus Aristophanes' Acharnern nicht nur V. 837. Dind. min. τῶν ὀρταλίχων, sondern

auch mit Böckh N. 827. und 925. die doppelte Anrede Eines und desselben Böotischen Sclaven, Ἰσμηνία und Ἰσμήνιχε, angeführt werden, deren letztere Voß Ismenilein, Böckh selbst dem Klange entsprechend Ismenichen erklärt, mit Vergleichung von Ἀμύντας und Ἀμύντιχος beim Theocrit VII, 2. und 132. Unerhört aber wäre, so viel ich bemerkt habe (und daß ich darauf geachtet habe, könnte ich noch durch neue Belege zu vielen der schon früher gesammelten Namen dieser Art beweisen), die Anhängung dieser Endung an einen Römischen Namen wie Rullus. Doch gesetzt auch, ein Name Rullichus wäre an sich möglich, welcher Aurelius führte denn wohl jemals den Namen Rullus oder einen davon abgeleiteten, etwa Rullio oder Rullianus? Wenn nun aber hiernach *ΡΟΥΛΛΙΧΟΥ* höchst verdächtig ist, was sollen wir an die Stelle setzen? Doch einen dritten Namen? Dann müßten wir unnöthiger Weise am Ende eine Lücke annehmen; denn bei ἐπί darf doch der Charakter des Mannes wohl in Steinschriften nicht fehlen, es sei denn, daß der Eponymus des Jahres zu verstehen ist, wie in den Laconischen Inschriften, von denen Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 606. spricht. Wozu aber auch noch ein Name? Warum nicht *ΒΟΥΛΑΡΧΟΥ*? So hieß der Rathsvorsteher nicht bloß in Daulis, wo in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 848. n. 1725. von den jährlich wechselnden Dorischen Prytanen βουλαρχεῖν gesagt wird, sondern auch in Thyatira, wo nach der Inschrift bei Stosch, Antiq. Thyatir. I, 7, 26. p. 171. ein gewisser M. Aurelius Diadochus auf Lebenszeit Bularch war (Tittmann, Griech. Staatsverf. S. 461. behauptet dieß aus Versehen von Pergamus, ungeachtet er schon S. 455. dieselbe Steinschrift richtig für Thyatira angeführt hatte), und in Philadelphia selbst, nach II, 62. Z. 3. wo βουλαρχήσαντα fast unverfälscht steht, und 64. Z. 10. wo ganz wie hier gesagt wird, es sei eine Statue errichtet worden ἐπὶ Αὔλου Ὀστίου Ἱέρωνος βουλάρχου, und wieder Z. 13. Zur Competenz des Bularchen aber gehörte ja die Errichtung jeder Statue, mochte die Stadt sie von sich aus beschlossen haben, wie gewöhnlich, wenn, wie hier, ein eigner Besorger erwähnt wird, oder mochte nur einer Privatperson die Erlaubniß dazu vom Rathe ertheilt worden sein, wie II, 62. und sonst.

LX. (XLI, 2.)

In einem Hofe daselbst auf einer Steinplatte. Ebendas.

ΗΒΟΥΛΗΚΑΙΟΔΗΜΟΣ

ΚΑΙΗΓΕΡΟΥΣΙΑ—Ξ----
ΜΗΣΑΝΔΙΟΓΕΝΗΝ
ΗΡΩΑΓΑΘΟΝ-ΗΘΕΣΙΚΑ
ΝΟΜΩΝΕΝΠΕΙΡΙΑΚΕ---
ΚΟΣΜΗΜΕΝΟΝΣΤΡΑ
ΓΗΣΑΝΤΑΑΓΝΟ---
ΑΝΑΘΕΝΤΑΤΗΙΕΡΩΤ-
ΤΗΒΟΥΛΗ-Χ·Β·✱-ΚΑΙ---
ΣΥΝΕΔΡΙΩΤΩΝΠ-----
ΡΩΝ-Χ-Λ-✱-ΠΡΟ----
ΤΩΝΤΟΚΩΝ---
ΕΠΙΤΟΥΛ---
ΤΟΙΣΣΥ---

Das Einmalige *Λ* Z. 1. neben Α, das *H* neben *H* und das *Ω* neben *Ω* mag wohl nur auf Nachlässigkeit der Abschrift beruhen. Meine Erklärung ist:

Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος
καὶ ἡ γερουσία [ἐ]ξ[ετί]-
μησαν Διογένην,
ἥρω ἀγαθόν, ἤθεσι κα[ὶ]
νόμων ἐμπειρίᾳ κε-
κοσμημένον, στρα[τη]-
γήσαντα ἁγνό[τατα],
ἀναθέντα τῇ ἱερωτ[ά]-
τῃ βουλῇ δηνάρια ΒΦ' καὶ [τῷ]
συνεδρίῳ τῶν π[ρεσβυτέ]-
ρων δηνάρια ΑΦ', πρὸ[ς τὸ ἐκ]
τῶν τόκων [κατ' ἔτος]
ἐπὶ τοῦ δ[είπνου ἑκάσ]-
τοις σύ[μβολον δίδοσθαι].

Z. 2. ergänzte mein Vorgänger ΕΤΕΙ*ΜΗΣΑΝ*. Aber was hat das Ξ verbrochen, daß es nicht mitgenommen wird? Es muß eben ΕΞΕΤΕΙ*ΜΗΣΑΝ* heißen.

Z. 4. steht ἥρω ἀγαθόν, wie in Julians Orat. I. p. 46. B. καθάπερ ἀγαθὸν ἥρωα, und dgl. bei Spanheim daselbst, oder, wenn noch ein Beispiel eines nicht Vergötterten verlangt wird, in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 800 n. 1657. Ἐπὶ Διονυσίῳ, ἥρῳ ἀγαθῷ. Von ἄνδρ' ἀγαθὸν unterscheidet es sich dann bloß dadurch, daß Jenes den Geehrten bestimmt als verstorben bezeichnet, nach einem so gangbaren Sprachgebrauche, daß es eben so überflüssig als leicht sein würde, die Nachweisungen darüber in Eckhels D. N. Vol. I. p. 800. und Welckers Syll. Epigr. Gr. 28, 1. noch zu vermehren. Der Strich hinter diesem Worte ist ein Interpunctionszeichen, wie II, 56. Z. 7. hinter γεγραμμένῳ. *ΚΑΙ* zu Ende der Z. ergänzte schon der vorige Corr. und bemerkte, daß Z. 5. a. E. zwischen *ΚΕΚΟΣΜΗΜΕΝΟΝ* nichts fehlt. Die Schreibart *ΕΝΠΕΙΡΙΑ* ist bekannt.

Z. 6. u. 7. ist die Ergänzung *ΣΤΡΑ*ΤΗ*ΓΗΣΑΝΤΑ* von meinem Vorgänger, *ΑΓΝΟ*ΤΑΤΑ von mir. Στρατηγήσαντα ἁγνῶς steht auch in der Ilischen Inschrift bei Van Dale, Diss. ad Marm. V. p. 392. in gleichem Sinne wie πρυτανεύσ[αν]τος ἁγνῶς in Walpoles Trav. p. 556. und daraus in Osanns Auct. Lex. Gr. unter ἰκανῶς (so las er aus Übereilung statt δὲ ἱκανῶς, und stieß überdieß bei *ΔΗΝΩΦΕΛΩΣ* an, ohne auf *ΔΗΜΩΦΕΛΩΣ* zu verfallen), indem der Strateg oder Prätor hier offenbar der Civilbeamte ist, an welchem nicht umsonst die Gesetzkenntniß gerühmt wird. Der Superlativ ist gesetzt, wie in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 651. n. 1330. v. 2. und öfters: [Τὸ]ν ἁγνότατον, hier adverbialisch, wie ebendas. p. 665. n. 1366. γυμνασιαρχοῦν[τα] φιλοτιμότατα, und so Vieles der Art.

Das Α Z. 8. a. E. hat Richt. selbst beigefügt.

Z. 9. bis 11. vermuthet mein Vorgänger: *ΚΑΙ* ΤΩ *ΣΥΝΕΔΡΙΩ ΤΩΝ Γ*ΕΡΟΝ*ΤΩΝ*, wie in derselben Stadt II, 65. Z. 23. f. τῷ σεμνοτάτῳ συνεδρίῳ τῆς γερουσίας, wo auch ein Geldgeschenk erwähnt wird, und ein anderes an die Bule vorherging, und anderswo. Wichtiger noch ist der Umstand, daß hier die Bule und die Gerusia gemeinschaftlich das Denkmal errichtet haben, offenbar zur Dankbarkeit für die beiden ertheilte Gabe. Aber wozu die Änderung des *Π* und *Ρ* in *Γ* und *Τ*? Warum nicht *Π*ΡΕΣΒΥΤΕ*ΡΩΝ*? Πρεσβύτεροι und Lateinisch seniores heißen ja die Ältesten eben sowohl, als γέροντες, regelmäßig sogar in Judäa, und τὸ πρεσβύτερον oder vielmehr πρεσβυτέρων ἀξίωμα ist die Senatorwürde in Diodors Fragm. Vat. c. LVI. wo Struve in Jahns Jahrb. für Philol. u. Pädag. VII, 4. S. 402. eine frühere Änderung zu-

rücknimmt. Verschieden von diesem συνέδριον τῶν πρεσβυτέρων ist τὸ πρεσβυτικὸν und ἡ κλεινὰ πρεσβυτέρων σύνοδος in Welckers Syll. Epigr. 160. wo der Herausgeber in der Hauptsache Recht hat, so unbegreiflich auch die Behauptung ist, daß die Freigebigkeit sich nicht auf Stadtälteste hätte beziehen können. Tittmann, Griech. Staatsverf. S. 482. verwechselt Beide, und verkennt überdieß das Verhältniß der Gerusia zur Bule, zu dessen Verständniß man nur auf dem von Reinesius im Synt. Inscr. I, 99. betretenen Wege gelangen kann, nämlich durch Berücksichtigung der Römischen Colonial- und Municipal-Verfassung. Und wie konnte, wenn unsre Stelle überhaupt behandelt ward, die Zahl Δ-✱- unverbessert bleiben? Wer 30000 Denare schenkt, wird doch nicht die verhältnißmäßig unbedeutende Summe von 500 zulegen. Auch wäre die Hauptsumme dann unstreitig nach Myriaden angegeben worden; und was mochte den guten Diogenes bewegen, dem Ausschusse des Rathes über zwölfmal so viel zu bestimmen, als dem gesammten Rathe? Jener andre Philadelphener gab doch der Bule fünf Myriaden, der Gerusia nur Eine. Lesen wir dagegen Α-✱-, so ist alles in Ordnung, und Diogenes wählte dann zu den Geschenken dieselben Summen, die sonst manchmal als Strafgelder gezahlt wurden, z. B. II, 52. Z. 4. Die Gerusia hatte dann von ihm immer noch mehr empfangen, als die Lampsacenische von einem Cyrus, Apollonius' Sohn, der ihr nach einer Inschrift bei Van Dale, Diss. ad Marm. VIII, 8. p. 716. χιλίας Ἀττικὰς geschenkt hatte, man möchte denn da mit diesem Gelehrten gegen den Sprachgebrauch lieber Minen als Drachmen verstehen wollen.

Daß zunächst Z. 11. mit ΠΡΟΣ ΤΟ ΕΚ ΤΩΝ ΤΟΚΩΝ — fortgefahren ward, ist von selbst klar; denn wozu anders konnten die Zinsen erwähnt werden, als um die Verwendung derselben zu bestimmen? Aber was konnte denn mit den Zinsen eines so geringen Capitals bestritten werden? Eine größere gemeinnützliche Ausgabe schwerlich, wenn auch der Zinsfuß noch so hoch sein mochte (man vergleiche nur die an demselben Orte verwandten Summen II, 62. und 65.), zu geschweigen, daß die Worte am ungezwungensten auf Verwendung für den Rath und die Ältesten selbst bezogen werden; wohl aber eine jährliche Speisung jedes Einzelnen, wie sie z. B. nach Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 672. n. 1395. einer Peloponnesischen Gerusia von einem C. Julius Epaphroditus ein einzelnes Mal zu Theil ward, der zugleich zu einem zehntägigen Feste jedem Geronten täglich Einen Denar schenkte. War doch das Grundstück, das Nicias nach Plutarch in dessen Leben c. 3. den Deliern zu einer jährlichen Speisung des ganzen Volkes aus den Einkünften desselben schenkte, nur 10000 Drachmen werth, und die Pacht bekanntlich geringer, als die Zinsen des Capitals! Ja sogar nur 1000 Silberdenare

hatte nach einer Steinschrift in Pococks Inscr. Antiq. p. 20. XI, 4. eine vom Rathe und Volke geehrte Frau τῇ ἱερωτάτῃ Τηΐω[ν] βουλῇ geschenkt, ἐπὶ τ[ὸ] δ[ίδ]οσθαι κατ' ἔτο[ς] νομὴν τῇ β[ου]λ[ῇ], wo *THEIΩN* und *KAΘ ETOΣ* unstreitig Fehler des Steinschneiders, und *BOYΛ*H schon von dem Herausgeber ergänzt ist, und wo nachher noch τόκου oder τοκοῦ und die Erwähnung der Zinsen kenntlich zu sein scheint. Geändert habe ich in unsrer Inschrift zum Behuf der Ergänzung in diesem Sinne bloß Z. 13. das *Λ* in *Δ*.

LXI. (XLI, 3.)

Auf einem Cubus in demselben Hofe. Ebendas.

ΑΛΟΥΙΟΝ
ΣΕΟΗΡΟΝ
ΟΔΗΜΟΣΕΤΕΙ
ΜΗΣΕΝΤΗΣΕΙΣΕΑΥΤΗΝ
ΕΥΝΟΙΑΣ
ΧΑΡΙΝ.

[Σ]αλουΐον
Σεοῆρον
[ἡ βουλὴ καὶ]
ὁ δῆμος ἐτί-
μησεν τῆς εἰς ἑαυτὴν
εὐνοίας
χάριν.

Alvius ist kein Name, es sei denn nach schlechter Schreibart für Albius. Salvius Julianus Severus aber hieß ja der berühmte Rechtsgelehrte unter Hadrian und den Antoninen, der wohl gar selbst gemeint sein könnte, zumal da die einfache Nennung des Namens eher einen sehr bedeutenden Mann vermuthen läßt, als einen unbedeutenden. Die Schreibart Σεοῆρον, die wir auch in Gau's Nubischen Denkm. Inschrift. Taf. XIII, 28. antreffen, möchte ich selbst neben Σαλουΐον nicht antasten. Gleich darauf wäre an ὁ δῆμος allein nichts auszusetzen, wenn nicht nachher εἰς ἑαυτὴν folgte. Ja sogar die Änderung dieses *ΕΑΥΤΗΝ* in *ΕΑΥΤΟΝ* würde ich, wenn es kein leichteres Heilmittel gäbe, nicht scheuen. Schrieb doch z. B. auch

Chandler in der Inschrift bei Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 143. n. 105. *ΑΡΙΣΤΟΚΡΑΤΟΣ*, obgleich nach Osann *ΑΡΙΣΤΟΚΡΑΤΗΣ* auf dem Steine steht, und Pococke, Inscr. Antiq. p. 32. seq. sogar dreimal nach der Reihe *ΤΟΝ ΣΟΡΟΝ*! Weit wahrscheinlicher ist mir jedoch, daß Richt. die Zeile: *ΗΒΟΥΛΗΚΑΙ*, übersch lagen hat. Das Verbum steht zwar in solchen Fällen sehr häufig im Plural, oft aber auch im Singular, soferne ein Beschluß des Rathes und Volkes kein doppelter, sondern ein vom Volke genehmigter Rathsbeschluß ist. So lesen wir in Spons Misc. p. 335. dreimal auf Einer Seite: Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος στεφανοῖ χρυσῷ στεφάνῳ τὸν δεῖνα, und gleich wieder p. 337. Ἁ βουλὰ καὶ ὁ δᾶμος — τίμασεν — Π. Σαλλούστιον Σεμπρώνιον Οὐίκτορα, eben so in Pocockes Inscr. Antiq. p. 9, 2. Ἡ γερουσία καὶ ὁ δῆμος ἐτίμησεν Τέρτυλλαν, und p. 11. V, 3. Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος ἐτίμησεν — Ἰουλιανὸν Ἀρτεμιδώρου, in Walpoles Mem. p. 463. Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος ἐτίμησεν Αὐρήλιον Ποσιδώνιον Ἑρμίου, und Unzähliges der Art. Hiernach aber mußte dann auch ἑαυτὴν sich auf die βουλὴ als das Hauptsubiect zurückbeziehen, wie bei Spon a. a. O. p. 334. παραμυθησομένη, λαμβάνουσα und διδοῦσα, gleichfalls nach: Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος, statt daß der Plural des Verbums ἑαυτοὺς nach sich gezogen hätte, wie in einer öfters wiederholten Ancyranischen Steinschrift, die ich hier nur aus Montfaucons Palaeogr. Gr. p. 161. anführen will: ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος — τὸν ἑαυτῶν εὐεργέτην, wo natürlich ἐτίμησαν zu verstehen ist, und sonst.

LXII. (XLI, 7.)

An einem Brunnen daselbst auf einer Steinplatte mit erhabenem Rande.
Ebendas.

----ΟΝ ΒΤΟΥΗΛΙΟ
---ΑΡΑΕΠΙ⳨ΑΝΗ
ΣΟΥΛΑΡΧΗΣΑΝΤΑΣΤΡΑΤΗ
ΓΗΣΑΝΤΑΑΟΝΤΑΥΠΕΡ
ΑΓΟΡΑΝΟΜΙΑΣ·Χ·ΜΥΡΙΑ
ΚΑΙΥΠΕΡΠΕΨΕΩΣΗΜΕ
ΡΩΝ·ΙΕ·Ж/Τ·ΙΠΠΑΡΧΗΣΑΝΤΑ
ΣΕΙΤΩΝΗΣΑΝΤΑΠΑΝΗΓΥ

ΡΙΑΡΧΗΣΑΝΤΑΝΟΜΟΦΥ
ΛΑΞΑΝΤΑΛΟΝΙΑΕΙΣΤΗΝ
ΚΑΤΑΣΚΕΥΗΝΤΟΥΠΡΟΠΥ
ΛΑΙΟΥΤΗΣΒΑΣΙΛΙΚΗΣΥΠΕΡ
ΑΡΧΙΕΡΩΣΥΝΗΣΔΙΝΑΡΙΩΝ
·Μ·ΠΕΝΤΕΠΛΗΡΩΣΑΝΤΑ
ΔΕΚΑΙΤΟΙΕΡΩΤΑΤΟΝΤΑΜΕΙΟΝ
ΠΑΡΕΑΥΤΟΥ·ΑΥΡΗΛΙΑ
ΣΥΛΛΕΙΝΑΑΡΕΙΟΥΑΝΤΩΝΙΑ
ΤΟΝΕΑΥΤΗΣΑΝΔΡΑ
ΚΑΤΑΨΗΦΙΣΘΕΝΤΑ
ΥΠΟΤΗΣΙΕΡΩΤΑΤΗΣ
ΒΟΥΛΗΣ.

Das Φ Z. 9. und 19. neben ȸ Z. 2. und das Υ Z. 11. 12. und 21. neben ¥ will ich nicht verbürgen. Dasselbe gilt von dem ·X· Z. 5. neben 𐆖 Z. 7. nicht als ob ich die letztere Form auch II, 60. Z. 9. und 11. und anderswo herstellen zu müssen glaubte, wo das Denarzeichen erfordert wird, sondern wegen der im Ganzen hier herrschenden Gleichförmigkeit; auch wohl von ΔΙΝΑΡΙΩΝ Z. 13. als der einzigen Spur des Itacismus, wofür ich nach den andern hier vorkommenden Zusammenziehungen ΔΗΝΑΡΙΩΝ vermuthen möchte. Die Inschrift lautet:

—— ον — β. τοῦ Ἡλιο-
[δώρου, ἄν]δρα ἐπιφανῆ,
βουλαρχήσαντα, στρατη-
γήσαντα, δόντα ὑπὲρ
ἀγορανομίας δηνάρια μυρία
καὶ ὑπὲρ πέψεως ἡμε-
ρῶν ιε δηνάρια ͵γ, ἱππαρχήσαντα,
σιτωνήσαντα, πανηγυ-
ριαρχήσαντα, νομοφυ-
λα[κή]σαντα, δόντα εἰς τὴν
κατασκευὴν τοῦ προπυ-

λαίου τῆς βασιλικῆς ὑπὲρ
ἀρχιερωσύνης δηναρίων
μ(υριάδας) πέντε, πληρώσαντα
δὲ καὶ τὸ ἱερώτατον ταμεῖον
παρ' ἑαυτοῦ, Αὐρηλία
Συλλῖνα 'Αντωνία,
τὸν ἑαυτῆς ἄνδρα,
κατὰ [τὰ] ψηφισθέντα
ὑπὸ τῆς ἱερωτάτης
βουλῆς.

Z. 1. ist — *ON* das Ende des Hauptnamens, und dann wird die Abkürzung eines Namens wie Φαβ(ίου), Φλαβ(ίου) oder Φουλβ(ίου) gefolgt sein.

Nachher ist die Ergänzung *HΛIO*ΔΩΡΟΥ besser als *HΛIOΥ*, weil darnach Z. 2. die kürzeste von allen sein würde; und die Verbesserung des — Δ*P*Δ ἐπιφανῆ in ΑΝΔ*P*Δ ἐπιφανῆ wird sich, da solche allgemeine Prädicate in Belobungsurkunden dieser Art den genaueren Angaben vorauszugehen pflegen, wohl von selbst empfehlen.

Z. 3. ist *ΣOΥΛΔPXHΣΔNTΔ* bereits von meinem Vorgänger in *BOΥΛΔPXH-ΣΔNTΔ* verbessert, und dieß liegt, da keine Lücke angezeigt ist, allerdings näher, als ΔΙΣ oder ΤΡΙΣ *ΦΥΛΔPXHΣΔNTΔ*. Vgl. zu II, 59, 5. Das wichtigste Stadtamt wird, glaube ich, eben als solches zuerst genannt, wie II, 65. Z. 9. ff. und in ähnlichen Fällen. Wenigstens habe ich die gewöhnliche Meinung, daß bei solchen Aufzählungen der zu verschiedenen Zeiten bekleideten Ämter und geleisteten Dienste durchgängig die Zeitfolge beobachtet werde, nirgends begründet, desto öfter aber Ursache gefunden, sehr daran zu zweifeln.

Die Schreibfehler Δ*ONT*Δ Z. 4. und *ΛONI*Δ Z. 10. hat schon derselbe in *ΛONT*Δ berichtigt, und die bekannte Abkürzung *·M·* Z. 14. angemerkt. *ΣEITΩNHΣΔNTΔ* Z. 8. fürchtet er, möchte unserm Ewers, an den er schreibt, und vielen Lesern unverständlich sein, wenn er sich nicht durch eine Anm. über sie erbarmte, die mich unwillkührlich an die Worte eines Gärtners erinnert, der Name Centifolie komme aus dem Lateinischen, und bedeute eine hundertblättrige Rose: das wisse aber an dem Orte er allein. Neu ist freilich die Meinung, die Schreibart mit dem Diphthong komme wohl nur hier vor: doch hat er dieß zu II, 65. Z. 15. glücklicher Weise schon wieder vergessen, so daß ein Dutzend und mehr Beispiele, die

ich auf Verlangen in Bereitschaft habe, wohl überflüssig sein dürften. Lieber möchte ich mir von ihm ein Beispiel irgend eines langen *Ι* erbitten, das in späteren Zeiten nicht in *ΕΙ* übergegangen wäre. Hier paßt *ΣΥΛΛΕΙΝΑ* Z. 17. dazu.

Die Ziffer *ΛΓ* Z. 7. ist in dem vorigen Abdrucke stillschweigend in *ΛΓ* zertheilt worden, gleich allen zusammengezogenen Buchstaben hier und anderswo, dießmal um so nachtheiliger, weil die Verbesserung dadurch erschwert ward. Oder bedarf es etwa keiner Verbesserung? Konnte wirklich für 33 Denare 15 Tage lang gekocht oder gebacken werden, sei es, daß von dem Stadtbeitrage zur excoctio buccellati die Rede ist, oder daß vielmehr, weil nichts auf die annona militaris hindeutet, zum Behuf einer ὀψοθοινία angerichtet ward? Mag immerhin die Ausgabe sich nur auf die Bereitung, nicht auf die Speisen selbst, bezogen haben, so mußten doch, dünkt mich, wenn nicht mehr daran gewandt ward, die Portionen schon Vorspiele der homöopathischen Heilmethode sein. Die leichteste Änderung ist ohne Zweifel *ΛΓ*, wie *ΛΕ* und *ΛΒΦ* in den Beispielen bei Corsinus, N. Gr. p. 3. und 10. seq. die zum Theil auf gleiche Art verfälscht waren; und dann ist die Summe angemessen.

Hätte ich Z. 9. f. *ΝΟΜΟΦΥΛΑΞΑΝΤΑ* stehen lassen, nach Schäfers Grundsatz ad Eurip. Phoen. ed. Pors. tert. p. 34. und 142. man müsse solche Wortungethüme weit mehr dulden, als selbst schaffen: so würde die ausdrückliche Anerkennung des Barbarismus mich wenigstens gegen den Verdacht sicher stellen, als gehörte ich zu denen, bei welchen Lobecks umfassende Forschungen hierüber noch nicht mehr gefruchtet haben, als einst Jos. Scaligers gewichtvolles Wort, an welchem Riemers Unverstand zu Schanden geworden ist. Beim Euripides habe ich auch nichts gegen die Vorsicht, die in δυσθνῄσκον und σταδιοδραμοῦμαι schon Lobeck, bei κακοβουλευθεῖσα im Jon 891. zuletzt noch Hermann angewandt hat. Daß aber dieselben Männer unser νομοφυλάξαντα, obwohl es ein Particip ist, doch eben so wenig, als ich, werden ertragen können, davon bin ich so fest überzeugt, als ich weit entfernt bin zu fürchten, daß durch Osanns Auctar. Lex. Gr. die Worte ἀπειροδύναμαι, μεγαλοδύναμαι (warum vertheidigte er nicht beim Epictet, Enchir. 19. lieber die Lesart μεγαλοδυναμούμενον?) und αὐτιγράφειν oder αὐτογράφειν sich in irgend ein gutes Wörterbuch einschleichen werden. Leidlicher wäre das αὐτοδιδάξω, das er dem Aristophanischen Socrates, Wolk. 368. leiht, wenn man es als komisch philosophisches Kunstwort mit αὐτοφαινόμενον zusammenstellte, und sich zugleich des αὐτοδιδαχθῆναι beim Pausanias V, 20, 1. gegen Sillig im Catal. Artif. p. 158. annähme: aber für wahr halte ich auch das nicht, wenn es auch zufällig nicht so arg ist, als αὐτοκτείνω, oder als αὐτοχειρογονεῖσθαι beim Dio Cas-

sius in Mai's Scriptor. Veter. Nova Collect. Vol. II. p. 207. wo die Anm. des Herausgebers: Novemus vocabulum αὐτοχειρογίνομαι, von Struve in Jahns Jahrb. für Philol. und Pädag. VII, 4. S. 368. die verdiente Rüge erfahren hat. Daß ἀρχιερατάμενον II, 65. Z. 5. und öfters, z. B. in Walpoles Travels p. 550. von andrer Art und eben so untadelhaft ist, als das einfache ἱερατάμενος II, 7. Z. 3. f. wird schon von Lobeck ad Phryn. p. 630. angedeutet, und wenn Döderlein, Lat. Syn. Th. I. S. 92. f. das Homerische παλιμπλαγχθέντας für sprachwidrig ausgibt, uneingedenk des παλινόρμενος und der andern ähnlichen Participe beim Homer, so ist das ein Fehlgriff entgegengesetzter Art. Ein Neugrieche hätte, um auf νομοφυλάξαντα zurückzukommen, allerdings nicht mehr Bedenken getragen, dieß zu bilden, als νυκτοφυλάσσω u. dgl. bei Lobeck p. 564. Aber die Inschrift fällt zwar schon nach den drei Namen der Frau, Aurelia Antonia Syllina, nicht in die erste, aber aus gleichem Grunde und wegen der ganzen Form und Verfassung auch keinesweges in die allerspäteste Kaiserzeit, und zum Überflusse bürgt noch βουλαρχήσαντα Z. 3. ἱππαρχήσαντα Z. 7. und πανηγυριαρχήσαντα Z. 8. dafür, daß der Verfasser auch ΝΟΜΟΦΥΛΑΚΗΣΑΝΤΑ schrieb.

Zuletzt las mein Vorgänger ohne Argwohn: καταψηφισθέντα ὑπὸ τῆς ἱερωτάτης βουλῆς. Dieß, sagt er, erfahre man mit Überraschung, und hier schließe in edler Einfalt die Inschrift. Überraschend und einfältig genug: aber wo steckt das Edle? Sollte die Zusammenstellung der Verurtheilung mit den Verdiensten des Mannes einen Tadel des Rathes enthalten, so mußte doch dabei angedeutet werden, jene sei ungerecht, oder doch das Vergehen gering und einem so ausgezeichneten Manne zu verzeihen gewesen; kurz der Grund der Verurtheilung durfte nicht fehlen, wenn nicht gerade umgekehrt die sonstigen Vorzüge des Verurtheilten den Verdacht einer desto schwereren Verschuldung erregen sollten. Und wie durfte die Frau das Denkmal, zu dessen öffentlicher Errichtung selbst sie der Erlaubniß des Rathes bedurfte, mit einer Aufschrift versehen, die einen Vorwurf für diesen zu beabsichtigen scheinen mußte? Oder hätte gar der Mann wirklich ein Verbrechen begangen, das trotz seiner anderweitigen Verdienste nicht ungeahndet bleiben konnte? War es also nur Aufrichtigkeit, daß die Gattin dieß nicht verschwieg, und war der Fehltritt vielleicht zu bekannt und zu arg, um unerwähnt bleiben zu können? Wie kam sie dann dazu, überhaupt das Denkmal zu setzen, das in solchem Falle dem Manne wenigstens eben so viele Schande als Ehre brachte? Und wie konnte der Rath ihr dieß gewähren? War auch das edle Einfalt? Wer so urtheilt, dessen Überraschung wird erneuert werden, wenn durch bloße Verdoppelung der Endsylbe des ΚΑΤΑ plötzlich die Verurtheilung schwindet, und

nichts weiter gesagt wird, als, die Frau habe den Mann geehrt κατὰ τὰ ψηφισθέντα ὑπὸ τῆς κρατίστης βουλῆς. So liest man in Walpoles Travels p. 534. und daraus in Osanns Auctar. Lex. Gr. unter πλάκωσις (wo ΔΙΑΖΩΜΑ statt ΔΙΑΖΩΜΑΤΟΣ ein Druckfehler ist), es seien gewisse, von Privatpersonen veranstaltete, Theile des Theaters zu Patara geweiht und geliefert worden κατὰ τὰ ὑπὸ τῆς κρατίστης βουλῆς ἐψηφισμένα. Ja auch von einem Ehrendenkmale heißt es bei Pococke, Inscr. Ant. p. 9, 2. die Gerusia und das Volk habe geehrt Τέρτυλλαν, θυγατέρα Μητροδώρου Ἀσκληπ[ί]ωνος κ(αὶ) Τερτύλλης (ΤΕΙΤΥΜΗΣ steht da), ἡρωΐδα, κατὰ τὰ ψηφισθέντα, und in den Marm. Oxon. n. II. p. 47. Prid. Pomponia Claudia Fausta Luperciana habe ihre Großmutter, Aurelia Fausta, geehrt καθὰ ἐψηφίσατο ἡ κρατίστη βουλὴ der Stadt Smyrna. Auf ähnliche Weise steht: κατὰ τὰ δόξαντα τῇ [ἐξ Ἀρεί]ου πάγου βουλῇ, in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 448. n. 400. wornach der Herausgeber dieselbe Formel auch ebendas. p. 450. n. 406. herstellt; ferner daselbst p. 456. n. 427. Ψηφισαμένης τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς τὸν υἱὸν τοῦ κοσμητοῦ, Αὐρ. Ἀφφιανὸν Χρήστου Μαραθώνιον, οἱ περὶ τὸ Διογένειον συνάρχοντες, und eben dahin gehört in Walpoles Mem. p. 463. die Inschrift des Didymäischen Apollotempels, ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος habe den Aurelius Posidonius geehrt κατὰ τὰ γραφέντα αὐ[τῇ] ψηφίσματα, indem di: Statue von seinem Vater, Aur. Hermias, errichtet worden sei. Diese, die Oxforter und die letztgenannte Böckhische haben mit der unsrigen auch das gemein, daß der Rathsbeschluß nur die Erlaubniß zur Errichtung enthalten haben kann; und wenn in der Walpolischen gleichwohl der Rath als Urheber der Ehrenbezeigung erscheint, wie in den Beispielen, die Köhler in den Denkschr. der Münchner Acad. Bd. VI. S. 175. gesammelt hat: so stimmen dagegen die beiden andern mit der unsrigen auch darin überein, daß die errichtende Person geradezu als die ehrende genannt, und dennoch des Rathsbeschlusses gedacht wird. Auf gleiche Weise steht in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 439. n. 380. Κατὰ τὸ ἐπερώτημα τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς — Πό. Ἑρέν. Δέξιππον — οἱ παῖδες, ebendas. p. 461. n. 445. Κατὰ τὸ ἐπερώτημα τῶν σεμνοτάτων Ἀρεοπαγιτῶν τὴν ἀφ᾽ ἑστίας, Αὐρ. Μάγναν, — οἱ γονεῖς, und so noch sehr Vieles. Ja selbst das bekannte Ψ. Β. (ψηφίσματι βουλῆς) am Ende oder zu Anfang solcher Denkschriften, mögen sie von Privatpersonen oder von einer Gemeine herrühren, ist von gleicher Art, von Privatpersonen z. B. bei Böckh ebend. p. 581. n. 1125. p. 591. n. 1186. p. 601. n. 1220. p. 602. dreimal auf Einer Seite, p. 603. n. 1227. und oft.

LXIII. (XLI, 6.)

Auf einem Sarkophag an einem Brunnen daselbst. Ebendas.

ΑΠΦΙΑΣΜΗΤΡΟΔΟΡΟΥ

Den Namen *ΑΠΦΙΑΣ* will mein Vorgänger auch in Gruters Corp. Inscr. p. MCXXVII, 3. gefunden haben, und auf beide Beispiele beruft sich ein Recensent von Meineke's Euphorio, Hall. A. L. Z. Febr. 1824. S. 340. um in den Worten bei Bekker, Anecd. Gr. p. 1185. (Euphor. Fragm. CXLI.): Ἀφίας Ἀφίαντος παρ' Εὐφορίωνι ἔστι δὲ ὄνομα κύριον, die Vermuthung: Ἀπφίας, Ἀπφίαντος, zu begründen. Ich hätte nur Meineke's Gesicht sehen mögen, als er das las. In der Gruterschen Inschrift steht *ΑΠΦΙΑΝ*, nach Jenem, wie man sieht, von Ἀπφίας, Ἀπφίου, nach Diesem verstümmelt aus *ΑΠΦΙΑΝ*ΤΑ. Was half es also, daß schon Jos. Scaliger Ἀπφία, welches bei Gruter Eine Seite weiter n. 1. wieder vorkommt, in's Griechische Namenregister gesetzt, und Falconieri, Inscr. Athlet. in Gronovs Thes. Antiq. Gr. Vol. VIII. p. 1324. E. ἐτίμησαν Ἀπφίαν übersetzt hatte: Appiae posuerunt? Ἀπφία für Appia sollte billig schon aus dem Anfange des Paulinischen Briefes an Philemon bekannt sein, und nicht anders steht Ἀπφίᾳ (denn *ἈΦΙΑ* ist ein Schreibfehler) bei Paul Lucas, Voyage T. I. p. 301, 19. Ἀπφιανοῦ bei Eckhel, D. N. Vol. III. p. 105. und Vol. IV. p. 212. und nach schlechterer Aussprache Ἀφφιανὸν in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 456. n. 427. Daß Ἀππία, Ἀππιανὸς daneben bestand, ist ausgemacht: aber bei jener Schreibart befolgte man die Analogie des ursprünglich Griechischen Weibernamens Ἀπφίον oder Ἀπφάριον, welcher nach den Stellen bei H. Stephanus, Dial. Att. 16, 3. eigentlich Schwesterchen oder Brüderchen bedeutet, und als schmeichelnde Anrede Verliebter gebraucht ward. Als Name steht Ἀπφίῳ bei Maffei, Mus. Ver. p. 443, 7. *ΑΠΦΕΙΝ* statt Ἀπφίν, d. i. Ἀπφίον (wie Κίριν und Ἰκόνιν II, 21, 3. Z. 4. u. 5.) in Chishulls Travels, pref. p. VII. Ἑλένη [ἡ] καὶ Ἀφφίον und wieder Ἑλένῃ τῇ καὶ Ἀφφίῳ in Jos. v. Hammers Topogr. Ansicht. S. 174. wo die Schreibart an die obige, Ἀφφιανός, die Böckh mit Ὀφφιανός vergleicht, und an *ΒΑΧΧΟΥ* II, 17. Z. 4. erinnert, endlich Ἀπφάριον bei Vidua, Inscr. Ant. tab. XXXIV, 1. welches Hammer dort S. 183. in Ἀπφαρία, einen durchaus ungriechischen Namen, verschrieben hat. Die Grundform ist ἀπφά, und das Appellativum ἀπφία als Schreibfehler wohl ziemlich anerkannt. Als Name aber mag sogar Ἀπφίον für Appiola gebraucht worden sein, wodurch es in der vorletzten Inschrift von Visconti erklärt wird, und

wenn das ist, so befremdet es um so weniger, daß auch Appia im Griechischen jenen Deminutivformen verähnlicht ward. Hiernach ist also in unsrer Inschrift ΑΠΦΙΑΣ der Genitiv, und:

Ἀπφίας Μητροδώρου,

nämlich σορός, ist eine eben so vollständige Grabschrift, als II, 35. Ein Classiker oder ein Steinschneider aus alt Attischer Zeit hätte vielleicht τῆς Μητροδώρου schreiben müssen, nach Schäfers Regel ad Lamb. Bos. Ellips. Gr. p. 506. seq. obgleich bei verschiedenem Geschlechte selbst darüber noch die Frage sein könnte. Aber auf späteren Steinschriften fehlt überhaupt bei gleichem Casus der Artikel sehr häufig. So hatten wir z. B. zu II, 38. S. 234. Δοκίμου Δοκίμου καὶ Τρύφωνος Δοκίμου, und dergleichen ist so alltäglich, daß der Artikel nur nach Zeugnissen den Vorzug verdient. Dieß gilt namentlich von Παιρισάδου Σπαρτόκου bei Köhler, Diss. sur le Mon. de Comosarye n. VI. aus welchem Raoul-Rochette, Antiq. Gr. du Bosph. Cimm. pl. VI. n. 4. geschöpft hat, und bei Jenem wiederum in den Remarques p. 20. Denn obgleich von den andern Zeugen, Waxel und Clarke, denen Osann, Syll. Inscr. I. p. 121. folgt, der Guthrie p. 315. Pallas T. II. pl. 17. fig. 1. und Richter, keiner einzeln gegen Köhler in Betracht kommen würde, so wäre doch das Zusammentreffen aller dieser in τοῦ Σπαρτόκου fast einem Wunder gleich, wenn dieß nicht wirklich auf dem Steine stände.

LXIV. (XLI, 9.)

An einer alten Mauer am Harem des Muhuselar Agassi daselbst. Ebendas.

ΑΓΑΘΗΙΤΥΧΗΙ
ΗΒΟΥΛΗΚΑΙΟΔΗΜΟΣ
ΑΥΡΕΥΓΕΝΕΤΟΡΑ---
ΕΛΠΙΔΙΑΝΟΥΦΙΛΑΔ--
ΦΕΑΕΦΗΒΟΝΠΑΝΚΡΑ
ΤΙΑΣΤΗΝΝΕΙΚΗΣΑΝ
ΤΑΤΑΜΕΓΑΛΑΓΕΒΑΣ
ΤΑΑΝΑΕΙΤΕΙΑΕΝΔΟ
ΞΩΣΕΠΙΑΥΔΟΥΟΣΤΙ
ΟΥΙΕΡΩΝΟΣΒΟΥΛΑΡ
ΧΟΥΣΤΗΣΑΝΤΟΣδ

TΗΙΝΤΕΙΜΗΙΝΤΟΥΑΠ
ΟΛΟΓΩΤΑΤΟΥΒΟΥΛΑΡ
ΧΟΥΕΚΤΩΝΙΔΙΩΝ

Dem Φ Z. 4. neben ⏀ Z. 5. traue ich der sonstigen Gleichförmigkeit wegen hier so wenig, als II, 62. Z. 9. u. 19. 66. Z. 11. und 67. Z. 28. Für das Zeitalter ist zu beachten, daß Z. 1. noch das Jota beigeschrieben ist, wie in der Inschrift derselben Stadt, II, 66. deren Buchstabenform, wie die der meisten hier gefundenen, sonst nur in dem *H* verschieden ist. Dort ließe sich jedoch, wenn auch kein Grund da wäre, die Inschrift erst in Caracalla's Zeit zu verlegen, noch weniger, als hier, daran zweifeln, daß sie gleichwohl wenigstens nicht älter sei, als die Thronbesteigung der Aurelier. Weniger, als hier, sage ich, wo ich dieß aus dem Namen Aurelius allein nicht mit Bestimmtheit zu folgern wage, obgleich ich wohl weiß, was Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 446. zu n. 394. u. 395. und öfters darauf baut, und was sich nach solchen Inschriften, wie dort p. 448. n. 399. dafür sagen läßt, daß solche Kaisernamen erst von den Kaisern in die Provinzen gekommen seien. Sehr oft wurden sie auch allerdings, wie schon Eisner, Sched. Crit. p. 138. und manche Andre bemerkt haben, von ihnen angenommen, auch hier unstreitig II, 37. Z. 6. und 8. wo die Gleichzeitigkeit mit gleichen Kaisernamen gegeben ist. Da jedoch die Griechen, wie wir dort sahen, auch von Gönnern, die keine Kaiser waren, die Namen ihrem eignen vorsetzten, so müßte man, um überall so zu folgern, behaupten, es hätte vor den regierenden Aureliern in der Kaiserzeit keine gegeben, nach denen ein Grieche sich hätte nennen können. Die heidnische Kaiserzeit verräth übrigens schon der Name der Spiele, und das beigeschriebene Jota des Dativs weist auch Welcker vor der Syll. Epigr. p. XXXV. noch unter Severus nach. Sollte hier II, 52. erst unter Alexander Severus geschrieben sein, so wäre dieß Beispiel noch später, als wir es für II, 66. gebrauchen. Die Denkschrift ist folgende:

Ἀγαθῇ Τύχῃ.
Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος
Αὐρ. Εὐγενέτορα [τὸν]
Ἐλπιδιανοῦ Φιλαδ[ελ]-
φέα, ἔφηβον παγκρα-
τιαστὴν, νικήσαν-
τα τὰ μεγάλα Σεβασ-
τὰ Ἀνάτεια ἐνδό-

ξων, ἐπὶ Αὔλου Ὀστί-
ου Ἱέρωνος βουλάρ-
χου, στήσαντος
τὴν τιμὴν τοῦ ἀξι-
ολογωτάτου βουλάρ-
χου ἐκ τῶν ἰδίων.

Z. 3. konnte auch υἱὸν ergänzt werden. Richt. wollte τοῦ.

Z. 4. ist ΦΙΛΑΔΕΛΦΕΑ schon von ihm ergänzt.

Z. 7. und 8. vermuthet mein Vorgänger: ΤΑ ΜΕΓΑΛΑ ΣΕΒΑΣΤΑ ΑΝΤΩΝΕΙΑ, nach Münzen, wo ΑΝΤΩΝΕΙΑ statt ΑΝΤΩΝΕΙΝΕΙΑ steht, weil ΑΝΑΕΙΤΕΙΑ nichts bedeute. Nichts? So hat denn sein Genius ihn hier ganz verlassen? Oder hätte nicht die himmlische Lautenspielerin Anaïtis, der weibliche Morgenstern, ihm vor Allen huldreich erscheinen sollen? Åkerblads Meinung, daß Ταναΐτις die ächte Schreibart sei, galt schon seit Silvestre de Sacy für abgethan, und ist von Gesenius in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 528. auf's Neue zurückgewiesen worden. Die Betonung Ἀναῖτις, die selten befolgt wird (noch Sturz hat beim Dio Cassius XXXVI, 31. p. 104, 91. Ἀναΐτιν χώραν stehen lassen), erfordert die Analogie aller Wörter mit dieser Endung, aus deren langer vorletzter Sylbe auch hier die Schreibart Ἀναείτεια sich erklärt, übereinstimmend mit τειμήσαντα Z. 6. und τειμὴν Z. 12. Ganz eben so haben zwei Handschriften des Strabo XI, 8, 4. p. 512. Ἀναείτιδος, und beim Plutarch im Artax. c. 27. könnte Ἀνεῖτιν aus Ἀναεῖτιν verschrieben sein, wenn nicht Ἀνεῖτιν statt Ἀναῖτιν noch näher läge. Dieß bieten nämlich ein Paar Handschriften des Pausanias III, 16, 6. zusammenhängend mit Ἀναία. Den Persischen Ursprung der Göttin bezeugen die Griechen selbst einstimmig, und den Namen Anabid hat man längst vor Zoëga, Jos. v. Hammer und Creuzer, Symb. Th. II. S. 24. ff. Ausg. 2. auf sie bezogen, namentlich Forcellini im Wörterbuche, der aber in vollem Ernste hinzufügt, die Perser hätten den Namen Diana nach Orientalischer Weise rückwärts gelesen. Die Kampfspiele werden, weil der Ort nicht benannt ist, einheimische oder doch benachbarte gewesen sein, also Lydische Artemisien, nach den Worten des Pausanias: καίτοι διαμεμένηκεν ἔτι καὶ νῦν τηλικοῦτο ὄνομα τῇ Ταυρικῇ θεῷ, ὥστε ἀμφισβητοῦσι μὲν Καππάδοκες καὶ οἱ τὸν Εὔξεινον οἰκοῦντες τὸ ἄγαλμα εἶναι παρὰ σφίσιν, ἀμφισβητοῦσι δὲ καὶ Λυδῶν οἷς ἐστιν Ἀρτέμιδος ἱερὸν Ἀναΐτιδος. Wenn Helvetius, wie Valkenaer in Creuzers Comment. Herod. p. 244. erwähnt, dort Λυδῶν in Μήδων oder Χαλύβων ändern wollte, so wäre das auch ohne unsre Inschrift nicht schwer zu widerlegen. Denn abgesehen von der Verbindung, in

welche Strabo, XI, 13, 16. p. 532. seq. Cas. die Zügellosigkeit der Lydischen Weiber mit diesem Cultus bringt, so lernten wir die Lydische Artemis schon zu II, 54. als verwandt mit der Ephesischen Urania, und ihren Dienst als gleichartig mit dem der Comanischen Göttin kennen, welche bekanntlich eben die Anaïtis selbst war. Auch steht beim Pausanias selbst V, 27, 3. Ἔστι γὰρ Λυδοῖς ἐπίκλησιν Περσικοῖς ἱερὰ ἔν τε Ἱεροκαισαρείᾳ καλουμένῃ πόλει καὶ ἐν Ὑπαίποις, womit außer Tacitus, Annal. III, 62. noch eine Münze aus Hierocäsarea bei Eckhel, D. N. Vol. III. p. 103. mit der Aufschrift: ΠΕΡCΙΚΗ, neben dem Kopfe der Artemis mit dem Köcher, zusammenstimmt. In Philadelphia selbst finden wir diese Artemis gleich in der nächsten Inschrift Z. 3. wieder. Denn daß Hierocäsarea und Hypäpa nur als Hauptsitze dieses Cultus genannt werden, und daß er sich über das ganze Binnenland, namentlich über den Bergrücken des Tmolus, erstreckte, sah schon Ez. Spanheim ad Callim. Hymn. in Dian. 37. Aber müßten nicht die Spiele dieser Lydisch Persischen Artemis Ἀναϊτίδεια heißen, wie die der Thracischen Βενδίδεια? Nicht nothwendig: τὰ Ἀναΐτεια ist analog mit τὰ Ἴσεια beim Diodor I, 14. und Wesseling daselbst, und mit den temenischen Formen Ἴσειον und Σεραπεῖον (um den schwankenden Accent beizubehalten), von denen Lobeck ad Phryn. p. 372. genauer handelt, als Creuzer, Mel. Crit. I. p. 66.

Aus ΔΥΔΟΥ Z. 9. hat schon Richt. ΔΥΛΟΥ gemacht, und dem Versuche, den Audus doch noch zu retten, ist schon zu I, 3, 2. sein Recht widerfahren.

In den Schlußworten von Z. 11. an: στήσαντος τὴν τιμὴν τοῦ ΑΠΟΛΟΓΩΤΑΤΟΥ βουλάρχου ἐκ τῶν ἰδίων, ist τὴν τιμὴν wohl das Ehrendenkmal überhaupt, weder bloß statuam, wie man gewöhnlich annimmt, noch bloß titulum, wie Ignarra de Palaestra Neapol. p. 26. seqq. zu beweisen sucht. Dasselbe gilt von II, 26. Z. 18. und überall. Denn wenn Herodian VII, 7, 2. sagt: ἀνδριάντες οὖν καὶ εἰκόνες τιμαί τε πᾶσαι τοῦ Μαξιμίνου κατεσπῶντο, so ist πᾶσαι so viel als παντοῖαι, παντοδαπαί, wie in dem Homerischen: οἰωνοῖσί τε πᾶσι, und in zahllosen Fällen von der ältesten bis zur spätesten Zeit, auch omnes im Lateinischen. Und deßhalb wird auch gleich darauf bloß das Allgemeine wiederholt: τὰς δὲ τοῦ Μαξιμίνου τιμὰς ἀνατρέπουσι. Das Zeichen am Ende der Zeile wäre in der Cursivschrift als Abkürzung von δὲ zu nehmen: jetzt soll es nur auf die benachbarten Worte aufmerksam machen, wie so manche, nicht bloß bei Eigennahmen, zuweilen sogar mitten im Worte, z. B. mehrmals bei Pococke, Inscr. Antiq. p. 33. seqq. Das Beiwort ΑΠΟΛΟΓΩΤΑΤΟΥ endlich deutet, wenn wir meinem Vorgänger glauben, auf spätere Zeit. Aber wann und nach welcher Analogie ward es denn gebraucht? Unstreitig stand auf dem Steine ΑΞΙΟΛΟΓΩΤΑΤΟΥ, ein vorzüglich in Spartanischen Inschriften herrschendes Ehrenbeiwort, dessen man sich

jedoch auch in Asien bediente, z. B. in der Teïschen Inschrift bei Pococke, Inscr. Antiq. p. 20, 4. Α[ὐρ]ηλίου Τερτιανοῦ [τ]οῦ ἀξιολογωτ[ά]του, in der Trallianischen bei Leake, Iourn. p. 304. τὸν ἀξιολογώτατον γραμματέα βουλῆς, δήμου, und in der Troïschen bei Vidua, Inscr. Ant. tab. XI, 1. ἐπὶ ἀγωνοθέτου τοῦ ἀξιολογωτάτου Αὐρηλίου Ὀνησίμου τοῦ (statt *ΙΟΥ*) Ῥούφου. Soll es übrigens gerade auch ein Rathsvorsteher sein, der so genannt wird, so findet man beim Dio Cassius LXIX, 20. p. 1167, 88. τοὺς πρώτους καὶ ἀξιολόγους τῶν βουλευτῶν, und ein βουλευτὴς wenigstens ist es auch, der in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 667. p. 1375. ὁ ἀξιολογώτατος heißt. Von dem *Ξ* mag nur der obere Querstrich deutlich gewesen sein, der dann, mit dem *Ι* verbunden, leicht für ein unvollständiges *Π* konnte gehalten werden.

LXV. (XLI, 10.)

An derselben Mauer. Ebendas.

ΑΓΑΘΗΤΥΧΗ
ΑΥΡΕΡΜΙΠΠΟΝΞΥϹΤΑΡΧΗΝΙΕΡΕΑ
ΤΗϹΑΡΤΕΜΙΔΟϹΤΟΝΕΝΔΟΞΟΝΚΑΙ
ΦΙΛΟΠΑΤΡΙΝΚΑΙΕΜΠΑϹΙΝΠΡΩΤΟΝ
ΑΡΧΙΕΡΑϹΑΜΕΝΟΝΕΝΔΟΞΩϹΜΕ
ΤΑΜΕΓΑΛΩΝΑΝΑΛΩΜΑΤΩΝΚΑΙ
ΔΟΝΤΑΚΟΝΤΡΟΚΥΝΗΓΗϹΙΟΝ
ΕΝΟΖΥΓΟΝΑΠΟΤΟΜΟΝΕΚΘΕΙΑϹ
ΦΙΛΟΔΩΡΙΑϹΑΡΞΑΝΤΑΤΗΝΠΡΩΤΗ
ΑΡΧΗΝΕΠΙΦΑΝΩϹΚΑΙΤΑϹΛΟΙΠΑϹ
ΑΡΧΑϹΚΑΙΛΕΠΟΥΡΓΙΑϹΥΠΕΡΤΕΑΥ
ΤΟΥΚΑΙΤΩΝΠΑΙΔΩΝΝΕΙΚΗΤΟΥΚΑΙ
ΕΡΜΙΠΠΟΥΕΚΤΕΛΕϹΑΝΤΑΑΝΑ
ΘΕΝΤΑΤΗΠΟΛΕΙΤΑΧΕΙΟΝΜΕΝΕΙϹ
ϹΕΠΟΝΙΚΑΑΥΡΗΜΑΤΑΔΗΝΑΡΙΟΝ
ΜΥΡΙΑΔΑϹΠΕΝΤΕΚΑΙΔΟΝΤΑΕΙϹ
ΕΠΙϹΚΕΥΗΝΤΟΥΠΕΤΑϹΟΥΤΟΥΘΕ
ΑΤΡΟΥΔΗΝΑΡΙΑΜΥΡΙΑΠΟΙΗϹΑΜΕ
ΝΟΝΔΕΚΑΙΕΠΙΔΟϹΕΙϹΧΡΗΜΑΤΩΝΡΗ

ΤΕΓΛΥΚΥΤΑΤΗΠΑΤΡΙΔΙΕΙϹΧΡΗΜΑΤΑ
ϹΕΠΩΝΙΚΑΔΗΝΑΡΙΩΝΜΥΡΙΑϹΠΕΝ
ΤΗΚΟΝΤΑΚΑΙΤΗΚΡΑΤΙϹΤΗΒΟΥΛΗΔΗ
ΝΑΡΙΩΝΜΥΡΙΑΔΑϹΠΕΝΤΕΚΑΙΤΩϹΕ
ΜΝΟΤΑΤΩϹΥΝΕΔΡΙΩΤΗϹΓΕΡΟΥϹΙΑϹ
ΔΗΝΑΡΙΑΜΥΡΙΑΦΥΛΑΙϹΕΝΤΑΤΑΙϹΕϹ
ΤΑΚΥΑΙϹΤΟΥϹΑΝΔΡΙΑΝΤΑϹΠΡΟϹΔΗ
ΝΑΡΙΑΧΕΙΛΙΑ
ΗΙΕΡΑΦΥΛΗΤΩΝΕΡΙΟΥΡΓΩΝΤΟΝ
ΕΑΥΤΗϹΚΑΙΤΗϹΠΑΤΡΙΔΟϹΕΝΠΑ
ϹΙΝΕΥΕΡΓΕΤΗΝ

Die Inschrift ist in Richters Handschrift bis auf die linke Seite von einem erhöhten Rahmen umgeben, auf welchem die erste Zeile steht. Das *A* statt Α will ich hier Z. 6. 8. 11. 19. u. 22. wie II, 60. Z. 1. 66. Z. 11. 13. u. 15. 67. Z. 1. 69. Z. 4. ff. u. 75. Z. 1. 3. u. 6. so wenig verantworten, als das schon zu II, 62. angemerkte *Φ* neben Φ. Eher mag die ungleiche Schreibart ἐμ πᾶσιν Z. 4. und ἐν πᾶσιν am Schlusse von dem Steinschneider selbst herrühren. Die Form Ϲ und die Weglassung des Jota gleich in ΑΓΑΘΗ ΤΥΧΗ und durchgängig sind noch kein ganz sicherer Beweis dafür, daß die Inschrift jünger sei, als die andern Philadelphenischen; denn am Ende von II, 67. werden wir sehen, daß da wenigstens und in der nächstvorhergehenden die älteren Formen noch lange nach Einführung der neueren beibehalten würden. Ganz unmöglich wäre selbst nicht die Einerleiheit des hier geehrten Hermippus mit dem, der auf Münzen derselben Stadt bei Eckhel, D. N. Vol. III. p. 110. gleichfalls als Oberpriester neben den Köpfen der Artemis und des Apoll vorkommt, wenn man nur nicht da mit Eckhel auf die Formen *E* und *Σ* den Schluß baut, dieser habe schon um die Zeit des Augustus gelebt. Doch will ich auch nicht behaupten, daß diese Formen sich auf Münzen eben so lange, als auf Steinen, erhielten; und warum kann nicht der Name sich in der Priesterfamilie schon vor unsrer Inschrift fortgeerbt haben, so gut als einer der Söhne unseres Hermippus wieder Hermippus hieß? Den Namen Aurelius führt überdieß Jener nicht, und andrerseits heißt der unsrige nicht Sohn des Hermogenes. Wer nach jenem Namen die Denkschrift frühestens in die Zeit des M. Aurelius setzte, würde, wie wir zu II, 64. sahen, nicht deßwegen Recht haben. So spät, als sie nach κοντρωκυνηγήσιον Z. 7. scheinen könnte, erlaubt weder der Inhalt noch die Buchstaben sie anzunehmen. Hier sind die Worte:

Ἀγαθῇ Τύχῃ.
Αὐρ. Ἕρμιππον, ξυστάρχην, ἱερέα
τῆς Ἀρτέμιδος, τὸν ἔνδοξον καὶ
φιλόπατριν καὶ ἐμ πᾶσιν πρῶτον,
ἀρχιερασάμενον ἐνδόξως με-
τὰ μεγάλων ἀναλωμάτων, καὶ
δόντα κοντροκυνηγήσιον
ἐνέζυγεν ἀπότομον ἐκ θείας
φιλοδωρίας, ἄρξαντα τὴν πρώτη[ν]
ἀρχὴν ἐπιφανῶς καὶ τὰς λοιπὰς
ἀρχὰς καὶ λειτουργίας ὑπέρ τε αὐ-
τοῦ καὶ τῶν παίδων Νικήτου καὶ
Ἑρμίππου ἐκτελέσαντα, ἀνα-
θέντα τῇ πόλει τάχιον μὲν εἰς
σιτωνικὰ χρήματα δηναρίων
μυριάδας πέντε, καὶ δόντα εἰς
ἐπισκευὴν τοῦ πετάσου τοῦ θε-
άτρου δηνάρια μυρία, ποιησάμε-
νον δὲ καὶ ἐπιδόσεις χρημάτων τῇ
τε γλυκυτάτῃ πατρίδι εἰς χρήματα
σιτωνικὰ δηναρίων μυριά[δα]ς πεν-
τήκοντα καὶ τῇ κρατίστῃ βουλῇ δη-
ναρίων μυριάδας πέντε καὶ τῷ σε-
μνοτάτῳ συνεδρίῳ τῆς γερουσίας
δηνάρια μυρία, φυλαῖς ἑπταταῖς ἐσ-
τακυίαις τοὺς ἀνδριάντας πρὸς δη-
νάρια χίλια,
ἡ ἱερὰ φυλὴ τῶν Ἐριουργέων, τὸν
ἑαυτῆς καὶ τῆς πατρίδος ἐν πᾶ-
σιν εὐεργέτην.

Die erste Schwierigkeit machen Z. 7. f. die Worte: δόντα κοντροκυνηγήσιον ἐνόζυγον ἀπότομον: doch ist nichts zu ändern, sondern eine strenge Gladiatorenhetze Eines Paares mit dem Speere zu verstehen. Selbst κυνηγήσιον als Nebenform von κυνηγέσιον ist nicht ganz ohne Analogie, obwohl ἠγησία von Lobeck ad Phryn. p. 516. κυνηγησία und κυνηγήσιον ebendaselbst im Register, nur aus Versehen angeführt wird. Hier ist es eine Gladiatorenjagd, also ohne Hunde, wie in dem Schreiben an die Argiver unter Julians Briefen, Opp. p. 408. seq. Spanh. Οὐδὲ γὰρ ἐς χορήγησιν ἀγώνων γυμνικῶν ἢ μουσικῶν οἱ Κορίνθιοι τῶν πολλῶν δέονται χρημάτων· ἐπὶ δὲ τὰ κυνηγέσια τὰ πολλάκις ἐν τοῖς θεάτροις ἐπιτελούμενα ἄρκτους καὶ παρδάλεις ὠνοῦνται. Denn die Bedeutung Amphitheater kommt zwar nebst der Benennung θέατρον κυνηγετικόν, beide beim Dio Cassius als verwandt mit in Betracht, würde aber unmittelbar selbst dann nicht anwendbar sein, wenn man gegen Welcker, Syll. Epigr. Gr. 47. p. 63. seq. sollte beweisen können, daß die Römer in Griechenland sich nicht immer statt desselben entweder mit einer Grube behalfen, wie früher in Corinth selbst, oder das Theater zu Gladiatorspielen mißbrauchten, wie in Athen, nach Dio Chrysostomus, Orat. XXXI. Vol. I. p. 631. Reisk. wo an den weiteren Gebrauch von θέατρον nicht gedacht werden kann. Ähnlich ist noch in einer Coïschen Inschrift bei Reinesius im Synt. Inscr. V, 65. Spon, Misc. p. 338, 52. und Van Dale, Diss. ad Marm. III, 2. p. 271. ὑπόμνημα κυνηγεσίων oder κυνηγεσιῶν (denn daß da auch κυνηγεσίαι gemeint sein können, sah schon Heineccius ad leg. Jul. et Pap. Popp. p. 229.) und in einer Ancyranischen aus Augustus' Zeit, von welcher die hierher gehörigen Zeilen mir nur aus Paul Lucas' Voyage T. I. p. 308. bekannt sind (andre Abschriften nannte ich zu II, 36. Z. 12.), Z. 7. dieser Copie: κυνήγιον ἔδωκεν, wornach auch Z. 3. f. zu lesen sein wird: καὶ κυνήγιον ἔδω-[κεν] ταύρων καὶ θηρίων, und Z. 14. f. ἔδωκεν ὁμοίως δὲ ταυ[ρομα]χίαν καὶ κυνήγιον. Κοντροκυνηγήσιον aber ist syncopirt aus κονταροκυνηγήσιον, wie κονταροθήκη und κοντκροξίφαρον in den Stellen bei Du Cange, womit auch κόντρα für πληγή, κοντριάζειν und κοντριάρικος zusammenhängt, so daß wir hier eins der zahlreichen Beispiele früher Verdorbenheit der Volkssprache haben, einen neuen Beleg für das zu II, 56. Z. 4. Gesagte. Müssig ist der Zusatz nicht, weil die bestiarii nicht jedesmal mit dem Spieße, κοντάριον, sondern auch mit dem Jagdmesser kämpften. Wenn Seneca, Epist. LXXXVII. sagt: dubitat, utrum se ad gladium locet an ad cultrum, so könnte man dieß sogar für ihre einzige Waffe halten, durch welche sie sich von den Gladiatoren engeren Sinne unterschieden hätten. Aber wer kennt nicht Cicero's Worte ad Fam. VII, 1. quae potest homini esse polito delectatio, quum aut homo imbecillus a valentissima bestia la-

niatur, aut praeclara bestia venabulo transverberatur? Auch beim Martial oder wer der Verfasser sein mag, Spect. 11, 3. heißt es:

Splendida iam tecto cessent venabula ferro,
nec volet excussa lancea torta manu,

ferner daselbst gleich wieder 12, 2.

fixisset gravidam quum levis hasta suem,

dann 15, 3.

Ille et praecipiti venabula condidit urso,

und 23, 1.

Dorica quam certo venabula dirigit ictu.

Nachher würde ἑνοζυγὲς sich zu μονοζυγὲς verhalten wie ἑνοειδὴς zu μονοειδής: ἑνόζυγον aber ist gebildet wie δίζυγος, τρίζυγος, τετράζυγος. Im Lateinischen finden wir sogar nur uniiugus, nicht soliiugus. Für die Bedeutung bedarf es nur des Polybius XXXI, 3, 5. μονομάχων ζεύγη διακόσια, und eben jener Ancyranischen Steinschrift gleich zu Anfang derselben Abschrift: — ας ἔδωκεν καὶ μον[ο]μάχων \ζεύγη τριάκο[ντα] oder τριακό[σια], und Z. 44. μονομάχω[ν] ζεύ[γη] —, wornach Z. 48. hinter μονομάχων wieder die Zahl der ζεύγη fehlt; denn Tourneforts Abschrift ist gerade hier ungenau. Daß da Gladiatorenpaare im engeren Sinne gemeint sind, hier hingegen ein bestiarius und ein Thier das Paar ausmachen, thut ja für die Bedeutung nichts zur Sache. Ἀπότομον endlich ist strenge, unerbittlich, sine missione, und so ist in Walpoles Travels p. 578. zu ergänzen: ποιησάντων θεωρίας ἐπὶ [ἡ]μέρας δέκα καὶ μονομαχίας ἀποτ[ό]μους ἐπὶ ἡμέρας δέκα δύο.

Den Endbuchstaben von ΠΡΩΤΗΝ Z. 9. hat mein Vorgänger beigefügt, der überdieß den Schreibfehler ΛΕΠΟΥΡΓΙΑΣ Z. 11. gleich im Texte, das gleichartige ΣΕΠΩΝΙΚΑ hingegen Z. 15. und 21. bloß in der Anm. geändert hat, nicht als ob er so plötzlich zur Einsicht gelangt wäre, daß überhaupt keine Verbesserung in den Text gehört, vielleicht aber weil er das sonstige Vorkommen des Adjectivs σιτωνικός, welches später auch Osann nur aus unsrer Inschrift für die Wörterbücher nachgetragen hat, läugnete, oder weil die hier aufgegebene Meinung, die Schreibart ΣΕΙΤΩΝΗΣΑΝΤΑ komme wohl nur II, 62. Z. 8. vor, doch noch ein wenig nachwirken mochte. Dazu kam noch der Zweifel, ob das erstemal ΑΥΡΗΜΑΤΑ bloß aus der zweiten Stelle in ΧΡΗΜΑΤΑ verbessert, oder vorher noch ΑΥ gelesen werden sollte. Jenes, meint er, sei noch wahrscheinlicher als Dieses, also doch auch Dieses wahrschein-

lich! AΞ, sagt er, heißt wiederum. Wahrhaftig? Und damit wären wir fertig? Noch schneller freilich, als mit dem Hellenistischen *TAXEION* Z. 14. welches dreifach erklärt wird: schnell, ohne Zögern, bereitwillig. Aller guten Dinge sind drei: aber wurden denn die ἐπιδόσεις χρημάτων Z. 19. nicht auch ohne Zögern und bereitwillig gegeben? Das gleich Gegebene steht, dächte ich, eben diesen Nachschüssen entgegen, und als solche werden die ἐπιδόσεις durch den Gegensatz selbst bezeichnet, obgleich sie sonst auch freiwillige Gaben überhaupt sein könnten. Zugaben nämlich sind sie immer, sonst manchmal zu den pflichtmäßigen Leistungen, hier zu dem bereits Gegebenen. Wenn übrigens auch hier die Schreibart τάχειον ihm merkwürdig vorkam, so konnte er sie nebst ἥδειον in Wolfs Litt. Anal. Bd. I. S. 111. von Jacobs belegt finden. Die σιτωνικὰ χρήματα selbst endlich sind nicht, wie er meint, Proviantbedürfnisse, sondern Proviantgelder, wie χρήματα ἀγωνοθετικὰ in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 668. n. 1378. γερουσιακὰ bei Pococke, Inscr. Antiq. p. 38. ἐμπορικὰ beim Aristophanes, Acharn. 943. Dind. min. βασιλικά, αὐτοκρατορικὰ und μονομαχικὰ beim Dio Cassius XXXIX, 22. p. 200, 13. LVII, 23. p. 871, 17. und LXXII, 18. p. 1220, 66. Reim. λαργιτιωνιτικὰ in Justinians Edict. XIII, 20. und so fort. Und so steht nicht allein frumentaria pecunia beim Papinian, lib. I. Resp. l. 17. D. de compensat. und wiederholt beim Ulpian, lib. III. Opinion. l. 2. D. de administr. rer. ad civit. pertinent. sondern auch l. 2. C. ut nem. lic. in coëmpt. spec. se exc. Ἐὰν δέ ποτε διά τινας πόλεις μὴ ἔχουσας σιτωνικὰ χρήματα μήτε ἑτέρωθεν εὐπορούσας ἀνάγκη γίγνοιτο συνωνὴν ποιήσασθαι, ἐξέστω μὲν τοῖς ἄρχουσι ταύτην ποιεῖν, ἐν μόνῃ δὲ τῇ ἐνορίᾳ τῆς πόλεως τῆς τοῦ σίτου δεομένης (wo das μὴ — μήτε und der so spät häufige Indicativ nach ἐὰν uns nichts angeht), ferner beim Malelas, Chronogr. XII. p. 125. E. Ven. Καὶ παρέσχεν αὐτοῖς καὶ σιτωνικὰ χρήματα πολλά, und in einer Athheniensischen Denkschrift auf einen Consularen M. Ulpius Eubiotus bei Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 438. n. 378. πάσης ἀρετῆς ἕνεκα καὶ τῆς περὶ τὴν πατρίδα φιλοτιμίας ἔν τε χρήμασι σιτωνικοῖς οἷς ἀθρόως ἔδωκεν, μυριάσι πέντε καὶ εἴκοσι, καὶ τροφαῖς αἷς ἐν τῇ μεγάλῃ σπάνει παρέσχε. Der Ausdruck σιτωνικὸς χρεώστης und τὸ σιτωνικὸν als Substantiv war übrigens längst aus Du Cange bekannt, und dieß Letztere steht auch beim Laur. Lydus de Mag. Reip. Rom. III, 38. Aus den Worten der obigen Griechischen Constitution, wo auf den Auskauf für einzelne Städte nachher der für den ganzen Staat folgt, geht das Dasein einer besonderen Abtheilung der meisten Stadtcassen für den Getraidekauf hervor, ähnlich der arca frumentaria, die unter Theodosius II. im J. 409. n. Chr. einer Hungersnoth zu Folge für Constantinopel selbst gestiftet ward, nach der l. 1. C. Th. de frum. urb. CP. und Jac. Gothofredus daselbst. Nur wo es an einer solchen Casse oder an

sonstigen Hülfsquellen fehlte, durfte selbst damals noch der Präses in der nächsten Umgegend einen Aufkauf veranstalten: wo man eigne χρήματα σιτωνικά hatte, fiel seine Einwirkung weg. Und diese Gelder waren es, die nach Ulpian nicht zu andern Zwecken verwandt werden durften, ohne der Stadt mit den Zinsen ersetzt zu werden. Natürlich bedurfte es zur Verwaltung derselben eigener städtischer Sitonen, und solche sind es fast durchgängig, die in Steinschriften vorkommen, ganz andre also, als die, über welche Jac. Gothofredus ad l. 1. C. Th. de publ. comparat. Nachweisungen gibt, und von denen hier zu II, 57. Z. 3. S. 327. die Rede war. Städtische sind es auch, von denen Ulpian in eben jener Schrift, l. 2. init. D. de vacat. et excusat. mun. und der Verfasser einer Griechischen Constitution spricht, die auf jene zunächst folgt. Wenn demnach unser Hermippus der Stadt zu Proviantgeldern eine Summe hergab, so bestimmte er sie für eine solche Casse, und diese war es, die dem Philadelphenischen Stadtsitonen II, 62. Z. 8. vertraut war. Das von Osann verglichene σιτικὸν τέλεσμα ist etwas ganz Anderes, eine Getraidelieferung, und verhält sich hierzu, wie das στεφανικὸν τέλεσμα beim Suidas, von welchem Eckhel, D. N. Vol. VII. p. 7. seqq. handelt, zu dem στεφανωτικὸν II, 71. Z. 6

Von dem πέτασος τοῦ θεάτρου, Z. 17. gibt mein Vorgänger eine Erklärung als Probe mehrerer unterdrückten. Er hält ihn für nichts Anderes (so bestimmt bei sonstiger Ängstlichkeit?), als das über das unbedeckte Theater gespannte Segeltuch, das Dio Cassius XLIII, 24. und XLIII. (soll heißen LXIII.), 6. περιπέτασμα nenne, Julius Pollux aber, Onom. IV, 19, 22. (vielmehr 122.) wahrscheinlich gemeint habe, worüber wir auf Stieglitz, Archäol. d. Baukunst II, 1. S. 217. ff. verwiesen werden. Wie lange will man denn unter dem Stieglitzischen περιπέτασμα Versteck spielen? In drei Ausgaben des Dio, die Grobdeck deßwegen nachzuschlagen sich die Mühe genommen hat, fand er einstimmig παραπέτασμα, de proëdria et aulaeo, in Friedemanns und Seebode's Misc. Crit. Vol. I. P. II. p. 302. seq. und das steht auch bei Sturz ohne Variante. Doch würde das Abschreiben der Citate dießmal noch eben nichts schaden: denn die Bedeutung steht dort fest, und die Präposition ist hier gleichgültig. Mit Pollux steht es noch schlimmer; denn daß παραπέτασμα da nicht jenes Segeltuch, sondern der Vorhang ist, hat Grobdeck daselbst p. 299. seqq. außer Zweifel gesetzt, so daß hier nur noch dieß hinzukommen mag, daß auch der Vorhang in der Sophienkirche παραπέτασμα hieß, in den Stellen bei Du Cange, CP. Chr. II. p. 57. Und nun zur Hauptsache! Auch das ist falsch, daß πέτασος mit περιπέτασμα, welches anderswo allerdings vorkommt, und παραπέτασμα einerlei, und das Theater ein unbedecktes oder mit andern Worten ein Theater in eigentlicher Bedeu-

tung sei. Wenn Grodbeck zweifelte, ob die Griechen von den Römern jemals die Segelbedeckung angenommen hätten, so kann man ihn durch τὰ βῆλα τοῦ θεάτρου in der Pataräischen Steinschrift, die Osann im Auctar. Lex. Gr. unter πλάκωσις aus Walpole wiederholt hat schwerlich widerlegen; und wenn auch, was würde damit hier gewonnen? Πέτασος ist eine hutförmige Kuppel, wie petasus in Varro's Beschreibung von Porsena's Grabmal beim Plinius, H. N. XXXVI, 19, 4. und θέατρον ist eben deßwegen ein Odeum, wie beim Pausanias, I, 8, 6. τοῦ θεάτρου, ὃ καλοῦσιν ᾠδεῖον, und θέατρον ohne solchen Beisatz bei Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 833. seq. n. 1710. Denn ein eigentliches Theater war freilich oben offen: die Odeen hingegen hatten eine Kuppel gerade von der Form, die das Wort anzeigt. Entscheidend dafür ist Plutarchs bekannte Beschreibung des Pericleischen Odeums, im Pericles c. 13. Τὸ δ᾽ ᾠδεῖον, τῇ μὲν ἐντὸς διαθέσει πολύεδρον καὶ πολύστυλον, τῇ δ᾽ ἐρέψει περικλινὲς καὶ κάταντες ἐκ μιᾶς κορυφῆς πεποιημένον, εἰκόνα λέγουσι γενέσθαι καὶ μίμημα τῆς βασιλέως σκηνῆς, womit Pausanias' Worte I, 20, 3. zusammenstimmen: ποιηθῆναι δὲ τῆς σκηνῆς αὐτὸ ἐς μίμησιν τῆς Ξέρξου λέγεται. Ja sogar auf den Namen πέτασος glaube ich eine Anspielung in dem dort vom Plutarch angeführten Einfalle des Cratinus, Fragm. p. 24. Runkel. zu erkennen, der zwiebelköpfige Zeus, Pericles, komme heran das Odeum auf dem Schädel tragend, als Hut nämlich, dem Kopfe angepaßt, nach Art des spitzen Petasus, den Hermes zuweilen auf Vasengemälden trägt. Denn ohne eine Anspielung dieser Art wäre der Gedanke abenteuerlich und ungesalzen. Wollte man aber den Namen des Spartanischen Odeums, σκιάς, im Etym. M. p. 717, 37. zum Grunde legen, so bliebe der Übelstand, daß ein Spitzköpfiger wohl aussieht, als trüge er einen Spitzhut, nicht aber einem Menschen mit einem Sonnenschirme ähnlich sieht, nicht zu gedenken, daß der Name als eigenthümlich Spartanisch erwähnt wird. Erträglicher noch wäre die Benennung θολία, von welcher ebendaselbst behauptet wird, sie werde von den meisten Griechen Gebäuden dieser Form beigelegt. Ob aber gerade Odeen so hießen, wird wenigstens nicht ausdrücklich gesagt, und wenn wir die Wahl haben, so ist doch auch eine männliche Kopfbedeckung für Pericles passender, als eine weibliche. Die Wahl aber hätten wir schon nach Varro allein, geschweige jetzt, da der πέτασος τοῦ θεάτρου noch hinzukommt. Die Gestalt der Odeen wird übrigens durch das Spartanische Schirmhaus noch bestätigt, und ein ᾠδεῖον θεατροειδές, wie das des Syrischen Dorfes Sueida, nach Letronne des alten Adraa, Heidelb. Jahrb. VIII, 4. S. 402. konnte nur eine Ausnahme von der Regel sein. Auch fragt es sich noch, wie weit selbst da die Theaterähnlichkeit sich erstreckte. In Patara rühmt sich ein Baumeister Dionysius bei Welcker, Syll. Epigr. 35, 3. seq.

— — ἔχω δὲ κλέος καὶ ἐν ἄστοις
ᾠδείῳ μεγάλην ἀμφιβαλὼν ὀροφήν.

Ja selbst jene drei Namen sind so verwandt, daß σκιάδιον vom Scholiasten des Theocrit XV, 39. θόλια vom Hesychius sogar durch πέτασος erklärt wird, und wenn sie auch nicht wirklich ganz gleichbedeutend sind, so that doch Ignarra de Palaestra Neap. p. 102. seqq. wohl, sie auch in Beziehung auf Gebäude zusammenzustellen, so verfehlt es auch war, den Varronischen petasus in die Stelle des 2ten Buches der Macc. 4, 12. hineinzutragen: Ἀσμένως γὰρ ὑπ' αὐτὴν τὴν ἀκρόπολιν γυμνάσιον καθίδρυσε, καὶ τοὺς κρατίστους τῶν ἐφήβων ὑποτάσσων ὑπὸ πέτασον ἦγεν. Der Tadel, den er deßhalb von Ruhnkenius, Opusc. p. 467. Fried. erfahren hat, ist gerecht, und die Vergleichung des Lateinischen: servos ad pileum vocare, treffend, auch wenn man ὑποτάσσων, welches Ruhnkenius für eine Variante zu ὑπὸ πέτασον hält, stehen läßt. Aber eine falsche Anwendung hebt ja den Sprachgebrauch selbst nicht auf. Und so brauche ich denn kaum erst auszusprechen, was ich von C. O. Müllers Behauptung, Etrusk. Abth. II. S. 226. halte, der Petasus könne hier kein Gewölbe sein, weil das Gebäude kein Odeum sei. Umgekehrt: das Gebäude ist ein Odeum, weil der Petasus ein Gewölbe oder genauer eine Hutkuppel ist.

Das *PH* statt *TH* Z. 19. und *MYPIΔΣ* statt *MYPIAΔAΣ* Z. 21. ward schon hinter dem vorigen Abdrucke berichtigt. Auffallend groß ist die Summe: aber halb so viel gab doch, wie wir beiläufig zu Z. 15. S. 394. sahen, auch in Athen ein Einzelner zu gleichem Zwecke, und die Gesammtsumme mehrerer Nachschüsse mochte immerhin das Zehnfache von dem betragen, was gleich Anfangs aufgebracht werden konnte.

Die Worte Z. 25. f. Φυλαῖς ἑτέραις ἑστακέναι τοὺς ἀνδριάντας, sind merkwürdig als Beweis, daß die Phylen, denen so oft die Errichtung von Bildsäulen, auch hier der des Belobten selbst, beigelegt wird, von Einzelnen auch aus andern Phylen Beiträge dazu empfingen. Der Artikel fehlt, wie so häufig gerade bei Φυλή, in Ancyra z. B. regelmäßig. Ἑστακέναι ist ein neuer Beleg dieser transitiven Perfectform, von welcher Schäfer zuletzt im Appar. ad Demosth. T. I. p. 198. und 566. handelt, und die Schreibart dieselbe, wie εἰρηκῦα, πεποιηκῦα u. dgl. selbst bei Grammatikern, denen zu folgen, Lobeck ad Phryn. p. 40. gerechtes Bedenken trägt. Gläubiger äußert sich Welcker, Syll. Epigr. 100. p. 133. bei Gelegenheit des auf Inschriften alltäglichen ὑὸς über solche angeblich Attische Formen.

Z. 28. ist der ἱερὰ Φυλὴ τῶν *EPIOYPTΩN* nicht zu trauen. Auf den Einfall meines

Vorgängers. *ΕΡΙΟΥΡΓΩΝ*, gibt er selbst nicht viel, ich noch weniger; denn eine Phyle ist keine Zunft, und war diesz selbst nach der Ansicht derer, die in der Urzeit kastenartige Phylen annehmen, nie gewesen. Wie aber, wenn ein Stadtquartier nach den Wollarbeitern benannt war, wie in Athen der doppelte Ceramicus nach den Töpfern? Die Färbereien Lydiens und Mysiens waren ja so berühmt, daß schon Aristophanes, Acharn. 112. und Pac. 1173. und 1175. βάμμα Σαρδιανικὸν und Κυζικηνικόν, nach Markland in χεζικηνικὸν verdreht, sprichwörtlich gebraucht, worüber die Ausleger sich verbreiten, und eben dahin gehört, was Stosch, Antiq. Thyatir. I, 10, 7. p. 207. seq. gesammelt hat, der Phrygischen ἐργασία τῶν βαφέων, II, 70. nicht zu gedenken. Färber aber und Wollarbeiter gehören zusammen, und man braucht daher nicht erst zu untersuchen, ob die l. 7. C. Th. (5. Iust.) de murileg. et gynaec. von Cyzicus ausging, um überzeugt zu sein, daß auch diese in denselben Gegenden zu Hause waren. Doch bildeten, wie gesagt, nicht die Wollarbeiter als solche, sondern ursprünglich die Bewohner eines nach ihnen benannten Stadttheiles, die Phyle, und diese konnte nur Ἐριουργίς, die Mitglieder nur Ἐριουργεῖς heißen, also *ΕΡΙΟΥΡΓΕΩΝ*, um nach dem *ΝΥ* Z. 11. hier wieder eine Verschlingung zweier Buchstaben anzunehmen, nicht *ΕΡΙΟΥΡΓΩΝ*.

LXVI. (XLI, 4.)

An der Treppe eines Griechischen Hauses daselbst. Ebendas.

Κ·ΙΟΥΛΠΕΙ-----
ΥΙΟΝΙΟΥ·Λ---
ΠΟΥΡΝΙΟ----
ΕΡΕΩΣΑΣ-----
ΩΝΙΩΝΕΝ---
ΜΩΚΑΙΤΗΣ---
ΤΑΤΗΣΠΑ----
ΕΓΓΟΝΟΝ----
ΠΕΡΙΚΛΕΟ---
ΑΡΧΙΕΡΕΩ---
ΑΓΩΝΟΣ----

ΤΩΝΜΕΝ - - - -
ΔΛΕΙΩΝΚ - - -
ΣΙΝΦΙΛΟΤ - - -
ΗΙΕΡΩΤΑΤΗ - - -
ΛΗΚΔΙΟΛΔΜΠΡ -

— — —

Κ(οΐντου) Ἰούλ(ιον) Πει[σωνα],
υἱὸν Ἰουλ(ίου) [Καλ]-
πουρνίο[υ, ἀρχι]-
ερέως Ἀσ[ίας να]-
ῶν τῶν ἐν [Περγά]-
μῳ, καὶ τῆς [ἀγνο]-
τάτης Πα — —,
ἔγγονον [Ἰουλ(ίου)]
Περικλέο[υς τοῦ]
ἀρχιερέω[ς, καλῶς]
ἀγωνοθ[ετήσαντα]
τῶν μεγ[άλων Δίων]
Ἀλείων κ[αὶ ἐν πᾶ]-
σιν Φιλότ[ιμον],
ἡ ἱερωτάτη [βου]-
λὴ καὶ ὁ λαμπρ[ό-
τατος δῆμος].

Der Vorname *K.* ist in Lateinischen Inschriften Kaeso: in Griechischen halte ich ihn für Κοΐντος, welches auch, wie ich sehe, schon Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 596. n. 1203. gethan hat. Zu der dort verworfenen Meinung, als sei Κ(άϊος) statt Γ(άϊος) zu lesen, könnte man durch die Verbindung mit dem Geschlechtsnamen Julius verführt werden, die wir auch bei Böckh ebendas. p. 626. n. 1253. Z. 1. antreffen. Allein aus Gruter kennen wir einen Q. Julius Atimetus, aus Ulpian l. 20. (22.) §. 6. D. de petit. haeredit. einen Consul Q. Julius Balbus unter Hadrian, und in den Cyprischen Inschriften aus Claudius' Zeit bei Vidua, Inscr. Ant. tab. XXXI, 1. und XXXII, 1. wo *ΚΟΙΝΓΟΝ* Ἰούλιον Κόρδον ἀνθύπατον und *ΠΟ.* Ἰουλίου

Κόρδον ἀνθυπάτου steht, muß *KOINTON* und *KO.* gelesen werden. Am Ende der ersten Z. hängt die Ergänzung *ΠΕΙ*ΣΩΝΑ mit der folgenden: υἱὸν *ΙΟΥΛ.* (den Punct vor dem *Λ* hätte der vorige Corrector nur nicht im Texte tilgen sollen) ΚΑΛ*ΠΟΥΡΝΙΟ*Υ zusammen. Da nämlich dieser Name des Vaters keinen Zweifel leidet, da also dieser, der selbst von einem Griechen herstammte, die Namen eines Römers führte, der ursprünglich dem Calpurnischen, durch Adoption aber dem Julischen Geschlechte angehörte, so glaube ich, daß auch in den Namen des Sohnes das Andenken beider Geschlechter erhalten werden sollte, jedoch so, daß er von der gens Calpurnia zur Unterscheidung von dem Vater nicht das Nomen, sondern das Cognomen annahm.

Was dann von Z. 3. an folgt: ΑΡΧΙ*ΕΡΕΩΣ* ΑΣΙΑΣ ΝΑ*ΩΝ ΤΩΝ ΕΝ* ΠΕΡΓΑ*ΜΩ*, erfordert außer dem *ΤΩΝ* für *ΙΩΝ* keine Änderung, und die gleiche Zeilenlänge findet sich so von selbst. Unter den Beispielen dieser Art des Oberpriesterthums erwähne ich hier nur das ähnlichste, den M. Aurelius Diadochus in Thyatira, ἀρχιερέα τῆς Ἀσίας ναῶν τῶν ἐν Περγάμῳ, bei Stosch, Antiq. Thyatir. I, 7, 26. p. 171. und Andern, auch Pococke, Inscr. Ant. p. 39, 8. und bemerke, daß auch unter den anderen, über welche zu II, 54. S. 304. Nachweisungen gegeben wurden, weil mehrere Oberpriester, als Oberpriesterinnen sind.

Nach καὶ τῆς ist Z. 7. — *ΤΑΤΗΣ* das Ende eines Prädicates der Mutter, und *ΠΑ* — der Anfang ihres Namens, z. B. *ΠΑ*ΥΛΕΙΝΗΣ. ΑΓΝΟ*ΤΑΤΗΣ* ist also dem Sinne nach sicher, obgleich ich auch gegen σεμνοτάτης nichts haben würde. Die Hauptsache ist, daß das Beiwort für eine Mutter passen muß. Ἀξιολογωτάτης oder σωφρονεστάτης wäre zu lang.

Ἔγγονον Z. 8. die spätere Form für ἔκγονον, steht offenbar in Verbindung mit *ΠΕΡΙ-ΚΛΕΟ*ΥΣ Z. 9. und Α*ΡΧΙΕΡΕΩ*Σ Z. 10. Wenn wir aber demnach hinter dem Namen den Artikel einschalten, so bleibt immer noch die Lücke Z. 8. Fehlt aber dort noch etwas, so kann das nur ein erster Name des Pericles sein, und zwar ein Römischer, nach der zu II, 37. Z. 6. und 64. zu Anfang berührten Sitte. Da also Sohn und Enkel beide zum Hauptnamen Julius hatten, so wird auch schon der Großvater diesen geführt haben, und eben deßwegen mit genannt worden sein, weil er, der den Griechischen Namen noch dabei behielt, die Familie zuerst durch die Annäherung an ein angesehenes Römisches Geschlecht gehoben hatte. Die Ergänzung *ΙΟΥΛ.* füllt auch genau die Lücke, und wollte man zwischen jener und *ΚΑΛΠ.* schwanken, so ist zu bedenken, daß Julius der Hauptname des Römers war, von welchem beide hergenommen wurden. Wie hier dieser, so geht, um Ein Beispiel statt aller beizubringen, der

Name Ulpius in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 793. n. 1626. gleichfalls in einer ursprünglich Griechischen Familie vom Großvater bis zum Enkel fort: M. Οὐλπίου, Νικίου Βοιωτάρχου ἀπογόνου. M. Οὔλπιον Παράμονον, M. Οὐλπίου Βραχᾶ Παραμονιανοῦ καὶ Αὐρηλίας Ἀρεσκούσης υἱόν, ἔγγονον M. Οὐλπίου Παραμόνου καὶ Κοράνης Παύλης, οἱ ἀδελφοὶ Οὔλπιοι Βραχᾶς, Παῦλα, Ὑγεία.

ΑΓΩΝΟΣ---- Z. 11. habe ich umsonst nach allen Seiten gedreht und gewendet, um es in den Zusammenhang zu bringen. Bis dieß also vielleicht einem Andern gelingt, sei mir die Änderung *ΑΓΩΝΟΘ*ΕΤΗΣΑΝΤΑ vergönnt. War das *Θ* unvollständig erhalten, so konnte der Reisende es für ein *C* ansehen, und dieß unwillkührlich mit dem hier herrschenden *Σ* vertauschen. Wer dieß aber einräumt, wird auch vorher das καλῶς genehmigen; denn eine nähere Bestimmung von ἀρχιερέως, die freilich in gleicher Kürze möglich wäre, z. B. *ΣΕΒ.* oder *ΣΕΒΒ.* (διὰ βίου wäre schon zu lang) gefällt mir schon darum weniger, als das lobende Adverbium, weil eine geerbte Oberpriesterwürde eher anzunehmen ist, als zwei verschiedene des Vaters und Großvaters. Denn daß gerade die Asianische so gut als andre erblich war, mögen nur die Worte einer Inschrift bei Stosch, Antiq. Thyat. I, 9, 19. p. 250. beweisen: συγγενῆ, υἱὸν καὶ ἔγγονον ἀρχιερέων Ἀσίας.

In *ΤΩΝΜΕΝ----ΑΛΕΙΩΝ* Z. 12. u. 13. wird wohl Jeder den Genitiv der Kampfspiele erkennen, Niemand aber *ΤΩΝ ΜΕΝΕΛΑΕΙΩΝ* suchen. Denn zu geschweigen, daß die Lücke größer sein muß, so sind die Laconischen Spiele dieses Namens zu entfernt, um hier so ohne Ortsangabe wahrscheinlich zu sein; und zu einheimischen Spielen des Menelaus war in Lydien keine Veranlassung. Auf andre Kampfspiele aber, deren Namen mit *ΜΕΝ* anfinge, besinne ich mich gar nicht, und an μὲν ist vollends nicht zu denken. Schreiben wir *ΤΩΝ ΜΕΓ*ΑΛΩΝ, so bedarf *ΑΛΕΙΩΝ* keiner Änderung, mag man es Ἁλείων erklären, oder als Schluß von ΑΤΤΑ*ΛΕΙΩΝ* betrachten. Dieß Letztere ist wegen der Stiftung der Stadt durch Attalus Philadelphus sehr einladend, da zu Aphrodisias in Carien nach dortigen Münzen noch unter Gordian III. Ἀττάλεια Γορδιάνεια Καπετώλια gefeiert wurden, und ich gestehe, daß ich mich dafür entscheiden würde, wenn die folgende Inschrift nicht wäre. Halten wir aber diese mit der unsrigen zusammen, so können wir wohl kaum umhin, an einheimische Ἅλεια zu glauben, und diese auch hier einem sonst durch nichts sicher beglaubigten Attalischen Wettkampfe vorzuziehen. Eine unsichere Beglaubigung könnte man zwar ebendaselbst in den Φιλαδελφείοις finden wollen, wenn man diese gegen den sonstigen Sprachgebrauch so deutete: aber dadurch gewönne man doch selbst im besten Falle nur zwei verschiedene Namen Eines

Wettkampfes, und müßte überdieß das Vorkommen der Ἀλεῖα an demselben Orte für zufällig halten. Wie aber, wenn wir das nicht thun? Ist dann mit *ΜΕΓ*ΑΛΩΝ die Lücke schon ganz gefüllt? Unmöglich wäre das an sich nicht, weil die Zeile schon so nur Einen Buchstaben kürzer ist, als die kürzeste unter den übrigen. Da jedoch die beiden zunächst stehenden um vier und drei Buchstaben länger waren, so wäre es erwünscht, wenn wir die unsrige mit jenen gleich lang machen könnten. Das kann aber auf dem jetzt eingeschlagenen Wege nur entweder durch Einschaltung von *ΣΕΒ.* geschehen, wofür wiederum die Gewähr vermißt werden würde, oder dadurch, daß wir uns ganz nach der folgenden Inschrift richten, wo nach sicherer Verbesserung *ΔΕΙ*Α Α*ΔΕΙ*Α beisammen steht. Vorausgesetzt muß dann freilich werden, daß dieß Beides zusammen gehöre. Das glaube ich aber auch ohnehin, und werde durch die ungezwungene Art, wie darnach auch hier die Lücke sich ergänzt, noch ein wenig mehr darin bestärkt. Die Zeit beider Inschriften nicht weit aus einander zu setzen, erlaubt die ganz gleiche Buchstabenform. Ganz dieselbe war jedoch die Zeit auch schwerlich, weil, wie es scheint, die Spiele entweder jetzt noch nicht oder nicht mehr zugleich Φιλαδέλφεια waren; nicht mehr, wenn erst Caracalla den Dienst des Zeus Helios eingeführt hatte, möglicher Weise auch sonst.

Unter den folgenden Ergänzungen ist ΒΟΥ*ΛΗ* und *Λ*Α*ΜΠΡΟ*ΤΑΤΟΣ von Richter.

LXVII. (XLI, 5.)

An der Treppe desselben Hauses. Ebendas.

ΑΓΑΘΗΙΤΥΧΗΙ
Μ·ΑΥΡ·ΠΕΙΟΣ---
ΚΡΑΤΟΥΣΔ----
ΑΝΟΣΒΟΥΛΕ---
ΚΑΙΑΘΗΝΑΙΟΣ
ΟΛΥΜΠΙΟΝΙΚΗΣ
ΠΕΙΣΑΙΟΣΠΑΡΑ
ΔΟΞΟΣ
ΝΕΙΚΗΣΑΣΤΑΜΕ
ΓΑΛΑΔΣΙΑΑΔΕΙΑ
ΦΙΛΑΔΕΛΦΕΙΑ

Daß diese Inschrift frühestens in M. Aurelius' Zeit fällt, ist sicher, weil es vor diesem Kaiser keinen M. Aurelius Pius und vor Antonin überhaupt keinen Aurelius Pius gab: aber entscheidend ist nach dem zu II, 64. Gesagten nur der ganze Name. Ob sie mit gleicher Sicherheit erst in die Zeit des Septimius Severus oder Caracalla gesetzt werden kann, wird sich zuletzt zeigen. Die ungleiche Schreibart *ΟΛΥΜΠΙΟΝΙΚΗΣ* Z. 6. und *ΠΕΙΣΑΙΟΣ* Z. 7. *ΝΕΙΚΗΣΑΣ* Z. 9. ja sogar *ΠΕΙΟΣ* Z. 2. ist zu bemerken, wegzubringen nicht ohne Zeugniß. Πεῖος steht übrigens trotz der kurzen Anfangssylbe auch schon auf Münzen der Antonine, z. B. bei Eckhel, D. N. Vol. II. p. 415. und Vol. VII. p. 221. und in einer Spartanischen Inschrift desselben Zeitalters in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 619. n. 1242. v. 21. an welche dort schon bei Τεῖτος statt Τίτος p. 423. n. 353. Col. I. v. 15. erinnert wird. Die Worte sind:

Ἀγαθῇ Τύχῃ.
M. Αὐρ. Πίος —
κράτους, Δ —
ανὸς βουλε[υτὴς]
καὶ Ἀθηναῖος
Ὀλυμπιονίκης,
Πισαῖος παρά-
δοξος,
νικήσας τὰ με-
γάλα Δῖα Ἄλεια
Φιλαδέλφεια.

Z. 3. ist *ΚΡΑΤΟΥΣ* das Ende eines Namens wie Ἐπικράτους oder Μενεκράτους. Dann steckt in *Δ—ΑΝΟΣ* ein gentilicisches Adjectiv, und dazu gehört, was schon mein Vorgänger herstellte, *ΒΟΥΛΕ*ΥΤΗΣ. Der Mann war nämlich auswärtiges Ehrenmitglied eines Stadtrathes. So heißt in einer zu II, 21. wiederholt angeführten Farnesischen (später nach Neapel gebrachten) Inschrift ein Athlet, M. Aur. Asclepiades oder Hermodorus, Ἀλεξανδρεύς, Ἑρμοπολίτης, Ποτιολανός, Νεαπολίτης καὶ Ἠλεῖος, καὶ Ἀθηναῖος βουλευτής, καὶ ἄλλων πόλεων πολλῶν πολίτης καὶ βουλευτής, eben so in einer Spartanischen bei Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 667. n. 1375. ein Tib. Cl. Montanus, auch Hesychius genannt, der freilich kein Athlet war, Τραπεζούντιος καὶ Λακεδαιμόνιος πολίτης καὶ βουλευτής, und so werden auch ein Paar der Decrete, wo

Fremden πρόσοδος πρὸς τὴν βουλὴν zuerkannt wird, schon von Falconieri ad Inscr. Athlet. in Gronovs Thes. Antiq. Gr. Vol. VIII. p. 2322. richtig verstanden.

Daß nachher Ἀθηναῖα Ὀλυμπιονίκης zusammen gehört, sieht Jeder, der die zu Athen nachgeahmten Olympischen Spiele kennt. In den ursprünglichen Pisäischen hatte unser Pius gleichfalls gesiegt, und zwar wenigstens in zweierlei Kämpfen an Einem Tage; denn das bedeutet παράδοξος oder παραδοξονίκης beim Plutarch im Cimon und Lucull c. 2. und in der von Ignarra de Palaestra Neap. bearbeiteten Hauptinschrift Z. 6. Dieß erkannte bereits Cuper, Observ. I, 4. bei welchem das Wenigstens sich von selbst versteht, und weiter kommt man auch in der Hauptsache nicht, wenn man sich durch Zeibichs langweiliges Buch hindurcharbeitet. Plutarch nennt, wie die jetzt noch zahlreicher vorhandenen Inschriften beweisen, nur beispielsweise gerade den Faustkampf und das Pancratium. Ignarra's Beschränkung aber, p. 35. der doppelte Sieg habe, um Jemanden diese Benennung zu erwerben, periodisch wiederkehren müssen, ist eine Einbildung, die Ruhnkenius, Opusc. p. 465. Fried. nicht hätte billigen sollen. Die allgemeinere Erklärung dagegen, die noch Cramer ad Schol. Iuv. VIII, 185. und, wie es scheint, auch Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 363. n. 249. zu der seinigen gemacht hat, möchte ich auf Denkmälern, die in der eigentlichen athletischen Kunstsprache abgefaßt sind, nirgends, und selbst bei Übertragungen des Ausdrucks auf kriegerische und andre Siege nur hie und da zugeben. Das Scholion zum Juvenal endlich weiß ich mir überhaupt nicht auf gleichem Wege klar zu machen, weil wenigstens für die Ausdehnung des Namens auf alle Mimen die Begründung vermißt wird, und weil παραδοξολόγοι, wenn dieß einmal ohne Beleg gelten soll, auf eine ganz andre Spur leitet.

Was in den Schlußworten: νικήσας τὰ μεγάλα ΔΣΙΔΔΔΕΙΔ Φιλαδέλφεια, mit den sinnlosen Buchstaben anzufangen sei, hofft mein Vorgänger errathen zu haben, indem er sie nach Münzen bei Eckhel, D. N. Vol. IV. p. 444. und 450. in ΣΕΟΥΗΡΕΙΑ umzuwandeln befiehlt. Wird man gehorchen? Etwas stark ist die Zumuthung, von neun Buchstaben sechs zu ändern, und unter diesen nur Einen in einen ähnlichen: doch hätte ich kein Wort dawider, wenn die Nothwendigkeit erwiesen wäre. Allein daran fehlt sehr viel. Daß Philadelphische Spiele sonst überall, zu Cäsarea in Cappadocien, Nicäa, Perinthus, Thessalonice und Sardes, nach Inschriften in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 358. seqq. n. 245. und 246. p. 392. n. 283. und p. 395. n. 285. auch in Athen, nur die sind, welche theils unter Septimius Severus, theils noch nach dessen Tode, der ersehnten Eintracht des Caracalla und Geta wegen gefeiert

wurden, ist gewiß. Auch will ich nicht fragen, ob nicht selbst abgesehen von der Möglichkeit Attalischer Spiele in der vorigen Inschrift gerade in Philadelphia, einer Stadt, die nach Stephanus von Byzanz ihren Namen von Attalus Philadelphus führte, dennoch auch die Benennung der Spiele noch spät von diesem Könige hergeleitet werden könne, so gut als die der dort angeführten Attalischen zu Aphrodisias unter Gordian III. oder ob nicht eben hier Φιλαδέλφεια wohl gar bloß Spiele der Stadt Philadelphia sein können, wie Ἐφέσεια oder Ἠλεῖα. Grammatisch wäre zwar selbst gegen dieß Letzte nichts einzuwenden, weil von Φιλαδελφεύς regelmäßig Φιλαδελφεῖος gebildet wird. Doch könnten allerdings nur höchst wichtige Gründe mich bewegen, ohne weiteres Zeugniß Philadelphische Spiele in einem anderen Sinne gelten zu lassen, als jene so weit verbreiteten, zumal da ja gerade der Umstand, daß Philadelphia nach einem Bruderliebenden benannt war, den Einwohnern ein Antrieb sein konnte, in den Spielen der kaiserlichen Bruderliebe den anderen Städten, namentlich ihren Nachbaren, den Sardianern, nicht nachzustehen, nicht zu gedenken, daß die Verbesserung selbst, auf die ich hinsteuere, mich in dem Glauben an Φιλαδέλφεια im gewöhnlichen Sinne bestärkt. Ein wichtiger Gegengrund wäre freilich der bei andrer Gelegenheit von Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 789. angegebene, das *Ε*, *Σ* und *Ω* sei in dieser Form unter Caracalla nicht mehr üblich gewesen: doch hatten wir dieselben Formen auch II, 21. sogar noch unter Elagabalus, und unter Caracalla finden wir sie bei Vidua, Inscr. Antiq. tab. VI, 4. ja sogar bei Böckh selbst p. 395. n. 285. II. und p. 716. n. 1561. Ob ich Recht gethan habe, die Inschrift II. 52. vielleicht erst in Alexander Severus' Zeit zu setzen, ist von dieser Seite auch nicht zu bezweifeln; denn selbst unter ihm noch treffen wir jene Formen bei Vidua, Inscr. Antiq. tab. XVII. an, auch noch mit beigeschriebenem Jota in *ΑΓΑΘΗΙ ΤΥΧΗΙ* und andern Worten. Die Spiele waren also, das gebe ich zu, Severische: aber mußten sie denn deßwegen auch ausdrücklich so genannt werden? In Perinthus und Sardes geschah dieß nicht einmal bei Lebzeiten des Stifters; in Cäsarea Cappadociens fiel der Name gleich nach dessen Tode weg, und später findet er sich nirgends mehr. War dieß ferner das einzige Prädicat, das den Spielen außer dem der Philadelphischen selbst zukommen konnte? Auch das nicht; denn die Perinthischen heißen Φιλαδέλφεια Πύθια oder Ἄκτια Πύθια Φιλαδέλφεια, die Thessalonicischen Καβείρεια Πύθια Φιλαδέλφεια. Wie wenn sie also auch in Philadelphia einer Gottheit geweiht waren, wie dort dem Apoll oder den Kabiren, und nach dieser benannt wurden? Oder, wenn das auch nicht wäre, konnten

nicht noch andre Spiele neben den Philadelphischen erwähnt werden? Ob ich das glaube, wird sich finden: aber denken muß man gewiß auch daran. Angenommen nun, es stände bloß ΔΣΙΑ da, so wäre uns in dem Σ ein E schon deßhalb so gut als gegeben, weil Σ mit Σ weniger, als mit C, bestehen kann, es sei denn als Zahlzeichen, wie das C neben Σ II, 21, 3. Z. 6. ΔΕΙΑ aber ist Δῖα, Spiele des Zeus, wie die in Teos, welche Osann nicht erst aus Chishulls Antiq. Asiat. p. 99. in die Wörterbücher einzutragen brauchte, da schon Schneider sie aus gleicher Quelle gekannt, und selbst die Schreibart τὰ Δεῖα angemerkt hatte. Verwandt damit ist noch das Euripideische: ἀδῖνος ἄγαλμα Δίας, Hec. 460. Pors. und Ähnliches bei Schäfer daselbst, und die Schreibart hatten wir zum Überflusse in dem Eigennamen Δῖος schon in der Anm. zu I, 2, Z. 11. Dann folgt aber noch ΑΔΕΙΑ, welches, wenn es bleiben sollte, Ἅιδεια bedeuten müßte, entweder für sich allein, oder Δῖα Ἅιδεια zusammen genommen, Spiele des Pluto als Ζεὺς Χθόνιος, nicht unähnlich den Κοραίοις (Κόραια und Κόρεια, wie Τύχαιον und Τύχειον II, 5.) auf Sardianischen Münzen unter demselben Severus. Wer dieß ohne Trennnng der drei Namen annähme, thäte, wie wir nachher sehen werden, besser, die Verbindung einer Todtenfeier des Severus mit den Gelübden für die Eintracht der Brüder, als eine Beziehung auf die verspätete Bruderliebe des Caracalla nach Geta's Ermordung vorauszusetzen, die sich in den vorübergehenden Anwandlungen von Reue offenbarte. Doch hätte auch jene Verbindung, soferne man die Spiele der Bruderliebe geradezu dem Hades geweiht hätte, eine gar übel angebrachte Vorbedeutung des Mordes mit sich geführt. Und ist denn nicht Ζεὺς Ἅιδης und τὰ Ἅιδεια beides gleich unerhört? Kurz man stelle sich wie man will: ändern wird man ΑΔΕΙΑ wohl müssen. Aber wie? Man nehme nur den in der vorigen Inschrift Z. 13. vorkommenden Wettkampf ΤΩΝ — ΑΛΕΙΩΝ hinzu, und schreibe auch hier ΑΛΕΙΑ. Ἅλεια heißen die Rhodischen Spiele des Sonnengottes in den Marm. Oxon. III. p. 70. Prid. und daraus anderswo, namentlich in Reinesius' Synt. Inscr. V, 20. wie auch in der Farnesischen Denkschrift auf Asclepiades, bei welcher in Gruters Corp. Inscr. p. CCCXIV. auf Ezech. Spanheims Epist. I. ad Morell. de nummis Ancyran. §. 15. p. 74. verwiesen wird. Analog hiermit und mit der gewöhnlicheren Form, τὰ Ἥλια oder Ἅλια, die Eckhel, D. N. Vol. III. p. 312. allein berücksichtigt, sind τὰ Ἀσκλήπεια statt Ἀσκληπίεια ebendaselbst und sonst, wie auch τὰ Χθόνεια in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 593. n. 1193. und die Tempelnamen bei Lobeck ad Phryn. p. 370. seq. einerseits, andrerseits τὰ Ἀσκλήπεια oder Ἀσκλάπεια auf Münzen, um nicht die letztere Verschiedenheit, die bei Spielen eben so durchgreifend ist, als bei Tempeln, noch weiter zu verfolgen. Die zweimal in Phila=

delphia wiederkehrende Dorische Form konnte von Dorischer Einwirkung auf den Cultus selbst herrühren, mag diese nun zu einer Zeit Statt gefunden haben, als der von der Verehrung der Göttermutter und Anaïtis unzertrennliche Sonnendienst als Hellenisirter Baalsdienst mit dem Rhodischen verwandt war, oder, wenn man τὰ Δῖα Ἅλεια verbindet, seit der Verschmelzung desselben mit dem des Serapis. Jetzt nämlich wird es Zeit sein, zu der Frage zurückzukehren, ob der Athlet außer den Olympischen Siegen in Athen und Pisa noch in drei verschiedenen, oder nur in Einem Wettkampfe, gesiegt hatte. Nach jener Annahme wären wir jetzt fertig, und auf die Einwendung, die Erwähnung der beiden Olympischen Siege sei von der Art, daß man nachher nur noch Einen Sieg als die nächste Veranlassung zur Errichtung des Denkmales erwarten könne, ließe sich vielleicht noch antworten. Die Φιλαδέλφεια könnte man auch so im herkömmlichen Sinne nehmen, und bloße Spiele der Stadt dürfte man nicht einmal darunter verstehen. Selbst mit der vorigen Inschrift, wo man dann freilich nicht Δίων ergänzen könnte, wäre zur Noth fertig zu werden, wäre es auch nur durch gänzliches Läugnen der Lücke hinter μεγάλων. Allein so bequem es auch sein würde, durch ein Paar Commata aller weiteren Erörterung überhoben zu sein, so wird man doch vielleicht meine Scheu davor theilen, wenn es mir nicht mißlingen sollte, einen natürlichen und zeitgemäßen Zusammenhang aller drei Benennungen nachzuweisen. Die beiden ersten, Δῖα Ἅλεια, sind, so verbunden, Spiele des Zeus Helios oder Serapis. Bekannt ist zwar aus Spartian im Carac. c. 11. und Lampridius im Elag. c. 1. daß der Syrisch Babylonische Belus oder Elagabalus gleichfalls bald Zeus, bald Helios genannt ward: aber beide Namen zugleich wurden doch nur dem Serapis beigelegt, obgleich selbst der als Ζεὺς Σάραπις und als Ἥλιος Σάραπις verschieden gebildet ward. So steht in mehreren Ägyptischen und Römischen Inschriften bei Gruter, Corp. Inscr. p. XXII, 10. u. 11. und p. MX, 11. bei Reinesius, Synt. Inscr. I, 199. und 290. (auch wieder bei Van Dale, Diss. ad Marm. IV, 1. p. 301. seq.) bei Spon, Misc. p. 329. bei Fabrettus, Inscr. Antiq. p. 493. seq. bei Letronne, Recherches p. 473. und bei Orelli, Inscr. Lat. Sel. Vol. I. p. 340. Διὶ Ἡλίῳ μεγάλῳ Σαράπιδι, und Lateinisch Jovi Soli invicto Sarapidi. Eine Griechische Steinschrift ferner aus Ancyra bei Montfaucon, Palaeogr. Gr. p. 163. und Tournefort, Voyage T. II. p. 180. fängt eben so an, und wenn in einer Nubischen bei Letronne dort p. 465. und bei Gau, Nub. Denkm. Inschr. Taf. V. Maharraga, n. 3. bloß τὸν Ἥλιον Σάραπιν steht, so wäre zwar dieß an sich untadelhaft: doch ist nach Richter auch da τὸν ΔΙΑ Ἥλιον Σάραπιν zu lesen. Umgekehrt finden wir noch in einer Inschrift aus Stratonicea bei Pococke, Inscr. Antiq. p. 14, 16. Ἡλίῳ Διὶ Σεράπι. Wettkämpfe

des Serapis aber kommen auch in Athen vor, in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 161. n. 120. v. 24. In Philadelphia ward nun freilich nach dortigen Münzen Zeus als Κορυφαῖος verehrt, aber nicht in Corinth allein bestand neben dem Cultus dieses Ζεὺς Κορυφαῖος oder Capitolinus nach Pausanias II, 4, 5. und 7. der des Serapis, sondern auch in Lydien selbst, in Thyatira, stellt Eine der Münzen bei Stosch, Antiq. Thyatir. I, 7, 1. p. 135. Diesen, alle andern Jenen dar, und in Rom verschmolz der zweiten aus Reinesius angeführten Inschrift zu Folge der Dienst Beider so mit einander, daß bei den großen Kapitolinischen Kampfspielen, wenn anders die Worte: τοῖς μεγάλοις ἀγῶ[σιν], mit Recht von diesen verstanden werden, dem Zeus Helios ein Denkmal geweiht ward. Was endlich die Verbindung der Δῖα Ἄλεια und Φιλαδέλφεια betrifft, so war ja unter den Römischen Kaisern Caracalla gerade der Hauptbeförderer des Serapisdienstes, und besuchte nach Geta's Ermordung die Tempel dieses Gottes, ja reiste sogar nach Alexandria, um dort durch ihn, dem er den Dolch, mit welchem er die That verübt hatte, zu weihen wagte, von den schreckhaften Traumerscheinungen, die ihn quälten, befreit zu werden. Dieß erzählen Dio Cassius XXXVII, 15. u. 23. und Herodian IV, 8. und hierauf bezieht Eckhel, D. N. Vol. VII. p. 213. mit Recht die Münzen aus den späteren Jahren dieses Kaisers mit Abbildungen des Serapis. Indeß würde man doch sehr irren, wenn man glauben wollte, die Φιλαδέλφεια seien noch nach Geta's Tode fortgefeiert, und Serapis auch hier auf ähnliche Art, wie Äsculap, betrachtet worden. Denn mochte auch die Schmeichelei so weit gehen können, die Gemüthskrankheit des reuigen Brudermörders noch als Bruderliebe zu feiern, und mochte dieß nicht völlig so gefährlich sein, als die Vorwürfe, die den Alexandrinern bei eben jener Gelegenheit das furchtbare Blutbad zuzogen: so wäre doch auch Jenes nur zu bedenklich gewesen gegen einen Unhold, dessen Wankelmuth oder vielmehr Blutdurst, um mich der Worte Spartians am Ende des Geta zu bedienen, so groß war, ut modo fautores Getae, modo inimicos occideret, quos fors obtulisset. Und woraus wird denn die von Eckhel geläugnete Fortdauer der Φιλαδέλφεια nach Geta's Ermordung gefolgert? Bloß daraus, daß in der zweiten und dritten Attischen Inschrift, wo diese Spiele vorkommen, Γερμανίκεια daneben erwähnt werden, Caracalla aber den Titel Germanicus erst ein Jahr nach jener Schandthat, n. R. E. 966. Varr. auf Münzen zu führen anfing. De Traiano, sagt Böckh p. 359. hierüber, Commodo vel antiquiore Imperatore noli cogitare: Φιλαδέλφεια certe ad aetatem inde a Septimio Severo nos deducunt. Hinsichtlich des Alters der Inschrift allerdings: aber Ἀδριάνεια finden wir ja auch noch in beiden (Γερμανίκεια und Ἀδριάνεια

beisammen auch p. 910. n. 274. b.), in der letzten auch 'Αντινόεια, und p. 362. n. 248. folgt auf: ἀγωνοθετήσας 'Αδριανείων, noch: Σεβήρεια, 'Αντωνίνεια, 'Αντινόεια, Κομόδεια, wobei Böckh selbst bemerkt, diese Siege seien gewonnen worden, ehe der Mann Agonothet der Hadrianischen Spiele war. Was namentlich die Wettkämpfe des Commodus betrifft, so gereicht dieß noch zur Bestätigung dessen, was ich über das Fortbestehen derselben unter Severus bereits zu II, 21, 2. Z. 1. gesagt habe. Konnten nun aber die Φιλαδέλφεια nicht später begangen werden, als Geta umgebracht ward, wieferne konnten sie denn schon damals, vielleicht gar schon bei Lebzeiten des Severus, dem Serapis geweiht werden? Nicht anders, als nach einer in Wien gefundenen Inschrift bei Gruter im Corp. Inscr. p. XXII, 7. von einem Kriegstribunen I. O. M. Sarapidi pro salute Imp. L. Sept. Severi Pii Pertinac. Aug. Arabici, Adiaben. Parthici Maximi et Imp. M. Aureli Antonini Aug. ein Denkmal errichtet ward, oder als in der ähnlichen Tempelinschrift ebendas. p. LXXXV, 4. Serapis nämlich war, wie er auf einer Münze des Commodus bei Eckhel, D. N. Vol. VII. p. 128. conservator Augusti heißt, auch hier conservator Augustorum. Auch hatte Caracalla die Vorliebe für ihn nicht erst dann gefaßt, als er zur Sühnung der Blutschuld zu ihm seine Zuflucht nahm, und selbst die Freude, die nach Spartian im Sev. c. 17. schon dem Severus seine Reise nach Alexandria vorzüglich des Serapis wegen machte, hatte wohl einen tieferen Grund, als die bloße Merkwürdigkeit des Cultus; ich meine den Zusammenhang desselben mit dem des Belus, dessen Verehrung Domna in das Kaiserhaus eingeführt hatte, und von welchem ein Paar an Severus und Caracalla gerichtete Weissagungen beim Dio Cassius LXXVIII, 8. vorkommen.

LXVIII. (XLIV.)

Am Stadium in Eskihissar. S. 521.

-------ΤΩΙΚΑΙΣΑΡΙΣΕΒΑΣΤΩΙΟΥΕΣΠΑΣΙΑΝΩΙΥΠΑΤΩΤΟΖΑΥΤΟΚΡΑ
Τ-------
---Υ--ΥΙΩΙΚΑΙΤΩΙΔΗΜΩΙΝΕΙΚΟΣΤΡΑΤΟΣΛΥΚΙΟΥΤΟΥΝΕΙΚΟΣΤΡΑΤΟΥ-
---ΤΟΛΙΘΟΝΕΚΤΩΝΙΔΙΩΝΑΝΕΘΗΚΕΝΤΑΠΡΟΣΛΕΙΨΑΝΤΑΤΟΥΕΡΓΟΥΤΕ
ΛΕΙΩΣΑΝΤΟΣ
ΤΟ---ΙΡΟΝΟΜΟΥΑΥΤΟΥΚΑΘΙΕΡΩΣΑΝΤΟΣΜΑΡΚΟΥΟΥΛΠΙΟΥΤΡΑΙΑΝΟΥ
ΤΟΥΑΝΘΥΠΑΤΟΥ

Der Ort ist Laodicea am Lycus; die Inschrift gaben schon Th. Smith, Notit. VII. Eccles. Asiae p. 151. aus welchem Muratori, Thes. Inscr. p. CDXLVI, 3. sie schöpfte, Spon, Voyage T. I. p. 329. Ricaut, The present state of the Greek church, p. 61. Meletius, Γεωγρ. T. III. p. 150. dessen Abschrift mit der Sponischen durchgängig, selbst in den Fehlern, zusammenstimmt, Beide mit kleiner Schrift, und Chandler, Inscr. Antiq. P. I. p. 30. n. 78. aus welchem Eckhel, D. N. Vol. VI. p. 435. bloß den Schluß der Smithischen Copie verbessert hat, dem aber Letronne, Recherches p. 418. fast ganz gefolgt ist. Selbst zur Hand habe ich von den Augenzeugen nur Spon, dessen Deutsche Uebersetzung schon mein Vorgänger verglich, und Meletius gehabt: die andern hat Herr Madvig in Kopenhagen gefälligst für mich nachgeschlagen. Die Buchstabenform hat meines Wissens Richt. zuerst, die Zeilenlänge vor ihm Smith u. Chandler allein beibehalten. Hier haben nur aus Mangel an Raum die Zeilen bis auf die zweite gebrochen werden müssen. Des Titus 7tes Consulat ist anerkannt Vespasians Todesjahr, n. R. E. 832. Varr. hier also, nach seinem Tode, die zweite Hälfte desselben, und der Proconsul Trajan ist, wie Eckhel zeigt, des Kaisers Vater. Zu lesen ist:

[Αὐτοκρ]ά[τορι] Τίτῳ Καίσαρι Σεβαστῷ Οὐεσπασιανῷ, ὑπάτῳ τὸ ζ', Αὐτοκράτορος Θεοῦ
Οὐεσπασιανοῦ υἱῷ, καὶ τῷ Δήμῳ Νικόστρατος Λυκίου τοῦ Νικοστράτου τοῦ νεωτέρου
τ[ὸ ὅ]λον [αὐ]τόλιθον ἐκ τῶν ἰδίων ἀνέθηκεν, τὰ προσλείψαντα τοῦ ἔργου τελειώσαντος Νικοστράτου,
τοῦ κληρονόμου αὐτοῦ, καθιερώσαντος Μάρκου Οὐλπίου Τραϊανοῦ τοῦ ἀνθυπάτου.

Z. 1. hat von dem ersten Worte nur Chandler eine Spur, ****Λ***, aufbehalten, die er richtig deutet. *ΤΙΤΩΙ* lasen Spon und Melet. vollständig. Hinter ΥΠΑΤΩ wird von Chandl. allein das Jota beigeschrieben, dagegen aber, wie von Ric. der dieses hier, wie überall, dazu wegläßt, das *ΤΟ* ausgelassen. Ein Gleiches ist bei Richt. im vorigen Abdrucke geschehen, wo hinten der Fehler dem Reisenden aufgebürdet wird. Das Jota fehlt bei Eckhel auch in *ΣΕΒΑΣΤΩΟΥΕΣΠΑΣΙΑΝΩ*, ob nach Smith u. Mur. weiß ich nicht. Zuletzt steht bei Smith *ΑΥΤΟΚΡΑΤΟ--*, bei den Andern *ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΟΣ*, u. Z. 2. zu Anfang hat das einzelne Υ auch Chandler, ohne Puncte, Smith: ---*ΟΥ*, unmittelbar vor υἱῷ. Eckhel, vielleicht nach Mur. ergänzte dieß bloß in *ΟΥΕΣΠΑΣΙΑΝΟΥ*. Chandlers: [Οὐεσπασιανοῦ τοῦ Θεο]ῦ, hat Letronne beibehalten. Das Wahre: *ΘΕΟΥ ΟΥΕΣΠΑΣΙΑΝΟΥ*, fanden Spon und Melet. noch unversehrt.

Z. 2. hat *ΤΩ* bei Spon allein (denn Eckhel ist kein Zeuge) ein beigeschriebenes Jota. Daß dieß vor *ΔΗΜΩΙ* am ersten fehlen konnte, sahen wir zu II, 37. Z. 5. u. 6. und II, 52. S. 290. *ΛΥΚΙΩΥ* und *ΝΙΚΟΣΤΡΑΤΟΥ*, welches der vorige Corrector aus Spon anführt, sind Druckfeh-

ler der Übersetzung. Die Lücke hinter diesem Namen würde man nach Spon u. Melet. nicht ahnen können, u. mein Vorgänger zieht sie in Zweifel, sie möchte denn mit dem Anfangsbuchstaben von *ΤΟΥΤΟΝ ΤΟΝ ΛΙΘΟΝ* auszufüllen sein. Aber abgesehen von dem Werthe oder Unwerthe dieser Lesart Beider, so hat Smith *ΤΟΥΙ---* noch in dieser Z. in der folgenden bloß *---ΛΙΘΟΝ*, woraus Mur. und mit ihm Eckhel gar *ΤΟΥΤΟΝ ΛΙΘΟΝ* ohne Artikel machten, Letzterer auch Vol. IV. p. 372. wo er schon vor Letronne das ἀνέθηκεν erläutert. Chandler aber las Z. 2. *ΝΕΩΤΕΡΟΣ*, Z. 3. *ΤΟ**ΛΟΝ***ΤΟΛΙΘΟΝ*, übereinstimmend mit Richters: *---ΤΟΛΙΘΟΝ*, und wenn Ric. — νεωλιθον schrieb, so fehlt zur Brauchbarkeit dieser Lesart nur ein Strich zwischen νεω und λιθον. Die Lücke vor νεω — nämlich ist mit dem dreifach bezeugten *ΤΟΥ* auszufüllen, dann *ΝΕΩΤΕΡΟΥ* zu schreiben, und in der folg. Z. Chandlers Lesart zum Grunde zu legen. Und was hätten wir auch an τοῦτον τὸν λίθον? Den Inschriftstein selbst? Den allein dem Kaiser zu widmen, wäre so mühsam gewesen, daß nach dem Tode des ersten Werkmeisters dessen Erbe noch etwas daran zu vollenden hatte? Und mit der Einweihung des Steines allein hätte der Proconsul sich befaßt? Und doch war es nicht bloß das *ΤΟΥ* vor der Lücke, das nebst *ΛΙΘΟΝ* hinter derselben und dem zweimaligen *ΤΟ* in der Mitte Mehreren ein so abgeschmacktes Blendwerk vormachte, sondern selbst Chandler that dieses Steines wegen seiner eignen Lesart Gewalt an, und schrieb: τὸ[ν ὅ]λον [τοῦτον] τὸ[ν] λίθον. Noch besser; als ob auch nur ein Stück des Steines dem Kaiser hätte geweiht werden können, und als ob vor ὅλον der Artikel stehen könnte! Letronne allein, der vorher νεώτερος aufnahm, fand an dem Steine einen Stein des Anstoßes, bezog Chandlers Überschrift: in fornice marmoreo circi seu amphitheatri, auf den Bogen eines Thores, und schlug vor: τὸ[ν πυ]λῶν[α λευ]κόλιθον. Aber Richter, der das Gebäude bestimmt ein Stadium nennt (daß die Amphitheater in Griechenland auch sonst verdächtig sind, sahen wir zu II, 65. Z. 7.) sagt, sie stehe am westlichen Gewölbe des Stadiums selbst, und in *ΤΟΛΙΘΟΝ* ist das *Τ* zu vielfach beglaubigt, um angetastet werden zu dürfen. Ich zweifle daher kaum, daß der treffliche Französische Kritiker selbst *ΤΟ ΟΛΟΝ ΑΥΤΟΛΙΘΟΝ* vorziehen werde. Αὐτόλιθος wird auch ohne die Hemsterhuische Verbesserung des Sophocles beim Pollux, Onom. X, 120. gegen welche der Urheber selbst, Anecd. Hemst. p. 215. seq. Zweifel erregt hat, durch αὐτόξυλος und αὐτοσίδηρος zur Genüge gesichert.

Z. 4. möchte Perizonius bei Saxe, Act. Soc. Trai. T. IV. p. 169. *ΤΑ ΠΡΟΣΛΕΙΨΑΝΤΑ* in *ΤΑ ΠΡΟΣΛΕΙΨΑΝΑ* verwandeln. Aber τὸ προσλεῖπον τῆς φύσεως ist aus Ari-

stoteles' Polit. VII, 15. p. 256, 27. Goettl. und der spätere Aorist λεῖψαι aus den Beispielen bei Lobeck ad Phryn. p. 713. seqq. bekannt, zu denen das unsrige nachgetragen werden mag. Προσλείψαντι hingegen ist unerhört, und hat keine der Abschriften für sich. Von *ΕΡΓΟΥ* an bis zu Ende der Zeile sind die Buchst. nach Chandler kleiner, offenbar um noch den Namen *ΝΕΙΚΟΣΤΡΑΤΟΥ* ungetheilt in dieselbe Zeile zu bringen. Den Namen selbst las er bis auf den letzten, Ric. bis auf die drei letzten Buchstaben, Spon u. Melet. ganz vollständig.

Z. 4. zu Anfang steht bei Smith ----*ΙΕΡΟΝΟΜΟΥ*, bei Ric. του — — νομου, bei Chandl. *ΤΟ * * * ΗΡΟΝΟΜΟΥ*, bei Spon u. Melet. *ΤΟΥ ΚΛΗΡΟΝΟΜΟΥ*. Weiterhin haben die beiden zuletzt Genannten *ΔΕ ΤΟΥ*, Smith bloß *ΤΟΥ*, statt *ΜΑΡΚΟΥ ΟΥΛΠΙΟΥ*, wovon bei Chandl. das *Κ* und das vorletzte *Ο* fehlt. Dieß könnte uns vielleicht ein Paar Exemplare derselben Inschrift vermuthen lassen, wenn das τοῦ annehmlich, und die sonstige Vergleichung der Abschriften einer solchen Muthmaßung günstig wäre. So aber gehört dieß in Eine Classe mit τοῦτον τὸν λίθον Z. 3. nur daß hier Meletius' Abhängigkeit von Spon fast noch augenscheinlicher hervortritt. Wenn vollends der vorige Corrector aus Spon das *ΔΕ* ohne das *ΤΟΥ* aufnehmen will, so mag er das verantworten.

LXIX. (XLV, 1.)

In den Gräbern von Pambuk Kalessi. S. 528.

ΗΣΟΡΟΣΚΑΙΤΟΒΑΘΡΙΚΟΝΚΑΙΤΟΥΠΟΚΕΙΜΕΝΟΝΘΕΒΑ---
ΑΥΡΗΛΙΑΣΜΕΛΙΤΗΝΚ-----ΗΑΜΦ----ΡΟΥ-----
ΕΝΙΚΕΚΗΔΕΥΤΑΙΟΑΝΗΡΑΥΤΗΣ--------
ΝΙΟΥΚΗΔΕΥΔΗΣΕΤΑΙΔΕΚΑΙΑΥΤΗΕΤΕΡΩΟΥΔΕΝΙΕΖΕΣ----
ΚΗΔΕΥΘΗΝΑΙΕΙΔΕΜΗΟΚΗΔΕΥΣΑΣΕΙΣΟΙΣΕΙΤΩΤΩΤΑΜΕΙΩ
ΤΟΥΤΟΥΑΝΤΙΓΡΑΦΟΝΑΠΕΤΕΘΗΕΙΣΤΑΑΡΧΕΙΑ.

Eine Begräbnißurkunde aus Hierapolis in Phrygien:

Ἡ σορὸς καὶ τὸ βαθρικὸν καὶ τὸ ὑποκείμενον θέμα —
Αὐρηλίας Μελιτηνῆ, κ[αὶ ἐν τ]ῇ ἀμφ[ὶ τῆς σο]ροῦ [καμάρῃ],
ἐν ᾗ κεκήδευται ὁ ἀνὴρ αὐτῆς, --------------------
νίου, κηδευθήσεται δὲ καὶ αὐτή, ἑτέρῳ οὐδενὶ ἔξεσ[ται]

κηδευθῆναι· εἰ δὲ μή, ὁ κηδεύσας εἰσοισέτω τῷ ταμείῳ [✱.] —.

Τούτου ἀντίγραφον ἀπετέθη εἰς τὰ ἀρχεῖα.

Z. 1, nimmt mein Vorgänger τὸ βαθρικὸν als Substantiv, und vergleicht damit das scalare applicitum huic sepulcro bei Reinesius im Synt. Inscr. VII, 16. Aptissime, meint Osann im Auctar. Lex. Gr. unter dem Worte. Freilich, wenn mein Freund hier eine Treppe anbringt, so wird unser Einer ihm nicht nachklettern können. Doch möchte ich ihm wohlmeinend rathen, sich damit ein wenig in Acht zu nehmen; das Ding ist verzweifelt morsch. Jenes scalare mag es sein, das in Chishulls Trav. pref. p. VII. κλῖμαξ heißt: τὸ βαθρικὸν aber in dieser Bedeutung ist gegen alle Analogie. Und was wäre denn hiernach das, was nach dem Folgenden darunter angebracht war? Hat etwa mein Freund auf diese Unterlage gerechnet, um im schlimmsten Falle mit einem blauen Auge davon zu kommen? Oder soll τὸ ὑποκείμενον auf den Sarg zurückbezogen werden, und τὸ βαθρικὸν gleichwohl ein scalare sein? Osann, der nur aus Übereilung die baufällige Treppe mit betreten konnte, wird sich leicht mit mir darüber vereinigen, daß Beides als Adiectiv gebraucht ist, und daß in ΘΕΒΑ das zu Beidem gehörige Substantiv stecken muß, ohne Zweifel: τὸ βαθρικὸν καὶ τὸ ὑποκείμενον ΘΕΜΑ. Auf einem βωμὸς stand nahe dabei auch der II, 71. erwähnte Sarg, und auf einem solchen ruhte hier zunächst noch ein kleineres ὑποσόριον, um mich des Ausdruckes in Walpole's Trav. p. 538. nach Åkerblads Ergänzung zu bedienen: τὸ μνημεῖον κατεσκεύασεν σὺν τῷ ὑπο[σο]ρίῳ. Sehr verwandt ist noch in Gruters Corp. Inscr. p. XLVIII, 1. crateram argyrocorinthiam cum basi sua et hypobasi marmorea, worüber Fea ad Horat. Sat. I, 6, 116. zu vergleichen ist, und Ähnliches auch in Beziehung auf Statuen bei D'Orville, Misc. Obs. Nov. T. III. p. 107. der noch aus Gruters Corp. Inscr. p. VII, 1. aram cum basi posuit, und p. MLXIII, 5. aram cum base marmorea, hätte hinzufügen können, wo die ara der hypobasis entspricht; auch p. XLIII, 10. sigillum cum ara huic arae superposita. Am Ende der Z. kann nur noch der Vorname der Frau gestanden haben.

Z. 2. wäre nichts leichter, als ΜΕΛΙΤΗΝΚ in ΜΕΛΙΤΗΝΗΣ zu verbessern. Mag aber auch der dem Dativ ähnliche Schnitzer zwei Inschriften weiter im Anfange verdächtig, und hier die Schreibart ΚΗΔΕΥΔΗΣΕΤΑΙ Z. 4. ein ungleicher Beweis von Unwissenheit des Steinschneiders sein, so braucht man sich doch nur an die von Niebuhr in Gau's Nub. Denkm. Inschr. S. 25. gesammelten Verwechselungen der Casus zu erinnern, um auch hier Αὐρηλίας Μελιτηνῇ oder Μελιτηνῷ nicht unglaublich zu finden. Für die dann folgende Ergänzung mag statt aller andern nur Eine Inschrift bei Pococke, Inscr. Ant.

p. 11. IV, 4. und wieder p. 22. XI, 2. sprechen: Διονύσιος, πραγματευτὴς Φλ. Δημητρίας Φλαυκίλλης ὑπατικῆς, ζῶν τὴν καμάραν κατεσκεύασεν ἑαυτῷ καὶ τῇ γυναικὶ αὐτοῦ Θαλλούσῃ καὶ τοῖς τέκνοις· εἰ δέ τις ἕτερος θελήσῃ κηδευθῆνα[ι], δώσε[ι] τῇ δεσποίνῃ μου ἢ τοῖς κληρονόμοις αὐτῆς Ӿ. χίλια πεντακόσια. Gewölbte Grabcapellen fand Richter auch hier.

Daß Z. 3. der Name des Mannes fehlt, und dann ein Name wie ΑΝΤΩΝΙΟΥ folgte, sieht Jeder. Z. 4. aber ist ΚΗΔΕΥΔΗΣΕΤΑΙ eine aus falscher Aussprache entstandene Schreibart, wie ЄΥЄΡΓЄΤΗΔЄΙϹ bei Letronne, Recherches p. 481. und wenn Z. 5. und II, 71. Z. 4. richtig ΚΗΔΕΥΘΗΝΑΙ steht, so darf nicht verschwiegen werden, daß in der Handschrift beidemal unter dem Θ noch ein Anfangs geschriebenes Τ durchschimmert, wornach denn unser Steinmetz zwischen dieser und jener Aussprache geschwankt hätte, wie wir II, 21, 3. Z. 1. ΣΚΥΤΟΠΟΛΙΝ und zuletzt ΞΑΝΔΙΚΟΥ neben einander fanden, nur mit der Verschiedenheit, daß Ξανδικὸς zur stehenden Dialectform geworden war, welches bei einem Namen, dessen Ursprung man nicht mehr erkannte, leichter als sonst geschehen konnte. Statt ΚΑΙΑΥΤΗ steht in dem vorigen Abdrucke ΚΑΤΑΥΤΗ, ohne Anm. Die Handschr. hat ein unvollendetes Τ, aus welchem ein Ι gemacht ist. Am Ende der Zeile, bemerkt mein Vorgänger, werde für ΕΖΕΣ — gewiß ΕΞΕΣ — da stehen. Allerdings, nur mit der Form Ξ: aber sollte denn die Wahl zwischen ΕΞΕΣΤΑΙ und ΕΞΕΣΤΩ unmöglich sein? In so ferne vielleicht, als ein Steinmetz, der Z. 2. nicht einmal den rechten Casus zu setzen wußte, wohl hier wieder einen Schnitzer begehen konnte: aber wer wird ohne Veranlassung die Sprachfehler vermehren wollen?

Z. 5. mußte ΕΙΣΟΙΣΕΙΤΩΤΩ in ΕΙΣΟΙΣΕΤΩ ΤΩ verbessert werden. Denn daß der Schriftgraber εἰσοίσει τῷ gewollt, und er oder Richter aus Versehen den Artikel verdoppelt habe, ist bei Weitem nicht so wahrscheinlich, als daß Richter den Imperativ für das Futurum mit dem Artikel ansah, obgleich dieser nachher noch folgte. Nach ταμείῳ scheint meinem Vorgänger Mehreres zu fehlen. Mehreres? Das Denarzeichen fehlt und die Zahl, nichts weiter.

LXX. (XLV, 1.)

Ebendaselbst.

ΤΟΥΤΟΤΟΗΡΩΟΝ

ΣΤΕΦΑΝΟΙ

ΗΕΡΓΑΣΙΑΤΩΝΒΑΦΕΩΝ

Τοῦτο τὸ ἡρῷον
στεφανοῖ
ἡ ἐργασία τῶν βαφέων.

Diese Inschrift war längst von Th. Smith, Notit. VII. Eccles. Asiae p. 147. von Spon, Voyage T. I. p. 333. seq. wo sie bereits mein Vorgänger bemerkte, und wie ich aus Kopenhagen erfahre, von Chandler, Inscr. Ant. P. I. p. 31. n. 81. bekannt gemacht worden. Aus Smith, der *ΣΤΕΦΑΝΟ* geschrieben, vor *ΕΡΓΑΣΙΑ* den Artikel weggelassen, und die beiden letzten Worte in eine neue Zeile gebracht haben soll, wiederholten sie Lamb. Bos, Ellips. Gr. p. 583. seq. mit stillschweigender Ergänzung jener Mängel, und als Augenzeuge Leake, Iourn. p. 253. aus Spon Du Cange im Glossarium unter στεφανοῦν, der dieß im weiteren Sinne nahm, mit Unrecht, wie wir zur nächsten Inschrift sehen werden. Daß die Thyatirenischen Färber nach einer Steinschrift bei Stosch, Antiq. Thyat. I, 8, 19. p. 249. seq. einem kaiserlichen Procurator, Cl. Aisenus, ein Denkmal errichteten, mochte immerhin von meinem Vorgänger hier angemerkt werden, wenn er nur nicht den Ruhm der Lydischen Purpurfärbereien, von denen zu II, 65. Z. 28. die Rede war, ohne Weiteres auch auf die Gegend von Hierapolis bezogen hätte. Um ihn so weit ausdehnen zu können, muß man mit Spon Strabo's Zeugniß, XIII. p. 630. Cas. hier anwenden: Ἔστι δὲ καὶ πρὸς βαφὴν ἐρίων θαυμαστῶς σύμμετρον τὸ κατὰ Ἱεράπολιν ὕδωρ, ὥστε τὰ ἐκ τῶν ῥιζῶν βαπτόμενα ἐνάμιλλα εἶναι τοῖς ἐκ τῆς κόκκου καὶ ταῖς ἁλουργίσιν. Aus Thyatira soll übrigens Peyssonnel, Voyage p. 284. noch eine zweite Denkschrift der Färber auf einen Stadtstrategen und Vorsteher ihrer Zunft, Artemagoras, mitgetheilt haben. Schade, daß Richter nicht gesagt hat, ob unsre Inschrift sich mit der vorigen an Einem Grabmale befindet. Gewiß ist, daß sie mit irgend einer der vielen benachbarten Grabschriften, die er im Allgemeinen erwähnt, zusammenhängen mußte, nur nicht mit der nächstfolgenden, zu der sie der verschiedenen Bekränzung wegen nicht paßt. Die Buchstabenform hat, so viel ich weiß, nur Richt. beibehalten.

LXXI. (XLV, 2.)

Ebendaselbst.

ΟΒΩΜΟΣΚΑΙΗΕΠΙΚΕΙΜΕΝΗΣΟΡΟΣΔΟΚΙΜΕΝΗΔΙΟΔΟΡ - - - -

ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥΤΟΥΑΓΕ - - - ΔΟΥΕΝΩΒΩΜΩΚΗΝΕ - - - - - -
ΣΕΤΑΤΑΥΤΩΝΤΑΕΘΡΑΜΜΕΝΑΕΤΕΡΩΔΕΟΥΔΕΝΙΕΙΣ - - -
ΤΑΙΚΗΔΕΥΘΗΝΑΙΗΤΟΙΣΠΡΟΔΕΙΛΟΥΜΕΝΟΙΣΕΑΝΤΙΣΕ - -
ΡΟΝΤΙΝΑΚΗΔΕΥΣΗΑΠΟΕΙΣΕΙΤΩΚΥΡΙΑΚΩ - — - -
ΕΔΩΚΑΔΕΤΗΣΕΜΝΟΤΑΤΗΓΕΡΟΥΣΙΑΣΕΦΑΝΩΤΙΚΟΥΟΝΟΗΑ
ΧΤΠΕΝΩΑΝΚΑΤΑΛΗΦΘΩΠΡΟΣΤΟΔΙΔΟΣΘΑΙΑΠΑΥΤΟΥ — -
ΤΟΝΕΤΗΣΙΟΝΤΟΚΟΝΤΟΙΣΠΑΡΑΓΕΝΑΜΕΝΟΙΣΚΑΙΣΤΕΦΑΝΟΥ - - -
ΤΗΝΣΟΡΟΝΜΕΤΑΔΕΤΗΝΤΕΛΕΥΤΗΝΑΥΤΟΝΚΟΡΑΚΩΘΗΣΑΤΑΙΤΟΥ
ΤΟΥΑΝΤΙΓΡΑΦΟΝΑΠΕΕΘΗΕΝΤΑΑΡΧΕΙΑ.

Ὁ βωμὸς καὶ ἡ ἐπικειμένη σορὸς Δοκιμηνὴ Διοδώρ[ας καὶ]
Ἀλεξάνδρου τοῦ Ἀγε[λά]δου, ἐν ᾧ βωμῷ κηδε[υθή]-
σεται αὐτῶν τὰ τεθραμμένα· ἑτέρῳ δὲ οὐδενὶ εἰς [αὐτὸν ἔξεσ]-
ται κηδευθῆναι, ἢ τοῖς προδηλουμένοις. Ἐάν τις ἕ[τε]-
ρόν τινα κηδεύσῃ, ἀποτίσει τῷ κυριακῷ — — —.
Ἔδωκα δὲ τῇ σεμνοτάτῃ γερουσίᾳ στεφανωτικοῦ ὀνόμα[τι]
δηνάρια τπ́. ἐν ᾧ ἂν καταληφθῶ, πρὸς τὸ δίδοσθαι ἀπ' αὐτοῦ —
τὸν ἐτήσιον τόκον τοῖς παραγενομένοις καὶ στεφανοῦ[σιν]
τὴν σορόν· μετὰ δὲ τὴν τελευτὴν αὐτῶν κορακωθήσεται. Τού-
του ἀντίγραφον ἀπετέθη ἐν τὰ ἀρχεῖα.

Ist Z. 1. Δοκιμένη zu lesen, so muß mit Richter ΔΙΟΔΟΡΟΥ ergänzt werden, und dann wird noch καὶ erfordert, weil Z. 3. ein Ehepaar verräth. Der Übergang vom Dativ zum Genitiv würde mich auch hier, wo wir zuletzt gar durch ἐν τὰ ἀρχεῖα erfreut werden, noch weniger befremden, als II, 69. Z. 2. wenn nur nicht auch der Name selbst gar zu auffallend, und gerade in Phrygien σορὸς Δοκιμηνὴ nebst ΔΙΟΔΟΡΑΣ mir unwiderstehlich wäre. So hatten wir σορὸν Προκοννησίαν und τὸ καινὸν ἀγγεῖον Προκοννήσιον zu II, 38. S. 234. f. und Stephanus von Byzanz sagt: Δοκίμειον, πόλις Φρυγίας, ὡς Εὐδαίμων· τὸ ἐθνικὸν Δοκιμεὺς κατὰ τέχνην, κατὰ δὲ τὴν συνήθειαν Δοκιμηνός, ἀφ' οὗ τὰ μάρμαρα οὕτω φασί, wohin auch der Docimenische Steinbruch, metallum Docimenum, l. 9. u. 11. C. Th. de indulg. debit. gehört. Die Frau wird zuerst genannt, nicht wie bei Fabrettus, Inscr. X, 547. p. 747. Ceionii Lamyris et Pompeianus parentes, und sonst, sondern weil das Begräbniß zunächst ihr gehörte, und nur von ihr dem Manne mit überlassen ward; denn Z. 6. u. 7. ist von ihr allein die Rede.

Z. 2. scheint *ΑΓΕΛΑΔΟΥ*, wenn man nicht ändern will, sicher. So hieß ja, um nur den berühmtesten zu nennen, und dem noch kürzlich von Thiersch erneuerten Streite zwischen ihm und Sillig auszuweichen, der Lehrer des Phidias. Am Ende der Zeile ist *ΚΗΔΕ------* im vorigen Abdrucke nicht in *ΚΗΝΕ------*, sondern in *ΚΗΔΕ------* aufgelöst worden, zufällig richtig; denn der Sinn verlangt mit Inziehung von *ΣΕΤΑΙ* Z. 3. *ΚΗΔΕΥΘΗΣΕ-ΤΑΙ.* In *ΤΑ ΕΘΡΑΜΜΕΝΑ* war bloß das *Ε* in *Ξ* zu ändern.

Eben so gewiß ist Z. 3. u. 4. ἑτέρῳ δὲ οὐδενὶ *ΕΙΣ* ΑΥΤΟΝ ΕΞΕΣ*ΤΑΙ* κηδευθῆναι. Eben vorher hatten wir zwar ἐν τῷ βωμῷ, und so auch II, 69. Z. 2. u. 3. Doch lesen wir auch in Walpoles Trav. p. 546. Τὸ μνημεῖον, — εἰς ὃ κηδευθήσεται, wo noch ein Beispiel angeführt wird, und nachher: Ἐὰν δέ τις ἕτερος ἐγκηδεύσῃ τινά.

Z. 4. ward die Lesart der ersten Hand, *ΚΗΔΕΥΤΗΝΑΙ*, schon zu II, 69. Z. 3. die Schreibart *ΠΡΟΔΕΙΛΟΥΜΕΝΟΙΣ* zu II, 7. Z. 1. berührt. Bei den Böotern und Thessaliern war dergleichen regelmäßig, bei den Alexandrinern diese und die umgekehrte Verwechselung nur sehr häufiger Sprachfehler, obgleich Sturz de Dial. Mac. et Alex. p. 119. seq. anders urtheilt, so auch in den Nubischen, Syrischen und überhaupt spät Griechischen Inschriften. Die Beispiele bei Seyffarth de Sonis Litt. Gr. p. 475. sind wenige von sehr vielen, und auch die handschriftlichen bei Sturz ließen sich leicht vermehren, z. B. aus Hase's Ind. ad Leon. Diac. unter Itacismi. Einiges hat auch Boissonade, Comment. Epigraph. hinter Luc. Holstenius' Briefen, p. 446. darüber gesagt. *ΕΤΕΡΟΝ* hat schon Richt. ergänzt.

Z. 5. ist τῷ κυριακῷ mit τὸ βασιλικὸν beim Dio Cassius LXIX, 8. LXXVIII, 13. und LXXIX, 12. zu vergleichen, welches da gleichfalls den Fiscus, beim Polybius X, 24. auf dem Steine von Rosette Z. 17. u. 29. und Marm. Oxon. p. 17. Prid. eine königliche Schatzkammer bedeutet. Beim Nicephorus Gregoras steht III, 4, 3. τοῦ βασιλικοῦ πρυτανείου, und VII, 10, 1. τῷ βασιλικῷ ταμιείῳ, eben so beim Zonaras, Annal. XII, 1. p. 593. Par. (448. C. Ven.) τῷ βασιλικῷ ταμιείῳ. Platz zu einem solchen Zusatze wäre auch hier: doch kann auch δηνάρια oder die Zahl dießmal ganz ausgeschrieben gewesen, oder auch ἀργυρίου oder προστίμου beigefügt worden sein. Dominicus in der Bedeutung kaiserlich ist übrigens aus den Stellen der Rechtsbücher bei Brissonius bekannt.

Z. 6. hatte Richt. statt *ΔΕ* Anfangs *ΤΕ* geschrieben. Aber was steckt in *ΣΕΦΑΝΩΤΙ-ΚΟΥΟΝΟΗΑ*? Ich müßte mich sehr irren, wenn nicht da stand: Ἔδωκα δὲ τῇ σεμνοτάτῃ γερουσίᾳ *ΣΕΦΑΝΩΤΙΚΟΥ ΟΝΟΜΑ*ΤΙ δηνάρια τπ'. Denn daß außer der freiwilligen Bekränzung der Gräber diese auch oft aus den Zinsen von Vermächtnissen bestritten ward, die man

zu dem Ende dieser oder jener Corporation bestimmte, ist bekannt genug; man braucht darüber nur den Nachweisungen zum Properz III, 16. (IV, 15. Lachm.), 24. und IV. (V.), 7, 43. nachzugehen, oder auch Scaligers historischem Register zu Gruters Inschriften unter: Rosae et escae praebendae, Rosae quotannis sepulcro mittendae, und: Rosam praebeant in perpetuum natali meo. Daß ferner auch hier die Zinsen des Capitals zur Bekränzung des Sarges verwandt werden sollten, lehrt das Folgende; στεφανωτικὸν aber ist Bekränzungsgeld, wie θεωρικὸν, δερματικὸν, funeraticum, und diesen Singular setzt nachher ἀπ' αὐτοῦ voraus. Die Zusammenziehung des *T* und *E* endlich haben wir nebst einer Menge anderer hier noch fünfmal mehr, die Verbesserung Z. 3. ungerechnet, Z. 8. sogar gleichfalls in στεφανοῦν.

Z. 7. kann zuletzt etwa noch κατ' ἄνδρα gestanden haben, wenn die Lücke nicht eingebildet ist.

Wenn Z. 8. am Ende mein Vorgänger ΣΤΕΦΑΝΟΥΣΘΑΙ ergänzt, so müssen wir uns, um das zu prüfen, ein wenig in der Umgebung umsehen. Ἐν ᾧ ἂν καταληφθῶ kann hier nur heißen: wenn ich vom Tode erfaßt sein werde, quum fuero interceptus, wie beim Pausanias II, 6, 2. Ἐπωπέα κατέλαβεν ἀποθανεῖν. Denn die Zahlung war ja nichts Strafbares, wobei die Frau hätte ertappt werden können, und konnte überdieß, da die Ihrigen nicht in demselben Sarge, sondern nur auf demselben βωμὸς bestattet, der Sarg allein aber bekränzt werden sollte, erst nach ihrem Tode erfolgen. Auch ist das πρὸς τὸ δίδοσθαι ἀπ' αὐτοῦ unentbehrlich zu den Worten, daß sie das Bekränzungsgeld gegeben habe, und die Wortstellung: ἐν ᾧ ἂν καταληφθῶ, πρὸς τὸ δίδοσθαι, statt: πρὸς τὸ, ἐν ᾧ ἂν καταληφθῶ, δίδοσθαι, wird Niemand befremden. Aber wem sollte der jährliche Zins gegeben werden? Τοῖς παραγεγραμμένοις, steht zunächst da. Dieß sind nun ohne Zweifel die custodes oder curatores sepulcri, über welche Heinsius und Burmann ad Petron. c. 71. Auskunft geben, und über welche Junius eine eigne Abhandlung geschrieben hat, und zwar in so ferne, als sie für die Bekränzung zu sorgen haben, nach der ersten jener Properzischen Stellen:

Afferet huc unguenta mihi, sertisque sepulcrum
ornabit custos ad mea busta sedens,

oder als curatores, qui praebeant rosam, wie es in Gruters Corp. Inscr. p. DCXXXVI, 12. heißt. Eine solche nähere Bestimmung wird also auch hier erfordert. Die Worte: καὶ ΣΤΕΦΑΝΟΥΣΘΑΙ τὴν σορόν, würden aber diese höchstens mittelbar enthalten, soferne man verstehen würde: στεφανοῦσθαι ὑπ' αὐτῶν. Ungleich natürlicher schließt sie sich unmittelbar so an:

τοῖς παραγεγενημένοις καὶ ΣΕΦΑΝΟΥΣΙΝ τὴν σορόν. Bei Gelegenheit des Alexandrinischen und überhaupt spät Griechischen παραγεγενημένους sei mir übrigens noch ein Wort über das ЄΠω-KANNHPON in der Nubischen Inschrift des Silco Z. 20. vergönnt, an dessen Aufklärung ein Mann wie Niebuhr wohl nur deßwegen verzweifeln konnte, weil ihm eben das Nächste nicht einfiel; ich meine die Abtheilung: καὶ οὐκ ЄΠωKAN NHPON ἔσω εἰς τὴν οἰκίαν αὐτῶν. Die Verwandtschaft von ἐπῆκαν und εἶλαν oder εὗραν wird ungeachtet der Verschiedenheit von ἐπήκουν und εἶλον, εὗρον, Niemand läugnen, der die schon aus Buttmanns Grammatik bekannten Formen ἤφιλαι und ἐκβάλλαι oder ἤγαγαι beim Malelas, Chronogr. V. p. 45. D. Ven. u. dgl. hinzunimmt. Νηρὸν aber statt νεκρὸν belegt Lobeck ad Phryn. p. 42.

Z. 9. in: μετὰ δὲ τὴν τελευτὴν AYTONKOPAKΩΘΗΣΑΤΑΙ, verlangt erstlich der Sinn αὐτῶν, obgleich der Fehler hier, wie Z. 1. von dem Steinschneider herrühren mag. Dann aber ist κορακωθήσεται unverkennbar, nur daß ich auch da nichts dawider habe, wenn man dem Schriftgraber die rohe Aussprache κορακωθήσεται zutrauen will, nach Art der Äolischen und Dorischen, τράπω, τράχω, μέγαθος, Ἄρταμις, umgekehrt wie μιαρός, τέσσερα u. dgl. bei Sturz de Dial. Mac. et Alex. p. 118. und sonst an den Jonischen Dialect erinnert. Das Verbum selbst, κορακοῦν, verriegeln, ist mir neu, aber untadelhaft gebildet, wie μανδαλοῦν, μοχλοῦν, πασσαλοῦν. Die Bedeutung von κόραξ bezeugen außer den alten Glossen: Repagulum, κόραξ, und: Κόραξ, uncinus, auf welche Salmasius, Exerc. Plin. p. 649. D. sich beruft, noch der Scholiast des Theocrit V, 117. ἀπὸ τῆς ἐν τῇ θύρᾳ κεγκλίδος ἔστι δὲ κόραξ σιδηροῦς ἐμπίπτων εἰς τὸ μέσον καὶ ὑποκρατῶν τὴν θύραν, und das Etym. M. p. 96, 22. Ἀναζυγῶσαι. Ζύγωθρον καλεῖται ὁ κόραξ, καὶ ἐπιζυγῶσαι τὸ κλεῖσαι, ἀναζυγῶσαι τὸ θύρας ἀναπετάσαι, und wieder p. 97, 1. Ἀναζυγοῦν φασι τὸ ἀνοιγνύναι — τὸν ἐπὶ τῇ θύρᾳ κόρακα, wornach in den Worten des Posidippus beim Pollux, Onom. X, 22. κόραξ κλεῖεθ' ἡ θύρα, Hemsterhuis seiner Änderung κρούεθ' selbst mißtraut. Dieselben Worte wurden auch schon VII, 111. so angeführt: κόραξ κλύεται θύραι, oder κλύε τὰς θυρίδας, wo bereits Falkenburg κροῦε, Kühn κρούεται lesen wollte. Allein eben die Vergleichung beider Stellen macht die Änderung um so bedenklicher. Aus κλεῖεθ' ward vermöge des Itacismus und mit Vernachlässigung der Elision κλύεται, aus ἡ θύρα, θύραι, weil man die Endbuchstaben des Verbums als Artikel las, und weil man sich erinnern mochte, daß der κόραξ beide Thürflügel verband. Ein Andrer, dem die Unverträglichkeit dieses Plurals mit κλύεται einleuchtete, machte dann daraus κλύε τὰς, und fuhr natürlich in gleichem Casus fort, und zwar willkührlich mit θυρίδας: κλεῖε τὰς θύρας wäre doch eine gute, wenn auch nicht

die ächte Lesart gewesen. Aber sagt denn nicht Pollux das erstemal unmittelbar vorher: ὅτι ἣν Ὅμηρος κορώνην λέγει, νῦν κόρακα καλοῦσι, übereinstimmend mit den noch früheren Worten, I, 77. τὸν δὲ ὀνομαζόμενον κόρακα κορώνην Ὅμηρος καλεῖ? Behaupten nicht dasselbe außer denen, welche die Ausleger anführen, noch Eustathius ad Hom. Il. α, 170. p. 73, 19. Ὅτι ἀπὸ τοῦ ζώου τῆς κορώνης, εὐλύγιστον ἐχούσης τὸν τράχηλον, ἡ τῶν θυρῶν κορώνη μετήνεκται, ὥσπερ καὶ ἀπὸ τοῦ κόρακος ὁ κόραξ, δηλαδὴ τὸ κορώνιον, welches ad Od. α, 441. p. 1429, 1. auf die von Hemsterhuis hervorgehobene Art näher bestimmt wird, und das Etym. Gud. p. 340, 33. Κορώνη, κόραξ, — ὁ κρίκος τῆς θύρας? Und ist es nicht ausgemacht, daß die Homerische κορώνη ein bloßes ἐπίσπαστρον, ein ringförmiger Handgriff, war, der später zugleich zum Thürklopfer, ῥόπτρον, diente, außer welchem es aber zur Befestigung noch eines Riemen und Riegels bedurfte? Allerdings, obgleich doch sowohl nach jener Stelle, als nach Od. φ, 46. der Riemen durch den Ring gezogen ward, und erst gelöst werden mußte, ehe man diesen als Handgriff gebrauchen konnte. Aber wie konnte eine so unvollkommene Einrichtung sich erhalten? Der Ring blieb, konnte aber später unstreitig so geschoben oder gedreht werden, daß er selbst einen Riegel vorschob, der nun mit zu dem κόραξ gehörte, und in welchen leicht ein innerer Widerhaken so eingreifen konnte, daß die Thür dadurch nach außen verschlossen ward, und, wer hineinwollte, sich des Ringes als Klopfers bedienen mußte. So fällt ganz ungezwungen alles in Eine Bedeutung zusammen, und das ist auch nothwendig, wenn nicht entweder Pollux zwei verschiedene Bedeutungen vermengt haben, oder Posidippus doch noch Gewalt erleiden soll. Die Atticisten wollten übrigens nach Pollux von dem ganzen Worte nichts wissen. Das Verschließen der Begräbnisse kennt Jeder, und mehrere der Hierapolitanischen fand Richter noch immer uneröffnet. Wenn aber die Besitzerin die Bekränzung des Sarges nur bis zum Tode derer, die dazu bestellt werden sollen, verlangt, und nachher nur durch das Verriegeln ihr Grab geschützt wissen will, so ist der Fall der Forderung des Bekränzens durch die eigenen Freigelassenen ähnlich, mit deren Tode es dann, wenn nichts weiter verfügt worden war, von selbst aufhörte. Hatte dagegen, wie in der nächstvorhergehenden Inschrift, eine ganze Innung sich dazu verpflichtet, so war das eine fortwährende Bekränzung, und das pflegte sonst der Fall zu sein, wenn eine Summe dazu einer Behörde vermacht ward. Dießmal ward, glaube ich, das Capital unter der angegebenen Bedingung der Gerusia zu nachheriger freier Verfügung geschenkt; denn hätte es, sobald das Bekränzen aufhörte, an die Erben der Besitzerin fallen sollen, so wäre dieß wohl ausdrücklich gefordert worden.

Für ἐν τῷ ἀρχείῳ Z. 10. wäre der Name eines Dorismus zu vornehm, weil man in Nubischen Inschriften auch ἐν οἴκου u. dgl. antrifft, wie im Volkslatein des Mittelalters cum quam vixit und Ähnliches.

LXXII. (XLVIII.)

Auf einem Cubus nahe am großen Tempel zu Keireh. S. 533.

- - - - ONKYPEINA·I·IEPA
TIKON·EΞIΠΠI
- - - OYTAΓMATOΣ
- - EKATONTAPXON
ΛEΓIΩNAPION
ΛOYKIOIAYPHΛIOI
- - HNΩN·KAIYΨI
- - ΛHΣ·TONEAY
TΩNΦIΛON

Am Ende steht noch ein Blattzeichen. Die Inschrift lautet:

—— ον Κυρίνῳ ἱερα-
τικόν, ἐξ ἱππι-
[κ]οῦ τάγματος
[καὶ] ἑκατόνταρχον
λεγιωνάριον,
Λούκιοι Αὐρήλιοι
[Ζ]ήνων καὶ Ὑψι-
[κ]λῆς, τὸν ἑαυ-
τῶν φίλον.

Zu Anfang, sagt mein Vorgänger, würde er ΤΡΙΒΟΥ *KYPEINA*, tribu Quirina, zu lesen vorschlagen, wie bei Stosch, Antiq. Thyatir. I, 9, 19. p. 250. wenn er nicht eher in dem — *ON* den Namen des Geehrten im Accusativ erwartete, und *KYPEINA* mehrmals bei Gruter und Reinesius allein stände. Aber jene Vermuthung war nicht einmal der Erwähnung

werth; und was hat denn hinter *KYPEINA* das ·*I*· verschuldet, daß es unberücksicht bleibt? Den beibehaltenen Lateinischen Ablativ erkennt er doch selbst an, wie Alle. Es versteht sich also von selbst, was Letronne, Recherches p. 208. ausdrücklich bemerkt, daß, wo das Jota fehlt, dieß nur der Gewohnheit zuzuschreiben ist, es überhaupt auszulassen. Beigefügt wird es auch bei Gruter im Corp. Inscr. p. DLXXXI, 9. und aus ihm bei Eckhel, D. N. Vol. II. p. 540. in *KOYIPEINAI.* Hier ist vielleicht *A·I·* geschrieben, um die Aussprache als Diphthong zu verhüten, wie II, 57. Z. 4. *MA-I-WN*, vielleicht aber auch mit eben so wenig Grund, als II, 17. Z. 2. und hier gleich wieder Z. 2. das ·*E*· . Hätte übrigens Osann, Syll. Inscr. II. p. 347. bei Κυντιανὸς nur an seine eigne Anmerkung über Κυρίνῃ, I. p. 268. gedacht, an welche er II. p. 364. wieder erinnert, so würde er auch das nicht für fehlerhaft erklärt haben.

Für die Ergänzung: *ἐξ ΙΠΠΙΚΟΥ* τάγματος, bedarf es nur einer Verweisung auf Eckhels D. N. Vol. IV. p. 226. seqq.

Auf Λούκιος Αὐρήλιος müssen Z. 7. zwei Zunamen gefolgt sein, wie in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 603. n. 1228. Αὐρηλίων Σωστράτου καὶ Λουκίας, und: Αὐρήλιοι Ἀντίγονος καὶ Νίκη, in Walpoles Mem. p. 584. und Gräfe's Inscr. Gr. p. 78. Αὐρηλίοις Ἐντίμῳ καὶ Νικοστράτῳ καὶ Ἡφαιστίῳ, und wo nicht sonst? Griechisch waren diese Namen auch hier, nach der zu II, 64. S. 386. besprochenen Weise, und zwar *ZHNΩN KAI YΨIKΛHΣ.* Beide treffen wir in Aphrodisias selbst auf Münzen an, bei Eckhel, D. N. Vol. II. p. 575. und 577. und wer etwa die Form Ὑψικλῆς doch noch in Verdacht bringen wollte, wegen des auf dem Sandwicher Marmor, zuletzt in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 257. n. 155. und Rose's Inscr. Gr. V, 1. dreimal vorkommenden Ὑψοκλῆς, den möchte doch wohl der Olympische Sieger Hypsicles aus Sicyon beim Photius, Bibl. Cod. XCVII. p. 267. Schott. T. I. p. 83, 37. Bekk. und der mathematische Schriftsteller gleiches Namens nebst dessen gleichnamigem Vater schon einigermaaßen beruhigen. Ich meinerseits trage kein Bedenken, unsre Form sogar für die vorherrschende zu erklären, wegen der Analogie von Hypsipyle, Hypsicreon beim Parthenius c. 18. Hypsigonus bei Raoul-Rochette, Antiq. Gr. du Bosph. Cimm. pl. IX. n. 6. Hypsimedon, Append. Anthol. Pal. 298, 2. Hypsicrates beim Stephanus von Byzanz unter Αἰθίοψ und Berkel daselbst, Hypsicratea, Mithridates' Gemahlin, kurz weil bei Eigennamen dieser Art dasselbe Verhältniß beider Formen Statt findet, welches bei Appellativen Lobeck ad Phryn. p. 684. seq. dargethan hat.

LXXIII. (XLVI.)

Am westlichen Stadtthore daselbst. Ebendas.

ΑΓΑΘΗ ΤΥΧΗ
ΥΠΕΡΥΓΙΕΙΑCΚΑΙCωΤΗΡΙΑCΚΑΙ------ΗCΚΑΙΝΙΚΗC
ΚΑΙΑΙωΝΙΟΥΔΙΑΜΟΝΗCΤωΝΔΕCΠΟΤωΝΗΜωΝ
ΦΛ·ΙΟΥΛ·ΚωΝCΤΑΝΤΙΟΥΕΥCΕΒΟΥCΕΥΤΥΧΟΥCΕΒΑCΤΟΥΚΑΙ
-------ΕΠΙΦΑΝΕCΤΑΤΟΥΚΑΙΓΕΝΝΑΙΟΤΑΤΟΥΚΑΙCΑΡΟC
ΦΛ·ΚΥΙΝΤ·ΕΡωCΜΟΝΑΧΟC----------
ΚΑΙΑΠΟΚΡΗΤΑΡΧωΝΤΟΝ-----ΤΡΑ---
ΚΑΙΕΥΓΓΕΝΕΙΚΡΗΤΤωΝ

Dieß ist die Inschrift, die bis auf die beiden letzten Zeilen von Corsinus, N. Gr. Addend. p. 87. nach Salvinius aus Gherardos Handschrift mitgetheilt wird, jedoch ohne Angabe des Fundortes, mit Überschlagung der Lücken, und ohne Beibehaltung der Buchstabenform und Zeilenabtheilung. Denn wollte man sagen, dieselbe Inschrift könne mit verschiedener Zeilenabtheilung an zwei Stadtthoren von Aphrodisias gestanden haben, so sprechen doch wohl die Varianten nur scheinbar dafür, und wenigstens die zweite Lücke hätte doch schlechterdings beiden Exemplaren gemeinsam sein müssen. Diese aber fällt dort in die Mitte einer der längsten Zeilen, ohne angedeutet zu werden. Und würde denn nicht in zwei Exemplaren auch eine oder die andere Abkürzung verschieden gewesen sein? Die Form des ω mochte hier und in den beiden folgenden Inschriften eher unbestimmt, als entschieden ungleich sein. Die Zeit der Inschrift fällt nach Z. 4. zwischen die Mitte des März 351. und das Ende des Jahres 354. n. Chr. Ich ergänze:

Ἀγαθῇ Τύχῃ.
Ὑπὲρ ὑγιείας καὶ σωτηρίας καὶ [τύχ]ης καὶ νίκης
καὶ αἰωνίου διαμονῆς τῶν Δεσποτῶν ἡμῶν,
Φλ(αβίου) Ἰουλ(ίου) Κωνσταντίου Εὐσεβοῦς ἀηττήτου Σεβαστοῦ καὶ
[Φλ(αβίου) Κλ(αυδίου), τοῦ] ἐπιφανεστάτου καὶ γενναιοτάτου Καίσαρος,
Φλ(άβιος) Κυΐντ(ος) Ἕρως Μονάξιος, ὁ διασημότατος ἡγεμὼν
καὶ ἀπὸ Κρητάρχων, τὸν [κατεσ]τρα[μμένον πυλῶνα τῇ λαμ(προτάτῃ)]
καὶ συγγενεῖ Κρητῶν [μητροπόλει ἀνέστησεν].

Z. 2. hat Corsinus: *ΥΠΕΡ ΥΓΕΙΑΣ ΚΑΙ ΣΡΙΑΣ ΚΑΙ ΑΙΩΝΙΟΥ*, und an sich wäre allerdings weder ὑγείας, noch die Abkürzung *ΣΡΙΑΣ*, noch endlich die Auslassung von *ΚΑΙ* ΤΥΧΗϹ *ΚΑΙ ΝΙΚΗ*Ϲ in einem zweiten Exemplare undenkbar. Doch konnte auch Sherard die fehlenden Buchstaben nebst der Lücke hier so gut überschlagen, als er es entschieden nachher gethan hat. Die zu II, 15. gegebenen Beispiele der Anfangsformel ließen sich sehr leicht noch bedeutend vermehren.

Z. 4. endet bei Cors. mit *ΕΥΣΕΒΟΥΣ*, und dann folgt *ΑΗΤΗ ΤΟΥ*, so getheilt. Richters *ΕΥΤΥΧΟΥ*, wie II, 35. Καλλιγένου, könnte vielleicht mit Εὐσεβοῦς bestehen, auch abgesehen von dem folgenden Ϲ, dessen Wiederholung der Steinschneider unterlassen hätte. Da jedoch beide Lesarten gleich viele und drei gleiche Buchstaben an gleichen Stellen enthalten, so brauchten nur die andern vier seit Sherards Anwesenheit undeutlich geworden zu sein, um Richter sehen zu lassen, was er sonst überall in dieser Verbindung gefunden hatte. So lange also für ein doppeltes Exemplar kein besserer Beweis da ist, nehme ich ohne Bedenken *ΑΗ-ΤΗΤΟΥ* auf. Dieß ist ja als Kaisertitel der späten Zeit eigenthümlich, und das einfache *Τ* kommt auf Rechnung der schlechten Aussprache, wie umgekehrt neben *ΚΡΗΤΑΡΧωΝ* Z. 7. *ΚΡΗΤΤωΝ* Z. 8. welches um so fester steht, weil Richt. das Anfangs vergessene zweite *Τ* nachgetragen hat. Victor, debellator oder triumphator gentium heißt Constantius auf Münzen, νικητὴς Αὔγουστος ein Paarmal in den Concilienacten. Auf Σεβαστοῦ läßt Corsinus dann gleich καὶ ἐπιφανεστάτου folgen, noch in derselben Zeile. Aber dieß war ja seit Constantin der stehende Titel des dem Augustus untergeordneten Cäsars, welchem hier noch καὶ γενναιοτάτου beigefügt wird, um den Lateinischen Titel, nobilissimi, noch genauer wiederzugeben. Wer über jenen Du Cange unter ἐπιφανέστατος und νωβελίσσιμος nachgeschlagen hat, wird bei Ezech. Spanheim de U. et P. N. Diss. XII, 1, 2. p. 358. nichts Neues, bei Eckhel, D. N. Vol. III. p. 223. nur noch eine Inschrift finden, zu welcher jetzt noch eine Tegeatische in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 705. n. 1522. a. hinzukommt: Τὸν ἐπιφανέστατον Καίσαρα, Φλάβιον Οὐαλέριον Κωνστάντιον (um die Schreibart des Steinschneiders beizubehalten) ἡ πόλις. Gesetzt also auch, die Lücke wäre uns nicht bei Richt. gegeben, so müßte sie vorausgesetzt werden, und es fragt sich nur, welcher der beiden Cäsaren, die Constantius II. nach einander ernannte, gemeint sei, ob Gallus oder Julian. Im letzteren Falle wäre eine absichtliche Tilgung des Namens aus Religionshaß eher denkbar, als in irgend einem der Fälle, die wir zu II, 5. durchgingen. Da jedoch Gallus nach Zosimus II, 55. und denen, die in Jac. Gothofredus' und Ritters Chronol. C.

Th. p. LIII. genannt werden, als Hochverräther erst der Cäsarwürde entkleidet, und dann durch den Scharfrichter getödtet ward, so wäre es schon deßwegen ungleich wahrscheinlicher, daß er es war, dessen Name vorsätzlich, und zwar auf Befehl des Augustus, ausgelöscht ward, wenn auch nicht Julian, Epist. ad Athen. Opp. p. 271. A. Spanh. ausdrücklich sagte, sein Bruder Gallus heiße erst jetzt ὁ μακαρίτης, und über Constantius hinzufügte: κτείνας γὰρ αὐτὸν παρὰ τοὺς νόμους οὐδὲ τῶν πατρῴων μεταλαχεῖν εἴασε τάφων, οὐδὲ τῆς εὐαγοῦς ἠξίωσε μνήμης. Dazu kommt aber auch noch dieß, daß die Ergänzung: Ἰουλιανοῦ oder gar Φλ. Κλ. Ἰουλιανοῦ τοῦ, eine unverhältnißmäßig lange Zeile geben würde, Gallus aber deßwegen kürzer genannt werden konnte, weil er den Namen Constantius mit dem Augustus gemein hatte, und nur als Φλ. Κλ. von Jenem, dem Φλ. Ἰουλ. unterschieden zu werden brauchte. Denn daß er bei Schriftstellern nicht immer Constantius, sondern auch Constans genannt wird, darf uns nicht kümmern, weil er auf Münzen bei Eckhel, D. N. Vol. VIII. p. 124. durchgängig jenen Namen führt, mit oder ohne νεώτερος.

Von *ΚΑΙ* Z. 5. bis *ΦΛ. ΚΥΙΝΤ* Z. 6. reicht bei Corsinus, der die Inschrift dieser Abkürzung wegen mittheilt, Z. 6. und dann folgt in Einer Z. *ΕΡΩΣ ΜΩΝ ΑΞΙΟΣ Ο ΔΙΑΣΗΜΟΤΑΤΟΣ ΕΓΕΜΩΝ.* Das Abkürzungszeichen, welches wir bei ΦΛ' schon II, 57. Z. 19. S. 333. hatten, wird hier und vielleicht schon Z. 4. gestanden haben; ob das Λ nur in diesem Namen, oder durchgängig die von Richt. gesetzte Form hatte, bleibe dahin gestellt. Die Schreibart Κυῖντος finden wir auch in Gruters Corp. Inscr. p. CCCXXX, 5. und p. MLXXX, 3. in Spons Misc. p. 348. in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 453. n. 420. (auch in Osanns Syll. Inscr. II. p. 341.), in Rasche's Münzwörterbuch und sonst. Eros hieß unter Andern auch ein Bischof von Antiochia beim Eusebius, H. E. IV, 20. und in Lateinischen Inschriften ist der Name häufig. Statt ΜΟΝΑΧΟΣ aber ist die Lesart *ΜΩΝ ΑΞΙΟΣ* troß dieser Theilung und des Ω erwünscht; denn unstreitig hieß der Mann Μονάξιος, wie der Präfectus Urbi unter Theodosius II. der die zu II, 65. Z. 15. erwähnte Getraidecasse stiftete, und über welchen Jac. Gothofredus, Prosopogr. C. Th. weitere Nachweisungen gibt. Daß dieser selbst, der bis zum Jahre 420. n. Chr. vorkommt, schon spätestens 66 Jahre früher Präses von Carien und noch früher Cretarch gewesen sei, ist zwar nichts weniger als wahrscheinlich: doch ist der Name derselbe, und das ist genug. Ἡγεμὼν steht hier und in der nächstfolgenden Inschrift in engerer Bedeutung, vom Präses, wie II, 14. schon wegen des Prädicates ὁ διασημότατος, über welches zu der dort erwähnten Hauptbemerkung von Jac. Gothofredus hier noch Reinesius, Synt. Inscr. VIII, 28.

und Heineccius ad l. Pap. Popp. II, 2. p. 140. hinzukommen mögen. Und einen Präses hatte Carien auch noch später, den Stellen bei Wesseling ad Hierocl. Συνέκδ. p. 687. zu Folge, obgleich Hierocles selbst, unter Justinian, sagt: Ἐπαρχία Καρίας ὑπὸ κονσουλάριον. Die Schreibart *ΕΓΕΜѠΝ* zu einer Zeit, da schon der Itacismus vorherrschte, ist gleichartig mit der umgekehrten Verwechselung in σηκρητάριος, ἠπίτροπος u. dgl. Wenn ich sie übrigens zu I, 4. 1. selbst da annahm, wo die Abschriften nicht darin übereinstimmen, so mag ich wohl zu weit gegangen sein. Seetzens Lesart steht dort im Zusatze zu S. 26. Z. 7.

Die Reste der beiden letzten Zeilen, die wir Richt. allein verdanken, nebst der Nachricht, daß die Inschrift an einem der Stadtthore stand, belehren uns, daß wir sie auf ähnliche Art zu ergänzen haben, wie die Aufschrift eines Thores der Acropolis von Athen in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 481. n. 521. Φλ. Σεπτίμιος Μαρκελλῖνος, φλαμ(ὴν) καὶ ἀπὸ ἀγωνοθετῶν, ἐκ τῶν ἰδίων τοὺς πυλῶνας τῇ πόλει. Zufällig ist es freilich, daß da schon Φλαμὴν καὶ ἀπὸ ἀγωνοθετῶν unserem ἡγεμὼν καὶ (*ΚΔΙ* im vorigen Abdrucke ist ein Druckfehler) ἀπὸ Κρητάρχων entspricht, Beides von vormaligen Ämtern, wie ἀπὸ ὑπάτων, ἀπὸ ἐπάρχων πραιτωρίων und ἀπὸ κομήτων in den Stellen bei Letronne, Recherches p. 211. der dort richtig ἀπὸ ἀγωνοθετῶν, p. 423. aber ἀπὸ τῶν ἀγωνοθετῶν schreibt, wie dort [ἀπὸ] τῶν χειλιαρχηκότων. Denn daß ἀπὸ ὑπάτων Jeder sein kann, der zu der Classe der Consuln gezählt wird, ohne es wirklich zu sein, auch der bloße consul honorarius, worüber Ritter ad Nov. C. Th. p. 6. Nachweisungen gibt, geht uns nur grammatisch, nicht für die Sache, etwas an, wohl aber der wirkliche und noch thätige Κρήταρχος oder Vorsteher des κοινὸν Κρητῶν auf einer Cnossischen Münze bei Sestini, Class. Gener. T. II. p. 123. Wesentlich hingegen ist die Ähnlichkeit mit jener Aufschrift des Burgthores von Athen, daß hier nach dem männlichen Artikel πυλῶνα erfordert wird, wie dort τοὺς πυλῶνας, Beides in eigentlicher Bedeutung; denn daß πυλὼν vorzugsweise ein Stadtthor ist, zeigt Letronne ebendas. p. 27. Wesentlich ferner ist dieß, daß dort τῇ πόλει steht, und daß auch hier καὶ *ΕΥΓΓΕΝΕΙ* Κρητῶν nur auf die Stadt gehen kann, nämlich mit der Verbesserung in *ΣΥΓΓΕΝΕΙ*, nicht allein wie in neueren Sprachen und wie im Lateinischen cognatae urbes, terrae u. dgl. sondern auch wie beim Polybius IV, 54. 6. Λύττος ἡ Λακεδαιμονίων ἄποικος οὖσα καὶ συγγενὴς Ἀθηναίων, ebendas. VIII, 35, 9. ἀποικία καὶ συγγένεια, und IX, 1, (ὁ τρόπος) ὁ περὶ τὰς ἀποικίας καὶ κτίσεις καὶ συγγενείας, oder wie beim Strabo VI. p. 465. Cas. περὶ κτίσεων, συγγενειῶν, μεταναστάσεων, ἀρχηγετῶν, und VIII. p. 380. δοκεῖ δὲ συγγένειά τις εἶναι Τενεδίοις πρὸς τούτους (τοὺς Τενεάτας) ἀπὸ Τέννου τοῦ Κύκνου, dem Ausdrucke nach auch ungefähr wie die πόλεις ἀδελ-

τ῀αι bei Ez. Spanheim de U. et P. N. Diss. XIII, 1, 4. p. 617. und Eckhel, D. N. Vol. III. p. 267. und Vol. IV. p. 339. obgleich eine solche Verbrüderung nicht nothwendig auf dem Glauben an ursprüngliche Verwandtschaft beruhte. Am allerähnlichsten, auch als Belege des Werthes, der diesem für die fortdauernde Verbindung öffentlich von den Städten selbst beige- legt ward, sind die zu II, 36. S. 222. angeführten Worte einer Ilischen Steinschrift: ἐν τῇ λαμπροτάτῃ πατρίδι καὶ νεωκόρῳ Περγαμηνῶν τῶν συγγενίων πόλει, und die einer Hermioni- schen in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 593. n. 1193. τάν τε συγγένειαν καὶ φιλίαν — ἐπὶ πλεῖον προάγειν, und gleich nachher: διότι ἁ πόλις τῶν Ἑρμιονέων ἀνανεοῦταί τε τὰν συγγένειαν καὶ φιλίαν τὰν ὑπάρχουσαν τᾷ πόλει ποττὰν πόλιν τῶν Ἀσιναίων καὶ ἐπὶ πλεῖον προάξεται. Die Verwandtschaft der Carer und Cretenser behauptet bereits Herodot I, 171. und wenn auch nach seiner Aussage die Carer selbst mit Ausnahme der Caunier nicht für Abkömmlinge der aus Creta eingewander- ten Leleger gelten wollten, wenn ferner auch Strabo VII. p. 321. zweifelt, ob sie dieselben mit den Lelegern oder nur deren σύνοικοι καὶ συστρατιῶται gewesen seien, so ist auch ja nach jenen Stellen συγγενὴς und ἄποικος nicht einerlei, obwohl Pausanias VII, 3, 4. von Erythrä berichtet, die Lycier hätten κατὰ συγγένειαν, die Carer κατὰ φιλίαν ἐκ παλαιοῦ πρὸς Μίνω mit den Cretensern da gewohnt, und die dadurch auf jene beschränkte Verwandtschaft ausdrücklich auf Einwande- rung bezieht. Mehr über den Zusammenhang der Carer und Cretenser gibt Höck, Kreta Th. II. S. 6. ff. und S. 290. ff. der sich der Carischen Landessage annimmt, und der auch S. 223. und 329. die Stelle des Pausanias berührt, ohne sich jedoch auf den engeren und weite- ren Begriff der συγγένεια einzulassen. Namentlich über Aphrodisias als Stadt der Leleger spricht Stephanus von Byzanz unter Μεγάλη πόλις und Νινόη, unter letzterem Worte auch Sui- das. Hier aber ward an diese Verwandtschaft um so passender erinnert, weil der Präses von Carien Cretarch gewesen war. Übrigens wird doch hier statt des einfachen τῇ πόλει, von wel- chem schon die noch erhaltenen umständlicheren Worte abweichen, vielmehr τῇ λαμ. — μητροπό- λει gestanden haben, wie in der zunächst folgenden Aufschrift des westlichen Thores derselben Stadt: τῆς λαμπρᾶς oder λαμπρ(οτάτης) — μητροπόλεως, zumal da schon das καὶ vor συγγενεῖ ein früheres Prädicat erfordert. Will man den Positiv, λαμπρᾷ, annehmen, so ist daran we- nig gelegen: doch werden wir des Platzes noch sonst bedürfen, und wenn einmal abgekürzt ward, so war doch wohl der bei jeder Metropolis in diesem Sinne vorherrschende Superlativ gemeint, gesetzt auch, daß dort der Positiv stand. Den Platz werden wir gebrauchen wegen der Buchstaben hinter τόν, die in dieser Umgebung ein Beiwort des Thores erwarten lassen.

Aber welches? Ein neues Thor, wo früher keins gewesen war, wird doch so spät nicht mehr angelegt worden sein, so wenig, als die Stadtmauer, deren Aufbau die nächste Inschrift betrifft, zum erstenmal errichtet sein wird, besonders da nach der dann folgenden auch das westliche Thor nur erneuert ward. Es war also dieß alles eingestürzt, vielleicht in Folge der in den dortigen Gegenden, namentlich in der Nähe der heißen Quellen und des Plutoniums von Hierapolis, so häufigen Erderschütterungen. Das berüchtigte Erdbeben von Nicomedien freilich, von welchem noch 150 Städte Kleinasiens mit heimgesucht wurden, war nach Ammianus Marcellinus XVII, 7, 2. und den Stellen bei Valesius daselbst vier Jahre später, als Gallus' Hinrichtung: aber Neocäsarea in Pontus war nach Eusebius' Chronicon sechs Jahre vor seiner Erhebung zum Cäsar, auch unter Constantius, eingestürzt, wornach bereits Ez. Spanheim ad Iulian. Orat. I. p. 42. D. v. 9. vermuthet, daß die Herstellung und Unterstützung der Städte, die dort gleich nach Gallus' Tode und vom Libanius schon vor der Zeit unsrer Inschrift gepriesen wird, nicht bloß in Illyricum und Campanien zum Theil solche Veranlassung haben mochte. Mit ΚΑΤΕΣΤΡΑΜΜΕΝΟΝ wird auch die Lücke gerade ausgefüllt, und es muß dann nur am Ende noch ein Verbum wie *ἀνέστησεν* gestanden haben; ob gerade dieses oder ein anderes von ähnlicher Bedeutung, weiß ich nicht.

LXXIV. (XLVII. A.)

Am östlichen Stadtthore daselbst. Ebendas.

ΦΛ·ΚΩΣΤΑΝΤΙΟΝΤΟΝΛΑΜΠΡΟΤΑΤΟΝΗΓΕΜΟΝΗΒΟΥΛΗΚΑΙΟΔΗΜΟΣ
ΜΕΤΑΤΩΝΛΛΛΛΩΝΕΡΓΩΝΚΑΙΤΟΤΕΙΧΟΣΑΝΑΣΤΗΣΑΝΤΑ

Hiervon erschien bald nach Richters Wallfahrten eine Copie nach Gell in Gräfe's Inscr. Gr. p. 78. wo die eben vorher als ungewiß bezeichnete Angabe, daß Aphrodisias der Fundort dieser und andrer dort folgender Inschriften sei, in Beziehung auf die unsrige durch Richt. bestätigt wird. Daß sie die Unterschrift einer Statue war, glaube ich mit Gräfe, der nur nicht wissen konnte, daß die Statue dann auf dem Thore gestanden haben muß, an welchem der folgenden Inschrift wegen der Stein nicht zufällig eingemauert sein kann. Doch konnte freilich der Präses auch durch die Inschrift allein geehrt werden. Daß diese nicht viel älter sein kann, als die vorige, verräth der Name des Präses. Mit der folgenden wird sie ungefähr gleichzeitig sein, nicht als ob sie nicht an sich hätte bleiben können, wenn auch das Thor erst viel spä-

ter erneuert ward, sondern weil die Erneuerung des Thores als zusammenhängend mit der Aufrichtung der Mauer dargestellt wird. Die Worte sind:

Φλ. Κωνστάντιον, τὸν λαμπρότατον ἡγεμόν', ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος,

μετὰ τῶν ἄλλων ἔργων καὶ τὸ τεῖχος ἀναστήσαντα.

Zu Anfang fand Gräfe Φλ. Κωσταντῖνον, woraus er Φλ. Κωνσταντῖνον machte. Ich möchte jene Schreibart mit Κλήμης, Κώστας u. dgl. vergleichen, besonders aber mit Costantin(us) bei Bellori, Descript. Sepul. Nason. ad tab. XXXV. und Κωσστάντιον in der zu der vorigen Inschrift Z. 4. angeführten Böckhischen Inschrift. Von den Lateinischen Beispielen in Scaligers grammatischem Register zu Gruter unter: *N* omissum, ist das ähnlichste costitit. Zu den von Osann ad Apulei. Gramm. p. 49. seq. gesammelten kommt noch in seiner Syll. Inscr. II. p. 369. XXXV. Z. 5. Μαρτυρίων, und p. 375. XLIX. Z. 6. coiugi hinzu. Ἡγεμόνα schrieb Gräfe ganz aus, merkte dieß jedoch als eigne Änderung an. Der Artikel vor βουλὴ fehlt bei ihm.

LXXV. (XLVII. B.)

An demselben Thore. Ebendaſ.

†ΕΠΙΕΥΤΥΧΙΑCΤΗCΛΑΜΠΡΑCΤΑΥΡΟΠΟΛΙΤΩΝΜΗΤΡΟΠΚΑΙΤΟΥΤΟΤΟΕΡ-
ΓΟΝΤΗCΠΥΛΗCΑΝΑΙΝΕωΘΗ
ΕΠΙΦΛΑΜΠΕΛΙΟΥΤΟΥΕΛΛΟΓΙΜCΧΚΠΑΤΡΟCΙΝΔΗ†

Da diese Inschrift (deren erste Zeile in der Handschrift nicht getheilt ist) sich auf die vorige bezieht, so hätten beide im vorigen Abdrucke immerhin unter Einer Hauptnummer vereinigt werden mögen. Das aber ist doch zu arg, daß sie ungeachtet des Striches, durch den sie in der Handschrift getrennt werden, ganz in Eine zusammengeschmolzen sind. Sind, wie ich glauben möchte, alle drei Bauten unmittelbar nach einander ausgeführt, so bezeichnet die Indiction die Zeit vom Sept. 349. n. Chr. bis zu demselben Monate des folgenden Jahres, und dieses Beispiel des öffentlichen Gebrauches der Indictionsrechnung ist dann noch etwas früher, als die l. 2. C. Th. de legat. et decret. vom J. 356. oder 357. die Ideler, Handb. der Chronol. Th. II. S. 352. als das älteste sichere Beispiel anführt. Auch gereut es mich noch nicht, zu II, 57. S. 318. die Möglichkeit des Gebrauches dieser Zeitrechnung gleich nach ihrer Einführung behauptet zu haben. Ich lese:

Ἐπὶ εὐτυχίας τῆς λαμπρ(οτάτης) Σταυροπολιτῶν μητροπ(όλεως) καὶ τοῦτο τὸ ἔργον τῆς πύλης ἀνενεώθη, ἐπὶ Φλ(αβίου) Ἀμπελίου, τοῦ ἐλλογιμ(ωτάτου) σχ(ολαστικοῦ) κ(αὶ) πατρὸς, ἰνδ(ικτιῶνος) η.

Ἐπὶ εὐτυχίαις steht nicht statt ἐπὶ εὐτυχίᾳ, sondern wie εὐτυχῶς ἀνεστάθη in der schon oft angeführten Gortynischen Inschrift bei Corsinus, N. Gr. p. 32. und Diss. III. p. XXXXIII. und anderswo, oder wie εὐτυχῶς am Schlusse der Inschrift bei Burckhardt, Reisen in Syrien ꝛc. Th. 1. S. 355. Gesen. Über τῆς ΛΑΜΠΡΑΣ ΤΑΥΡΟΠΟΛΙΤΩΝ μητροπ(όλεως) äußert mein Vorgänger, er wisse nicht, worauf dieß gehe, wenn nicht auf Tauropolis in Carien. Wie meint er das? Für einerlei mit Aphrodisias kann er diese Stadt wohl nicht gehalten haben; denn sonst hätte er dieß ausdrücklich sagen müssen. Er zweifelte also entweder, ob Keireh, von den Engländern Gaira oder Gheira genannt, wirklich Aphrodisias sei, oder nahm an, der Stein möge aus einer benachbarten Stadt Tauropolis dorthin gekommen sein. Allein jenem Zweifel wird Niemand Raum geben, der sich nur an die dortigen beiden Inschriften mit dem Namen der Stadt erinnert, die in Oberlins Tacitus T. II. p. 835. seq. und in Dirksens Vers. z. Krit. u. Ausl. d. Qu. d. R. R. S. 198. ff. aus Chishull wiederholt sind. Noch eine dritte, die Eckhel aus Massons Vita Aristid. ad a. U. 918. anführt, fängt an: Ἀφροδισιέων ἄρχουσι, βουλῇ, δήμῳ χαίρειν, und die Zahl dieser Zeugnisse wird ohne Zweifel noch vermehrt werden, wenn erst alle andern Inschriften gedruckt sein werden, die Sherard dort copirte. Nach Leake's Iourn. p. 250. sind deren gegen hundert, zu denen noch die von Gandy gezeichneten Überreste des Aphroditentempels hinzukommen. Soll aber die Inschrift ursprünglich am Thore einer andern Stadt gestanden haben, so wäre es doch höchst seltsam, daß sie in Aphrodisias wieder an ein Thor wäre gesetzt worden, noch dazu ungetrennt von der vorigen, auf welche hier καὶ τοῦτο sich bezieht. Wer in aller Welt, der ein Thor erneuert, wird nicht selbst wenn der Zufall es so fügen sollte, es verhüten, daß an demselben statt dieser Erneuerung die eines benachbarten Stadtthores und der dortigen Mauern erwähnt werde? Und wenn auch Jemand das Unglaubliche glauben wollte, heißt nicht die Stadt hier μητρόπολις, und war dieß nicht Aphrodisias nach Hierocles' Συνέκδ. p. 688. und Wesseling daselbst? Wenn demnach eine Carische Stadt wirklich Tauropolis hieß, so folgt eben aus unsrer Inschrift, was man bisher freilich nicht gewußt hatte, daß dieß nur ein andrer Name von Aphrodisias selbst war. Ein Paar frühere Namen dieser Stadt kannte man ohnehin, und wenn sie noch sehr spät Aphrodisias heißt, so folgt daraus bloß, daß diese Benennung durch die neuere nicht ganz verdrängt ward, so wenig als Cäsarea in Cappadocien aufhörte, Mazaca genannt zu werden, wofür ich zu II, 21, 3. Z. 3. noch die Ausleger des Ammianus Marcellinus XX, 9, 1. und Laur. Lydus de Mag. Reip. Rom. III, 57. hätte anführen können, andrer Beispiele zu geschwei-

gen. Aber ist denn auch Tauropolis der rechte Name? Die einzigen mir bekannten Stellen, wo er sonst vorkommt, sind beim Stephanus von Byzanz: Ταυρόπολις, πόλις Καρίας· τὸ ἐθνικὸν Ταυροπολίτης, ebendaselbst unter Χρυσαορίς die Worte der Καρικά des Apollonius: Ταυροπολῖται μὲν συνεμάχουν καὶ Πλαρασσεῖς, ἔτι καὶ Χρυσαορεῖς δέ, und beim Constantinus Porphyrogennetus de Them. I, 14. p. 16. Par. (13. Ven.) παρέρχεται τὴν Ταυρόπολιν. Zum Stephanus aber bemerkt Luc. Holstenius, daß der Ort von Christlichen Schriftstellern Σταυρούπολις genannt werde, und in dem Verzeichnisse der Bischöfe nach den Metropolen in Banduri's Imp. Or. T. I. P. III. p. 238. Par. (203. Ven.) werden 24 Städte aufgezählt als untergeordnet τῇ Σταυροπόλει Καρίας. Lassen wir also Tauropolis gelten, so bekommen wir statt Eines neuen Namen von Aphrodisias deren zwei. Tauropolis wäre die Stadt dann schon in heidnischer Zeit genannt worden, vielleicht, wie Taurica, von der mit der Taurischen Artemis verwandten Aphrodite, und die Christen hätten daraus Stauropolis oder Staurupolis gemacht. Und das werden wir allerdings glauben müssen, wenn jener Apollonius ein heidnischer Schriftsteller war. Ἀπολλώνιος Ἀφροδισιεύς, sagt Suidas, ἀρχιερεὺς καὶ ἱστορικός, γέγραφε Καρικά, περὶ Τράλλεων, περὶ Ὀρφέως κατὰ τῶν τελετῶν αὐτοῦ, und eben so Eudocia p. 50. nur mit dem Schreibfehler τελευτῶν. Harles aber ad Fabric. Bibl. Gr. Vol. I. p. 142. billigt gleichwohl Fabricius Änderung des κατὰ in καί, und so wird die Stelle weiterhin p. 171. und Vol. IV. p. 274. angeführt, früher auch von G. J. Vossius de Hist. Gr. IV, 3. p. 505. und zuletzt von Lobeck im Aglaoph. T. I. p. 196. der eine Seite vorher den Apollonius als heidnischen Oberpriester mit andern, die über verwandte Gegenstände geschrieben haben, zusammenstellt. und wieder p. 341. wo er anmerkt, sein Zeitalter habe noch nicht ausgemittelt werden können. Warum aber soll er nicht gegen die Orphischen Weihen geschrieben haben? Weil er ein Historiker war? Das war er vorzugsweise: aber konnte er deßwegen nicht auch ein polemisches Buch schreiben? Konnte er nicht als Christ gegen die Erneuerung der Orphischen Weihen durch die Neuplatoniker so zu Felde ziehen, daß er den Satz des Origenes contra Cels. VII, 54. p. 773. Ruaei (368. Spenc.) Orpheus habe viel Ärgeres von den Götzen gesungen, als Homer, historisch durchführte? Oder mußte er deßwegen ein Heide sein, weil er ἀρχιερεὺς war? Dann freilich, wenn man Recht daran gethan hat, die Münze bei Eckhel, D. N. Vol. II. p. 377. mit der Aufschrift: ΑΠΟΛΛΩΝΙΟϹ ΥΙΟϹ ΑΦΡΟΔΙϹΙΕΩΝ. und dem Bilde der Urania, auf ihn zu beziehen. Da dieß aber selbst unabhängig von der Frage über die Religion des Geschichtschreibers von Eckhel mit gutem Grunde geläugnet, und vielmehr irgend ein von den Aphrodisiensern gleichsam adoptirter Fremder verstanden wird, der den so sehr häufigen

Namen Apollonius führte, und der nicht einmal gleichfalls Oberpriester genannt wird: so sehe ich nicht ein, was uns hindert, den Historiker für einen Christlichen ἀρχιερεὺς zu halten. Daß auch Christliche Bischöfe so genannt wurden, ist ja schon aus Du Cange bekannt, und Aphrodisias war eine Christliche Metropolis. Wie steht es dann aber mit dem heidnischen Stadtnamen Tauropolis? Daß dieser nicht so leicht, als Aphrodisias, neben Stauropolis fortbestehen konnte, ist klar, theils weil er auf keinen Fall so gebräuchlich gewesen war, theils wegen der Ähnlichkeit mit dem Christlichen selbst. Gebrauchte also der Christliche Historiker ihn deßwegen noch, weil er etwa von einer älteren Zeit sprach? Möglich mag das sein: wahrscheinlich ist es gewiß nicht, weil kein älteres Zeugniß den dem Christlichen so ähnlichen Namen bewährt, und weil auch aus Christlicher Zeit das seinige allein auf die Vorzeit bezogen werden kann. Unsre Inschrift namentlich würde man schon an den Kreuzen zu Anfang und am Ende für Christlich erkennen, wenn auch sonst daran könnte gezweifelt werden. Die Inschrift ferner und Constantinus Porphyrog. handeln von der Gegenwart, erfordern mithin auf jeden Fall den gegenwärtigen Namen, und hier würde der auch stehen, wenn nicht das Ϲ. zu *ΛΑΜΠΡΑϹ* zu gehören schiene. Wie also, wenn dieser Schein triegt? Der Positiv ist im Vergleich mit dem Superlativ wie Eins gegen hundert unwahrscheinlich, und *ΛΑΜΠΡ*ˋϹ*ΤΑΥΡΟΠΟΛΙΤ*Ѡ*Ν* in gleichem Grade wahrscheinlich. Nur mag es meinetwegen ein beliebiges andres Abkürzungszeichen gewesen sein, das Richter, durch den scheinbaren Zusammenhang getäuscht, für ein *Λ* ansah. Für die Inschrift wäre es daher ziemlich gleichgültig, was man von den Stellen beim Stephanus halten wollte. Aber höchst verdächtig ist mir der Name auch da, und es fragt sich sogar noch, ob der Ethnicograph selbst oder nur sein Epitomator Hermolaus Ταυροπολῖται las. Im letzteren Falle war die Irrung um so leichter möglich, weil vor den Worten des Apollonius αὐτοῖς vorhergeht, wovon nur der Endbuchstabe wiederholt zu werden braucht, um auch da Σταυροπολῖται zu lesen. Zu der Einerleiheit der Stadt mit Aphrodisias stimmt übrigens nicht allein das obige Zeugniß über Stauropolis als Metropolis, sondern auch beim Apollonius die Verbindung mit den Plarassensern vortrefflich, weil Aphrodisias und Plarassus nach den Chishullischen Inschriften schon zur Zeit des Triumvirs Antonius auf das Engste mit einander verbündet waren. Für das unverständliche *ΑΝΑΙΝΕ*Ѡ*ΘΗ*, sagt mein Vorgänger, schreibe er *ΑΝΑΙΡΕ*Ѡ*ΘΗ*. Es ist wohl schwer, den Probestücken seiner Kritik eine Rangordnung anzuweisen: aber durch dieses ἀναιρεώθη statt ἀνῃρέθη, noch dazu in der Bedeutung nicht des Niederreißens, sondern des Aufrichtens, hat er doch fast sich selbst übertroffen. *ΑΝΑΙΝΕ*Ѡ*ΘΗ*

ist keinesweges unverständlich, sondern steht für ἀνενεώθη, welches in später Zeit sehr häufig von erneuerten Gebäuden aller Art gebraucht ward. Hierher gehört außer dem obigen εὐτυχῶς ἀνενεώθη noch bei demselben Corsinus, N. Gr. p. 74. ἀνενίωσεν Φιλοτιμίᾳ τὰ δημόσ(ια) κτίσματα τῆς πόλεως, bei Raoul-Rochette, Antiq. Gr. du Bosph. Cimm. pl. IX. n. 5. Πρὸς τοῖς λοιποῖς μεγάλοις κ(αὶ) θαυμαστοῖς κατορθώμασιν κ(αὶ) τόδε τὸ λαμπρὸν ἐν Βοσπόρῳ Καισάρειν ἀνενέωσεν — καὶ ὁ εὐσεβὴς κ(αὶ) θεοφύλακτος ἡμῶν Δεσπότης, ebendas. pl. X. n. 5. und bei Andern, die Vidua, Inscr. Antiq. p. 1. seq. anführt: τῶν καθωσιωμένων βαλλιστραρίων, δι' ὧν ἀνανεοῦντες τὰ τείχη πρὸς σωτηρίαν τῆς αὐτῆς πόλεως καὶ εὐχαριστοῦντες ἀνεθήκαμεν τόδε τὸ τίτλον, und gleich nachher: Ἀνενεώθη δὲ ὁ πύργος οὗτος, bei Letronne, Recherches p. 50. seq. Αὐτοκράτορες Καίσαρες Αὐρή[λι]οι Ἀντωνῖνος [καὶ Οὐῆρ]ος Σεβαστο[ὶ ἀν]ενεώσαντ[ο] τὴν στογαστρίδα, wozu der Herausgeber p. 67. noch ein Paar Beispiele des Mediums beibringt; in Osanns Syll. Inscr. II. p. 295. εἰς τὴν ἀνανέωσιν τοῦ λουτροῦ, und τοὺς Ἕλληνας εὐεργετοῦν ἀνανεοῦν τε τὰς πόλεις, und sehr Vieles der Art, besonders bei den Schriftstellern der Byzantischen Zeit. Das älteste sichere Beispiel, dessen ich mich entsinne, ist das aus Letronne angeführte; denn die Worte auf dem Steine von Rosette Z. 35. τὰ τῶν ἱερῶν τιμιώτατα ἀνανεοῦντο, könuen mit Drumann anders verstanden werden. Auch ἀνεκαινίσθη oder ἀνακαινίσθη steht so bei Tournefort, Voyage T. I. p. 180. Jos. v. Hammer, Constant. u. d. Bosp. Bd. I. S. XIV. und anderswo. In unsrer Inschrift schrieb, wie ich sehe, schon Osann dort *ANENEWΘH*. Doch ist das nur halb richtig, weil es eben der Änderung nicht bedarf, um so zu lesen. Unter den Beispielen bei Sturz de Dial. Mac. et Alex. p. 117. seq. sind die ähnlichsten ἀναίβενεν, ἀναιλάβετο und καταίβεννεν. Und wie alltäglich ist diese Verwechselung auch bei den Steinschneidern der späten Zeit! Das nächste Beispiel ist gleich in der Osannischen Inschrift selbst *ΜΕΓΑΡΑΙWN*, nicht von Μεγαραῖος, wie er meint, sondern nach schlechter Aussprache statt Μεγαρέων.

Aus Z. 2. mag der Fl. Ampelius den Beispielen dieses Namens beigefügt werden, zu deren Sammlung der L. Ampelius, dessen liber memorialis wir besitzen, Veranlassung gegeben hat, wäre es auch nur um die Ungewißheit zu vermehren, ob dieß der ist, den zuletzt noch Tzschucke angenommen hat. Wer weiß, ob nicht gar noch Jemand zu beweisen sucht, es sei vielmehr der unsrige, also FL. statt L. Die Zeit träfe zu, die gelehrte Beschäftigung gleichfalls, und das Machwerk wäre eines Carischen Stadtanwaltes fast eher würdig, als des Antiocheners, der die höchsten Staatsämter bekleidete. Nur Schade, daß der Schriftsteller überhaupt kein anderweitig bekannter Mann gewesen zu sein braucht. Was hinter ἐλλογίμ(ου) folge, sagt

mein Vorgänger, sei ihm unverständlich. Alles? Ihm selbst muß man das freilich glauben: und warum sollte er auch hier oder sonst irgendwo die Indiction erkennen, die er II, 57. Z. 5. verkannte? Am Ende mag er das ἐλλογίμ(ου) oder vielmehr ἐλλογιμ(ωτάτου) selbst auch nicht besser verstanden haben, als das dazu gehörende LXX πατρός. Es steht nämlich τοῦ ἐλλογιμ(ωτάτου) — πατρός, wie beim Justinian, Nov. CLX. pr. Ἀριστοκράτης, ὁ ἐλλογιμώτατος πατὴρ τῆς Ἀφροδισιέων πόλεως, und dazwischen steht σχ(ολαστικοῦ) κ(αὶ), so daß ἐλλογιμωτάτου zunächst facundissimi bedeutet, wie beim Theophilus, Inst. I. pr. 9. ἐλλογιμωτάτων ἀνδρῶν, zugleich aber auch prudentissimi, wie in jener Novelle und sonst. Andre Belege gibt Suicers Thes. unter dem Worte n. IV. und im Grunde fallen beide Bedeutungen vermöge des weiten Begriffes von λόγος zusammen. Σχολαστικός aber ist jeder Sachwalter, wie Socrates, Sozomenus und Agathias, hier der Stadtanwalt, defensor, ἔκδικος, worüber Jac. Gothofredus zu der Constitution des Constantius, l. 2. C. Th. de concuss. advocator. die Hauptausführung gibt, und wird mit πατήρ verbunden, wie oft in den Basiliken ἔκδικοι καὶ oder ἢ πατέρες τῶν πόλεων, und ἐκδικία ἢ πατερία. Noch genauer entsprechend sind die Schlußworte einer wahrscheinlich ziemlich benachbarten Inschrift bei Pococke, Inscr. Antiq. p. 31. c. III, 1. die mit Verbesserung von *ΕΛΛΟΤΙΚΙΟΧ̊* in *ЄΛΛΟΓΙΜ. CΧ̊* so zu lesen sind: ἐγένετο ἡ ὁδοστρωσία, ἐπὶ Παλλάδ[ι]ον, τὸν ἐλλογιμ(ώτατον) σχο(λαστικὸν) καὶ πατρὸς τῆς πό(λεως), ἰνδικ(τιῶνος) ά. um nicht die Accusative *ΠΑΛΛΔΙΟΝ* und *ΤΟΝ* auch noch zu ändern, deren Beibehaltung die Anmerkung zu II, 69. Z. 2. als absichtlichen Solöcismus rechtfertigen wird. Die Abkürzung CΧ̊ findet sich auch in der Bostrenischen Inschrift bei Burckhardt, Reisen Th. I. S. 368. Gesen. Ἐν ὀνόματι τοῦ σωτῆρος Χριστοῦ, ἐπὶ Φλ. Ἀρκαδίου Ἀλεξάνδρου, τοῦ λαμπροτάτου σχο(λαστικοῦ) καὶ ἡγεμόνος, und wird da schon von dem Übersetzer so erklärt, nach Anleitung der Worte einer Inschrift aus Äre, jetzt Szanamein, ebendas. S. 127. Παλλά[δ]ιος σχολαστικὸς σὺν υἱοῖς ὁ τελειώσας, und noch einer, die zu II, 20. S. 146. wiederholt ward. Doch mußte freilich ein σχολαστικός, der zugleich Präses war, mehr bedeuten, als unser Stadtanwalt, und selbst als advocatus provinciae konnte er nur noch den Titel führen, wie bei Du Cange Jemand ἀπὸ σχολαστικῶν genannt wird. Noch einfacher ist es, ihn für einen Sachwalter vor dem Präfectus Prätorio zu halten, über dessen Vorrechte Jac. Gothofredus ad l. ult. C. Th. de senatorib. Nachweisungen gibt; und verboten war es ja nur, in derselben Sache zugleich Sachwalter und Richter zu sein, l. 2. C. Th. (6. Iust.) de postulando. Die Abkürzung mag leicht auch in unsrer Steinschrift LΧ̊ gewesen sein: doch war sie auch ohne das o deutlich genug.

über die Väter der Städte als Bauaufseher sind außer Ev. Otto de Aedil. Colon. IV, 6. noch vor allen die von ihm angeführten Bemerkungen von Cujacius und Jac. Gothofredus selbst nachzulesen, von denen er nur darin mit Recht abweicht, daß er die Attischen Astynomen von den Stadtvätern unterscheidet. Gothofredus spricht aber auch ad l. 1. C. Th. de locat. fundor. von denselben, und unterscheidet da selbst in Ansehung der Curatoren oder Väter, deren Einerleiheit allgemein behauptet wird, die Zeiten auf eine Art, die sich mit seiner Anm. ad l. 20. ib. de decurion. zwar besser als es scheinen mag, aber doch nicht ganz verträgt. Die Sache hängt, glaube ich, so zusammen. Schon unter Hadrian mochten die Curatoren selbst gerne Väter heißen, und konnten deßhalb vom Arrian, Epictet. II, 10. so genannt werden. Später ward eben dadurch der schielende Anachronismus beim Diogenes von Laertes VI, 78. (c. 2. n. 11.) möglich, die alten Astynomen, die dort mit Menage zu verstehen sind, so zu nennen, vermöge einer Verwechselung, die auch der s. g. Ulpian ad Demosth. in Timocrat. p. 819. Wolf. sich zu Schulden kommen ließ. Die Rechtsgelehrten und Kaiser jedoch erkannten noch lange Zeit den Namen nicht an, und nur durch einen Anachronismus ward l. 46. D. de damno inf. curator reipublicae durch ὁ πατὴρ τῆς πόλεως übersetzt. Selbst noch Constantin der Große sprach nur von Curatoren, und erst Tribonian l. 2. C. de debitorib. civit. trug in dessen Constitution statt des curator Kalendarii, l. 1. C. Th. de curat. Kalend. den pater civitatis hinein. Gesetzlich anerkannt ward dieser Name, so viel wir wissen, zuerst von Leo I. l. 3. C. de his, qui sponte mun. suscep. wo eine ähnliche Interpolation Tribonians deßwegen nicht möglich war, weil die Ernennung zum Vater der Stadt da als Auszeichnung vorkommt, die Fremde sich erwerben konnten, folglich gerade auf den Namen als solchen alles ankommt; nachher auch vom Zeno und oft vom Justin und Justinian. Wenn also vom Sozomenus, H. E. V, 5. vielleicht schon unter Theodosius II. aus Constantins des Gr. Zeit solche πατέρες erwähnt werden, so kann es sein, daß der Name zu seiner eignen Zeit noch eben so wenig gesetzlich bestätigt war, als in der, von welcher er redet: auf keinen Fall aber wird er dort auf eine Zeit übertragen, in der er noch gar nicht gebräuchlich gewesen wäre. Eingeboren und einem einheimischen πρωτεύων untergeordnet waren die πατέρες, und zwar mehrere, wie auch sonst zuweilen, in Cherson, nach Constantinus Porphyrog. de Admin. Imp. c. 42. und dem Fortsetzer des Theophanes III, 28. und wenn Reinesius, Synt. Inscr. V, 7. richtig πρῶτος Μελιταίων καὶ πατρῶν ἄρξας καὶ ἀμφιπολεύσας gelesen hätte, so wäre das auch auf Malta schon sehr früh der Fall gewesen, (nur nicht gleich nach Augustus, weil die letzte Zeile nicht richtig sein kann); denn an den pater patrum

oder pater patrauus wird Niemand mit ihm denken wollen. Doch will mir da πατρῶν statt πατρίων schon als poetische Form überhaupt nicht in den Sinn: es wird πάτρων, patronus, gemeint, und vor ἄρξαι ein Comma zu setzen sein. Bei Gelegenheit der öffentlichen Bauten und, was der Pocockischen Inschrift zu Statten kommt, der Wegebesserung, kommen die Stadtväter Nov. XVII. c. 4. §. 1. vor, und der Verfall der öffentlichen Bauwerke war es auch, über den der gleich Anfangs erwähnte Aphrodisiensische Stadtvater sich gegen Justinian beklagt hatte. Ob übrigens Aphrodisias auch da die Carische Stadt ist, kümmert mich nicht.

LXXVI. (XXXV.)

Zu Bunarbaschi. S. 461.

ΑΝ - - - ΑΡΙΣΤΕΙΟΝΤΟ - - - -
- - - ΥΝΚΑΙΔΙΟΙΚ - - - Ι⊙ΑΝ⊙ΟΥΛΚΑΙΠ - - -
- - - ⊙ΟΣΚ - ΠΡΟΤΕΡΟΝΤΑΣΔΕΒΟΥΣΑΠ - - -
- - - ΑΝΤ - - ΤΩΝΜΙΣ⊙ΟΥΜΕΝΩΝΥΠΟΝΙΣ - - -
- - - ΟΝ - - - ΟΝΚΑΙΑΛΛΗΝΒΟΥΝΙΛΙΑΝΩΣΚΑΙΤ - - - -
- - - ΟΤΙΝ - - ΕΝΟΑΣ⊙ΕΤΑΤΑΙΤΩΑΛΕΙΜ - - -
- - ΤΑΣΚΑΙΤΟΥΣΣΥΝΓΕΝΟΥΣΑΡΧΙΖΟΜΕΝΟΥ
- - - ΤΑΠΕΡΙΤΟΥ⊙ΥΜΕΛΙΚΟΥΚΑΙΤΩΝΑΧΡΟΑΜΑΙΩΝΟ - -
- - ΟΙΤΟΥΣΣΥΝΓΕΝΟΥΣΑΡΤΙΖΟΜΕΝΟΥΣΠΡΟΣΤΑ - -
- - ΨΟΦΟΝΕΥΔ̄Ī N̄Ī K̄ - - ΚΑΙΙΠΠΙΚΟΝΕΙΝΕΣΘΑΙΕΝΤΟ - -
- - ΞΑΙΡΕΙΣΘΑΙΔΕΚΑΙΣΤ - - ΟΙΣΜΕΤΟΙΣΠΑΝΑΘΗΝ - -
- ΔΝ - ΣΥ - ΝΟΝΚΥΠ - - ΝΣΥ - - ΡΙΚΟΝΤΟΝΥΙΟΝΓΕΑΙΩΝΟ - -
- ΔΡΩΝΚΑΛΓΕΡΤΩΝΑΘΛΩ - - - -
- ΕΙΣΤΑΣΣΥΝΟΔΟΥΣΤΩΝΑΡΧ - - - -
- - ΑΡΩΙΚ - - ΟΝΔΟΝ - ΝΚΑ⊙ΟΥΙΕΙΟΙΣΝΑΙΕΞΑΙΡΕΙΣ
- ΩΤΟΝΔΙΣΤΑΠΡΟΓΕΓΡΑΜΜΕΝΑΚΑΙΝΑΤΑΞΑ
- ΣΥΝΓΑΡΟΥΣΑΡΤΙΖΟΜΕΝΟΝΠΡΟΣΤΗΝ - - -
- - ΑΠΟΣΤΕΛΛΕΙΝΤΑΣ - - ΑΕΙΣ - -
- - ΔΙΟ - - - Σ⊙ΑΙΛ̄Ō Ī Ō - - -

-ΘΑΡWΝΔΙΔΟΣ--
--ΟΤΟΝΑΝ----

Wie diese, in einem Garten ausgegrabene, Steinschrift so lange unbemerkt bleiben konnte, daß Richter sie zuerst entdeckte, wird erst dadurch begreiflich, daß der Stein erst kurz zuvor zum Vorschein gebracht worden war. Daß sie bei Alexandria Troas gefunden worden sei, ist eine irrige Angabe Osanns, Syll. Inscr. I. Append. p. 235. veranlaßt, wie es scheint, durch den Umstand, daß Richter sich von dem Fundorte zuerst dorthin begab. Der Fundort selbst war nach seiner Angabe die Gegend bei den Quellen des Scamander, versteht sich des Flusses, der seit Lechevalier für denselben gegolten hat, und wohl trotz der von Rennel angerichteten Verwirrung auch ferner dafür gelten wird. Wenn also in der Überschrift die Inschrift nach Bunarbaschi verlegt wird, so ist nicht das auf der Höhe liegende Dorf zu verstehen, sondern die dazu gehörenden Gärten im Thale. Nach Bunarbaschi nun sind, wie Barbier Du Boccage bei Choiseul-Gouffier, Voyage pittoresque P. II. Livr. II. p. 297. anmerkt, manche Alterthümer aus Atschekoi oder Atsche-Keui gebracht worden, wo von den meisten Reisenden Strabo's Ἰλιέων κώμη, XIII, 25. p. 593. und 35. p. 597. Cas. gesucht wird. In Bunarbaschi fanden auch Walpole bei Clarke, Travels Vol. III. p. 146. ed. IV. und Vidua, Inscr. Antiq. tab. XII, 3. an der unteren Seite einer Marmortafel eine sehr verwitterte Inschrift, die ich keinesweges mit Osann in Jahns Jahrb. für Philol. u. Pädag. VI, 1. S. 32. für einen Volksbeschluß der Einwohner von Neu-Ilium, sondern für ein Schreiben an die Bewohner des Ilienserfleckens zur Empfehlung eines um sie verdienten Mannes halte, von welchem so viel noch herausgebracht werden kann: [παρ]ασ[χόντ]ος Ἰλιέων [κώμης] τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ χαίρειν, ἣν ἔχων διατελεῖ, ἣν ἐν παντὶ καιρῷ περὶ τῆς πρὸς τὸ θεῖον εὐσεβείας καὶ μάλιστα πρὸς τὴν Ἀθηνᾶν ἐκ τῆς πρότερον γραφείσης ἐπιστολῆς πρὸς ὑμᾶς πέπεισμαι πᾶσι φανερὰν γεγηκέναι (nach Vidua's *ΓΕΓΗΚΕΝΑΙ*, geschützt durch Pindars γεγάκειν und Hesychius: γεγάκω, γεγεννημένος ὤ: Walpole's *ΠΕΦΥΚΕΝΑΙ* scheint mehr gerathen, als gelesen), καθ' ἣν τάς τε βοῦς καὶ τοὺς βουκόλους ἂν ἔτι θεῖναι, νῦν δὲ χώραν ἀγοραῖ[ον ἐξ ἰδίων παρασχεῖν ἕτοιμος ἦν]. Ἕτοιμος mit ἂν und dem Infinitiv steht auch beim Pollux, Onom. VI, 123. τὸν ἕτοιμον πᾶν ἂν εἰπεῖν καὶ πᾶν ἂν παθεῖν: doch mag immerhin die letzte Ergänzung nur dem Sinne nach für sicher gelten. Der erwähnte Brief war vielleicht ein eigner des Empfohlenen gewesen, wie der des Craco an die Attalisten, dessen rühmliche Erwähnung sowohl als dessen Anfang Osann dort in der Inschriftsammlung p. 236. aus Chishull mittheilt. Der Empfehlende aber war vermuthlich ein Pergamenischer

König, wie nach dem ersteren dieser Attalistendenkmäler Z. 17. Attalus II. dem Vereine den letzten Willen des Crato zugesandt hatte; denn daß die Attalen auch mit den Iliensern in der engsten Verbindung standen, sahen wir schon zu II, 36. S. 222. und alt genug scheint das Schreiben, um einem Attalus oder Eumenes beigelegt werden zu können. Denn der Grund, den Walpole für die Abfassung in Römischer Zeit aus der vermeinten Weglassung des Iota in *KAIPΩ* hernimmt, fällt nach Vidua's Abschrift weg, wo das Iota fünfmal beigeschrieben ist, und nur Einmal fehlt. Das *Γ* aber und das zum Theil verkleinerte o deutet auf ziemlich frühe Zeit. Und so wird es denn noch gewisser, daß der Stein, den auch Richter sah, aber nicht lesen konnte, sich nur nach Bunarbaschi hinverirrt hat, als wenn es ein anderswo gefaßter Volksbeschluß wäre. Von unsrer Inschrift nun könnte man eben so annehmen, sie möge aus dem Iliensersflecken dorthin gerathen sein. Unnöthiger Weise möchte ich dieß jedoch schon darum nicht, weil der andre Stein sich in Bunarbaschi selbst befinden soll, nach Clarke und Richter neben der großen Moschee, an den Quellen des Scamander aber schon Åkerblad in Lenzens Bearbeitung des Lechevalier S. 229. f. beträchtliche Spuren einer Stadt aus Römischer Zeit erkannt hat, die Lechevalier selbst drollig genug für Reste des alten Ilium angesehen hatte. Das Relief und ein Paar Säulencapitale hat später Gell abgebildet, und die Inschrift, die ich nachher benutzen werde, kann wohl in eine solche Stadt gehört haben, obwohl sie den Namen derselben nicht enthält. Die unsrige vollends wäre doch schwerlich vergraben gewesen, wenn sie erst in neuerer Zeit an den Ort wäre gebracht worden. War aber dort eine Stadt, so kann diese schwerlich eine andere gewesen sein, als Scamandrus oder Scamandria, die auch schon Leake, Iourn. p. 276. und auf der Charte dahin gesetzt hat. Eine Vereinbarung, [ὁμ]ολογία, über Kauf und Verkauf zwischen den Ἰλιεῖς und Σκαμανδρεῖς enthalten ein Paar unter den Trümmern Neu-Iliums gefundene Bruchstücke in Osanns Syll. Inscr. II. p. 361. XXII. und p. 368. XXXII. die nach Dubois zusammengehören, und wenn Osann zu dem letzteren behauptet, es habe zwar auch nach Stephanus von Byzanz unter Σκάμανδρος Scamandrier, seines Wissens aber nie eine Stadt Scamandria gegeben, so weiß ich nicht, was ich dazu sagen soll. Anwohner eines Flusses sollten, ohne eine städtische Gemeine auszumachen, mit einer benachbarten Stadt einen Vertrag geschlossen haben? Und was wird aus Plinius' Worten, H. N. V, 30. Est tamen et nunc Scamandria civitas parva, ja was machen wir mit Stephanus selbst, wenn wir nicht wenigstens die Interpunction so verbessern: Σκάμανδρος, ποταμὸς Τροίας, ἀπὸ Σκαμάνδρου· τὸ ἐθνικὸν Σκαμάνδριος· καὶ Σκαμανδρία καὶ Σκαμανδριανός, ὡς τοῦ Καρδία Καρδιανός, καὶ Σκα-

μανδρηνός. Denn wenn auch die Verbindung: Σκαμάνδριος καὶ Σκαμανδρία, die Luc. Holstenius durch das vom Euripides abweichende: Σκαμανδρίαις ῥοαῖσιν, beim Aristophanes, Thesm. 870. erläutern will, in anderem Zusammenhange wohl zulässig wäre, so leitete doch Stephanus ungerne und höchstens im Nothfalle die Gentilia auf ανος ἀπὸ προτέρων oder nach der von Passow verglichenen Breslauer Handschrift ἀπὸ τῶν προτέρων τοπικῶν her, wie er sich unter Ἄγκυρα ausdrückt, wo vorher die Worte: ἀπὸ τῶν ἐθνικῶν ἐθνικά (nach eben dieser Handschrift) bis Σαμιακός, durchaus nicht in den Zusammenhang passen, und ein Glossem zu den gleich folgenden Worten zu sein scheinen: Καρίου, Καριανός, Σηλυμβρίου, Σηλυμβριανός, diese aber, obgleich auch Berkel sie so versteht, nach der Umgebung vielmehr Κάριον als Namen der Megarensischen Burg und Σηλύμβριον neben Καρία und Σηλυμβρία voraussetzen, wie Θούριον neben Θουρία, Dardanium neben Δαρδανία, ja auch hier eben vorher Βοσπόριον neben Βοσπορία unter Βόσπορος. Neben Βοσπορία, sage ich; denn auch da paßt die hergebrachte Abtheilung nicht zu den Worten unter Ἄγκυρα: Πάριον, Παρίου (nach der Vossischen, Perusinischen und Bresl. Handschrift), Παριανός, Βοσπόριον, Βοσποριανός. Man wird also abtheilen müssen: Βόσπορος, πόλις Πόντου — τὸ ἐθνικὸν Βοσπόριος καὶ Βοσπορία καὶ Βοσποριανός, nicht mit Berkel Βοσποραvός, wegen des folgenden ὡς Τιβαρανός, sondern eher mit Luc. Holstenius statt dessen ὡς Τιβαριανός. Unter Θούριοι ferner wird gestanden haben: Καὶ ὤφειλε δὲ παρὰ τὸ Θούριον (dieß fehlt) Θούριος, Θουριανός, ὡς Πάριος, Παριανός, ἢ παρὰ τὴν Θουρίαν, ὡς Ὀλβίαν (welches die sonst mit der Vossischen übereinstimmende Bresl. Handschr. ausläßt) Ὀλβιανός, unter Βυζάντιον aber: Ἔστι καὶ ἐπὶ τῆς χώρας Βυζάντεια διὰ διφθόγγου, ἀπὸ δὲ τοῦ Βυζαντία, Βυζάντεια (statt Βυζάντιος, Βυζαντία) Βυζαντιανὸς καὶ Βυζαντειανὸς διὰ διφθόγγου, ὡς Ἡρακλειανός. Doch angenommen sogar, der Ethnicograph hätte nicht bloß in Ermangelung eines Namens als Mittelgliedes und selbst dann nur zweifelnd zur Annahme einer Verlängerung des kürzeren Gentile seine Zuflucht genommen, so würde er doch, falls er das hier gewollt hätte, wenigstens nicht geschrieben haben: ὡς τοῦ Καρδία Καρδιανός, sondern: ὡς τοῦ Ζύγος Ζυγιανός, oder so etwas. Das καὶ also vor Σκαμανδριανός sowohl, als unter Βόσπορος vor Βοσποριανός, steht wie in: Ἔμισσα — καὶ Ἐμισσαῖος τὸ ἐθνικόν, τοῦ Καρδία aber, wie τοῦ Βοίβη unter Ἀλύχμη, nach Berkel Ἀλύμνη. So aber bestätigt ja Stephanus selbst den Stadtnamen Σκαμανδρία, und leitet davon der am ausführlichsten unter Ἄγκυρα dargelegten Analogie gemäß Σκαμανδριανός, mit Ionisirendem Umlaute auch Σκαμανδρηνός her, wie Ἰστριανὸς und Ἰστρηνός, Μαστιανός und Μαστηνός, um die allein stehenden Ausnahmen, wie Βραχιηνός, Βοτρυηνός, Παρθυηνός, nicht zu erwähnen. Und wie wenn gar Σκάμανδρος gleichfalls zunächst als Stadtname genannt würde; wenn, meine ich,

πολίχνιον καὶ vor dem ähnlich anfangenden ποταμὸς ausgefallen wäre, wie: Αἰγινήτης, πολίχνιον καὶ ποταμὸς Παφλαγονίας· τὸ ἐθνικὸν ὁμοίως, und Ähnliches unter Ἀλαβών, Βίλαι, und öfters? Wer das für entbehrlich hält, mag sich immerhin auf die Worte unter Ἀρίσβη berufen: Ἔστι καὶ ποταμὸς Θρᾳκῶν Ἄρισβος· τὸ ἐθνικὸν Ἀρισβαιεύς, oder auch auf den Artikel Ἀχελῷος, auf die Schlußworte des Artikels Βισαλτία, und andre Stellen der Art. Unglaublich mag es auch meinetwegen an sich nicht sein, daß alle Bewohner des Σκαμάνδριον πεδίον, wie schon Homer es nannte, Scamandrier, die Stadtbewohner allein aber Scamandrianer oder Scamandrener geheißen hätten. Aber unbequem und der Weise des Stephanus zuwider wäre dann doch die Anknüpfung von Σκαμανδρία ohne nähere Bestimmung als Stadt; und daß wirklich das Städtchen, dessen Dasein eben dadurch nochmals bestätigt wird, auch Σκάμανδρος hieß, wie Ἄντανδρος, nach weiterer Analogie auch wie Δάρδανος neben Δαρδανία oder das obige Βόσπορος neben Βοσπορία, bezeugt Hierocles im Συνέκδ. p. 662. Wess. War das aber der Fall, so wird der Ethnicograph, dem als solchem gerade auf die Namen am meisten ankam, wohl auch beide Stadtnamen zusammengestellt haben. Πόλις übrigens an die Stelle von ποταμὸς zu setzen, umgekehrt wie unter Διζηρός, wäre zwar fast noch leichter, als jene Einschaltung, theils wegen der ähnlichen Abkürzung beider Wörter, $\overset{\lambda}{\pi o}$ und $\overset{\tau}{\pi o}$, theils weil der Fluß so viel bekannter war, als die Stadt: aber gleich gut wäre es nicht. Denn ganz durfte doch ein so berühmter Fluß nicht übergangen werden; ἀπὸ Σκαμάνδρου aber kann der Auslassung von ποταμοῦ wegen nicht so genommen werden, wie: Ἔλωρος, πόλις Σικελίας, ἀπὸ Ἑλώρου ποταμοῦ, sondern ist mit Luc. Holstenius auf den von dem Flußgotte unterschiedenen Heros zu beziehen, wie: Ἀχελῷος, ποταμὸς Ἀκαρνανίας, ἀπὸ Ἀχελῴου. Auch ist doch πολίχνιον, welches nicht völlig so leicht in ποταμὸς übergehen konnte, genauer als πόλις, weil Plinius civitas parva sagt, und Stephanus pflegt zwischen πόλις, πολίχνιον und κώμη sorgfältig zu unterscheiden. Das Gentile Σκαμανδρεύς übrigens in dem ersteren Osannischen Bruchstücke Z. 3. kann zwar von Σκαμανδρία nicht herkommen, weil es dann Σκαμανδριεύς sein müßte, stammt aber von ἡ Σκάμανδρος, und konnte neben Σκαμάνδριος bestehen, wie so manche Doppelformen der Art, namentlich in Troas selbst Ἀσσεύς, Γεργιθεύς, Κεβρηνεύς und Λαρισσεὺς neben Ἄσσιος, Γεργίθιος, Κεβρήνιος und Λαρίσσιος, wozu noch Λαρισσηνός hinzukommt, wie Σκαμανδριανός oder Σκαμανδρηνός. Es war wohl Jenes seit der Phrygischen Einwanderung der ἐγχώριος τύπος, den Stephanus überall von dem zuweilen κατὰ τέχνην ergänzten Gebrauche der Schriftsteller sondert; und in der That legt er die Vorliebe für jene Endung nicht nur unter Βουβών und bei Berkel daselbst den Lyciern, unter Δηλία und Τρύσσος den Ca:

rern, sondern auch unter Διοβούλιον den Phrygiern bei, ein Umstand, der für die ohnehin anerkannte Verwandtschaft dieser drei Völkerschaften nicht geringeren Werth haben möchte. als die von Höck, Kreta Th. II. S. 349. zusammengestellten Stadtnamen. Daß Osann in das zweite Bruchstück Z. 4. [Σκαμα]νδρ[ί]οις hineinträgt, behagt mir um so weniger, weil auch in dem ersten Z. 7. — *ΝΔΡΟΙΣ* steht, und an beiden Stellen nichts an die Einwohner zu denken zwingt.

War nun aber unsre Inschrift, die eine Belobungsurkunde ist, höchst wahrscheinlich in dieser Stadt Scamandrus aufgerichtet gewesen: ist denn der Beschluß auch da gefaßt worden? Das folgt nicht; vielmehr läßt das ἀποστέλλειν Z. 18. nach der Umgebung, in der es steht, eine Sendung nach Scamandrus von einem andern Orte vermuthen, wo die Geehrten sich ausgezeichnet hatten, und dieser war, wenn mich nicht alles triegt, Neu-Ilium als Versammlungsort eines Panathenäischen Städtevereines. Denn der vorzugsweise Geehrte sowohl, als dessen Gehülfen, hatten sich um Opfer und einen thymelischen Wettkampf verdient gemacht, und Letztere namentlich sollten nach Z. 11. gewiß aber auch Jener, an den Panathenäen, unstreitig demselben Feste, um welches sie sich die Verdienste erworben hatten, belohnt werden. In einer Inschrift aus Neu-Ilium bei Lechevalier, Voyage T. III. p. 305. seqq. ed. tert. und in der Lenzischen Bearbeitung S. 211. ff. heißt es Z. 16. ff. — ἐν ἀπὸ τῆς προσόδου γίνεσθαι τὰς τῆς Ἀλεξανδρείας καὶ τῶν Ἰλιακῶν πομπὴν καὶ θυσίας ἐν τῷ Παναθηναίῳ τοῦ ἔτους ἀπὸ τῆς προσόδου —, wo die Entscheidung über das Comma hinter γίνεσθαι oder hinter Παναθηναίῳ unsrer Untersuchung fremd ist, und gleich darauf wieder: ἐν τῷ Παναθηναίῳ. Dieß möchte ich nun zwar nicht geradezu auf einen ἀγὼν Παναθήναιος beziehen, sondern vielmehr, weil das Fest τὰ Ἰλιακὰ heißt, den berühmten Tempel der Ilischen Athene verstehen, τὸ Παναθήναιον, wie τὸ Ἀθήναιον in den Stellen bei Lobeck ad Phryn. p. 368. oder noch lieber den Tempelbezirk als Panathenäischen Versammlungsplatz, wie τὸ Πανελλήνιον und τὸ Πανιώνιον. Aber ein Panathenäum mit einem Aufzuge und Opfern setzt schon als solches Panathenäen voraus, wenn auch sonst allenfalls nur an ein besonderes Stadtfest mit einer Theorie aus der zweiten Hauptstadt des Bundes, Alexandria Troas, gedacht werden könnte. Ein solches bloß städtisches Fest könnten eher die aus Hesychius und aus Eustathius ad Hom. Il. δ, 46. p. 444. und λ, 685. p. 878. Rom. bekannten Ἴλεια gewesen sein, ein Festname, mit welchem Ἰλεία als Beiname der Göttin selbst beim Suidas und beim Nicetas in Creuzers Mel. P. I. p. 22. nicht unverträglich ist. Doch glaube ich, daß die Bearbeiter des Lechevalier mit Recht auch da die Panathenäen als das bedeutends

ste Fest der Ilischen Athene verstehen. Ausdrücklich erwähnt finden wir jetzt noch in einer ziemlich späten Ilischen Steinschrift bei Wiðua, Inscr. Antiq. tab. XI, 1. τὰ ἀχθῆν[τα] - - - - - - - - α καὶ τὰ Παναθήναια, wo das nach der sonstigen Zeilenlänge bestimmte Maaß der Lücke, verbunden mit der vorzüglichen Begünstigung der Stadt durch den Kaiser Claudius, um dessentwillen nach II, 37. ihm und der Ilischen Athene zugleich eine Halle errichtet ward, mich Κλαυδίεια vermuthen läßt. Gewiß war auch die Ἀθηναΐα πανήγυρις in Neu-Ilium, die ich bald genauer nachweisen werde, keine andre, obgleich Osann bei Jahn S. 32. f. der die dortigen Panathenäen nur aus Wibua kennt, sich darüber mit einem Vielleicht behilft, das schon Villoison bei Lechevalier nicht für nöthig hielt. Wiefern endlich auch der Dienst der Athene im Ilienserflecken sich auf eben diese Panathenäen beziehen läßt, wird sich zu Z. 3. ergeben. Ja selbst eine Unterscheidung der Panegyris, die in Neu-Ilium zuerst unter Antiochus Soter und wieder unter Augustus vorkommt, als einer alten von jenen neuen Panathenäen wäre gewiß eingebildet; denn neu hätten diese in Bezug auf die Attischen selbst dann genannt werden können, wenn es keine älteren Ilischen gegeben hätte, und so ist die Benennung auf jeden Fall zu nehmen, mochten die Spiele ohne oder mit Unterbrechung, als erneuerte neue, gefeiert werden. Den Ursprung derselben möchte ich als ungefähr gleichzeitig mit dem ersten Aufblühen Neu-Iliums seit Alexander annehmen, auch schon nach unsrer und der Lechevalierschen Inschrift, die keine Spur der Römischen Kaiserzeit, ja nicht einmal einen Römischen Namen oder sonstige Beweise eines späteren Ursprunges, als etwa die letzte Zeit der Attalen, enthalten, man möchte denn hier auf die Auslassung des Jota in ΤΩ Z. 6. und wahrscheinlich wieder hinter dem ersten Ω Z. 16. etwas bauen wollen. Die letzte Zeit, sage ich, weil für die frühere allerdings die Buchstabenform der unsrigen zu jung sein dürfte. Und was konnte mehr dazu beitragen, die benachbarten Städte zur gemeinsamen Verehrung der Ilischen Athene zu bewegen, als daß Alexander selbst ihr geopfert und ihren Dienst in Aufnahme gebracht hatte? Dieß aber bezeugen dieselben Stellen Strabo's und Arrians, die uns zu II, 36. über die nach Alexander benannte Phyle Aufschluß gaben. So urtheilte über das Alter der Panegyris auch Dobree in Rose's Inscr. Gr. p. 404. seq. Panathenäen außerhalb Athens sind übrigens auch sonst nicht ganz unerhört; denn außer dem Namen der Panachäischen Athene, unter welchem nach Pausanias VII, 20, 2. die Göttin zu Paträ einen Tempel hatte, und welcher auf Achäische Panathenäen schließen läßt, gab es in Teos nach einer mir aus Chandlers Inscr. Antiq. P. I. p. 23. mitgetheilten Inschrift eine Gesellschaft von Panathenaisten, die ich mit der Nachricht des Pos-

sis beim Athenäus XII. p. 533. E. Cas. in Verbindung bringen möchte, daß Themistocles in Magnesia am Mäander als Stephanephorus der Athene geopfert, und das Fest Panathenäen genannt habe. Denn wenn dort die Fortdauer dieser Feier nicht ausdrücklich gemeldet wird, aus Magnesischen Münzen aber nur ein dortiger Dienst der Athene überhaupt, nicht gerade ein Panionischer, hervorgeht: so würde das mit den Ilischen Münzen derselbe Fall sein, wenn nicht die Ilische Athene zufällig auch auf einer Sigeischen vorkäme; und was da die ausdrückliche Erwähnung der dortigen Panathenäen auf Steinschriften leistet, das gewährt uns für die Ionischen die Inschrift aus Teos. Indeß waren doch wohl unter den nicht Attischen Panathenäen die Ilischen bei Weitem die ansehnlichsten; und wo hätte man auch außer Athen so viele Aufforderung gehabt, für eine recht würdige Verehrung der Göttin alles aufzubieten, als eben da, wo man trotz der mancherlei Sagen vom Raube des Palladiums doch noch das ursprüngliche und ächte bewahrt zu haben meinte?

Aber was für eine Gemeine, Behörde oder überhaupt was für ein Verein hat nun wohl unsern Ehrenbeschluß gefaßt? Der Rath und das Volk der Ilienser oder eine Phyle? Schwerlich; denn zur Ertheilung von Belohnungen bei dem Bundesfeste, ja sogar lediglich in Beziehung auf dasselbe, hatte die Hauptstadt des Bundes für sich allein oder gar eine einzelne Abtheilung derselben kein ausschließliches Stimmrecht. Also vielleicht der religiöse Verein, τὸ κοινόν, der Panathenaisten? Das wird man glauben müssen, wenn man mit Osann unsre Urkunde für gleichartig mit dem Beschlusse des κοινὸν τῶν περὶ τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν τῶν ἐπὶ Ἰωνίας καὶ Ἑλλησπόντου καὶ τῶν περὶ τὸν καθηγεμόνα Διόνυσον zu Ehren des bereits erwähnten Flötenspielers Crato, Syll. Inscr. I. Append. p. 233. gelten läßt, zu welchem er noch einen ganz ähnlichen zu Ehren desselben Mannes, II. p. 352. seqq. nachgetragen hat. Dort ist es nämlich, wo er unter mehreren Beschlüssen solcher κοινὰ auch des unsrigen beiläufig gedenkt, ohne jedoch die darin vorkommenden Panathenäen anzumerken, oder sich dabei der Panathenaisten zu erinnern. Neben diesen würde er bei Chandler auch Dionysiasten in Teos gefunden haben, die ihn noch näher angingen, und eben dahin gehört noch eine im Namen der Synode der Dionysischen Künstler verfaßte Inschrift bei Cuper, Addend. ad Harpocr. p. 286. seq. Auch hätte bei Anführung der Meinung, daß diese Synode, die Osann mit dem Vereine der Attalisten für einerlei hält, nur ein Theil desselben oder eine nahe mit demselben verwandte Gesellschaft gewesen sei, Köhler, Denkschr. der Münchner Acad. d. Wiss. Bd. VI. S. 169. nicht übersehen werden sollen. Doch um von dieser Gesellschaft, die uns eben nicht näher liegt, als die der Deliasten,

Pythiasten, Isthmiasten oder Serapiasten, wieder auf die Panathenaisten zu kommen, so würde nach der von Osann angedeuteten Analogie der Anfang unsrer Inschrift etwa so gelautet haben: Ἐπὶ ἱερέως τοῦ δεῖνος καὶ ἀγωνοθέτου ἔδοξε τῇ κοινῇ τῶν Παναθηναϊστῶν. Und das ließe sich allerdings schon eher hören, als die vorhin beseitigten Vorstellungen. Bei genauerer Erwägung jedoch will es mich bedünken, als sei unsre Inschrift noch eher dem Vereine der Städte selbst, als dem der Panathenäischen Künstler, beizulegen. Denn gerade in Troas wurden von jenem auch sonst Denkmäler errichtet, nicht allein dem Augustus, sondern auch zweien Korbträgerinnen, die sich als solche bei eben jenen Panathenäen ausgezeichnet hatten. Zwei dieser Inschriften theilt Osann, Syll. Inscr. II. p. 367. seq. selbst mit; die dritte steht bei Åkerblad in der Beilage zu Lenzens Lechevalier S. 230. und minder genau in der dritten Französ. Ausg. T. III. p. 311. eine viel schlechtere Abschrift auch in Turners Tour in the Levant Vol. I. p. 39. und aus Diesem bei Dobree in Rose's Inscr. Gr. p. 406. Diese dritte ist nach Åkerblads Angabe ganz an demselben Orte mit der unsrigen an dem Schaft einer Säule gefunden worden, und ist mit Hülfe der andern beiden so zu ergänzen: [Ἰλιεῖς καὶ αἱ πόλεις αἱ κοινωνοῦσαι τῆς θυ]σίας καὶ τοῦ ἀγῶνος [καὶ τῆς] Ἀθηναίης πανηγύρεως (so steht da statt Ἀθηναίας πανηγύρεως) [τὴν δεῖνα] Δημητρίου Ἰλιάδα, [καλῶς καὶ ἐν]δόξως (statt — ΔΟΣΟΣ oder ΕΩΣ) κανηφορήσασαν, εὐσεβείας ἕνεκεν τῆς πρὸς τὴν θεάν. Die Anfangsformel, auf welche es uns hier ankommt, ist in allen dreien wörtlich dieselbe, bis auf die Auslassung von Ἀθηναίας in den beiden andern, es sei denn, daß in der zweiten Osannischen den unsicheren Anfangsbuchstaben zu Folge, die Dobree bei Rose p. 405. mittheilt: Λ------ΟΙΟΑΙ, hinter ΑΙ ΠΟΛΕΙΣ noch ΑΙ ΛΟΙΠΑΙ stand, wie in dem Ilischen Decrete aus Sigeum ebendaselbst p. 401. seqq. Z. 39. f. [ἥ τε πό]λις καὶ αἱ λοιπαὶ πόλεις, nach sicherer Ergänzung Z. 38. in Beziehung auf dieselbe Panegyris, von der es auch Z. 28 f. hieß: τῇ μὲν Ἀθηνᾷ (τῇ Ἰλιάδι Z. 21. u. 41.) συντελεσάτωσαν τὴν νομιζομένην καὶ πάτρ[ιον θυ]σίαν οἵ τε ἱερονόμοι καὶ οἱ πρυτάνεις μετὰ τῆς ἱερείας καὶ τῶν πρεσβευτῶν (des Antiochus), und Z. 30. ff. ὅταν δὲ ποιῶ[σι τὰς θυ]σίας, στεφανηφορείτωσαν οἵ τε πολῖται καὶ οἱ πάροικοι πάντες, καὶ συνιόν[τες τὰς κοιν]ὰς συντελείτωσαν θυσίας τοῖς θεοῖς. Denn daß auch da ἡ πόλις nicht Sigeum, sondern Ilium ist, bemerkt Dobree richtig gegen Chishull, und ergänzt mit Recht Z. 36. ὁ δῆμος ὁ [Ἰλιέων] und Z. 42. ἐκ πάν[των Ἰλιέων]. Und mit eben jener Formel wird auch unsre Inschrift angefangen haben, nur mit: Ἔδοξεν, und dem Dativ.

Die folgende Herstellung der Inschrift macht auf durchgängige Sicherheit im Einzelnen keinen Anspruch, und mag vielleicht selbst hinsichtlich des Sinnes und Gedankenganges noch ei

niger Nachhülfe bedürfen. Gezögert habe ich damit so lange als möglich, indem ich die Urkunde, die bei Richt. gleich auf II, 37. folgt, bis an's Ende der Asianischen Inschriften versparte, immer noch hoffend, daß vielleicht mittlerweile eine zweite Abschrift oder doch ein neues recht ähnliches Denkmal mir zu Hülfe kommen würde. Bei Bidua namentlich hoffte ich mehr zu finden, als ich fand. Wäre nur wenigstens die ungefähre Zeilenlänge anders, als durch den Versuch im Ganzen, bestimmbar, so wäre schon viel gewonnen. Jetzt aber stand ich schon im Begriff, den ganzen Versuch bis auf ein Paar vom Zusammenhange unabhängige Kleinigkeiten zu unterdrücken, als der Widerwille gegen solches Stückwerk über die Ängstlichkeit, die ich selbst in weniger bedenklichen Fällen nur aus Grundsatz überwinde, den Sieg davon trug, und die Überzeugung die Oberhand gewann, daß selbst eine unvollkommene Annäherung an die Wahrheit einem nachher etwa glücklicheren Forscher erwünschter sein müsse, als ein träges Vertrösten auf Andere, um, wo das Vordringen mißlich ist, außer der Schußweite im Hinterhalte zu lauern. Hier ist das Wagestück:

[Ἔδοξεν Ἰλιεῦσι καὶ ταῖς πόλεσι ταῖς κοινωνούσαις τῆς
θυσίας καὶ τοῦ ἀγῶνος καὶ τῆς Ἀθηναίας πανηγύρεως,
ἐπαινέσαι μὲν Νισ — — ιθάνθου Σκαμανδρέα εὐεργέτην,
δοῦναι δ' αὐτῷ — — — — — — — — — στέφ].
αν[ον] ἀριστεῖον το — — — — — — — — — — —
[ἐπειδὴ δὲ ν]ῦν καὶ διοίκ[ησε Νισ] — — ιθάνθου, ἃ καὶ π[ρόσ-
θεν, ἀνὴρ μὲν ὢν ἀγα]θὸς κ[αὶ] πρότερον, τὰς δὲ βοῦς ἀπ[αγα-
γὼν, βουκολησ]άντ[ων] τῶν μισθουμένων ὑπὸ Νισ —, [νῦν δ' αὖ
ταὐτ]όν [θ' ὕστερ]ον καὶ ἄλλην βοῦν ἰδίαν, ὡς καὶ τ[ῷ θυμελι-
κῷ ἦσαν αἱ φιλ]οτιμ[ίαι] ἐμφανέσταται, τῷ ἀλείμ[ματι μὲν
τιμῆσαι ἅμα πάν]τας καὶ τοὺς συγγόνους ἀρτιζομένου-
[ς αὐτῷ] τὰ περὶ τοῦ θυμελικοῦ καὶ τῶν ἀκροαμάτων ὅ[πλα,
τῷ μέντ]οι τοὺς συγγόνους ἀρτιζομένους πρὸς ταῦ[τα τά-
ξαντι] φόρον γυμνικ[ὸν] καὶ ἱππικὸν γίνεσθαι ἐν το[ῖς ἀγῶ-
σιν· ἐ]ξαιρεῖσθαι δὲ καὶ ἔτ[ι τ]οῖσδε τοῖς Παναθην[αίοις]
— δν —, Συ - νον, Κυπ — ν, Συ — ρικόν, τὸν υἱὸν Πεδίωνο[ς,
ἐκ πολλῶν ἀν]δρῶν καλλιέργων, ἄθλω[ν οὐ δεομένων, παρασί-
τους] εἰς τὰς συνόδους τῶν ἀρχ[όντων· μόνον δὲ πάντων τῶν

π]αροίκ[ων ὁμόσπ]ονδον [κ]αὶ, καθότι νῦθισται, ἐξαιρεῖσ-
[θαι ἐν ἔτει ἑκάστ]ῳ τὸν δὶς τὰ προγεγραμμένα κατὰ τάξα-
[ντα· τοὺς δὲ] συνέδρους ἀρτιζόμενον πρὸς τὴν [Σκαμανδρέ-
ων πόλιν τινὰ] ἀποστέλλειν, τὰς [τιμὰς ἅμ]α εἰσ[αγγελοῦν-
τα καὶ στέμματα δα]φναῖα τὰ εἰς τὰ θεώρεστ[α — —
προνοησόμενον,] διο[ικεῖ]σθαι δ' οἷο[ν ἂν αὐτοῖς φαίνηται]
— — θαρων δίδοσ[θαι — — — — — — — —
— — ο τὸν ἀν — — — — — — — — — — —

Die nur um drei Buchstaben verschiedene Zeilenlänge könnte fast als übertriebene Gleichförmigkeit erscheinen, wenn ich in der Zeilenabtheilung weniger Freiheit gehabt hätte. Jetzt aber wäre es für das herrschende Zeilenmaaß kein gutes Zeichen gewesen, wenn ich Abweichungen von demselben hätte voraussetzen müssen, die nicht dadurch so weit hätten ausgeglichen werden können. Daß die Sicherheit des Maaßes durch eben jene Freiheit in gleichem Grade vermindert wird, in welchem sie die Nothwendigkeit der Beobachtung desselben steigert, ist unläugbar: aber den anderweitigen Beschränkungen der Willkühr zu Folge würde ein kleineres Maaß gewiß nicht ausreichen, und ein größeres ganz durchzuführen, möchte auch nicht gelingen. Versucht habe ich wenigstens allerlei, mehr als ich mir merken zu lassen pflege, wenn ich einmal unter dem mir Erreichbaren das Beste gewählt zu haben glaube. Sollte aber die Entdeckung des Zeilenmaaßes nicht eingebildet sein, so werden die beiden ersten ganz vermißten Zeilen von der schon besprochenen Anfangsformel ausgefüllt. Diese also sind wenigstens nicht von mir ersonnen, sondern im Wesentlichen anderswo gegeben. Nachher ist: ἐπαινέσαι μὲν — εὐεργέτην, δοῦναι δ' αὐτῷ, eine so stehende Formel, daß es thöricht wäre, einzelne Beispiele zu sammeln. Daß aber die Formel hierher gehört, erhellt aus dem ἀριστεῖον, welches hier kein Weihgeschenk, sondern nur ein erster Preis sein kann, wie z. B. in Gruters Corp. Inscr. p. CCCCLX, 1. Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος Πραξικλῆν Νεομάνδους ἐτίμησεν τὸ ἕβδομον χρυσῷ στεφάνῳ ἀριστείῳ. Und so habe ich auch hier das — *AN*--- zu ΣΤΕΦ*AN*ΟΝ benutzt, χρυσοῦν jedoch weggelassen, weil für Verdienste um die Panathenäen ein Ölkranz genügen mochte, nach Suidas unter Παναθήναια: καὶ ὁ νικῶν στεφανοῦται ἐλαίᾳ πλεκτῇ. Der Ausruf eines goldnen Kranzes an den Panathenäen war nämlich, so viel ich mich erinnere, immer eine Auszeichnung für anderweitige Verdienste. Auf jeden Fall wird irgend eine Bestimmung des Kranzes erfordert, ich glaube θαλλοῦ: denn daß so vorzugsweise ein Ölkranz genannt wird, bemerkt schon Visconti,

Mus. Pio-Clem. T. V. p. 63. Wäre der Kranz doch ein goldner, so müßte er doch auch ein nachgebildeter Ölkranz sein, στέφανος χρυσοῦς θαλλοῦ, nach dem Sprachgebrauche des Sandwicher Marmors und der andern Stellen bei Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 242. D r Name des Geehrten und seines Vaters konnte nur unvollständig aus der zweiten und vierten der noch erhaltenen Zeilen entnommen werden. Σκαμανδρία ferner steht und fällt mit der obigen Entwickelung meiner Ansicht der Urkunde als einer aus Neu-Ilium nach Scamandrus, dem Wohnorte der Belohnten, gesandten Decretes. Denn wenn die zweite Scamandrische Inschrift mit gleicher Anfangsformel eine Ilienserin betrifft, und wenn die Ausrede, es könne wohl nur eine Ilienserin von Geburt, die aber in Scamandrus lebte, gemeint sein, unstatthaft ist, so ist da auch ja von keiner Sendung die Rede, sondern die Errichtung des Denkmales in Scamandrus mag durch dortige Freunde oder Verwandte besorgt oder sonst zufällig veranlaßt worden sein, später vielleicht, als sie etwa selbst ihren Wohnort änderte. Hinter δοῦναι δ' αὐτῷ mag zunächst noch eine allgemeine Begründung der Auszeichnung, etwa mit ἕνεκα oder χάριν, gestanden haben. Dieß ist wenigstens wahrscheinlicher, als nach der ersten Osannischen Denkschrift auf Crato Z. 14. προσδοῦναι δ' αὐτῷ πρὸς ταῖς προϋπαρχούσαις τιμαῖς, man möchte denn bloß deßwegen, weil noch ganze Zeilen mehr fehlen können, Beides vereinigen wollen; in welchem Falle Letzteres vorher noch eine entsprechende Erwähnung früherer Ehrenbezeigungen voraussetzen würde, wie dort Z. 8. τιμηθεὶς ἀξίως ὧν εὐεργέτηκεν. Sollte das auf ἀριστεῖον Z. 1. folgende *TO* als Artikel zu einer solchen Bestimmung gehören, wie in der obigen Gruterschen Inschrift τὸ ἕβδομον, so würde hier das δὶς Z. 16. wohl τὸ δεύτερον erwarten lassen. Aber für zweimaliges Verdienst mochte wohl auch einmaliger Lohn hinreichen, und das Ganze scheint sogar zu verrathen, daß auch das frühere jetzt zuerst belohnt ward. Das *TO* mag also eher der Anfang von τὸ ἐκ τοῦ νόμου sein, wie in der eben erwähnten Osannischen Steinschrift Z. 15. ἀνακήρυξιν τε στεφάνου τοῦ ἐκ τοῦ νόμου, in der nächstfolgenden Z. 19. und wieder in der später nachgetragenen Z. 24. und 29. στεφάνῳ τῷ ἐκ τοῦ νόμου. Daß der Kranz als Hauptbelohnung, wenn nicht vorläufig allein, doch zuerst erwähnt werden mußte, versteht sich: nachher aber konnte unter denen, die sonst daneben vorkommen, hier nur etwa noch Eine Platz finden. Soll aber zwischen der ehernen Bildsäule, dem Vorsitze in den Kampfspielen und der Speisung im Prytaneum gewählt werden, die so oft, auch in jener Gruterschen Inschrift, darauf folgen, so könnte man für: καὶ σίτησιν ἐν πρυτανείῳ, am ersten an Z. 10. ff. der Abschrift (denn das vorne Ergänzte zähle ich nicht mit) eine Stütze finden wollen. Da jedoch auch des ἀριστεῖον nachher

nicht wieder gedacht wird, so möchte dieß eher dagegen als dafür sprechen. Irgend eine fernere Belohnung mag indeß da gestanden haben; denn eine Formel, die es möglich machte, mit Z. 2. auf ähnliche Weise, wie II, 56. Z. 10. und oft, eine weitere Ausführung des allgemein Ausgesprochenen anzufangen, wäre eben deßwegen unbrauchbar, weil in dieser der Kranz wieder obenan hätte stehen müssen. Übrigens sollten alle hier angedeuteten Erweiterungen des für das Ganze Wesentlichsten nur einigermaaßen anschaulich machen, wie ungefähr dieses gestellt werden mußte, um auf dem kürzesten Wege das Folgende vorzubereiten, ohne daß es mir deßwegen einfallen konnte, die Möglichkeit eines längeren Weges läugnen zu wollen. Je bunter die Seifenblase wird, mag ein Spötter mich sagen lassen, desto leichter platzt sie.

Den Gegensatz des NY*N* καὶ und καὶ *Π*ΡΟΣΘΕΝ Z. 2. wird Mancher durch die nachherige Fortsetzung desselben für schwach begründet halten. Ja wer weiß, ob nicht gar Jemand die Wiederholung des Gegensatzes für unbequem, und die Abwechselung von πρόσθεν und πρότερον für nichts als einen Nothbehelf erklären wird? Kenner solcher Ehrenbeschlüsse werden jedoch hierauf wenigstens keine Antwort fordern, und wahrscheinlich auch die Nothwendigkeit des NY*N*, an der alles hängt, einräumen. Sondern wir nämlich solche Möglichkeiten, wie ΣY*N* oder OY*N* ab, an welche hier nicht einmal flüchtig gedacht werden kann, so könnte in dem -Y*N* außer dem NY*N* nur ein Infinitiv wie ΣΤΕΦΑΝΟY*N* oder ein Accusativ wie ΕΥΝΟY*N* oder ΠΡΕΣΒY*N* gesucht werden. Ein Infinitiv nun müßte noch von ἔδοξεν abhängen, und würde vielleicht καὶ *ΔΙΟΙΚ*ΕΙΝ nach sich ziehen; da wäre denn für die weitere Fortsetzung guter Rath theuer. Ob aber einer jener Accusative (denn von ΠΟΛY*N*, ΤΑΧY*N* u. dgl. schweige ich ganz) auf eine Art, die ich bis jetzt nicht einsehe, brauchbar werden können, und letzterer Singular in ungebundener Rede sich besser belegen lassen sollte, als durch die Worte eines Epitomators des Dio Cassius LXVIII, 12. p. 1129. v. 7. πρέσβυν δέ τινα πέμψας ὁ Δεκέβαλος πρὸς τὸν Τραϊανόν, welche Dio selbst nicht so für die seinigen anerkennen würde, oder gar durch Pachymeres V, 6. Theophanes p. 165. Ven. und ihres Gleichen? Mich schreckt davon schon das ab, daß εὔνουν, möchte man mit καὶ δι' οἰκ — oder mit καὶ *ΔΙΟΙΚ*ΗΣΑΝΤΑ ΚΑΛΩΣ fortfahren, uns in unabsehbare Umschweife verwickeln würde, nach πρέσβυν aber, welches allerdings etwas scheinbarer wäre, das dann unvermeidliche *ΚΑΙ ΔΙΟΚ*ΗΤΗΝ uns gleichsalls in die größte Verlegenheit bringen müßte. Denn gesetzt auch, man wollte diesem Accusativ zu Gefallen vorher statt δοῦναι δ' αὐτῷ vielmehr λαβεῖν δ' αὐτὸν — ἀριστεῖον ergänzen: so würde man doch nur die Wahl haben, ob man das ἐπειδή, mit welchem ich die Zeile angefangen habe, hinter διοικητὴν stellen, und mit

mir eine Wiederholung des Namens annehmen, oder mit Wegläugnung der Spuren des Namens ἀνθ' οὗ abtheilen wollte, wogegen dann das ἐπειδὴ ganz wegfallen würde. Dieß Letztere aber wäre aus mehreren Gründen unstatthaft, erstens weil die Buchstaben IΘ vor dem ἀνθ' ου dann jedem Erklärungsversuche trotzen würden, zweitens weil nur ἀνθ' ὧν oder ἀνθ' ὅτου gebräuchlich war, und auch das nicht leicht die Stelle des durchgängig in solchen Urkunden eingeführten ἐπειδὴ vertreten konnte, drittens weil man auch so gleich nachher entweder mehr ändern oder mit Verbesserung des Λ in Λ ἃ καὶ π — abtheilen müßte, dieß aber, abgesehen von der Zusammenstellung des οὗ und ἃ, so zu keinem leidlichen Zusammenhange führen könnte, es wäre denn mit bedeutender Überschreitung des Raumes, mit welchem wir auf andre Weise hier sowohl, als nachher fortwährend, auskommen. Bleibt es dagegen bei dem ἐπειδὴ und dem Namen, der nach Beseitigung des ἀνθ' οὗ allein übrig bleibt, so wird doch auch jeder Unbefangene zugeben, daß Prädicate des Mannes, die gleich an die erste Erwähnung seines Namens angeknüpft werden sollten, nicht füglich durch die Angabe des Lohnes von jener getrennt werden, und dann das ἐπειδὴ nachschleppen konnte. Und wie wollte man denn auf solchem Wege weiter kommen, zumal innerhalb der Gränzen, auf welche uns die Betrachtung des Ganzen einschränkt? Am Ende fragt es sich wohl auch noch, ob denn die Sendung des Mannes zum Bundesfeste Grund genug war, ihn πρέσβυν, oder das διοικῆσαι, ihn διοικητὴν zu nennen. Daß die obersten Cassenbeamten in Athen, οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει, nach Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 147. nicht selbst Kampfspiele besorgten, will ich zwar nicht in Anschlag bringen; denn andre untergeordnete Cassirer konnten allerdings freiwillig an dem Geschäfte der Epimeleten Theil nehmen. So lesen wir in Böckhs Werk bald darauf p. 158. n. 115. ταμίας αἱρεθεὶς ὑπὸ τῆς βουλῆς εἴς τε τὰς θυσίας — — καὶ αὐτὸς συνεπιμε[με]λῆται, nnd nachher: [πά]σας τὰς θυσίας ἔθυσεν, ἀ[νήλωσε δὲ] καὶ ἐκ τῶν ἰδίων. Eben dahin gehört auch daselbst p. 151. seq. n. 109. der Salaminische Thiasotenbeschluß zu Ehren eines ταμίας und seiner συνεπιμεληταὶ der Opfer, nach welchem der Herausgeber in dem Serapiastenbeschlusse p. 161. seq. n. 120. nach dem ταμίας und γραμματεὺς gleichfalls noch συνεπιμελητὰς vermuthet, weil nachher ἐν ταῖς [ἐπ]ιμελείαις folgt. Auch das ließe sich vielleicht noch denken, daß ein Abgeordneter aus einer Bundesstadt Cassirer für die Opfer und den thymelischen Wettkampf gewesen wäre. Ja müßte er durchaus entweder dieß oder ein förmlich gewählter Epimelet gewesen sein, wie die, welche in Neu-Ilium in der Lechevalierschen Inschrift vorkommen, aus der ich das Fest in dem dortigen Panathenäum anführte: so möchte ich beinahe Jenes noch vorziehen, weil nur Lieferungen und Anordnungen

zur Herbeischaffung derselben gerühmt werden, keine *ἐπιμέλεια τῆς εὐταξίας* beim feierlichen Aufzuge, wie die dort erwähnte, noch sonst irgend etwas, das nur einem eigens bestellten Epimeleten zukäme. Ob die Lieferungen zum Theil aus öffentlichen Mitteln erfolgt waren, bezweifle ich aus Gründen, die ich zu Z. 3. angeben werde; doch angenommen, es wäre so: was war denn dazu, wenn der Liefernde nicht selbst Cassirer war, weiter erforderlich, als eine Vollmacht, sich den Betrag von diesem auszahlen zu lassen? Und so bleibt denn der Zweifel in Kraft, ob ein solcher Abgeordneter schlechtweg *πρέσβυν*, und ein Cassenverwalter für so bestimmte Zwecke ohne Weiteres *διοικητὴς* heißen konnte. Der *ταμίας εἰς τὰς θυσίας* bei Böckh ist wenigstens bestimmter bezeichnet, und gerade bei einem *πρέσβυν* verstand es sich am wenigsten von selbst, daß er *διοικητὴς* des Panathenäischen Vereins, nicht etwa seiner Vaterstadt, gewesen sei. Ein bestimmender Beisatz aber würde die Zeile noch mehr verlängern. Oder sollte *διοικητὴς* in weiterem Sinne ein Anordner sein, wie im Etym. M. p. 469, 3. (Ἱεροποιοὶ) *τὰς πενταετηρίδας ἁπάσας διοικοῦσι πλὴν Παναθηναίων*, beim Dio Cassius LIV, 19. p. 749, 19. *διοίκησις τῆς πενταετηρίδος*, oder beim Pollux, Onom. VIII, 9, 90. Ὁ *δὲ βασιλεὺς — τὰ περὶ τὰς πατρίους θυσίας διοικεῖ*? So nehme ich hier allerdings das Verbum sowohl, als das vorhin ergänzte Abstractum, nämlich als Veranstalten und Veranstaltung überhaupt, obwohl mit dem Nebenbegriffe des dazu nöthigen Aufwandes: aber einen *διοικητὴς* als eigens bestellten Veranstalter in diesem Sinne gab es nicht, und hätte es einen gegeben, so war doch unser Mann kein solcher. Man betrachte also die Sache von welcher Seite man wolle: die Accusative können nicht bestehen, und der erstere muß dem *τῶν* Platz machen. Dürfen wir nun aber dieses mit seinem Gegensatze jetzt als befestigt ansehen, und gewinnt dadurch auch der Name noch einen Anhalt: so hat doch nun das *ἐπειδὴ* eine neue Gefahr zu bestehen, die von einem Zweifel über den Namen ausgeht. Wenn nämlich — *IΘANΘOY* Rest eines Namens wie Piranthus, Chrysanthus, Polyanthus, Melanthus, Rhodanthe, Timanthe ist, so stand dieser ja im Genitiv; und wenn wir durch die nächste Zeile zu der Überzeugung kommen werden, daß der Name des Belohnten, soferne der Abschrift zu trauen ist, mit *NIΣ* — anfing, so fragt es sich immer noch, ob nicht Beides Bestandtheile Eines Namens sind, wäre dieser auch nicht geradezu *NIΘANΘOY* oder *NIΣANΘOY*, sondern noch einer kleinen Nachhülfe bedürftig. Dann aber wäre ja das *ἐπειδὴ* da wenigstens, wo ich es erwartet habe, gewiß falsch, und vielmehr so zu ergänzen: NY*N KAI ΔIOIK*HΣANTOΣ. Und ist nicht, kann man fragen, das Particip dem bestimmten Verbum ohne Augment sogar vorzuziehen? Ich zweifle sehr; denn

wem der zu I, 9, 1. berührte Gebrauch für unser Denkmal zu spät scheinen möchte, erwäge, daß in der Attalisten-Urkunde bei Osann, Syll. Inscr. I. Append. p. 236. Z. 26. u. 28. sogar διάταχεν und ἀνάλωκεν steht; und wenn auch vom Genitiv nachher noch durch ὃς oder sonst, allenfalls durch eben jenes vorne verbannte ἐπειδὴ, zum Nominativ eingelenkt, und umgekehrt dann statt der Participe die bestimmten Verba, ἦν und ἀπήγαγε, gesetzt werden könnten, so wäre das doch so abweichend von der sonstigen Form solcher Decrete, daß ich getrost auch davon zu meinem Vorschlage zurückkehre. Und warum soll auch nicht der Belohnte selbst Nisus, Nisäus oder wie man sonst will, sein Vater aber Crithanthus oder so ungefähr, geheißen haben? Die Wiederholung beider Namen nach dem ἐπειδὴ ist ja dem feierlichen Curialstile nur um so angemessener. In Bereitschaft habe ich zwar nicht gleich einen Crithanthus: doch lasse ich, bis einer sich meldet, einen Critheas aus Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 578. n. 1120. und ein Paar Crithone als Geißel hier, einen aus Athenäus IV. p. 173. B. Cas. den andern nach Salmasius' und Bruncks Verbesserung aus der Anthol. Pal. VI, 258, 4. in einem Wortspiele mit εὔκριθον. Aber wie stand nun das ἐπειδὴ? Wiederholend und weiter ausführend nicht, wie wir zu Z. 1. sahen, aber nachschleppend gewiß eben so wenig, theils weil das ganz gegen den herrschenden Gebrauch wäre, theils weil Z. 6. offenbar ein Nachsatz dazu folgt; also: ἐπειδὴ δέ.

Um Z. 3. das Vormals in gleicher Entgegensetzung wieder zu finden, bedarf es nur eines Blickes auf *KAI ΠΡΟΤΕΡΟΝ*, und da wir bereits gesehen haben, daß dort das bestimmte Verbum, hier also Participe zu suchen sind, so ergibt auch zunächst vorher die Ergänzung: ANHP MEN ΩN AΓAΘOΣ, sich nach der Analogie zahlloser Belobungsurkunden von selbst. Ob aber mit τὰς δὲ βοῦς schon der Gegensatz des jetzt Geleisteten beginne, ist eine andre Frage, die ich aus derselben Ursache, welche zwei Zeilen weiter eine Wiederholung gleicher Leistungen erfordert, entschieden verneine. Daß die Rinder zum Opfer bestimmt gewesen, liegt am Tage, und wenn in der Lechevalierschen Hauptinschrift (so nenne ich unter den vorhin verglichenen die, wo das Panathenäum vorkommt) nur von dem Opfer Einer Kuh die Rede ist (θῦσαι βοῦ θήλειαν ist nämlich dort Z. 21. zu lesen), so schließt dieß selbst bei dem kleineren Stadtfeste, geschweige denn bei den Panathenäen, ein größeres nicht aus. Man denke nur an die Beschreibung der Hermionischen Chthonien beim Pausanias II, 35, 4. an welchen Eine βοῦς θήλεια nach der andern aus der dem Festzuge folgenden Heerde im Tempel eingesperrt und geschlachtet ward. Denn θήλειαν, statt dessen Siebelis die Änderung τέλειαν aufgenommen hat, wird von Bekker und von Ebert de Cerere Chthon. Diss. I. p. 10. mit Recht beibehalten, zumal da die

Opfernden Weiber waren. Die völlige Einerleiheit des Ritus bei zwei so verschiedenen Festen bin ich übrigens weit entfernt zu behaupten, obwohl in dem Tempel der unterirdischen Demeter Athene mit verehrt ward; nur das meine ich, daß beide Feste die Opferung Einer Kuh nach der andern mit einander gemein gehabt haben werden. Da nun von den hier erwähnten Rindern nachher Z. 5. eine ἄλλη βοῦς ἰδία unterschieden wird, so müssen die in der Mehrzahl mit dem Artikel genannten Rinder eine bestimmte Anzahl solcher gewesen sein, welche der Wohnort des Belohnten zu liefern hatte, mochten sie nun auf öffentliche Kosten, oder, wie ich glaube, doch auch durch seine Freigebigkeit herbeigeschafft werden, nur nicht als persönliches Opfer, sondern für seine Vaterstadt. So sollten an eben jenem Hermionischen Feste nach der Inschrift bei Ebert, in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 593. p. 1193. und in Rose's Inscr. Gr. p. 287. die verwandten Asinäer als Theilnehmer an dem Aufzuge ἄγειν βοῦν, ein Vorrecht, das sich natürlich nur auf ein selbst mitgebrachtes Thier beziehen konnte. Und hier berechtigt uns zur Vergleichung mit den Panathenäen sogar ein ausdrückliches Zeugniß über Athen, das auch von Ebert nicht übersehene Scholion zu Aristophanes' Wolk. 385. ἐν τοῖς Παναθηναίοις πᾶσαι πόλεις αἱ ἀπὸ τῶν Ἀθηνῶν ἀποικισθεῖσαι βοῦν θυσόμενον ἔπεμπον. Daß nach Hermione nur Eine Kuh von den Asinäern gebracht ward, sucht Böckh aus der geringen Zahl der geopferten zu erklären, und allerdings spricht Pausanias nur von vieren, die jedoch aus einer ganzen Heerde ausgewählt wurden. Mir scheint dort die Ursache vielmehr die gewesen zu sein, daß die Theilnahme an dem Opfer nicht sowohl einem Bedürfnisse abhelfen, als das freundliche Vernehmen beider Städte erhalten sollte. In Athen aber, wo an eignen Mangel noch weniger gedacht werden kann, waren die Sendungen nur Zeichen der Abhängigkeit, brauchten also auch nicht größer zu sein. Anders war es in einem Bunde, wie der Ilische, dessen untergeordnete Städte nach der Anfangsformel der Inschrift mit der Hauptstadt das Stimmrecht theilten; denn solche Rechte mußten einerseits durch Anstrengungen erkauft werden, während andrerseits von den kleineren Bundesstädten natürlich nur ein verhältnißmäßig gleicher Beitrag verlangt werden konnte. Die Theilname der anderen Städte an dem Opfer bezeugt jene Anfangsformel ausdrücklich, auf eine Art, auf welche die Attischen Coloniestädte keinen Anspruch machen konnten, und vielleicht war sogar die dem Illenserflecken laut der Inschrift, von der gleich zu Anfang dieser Untersuchung die Rede war, für dieselbe Göttin versprochene bestimmte Mehrheit von Rindern nebst den Treibern gleichfalls ein Beitrag zum Bundesfeste, den die Gemeine sich fast eher von einem Einzelnen schenken lassen konnte, als den ganzen Bedarf eines eigenen Localopfers. Das

gleich nachher folgende Versprechen, einen Versammlungsplatz zu schenken, steht wenigstens in keiner erweislichen Verbindung damit, weil dieser gleich, die Rinder künftig gegeben werden sollten. Doch dem sei wie ihm wolle: die Hauptähnlichkeit dieser Rinderlieferung mit der hier gerühmten ist die, daß ein Einzelner geben wollte, was dem ganzen Orte oblag. Denn so wird auch hier der Einzelne den Stadtantheil nicht minder, als das in seinem Namen hinzugefügte Opferthier, aus eignen Mitteln hergegeben haben. Doch kann dieß hier nicht so ausgedrückt gewesen sein, wie dort durch die Worte: τάς τε βοῦς καὶ τοὺς βουκόλους ἂν ἔτι θεῖναι, und es genügte auch der hier nothwendige Ausdruck des Hinbringens, wenn dieser nur ein solcher war, der in der Regel den Nebenbegriff der eignen Gabe mit sich führt, also *ΑΠ*ΑΓΑΓΩΝ oder meinetwegen *ΑΠ*ΕΝΕΓΚΩΝ, Dieses, wie z. B. in einem Scholion zu Plato's Phädo p. 58. B. θεωρίαν ἀπάγειν durch θυσίαν ἀπενεγκεῖν erklärt wird, Jenes, wie in der Platonischen Stelle selbst, in Plutarchs Conviv. Sept. Sap. 17. p. 160. D. Wechel. τῷ Ποσειδῶνι θυσίαν καὶ θεωρίαν ἀπάγων, und in den Stellen Herodots II, 38. extr. und V, 82. durch welche Buttmann, Exc. III. ad Demosth. Mid. p. 126. seine Vermuthung unterstützt, daß der Redner p. 531. E. Reisk. geschrieben habe: τοὺς δὲ ἀπάγειν τῷ Διὶ τῷ Ναΐῳ τρεῖς βοῦς. Ja sogar die nachher durch den Raum bedingte Beziehung desselben Particips auf die ἄλλη βοῦς ἰδίᾳ begründet so wenig einen Gegensatz des bloßen Bringens und Schenkens, daß dieser vielmehr ein doppeltes Particip erfordert haben würde.

Z. 4. verstehe ich τῶν μισθουμένων mit folgendem ὑπὸ von Leuten, die gedungen wurden, wie beim Xenophon, Anab. I, 3, 1. μισθωθῆναι, und Cyrop. VI, 2, 10. μεμισθωμένους, auch beim Harpocratio p. 39. Mauss. (23. Gron.): οὐ γὰρ κατ' εὐσέβειαν ἔθυον τὰ ἱερεῖα, ἀλλὰ μισθούμενοι, wo eben vorher dasselbe Passiv verpachtet werden bedeutet, in den Worten: ἐξ ὧν μισθουμένων. Vorher aber gründe ich auf jene Zusammenstellung der βοῦς und βουκόλοι bei dem Feste derselben Ilischen Athene die Ergänzung: ΒΟΥΚΟΛΗΣ*ΑΝΤ*ΩΝ, wobei ich es dahin gestellt sein lasse, ob die Hirten nur zum Hintreiben der Heerde nach Neu-Ilium gedungen wurden, oder auch, wie in Hermione, der Procession folgten. Aber von wem wurden sie gedungen? Auf einen Namen deutet das Folgende: ὑπὸ *ΝΙΣ* —, oder, wenn man ändern will, vielleicht: ὑπ' *ΟΝΗΣ* —. Wenn man will: aber wozu das, da den Namen Nisus außer den bekannten mythischen Personen auch ein Paar wirkliche bei Gruter führen, und ein Nisäus beim Andocides de Myster. p. 99. Bekk. vorkommt? Doch nicht wie der Mann hieß, wollte ich fragen, sondern wer er war, ob der eben vorher Genannte oder ein Anderer. Gewiß eben Jener, wie ich auch schon vorausgesetzt habe; denn die Wiederholung des Namens ist hier

nachdrücklicher als ὑπ' αὐτοῦ, weil nicht die Gedungenen gerühmt werden sollten, sondern wieder der, von dem sie gedungen wurden. Nur mußte freilich jetzt, zum drittenmale, der Name des Vaters wegbleiben. Daß aber ein andrer nicht mit Belohnter die Hirten gedungen hätte, ist zu unglaublich, als daß ich mich dabei aufhalten möchte.

Bis hierher also war noch von den früheren Leistungen die Rede: aber weiter dürfen wir diese auch nicht ausdehnen, oder es bleibt uns für die gegenwärtigen gar kein Platz. Im Wesentlichen nun waren diese eine Wiederholung jener gewesen, weil Z. 16. folgt: τὸν δὶς τὰ προγεγραμμένα καινὰ τάξα[ντα]. Doch hatte der Mann sich außerdem um den thymelischen Wettkampf verdient gemacht; denn die Erfordernisse τοῦ θυμελικοῦ καὶ τῶν ἀκροαμάτων hatten nach Z. 8. seine Gehülfen veranstaltet, und auf ihn als Anordner dieser Veranstaltungen scheint das dann Folgende sich zu beziehen. Jene Wiederholung aber läßt sich schwerlich hier und Z. 5. anders anbringen als so: ΝΥΝ Δ' ΑΥ ΤΑΥΤ*ΟΝ* Θ' ΥΣΤΕΡ*ΟΝ* καὶ ἄλλην βοῦν *ΙΔΙΑΝ*, dieß statt *ΙΛΙΑΝ*, und für das Weitere nehme ich außer dem: *ΩΣΚΑΙΤ* — noch die Buchstaben Z. 6. — *ΟΤΙΝ - - ΕΝΟΑΣΘΕΤΑΤΑΙ* so zu Hülfe: *ΩΣ ΚΑΙ Τ*Ω ΘΥΜΕΛΙΚΩ ΗΣΑΝ ΑΙ ΦΙΛ*ΟΤΙΜ*ΙΑΙ *ΕΝΦΑΝΕΣΤΑΤΑΙ*. Aber werden dann nicht doch noch die ἀκροάματα vermißt? Freilich wohl, wenn diese außer dem thymelischen Wettkampfe Statt gefunden hatten, nicht aber, wenn nachher dieser Wettkampf und dessen ἀκροάματα gemeint sind. Und so ist es; denn thymelisch ist nach dem Hellenistischen Sprachgebrauche, dem dieser Ausdruck eigen ist, theatralisch in so weitem Sinne, daß jede Darstellung auf irgend einer Art von Bühne, im Odeum so gut als im eigentlichen Theater, so genannt ward. Am deutlichsten besagt dieß unter den Stellen bei Lobeck ad Phryn. p. 163. seq. und Osann, Syll. Inscr. I. p. 206. seq. die des Josephus, Antiq. XV, 8. 766. τοῖς ἐν τῇ μουσικῇ διηγωνισμένοις, τοῖς καὶ θυμελικοῖς καλουμένοις. Mag also auch der θυμελικὸς ἀγών, der in der Inschrift bei Stosch, Antiq. Thyat. I, 8, 4. p. 194. neben einem gymnischen vorkommt, sich auf Dionysische Künstler beziehen, wie die θυμελικὴ σύνοδος, von welcher Osann zunächst handelt, so ist er darum noch nicht verschieden von dem musischen, den Pollux, Onom. III, 30, 142. auch vorzugsweise als ἀγὼν σκηνικός oder Διονυσιακός bezeichnet, und es kann in Beziehung auf Panathenäen nur ein solcher verstanden werden, wie der musische, der den von Meursius, Panath. c. 10. gesammelten Zeugnissen zu Folge auch bei den Athéniensischen Panathenäen Statt fand, und der beim Pollux VIII, 9, 93. ὁ μουσικός ohne ἀγών genannt wird, ganz wie hier ὁ θυμελικός. Wenn Malelas, Chronogr. IX. p. 95. B. Ven. sagt: ἀγῶνας ἀκροαμάτων καὶ θυμελικῶν σκηνικῶν πάντων καὶ ἀθλητῶν καὶ ἱππικὸν ἀγῶνα, und

X. p. 105. B. σκηνικῶν θυμελικῶν καὶ τραγικῶν καὶ ἀθλητῶν ἀγῶνα καὶ ἱππικῶν, so müßte man freilich diesen Sudler wenig kennen, wenn man daraus schließen wollte, das Thymelische habe auch nicht scenisch sein können. Wenn jedoch in der zweiten Stelle bald darauf steht: ἐπετέλεσαν οἱ αὐτοὶ — πάλιν τῆς τῶν σκηνικῶν καὶ ἀθλητῶν, θυμελικῶν καὶ τραγικῶν καὶ ἱππικῶν ἀγῶνα, so ist da doch selbst für Malelas die Verwirrung zu arg, und nicht allein τῆς τῶν, wie schon Chilmead wollte, in τὸν τῶν zu verbessern, sondern auch καὶ ἀθλητῶν hinter καὶ τραγικῶν zu stellen. An allen drei Stellen aber möchte ich die Unterscheidung des scenisch thymelischen Wettkampfes von dem tragischen trotz der Tautologie jenes Ausdruckes in Schutz nehmen, die auch selbst nicht einmal ärger ist, als wenn Hesychius unter ἀγωνοθέτης, τὰ μουσικὰ ἀκροάματα schreibt. Eine Preisbewerbung mit förmlich aufgeführten Dramen war gewiß auch jener Thyatirenische Wettkampf nicht, noch gab es bei den Panathenäen eine solche, im Ilischen Städteverein so wenig, als in Athen. Oder wollte gar noch Jemand der vom Suidas unter τετραλογία ausgeschriebenen Angabe des Diogenes von Laërtes III, 56. (n. 35.) oder seines Interpolators Glauben beimessen, die bereits Barthelemy, Wyttenbach und Andre, zuletzt Böckh de Trag. Gr. p. 207. seqq. Derselbe über die Dionysien, Abhandl. d. Berl. Acad. 1816. und 1817. Hist. Philol. Cl. S. 98. f. und Meineke, Quaest. Scen. Spec. I. p. 47. nach Gebühr gewürdigt haben? In gewissem Sinne dramatisch und mimisch waren indeß auch die Darstellungen im Odeum oft genug, und was hierüber in Lange's Vindic. Trag. Rom. p. 24. seq. angedeutet wird, kann Stoff zu einer ziemlich umfassenden Untersuchung geben, zumal wenn man den Streit über die lyrische Tragödie mit hineinzieht, den Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 765. seqq. wohl eher neu aufgeregt als beendet hat. Hierher gehört nur so viel, daß der Vortrag der Dionysiasten im thymelischen oder musischen Wettstreite mehr mit Action verbunden sein mochte, als dieß in der Regel von den Panathenaisten anzunehmen sein möchte, daß jedoch mancherlei Übergänge der Einen Gattung in die andre möglich waren, und eine strenge Scheidung zu allen Zeiten nicht einmal wahrscheinlich ist. Gesetzt aber auch, es hätte nicht einmal der Grundcharacter beider (denn der Einfluß des verschiedenen Cultus auch auf die Pythischen, Charitesischen, Homoloïschen und Museïschen Wettkämpfe der Musik geht uns nichts an) sich auf ähnliche Weise zu einander verhalten, wie die von Böckh ausgemittelte Panathenäische Leseprobe ganzer Dramen zu der Dionysischen Aufführung derselben (ein Verhältniß, das auf Gesang eben so gut anwendbar ist): so wären doch selbst solche Vorträge im thymelischen Wettkampfe, wie ich sie vorzugsweise den Dionysischen Künstlern zutraue, ἀκροάματα,

folglich diese selbst dann, wenn sie bei den Panathenäen von ganz gleicher Art gewesen wären, keinesweges außerhalb jenes Wettkampfes zu suchen.

Bei *ΤΩ ΑΛΕΙΜΜΑΤΙ* Z. 6. erinnere man sich aus Apollonius oder Apollodorus Herophilius *περὶ μύρων* beim Athenäus XV. p. 688. F. Cas. und Plinius, H. N. XIII, 1. an das Panathenäische Salböl, dessen Bestimmung aus vielen Stellen bei Meursius, Panath. c. 11. und Att. Lect. IV, 6. bekannt, und auch später wieder erläutert ist, zuletzt von Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 50. n. 33. und p. 900. seq. Addend. ad n. 108. Es ward nämlich in Athen ein Gefäß voll dieses Öles, welches aus der *μορία*, dem der Athene geheiligten Ölbaume, gewonnen ward, und von allen Besitzern solcher Bäume geliefert werden mußte, den Panathenäischen Siegern zu Theil, und so werden wohl auch in Troas diese Sieger mit dem Öle nicht gesalbt, sondern beschenkt worden sein. Die Sieger; doch fragt sich ob alle oder, wie J. Horner in Jahns Jahrb. für Philol. u. Pädag. IV, 2. S. 222. behauptet, nur die gymnischen, und wenn alle, ob nur die eigentlich so genannten oder Jeder, der überhaupt belohnt werden sollte, auch für Besorgung der Erfordernisse des Wettkampfes. Unpassend wird eine so weite Ausdehnung wohl Niemand nennen, der erwägt, daß nicht der Gebrauch zum Wettkampfe (daß die Wettrenner nicht minder, als die Ringer, damit beschenkt wurden, zeigt Böckh), sondern die Heiligkeit des Öles, die Wahl desselben zur Belohnung veranlaßte, und daß überdieß nicht den Athleten allein eine solche Gabe erwünscht war, sondern auch, wie wir II, 36. Z. 9. u. 10. sahen, an den Rath und das Volk Öl vertheilt ward. Doch die Hauptsache ist die Heiligkeit; das Öl ward gewählt wie der Ölkranz, und der Nutzen galt für zufällig. Ja sogar wer es nicht als Belohnung erhielt, wird gerne ein wenig zum Andenken mit nach Hause gebracht haben, nach der von Lobeck im Aglaoph. Vol. I. p. 706. seqq. erläuterten Sitte, namentlich nach dem Etym. M. p. 474, 39. *Ἰστέον δέ, ὅτι ὑγίειαν καλοῦσιν Ἀθηναῖοι — πᾶν ὅ,τι ἐξ ἱεροῦ φέρεται, οἷον θαλλόν τινα ἢ ἄλειμμα.* Doch wozu das hier? Kann nicht das Salböl eben so gut von dem Bekränzten oder seinen Gehülfen geliefert, als ihnen zur Belohnung gegeben sein? Konnte nicht entweder die Verpflichtung zum Ölbeitrage hier weniger allgemein sein, als in Athen, oder ein freiwilliger größerer, als der gesetzliche, mit Dank angenommen werden? Wer so fragte, dem würde ich statt der Antwort die Frage zurückgeben: Wozu das hier? Denn wer das Öl noch in den Vordersatz bringen wollte, würde oleum et operam verlieren, zumal da der offenbar von *ἔδοξεν* abhängige Infinitiv mit *δὲ* Z. 11. einen früheren voraussetzt, der nur hier stehen konnte, und da gleich nachher die Gehülfen des Bekränzten wohl nur als Mitbelohnte im Accusativ erwähnt werden konnten. Daß

sie dieß waren, bestätigt noch Z. 12. wo einige derselben mit Namen genannt werden, und gerade in Belobungsurkunden für Besorgung werden ja auch sonst oft Mehrere zugleich geehrt. Ein Paar Beispiele davon hatten wir schon zu Z. 2. Hier komme nur noch Eins hinzu, in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 345. n. 214. Aber wie konnten die Verdienste des Bekränzten als Grund einer Belohnung seiner Gehülfen angegeben werden? So für sich allein freilich nicht: doch folgt daraus bloß, daß dieß nur der Anfang des Nachsatzes mit μὲν sein konnte, auf welchen dann noch als Hauptsache ein Lohn des Bekränzten selbst folgte. Und sollten die Gehülfen nicht erst im Vordersatze und dann noch einmal im Nachsatze erwähnt werden, welches augenscheinlich nicht geschehen ist, so konnten sie doch weit eher in diesem, als in jenem, allein Platz finden. Nur mußte dann freilich jetzt noch die Ursache ihrer Mitbelohnung nachgeholt werden, und das geschieht auch. Dem Zwecke einer beiläufigen Mitbelohnung, noch nicht einmal mit Hervorhebung der Namen, entsprach dieß sogar besser, als eine Zusammenfassung Aller gleich im Vordersatze. Und so bedarf es denn für ΤΙΜΗΣΑΙ ΑΜΑ ΠΑΝΤΑΣ höchstens noch der Bemerkung, daß τιμῆσαι das Geschenk eben so deutlich, das Ehrengeschenk noch zweckmäßiger bezeichnet als δωρήσασθαι, welches ich in einer meines Wissens weder Attischen noch Hellenistischen, obwohl aus Herodot bekannten, Fügung nicht ohne Noth setzen wollte, und daß ἅμα πάντας passender ist als σύμπαντας. ΤΟΥΣ ΣΥΝΓΕΝΟΥΣ hier und Z. 9. ist so als Accusativ kein Wort; der Steinschneider schrieb oder sollte schreiben: ΤΟΥΣ ΣΥΝΓΟΝΟΥΣ. Er sollte wenigstens, folgte aber vielleicht einer roheren Aussprache, durch welche auch gewisse Äolische und Dorische Dialectformen, unter Andern bei Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 721. seq. veranlaßt wurden, denen ich jedoch diesen Sprachfehler beizuzählen weit entfernt bin. Der erste Schritt zu diesem war wohl die Verbreitung solcher Äolischen Genitive, wie συγγένου, im Gemeindialecte, aus der ich schon zu II, 35. den ähnlichen Fehler Ἰφιγένη herleitete, soferne nämlich der Steinschneider nicht wußte, daß zu jenem Genitiv der Accusativ συγγένην gehört, über welchen die Nachweisungen in Lobecks Aglaoph. Vol. I. p. 434. aus Inschriften leicht vermehrt werden könnten. Doch mag auch Richter sich beidemal verschrieben haben, so ist auch so diese Verbesserung leichter als ΣΥΝΓΕΝΟΜΕΝΟΥΣ. Denn halte man mit Bast ad Gregor. Cor. p. 560. die in Handschriften sehr häufigen Auslassungen solcher Mittelsylben sämmtlich für Schreibfehler, welches aus dem späteren Überschreiben derselben noch nicht sicher zu folgen scheint, oder zum Theil für Abkürzungen: so würde das Versehen sich nicht leicht wiederholt haben, die Abkürzung aber hier die einzige und der einzige Beweis einer

sehr späten Zeit sein. Das Zusammenhalten der Verwandten aber bei Theorien war so allgemein, daß es gewiß nicht zu verwundern ist, wenn die Gehülfen des Bekränzten seine σύγγονοι waren, sei es im eigentlichen Sinne oder als Genneten, die ja auch wenigstens συγγενεῖς genannt wurden. In *ΑΡΧΙΞΟΜΕΝΟΥ* — zeigt sich in Richters Handschrift unter dem Ξ noch die Spur eines Anfangs verschriebenen Σ, und dieses ist in den vorigen Abdruck gerathen. Rathsamer als diese Verschlechterung wäre die Verbesserung in *ΑΡΤΙΞΟΜΕΝΟΥΣ* gewesen, wozu es nur eines Blickes auf die nächste Zeile oder auch auf Z. 17. bedurft hätte. Einen Zweifel an dieser Wortform läßt eben die dreimalige Wiederholung so wenig aufkommen, daß vielmehr unsre Inschrift geeignet sein dürfte, den Verdacht zu vermindern, den Lobeck ad Phryn. p. 448. gegen das Medium beim Theocrit XIII, 43. äußert: Νύμφαι χορὸν ἀρτίζοντο, zumal da doch das Activ nur nicht Attisch, sonst aber nicht ungebräuchlich ist. Zunächst braucht Z. 8. nur αὐτῷ zu fehlen. Den Schreibfehler *ΑΧΡΟΑΜΑΙΩΝ* statt *ΑΚΡΟΑΜΑΤΩΝ* hat bereits mein Vorgänger berichtigt, wobei ich nur nicht dafür einstehen möchte, daß die Inschrift zu alt sei, um die falsche Aspiration dem Steinschneider zutrauen zu dürfen. ΟΠΛΑ wäre allenfalls entbehrlich: doch weiß ich das *Ο* — nicht anders in den Zusammenhang zu bringen; selbst ὄργανα, obwohl für den Sinn sehr ähnlich, wäre nicht das rechte Wort, weil hier uns willkührlich die unpassende engere Bedeutung sich aufdrängen würde.

Bis hierher also war von den Gehülfen die Rede: jetzt ist es Zeit, die neue Belohnung des Bekränzten selbst, deren Gründe der Vordersatz enthielt, folgen zu lassen, und zwar so, daß Dieser nun als Anordner des von den Gehülfen Veranstalteten erscheine. Zwei Zeilen sind uns dazu nur noch übrig, Z. 9. u. 10. denn dann folgt doch noch wieder eine Auswahl der Gehülfen. Dort muß folglich zu Anfang der Artikel und dem μὲν gegenüber ΜΕΝΤ*ΟΙ* ergänzt werden, dann aber: τοὺς συγγόνους ἀρτιζομένους πρὸς *ΤΑ*ΥΤΑ mit dem Casus von τάξαι, den die Anknüpfung des Lohnes: ψόφον *ΕῩΔ̄Ῑ̄Ν̄Ῑ̄Κ̄*-- καὶ ἱππικὸν *ΕΙΝΕΣΘΑΙ*, erfordert. Dieß aber ist der Dativ: τῷ — τάξαντι, weil das letzte Wort unverkennbar aus *ΓΙΝΕΣΘΑΙ* verdorben ist. Der neue Lohn war demnach ein ψόφος ἱππικὸς und vorher noch ein ψόφος, dessen Prädicat zu errathen bleibt. Nun kann aber jener schon bekannte nur ein Beifallsruf bei dem Panathenäischen Pferderennen sein; der noch unbekannte wird mithin auch einem Wettkampfe angehören, der zwischen dem schon vollendeten thymelischen und jenem noch bevorstehenden gehalten werden sollte. Und was für ein anderer Wettkampf könnte das sein, als der von beiden unzertrennliche gymnische, in Athen der wichtigste von allen? Bei diesem allein sollte ja in Athen

nach dem Decrete beim Demosthenes pro Cor. p. 265, 25. Reisk. und nach dem erdichteten hinter Hippocrates' Werken der goldne Kranz des Charidemus und Diotimus und der angebliche des Hippocrates an den großen Panathenäen ausgerufen werden. Ἀναγορεῦσαι, lauten die Beschlüsse, Παναθηναίοις τοῖς μεγάλοις ἐν τῷ γυμνικῷ ἀγῶνι oder ἐν τῷ ἀγῶνι τῷ γυμνικῷ. Ja sogar in Neu-Ilium selbst ward nach dem in Sigeum gefundenen Decrete bei Rose Z. 38. f. beschlossen. ἀναγορεῦσαι — ἐν [τῇ πανηγύρει (an den Panathenäen) ἐν τῷ] γυμνικῷ ἀγῶνι τὸν ἀγωνοθέτην καὶ τοὺς σ[τρατηγούς, ὁπόταν ἥ τε πό]λις καὶ αἱ λοιπαὶ πόλεις στεφανῶσιν. Zur Bestätigung dient noch die Reihenfolge der Kampfspiele; denn in gleicher Ordnung lesen wir von Athen beim Pollux, Onom. VIII, 9, 93. ἐπὶ τῷ διαθεῖναι τὰ Παναθήναια, τόν τε μουσικὸν καὶ τὸν γυμνικὸν καὶ τὴν ἱπποδρομίαν, und wenn Meursius, Panath. c. 8. seqq. gleichwohl die Ordnung umkehrt, so ist daran nur theils die schon von Corsinus und wieder von Böckh, Staatsh. d. Athen. Th. I. S. 497. beseitigte Verwechselung des Fackelrennens zu Pferde an den Bendideen mit dem Panathenäischen, theils die Einbildung Schuld, als ob der musische Wettstreit deßwegen, weil er später eingeführt ward, als der gymnische, auch der Ordnung nach der letzte gewesen sein müßte. Mir scheint die Anordnung beim Pollux um so weniger zufällig, weil sie, abgesehen von den zu Z. 6. beigebrachten Stellen des unzuverlässigen Malelas, auch bei den Neronischen Spielen wiederkehrt, von welchen Sueton im Ner. c. 12. sagt: Instituit et quinquennale certamen primus omnium Romae more Graeco triplex, musicum, gymnicum, equestre. Wenn Thucydides III, 104. von dem ältesten Delischen Gesammtfeste sagt, es sei daselbst ἀγὼν καὶ γυμνικὸς καὶ μουσικὸς gehalten worden, so ist das ein andrer Fall, weil da nicht die unbekannte Folge beider, sondern die bequemste Ordnung, das Dasein derselben aus dem Homeridischen Hymnus zu erweisen, die Richtschnur war, und wenn Arrian, Exp. Alex. VII, 14. erzählt, Alexander habe ἀγῶνα γυμνικόν τε καὶ μουσικὸν angestellt, so konnte er jenen als den voranstellen, auf den ihm jetzt am meisten ankam, weil der es war, bei welchem der König die Nachricht von Hephästio's Tode empfing. Ob auf die Worte im Platonischen Menex. p. 528. B. von den Leichenspielen: ἀγῶνας γυμνικοὺς καὶ ἱππικοὺς τιθεῖσα καὶ μουσικῆς πάσης, nicht eine rhetorische Rücksicht Einfluß haben konnte, will ich nicht fragen. In Aristophanes' Plutus aber V. 1164. und drei Stellen, die Hemsterhuis dort außer den beiden zuletzt erwähnten in andrer Absicht anführt, sind wenigstens die μουσικοὶ oder Attischer μουσικῆς ἀγῶνες die ersten, und nur die Stellung der beiden andern wechselt, jedoch auch das nicht bei gleichen Festen; und so geht auch der oben verglichene thymelische Wettkampf in Thyatira dem gymnischen voran. Daß dieser thyme-

lische auch hier schon vorüber, das Pferderennen aber von drei Wettkämpfen der letzte war, ist sogar von allen Analogieen, unter denen die der Panathenäen in Athen die bedeutendste ist, unabhängig. So viel nun wird genug sein, um mit Erfolg die Buchstaben betrachten zu können, die unsre Erwartung nicht vereiteln werden, wenn wir nur vor allen Dingen den Gedanken an Abkürzung entfernen, den die über den fünf letzten stehenden Queerstriche erregen könnten. Wir sahen nämlich schon ein Paarmal, zuletzt zu II, 30. Z. 11. daß Richter undeutliche Buchstaben dadurch als zweifelhaft bezeichnete, und werden auch hier Z. 19. keine Ursache haben, die Striche anders zu deuten. Die ersten Buchstaben kamen ihm hiernach verhältnißmäßig deutlicher vor: doch wird es auch da erlaubt sein, dieselbe Änderung des *E* in *Γ* vorzunehmen, zu der wir uns in eben dieser Zeile noch einmal, gleichfalls ohne ein solches Zeichen, genöthigt sahen, zumal wenn wir nachher von der größeren Freiheit nur den bescheidenen Gebrauch machen, das *ΔI* in *M* zu verwandeln. So aber ergibt sich, was der Sinn erheischt: φόρον *ΓΥΜΝΙΚ*ΟΝ καὶ ἱππικόν, versteht sich mit: *EN TO*ΙΣ ΑΓΩΣΙΝ.

Z. 11. ist zuerst Ε*ΞΑΙΡΕΙΣΘΑΙ* δὲ καὶ, darauf aber in *ΣΤ--ΟΙΣΜΕΤΟΙΣΠΑΝΑΘΗΝ* — nicht allein *ΠΑΝΑΘΗΝ*ΑΟΙΣ, sondern wohl auch vorher ΤΟΙΣ*ΔΕ ΤΟΙΣ* sicher genug. Dann folgen Z. 12. Namen von Männern im Accusativ, so daß die Frage entsteht, ob diese sich etwas auswählen oder erlangen sollen, oder ob man sie auswählen will. Belohnt sollen sie werden, das ist klar; und zwar, wenn ich nicht sehr irre, als Auserwählte unter den Gehülfen des Anordners sowohl, die vorhin allgemein und namenlos vorkamen, als unter allen übrigen um das Fest verdienten Männern. Doch nicht sie allein will man auswählen, sondern auch den Anordner selbst; denn Z. 15. kehrt dasselbe Verbum wieder, und gleich darauf finden wir Jenen deutlich bezeichnet, auch im Accusativ. Oder sollte auch der sich etwas aussuchen, und was? Wer etwa für ihn suchen will, wird dieß hoffentlich doch nicht länger fortsetzen, als bis wir ausgemittelt haben, wozu Alle ausgewählt werden sollten. Bis dahin genüge für beide Stellen, die man wenigstens nicht verschieden wird auslegen wollen, die Empfehlung unsrer Erklärung, die das erstemal der Zusammenhang gewährt. Gesetzt nämlich, man befolgte die andre, so würden die Gehülfen belohnt, ohne daß irgend einer derselben genannt würde, und nachher würden noch namentlich Belohnte folgen, die mit der Hauptperson nichts zu schaffen hätten, und für welche höchstens ein sehr allgemeines Lob sich anbringen ließe. Denn wollte man sagen, es seien wohl eben die sämmtlichen Gehülfen, die hier genannt werden, so hätten dann doch wohl die Namen gleich mit der ersten Erwähnung verbun-

den werden müssen, zu geschweigen, daß auch die Genitive Z. 13. auf eine Auswahl der Männer selbst hindeuten. Steht aber diese so fest, als es vorläufig möglich ist, so wird man wohl auch darauf verzichten, mit *ΣΤ*- ohne Änderung etwas anzufangen, besonders da selbst das, was nach der andern Erklärung nahe läge, ἐξαιρεῖσθαι — *ΣΤ*ΕΦΑΝΟΥΣ, eine Ausdehnung des bezeichneten Raumes erfordern würde, die sich nachher durch veränderte Zeilenabtheilung nicht leicht wieder ausgleichen ließe. Das Einfachste und Leichteste scheint *ΕΤΙ*, und so viel sieht man auch schon aus τοῖσδε τοῖς Παναθηναίοις allein, daß eine jetzt noch den hier genannten Personen gewährte, aber künftig aufhörende Belohnung einer gleichen des Anordners selbst entgegensteht, die auch künftig wieder erfolgen soll.

Der namentlich zum Lohne Ausgewählten Z. 12. sind nicht zwei, beide mit einem Gentile, sondern vier, schon weil sonst die Copula nicht fehlen könnte. Das — *ΔΝ* — gehört zu einem Namen wie Macednus beim Apollodor III, 8, 1. Caiydnus beim Tzetzes ad Lycophr. 25. und Arcadius de Accent. p. 62, 3. Barker. und da hier ein möglichst kurzer Name Noth thun möchte, Pydnus, auch beim Arcadius. Die folgenden drei lassen sich verschieden ausfüllen, sind jedoch als Griechische, nicht Römische, kenntlich; und wenn auf den letzten noch τὸν υἱὸν *ΓΕΔΙΩΝΟΣ* folgt, so halte man von der Änderung in *ΠΕΔΙΩΝΟΣ* was man will, wenn man nur einräumt, daß *ΤΕ* nicht als Copula abgesondert werden kann, sondern daß Einer der vier durch Beifügung des Vaters von einem Gleichnamigen unterschieden werden sollte.

Z. 13. wird ΑΝ*ΔΡΩΝ* und statt *ΚΑΛΓΕΡΤΩΝ* die Verbesserung *ΚΑΛΙΕΡΓΩΝ* schwerlich Widerspruch finden, letztere mit Verdoppelung der Liquida, wie *ΚΑΛΙΓΕΝΟΥ* II, 35. u. dgl. auch in Lechevaliers Panathenäischer Hauptinschrift Z. 27. ὡς κατὰ *ΚΑΛΟΣ* πομπεύωσιν, nämlich κατὰ κάλλος wie εἰς κάλλος. Ob aber καλλιέργων zu ἀνδρῶν gehört oder zu *ΑΘΛΩΝ*, läßt schon die Wortstellung nicht in Zweifel; und was wäre auch hier mit schön gearbeiteten Kampfpreisen im Genitiv auszurichten? Angenommen nun, wir hätten noch gar keine Ursache, das obige ἐξαιρεῖσθαι auf eine Auswahl aus den verdienten Männern zu beziehen, so wüßte ich doch jene Genitive nicht anders an das Vorhergehende anzuknüpfen. Denn χωρὶς, πλὴν oder μετ᾽ ἄλλων taugt deßwegen nicht dazu, weil eine Belohnung, die Jenen außer oder mit Andern gewährt würde, kein Grund wäre, sie durch Nennung ihres Namens vor den Andern auszuzeichnen, zu geschweigen, daß dadurch nicht einmal für die andre Erklärung des ἐξαιρεῖσθαι etwas gewonnen würde, weil doch Leute, die sich eine Belohnung nehmen sollten, alle einzeln hätten genannt werden müssen. Παρὰ ferner würde zwar diese Erklärung voraus-

setzen, hier aber darum nicht passen, weil nichts daran liegen konnte, die Geber des Lohnes als καλλιέργους zu preisen. Sonst aber kann außer ἐκ schwerlich noch irgend eine Präposition oder was immer für ein Übergangswort nur entfernt in Betracht kommen, während ἐκ πολλῶν nichts zu wünschen übrig läßt. Mit *ΑΘΛΩ* — mußte, glaube ich, in dieser Verbindung eine Wendung zur Beruhigung derer eingeleitet werden, die sich gegen Jene für zurückgesetzt halten konnten, und dieß mochte am zweckmäßigsten so geschehen: *ΑΘΛΩ*Ν ΟΥ ΔΕΟΜΕΝΩΝ, nicht als ob: ἄθλῳ ἑτέρῳ ἐπισήμων, oder so etwas, statt ἄθλοις ἑτέροις, sprachwidrig wäre, sondern weil das Lob uneigennützigen Verdienstes hier wirksamer sein mußte, als eine Hindeutung auf sonstige Preise, die doch durch anderweitige Leistungen erworben sein, folglich die Ansprüche auf den ihnen hier versagten Lohn nicht vermindern würden. Doch wozu überhaupt eine solche Wendung? Weil schwerlich auf andre Art, ehe noch gesagt war, wozu jene Vier ausgewählt werden sollten, oder gar zu diesem Zwecke selbst von einem oder mehreren Preisen gesprochen werden konnte.

Wie von selbst dagegen findet sich Z. 14. εἰς τὰς συνόδους τῶν *ΑΡΧ* — mit dem obigen ἐξαιρεῖσθαι zusammen. Nun könnte zwar die vorhergehende und nachfolgende Lücke es doch noch zweifelhaft machen, ob nicht jener Zusammenhang nur scheinbar sei, jene, weil an sich auch ein neuer angeknüpft werden könnte, z. B. durch φιλοτιμίας ἕνεκα τῆς vor εἰς τὰς συνόδους, diese, weil vielleicht auch eine Verbindung mit dem zweiten ἐξαιρεῖσθαι denkbar wäre. Allein wo sollte denn sonst gestanden haben, wozu Jene ausgewählt werden sollten? Vorher fanden wir dazu keine Gelegenheit, und nachher wird es eben so gehen. Aber wieferne sollten denn die Leute εἰς τὰς συνόδους ausgewählt werden? Als Mitglieder oder als Gäste? Das wäre bald entschieden, wenn die Versammlungen selbst nicht auch erst nach Vermuthung genauer bestimmt werden müßten. Jetzt aber werden wir einen kleinen Umweg nicht scheuen dürfen. Daß τῶν *ΑΡΧ*— mit εἰς τὰς συνόδους zusammengehört, folgt schon aus der Nothwendigkeit irgend einer näheren Bestimmung. Gehen wir nun alle so anfangenden Wörter in den Wörterbüchern und in Osanns Nachträgen zu denselben durch, und fügen außer dem ἀρχισωματοφύλαξ II, 25. Z. 2. dem ἀρχικύνηγος bei Letronne, Recherches p. 57. dem archibucolus bei Orelli, Inscr. Lat. Sel. Vol. I. p. 406. n. 2335. und dem ἀρχεφηβεύσας in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 578. n. 1121. noch den ἀρχιυπηρέτης aus Spons Misc. p. 329. und den ἀρχιερανιστής aus Böckh p. 173. n. 126. hinzu, der mit Recht aus dem Schreibfehler *ΑΡΧΙΕΡΑΙΞΙΕΤΗΣ* statt *ΑΡΧΙΕΡΑΝΕΙΣΤΗΣ* herausgebracht wird: so fällt nicht allein Jener als Hierodulenvorsteher des Serapis, Dieser

als Vorsteher eines beschränkteren Vereines, ähnlich dem Archithiasiten, hier von selbst weg, sondern es ist unter den Wörtern dieser Classe kein einziges hier anwendbar, nicht einmal, worauf man noch am ersten verfallen könnte, τῶν ΑΡΧΙΘΕΩΡΩΝ. Denn wenn die Delische Theorie aus Athen laut dem Sandwicher Marmor, zuletzt in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 257. und die Olympische ebendaher nach Andocides in Alcib. §. 29. p. 154. Bekk. mehrere Architheoren hatte, so wird dadurch eine Mehrheit derselben bei einer Gesandtschaft aus einem Städtchen wie Scamandrus noch keinesweges wahrscheinlich. Ja wenn auch diese erwiesen wäre, so wäre doch die Aufnahme in Versammlungen, denen sie vorgestanden hätten, nicht die Sache des Vereines der sämmtlichen Bundesstädte gewesen. Man müßte also schon annehmen, daß die Architheoren der verschiedenen Gesandtschaften unter einander Zusammenkünfte gehalten hätten; und das könnte auch wohl mit dem eifersüchtigen Streben der einzelnen, den Ihrigen den Sieg zu verschaffen, und dem Mangel an verabredetem Zusammenwirken recht gut bestehen. Aber dieß angenommen, so bildeten entweder die Architheoren allein mit wenigen auserlesenen Gästen die Versammlungen, und dann konnten doch wohl auch so nur sie selbst die Andern dazu einladen, oder sie waren die Vorsteher von Zusammenkünften aller anwesenden Theoren, die freilich noch hinterher hinzugefügt werden konnten, und dann gehörten die hier Genannten von selbst dahin. Denn daß die Belohnten gar als Mitglieder, also selbst als Architheoren, zugelassen werden sollten, wäre vollends abgeschmackt, zu geschweigen, daß Theoren und Architheoren bekanntlich von den einzelnen Städten nach eigner Wahl geschickt wurden. Unter allen andern gleich anfangenden Wörtern aber kann an keins auch nur gedacht werden außer ΑΡΧΟΝΤΩΝ, und das ist es eben, welches ich für das Wahre halte, vorausgesetzt, daß nicht städtische Archonten, sondern die Oberbeamten des Panathenäischen Bundes verstanden werden, ähnlich den Achäischen ἄρχοντες, die wiederholt beim Polybius vorkommen, zuletzt XXIV, 5, 16. wo die Anm. zu vergleichen ist, auch in Verbindung mit dem Bundesrathe II, 37, 10. χρῆσθαι — ἄρχουσι, βουλευταῖς — τοῖς αὐτοῖς. Aber warum hatten denn die Ilienser und ihre Bundesstädte eher die Befugniß, zu Versammlungen dieser Bundesbeamten, als der Architheoren, den Zutritt zu erlauben? Weil Jene selbst nebst den Mitgliedern des Bundesrathes den Beschluß abgefaßt und der gesammten Bundesversammlung nur zur Bestätigung vorgelegt haben werden; denn wie hätte es anders hergehen können? Und was für Zusammenkünfte werden nun wohl gemeint sein? Berathende gewiß nicht; denn die bloße Erlaubniß, zuzuhören, wäre eine seltsame und beispiellose Belohnung gewesen; Sitz und Stimme aber konnte nur

durch förmliche Ernennung zu einem der Ämter oder doch durch Aufnahme in den Rath, und auf keinen Fall bloß für die Zeit der dießmaligen Panathenäen ertheilt werden. Und was hatten denn die Gehülfen des Bekränzten einer Ehre dieser Art Würdiges gethan? Wie aber, wenn von Zusammenkünften zu festlichen Schmäusen die Rede war? Die öffentliche Speisung im Prytaneum war ja eine Ehre, die, wie in Athen, so überall, wo sie überhaupt vorkommt, ganz besonders auswärtigen Gesandten erzeigt zu werden pflegte, und diese werden daher vom Pollux, Onom. IX, 5, 40. unter den dadurch Geehrten gleich zuerst genannt. Iliensische Prytanen finden wir in der Sigeischen Inschrift bei Rose, Inscr. Gr. p. 401. seqq. Z. 20. und 29. mit der Priesterin, den Hieronomen und den Gesandten des Antiochus betend; und wo Prytanen waren, wird es auch ein Prytaneum gegeben haben. Was aber die Archonten betrifft, so wird auch am Ende der Hermionischen Inschrift, die uns schon zu Z. 3. eine Ähnlichkeit der Opfersendung darbot, angeordnet, καλέσαι — τοὺς ἄρχοντας ἐπὶ τὰν κοινὰν ἑστίαν τοὺς πρεσβευτὰς ὅσας κα ἁμέρας ἐπιδαμῶντι. Daß diese Gesandten nicht die vorher erwähnten συνθύται, sondern die Unterhändler des Vertrages waren, und daß Jene von einem eigenen Thearodocus bewirthet werden sollten, wird Niemand einwenden. Denn die allgemeine Bewirthung aller Theoren war ja keine Auszeichnung für eine Auswahl derselben; folglich darf hier von den beiden dort erwähnten Bewirthungen nur die ehrenvollere verglichen werden, nicht zu gedenken, daß die Theorodokie, wenn auch sonst Eberts Zweifel, de Cer. Chthon. p. 13. seqq. zu weit getrieben sein mögen, doch keinesweges allgemein genug war, um in Ilium ohne alle Spur vorausgesetzt werden zu dürfen. Die Archonten ferner sind in Hermione freilich städtische, jedoch in so ferne mit den Iliensischen Bundesarchonten gleichartig, als sie doch an beiden Orten die höchsten Beamten sind. Ἐν γοῦν τοῖς παλαιοῖς νόμοις, sagt Clearchus beim Athenäus VI. p. 235. A. αἱ πλεῖσται τῶν πόλεων ἔτι καὶ τήμερον ταῖς ἐντιμοτάταις ἀρχαῖς συγκαταλέγουσι παρασίτους, und Aristoteles ἐν τῇ Μεθωναίων πολιτείᾳ, ebendas. E. (Polit. Reliq. ed. Neumann. p. 139.): Παράσιτοι τοῖς μὲν ἄρχουσι δύο καθ' ἕκαστον ἦσαν, τοῖς δὲ πολεμάρχοις εἷς. Die erstere Stelle erläutert Schweighäuser durch Belege des Gebrauches von παρασιτεῖν für δημοσίᾳ σιτεῖσθαι ἐν τῷ Πρυτανείῳ, und wenn ich auch hier lieber παρασίτους, das eigentliche Wort gerade für diese Art von Tischgenossen, als συσσίτους oder συνδείπνους ergänze, so kümmert mich weder die Attische Übertragung jenes Wortes auf Epulonen gewisser Gottheiten, noch daß ich es nicht gerade von den vorübergehenden außerordentlichen Tischgenossen nachweisen kann. Wenn beim Aristophanes, Acharn. 125. der Rath den Persischen Gesandten in's Prytaneum einladet, und

wenn Athenäus V. p. 186. A. die Prytanen allein, nicht die Archonten, als regelmäßige Theilnehmer am gemeinsamen Mahle nennt, so hängt das mit der Scheidung des Areopags, dem die Archonten angehörten, von dem Rathe der Fünfhundert zusammen, beweist also nichts für solche Verfassungen, wo die Archonten, gleich viel in welchem Sinne, an der Spitze des städtischen oder Bundesrathes standen.

Von nun an wird wieder zu dem Anordner zurückgekehrt, und auch der als ein Ausers wählter bezeichnet. Denn überschlagen wir vorläufig das noch Unklare, so liegt doch Z. 15. ein zweites *ΕΞΑΙΡΕΙΣ*ΘΑΙ und dann: τὸν δὶς τὰ προγεγραμμένα κατὰ *ΤΑΞΑ*ΝΤΑ, vor Augen, und daß jenes mit dem früheren ἐξαιρεῖσθαι Z. 11. parallel sein muß, sahen wir schon dort. Ja selbst bei gleicher Beziehung wäre es schon eine unbequeme Ungleichheit, wenn man hier den Infinitiv passiv nehmen, und etwa aus — *ΑΡΩΙΚ*-- Z. 15. Π*ΑΡ*ʼ ʽ*ΩΝ Κ*ΑΙ machen wollte, abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit, daß die größere Belohnung, statt der kleineren entgegengesetzt zu werden, nur vermittelst des relativen Pronomens an diese angehängt würde, und was sich sonst noch dagegen sagen ließe. Erinnern wir uns, daß in der Ilischen Inschrift aus Sigeum bei Rose Z. 31. οἵ τε πολῖται καὶ οἱ πάροικοι πάντες, den Worten ebendas. Z. 39. seq. ἥ τε πόλις καὶ αἱ λοιπαὶ πόλεις, entsprechen, und daß οἱ πάροικοι da die bei der Panegyris anwesenden Einwohner der verbündeten Nachbarstädte sind: so wird wohl folgender Übergang genügendee erscheinen: ΜΟΝΟΝ ΔΕ ΠΑΝΤΩΝ ΤΩΝ Π*ΑΡΟΙΚ*ΩΝ. Aber wozu wollte man den Anordner auswählen? Unstreitig gleichfalls zum Tischgenossen der Archonten, nur nicht bloß für die Zeit der dießmaligen Panathenäen; denn diesen Gegensatz lassen die Worte: τοῖσδε τοῖς Παναθηναίοις Z. 11. erwarten, und damit kann eine wesentliche Verschiedenheit des Lohnes selbst nicht bestehen. Und wirklich kommt uns ΟΜΟΣΠ*ΟΝΔΟΝ* so von selbst entgegen, daß mir wenigstens dieß sogar umgekehrt für den vorigen Satz zuerst den Weg gezeigt hat. Denn die Verlängerung der Lücke hat ja bei Richter nichts zu bedeuten, und eine andre Worttheilung wäre schwerlich für irgend einen Zusammenhang anwendbar. Bei dem folgenden - *Ν* wäre eine bedeutende Vergrößerung der Lücke schon etwas gewagter, als wo ein Paar Puncte stehen. Doch scheue ich diese an sich auch hier weniger, als eine Überschreitung des sonstigen Zeilenmaaßes. Mit einem Wörtchen wie μέν, νῦν, οὖν, ist indeß nichts anzufangen: zerlegen wir aber das *Ν* in *ΑΙ*, so liegt Κ*ΑΙ* ganz nahe. Daß dann: *ΚΑΘΟΥΙΕΙΟΙΣΝΑΙ*, verschrieben ist, sieht Jeder. Die Verbesserung: *ΚΑΘΟΤΙ ΕΙΘΙΣΤΑΙ*, mag ohne Fürsprache ihr Heil versuchen. Und so bleibt denn für den Gegensatz gegen die Beschränkung auf die gegen=

wärtigen Panathenäen nur noch das — Ω Z. 16. zu Anfang übrig. Aber wie mag denn der Gegensatz gelautet haben? Sollte der Anordner bloß auch künftig, εἰς τοὐπιόν, Tischgenosse sein? Das einsame Ω wäre zu schwach, um sich dagegen zu wehren: desto mehr aber hat die Natur der Sache dawider. Denn die Fortsetzung eines solchen Festlohnes außer der Festzeit wäre beispiellos und nicht einmal auf einen Fremden anwendbar, der doch nicht seinen Wohnort würde verlassen haben, um in Ilium mit den Archonten gespeist zu werden. Wirklich hergebracht hingegen war die Wiederkehr von Festbelohnungen bei Wiederholung des Festes, und wenn dieß sonst vorzugsweise vom Ausrufen des Kranzes gilt, welches auch bei dem öfters erwähnten Pergamener Crato, um bei dem nächsten Beispiele stehen zu bleiben, jährlich geschehen sollte: so wird doch in der ersten Denkschrift auf diesen Z. 20. f. und in der zweiten Z. 42. verordnet, daß dieß jedesmal παρὰ τὸν πότον erfolge μετὰ τὰς σπονδάς, oder ἐν τῷ κοινῷ δείπνῳ τῶν συναγωνιστῶν, und das Räuchern neben seiner Bildsäule soll nach jener Z. 25. gleichfalls καθ' ἕκαστον ἔτος besorgt werden. Das erneuerte Andenken aber bei wiederkehrendem Festschmause und die wiederholte Bewirthung des Geehrten selbst, wenn seine jedesmalige Anwesenheit zu erwarten war, lag doch eben nicht weiter auseinander, als die Festmahle selbst, deren Verschiedenheit durch die der Belohnenden, dort der Kunstgenossen, hier der Städte, bedingt ist; und die Wiederholung des Räucherns beweist wenigstens, daß das Herkommen sich nicht eben auf Eine Art der Belohnung beschränkte. Da also hier die Ausdehnung der Belohnung über die dießmalige Feier hinaus durch den Gegensatz selbst gegeben ist, die Erneuerung aber nicht anders als so möglich war, so scheint ΕΝ ΕΤΕΙ ΕΚΑΣΤΩ nun hinreichend begründet. Denn das Jota ist auch in ΤΩ Z. 6. nicht beigeschrieben, und die jährliche Feier der Ilischen Panathenäen erkannten wir bereits aus Lechevaliers Hauptinschrift.

Was Z. 16. weiter folgt, hängt schon mit dem ἀποστέλλειν Z. 17. zusammen. Denn obgleich ΣΥΝΓΑΡΟΥΣ nicht richtig sein kann, so steckt doch nothwendig ein Accusativ dahinter, und dann folgt ΑΡΤΙΞΟΜΕΝΟΝ in gleichem Casus. Doch fragt es sich, ob man jene Leute oder Sachen, deren Benennung verdorben ist, abschicken will, oder, wenn es Leute sind, ob sie abschicken sollen. Im ersteren Falle müßte ΑΡΤΙΞΟΜΕΝΩΝ geschrieben werden, und es würde die neue Frage entstehen, ob jene noch unbekannten Menschen oder Dinge diesen oder zu diesen gehört hätten. Beides könnte ja der Genitiv ausdrücken: aber zu etwas führen würde Keins von Beidem. Sollen hingegen die noch Unbekannten die Absender sein, so bietet sich von selbst ΣΥΝΕΔΡΟΥΣ dar, natürlich mit vorhergehendem τοὺς δὲ. Daß vorzugsweise die

Glieder eines Bundesrathes so hießen, ist zu bekannt, als daß es nöthig wäre, die Beispiele bei Böckh, Staatsh. Th. I. S. 449. zu vermehren. Ob auch in der ersten unter den drei Inschriften, aus denen wir hier die Anfangsformel nahmen, der Ἰλιεὺς σύνεδρος Z. 7. ein solcher sei, mag freilich dahin gestellt bleiben; denn wenn auch der Beschluß gleichfalls von dem ganzen Städteverein gefaßt worden war, so konnte gleichwohl ein bloß städtisches Rathsglied die Bildsäule auf eigne Kosten errichten, und daß ein Stadtrath auch συνέδριον heißen konnte, sahen wir schon II, 60. Z. 10. Zur Noth könnte sogar hier der Stadtrath von der Bundesversammlung beauftragt worden sein: doch ist es mir ungleich wahrscheinlicher, daß ein Auftrag, den das Volk der Stadt dem Stadtrathe würde gegeben haben, von der Bundesversammlung an den Bundesrath ergangen sei. Ἀρτεζόμενον kann nun bleiben, und muß es sogar, versteht sich mit Hinzufügung von τινά. Die Synedren sollen einen Besteller oder Ausrichter ihrer Anordnungen absenden, ähnlich denen, die laut Z. 7. u. 9. dem Bekränzten das Nöthige bestellt hatten. Die Absendung solcher Abgeordneten, die sonst πρέσβεις oder πρεσβευταὶ genannt werden, kommt bekanntlich regelmäßig in Belobungsbeschlüssen Auswärtiger vor, namentlich auch in dem Ilischen aus Sigeum bei Rose, zu Ehren des Antigonus, Z. 42. Daß auf πρὸς τὴν nur Σκαμανδρέων πόλιν folgen konnte, wird der Sache nach Niemand läugnen, der in der dritten unter den vorne ergänzten Zeilen Σκαμανδρέα zugibt. Der Ausdruck aber ist derselbe, wie II, 52. Z. 3. εἰς μὲν τὴν πόλιν τὴν Θυατειρηνῶν, Z. 5. f. ἐν τῇ λαμπροτάτῃ Θυατειρηνῶν πόλει, und sehr Vieles dergl. Müssige Umschreibungen sind das nicht; denn es gilt im Curialstile nicht gleich, ob eine Sendung, um bei unserm Falle stehen zu bleiben, bloß nach einem Orte, vielleicht an einen Einzelnen daselbst, oder an die Stadt als solche erfolgt. Durch πρὸς Θυατειρηνοὺς II, 56. Z. 20. ward freilich dasselbe erreicht. In der letzten Denkschrift auf Crato steht Z. 37. πρὸς τὸν δῆμον τὸν Τηΐων, und Z. 39. πρὸς τὸν δῆμον τὸν Δηλίων, weil da eine Bewilligung nachgesucht werden sollte, die nur das Volk gewähren konnte. Πατρίδα αὐτοῦ wäre vollends nicht so gut, theils weil solche Aufträge mit gleicher Bestimmtheit aufgezeichnet wurden, wie sie ertheilt werden mußten, theils weil durch die Belohnung eines Bürgers die Stadt mit geehrt, und schon deßwegen namentlich genannt ward.

Der nächste Zweck der Sendung war wohl die Ankündigung der Ehrenbezeigungen, also Z. 17. *ΤΑΣ* ΤΙΜΑΣ ΑΜ*Α ΕΙΣ*ΑΝΓΕΛΟΥΝΤΑ ΚΑΙ — oder so ungefähr. Unsicherer wenigstens ist diese Ergänzung wohl nicht, als in eben jener Ilischen Steinschrift aus Sigeum Z. 45. man wolle Gesandte wählen, [οἵτινες — ἀπαγγελοῦσιν αὐτῷ τὴν τι]μήν, und ähnlich ist Bei

des, nur daß da eine Begrüßung vorhergeht, die hier wegfällt, und daß dem Geehrten selbst gemeldet wird, was hier und sonst oft nur seinen Mitbürgern angezeigt zu werden brauchte. Nachher Z. 18. ist ΔΑΦΝΑΙΑ, wenn man nicht ändern will, wohl unvermeidlich, und davon ist die Ergänzung: στίμματα — προσιόμενον, unzertrennlich, dem Sinne nach, versteht sich; denn die Worte, die ich aus Lechevaliers Hauptinschrift Z. 22. genommen habe, konnten auch etwas anders lauten. Στίμματα für Kränze merkt übrigens auch Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 538. n. 956. und mit ihm Welcker, Syll. Epigr. Gr. 9. (52.) an. ΘΕΑΡΕΣΤΑ statt ΘΕΑΡΙΣΤ — wird sicher sein: ob aber auf: τὰ εἰς τὰ θεάρεστα, νικητήρια folgte, bezweifle ich, weil der Lorbeer dem Apoll, nicht der Athene, geweiht war. Daß nach der eben erwähnten Lechevalierschen Hauptinschrift und nach der Ilischen aus Sigeum an den dortigen Panathenäen andern Göttern, nach letzterer namentlich dem Apoll, mit geopfert ward, verschlägt noch nicht viel. Denn theils ward Apoll damals nur dem Antiochus zu Gefallen, als ἀρχηγὸς τοῦ γένους αὐτοῦ, wie er Z. 26. f. heißt, mit angerufen; theils ist in unsrer Inschrift keine Spur eines gemischten Cultus; theils endlich sollte man doch nach dem Salböle Z. 6. auch nur Ölkränze erwarten, weil Athene doch auf jeden Fall die Hauptgöttin des Festes war. Wie also wenn in Scamandrus eben zur Zeit der Sendung aus Ilium Apoll verehrt werden, und der Abgeordnete dazu Kränze mitbringen sollte? Doch dem sei wie ihm wolle. Weiß Jemand die Lorbeerkränze ganz entbehrlich zu machen, so bin ich der Erste, der sie an den Nagel hängt. Am wenigsten habe ich mir selbst damit eine laureola erwerben wollen.

Was ich Z. 18. von den Queerstrichen über ΔΟΙΟ — halte, sagte ich schon zu Z. 10. Sollte meine Vermuthung: ΔΙΟΙΚΕΙΣΘΑΙ Δ' ΟΙΟΝ, gegründet sein, so wird nun die Bundesversammlung das Synedrium bevollmächtigt haben, die erforderliche Summe zu verausgaben, also nach der gewöhnlichen Formel: οἷον ἂν αὐτοῖς φαίνηται. Nachher ist nur noch ΔΙΔΟΣΘΑΙ Z. 19. kenntlich. Die Errichtung des Denkmales mit der Abschrift des Beschlusses in Scamandrus wird nicht vergessen sein, und wenn, wie wohl anzunehmen ist, der Abgesandte auch dafür zu sorgen hatte, so war es ja leicht, wieder auf ihn zurückzukommen.

LXXVII. (VI.)

In der runden Nische des zweiten Tempels zu Salamen. S. 169.

ΘΕΟΔΟΤΟϹЄΚΤΟΡΟϹ
ЄΠΤΑΚΙΝЄΘΙΑΝΟϹΑ - -

ΑϹΥΗΒΙѠΚΑΙΤЄΚΝΟΙϹ
ΤΗΝΤΥΧЄΑΝϹΥΝΤΗΚΟΝ
ΧΗΤΗΠΑΤΡΙ ———
ΑΡΧΟΥϹѠϹΚΟϹΗΗϹЄΝ.

Die Inschrift hätte hinter II, 6. stehen sollen, und ward mit dieser und der nächstvorhergehenden in demselben Tempel der Stadttyche gefunden. Sie findet sich auch in Seetzens noch ungedruckten Tagebüchern, und lautete etwa so:

Θεόδοτος Ἕκτορος
Ἑπτακινασθιανὸς ἅμ-
α συμβίῳ καὶ τέκνοις
τὴν Τυχαίαν σὺν τῇ κόγ-
χῃ τῇ πατρί[δι κατ' ὄν]-
αρ χρυσῷ ἐκόσμησεν.

Z. 2. hat Seetzen statt des ersten Є ein C, statt des zweiten die Figur Ƨ. Gesenius zu Burckhardts Reisen in Syrien u. Paläst. Th. I. S. 500. las Ἑπτακινεθιάνος, mit der Bemerkung, der Ort Heptakinethia sei nicht weiter bekannt, wenn anders die Lesart richtig sei. Auch ich weiß darüber keine Auskunft zu geben, habe also nur die Betonung verbessert, und Ἑπτακιναιθιανὸς geschrieben, nach der Analogie der Männernamen Cinätho, des cyclischen Epikers, und Cinäthus, des Rhapsoden. *AMA* hat schon er ergänzt; Seetzen schrieb *ANA*, und Z. 3. a. E. *K* statt *IC*.

Z. 4. erklärt Jener *TYXЄAN* durch Τυχαίαν, nämlich εἰκόνα. Es ist aber vielmehr die Bildsäule zu verstehen. Beim Malelas, Chronogr. V. p. 58. D. Ven. lesen wir: τῆς σφαγιασθείσης κόρης στήλην χαλκῆν τυχίας, wo Chilmead τυχίας in τύχην oder εἰς τύχην verändern wollte, Toup aber, Emend. in Hesych. Vol. III. p. 475. Τυχαίας las. Dieß ist das Wahre, und die Worte bedeuten eine bronzene Statue der als Tyche der Stadt Nyssa dargestellten geopferten Jungfrau gleiches Namens. Ein ähnlicher Sinn wird I. p. 12. D. so ausgedrückt: Τὴν δὲ τῆς αὐτῆς πόλεως Τύχην ἐκάλεσε Καλλινίκην, εἰς ὄνομα τῆς σφαγιασθείσης παρ' αὐτοῦ κόρης, ferner VIII. p. 84. seq. στήσας ἀνδριάντος στήλην χαλκῆν τῆς σφαγιασθείσης κόρης Τύχην τῇ πόλει, p. 86. A. θυσιάσας κόρην ἁγνὴν ὀνόματι Ἀγαυήν, ποιήσας αὐτῇ στήλην χαλκῆν εἰς Τύχην τῆς αὐτῆς πόλεως, X, p. 114. A. Ποιήσας δὲ θυσίαν κόρην ὁ Ζάρβος ὀνόματι Κυπάραν, χωρικήν, ἐποίησεν αὐτῇ στήλην χαλκῆν εἰς Τύχην τῆς πόλεως, und XI. p. 117. C. στήσας — τῆς σφαγιασθείσης ὑπ' αὐτοῦ κόρης τη-

λην χαλκῆν κεχρυσωμένην — εἰς λόγον Τύχης τῆς αὐτῆς πόλεως, wo kurz zuvor die Worte: θυσιάσας — ὑπὲρ λύτρου καὶ ἀποκαθαρισμοῦ τῆς πόλεως, verbunden mit εἰς ἀποκαθαρισμὸν τῆς πόλεως in gleicher Beziehung II. p. 15. B. zeigen, was der Ehrenmann mit den Übertragungen der Stadttyche, deren Römischen Ursprung zuletzt noch Lobeck im Aglaoph. T. I. p. 595. seqq. nachgewiesen hat, auf die mythische Urzeit eigentlich meinte. Aber muß nicht nach diesen Stellen, von denen zwei schon Toup verglich, Τυχαίαν gelesen werden? Das würde die Stelle unsrer Inschrift, wo εἰκόνα oder Byzantisch στήλην zu verstehen ist, noch ähnlicher machen: wer aber in der zweiten der obigen Stellen ἀνδριάντος στήλην, II. p. 22. A. ἀνδριάσι στηλῶν, u. dgl. schrieb, namentlich auch in der historisch brauchbaren Stelle über die vergoldete Statue Constantins mit der gleichsfalls vergoldeten Tyche von Constantinopel auf der Hand, XIII. p. 5. D. στήλην ξοάνου, ohne doch στήλη irgendwo anders, als von der Statue selbst, zu gebrauchen, warum sollte der nicht noch eher στήλην κόρης Τυχαίας schreiben können? Eine vergoldete Tyche war auch schon unter den obigen, und was Welcker, Syll. Epigr. p. 209. seq. über vergoldete Statuen überhaupt gesammelt hat, mag nur zum Überflusse noch erwähnt werden. Doch will ich nicht läugnen, daß eine Goldverzierung des ganzen Tempels, eine theilweise natürlich, sich eben sowohl denken ließe, als in einer Inschrift aus Pselcis bei Letronne, Recherches p. 371. und bei Gau, Nub. Denkm. Inschr. Taf. XIV, 30. u. 43. steht: τὴν περὶ τὸν ναὸν χρύσωσιν ἐποίησεν. Das aber ist wichtiger, daß, wenn κόγχη nicht die Nische der Statue, sondern ein großes nischenförmiges Gewölbe wäre, in welchem jene selbst sich befinden mochte, die Stellung der Inschrift in jener doch ein seltsamer Zufall sein würde, und daß ein solches Gewölbe im Tempel nicht wohl von diesem unterschieden werden konnte, gesetzt auch, daß man ohne Grund das von Richter erwähnte neuere verstehen wollte.

Z. 5. ist bei Gesenius der Artikel ausgefallen. Seetzen las hier und Z. 6. *ΤΗ ΠΑΤΡΙΔΙ*, ohne Lücke vor der Endsylbe. Doch ist es sehr unwahrscheinlich, daß die vorletzte Zeile so kurz gewesen sei, und Seetzens *ΔΙ* ist eben deßwegen, weil es sich als Ergänzung auch dem Unkundigsten aufdrängt, da, wo es steht, verdächtiger, als Richters *ΑΡ*. Man ergänze: *ΤΗ ΠΑΤΡΙ*ΔΙ ΚΑΤ' ΟΝ*ΑΡ*, wie in der Inschrift beim Phrynichus p. 421. Lob. Δημοσθένη Παιανιέα Πολέμων κατ' ὄναρ, deren Tadel von Seiten des Atticisten uns nichts angeht. Zuletzt hat Seetzen das Wahre: *ΧΡΥ*CѠ ЄΚΟCΜΗCЄΝ.

LXXVIII.

Auf einem Steine zu Kom-Ombos. Aus der ungedruckten Reise.

- - - - ΤΗΙΚΛΕΟΠΑΤΡΑΙΤΗΙΓΥΝΑΙ
- - - ΜΕΓΙΣΤΩΙΚΑΙΤΟΙΣΣΥΝΝΑΟΙΣ
- - ΑΙΠΕΞΙΚΑΙΚΑΙΙΠΠΙΚΑΙΔΥΝΑΜΕΙΣ
- - - ΥΠΕΡΜΕΝΑΝΔΡΟΥΤΟΥΜΙΚΡΟΥ
- - ΡΧΟΥΕΠΑΝΔΡΩΝΚΑΙΓΗΣΒΑΣΙΛΙΚΗΣ
- - ΒΙΤΟΥΚΑΙΜΙΚΡΟΥΤΟΥΥΟΥΝΤΟΣΔΕ
- - ΙΠΠΑΡΧΩΝΕΠΑΝΔΡΩΝΚΑΙΠΤΟΛΕ
- - ΕΤΗΣΕΝΕΚΕΝΚΑΙΕΥΝΟΙΑΣΗΣ
- - ΤΕΣΕΙΣΤΑΠΡΑΓΜΑΤΑΚΑΙΗΣ
- - ΑΝΤΗΣΙΣΩΣΤΩΙΚΑ
- - ΝΤΕΙΛΗΦ -

Daß zu Anfang der Zeilen ungefähr die Hälfte fehlt, lehrt gleich die erste, und außer dieser am unmittelbarsten noch die neunte, nach deren Maaßstab die andern leicht so ergänzt werden können, daß ihre Länge nur Einmal um Einen Buchstaben überschritten wird, etwa so:

[Τῷ βασιλεῖ Πτολεμαίῳ καὶ] τῇ Κλεοπάτρᾳ τῇ γυναι-
[κὶ αὐτοῦ, θεοῖς Φιλομήτορσιν, καὶ τοῖς τούτων τέκνοις
καὶ Ἀρωήρει, θεῷ Ἀπόλλωνι] μεγίστῳ, καὶ τοῖς συννάοις
[θεοῖς] - - - - - - - - - - - - αἱ πεζικαὶ καὶ ἱππικαὶ δυνάμεις
[αἱ τοῦ Ὀμβίτου καὶ αἱ ἄλλαι], ὑπὲρ Μενάνδρου τοῦ Μικρου
- - - - - - - - - - - - - [ἱππά]ρχου ἐπ' ἀνδρῶν καὶ γῆς βασιλικῆς
[οἰκονόμου τῆς τοῦ Ὀμ]βίτου, καὶ Μίκρου τοῦ υἱοῦ. Αὐτὸς δὲ
[καὶ τετίμηται Μένανδρος, ἱ]ππαρχῶν ἐπ' ἀνδρῶν καὶ Πτολε-
[μαϊκῆς γῆς οἰκονόμος ὤν, ἀρ]ετῆς ἕνεκεν καὶ εὐνοίας, ἣς
[εἰς αὐτὸν διατελοῦσιν ἔχον]τες εἰς τὰ πράγματα, καὶ ἧς
[παρὰ αὐτοῦ ἅπαντες οἱ τὴν τιμὴν στήσ]αντες ἴσως τῷ κα-
[λῶς ὑπὸ αὐτῶν παθόντι ἀ]ντειλήφ[ασιν].

Die ersten Ergänzungen bis an die Erwähnung des Menander hängen genau zusammen mit der Aufschrift der Karniesleiste über der Thür einer inneren Abtheilung des großen Tem-

pels zu Ombi, zuletzt bei Letronne, Recherches p. 76. seq. und Gau, Nub. Denkm. Inschr. Taf. X, 1. Ὑπὲρ βασιλέως Πτολεμαίου καὶ βασιλίσσης Κλεοπάτρας τῆς ἀδελφῆς, θεῶν Φιλομητόρων, καὶ τῶν τούτων (dieß fehlt bei Letronne) τέκνων, Ἀρωήρει, θεῷ μεγάλῳ Ἀπόλλωνι, καὶ τοῖς συνναοῖς θεοῖς τὸν σηκὸν οἱ ἐν τῷ Ὀμβίτῃ τασσόμενοι πεζοὶ καὶ ἱππεῖς καὶ οἱ ἄλλοι εὐνοίας ἕνεκεν τῆς εἰς αὐτούς. Denn was da οἱ — πεζοὶ καὶ ἱππεῖς, das sind hier αἱ πεζικαὶ καὶ ἱππικαὶ δυνάμεις, und die entfernte Möglichkeit, daß eine gleiche Besatzung an demselben Orte auch ein andres Regentenpaar neben dem Aroeris habe ehren können, kommt kaum in Betracht gegen die Wahrscheinlichkeit, daß unser Denkmal in dieselbe Zeit gehört. Die Buchstabenform ist bis auf das Π und das kleine o, welche vielleicht Richter nur nicht beibehalten hat, dieselbe, und das Einzige, was man gegen die Gleichzeitigkeit einwenden könnte, ist dieß, daß Cleopatra hier nicht ἡ ἀδελφή, sondern nur ἡ γυνή, genannt wird. Allein die beiden einzigen Königinnen des Namens, an welche man hiernach denken könnte, die Gemahlin des Epiphanes und die zweite Euergetes' II. hießen auch Schwestern der Könige, obgleich sie nur ihre Schwestertöchter waren, jene bei Letronne p. 50. und 52. worüber er sich p. 8. erklärt, diese p. 345. wie weiterhin p. 348. gezeigt wird; und wenn die letztere p. 90. nach der Aussöhnung des Euergetes mit seiner wirklichen Schwester von dieser als ἡ γυνή unterschieden wird, so geht uns das hier, wo nur Eine Cleopatra erwähnt wird, nichts an. Wir sehen also auf jeden Fall, daß die Benennung ἡ ἀδελφή, sei es in eigentlicher oder in uneigentlicher Bedeutung, denen, welchen sie zukam, nicht nothwendig gegeben zu werden brauchte. Und eben dieß beweist auch eine Theräische und eine Methanäische Inschrift bei Letronne p. 463. letztere wieder in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 593. n. 1191. wo dieselbe Cleopatra, auf welche hier die Tempelinschrift führt, Ptolemäus' VI. Philometors Gemahlin, zwar nicht ἡ γυνή, aber auch nicht ἡ ἀδελφή, sondern bloß ἡ βασίλισσα, genannt wird. Durch θεοῖς Ἐπιφανέσιν oder Εὐεργέταις würde überdieß die zweite Zeile, die Richter, wie ich glaube, überschlagen hat, um zwei oder drei Buchstaben kürzer werden, als alle andern; ein Nebengrund, der als solcher doch auch nicht ganz zu verachten sein möchte. Aber wozu überhaupt die Einschaltung einer ganzen Zeile? Konnte nicht Philometor gemeint sein, ohne ausdrücklich diesen Beinamen zu bekommen? Konnte nicht ferner das Denkmal errichtet werden, als der König zwar schon vermählt war, aber noch keine Kinder hatte, also in seinem 18ten Regierungsjahre, 164. v. Chr. wie das Propylon der Isis und des Serapis zu Parembole, dessen Aufschrift Letronne p. 38. seq. eben deßwegen in dieses Jahr setzt, weil die Worte: καὶ τῶν τέκνων, fehlen? War endlich der

Griechische Name des Aroeris hier unentbehrlicher, als in den Nubischen Anbetungsformeln des Mandulis, Peteesis und Paytnuphis? Und kommt nicht, wenn man bloß: *THI ΓΥΝΑΙ*ΚΙ ΑΥΤΟΥ ΚΑΙ ΑΡΩΗΡΕΙ ΘΕΩΙ *ΜΕΓΙΣΤΩΙ*, ergänzt, genau das rechte Zeilenmaaß heraus? Ich gestehe gerne, daß diese Betrachtungen mich Anfangs unschlüssig gemacht haben, zumal da ich sogar den Aroeris selbst ohne Beifügung des Apollonamens an dem Propylon von Klein-Apollonopolis anerkenne, wo Letronne p. 97. nach der Einen Abschrift von Jomard und Chabrol allein Ἡλίῳ vorzog. Ἀρούηρει, θεῷ μεγίστῳ, erkannte da zuletzt noch Vidua, Inscr. Antiq. tab. XVIII, 1. und zwar noch deutlicher, als das von Letronne trefflich errathene Σωτῆρει. Und dieß, worin ihm später Letronne selbst in der Analyse seiner Inschriften gefolgt ist, bestätigt außer Hamilton auch Pococke's Schreibfehler *ΑΡΩΗΒΑΙ*. Auch wäre der Sonnengott in Apollonopolis doch wohl eher Apoll als Helios genannt worden. Denn hätte man den Ort bloß zur Unterscheidung von Heliopolis so genannt, so würde man dadurch in so ferne nichts gewonnen haben, als man doch auch den Namen Apollonopolis von zwei Städten gebrauchte; und wenn auch, so mußte auf jeden Fall der Griechische Name des Gottes dazu passen. Je mehr ich mir jedoch unsre Inschrift überlege, desto weniger kann ich mich mit dem Gedanken vertragen, daß unser Denkmal, es mochte sein von welcher Art es wollte, ein Paar Jahre früher sein sollte, als die Vollendung des Sekos. Denn dieser war doch ohne Zweifel das Hauptwerk, an welches weit wahrscheinlicher ein kleineres Denkmal sich hinterher anschloß. Doch wäre das vielleicht noch nicht entscheidend, wenn unter allen Denksteinen der Ptolemäer nur ein einziger wäre, auf welchem von dem Könige Ptolemäus schlechtweg, ohne bestimmenden Zusatz, die Rede wäre. Da aber dieß ganz unerhört sein würde, und namentlich Philometor auf keinem derselben ohne diesen Beinamen vorkommt, so vermag bei mir wenigstens keine Analogie der Seleuciden oder Attalen etwas zur Entschuldigung einer solchen Auslassung. Daß endlich durch Weglassung dreier Bestimmungen, welche die parallele Tempelinschrift enthält, die Gleichheit der Zeilenlänge ohne größere Einschaltung erreicht werden könnte, ist lange nicht so auffallend, als daß eben jene drei mit möglichst genauer Beibehaltung der dortigen Form, namentlich auch mit τοῖς τούτων τέκνοις, nicht, wie anderswo, τοῖς τέκνοις allein oder mit αὐτῶν, gerade nicht mehr oder weniger als eine Zeile füllen. Ist das Zufall, so ist es wenigstens ein so wunderbarer, daß Ein Zeuge nicht hinreicht, ihm Glauben zu verschaffen, zumal da der Schluß der eingeschobenen und der nächstfolgenden Zeile ohne alle Willkühr einander so ähnlich wird, daß dieß eben sehr leicht das Überschlagen jener veranlassen mochte.

So viel über den ersten Satz im Ganzen. Im Einzelnen kann Z. 1. der Artikel auffallen, weil alle andern Denkschriften der Ptolemäer mit βασιλεὺς oder ὑπὲρ βασιλέως ohne Artikel beginnen. Wäre also diese Zeile allein der Maaßstab der Zeilenlänge überhaupt, so könnte man, wenn man hinzunimmt, daß vor dem Namen der Königin noch dieser Titel zu stehen pflegt, statt — ΤΗΙ, ΒΑΣΙΛΙΣΣΗΙ vermuthen, und demnach auch zuerst das τῷ weglassen. Doch geht die Entbehrlichkeit des Titels βασίλισσα auch aus einer Nubischen Inschrift bei Gau hervor, wo schon Niebuhr, Erklär. S. 21. dieß angemerkt hat. Der Artikel aber ist doch im Allgemeinen sprachrichtig, und der besondere Ägyptische Gebrauch in der Weihungsformel mit dem Dativ ist nicht weiter bekannt, weil diese sonst nirgends auf die Ptolemäer angewandt wird. Daß ferner Richter selbst die Endsylbe von ΓΥΝΑΙΚΙ noch Z. 1. ergänzt hat, scheint mir kein Beweis einer dort gefundenen Lücke, und diese ist nicht einmal an sich wahrscheinlich, weil sonst bis auf die drei letzten Buchstaben der Inschrift alles vorne fehlt. Die Hauptsache aber ist, wenn wir auch für die Zeilenlänge vorläufig bloß die erste Zeile zum Grunde legen, daß der Maaßstab, den ich aus derselben entnommen habe, die Probe hält, ein um vier oder sechs Buchstaben längerer hingegen keinesweges.

Z. 3. (um die ergänzte Zeile mitzuzählen) ist die Wortstellung: θεῷ Ἀπόλλωνι μεγίστῳ, dieselbe, wie in den Anbetungsformeln am Propylon zu Pselcis wiederholt: προσεκύνησα θεὸν Ἑρμῆν μέγιστον.

Die Lücke Z. 4. mit κατεσκεύασαν auszufüllen, hieße der Frage nach der Art des Denkmales aus dem Wege gehen, auf Kosten der Landessitte, eher das Verbum, welches unter den Ptolemäern sonst nirgends hinzugefügt wird, als die Benennung des Denkmales allein auszulassen; denn daß Beides zugleich wegbleiben konnte, thut nichts zur Sache. Wollte man aber diese Lücke gleich den andern geradezu aus der Tempelinschrift ausfüllen, so wäre gegen τὸν σηκὸν τόνδε von Seiten des Raumes nichts einzuwenden. Allein so sehr ich auch von dem Zusammenhange beider Inschriften überzeugt bin, so weit bin ich doch entfernt, die unsrige in der Hauptsache für nichts als eine ausführlichere Wiederholung jener an einem geräumigeren Platze zu halten. Das geht ja schon deßwegen nicht an, weil der Sekos wohl für das Wohl des königlichen Paares, ὑπὲρ βασιλέως καὶ βασιλίσσης, nicht aber den vergötterten Regenten selbst noch vor dem θεὸς κυριώτατος, eingerichtet ward, und weil jener Formel hier vielmehr ὑπὲρ Μενάνδρου Z. 5. entspricht. Denn wollte man sagen, dieß heiße: im Namen Menanders, so müßte man wohl auch dort in Bezug auf das Regentenpaar das ὑπὲρ eben so nehmen. Wird es aber da

von Letronne und Andern mit Recht als gleichbedeutend mit ὑπὲρ σωτηρίας genommen, wofür überwiegende Gründe zu sprechen scheinen, so erlaubt auch in andern Fällen eine solche stehende Formel keine willkührliche Unterscheidung, zumal da fromme Wünsche für den kriegerischen Befehlshaber eben so gut, als für die Königsfamilie, an die Errichtung des Denkmales angeknüpft, nicht aber die Belobung des Befehlshabers, die nachher folgt, an einem in seinem eigenen Namen gesetzten Denkmale angebracht werden konnte. Ja sogar angenommen, die Formel hätte in beiden Fällen nicht gleiche Bedeutung, so würde man doch schon die Einerleiheit der Formel selbst in Bezug auf verschiedene Personen vermieden haben, wenn beide Inschriften dasselbe Gebäude beträfen. Auch wäre es schwerlich schicklich gewesen, mit dem Bau des Sekos in Einer und derselben Inschrift die Errichtung eines Denkmales für den Befehlshaber der Truppen selbst zu verbinden, welches doch von dem Sekos hätte verschieden sein müssen. Und dieser Grund hält mich auch von der Vermuthung: τὸ προπύλαιον, zurück. Irre ich nicht, so konnte nur eine στήλη, in eigentlicher Bedeutung versteht sich, alle hier genannten Zwecke in sich vereinigen. Eine solche, die nach der langen Aufschrift von einem Titulär-Befehlshaber der Leibwache, der zugleich Strateg war, und einem ziemlich zahlreichen Basilistenvereine zum Heil des Ptolemäus Euergetes und der Cleopatra sechs namentlich genannten Göttern und den andern am ersten Nilcatarrhact verehrten Gottheiten errichtet worden, fand Rüppel in der Halle eines kleinen Tempels auf der dortigen Dionysus-Insel. Die von ihm in Jos. v. Hammers Fundgruben des Orients Th. V. S. 428. mitgetheilte Aufschrift wiederholt Letronne, Recherches p. 344. seq. und theilt eine Abbildung der Stele selbst mit einer zweiten Copie der Aufschrift von Gau in dem zu p. 480. gehörenden Steindrucke mit. Daß aber eine solche Stele zugleich ein Ehrendenkmal für den Befehlshaber sein konnte, lehren zahllose Ehrenbeschlüsse auf Denksteinen von dieser Form, namentlich auch das Decret der Bewohner von Busiris zu Ehren Nero's bei Letronne p. 390. seqq. aus welchem hier στήλην λιθίνην ergänzt werden könnte, wenn es gewiß wäre, daß nicht ein allgemeinerer Ausdruck da stand, etwa: τὸ μνῆμα τοῦτο. Schade, daß selbst die Sache, auf die mehr ankommt, als auf die Worte, erst dann mit mehr Zuversicht wird behauptet werden können, wenn eine genauere Beschreibung des Steines zur Bestätigung gereichen sollte. Richter sagt bloß, die Form desselben sei etwa: , ohne die Größe zu bestimmen, oder, woran am meisten gelegen wäre, zu sagen, ob wir uns die unteren senkrechten Striche verlängert vorstellen sollen, und ob da, wie ich vermuthen möchte, oder oben in dem mittleren Dreieck, die Inschrift stand. So viel scheint mir indeß doch

schon aus dem flüchtigen Umrisse hervorzugehen, daß der Stein eher das obere Ende einer Stele sein konnte, als ein Thüraufsatz. Denn mit einer giebelartigen Spitze, wenn auch von andrer Form, sind nicht allein viele Stelen in andern Gegenden, sondern auch die Stele auf der Dionysus-Insel versehen. Thüraufsätze hingegen, die nur entfernt ähnlich wären, wird man in Ägypten oder Nubien schwerlich nachweisen können, und die Überschriften der Thüren standen überdieß regelmäßig auf der Karnießleiste, oder wenn da nicht Raum genug war, auf dem Architrav.

Z. 5. mußte des Raumes wegen αἱ τοῦ Ὀμβίτου gesetzt werden, statt daß in der Tempelinschrift steht: οἱ ἐν τῷ Ὀμβίτῃ τασσόμενοι. Ob ich aber nachher mit Recht καὶ αἱ ἄλλαι geschrieben habe, noch in Verbindung mit αἱ δυνάμεις, oder ob es, wie dort, καὶ οἱ ἄλλοι heißen muß, hängt von der Frage ab, ob mit Letronne οἱ ἄλλοι πραγματικοί, oder vielmehr die andern Soldaten zu verstehen sind. Da der treffliche Französische Gelehrte dagegen weiter nichts einwendet, als daß es keine Soldaten gebe, die weder Fußvolk noch Reiter seien, so ist ihm offenbar nur nicht eingefallen, daß die andern denen des Ombitischen Nomos entgegengesetzt werden konnten, so daß alle zusammen eine Gränzbesatzung ausmachten, die sich über diesen Nomos hinaus erstreckte.

Z. 6. wird ΙΠΠΑΡΧΟΥ durch ΙΠΠΑΡΧΩΝ Z. 7. bestätigt: und es kommt beidemal ἐπ᾽ ἀνδρῶν hinzu, wie in einer metrischen Inschrift aus Cypern bei Jos. v. Hammer, Topogr. Ans. S. 179, 43. die bei Welcker sowohl als in der Anthologie fehlt:

— — — — — ὃν πρὶν ἐπ᾽ ἀνδρῶν
θήκατο Λαγείδαις κοίρανος ἡγεμόνα.

und wie bei Pococke, Inscr. Antiq. p. 32, 3. ἐπὶ τῆς πόλεως, ἡγεμόνα καὶ ἱππάρχην ἐπ᾽ ἀνδρῶν καὶ ἱερέα θεῶν Εὐεργετῶν. Wollte man jedoch darnach auch hier vorher ἡγεμόνος τε καὶ ergänzen, oder doch noch irgend einen Titel des Menander vermuthen, so wäre die zweite Stelle dawider, wo der Name unentbehrlich ist, und neben diesem kein Titel vor ἱππαρχῶν Platz findet. Es wird also dort zu τοῦ Μήκρου vielmehr noch eine Bestimmung der Person als solcher hinzugekommen sein, etwa ein Gentile. Der Anfangsbuchstabe von ΓΗΣ könnte in der Handschrift, vielleicht auch auf dem Steine, allenfalls auch als Τ gelesen werden. Weil aber Z. 7. vor ΠΤΟΛΕΜΑΙΚΗΣ, welches doch unstreitig dem βασιλικῆς Z. 5. entspricht, kein Artikel steht, und eine solche Verschiedenheit nicht so gut möglich wäre, als die Umkehrung der Wortfolge, so bleibe ich bei γῆς, und füge dieß auch nachher hinzu, das erstemal mit ΤΗΣ ΤΟΥ ΟΜΒΙΤΟΥ,

welches nicht mit wiederholt zu werden brauchte. Bin ich aber bis so weit auf rechtem Wege, so ist wohl auch οἰκονόμου und οἰκοσόμοι ἂν wenigstens nicht weit gefehlt.

Die Verbesserung von *ΝΤΟΣ* Z. 7. in *ΑΥΤΟΣ* braucht nur erwähnt zu werden, und auch die Ergänzung Z. 8. καὶ τετίμηνται Μίνανδρος, wird durch den Zusammenhang nothwendig herbeigeführt.

Nach ΑΡ*ΕΤΗΣ* ἕνεκεν καὶ εὐνοίας Z. 9. steht ἧς vermöge der Attraction, die gerade in der hier zu erwartenden Formel: *ΗΣ* ΕΙΣ ΑΥΤΟΝ ΔΙΑΤΕΛΟΥΣΙΝ ΕΧΟΝ*ΤΕΣ*, so häufig ist. So lesen wir z. B. in der athletischen Inschrift bei Gruter, Corp. Inscr. p. CCCXXVII. in Gronovs Thes. Antiq. Gr. Vol. VIII. praef. p. 8. bei Van Dale, Diss. ad Marm. VIII, 1. p. 590. und bei Maffei, Mus. Ver. p. XLV. φιλοτιμίας ἕνεκεν καὶ τῆς λοιπῆς ἐπιμελείας, ἧς ἔχων διετέλεσεν εἰς αὐτούς, in Spons Misc. p. 344. ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ καλοκἀγαθίας, ἧς ἔχων διατελῶν εἰς τὸ κοινόν, wo die Änderung in den Misc. Observ. Vol. III. T. II. p. 196. ἣν ἔχων διατελεῖ, nur halb richtig, und die gleich darauf vorgeschlagene Einschaltung von καὶ τῆς εὐνοίας (so mit dem Artikel) ein ganz verunglückter Einfall ist; ferner bei Dobree in Rose's Inscr. Antiq. p. 403. v. 34. ἐπί τε τῇ ἀρετῇ καὶ τῇ ἀνδραγαθίᾳ, ᾗ ἔχων [δια]τελεῖ, wornach auch p. 404. v. 47. ἧς ergänzt wird; noch ferner in der Append. Marm. Oxon. n. III. p. 287. Prid. v. 12. ἐπὶ τῇ αἱρέσει, ᾗ ἔχων διατελεῖ, wo Reinesius im Synt. Inscr. VII, 23. stillschweigend ἣν schrieb, dann bei Letronne, Recherches p. 52. ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ εὐνοίας, ἧς ὁ πατὴρ αὐτοῦ διατελεῖ παρεχόμενος εἴς τε βασιλέα Πτολεμαῖον καὶ —, und in Osanns Syll. Inscr. 1. Append. p. 234. II. v. 45. seq. ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ εὐνοίας, ἧς ἔχων διατελεῖ εἰς τοὺς συναγωνιστάς, wogegen in Beziehung auf denselben Mann nachher II. p. 353. v. 4. ἣν steht, wie daselbst I. p. 127. und in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 145. v. 21. seq. [ἀρετῆς] ἕνεκα καὶ εὐνοίας, ἣν ἔχω[ν διατελεῖ πρὸς τὸν] δῆμον, wo Osann noch ein Paar Beispiele beiderlei Art anführt, irrig behauptend, die Attraction in dieser Formel sei nur eine seltene Ausnahme von der Regel. Müßte ich ohne äußeren Bestimmungsgrund wählen, so würde ich vielmehr die Attraction als herrschend vorziehen, welches auch Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 175. n. 129. gethan hat. Sonst wäre wohl auch unter allen Attractionen diese die einzige, die erlaubt wäre, ohne vorherrschend zu sein. Daß übrigens alle jene Beispiele der Formel sich auf die Gesinnung gegen die Belohnenden beziehen, ging uns bisher, so lange noch bloß von der Wortfügung die Rede war, nichts an. Jetzt aber muß noch bemerkt werden, daß hier die Participendung, das wiederholte καὶ ἧς Z. 10. und das Α*ΝΤΕΙΛΗ*ΦΑΣΙΝ ganz zuletzt eine solche Anwendung derselben erfordert, wie in dem Briefe des Mich. Psellus, der mir zufällig zuerst zur Hand ist, in Friede-

manns und Seebode's Misc. Crit. II, IV. p. 611. seq. εὔχομαι τῷ θεῷ, ὅσην εὔνοιαν ἔχων ἐγὼ πρὸς σὲ διατελῶ, τὴν αὐτὴν ἀντιλαβεῖν παρὰ σοῦ, hier noch mit dem Zusatze: εἰς τὰ πράγματα, wie im zweiten Buche der Macc. 11, 19. τὴν εἰς τὰ πράγματα εὔνοιαν. Das Subiect sind demnach ΟΙ ΤΗΝ ΤΙΜΗΝ ΣΤΗΣ*ΑΝΤΕΣ*, wie II, 64. Z. 11. und oft, wozu ich außer παρὰ αὐτοῦ noch der Zeilenlänge wegen ἅπαντες ergänzt habe; denn der Schreibfehler — *ΑΝΤΗΣ* kann uns, wenn wir erst so weit sind, nicht mehr irre machen. Und nun ergibt denn auch nach ἴσως τῷ die Ergänzung *ΚΑ*ΛΩΣ ΥΠΟ ΑΥΤΩΝ ΠΑΘΟΝΤΙ, sich von selbst; ὑπὸ ohne Elision, weil eben vorher das Zeilenmaaß auf παρὰ vor einem Vocal führte. Von ἴσως in der Bedeutung ὁμοίως versprach ich in der Quaest. alt. de Vita Iuv. p. 25. den aus Schriftstellern bekannten Beispielen noch ein Paar epigraphische beizufügen. Eins ist das unsrige; ein Paar mehr glaubte ich mir angemerkt zu haben, und konnte damals nicht nachschlagen, sehe jetzt aber, daß ich mit den Citaten nicht das bezweckt hatte.

Zusätze und Verbesserungen.

Zu I, 2. S. 9. Z. 8. Denn Pindars Herleitung von Veilchen kann uns eben nicht mehr gelten, als alle solche Namendeutungen der Dichter, und die mythische Geburtsstätte des Jamus kommt sogar jener Deutung zu Statten. Welcker im Prom. S. 168. f. vermischt Verschiedenartiges. — Ebend. zu Z. 13. oder bei Corsinus, N. Gr. p. 14. M. Ἰούλιος Ἑρμῆς Ἰουλίᾳ Τερτίᾳ, τῇ γυναικὶ ἑαυτοῦ, καὶ Ἰουλίᾳ Ἑρμιόνῃ, τῇ θυγατρί, *ΖΩΣΙΜ* ἐποίει, und in einer ungedruckten Seetzenschen Inschrift aus Zorava: ἐποίησεν τὴν C*THIHM*, offenbar statt C*THΛHM*, ἰδίαις αὐτοῦ δαπάναις, welches rc. — Ebend. Z. 7. v. u. l. geschrieben werden, welches auch Seetzen, der diese Inschrift gleichfalls abschrieb, durch sein *ΛΛΧΑΙΟ*Y bestätigt, man möchte denn noch lieber mit Wiederholung des Ҳ (diese Form gibt er dem Buchst. hier durchgängig) Μαλχαίου lesen wollen, einen Namen, der sich zu den dort einheimischen Malchus und Malchio verhalten würde wie Bassäus in Burckhardts Reisen in Syrien u. Paläst. Th. 1. S. 128. Gesen. zu Bassus, Thaddäus zu Thaddio II, 1. u. dgl. in welchem Falle die Belege des *M* statt *N* vor Vocalen unnöthig, dieselbe Verwechselung aber vor einem *N* sowohl, als das Einmalige *M* statt des doppelten, bekannt genug, und nur für das Zusammentreffen von Beidem sichrere Belege zu wünschen wären, als hier I, 8. 5. das im Zusatze besprochene ψυχὴμ μὲν mit einfachem *M*. — Zu S. 10. Z. 16. Jetzt zweifle ich indeß, ob die täuschende Nachbildung des Lebens in einem bloßen Phantasiebilde Ähnlichkeit heißen konnte, und halte selbst den voranstellenden Plural mit doppeltem καὶ für eben so unbequem, als jene Stellung der Hauptfigur. Da also überdieß Seetzens *NЄIKAΔIOI*C dem Seidlerschen *NЄIKAPIOI*Ͻ sehr nahe kommt, so wäre dieß ohne Bedenken aufzunehmen, wenn nicht jene Form selbst die Analogie der späten Deminutive πηγάδιον, κοράδιον und anderer

bei Lobeck ad Phryn. p. 74. für sich hätte. Errathen ließ sich das freilich nicht, am wenigsten neben λεονταρίοις: aber nun steht es fest, versteht sich mit Versetzung von τὴν θύραν in den dritten Vers. *ΜΕΓΑΛΗΝ* las Seetzen richtig. — Ebend. Z. 15. bis 10. v. u. l. Νάπη. Die Deminutivform λεοντάριον neben λεοντίσκος, wie οἰνάριον, ἀνθρωπάριον, χιτωνάριον, κυνάριον, ἀνδράριον und das in Osanns Auctar. Lex. Gr. angemerkte ἀνδριαντάριον neben οἰνίσκος und den entsprechenden Formen, kann in den meisten Wörterbüchern und — nachgetragen werden, ist jedoch auch schon aus Du Cange im Glossarium unter λεοντάρι bekannt. — Ebend. Z. 7. v. u. l. *ΚΑΛ*Η. — Ebend. zu Z. 6. v. u. zumal da Seetzen hinter dem *ΚΑΙ* eine kleine Lücke andeutet. — Zu S. 11. Z. 6. Noch etwas leichter wäre jedoch *ΚΑΙ*ΝΗ gewesen. — Ebend. zu Z. 13. wo, beiläufig gesagt, ἐν πότῳ, welches Osann, Syll. Inscr. I. Append. p. 140. beibehielt, nach den Lesarten: *ΕΝΠΟΤΙΩΑΩΙΣ---ΧΑΙΡΕ*, bei Vidua, Inscr. Ant. tab. VI, 2. und *ΕΝΠΟΤΙΩΛ* (oder *Δ*) *ΟΙ-------ΧΑΙ*, bei Boughon in Seetzens Nachlaß wegfällt, wo jedoch das später von Osann in Jahns Jahrb. für Philol. u. Pädag. VI, 1. S. 31. vorgeschlagene: ἐν Ποτιόλοις, eben so wenig das Rechte, sondern so zu lesen ist: τελευτήσας ἐν ποτίῳ. Λῦσ[τε] χαῖρε, nämlich ἐν ποτίῳ als Latinismus, in puteo, nach Stephanus von Byzanz unter Δικαιάρχεια: πότια γὰρ τὰ φρέατα καλοῦσι Ῥωμαῖοι, und nach der Analogie von ὄῤῥιον, βάλνιον, κήριον für horreum, balneum, cereum, u. dgl. — Ebend. zu Z. 15. v. u. Da jedoch Seetzen *ΔΥ*ωω*ΜΕΡ*ωω*Ν* las, so wird wohl Jeder dieß vorziehen. Τὰ δύω μέρη sind natürlich die beiden Seiten rechts und links, nicht die äußere und innere der Thür. — Ebend. Z. 14. u. 13. v. u. str. wie — zweisylbig. — Ebend. zu Z. 1. v. u. Seetzens Schreibfehler *ΚΑΙ* Z. 1. *ΟΥΡΑΝ* Z. 2. und *ΛΕΟΤΑΡΙΟΙ*C Z. 3. f. erwähne ich nur noch, damit man nicht fürchte, ich möchte eine brauchbare Variante übergangen haben.

Zu I, 3. S. 13. Z. 3. l. δοῦν. — Zu S. 14. Z. 4. v. u. besonders beim Livius XXI, 62. signum aeneum matronae Iunoni in Aventino aedificaverunt, welches Rubenius, Elect. I, 36. und Andre zuversichtlich in dedicaverunt änderten. — Zu S. 15. Z. 7. und ohne in der Syll. Epigr. 46. dabei zu bleiben; wenn nicht vielmehr an beiden Orten Ε mit übergesetztem Δ stand. Auf jeden Fall ist dieß leichter, als dort Hermanns von Welcker im Nachtrage S. 53. gemißbilligtes μὲν vor ἐνοράς, hier Gesenius' ΕΜ' *ΕΔΕΙΜΑΤΟ* oder Welckers' Μ' *ΕΔΔΕΙΜΑΤΟ*, Syll. Epigr. 93. — Zu S. 16. Z. 1. und wieder Syll. Epigr. 46. obgleich er ebendaselbst 6. (40.) und Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 561. n. 1064, 6. jener Meinung beitreten. Entschieden ist die Frage von Jacobs durch Sidonius Apollinaris, III, 12. p. 100. auf den zuletzt auch Welcker im Nachtrage S. 45. sich bezieht, und die Einschaltung des τὶς bei Welcker n. 71*, 1. die Osann in Jahns

Jahrb. für Philol. u. Pädag. XI, 2. S. 181. in Zweifel zieht, ist gerade eine der offenbarsten. Ebend. l. Die Form + statt Φ, die aus Bast ad Gregor. Cor. p. 484. und Comment. Palaeogr. p. 737. und sonst, auch aus dem paläographischen Alphabet zu Ed. Dodwells Inschriften, bekannt ist, hier ꝛc. — Ebend. zu Z. 10. v. u. welches mir jetzt wahrscheinlicher vorkommt. — Ebend. zu Z. 9. v. u. es wäre denn, daß Welckers: ΛΥΓΡΟΝ ΣΥΓΓΕΝΕΣΙΝ, Syll. Epigr. 93. sich ganz durchführen ließe, in welchem Falle ich nicht der Letzte sein wollte, der mit Anerkennung des σῆμα in seiner herrschenden Bedeutung den Scherz ganz eigentlich zu Grabe trüge. An Lust dazu fehlt es mir schon jetzt nicht; und wer weiß, ob es nicht gar mir selbst gelingen würde, wenn nicht vielleicht mein eignes Gewebe mich umgarnt hielte? Auf jeden Fall bestätigt aber eben jene Lesart ꝛc. — S. 17. Z. 16. l. ΣΦΕ. — Ebend. zu Z. 11. v. u. Th. II. — Ebend. Z. 8. v. u. l. Εἰκόνα mit einem Punct vorher und Ν[ου]μων. — Ebend. zu Z. 4. v. u. welches auch, wie ich jetzt sehe, im Original, Voyage T. II. p. 316. wirklich steht. — Ebend. zu Z. 1. v. u. die aber hier seit Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 451. n. 408. dem Welcker, Syll. Inscr. 146. folgt, überflüssig geworden ist, zumal da durch Böckhs ΑΝΕΘΗΚΕΝ ΑΠΗΜΩΝ die Lücke noch etwas genauer ausgefüllt wird. — S. 18. Z. 7. l. ἦγεται. — Ebend. zu Z. 14. v. u. Dasselbe trifft Welcker, Syll. Epigr. 93. dessen Verbesserung:

Αἰνείας ΒΡΙΑΡΗΣ κῦδος ἔχων στρατιᾶς,

ich sonst der meinigen vorziehe. Möchte mein Aulus noch so verführerisch sein: entbehrlich ist er doch auch für den Sinn, den ich suchte; und auf die Behauptung, die Gottheit, welche die Statue vorstellte, habe ausdrücklich genannt werden müssen, gebe ich nichts mehr. Ja sogar ob diese wirklich Venus war oder Hymen, wenn anders nicht noch mehr über den Haufen fällt, wird jetzt ungewiß, und Venus mag sich mit ihrem Geliebten trösten, wenn Beide zugleich abtreten müssen. — Zu S. 19. Z. 4. v. u. ohne deßwegen noch ein *I* mit zu enthalten, welches hier in solchem Falle durch den schrägen Strich damit zusammengezogen wäre. — S. 20. Z. 12. v. u. str. wieder. — Ebend. Z. 4. v. u. l. ΑΚΟΙΤΗΝ lese ich. — Ebend. Z. 1. v. u. bis S. 21. Z. 4. l. bedarf es nur der Annahme, daß die Seitenstriche des *H* auswärts gebogen und der Queerstrich verwittert sein mochte. Doch nehme man auch meinetwegen einen Fehler des Schriftgrabers selbst oder ein zufälliges Zusammentreffen an, wie z. B. in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 155. n. 113. Z. 5. Dodwell und Osann, Beide als Augenzeugen, in ΔΙΟΙΚΗΑΕΙ statt ΔΙΟΙΚΗΣΕΙ zusammenstimmen. Daß übrigens jene Methode unfehlbar sei, habe ich natürlich nie behaupten wollen: nur das meine ich, daß, wer dagegen etwas ausrichten will, dem Ganzen

wieder ein Ganzes entgegenstellen müsse, und daß, wer sie nicht anwendet, noch weit weniger festen Fuß zu fassen im Stande sei. — Zu S. 22. hinter Z. 3. und davon weicht Welcker, Syll. Epigr. 93. der auch vorher das ἄφθιτον und οὔτινος annimmt, bloß darin ab, daß er im vorigen Verse *ΠΤΥΙ* in *ΑΥΤΥΙ* (oder *ΝΤΩ*?) verwandelt, und hier *ΟΡΕΞΑΜΕΝΟΥ* schreibt. Der folgende Optativ würde dann unabhängig stehen: aber was hilft solches Stückwerk, dessen möglicher Werth doch im besten Falle vom Zufall abhängt? — Ebend. zu Z. 8. Oder hat vielmehr Jener die letzten, Dieser die mittleren Buchstaben überschlagen? — Zu S. 23. Z. 3. v. u. Bedenklich ist indeß schon die Unbestimmtheit der Gotth·it, anderer Schwierigkeiten nicht zu gedenken. Dürfte daher εἴ γε in solcher Verbindung stehen, wie εἴπερ und εἴ τι in den Stellen bei Valckenaer ad Eurip. Phoen. 1589. seq. so möchte ich jetzt vermuthen: θεὸς [δ'], εἴ *ΓΕ* τις, αἰνῆς, ihnen, die, wenn nur irgend Einer, unglücklich sind. — S. 24. Z. 1. bis 3. st. Die — wäre, l. Sprachrichtig wenigstens ist νῦν δή, nun denn, mit dem Imperativ, wie in Plato's Gorg. p. 462. B. Steph. νῦν δὴ — ποίει, wo Stallbaum zu vergleichen ist, oder beim Aristophanes, Acharn. 426. νῦν δὴ γενοῦ.

Zu I, 4. S. 24. Z. 10. v. u. und aus welchem sie in Letronne's Recherches pour servir à l' hist. de l' Égypte p. 415. und Welcker, Syll. Epigr. 167. wiederholt wird. Mangelhaft steht sie bei Seetzen, nach welchem sie auf einem 14 Fuß langen Steine sehr schön eingehauen ist. — Zu S. 25. Z. 11. v. u. Ein dritter Feldherr des Namens unter Justinian, der mir noch aus Procopius hätte einfallen sollen, würde mich auch hierin nicht irre machen, wenn nicht ἡγεμονῆα schon wegen ἡ πόλις ἡ σφετέρη mit Letronne auf den Präses Arabiens zu beziehen wäre, wie ἡγεμόνες II, 14. Z. 2. wo ich mich selbst über den Sprachgebrauch verbreitet habe. So aber ist irgend ein sonst unbekannter Sabinianus gemeint. — Ebend. Z. 6. v. u. str. im, u. l. und noch ein Paar aus Welckers Syll. Epigr. praef. p. XXVI. — Zu S. 26. Z. 2. und zuletzt wieder in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 393. n. 284. — Ebend. Z. 4. str. wieder. — Ebend. zu Z. 7. Nach Seetzens *ΗΓΕΜΟΝΘΑ* könnte wohl gar der Schriftgraber den Fehler selbst haben verbessern oder sich noch der alterthümlichen Form des *Η* bedienen wollen. Doch vgl. zu II, 73. Z. 6. — Ebend. zu Z. 14. v. u. und Corp. Inscr. Vol. I. p. 116. n. 76. — Ebend. zu Z. 13. v. u. und in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 246. n. 155. v. 9. — Ebend. Z. 5. u. 4. v. u. st. ist — Händen, l. enthält noch ein Paar Beispiele, außer denen ich nur noch auf Scaligers grammatisches Register zu Gruter unter: φιλὴ εἰς δυσεῖαν, verweisen will. — Ebend. zu Z. 1. v. u. Seetzen schrieb: *ΑΝΘΕΥΕΡΓΕΣ*---

ΗΓΗΤΙΟΔΙΓΗΓΦΕΤΕRΗ, wovon höchstens die Form des R, die er auch I, 7. Einmal gesetzt hat, in Betracht kommt.

Zu I, 5. S. 29. Z. 15. u. 14. v. u. l. wären st. sein sollten. — Ebend. zu Z. 12. v. u. Doch brauche ich jetzt selbst über das vermeinte hohe Alter wohl kaum erst auf Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 85. zu verweisen. — S. 30. Z. 1. st. möchte l. würde, wenn nicht schon Theopomp beim Photius, Bibl. Cod. CLXXVI. p. 392. v. 20. Schott. T. I. p. 120. Bekk. die Stadt erwähnt, und sogar durch die Herleitung ihres Namens von einer Tochter des Mopsus ihre Gründung in die mythische Zeit versetzt hätte; eine Sage, über deren Vereinbarkeit mit dem Rhodischen Ursprunge des Ortes eine Verweisung auf C. O. Müllers Dorer Th. I. S. 114. genügen wird. — Ebend. l. nach der Lateinischen Übersetzung des Ptolemäus, die ich leider allein, und zwar in der Baseler Ausg. vom J. 1552. zur Hand habe. — Ebend. zu Z. 6. v. u. dreisilbig, versteht sich, nach dem Gebrauche, von welchem zum Schlusse der letzten metrischen Inschrift die Rede sein wird? Hätte ich jedoch bedacht, daß die Stadt auch Rhode hieß, so würde ich noch eher *ΡΟΔΕΩΝ* gesetzt haben. Bezeugt werden beide Formen von Stephanus dem Byzantier: Ῥοδία, πόλις Λυκίας. Τὸ ἐθνικὸν Ῥοδιεύς (denn Ῥοδιάς ist falsch) Ῥοδιεὺς καὶ τῆς Ῥόδης Ῥοδεύς· ἄμεινον δὲ τὸ Ῥοδιαῖος. Was ich jetzt thun, und wie ich die Paar Fetzen überhaupt behandeln würde, wenn ich noch freie Hand hätte, ist noch eine andre Frage. Ganz aufrichtig gesagt, hat es mich oft angewandelt, es mit den Verschen sammt der Vermuthung über die Lage von Rhodia so zu machen, wie Alcibiades mit dem Schwanze seines Hundes, unbekümmert darum, ob ich mir davon für das, worauf ich mehr Werth lege, eine ähnliche Wirkung versprechen dürfte. Doch um dahin einzulenken, wo ich mir selbst so unbarmherzig in die Rede fiel, entgeht ꝛc.

Zu I, 8. S. 45. Z. 16. str. im. — S. 50. Z. 9. bis 3. v. u. st. Daß — zeigen, l. Im Sinne des Euripides sagt ein Dichter bei Welcker, Epigr. Gr. Spicil. II, 48. und Syll. Epigr. 13, 2. — Ebend. Z. 1. v. u. bis S. 51. Z. 3. str. Hier — entläßt. — S. 52. Z. 4. v. u. str. im. — S. 57. Z. 10. st. Mailändischen l. Palatinischen. — Zu S. 59. Z. 5. v. u. wenn da nicht vielmehr mit Bentley die karge, ärmliche, Wohnung zu verstehen ist. — Zu S. 64. hinter Z. 13. Eine gewisse äußere Consequenz wird allerdings erreicht, wenn man mit Buttmann im Mythol. Bd. I. S. 267. eine doppelte Seele unterscheidet, soferne Hercules Sohn eines Gottes von einer Sterblichen war. Allein die göttliche Natur des Heros erkennt ja Buttmann selbst für nichts weiter, als das Ideal des in jedem Menschen vorhandenen Göttlichen. Dieß aber konnte unmöglich zum Bewußtsein gelangen, so lan-

ge der Leib für das Selbst des Menschen, die Seele nur für ein Schattenbild desselben galt. War man aber einmal dahin gekommen, so sank das εἴδωλον eben durch diesen Gegensatz von selbst zu einer Personification des Körperlichen und Sinnlichen herab. Hätte dem Homer der Gedanke überhaupt schon in den Sinn kommen können, so wäre er wenigstens so ausgedrückt worden, wie Hermann, Opusc. Vol. II. p. 170. ihn unwillkührlich wendet: das Göttliche im Hercules sei im Olymp mit der Jugend vermählt, er selbst aber, oder noch Homerischer von ihm selbst das Schattenbild, in der Unterwelt. Man denke nur an: αὐτοὺς δὲ ἑλώρια τεῦχε κύνεσσιν, zu Anfang der Ilias. Ob aber der Gedanke nicht durch diese Homerische Einkleidung zerstört werden würde, und eben die Homerische Ansicht als solche die Unfähigkeit des Zeitalters, ihn aufzufassen, beurkundet, braucht wohl kaum noch gefragt zu werden. — Zu S. 66. Z. 15. v. u. und Syll. Epigr. 15. u. 84. — S. 67. Z. 4. l. τέρπεσθ' — Zu S. 68. Z. 14. v. u. auch in Welckers Syll. Epigr. 48. — Ebend. zu Z. 12. v. u. wo jetzt Welcker selbst, Syll. Epigr. 36. sich an Gräfe anschließt. — S. 69. Z. 2. v. o. u. Z. 12. u. 11. v. u. st. da, wo und wo — da l. so, wie und wie — so. — Ebend. zu Z. 1. v. u. Und nun wird es wohl auch nicht nöthig sein, noch auf Paldamus' Observ. Crit. ad Prop. c. I. p. 233. seqq. prüfend einzugehen, der sich fruchtlos quält, eine Lücke vor dem letzten Distichon darzuthun. — Zu S. 71. Z. 14. v. u. Ich übergehe daher auch absichtlich das Gerippe mit der jenen Lucianischen Äußerungen ähnlichen Unterschrift bei Welcker im Spec. I. Epigr. Gr. n. 8. und Syll. Epigr. 67. — S. 72. Z. 8. str. im. — Zu S. 73. Z. 8. v. u. Will man den sechsten Eulalius nicht anerkennen, so wird noch einer beim Gregorius von Nazianz, Anth. Pal. VIII, 151. und Carm. XLVII. 129. seqq. statt seiner vortreten, und allenfalls noch einen gleichnamigen Sclaven beim Photius, Bibl. Cod. LIX. p. 53. v. 50. Schott. T. I. p. 18. Bekk. mitbringen. — Zu S. 74. Z. 1. Der zuerst genannte Philosoph werde überdieß vom Agathias II, 30. p. 131. Bonn. Εὐλάμιος genannt, wofür Vulcanius Εὐλάβιος vorschlage. — Ebend. Z. 15. l. 1189. Well. für wahr ꝛc. — S. 75. Z. 6. v. u. l. die Eigennamen Philostorgus und Phil. storgius. — Zu S. 76. Z. 5. v. u. Daß Welcker auch in der späteren Sammlung 28, 2. 30, 1. u. 37, 1. dabei geblieben ist, und daß noch sonst hie und da so betont wird, weiß ich ebenfalls. — Zu S. 77. Z. 4. und mit ihm Sturz, Opusc. p. 26. seq. — Ebend. zu Z. 5. so auch Bast daselbst p. 890. mit Brunck's Worten über Γράφικος. — Ebend. zu Z. 7. Ob auch Φιλῖνον in Hermanns El. D. M. p. 424. die überlieferte Lesart ist, kann ich jetzt nicht nachsehen. — Ebend. Z. 8. v. u. und dafür erklärt sich auch Osann, Syll. Epigr. II. p. 365. nach dem Zeugnisse des Eustathius ad Hom. Il. μ, 310. seq. p. 906. v. 55. καὶ σῖμοι μὲν (denn σῖμοι ist

auch da nicht zu dulden) *ἰχθύς, σιμὸς δὲ τὸ ἐπίθετον*, dessen Anwendung auch auf den Männernamen keinen Zweifel leidet. — Ebend. Z. 6. v. u. str. des ersteren Namens. — Ebend. Z. 5. u. 4. v. u. st. daß — bemerkt, l. darnach hat nun auch Sturz selbst, Opusc. p. 32. jene Äußerung berichtigt. — Ebend. Z. 2. v. u. l. *Ἄξιος.* — Zu S. 78. Z. 11. v. u. nur daß über die Betonung auch hier gestritten werden könnte, nach Arcadius de Acc. p. 41, 3. Barker. wo zu lesen sein wird: *Τὰ εἰς λιος ὑπερτρισύλλαβα προπαροξύνεται* (statt *παροξύνεται*), *εἰ μὴ ὀρνέου κατηγοροίη, ἰούλιος, Δασύλλιος* (statt *δασύλλιος*), *ὁ Διόνυσος, θεμέλιον· τὸ μέντοι λαλιός, πελιός, ὁ πολιός, σκολιός, Φαλιός* (für *σκολιός. Φάλιος*), *ὁ λευκομέτωπος, ὡς τρισύλλαβα* (nicht *τρισύλλαβον*) *ὀξύνεται· τὸ δὲ ἐγωλιός* (statt *ἐγολιός*), *ἐρωδιός, ἰδωλιός, βαμβυλιός* (Nebenform von *βομβυλιός*) *ὡς ἐπὶ ὀρνέων κατηγορούμενα ὀξύνεται.* — Zu S. 80. Z. 11. v. u. die, wie ich sehe, auch schon Jacobs gemache hatte, und jetzt Dindorf aufgenommen hat. — S. 86. Z. 11. l. beilegt. — Ebend. zu Z. 1. v. u. füge hinzu:

Lange nachdem dieß gedruckt war, erschien eine neue Copie dieser Inschrift in Vidua's Inscr. Ant. tab. XXIX, 2. über welche zwar Letronne, Analyse Crit. du Recueil d' Inscr. de Mr. le Comte Vidua p. 27. nur ein Paar Worte gesagt, die aber Welcker, Syll. Epigr. Gr. 34. seinem Texte zum Grunde gelegt hat, durch welchen die unschuldige Grabschrift auf's Neue ein Zankapfel für Hermann, L. L. Z. Jan. 1829. N. 10. S. 80. Welcker im Nachtrage S. 44. ff. und Jenen wiederum dort, Juni dess. J. N. 149. u. 150. S. 1192. f. geworden ist. Gewinn hat sich, wie es mir scheint, aus diesen Verhandlungen außer den besseren Lesarten der neuen Abschrift in den ersten fünf Zeilen so wenig ergeben, daß vielmehr die Benutzung dieser Lesarten zur Ausmittelung des noch Fehlenden ganz von vorne angefangen werden muß. Die letzten zwei Drittel von dem, was ich über das Epigramm gesagt habe, sind davon so gut als ganz unabhängig, und selbst das erste, welches ich freilich im Besitz der besseren Copie im Einzelnen anders hätte abfassen müssen, entfernt sich, wie ich glaube, nur von den Worten weiter, kommt aber dem wahren Sinne näher, als was später von den besser Ausgerüsteten ist versucht worden. Meine jetzige Herstellung des Ganzen ist folgende:

Κἂν τροχιάδην βαίνῃς, φίλ', ἔ[μ' αἰάξων, ὑμέναιος]
ᾖ, παροδῖτα, [ταφαί], βαιὸν ἐπίσχου [ἰών].
Ἥρπασεν [μ]ακά[ρων με] χορός· τὸ δὲ σῶμα καλύπτει
γαῖα, λαβοῦσα γέρας τοῦθ', ὃ δέδωκε πάλαι.
[Β]ῆ γάρ μοι ψυχὴ μὲν ἐς αἰθέρα καὶ Διὸς αὐλάς,
ὀστέα δ' εἰς Ἀΐδην ἄτροπος εἷλε νόμος.

Τοῦτ' ἔλαχεν μέγα δῶρον ὑπ' αὐτῶν Οὐρανιώνων,

Εὐκλεῖος, γαμικοὺς μοῦνος ἐπὶ φθιμένοις.

In der ersten Zeile gibt Vidua *BAINH*CΦ*IΛ*Є statt - *ΛINH* - - - -, in der zweiten ϢΠ*APOΔ*Є*ITABAION*ЄΠIC[*XOY*] statt: *H*CΠ*APOΔ*Є*ITA* - - Ϣ - - - Π - - - -. Beide sind bei ihm von den folgenden nicht getrennt, werden jedoch durch größere Buchstaben auch da als eine Art von Überschrift oder Einleitung bezeichnet. Weil also Vidua am Ende der ersten Zeile keine Lücke angedeutet hat, weil ferner der Raum, den die wenigeren, aber größeren Buchstaben füllen, dem der folgenden Zeilen ungefähr gleich ist, weil endlich die zweite sich für einen Pentameter nicht zu eignen, und namentlich die letzten, durch die Klammern als unsicher bezeichneten, Buchstaben den Schluß eines Hexameters zu bilden schienen: so hat man einstimmig beide Zeilen in Einen Heptameter zusammengezogen:

Κἂν τριχάδην βαίνῃς, φίλε ὦ παροδῖτα, βαιὸν ἐπίσ[χου].

Doch weichen Letronne und Welcker, der παροδῖτα betont, darin von einander ab, daß Jener die beiden Endsylben dieses Wortes als überzählig einklammert, den Heptameter als fehlerhaft dem Verfasser beilegend, dieser hingegen die Worte φίλε ὦ als Zusatz des Steinmetzen wegläßt, während Hermann überhaupt nicht geneigt ist, den Heptameter für unwillkührlich und bloß aus Unwissenheit hervorgegangen gelten zu lassen. Παροδῖτα mit langer Endsylbe, folglich als Paroxytonon, müßte in jedem dieser Fälle mit den Beispielen bei Hermann ad Orph. p. 769. entschuldigt werden, zu denen jetzt noch ein in Welckers Spicil. Epigr. II, 47. und Syll. Epigr. 76, 1. hinzukommt, so leicht auch hier durch παροδῖτ' ἠβαιὸν die Härte hätte vermieden werden können. Was Welcker gegen die Absichtlichkeit des Heptameters einwendet: wer von Heptametern wußte, würde wohl nicht geschrieben haben φίλε ὦ παροδῖτα, verdient die Hermannische Zurechtweisung. Denn die Stellung ist dieselbe, wie in μάκαιρ' ὦ Λητοῖ in dem Homeridischen Hymnus in Apoll. 14. und in ähnlichen Stellen bei Hermann daselbst und anderswo, zuletzt in Bernhardy's Griech. Synt. S. 71. Wenn aber der Verfasser unsrer Grabschrift sich lieber den Hiatus, φίλε ὦ, wie Anth. Pal. VII, 128, 1. τί με ὦ, erlaubte, als ganz dem Homerischen φίλοι ὦ Μενέλαε, Il. ρ, 716. folgte, so durfte wohl Welcker am wenigsten läugnen, daß dieß ihn noch keineswegs den schlechteren Epigrammschreibern gleich stellte. Mit mehr Grund kann man dagegen ihm selbst den Einwand zurückgeben; denn ein interpolirender Steinmetz hätte allerdings eher ὦ φίλε geschrieben, welches auch Welcker selbst unwillkührlich an die Stelle schiebt. Auch war hier, neben παροδῖτα, zur Interpolation überhaupt weniger Veranlassung, als Append.

Anth. Pal. 257, 25. zur Einschaltung des ἔνι. So behielten wir also auf diesem Wege nur noch die Wahl zwischen Letronne's und Hermanns Meinung. Aber wo gibt es denn sonst Heptameter neben Hexametern oder elegischen Distichen, die nicht entweder offenbar durch Interpolation entstanden wären, oder doch leicht so erklärt werden könnten? Was hierüber schon zu I, 3. S. 15. f. und im Zusatze dazu angedeutet ist, wäre nicht schwer weiter auszuführen. Doch mag immer die Möglichkeit des Heptameters dahin gestellt bleiben, obgleich doch selbst ein einzelner Hexameter als Überschrift eines elegischen Epigramms immer noch eine nicht allzu häufige Ausnahme von der Regel sein würde. Die Hauptsache ist der Sinn, und daß der mangelhaft ist, wird sich am besten zeigen lassen, wenn wir die Untersuchung da wieder aufnehmen, wo wir sie gelassen haben. Zwei Dinge waren es, die ich hier zuerst erwartet hatte, die Aufforderung des Wanderers, zu verweilen, und die Nachricht von dem Tode am Hochzeittage, jene wegen der Anfangsworte, diese wegen des letzten Verses. Ob in dem -*ΔΙΝΗ*- hinter κἂν τροχάδην das jetzt urkundliche *BAINH*C schon durch bloße Vermuthung hätte erkannt werden können, ist hinterher schwer zu sagen. Nur das weiß ich, daß ich es als eignen Einfall nur dann nicht würde verschmäht haben, wenn entweder Richter in der Zahl der Puncte überhaupt genauer gewesen wäre, oder ausdrücklich gesagt hätte, es fehle nur Ein Buchstabe. Erschwert ward die Herstellung auf jeden Fall dadurch, daß ἀνῇ für denselben Sinn brauchbar war, und sogar gewählter scheinen mochte. Die Hauptsache und auch wohl alles, was unter solchen Umständen billig gefordert werden konnte, war, den zu κἂν gehörigen Subiunctiv und den Sinn des Vordersatzes zu erkennen. Das aber, welches mir mit Unrecht streitig gemacht ward, mußte mir auch schon genug sein, um bei der ersten Ansicht der Buchstaben einen solchen Nachsatz zu suchen, wie in Welckers Spicil. Epigr. II, 23. und wieder Syll. Epigr. 32, 1. und die dort gesammelten Formeln. Sobald ich mich jedoch überzeugt hatte, daß jene Nachricht für das Ganze noch nothwendiger sei, und die Unmöglichkeit einsah, mit Beibehaltung der Buchstaben, an deren Richtigkeit ich damals nicht ohne Noth zweifeln durfte, Beides zu vereinigen, mußte ich auf ein anderes Mittel sinnen, den unentbehrlichen Gedanken an jenen Vordersatz anzuknüpfen, und betrat zu dem Ende den Weg, den mir das *H*C Z. 1. statt dessen jetzt auch Ш gegeben ist, vorzeichnete. Die relative Nothwendigkeit dieses Verfahrens nachgewiesen zu haben, gereut mich um so weniger, weil mir dieß jetzt, da die Aufforderung zum Stillstehen sich gefunden hat, die Nachricht vom Tode am Hochzeittage aber nicht, den Beweis, daß diese noch fehlen müsse, bis auf einen durch neue Irrungen veranlaßten Nachtrag zum letzten Verse

erspart. Das eben war es, was nicht an den Buchstaben hing, und worin ich mich nur durch eigne Schuld, deren ich mir hier nicht bewußt bin, geirrt haben könnte. Soll nun aber dieß noch angebracht werden, und zwar schon hier, nicht erst einen Vers weiter, wie Hermann wollte, so müssen die beiden ersten Zeilen zwei ganze Verse, am liebsten ein elegisches Distichon, gewesen sein. Die Lücken fallen demnach nur an den Schluß beider Zeilen und in der zweiten noch zwischen παρθένα und βαιόν, die erste Lücke also in den Hiatus, die zweite dahin, wo die kurze Sylbe verlängert schien, welches nun, da sie nicht deßwegen gerade da angenommen werden, ungeachtet der Zulässigkeit beider Freiheiten wenigstens angemerkt zu werden verdient. Die letzte Lücke füllt sich von selbst mit ἰών: die vorletzte wird des Verses wegen auch nur mit einem Jamben, und bei der Genauigkeit, mit der Vidua abschrieb, nur mit einem den benachbarten Sylben so ähnlichen Worte ausgefüllt werden dürfen, daß doch entweder er oder der Steinschneider selbst es leicht überschlagen konnte. Ein solches aber ist zwischen *ΤΑ* und *ΒΑΙ* unverkennbar *ΤΑΦΑΙ*, und um dadurch ganz ohne Änderung zum Ziele zu gelangen, verlange ich nichts weiter, als daß der letzte Buchstabe von *ΦΙΛΕ* als Anfangsbuchstabe von ἐμ᾽ mit einem Particip wie αἰάζων betrachtet, das Ω aber nicht ὦ, sondern ᾧ gelesen werde, mit ὑμέναιοι am Schluß des Pentameters. Die Zweideutigkeit des Ω vor dem Vocativ fiel auch in der Uncialschrift durch den Zusammenhang weg, so gut als Anth. Pal. VII, 494, 1. in ᾧ, φίλε Νηρεῦ, und sonst. Was aber die Sache betrifft, so sind aus den andern Grabschriften Neuvermählter, die Welcker zum letzten Verse anführt, die ähnlichsten Stellen ebend. 182, 5. seq.

— — — — — — ἐκ δ᾽ Ὑμέναιος
σιγαθεὶς γοερὸν φθέγμα μεθαρμόσατο,

183, 3. seq.

εἰς δὲ γόους Ὑμέναιος ἐπαύσατο, τὰς δὲ γαμούντων
ἐλπίδας οὐ θάλαμος κοίμισεν, ἀλλὰ τάφος,

186, 2. seq.

— — — γαμικοῖς ὕμνος ἔχαιρε κρότοις·
θρῆνος δ᾽ εἰς ὑμέναιον ἐκώμασεν,

und 712, 7. seq.

καὶ σὺ μὲν, ὦ Ὑμέναιε, γάμων μολπαῖον ἀοιδὰν
ἐς θρήνων γοερῶν φθέγμα μεθηρμόσαο,

wozu noch bei Gregorius von Nazianz, ebend. VIII, 122. hinzukommt:

— — — — — — ὐδ' ὑμεναίων
ἤματα νυμφιδίων ἦμαρ ἐπῆλθε γόων,

wie auch bei Welcker selbst, Syll. Epigr. 50, 7.

οἱ θρήνοισι βοητὸν ὑμέναιον,

und beim Libanius T. IV. p. 611, 5. τάφος ἦν ὁ γάμος ἐκεῖνος, καὶ Πυριφλεγέθων αἱ δᾷδες, καὶ Κώκυτος ὁ ὑμέναιος. Im Plural steht noch ἀντὶ — στερνῶν ὑμεναίων, Anth. Pal. VII, 649, 1. und οἱ δ' ὑμέναιοι ἀμφὶ θύραις, VIII, 126, 3. seq. in ähnlichem Gegensatze; und wollte man sagen, den Hymenäen ständen hier genauer γόοι, als ταφαί, entgegen, so würde man nicht bedenken, daß nicht allein bei Lateinischen Dichtern hymenaeos exercere, petere u. dgl. sondern auch dort VII, 89, 6. εἰς ὑμέναιον ἄγω, 568, 5. seq. γαμήλιον εἰς ὑμέναιον ἄγειν, IX, 96, 5. ἣν δ' ἔχῃ εἰς ὑμέναιον vorkommt, und daß ὑμεναιοῦν eben sowohl ehelichen bedeutet, als den Hochzeitgesang anstimmen, kurz daß die Hymenäen dichterisch für die ganze Hochzeitfeier im Gegensatze des Leichenbegängnisses genannt werden konnten. Daß endlich erst φίλε dem Vordersatze angehängt, und im Nachsatze noch besonders παροδῖτα eingeschaltet wird, wäre schon als Hyperbaton nicht viel härter, als Anth. Pal. VII, 337, 1.

Μή με θεοῖς κύδιστε παρέρχεο τύμβον ὁδῖτα

(oder mit Ruhnken. κύδιστε), ist aber noch einfacher so zu nehmen, wie ebend. 198, 1. ὦ παροδῖτα im Bedingungssatze, und gleich darauf im Nachsatze ὤνθρωπε. In Einem Satze beisammen steht auch daselbst 739, 1. u. 6. ὦ παραμείβων und ξεῖνε, Jenes in ganz ähnlicher Verbindung, wie hier παροδῖτα. Braucht es nicht gerade der Wanderer zu sein, der so doppelt angeredet wird, so ist vollends an Belegen kein Mangel, z. B. Append. Anth. Pal. 317, 3. Διονύσιε, nach εἰ καί, und gleich nachher φίλε, nach ἀλλ' ἔμπης mit dem Imperativ. Φίλε allein steht als Anrede des Wanderers ebend. 375, 5. und ὦ φίλε in Welckers Syll. Epigr. 194, 1.

Z. 3. zu Anfang las Vidua noch: *HBHCЄN--ANA-----*, mit der Bemerkung p. 34. seq. In priori intervallo una vel duae litterae desunt, in posteriori quatuor vel quinque, dann aber: *XOPOCTOΔЄCωMAKAΛYΠ*[T]*ЄI*, statt *AOPOCTOΔЄЄωΓIAKA-------*, und Z. 4. *ΓAIAΛΛBOYCAΓЄPAΛCTOYΘOΔЄΔωKЄΠAΛAI*, statt *TAΛΛA BOYCAΓOPAΛCTOYΘOΔЄΔωKЄΠAΛAI*. Wenn nun Welcker schon ohne die bessere Abschrift ЄωΓIAKA — in CωMA KAΛYΠTЄI verbessert zu haben behauptet, so zweifle ich, ob ein zufälliges Errathen auf unkritischem Wege Herstellung heißen dürfe. Unkritisch aber

war das Verfahren, so lange das Ende des Verses für den Anfang gehalten werden mußte, der sich nur auf den Geist beziehen konnte, und so lange nicht daran gezweifelt werden durfte, daß der Leib hier als πάλλα, ἅ γ᾽ ὁρῆς, bezeichnet werde. Ob ich hier unpartheiisch spreche, mag eine davon unzertrennliche Anwendung auf mich selbst beweisen. Die einzige nämlich unter den so genannten Möglichkeiten meines Freundes, die mir noch vor ihm in den Sinn gekommen war, und die sich jetzt als wirklich erweist, ΛΑΒΟΥϹΑ ΓЄΡΑϹ, gab ich auf, sobald ich auf λαβοῦσ᾽, ἅ γ᾽ ὁρῆς, verfiel, und ward dafür von dem Manne, dem man sonst eine zu große Vorliebe für das Meinige schwerlich vorwerfen wird, gelobt. Das Lob verdiente ich nicht, weil ich nur gelesen hatte, was da stand, und habe nichts dawider, wenn Welcker es für seine Beziehung dieser Lesart auf ein Bild des Verstorbenen sich zueignen will: aber Tadel hätte ich verdient, wenn ich das, was nur zufällig doch wahr ist, nicht hätte fallen lassen. Wichtiger als die einzelnen Worte ist der Sinn, wovon ich das Wesentliche um so mehr festhalten zu müssen glaube, weil die Grundlage desselben, die Erde als Subiect zu λαβοῦσα, sich bestätigt hat. Das Wesentliche aber nenne ich weder das Jonische Vaterland, dessen Entbehrlichkeit ich schon eingestanden habe, noch den Geist als bleibendes Geschenk der Erde, obgleich dieser neben dem πάλλα —, ἅ γ᾽ ὁρῆς, noch nicht für unwesentlich erkannt werden konnte. Ja ich gestehe sogar, daß ich jenes ohne Noth mehr beschönigt als vertheidigt, für diesen aber nur nothgedrungen die Erde als Mutter des Menschen überhaupt angeführt, und dem Perfectum δέδωκε einen Sinn geliehen habe, den es nur neben einem historischen Tempus im Hauptsatze nothwendig haben müßte, während, von der Gegenwart aus betrachtet, die Erde auch dann noch die Geberin des Leibes bleibt, wenn sie ihn wieder zu sich genommen hat. Ob übrigens dadurch meines Freundes ΤΑΜΑ erträglicher wird, oder ob vielmehr τἀμά —, ἅ γ᾽ ὁρῆς, auch als Apposition zu σῶμα — τοὐδ᾽, ὃ δέδωκε πάλαι, keinesweges so hätte eingeschaltet werden können, bedarf keiner Untersuchung, weil wir jetzt wissen, was sich nicht errathen ließ, daß weder dieß, noch ΤΑΛΛΑ, sondern ΓΑΙΑ da stand. Aber was ist denn das Wesentliche des Sinnes? Der Gegensatz der Aufnahme des Geistes in den Himmel und des Leibes in die Erde, der nun, da wir im nächsten Distichon das γὰρ behalten, schon hier noch um so nothwendiger wird, obgleich auch jetzt noch die erste Hälfte desselben zu errathen bleibt. Die Aufgabe, diesen Gegensatz ohne Tautologie zweimal hinter einander folgen zu lassen, muß freilich jetzt anders gelöst werden: aber die Hauptsache ist und bleibt die Frage, ob genug gegeben war und vollends jetzt gegeben ist, um auf den Gegensatz selbst zu schließen. Und hierin eben glau-

be ich wiederum schon nach der unvollkommneren Copie weiter gekommen zu sein, als meine Nachfolger nach der besseren. Welcker nämlich schrieb: Ἥβης εὐ[θ]ανα------χορος, Jacobs: Ἥβης ὄμ[μ'] ἀλά[ωσε] μόρος, und zuletzt äußerte Welcker, an μόρος habe auch er gedacht, indeß lasse auch mit χορὸς der Vers sich ausfüllen, doch nicht ohne Veränderung eines Buchstaben. Erst durch eine richtige Ausfüllung der Lücke würde, wie er gewiß glaube, der Anfang sich runden. Warum so geheimnißvoll? Wollte die Rundung durch die so von fern angedeutete Ergänzung noch nicht gelingen? Die meinige, *HPH*C*ЄN* ᴍ*AKA*ᴘωɴ ᴍЄ *XOPO*C, kann wenigstens nicht gemeint sein, weil diese die Änderung zweier Buchstaben erfordert, des *B* und *N* in *P* und *K*, und weil die Einwendung gegen Hermanns *Λ* statt *N*, die Änderung gehe umgekehrt eher an, nicht wohl von einem Manne erwartet werden könnte, der selbst ein *P* statt eines *B* im Hinterhalte gehabt hätte. Was Jacobs bescheiden von seiner eignen Vermuthung sagte: Sed hoc est ludere, gilt in seinem Sinne (denn nicht Jeder, der so spricht, meint dasselbe) von jeder, die keine Stütze im Zusammenhange findet. Ist diese Stütze schwach, so fällt zwar der Versuch gleichfalls, ist aber dann schon ernster Prüfung werth, und das ist bei dem Hermannischen, abgesehen von dem Ansehen des Urhebers, in so ferne der Fall, als dabei das Bedürfniß einer Vorbereitung des letzten Verses zum Grunde liegt. Wenn dieser von Hermann auch selbst geändert ward, so ward doch dadurch die Beziehung auf einen Neuvermählten so wenig erst hineingetragen, daß vielmehr diese in den ungeänderten Worten noch sicherer enthalten ist. Wenn aber gegen die Tauglichkeit seiner zur Vorbereitung hierauf ersonnenen Ergänzung außer dem Nachbuchstabiren der drei Änderungen und einem wenigstens unerheblichen Bedenken gegen μόρος ἀμῷ noch besonders das erinnert wird, daß θάλαμος für sich allein nicht das Brautgemach sein könne: so läßt sich, abgesehen von den Hermannischen Beiegen, noch darauf antworten, daß eben die Ungereimtheit einer späteren Erwähnung des Todes im ehelichen Schlafzimmer die Stelle eines die Hochzeit bestimmenden Zusatzes vertrete. So bleibt also nur die Einwendung übrig, daß die Ergänzung dem nächsten Zusammenhange widerstreite: aber diese ist auch so entscheidend dagegen, daß ein Kritiker wie Hermann wohl schwerlich darauf hätte verfallen können, wenn nicht die scheinbare Unmöglichkeit, das für das Ganze Unentbehrliche vorher anzubringen, ihn zur Stellung desselben an den unrechten Ort gedrängt hätte. Ob er diesem Drange nachgegeben, oder sich vorher doch Platz geschafft haben würde, wenn er nicht über dem Ganzen die nächste Umgebung aus den Augen verloren hätte, ist eine andre Frage. Uns wenigstens hindert nun nichts, von dieser auszugehen, und den halben Ge-

gensatz zu vervollständigen. Aber ist denn das nun geschehen? Das würde man, glaube ich, von selbst zugeben, wenn ἐμὲ oder ἐμὲ μὲν und τὸ δὲ σῶμα einander gegenübergestellt wäre, wie Anth. Pal. VII, 129, 4.

— — — — σῶμα γάρ, οὐχὶ δὲ σε,

ebendas. 570, 3. seq.

— — — — — — — ἀθάνατοι μὲν
αὐτὸν ἔχουσι θεοί, σῶμα δὲ σηκὸς ὅδε,

oder in Welckers Syll. Epigr. 112.

Γαῖα λάβ' Ἀδμήτου ἔλυτρον, βῆ δ' ἐς θεὸν αὐτός,

wo der Ausdruck mit der vorgeblich Homerischen Stelle vom Hercules noch genauer übereinstimmt, als hier im nächstfolgenden Distichon. Aber auch das enclitische Pronomen steht nicht allein eben so in den Versen, die des Götterchores wegen gleich folgen werden, und Append. Anth. Pal. 261, 6.

καί με θεῶν μακάρων κατέχει δόμος ἄστεν ἰόντα,

und noch mehrmals bis zu Ende des Epigramms, sondern es fehlt auch im unmittelbaren Gegensatze des Körpers das αὐτὸς unter den Bruchstücken des Empedocles, Carm. v. 396. und Carm. Aur. 70. seq.

ἢν δ' ἀπολείψας σῶμα ἐς αἰθέρ' ἐλεύθερος ἔλθῃς,
ἔσσεαι ἀθάνατος θεός, ἄμβροτος, οὐκέτι θνητός,

wo Welcker, Syll. Epigr. 23. die Vermuthung ἐλεύθερος zurückweist, und die Masse der schon von Andern gesammelten hierher gehörigen Formeln noch um einige vermehrt. Der Unterschied des enclitischen Pronomen ohne μὲν ist nur, daß jetzt das erste Glied des Satzes noch nicht auf den Gegensatz berechnet ist. Μακάρων χορὸς ferner könnte an sich bloß die Versammlung der Götter sein, und damit könnte man auch noch in Burmanns Anthol. Lat. IV, 310. durchkommen:

Ibis in optatas sedes; nam Iuppiter aethram
pandit, Feste, tibi, candidus ut venias.
Iamque venis; tendit dextras chorus inde deorum,
et toto tibi iam plauditur, ecce, polo.

Da aber in andern Stellen bei Welcker das Elysium oder die Inseln der Seligen genannt, und doch auch der Himmel gemeint wird, so wird auch dort eine Übertragung der Vorstellung

auf den Äther anzunehmen sein, die aus den Elysischen κυκλίοις χοροῖς beim Äschines im Axiochus c. 20. aus dem Tibullischen: Hic choreae cantusque vigent, Eleg. I, 3, 59. aus Virgils: pedibus plaudunt choreas, Aen. VI, 644. und sonst bekannt ist, nur freilich ohne unmittelbare Einmischung des von Münter auf die Samothracischen Mysterien bezogenen χορεύειν τείρεσσι σὺν αἰθερίοισιν, Anth. Pal. 219, 11. welches Welcker wohl besser mit dem Aristophanischen: ἀστέρες γιγνόμεθα, Pac. 829. zusammenstellt, und welches nur vermittelst des von Lobeck im Aglaoph. Vol. I. p. 218. seq. nachgewiesenen Zusammenhanges des Sphärentanzes mit den Orgien der Götter auch noch mit jener Vorstellung in einiger Verbindung steht. Näher verwandt sind die Nachbildungen in Christlichem Sinne beim Gregorius von Nazianz, Anth. Pal. VIII, 80, 4. seq.

— — — — — — ἀλλὰ μάκαρ

σοῖς με, Χριστέ, χοροῖσι δέχου,

81, 3. seq.

νῦν δ' ἱερῶν μέγαν σε καὶ οὐρανίοιο χορείης

οὐρανὸς ἐντὸς ἔχει, κύδιμε Γρηγόριε.

und 144, 4.

ἤθελεν ὑμνοπόλον κεῖθι χοροστασίη,

wie auch bei dem Bischofe Diogenes daselbst VII, 613, 5. seq.

ὅς σε περιστείλας ἱερῇ παλάμῃ τε καὶ εὐχῇ

γείτονα τῆς μακάρων θῆκε χοροστασίης,

natürlich mit Umdeutung der μάκαρες zu seligen Geistern, wie beim Gregorius dort 131, 2.

ψυχὴ δ' ἐς μακάρων ᾤχετ' ἀποπταμένη,

die hier um so näher lag, weil auch der Elysische Chortanz vorzugsweise den selig Verstorbenen selbst beigelegt ward. Wer über αἱρῆσαι statt ἑλεῖν Lobeck ad Phryn. p. 716. seqq. gelesen hat, wird dieß bei einem späten Epigrammendichter unbedenklich gelten lassen, zumal da namentlich beim Quintus Smyrnäus IV, 40. die Änderungsversuche des ἀναιρήσειν von ihm selbst hinlänglich beseitigt werden. Die Bedeutung aber ist nicht δέξασθαι, so wenig als in ὥριος εἷλέ σε τύμβος, Anth. Pal. VII, 600, 1. wo in dem vorhergehenden: Ὥριος εἷλέ σε παστάς, meinetwegen mit Planudes εἶχέ σε mag gelesen werden, sondern ergreifen, erfassen, hier als Mittänzer.

Wenn ich V. 5. aus *ΗΓΑΡΜΟΝ* früher *ΗΤΟΡ ЄΜΟΝ* machte, so hing das mit der damals unausweichlichen Deutung des τοῦθ', ὃ δίδωμι πάλαι, und dem ganzen übrigen Satze

so genau zusammen, daß ich nach Richters Abschrift allein noch jetzt darauf bestehen, und nur noch zur Bestätigung aus Welckers Syll. Epigr. 23, 6. das ἦτορ οὐρανῷ μετάρσιον hinzufügen würde. Jetzt bin ich, wie gesagt, zufrieden, den Hauptgedanken gleich Anfangs, die Worte erst mit Vidua's Hülfe errathen zu haben. Da übrigens Dieser hier *ΗΓΑΡΜΟΙΨΥΧΗ ΜЄΝ* darbietet, so fällt nicht allein meines Freundes *ΜΟΥ* gleichfalls weg, sondern es wird auch weder *ΨΥΧΗ*Ν *ΜЄΝ*, noch das später von ihm vorgezogene *ΨΥΧΗ ΜΟΛ*', bestätigt. Oder wollen wir für Ersteres die von Welcker hingeworfene Möglichkeit der Schreibart ψυχὴμ μὲν mit Auslassung des Einen *Μ* ergreifen? So lange ich den neuen Satz erst da anfangen konnte, hätte mir das willkommen sein müssen, und selbst neben dem: Ἢ γάρ, meines Freundes wäre dieß immer noch besser, als Welckers: Ἡ γάρ μοι ψυχὴ μέν, mit der sprachwidrigen Auslassung von ἀπέβη. Daß Sinn und Ausdruck, wenn ψυχὴν da stände, untadelhaft wäre, glaube ich auch noch, und könnte mich dafür nun noch auf eben jene des ἦτορ wegen angeführte Inschrift berufen, wo die Erhebung des Geistes derselben Μοῖρα beigelegt wird, die den Leib unter die Erde schickt. Da jedoch auf der andern Seite das Tautologische und Schleppende des μόλ' jetzt durch die veränderte Wendung des vorigen Satzes aufhören würde, dieß also nur noch der Buchstaben wegen unstatthaft ist: so scheue ich mich nicht mehr, in gleichem Sinne zu schreiben: Β*Η* γάρ μοι ψυχὴ μέν. Nur halte ich dieß nicht für besser, sondern bloß für leichter, aus dem schon im Zusatze zu I, 2, 2. angedeuteten Grunde. An Διὸς *ΑΥΛΑ*C muß ich nun wohl glauben, bereue aber noch nicht, daß ich mich dazu erst durch einen zweiten Zeugen habe zwingen lassen. Denn obgleich ich ein Paar sichere Beispiele des Plurals jetzt selbst liefern kann, βασιλῆος αὐλαὶ und βασιλῆος ἐν αὐλαῖς beim Gregorius von Nazianz, Anth. Pal. VIII, 96, 1. seq. und 159, 1. so ist doch der Homerische Anklang so offenbar, daß der Verfasser nur entweder nach falscher Erinnerung oder mit absichtlicher Vermengung der Homerischen Formel: αἰθέρα καὶ Διὸς αὐγάς, mit der philosophischen und Euripideischen Vorstellung des αἰθὴρ οἴκησις Διὸς oder Διὸς δωμάτιον, wie Aristophanes, Thesm. 279. und Ran. 100. u. 313. nachspottend sagt, anders als *ΑΥΓΑ*C schreiben konnte. Da jetzt doppelt bezeugt wird, daß er *ΑΥΛΑ*C schrieb, so lohnt es sich der Mühe, zu bemerken, daß die Gewöhnung an Διὸς οἶκος oder αὐλὴ in gleicher Beziehung auf die Seele, ja sogar an das elliptische ἐν Διός, Anth. Pal. VII, 370, 4. ihn dazu mag verleitet, und eben der ihm vorschwebende Homerische Ausdruck den Plural veranlaßt haben: aber glaublich war das bei der Ähnlichkeit beider Worte auf Ein Zeugniß allein noch nicht, weil die Homerische Ausdrucksweise daneben fortbestand,

wofür zu der bereits angeführten Stelle hier noch zwei hinzukommen mögen, Append. Anth. Pal. 278, 7. seq.

— — — — — — ζώεις γὰρ ἀμέμπτοις
αὐγαῖς ἐν καθαραῖσιν Ὀλύμπου πλησίον ὄντος.

und Quintus Smyrnäus III, 774.

— — — αἴθρῃ καὶ ἐς Διὸς ἵξεται αὐγάς.

Wenn Welcker in dem εἰς Ἀΐδην V. 6. sobald nur darunter das Grab verstanden werde, keine weitere Schwierigkeit findet, so sehe ich daraus, daß die ausführliche Entwickelung der Beschränkung dieses Sprachgebrauches und der Bedingung, unter welcher ὄντα damit verbunden werden konnte, nicht überflüssig war.

Im vorletzten Verse fand Vidua die beiden Endbuchstaben von Οὐρανιώνων undeutlich. Im letzten, den ich nach wie vor als Schlüssel des Ganzen betrachte (schließt er jetzt besser, als Anfangs, so liegt das am Schlosse), hat Welcker der zweiten von mir als sprachgemäß anerkannten Erklärung des μοῦνος hinter γαμικὸς folgende veränderte Wendung gegeben: zur Hochzeit reif ohne Gattin im Grabe, also auch so ohne Comma dazwischen, wobei die Behauptung, daß der Verstorbene noch nicht einmal eine Braut gehabt habe, um so auffallender ist, je weniger jene Erklärung dazu nöthigte. Er übersah hierbei offenbar, daß, wo μόνος so vorkommt, entweder vom Alleinleben eines Unverheiratheten, oder von der Verlassenheit eines nachgebliebenen Gatten die Rede ist, und daß nach dieser Analogie auch die Klage des Verstorbenen, so verstanden, auf das Aufhören oder die unerfüllte Hoffnung des Zusammenlebens mit einer Gattin bezogen werden müßte. Nur in diesem Gegensatze des verlorenen oder vereitelten Lebensglückes hätte die Klage über Einsamkeit nach dem Tode einen vernünftigen Sinn, statt daß sie im Gegensatze der künftigen Wiedervereinigung im Grabe fast einem Wunsche, daß diese beschleunigt würde, ähnlich sähe. Die Sehnsucht vollends, mit einer Gattin, die man noch nicht hat, wieder vereinigt zu werden, wäre selbst in Beziehung auf eine Braut, mit welcher die Hochzeit nahe bevorgestanden hätte, viel zu weitaussehend, um statt der näheren Klage über Vereitelung der Hochzeitfreude selbst ausgesprochen zu werden, und würde im Munde eines noch nicht einmal versprochenen Jünglings gar in's Lächerliche fallen. Und würde nicht die Aufnahme der Seele in die Wohnung des Zeus eine fast noch unpassendere Entschädigung für die Einsamkeit im Grabe sein, als für die Trennung von einer noch lebenden eben erlangten Gattin? Hermann, der dieselbe Bedeutung des μοῦνος annimmt, schreibt

γαμετῆς μοῦνος, ohne zu erklären, wie beide Reisenden unabhängig von einander ΓΑΜΙΚΟϹ hätten lesen können, wenn ΓΑΜЄΤΗϹ da gestanden hätte. Die Nothwendigkeit, den Eulalius als Ehemann zu betrachten, wird dadurch anerkannt, aber die Bezeichnung desselben als eines Neuvermählten verwischt, freilich wohl wider Willen. Und wozu denn der Genitiv? Würde nicht das Comma vor μοῦνος denselben Dienst leisten? Oder fand Hermann die Schwierigkeit in γαμικός? Ich wüßte nicht, welche, wenn dieß nur nicht γάμων ὥριος bedeuten soll. Ein besserer Sinn, als der Welckersche, ließe sich zwar auch so hineinlegen, nämlich: zur Hochzeit reif, aber der Hoffnung auf die Lebensgefährtin durch den Tod beraubt: doch wäre dieser Sinn unbequem ausgedrückt, weil ein Solcher doch nicht erst unter den Abgeschiedenen μοῦνος geworden wäre, nicht zu gedenken, daß die in der Anth. Pal. VII, 188, 1. seq. als γάμων ὥριος bezeichnete Cleanassa eben am Hochzeittage selbst gestorben war. Wird hingegen γαμικὸς eigentlich gefaßt: hochzeitlich, die Hochzeit feiernd, welches, wo es angeht, schon deßwegen vorzuziehen ist, so gewinnt bei sonst gleichem Sinne der Gegensatz, weil ein solcher γαμικὸς unter den Lebenden nicht mehr μοῦνος ist. Warum ich nichts desto weniger den Gegensatz des einzigen Hochzeitlichen unter den Abgeschiedenen für ungleich besser halte, ist bereits ausgeführt. Nur das noch, daß jetzt auch die Entrückung des hochzeitlichen Jünglings in den Chortanz der Götter, V. 3. als Entschädigung für den gestörten Hochzeitreigen die Übereinstimmung des Anfanges und Endes vollendet. Dem Proconsul Festus breitet Juppiter nach der obigen Grabschrift ätherischen Lichtglanz aus, candidus ut veniat. Unser Eulalius kommt von selbst hochzeitlich, und wird eben deßwegen der Theilname am Götterchore gewürdigt. Daß dieß nur die poetische Begründung ist, hinter welcher das Traurige des Schicksals als wahrer Beweggrund der Entschädigung versteckt wird, versteht sich von selbst: aber einer solchen Hülle bedurfte der Verfasser, um die Art des Ersatzes nicht willkührlich erscheinen zu lassen.

Aber wie steht nun mein und meines Freundes kritisches Schachspiel? Die falschen Züge sind, glaube ich, fast ohne Ausnahme immer noch die seinigen, obgleich ein Dritter uns gezeigt hat, daß mehrere Figuren verkehrt aufgestellt waren, welches bei dieser Art des Schachspieles weder von selbst in die Augen fällt, noch nach der Entdeckung ohne Weiteres alles vernichtet. Da nun er der Angreifende war, so konnte es nicht fehlen, daß durch das Zurechtschieben auch die von mir gezogenen Figuren zum Theil die Deckung verloren, und ich habe noch von Glück zu sagen, daß ich nur diese, nicht den Plan, aufzugeben brauchte. Zur Aus-

mittelung des Hauptsinnes, nämlich der Nachricht vom Tode des Eulalius am Hochzeittage im ersten, und des Gegensatzes der in den Himmel erhobenen Seele und des in die Erde aufgenommenen Körpers im zweiten Distichon, mit veränderter Wiederholung desselben im dritten, genügte schon das früher Gegebene, und wenn dieß von den einzelnen Worten nicht mehr behauptet werden kann, so war das doch aus inneren Gründen nicht erkennbar; es war also nicht bloße Möglichkeit, sondern relative Nothwendigkeit, die ich für Wirklichkeit nahm. An die von Richter gesetzten Buchstaben, so weit sie die Grundlage meiner Ergänzungen waren, glaubten wir auch beide. Ergänzungen hat er nicht zurückzunehmen, weil er keine versucht hat: aber seine drei Änderungen, τἀμὰ V. 4. μοῦ und μόλ' V. 5. sind auch nicht gelungen, obgleich die Aufrichtigkeit mich zu dem Geständnisse verpflichtet, daß die letzte derselben, so sehr sie mir auch früher mißfallen mußte, doch der wahren Verbesserung ungefähr so nahe kam, als V. 1. mein ὄψῃ dem βαίνῃς, nur mit dem Unterschiede, daß jene, deren Auffindung mir vorbehalten blieb, das βῆ statt ἦ, von ihm schon damals hätte gefunden werden können, weil er durch keinen Herstellungsversuch des vorigen Satzes gebunden war. Was ich gleich Anfangs nicht hätte vertheidigen sollen, war bloß das Jonische Vaterland, wenn man noch hinzunimmt, daß ich auch das Befremdende des Geistes als einer Gabe des Vaterlandes wohl hätte einräumen mögen, obgleich ich dieß nach Richter allein noch nicht aufgeben konnte. Die andern Irrthümer aber halte ich noch jetzt für unverschuldet, und will sie wenigstens ungleich lieber begangen und vertheidigt, als solche Einwendungen dagegen gemacht haben, wie die, daß die Gattin des Verstorbenen besser unmittelbar, als durch den Wanderer, angeredet werde, daß ὁρῇς in solcher Verbindung unklar und schielend, γάμος als Hochzeit nicht deutlich genug, τἄλλα nicht richtig vorangestellt sei, und was dergleichen mehr ist. Wären diese und ähnliche Einreden gegründet, so hätte ich nicht Mögliches mit Wirklichem, sondern Unmögliches mit Möglichem verwechselt, und so ist es ihm mit seinem τἀμὰ, am auffallendsten aber zuletzt mit dem Εὐλάλιος γαμικὸς und μοῦνος ergangen. Hier, wo das Gegebene fest stand, kam alles auf die Methode an, die überhaupt wichtiger ist, als die einzelnen Ergebnisse, und deren Erfolg nur dann ein sicherer Maaßstab ihres Werthes ist, wenn man ihn durch das Ganze einer größeren Leistung verfolgt, und auch in besonderen Fällen nicht zu sehr am Einzelnen hängt. Ich wenigstens bekenne mich zu einer Art von kritischem Fatalismus, nach welchem ich hier z. B. sogar gefehlt haben würde, wenn ich das falsche τἄλ[λα] λαβοῦσ', ἅ γ' ὁρῇς, V. 4. nicht für wahr angenommen und nicht so viel darauf gebaut hätte, als daraus folgen würde, wenn es da stände. Sollte ich

jetzt auch im Einzelnen mehr Glück gehabt haben, so verdanke ich dieß nächst der besseren Abschrift, die doch auch noch mangelhaft war, nur eben dem Umstande, daß ich mich nicht habe abschrecken lassen, dieselbe Methode nun auch auf diese anzuwenden, auf die Gefahr hin, noch einmal deßwegen gehofmeistert zu werden. Ein Kritiker, der sich mit dem unmittelbar Gegebenen begnügt, kommt mir vor wie ein kleiner Capitalist, der sich von spärlich einlaufenden Renten das Leben fristet, aus Furcht Geschäfte zu machen, die ihm allerdings bei aller Vorsicht einzelne Verluste zuziehen, im Ganzen aber Gewinn bringen würden. Mischt nun ein Solcher sich mit seinen Bedenklichkeiten gar in das Geschäft eines Andern, so werden diese selbst dann nicht leicht die rechten sein, wenn das Geschäft ganz oder theilweise mißlingt; der etwanige Verlust aber wird von Letzteem bald wieder eingebracht werden, und Jener auf jeden Fall das Zusehen behalten. Wenn übrigens auch Welcker hier gegen meine Wenigkeit eine erstaunlich weise Miene annimmt, fast als ob das Stirnrunzeln ansteckend wäre, so werden die Falten sich wohl von selbst in ein Lächeln über sich selbst zurechtziehen; denn so wenig ich auch seine Methode zu der meinigen machen möchte, so sehr thut er doch sich selbst Unrecht, wenn er sich auf einen Standpunct herabläßt, den er verschmähen sollte. Ein Streit zwischen uns beiden über meine und die von ihm wirklich befolgten Grundsätze würde wohl selbst wenn ich mich Wunders halber auch dann noch bereit zeigte, theilweise die mir unerwartet von ihm zugetheilte Rolle des Kühneren zu behaupten, doch eine so veränderte Richtung nehmen, daß bald mein voriger Gegner kaum noch begreifen würde, wovon die Rede wäre. Mein Streit mit diesem hat sich ohnehin jetzt, wie mich dünkt, auf gewisse Vorkenntnisse herabgestimmt, die Einige für nothwendig halten, um über die Gränzen der Conjecturalkritik mitzusprechen.

Zu I, 9. S. 87. Z. 14. str. im. — Zu S. 88. Z. 17. Eben dahin gehört noch ἀνιᾶσθαι in den zu Lucians Nigrin. p. 31. v. 10. Lehm. angeführten Stellen und ἀγανακτεῖν bei dem Verfasser des Abdic. p. 11. v. 2. mit ἐπί und dem Dativ, vorzüglich aber beim Äschylus, Ag. 764. Well. τῷ δυσπραγοῦντι δ' ἐπιστενάχειν, beim Sophocles, El. 1290. seq. Herm. ἐπ' ἄγη — στενάζ', Anth. Pal. VII, 8, 7. τί φθιμένοις στοναχεῦμεν ἐφ' υἱάσιν, u. dgl. — Zu S. 89. Z. 13. und Wunder στοναχεῖν als Frequentativum geltend macht. — Ebend. zu Z. 5. v. u. An ἀνεστονάχοντο beim Quintus Smyrnäus III, 407. nahm schon Alberti zum Hesychius unter ἀνεστονάχιζεν gerechten Anstoß. — S. 90. Z. 8. str. ganz oder doch, u. l. Ganz kann ich schon deßwegen nicht sagen, weil wenigstens beim Musäus V. 115. ἐστονάχιζεν steht.

Zu I, 10. S. 94. Z. 9. und p. 666. seq. gar noch hartnäckig vertheidigt. — Ebend. zu Z. 6. v. u. nebst Harduins Gegner.

Zu I, 11. S. 96. Z. 6. v. u. und noch ein Paarmal l. Buondelmonti. — S. 98. Z. 10. v. u. bis 8. v. u. st. Wie — verwiesen, l. Daß die Zusammenziehung der Aussprache überlassen werden konnte, glaube ich mit Osann, Syll. Inscr. I. p. 150. seq. — Zu S. 99. Z. 15. v. u. auch duodecimo eben so in einer metrischen Inhaltsangabe der Äneis bei Heyne ad Virg. T. I. p. CCLXVI. ed. 5. und nach Jacobs ἐῶν einsylbig, Append. Anth. Pal. 238, 4. — Zu S. 101. a. E. Über Proclo mag noch bemerkt werden, daß Schäfers Unterscheidung, Animadv. ad Plutarch. Vol. I. p. 356. v. 9. daß Πρόκλος allein, nicht Πρόκυλος, Griechisch sei, wie Κάτλος, Ἄττλος u. dgl. und daß dagegen die Lateiner nur Proculus, nie, so viel er wisse, Proclus sagten, nach Lobecks Aglaoph. T. I. p. 115. eingeschränkt werden muß, ohne deßwegen als Regel ihren Werth zu verlieren.

Zu I, 12. S. 102. Z. 10. letztere auch Harduin, Opp. Sel. p. 667. um auch über sie den Stab zu brechen. — Zu S. 104. Z. 8. wie auch bei Wyttenbach, Misc. Doctr. III. p. 107. und in Bröndsteds Reisen Th. I, S. 58. — Ebend. zu Z. 16. v. u. Auch Dindorfs Τεῦ in Timons Versen beim Athenäus IV. p. 160. A. scheint mir nicht so gut, als das von Casaubonus gewählte zweisylbige Τεῦ, welches auch Paul de Sillis Vet. p. 47. Fragm. XLVI. beibehielt. — Ebend. zu Z. 11. v. u. auch ein M. Teius in Plutarchs Sulla p. 460. C.

Zu I, 13. S. 105. Z. 10. l. Vol. III. p. 284. ed. IV. wo noch eine schlechtere Copie aus Egmont und Heymann Vol. I. p. 268. angeführt wird, und aus Jenem — Ebend. zu Z. 12. und Syll. Epigr. n. 139. — Ebend. Z. 13. v. u. l. bei Clarke, der dem *Π* unstreitig genauer die ältere Form *Γ* gibt. — Ebend. zu Z. 6. v. u. Denn wenn Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 69. n. 44. diese Gewohnheit den Griechen abspricht, und Niebuhr, Röm. Gesch. Th. I. S. 91. Ausg. 2. sie für Oscisch und alt Lateinisch erklärt, worin sie wohl Recht haben mögen, so wird sie doch damit in Griechischen Inschriften aus Römischer Zeit nicht geläugnet, aus denen Böckh selbst p. 526. n. 887. und p. 584. n. 1137. *ΜΑΑΡΚΟΥ* und *ΜΑΑΡΚΙΟΝ* anmerkt. — Ebend. zu Z. 3. v. u. So glaubte ich, bis er selbst die Meinung als Grund angab, Λᾶγος sei erst aus Λάαγος entstanden, wie λαγέτας, Λαγέτα in seiner Syll. Epigr. 70, 1. und Λάαγον. Es sei: doch zweifle ich, ob man sich dessen noch so spät erinnert, und darnach die übliche Form verändert habe. — S. 106. Z. 9. und 10. st. erfahren — hinzudenken, l. läßt sich wohl, da der Stein nach Clarke das Fußgestell einer Säule war, mit diesem Reisenden und Köhler aus der Überschrift schließen, nämlich daß Amphilochus der Verfertiger der Säule und folglich überhaupt Baumeister war, nicht als ob bei dem Genitiv nicht an sich auch μνῆμα verstanden werden könnte, sondern weil dann in der Inschrift selbst eine nähere Bestimmung der Kunst erfor-

derlich gewesen wäre. — Ebend. zu Z. 14. auch von Clarke verglichenen — Ebend. Z. 8. v. u. l. verschlägt nebst Stephanus von Byzanz unter Βάλδος —

Zu I, 14. S. 108. Z. 19. und 20. st. so war — Hier l. so war diese Synizese längst aus den Beispielen bei Hermann, El. D. M. p. 53. mit dem Elmsley ad Eur. Bacch. 996. (991. Herm.) nur über die Tragiker streitet, und bei Jacobs in den Anmerkungen zur Palatin. Anthol. die das Register unter ῑ nachweist, bekannt genug. Zu diesen — Ebend. Z. 22. l. von ihm und Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 547. n. 1012. — Ebend. zu Z. 5. v. u. Oder hat er vielleicht nur sagen wollen, die Stammform, κυδιάουσα, komme nur Einmal, im Homeridischen Hymnus an Demeter V. 170. unverändert vor, und hat auch von ἀντιᾶν nicht das Stammpräsens, sondern die gebräuchliche epische Form angeben wollen? Wenn das ist, so hat er sich nur unbequem ausgedrückt, und Voß, der auch dort κυδιόωσαι schreiben will, geht sogar noch weiter. Aber was geht denn die volle Stammform unsre zusammengezogene an, die auf jeden Fall einzig ist, und dieß in einer so späten Steinschrift auch sein darf? Was Böckh zur Entschuldigung der doppelten Synizese sagt, möchte wohl für beide zugleich um so weniger ausreichen, weil ja nur eben das Bedürfniß einer Sylbe mehr die Dehnung erzeugt hat. Ναρκισσίωνος in Welckers Syll. Epigr. 65. (vorher im Spec. II, 55.), 2. wird von ihm mit Recht nicht mehr für viersylbig gehalten: doch kann statt dessen aus ihm noch Κορνουτίων 72. (56.), 7. Πουβλίου 84. (58.), 2. und Φειδίας 171. (31.) nebst der Anm. angeführt werden, auch wohl Βοιωτίης, welches Jacobs, praef. Anth. Pal. p. XVIII. durch Verkürzung des ω erklärt. — Ebend. Z. 1. v. u. Doch dieß nur, damit, was hier am unrechten Orte steht, wenigstens nicht ganz umsonst gesagt sei. Wäre Gau's Abschrift des Epigramms, Nub. Denkm. Inschr. Taf. XIII, 1. mit Letronne's Erklärung S. 26. die nachher auch Welcker, Syll. Epigr. 193. wiederholt hat, schon erschienen gewesen, als dieß gedruckt ward, so hätte ich wohl die Inschrift, die nun auch nicht mehr die einzige bekannte Griechische aus Nubien in Versen ist, wohl gleich den prosaischen, die ich namentlich auch aus Pselcis noch hinzufügen wollte, weggelassen, oder doch mich durch *ΑΓΑΜΩΝ* nicht zu dieser Änderung und der damit zusammenhängenden Deutung von ἀρετὴν und ἀνερχομένῳ V. 2. und οἰμῶν τριτάτην V. 3. verleiten lassen, nicht als ob meine Erklärung nothwendig ἀνελθόντι erfordern würde (denn das gegenwärtige Alter konnte ja gerade die Gränze und der Übergang zum Greisesalter sein), sondern weil der Sinn bei Weitem besser ist, wenn mit dem Französischen Kritiker Tugend, guter Ruf und die Erreichung eines rüstigen Alters als drei Wünsche betrachtet, nachher an drei Wallfahrten nach Pselcis gedacht,

und zuletzt *ΑΓΑ*⊙ⲰΝ geschrieben wird. Erleichtert ward ihm dieß theils durch das ihm bekannte: Ἦλθοι — οἶμον ἀνύσαι, in einer Inschrift aus Talmis, zuletzt bei Welcker, Syll. Epigr. 198. * theils dadurch, daß Gau's ΑΤΑ-᾿Ν nicht so leicht irre leiten konnte, als Richters *ΑΓΑΜ*Ⲱ*Ν*: doch sehe ich nun hinterher wohl ein, daß ich dieser Erleichterung nicht hätte bedürfen sollen. Wenn übrigens Letronne οἶμον aus ⲰΛⲰΝ gemacht hat, so glaube ich doch eher, daß Richt. die mittlere Figur mit Recht in Λ und Ⲱ aufgelöst hat, daß es also bei dem Genitiv bleiben, und nur οἴμων betont werden muß. Dagegen ist nach Gau's *ΤΕΡΜ*ⲉ.-*ΙΛΕΙΝ* V. 4. Letronne's τέρμ' ἱκέειν genauer, als mein τέρμα ἰδεῖν, zumal da auch Richters Ⲱ leichter aus ЄС als aus *Α* verschrieben werden konnte. Im Übrigen stimmen wir zusammen. Daß V. 1. wo vorher Gau *ΠΑΤΡ*Ⲱ*ΙΘΔΙΔΟΤ* schrieb, der Steinschneider selbst *ΑΧΙ*λλ*ΗΙ* setzte (die beiden Puncte nachher bei Gau kommen nicht in Betracht), ist jetzt gewiß, und Welcker, praef. p. XXXVII. gibt davon Beispiele, die sich leicht noch bedeutend vermehren ließen. Der Hermes war, wie ein Paar der nun bekannten dortigen προσκυνήματα lehren, Paytnuphis. V. 2. steht bei Gau: *ΚΛΕΙ*/CCCΝ'*ΠΑΡΟΝ* und *ΑΝ*Cρ*ΧΟΜΕΝ*Ⲱ*Ι*, V. 3. außer jener Variante noch *ΤΡΙΤΑΓΗΝ* und zuletzt das Zeichen ᴧ, V. 4. ΑΙΤΕΟΜΑΙ, wie ich verbesserte, und *ΓΡΙ*CCⲰ*Ν*, wie überhaupt das *Τ* sich gewöhnlich dem *Γ* nähert, während nur V. 2. beide Abschriften in *ΤΗΡ*ΑC zusammentreffen. Noch wechseln die Formen *Α*, Ȧ, A und A, *Δ* und λ, *Κ* und k, *Μ*, λλ und Ⲙ, *Τ* statt *Τ* und *Υ*.

Zu II, 2. S. 113. Z. 2. v. u. l. Sie steht aber auch noch bei Dapper, Naukeurige Beschryving van gantsch Syria en Palestyn S. 123. und ist noch neulich — Ebend. zu Z. 1. v. u. zuletzt von Orelli, Inscr. Lat. Sel. Vol. I. p. 214. n. 932. der noch auf Hultmanns Misc. Epigr. p. 400. verweist, — Zu S. 114. Z. 9. Seetzen, aus dem ich solche Fehler, wie *Α* und *Ι* statt *Α* und L hier und in der Richterschen Inschrift absichtlich unerwähnt lasse, IMPERE. — Zu S. 115. Z. 7. Dapper, der die Zeilen anders abtheilt, schrieb: MAXI|BRITANNIUS, welches mich in meiner Vermuthung bestärkt. — S. 116. Z. 12. str. im. — Ebend. zu Z. 13. und in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 649. n. 1321. — Ebend. Z. 8. v. u. l. PART. Z. 3. welches ich auch bei Seetzen finde, — Zu S. 117. Z. 2. Dapper, dessen Zeilenabtheilung auch hier ganz verschieden ist, gibt Imper. als ergänzt, nachher ANTONIVS, dann, woraus ich nicht gleich auf Wiederholung an einem andern Theile des Felsens schließen möchte, SEMPER AVG. und BRIT. MAX. vor PARTH. MAX. läßt das GER. weg, und kürzt PONT. ab. — Ebend. Z. 3. l. noch: Seetzen, — Ebend. zuletzt: Dapper mit der Abkürzung

MONTIB. vorher. — Ebend. Z. 9. l. Burckhardt und Seetzen — Ebend. zu Z. 12. auch Seetzen DELATAVIT, — Ebend. zu Z. 13. Dapper mit dem Schreibfehler DILAVATAVIT. — Ebend. l. beide nebst Seetzen — Ebend. zu Z. 16. v. u. und Seetzen — Ebend. zu Z. 14. v. u. Daß Dapper nach diesem PER ohne Angabe der Lücke noch in derselben Zeile mit der Anfangssylbe von ANTONIANAM fortfährt, zeigt, daß seine Zeilenabtheilung ein noch schwächerer Beweis eines andern Exemplares sein würde, als jenes erst weit später gebräuchliche semper. — Ebend. Z. 8. v. u. l. Olivieri — S. 118. Z. 7. l. sein Name und Titel — Ebend. zu Z. 9. aus Spon auch in Orelli's Inscr. Lat. Sel. Vol. I. p. 209. n. 905. — Ebend. Z. 14. v. u. Noch ähnlicher sind in der Abilenischen Inschrift aus der Zeit des M. Aurelius und Verus bei Wibna, Inscr. Ant. tab. XVIII, 1. die Worte: viam fluminis vi abruptam interciso monte restituerunt PER IVLIVM VERVM, leg(atum) Pr(o) Pr(aetore) provinc(iae) Syr(iae), womit noch eine aus der Nähe von Nicäa ebendaselbst tab. IV. verbunden werden kann, wo etwas Ähnliches vom Nero gesagt wird. — Ebend. zu Z. 8. v. u. Oder will man etwa Orelli's Ergänzung: per [legionem] Antoninianam suam, die dieser treffliche Kritiker hoffentlich jetzt selbst aufgeben wird, der meinigen vorziehen? — S. 119. Z. 1. l. De la Roque und Dapper — Ebend. a. E. und Seetzen -VAAI statt SVAM.

Zu II, 3. S. 119. Z. 5. v. u. Zur Bestätigung gereicht jetzt Seetzens: AVTOKPATOPI TIBEPIWIKAΛNAIIJIKAICAPE. — S. 121. Z. 3. l. Vol. II. p. 359. ed. IV. — Zu S. 122. Z. 7. Jeden Zweifel hebt endlich der Punct hinter CEBACTO bei Seetzen, der dann mit KAIE-----Π------Γ/--------fortfährt. Nur möchte ich auf die Zahl der Puncte bei Richt. nicht mehr die Abkürzung KAIC. gründen, schon weil dieser Zeile immer noch sechs Buchstaben an der Länge der ersten fehlen, wenn auch KAICAPOC ganz ausgeschrieben wird. — Ebend. zu Z. 10. v. u. Seetzen hat umgekehrt nur Z. 1. die Form A. — Ebend. Z. 5. v. u. l. ἐπὶ — Ebend. Z. 1. v. u. Für das poetische αἰνῶς in solcher Prosa fehlt es wenigstens nicht an Analogien: doch wird durch Seetzens: ЄIΠΠCΨOYKA — —, und durch seine Aussage, daß am unteren Rande ein großes Stück des Steines mit der Inschrift abgebrochen sei, jeder Herstellungsversuch so mißlich, daß ich auch auf den meinigen weiter keinen Werth lege, so leicht ich ihm auch durch KAι mit einem zweiten Beiworte nachhelfen könnte.

Zu II, 4. S. 123. Z. 11. die nach Seetzen mit größeren und sorgfältiger gearbeiteten Buchstaben, als die vorige, geschrieben ist. — Zu S. 124. Z. 15. Seetzen nennt das ganze

Gebäude eine Kuppel. — Zu S. 125. Z. 14. Der besseren folgt Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 415. n. 340. wo auch p. 413. n. 332. und 335. διὰ ἐπιμελητοῦ Σωσικλείδου und: [διὰ ἐπιμελ]ητοῦ Μάρκου Τιγελλίο[υ], hierher gehört. — Ebend. Z. 12. v. u. st. 61. l. 59. — Ebend. Z. 9. v. u. l. ἔδωκε. — Ebend. zu Z. 6. v. u. eine active Form wie ἀγωνίσας in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 575. n. 1108. — Ebend zu Z. 1. v. u. Γραμματίας daneben in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 854. n. 1751. beweist nicht mehr als ἱερέως. Seetzen übrigens las ΘΟΛΟΙVν. — Zu S. 126. Z. 6. Daß auch Seetzen ϷABBOΛΛOY las, macht mich indeß anderes Sinnes.

Zu II, 5. S. 126. Z. 13. bis 16. st. so daß — werde, l. so auch aus der Inschrift II, 77. die gleich auf diese hätte folgen sollen. — Ebend. zu Z. 5. v. u. und ausführlicher ad Zonar. Annal. XIV, 4. p. 52. Par. (61. Ven.) seq. — Zu S. 127. Z. 5. obgleich Poppo ad Thucyd. P. II. Vol. I. p. 125. andrer Meinung ist, — Ebend. zu Z. 9. Andre Beispiele gibt Jac. Gothofredus ad l. 1. C. Th. de Alexandr. pleb. primatib. — Ebend. zu Z. 15. v. u. Daß Seetzen bloß AIPHC hat, beruht offenbar nur auf Vernachlässigung der Endbuchstaben vor dem ähnlichen TON. — S. 128. Z. 9. l. Olivieri's — Ebend. Z. 15. st. 68. l. 73. — Ebend. zu Z. 12. v. u. Obgleich also Seetzen ausdrücklich sagt, es scheine mit Fleiß ausgemeißelt zu sein, so muß nun zwar das Unwahrscheinliche doch geglaubt, aber jeder andre Beweggrund eher angenommen werden, als Religionshaß, nicht zu gedenken, daß gerade Alexander Severus, ein Paar von seinen Juristen ausgehende Ausnahmen abgerechnet, die Christen begünstigt haben soll. Muß es doch ein Kaiser sein, um dessentwillen man an dem Namen Alexander allein seinen Groll ausließ (auf Verus werde ich später zurückkommen), so verdiente eher der Byzantische, Leo's des Weisen Bruder, der Gegenstand des Abscheu's zu sein. Wer weiß aber auch, was für ein Privathaß des Namens einen Muthwilligen bewegen mochte, ihn zu tilgen, wo er ihn fand, gleich viel in welcher Verbindung? — Ebend. zu Z. 6. v. u. Daß ich sie jetzt auf Gordian III. beziehe, macht hier keinen Unterschied. — Zu S. 129. Z. 7. So schien es nach Burckhardt: doch sehe ich aus Seetzen, daß vielmehr die beiden älteren Gordiane bezeichnet werden, deren Namen auf Maximins Verlangen getilgt zu sein scheinen. — Ebend. Z. 12. v. u. st. ein Paar l. einen — Ebend. zu Z. 11. v. u. es möchte denn M. Aurelius mit haben entgelten sollen, was Verus allein verschuldet hatte, dessen Betragen während des Parthischen Krieges ihn gerade den Syrern und ihren Arabischen Gränznachbaren vorzüglich verächtlich machte, und dessen Hauptname in der vorhin aus Burckhardt S. 143. angeführten In-

schrift nach Seetzens Zeugniß ausgemeißelt ist. Der Religionshaß als Beweggrund fällt auch so von selbst weg. — Zu S. 130. Z. 18. wenn nicht, welches mir fast noch glaublicher scheint, *KЄ* der Anfang eines Namens ist, auf welchen dann ἐπιμελητοῦ folgte, wie II, 4. Beistimmen kann ich ihm aus gleichem Grunde auch nicht in seinem auf Caracalla bezogenen: Ἔτους ἑ[νδε-κάτου τοῦ] κυρίου, Analyse Crit. du Recueil d' Inscr. de M. le C. Vidua p. 23. welches Osann in Jahns Jahrb. für Philol. und Pädag. XII, 1. S. 12. wahrscheinlich findet. — Ebend. Z. 11. v. u. l. Εὐσεβῶς — Zu S. 132. Z. 9. Die Schreibart Κόμοδος ist nicht auf Münzen allein die herrschende, sondern auch auf Steinschriften, z. B. in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 846. seq. n. 1720. und p. 852. n. 1736. Das erste Y übrigens hat bei Seetzen die Form V, und in σωτηρίας schrieb er *HP*, nachher aber nicht so genau *NIKHC*, und statt *AYTOKPATO-POC* mit Überschlagung der dem *OY* ähnlichen Anfangsbuchstaben *TOHATOH*, ohne Lücke und ohne die beiden folgenden Worte. — Ebend. zu Z. 6. v. u. es sei denn in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 853. n. 1742. wo jedoch Ῥωμαιοφίλῳ nahe liegt. — Ebend. Z. 5. v. u. st. nur in der gens Vibia l. nicht in der gens Iulia. — Ebend. Von gleicher Art ist bei Böckh daselbst p. 434. n. 363. Δέκμος Κοσσούτιος Ποπλίου Ῥωμαῖος, und p. 824. n. 1695. Λεύκιος Τύλλιος Λευκίου υἱὸς Ῥωμαῖος. — Ebend. zu Z. 3. v. u. Da jedoch Seetzen *P̊* darbietet, so muß vielmehr λεγ. mit dem Namen der Legion fehlen, in welcher Jul. Germanus Tribun war; denn daß jene Abkürzung χιλίαρχοι bedeutet, folgt aus den drei Burckhardtischen Inschriften bei Letronne, Recherches p. 413. seq. und 431. Zwei von diesen, wo auch Gesenius sie so deutete, sind die der Legion wegen zu II, 9. S. 144. wiederholten Phänesischen. In der dritten, aus Schohba, steht bei Gesenius S. 144. ein bloßes *P*, welches da Ῥωμαϊκῶς erklärt wird: aber sollte auch Letronne das *X* nach Vermuthung darüber gesetzt haben, so steht es wenigstens bei Seetzen wirklich, und dieser Beleg muß mit dem Französischen Kritiker für den entscheidendsten von allen anerkannt werden, weil derselbe Petusius Eudemus da *P̊*, in einer Phänesischen aber bei Gesenius S. 207. *X* der legio XVI. Flavia Firma genannt wird, über deren Standquartier in Syrien seit Vespasian Vidua, Inscr. Antiq. p. 33. Nachweisungen gibt. Denn wenn Leake dort an eine legio X. Flaviana Fortis denkt, die sonst nirgends vorkommt, so darf uns das um so weniger irre machen, weil Letronne's Ergänzung *IS* durch Seetzens *IS* bestätigt wird, und statt ϕ, der Grundlage des Beiwortes Fortis, bei Seetzen ϕ steht, worin Niemand Φίρμης verkennen wird. Ein Φλ. Αἰνείας *P̊* ohne Hinzufügung der Legion kommt noch in einer ungedruckten Seetzenschen Inschrift aus Sweide oder Sueida vor, und die Frage,

ob nicht so zu lesen sei, wird man jetzt auch bei den Inschriften aus Talmis in Nubien nicht abweisen können, wo Niebuhr zu Gau's Nub. Denkm. S. 9. das *P* durch ἑκατόνταρχος oder ἑκατοντάρχης erklärt, während er S. 11. wo er statt des *A* in einer Inschrift aus Maharraga, Taf. IV, 1. gleichfalls $\overline{P}$ vermuthet, zugibt, daß Jenes auch Sigle für χιλίαρχος sein könnte. Daß selbst $\overset{x}{P}$ an sich eben sowohl einen Centurio als einen Tribun bedeuten könne, wird Niemand läugnen; denn über einander gestellte Buchstaben wurden überhaupt bald aufwärts, bald abwärts gelesen, wie schon die Beispiele II, 34. S. 219. und viele andre beweisen. Ja sogar eine Wahrscheinlichkeit für jene Erklärung wäre unläugbar, wenn die Nubischen Inschriften keinen Zweifel gestatteten, und dem vom Petusius hergenommenen Beweise könnte man im höchsten Nothfalle durch die Annahme ausweichen, er sei zur Zeit der Einen Inschrift noch Centurio gewesen, nachher aber zum Tribun aufgerückt. Doch glaube ich kaum, daß Niebuhr selbst, falls er sich der Syrischen Inschriften erinnert hätte, von dieser Ausflucht Gebrauch gemacht haben würde, zumal da Petusius darnach schon als Centurio, und eben so noch Einer, Egnatius Fuscus, Vorsteher bedeutender Bauten gewesen sein müßten, und Letzterem als blo-ßem Centurio ein Ehrendenkmal von den Phänesiern wäre errichtet worden. Vorher schrieb Seetzen ΙΟΥΝΟϹ ΓЄΡΗΑΝΟϹ. — S. 133. Z. 15. l. eigens — Ebend. Z. 6. u. 5. v. u. st. und — Anderes, l. Seetzen, der in σηκόν das *O* und *N* in ΟΝ zusammenzieht, hat nachher ЄΤΗΓΡΑΦΗϹ. — Ebend. zu Z. 2. v. u. Erst Seetzens ΚΑΠΟΤΥΧΑΙΘΝΑΦΙЄΡѠϹЄΝ, gibt dazu äußere Berechtigung. — Ebend. Z. 1. v. u. Vor der Jahrszahl, die bei Seetzen ЄΤΟΥϹΓЅ ist, befindet sich nach ihm ein kleiner leerer Raum.

Zu II, 6. S. 135. Z. 6. v. u. einer Stelle, die Lobeck im Aglaoph. T. I. p. 60. auf die Eleusinischen Mysterien anwendet. — Zu S. 136. Z. 9. Seetzens Aussage, N. 1. stehe über einer ehemaligen hübschen Thür des Tempels, auf einer 12 Fuß langen schön gearbeiteten, mit Perlenreihen besetzten, runden Leiste, von welcher ein kleines Stück schräge abgebrochen sei, N. 2. u. 3. aber an beiden Seiten der Thür auf gleicher Höhe, begünstigt schon eher die Meinung, daß alle drei Steine nebst dem von ihm gar nicht bemerkten vierten und noch einem fünften mit dem vierten Exemplare ursprünglich nicht dahin gehörten. Ob indeß die Steine sich draußen oder inwendig befinden, sagt auch er nicht. Seine Varianten sind N. 1. Z. 2. ΗΟΡЄΟΥ, N. 3. Z. 3. ΙЄΡΑϹΑϹΑϹ, Z. 4. ЄΥΓΑΤЄΡΑ, Z. 7. u. 8. ΛΛΙΙΠΑΔΗΦΟΡϹ-------ΤΙ, und Z. 9. ΙΔΙЄ---------ЭΗ. Das *M* ist durchgängig Η. — Ebend. zu Z. 14. oder wenn zweisylbige Beispiele verlangt werden, wie Μῆνα und Μῆνον, Marm

Oxon. p. 90. Prid. Κοίας und Κοίου in Walpole's Travels p. 548. auch Ἄνθα und Ἄνθου abwechselnd beim Pausanias II, 30, 7. und 31, 14. wo Letzteres nicht auf die vom Strabo gesetzte Form Ἄνθης zurückgeführt zu werden braucht, so wenig als Μίδου bei Walpole auf Μίδης. — S. 137. Z. 1. l. τινὰ — Ebend. Z. 8. l. Anthol. Pal.

Zu II, 7. S. 138. Z. 8. st. 67. l. 71. — Ebend. zu Z. 12. Wollte man ändern, so läge sonst besonders *ΚΛΗΜΕΝΤΟϹ* nahe. — Ebend. Z. 4. v. u. l. ἱερασάμενος — S. 139. Z. 8. st. 50. l. 54. — Zu S. 140. Z. 9. und zuletzt in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 430. n. 358. wo nachher noch manche andre Belege folgen. — Ebend. zu Z. 12. Indeß möchte ich doch jetzt den Artikel vor υἱὸν nicht missen, und lege ohnehin auf die Zahl der Puncte nicht mehr so viel Werth, um nicht Ζηνο — unausgefüllt zu lassen.

Zu II, 8. S. 140. Z. 8. u. 7. v. u. l. Εὐτυχ[οῦς, οἱ ἀπὸ μητρο[κ]ωμίας Ζοραουηνῶν ἔκτισαν — Ebend. Z. 4. v. u. Von der absichtlichen Tilgung des Namens war schon zu II, 5. S. 128. und im Zusatze zu Z. 12. daselbst die Rede. Doch fand Seetzen noch den vorderen Strich des *Δ*. — S. 141. Z. 2. bis 14. st. Gewiß — Privatbadehauses, l. Auch ich suchte umsonst es zu errathen, bis Seetzens ein wenig eingerücktes ШΗΙΑΤ oder ШΗΓΑΤ mir zu Hülfe kam. Jetzt aber ergänze ich mit ziemlicher Zuversicht: ΟΙ ΑΠΟ ΜΗΤΡΟΚШΗΙΑϹ, wornach denn Zorava die μητροκωμία von Auranitis war, wie Phäna von Trachonitis, welches wir auch erst aus dem dort in Stein gegrabenen Schreiben des Julius Saturninus in Burckhardts Reisen Th. I. S. 206. Gesen. erfahren haben. Φαινήσιοι, μητροκωμίᾳ τοῦ Τράχωνος, heißt es da, und nachher: ἐν προδήλῳ τῆς μητροκωμίας ὑμῶν χωρίῳ. Bedeutend genug dazu war Zorava nach den noch erhaltenen Trümmern unstreitig. Das Ӿ hat bei Seetzen in χωρῶν Z. 2. wo er nachher falsch *ΑΥΤΟΥ* las, dieselbe Form. Οἱ ἀπὸ μητροκωμίας aber ist zu vergleichen mit: οἱ κωμῆται ἔκτισαν, nach Leake's durch Seetzen bestätigter Ergänzung in der Inschrift aus Kafer el Loeha bei Burckhardt S. 135. und vorzüglich mit: Οἱ ἀπὸ Ζόρ — ἔκτισαν in Zorava selbst, nach Seetzens vollständigerer Copie der ersten Inschrift bei Burckhardt S. 123. woraus wir zugleich die kürzere Syrische Form des Stadtnamens kennen lernen; denn an eine hier ansäßige Gemeine Tyrischer Handelsleute wird doch gerade in Zorava Niemand denken wollen. Seetzen nennt den Ort, den er dreimal besuchte, Öſraa. — Ebend. Z. 14. v. u. bis Z. 8. v. u. st. Beides — Sammlung, l. Das Wahre ist Seetzens ЄΚΤΙϹϹΑΝ, und so barbarisch auch die Übertragung dieser epischen Verdoppelung in Prosa ist, so ist sie doch eben nicht ärger, als in ἐμμαίῳ bei Corsinus, N. Gr. p. 36. oder als ἔκτεισαν bei Burckhardt S.

354. und so vieles Ähnliche. — Ebend. Z. 7. v. u. bis Z. 3. v. u. st. wenn — anführt, l. und so las auch Seetzen. — Ebend. Z. 1. v. u. st. wie — Ende, l. oder einer sonstigen Fortsetzung der Inschrift, deren hinteres Ende Seetzen abgebrochen zu sein schien. Daß der Buchstabe wirklich da stand, bezeugt auch er.

Zu II, 9. S. 143. Z. 14. und aus der Kaiserzeit ist auch der princeps II. leg. XIIII. Gem. in der Steinschrift von Boppard, die Nic. Bach in Jahns Jahrb. für Philol. u. Pädag. VII, 1. S. 80. aus Brewer und Klein wiederholt hat. — Ebend. l. princeps — Ebend. zu Z. 15. v. u. ja selbst Oudendorp, Misc. Observ. VII, III. p. 356. — Ebend. Z. 4. v. u. l. Notit.

Zu II, 10. S. 145. Z. 12. v. u. (aus Seetzen ist jetzt noch viermal mehr die Form A, wie auch Z. 4. Ꮯ und Z. 7. W herzustellen) — Zu S. 146. vor Z. 1. In der ersten Z. schrieb Seetzen *TEΓONEN* und *THN*. — Ebend. zu Z. 2. Seetzen las Z. 2. OWꮯ. — Ebend. Z. 3. st. Ebendaselbst l. Bei Beiden — Ebend. Z. 4. st. vielleicht l. nur wegen der Übereinstimmung Beider nicht — Ebend. l. da sonst — Ebend. zu Z. 10. wie Malelas, Chronogr. V. p. 41. Ven. mit seinem eben so barbarischen συγγενίως, — Ebend. zu Z. 11. wie [Εὐ]-ρυκλεὺς in der Spartanischen, aber nicht mehr Dorischen Inschrift bei Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 627. n. 1255. und, wenn ich recht ergänze, [Πε]ρικλῖνι in der Attischen ebend. p. 548. n. 1024. — Ebend. Z. 14. l. p. 723. — Ebend. zu Z. 17. und außer den Dativ- und Accusativformen, die Neue ad Sapph. Fragm. LXXXVIII. mit Verbesserung des Δαρεὺς in δ' Ἄρευς allein anerkennt, höchstens noch das ziemlich späte dreimalige Ἀνθεὺς Alexanders von Ätolien beim Parthenius, Erot. c. 14. aus welchem der Erotiker selbst diese Namensform, wenn sie mit Passow als die Dorische und poetische vertheidigt werden sollte, nur deßwegen auch in seine Prosa aufgenommen hätte, weil er sie eben in den Versen vorfand. Noch lieber möchte ich jedoch nicht einmal so viel zugeben, sondern umgekehrt diese Form für die gemeine, Ἄνθης hingegen oder Ἄνθας für die Dorische halten, die nur darum, weil die Person Dorisch war, gewöhnlich gewählt ward. Und das war auch, wie es scheint, Hemsterhuis' Meinung, Anecd. Hemsterh. p. 288. seq. — Zu S. 147. Z. 4. Seetzen schrieb *EΛWΛWN* und zuletzt, in die folgende Zeile hineingerathend, *ΛΓꮯEΞEYMENIZETAI*. — Ebend. zu Z. 5. und Seetzen hat hier 7 statt des zweiten *Π*, Z. 5. *TIE*, Z. 6. *PWꮯHNEΓKEN* und Z. 7. *KAλλIN NIOYAΠOY*. — Ebend. zu Z. 15. Da jedoch Seetzen *TWANNHS* darbietet, so halte ich das S, welches nun statt des Ꮯ in den Text gehört, für ein vielleicht etwas entstelltes Interpunctionszeichen, wenn man anders die Zeichen so nennen will, die nicht sowohl einen Ruhe-

punct anzeigen, als ein vorhergehendes oder nachfolgendes Wort, besonders Eigennamen, her- vorheben sollten. — Ebend. zu Z. 12. v. u. Ob es Seetzen, der wirklich $\overline{\text{VI}}$ schrieb, eben so ergangen ist, oder ob das *Υ*, dem er sonst durchgängig die Form Y gibt, als Ziffer jene Form hatte, ist für die selbst dann sichere Deutung gleichgültig: doch erregt allerdings Burckhardts bessere Abschrift den Verdacht. — S. 148. Z. 5. l. ἔτους — Ebend. zu Z. 6. wie auch die Seetzensche, — Ebend. Z. 7. u. 8. str. schrieb oder doch — Ebend. zu Z. 14. Oder sollte vielleicht hier die abgekürzte Ausdrucksweise Anwendung leiden, nach welcher Casaubonus zum Theophrast, Char. V. p. 65. die Aristotelischen Worte: ἐκλείπειν — ἔτη ἐκκαίδεκα, τῷ δὲ ἑβδόμῳ ἐκπαλλεῖν, vertheidigt? Ich glaube fast; denn wenn auch die kleinere Zahl voransteht, so ist doch logisch die größere die frühere, und diese konnte als die Hauptjahrszahl nicht so verkürzt werden. Indeß hätte ich doch wohl die Strafpredigt selbst dann eben nicht zu fürchten gehabt, wenn ich diese Beseitigung des Wagestückes, durch welche im Wesentlichen nichts verändert wird, einem Andern übrig gelassen hätte.

Zu II, 11. S. 148. Z. 5. bis 3. v. u. l. στρατευσάμενος — S. 149. str. Z. 1. bis 3. — Ebend. zu Z. 11. Burckhardts CTPATЄYCAMЄNOC ist das Wahre; denn in Richters CTPATѠCANЄNOC bloß das *N* zu ändern, wäre nicht genug, weil στρατωθεὶν beim Äschylus, Ag. 131. mit Blomfields Anm. im Glossarium dieses Verbum weder in Prosa, noch in gleicher Form und Bedeutung rechtfertigt.

Zu II, 12. S. 150. Z. 8. v. u. l. bei Pococke, Inscr. Antiq. p. 88. (die Reisebeschreibung habe ich nicht zur Hand) und — Ebend. Z. 7. v. u. bis 5. v. u. st. diese — mitgetheilte, l. diese Pocockische Abschrift der letzteren gerade in diesem Worte für besser anerkennt, als die zu der letzten Inschrift angeführten sonst genaueren. Auch ΚΑΘΗΡΗΜΕΝΑΣ hat mir jetzt schon Dobree in Rose's Inscr. Gr. p. 417. vorweggenommen. Wenn Dieser aber vorher ergänzt: [ὑπὸ τ]ῶμ [βαρβάρων], so überschreitet er das Maaß der Lücke, welches bei so zuverlässigen Abschriften nicht erlaubt ist. — Ebend. Z. 1. v. u. l. σίγμα — S. 151. Z. 2. l. 34.

Zu II, 13. S. 153. Z. 14. v. u. st. kein — Stadt l. kein Kloster, Kirche oder Bethaus ohne Einweihung durch den Bischof der Stadt, und keine Kirche ohne Genehmigung des Erzbischofes der Metropolis &c.

II, 14. S. 153. Z. 2. v. u. st. O· TEICXO· l. TO TEIXOC· — S. 155. Z. 2. st. 69. l. 75. — Ebend. Z. 13. st. illustrissimus l. clarissimus — Ebend. zu Z. 16. Ein διασημότατος ἡγεμὼν kommt auch hier II, 73. Z. 6. wieder vor, und noch einer Append. Anthol. Pal.

270, 10. — Ebend. zu Z. 7. v. u. der jedoch wohl besser ἐγκωμιᾷν als ἐγκωμιάζειν zum Grunde gelegt haben würde.

Zu II, 15. S. 156. Z. 14. l. 73. — Ebend. Z. 15. u. 16. l. δημιουργῆς — Ebend. Z. 19. l. καί — Ebend. Z. 7. v. u. l. bedarf in so ferne — Ebend. zu Z. 6. v. u. Nach Seetzens *KAICAPOCB*ᵇ möchte ich indeß jetzt *KAICAP*ᵇ C*ЄB*ᵇ vorziehen. Zu Anfang las Dieser WONHC. — Ebend. zu Z. 3. v. u. a. E. Seetzen: *TYXOYΠΠHKOΛѠNIAЄΠI ΠAPK.* — Ebend. Z. 1. v. u. l. Richter das zweite *Π*, Seetzen beide, — S. 157. Z. 10. st. 52. l. 57. — Ebend. zu Z. 14. Doch halte ich jetzt die Buchstaben lieber für den Namensanfang des Proprätors, und sehe es nicht ungerne, daß Seetzens Lesart, die ich so deute: ἐπὶ Π(ουβλίου) Ἀρχ —, uns nnn auch von jener Schreibart des ἐπὶ befreit. — Ebend. zu Z. 17. Seetzen *PЄCBCЄB.* — Ebend. zu Z. 7. v. u. oder vielmehr den Gordianen. — Ebend. zu Z. 5. v. u. Erst durch die von Letronne zuerst bekannt gemachte Inschrift aus Konuat bei Sueide, Analyse Crit. du Rec. d' Inscr. de M. le C. Vidua p. 25. und bei Osann in Jahns Jahrb. für Philol. und Pädag. XII, 1. S. 12. erfahren wir, daß der Julius Saturninus, dessen Schreiben an die Phänesier wir bei Burckhardt Th. 1. S. 206. Gesen. lesen, und den Letronne, wenn er ihn anders für denselben erkannt hat, jetzt unter Caracalla setzt, nicht gleichfalls proprätorischer Legat war, wie Münter de Reb. Itur. p. 30. glaubte, sondern Proconsul. Mit welchem Rechte übrigens neben Diesem noch ein κράτιστος ὑπατικὸς angenommen wird, werde ich ein andermal, bei Gelegenheit einer gleichfalls von Letronne behandelten Gerasenischen Inschrift, untersuchen. — Zu S. 158. Z. 5. Seetzen hat indeß den Zwischenraum nicht, und schreibt: Є*IA*CЄ*IATO*C*TOYTPIAKO*Π-----*A*-, wodurch wir hinter ЄNI*AY*TOY noch KOAωNЄ*IA*C gewinnen, eine Schrelbart, die trotz der kurzen Sylbe auch sonst vorkommt, z. B. τῆς μητροκολωνείας und τῆς αὐτῆς μητροκολωνείας in Bernards und Th. Smiths Monum. Palmyr. fl. X. p. 5. seq. und die mit *H KOΛѠNIA* Z. 2. eben so gut bestehen kann, als so manche andre Ungleichheiten der Art. — Ebend. zu Z. 10. Da jedoch schon zu dieser Zahl hinter dem letzten von Burckhardt gesetzten Buchstaben eine Lücke erfordert ward, so hätte ich freilich bedenken sollen, daß zu den Hunderten und Zehnern noch Einer hinzukommen konnten, welches jetzt nach Seetzens Lesart sogar wahrscheinlich wird. Nach dieser vermuthe ich nämlich zuletzt noch ΤЄΓ*A*ΙΤOY oder ЄNN*A*TOY, und ergänze demnach Z. 2. nicht mehr M. Αὐρηλίου Σεουήρου Ἀλεξάνδρου, sondern: Μάρκου Ἀντωνίου Γορδιανοῦ, womit die Titel sich eben so gut vertragen, und welches zu der Z. 1. ergänzten Buchstabenzahl noch genauer paßt. Daß die Lücke

zu Anfang der letzten Zeile durch jene beiden Zusätze um mehr als die Hälfte verkleinert wird, versteht sich von selbst, und reichlich ein halbes Dutzend Puncte lasse ich mir auch in der vorletzten Zeile abdingen.

Zu II, 17. S. 159. Z. 10. Zur Bestätigung gereicht Seetzens *ΙΟΥΛΑΛΝΟΥ*. — Ebend. zu Z. 14. Nach Seetzens *ΑΡΧΙ*--|ЄШC*ΚΡ* könnte man ohne Richter leicht auf das in Christlicher Zeit nicht unmögliche *ΑΡΧΙ*ЄΡЄШC verfallen, und sich über das noch übrige *ΚΡ* den Kopf zerbrechen. Jetzt aber steht Є*ΠΙ*C·*Κ*· um so fester, weil Richter das dazu gehörende *ΑΡΧΙ* nicht erkannte. Da Seetzen vorher *ΘΕΟΦΙΛ*ЄC*ΤΑΤ* - *ΟΥ* schrieb, so ist auf jene Puncte am Ende der Zeile vollends nichts zu bauen, und die Entstehung seines ⊞ aus *ΠΙ* ist beglaubigt. Doch ließ sich andrerseits nach Richter allein nicht errathen, was durch Beide zusammen genommen entschieden wird, daß ἀρχιεπισκ(όπου) da stand, versteht sich in gleicher Bedeutung, wie II, 14. — Ebend. zu Z. 16. Seetzen schrieb Beides richtig, desto schlechter aber Z. 2. *ΚΟΙ*Є*ΛΠ*Ш*ΘΗ* und CЄ*ΡΠΟΥ*· — Ebend. zu Z. 3. v. u. mit Banduri, Imper. Or. T. II. p. 509. Ven. (687. Par.) — Zu S. 160. Z. 3. Durch Seetzens Ι*ΝΔΙΚ*.Ϛ+ wird dieß bestätigt, bis auf die Kleinigkeit, daß hiernach das Ϛ bleibt, meinetwegen hinter der Zahl, obgleich *ΙΝΔΙΚ*Ϛ mit *ΙΝΔ* II, 57. Z. 5. analog wäre, wovon S. 333. die Rede ist. Findet man doch auch *ΑΙΤΟΥ* und *ΚΑ̅ΤΟΥ* statt ἰνδικάτου und εἰκοστοῦ πρώτου auf Münzen bei Eckhel, D. N. Vol. IV. p. 395. — Ebend. u. Z. 4. st. werden — Interpunctionszeichen, l. oder *Ζ* steht oft vor Zahlen. — Ebend. zu Z. 5. Hier steht es bei Seetzen auch vorne.

Zu II, 18. S. 160. Z. 13. l. wo, wie auch bei Seetzen, — Zu S. 161. Z. 15. v. u. Seetzen machte daraus *Π*, und schrieb Z. 1. *ΤΗΕΟΝΠΕ*C, Z. 2. DESIG. — Ebend. zu Z. 11. v. u. Seetzen verschrieb Beides in V*ΝΕΡΙΑΝΛΕ*Ƅ*Λ*LLI*ΛΝΛΕ*. — Z. 162. Z. 11. v. u. l. Burckhardts und Seetzens — Ebend. zu Z. 1. v. u. Bis zur Unkenntlichkeit entstellt ist Seetzens □*ΙΕΡΟ*Η*Ν*WYS*Π*SS∟*Η*OШ*SΙΚ*.

Zu II, 19. S. 163. Z. 11. st. in Nubien ein Paarmal, l. in der vorletzten Inschrift — S. 164. Z. 3. v. u. st. 50. l. 57. — Ebend. a. E. der Z. Daß Osann in Jahns Jahrb. für Philol. u. Pädag. VI, 1. S. 35. jene Formel selbst erwähnt, und doch dabei bleibt, devotissimo hier in anderem Sinne zu nehmen, ist schwer zu begreifen. — Zu S. 165. Z. 2. v. u. Die Hauptausführung darüber gibt Ez. Spanheim ad Iulian. Orat. I. p. 243. u. 246. seqq.

Zu II, 20. S. 166. Z. 12. bis 15. l.

Ἔτους βοʹ. Ὑγ[είᾳ ἐπ]. Καὶ σοὶ τὰ

μηνὸς Δ[ύσ]τρο[υ],	οἴησαν	διπλᾶ.
Ἡλιοδώρῳ	μνήμης χάριν	
καὶ Μαιδίων ἐπ(οίησαν).	ἀφιέρωται.	

Ebend. Z. 13. u. 12. v. u. st. und — war, l. ist ein Wink, sie nicht ohne Noth ununterbrochen fortlaufen zu lassen. Pococke, Inscr. Antiq. p. 3. n. 12. der auch schon die Inschrift mittheilte, sah nicht einmal so viel, daß jede Columne für sich zu lesen ist, sondern brachte ohne Andeutung der Einfassung alles in gerade fortlaufende Zeilen, an deren Erklärung Ödipus selbst hätte verzweifeln müssen. Daß in Burckhardts Reisen Th. I. S. 144. Gesen. eine ähnlich zertheilte Inschrift aus Schohba vorkommt, die gleichwohl von Seetzen mit Recht eben so behandelt wird, zeigt das Zusammentreffen der dadurch herauskommenden Namen: Αἴλαμος Δαβάνου, mit den von Seetzen daneben gefundenen Worten: ἐπὶ Αἰλάμου Δαβάνου στρατηγοῦ. Mag man sich aber da die Figur als ein mit dem Namen des Strategen verschlungenes Symbol des Stadtsiegels denken oder wie man sonst will: so ist wenigstens der Fall von dem unsrigen sehr verschieden, und es wird hier durch ein gleiches Verfahren der Monat von dem Jahre, zwei durch καὶ verbundene Namen von einander, und zuletzt noch μνήμης χάριν von ἀφιέρωται gewaltsam losgerissen. Bis so weit nun war ich, Richter sei es gedankt, gleich Anfangs auf besserem Wege. Den Verdacht aber, es möchte wohl auch er noch nicht genug getrennt haben, flößte mir erst der Anblick der Pocockischen Verunstaltung ein, und zur Reife kam dieser Argwohn erst dadurch, daß mir plötzlich, ich weiß selbst nicht wie, bei erneuerter Betrachtung der zweiten Columne KECOITA Z. 1. und ΔΙΠΛΑ Z. 2. sich zusammen fügte, und dieß mir andere Beispiele solcher an den Wanderer gerichteten Wunschformeln in Erinnerung brachte, die gerade auch in dortiger Gegend vorkommen. KAICYTAΔΙΠΛΑ steht am Schlusse einer Inschrift aus Zorava bei Burckhardt S. 127. und Seetzen, die sich auf der Mauer eines öffentlichen Gebäudes, nach Letzterem einer verfallenen Kirche, befindet, und die Namen des ersten Gründers und der Vollender enthält. Links am Rande bemerkte Seetzen noch Y, TI und A, rechts Z, O und H unter einander, also abwärts gelesen und mit Verbesserung des T in Γ: Ὑγεία, und: Ζωή, passend zu jener Formel. Einzeln fand Dieser auch über der Thür eines Bauerhauses an demselben Orte: KECYTAΔΙΠΛΑ, und auf einer verdorbenen Inschrift, die er ebendaher mittheilt, glaube ich links: Ἀγαθῇ Τύχῃ, εὐτυχῶς, rechts wiederum: Καὶ σὺ τὰ διπλᾶ, zu erkennen. Zur Erläuterung dient noch: Χαῖρε καὶ σύ, am Ende einer Smyrnäischen Begräbnißurkunde in Chishulls Trav. pref. p. VII. ferner: Διοδώ-

ρα χρηστὴ χαῖρε. Καὶ σύ γε, auf einem aus Griechenland nach Venedig gebrachten Grabsteine bei Gruter im Corp. Inscr. p. DCCLXXVIII, 5. und Spon, Misc. p. 337. wo Letzterer, der et tace übersetzt, besser gethan hätte, den Befehl zu befolgen; noch ferner Append. Anthol. Pal. 348, 5.

— — χαῖρε. Καὶ σύ γ', ὦ ξένε,

und in Gruters Corp. Inscr. p. DCCXXXII, 13. Macedo have. Bene valeas, quisquis es, und p. DCCXXXV, 13. Partheni have. Bene valeas, qui me salutas, wornach man auch beim Petronius c. 71. extr. abtheilen mag: Vale. Et tu, obgleich die von Reinesius im Synt. Inscr. VI, 117. und XI, 1. damit verglichenen Formeln: Et tu; et tibi, und: Bonus homo et tu, beweisen, daß diese Erwiederungen an den Wanderer nicht nothwendig mehr als die Erwartung eines von ihm gesprochenen vale oder χρηστὲ χαῖρε voraussetzen. Aus der Palatinischen Anthologie gehört noch hierher der Schluß einer Grabschrift VII, 163.

Καὶ σοί, ξεῖνε, πόροι πάντα Τύχη τὰ καλά,

dann der nächstfolgenden:

— — — — — καὶ σύν, ὁδῖτα,
οὔριον ἰθύνοι πάντα Τύχη βίοτον,

und gleich wieder der nächsten:

— — — — — — — καὶ σὺ δοίη
παντὶ Τύχη βιότῳ τερπνόν, ὁδῖτα, τέλος,

ohne Voraussetzung eines erwiederten Glückwunsches auch die Endverse einer Welckerschen, Syll. Epigr. 39. (Spicil. I, 15.):

Μᾶλλον δὲ κλαύσας, πάροδε, τὴν ἐμὴν τύχην,
βαῖν' οὗ φίλον σοι, καὶ τύχοις ὅσων θέλεις,

wo nebst Einer der Stellen aus der Anthologie noch die gewöhnliche Formel: Ἐνθάδε κεῖμαι· παροδῖτα χαῖρε, und Ähnliches angeführt wird. Mit: M. Ἀλφηνὸς Μαρτιάλης Λαοδικεὺς τῆς Ἀσίας παρόδοις χαίρειν, fängt auch eine Inschrift bei Spon, Misc. p. 346. an, die dann so fortgeht: Πατὴρ ἐποίησε τῷ ἰδίῳ τέκνῳ, ζήσαντι ἔτη θ'. eben so mit: Χαῖρε παροδῖτα, die Ancyranische bei Montfaucon, Palaeogr. Gr. p. 166. XIII. und anderswo: Μάρκελλος Στρατονίκῃ, γλυκυτάτῃ συμβίῳ, μνήμης χάριν, und mit eben jenen Worten schließt eine ähnliche Inschrift bei Gruter im Corp. Inscr. p. DCCLVIII, 6. und andre, deren Form der unsrigen gleich nahe kommt. In unsrer Formel nun ist, wo σύ gesagt wird, τὰ διπλᾶ adverbialisch zu fassen: hier aber erfordert

das σοὶ die eben so sprachgemäße Ellipse von εἴη oder γένοιτο, und Beides beisammen: et tu; et tibi, ist ja schon nachgewiesen. — Ebend. zu Z. 10. v. u. Und das bestätigt sich durch Pococke's *BOT*. — Ebend. Z. 9. v. u. l. ist, wenn das *Π* richtig ist und dazu gehört, — Ebend. Z. 7. u. 6. v. u. st. 45. u. 50. l. 52. u. 57. — Ebend. Z. 2. u. 1. v. u. st. nur — sind, l. Doch ist der Anfangsbuchstabe von πέμπτη statt Ē für diese Inschrift viel zu alterthümlich, so daß eher *ΓΥ* gelesen werden möchte, mit der im Orient gangbaren Voranstellung der kleineren Zahl. Da indeß der Monat auch oft genug ohne Angabe des Tages genannt wird, und Pococke das *Π* an's Ende der vierten Zeile dieser, von ihm freilich nicht abgesonderten, Columne stellt, so kommt es nur noch darauf an, ob es uns da bessere Dienste leistet, um annehmen zu dürfen, es habe eben nicht höher über dieser Zeile gestanden, als das *PO* über der zweiten, deren erste Columne Pococke so verfälscht hat: *ΧΩΝΟC>)ΣΤΡΟ*. Das aber ist allerdings der Fall; denn erst Є^Π als Abkürzung des in der zweiten Columne ganz ausgeschriebenen ἐποίησαν setzt uns in den Stand, innerhalb der ersten den Satz zu schließen. — S. 167. st. Z. 3. bis 9. l. Statt *MAIΘIѠN* las Pococke *MAIΘΩN*. Am wahrscheinlichsten ist mir *MAPΘIѠN*: doch habe ich lieber den verdächtigen Namen stehen lassen. Die zweite Columne rundet sich nun durch die Ergänzung: VΠЄIC ЄΠOIHCAN, ungezwungen zu einem eben so selbständigen Satze. *AΦIЄPѠTЄ*, wie bei Pococke eben vorher n. 10. und Spon, Misc. p. 333. n. XXXVI. paßt zu *KЄ*. Mit der Zeitangabe könnte es schon als Perfectum schwerlich verbunden werden.

Zu II, 21. Zu S. 167. Col. 3. Z. 8. v. u. l. ΠΑΙΔΩΝ — Zu S. 168. Z. 16. Eine dritte, weit schlechtere, Copie steht in Pococke's Inscr. Antiq. p. 5. n. 20. wo die Buchstaben der ersten Abtheilung nicht größer als die der folgenden, in diesen aber keine Columnen, und in der letzten die ganze drittletzte und vorletzte Zeile gleich den ergänzten Stellen mit kleineren Buchstaben geschrieben sind. — Zu S. 170. Z. 12. Von gleicher Art ist das zweimalige *KOΛѠNAN-TIOXЄYC* in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 768. n. 1586. welches schwerlich als Ein Wort gelesen werden darf. Eher ist wohl zu vermuthen, daß colonus in κόλων überging, wie patronus in πάτρων, und das gefällt mir jetzt besser als die Abkürzung. Dasselbe Verhältniß findet Statt zwischen den Eigennamen Κόλων in Gruters Corp. Inscr. p. DCLXXXV, 12. und Colonus daselbst p. DLXIV, 7. und wenn auch diese Inschriften aus verdächtigen Quellen geschöpft sind, so spricht doch für diese Namen noch der M. Colonius beim Valerius Maximus IV, 2. — Ebend. zu Z. 3. v. u. Bei Pococke steht Z. 1. bloß *ATPHΛIOΣ*, Z. 2. *TIOΣEIPH*ΛΑ-

ΟΔΙΚΕΤΣΕΤΤΤΧ··· Z. 3. ΚΕΤΣΜΗΤΗ...ΕΙΤΗΣΚΑΙΤΩΝ. Nachher sind die beiden Endbuchstaben von πόλεως Z. 4. und πατρίδος Z. 5. ergänzt, ΜΟΝΟΣ aber steht ganz Z. 5. und das Μ Z. 4. a. E. noch daneben, endlich Z. 6. u. 7. ΚΡΙΣΕΡΩΣ und ΑΓΩΝΙΣΑ-ΜΗΝΟΣ. — Ebend. Z. 1. v. u. l. ἀγενείων (Pococke Z. 5. ΑΓΕΝΙΩΝ) — S. 173. Z. 13. v. u. l. Pococke und Chandler schrieben — Zu S. 174. Z. 11. Kommt Zeit, kommt Rath. Jetzt nehme ich Πυθικῶν so, wie bei Ignarra de Palaestra Neap. p. 66. Ἀκτιακῶν παίδων u. dgl. War auch der ganze Wettkampf kein bloßer Knabenkampf, so mochten doch die Πυθικοί dessselben nur Knaben sein. Wäre das Neutrum gemeint, so hätte wenigstens Πυθίων oder vielmehr Σεουηρείον εἰσελαστικοῦ Πύθια gesetzt werden müssen. Pococke schrieb übrigens ΣΕΟΤΕ-ΡΕΙΟΝ und ΠΤΘΙΚΟΝ, und ließ Z. 2. das ΕΝ aus. — Ebend. Z. 15. u. 14. v. u. st. wornach — Iselastischen, l. wornach die εἰσηλύσια, die sich auf die Mysterien des Briseischen Dionysus beziehen, eine Art von εἰσιτήρια oder initia waren, eine Einzugsfeier oder Einführung in das Allerheiligste des Tempels. Nur scheinbar ähnlich ist ἀγὼν εἰσελαστικός, außer etwa sofferne dieser in den Sibyllinischen Orakeln II, 39. auf den Einzug in das himmlische Jerusalem übertragen wird, und auch so nur entfernt ähnlich, desto näher verwandt aber die Glosse: initia, ἐνηλύσια, die Lobeck im Aglaoph. T. I. p. 74. benutzt, und wo ich den Zusatz: bidental, absichtlich unberührt lasse. — Ebend. zu Z. 2. v. u. Pococke schrieb ΙΣ. ΚΤΙΟΝ und nachher ΠΤΓΜΗΝ, ergänzt, so auch Z. 5. — S. 175. Z. 2. l. Bei Pococke ist selbst der leere Raum verschwunden. Das bei ihm nur ergänzte Δ — Ebend. Z. 2. l. das bei Pococke überall fehlende Interpunctionszeichen — Ebend. zu Z. 8. wo ΕΝΑΡΣΩ steht, welches Pococke in ΕΑΙΣ verfälschte. — Ebend. Z. 9. l. lasen schon Pococke und Chandler — Ebend. zu Z. 13. v. u. Ersteres auch bei Pococke, der Letzteres in ΑΠ.ΑΧΑΙΑΣ verschrieb, — Ebend. Z. 12. v. u. l. aus Beiden — Ebend. zu Z. 11. v. u. mit Pococke — Zu S. 177. Z. 7. jetzt auch in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 579. n. 1124. wo noch mehrere der Argivischen und Phocischen, besonders Delphischen, Inschriften hierher gehören, — Ebend. Z. 9. v. u. l. Pococke und Chandler — Ebend. l. Καλλινδῶν (Pococke: ΚΑΛΑΑΝΔΩΝ) — Ebend. Z. 8. v. u. l. mit Chandler — Ebend. zu Z. 4. v. u. und Pococke ΤΗΣ ergänzte. — S. 178. Z. 8. l. sowohl Chandlers als Pococke's — Zu S. 194. Z. 10. Pococke's ΤΑΛΑΝΤΙΑΙΟΤΣ mag für das Wort selbst noch mit angeführt werden, kann aber für den Casus nichts gelten. — Ebend. zu Z. 15. v. u. Pococke schrieb ΣΚΤΤΤΠΟΛΙΝ und gleich darauf ΣΙΔΟΝΑ. — Ebend. Z. 14. v. u. l. dann nebst Pococke — Ebend. Z. 10. v. u. l. Pococke und Chandler

lasen — Ebend. Z. 6. v. u. l. bei Chandler — Ebend. zu Z. 1. v. u. Bei Pococke, der vorher *ΖΕΤΓΜ*ΑΔΙ*Σ* hat, wird hinter *ΧΑΛΚΙΔΑ* noch B ergänzt; ob nach einer damals noch sichtbaren Spur des Buchstaben, ist bei einer solchen Abschrift sehr zweifelhaft. — Zu S. 195. Z. 11. Pococke hat freilich auch bloß: ΠΑΝΚΡΑΤΙΟΝΜΑΖΑΚΑΒ, welches mich aber noch nicht sehr bedenklich macht, schon weil die zufällige Entstehung der Lesart *ΙΑΜΝΙΑΝ* immer noch eben so auffallend scheint, als das Zusammentreffen einer guten und einer schlechten Abschrift in ungegründeter Verläugnung derselben, hauptsächlich aber weil bei Pococke jene Worte erst Z. 5. und dagegen die dortigen Schlußworte: ΔΡΟΜΟΝΤΑΡΑΝΤΟΝΠΤΓΜΗΝ hier Z. 4. stehen, mit gleicher Verwirrung, wie in der ersten Abtheilung *ΕΤΤΤΧ* von der ersten in die zweite Zeile gerathen ist. — Ebend. zu Z. 5. v. u. Denn Pococke's ΚΑΙΤΗΝ und ΕΙΚΟΝΙΟΝ ist beides gleich werthlos. Beispiele gibt jetzt auch Welcker, Syll. Epigr. Gr. 13. — S. 196. Z. 4. l. las nachher nebst Pococke — Ebend. Z. 5. v. u. l. Pococke und Chandler — S. 197. Z. 12. l. ππψ'. — Ebend. zu Z. 15. nebst einer Hermionischen in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 604. n. 1235. Pococke's *ΗΞΣ* ist nun entbehrlich, und sein *ΖΑΝΤΩΝ* leeres Stroh. — S. 199. Z. 8. bis 10. str. Noch — genügen. — Ebend. zu Z. 7. v. u. Von Pococke's *ΤΠΑΤΩΝΟΤ*ΑΛΗ*ΡΙΟ*Τ*ΓΡΑΤΟΤΚΑΙ*ΣΑΒ*ΙΝΙ*ΑΝΟΤΚΑΑΤΔΙ*ΟΤΣΕΛΕΤΚΟΤ* ist alles dieser Abschrift Eigenthümliche gänzlich unbrauchbar, und namentlich die Verbindung der Namen Sabinianus und Gratus von gleicher Art, wie in der ersten Abtheilung Z. 2. das an der verkehrten Stelle ergänzte ΛΑ*Ο*ΔΙΚΕΤ*Σ*, mit Beibehaltung des *ΚΕΤΣ* Z. 3.

Zu II, 23. S. 201. Z. 12. l. ja sogar von Valckenaer, Diatr. in Eurip. Fragm. p. 268. gebilligt, und von Vossius rc.

Zu II, 24. S. 202. Z. 13. l. Laërtes — Ebend. zu Z. 14. In einer nach seinem eignen Geständnisse flüchtigen Copie dieser Inschrift bei Vidua, Inscr. Antiq. tab. XXX. n. 1. nach welchem nicht Chytria selbst, sondern ein nahe gelegenes Dörfchen Stauri der Fundort ist, fehlt Z. 1. alles außer *ΙΑΣΟΝΑ*, und Z. 2. steht bloß *ΤΟΝΦΙΛΟΠΑΤΡ .... ΓΥΜΝΑΣΙΑΡΧ*. — Zu S. 203. Z. 9. v. u. Durch Vidua's *ΟΙΠΑΛΑΙΣΤ..ΤΑΙΤΙΜΗΣΚΑΙ .....* wird *ΠΑΛΑΙΣΤΡΙΤΑΙ* noch bestätigt. Richters *ΧΑΡ--* aber statt *ΚΑΙ* scheint mir nun mehr vermuthet als gelesen, und: *ΚΑΙ* ΕΥΣ*ΕΒ*ΕΙΑΣ ΧΑΡΙΝ, das Wahre zu sein.

Zu II, 25. S. 204. Z. 2. in Paul Lucas' Voyage T. III. p. 328. n. 5. wo die Zeilenabtheilung nicht beibehalten, die Worte verkehrt getheilt, und hie und da am Ende derselben ein Punct gesetzt ist, — Ebend. zu Z. 1. v. u. Paul Lucas las Z. 1. *ΗΠΟΛΙΖ* und Z. 3. *ΕΠΤΗΣ*.

Zu II, 28. S. 208. Z. 10. und eine Steinschrift in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 639. n. 1289. Doch steht in einer andern bald nachher p. 643. n. 1306. gleichfalls *ΚΕΡΔΟΝΟΣ.*

Zu II, 31. S. 213. Z. 2. l. Voyage T. I. p. 301. seq.

Zu II, 32. S. 214. Z. 7. wie Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 643. n. 1306. ἀρχιερέων und πόλεως.

Zu II, 36. S. 222. Z. 9. eine mangelhafte auch in Turners Iournal of a Tour in the Levant Vol. III. p. 227. seq. — Ebend. Z. 16. u. 17. l. Travels ib. p. 119. seq. deren erste Kenntniß ich — Ebend. Z. 9. v. u. l. τῷ — Ebend. zu Z. 4. v. u. jetzt im Aglaoph. T. I. p. 266. seqq. — Zu S. 223. Z. 13. v. u. Turner *ΗΑΤΤΑΛΙΣ......ΦΥ.* Ebend. Z. 9. u. 8. st. und — Aussprache, l. Letzterer jedoch in dem Ex. der Alex. mit punctirtem Anfangsbuchstaben; und so sind da alle als ergänzt erwähnten Buchstaben unterschieden. — Ebend. Z. 5. l. Turner ....*Φ*, Lechev. — Ebend. Z. 2. v. u. l. *ΚΟΣΜΟΝ* — Zu S. 224. Z. 8. Turner *ΠΙΞΩΣ*, — Zu S. 225. Z. 3. wie auch durch Turners *ΦΙΙΟΤΕΙΜΩΣ*, — Ebend. Z. 6. l. nur Turner mit sechs Puncten hinter *ΠΡΩΤΟΝ* und dann: *ΩΝ*, — Ebend. zu Z. 8. Am Ende von Z. 8. hat Turner zehn Puncte. — Ebend. zu Z. 12. v. u. nebst den Worten einer Argivischen Inschrift in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 579. n. 1123. μόνον καὶ πρῶτον θέντα ἔλαιον ἔν τε γυμνασίοις καὶ βαλανείοις δούλοις τε καὶ ἐλευθέροις ἀπὸ ἀνατολᾶς ἀλίου μέχρι δύσεως, und einer Trallianischen in Leake's Iournal of a Tour in Asia minor p. 340. II. δι' ὅλου τοῦ ἔτους πρῶτον καὶ μόνον Φιλοτίμως ἀγορανομήσαντα καὶ θέντα ἔλαιον (nicht *ΕΛΑΙΟΥ*) ἡμέρας πέντε, wo sogar die Beziehung auf die Ölspende dieselbe ist. — Ebend. zu Z. 9. v. u. Turner *ΕΛΑΙΩΜΕΤΡΗΣΑΝΤΑ*, — Ebend. Z. 7. v. u. l. alle Andern, nur noch Turner ausgenommen, — S. 226. Z. 10. l. Ἀριστοκλῆς Ἀσ — [ἔδω]κεν — Ebend. zu Z. 9. v. u. und außer der schon zu πρῶτον — καὶ — μόνον erwähnten Böckhischen Inschrift noch in der nächstvorhergehenden: τό τ' ἔλαιον θέντα ἐν παντὶ γυμνασίῳ καὶ βαλανείῳ αὐτοῦ ἀπὸ πρωΐας ἄχρις ἡλίου δύσεως παντὶ ἐλευθέρῳ καὶ δούλῳ ἐκ τῶν ἰδίων. — Ebend. zu Z. 4. und Turner ohne Andeutung derselben — S. 227. Z. 2. l. und bei Paul Lucas, Voyage T. I. p. 308. seqq. steht.

Zu II, 37. S. 228. Z. 15. u. 14. v. u. l. Vol. III. p. 117. c. IV. Ausg. 4. — Ebend. Z. 14. v. u. l. verdankte, ehe sie selbst und noch eine Abschrift in Turners Tour in the Levant Vol. III. p. 237. in meine Hände gelangten. — S. 229. Z. 4. l. hat, und Turner, der auch die erste Lücke, die Clarke gleich allen Andern mit punctirten Buchst. ausfüllt, ganz übersah, am Ende von Z. 1. aber *ΚΑΙΣΑΡ..* las. — Ebend. zu Z. 4. wo Turner vor *ΤΗΙ*

keine Lücke anmerkt. — Ebend. zu Z. 13. v. u. Schlecht ist Turners *THC.......|ΟΙΣ.* — Ebend. Z. 12. v. u. l. Clarke und Turner — S. 230. Z. 1. l. in Pococke's Inscr. Antiq. p. 28, I. — Ebend. Z. 4. l. nach Pococke und — Ebend. zu Z. 17. und nach einer Theräischen in Osanns Syll. Inscr. II. p. 356. n. XVIII. ward eine Halle mit einem Dache versehen ὑπὲρ τῆς — Νέρβα Τραϊανοῦ — ὑγείας καὶ διαμονῆς καὶ ἱερᾶς Συγκλήτου καὶ Δήμου Ῥωμαίων ὁμονοίας. — S. 231. Z. 3. l. Richt. oder Turner — Ebend. Z. 12. l. Turner *ΚΛ......*, worauf dann bei Beiden *ΟΦΑΝΟΥΣ* folgt, nur daß Turner das *O* halb punctirt. — Ebend. zu Z. 15. v. u. und öfters, — Ebend. zu Z. 4. v. u. Die einzige, die mir beifällt, ist die Inschrift in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 785. n. 1613. — Zu S. 232. Z. 16. Hier waren die Namen offenbar von dem Kaiser selbst angenommen worden; vgl. zu II, 64. — Ebend. Z. 11. v. u. l. bezeichnen Turner und — Zu S. 233. Z. 2. oder Turners *ΣΝΟΣ*, — Ebend. zu Z. 4. Turner hat bloß *N*, ohne Lücke in derselben Zeile. — Ebend. zu Z. 11. Turner beginnt die Zeile mit *VTA.* — Ebend. zu Z. 12. v. u. und Turner hat nicht einmal einen Punct vor dem *K*, trennt aber nachher *ΙΛΙΩΝ* durch Puncte, die sich von denen, durch welche er die Lücken bezeichnet, unterscheiden, von den angränzenden Worten.

Zu II, 38. S. 233. Z. 6. v. u. so auch Turner, Tour in the Levant Vol. III. p. 247. der das Bruchstück gleichfalls fand. — Zu S. 234. Z. 13. Reinesius aber im Synt. Inscr. XIV, 14. eben so verkehrt ΥΜΝΕΣΟΤΕΡΩΝ schreibt, und daraus ὁ μὲν ἐσώτερον macht. — Ebend. zu Z. 11. v. u. der Κουρίωνι gewesen sein wird, — Ebend. zu Z. 1. v. u. und Maffei, Mus. Veron. p. LIX, 1. — Zu S. 235. Z. 6. und eben dahin gehört noch in Pococke's Inscr. Antiq. p. 23, 12. τὸ ἡρῷον τὸ ὑπὸ τὴν ἐπιγραφὴν — καὶ τὸ ἕτερον τὸ συνεζευγμένον. — Ebend. Z. 17. st. 70. u. 72. l. 69. — Ebend. zu Z. 3. v. u. wie auch von Turner, Tour in the Levant Vol. III. p. 240. — Zu S. 236. Z. 3. zumal da auch Turner sie darbietet.

Zu II, 39. S. 238. Z. 2. v. u. l. p. CCCCLXXXIX, 9. und noch ein Paarmal, auch in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 435. n. 369. ἱερέα θ[εοῦ] Ἰουλίου καὶ ἱερέα θεοῦ Κα[ίσαρος Σεβα]στοῦ. — S. 240. Z. 16. str. zwanzigste, u. l. Th. II. S. 358. Z. 34. und im Corp. Inscr. Vol. I. p. 364. n. 1584. v. 35. wie auch durch den nach ihr benannten Monatsnamen, — Ebend. zu Z. 7. v. u. nicht unähnlich den Formen πρόστωον, περίστωον u. a. von denen Lobeck ad Phryn. p. 495. handelt. — Ebend. zu Z. 4. v. u. Verwandt ist noch der Großgriechische Ζεὺς Ὁμάριος beim Polybius II, 34, 6. und V, 93, 10. der jedoch von Heyne, Opusc. Acad. Vol. II. p. 189. und Welcker, Syll. Epigr. Gr. 233. fälschlich auch Homonoeus genannt wird.

Zu II, 39. S. 241. Z. 9. v. u. wie bei Vidua, Inscr. Antiq. tab. IV. viam — collapsam vetustate restituit, und darunter: τὴν ὁδὸν — κατεφθαρμένην τῇ ἀρχαιότητι ἀποκατέστησε, wo die Schreibart ΑΠΟΚΑΘΕΣΤΗΣΕ uns nichts angeht, und wie bei Maffei, Mus. Veron. p. CCCCXLIII, 1. und Rose, Inscr. Gr. p. 400. ὕδατος ἀποκατασταθέντος.

Zu II, 40. S. 242. Z. 6. v. u. Auch bei Pococke, Inscr. Antiq. p. 29, 4. möchte ich lieber Ἀπολ[λε]κῶν, als mit Jacobs ad Append. Anth. Pal. 130. Ἀπίλλων schreiben. Nun weiß ich zwar wohl, daß beim Strabo XIII. p. 609. Cas. Ἀπελλίκοντι, Ἀπελλίκων und zweimal Ἀπελλίκοντος steht, nur bei der ersten Erwähnung mit der Variante Ἀπελλίκωντι, beim Plutarch aber im Sulla p. 468. A. Wechel. Ἀπελλίκωνος. Allein in Ἀπελλικῶντα und zweimal in Ἀπελλικῶν stimmen beim Athenäus V, 53. p. 214. alle Handschriften zusammen, und so lesen wir Ἡρακῶντος in der Attischen Inschrift bei Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 502. n. 654. neben Ἡράκοντος oder Ἡράκωντος, schwerlich Ἡρακῶνος (Ξενάκων betont er selbst p. 626. n. 1253.), in der Delphischen p. 832. n. 1709. auch Δημοκῶντα in dem Olbischen Psephisma zu Ehren des Protogenes Z. 19. Und diese Flexion ist sogar die regelmäßige; denn Δημοκῶν verhält sich zu dem Homerischen und noch einem mythischen Δημοκόων und zu Ἱπποκόων, Λαοκόων, wie Δημοφῶν, Ἀριστοφῶν, Κλεοφῶν, Ξενοφῶν, auch Ἡροφῶν beim Polybius, Excerpt. Vat. XXIX, 2. zu Δημοφόων, und Ἀπελλικῶν steht zu Δηϊκόων in gleichem Verhältnisse wie Καλλιφῶν bei Böckh p. 446. ad n. 395. zu der volleren Form, aus der es entstanden ist. Auch λυχνοκῶσα möchte ich davon und von εὐρυκόωσα, Λαοκόωσα, nicht trennen, mit Lobeck ad Phryn. p. 523. Wenn also Strabo wirklich selbst davon abwich, so geschah das aus Nichtbeachtung dieses Ursprunges solcher Namen. Auf Plutarchs Ἀπελλίκωνος aber mochte seine Böotische Herkunft Einfluß haben; denn Böotisch ist auch das Böckhische Beispiel, und beide passen zu Δράκωνος oder Δράκονος u. dgl. bei Böckh p. 726. und 851. welches sich zu Δράκοντος verhält, wie Μίδωνος zu Μίδοντος und ähnliche Doppelformen bei Lobeck im Aglaoph. T. I. p. 733. — Zu S. 243. Z. 1. auch Eckhel D. N. Vol. III. p. 148. seq. und Böckh zu [υἱὸς] τῆς πόλεως im Corp. Inscr. Vol. I. p. 627. n. 1255. und Ἑστίαν πόλεως καὶ θυγατέρα γενομένην p. 682. n. 1442. Daß Dobree in Rose's Inscr. Gr. p. 408. doch noch Anstoß daran nimmt, ist um so auffallender.

Zu II, 41. S. 243. Z. 3. v. u. und bei Hase ad Leon. Diac. p. 254. ed. pr.

Zu II, 46. S. 249. Z. 12. v. u. Noch eine Nebenform desselben Namens mag das fünfmalige Κλέοντι in dem Bruchstücke Diodors p. 637. seq. Wess. sein. — Zu S. 254. Z. 2. Oder sollten vielleicht die vom Thucydides III, 25. in Mytilene erwähnten πρόεδροι gemeint sein, und darf man von den Archonten, die in Römischer Zeit hie und da neben Rath und Volk

vorkommen, z. B. in Reinesius' Synt. Inscr. VI, 70. p. 430. und Eckhels D. N. Vol. II. p. 577. schon hier Gebrauch machen? Für unsern Zweck ist es genug, daß an die Commission nicht zu denken ist, und auch das hätte dahin gestellt bleiben können. — Ebend. Z. 3. v. u. l. κατειρῶν — Zu S. 256. Z. 14. wie in Welckers Syll. Epigr. 50, 7. einer für die Kürze entscheidenden Stelle, — Zu S. 258. Z. 16. oder doch nur zur Noth durch die Delphische Urkunde in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 804. seqq. n. 1688. beschönigt werden könnte. — Zu S. 260. Z. 6. Die Beispiele Böotischer Aspiration sind nicht dawider, weil die Grammatiker unter der Äolischen Mundart vorzugsweise die Lesbische verstehen. — Ebend. Z. 18. l. Nichtverlängerung — Zu S. 261. Z. 13. Jetzt ist zwar auch Böckh selbst im Corp. Inscr. Vol. I. p. 719. wieder darauf zurückgekommen, hat aber bloß die Zeugnisse auf's Neue zusammengestellt, und sich hinsichtlich des Apollonius mit Meiers Deutung des εὐδὶ begnügt, jedoch nicht ohne zuletzt die Unsicherheit derselben einzugestehen. — S. 263. Z. 1. l. τῶ — S. 264. Z. 7. l. ΚΑΤΕΛΘΟΝΤΕΣ — S. 267. Z. 7. l. Laërtes — Ebend. zu Z. 17. Den Circumflex hat auch bereits Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 861. ad n. 1767. stillschweigend vermieden, der jedoch θεοῖς, nicht θέοις, betont. — Zu S. 269. Z. 13. Eben dahin gehört auch ἰσαίρω bei dem Leidener Gramm. hinter Gregorius von Cor. de Dial. p. 637. Schaef. und wie dieses, so hatte auch ἑκάς und was davon herkommt, das Digamma gehabt, obwohl die Homerischen Spuren desselben nicht mehr so überwiegend sind. — Ebend. zu Z. 4. v. u. und auch da nur in der zweiten Person und in passiver Form — Zu S. 272. Z. 5. welchem der Bedeutung nach ἐκ τῶν ὡμολογημένων in Plato's Crito c. 9. p. 48. B. Steph. und die Stellen bei Stallbaum daselbst entsprechen. — S. 275. Z. 5. v. u. l. εἴ κέ τι — S. 277. Z. 1. v. u. st. Eresus l. Tenedus — Zu S. 278. Z. 6. Über die Zeit, da diese eintrat, ist noch Spengel im Rhein. Mus. für Philol. ꝛc. II, 3. S. 382. zu beachten. — Ebend. zu Z. 11. und Turner — Ebend. zu Z. 12. wo mit Letzterem, Tour in the Levant Vol. III. p. 303. der Anm. zu II, 63. gemäß *ΤΩ ΛΕΣΒΩΝΑΚΤΟΣ* zu schreiben ist. — Zu S. 279. Z. 12. Ein andrer Fall ist es, von welchem Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 751. redet: doch ist auch das ein προβούλευμα, dessen Bestätigung nicht abgewartet ward. — Zu S. 280. Z. 3. und Syll. Epigr. Gr. p. 294. — Ebend. Z. 5. l. oder ob κεϑήνοντι zu lesen ist, wie ἄνοντες bei der Sappho, Fragm. I, 11. Neue, — Ebend. Z. 16. st. weiterhin l. vielleicht ein andermal — S. 285. Z. 1. l. ΑΝΑΓΡΑΨΑΝΤΑΣ.

Zu II, 48. S. 287. Z. 14. bis 16. st. und — heißen, l. Unsern Ämilius Proculus ver-

räth die Römische Tribus bloß als Römischen Bürger, und der Name läßt sich wohl eben so gut durch Adoption als durch Freilassung erklären.

Zu II, 48. S. 287. Z. 6. v. u. Das Bruchstück steht übrigens auch in Turners Tour in the Levant Vol. III. p. 280.

Zu II, 49. S. 288. Z. 2. l. Αἰζανείτης —

Zu II, 52. S. 292. Z. 5. zu denen noch Jac. Gothofredus ad l. 4. C. Th. de his, qui ad eccles. confug. hinzukomme. — S. 294. Z. 3. st. 63. l. 62. — Zu S. 295. Z. 14. σεπτεμουίρουμ ἐπουλόνων und — Ebend. zu Z. 15. und anderswo. — Ebend. Z. 5. v. u. Zwar nimmt da auch Letronne im Iourn. des Savans 1825. p. 103. das δύο allein für δίς: allein in Walpoles Travels p. 541. wo er mit dem Herausgeber eben so πολιτευσαμένῳ δίκα zu finden glaubt, erfordert schon der Zusammenhang: Παταρεῖ καὶ Ξανθίῳ, πολιτευσαμένῳ δὲ κὰν ταῖς κατὰ Λυκίαν πόλεσι πάσαις, und in der anderen Nubischen, wo Welcker, Syll. Epigr. 198. * Letronne's: Ἦλθον δίκα ἐγώ, beibehalten hat, hätte er vielmehr sein: Ἦλθον δὲ κἀγώ, ohne Weiteres aufnehmen sollen. Man schrieb nämlich *KAEN* und *KAEΓW*, mit wohlbegründeter Weglassung des Iota, und überließ die Crasis der Aussprache. Wird hingegen ἁπλᾶ und ἅπαξ als Obiect gefaßt, so treten beide Ausdrücke und in der Inschrift des Silco Z. 16. auch das von Letronne geänderte ἐν ἅπαξ in Eine Reihe; denn wie zwei einfache Exemplare Ein doppeltes sind, so ist zwei Einmal so viel als zweimal. Verschieden davon ist δύο δύο für zwei und zwei Tage, bei Du Cange im Glossarium, und noch etwas anders das dort verglichene δύο δύο und ἑπτὰ ἑπτά für zwei Paare und sieben Paare. Dem Sinne nach entspricht unser Ausdruck noch den Schlußworten einer Smyrnäischen Begräbnißurkunde bei Pococke, Inscr. Antiq. p. 23, 13. Ταύτης τῆς ἐπιγραφῆς ἐξσφράγισμα (so geschrieben) ἀπόκειται — γενηθὲν διπλώματι. — S. 299. Z. 3. st. war l. wer — Ebend. Z. 12. l. Baudoza Cestius — Zu S. 300. Z. 15. Ein sehr ähnlicher steht in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 488. n. 540.

Zu II, 53. S. 301. Z. 2. bis 4. st. Ich — [ἀρχι]- l. Über - - - - *EIEPH* enthalte ich mich einer Vermuthung. Das Folgende wird gelautet haben:

— — — Α. Αὐρ. Ἀλέ[ξανδρον, ἀρχι]-

Ebend. zu Z. 3. v. u. Eine Spartanische von gleicher Art in Böckhs Corp. Inscr. Vol. I. p. 679. n. 1428. bezieht sich auf den Vater eines der Römischen Oberpriester, woraus zu folgen scheint, daß die Erblichkeit der Würde nicht eben an den Ort gebunden war. Ignarra's Ein-

wendungen gegen Van Dale, de Palaestra Neap. p. 117. sind schwach. — Ebend. Z. 2. v. u. l. übereinstimmend — S. 302. Z. 11. bis 19. str. Daß — 36. Z. 4.

Zu II, 54. S. 304. Z. 4. l. noch der Ἀσιάρχης ναῶν τῶν ἐν Ἐφέσῳ bei Dubois, Catal. n. 205. p. 86. wornach Letronne auch bei Vidua, Inscr. Antiq. tab. XXXIV, 1. (und früher in Jos. von Hammers Topogr. Ansicht. S. 183.) ἡ ἀρχιέρεια τῶν κατὰ Κύπρον Δημητρὸς NEΩN schreibt (besser Osann in Jahns Jahrb. für Philol. u. Pädag. XII, I. S. 10. IEPΩN, welches noch durch Hammers — PON bestätigt wird), und — Ebend. Z. 9. v. u. Eine Laconische ἀγωνοθέτις wird jedoch von Böckh im Corp. Inscr. Vol. I. p. 682. n. 1440. und noch eine p. 683. n. 1444. hinzugefügt. — Ebend. Z. 6. v. u. st. 66. l. 64.

Zu II, 55. S. 308. Z. 7. str. und — z. A.

Zu II, 56. S. 312. Z. 13. Wiederholt wird das διὰ z. B. bei Van Dale, Diss. ad Marm. V, 1. p. 380. — Ebend. Z. 10. v. u. l. πρὸς oder meinetwegen παρὰ τὸν — S. 314. Z. 7. v. u. st. 68. l. 65.

Zu II, 57. S. 327. Z. 11. v. u. st. 67. l. 65. — Ebend. Z. 1. v. u. Das Gentile Σκαρφιαῖος kommt regelmäßig von Σκαρφία, wie Βουθιαῖος, Βυμαῖος, Ὀρεστιαῖος: Σκαρφαῖος beim Stephanus von Byzanz von der Grundform Σκάρφη, und Σκαρφαιεὺς ward gebildet wie Ἀρισβαιεύς. — Zu S. 331. Z. 4. v. u. wo beiläufig Χιμάρω noch zur Bestätigung des von Lucht vertheidigten Χειμάρῳ beim Polybius, Excerpt. Vat. XXIX, 2. gereicht, — S. 333. Z. 12. l. Verbesserung, die Saxe, Act. Soc. Trai. T. IV. p. 150. seq. auch aus Hagenbuch und Bouhier anführt, und die durch Pococke's sonst schlechte Abschrift, Inscr. Antiq. p. 67. III. bestätigt wird. — Zu S. 336. Z. 15. v. u. oder beim Proclus, Chrestom. p. 7, 8. Schott. πρὸς διαφόρους ὑποθέσεις, wo Santenius ad Terentian. Maur. p. 318. mit Unrecht ἀδιαφόρους vorschlägt. — S. 337. Z. 8. u. 7. v. u. l. τεχνιτῶν, — S. 343. Z. 10. l. Θέκλης — Ebend. zu Z. 11. noch mehr aber die Worte des Malelas, Chronogr. XIII. p. 6. A. Ven. δοὺς αὐτῇ ἀπὸ θεοῦ δίκαιον βασιλείας, — S. 348. Z. 12. v. u. l. obligationes — Zu S. 365. Z. 10. oder in Mansi's Concilior. Nova Collect. T. III. p. 112. ἀκεραίῳ καὶ ἀσαλεύτῳ, und Ähnliches, auch schon beim Polybius IX, 9, 8. ἀσαλεύτως καὶ βεβαίως μένειν.

Zu II, 58. S. 370. Z. 13. v. u. l. στρατευσάμενος — Ebend. Z. 11. v. u. st. 60. l. 59.

Zu II, 59. S. 372. Z. 16. AVRAE bei Reinesius im Synt. Inscr. V, 14. welches mit Unrecht in AVREL. verwandelt wird.

Zu II, 60. S. 375. Z. 4. l. eines nicht kaiserlich Vergötterten rc.

Zu II, 63. S. 384. Z. 6. v. u. und aus Clarke in Rose's Inscr. Gr. p. 318. — Ebend. Z. 3. v. u. l. verschrieben, Letronne aber in seiner Analyse besser verstanden hat.

Zu II, 64. S. 388. Z. 11. In Sardes ward Anaïtis nach Berosus beim Clemens von Alexandria Admon. ad Gent. p. 43. C. Sylb. verehrt.

Zu II, 65. S. 392. Z. 8. und bei Plutarch im Sulla p. 453. C. Wechel. προσδεχομένους — κυνηγέσια λαμπρὰ καὶ Λιβυκῶν ἀγῶνας θηρίων. — Ebend. Z. 9. a. E. fehlt ein Comma. — Ebend. Z. 2. v. u. l. im engeren — Zu S. 393. Z. 11. Mehrere Stellen gibt Bulenger de Venat. Circi c. 28. nach denen die Jagd mit dem Speere der sonst auch vorkommenden aus der Ferne entgegensteht. — S. 396. Z. 4. u. 3. v. u. st. Sueida — 104. l. Konuat bei Sueida in Letronne's Analyse Crit. du Rec. d' Inscr. de Mr. le Comte Vidua p. 24. und aus Diesem bei Osann in Jahns Jahrb. für Philol. u. Pädag. XII, 1. S. 12. — Ebend. zu Z. 1. v. u. Ein Amphitheater hätte man es nicht nennen sollen, wenn es auch nach Letronne's Ergänzung der nächstfolgenden Aufschrift desselben Gebäudes (wo ich beiläufig *KOYAPIEINOC* in *KOYAPTEINOC* verbessere) außer seiner Hauptbestimmung noch statt eines Amphitheaters mag gedient haben, wie in Athen das Theater nach der S. 392. angeführten Stelle des Dio Chrysostomus.

Zu II, 66. S. 400. Z. 1. welches auch bereits von Osann in Jahns Jahrb. für Philol. u. Pädag. VI, 1. S. 35. und XII, 1. S. 9. geschehen ist.

Zu II, 71. S. 419. Z. 9. Hätte ich mich erinnert, daß Letronne im Iourn. des Savans 1825. p. 110. seq. schon eben so abtheilt, aber ἴκωκαν für πεπώκασι nimmt, also wie πέφρικαν, πέφυκαν u. dgl. nur noch mit Auslassung der Reduplication, ὑγρὸν aber in der gewöhnlichen Bedeutung, Wasser, so würde ich freilich zur Mittheilung meiner Erklärung eben keine Gelegenheit gesucht haben. Weil jedoch diese, die denn doch immer fast noch näher liegt, einmal da steht, so bereue ich auch nicht, sie zur Prüfung hingestellt zu haben, sollte dieß auch nichts weiter zur Folge haben, als die Hinzufügung etwaniger Belege des Perfectums mit bloßem Augment, und der Construction mit ἔσω εἰς zu Letronne's sonst musterhafter Ausführung. Ständen eben vorher die Worte: οὐκ ἀφῶ αὐτοὺς καθεσθῆναι εἰς τὴν C*KIAN*, fest, so möchten wohl diese, ohne meiner Erklärung gerade entgegen zu sein, doch mehr für die seinige sprechen. Da aber Z. 12. f. in gleicher Verbindung gesagt wird: οὐκ ἀφῶ αὐτοὺς καθεζό[με]νοι εἰς χώραν αὐτῶν, so kann ich mich auch dort der Vermuthung *OIKIAN* nicht erwehren, und werde

dadurch in dem Glauben erhalten, daß mein ἐκῦκαν ὑγρὸν wohl gar noch auf den Vorzug Anspruch machen könnte, und bis jetzt wenigstens noch nicht zu Wasser geworden ist.

Zu II, 75. S. 431. Z. 11. v. u. Küster hat sogar das καὶ stillschweigend aufgenommen, statt dessen in der Aldine κατὰ steht.

Zu II, 76. S. 444. Z. 3. l. δεῖνος — Zu S. 455. Z. 11. v. u. obgleich Lobeck, der im Aglaoph. T. II. p. 974. seqq. darauf noch keine Rücksicht nahm, im Zusatze zu p. 977. die Erneuerung der Untersuchung bis zum Erscheinen der von Böckh angekündigten Inschrift verschoben hat. — Ebend. Z. 4. u. 3. v. u. st. Panathenäische l. Anthesterische, u. st. der Dionysischen l. der vorzugsweise Dionysischen.

Da ich den zweiten Band von Orelli's Lateinischen Inschriften durch Zufall erst jetzt erhalten habe, so kann ich auch nun erst nachtragen, daß die beiden Bostrenischen Inschriften, II, 18. und 19. auch da p. 90. n. 3392. und p. 88. n. 3383. abgedruckt sind, jene jedoch aus Burckhardt allein, diese nur nach Richter, und zwar mittelbar, aus Osann, weßhalb auch der Herausgeber den Fundort nicht kannte. In jener steht da VENERIANE und vollständig RARISSIMO, ob der Originalausg. von Burckh. gemäß, weiß ich nicht. Die Abkürzung wird centuriones gelesen, gewiß nicht so gut als centurionum oder allenfalls centuriarum, wie dort p. 105. n. 3461. optio in centuria, und statt Leake's sOCIo wird DVCI vermuthet, welches die andern Abschriften nicht begünstigen. In dieser sind ein Paar Puncte ungenau, vor AVOINA fehlt das G, und die Lücken sind unausgefüllt geblieben. Welche von den bloß gelegentlich erwähnten Lateinischen Inschriften nun auch da stehen, noch etwa nebst andern ähnlichen, wie namentlich bei dem princeps legionis, II, 9. wird leicht Jeder selbst finden. Lieber will ich noch hinzufügen, daß II, 38. schon vor Turner von Clarke, Travels T. III. p. 191. ed. IV. bekannt gemacht ward, der die Größe und Form des Sarges beschreibt, der aber ungenau *EΘHKE* liest, und dann noch mit der Bemerkung dem Leser Lebewohl sagen, daß S. 511. Z. 2. v. u. nur aus Versehen nicht abgetheilt ist: Χαῖρε. Καὶ σύ.

Register.

(Die neueren Namen der Fundörter sind im Art. Inschriften verzeichnet.)

C.

E.

F.

G.

H.

L.

Q.

R.

U.

V.

Dorpat, 1830.
Gedruckt bei J. C. Schünmann, Universitäts-Buchdrucker.

